No. B 2910
DEPARTMENT OF
ECONOMICS
336 R717s3
DEPARTMENT
LIBRARY OF
University of Illinois.
Books are not to be taken from the Library Room.

Return this book on or before the *Latest Date* stamped below. A charge is made on all overdue books.

U. of I. Library

DEC 21 1940

17625-S

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/systemderfinanzw00rosc

# System

der

# Volkswirthschaft.

## Ein Hand- und Lesebuch

für

## Geschäftsmänner und Studierende

von

**Wilhelm Roscher.**

---

Vierten Bandes erste Abtheilung,

**die Finanzwissenschaft enthaltend.**

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart 1889.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung

Nachfolger.

# System

der

# Finanzwissenschaft.

Ein Hand- und Lesebuch

für

Geschäftsmänner und Studierende

von

**Wilhelm Roscher.**

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart 1889.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung

Nachfolger.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

336
R71753

Seinem lieben und verehrten Collegen,

**Herrn Lujo Brentano,**

mit herzlichem Gruße

gewidmet

vom Verfasser.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

# Vorrede.

Es scheint ein Wagstück, mit einer neuen Finanzwissenschaft in einer Zeit aufzutreten, wo drei so bedeutende, in vieler Hinsicht vortreffliche und dabei unter einander so verschiedene Werke, wie die von Lorenz von Stein, Adolf Wagner und Paul Leroy-Beaulieu, den literarischen Markt beherrschen. Selbst die Finanzwissenschaft des ehrwürdigen Rau, gewiß der beste Theil seines großen Lehrbuches der politischen Oekonomie, ist keineswegs völlig veraltet. Nun denke ich gar nicht daran, mit diesen Büchern zu rivalisiren, am allerwenigsten mit dem großartigen Inhaltsreichthume des Wagner'schen und Leroy-Beaulieu'schen Buches, wie das ja schon der bescheidene Umfang meiner Finanzwissenschaft anzeigt. Ich habe jedoch seit dem Beginn meiner Docentenlaufbahn alljährlich Vorlesungen über Finanzwissenschaft gehalten; habe auch gleich in der Vorrede zur ersten Auflage des ersten Bandes von meinem Systeme der Volkswirthschaft eine Nationalökonomik des Staats- und Gemeindehaushaltes als Schluß des Ganzen versprochen, und erfülle dieß Versprechen jetzt. Die eigenthümliche Methode, sowohl der Forschung wie der Darstellung, ist genau dieselbe, wie in den früheren drei Bänden: (Grundlagen der Nationalökonomie, Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes). Und da es diesen nicht an Lesern und Freunden gefehlt hat, so hoffe ich, bei dem großen theoretischen wie praktischen Interesse, womit man jetzt Finanzfragen betrachtet, es werde auch mein Versuch, dieselben zu beantworten, nicht ganz erfolglos bleiben.

Ich habe diesen Theil die erste Abtheilung des vierten Bandes genannt. Zur planmäßigen Vollendung des ganzen Systems bleibt

nämlich noch eine, viel kürzere zweite Abtheilung übrig, welche die Nationalökonomik des Armenwesens behandeln wird: nicht bloß die Pathologie und Therapie der Armuth selbst, sondern auch die Mittel der socialen Diätetik, wodurch man der Verarmung, zumal der Massenverarmung, vorzubeugen sucht.

Universität Leipzig, August 1886.

**Wilhelm Roscher.**

---

## Vorrede zur dritten Auflage.

War die zweite, gleichfalls im Jahr 1886 erschienene Auflage nur ein unveränderter Abdruck der ersten, so hat die vorliegende, abgesehen von zahlreichen Verbesserungen im Einzelnen, so viele Zusätze erhalten, daß sie um 73 Seiten stärker geworden ist. Vornehmlich sind es die §§. 21. 28a. 30. 48. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 63. 66. 69. 73. 74. 75. 76. 86. 87. 92. 96. 98. 100. 103. 105. 109. 114. 115. 116. 118. 120. 121. 123. 124. 133. 134. 135a. 140. 143. 144. 145. 149. 152. 154. 155. 157. 159. 160. 162. 163., die auf diese Art bereichert wurden. Aber auch die §§. 3. 5. 7. 8. 9. 15. 19. 20. 23. 24. 26. 29. 31. 32. 33. 35. 36. 37. 38. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 49. 50. 51. 60. 61. 62. 64. 67. 68. 70. 71. 72. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 88. 89. 90. 91. 93. 94. 95. 97. 99. 101. 104. 106. 107. 108. 110. 112. 113. 117. 119. 122. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 136. 137. 138. 139. 141. 142. 146. 147. 148. 150. 151. 153. 156. 158. 161. haben kleine Zusätze und Verbesserungen erfahren: so daß von den insgesammt 165 Paragraphen nur 30 ganz unverändert geblieben sind.

Universität Leipzig, September 1889.

**Wilhelm Roscher.**

---

# Inhaltsverzeichniß.


Seite

Einleitung . . . . . 1

Wort Finanz, Staatshaushalt S. 1. Patrimonialstaaten, Polizeistaaten, Verfassungsstaaten S. 4. Unterschied derselben in Betreff einzelner Hauptfragen S. 7. Finanzwissenschaft als Theil der Volkswirthschaftslehre S. 12. Hauptperioden der Finanzwissenschaft S. 13.

Erstes Buch. Ganz- oder halbprivatwirthschaftliche Staatseinnahmen . . . . . 20

Erstes Kapitel. Wirthschaftliche und politische Bedeutung der Domänen im Allgemeinen . . . . . 20

Domänenwirthschaft zuerst entwickelt S. 20. Entstehung des Domaniums S. 21. Spätere Verringerung des Domaniums S. 24. Wiedervermehrung S. 25. Gründe für und gegen die Beibehaltung S. 31. Staats- oder Hausgut S. 37.

Zweites Kapitel. Hauptsysteme der Domänenverwaltung . . . . 42

Erhaltung des Domänenbestandes S. 42. Unmittelbare Verwaltung durch Staatsbeamte S. 44. Gewährsverwaltung S. 50. Verpachtung unter der Hand oder nach Meistgebot S. 52. Größe, Dauer der Zeitpachtungen, Höhe des Pachtschillings S. 53. Erbpacht S. 59. Domänenverkauf S. 62.

Drittes Kapitel. Staatsforsten . . . . . 64

Gründe für Beibehaltung derselben S. 64. Gründe für die Regie S. 67. Geschäfte der Staatsforstbehörden S. 67. Verkauf der Waldproducte S. 68. Waldnebennutzungen S. 69. Holzhöfe S. 71.

Viertes Kapitel. Aeltere Regalwirthschaft . . . . . 72

Finanzregalien S. 72. Feudale und absolutistische Zeit S. 73. Lehnsgefälle S. 75. Regal der herrenlosen Güter, Strom- und Seezölle, Strandrecht, Jagd- und Bergregal ꝛc. S. 79. Fiscalische Nutzung der Staatsthätigkeit, Kriegshoheit, Aemterverkauf, Geleitsrecht, Geldstrafen, Chambres ardentes, Judenregal S. 87.

Fünftes Kapitel. Gebühren . . . . . 98

Wesen der Gebühren S. 98. Allgemeine Gebühren S. 103. Verwaltungsgebühren S. 104. Justizgebühren S. 105. Erhebungsform, Stempel S. 109.

Sechstes Kapitel. Handels- und Industriegeschäfte des Staates . . 112

Ursprung S. 112. Absolutmonarchischer Charakter S. 114. Ueberlegenheit der Privatunternehmungen S. 119. Ausnahmen von dieser Regel: erzieherische S. 122. Intensive Transportunternehmungen S. 125. Münzregal S. 128. Branntweinregal S. 129. Regal der Glücksspiele S. 131. Tabakregal S. 136. Salzregal S. 146.

Seite

Zweites Buch. Steuern im Allgemeinen . . . . . 153
Terminologisches S. 153.

Erstes Kapitel. Naturlehre der Steuern im Allgemeinen . . . . 155
Steuern, Opfer an Sondergenüssen S. 155. Steuerquelle S. 157. Existenzminimum S. 158. Steuern vom Vermögensstamm S. 161. Ueberlastung mit Steuern S. 161. Eintheilung der Steuern S. 164. Abwälzung, Fortwälzung, Rückwälzung der Steuern im Allgemeinen S. 168. Kapitalisirung, Dekapitalisirung S. 169. Abwälzung der Grundsteuern S. 171; der Lohnsteuern S. 173; der Kapitalsteuern S. 175. Dogmengeschichte der Abwälzung S. 178. Wirkliche Steuerabwälzung S. 180.

Zweites Kapitel. Ethik der Steuern im Allgemeinen . . . . . 186
Ad. Smiths Grundregeln S. 186. Princip der Gerechtigkeit S. 189. Aequivalenzsystem S. 190. Vermögenssystem S. 193. Verletzungen des Gerechtigkeitsprincips S. 198. Progressivsteuer S. 201. Princip der Ordnung, gesetzliche Bestimmtheit S. 208. Princip der geringstmöglichen Schädlichkeit, Wohlfeilheit der Erhebung, Bequemlichkeit an Ort und Zeit S. 212. Wirthschaftlicher, sittlicher Schaden S. 215.

Drittes Kapitel. Politik der Steuern im Allgemeinen . . . . . 217
Steuern als Volkserziehungsmittel S. 218. Geschichte der Steuerbewilligung S. 220. Politischer Charakter, Recht und Pflicht der Steuerbewilligung S. 229. Bewilligungsrecht als Machtmittel S. 230.

Viertes Kapitel. Zur Geschichte der Steuern . . . . . 234
Mittelalterliche Anfänge S. 234. Natürliche Aufeinanderfolge der Steuerarten, Natural- und Geldsteuern S. 239. Einquartierungslast, Wehrsteuer S. 240. Directe Steuern S. 245. Indirecte Steuern S. 249. Antikes Steuerwesen S. 255.

Fünftes Kapitel. Steuersystem . . . . . 261
Erfordernisse eines guten Systems, Ausgleichung, Alleinsteuer S. 261. Combination der Hauptarten von Steuern, Dehnbarkeit S. 266. Internationale Besteuerung S. 270. Steuerfreiheiten S. 273. Aufhebung derselben S. 278.

Sechstes Kapitel. Steuererhebung im Allgemeinen . . . . . 280
Repartirsystem S. 280. Pachtsystem S. 285. Regie S. 293. Einrichtung der Steuerbehörden S. 293. Reclamationen S. 296. Amtliche Nachforschung, Declaration der Pflichtigen S. 299. Steuerexecution, Rückstände S. 305. Steuervergehen, Steuerstrafen S. 309.

Drittes Buch. Steuern im Einzelnen . . . . . 314

Erstes Kapitel. Unmittelbare Vermögens- und Einkommensteuern . 314
Vorzüge der Vermögens- und Einkommensteuer S. 314. Schwierigkeiten derselben S. 317. Ihre Reservebedeutung S. 324. Vermögensteuer insbesondere S. 329. Erbschaftsteuer S. 333. Nachsteuer S. 340.

Zweites Kapitel. Die einzelnen Steuern auf die Productivkräfte . 343
Ertragsteuern im Allgemeinen S. 343. Besteuerung der Grundstücke S. 344. Grundsteuerkataster S. 345. Vermessung und Kartirung S. 350. Bonitirung S. 350. Katasterbehörden S. 355. Revision des Katasters S. 358. Berücksichtigung der Meliorationen S. 358; der Reallasten und Hypothekschulden und des Conjunctur gewinnes S. 363. Besteuerung der Arbeitskräfte, Kopfsteuer S. 365. Klassensteuer S. 368. Besoldungsteuer S. 369. Besteuerung der Kapitalien, Häusersteuer S. 373. Leihzinsensteuer S. 380. Gewerbesteuer S. 386. Maßstäbe ihrer Veranlagung S. 389.

Drittes Kapitel. Allgemeine Vergleichung der indirecten Steuern mit den directen . . . . . 394
Verhältnißmäßigkeit S. 394. Gesetzliche Bestimmtheit, Freiheitlichkeit S. 395. Erhebungskosten, Reiz zur Defraude S. 398. Pauschalzahlung S. 400. Beliebtheit der indirecten Steuern S. 403. Tarifhöhe und Ertrag S. 412.

Seite

Viertes Kapitel. Die einzelnen Steuern auf die Producte: Aufschläge 415
Fabrik-, Thor-, Verschleißaccisen S. 415. Besteuerung des Fabrikats oder der Fabrikation S. 417. Fleisch- und Mehlaufschlag S. 421. Aufschlag auf geistige Getränke, Rübenzucker S. 425. Unmittelbar erhobene Aufwandsteuern S. 433.

Fünftes Kapitel. Die einzelnen Steuern auf die Producte: Gränzzölle 437
Gränzzollsystem S. 437. Steuer-, Schutzzölle S. 438. Durchfuhrzölle S. 442. Ausfuhrzölle S. 443. Einfuhrzölle S. 445. Zollvereine, Zollanschlüsse S. 451. Deutscher Zollverein S. 454. Zollanstalten im Einzelnen, Zolltarif S. 461. Werth- und Maßzölle S. 461. Zollgränze S. 466. Zollerleichterungen S. 469. Packhöfe, Rückzölle S. 470.

Sechstes Kapitel. Verkehrsteuern . . . . . 476
Verkehrsteuern im Allgemeinen S. 476. Höhe, Erhebungsart S. 479. Einzelne Verkehrsteuern S. 483.

Viertes Buch. Staatsausgaben . . . . . 488

Erstes Kapitel. Staatsausgaben im Allgemeinen . . . . . 488
Unterschied zwischen Staats- und Privatausgaben S. 488. Wachsen der Staatsausgaben S. 493. Relativer Druck der Staatsausgaben S. 498. Realbedarf des Staates S. 501. Personalbedarf in Demokratien, Aristokratien, Monarchien S. 503. Höhe der Beamtengehalte S. 508. Naturalbesoldung, Dienstwohnung, Sporteln S. 515. Beamtenpensionen S. 522. Wittwen- und Waisenversorgung S. 523.

Zweites Kapitel. Hauptzweige der Staatsausgabe im Einzelnen . 527
Haus- und Hofausgaben des Herrschers S. 527. Civilliste, Apanagen S. 531. Parlamentskosten S. 533. Kosten der Landesvertheidigung S. 537. Kriegsvorbereitung S. 537. Kriegsführung S. 544. Diplomatische Vertretung S. 546. Justizkosten S. 549. Unterrichtskosten S. 549.

Fünftes Buch. Gleichgewicht zwischen Staatseinnahmen und Staatsausgaben . . . . . 557
Außerordentlicher Staatsbedarf, Deficit im Allgemeinen S. 557.

Erstes Kapitel. Staatsschatz . . . . . 561
Schatzwesen auf den niederen Kulturstufen S. 561. Auf den höheren S. 567.

Zweites Kapitel. Naturlehre der Staatsanleihen im Allgemeinen . 571
Negotiirung, Verwendung, Verzinsung, Tilgung, Bankerott einer inländischen Anleihe S. 572. Einer ausländischen S. 574. Grundlagen des Staatscredites S. 576.

Drittes Kapitel. Ethik und Politik der Staatsanleihen im Allgemeinen 582
Politischer Unterschied zwischen Steuer und Anleihe S. 582. Stärkung der Regierungsmacht S. 582; der Plutokratie S. 588. Nutzen der Staatsanleihen S. 590.

Viertes Kapitel. Zur Geschichte des Staatscredites . . . . . 597
Antiker Staatscredit S. 597. Mittelalter, Städte S. 598. Anfänge der neuern Staatsanleihen S. 599. Zwangsanleihen S. 604. Ausländische Anleihen S. 604. Princip der Consolidirung S. 605. Staatsbankerotte S. 611. Großmachtverschuldung S. 616.

Fünftes Kapitel. Verwaltung der Staatsschuld im Einzelnen . . 621
Anlässe zur Negotiirung S. 621. Zwangsanleihen, Ausgaberückstände, Einnahmeantecipationen S. 623. Freiwillige Anleihen, Garantien S. 628. Begebung der Anleihe, Verkauf der Schuldscheine im Großen und Kleinen S. 630. Besondere Anlockungsmittel, Jahrrenten, Leibrenten, Tontinen S. 634. Lotterieanleihen, Kapitalfictionen S. 635. Verzinsung, Zinsreductionen S. 640. Tilgung S. 645. Umlegung auf das Privatvermögen S. 646. Tilgungsfonds S. 655. Schwebende Schuld S. 657.

Sechstes Kapitel. Verkehr mit Staatspapieren . . . . . 662
Umsatz der Staatspapiere S. 662. Namens-, Inhaberpapiere, Inscriptionssystem S. 663. Curs und Speculation darauf S. 667. Differenzgeschäfte S. 672.

Seite

Sechstes Buch. Finanzverwaltung . . . . . 676
Allgemeine Uebersicht S. 676.

Erstes Kapitel. Finanzbehörden . . . . . 678
Aelterer Dualismus, neuere Einheit S. 678. Ministerium, Mittelbehörden, Unterbehörden S. 685.

Zweites Kapitel. Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Controlewesen . 692
Etatswesen S. 692. Kassenwesen S. 701. Rechnungswesen S. 708. Controlewesen S. 712. Rechnungscontrole, Verwaltungscontrole, Verfassungscontrole S. 715.

Anhang. Finanzwesen der unter- und überstaatlichen politischen Körper 722
Verhältniß der Selbstverwaltungskörper zum Staate S. 722. Gemeindefinanzen S. 725. Gemeindeausgaben S. 725. Gemeindeeinnahmen aus Domänen und Regalien S. 733. Gemeindesteuern im Allgemeinen S. 737. Hauptarten der Gemeindesteuern S. 744. Gemeindebudget S. 749. Gemeindeschulden S. 749. Provinzialfinanzen S. 751. Finanzen der überstaatlichen Verbände, Bundesstaaten, realunirten Staaten S. 755.

# System

der

# Finanzwissenschaft.

UNIVERSITY OF
LIBRARY

# Einleitung.

## §. 1.

Das Wort Finanz hat im Laufe der Geschichte namentlich drei verschiedene Bedeutungen durchgemacht. A. Im spätern Mittelalter versteht man unter financia, financia pecuniaria, finatio eine Zahlung, wodurch ein Schuldverhältniß erledigt wird; weiterhin überhaupt jede Zahlung, jede Geldsumme. Das Wort selbst kommt her von finis, was ja auch speciell für Zahlungstermin gebraucht wird.[1] B. Die Deutschen haben im 16. und 17. Jahrhundert dem Worte Finanz einen üblen Nebengeschmack beigelegt: was einerseits wohl zusammenhängt mit der Unbehaglichkeit der vielen neuen, noch ungewohnten Staatslasten jener Zeit, andererseits mit einem nationalen Widerwillen gegen die wälschen Kaufleute.[2 3] C. Der heutige Brauch, wonach Finanz gleichbedeutend ist mit Staatshaushalt, überwiegt in Frankreich bereits während des 16. Jahrhunderts.[4] Die glänzende Rolle, die Frankreich seit Heinrich IV. im europäischen Staatensysteme spielt, sowie die Weltherrschaft der französischen Sprache seit Ludwig XIV. haben diese Bedeutung zur ausschließlichen erhoben.

Wegen der zugleich sinnlichen und vernünftigen Natur des Menschen ist keine menschliche Thätigkeit, ja kaum ein menschliches Verhältniß denkbar, die nicht ihre wirthschaftliche Seite hätten. So bedarf auch jeder Staat eines eigenen Staatshaushaltes, einer planmäßigen Thätigkeit, um seinen Bedarf an äußeren Gütern zu befriedigen. Sehr schön sagt L. v. Stein, „daß die Verfassung und Verwaltung des Staates im Allgemeinen die höchste und ebendeßhalb unmeßbare Entwickelung der Staatsidee zum Object haben, während es die Aufgabe der Staatswirthschaft ist, diesen Bestrebungen ihr Maß durch die Bestimmung und Bemessung der wirth-

schaftlichen Mittel zu geben. Nur was durch die Staatswirthschaft möglich ist, ist überhaupt möglich; was durch die Staatswirthschaft verweigert wird, ist nicht möglich." Diese Staatswirthschaft nun ist nicht etwa eine reale oder gar bloß nominale Zusammenfassung aller Sonderwirthschaften auf dem Gebiete des Staates, (eine solche nennen wir Volkswirthschaft!); vielmehr eine eigene Sonderwirthschaft neben und über allen anderen Sonderwirthschaften. Auf jeder irgend höhern Kulturstufe unterscheidet sie sich aber von diesen durch wichtige Eigenthümlichkeiten.

Wohl kann man die sämmtlichen politischen 2c. Leistungen des Staates als sein Product, die sämmtlichen nothwendigen Staatsausgaben als seine Productionskosten betrachten. Während aber die Privatwirthschaften einen großen, mit dem Wachsen der Arbeits- und Gebrauchsgliederung immer noch wachsenden Theil ihres Bedarfes durch Verkauf ihrer Producte auf dem Markte decken, sind die Producte des Staates nicht bloß überwiegend immaterieller Art, sondern größtentheils unverkäuflich. Hiermit fällt also das vornehmste Kennzeichen weg, nach welchem die Privatwirthschaft die Vortheilhaftigkeit ihres Verfahrens beurtheilt: nämlich das Verhältniß der Productionskosten zum Preise der Producte. Der Staat kann dieß nur durch eine weise Vergleichung aller Mittel und Bedürfnisse des Volkes ersetzen: was in der constitutionellen Monarchie hauptsächlich geschieht durch das Zusammenwirken der vorschlagenden Regierung mit dem bewilligenden Parlamente. (Unten §. 111.)[5] Etwas der Art ist um so nothwendiger, als die Staatswirthschaft in vielen Stücken gar nicht umhin kann, den Charakter des Monopols anzunehmen. Für manche Güter ist der vollentwickelte Staat nicht bloß der größte, sondern sogar der einzige Abnehmer: jenes z. B. für die juristischen, dieses für die militärischen Dienstleistungen. Andererseits sind wieder viele seiner wichtigsten Producte von der Art, daß sie nur von ihm producirt werden können: so z. B. das ebenso kostspielige wie unschätzbare Gut der auswärtigen Sicherheit. Aber auch wo solche natürliche Staatsmonopole nicht bestehen, ist die Souveränetät der Staatswirthschaft doch ein Grund wesentlichster Verschiedenheit von allen Unterthanenwirthschaften. Durch sein formal unbeschränktes Befehlsrecht kann der Staat diesen letzteren gebieten, wieviel sie von seinen Producten und zu welchem Preise kaufen sollen. Freilich

steht diesem Rechte des Staates eine entsprechende Pflicht gegenüber: die Pflicht, in dem Gesammtsysteme der vom Staate als unentbehrlich anerkannten Volksbedürfnisse diejenigen Lücken auszufüllen, die weder von Einzelnen, noch von Gruppen Einzelner gehörig versehen werden können.[6] — Ein Hauptunterschied zwischen Staats- und Privatwirthschaft liegt noch darin, daß jene durchaus auf eine unbegränzte Dauer berechnet sein muß.[7] Der Staat besitzt eine irdische Unsterblichkeit; sollte ja das jeweilige Staatsindividuum aufhören, so tritt alsbald ein anderer Staat mit ähnlichen Aufgaben für dieselbe Stelle ein. Deßhalb muß die obige weise Vergleichung aller Volksmittel und Volksbedürfnisse nicht bloß die Gegenwart, sondern auch die fernste Zukunft umfassen: was freilich bei der Schwerberechenbarkeit der letztern den Irrthum leicht und gefährlich, aber auch die richtige Entscheidung des Staatsmannes um so dankens- und bewunderungswerther macht.

[1] Wie man ja im gemeinen Leben sagt: „einen Termin zahlen". Aehnlich das Wort τέλος = Termin auch von den Steuern gebraucht, welche dann gezahlt werden, sogar vom Census der Steuerpflichtigen. Finare (von finire) = finem facere, d. h. einen Rechtsstreit beilegen, bezahlen, quittiren; so in Frankreich noch unter Philipp VI. Finanza = Quittung; dann auch namentlich die Summe, welche man dem Könige für eine Pfründe bezahlt. Finacio = compositio de certa pecunia persolvenda. Vgl. die Wörterbücher von Ducange und Dietz s. v. Das englische fine stammt aus derselben Wurzel, und ist daher (nach Spelman Glossar. 1654, s. v. finis) erst im Gefolge der normannischen Eroberung aufgekommen.

[2] Besold De aerario (1639), 59. 169 eifert gegen die novi politici ex Italia redeuntes, qui quavis fraude principibus a subditis pecuniam extorquere fas licitumque esse putant.

[3] Schon Kantzow († 1542) Pomerania II, 166 ff. spricht von übermüthigem, treulosem, finanzischem Wesen. Geiler v. Kaisersberg stellt Finanz mit Untreue, Neid, Haß, Wucher zusammen; Luther mit Simonie, heimlichen Listen, bösen Tücken; Hans Sachs mit Schalkheit, (Grimm Wörterbuch s. v.); Burkard Waldis (III, 92) mit Diebstahl, Raub, Wucher. Hutten (Gespr. mit St. Georg) nennt Finanzer, „die mit ihrer Geschicklichkeit der Herren Gnade und dem Glücke nachstellen und dadurch bald reich werden . . . Wenn ein Herr mit seinen Einkünften nicht reicht, wo dann Einer sonst Geld aufbringt, viel verheißt und wenig wiedergiebt, das nennen sie F." Melchior v. Osse spricht von parteiischem, finanzischem, eigennützigem Regiment, von Finanzerei und Betrug. (Testament, 1555, 93 fg.) H. v. Schweinichen III, 39 stellt Fuchsschwänzen und F. zusammen. Noch Schottel (1663) übersetzt F. durch Wucher, Schinderei. Aehnlich sogar noch v. Löhneyß Hof-, Staats- und Regierungskunst (1679), 395 und v. Seckendorff Christenstaat (1685), 215.

[4] Vgl. Froumanteau Le secret des finances de France (1581). Uebrigens meint Littré Dictionnaire s. v., daß man auch in Frankreich das Wort financer lange Zeit mit dem Hintergedanken verbunden habe, qu'on paye ou trop ou malgré soi. Die zahlreichen Küchenausdrücke à la financière stammen aus dem 18. Jahrh. mit seinen viel beneideten Generalpächtern ꝛc.

[5] Ad. Wagner's Princip der generellen Entgeltlichkeit: wo die Kosten des gemeinwirthschaftlichen Productionsprocesses nicht nach dem gewöhnlichen Principe der Privatwirthschaft von Leistung und Gegenleistung, sondern nach einseitiger Bestimmung des Staates gedeckt werden, ohne separate Verrechnung mit dem Einzelnen über dessen Empfang von Staatsvortheilen. (Finanzwissenschaft I, §. 9. Allg. Volkswirthschaftslehre I, §. 116 a.)

[6] Laspeyres erinnert an die Volksschulen und Universitäten, beide für ein gebildetes Volk nothwendig, ohne Staatsintervention aber jene für die Armen zu theuer, diese nur für die Allerwohlhabensten zugänglich. (Bluntschli Staatswörterbuch X, 74.)

[7] Il ne faut point prendre au peuple sur ses besoins réels pour des besoins de l'état imaginaires . . . Ce n'est point à ce que le peuple peut donner, qu'il faut mesurer les revenus publics, mais a ce qu'il doit donner; et si on les mesure à ce qu'il peut donner, il faut que ce soit du moins à ce qu'il peut toujours donner. (Montesquieu Esprit des Loix XIII, 1.)

## §. 2.

Bei dem engen Zusammenhange zwischen Recht, Staat und Wirthschaft jedes Volkes (Bd. I, §. 16) sind gemeinsame Rechtsansichten gewiß eines der fundamentalsten Bänder, welche den Staat, sowie die Volkswirthschaft zusammenhalten.[1] Je nachdem nun diese Rechtsansichten das Verhältniß des Einzelnen im Staate zum Staate selbst angehen, (doch gewiß eine Hauptfrage jedes Volkslebens!), zerfallen sie in zwei große Klassen. A. Privatrechtliche Ideen. Der freie Unterthan hält sich hier nur insoweit für verpflichtet, als er sich unmittelbar in seinen Interessen gefördert sieht und eben darum bestimmte Gegenleistungen übernommen hat. Der Herrscher behandelt seine Herrschaftsrechte ganz nach Art seiner Privatrechte, insbesondere als Pertinenz seiner Domänen; seine Hofbeamten sind zugleich Regierungsbeamte. Eine Erweiterung der Rechte wie Pflichten, des Herrschers wie der Unterthanen kommt deßhalb in der Regel nur auf dem Wege des Privatvertrages zu Stande. Staaten, worin diese Ansicht vorherrscht[2] (Patrimonialstaaten), sind im Großen ein Analogon des hausherrlichen, gutsherrlichen, lehnsherrlichen Verhältnisses. Ein von den Zwecken aller einzelnen Bürger verschiedener, gemein-

nützlicher Zweck ist noch wenig ins Bewußtsein getreten; wie denn auch unter den Tugenden, welche schon im Patrimonialstaate gepriesen werden: Gottesfurcht, Lehnstreue, Barmherzigkeit ꝛc., die Vaterlandsliebe erst gegen Schluß des Mittelalters bedeutend zu werden anfängt. — B. Staatsrechtliche Ideen. Hier wird der Staat als Selbstzweck betrachtet, als ein höheres Gesammtinteresse, welches die Einzelinteressen wohl umfaßt und schützt, aber nicht eigentlich in sie aufgeht. Hier theilt sich nach Albrecht[3] die Rechtssphäre des Herrschers wie der Beherrschten in zwei wesentlich verschiedene Gebiete: das eine, wo man Rechte um seiner selbst willen hat (Privatrechte, sog. wohlerworbene Rechte), und das andere, wo man Rechte um des Ganzen willen hat (Regentenrechte, Staatsbürgerrechte). Ein heutiger Fürst, der aus persönlicher Vorliebe einen von ihm selbst für untüchtig gehaltenen Mann zum Leibarzte oder Kammerdiener macht, handelt gewiß thöricht, aber nicht rechtswidrig. Verfährt er dagegen auf dieselbe Art bei der Anstellung eines Ministers, so wird sein Gewissen ihm sagen, daß er eine Rechtspflicht verletzt hat. Denselben Unterschied müssen die Bürger zwischen der Wahl eines Rechtsanwalts und eines Landtagsdeputirten machen.

Die staatsrechtliche Ansicht dringt auf den höheren Kulturstufen regelmäßig immer völliger durch.[4] Selbst unbeschränkte Monarchen wollen für die „ersten Diener des Staates" gehalten werden, natürlich auch zum Vortheile ihrer Macht. Viel ungenirter mochten sie Gut und Blut der Unterthanen in Anspruch nehmen, Gehorsam für ihre Gesetze fordern, wenn sie das nicht in ihrem eigenen Namen thaten, sondern im Namen des Staates: wenigstens so lange, als sie noch das einzige Organ waren, durch welches der Staatswille sich aussprechen durfte.[5] [6] Die politische Volksfreiheit besteht im privatrechtlichen Staate darin, wenig vom Staate beschränkt zu werden. Eine solche negative Freiheit giebt es im staatsrechtlichen Staate nicht mehr; hier kann sie nur darin bestehen, an der Leitung des Staates irgendwie selber Theil zu nehmen. Und es ist das Vorhandensein dieser Freiheit, was den Verfassungsstaat von seiner absolutmonarchischen Vorstufe, dem Polizeistaate, hauptsächlich unterscheidet.

[1] Τοῦτο πρὸς τὰ ἄλλα ζῶα τοῖς ἀνθρώποις ἴδιον, τὸ μόνον ἀγαθοῦ καὶ κακοῦ καὶ δικαίου καὶ ἀδίκου καὶ τῶν ἄλλων αἰσθήσιν ἔχειν. Ἡ δὲ τούτων κοινωνία ποιεῖ οἰκίαν καὶ πόλιν. (Aristot. Polit. I, 1, 11: Schn.)

[2] Ganz allein von privatrechtlichen Ideen beherrscht ist wohl kein Staat gewesen. Namentlich werden schwere Vertheidigungskriege wohl immer etwas vom staatlichen Geiste wachrufen. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß in einer Zeit, wo die Mehrzahl der jetzt so zu nennenden politischen Bedürfnisse von den Familien, Gemeinden 2c. besorgt wurde, viele Institute, die wir jetzt rein als juris privati auffassen, wie z. B. die Ehe, die Ehre, das Grundeigenthum, eine Färbung von jus publicum annehmen mußten. Der ausgebildete Lehnstaat konnte unter einem großen Herrscher sehr staatsrechtlich aussehen: so z. B. wenn Wilhelm I. in England, um der aristokratischen Zersplitterung zu wehren, die Lehngüter der Großen jeweilig über viele Grafschaften zerstreute und alle Aftervasallen dem Könige unmittelbar schwören ließ. Aber wenn die altfränkische Monarchie so viel mehr Staatsbewußtsein verräth, als das spätere Mittelalter, so ist das großentheils auf die anfangs noch vorhandenen, allmälich verblassenden Erinnerungen der Römerzeit mit ihrem gewaltigen Staate zurückzuführen. Das Wort Staat kommt in Haltaus Glossarium germanicum medii aevi gar nicht vor; bei Wachter nur in einem ganz unbedeutenden Artikel.

[3] Nach den vortrefflichen Vorlesungen, die ich über deutsches Staatsrecht bei W. E. Albrecht gehört habe. Schon Aristoteles unterscheidet die Staatsverfassungen hauptsächlich danach, ob Alles, oder Nichts, oder wie Vieles den Bürgern gemein sei. (Polit. II, 1, 2.)

[4] Aehnlicher Gang bei den Gemeinden. Gemeindekassen bilden sich erst, wenn die Gemeinden juristische Personen geworden sind. Vorher, so lange sie bloße Genossenschaften waren, pflegten ihre überschüssigen Einkünfte unter die Mitglieder vertheilt zu werden. (Maurer Gesch. der Dorfverfassung II, 273.) Eine ähnliche, aber welthistorisch wichtige Epoche machte in Athen der Vorschlag des Themistokles: Plutarch. Themist. 4.

[5] Friedrich's M. Wort: un prince est le premier serviteur et le premier magistrat de l'état. Der König ist dem Staate verantwortlich für den Gebrauch, den er von den Abgaben macht. (Oeuvres I, 123.) Le souverain, loin d'être le maître absolu des peuples, n'en est que le premier domestique. (Antimachiavel, Ch. I.) Das prahlerische L'état c'est moi kann freilich gegenüber einem tüchtigen Volke nicht lange vorhalten! Auch Katharina II. sagt in ihrer Anweisung für den Gesetzgebungsausschuß (§. 520), daß sie um ihrer Völker willen da sei. Aehnliche Aeußerungen des Cäsarismus: bonum et salutarem principem senatui servire debere et universis civibus, saepe et plerumque etiam singulis. (Sueton. Tiber. 29.) Die Kehrseite hiervon zeigt sich in Seneca's Anrede an den Kaiser: anima reipublicae tu es, illa corpus tuum. (De clem. I, 5.)

[6] Seitdem in neuerer Zeit die Völker, namentlich ihre demokratischen Elemente angefangen haben, der absoluten Monarchie im Ausdrucke des Staatswillens erfolgreiche Concurrenz zu machen, hat man häufig die alten privatrechtlichen Ansichten wieder aufzufrischen gesucht. Für „Staatsoberhaupt" ist wieder das alte Wort „Landesherr" in Uebung gekommen, obschon es doch streng genommen in Deutschland zwischen 1815 und 1866 nur Staatsoberhäupter gab. (Ein umgekehrter Anachronismus, wie der im preußischen Land-

rechte so oft gebrauchte Ausdruck Staatsoberhaupt, welcher damals doch nur für das eigentliche Königreich Preußen paßte.) In Bayern wollte Ludwig I. den Titel Staatsminister abschaffen. Der vornehmste Theoretiker dieser Ansicht ist K. L. von Haller, der mit der heftigsten Polemik alle staatsrechtlichen Ansichten bekämpft, mit der größten Consequenz nur die privatrechtlichen gelten läßt. So gefährlich eine directe Anwendung seiner Lehre auf die Gegenwart sein würde, die ihr längst entwachsen ist, (Verwerfung jeder Wehrpflicht des Volkes, wogegen der Fürst auf Privatsöldner verwiesen wird; Erklärung der Richter für bloße Stellvertreter des Fürsten, der aber jeden Proceß persönlich entscheiden kann, u. dgl. m.): so hat er doch, ohne es selbst zu wollen, einen unschätzbaren Schlüssel zum lebendigern Verständnisse des Mittelalters dargeboten. Vgl. meine Gesch. der R.-Ö. in Deutschland II, 778 ff.

## §. 3.

Der Unterschied dieser beiden Grundansichten zieht sich durch alle Staatsverhältnisse. Im privatrechtlichen Staate ist auch die Thronfolge privatrechtlich: daher die Theilungen des Staates unter mehreren Erben, die Gesammtführungen der Staatsgewalt mit getheilter Nutzung ꝛc. Später wenigstens Provinzen mit Land und Leuten statt der neueren Apanagen. Der staatsrechtliche Staat ist von dem Gedanken, als wäre die Herrschaft eine Pertinenz des Domaniums,[1] so weit abgekommen, daß er die Domänen oft unbedenklich veräußert hat, während die Untheilbarkeit der Herrschaft als ein Hauptmittel, erst der Hausesmacht, dann der Staatsordnung, eingeführt wurde. — An den Offensivkriegen des privatrechtlichen Staates haben die Unterthanen meist wenig Interesse; der Fürst wird daher eine Privatmacht hierzu anwenden müssen: Dienstgefolge, Lehnsleute, Söldner. Dem staatsrechtlichen Staate sind nur Kriege im Sinne des ganzen Volkes möglich, die dann aber auch mit den Mitteln des ganzen Volkes (Conscription, Landwehr ꝛc.) geführt werden. — Bei Verbrechen muß im privatrechtlichen Staat der Verletzte, wenn er sich nicht rächen mag, klagen, und erhält die Sühne ausgezahlt (Wergeld). Im staatsrechtlichen Staate fühlt sich der Staat selbst durch jedes Verbrechen beleidigt, und straft, auch wenn kein Kläger da ist, in seinem eigenen Namen. Die Gesetzgebung steht im privatrechtlichen Staate, wo man keine allgemeinen Rücksichten kennt, sehr zurück; sie ist beinahe bloß Aufzeichnung des Herkommens. In der sonst besten Zeit des alten deutschen Kaiserthums hat es kein allgemein anerkanntes Reichsgesetz gegeben.[2] — Im Finanzwesen des privat-

rechtlichen Staates herrschen die privatwirthschaftlichen Einnahmequellen, Domänen und Staatsgewerbe, entschieden vor; im staatsrechtlichen Staate die Steuern, die in der Privatwirthschaft kein Analogon haben.[3] Die Steuern des privatrechtlichen Staates sind meist von der Art, daß der Unterthan mit ihnen unmittelbar eine Gegenleistung des Staates erkauft: also eigentlich Gebühren. Die Gerichte werden im privatrechtlichen Staate mit ihren Sporteln besoldet. Hier sucht Jedermann für sich allein oder in Verbindung mit Anderen möglichst viel vom Staate zu gewinnen, möglichst wenig dabei aufzuopfern. Daher, je nachdem solches Streben gelingt, die größte Ungleichheit der Belastung, nicht bloß unter den verschiedenen Ständen, sondern selbst den einzelnen Orten, Corporationen 2c. Oft die Schwächsten am Härtesten belastet! — Da auf den Reichstagen die Majorität erst nach und nach das Recht erhält, die Minorität zu binden, so muß der Staat oft mit jedem einzelnen Mitgliede unterhandeln. Das Recht, parlamentarisch an der Gesetzgebung 2c. Theil zu nehmen, ist hier nicht allgemeines Recht, noch im allgemeinen Interesse des Volkes, sondern Vorrecht, Privilegium einzelner Individuen, Corporationen, Klassen. Man redet hier nicht von „Freiheit", sondern von „Freiheiten".[4] Viele Zweige der Staatsgewalt, da sie vom Fürsten als Privatgut besessen werden, gehen auch wohl auf dem privatrechtlichen Wege des Verkaufes, Geschenkes 2c. an Unterthanen über. Im staatsrechtlichen Staate hingegen, wo das Ganze der Verbindung Selbstzweck ist, muß daher bei der Belastung wie bei der Berechtigung der Bürger eine verhältnißmäßige Gleichheit erstrebt werden. So erscheint insbesondere die parlamentarische Theilnahme an der öffentlichen Gewalt als Recht und im Namen des ganzen Volkes. Die Repräsentanten vertreten weder sich selbst, noch ihre Wähler, sondern das Ganze; daher das Verbot der speciellen Instruction, hiermit verbunden die Möglichkeit einer wahren Debatte, aus der sich die Ueberzeugung der Mitglieder erst fixirt, Zahlung der Diäten aus der Staatskasse 2c. Die Wahlkörper haben mindestens ebenso sehr eine Wahlpflicht, wie ein Wahlrecht. Die Vertreter, deren Stellung im privatrechtlichen Staate an die Gesandten eines völkerrechtlichen Congresses erinnert, sind hier in gewissem Sinn Staatsbeamte, allerdings mit einer ganz besondern Stellung dem Herrscher gegenüber.[5]

[1] Haller sagt geradezu: der Patrimonialfürst hat nicht Domänen, weil er Fürst ist; sondern umgekehrt: er ist Fürst, weil er Domänen besitzt. (Restauration II, 278.)

[2] O. Lorenz Deutsche Geschichte I, 49. Höchst charakteristisch ist für den privatrechtlichen Staat die Stelle des mecklenburgischen Erblandesvergleichs, (worin doch bekanntlich alle Eigenthumsrechte, Steuerpflichten ꝛc. der Ritter- und Landschaft mit größter Genauigkeit verclausulirt sind): „Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes diensam sind," sollen den Ständen nur zur Begutachtung vorgelegt werden.

[3] Schon v. Seckendorff Teutscher Fürstenstaat (1655) III, 1, 241 ff. unterscheidet sehr deutlich diese beiden Gruppen von Staatseinkünften.

[4] Le mot „libertés" suppose l'assujettissement. Des libertés, des privilèges sont des exemptions de la servitude générale. Il fallait dire les „droits", et non les libertés de l'église. (Voltaire Siècle de Louis XIV., Ch. 35.)

[5] Vgl. meine Abhandlung in Bülau's Jahrbüchern für Geschichte und Politik 1843, September, 251 ff.

## §. 4.

Daß der §. 2 besprochene Uebergang ein Aufsteigen der Kultur im guten Sinne bedeutet, nicht bloß eine Machterhöhung, (weßhalb aber doch ein auf diesem Gebiete zurückbleibender Staat große auswärtige Gefahr liefe), sondern auch eine Hebung der öffentlichen Sittlichkeit: wird nach den Details von §. 3 Niemand bezweifeln.[1] Alle öffentlichen Rechte sind zugleich Pflichten. Das gilt zwar eigentlich von den Privatrechten ebenso, nämlich Gott und dem Gewissen gegenüber; es leuchtet aber den Meisten doch weniger ein.[2]

Das ganze Entwickelungsgesetz von §. 2 fg. steht im engsten Zusammenhange mit drei anderen, ebenso wichtigen und allgemeinen Gesetzen. A. Mit dem Stein'schen, wonach die Geschichte der Staatswirthschaft in zwei Perioden zerfällt, eine unfreie und eine freie. In der ersten, mit ihren Eroberungen, ihrer Leibeigenschaft, ihren Standesunterschieden, rühren die Einnahmen von den Unterworfenen her, und die Ausgaben werden nur im Interesse der Herrschenden gemacht; in der zweiten leistet Jeder nach seinen wirthschaftlichen Kräften, und die Ausgaben sind Verwaltungsausgaben. Dort giebt es weder ein staatswirthschaftliches Gesetz, noch eine staatswirthschaftliche Verantwortlichkeit; hier ist die ganze wirthschaftliche Verwaltung von öffentlicher Verantwortlichkeit durchdrungen. Zu Grunde liegt dort das Vermögen der unterworfenen Klassen, begränzt durch die physische Möglichkeit der

Erpressung; hier das Reineinkommen Aller.[3] — B. Mit dem Gesetze der Centralisation (Bd. II, §. 1 ff.), wonach beim Wachsen der Kultur die Centralgewalt mehr und mehr die mittelalterliche Selbständigkeit der kleineren Menschengruppen im Volke, der Familien, Gemeinden, Corporationen, Stände und Provinzen, absorbirt, sie aus „Staaten im Staate" zu bloßen Staatsanstalten macht, jedenfalls von Staatswegen bevormundet, manche sogar völlig auflöst. Diese zunehmende Centralisation führt die meisten Völker unverkennbar auf den Gipfel ihrer Entwickelung. Doch läßt sich dieser Gipfel nur insofern behaupten, als die sog. Selbstverwaltungskörper zwar dem Staate unterworfen sind, das wahrhaft allgemeine Interesse nicht mehr durch ihr Sonderinteresse stören können, aber sonst noch mit einiger Lebenskraft und Lebensfreudigkeit fortdauern. Ein Uebermaß der Centralisirung, welches den Wetteifer der größeren Staatsglieder auch da, wo er nützen würde, unmöglich macht, ist der sicherste Weg, die Kräfte des Volkes durch zu „schnelles Leben" vorzeitig abzunutzen,[4] und doch zugleich durch Minderung des Interesses zu schwächen. — C. Mit dem Gesetze der Gemeinwirthschaft, die auf den niederen Stufen der Volksbildung und des Volksreichthums sehr bedeutend zu sein pflegt, nachher jedoch beim Steigen der Kultur von den Grundsätzen der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums mehr und mehr beschränkt wird (Bd. I, §. 83 fg.). Allmälich tritt dieser Tendenz eine andere gegenüber, die wieder auf die verlassene Gemeinwirthschaft zurückdrängt:[5] schon wegen des immer wachsenden Staats- und Communalbedarfes, überhaupt wegen der immer mehr gewünschten Arbeits- und Gebrauchsvereinigung (Bd. I, §. 64 fg. 207), ganz vornehmlich aber auch im Interesse der niederen Klassen.[6] Ein reifes und gesundes Volk kann diese beiden, scheinbar widersprechenden Tendenzen gar wohl vereinigen. Nur so lange, aber so lange auch gewiß sind die Fortschritte des Gemeinhabens, Gemeinthuns wohlthätig, wie sie den Fortschritten des Gemeinsinnes entsprechen. Dagegen nähert sich jede Gemeinwirthschaft, die über den Gemeinsinn hinausgeht, der aufgezwungenen Gütergemeinschaft mit ihren ebensowohl sittlich wie ökonomisch zerstörenden Folgen. (Bd. I, §. 81 fg.)

Es leuchtet ein, wie die schon etwa drohende Gefahr eines Uebermaßes von Centralisation und Gemeinwirthschaft, die im privat-

rechtlichen Staate gar nicht vorhanden ist, durch die Neigungen und Gewohnheiten des allmächtig gewordenen staatsrechtlichen Staates sehr gefördert werden muß. Doch ist diese Gefahr bei christlichen Völkern minder bedrohlich, als im Alterthume, weil das Christenthum die Einseitigkeit des Staatsgedankens doch immer durch Individuelles (Gewissen) und Allgemeinmenschliches mildert. Indeß gehört die Fortdauer einiger Ueberreste des privatrechtlichen Staates, mag dadurch immerhin die stilvolle Eleganz des Staatsgebäudes etwas gestört werden, zu den wirksamsten Mitteln, der Omnipotenz des Staates vorzubeugen, die, wie jede Schrankenlosigkeit unter irrthums- und sündefähigen Menschen, die schwerste sittliche Gefahr ist. (Staatsvergötterung des „Machiavellismus"!) So kann z. B. die Erblichkeit des Thrones als ein überaus heilsamer Ueberrest des privatrechtlichen Staates betrachtet werden, im Gegensatze der Republik (res publica), welche den Uebertreibungen der staatsrechtlichen Ansicht viel offener liegt.[7]

[1] Die schönste Verurtheilung des privatrechtlichen Staates vom sittlichen Standpunkte ist Shakespeare's König Lear.

[2] Es war ein bedauerlicher Rückfall in die privatrechtliche Staatsansicht, als 1878 bei der Reichstagswahl ein von den liberalen Zeitungen belobter Fabrikant seinen Arbeitern sagte: „Wählt, das ist euere Pflicht als Bürger; aber wen ihr wählt, das geht mich nichts an. Wählt denjenigen, der eueren Interessen am meisten entspricht." Das würde also geradezu das organisirte bellum omnium contra omnes werden! Im Ernste soll Jeder den wählen, der nach seiner Ueberzeugung dem Gemeinwohl am besten entspricht. Wie jeder Gewählte, so muß auch jeder Wähler seine Stellung als eine obrigkeitliche auffassen.

[3] v. Stein Finanzwissenschaft [2], 8 ff. Innerhalb der zweiten Periode unterscheidet Stein wieder drei Stadien. Im ersten, wo das Königthum allein die selbständige Staatsidee vertritt, ist die Hauptsache der Kampf des königlichen Einkommens und Rechts gegen die Vorrechte der alten Geschlechter und Stände, oft mit Erscheinungen, die noch sehr an die alte unfreie Zeit erinnern, wo sich aber doch nie das Gefühl ganz verliert, daß der König und in ihm der Staat über jedem Sonderrecht und Sonderinteresse steht. Das hiernächst folgende Stadium, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, nennt Stein das volkswirthschaftliche, wo man für Einnahmen und Ausgaben die Gesetze des Güterlebens anzuerkennen beginnt; das dritte Stadium, das verfassungsmäßige, dem 19. Jahrhundert angehörig, wo den Volksvertretungen die Entscheidung über die Einnahmen und Ausgaben des Staates eingeräumt ist, allerdings indem man den ganzen Inhalt des zweiten Stadiums mit in sich aufnimmt.

[4] Niebuhr's großartige und tiefsinnige Lehre, daß „jede freie Verfassung, wie wir selbst, durch das Leben zum Tode geht"; daß also, „was seine

verzehrende Schnelligkeit mäßigt, ihr Dasein verlängern kann", freilich nicht durch egoistisches Zurückdrängen gerechter Ansprüche: siehe in Roschers Geschichte der N.-Ö. II, 920.

[5] Einer von den zahlreichen Fällen, wo sich die bekannte dreistufige Entwickelung Hegel's: vom abstract Allgemeinen durch das Besondere hindurch zum concret Allgemeinen, glänzend bewährt.

[6] Es wiederholt sich doch auf sehr vielen Lebensgebieten, so z. B. um das geschichtlich wechselnde Uebergewicht einzelner Oerter, Landschaften 2c. zu erklären, daß in jeder Volkswirthschaft drei große Epochen auf einander folgen, in denen bezw. Sicherheit, Arbeits- und Gebrauchstheilung, Arbeits- und Gebrauchsvereinigung die Stichwörter sind. Unter den dritten Punkt fallen z. B. die riesenhaften Großstädte, sowie der ganze Staatssocialismus.

[7] Zu den Völkern, wo der staatsrechtliche Polizeistaat am consequentesten und rationalsten ausgebildet ist, gehört das chinesische. Daher nicht bloß Wolff, Justi, die deutschen Physiokraten, sondern sogar Leibniz China bewunderten. (Meine Geschichte der N.-Ö. in Deutschland I, 353. 448. II, 489. I, 332.) Als Lord Macartney den Mandarinen einen Kupferstich des jungen Herzogs von Bedford zeigte, fanden es diese ungemein lächerlich, daß England geborne Gesetzgeber habe, während man in China selbst für die untersten Aemter langer Studien, strenger Prüfungen u. s. w. bedürfe. (Barrow Travels in China I, Ch. 3.) Zu dem französischen Stichworte: „Ein Gott, eine Nation, ein König, eine Kammer", fügte Walter Scott ironisch hinzu: „Ein Mund, eine Nase, ein Ohr, ein Auge."

## §. 5.

Die Finanzwissenschaft ist ein Theil der Volkswirthschaftslehre. In Betreff ihrer Stellung zu den verwandten Doctrinen, sowie zur Praxis, ebenso in Betreff ihrer Methode können wir deßhalb einfach auf Bd. I, §§. 16—29 verweisen. Auch die dogmengeschichtliche Entwickelung der allgemeinen Volkswirthschaftslehre und der Finanzwissenschaft hat insofern dieselben Stufen durchgemacht, als beide mit der Untersuchung des in der Wirthschaft sittlich Erlaubten angefangen haben (Scholastiker), dann zur Frage des rechtlich Erlaubten (Fiscaljuristen), weiterhin des Nützlichen (Cameralisten, Mercantilisten) übergegangen sind, bis die höchste Stufe zu der Einsicht kam, wie der wahre, nachhaltige Nutzen des ganzen Volkes nur durch das wahre Recht und die wahre Sittlichkeit zu erreichen ist. — Aber ein hochwichtiger, unentbehrlicher Theil der Volkswirthschaftslehre ist die Finanzwissenschaft: schon weil die Haushaltungen der politischen Körper, zumal des Staates selbst, regelmäßig die größten im Volke sind; dann aber auch wegen des Befehlsrechtes über die anderen Haushal-

tungen, das ihnen zusteht. Keine blühende Volkswirthschaft ohne gutes Finanzwesen; aber auch, wenigstens auf die Dauer, kein gutes Finanzwesen ohne blühende Volkswirthschaft! Diese für uns selbstverständliche Wahrheit früh praktisch bethätigt zu haben, ist eins der größten Verdienste Colberts.[1] Es hat übrigens langer Zeit bedurft, um das richtige Verhältniß zwischen der ganzen Wissenschaft und ihrem Theile durchzusetzen.

A. Wie die Nationalökonomik eigentlich erst da beginnt, wo die Volkswirthschaft Gegenstand der Staatsthätigkeit wird, und deßhalb lange nur dazu dient, Beweise oder Ziele für diese Staatsthätigkeit zu liefern (L. Stein): so ist bei den meisten Völkern, zumal auch in Deutschland, die Finanzwissenschaft als Ganzes eher bearbeitet worden, als die so viel schwerer zu übersehende Volkswirthschaftslehre.[2] [3] Finanzminister gewöhnlich die frühesten Nationalökonomen. (Sismondi.) So meinte der geistvolle Encyklopädist Morhof in seinem Polyhistor (1688), der für die Oekonomik eigene Universitätsprofessuren wünschte, daß die bisherigen Schriftsteller hauptsächlich nur die Staats- und Fürstenwirthschaft behandelt hätten. Wirklich haben so namhafte Männer, wie Lather, Faust, Klock, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Alles, was sie von nationalökonomischer Einsicht besitzen, in Büchern vorgetragen, die einen durchaus finanziellen Titel führen.[4] In der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts betrachtet der größte conservative Nationalökonom, V. L. v. Seckendorff, die ganze Volkswirthschaft aus dem Standpunkte des, noch vorzugsweise höfisch und domanial gefärbten Regierungshaushaltes. „Einem politischen Leibe, dem das Leben aus der Kammer gebricht, ob er gleich sonst in anderen Stücken nicht übel beschaffen, geht es wie einer schön geschmückten Leiche, die mit allem Zierrath für die Fäule und Vermoderung in die Länge nicht zu erhalten." Gleichzeitig nennt v. Schröder sein System der Volkswirthschaftslehre bezeichnend genug: „Fürstliche Schatz- und Rentkammer". Ihm ist der Fürst „gleich einem Hausvater. Nun muß ein solcher seinen Acker düngen und pflügen, will er etwas davon ernten. . . . Das Vieh muß er mästen, will er es schlachten; und die Kühe muß er wohl füttern, wenn er will, daß sie sollen viel Milch geben. Also muß ein Fürst seinen Unterthanen erst zu einer guten Nahrung helfen, wenn er etwas von ihnen nehmen will".[5] Der bedeutendste

Theoretiker Friedrich Wilhelms I., Gasser, ist in seiner „Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameralwissenschaften" (1729) nur auf den ersten Band gekommen, der eine, nach damaligen Begriffen ziemlich vollständige, Finanzlehre umfaßt. Wollte man die Nationalökonomik eines Herrschers unserer Tage systematisch zusammenstellen, so würde man gewiß zuerst seine Ansichten über die Volkswirthschaft im Ganzen als Grundlage schildern, hierauf seiner finanziellen, zuletzt seiner Ansichten über die Behördenorganisation, das Kassen- und Rechnungswesen 2c. gedenken. Bei Friedrich Wilhelm I. muß der Gang der Darstellung, wenn sie ein Abdruck der Wirklichkeit sein will, genau die umgekehrte Reihenfolge einhalten. Noch bei Friedrich M. steht das Finanzwesen in erster, die Leitung der Volkswirthschaft in zweiter Linie. In seiner Histoire de mon temps beginnt der Abschnitt: Etat de Prusse mit den Staatseinkünften; hiernächst folgen Bevölkerung, Handelsbilanz, Heer, auswärtige Verhältnisse.[6] Die Finanzen nennt er den „Puls des Staates, den Nerv eines Landes: wenn ein Fürst sie recht verstehe, werde er immer Herr des Uebrigen sein." Darum sind auch die seit Dithmar (1731) üblichen Lehrbücher, mit ihren drei Theilen: Oekonomie, Polizei, Finanz, im dritten Theile den heutigen Finanzlehrbüchern viel ähnlicher, als in den beiden ersten Theilen unseren Lehrbüchern der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik.

B. Ganz anders seit dem großen Aufschwunge, den Hume, Steuart, die Physiokraten und besonders Ad. Smith für die Nationalökonomik in England und Frankreich bewirkt hatten. Zwar Ad. Smith selber hat in seinem großartigen Tacte für das Wichtige auch der Finanzwissenschaft ihr Recht widerfahren lassen. Aber J. B. Say z. B., der für die Systematik des Faches so lange tonangebend war, betrachtet die ganze Finanzwissenschaft doch nur als eine Unterabtheilung der Lehre von der Consumtion der Güter (vgl. §. 34). Der große Forscher Ricardo, in seinen Grundsätzen der politischen Oekonomie und Besteuerung (1817), handelt von den Steuern eigentlich nur insofern, als sie auf den Preis der Waaren einwirken. Malthus in seinen Principles (1820) hat gar kein Finanzkapitel. Elegante Systematiker, wie Macculloch und Senior, scheiden wohl die Finanzwissenschaft, die nur eine Art von angewandter Nationalökonomik sei, aus der reinen Volkswirthschaftslehre gänzlich aus.

C. Wenn im Laufe des 19. Jahrhunderts die Finanzwissenschaft auf dem Gebiete der mächtig gewachsenen Volkswirthschaftslehre den ihr gebührenden Platz wieder gewonnen hat: so verdankt sie das nicht bloß dem gesteigerten Finanzbedarfe der Praktiker in Staat und Gemeinde, sondern ebenso sehr der immer größern Oeffentlichkeit ihres Gegenstandes selbst. Friedrich M. rieth noch 1775, lieber grundlosen Tadel über sich ergehen zu lassen, als das Geheimniß der Finanzen dem Volke mitzutheilen:[7] er, dessen Haushalt doch zu geordnet war, um das Licht der Oeffentlichkeit scheuen zu müssen. Wogegen heute selbst Staaten mit schwerem chronischen Deficit kein Bedenken tragen, alles darauf Bezügliche ihren Landtagen wie der Welt bloßzulegen, in der richtigen Ansicht, daß Verschweigen und Vertuschen auf diesem Gebiete ihren Credit noch mehr beschädigen würden, als rücksichtsloses Aussprechen der Wahrheit.[8] Wirklich bedarf auch die Finanzwissenschaft, wenn sie mehr sein will, als eine Darstellung und Kritik einzelner Verwaltungen,[9] der vergleichenden Statistik ihres Gegenstandes in noch viel höherem Grade, als die meisten übrigen Zweige der Volkswirthschaftslehre: weil die eigene Erfahrung des privaten Forschers, und deren analogische Vertiefung durch Beobachtung seiner selbst, dort noch viel weniger ausreichen. — Im jüngsten Menschenalter ist noch ein neuer wichtiger Grund hinzugekommen, welcher die relative Bedeutung der Finanzwissenschaft gesteigert hat: der „sociale". Wie sich überhaupt die gemeinwirthschaftliche Seite des Volkslebens vorzugsweise in den Finanzen äußert, so bilden jetzt eben die Finanzen eins der wichtigsten Felder, worauf die socialen Kämpfe zur Entscheidung kommen. Sowohl die erste Frage, was und wofür Staat und Gemeinde ausgeben sollen, als die zweite, wie die Mittel zu diesen Ausgaben aufgebracht, unter die verschiedenen Gesellschaftsklassen vertheilt werden, sind im eminentesten Sinne des Wortes sociale Fragen. Nur etwa der Gegensatz der Fabrikherren und Fabrikarbeiter hat einen ebenso ausgesprochen „socialen" Charakter. Welch' ein Unterschied von der Zeit, wo man die Steuerbewilligung, abgesehen von ihrem unmittelbar ökonomischen Zwecke, höchstens noch als Schauplatz „politischer" Kämpfe zwischen Regierung und Volksvertretung ansah!

Deutschland ist gegenwärtig in ähnlicher Weise Hauptsitz der Finanzwissenschaft, wie zu Anfang unsers Jahrhunderts die all-

gemeine Volkswirthschaftslehre ihren Hauptsitz in Großbritannien hatte. Den Meisterwerken von Rau, L. von Stein, Ad. Wagner, Schäffle hat das Ausland eine ebenbürtige Leistung wohl nur in P. Leroy-Beaulieu's Science des finances gegenüber zu stellen.[10] Dieser Vorzug ist eine Folge der Deutschland eigenthümlichen hohen Ausbildung des Staatsbeamtenthums wie des Universitätswesens, und der engen Verbindung zwischen beiden, welche gleichfalls zu den deutschen Eigenthümlichkeiten gehört. Schon im vorigen Jahrhundert beruhete die Blüthe der deutschen Cameralwissenschaft, dieser Vorstufe der Finanzwissenschaft, auf dem Zusammenwirken derselben zwei Factoren.[11]

[1] Finance is not mere arithmetic; finance is a great policy. Without sound finance no sound government is possible; without sound government no sound finance is possible. (J. Wilson.) Die finanzielle Organisation eines Landes der wichtigste Theil seiner volkswirthschaftlichen Organisation. (Schmoller.) Schon Burke hatte gemeint: das Staatseinkommen ist der Staat selbst, die Quelle aller Macht; seine Verwaltung die Sphäre jeder thätigen Tugend. Wie die Finanzwissenschaft zugleich mit ihrem Gegenstande gewachsen ist, so hat sich auch der Wohlstand und die Verbesserung der Nationen im Allgemeinen mit der Zunahme ihres Staatseinkommens vergrößert; und beides wird fortfahren zu wachsen und zu blühen, so lange die Bilanz zwischen dem, was den Einzelnen zur Stärkung ihrer Anstrengungen belassen ist, und dem, was für die gemeinsamen Anstrengungen des Staates erhoben wird, in passendem Verhältniß steht (Works ed. Rogers, 1837, I. 467). Uebrigens hatte in Deutschland bereits v. Hörnigk Oesterreich über Alles, wann es nur will (1684), 2. 32 Colbert dieß Geheimniß seiner Macht abgelernt, ohne jedoch viele Nachfolger zu finden.

[2] Zum Theil aus demselben Grunde, weßhalb die Bewegung der Himmelskörper eher wissenschaftlich behandelt worden ist, als die alltäglichen Erscheinungen des Kochens, Düngens u. s. w. Noch Bacon nennt die Oekonomik eine Unterabtheilung der Politik, ähnlich wie die Familie ein Theil des Staates sei. (De augmentis scientiarum VIII, 3.)

[3] Bodinus freilich widmet in seiner großartigen Encyklopädie der Staatswissenschaft (De republica, 1577. 1586) den Lehren von der Bevölkerung, vom Geldwesen und Handel ziemlich denselben Raum, wie der Finanzlehre. Aber Froumenteau's Secret des finances de France ist 1581 erschienen, Montchrêtien Traicté de l'Economie politique, worin die Einnahmen und Ausgaben des Staates bloß ein Drittel ausmachen, 1615.

[4] Latherus De censu (1618). Faust Consilia pro aerario (1641). Klock De contributionibus (1632) und De aerario (1651). Conring, der großentheils in den hochkultivirten Niederlanden gelernt hatte, ist nicht bloß Verfasser von Büchern De aerario (1663), De vectigalibus (1663. 1665), De contributionibus (1669), sondern hat auch De re nummaria (1662), De

importandis et exportandis (1665), De commerciis et mercatura (1666), De commerciis maritimis (1680) geschrieben; wie er denn in der Zueignung seiner Ausgabe von Bodinus Responsio ad paradoxa Malestretti ein würdig umfassendes Ideal der Volkswirthschaftslehre aufgestellt hat. Vgl. meine Gesch. der N.-Ö. in Deutschland I, 253 ff.

[5] v. Seckendorff Teutscher Fürstenstaat, Add., 191. v. Schröder F. Schatz- und Rentkammer (1686) Vorrede, § 11.

[6] Vgl. Roscher Geschichte der N.-Ö. I, 362 ff. 383 ff. Auch Justi definirt die Polizeiwissenschaft und Finanzwissenschaft als die Lehren, jene von der Gründung und Erhaltung, diese von der vernünftigen Anwendung des Staatsvermögens. (System des Finanzwesens, 1766, S. 4.) Die Zincke'sche Zeitschrift (1742—67) wirft der damaligen cameralistischen Literatur vor, daß sie regelmäßig die Kammerinteressen auf Kosten der Unterthanen befördere. Selbst bei Spittler in seinen Vorlesungen über Politik (gehalten 1796, gedruckt 1828) bildet die Nationalökonomik nur ein Anhängsel der Finanzwissenschaft.

[7] Vorrede zur Histoire de mon temps. Auch Schlözer's Briefwechsel II, 11 ff. meint, daß „der Geist der Verschwiegenheit in den preußischen Staaten", welcher das Ausland über die dortigen Verhältnisse im Dunkel läßt, zu den vornehmsten Machtmitteln Friedrichs gehöre. Hertzberg selbst giebt sich große Mühe, seine Veröffentlichungen als nicht staatsgefährlich zu rechtfertigen. (Huit dissertations, 216.) Vgl. damit das glänzende Lob der Oeffentlichkeit in Sir J. Steuart Principles IV, Ch. 6.

[8] In Oesterreich besteht das statistische Bureau seit 1828; seine Veröffentlichungen beginnen 1842; doch blieben die Finanztabellen bis 1848 geheim. Man hat also gerade in den ungünstigeren Zeiten angefangen, den Schleier zu lüften. Noch charakteristischer ist die Thatsache, daß in Hannover, wo eine durchaus redliche und gedeihliche Verwaltung nach unseren Begriffen keinen Grund hatte, sich verborgen zu halten, der Vorstand der Generalkasse bald nach 1815 selbst dem präsumtiven Thronfolger auf dessen Frage nach der Größe des Domanialeinkommens keine Antwort geben durfte, wenn nicht König oder Ministerium sie ausdrücklich erlaubt hätten.

[9] So die Economies royales von Sully (1634, 1662). Boisguillebert Le détail de la France sous le regne présent (1697) und Factum de la France (1707). Vauban Projet d'une dîme royale (1707), Forbonnais Recherches et considérations sur les finances de France depuis 1595 jusqu'en 1721 (1758). Türgot's zahlreiche Finanzschriften in der Guillaumin-Ausgabe der Werke: I, 392 ff. II, 368 ff. Necker De l'administration des finances de la France (1784). Ch. Davenant An essay on ways and means of supplying the war (1695) und Discourses on the public revenues and of the trade of England (1698). Madox History and antiquities of the exchequer of the kings of England (1711). Sir J. Sinclair History of the public revenue of the British empire, III Voll. (1804). Sir H. Parnell On financial reform (1830). Cliffe Leslie Financial reform (1871).

[10] Gegenüber der inhaltsarmen Breite von Jakob's Staatsfinanzwissenschaft (1821, 2. Aufl. 1837) und der rheinbündlerischen praktischen Einseitigkeit

von Malchus Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung (1830) macht Rau, der Theoretiker der gutregierten deutschen Mittelstaaten von 1815 bis 1866, in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft (1832, 5. Aufl. 1864) hauptsächlich Epoche durch seine ebenso vielseitige wie gründliche Benutzung der Hülfsmittel, welche die neueren amtlichen Publicationen, Landtagsverhandlungen 2c. darbieten. (Vgl. meine Geschichte der N.-Ö. II, 847 ff.) Ad. Wagner hat aus seiner Neubearbeitung der 6. Aufl. von Rau (1871) nachmals ein ganz selbständiges Werk (I. Bd. 3. Aufl. 1883, II. Bd. 1880, III. Bd. 1886 bis 1888) entstehen lassen, das, von großartiger Arbeitskraft getragen, nicht bloß den Rau'schen Weg in zeitgemäßer Weise fortführt, sondern auch durch stete Hereinziehung socialpolitischer Ideen, die immer geistvoll anregen, freilich auch sehr oft zum Widerspruche auffordern, das dem Verf. vorschwebende Zukunftsideal anbahnen will. L. v. Stein's Lehrbuch der Finanzwissenschaft (1860, 5. Aufl. in drei Bänden 1885), durchweg systematisch und dialektisch, hat seine Hauptstärke in den vielen, groß angelegten geschichtsphilosophischen Ueberblicken und Zusammenfassungen. Wagner's Kritik von Stein's Lehrbuch und Roscher's System (Tübinger Ztschr. 1887) zeugt jedenfalls von tiefem Eindringen in die beiden recensirten Werke und von einer sehr rühmlichen Unbefangenheit, ohne die mindeste Selbstüberschätzung. Schäffle Grundsätze der Steuerpolitik (1880), die, ebenso praktisch wie systematisch, als oberstes Princip der Finanzwissenschaft die volkswirthschaftlich verhältnißmäßige Deckung des Staatsbedarfes gegenüber einer nicht minder verhältnißmäßigen Deckung aller nichtstaatlichen Bedarfe in imposanter Weise durchführen. (Vgl. meine Recension im Literar. Centralblatte, Febr. 1881.) Von kleineren Werken heben wir an dieser Stelle nur folgende heraus: Umpfenbach, Lehrbuch der F.-W. (1859. 60; neue Aufl. 1887), ausgezeichnet durch geschickte Gruppirung des Stoffes und glückliche Präcision vieler einzelnen Erklärungen, aber freilich streng beschränkt auf die Darstellung des Staatshaushaltes, wie er nach des Verf.'s Ansicht sein soll, nämlich im ausgebildeten Rechtsstaate, überhaupt auf den höchsten uns bekannten Entwickelungsstufen der Völker. (Vgl. meine Recension im Literar. Centralblatte, Febr. 1860.) v. Hock Die öffentlichen Abgaben und Schulden (1863) giebt eine für hochkultivirte Staaten ziemlich vollständige Finanzwissenschaft: zwar im Tone mehr einer geist- und kenntnißreichen Conversation, als eines Lehrbuches, in den theoretisch allgemeinsten Fragen am schwächsten, aber voll feinster praktischer Winke und auch für die Theorie werthvoller Einzelkeime. Bergius Grundsätze der F.-W. (1865), merkwürdig durch eine Vermischung J. St. Mill'scher Theorie mit preußischer Staatspraxis. Ein in vieler Hinsicht musterhaftes Compendium sind die Elementi di scienza delle finanze von L. Cossa. (3. Aufl. 1882, deutsch von Eheberg 1882.) Sehr reich an theoretisch wie statistisch werthvollen Artikeln ist das seit 1884 von G. Schanz bei Cotta herausgegebene „Finanz-Archiv", 4 Hefte jährlich.

[11] Zur Kenntniß der Finanzen in den Hauptstaaten der Gegenwart empfehlen wir namentlich folgende Schriften: v. Reden Allg. vergleichende Finanzstatistik II, 1851 ff. (Staaten des früheren deutschen Bundes.) E. Pfeiffer Vergleichende Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben (1865) und Die Staatseinnahmen II (1866). Für das deutsche Reich: Hirth's Annalen

des deutſchen Reichs, passim. Kletten Literatur über das Finanzweſen des preußiſchen Staates. (1876.) Stockar v. Neuforn Handbuch der Finanzverwaltung im Kgr. Bayern. (1857, 3. Aufl. von Hock 1882 fg.) Riecke Verfaſſung, Verwaltung und Staatshaushalt des Kgr. Württemberg. (1882.) Ubbelohde Die F. des Kgr. Hannover. (1834.) Lehzen Hannovers Staatshaushalt, II. (1853 ff.) Regenauer Der Staatshaushalt des Großherzogth. Baden. (1863.) Für Sachſen v. Noſtiz in der Sächſ. ſtatiſt. Ztſchrift 1876. Tégoborski Des finances et du crédit public de l'Autriche, II. (1843.) v. Czörnig Das öſterreichiſche Budget für 1862 in Vergleichung mit jenen der vorzüglicheren anderen europäiſchen Staaten, II. (1862.) Ad. Wagner Ordnung des öſterreichiſchen Staatshaushaltes. (1863.) A. Beer Oeſterreichs Finanzen im 19. Jahrhundert (1877) und Der Staatshaushalt Oeſterreich-Ungarns ſeit 1868. (1881.) Marshall Digest of all accounts relating to the population . . . financial operations etc. of the United Kingdom, II. (1833.) Porter Progress of the nation. (1836 ff.) Gladstone Financial statements. (1864.) Northcote Twenty years of financial policy. (1862.) Macarel et Boulatignier De la fortune publique en France, III. (1838 ff.) d'Audiffret Système financier de la France, VI. (1840 ff. 3. éd. 1863 ff.) v. Hock Die Finanzverwaltung Frankreichs. (1857.) M. Block Budget, revenus et dépenses de la France. (1882.) Stourm Les finances de l'ancien régime et de la révolution, II. (1885.) v. Kaufmann Die Finanzen Frankreichs. (1882.) Bésobrasoff Revenus publics de la Russie. (1872.) Vessélowski Annuaire des finances Russes ſeit 1873. v. Hock Finanzen und Finanzgeſchichte der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. (1867.) — S. übrigens die ſehr reichhaltige Bibliographie in Wagners F.-W. I, §. 30.

# Erstes Buch.

## Ganz- oder halbprivatwirthschaftliche Staatseinnahmen.

### Erstes Kapitel.

### Wirthschaftliche und politische Bedeutung der Domänen im Allgemeinen.

§. 6.

Steuern können einen zugleich bedeutenden und nachhaltigen Ertrag nur unter zwei Voraussetzungen gewähren: das Volk muß reich sein, also die Einzelnen von ihrem Sondereinkommen viel abgeben können; und es muß zu solchen Opfern, sei's durch Vaterlandsliebe, sei's durch Gewohnheit des Gehorsams, bereitwillig sein. Staatsgewerbe industrieller oder kaufmännischer Art bedürfen zu höherer Einträglichkeit ebenfalls eines gewissen Volkswohlstandes, sowie einer Arbeitsgliederung, welche dem Zustande, wo jedes Haus alle seine Bedürfnisse durch unmittelbare Eigenproduction befriedigt, längst entwachsen. Darum ist die Bewirthschaftung der Domänen im engern Sinne,[1] also Staatslandgüter, fast bei jedem Volke der am frühesten bedeutsam entwickelte Zweig des Staatshaushaltes.

So lange an Geldwirthschaft kaum zu denken ist, das Volksvermögen fast lediglich aus Immobilien besteht, eigener Grundbesitz und bürgerliche Selbständigkeit für synonym gelten: würde der Staat als solcher kaum existiren können, wenn er nicht der größte Grundeigenthümer wäre[2] und sein Eigenthum in einer Weise verwaltete, die sich von Privateigenthümern wohl dem Grade, nicht aber der Art nach unterscheidet.[3] — So lebte das homerische Königthum fast gänzlich von seinen Domänen.[4] Im ältesten Rom

soll, ähnlich wie factisch bei uns im spätern Mittelalter, alles Land zwischen Staat, Priestern und Bürgern (Adelsgeschlechtern) getheilt worden sein. Späterhin wurden Roms Domänen fast durch jede Eroberung vermehrt, sowohl mit dem Gemeinlande, wie selbst mit einem Theile der Privatgrundstücke des besiegten Volkes.[5] Im deutschen Mittelalter war unter den sächsischen und salischen Kaisern der Staatshaushalt domanialer gefärbt, als in der altfränkischen Periode, wo sich noch mancherlei finanzielle Einrichtungen der letzten Römerzeit erhalten hatten. Unter Heinrich II. galt als anerkannter Grundsatz, daß invia et inculta dem Könige gehörten: dem freilich ein Nutzungsrecht der Anwohner gegenüber stand. Auch in den eroberten Ländern mit nichtdeutscher Bevölkerung fiel der Boden eigentlich dem Könige zu.[6] Selbst der Wandercharakter der mittelalterlichen Residenzen, wo der Hof von Domäne zu Domäne zieht, um die Naturalvorräthe derselben unmittelbar zu verzehren, ist unter den deutschen Königen viel auffälliger entwickelt, als in der Karolingerzeit.[7] Beiden Hälften des Mittelalters gemein dagegen, daß alle öffentlichen Anstalten, Beamten ꝛc. entweder mit Ländereien, oder mit Naturalleistungen erhalten wurden.[8] [9]

Die Entstehung dieses großen Domaniums geht bei den meisten Völkern zurück in unvordenkliche Zeiten. Es scheint aber sehr natürlich, sowohl bei der ersten festen Ansiedelung eines Wandervolkes, wie bei Eroberungen, einen angemessenen Theil des Gesammtbodens für öffentliche Zwecke vorzubehalten; und insoferne hat die Ansicht G. L. Maurers, die uralten Domänen aus der Mark- und Feldgemeinschaft hervorgehen zu lassen, nicht bloß für Rußland[10] viel Ansprechendes.[11] [12]

[1] Das Wort Domanium (im Mittelalter oft domaenium, domaynium, bei Engländern, Sicilianern, sehr früh auch in Frankreich demanium) ist nicht, wie nach den Leipziger Oekonom. Sammlungen, 1745, III, 544 „insgemein" geschah, von de manu, weil in der Hand des Fürsten befindlich, abzuleiten, sondern nach dem nicht seltenen Mischmasch der Volksetymologie einerseits von dominium, andererseits von doma, nach Ducange = domus, ager praedialis, possessio. Darum bedeutet im Mittelalter domanium sowohl das dominicum praedium unde cetera pendent, als das jus domini in territorium et census ex eo percipiendos; endlich auch wohl alle possessiones ad dominum pertinentes. Der Ausdruck „Kammergüter" wird bei den Fürsten schon im 15. Jahrh. technisch, bei den Königen weit früher. Im 18. Jahrhundert sagt man statt dessen lieber „Domänen". Vgl. Pfeffinger Vitriarius illustr. III, 1350. In Frankreich unterscheidet man domaine

public und d. privé de l'état: zu jenem, das regelmäßig wächst, aber unmittelbar keinen Ertrag gewährt, ist das d. maritime, militaire, de la navigation intérieure, de la viabilité, monumental zu rechnen. Leroy-Beaulieu schätzt dasselbe, einschließlich der Departements und Gemeinden, auf 12 Milliarden Fr. (Science des Finances I, 30.) Vgl. Code Civil, Art. 538. 541. 2226. Stein Finanzwissenschaft,[2] 154 fg. nennt das d. public Staatsbesitz, wofür man lieber „nichtfinanzielles Staatseigenthum" sagen sollte. L. 6 Digest. XVIII,[1] unterscheidet publica loca quae non in pecunia populi, sed in usu publico habeantur. Laband setzt das Finanzvermögen dem Verwaltungsvermögen gegenüber.

[2] In der Domänenperiode gilt es viel weniger, als heutzutage, daß sich ein Staat an Reichthum so zum andern verhält, wie sein Volk zu dem des andern. So hatte Richard von Cornwallis, wegen der Circulationsfähigkeit seines Vermögens, jährlich 365000 Mark Silbers, Kurbrandenburg gleichzeitig 50000, Pfalzbayern nur 20000. (Lorenz Deutsche Geschichte I, 160. 382.)

[3] Die hausmütterliche Weise, in der Karls M. Gemahlin bei der Domänenverwaltung betheiligt war, zeigt sich Capit. de villis 16. 27. 47 und öfter. Aber noch Gustav Wasa schrieb z. B. vor der Hochzeit einer Prinzessin an die Königin, sie möge sich mit Backen 2c. nicht übereilen. (Geijer Schwedische Gesch. II, 135.)

[4] Homers Könige besitzen ein τέμενος, wie außer ihnen bloß noch die Götter. Aber auch wohl Privatgüter, wie der von Laertes durch Ersparniß erworbene ἀγρός. (Odyss. XXIV, 205.) Dazu kommen Sporteln für die Rechtspflege und zollartige Geschenke fremder Kaufleute. (Gladstone Homer. Studien übers. von Schuster, 296 fg.)

[5] Von Romulus Landvertheilung s. Dionys. Hal. A. R. II, 7. Nach antikem Völkerrechte war eigentlich alles besiegte Land mit Leuten Domäne des Siegers, wie sich das auch in der Belastung der römischen Provinzen ausspricht. (Rodbertus in Hildebrands Jahrbb. 1865. I, 381.) Vgl. Cicero in Verr. III, 6. Doch ist es charakteristisch, daß die römischen „Bundesgenossen", also bis zu den punischen Kriegen ein großer mittelbarer Theil des Staates, keine Steuern zahlten, aber einen Theil ihres Gemeinlandes hatten abtreten müssen: ein greller Unterschied gegen die späteren Provinzialsteuern! Vgl. Niebuhr Röm. Gesch. III, 726.

[6] Waitz Deutsche Verfassungsgesch. VIII, 254 ff. Ein Verzeichniß von 123 karolingischen Villen s. bei Hüllmann Deutsche Finanzgeschichte, 19 ff. 176; Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände, 57 ff. In Württemberg 31 karolingische Güter nachgewiesen von Stälin Württ. Gesch. I, 344. Dieß Domanium war namentlich aus den Hausgütern der merovingischen Könige, denjenigen der abgesetzten fränkischen und burgundischen Dynastien, sowie zuletzt den pippinischen Hausgütern, (z. B. Heristal, Landen 2c.) zusammengewachsen. Die übrigen Staatseinkünfte flossen während der altfränkischen Zeit namentlich aus folgenden Quellen: A. Münzregal, von den römischen Kaisern überkommen. B. Gerichtssporteln, Strafgelder, z. B. für die versäumte Heerbannspflicht, Judenschutz 2c. C. Einquartierung des Königs und seiner Beamten (mansio, statio, albergium, hospitalitas), seiner Truppen (fodrum). Ein

im Auftrage des Königs reisender Bischof konnte täglich 40 Brote, 1 Schwein, 3 Frischlinge, 3 Hühner, 15 Eier, 3 Tonnen Bier, 4 Scheffel Hartfutter beanspruchen. (Capit. IV, 69. 73 vom J. 819.) D. Frohndienste, zumal der Unfreien; aber auch für die Freien zur stationsweisen Fortschaffung der Beamten (feredi), Kriegerfuhr (augariae). E. Naturallieferungen an den Hof, namentlich zum Märzfelde; Tribute der Thüringer in Honig und Leinewand, der Sachsen in Pferden, der Allemannen in Schweinen. F. Zölle für gewisse Dienste, die Kaufmannswaaren und weltlichen Privatreisenden geleistet wurden. G. In Kriegszeiten konnte der Graf bis $^2/_3$ der Kornvorräthe requiriren. (Cap. a. 812.) Also schon damals die Keime zu den wichtigsten Finanzregalien und directen wie indirecten Steuern!

[7] Von dem harten Drucke, den eine, von solcher Wanderresidenz und ihren Requisitionen besonders lange heimgesuchte Gegend empfinden mußte ꝛc., siehe Waitz VIII, 228.

[8] Unter den sächsischen und salischen Kaisern auch die Kaiserin mit eigenen Domänen, Klöstern (z. B. St. Maximin bei Trier), ja ganzen Provinzen ausgestattet. (Waitz VI, 204.)

[9] Auf die Größe des bayerischen D. läßt die Thatsache schließen, daß im 8. Jahrh. allein 5 Bisthümer und 35 Klöster davon gestiftet wurden. (Rudhart Aelteste Bayerische Gesch., 276 ff., 305 ff.) Der letzte angelsächsische König hatte 1422 Manors, 68 Forsten und 781 Parks. (Sinclair Hist. of the public revenue I, 26 fg.) Die dänischen Könige zu Kanuts M. ꝛc. Zeit hatten außer ihren Domänen folgende Einkünfte: das Gut der im Lande verstorbenen Fremdlinge, das Strandgut, Antheil an der Kriegsbeute, Gerichtsgelder ꝛc.; die s. g. Freundschaftsgabe von jedem Bauern zu Weihnachten (ein Scheffel Malz, eine Ochsenlende, ein Faß Butter, einen Rocken Flachs); Frohndienste zum Häuserbau auf den königlichen Gütern; eine Quote von jeder See-, Fisch- und Beutefahrt. In Waldemars II. bester Zeit betrugen die Staatseinnahmen täglich 27 Ochsen, 300 Schafe, 200 Schweine; dazu Korn-, Butter-, Käse-, Honiglieferungen, 600 Mk. Pfennige und pro Jahr 100000 Mk. Gerichtsgelder. (Dahlmann Dänische Gesch. I, 113 ff. 139. 172. 375.) Der böhmische Staat zu Friedrich Barbarossas Zeit hatte außer seinen Domänen (villicationes), vielen decimationes und dem tributum pacis von den königlichen Ministerialen und Zinsbauern, noch denarii de judicio, Heimfallsrechte, das Münz- und Judenregal, Einkünfte aus den Bergwerken, Zölle, Marktgelder (denarii de foro); endlich eine allgemeine Grundsteuer (berna) von den angebauten Hufen, die bei Krönungen, Hochzeiten und Taufen im k. Hause ꝛc. außerordentlich vom Landtage bewilligt wurde. (Palacky Böhmische Gesch. II, 44 ff.)

[10] v. Haxthausen Studien III, 454 fg.

[11] Wenn die longobardischen Großen bei der Königswahl vom J. 584 die Hälfte ihrer Besitzungen der Krone abgetreten haben sollen (Paul Diac. De gest. Longobb. III, 16), so ist dieß wahrscheinlich eine Regulirung der bis dahin seit der Eroberung noch ziemlich ungeordneten Verhältnisse.

[12] Das gewaltige Domanium der V. Staaten 1865 zu 2265000 engl. Q.-M. oder 1450 Mill. Acres geschätzt, wovon bis dahin nur 132285000 A.

vermessen waren, besteht aus den noch unbesiedelten Ländereien des Westens. Der Hauptgrund, weßhalb diese der Union zugesprochen wurden, lag in dem Wunsche, diejenigen Kolonien, die nach Westen keine bestimmte Gränze hatten, nicht bis zum stillen Ocean wachsen zu lassen, woneben die östlichen, vollständig begränzten ihr von der Verfassung vorausgesetztes Gleichgewicht unmöglich hätten behaupten können. Die erste Kolonie, welche demgemäß auf Washingtons Rath ihr westliches Vorland der Union abtrat, war Neuyork (1780); die letzte Georgia (1802). Vgl. Tocqueville Démocratie aux Etats Unis II, 390. Charakteristisch, daß noch jetzt die Domänen der V. St. unter dem Staatssecretär des Innern stehen, weil man bei ihnen mehr die Ansiedelung, als den Ertrag im Auge hat. Vgl. v. Hock Finanzen und Finanzgeschichte der V. St., 333 ff. — Das große Domanium von Paraguay, über die Hälfte des Landes umfassend, aber zum Theil in Erbpacht gegeben (Wappäus S.-Amerika, 1163), erklärt sich zunächst aus der früher halbcommunistischen Arbeitsorganisation der Jesuiten. Auch in Bolivia ist der größte Theil des Bodens Staatsgut. (Wappäus, 698.) In Neugriechenland rührt das Domanium (1833 nach Urquhart Turkey and its resources, 281 gegen 13⅓ Mill. Stremmata oder 1047000 Hekt. Weide-, Acker-, Wald- und Weinland, dazu etwa 250000 Oelbäume, alles zusammen über 157 Mill. Mk. werth), größtentheils daher, daß die vertriebenen Türken ihren Grundbesitz dem neuen Staate hatten abtreten müssen.

## §. 7.

Im weitern Verlaufe der Geschichte hat sich bei den meisten Völkern das Domanium nicht bloß relativ, sondern auch absolut auf zwei Wegen verringert: durch Veräußerungen von Seite der Krone selbst, durch Usurpation von Seite der Großen. Jene lagen sowohl verschwenderischen wie sonst finanziell bedrängten Herrschern um so näher, als der größtentheils naturale Ertrag der Domänen weder lange aufbewahrt, noch in Nothfällen rasch gesteigert werden konnte, man sich also für diese an die Substanz des Vermögens selbst halten mußte. Und was die Usurpation der Großen betrifft, so folgt ja regelmäßig auf das Zeitalter des heroisch-patriarchalischen Urkönigthums eine Zeit ritterlicher, meist ritterlich-hierarchischer Aristokratie.[1]

Im alten Rom, wo die Patricier mit „Possession" der Staatsländereien gegen Zahlung eines Zehnten oder Fünften beliehen zu werden pflegten, scheint sowohl die Widerruflichkeit dieser Lehen, wie die Zinszahlung davon bald nach der Befestigung der aristokratischen Republik aufgehört zu haben. Die nachmals so oft wiederholten Agrargesetze, die regelmäßig auf Verkleinerung der großen Lehen, Wiederherstellung der Zehntpflicht und Anweisung

von Staatsländerei an die Plebejer gerichtet waren, sind rücksichtlich der beiden ersten Punkte niemals recht gründlich durchgeführt worden; der letzte Punkt mußte das Domanium noch mehr schmälern. Die Reaction nach Unterdrückung der Gracchischen Bestrebungen erklärte die sämmtliche von den Großen usurpirte Staatsländerei für zinsfreies Privateigenthum. In Kriegen, wie der hannibalische und marsische, wurde viel Domanialland veräußert. Was die Proscriptionen Sullas und der Triumviren wieder zugebracht hatten, ging durch die Proletarier- und Veteranenkolonien von Neuem verloren: so daß im zweiten christlichen Jahrhundert italienische Staatsgüter fast gar nicht mehr existirten. — Bei den neueren Völkern hat vornehmlich das Aufkommen der Landeshoheit die Reichsdomänen verringert: indem nicht bloß mit der Erblichkeit der hohen Reichsämter zugleich die zu ihrer Dotirung bestimmten Güter vererbten, sondern auch, weil die Provinzialämter meist in der Hand großer Grundeigenthümer derselben Provinz waren, viel von diesen verwaltetes Reichsgut unter schwachen Königen mit ihrem Privatgute zusammenschmolz.[2] Manche Domäne ist durch das Aufblühen einer Reichsstadt innerhalb derselben verdunkelt worden. Mehr noch wirkte das Lehnwesen, ein Lieblingsinstitut der Zeit, welches eben darum zu den stärksten Veräußerungen führte, weil es lange Zeit für keine wirkliche Veräußerung gehalten wurde.[3] In Wahlreichen hatte selbst der Herrscher oft mehr von Entfremdung, als von Erhaltung des Domaniums zu hoffen.[4] In den Erbreichen war die absolute Monarchie unter schwachen oder verschwenderischen Königen der Verschleuderung von Domänen an Günstlinge oder durch Hofluxus besonders ausgesetzt; unter starken, die aber noch mit einem Parlamente kämpfen mußten, der Versuchung, durch Verkauf von Domänen die schwerer zu erlangende Steuerbewilligung zu umgehen.[5] [6] Die deutschen Landesherren haben ihr Domanium hauptsächlich darum viel länger festgehalten, weil sie so lange zwischen großen Edelleuten und Souveränen in der Mitte standen. Bei vielen der größten aber, die am frühesten zu wirklichen Staatsoberhäuptern wurden, ist auch das Domanium verhältnißmäßig am meisten verringert worden.[7]

Diese mächtigen Tendenzen, die zur Verkleinerung des Domaniums drängen, werden allerdings von Zeit zu Zeit durch Gegenströmungen bekämpft. So haben kräftige Herrscher nicht selten

die verloren gegangenen Domänen auf mehr oder minder gewaltsame Weise zurückgefordert[8]; sparsame durch Zukauf ihr Domanium erweitert oder es wenigstens meliorirt[9]. Mitunter sind heimgefallene Lehen nicht wieder ausgethan, auch wohl durch Thronbesteigung einer neuen Dynastie deren bisherige Privatgüter zu Domänen geworden.[10] In revolutionärer Zeit hat die Confiscation der Landgüter besiegter Parteien[11], ganz besonders aber die Secularisirung von Kirchengütern[12] oft einen kolossalen Zuwachs bewirkt, der freilich in der Regel ebenso schnell wieder zerrann, wie er gewonnen war. Indeß sind alle diese Vorgänge um so weniger im Stande gewesen, den oben erörterten Verringerungsproceß umzukehren, als jede Revolution (und welcher Staat hätte sich ganz ohne solche entwickelt?) ein starkes Bedürfniß fühlt, auch abgesehen von etwaniger Finanznoth, wie durch Anleihen, so auch durch Veräußerung von Domänen ꝛc. möglichst viele Privatinteressen an den Fortbestand der neuen Staatsordnung zu knüpfen.[13] [14] [15]

[1] Schon aus den homerischen Rittergedichten wird jeder Leser den Eindruck gewinnen, daß die Verzehrung des Krongutes durch den Adel wohl von einem Helden und Staatsmanne wie Odysseus, der unter besonderem Schutze der Götter stand, verhindert werden konnte, daß aber z. B. die Kraft eines Telemachos den Freiern nicht gewachsen war. Wie auch in Sparta die Domänen vom Adel usurpirt wurden, s. Kortüm Zur Gesch. hellenischer Staatsverfassungen, 17.

[2] Der finanzielle Ertrag einer Grafschaft im 11. Jahrh. wohl einmal auf 1000 Pfd. Silber geschätzt (Adam Brem. III, 45, p. 353); und schon am Schlusse des 10. Jahrh. besitzt ein Lothringer 15 Grafschaften. (Waitz D. V. G. VII, 32.) Eine bedeutende Reaction gegen die unabhängig gewordenen hohen Reichsämter liegt in dem Aufkommen der Domänenverwaltung durch absetzbare, früher unfreie Beamten, die Ministerialen. Auf diesen Vorläufern des neuern Offizier- und Beamtenstandes (vgl. Nitzsch Vorarbeiten z. Gesch. der staufischen Periode I, 311) beruhet die große Macht der drei ersten Hohenstaufen, bis freilich im 13. Jahrh. auch dieß Institut desselben Weges ging, wie früher die Reichsämter. Vgl. Schmollers Straßburger Rectorsrede 1875.

[3] Die Rittergedichte rühmen von einem idealen Fürsten nichts mehr, als seine Freigebigkeit: so daß er z. B. die ererbten Schätze gleich unter seine Freunde vertheilt. (Parcival 222, 15 ff.) Die Ansicht Ludens, der Majordomus sei der Oberverwalter der Domänen, und die von Pertz, er sei der Führer des Dienstgefolges, läuft ziemlich auf dasselbe hinaus, da beinahe alle Gefolgsleute auch Beneficiare des Fiscus wurden. (v. Sybel Entstehung des Königthums, 486.)

[4] Das Erbgut der Karolinger und Ottonen war beim Ausgange ihres Stammes noch Reichsgut geworden; das salische und hohenstaufische schon nicht

mehr. Vgl. Frey Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern. (1881.) Selbst das so natürliche Recht, die Reichspfandschaften wieder einzulösen, durch die Wahlcapitulationen seit Karl V. (Art. 1) unwirksam gemacht. (Wahlcapit. von 1742, Art. 10. Instr. P. Osn. V, §. 26.) Die Mathildinische Schenkung hat den Papst doch eigentlich nur durch den Zins bereichert, welchen die mit den Landgütern beliehenen Vasallen versprachen, und die ferne, sehr ungewisse Hoffnung, das Lehen vielleicht doch einmal zu consolidiren. Spittler nennt dieß „Mangel an Kunst der Kammerverwaltung". (Gesch. der europäischen Staaten II, 92.)

[5] Jenes z. B. in Frankreich, wo zwar die Unveräußerlichkeit der D. schon 1318 so gut wie anerkannt, 1539 gesetzlich ausgesprochen und auch von Karl IX. 1566 nur in zwei Fällen die Veräußerung großer D. gestattet war, (Apanagenerrichtung und Kriegsnoth: vgl. Ordonnances I, 670. II, 29. VIII, 448. IX, 288); wo aber doch z. B. Heinrich IV. fast gar keine Domanialeinkünfte vorfand (Warnkönig-Stein Franz. Staats- und Rechtsgesch. I, 624 ff.); ähnlich Colbert (Lettres etc. éd. Clément IV, 34.) Erlaubt war der Verkauf von D. eigentlich nur in der Form des engagement: d. h. der König überließ den Nießbrauch gegen s. g. finances oder deniers d'entrée, konnte aber gegen deren Heimzahlung die D. jederzeit zurückfordern. Wegen dieser Unsicherheit des Käufers war der Kaufpreis gewöhnlich sehr niedrig und die Bewirthschaftung aussaugend. — Dieses besonders in England, wo schon Stephan v. Blois und Richard I. viele D. veräußert hatten, wo aber namentlich die absolutistischen Grundsätze der Tudors vorzugsweise durch ihre Domänenveräußerung lebendig wurden. Als Karl II. 1670 ermächtigt ward, seine fee-farm-rents zu verkaufen, gingen nach Hume the last remains of the demesnes verloren.

[6] Von den italienischen Tyrannen am Schluß des M. Alters hat der letzte Visconti 19, der erste Sforza 60, Ludwig Moro 74 Domänen veräußert. (Ranke Fürsten und Völker I, 332 ff.)

[7] Während noch unter Friedrich M. die preußische Staatseinnahme aus den D. und Forsten 10 Mill. Thlr. betrug, (neben 6½ Mill. aus der Grundsteuer, 5½ Mill. aus Zoll und Regie: Preuß. Gesch. Friedrichs II. IV, 292), war das Verhältniß 1859, wie 11264000 Thlr. zu 58059000 Thlr. aus den Steuern. Noch 1815 wurden standesherrliche Entschädigungen gern aus D. gewährt: so für 1200000 Thlr. an Thurn und Taxis, eine Million an Pappenheim, ebenso viel an den König der Niederlande. Ferner Belohnungen für Generale ꝛc.: so für 587000 Thlr. an Blücher, 464000 an Hardenberg, je 200000 an Bülow, York, Tauentzien, Gneisenau. (Allg. Ztg. 1818, Nr. 304.) Dazu die jährlichen Verkäufe: bis 1840 zusammen für 55⅔ Mill. — Oesterreich begann seine systematischen D.-Verkäufe 1748. Vgl. Justi System des Finanzwesens, §. 190. Mehr noch seit 1810, nachdem es vor 1805 1001 D. Herrschaften mit 1855000 Einwohnern besessen hatte. (v. Eggers Reise durch Franken, Oesterreich ꝛc. II, 454.) Am 22. Juni 1817 regelmäßige Verkäufe zu Gunsten des Tilgungsfonds angeordnet. Bis 1851 sind dann für 35736000 Fl. verkauft worden; 18. Oct. 1855 der Nationalbank für 156485000 Fl. Domänen zur allmälichen Veräußerung und Tilgung der Staatsschuld gegenüber der Bank überlassen.

[8] Ottokars II. schlimmes Ende vornehmlich durch den Haß des Adels wegen Reunion der verpfändeten D. befördert. (Palacky Böhm. Gesch. II, 295.) In Dänemark sehr gewaltsame Reunion Waldemars IV. seit 1340. Auch die spätere Oligarchie forderte Pfandgüter zurück, oft ohne die Pfandsumme zu tilgen; der Reichsrath wollte die D. lieber selbst nutzen, als sie dem kleinern Adel überlassen. Aber auch gegen den großen Adel wurde nach 1660 auf Antrag von Klerus und Städten insofern reunirt, als die bisher von jenem für einen Spottpreis gepachteten oder an Besoldungsstatt empfangenen D. jetzt entweder in strenge Regie genommen oder nach dem Meistgebote verpachtet werden sollten. Vorher war der Krone selbst kaum $^1/_5$ des D.-Ertrages zugeflossen. Die Pfandinhaber von D. erhielten statt des Pfandes 6procent. Schuldscheine. (Spittler Gesch. der dänischen Revolution, 9. 69. 211 ff. 258 ff.) Schwedischer Versuch einer D.Reunion 1386, der wenig gelang; K. Margaretha setzte nachmals in Bezug auf die seit 1363 entfremdeten D. mehr durch. (Geijer Schwed. Gesch. I, 192. 196.) Der Reichsrath erkannte 1458 als Grundsatz an, die verpfändeten D. könnten zurückgefordert werden, sobald die vom Inhaber gezogene Nutzung, billig geschätzt, dem dargeliehenen Kapital gleichkomme. Sehr gewaltsame Reunion Karls IX. (Geijer II, 230.) Während Christinens Minderjährigkeit sehr viele D. wegen des Krieges an Adelige veräußert, wie auch Christine selbst nachher auf das Leichtsinnigste verschenkte. (Geijer III, 388.) Karl XI. dehnte seine Reunion, die übrigens nach mündlicher Mittheilung Linnés (Beckmann Beitr. zur Gesch. der Erfindd. I, 282) seinen Tod durch Gift veranlaßt haben soll, auch auf Liefland aus, wo die Mehrzahl der Rittergüter eingezogen wurde. (Patkul!) In England, wo die Unveräußerlichkeit der terra regis besonders früh anerkannt war, haben zumal Eduard Confessor und Heinrich II. große Reunionen veranstaltet, Richard I. (1194) und Eduard IV. (1466) sogar gegen ihre eigenen Veräußerungen. Schottische Reunion 1424. In Frankreich ließ Colbert seine erste Reunion dadurch vornehmen, daß einzelne Große das Recht erhielten, usurpirte D. einzufordern, verkaufte gegen Rückgabe des Kaufschillings einzulösen und dieß Alles 20 Jahre lang zu genießen, worauf es dann unentgeltlich an den Staat zurückfallen sollte. Die Reunion von 1667 bewirkte der Staat unmittelbar. (Forbonnais Recherches et considérations I, 331. 405.) Sully hatte durch Unternehmer reunirt, die nach 16jähr. Nießbrauch frei zurückgeben sollten. (I, 78. 84.) Eine Hauptschrift über Veräußerung und Reunion von D. ist Ch. Davenant A discourse upon grants and resumptions (Polit. and commerc. Works III, p. 1—296.) Leyser Meditatt. de assentationibus Ictorum et doctrina de domaniis (3. Aufl. 1741), 60 ff., hauptsächlich gegen Friesius Jus domaniale gerichtet, bekämpft die Uebertreibungen, daß auch die nicht für unveräußerlich erklärten D. nach der Veräußerung revocirt werden könnten, sogar ohne Ersatz; daß keine Verjährung dagegen helfe, selbst die inzwischen gezogenen Früchte zu restituiren seien; daß für die Eigenschaft eines Gutes als D. die Vermuthung streite, namentlich Alles, was der Regent einmal besessen, dadurch schon D. werde, u. dgl. m. Chr. Wolff lehrt, daß veräußerte D. zurückgefordert werden können (Jus naturae et gentium, 1740 ff., VIII, 3, 787 ff.) und Gundling nennt „einen großen Herrn, welcher keine D. hat, einen Sklaven

seines Volkes, wie in England". (Einleitung zur wahren Staatsklugheit, 1751, 429).

[9] In Sachsen kaufte Johann Georg I. noch während des dreißigjährigen Krieges für mehr als eine Million D., vornehmlich Jagdreviere. (Weiße Churfächs. Gesch. IV, 357.) Friedrich Wilhelm I. erwarb im Ganzen für 5 Mill. Thlr. neue D., dazu für etwa 2 Mill. Thlr. Güter zur Apanage seiner jüngeren Söhne. (Preuß I, 132.) Im Magdeburgischen jährlich für 100 bis 150000 Thlr. Meist große Güter von wenigstens 40000 Thlr. Werth. (Stenzel Preuß. Gesch. III, 322 ff.) Friedrich M. verbot diese fortwährende Vergrößerung des Domaniums, um die adeligen Familien zu „conserviren" (Instruction für das General-Directorium von 1748, Art. 28.); sowie er auch die Verwandlung von Vorwerken in Bauerdörfer wenigstens theoretisch rühmt (Oeuvres VI, 80 sq. Aehnlich de Bielfeld Institutions politiques, 1760, I, 12. 5.) Welch ein Gegensatz zum „alten Dessauer", der alles Grundeigenthum in seinem Lande zu selbstbestimmten Taxen anzukaufen suchte, das der Bauern mit Hülfe der Einsteckung in sein Regiment, und der Friedrich Wilhelm I. dasselbe Verfahren anrieth! (Varnhagen Biogr. Denkmale II, 291.) Die neueren D.Käufe in mehreren deutschen Staaten, (z. B. in Württemberg 1838—40 5 Rittergüter zu je 94000—450000 Fl. und für 518000 Fl. einzelne Waldungen gekauft, im Ganzen für 2696666 Fl.; in Baden 1839 die Standesherrschaft Salm-Krautheim für 1103976 Fl.: Rau Finanzwissenschaft I, §. 100a) haben vornehmlich den Zweck verfolgt, die von den Domanialbauern gezahlten Ablösungskapitalien fruchtbar anzulegen.

[10] Die portugiesischen D. sehr vergrößert durch die Erbgüter des Hauses Braganza; außerdem seit 1753 durch die Reunionen und Secularisationen Pombals.

[11] In den Rosenkriegen unermeßliche Confiscationen, so daß, wenn ihr Resultat geblieben wäre, der englische König der unbeschränkteste Monarch in Europa hätte werden müssen (Erskine May); aber die jeweilig siegende Partei verschleuderte immer, was die besiegte verloren hatte. Vgl. St. John Observations on the land-revenues of the crown (1787).

[12] Von Secularisationen s. Bd. II, §. 106. Die großartigsten D.-Vermehrungen auf diesem Wege sind im Zeitalter der Reformation erfolgt. Heinrich VIII. zog 1536 alle Klöster von weniger als 200 £. jährlich ein, 1538 auch die größeren. Bald wurden selbst die Bisthümer geschmälert, die Johanniter beraubt; 1543 Gesetz, daß alle Universitäten, Meßkapellen, Hospitäler der Krone gehören sollten. Das Parlament hatte seit Wicliffe mehrmals zu ähnlichen Maßregeln gerathen, Heinrich V. wirklich 110 Klöster eingezogen. Ein venetianischer Gesandter giebt Heinrichs VIII. Einkommen vor der Secularisirung zu 700000 Ducaten an, nachher zu 1600000; während alle Oberhausmitglieder zusammen nur 380000 hatten. (Ranke Reform. Gesch. IV, 61.) Doch bestätigte sich nur zu rasch Karls V. Wort, Heinrich habe die Henne geschlachtet, welche bisher die goldenen Eier gelegt! In Schweden setzte Gustav Wasa schon 1527 auf dem Reichstage durch, daß die Krone zwar dem Klerus nothdürftigen Unterhalt gewähren sollte, dessen übrige Einkünfte aber für sich behalten durfte. Um den Adel hiefür zu gewinnen, wurde ihm gestattet, alle seine nach 1454 an die Kirche gekommenen Güter zurückzufordern.

(Geijer II, 96 ff.) Auch sonst vermehrte Gustav Wasa das Domanium gewaltsam. Er wollte z. B. mit allen reichen Familien verwandt sein und deßhalb an deren Erbschaft theilnehmen. (Geijer II, 110.) Selbst in Frankreich schlug 1561 ein von Coligny und Hopital unterstützter Redner des tiers état vor, die Kirchengüter einzuziehen, nachdem 1/3 derselben für die bisherigen Geistlichen als Pension vorbehalten wäre. Die deutschen Reformationsfürsten haben das secularisirte Kirchengut viel mehr zu Unterrichtszwecken 2c. verwandt. v. Seckendorff Additt. zum teutschen Fürstenstaat (1664), 46 fg. erörtert sehr gut, ob man das secularisirte Kirchengut einer besondern Verwaltung untergeben solle. Im Ganzen sei dieß für Gewissen und Ruf des Fürsten besser, Mißbräuchen weniger ausgesetzt, obschon die Verwaltung dadurch schwerer übersichtlich und oft kostspieliger werde. In Württemberg 1806 das evangelische Kirchengut zum Domanium gezogen, das nun die Kosten der Kirche als Reallast zu tragen hatte. Der Erwerb wurde auf 31280000 Fl. geschätzt: 9 Mill. freie Güter, 21 Mill. Lehen, Gülten, Theilgebühren, 1100000 Fl. Gebäude, 860000 Fl. Activkapitalien, 680000 Fl. Passiva. (Hoffmann Württ. Domänenverwaltung, 13.)

[13] Von der Secularisation der heidnischen Tempelgüter durch Constantin M., die nicht bloß den christlichen Kirchen überwiesen oder zum Ausbau der neuen Hauptstadt verwendet wurden, sondern vielfach an Höflinge verschenkt 2c. (Liban. II, p. 185 sq.), s. Lasaulx Untergang des Hellenismus und Einziehung seiner Tempelgüter, 46. 52. Die französische Revolution ließ die eingezogenen Kirchen- und Emigrantengüter, wie überhaupt ihre D., anfänglich von den Gemeindebehörden verwalten. Dieß hatte zur Folge, daß sie vom Frühling 1790 bis Mai 1792 nur 44 Mill. Fr. eintrugen, während vorher der Staat von seinen alten D. jährlich 11—12 Mill., der Klerus von seinen Gütern 70 Mill. bezogen hatte. (v. Sybel Gesch. des Revolut.-Zeitalters I, 440.) Die bald beginnenden D.-Verkäufe geschahen so übereilt, daß nur etwa 1/4 des Werthes, welchen die Güter 1790 gehabt hatten, realisirt wurde. (Gentz Histor. Journ. 1800, II, 316 fg.) Die politische Bedeutung solcher Verschleuderung erhellt aber daraus, wie in dem kurzen Krönungseide Napoleons I. doch die irrévocabilité des ventes des biens nationaux ausdrücklich erwähnt wird. Als die von der Revolution erworbenen Domänen fast alle veräußert waren, zwang Napoleon 1813 auch die Gemeinden, viele Güter gegen eine Art von Papiergeld abzutreten: also Vertauschung der Domanialeinkünfte mit Staatsrenten und dann Verkauf dieser Besitzungen. (Thiers Hist. de l'Empire XV, 285 ff.)

[14] Wie in Südpreußen die eingezogenen Kirchen- und Staroſtengüter sehr verschwenderisch verschenkt wurden, angeblich zum Zwecke der Germanisirung; wie man aber diesen Zweck viel besser durch Ansetzung deutscher Pächter hätte erreichen können, s. Riedel Brandenburg. preuß. Staatshaush., 168.

[15] Italien nannte die Secularisation von 1866 ff. (liquidazione dell' asse ecclesiastico), weil die bisherigen Nutznießer gegen ihre Grundstücke eine Rente erhalten sollten, eine conversione. In Sardinien war Aehnliches schon 1862 auf den Vorschlag vieler Bürger und Stadträthe versucht worden (Schanz Finanz-Archiv 1886. 148). Bis 1883 scheint der Staat aus dem Allen nur etwa 382 Mill. Lire rein gewonnen zu haben (153).

## §. 8.

Eine so weit verbreitete, so lang fortgesetzte Entwickelung läßt immerhin vermuthen, daß sie nicht bloß einzelnen Klassen ꝛc., sondern auch dem Interesse der ganzen Volkswirthschaft förderlich gewesen ist. Der Hauptgrund, den man auf höherer Wirthschaftsstufe gegen die Beibehaltung eines großen Domaniums anzuführen pflegt, besteht darin, daß auf die starke Arbeits- und Kapitalbefruchtung des Bodens, wie die intensivere Landwirthschaft sie erfordert, nur bei Privateigenthümern zu rechnen sei. Ad. Smith sagt, daß in jedem civilisirten Staate die Einnahme, welche die Krone von ihren Domänen zieht, obschon sie den Einzelnen nichts zu kosten scheint, in Wirklichkeit der Gesellschaft mehr kostet, als vielleicht irgend eine andere Staatseinnahme von gleichem Betrage.[1] Die Wahrheit, die unstreitig hierin liegt, ist aber von der individualistischen Volkswirthschaftslehre mit größter Uebertreibung generalisirt worden.[2] Wirklich gilt die Inferiorität der Domänenbenutzung nur da, wo man sie mit der von selbstwirthschaftenden mittleren oder kleinen Eigenthümern vergleicht. Muß aber verpachtet werden, so können Domänen ebenso leicht gute Pachtcontracte haben, wie große Privatgrundeigenthümer, und viel leichter geschickte und wohlhabende Pachtbewerber. Sie gilt auch nur für diejenigen Wirthschaftsarten, die viel Arbeit und eine sich den wechselnden Umständen rasch anpassende Leitung erfordern. Also z. B. für Waldungen nicht. (§. 16 fg.) Aber domaniale Aecker und Gärten mögen auf hoher, intensiv landwirthschaftender Kulturstufe leicht zu einem Preise verkauft werden, der, zur Tilgung von Staatsschulden verwandt, die Staatsausgabe in viel höherem Grade vermindert, als die Staatseinnahme.[3] Und wenn man von solchen Operationen darum abräth, weil sie dem Staate die Aussicht versperren, durch ein mit dem Steigen der Kultur von selbst eintretendes Steigen der Grundrente zu gewinnen: so übersieht man die Möglichkeit, das zunächst erlangte Differenzkapital zinseszinsbar für den Staat anzulegen.[4] Die Förderung des Staatscredites, welche man dem Domänenreichthum oft nachgerühmt hat, läßt sich in Wahrheit nur für das Mittelalter behaupten. Der britische Staat, welcher den großartigsten Credit hat, ist einer der domänenärmsten.[5] Ueberhaupt eignet sich das Domanium wegen seiner Unbeweglichkeit zur Be-

friedigung außerordentlicher Staatsbedürfnisse wenig. Gerade in recht bedrängter Zeit steht der Marktpreis der Landgüter am tiefsten. — Politisch hat ein großer Domänenbesitz das Ueble, die Regierung in zahllose Privatinteressen zu verflechten. Im Patrimonialstaate mag es für den König ehrenvoll sein, wenn man ihn den ersten Edelmann des Reiches nennt. Im Polizei- und Verfassungsstaate soll er, um des Ganzen willen, gleichmäßig d. h. unvergleichlich hoch über dem höchsten Adeligen wie über dem geringsten Taglöhner stehen. Auch unparteilich über allen Klasseninteressen! Das wird aber durch ein großes Domanium allerdings erschwert, mindestens verdächtigt, wenn etwa bei Zöllen die Land- und Stadtwirthschaft, bei Ablösungen die Gutsherren und Bauern mit einander kämpfen.[6] Die große Menge von Clienten, welche durch ein bedeutendes Domanium in Privatabhängigkeit von der Krone stehen, ist im Mittelalter wegen der Schwäche und Laxheit der meisten Staatsbänder ein unentbehrliches Regierungsmittel. Neuerdings würde sie den Polizeistaat nur noch despotischer, den Verfassungsstaat constitutionell unsicherer machen.[7] [8]

Andererseits haben vornehmlich die neueren Conservativen drei Gründe *für Beibehaltung* eines großen Domaniums geltend gemacht. A. Das Interesse der Dynastie, deren wirthschaftliche Stellung auf einer besoldungsähnlichen Civilliste in Geld viel minder würdevoll und sicher beruhe, als auf einer Dotirung mit Landgütern.[9] Dieß ist gewiß nicht unbegründet (unten §. 119); und daß die Krone, der Schlußstein des Staatsgebäudes, nicht beim Sinken des Geldwerthes ꝛc. in eine demüthigende Privatabhängigkeit von der Volksvertretung gerathe, liegt gewiß im Interesse des ganzen Staates. Indessen kann dieser Grund doch nur für denjenigen Theil des Domaniums gelten, der wirklich zur Unterhaltung des Herrschers und seiner Familie bestimmt ist. — B. Sagt man, die Domanialeinkünfte legen keinem Einzelnen Opfer auf, während ein gleicher Steuerbetrag leicht zur Unzufriedenheit reize: so ist hier die Vorzugsfrage doch schief gestellt.[10] Ein vernünftiger Gegner der Domänenwirthschaft will auf dieselbe doch nur gegen vollständiges Aequivalent verzichten. — C. Die Benutzung der Domänen zu landwirthschaftlichen Versuchen, Musterökonomieen, Landgestüten ꝛc., überhaupt nicht zu finanziellen, sondern zu wirthschaftspolitischen Zwecken, die namentlich im Zeitalter des aufgeklärten

Absolutismus wohlthätig sein konnte, als ein wichtiges Volkserziehungsmittel,[11] würde meistenfalls nur eine sehr kleine Fläche in Anspruch nehmen, also der wirthschaftlich betriebenen Veräußerung des Uebrigen nicht im Wege stehen.

Von beiden Seiten der Controverse läßt sich das bleibend Wahre vereinigen, das Falsche und vorübergehend Wahre ausscheiden, wenn man zwar die wirthschaftliche Substanz der Domänen, d. h. ihren Werth, im Staatseigenthume behält, deren bisherige Form aber mit einer solchen vertauscht, worin selbst auf der höchsten Kulturstufe das Staatseigenthum nicht minder productiv zu sein braucht, als das Privateigenthum. (Forsten, Anlage des Kaufschillings in Eisenbahnen ꝛc.)[12] [13]

[1] Ad. Smith W. of N. V, Ch. 2, P. 1. Er nimmt an, daß in den meisten europäischen Monarchien der Reinertrag des gesammten Bodens, wenn man diesen zur D. machte, kaum den Ertrag der Steuern in ruhiger Zeit erreichen würde. (Vol. IV, p. 158 Bas.) Ganz anders natürlich bei den älteren Schriftstellern, was Gr. Soden N. Oekonomie V, 45 besonders mit der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung in Zusammenhang bringt. Bodinus zieht die D. jeder andern Staatseinnahmsquelle vor; jeder Rathgeber, der um des größern Vortheils willen D. zu verkaufen räth, tyrranidem et reipublicae perniciem molitur. (De rep. VI, 2.) Bornitz meint, ohne D. könne weder einem Staate, noch einer Schule ꝛc. die gehörige Sicherheit zugeschrieben werden. (Aerarium, 1612, II, 1. 2. De rerum sufficientia, 1625, 73 sq.) Justi Staatswirthschaft (1755) II, 81 liebt die Einkünfte aus D. mehr, als die Steuern; wenn er deßhalb räth, die D. sollten bei zunehmender Bevölkerung immer mehr in Privathände übergehen (Polizeiwissenschaft, §. 38), so meint er damit keine Veräußerung, sondern Verpachtung. (Finanzwesen, 114. Staatswirthsch. II, 103 fg. 124.) Montesquieu hält die D. für so nothwendig, daß, wenn man sie veräußert, der Staat gezwungen sein wird, neue D. anzuschaffen. (E. des L. XXVI, 16.) Auch Rousseau stimmt ausdrücklich Bodinus bei. (Economie politique: Oeuvres I, 229 ff.) Noch Schlözer Anfangsgründe (1805) II, 145 ist in richtiger Würdigung der russischen Verhältnisse ein Freund der D. — Dagegen herrscht bei den Neueren die Ansicht von Ad. Smith entschieden vor. Schon Oxenstierna betonte gern, daß Privaten ihre Güter vortheilhafter verwalten, als der Staat (Geijer Schwed. Gesch. III, 354 fg.) Klock wünscht das D. möglichst klein, damit nicht von Staatswegen die Nahrung der Unterthanen geschmälert werde. (De aerario, 1651, I, 57 sq.) Darjes Erste Gründe der Cameralwissensch. (1756), 529 ff. ahnt das lucrum cessans für die Volkswirthschaft, das in einem großen Domanium liegt. Aehnlich Sonnenfels Grundsätze (1765) III, 89 fg., der namentlich im Interesse der Volksvermehrung die Veräußerung der D. sehr leicht machen möchte. Burke in der ökonomischen Reformrede von 1780 (Works I, 236 sq.) räth entschieden zur Veräußerung des letzten Restes eng-

lischer D.: a landed estate is certainly the very worst, which the crown can possess. Kant verwirft die D., weil der Staat sonst Gefahr liefe, alles Grundeigenthum in den Händen der Regierung, alle Unterthanen grundhörig zu sehen. (Rechtslehre ed. Hartenstein V, 158.) Der Minister Stein war nach 1806 für starke D.Verkäufe nicht bloß wegen der Unmöglichkeit, damals Anleihen zu machen, sondern auch im positiven Interesse einer einträglichen Volkswirthschaft und eines bessern Beamtenwesens. (Pertz Leben St.'s II, 62.) Es ist zeitcharakteristisch, wie der königstreue Bülau Staatswirthschaftslehre (1835), 259 Abschaffung der D. fordert; und L. v. Stein, der sonst der Verschiedenheit der Zeiten so gerne Rechnung trägt, schlechthin „fordert, daß die D. aus dem Staatsbesitze in den Privatbesitz übergehen". (Finanzwissensch.,[2] 159.) Umpfenbach Lehrbuch der Finanzwissenschaft (1886), 209 nennt den Domänenbesitz eigentlich eine Anomalie. Es widerstreite dem reinen Begriffe des Herrschaftsverbandes, wenn der Staat als Wirthschaftsinhaber den übrigen Einzelwirthschaften in lediglich privaten Erwerbzweigen Concurrenz macht. Selbst bei den Wäldern prophezeit er das künftige nothwendige Aufhören des Staatseigenthums. (340.) — Auch im Alterthume rieth Mäcenas, die D. mit Ausnahme der für den Herrscher selbst nothwendigen zu verkaufen und den Erlös zinsbar auszuleihen. Hierdurch werde das Land besser bestellt, das Volk reicher und die Staatskasse sicherer gestellt werden. (Dio Cass. LII, 28.)

[2] Der oft citirte Fall, daß eine D. 1739 für 3000 Thlr., 1805 für 3900 verpachtet wurde, während der Pachtschilling eines benachbarten Rittergutes von 800 auf 3000 Thlr. stieg (Schmalz Staatswirthsch. Lehre in Briefen II, 181), beruhet offenbar auf örtlichen Besonderheiten. Allgemeiner wies für Preußen die Inferiorität der Ertragszunahme der D. v. Patow nach: Bericht im Abgeordnetenhause 1856—57. Wichtiger ist es, wie so häufig bei der Versteigerung von D. ein Preis erzielt worden ist, welcher den auf die bisherigen Reinerträge basirten Einsatzpreis hoch überstieg. Die Kauflustigen waren sich also bewußt, den Domanialboden weit höher verwerthen zu können, als der Staat gethan hatte. So z. B. waren die spanischen Domänen, die bis 1841 verkauft wurden, zu 133 Mill. Realen geschätzt, wurden aber wirklich zu 926 Mill. verkauft. In Oesterreich war der frühere Reinertrag nur 2 Proc. des spätern Kaufschillings (Justi Polit. und Finanzschriften II, 391); bei neueren Verkäufen durch die Nationalbank 2·35 Proc. In Bayern wurden 1826 ff. D. für 3350557 Fl. verkauft, deren Reinertrag 54151 Fl. (2·3 Proc.) gewesen war. Vgl. Rau-Wagner F.-W. I, §. 122. Freilich sind die meisten solcher Beispiele von sehr mangelhaften D.Verwaltungen hergenommen.

[3] Ad. Smith nimmt an, daß in „jeder großen europäischen Monarchie" solches der Fall sein würde. (W. of N. V, Ch. 2, 1.) Wirklich konnten in Oesterreich zu Justi's (Finanzwesen, §. 190) Zeit durch 2procentige D. 5- bis 6procent. Schulden abgelöst werden; neuerdings 7—9procent. Schulden. (Rau-Wagner F.-W. I, §. 122.)

[4] Eine Regierung, welche das an Schuldzinsen durch D.Verkauf Ersparte nicht kapitalisirt, sondern zur Steuerverminderung benutzt, läßt eben die betreffende Kapitalisirung durch und für die Unterthanen bewirken. Nur wenn

die Regierung das Ersparte vergeudete, wäre der Selbstzuwachs des D.Werthes verloren. (Pfeiffer Staatseinnahmen I, 119.)

[5] Wie gerade dasjenige, was im Privatcredite Landgüter so beliebt macht, im Staatscredite nicht für die D. spricht, s. Seelig in Rau-Hanssen Archiv IX, 92 ff. Spanien mußte zu Anfang der 50er Jahre bei neuen Anleihen 12 bis 15 Proc. versprechen, 12 Jahre später nur 6—7½ Proc., obwohl inzwischen für 3015 Mill. Realen D. verkauft worden waren. (Pfeiffer I, 116.)

[6] v. Seckendorff Additt. zum T. Fürstenstaat, 23 meint, in einem neuen Staate wäre es vielleicht besser, den Fürsten bloß auf Steuern zu setzen. Man erspart ihm so den Haushalt, der von den wenigsten Fürsten wohl geführt wird, und die Bestellung so vieler, oft gar übel gerathender Diener, so daß er „hohen und tapferen Sachen desto stattlicher und unverdrossen obliegen" kann. Auch die vielen Streitigkeiten zwischen Kammerbeamten und Landständen, weßhalb der Fürst „eine gleiche unparteiische Zuneigung zu allen Unterthanen insgesammt desto getroster führen könnte". Darum widerräth S. auch, heimfallende Lehen zu Kammergütern zu machen. (Fürstenstaat III, 3, 4, 300.)

[7] Grell verkannt von K. L. v. Haller, der die Regierung noch immer als Pertinenz der D. ansieht. (Restauration der Staatsw. II, 278 fg.) Ihm ist es „der wesentlichste Theil einer guten Finanzverwaltung, die D. und Regalien möglichst gut zu benutzen und zu erweitern". (II, 310.) Die Macht des Fürsten wäre innerlich am festesten begründet, wenn er auf seinem Gebiete der einzige Grundherr wäre. (III, 31.) Die Lehre, daß es dem Volke nützlich sei, wenn der Fürst keine D. und Regalien mehr besitzt und statt dessen Steuern eintreibt, kann nur aus der geheimen Absicht erklärt werden, ihn seines Eigenthums zu berauben, dadurch gehässig und entbehrlich zu machen und schließlich abzuschaffen. (III, 26.) Verkauf der D. war immer Anfang des fürstlichen Ruines. Selbst Schulden sollte man nicht auf diese Art tilgen. (III, 24.) Echt historisch dagegen List Ges. Schriften II, 194 ff.: daß vormals die Macht einer Dynastie fast in gleichem Verhältniß mit der Bedeutung ihrer D. war; jetzt aber ein übergroßes Domanium doch nicht im Stande ist, den ganzen Staatsbedarf zu decken, und zugleich einen tüchtigen Bürger- und Bauernstand unmöglich machen würde. Ein Land, welches ganz D. wäre, könnte nichts enthalten, als abhängige Beamte und arme Hintersassen, die z. B. gar kein Interesse hätten, den alten Herrn gegen einen neuen zu vertheidigen.

[8] Eine große Schattenseite der D. besteht auch darin, daß sie gerade im Rechtsstaate besonders viele Processe haben und verlieren. Die hannoversche Kammer hatte 1825 ff. jeweilig über 500 Processe zu führen. (Ubbelohde Finanzen des Kgr. Hannover, 106.) Natürlich ist ein Beamter wegen seiner Verantwortlichkeit minder geneigt, einen Vergleich zu schließen, als ein verständiger Eigenthümer.

[9] „Nach völliger Veräußerung der D. wird der König leicht als der größte und lästigste Pensionär seines Volkes gelten." (Pertz Leben Steins II, 60.) Darum war Döhler auch gegen die Ablösung von Domanialgefällen. Er prophezeite, sie würden mit der Zeit die einzigen Einkünfte der deutschen Fürsten bleiben, und den mindermächtigen Ständen der Genuß der Regalien entzogen werden. (Strelin Einleitung in die Lehre von den Auflagen, 1778,

175.) Wie politisch wichtig das Domanium ist, zeigen die Bedenken Stein's, die preußische Contribution an Napoleon durch Abtretung von D. zu leisten: das Land wäre dann voll französischer Spione gewesen und jede Erhebung unendlich erschwert. (Pertz II, 101.)

[10] So schon Jakob Staatsfinanzwissenschaft, §. 572 ff.

[11] Es entspricht ganz den preußischen Verhältnissen seiner Zeit, wenn Gentz, der sonst Smithianer war, die D. nicht bloß als Einnahmsquelle rühmt, sondern auch als Mittel, den Landbau durch Muster zu heben, die Dienstpflicht des Volkes umzugestalten 2c. (Werke ed. Schlesier II, 23 ff.)

[12] Vgl. schon Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen II, 182. So sind z. B. in Sachsen nach einem ständischen Antrage die Staatsfeldgüter 1864—1874 von 5219 auf 5106 Hekt. vermindert, die Staatsforsten von 156715 auf 164698 Hekt. vergrößert worden (v. Langsdorff Landwirthschaft in Sachsen I, 17). Württemberg hat zwischen 1855 und 1879 seine Staatsforsten um 6047 Hekt. vergrößert. Wenn sich darüber hinaus der socialdemokratische Congreß von 1870 gegen alle Veräußerung von D. erklärte, so ist das ein neuer Beleg für den ungeheuern Rückfall auf niedere Kulturstufen, welchen die Verwirklichung der socialdemokratischen Ideale bedeuten würde. Eine gar nicht üble Illustration hierzu bietet der ägyptische Vorgang, wo Mehemet Ali die Privatländereien confiscirte und deren Eigenthümer durch eine Leibrente gleich dem bisherigen Reinertrage abfand. (v. Prokesch Erinnerungen II, 117.)

[13] Der Reinertrag der D. und Staatsforsten war 1880/1 in

| | | |
|---|---|---|
| Preußen | 45612000 | Mk. |
| Bayern | 19625000 | „ |
| K. Sachsen | 7007000 | „ |
| Württemberg | 5339000 | „ |
| Baden | 3537000 | „ |
| Oesterreich | 1740000 | „ |
| Ungarn | 11497000 | „ |
| Frankreich | 25912000 | „ |
| Italien | 1247000 | „ |
| Großbritannien | 6700000 | „ (v. Scheel.) |

Uebrigens würden die britischen D. bei guter Verwaltung wahrscheinlich viel mehr einbringen. Sie umfaßten zu Anfang des 19. Jahrh. 130 Güter von etwa 52000 Acres Acker-, Wiesen- und Weideland, ferner 1800 Gebäude in London, 450 im übrigen England. Außerdem Forsten. Der Gesammtwerth 1830 zu 20412500 £. geschätzt, aber 1866 nur mit einem Reinertrage = 333075 £. Hierzu kamen die Reinerträge des Herzogthums Lancaster (26194 £.) und Cornwall (52712): jenes der Königin, dieses dem Prinzen von Wales gehörig. (Vocke Geschichte der Steuern des brit. Reichs, 158 fg.) Nach Pfeiffer Staatseinnahmen I, 153 betrug 1865 der Reinertrag der D. von den gesammten Reineinnahmen der Finanzverwaltung in

| | |
|---|---|
| Großbritannien | 0·5 Proc. |
| Italien | 0·6 „ |
| Oesterreich | 1·3 „ |
| Frankreich | 1·5 „ |

| | | |
|---|---|---|
| Canton Bern | 5·1 | Proc. |
| Nassau | 8·3 | „ |
| Preußen | 8.9 | „ |
| Bayern | 9·5 | „ |
| Rußland | 11·2 | „ |
| K. Sachsen | 11·7 | „ |
| Kurhessen | 12·8 | „ |
| Baden | 12·9 | „ |
| Hannover | 15·4 | „ |
| Hessen-Darmstadt | 17·9 | „ |
| Württemberg | 24·8 | „ |
| Sachsen-Weimar | 39·2 | „ |
| Mecklenburg-Schwerin | 44·6 | „ |

## §. 9.

Die Frage, ob das Domanium in monarchischen Ländern Eigenthum des Staates sei, oder aber des regierenden Hauses,[1] hat namentlich in kleinen Staaten zu ebenso langwierigem, als erbittertem Streite geführt. Indeß würde jede absolute Antwort darauf eben nur beweisen, daß man die Schwierigkeiten der Frage verkennt. Man müßte durchaus jede einzelne Domäne für sich erörtern, und würde in den meisten Fällen auch so nicht an's Ziel kommen.[2] In Wahlreichen, auch in Bisthümern ꝛc. sind natürlich alle Domänen ebenso öffentliches Gut, wie in Republiken. Secularisation von Kirchengütern zu Gunsten einer Einzelfamilie würde noch viel mehr den Charakter des Raubes an sich tragen, als wenn für den Staat genommen wird. Andererseits hatten die deutschen Territorien, ursprünglich bloße Amtsbezirke, als solche kein eigenes Vermögen. Auch lassen sich viele Domänen wirklich als uraltes Allodialgut oder erblich gewordenes Lehen des fürstlichen Hauses nachweisen. Aber gerade im Zeitalter der absoluten Monarchie, wo der Unterschied zwischen Domäne im engern Sinn und Schatullgut zu verschwinden pflegt,[3] kann man doch nicht eigentlich sagen, das Schatullgut hätte das Domanium verschlungen, sondern umgekehrt. So wenigstens in den großen absoluten Monarchien, wo Gesetz oder Sitte gern so weit gingen, alles Privateigenthum des Nachfolgers im Augenblicke der Thronbesteigung dem Staatsgute zuwachsen zu lassen.[4] Praktisch ist es in den deutschen Territorien für gewöhnliche Zeiten durchaus gleichgültig, ob man die Domänen für Staats- oder Hausgut erklärt, da es

verfassungsmäßig immer festgestanden hat, daß sie neben dem Bedarfe des fürstlichen Hauses auch den Staatsbedarf in erster Linie decken müssen.[5] Wo deßhalb kräftige Landstände sind, da werden sie bei jeder neuen Steuerbewilligung einen Nachweis verlangen, daß die Domänen nicht ausreichen, thatsächlich also auch über die als Hausgut anerkannten Domänen ein Recht der Controle ꝛc. ausüben. Wo hingegen die Landstände schwach oder gar nicht vorhanden sind, da wird der Fürst über die Erträge des Staatsgutes ebenso frei verfügen, wie über diejenigen des Hausgutes.[6]

Nur in wenigen, Gottlob seltenen Fällen politischer Krankheit mag es praktisch wichtig sein, ob die Domänen Staats- oder Hausgut sind. Hat eine vorübergehende Revolution oder feindliche Occupation, überhaupt ein Usurpator sie veräußert, so kann die zurückkehrende rechtmäßige Regierung anerkannte Hausgüter allerdings leichter vindiciren.[7] Ebenso wird einem mediatisirten Fürsten sein Hausgut, das ihm natürlich zu belassen ist, eine viel sicherere Unterlage seines fernern Privatreichthums dünken, als wenn ihm der einverleibende Staat die Fortzahlung seiner bisherigen Civilliste verspricht.[8] Die Streitigkeiten zwischen Landesherr und Ständen über das Domänenrecht in so vielen deutschen Kleinstaaten nach 1848 beruheten im letzten Grunde auf der Mediatisirungsfurcht des einen Theiles und auf dem Wunsche des andern Theiles, die Steuerlast zu verringern. Wenn ein Mann, wie der erste König von Belgien, als deutscher Prinz so entschieden gegen Civillisten war,[9] so muß darin eine kleinstaatliche Erinnerung erblickt werden.

[1] Als Privateigenthum der regierenden Person hat man die D. im Ernste wohl nie betrachtet. Schon die Natur der alten deutschen Stammgüter würde sich mit dem heutigen Begriffe des Privateigenthums wenig vertragen, und die Hausgesetze mit ihrer Fideicommittirung seit dem Ende des Mittelalters haben diesen Gegensatz noch schärfer entwickelt und allgemeiner verbreitet. (Bd. II, §. 91.) Uebrigens hat sich vieler Orten schon früh neben dem Domanium mit seinem mehr oder minder öffentlichen Charakter ein s. g. Schatullgut ausgebildet, welches dem Fürsten als Privatmann gehört, wenn auch häufig ebenfalls mit fideicommissarischer Beschränkung. Die Cäsaren, obschon sie auch die Güter des Fiscus unbeschränkt veräußern konnten, unterschieden doch res fiscales und privata imperatorum substantia. (L. 3 Cod. VII, 37.) Ein Schriftsteller der frühern staufischen Zeit (Gerhoh De aedif. Dei, c. 10) betont, daß der König vom Reichsgute nur communicato principum consilio verschenken darf, von seinem Privatgute frei. Blieb freilich eine Dynastie länger auf dem

Throne, so vermischten sich diese Begriffe. (Waitz D. Verf.Gesch. VIII, 243. 240.) In Dänemark unter Waldemar I. konungs lev und regis patrimonium geschieden: jenes Krongut, dieses nach dem Tode des Königs zur Hälfte an Klöster vermacht. (Saxo Gramm., 372. Dahlmann Dänische Gesch. III, 74.) Das württembergische „Kammerschreibereigut" datirt seit Eberhard III († 1674): der Herzog behielt gewisse, ihm besonders liebe Güter, die er wohl selbst erworben hatte, zu seiner besondern Verfügung. (Spittler Württ. Gesch., 282.)

[2] Für die Privatgutseigenschaft der D. sind nicht bloß die von Aretin mit Recht s. g. Hofpublicisten (so z. B. Schmalz Staatsw. L. II, 179) und die Restauratoren des Mittelalters wie K. L. v. Haller, welcher den Unterschied zwischen Staats- und Hausgütern nur in Bezug auf die Verschiedenheit der Anwendung gelten läßt, die aber vom Fürsten beliebig geändert werden kann. (Restauration II, 278 fg.) Sondern auch Pütter, Institt. juris publici, §. 191 und Häberlin Handbuch II, 14. Besonders weit in Ausdehnung des Begriffes Privatgüter der Regentenfamilie gegenüber den Staatsgütern geht Hagemann Landwirthschaftsrecht (1807), §. 80 ff. Für die Staatsgutseigenschaft Schreber Von Kammergütern (1754), §. 4 fg. v. Aretin Constitut. Staatsrecht II, 316. Sehr interessant die bei dem Meiningischen D.Streit gewechselten Schriften: für die Hausgutsqualität Zachariä Ueber das rechtl. Verhältniß des fürstl. Kammerguts, insbesondere im Herzogth. Meiningen (1861) und Das Eigenthumsrecht am deutschen Kammergut (1864); für die Staatsgutsqualität Reyscher Die Rechte des Staats an den D. und Kammergütern (1863) und Der Rechtsstreit über das Eigenthum an den D. (1865). Wie wenig übrigens die Gegensätze in Betreff dieser Frage sich mit den gewöhnlichen Gegensätzen von Conservativ und Liberal decken, zeigt die Stellung von drei notorisch „liberalen" Staatslehrern. Rotteck Lehrb. des Vernunftrechts IV, 245 ff. erkennt im Domanium außer dem Staatsgute auch Allodialgut an; doch sei auch das letztere hinsichtlich der Staatsausgaben mit einer Art von Hypothek beschwert, so daß jedenfalls ein billiger Vergleich zwischen Staat und Haus im beiderseitigen Interesse liegt. R. ist darum auch nicht für Veräußerung der D., die er mit einer allgemeinen Vermögenssteuer vergleicht, weil nun jedes Bürgers Antheil am Gesammtvermögen kleiner werde. (253.) Nach Klüber Oeff. Recht, §. 480 ist der Ertrag der Domänen „Staatseinkommen und bestimmt nicht bloß zum persönlichen Aufwand des Regenten und zum Unterhalt seiner Familie, sondern vorzüglich auch zum Staatsaufwand". Zachariä Deutsches Staats- und Bundesrecht III, 21 nennt in den deutschen Staaten den Landesherrn als solchen den ausschließlichen Eigenthümer des Staatsgutes, weil in der wahren Monarchie keine von der Person des Monarchen verschiedene moralische Staatspersönlichkeit existire. Doch gehen die Kammergüter stets in Verbindung mit der Landeshoheit, als Annex derselben und als Object der Staatssuccession, auf den Nachfolger über. (35.) Sonst laufen Z.'s Unterschiede zwischen Kammer- und Staatsgut eigentlich nur darauf hinaus, daß beim Kammergute der Landesherr die Ueberschüsse über sämmtliche Verpflichtungen für seine Privatzwecke verwenden darf, beim Staatsgute nicht. Bei jenem haben die Landstände nur das Recht der Beschwerde gegen mißbräuchliche Verwendung, sowie bei Steuerforderungen das Recht, die Insufficienz

des Kammergutes nachgewiesen zu verlangen; für das Staatsgut haben sie eine Controle der Verwaltung und eine Miteinwilligung zur Verwendung. Das Staatsgut geht auf jeden Staatssuccessor über; dagegen hält Z. es für nur gerecht, daß man den vom Rheinbunde mediatisirten Herren ihre Kammergüter ohne die bisherigen „erloschenen" Regierungslasten als Privateigenthum überließ. (36 ff.)

[3] Der große Kurfürst zog in jeder Provinz alle Domanial- und Regaleinkünfte in eine einzige Kasse und nahm dann aus dieser das für seine Schatulle Erforderliche. (Stenzel Preuß. Gesch. II, 79.) Friedrich Wilhelm I. hob den Unterschied von D. und Schatullgütern völlig auf. (III, 322 fg.)

[4] In Frankreich scheint dieser Grundsatz schon lange vor dem ausdrücklichen G. von 1607 bestanden zu haben. Das hierbei zu Grunde liegende Gefühl spricht sich auch in den wiederholten Erklärungen Friedrichs M. aus, daß sein Interesse niemals von demjenigen des Landes getrennt sein sollte (Stenzel Preuß. Gesch. IV, 41); sowie es einer der ersten Regierungsacte Josephs II. war, 22 Mill. Fl. österreichischer Staatsschuldscheine, die er von seinem Vater geerbt hatte, zu verbrennen. (Mailath Oesterreich. Gesch. V, 125.) In der neuern constitutionellen Monarchie haben derlei Bestimmungen um so weniger Sinn, je ferner der Grundsatz: L'état c'est moi gerückt ist. Unter Ludwig Philipp wurde deshalb 1832 das G. von 1607 aufgehoben. Freilich hat dann Napoleon III. den Umstand, daß Ludwig Philipp vorher (7. August 1830), allerdings auch vor seiner Thronbesteigung, sein großes Privatvermögen seinen Kindern abgetreten, sich selbst aber dessen Nießbrauch vorbehalten hatte, dazu gemißbraucht, die Orleans'schen Güter großentheils zu confisciren. (1852.) Auf ähnliche Gedanken des römischen Cäsarismus deuten mehrere Thatsachen der Scriptt. Histor. Augustae hin: Antonin. Pius 7; Didius Julianus 8; Tacitus 10; Dio Cass. LXXIII, 7. In Preußen sind die D. für Staatsgut erklärt unter ausschließlicher Benutzung des Staatsoberhauptes. (Allg. Landrecht II, 14, §. 11 fg. Hausgesetz vom 6. Nov. 1809.) Aehnlich in Oesterreich durch das Bürg. Gesetzbuch, Art. 287.

[5] Die Reichsmatrikel von 1521 schlägt die Reichsfürsten nur nach ihren Kammergütern an. Die Reichsabschiede von 1543, §. 24, von 1557, §. 48, von 1576, §. 11, von 1654, §. 180 setzen bei der Besteuerung der Unterthanen für Reichszwecke voraus, daß „die Hülff von der Stände eigen Cammergütern zu leisten beschwerlich und unmöglich seyn möcht". Der im edelsten Sinne conservative v. Seckendorff läßt die D. bestimmt sein: a) für den Unterhalt der fürstlichen Familie, b) für Besoldung der Beamten, c) für Gesandtschaften ꝛc., d) für Schlösser, Festungen, Straßen ꝛc., e) für Kirchen und Schulen, f) für Ergötzlichkeit des Fürsten. (Teutscher Fürstenstaat, 363.) Vgl. unten §. 55. Aber noch 1809 erkennt ein durch v. Marschall (!) contrasignirtes nassauisches Edikt an, daß die Staatsbedürfnisse nur so weit aus den Steuern zu decken sind, wie die Einkünfte der „Staatsgüter" und Regalien nicht reichen. (Pertz Leben Steins V, 119.) Aehnlich Art. 109 der württembergischen Verfassung, wie denn auch das württembergische Budget lange Zeit in drei Theile zerfiel: 1) Staatsbedarf, 2) Ertrag des Kammergutes, 3) Deckungsmittel für das zu 1) noch Fehlende.

[6] Württemberg und Baden haben in dieser Hinsicht principiell entgegengesetzte Ausgangspunkte, die aber doch praktisch zu einer sehr ähnlichen Stellung der Krone und Finanzverwaltung geführt haben. In W. ist das Kammergut ein „von dem Königreiche unzertrennliches Staatsgut", mit der „Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhauptes, und der Mitglieder des k. Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten". (Verf.-Urkde., §. 103.) In Baden hingegen sind die D. „unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie"; doch soll „der Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste, der Bestreitung der Staatslasten belassen" werden. (Verf.-Urkde., §. 59.) Im Kgr. Sachsen besteht das „Staatsgut aus dem, was die Krone an Territorien: Aemtern, Kammergütern, Domänen besitzt, und geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jeweiligen Thronfolger über . . . . Der Ertrag bleibt den Staatskassen überlassen, so lange als die Civilliste mindestens 500000 Thlr. beträgt". Diese Civilliste wird als „Aequivalent jener Nutzungen" bezeichnet. (Verf.-Urkde., §. 16 ff.) In Hessen-Darmstadt soll ein Drittel der D. zur allmälichen Schuldentilgung an den Staat abgegeben werden. Die anderen zwei Drittel sind Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses. Die Einkünfte desselben werden zu den Staatsausgaben verwendet; es sind aber die zu den Bedürfnissen des großherz. Hauses und Hofes erforderlichen Summen vorzugsweise darauf radicirt. (Verf.-Urkde., Art. 6 fg.) Wenn das englische Domanium mit den übrigen „erblichen Einkünften der Krone" 1760 gegen Bewilligung der Civilliste größtentheils an den Staat abgetreten ist; wenn andererseits in Hannover die Reaction von 1837 hauptsächlich die Domänenfrage und die angeblich verletzten königlichen Hausrechte als Vorwand benutzt hat: so darf man daraus doch nicht zu viel praktisch Wichtiges folgern. In dem absolutmonarchischen Dänemark waren die D. anerkanntes Staatsgut, ebenso wie im constitutionellen Bayern (Verf.-Urkde., Tit. III), während sie in dem gleichfalls constitutionellen Braunschweig Hausgut sind. (Verf.-Urkde, §. 61 ff.)

[7] Die schwierige Frage soll hier nicht zum Austrag kommen, wann die Handlungen des unrechtmäßigen Zwischenherrschers in ihren Wirkungen rechtsbeständig werden. Aber daß ein solcher, der eine Zeitlang doch jedenfalls die unterbrechungslos nothwendigen Functionen der Staatsgewalt ausgeübt hat, eher befugt ist, Staatsgüter zu veräußern, als Privatgüter zu confisciren, leuchtet ein. Doch sollte man im Interesse des ganzen Volkslebens, das gegen bleibenden Schaden als Folge augenblicklicher Ueberrumpelung zu bewahren ist, die Anerkennung nicht gar zu leicht gewähren. Bei den westphälischen D.Käufern (für die sich Stein, im Gegensatze von Wangenheim, keineswegs interessirte: Pertz Leben Steins V, 818) war es gewiß juristisch ein großer Unterschied, ob ihr Gut in dem rechtmäßig abgetretenen Bisthume Hildesheim mit lauter Staatsdomänen, oder in Kurbraunschweig lag, dessen Fürst, damals zugleich König von England, gegen jeden Verkauf 2c. seiner überwiegend Hausdomänen ausdrücklich protestirt hatte. Ebenso moralisch ein großer Unterschied, ob sie zu billigem Preise in einer Zeit gekauft hatten, wo dem großen Publicum die Napoleonische Weltherrschaft gesichert schien, oder zu Spottpreisen nach der Leipziger Schlacht.

[8] Als der Rheinbund (Bundesacte, Art. 27) den Mediatisirten ihre D. sans exception comme propriété patrimoniale et privée überließ, war das hierin liegende wirthschaftliche Geschenk eine bedeutende Versüßung des ihnen zugemutheten politischen Opfers.

[9] Durch Abtretung der Hausdomänen gegen eine Civilliste werde der Fürst zu einer Art Staatsbettler. (Ernst v. Gotha Aus meinem Leben I, 228 fg.)

---

## Zweites Kapitel.

# Hauptsysteme der Domänenverwaltung.

### §. 10.

Von gleicher Nothwendigkeit für jedes Verwaltungssystem sind die Maßregeln zur Erhaltung des Domänenbestandes. Sie zerfallen in administrative und constitutionelle. Zu jenen gehört eine vollständige und stets mit den erforderlichen Nachträgen versehene Aufzeichnung aller domanialen Grundstücke, Gerechtsame ꝛc., verbunden mit genauer Kartirung, Instandhaltung der Gränzsteine ꝛc. Schon im Mittelalter haben die wirthschaftlich bedeutenden Herrscher solche Aufzeichnungen[1] geliebt, obwohl natürlich gerade in jedem Mittelalter mit seinem Sichverlassen auf mündliche Ueberlieferung, seinem Widerwillen gegen mathematische Exactheit, seiner geringen Centralisirung sehr viel Domaniales einfach durch Ungenauigkeit und Vergeßlichkeit eingebüßt wird. — Die verfassungsmäßigen Garantien gegen Verminderung des Domaniums pflegen darin zu bestehen, daß jede Veräußerung, Verschuldung ꝛc. von Domänen nur mit agnatischer Genehmigung bei Hausgütern, landständischer Genehmigung bei Staatsgütern rechtsgültig wird.[2]

Wir charakterisiren die Hauptsysteme der Domänenbenutzung in der Reihenfolge, wie sie eine immer stärkere Betheiligung der Privatindustrie zulassen; was denn auch in der Hauptsache dieselbe Reihenfolge ist, worin sie geschichtlich nach einander bedeutend zu werden pflegen.

[1] Hierher gehört schon Karls M. Capitular von 812, wo den Sendboten aufgegeben wird, genaue Beschreibungen der D. zu liefern (Pertz Leges I, 174 ff.), eine Maßregel, die selbst auf die als Beneficien ausgethanen D.

erstreckt worden ist (Leges I, 149. v. Inama Sternegg D. Wirthsch. Gesch. I, 334.) Ferner das 1086 vollendete Domesdaybook Wilhelms des Eroberers, das Habsburgische Urbar aus dem Anfange des 14. Jahrh., das brandenburgische Landbuch K. Karls IV. von 1375, das dänische Erbbuch Waldemars II. (Langebeck Scriptores, Tom. VII.) Viele Klöster waren den D. schon längst mit gutem Beispiele vorangegangen. Die Amtslagerbücher großentheils erst nach dem dreißigjährigen Kriege abgefaßt; doch hatte z. B. das fränkische Brandenburg für einzelne Aemter solche Bücher von 1398 und 1444, seit 1502 für das ganze Land. (Lang Gesch. von Bayreuth I, 48.) Gustav Wasa ließ alle Kroneinkünfte dieser Art seit 1524 registriren. (Geijer II, 115.) Aehnlich der große Kurfürst nach dem dreißigjährigen Kriege. (Stenzel II, 79.) In Württemberg existirt bei den unmittelbaren Verwaltungsbehörden ein Amtsgrundbuch über alle Besitzungen, Rechte und Lasten der D. in ihren Bezirken, sowie ein Inventar der dazu gehörigen Mobilien. Von den Gütern sind hier die Pachtgelder, Inventarzinsen, Meliorationen, sowie die Kosten der Bauten, Assecuranzen, Remissionen ꝛc. genau eingetragen. Die Mittelbehörde wacht darüber, daß solches Buch in ordentlichem Stande bleibt, eventuell erneuert wird. Die Elementarstellen sorgen, unter Aufsicht der Mittelbehörde, für Erhaltung der Gränzen, stete Liquidität der Gefälle ꝛc. Etwanige Processe, Vergleiche ꝛc. gehen von der Mittelstelle aus, unter Genehmigung des Ministers. (Hoffmann Domanialverwaltung des w.schen Staates, 18. 53 ff.) Die badischen Vorschriften s. bei Wehrer Instruction für Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbeamte (1842), 12.

[2] Schon den alten Landständen wird oft Zusicherung darüber gemacht: so in Bayern 1402, Württemberg 1482 und 1514, Braunschweig 1508, Hessen 1568. Vgl. J. J. Moser Von der Reichsstände Landen, 297 ff., 307 ff. Neuere Verfassungsurkunden für das Einwilligungsrecht der Landstände: badische §. 58, württembergische §. 107, hessen-darmstädtische §. 7, kurhessische §. 142, königl. sächsische §. 18, hannoversche von 1833, §. 123, (das Landesverfassungs-Gesetz von 1840 nicht!), coburgische §. 76, altenburgische §. 18, meiningische §. 45. Oft ist übrigens der Fall ausgenommen, wo eine Anleihe zu entschieden vortheilhafter Erwerbung oder eine Veräußerung minder bedeutender Theile erfolgt, wenn dafür der Erlös zum domanialen Kapitalvermögen (Grundstock in Baden, Hessen, Württemberg) geschlagen wird. — Ist die absolute Monarchie so weit ausgebildet, daß sie alle D. für Staatsgut erklärt hat, so will der agnatische Consens nicht mehr recht passen. Da sind denn wohl gute Wirthe, wie Friedrich Wilhelm I., zu einem unbedingten Verbote jeder D.Veräußerung geschritten: Edict vom 13. Aug. 1713. Als Preußen nach der Katastrophe von Jena sich gezwungen sah, D. zu verkaufen, stand jenes Verbot wie ein unübersteigliches Hinderniß im Wege, da hiernach jeder Nachfolger berechtigt sein sollte, die veräußerten D. ohne Ersatz wieder an sich zu nehmen. Zur Beruhigung der Käufer appellirte man, um aus dem Cirkel der absoluten Monarchie herauszukommen, an eine Art von landständischer Hülfe, indem auf Rath der Notabelnversammlung von 1809 das Hausgesetz vom 6. Nov. 1809 und die V.O. vom 9. März 1819 das Allg. Landrecht II, 14, §. 16 dahin erklärten: jede nicht ganz unentgeltliche Veräußerung zu dem Zwecke, den D.-

Bauern freies Eigenthum zu verschaffen, ist erlaubt, wenn sie eine entsprechende Vermehrung des Nationalwohlstandes bewirkt; andere Verkäufe sollen nur zur Tilgung von Staats- und Domänenschulden, Schenkungen und zur Belohnung der Helden aus dem letzten Kriege erfolgen.

## §. 11.

I. Regie, unmittelbare Verwaltung durch Staatsbeamte, die freilich für kleine Ackerbaugüter finanziell[1] nie passen wird, und auch für große erst in der Zeit möglich ist, wo man das Hofgut von den frohnpflichtigen Gütern der Hintersassen ausgeschieden hat. (Bd. II, §. 55.) Ueber die Regie auf den Domänen Karls M. sind wir durch sein Capitulare de villis imperialibus vom J. 812 ziemlich genau unterrichtet.[2] Man findet übrigens nicht selten schon im spätern Mittelalter, bei den großen Schwierigkeiten, die einer Controle vom Staatsmittelpunkte aus damals entgegenstanden, daß die Verwalter durch Uebernahme fester Natural- oder Geldleistungen thatsächlich zu Pächtern werden: freilich Pächtern ohne gehörige Sicherheit des Verpächters, weßhalb gerade tüchtige Herrscher oft wieder mehr auf die reine Regie zurückgreifen.[3 4 5] — Auch in den deutschen Territorien hat die Domänenverwaltung durch landesherrliche Beamte noch lange fortgedauert, nachdem die ständigen Residenzen aufgekommen waren.[6] Unter Fürsten, wie Friedrich der Weise, Moritz und August von Sachsen, Philipp von Hessen, Maximilian von Bayern, Ernst von Gotha, denen man nachrühmte, daß sie persönlich ihre Kameralrechnungen geprüft,[7] ging dieß ebenso gut, wie sich unter schwachen, verschwenderischen, unordentlichen Herren, zwar nicht gerade wie in der Lehnszeit die Substanz, wohl aber die Einkünfte des Domaniums verzettelten.[8] Der Verwalter einer Domäne, meist Amtmann geheißen,[9] und mit der Zeit immer überwiegender in Gelde besoldet,[10] hatte neben der Wirthschaftsdirection, der Lieferung an den Hof und die Naturaldeputatisten,[11] dem Verkaufe des Uebrigen auch die Rechtspflege und Polizei zu besorgen: weßhalb er seit der Mitte des 17. Jahrhunderts regelmäßig ein studierter Jurist sein mußte. Diese Geringfügigkeit der behördlichen Arbeitstheilung, mit der geringen Ausbildung des politischen Bedürfnisses und der politischen Fähigkeit zusammenhängend (Markt und Kapital nach Ad. Smith! vgl. Bd. I, §. 59 fg.), war für die Personen zwar schlimmen Mißbräuchen ausgesetzt, aber so lange für die Land-

wirthschaft unentbehrlich, wie die Arbeit auf den Domänen durch Leibeigene oder Fröhner geleistet wurde.[12] — Die höchste Verwaltungsinstanz, seitdem die Geschäfte für den Herrscher selbst oder einen hohen Einzelbeamten[13] zu verwickelt und schriftlich geworden waren, bildete das Kammercollegium, bei dessen Einrichtung in Deutschland die städtischen Kämmereien vielleicht ebenso sehr als Vorbild gedient haben, wie die Kammern früher entwickelter Staaten im Auslande.[14] Nach dem dreißigjährigen Kriege bestanden die Kammern gewöhnlich aus je einem Director und mehreren Räthen zur Oberleitung, Bereisung der Aemter ꝛc.[15]

Sobald es möglich wird, die Domänen gut zu verpachten,[16] muß die Benutzung dieser Möglichkeit statt der Regie als ein wohlthätiger Fortschritt gelten.[17] A. Volkswirthschaftlich ist an Freiheit und Interesse der Arbeit der Zeitpächter mit gutem Contracte wohl ebenso sehr dem Verwalter überlegen, wie er dem selbstwirthschaftenden Eigenthümer nachsteht. Die Instructionen, Controlemaßregeln und Ratificationsvorbehalte, welche den unredlichen Verwalter zügeln, den ungeschickten leiten sollen, müssen den redlichen und geschickten in demselben Grade fesseln.[18] Je intensiver die Landwirthschaft, je mehr sie also zur Industrie, Kunst, Wissenschaft wird: um so lähmender oder — unausführbarer die Beaufsichtigung. Am wenigsten paßt die Regie für Verbesserungen durch Ersparniß oder Erfindung: da bei jenen fast immer ein gewisses Odium auf den Anreger fällt von Seite derjenigen, welche bei der frühern Verschwendung lucrirt hatten; bei diesen ein gewisses Risico übernommen werden muß, dessen Mißlingen dem Beamten mehr Tadel zuzieht, als das Gelingen Lob. Wo auf Privatgütern schon Pachtungen vorkommen, da wird es für die Domänenbehörde kaum möglich sein, tüchtige und cautionsfähige Verwalter zu finden, weil diese lieber selbst pachten. — B. Die von der intensivern Landwirthschaft gebotene Vermehrung des Kapitals kann bei der Regie nur vom Staate beschafft werden: d. h., weil ja die Staatsthätigkeit selber kaum jemals neue körperliche Kapitalien bildet, entweder auf dem complicirten kostspieligen Umwege der Staatsanleihe, oder aber durch Steuern, also durch einen gegen die Unterthanen geübten Ersparnißzwang. Beim Pachtsysteme geht diese Kapitalbildung freiwillig vor sich. Also ein Gegensatz, wie der zwischen Privateigenthum und staat-

lich erzwungener Gütergemeinschaft oder Arbeitsorganisation.[19] — C. Finanziell wird die nach Ernte und Marktpreis schwankende Unregelmäßigkeit der Regieeinkünfte dem Staatshaushalte immer lästiger, je mehr die in Gelde zu leistenden Ausgaben nicht nur an Bedeutung, sondern auch an Regelmäßigkeit zugenommen haben.[20] Auch die Controle, die bei der Einfachheit des Dreifelderſystems leicht war, muß bei wachsender Intensität der Bewirthschaftung immer schwieriger werden. — Man hat deßhalb unter solchen Umständen die Regie der Staatsfeldgüter nur ganz ausnahmsweise da beibehalten, wo der unmittelbare Ertrag als Nebensache galt.[21]

[1] Anders natürlich selbst auf höherer Kulturstufe, wo man den Staatsbeamten in marktferner Landgegend einzelne Grundstücke als Theil ihrer Besoldung überläßt: weil dieselben so wie so etwas Landwirthschaft für ihren Hausbedarf treiben müßten und nicht ohne Bedenken von ihren Amtseingesessenen pachten würden. So in Hannover: Ubbelohde Finanzen des K. Hannover, 26 ff.

[2] Der Mittelpunkt einer aus mehreren Villen bestehenden königlichen Herrschaft (fiscus dominicus, villa regalis) war entweder eine zur Residenz eingerichtete Pfalz, oder ein anderer Königshof (domus, sala oder casa regalis). An der Spitze der Verwaltung stand ein Judex (actor regis, provisor villarum, comes patrimonii, procurator regiae potestatis, in Italien gastaldius genannt), zugleich mit der Justiz und Polizei betraut, der in den einzelnen Villen Unterverwalter (villicus, major, cellerarius, centenarius, decanus genannt) hatte. Alle Zweige des Ackerbaues wie der Viehzucht wurden von diesen Beamten geleitet. Selbst für Gemüse- und Obstbau, Geflügel- und Bienenzucht sollte der Judex sorgen, dem auch Gewerbehäuser (genitia) untergeben waren. Der große Herrscher geht dabei so sehr ins Detail ein, daß z. B. ausdrücklich verboten wird, den Wein mit Füßen auszutreten. (48.) Eine sehr genaue Buchführung wird vorgeschrieben (55) und jährlich zu Weihnachten Berichterstattung über alle Vorräthe. (62.) Was nicht in Naturalien geliefert oder verzehrt war, soll zum Palmsonntag in Gelde eingesandt werden. (28.) Die Beamten in Grundbeneficien oder Naturalien besoldet. (10. 50.) Vgl. G. L. Maurer Gesch. der Frohnhöfe I, 231 ff. Bewunderungswerth ist der Scharfblick, womit Karl M. die Keime zu unterdrücken sucht, welche nachmals den Verfall dieser D.Wirthschaft bewirkt haben. So verbietet er z. B., daß die königlichen Hörigen vom Judex zu dessen Privatvortheil mit Frohnden oder Geschenken beschwert werden. (2. 3. 11.) Die Schweine der Beamten sollen in den königl. Wäldern nur für die gewöhnliche Abgabe gemästet werden. (36.) Die Majores keinen größern Bezirk verwalten, als den sie in einem Tage umgehen können. (26.) Auch soll man keine potentiores homines zu diesem Amte nehmen, sondern de mediocribus, qui fideles sint. (60.) Besonders wichtig, aber freilich in einem solchen Reiche nur bei einem solchen

Herrscher ausführbar: si aliquis ex servis nostris super magistrum suum nobis de causa nostra aliquid vellet dicere, vias ei ad nos veniendi non contradicat. (57.) — Die nächst höhere Instanz war früher wohl sicher der Graf; Karl M. scheint die D. von diesem eximirt und dem Sendgrafen untergeben zu haben. (Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch. I, §. 171.) Nach dem Verfalle dieses letztern Instituts standen in Frankreich die prévôts, welche die D. verwalteten, unter dem Seneschall, späterhin unter baillys. Wie die Einrichtungen Karls M. von anderen großen Grundherrschaften, namentlich Klöstern, nachgeahmt worden sind, s. bei v. Inama Sternegg D. W.-G. I, 324 ff.

[3] Die villici im 13. bis 15. Jahrh. oft zu Pächtern auf Lebenszeit, 20 Jahre, Widerruf ꝛc., und ihr Amtssprengel dadurch zu einer Art von beneficium geworden: s. Maurer Gesch. der Frohnhöfe II, 502 fg. Aehnlich in Frankreich mit den prévôts seit Anfang des 13. Jahrh. meist auf je 3 Jahre. Wegen der vielen Mißbräuche gab Ludwig IX. seit 1245 die prévôté von Paris nicht mehr en ferme, sondern en garde, was später mit allen geschah, und auch von den französischen Landesherren meist nachgeahmt wurde. (Warnkönig-Stein Franz. St.- und R.-Gesch. I, 214 fg.) Auch in Dänemark 1662 durch das neue Kammercollegium die Regie wiederhergestellt, weil die bisherigen aristokratischen Verluste großentheils unter der Form der Pacht erfolgt waren. (Spittler Gesch., 211 ff.)

[4] Einen ganz andern Sinn hat es natürlich, wenn auf hoher Kulturstufe die Pacht wieder in die Regie zurückfällt. So führte Ludwig XVI. die Selbstverwaltung ein, nachdem seit Ludwig XIV. alle D. öffentlich verpachtet worden waren. (Warnkönig-Stein I, 626.)

[5] Ueber die sehr interessante Regie des preußischen Ordens, dessen Comthure zugleich die Regalien und Steuern verwalteten, s. Joh. Voigt Preuß. Gesch. VI, 463 ff. 650 ff. Der Comthur hatte unter sich einen Hauscomthur, Keller-, Küchen-, Back-, Mühlen-, Korn-, Fisch-, Schuh-, Zimmer-, Stein-, Schmiede-, Vieh-, Garten-, Waldmeister, Spittler für das Spital, Glockenmeister für das Kirchenwesen, Pferdemarschall, Thormeister, Karwansherrn und Schnitzmeister für die Waffen, Trappier für die Kleidervorräthe ꝛc. Die ältere sächsische D.Verwaltung schildert Löbe im Finanz-Archiv II, 2, S. 1 ff.

[6] Ständige Residenz in Kurmainz seit 1475, albert. Sachsen seit 1486, Kurpfalz schon seit dem 14. Jahrh. (Maurer Frohnhöfe II, 137 fg.) Die vielen altfürstlichen Schlösser, die jetzt Amtssitze, Strafanstalten ꝛc. geworden sind, spiegeln den aus dem Domanium hervorwachsenden neuern Staat ab. (Aehnlich charakteristisch, wie auf anderem Gebiete die Klöster, die im 16. Jahrh. zu Schulen, im 19. Jahrh. zu Fabriken umgestaltet wurden.)

[7] Julius von Braunschweig († 1589) trug den wöchentlich neu gemachten Extract seiner Einkünfte, Rechnungen ꝛc. auf einem kleinen Pergamente stets am Halse. (Spittler Hannoversche Gesch. I, 289. Von jenen ausgezeichneten Wirthschaftsfürsten im Allgemeinen s. Schreber Von Kammergütern, 56 ff. Rössig Progr. de Augusto I. oeconomicae et cameralium peritissimo. (1786.)

[8] Ein wie großer Theil der D.Einkünfte im 14. Jahrh. als Gehalt der Vögte, Sold der Burgmannen ꝛc. dem Fürsten verloren ging, zeigt das

Brandenburgische Landbuch, S. 13 s. v. Botzow. Um 1649 trugen unter dem landständischen Ministerium und adeligen Amtleuten 48354 Hufen preußischer D. nur 5940 Thlr. ein. (Schmoller Preuß. Beamtenstand, 11.) Naiv, wie 1555 der Jenaische Professor der Eloquenz um eine D.Vogtei als Gehaltszulage bittet: Hildebrand's Jahrbb. 1864, II, 122. Dagegen bedrohete Kurfürst August 1580 jede Veruntreuung unter 50 Fl. mit der Strafe des doppelten Ersatzes, von 50—100 Fl. mit Staupbesen und Exil, über 100 Fl. mit dem Galgen. (Cod. August. I, 1050.) Vgl. Coleri Oeconomia (1601) I, 27 ff.

[9] Auch wohl Amtskastner, Amtsschösser, Amtsrentmeister. Neben ihm gewöhnlich ein Amtsschreiber, aus welcher Stelle sich nachmals der vornehmer klingende Amtsassessor entwickelte. Zur Controle gewöhnlich Kornschreiber, Forstschreiber 2c. Als Unterbediente Hofmeister, Vögte 2c. Vgl. Hüllmann Gesch. der Domänenbenutzung in Deutschland (1807), 59 ff.

[10] Nach der mecklenburgischen Amtsordnung von 1674, §. 21 soll bei Anwesenheit des Herzogs auf einer D. Alles, was er verbraucht, durch seinen Küchenschreiber baar bezahlt werden.

[11] Michelsen Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters (1853) gibt ein ebenso urkundliches wie ansprechendes Bild der für jene Zeit musterhaften Verwaltung geistlicher Domänen.

[12] Wie übel die Lage des Arbeitsherrn ist, wenn er bei jeder Faulheit oder Halsstarrigkeit so widerwilliger Arbeiter den Richter zu Hülfe rufen muß erfuhren die Gutsherren von Liefland 2c., welche deßhalb, weil sie das Strafrecht ihrer Leibeigenen verloren hatten, gern deren Freilassung zugaben, um nun wenigstens mit Entlassung drohen zu können. (Jakob Staats-Finanzwissenschaft, 356 fg.) Einen großen Wendepunkt in dieser Hinsicht bildet Friedrich Wilhelms I. Prügelmandat von 1718, wonach die Fröhner (außer in Preußen) fortan nicht mehr geprügelt, sondern mit Festungsarbeit, Einspannen in den Bock 2c. gestraft werden sollten. Pächter, die solches übertraten, im Wiederholungsfalle mit dem Galgen bedrohet. (Stenzel Preuß. Gesch. III, 680.)

[13] Dieser hohe Beamte, der insgemein auch das militärische Aufgebot der Ritterschaft oder sonstigen Landesvertheidigung zu befehligen hatte, führt im fränkischen Brandenburg, auch wohl in Kursachsen (Wabst Histor. Nachricht von der kurfürstl. sächsischen Verfassung, 251), den Titel Landeshauptmann, in Braunschweig und Lüneburg Großvogt, in Bayern Vicedom. Für seine finanziellen Geschäfte war ihm wohl ein Kammer- oder Rentmeister beigeordnet. In kleinen Fürstenthümern empfing statt dessen der Hofmarschall jeden Sonntag die mündlichen Berichte der Vögte 2c. (Leben Schweinichens ed. Büsching II, 282.)

[14] Der Name Kammer anfänglich von den Kornmagazinen der D. entlehnt. (Maurer Gesch. der Frohnhöfe II, 141.) Von Friedrichs II. Kammer in seinem sicilianischen Reiche s. §. 148. Im hochkultivirten Burgund ist die Kammer zu Lille 1385 errichtet. (Miraeus Opp. diplom. II, 1252.) Von hier hat Maximilian I. die Einrichtung nach Oesterreich übertragen. Wie aus dem Kanzler das Regierungscollegium hervorging, so aus dem Kammermeister

die Kammer, die auch die Finanzregalien mitverwaltete. Die Maximilianische Dreiheit: Landesregiment, Hofkammer, Hofgericht, und über diesen Behörden der Hofrath, wurde sonach in den meisten Territorien nachgeahmt. In Kursachsen datirt das Kammercollegium erst von 1589 (Böttiger Gesch. von Sachsen II, 40): was vielleicht damit zusammenhängt, daß die außerordentliche Persönlichkeit August's I. solcher Hülfe minder bedurfte. Denn schon Ossa räth zu einer collegialischen Behandlung der Domänensachen. (Testament, 1556, 102 ff.)

[15] Ein Rentschreiber hatte gewöhnlich das Rechnungsdepartement, ein Kastner die Beaufsichtigung der Gutsinventarien und Naturalvorräthe. Lehrreiche Bestallungsformulare im Anhange zu v. Seckendorffs Teutschem Fürstenstaate.

[16] v. Seckendorff räth in seinen Additiones, da zu verpachten, wo es an Pachtlustigen und Kornkäufern nicht fehlt; früher hatte er gerade umgekehrt bei hohen Kornpreisen zur Selbstverwaltung gerathen! Vgl. meine Gesch. der N.Ö. I, 251.

[17] v. Liechtenstern Ueber Domänen und deren Verwaltung (1826), 56 verlangt vom D.Verwalter „unverbrüchliche Treue und Rechtschaffenheit, unverdrossene Thätigkeit und diesen Geschäften ausschließlich gewidmeten Fleiß, die pünktlichste Ordnung, Uneigennützigkeit, Entschlossenheit, überhaupt Wohlgesittetheit in jeder Rücksicht und jedem Verhältniß, Geschäftskunde, Verschwiegenheit über alle vorkommenden Amtsgeschäfte, Menschenliebe und Gottesfurcht". Wie viel solche Phönixe wird es in der Wirklichkeit geben? Schon Justi Polit. und Finanzschriften (1761) I, 344 bemerkt, daß Beschwerden der Unterthanen gegen die D.Verwaltung bei der Regie weit schwerer Gehör finden, als gegenüber Pächtern.

[18] Darum warnt Knaus (Rau's Archiv IV, 92) sehr vor einer zu ängstlichen Controle. Einen Verwalter, dem man nicht wirklich traut, solle man lieber entlassen.

[19] Man denke sich, daß auch die nöthige Arbeitsvermehrung auf den D. durch Staatszwang, etwa mittelst einer Art von Conscription, beschafft würde!

[20] Schon von Barclaius Icon animorum (1614), p. 177 bemerkt, daß eine D.Kammer hinsichtlich der Controle noch übler daran ist, als ein Privatmann, der sich den Verwalter persönlich auswählen, beliebig oft besuchen kann ꝛc. s. Rau-Wagner I, 336.

[21] So z. B. wo eine D. als Musterwirthschaft, Experimentalflur, Unterlage eines Landgestütes ꝛc. zu wirthschaftspolitischen Zwecken dient: die von L. v. Stein s. g. „volkswirthschaftlichen D." So brachten die bayerischen D. Weihenstephan, Schleißheim und Fürstenried 1810—1827 jährlich 22400 Fl. durchschnittlichen Reinertrag, der aber größtentheils für Neubauten, Pensionen, Unterricht, Experimente verwandt wurde, so daß in 17 Jahren nur etwas über 35000 Fl. baar in die Staatskasse gelangten. (Rau-Wagner I, 339.) Auch wo man ein neu erworbenes Gut, bevor es verpachtet wird, erst durch einen Vertrauensmann gründlich kennen zu lernen wünscht, um für den Pachtanschlag die gehörige Unterlage zu haben; wo eine D. radical umgewirthschaftet werden soll. In Hannover blieb die zum Jagdschlosse Rotenkirchen gehörige D. in Regie, weil dieß für die regelmäßigen Besuche des Hofes ansprechender schien.

## §. 12.

II. Gewährsverwaltung. Der besoldete Verwalter macht sich zur Ablieferung eines gewissen Minimalertrages verbindlich. Von dem, was er mehr abliefert, ist ihm eine Quote als Besoldungszulage versprochen.[1] Der große Kurfürst, der fast nur Naturalwirthschaft vorgefunden hatte, entschloß sich zu diesem Systeme 1660, vornehmlich um ein weniger schwankendes Einkommen zu haben, kehrte jedoch schon 1676 zur ältern Form der Regie zurück. Die Verwalter, da sie die ungünstigen Chancen voll übernehmen sollen, während sie von den günstigen bloß eine Quote beziehen, werden sich mit diesem Verfahren schwerlich befreunden, wenn nicht der Minimalsatz tief unter dem wahren Durchschnitte steht. Ein solcher hat dann aber volkswirthschaftlich die Nachtheile des zu niedrig bemessenen Pachtschillings. (Bd. II, §. 62.)[2] Dem Verwalter als Lohn eine etwa progressiv abgestufte Quote der von ihm bewirkten Ergebnisse in Aussicht zu stellen, wird nicht bloß durch die allgemeinen Voraussetzungen des Tantièmenlohnes (Bd. I, §. 39) bedingt, sondern muß auch den Fall berücksichtigen, wo nur das Schwanken der Preise, folglich ohne Verdienst oder Schuld des Beamten, auf den schließlichen Ertrag eingewirkt hat; ebenso, daß Meliorationen, welche den Ertrag nicht sofort steigern, dadurch erschwert werden.

Die meisten Domanialgefälle haben einen so mittelalterlichen Charakter, daß sich die beiden Hauptzüge ihres historischen Verlaufes schon daraus leicht erklären: einmal, so lange die Gefälle überhaupt bestehen, das entschiedene Vorherrschen der Regie, insbesondere der naturwirthschaftlichen Regie, bei ihrer Erhebung;[3] sodann aber das Aufhören dieser ganzen Staatseinnahme, sobald die Landwirthschaft eine höhere Intensität erfordert. (Bd. II, §. 115 ff.)[4]

[1] Formulare für dieß Verhältniß bei Schreber Abh. von Kammergütern, 29. 137.

[2] Gleichwohl zieht Jung Lehrbuch der Cameralpraxis, 209 eine gut nach der Localität eingerichtete Gewährsverwaltung jeder Pacht vor. Auch Malchus Finanzwissenschaft I, 44 ist der G.-V. sehr günstig; früher Bergius Pol. und Cam.-Magazin IV, 123 und Rössig Encyklopädie der Cameralwissensch. (1792), 22.

[3] In Württemberg wurden vor 1848 die Laudemien, Fallgebühren ꝛc., sowie die unveränderlichen Naturalabgaben, (die man jedoch am liebsten in Geld

nahm, auch jeden Rückstand dabei in Geld berechnete), immer durch Regie verwaltet; die Zehnten meist verpachtet, am liebsten an die pflichtige Gemeinde selbst, der es dann freistand, ob sie ihr Recht unmittelbar ausüben, oder auf die einzelnen Güter umlegen wollte. Nur Afterverpachtung nicht erlaubt. Der Pachtschilling vom Kornzehnten in Körnern angesetzt, doch meist nach den Mittelpreisen in Geld erhoben. Beim Selbsteinzuge des Weinzehnten wurde immer kurz vor der Lese ans Finanzministerium berichtet, ob der Ertrag muthmaßlich groß genug sei, um die Keltern auszurüsten, Arbeiter zu verpflichten ꝛc.; oder ob man suchen solle, mit den Winzern eine Pauschzahlung zu verabreden. Im Fall der Naturalerhebung sehr lästige Maßregeln zur Verhütung von Defrauden. Im Ganzen umfaßte die württembergische Naturalverwaltung 1839 ff. fast 211000 Scheffel Dinkel, 58000 Scheffel glatte Frucht, über 142000 Scheffel Hafer und fast 767 Eimer Wein. Jedes Cameralamt hatte einen s. g. Fruchtkasten unter Aufsicht des Kastenknechts, der zum Theil fest, zum Theil in Diäten ꝛc. besoldet war, Caution gestellt hatte, und weder Kornhandel, noch Bierschank oder Bäckerei treiben durfte. Ein Theil der Früchte ward in Natura der Civilliste, den Apanagen, dem Heere, den Gestüten, Strafanstalten ꝛc. geliefert; etwas auch zu Besoldungen, Pensionen ꝛc. Das Uebrige verkauft, meist unter der Hand und gern auch in kleineren Partien. Den Verkauf besorgten die Cameralämter, nachdem allmonatlich den Finanzkammern Bericht erstattet war über Vorrath, Erntehoffnungen, Marktpreis ꝛc. Die Finanzkammern berichteten wieder ans Ministerium und erhielten von diesem allgemeine Anweisungen. Hatte ein Amt wohlfeiler verkauft, als zum Marktpreise der Gegend, so mußte es sich darüber speciell rechtfertigen. S. Hoffmann Domanialverwaltung des württ. Staates ꝛc., 71 ff.

[4] Gutsherrliche D.Gefälle gab es in Preußen 1849 noch 3974000 Thlr., 1865 nur 4—500000. In Baden 1833 noch über 1075000 Fl., 1865 nur 9000 Fl. (Rau-Wagner I, 374. Pfeiffer, Staatseinnahmen I, 175.)

## §. 13.

III. Von den Eigenthümlichkeiten, Voraussetzungen und Wirkungen der Zeitpacht im Allgemeinen s. Bd. II, §. 61 ff. Wir besprechen im Folgenden nur, was die Domänen in dieser Hinsicht Besonderes darbieten. — Die Zeitpacht der Domänen vereinigt so unverkennbar die Vortheile der Freiheit in der Production und der Regelmäßigkeit im Ertrage, daß sie auf hoher Kulturstufe durchaus vorzuherrschen pflegt.[1] Da sich der Eigennutz der bisherigen Verwalter nicht selten der Zeitpacht widersetzte,[2] so war es ein nahe liegender Uebergang von der Regie, wenn man den Verwalter selbst, unter Belassung seines Justiz- und Polizeiamtes, zum Pächter machte. Dieses „Pachtbeamtenthum" hat in vielen deutschen Ländern während des 18. Jahrhunderts eine große politische, nämlich halbaristokratische Bedeutung erlangt: wegen der

concurrenzlosen Niedrigkeit des Pachtschillings wohlhabend, vielseitig gebildet, wegen der geringen Arbeitstheilung im Berufe ebenso unabhängig nach Oben, wie einflußreich nach Unten, mit seiner kastenähnlichen Standesgeschlossenheit eine gar nicht unbedeutende Schranke der sonst, nach dem Einschlafen der Landstände und vor dem Erwachen der „öffentlichen Meinung", factisch fast unbeschränkten Fürstenmacht.[3]

A. Die Bestellung des Pächters erfolgt entweder nach separater Verhandlung mit einem Einzelnen („unter der Hand"), oder auf dem Wege des Meistgebotes, wo streng genommen der Vertrag in allen Stücken vorher so fertig vorliegt, daß bloß der Name des Pächters und die Höhe des Pachtschillings müssen ausgefüllt werden. Bei völliger Ausbildung der Geldwirthschaft und unter Voraussetzung gehöriger Concurrenz[4] ist das zweite Verfahren das einträglichere.[5] Die subjectiven Gründe, weßhalb der eine Concurrent wirklich mehr bieten kann, als der andere, kommen nur hier zu voller Geltung. Die Oeffentlichkeit, welche dabei herrscht, erleichtert die Controle sowohl der Regierung gegenüber ihren Beamten, wie der Landstände gegenüber der Regierung. Freilich auf niederer Wirthschaftsstufe ist die verbreitete Ansicht von der Unsittlichkeit des rücksichtslosen Meistgebotes (Bd. I, §. 101) durchaus nicht ohne Grund. Wo die Leistungen des Pächters einen wenig fungiblen Charakter haben; wo er Fröhner, Deputatisten ꝛc. hart oder milde behandeln kann; wo er gar zugleich ein Justiz- und Polizeiamt bekleidet: da kommt ein persönliches Vertrauen in Betracht, das sich nicht in Gelde veranschlagen läßt.[6] Ein Ueberrest des ältern Systems, den man immer festhalten sollte, besteht darin, daß entweder nur Männer von persönlich und wirthschaftlich gutem Rufe zur Licitation zugelassen werden; oder aber der Staat sich, bevor der wirkliche Zuschlag erfolgt, Genehmigung vorbehält, ohne streng an den Höchstbietenden gebunden zu sein.[7] Hierdurch wird auch die Aufregung im Termine gefahrlos, wobei sonst Schwindler zu ihrem eigenen Verderben und wahrlich nicht zum Segen des Staates alles Maß überschreiten können.[8] — Eine bedeutende und echt geldwirthschaftliche Garantie für die Haltung des Vertrages kann durch Bestellung einer angemessenen Caution erzielt werden.[9] [10]

B. Während die geometrische Größe der Pachtungen überall die Tendenz hat, mit dem Steigen der landwirthschaftlichen

Intensität abzunehmen (Bd. II, §. 47 ff.), muß die Frage, ob im ökonomischen Sinne des Wortes eine gegebene Fläche besser von wenigen, aber hochgebildeten und reichen Pächtern zusammenzuhalten, oder unter viele kleine Pächter zu vertheilen ist, finanziell je nach dem Vorhandensein weniger großen oder vieler kleinen Concurrenten verschieden beantwortet werden.[11] Man sollte hierbei jedoch stets auch die volkswirthschaftliche Rücksicht mitgelten lassen, ob zur Erhaltung oder Wiederherstellung des normalsten Verhältnisses zwischen großen, mittleren und kleinen Landwirthschaften mehr die eine oder die andere dieser drei Klassen eines Zuwachses bedarf. Die früher so häufigen Generalpachtungen (im ältern Sinne des Wortes),[12] wo die eigentliche Landwirthschaft von Unterpächtern besorgt wurde, sind ein beamtenaristokratisches, jedenfalls sehr kostspieliges Surrogat für die ungenügende Wirksamkeit der Domänenkammer.[13]

C. Die Zeitdauer der Pachtung kann um so größer sein, je zuverlässiger der Pächterstand geworden ist; sie muß wachsen mit der wachsenden Intensität der Landwirthschaft (Bd. II, §. 63). Die lebenslängliche Dauer, sehr geeignet zur Sicherung eines Verhältnisses von Person zu Person, deßhalb für Zeiten, wo der Pächter zugleich Staatsbeamter war, passend, stellt jede wirthschaftliche Vorausberechnung unter die Herrschaft des Zufalls, und verhindert damit alle Meliorationen, die nicht sofort durch ihren Ertrag getilgt werden.[14] [15]

D. Weil die richtige Höhe des Pachtschillings, welche die ganze Grundrente und die landesübliche Verzinsung, bezw. Tilgung der mit dem Boden zugleich überlassenen Kapitalien umfaßt, nicht bloß volkswirthschaftlich am productivsten ist (Bd. II, §. 62), sondern auch der Staat als ewige und moralische Persönlichkeit nicht einmal finanziell ein Interesse haben kann, diejenigen seiner Bürger, die mit ihm Verträge schließen, zu übervortheilen: so muß jedem übertriebenen Gebote der Pachtlustigen vorgebeugt werden.[16] Man bedarf hierzu eines guten Ertragsanschlages, wie ja auch die Regie zur Controle der Verwalter einen solchen voraussetzt.[17] Diese Anschläge, die nur von den theoretisch wie praktisch gebildetsten und zugleich ortskundigsten Wirthen gemacht werden können, beruhen auf Vermessung und Bonitirung des Gutes, den früheren Pachtverträgen, zu deren Kritik dann auch die notorisch

gewordenen Folgen hinsichtlich der Bereicherung oder Verarmung der Pächter zu benutzen sind, den eidlich bestärkten Ernte-, Dresch-, Viehnutzungsregistern, den Aussagen der Schäfer u. dgl. m.[18] — Wenn dem Pächter, wie vormals gerade bei guten Domänenkammern beliebt war, neben seiner Reparaturverbindlichkeit und anderen Maßregeln zur Wertherhaltung des Gutes auch gewisse Meliorationen vertragsmäßig auferlegt wurden:[19] so widerspricht das zwar dem Grundsatze der vollkommensten Arbeitstheilung, weil der Pächter dadurch nebenher zu einer staatsbeamtlichen Thätigkeit verpflichtet wird, (als Verwalter von Staatsersparnissen und als volkswirthschaftlicher Polizeibeamter). Es kann solches aber in Zeiten mangelnder Privatinitiative bei den Landleuten eine sehr wohlthätige Maßregel der Volkserziehung bedeuten. — Große unverschuldete Unfälle, die selbst den vernünftigsten Pächter ruiniren würden, sollten nach dem obigen Grundsatze eine entsprechende Remission vom Pachtschillinge nach sich ziehen. Möge man der juristischen Form nach, um Processe zu vermeiden, die Remissionsfrage als Gnadensache behandeln: so kommt es hier sachlich doch nicht sowohl auf „Gnade für Recht" an, sondern auf „Gnade als Recht", weil das summum jus die summa injuria wäre. Die neuere Entwickelung des Versicherungswesens, auch jene Selbstversicherung, die an sich schon in den intensiveren Landwirthschaftssystemen liegt, haben das Gebiet der Remissionen immer mehr beschränkt; nur der Kriegsschaden wird ihrer wohl nie ganz entbehren können.[20] Um die Pächter gegen Beschädigung durch unerwartet niedrige Preise zu sichern, hat man oft einen Theil des Pachtgeldes in Korn bedungen, oder je nach den Kornpreisen, obschon in geringerem Verhältniß als diese,[21] schwanken lassen, was zugleich einen Hauptnachtheil der langjährigen Pachtverträge beseitigen sollte.[22] Freilich geht damit auch die finanziell so erwünschte Regelmäßigkeit der Domanialeinkünfte verloren, und es scheint darum zeitgemäßer, bei langwierigem Preisabschlage lieber auf gesetzgeberischem Wege sowohl die Grundsteuer, wie die Pachtschillinge der Domänen zu ermäßigen.[23] [24]

[1] Von der Verpachtung fiscalischer Weinberge unter Salomon s. Hohelied 8, 11; Ewald Gesch. von Israel III, 69. Während Athens bester Zeit scheinen die Staatsgüter entweder in Zeit- oder Erbpacht gestanden zu haben. (Böckh Staatshaush. der Ath. I, 415.) Einen interessanten Pachtcontract des

Gaues Piräeus von Ol. 114, 4 oder 115, 3 giebt Inschr. XVII bei Böckh. Es gehört zu den glänzenden Eigenschaften Friedrichs II., welche seiner Regierung eine so moderne Farbe geben, daß unter ihm die sicilianischen D. verpachtet werden durften: non ultra quinquennium et ad certam fructuum partem (Constitutt. regni Siciliae I, 88). Von anderen D.-Verpachtungen im Zeitalter der Kreuzzüge s. Struben De iure vill. I. 11. In Kursachsen machte Johann Friedrich einen Versuch, D. auf ein Jahr (!) an benachbarte (! vgl. schon Pallad. I, 6) Edelleute zu verpachten. Natürlich ging hierbei, da nichts genau vermessen war, viel Boden verloren; der Hof mußte seine Lebensmittel jetzt kaufen, wozu der Markt gar nicht vorbereitet war. (Rosinus V. Ioann. Frid. Magnanimi Bb, 4.) Auch Kurfürst Moritz vertauschte die von den Landständen gewünschte Verpachtung der secularisirten Kirchengüter so bald wie möglich wieder mit der Regie. (Tüb. Ztschr. 1874, 429. 432.) Kurfürst August I. ließ zwar seine meisten D. administriren, (von 96 sind noch Rechnungen vorhanden); aber einige doch auch verpachten. Und zwar finden sich in den Pachtverträgen schon gute Maßregeln wider aussaugenden Fruchtbau, Verkauf des Strohes, Vermiethung des Schafpferches ꝛc. (Böttiger Gesch. von Sachsen II, 47 fg.) Doch kehrte er, weil es an guten Pächtern fehlte, 1568 wieder zur Regie zurück; und noch Wabst meinte (1732), es sei in Kursachen die Verpachtung „vor Kurzem" aufgekommen. In Brandenburg, wo seit 1662 einige D. bis zu 6 Jahren verpachtet worden waren, alsbald aber die Regie wieder vorgeherrscht hatte, führte v. Jena als Kammerpräsident 1682 die Verpachtung ein, zuerst auf den magdeburgischen Tafelgütern; dieselben D., die 1680—1 unter Regie 58275 Thlr. eingebracht hatten, trugen 1700—1 verpachtet 202485 Thlr. ein. (Schmoller Jahrb. VIII, 1015; vgl. Stenzel Preuß. Gesch. II, 228. 455.) Geradezu Staatsprincip ward die Verpachtung der D., seitdem Friedrich Wilhelm I. maßgebenden Einfluß gewonnen hatte. Daher auch z. B. Gasser's viel zu unbedingtes Lob dieses Systems: Einleitung zu den ökonom., polit. und Cameralwissenschaften (1729), 113. Aehnlich Rechenberg De locatione conductione. quae fit a principe. (1728.) Sehr förderlich war damals Friedrich Wilhelms Grundsatz, allen tüchtigen D.Pächtern den Titel Amtmann oder Oberamtmann zu verleihen. (Justi Von Manufacturen und Fabriken I, 132.) In Oesterreich Anfänge noch vor Schluß des 17. Jahrh.; gleichwohl hat in Böhmen die Regie bis 1776 gedauert, und noch Franz II. war ein grundsätzlicher Gegner der Verpachtung. (Bidermann Bukowina, 40.) Die braunschweigischen D. 1661 sämmtlich in Regie (Schreber, 52); ebenso die hannoverschen 1650. Die letzteren 1674 schon zum Theil verpachtet, was seit 1719 Regel wurde. Merkwürdig, wie in Württemberg noch 1780 fast alle D. administrirt wurden (Nicolai Reise X, 202); ein Anachronismus, der wohl mit den regalistisch-despotischen Gelüsten der damaligen Herzoge zusammenhängt.

[2] Große Unzufriedenheit in Neufschatel, als Friedrich M., statt der früheren Regie durch die Patrizier, das Pachtsystem einführte. (Meyer v. Knonau Schweiz. Gesch. II. 388.) Dem großen Kurfürsten hatte v. Gladebeck hauptsächlich deßhalb zur Wiedereinführung der Regie gerathen, weil der Staat sonst den Gewinn mit den Pächtern theilen müßte. (Riedel Brandenb. preuß. Staatsh., 16 fg.)

[3] Dieß Pachtbeamtenthum ist in vieler Hinsicht ein Mittelglied zwischen den alten Lehnsbeamten, die ganz in Grundstücken dotirt, Militär- und Civilgewalt vereinigend, bald auch von Rechtswegen erblich und factisch bis zur Sprengung des Staates unabhängig geworden waren, andererseits den neueren Staatsbeamten mit ihrer festen Geldbesoldung, ihrer scharfen Trennung von Justiz, Polizei und Finanz, ihrer streng abgestuften Dienstthierarchie. Eine politisch sehr ähnliche Stellung hat in Frankreich das Institut der Kaufämter eingenommen. (§. 21.) Uebrigens muß der neuere Staatsdienst für einen wohlthätigen Fortschritt gelten, schon darum, weil bei der Vereinigung von Justiz, Polizei und Gutspacht in derselben Person regelmäßig der erkennende Richter von dem befehlenden Polizeibeamten und alle beide von dem lucrirenden Pächter würden verdunkelt werden. Wie in Preußen der größte Theil der bürgerlichen Rittergutsbesitzer aus den Domänenpächtern hervorgegangen ist, s. Schmoller in Brentano's Jahrb. 1877, 70.

[4] Oft concurriren falsche Bewerber, die sich hernach für ihren Rücktritt bezahlen lassen, also durch ihre ganz unproductive Zwischenkunft entweder dem Verpächter ein Minus, oder aber dem Pächter eine Kapitalentblößung verursachen.

[5] Als die preußische Regierung in Hannover (vgl. Ubbelohde, 44) das strenge Meistgebot einführte, sind bei 13 Domänen für die Pachtzeit von 1868—80 gegen die Zeit von 1856—68 zwischen 37 und 121 Proc. mehr erlöst worden. (Rau-Wagner I, 353. Drechsler Der landwirthsch. Pachtvertrag, 1871, II, 83.) Wenn Rau F. W. I, §. 117 meinte, der Staat dürfe und solle die D.Pächter „schonender" behandeln, als ein Privatmann zu thun schuldig ist, so entspricht das wohl der Praxis der gut regierten deutschen Mittelstaaten zwischen 1815 und 1848, bedeutet aber doch großentheils ein unmotivirtes Geschenk auf Kosten der Steuerpflichtigen. In Mecklenburg kam das Meistgebot erst unter Friedrich Franz I. auf. (Voll Mecklenburg. Gesch. II, 563. 585.) Nach Drechsler (I, 82 ff.) ist unter Voraussetzung eines vorgeschriebenen Wirthschaftssystems die Ansetzung des Pachtschillings durch den Eigenthümer am natürlichsten. Bei freier Wahl des Systems aber würde gerade er ohne Meistgebot fast immer entweder zu hoch oder zu niedrig rathen.

[6] Nach Friedrich's M. Instruction für das General-Directorium 1748, Art. 20 sollen selbst Pächter, die sich übrigens wohl bewährt haben, ihre Pacht nicht erneuert bekommen, wenn die darüber zu befragenden Unterthanen über „eigennützige Bauernplackerei" klagen. Auch bei sehr complicirten Pachtobjecten, wo z. B. eine Brauerei, Brennerei oder ein Gestüt mit der Landwirthschaft verbunden ist, (geringe Arbeitstheilung!) wird das reine Meistgebot wegen der geringen Zahl der Concurrenzfähigen schwer anzubringen sein. Umgekehrt ist bei der Verpachtung von Parcellen meist nur das Meistgebot räthlich; bei Wiesen, die nicht gedüngt zu werden brauchen, wird es sich oft empfehlen, um die Heu- und Grummeternte besonders licitiren zu lassen.

[7] Blomeyer Pachtrecht, 33 ff. räth, daß sich der Verpächter den Zuschlag unter den drei Meistbietenden 2—3 Wochen lang vorbehält, aber keine Nachgebote annimmt. Als persönliche Garantie des Pachtlustigen sieht Preußen seit 1869 nicht einmal Deponirung der Uebernahmssumme in Werthpapieren,

die ja geliehen sein könnten, an; die Regierung soll sich auch sonst nach ihm erkundigen.

[8] Die älteren Cameralisten dachten hierüber weit plusmacherischer. Von den alten Versteigerungen beim brennenden Lichte, dessen Auslöschung den Zuschlag bedeutete (schon Gesta Roman., 96. 98) rühmt Gasser Einleitung, 118, daß es „die Licitanten oft sehr erhitzt habe". Auch Bergius Magazin IX, 181 empfiehlt das Licht, weil die Ungewißheit von dessen Erlöschung, wenn es sehr heruntergebrannt ist, stark zum Bieten reize, viel mehr, als die Methode mit drei Glockenschlägen zu entscheiden. Bei dem einen Hammerschlage komme „sehr viel Menschliches" vor. Die französische Methode der Absteigerung, adjudication au rabais, soll nicht bloß Verabredungen der Pachtlustigen verhüten, sondern auch den Preis im Allgemeinen steigern: weil jeder Mitbietende, wenn die Absteigerung dem von ihm beschlossenen Gebote nahe rückt, leicht durch die Furcht, ein Anderer möchte ihm mit seinem je prends zuvorkommen, zu einer kleinen Ueberschreitung seines eigentlichen Planes verleitet wird. (Rau Archiv IV, 135.) v. Schröder Fürstl. Schatz- und Rentkammer 97, 4 empfiehlt deßhalb erst die Aufsteigerung etwa bis 105, wo dann der letzte Bieter seinerseits gebunden ist; hierauf soll noch ein Versuch der Absteigerung, etwa von 120 an, bis eventuell auf jenes höchste Gebot herunter gemacht werden. Geschieht die Submission bei der Behörde in geschlossenen Briefen, so wird der Pächter, wenn er nicht sehr wohlfeil gepachtet hat, leicht von dem Gedanken gepeinigt, daß er gegen Andere zu viel geboten. (Göriz Betriebslehre III, 160.)

[9] Nach Knaus in Rau's Archiv IV, 1 genügt als Caution in Geld der Betrag der einjährigen Pachtsumme, in Grundstücken das Doppelte. Württemberg fordert das Anderthalbfache der Pacht nebst dem einfachen Betrage des mit dem Gute überlassenen Inventars; doch kann bei sehr guten Zeugnissen die Mittelbehörde auch jenes auf das Einfache ermäßigen. In Preußen früher mindestens $^1/_3$ der Pachtsumme. Ist die Caution in Werthpapieren deponirt, so muß natürlich, wenn deren Curs sinkt, ein entsprechender Nachschuß erfolgen.

[10] Dagegen ist die extreme Sicherheit gegen Schwindler, welche man wohl dadurch erstrebt hat, daß man den detaillirt festgesetzten Vertrag für seine ganze Dauer gegen eine Kapitalzahlung verkauft, entweder volkswirthschaftlich oder finanziell großen Bedenken unterworfen. Entweder nämlich entzieht man auf solche Art dem Pächter einen großen Theil seines Betriebskapitals, oder, wenn er reich genug ist, um so viel missen zu können, so beschränkt man die Concurrenz der Pachtlustigen.

[11] Von 213 Pachtungen der hannoverschen D.-Kammer waren 1849 nur 2 über 10000 Thlr. jährlich, 11 über 5000, dagegen 57 zwischen 1000 und 2000, 74 zwischen 800 und 1000, 31 unter 500 Thlr. Die preußischen D. zerfielen 1870 in 1140 Vorwerke mit 1367819 Morgen und 3424164 Thlr. Pachtschilling; dazu noch von einzelnen Grundstücken, Mühlen ꝛc. 2261281 Thlr. (Rau-Wagner I, 334).

[12] Neuerdings versteht man unter Generalpacht meistens die Verpachtung selbständiger Wirthschaftseinheiten, während die Separatpacht einzelne Grundstücke betrifft. (Umpfenbach, 2. Aufl., 330.)

[13] Justi System des Finanzwesens, 126 ff. tadelt „Aemter", die 2—4, ja 6—8 D.-M. groß sind, wo der Amtmann außer dem Hauptgute noch 6 bis 10 große Vorwerke unter sich hat, die bis 3 M. von seinem Wohnsitze entfernt liegen. Er bezog hier von seinen Unterpächtern wohl 1500—2000 Thlr. bloß für die Mühe des Contract- und Quittungschreibens. Indeß hatte noch Friedrich Wilhelm I. solche Generalpachtungen gebilligt. (Richter Beitr. zur Finanzgelahrtheit, 1783, I, 103.) Friedrich M. verbot die Afterverpachtung von Amtsvorwerken (Riedel Brandenb. preuß. Staatshaush., 74.); vgl. Hertzberg Huit dissertations, 194, der am liebsten kleine Erbpachtungen statt dessen eingeführt hätte. Von hannoverschen Analogien, wo die adeligen Drosten ihre vielen D. an obscure Stellvertreter auf 1—2 Jahre verafterpachteten, s. Grote's Tagebuch im Vaterländ. Archiv 1836 fg. Hannov. Magazin 1848, Nr. 3. In Mecklenburg herrschten die Generalpachten bis auf Friedrich Franz I. vor. (Boll II, 563.) Dem entspricht es, wenn in Mähren eine kaiserliche Familienbesitzung, die bis dahin administrirt worden war, 1864 für mehr als 70000 Fl. jährlich Einem Pächter gegeben wurde.

[14] Wie Pächter auf Lebenszeit auch die schädlichsten Pertinenzien überlange aufrecht zu halten suchen, s. Fulda Handbuch der Finanzwissenschaft (1827), 57. Die oft empfohlene Regel (so schon L. 4 Cod. Iust. XI, 70, aber auch von Friedrich M. 1747), den gut bewährten Pächter nach Ablauf seines Vertrages bei der neuen Concurrenz zu bevorzugen, ist als stillschweigender Grundsatz brauchbar. Als bindendes Gesetz freilich kann sie bewirken, daß nun der alte Pächter durch seine Erklärung, jedenfalls die Pachtung behalten zu wollen, das Meistgebot illusorisch macht.

[15] In Württemberg, wo meist auf 18 J. verpachtet wird, kann der Vertrag, wenn der Pächter es wünscht, für 9—18 Jahre verlängert werden, falls der Pächter in den letzten 6 J. bedeutende Verluste erlitten hat, doch aber noch hinreichendes Vermögen besitzt und stets ein guter Zahler gewesen ist; oder auch, wenn er aus freien Stücken erhebliche Meliorationen gemacht hat. (Hoffmann, 63 ff.)

[16] Friedrich M. befahl 1747, wer ein Mehrgebot thue, ohne dieß mittelst der größern Einträglichkeit bestimmter Posten zu begründen, solle als Schwindler abgewiesen werden.

[17] Nach der Verschiedenheit des Zweckes unterscheidet man die Anschläge des Verpächters (mittlerer Ertrag für die nächste Zeit), Verkäufers (mittlerer Ertrag überhaupt), Hypothekengläubigers (geringster sicherer Ertrag) und hochbegabten Pächters oder Käufers (höchstmöglicher Ertrag für die nächste Zeit oder überhaupt). Sehr gute Ertragsanschläge der D. schon unter Kurfürst August: Falke Geschichte des Kurf. A., 58 ff. Musterhaft ist dieser Gegenstand von Rau F. W. I, §. 121 ff. behandelt worden.

[18] Früher war es z. B. in Preußen üblich, den Naturalertrag, nach Abzug der gleichfalls auf Naturalien zurückgeführten Productionskosten (des s. g. Wirthschaftskornes), bei den Anschlägen zu Grunde zu legen und nach der Kammertaxe in Gelde zu schätzen. Wenn man hier sprüchwörtlich sagte, was der Pächter am Wirthschaftskorn verlöre, das gewönne er wieder an der Kammertaxe: so ist das eben ein Zeichen, daß die Behörde in beiden Be-

ziehungen auf einem veralteten Standpunkte verblieben war. Und es ist immer gefährlich, sich zur Berichtigung eines Irrthums auf einen andern, oft allerdings compensirenden Irrthum zu verlassen.

[19] Neue Futterkräuter einzuführen, Obst- und Maulbeerbäume zu pflanzen, Hecken zu ziehen, schlechtes Land zu bewalden, die Viehzucht zu veredlen, die Wege zu verbessern ꝛc. So nimmt die bessere Schafzucht Westpreußens ihren Anfang aus der Verpflichtung, welche v. Schön einem D.-Pächter auferlegte, 200 Merinos mitzubringen (Preuß. statist. Ztschr. 1867, 211.)

[20] Den Schaden durch „Heer und Hagel" trägt schon im Mittelalter regelmäßig der Verpächter. (Arnold Zur Gesch. des Eigenthums, 185.) In Preußen wurde vor 1806 auf Eigenthum des Pächters, eingeerntete Früchte, eisernes Inventar niemals Remission gewährt; nur auf Kriegsschaden, Brandschaden, Viehsterben über die Hälfte des königl. Inventars, Hagelschaden über 50 Proc., wofern nicht andere Grundstücke ungewöhnlich viel eingebracht hatten. Man rechnete durchschnittlich 16 Sgr. Remission pro Jahr auf 1000 Thlr. Gutswerth. (Nicolai Oekonom. jurist. Grundsätze von der Verwaltung des D.-Wesens in den preuß. Staaten 1802, I 221 fg.) In Hannover nur für Kriegsschäden und allgemeinen Mißwachs, wo nicht die Hälfte des Gewöhnlichen geerntet worden. Meist $3^2/_3$ Proc. der Pachtsumme im Jahresdurchschnitt. (Ubbelohde, 85 ff.) In Württemberg nur für feindliches Fouragiren und Hagelschlag auf Kornfeldern, wo über $^1/_4$ des im Pachtanschlage berechneten Rohertrages zerstört worden ist.

[21] Ein Schwanken in demselben Verhältnisse, wie man es sich früher in Hannover vorbehielt, paßt nicht für die Fälle, wo die Preiserhöhung mit einer Fehlernte auf der D. selbst zusammentrifft.

[22] In Württemberg wurde das Pachtgeld zu einem gewissen Theile in Hauptfrüchten angesetzt, und der Pächter hatte die Wahl, ob er diese in Natura oder zum Marktpreise in Geld abliefern wollte. (Hoffmann, 65.) In Baden 1822 zwei Drittel in Früchten bedungen, aber nach den Durchschnittspreisen zwischen Martini und Lichtmeß bezahlt; seit 1853 bloße Geldbestimmung, falls die Mehrzahl der anwesenden Pachtlustigen es wünscht. In Nassau das Einsatzgebot in Früchten angesetzt; die Licitanten boten dann in Gelde hinzu. (D.-Verwaltungs-Ordnung von 1816.)

[23] Seelig in Rau-Hanssens Archiv N. F. IX, 80 ff.

[24] Wenn noch unter dem großen Kurfürsten der Hofküche ein Vorkaufrecht am Schlachtvieh der Domänenpächter stipulirt wurde (Riedel Brandenb. preuß. Staatshaush., 5), so mag das vielleicht ein würdiger Luxus gewesen sein, aber schwerlich eine Ersparniß.

## §. 14.

IV. Erbpacht. Der große volkswirthschaftliche Segen, welchen die Zerschlagung von Domänen in wohleingerichtete Erbpachtgüter bringen kann, vornehmlich durch Gründung (aus der Leibeigenschaft heraus) oder Wiederherstellung eines tüchtigen Bauern-

standes[1] (Bd. II, §. 69 fg.), sollte nicht darüber täuschen, daß finanziell ein solcher Vorgang doch immer eine Art von Domänenveräußerung bedeutet. Sie ist bei wachsender Volkswirthschaft nur unter drei Voraussetzungen für die Staatseinnahme unschädlich: daß Erbbestandsgeld und Kanon zusammen dem wirklichen Werthe des Landgutes entsprechen; daß das Erbbestandsgeld wirklich productiv angelegt wird, etwa zur Schuldentilgung; daß endlich der Kanon, die etwa neu aufgelegte Grundsteuer mitgerechnet, in demselben Verhältnisse steigt, wie die Grundrente.[2] Wie selten werden in der Wirklichkeit diese drei Voraussetzungen zusammengetroffen sein![3] In den meisten Fällen, wo die Vererbpachtung der Domänen die Finanzen sehr verbessert haben soll, war eine sehr schlaffe Benutzung vorhergegangen.[4 5] Nur das ist sicher, daß nun der Wegfall der domanialen Neubauten, sowie der meisten Remissionen, die große Erleichterung der Controle ꝛc. die Geschäfte der Domänenkammer sehr vereinfachen. Für das Meistgebot eignet sich die Erbpacht wenig, schon wegen der Langwierigkeit des Verhältnisses; dann aber auch wegen des bäuerlichen Charakters der meisten Erbpächter: beides Eigenthümlichkeiten, welche der speculativen Berechnung ferne liegen. Jedenfalls sollte man nur um das Erbbestandsgeld, das sofort gezahlt werden muß, dem Leichtsinn also weniger Versuchung bringt, licitiren lassen.

[1] Auch für eine gesunkene Landstadt werden 20 bäuerliche Erbpächter in ihrer Nachbarschaft einen viel nützlichern Markt bilden, als ein großer D.Pächter auf derselben Fläche. Dieser giebt vielleicht einem Weinhändler etwas zu verdienen, während jene durch ihren Consum eine Bierbrauerei erhalten, u. dgl. m. Nach Nöldechen Briefe über das N. Oberbruch (1800) wurden 3 preußische D. von 3610 M. unter 107 Erbpächter vertheilt: 39 Höfe von je 3 M., 22 von 30 M., 26 von 60 M., 5 von 94 M. und einer von 578 M. Die Menschenzahl stieg von 45 auf 595, die Zahl der Pferde von 10 auf 124, der Kühe von 16 auf 333. Die Menge der verkäuflichen Ueberschüsse wuchs um 46, der Ertrag für den Staat um 26 Procent.

[2] Diese schwierige Aufgabe wird noch am wahrscheinlichsten gelöst durch eine passende Combination von Geld und Korn bei Ansetzung des Kanons. Eine solche tritt nicht bloß den Schwankungen des Geldwerthes entgegen; sondern es muß nun auch der Erbpächter, wenn die Grundrente ohne sein Verdienst zunimmt (durch Kornvertheuerung), an den Oberherrn etwas davon abgeben, was er nicht nöthig hat, wenn sie durch verbesserte Landwirthschaft, also ohne Kornvertheuerung, gestiegen ist. Vgl. Bd. I, §. 157.

[3] Es ist darum eine große Uebertreibung, wenn Krug Staatsökonomie (1808), 121 fg. die Erbpacht unbedingt für die vortheilhafteste Benutzungsweise

der D. erklärt. Dagegen meinte Jung Lehrbuch der Cameralpraxis (1790), 155, sie befördere zwar das Glück der Unterthanen, sei aber für die D. als „Theil der Besoldung des Landesherrn" durchaus schädlich. Neuerdings hat Laveleye gerathen, die D. nicht zu verkaufen, sondern auf 99 oder 150 Jahre zu vererbpachten. Um die Bebauung nicht zu stören, könnte man immer 20 J. vor Ablauf der Concession dieselbe erneuern. Leroy-Beaulieu billigt dieß für Kolonien mit viel unbesiedeltem Boden. (Science des Finances I, 65 fg.)

[4] Die Zerschlagung von D. in Erbpachtgüter scheint im Siegenschen bereits vor Mitte des 16. Jahrh. vorgekommen zu sein. (Lette Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates I, S. LX.) Kurfürst August hat in dieser Hinsicht viel gethan, mehr aus fiscalischen Gründen, als zur Hebung des Bauernstandes. Doch ist die Zahl von 300 zerschlagenen Vorwerken sehr unwahrscheinlich (Böttiger Sächs. Gesch. II, 49), und von dem Einflusse des brandenburgischen Kammerdirectors v. Arnim dabei in den Acten keine Spur. (Falke, 79.) Jedenfalls kam August noch 1564 wieder auf die Regie zurück unter besonderer Mitwirkung der „Mutter Anna". (Falke, 61 ff.) Der große Kurfürst gab 1650 kleinere D.Stücke in Erbpacht. (Histor., polit., geograph., statist., militär. Beiträge die k. preuß. und benachbarten Staaten betr., 1782, II, 1, 19.) Als 1700 v. Luben Friedrich I. zu einer großartig systematischen Förderung der Erbpachten bewog, tadelte er in seinem Promemoria (a. a. O., 94 ff.) an der Zeitpacht vornehmlich die vielen Remissionen und großen Baukosten, die jeden festen Etat unmöglich machten. Erbpächter würden nicht bloß die militärische Mannschaft vermehren, sondern auch das Land besser bestellen, als jetzt durch Fröhner geschehe. Die Provinzialcollegien waren sämmtlich gegen die Erbpacht; ein Geh. Rath Kraut empfahl sie nur bei wüsten Landstrichen; aber eine Commission von 3 Mitgliedern trat L. bei, und bis zum Sturze Wartenbergs blieb sein Plan in vollem Gange. Vgl. Isaacsohn II, 294 ff. und Leop. Ranke Preuß. Gesch. IV, Kap. 5. Als man 1711 davon zurückkam, wurde allenfalls den Erbpächtern gestattet, noch 36 J. als Zeitpächter zu bleiben. (Ruprecht Die Erbpacht, 1882, 28.) Friedrich M. interessirte sich wieder persönlich für die Vererbpachtung. (Justi Polit. und Finanzschr. III, 438 ff.) Von 1767 bis 1806 wurden 358146 M. vererbpachtet mit 109275 Thlr. Kanon. (Krug Gesch. der staatswirthsch. Gesetzgebung in Preußen I, 558 ff., 720.) Von Böhmen s. Unterricht über die Verwandlung der D. in Bauergüter, Wien 1777, ausgezogen in Dohm's Materialien II, 252 ff. Der Kanon, für welchen jedes Dorf solidarisch haftete, war in Natura festgesetzt, sollte aber die ersten 10 J. in Gelde bezahlt werden; auch nachher, wenn man sich über den Geldwerth je für das nächste Jahrzehnt geeinigt hätte. Von den schleswig-holsteinischen Vererbpachtungen (1765—87) s. Hanssen Aufhebung der Leibeigenschaft ꝛc. (1861); von dem mecklenburgischen Versuche Luben v. Wulffens, der unter Karl Leopold scheiterte: Lisch Jahrbücher XIII, 198. In Dänemark nicht einmal die Forsten zurückbehalten! Hessen-Darmstadt trieb 1773 ff. die Sache so eifrig, daß für das Erbbestandsgeld neue Güter zugekauft wurden, um sie derselben Operation zu unterwerfen. (Hüllmann, 133 ff.)

[5] Im Magdeburgischen 1704 21200 Thlr. jährlich mehr, als bei der Zeitpacht, 1706 = 23930 Thlr., abgesehen vom Erbbestandsgelde = 170000 Thlr.

In allen Provinzen Friedrichs I. Mehrertrag = 88000 Thlr., woneben über 600000 Thlr. Erbbestands-, Inventar- und Cautionsgelder zur Schuldtilgung verwandt wurden. (Stenzel III, 177.) Für Pommern allein wies freilich später ein Gegner der Vererbpachtungen nach, daß die betreffenden D. vorher 67698, 1709—10 nur 56036 Thlr. eingebracht, wobei indeß auf das Erbbestandsgeld keine Rücksicht genommen war. (Historische ꝛc. Beitr., Beilage 146.) Auf der böhmischen Herrschaft Podiebrad war der Reinertrag vorher 3591 Fl. geringer gewesen; dazu die ersparten Baukosten ꝛc. In Dänemark vorher 87000, nachher über 106000 Thlr. Kanon; außerdem fast 600000 Thlr. Erbbestandsgeld. (Thaarup Dänische Statistik I, 231.)

## §. 15.

V. Entschließt man sich überhaupt zum Verkaufe,[1] so wird derselbe finanziell nur dann zu einem günstigen Ergebnisse führen, wenn er nicht aus dringender Noth erfolgt, die ja gerade beim Staate den Käufern besonders wenig verheimlicht werden kann, und dann beinahe sicher durch Verabredung von Speculanten ausgebeutet wird.[2] Die französische Revolution hat ihre Domänen ebenso klugheitswidrig verschleudert, wie sie dieselben rechtswidrig erworben hatte.[3] Zur Zeit darf man immer nur wenige Domänen verkaufen, wenn man sich nicht selbst den Markt verderben will; auch sollte man nur auf einer hohen Kulturstufe dazu schreiten,[4] die kein sehr bedeutendes Steigen der Grundrente mehr hoffen läßt.[5] Domänen verkaufen, um damit laufende Ausgaben zu decken, heißt dem Wilden gleichen, welcher den Baum fällt, dessen Früchte er genießen will.[6] Die sicherste, leider fast in keinem Staate unanwendbare und doch leider so wenig angewandte Art, den Erlös productiv anzulegen, besteht in der Schuldtilgung.[7] Daß man nur an Zahlungsfähige verkaufen darf, leuchtet schon im Interesse der finanziellen Ordnung ein.[8] Aber auch aus volkswirthschaftlichen Gründen wird der Staat wohlthun, sich seine Domänenkäufer genau anzusehen. Er kann dabei gerade solche Theile der Nation verstärken, die unter den Normalstand herabgegangen sind; muß hier freilich um so behutsamer, planmäßiger verfahren, als jeder Mißgriff zugleich die Mittel, ihn wieder gut zu machen, schmälert. Also wo es übrigens an großen Landwirthschaften fehlt, mögen die Domänen auch beim Verkauf in großen Massen beisammen bleiben; wo es an Bauern fehlt, wo die Tagelöhner gleichsam vogelfrei ohne einen Fußbreit Landes sind, mag diese

volksgefährliche Lücke mit verkauften Domänen ausgefüllt werden.[9] Ein großer Staat mit sehr verschiedenartigen Provinzen kann in Gegenden hoher Kultur seine Domänen theuer verkaufen und für den Erlös in armer, dünn bevölkerter Gegend neue Domänen erwerben, die jetzt eine passende Unterlage für kolonisatorische Einwanderung bilden mögen.

[1] Den staatsrechtlich-politischen Bedenken auf diesem Gebiete sucht das preußische Edict von 1809 dadurch gerecht zu werden, daß die Verkaufsurkunde, damit über die Nothwendigkeit „kein Streit entstehe", außer vom Souverän auch vom Thronfolger und vom ältesten Prinzen des von Friedrich Wilhelm I. abstammenden Königl. Hauses vollzogen werde. Volkswirthschaftlich ist Leroy-Beaulieu für oder gegen den Verkauf je nach der Natur der D. (Forsten nicht zu vermindern!), Dichtigkeit der Bevölkerung, Art der Kultur (bei intensiver Landwirthschaft zu verkaufen!): Science des Finances I, 63.

[2] Schwerz Rhein.-westphäl. Landwirthschaft I, 309 ff. warnt vor den „schwarzen Gesellschaften", die Jedermann von der Mitsteigerung abschrecken, die Experten bestechen oder wenigstens mit Gelde zum Schweigen bringen, und wenn der Verkauf eilig geschieht, insgemein Sieger bleiben. Hernach holzen sie das Gut ab, schlagen überhaupt heraus, was zu nehmen ist; und zersplittern es dann: worauf endlich bei Versteigerung der Parcellen wieder neue Ränke, Branntwein 2c. angewandt werden, um die Bieter zu erhitzen.

[3] Das Directorium verkaufte in der Mandatenzeit Domänen, die im Frühling 1796 mindestens 2, vielleicht 11 Milliarden in diesem Papiergelde werth waren, gegen Mandate, welche im Februar 1797 so gut wie gar keinen Werth mehr hatten. Im J. 1798 wurden wieder zum Zwecke der Kriegsrüstung Domänen gegen Metallgeld verkauft um das Achtfache des Jahresertrages. (v. Sybel Gesch. der Revolutionszeit IV, 442 fg. V, 216.)

[4] Der mit dem hochkultivirten Holland geistig zusammenhängende Conring ist darum gar kein Gegner des Domänenverkaufs. Wenn die Käufer Ausländer sind, erlange man dadurch zugleich mehr Geld, reiche Unterthanen und Einfluß im Auslande. (De aerario. 1663. 79.)

[5] v. Bülow-Cumerow Preußen (1842), 153 ff. führt manche Thatsachen zum Beweise an, daß Preußen zu viele D. und zu rasch verkauft habe. Weil das Kronfideicommiß nie veräußert werden soll, müsse ja doch eine D.-Behörde bleiben; und ob diese etwas mehr oder weniger zu verwalten habe, trage für die Verwaltungskosten nicht viel aus. Wenn er freilich auch die rasche Tilgung von Staatsschulden, welche hierdurch ermöglicht worden und die preußischen Staatspapiere schnell von 60—70 Proc. auf Pari gesteigert habe, zu den üblen Folgen rechnet, so ist das ein wunderlicher Irrthum.

[6] Sehr flotte D.Verkäufe in Australien, die jetzt Alles in Ueberfluß schwimmen lassen, aber freilich, wenn sie beendigt sein werden, einen besonders hart empfundenen Steuerdruck nöthig machen müssen: Zöller Rund um die Erde I, 234.

[7] Es war in Frankreich eine glänzende Ausnahme, daß die Restauration

den Erlös der verkauften Forsten zur Schuldtilgung verwandte. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 85.)

[8] In Württemberg regelmäßig nicht über 3—4 Jahre gestundet; bis zur völligen Abzahlung hat der Staat ein Pfandrecht. (Hoffmann, 21 ff.) Wenn früher in Portugal nur 1/5 der Kaufsumme gleich bezahlt zu werden brauchte, der Rest in 16 Jahresterminen, bis dahin nur mit 4 Proc. Verzinsung: so hieß das doch geradezu den Leichtsinn provociren.

[9] Schöne coburgische Erfolge bei solcher socialpolitischen Zerschlagung von D. vor 1878: die Hektare trug vorher an Pachtschilling 23·27 Mk., 34·76 und 28·82 Mk.; nachher Zins des Kaufschillings, nur zu 3 1/2 Proc. berechnet, 53·3, 52·7 und 56 Mk. Man hat hier, was allerdings nöthig war, einen großen Theil des Kaufgeldes hypothekarisch stehen lassen, um durch eine Jahrrente nach und nach getilgt zu werden. (Ludloff Ueber D.Veräußerungen, 1879, 42 ff.) Viel weniger gute Einrichtungen und Erfolge in Pommern: Sombart-Ermsleben Fehler bei der Parcellirung preuß. Domänen. (1876.) Früher war es charakteristisch, wie Stein bei den preuß. Verkäufen 1808 ff. hauptsächlich ausländische Käufer, z. B. den reichen Kurfürsten von Hessen, wünschte. (Pertz Leben St.'s II, 73.

---

## Drittes Kapitel.

# Staatsforsten.

### §. 16.

Von den Bd. II, §. 183 fg. erörterten Eigenthümlichkeiten, welche die Forstwirthschaft von der Landwirthschaft unterscheiden, sind für unsern Gegenstand namentlich drei bedeutsam: A. Die Thatsache, daß die Wälder, obschon auch sie beim Steigen der Kultur, folglich der Boden- und Holzpreise, immer weniger extensiv bewirthschaftet werden, gleichwohl im Ganzen hinter den Feldgütern derselben Zeit und Gegend regelmäßig an Intensität der Wirthschaft sehr zurückbleiben; ganz besonders hinsichtlich der gemeinen Arbeit und der positiv in den Boden gesteckten Kapitalien.[1] B. Der große Einfluß, welchen die Wälder, vornehmlich die hochgelegenen, auf das Klima und die Bewässerung der ganzen Gegend ausüben (Bd. II, §. 192): weßhalb nicht bloß eine leichtsinnige, sondern selbst eine privatwirthschaftlich zweckmäßige Waldrodung im höchsten Grade gemeinschädlich sein kann. C. Selbst der Holzbedarf eines Volkes läßt sich nicht ohne Weiteres dem Kornbedarfe gleichstellen,

da wegen des langsamern Wachsthums und schwierigern Transportes der Bäume ein wirklich eingetretener Holzmangel bei Weitem schwerer zu heilen ist, als ein Kornmangel. — Während die beiden letzten Eigenthümlichkeiten zu einer Aufsicht des Staates über die Privatforstwirthschaft geführt haben, wie sie der Privatlandwirthschaft unerträglich gewesen wäre (Bd. II, §. 193), läßt die erste überhaupt eine Menge agrarpolitischer Verhältnisse des Mittelalters, welchen die intensiv gewordene Landwirthschaft längst entwachsen ist, für die Forstwirthschaft auch auf den höchsten Kulturstufen unbedenklich, ja unvermeidlich fortdauern: so namentlich viele Theilungs-, Veräußerungs-, Verpfändungshindernisse, überhaupt einen juristisch viel unbeweglichern Charakter des Waldeigenthums (Bd. II, §. 188 fg.).

Hiermit hängt es denn auch zusammen, daß alle die Bedenken, welche auf höherer Kulturstufe gegen die Fortdauer eines großen Staatsfeldbesitzes erhoben werden müssen (§. 8), dem Staatswaldbesitze gegenüber keine Geltung haben. *Kein* ökonomischer *Grund* liegt vor, *weßhalb die Staatsforsten* im Allgemeinen und auch noch heutzutage minder intensiv und geschickt, überhaupt *minder productiv* bewirthschaftet werden müßten, als Privatforsten.[2] Eher umgekehrt:[3] insoferne das Hauptkapital der Forstwirthschaft auf dem Wartenkönnen beruhet, dazu aber die unsterbliche Person des Staates leicht am besten geeignet ist; auch insoferne die Hauptarbeit, nämlich die Entwerfung und planmäßige Ueberwachung eines guten Betriebsplanes für lange Zeit, eher einem Staatsbeamtenpersonal mit seinen Beförderungsaussichten und würdigem Corpsgeist zugetraut werden kann, als vereinzelten Grundeigenthümern und Agenten derselben. Ohne die Staatsförster würde Deutschland wohl schwerlich das klassische Land der Forstwissenschaft geworden sein. — Wenn alle nothwendigen Schutzwälder dem Staate gehören, so darf man die Wirthschaft der Privatforsten ruhig sich selbst überlassen: ein großer Freiheitsgewinn! Und auch von der andern Seite her ist das Opfer am höchstmöglichen Privatreinertrage, welches die Beibehaltung eines Schutzwaldes so häufig auferlegt, ohne Zweifel besser vom Staate zu tragen, als von einem Einzelnen (Bd. II, §. 194).[4] [5]

[1] Düngung, Saat, Gebäude ꝛc. im Gegensatze der negativ im Boden gelassenen Kapitalien, wie der Bäume, deren Fällung hinausgeschoben wird.

[2] Bei den französischen Verkäufen 1831—35 zeigte sich, daß der frühere Reinertrag der Staatsforsten 3½ Proc. des Kaufschillings darstellte; selbst nach Abrechnung der nachmals erhobenen Grundsteuer 3·28 Proc. (Rau-Wagner I, §. 170.) Vergleicht man dieß Verhältniß mit dem entsprechenden beim Verkaufe von Domanialäckern 2c. (§ 8), so scheint es nicht, als ob sich die Privatindustrie zugetraut hätte, den Waldboden viel productiver zu nutzen, als früher die Staatsindustrie. Wo man neuerdings eine geringere Productivität der Staatsforsten hat nachweisen wollen, da beruhen die hierfür beigebrachten Thatsachen regelmäßig auf folgenden Gründen: meist gehören die Staatsforsten, zumal die großen, zusammenhängenden, als letzter Rest der uralten Markwälder (Bd. II, §. 191), einer besonders abgelegenen Gegend an; sie sind meistens auch mit Servituten zu Gunsten der Umwohner besonders schwer belastet und handhaben diese großmüthiger, als Privatbesitzer zu thun pflegen. In Bayern z. B. wurden 15⅔ Proc. des ganzen Holzertrages unentgeltlich, 15½ Proc. vertragsmäßig zu niedrigen Preisen abgegeben. (Rudhart III, 45.) Um 1870 ward der Verlust hierbei auf 1503000 Fl. geschätzt. (Rau-Wagner I, 400.) In Hannover 188000 Thlr. jährlich, d. h. 32 Proc. des Rohertrages. (Ubbelohde, 67 ff.) In Mecklenburg-Schwerin 1847 unentgeltliche Holzabgabe und Nebennutzungen = 403363 Thlr., wodurch sich der Reinertrag freilich nur auf 55410 Thlr. stellte. In Preußen nach Meitzen 1865 unentgeltliche Holzabgaben = 418738 Thlr. Auch ist bei den Verwaltungskosten nicht zu übersehen, daß sehr viele Staatsförster zugleich Organe der Forsthoheit sind, also einen Theil ihrer Arbeitskraft der Beaufsichtigung von Privatforsten widmen.

[3] In Frankreich ertrugen 1840 die Staatsforsten durchschnittlich 31·35 Fr. pro Hekt., die Privat- und Gemeindeforsten nur 23·55; in Belgien jene 34·42 Fr., während der allgemeine Steueranschlag der Wälder nur 19·33 Fr. annimmt. In Preußen Reinertrag sämmtlicher Waldungen 0·36, der Staatswaldungen 0·66 Thlr. pro Morgen. (Meitzen IV, 118.) Auch in Baden ist der Steueranschlag der Privatwälder beträchtlich unter dem wirklichen Reinertrage der Staatsforsten. (Rau-Wagner I, 399 fg.) Der Holzertrag der bayerischen Staats-, Gemeinde- und Privatforsten zu 0·58, 0·46 und 0·47 Klafter jährlich pro Tagewerk geschätzt. (Forstverwaltung Bayerns, 1861, 418.) Man sollte deßhalb auf hoher Kulturstufe nur die kleinen, isolirten, daher schwer zu verwaltenden Staatsforsten veräußern.

[4] Ganz besonders gilt dieß von der Neuanlage eines Schutzwaldes, von der Privaten schon durch die Nothwendigkeit eines langen Grundsteuervorschusses, ehe die Nutzung beginnt, abgeschreckt werden können.

[5] Nach den neuesten Angaben machen die Staatsforsten aus

| | von der gesammten Waldfläche | von der gesammten Bodenfläche |
|---|---|---|
| in Preußen | 30·3 Proc. | 7·09 Proc. |
| „ Bayern | 34·3 „ | 11·3 „ |
| „ Sachsen | 40·6 „ | 11·09 „ |
| „ Württemberg | 32·2 „ | 9·9 „ |
| „ Baden | 17·9 „ | 6·4 „ |
| „ Elsaß-Lothringen | 33·6 „ | 10·2 „ |

| | von der gesammten Waldfläche | von der gesammten Bodenfläche |
|---|---|---|
| in den anderen deutschen Staaten | 49·1 Proc. | 11·7 Proc. |
| „ Deutschland überhaupt | 32·7 „ | 8·4 „ |
| „ Oesterreich | 10·4 „ | 3·21 „ |
| „ Ungarn | 19·8 „ | 5·60 „ |
| „ Frankreich | 10·5 „ | 1·83 „ |

Dabei waren im Eigenthume von Gemeinden, Stiftungen ꝛc. in Preußen 13·1 Proc. der gesammten Waldfläche, in Bayern 13·9, Sachsen 6·6, Württemberg 31·5, Baden 47·4, Elsaß-Lothringen 44·9, den anderen deutschen Staaten 16.6, ganz Deutschland 16·5, Oesterreich 14·1, Frankreich 22·8. (Größtentheils nach v. Scheel, in Schönbergs Handbuch [2]III, 75.)

## §. 17.

Noch weniger, als der Verkauf, ist die Verpachtung der Staatswälder zu empfehlen.[1] Den größten Theil des Kapitals, nämlich den Holzbestand, müßte nach wie vor der Eigenthümer selbst liefern. Er könnte den Raubbau des Pächters nur mittelst einer Aufsicht verhüten, die fast ebenso viel Arbeit erforderte, wie die eigene Bewirthschaftung; und selbst die längste Pachtdauer würde, wenigstens beim Hochwaldumtriebe, den Pächter schwerlich für eine gute Wiederbewaldung interessiren. Also immer, auch auf der übrigens höchsten Kulturstufe, *Regie*! Man kann die Geschichte derselben in zwei Perioden theilen, wo in der frühern die Jagd-,[2] in der spätern die Holznutzung der Wälder im Vordergrunde steht.

Neuerdings zerfallen die Geschäfte der Forstbeamten, seitdem die Zeit der Waldkolonisation und systematischen Rodung vorüber ist, in folgende Hauptzweige. A. Ausarbeitung und fortlaufende Erhaltung einer genauen *Statistik* der Forsten, also Vermessung, Kartirung, Beschreibung und Taxation: lauter Dinge, die nur von guten Technikern, in der Regel daher nur allmälich durchgeführt werden können. — B. Auf Grund solcher Forstkenntniß *Regulirung des Betriebes*: Festsetzung der Umtriebszeit (Bd. II, §. 187), Bestimmung des jährlichen Hiebes, in der Regel aus dem Gesichtspunkte des Gleichgewichtes mit dem jährlichen Nachwuchse.[3] Die Kulturpläne müssen wegen Schonung der jungen Bestände genau mit den Nutzungsplänen harmoniren. — C. *Forstschutz* gegen Waldbrände und andere zerstörende Elementarereignisse, gegen

Vieh-, Wild-, Insectenschaden 2c., ganz besonders auch gegen Holzdiebstahl. Die Maßregeln zum Schutze gegen menschlichen bösen Willen sind zum Theil über das Gebiet der Forstverwaltung und selbst der Forstpolizei weit hinausreichend. Hier kommt es an auf Besserung des Volksunterrichtes und der Volkssittlichkeit, auf Heilung des Pauperismus in den Waldgegenden und eine, zwar nicht harte, aber gerechte und schleunige Bestrafung der Waldfrevel. Daneben freilich müssen auch die Forstbeamten das Ihre thun: so namentlich durch eine Combination strenger Ordnung und leutseliger Milde in Beaufsichtigung der Waldservituten (Bd. II, §. 191. 195).[4] — D. Unter Umständen Neubewaldung von Blößen, neuerworbenen Oeden 2c.[5] — E. Verkauf der Waldproducte. Hier empfiehlt es sich nach den Grundsätzen der Arbeits- und Gebrauchsgliederung, daß die Handelsoperationen, welche der Forstmann besser wahrnehmen kann, als der Privatkäufer, wirklich von jenem besorgt werden; und umgekehrt. So gehört z. B. die Verbesserung der Waldwege (Floßgräben, Holzleiten 2c.) als eine der wirksamsten und bleibendsten Bodenmeliorationen, deßgleichen die Fällung und Sortirung der Bäume[6] gewiß am zweckmäßigsten zum Geschäftskreise des Forstbeamten; wogegen der weitere Transport außerhalb des Waldes und der städtische Detailverkauf,[7] sobald die Privatindustrie dafür reif geworden ist, besser freigegeben würden. Was den Preis betrifft, so ist natürlich jede Abgabe von Domanialholz unterhalb des von der freien Concurrenz bestimmten Marktpreises ein Geschenk des Staates, mithin der Gesammtheit des Volkes, an einzelne Begünstigte; noch dazu ein Geschenk, das in der Regel den nächsten Nachbaren des Waldes gemacht wird, die ohnedieß wegen der Schwertransportirbarkeit des Holzes eine große natürliche Gunst der Lage genießen.[8] Zur Bestimmung des Preises führen hauptsächlich drei Wege: Meistgebot, Taxe, Verkauf unter der Hand. Der natürliche, für beide Parteien billige, für die Volkswirthschaft heilsamste Preis wird auf dem Wege des Meistgebotes freilich nur unter Voraussetzung wahrhaft ausgebildeter Concurrenz erzielt werden. Fehlt diese, so können gerade bei einer so unentbehrlichen und doch so wenig umlaufsfähigen Waare, wie Holz, Verabredungen wucherischer Zwischenhände sowohl den schwerfälligen Verkäufer, wie die ärmeren Consumenten hart beschädigen. Dann mag eine

Taxe das kleinere Uebel sein, allerdings nur eine solche, die nicht gegen die Natur den Preis hoch oder niedrig zwingen, sondern nur gemäß den natürlichen Verhältnissen des nächsten Marktes ausdrücken will (Bd. I, §. 114).[9] Beim Verkaufe unter der Hand würden schlaue Käufer den Staat oft übervortheilen; und selbst der geschickteste und ehrlichste Beamte wäre selten im Stande, unanfechtbar nachzuweisen, daß kein höherer Preis hätte erzielt werden können. Ueberall entspricht es dem Sinne der höheren Wirthschaftsstufen, wenn die Naturalabgabe von Holz wo möglich durch Geldzahlungen abgelöst wird, deren Empfänger dann auf dem Markte ihren Holzbedarf kaufen. Hierin liegt nicht bloß ein heilsamer Sporn zur Holzersparniß, sondern es ist auch nur hierdurch möglich, den Ertrag der Forstwirthschaft klar zu übersehen. — F. Die Waldnebennutzungen, wie Mast, Weide, Gräserei, Plaggenhieb, Streusammeln, Harzscharren 2c., wo sie nicht Servitutberechtigten zustehen oder aus forstlichen Gründen aufgehoben sind, werden am besten verpachtet: natürlich unter solchen Bedingungen, daß sie der Holzproduction nicht schaden.[10] Ebenso die Jagd, wo sie von reichen Liebhabern theuer bezahlt wird,[11] oder auch in Forsten, die vom Forsthause allzu fern liegen. Sonst aber hat eben hier die Regie, die fast gar keine besonderen Kosten verursacht, das Gute, daß sie dem Forstdienste einen gewissen Reiz verleihet und ihn zu häufigen Besuchen des Waldes einladet.[12]

Die Organisation der Forstbehörden läßt regelmäßig und wirklich auch zweckmäßig eine dreifache Abstufung unterscheiden: subalterne Schutzbeamten (Forstwärter, Waldhüter 2c.); technische, neuerdings immer mehr wissenschaftlich gewordene Verwaltungsbeamten (Revierförster, die vormals nur Gehülfen des Oberförsters waren); Oberaufsichtsbeamten (Forstmeister, Forstinspectoren, jetzt Oberförster), welche letzten alsdann wieder einer Centralbehörde untergeben sind, in sehr großen Staaten wohl mit Zwischeneinschiebung einer Provinzialbehörde.[13] Die Kassengeschäfte sollten schon wegen der Controle von den technischen gesondert werden.[14] Ob die höchste Instanz besser mit einer allgemeinen Behörde (Finanzministerium, Provinzialregierung) zu verschmelzen, oder als bloße Forstbehörde selbständig zu machen ist, wird verschieden beantwortet werden, je nachdem man auf das Gedeihen der Volkswirthschaft im Ganzen, oder auf die höchste Ausbildung des Forstwesens mehr Gewicht legt.

[1] Etwas der Verpachtung Aehnliches war der Versuch Friedrichs M. mit der 1766 gestifteten Holzcompagnie, die jährlich für einen bestimmten Preis die Holzernte der Staatsforsten übernahm und Kapital genug besaß, um das Holz bei schlechten Conjuncturen einige Jahre liegen zu lassen.

[2] Daß früher in den meisten Staaten alle höheren Forstämter dem Adel vorbehalten waren, hängt mit dem Vorherrschen der Jagd in ihrem Dienste zusammen: sie galten eben hauptsächlich als Hofämter! Im 16. Jahrhundert gehört es zu den glänzenden Verdiensten der sächsischen Staatswirthschaft, daß seit 1543 die Kurfürsten Moritz und August eine Trennung der Jagd- und Forstverwaltung durchführten. Aehnlich in Preußen Friedrich Wilhelm I. durch die Verbindung der Forstdirection mit den Domänenkammern.

[3] In Württemberg unterscheidet man allgemeine, periodische (für je zehn Jahre) und jährliche Kultur- und Nutzungspläne, die alle drei von den Finanzkammern, die beiden ersten auch vom Finanzministerium genehmigt werden müssen.

[4] Zur Milde gehört namentlich, daß man die auf abgängiges Holz gerichteten Servituten, die bei richtiger Ausübung dem Walde nicht einmal privatwirthschaftlich schaden, und dabei der Volkswirthschaft ein Product zuführen, welches der Großbetrieb wegen der für ihn zu hohen Arbeitskosten schwerlich gewinnen könnte, den kleinen Waldumwohnern nicht mißgönnt. Ebenso daß man die auf Nebennutzungen anderer Art gerichteten Servituten, die allerdings der Holzproduction Abbruch thun, wenigstens so lange fortbestehen läßt, wie ihr landwirthschaftlicher Nutzen ihrem forstwirthschaftlichen Nachtheile gleichkommt. Dergleichen säet Dankbarkeit aus gegenüber dem sonst so schwer zu schützenden Walde! In Württemberg wird das Leseholzsammeln, auch wo es keine bezügliche Servitut giebt, unentgeltlich verstattet: nur muß es ohne Fuhren und schneidende Werkzeuge, auch bloß an gewissen Tagen ausgeübt werden. — Andererseits muß die Ordnung z. B. darauf halten, daß die unbestimmten Holzberechtigungen genau fixirt werden; daß die zu Bau- oder Reparaturholz Berechtigten das Holz nicht verkaufen, auch kein größeres Haus bauen, als bei Entstehung der Servitut gemeint war; daß die Raff- und Leseholzberechtigten sich durch Eintrittskarten legitimiren, auch der leichtern Aufsicht wegen ihr Geschäft nur zu gewissen Jahreszeiten, an gewissen Wochentagen und jeweilig in gewissen Theilen des Waldes üben dürfen. U. dgl. m.

[5] In Hannover 1850—51 für 77000 Thlr. gegen 11000 Morgen neu bewaldet; in Baden 1850—56 21262 M., in Württemberg 1830—52 32287 M., in Bayern 1837—58 583640 Tagwerk. Preußen verausgabte 1870 für Kulturen, Vermehrung und Einrichtung 814000 Thlr. (Rau-Wagner I, 412.)

[6] Der in Frankreich noch jetzt, früher auch in Deutschland (Hoffmann Württemb. Forstwirthschaft zu Anfang des 16. Jahrhunderts, 38) übliche Verkauf des Holzes *auf dem Stamme* ist den meisten Käufern lästig. Die Ungewißheit über die Holzmenge, die vor der Fällung nur Wenige genau schätzen können, drückt den Preis, da Privatpersonen meist interessirter rechnen, als Staatsbeamte. Dazu die vielen Beschädigungen des Waldes durch Privatholzhauer, wenn sie nicht vom Forstbeamten ebenso streng beaufsichtigt werden, wie seine eigenen Leute. Die *Sortirung* der Hölzer, die ein Sachkundiger

schon mit der Anordnung des Gefällten zum Verkauf ohne besondere Mühe verbindet, kann den Ertrag sehr steigern. Ein Baumstamm in Sägeklötzen bringt dreimal so viel ein, als in Scheiten; als Schiffbauholz leicht fünfmal so viel; noch mehr unter Umständen als Werkholz. In Bayern betrug das aus den Staatsforsten verkaufte Bau- und Nutzholz, das zwei- bis dreimal so viel kostet, als Brennholz, früher 16, nachmals 19 Proc. der gesammten Holzmenge. (Rau-Wagner I, 416.)

[7] Die Holzhöfe (Holzgärten, Holzmagazine) in Berlin haben die Concurrenz der Privathändler nicht aushalten können. (Pfeil Grundsätze der Forstwirthschaft II, 313.) Rau bemerkt mit Recht, wo solche Anstalten jetzt noch einen erheblichen Gewinn abwerfen, da rührt derselbe entweder her von dem monopolischen Gebrauch einer guten Fahrstraße, z. B. eines Floßgrabens; oder er ist nur scheinbar, insofern die Forstkasse dem Holzhofe einen viel zu niedrigen Holzpreis anrechnet. Baden hat seine letzten Holzhöfe 1835 aufgehoben. Die 7 württembergischen waren theils für holzarme Gegenden bestimmt, theils für Orte, wo die Staatsanstalten besonders vielen Holzes bedurften. In Bayerns 14 Holzhöfen (davon 9 in der Pfalz) wurde zunächst der Hausbedarf der Ortseinwohner, der Staatsanstalten und Kleingewerbe, hierauf die Fabriken befriedigt. Erst was nun übrig blieb, d. h. nicht einmal die Hälfte, fiel dem Handel zu. (Rau Finanzwissenschaft I, §. 151.) — Uebrigens mag in der Nähe des Waldes ein Detailverkauf der Beamten an die kleinen Leute, um diese hinsichtlich eines Lebensbedürfnisses vor wucherischer Ausbeutung durch große Zwischenhändler zu bewahren, als eine Maßregel des Forstschutzes immer zweckmäßig bleiben.

[8] Wenn holzverzehrende Gewerbe aus einer Zeit, wo das Holz noch fast gar keinen Tauschwerth hatte, mit einer sehr niedrigen Untertaxe privilegirt sind, so ist die Ablösung dieses Privilegiums um so dringender angezeigt, als jede Production, die nur mit Hülfe künstlich erniedrigter Rohstoffpreise möglich ist, der Volkswirthschaft im Ganzen Schaden bringt.

[9] Das Holz der württembergischen Staatsforsten, das nicht an Servitutberechtigte geliefert oder vom Staate selbst verbraucht wird, kommt zum Verkaufe theils nach dem Aufstrich, theils nach den „Regierungspreisen", d. h. dem Durchschnitte der vorjährigen Aufstrichpreise. Letzteres gegenüber Gemeinden, die kein Holz haben und es ihren ärmeren Mitgliedern verschaffen wollen; gegenüber den Einsassen des Forstreviers selber nach ihrem Bedarf; gegenüber Handwerkern als Werkholz, Hopfenbauern als Stangen ꝛc. Der Aufstrich erfolgte in kleinen Quantitäten, bis ½ Klafter herab; auch wurde der ärmeren Käufer wegen einige Borgfrist gegeben unter Voraussetzung von Pfand oder Bürgschaft. (Hoffmann Domanialverwaltung, 183 ff.) Jetzt wird höchstens auf 4 Wochen gestundet und mindestens eine ganze Kl. verkauft. (Rau-Wagner I, 423.) In Baden ist die Versteigerung Regel. In Preußen soll eine solche Winters alle 8—14 Tage, Sommers alle 4 Wochen gehalten werden. Vgl. v. Rönne, 671.

[10] In Preußen ertrugen die Forstnebennutzungen, (wozu aber auch Fischerei, kleine Torfnutzung, einige Acker- und Wiesennutzung gehörten), 1865 = 930624 Thlr., 1870 = 1010640 Thlr. neben einem Holzerlöse von 12193700 Thlr.

[11] Vor 1830 wurde das Jagdrecht in den französischen Staatswäldern unentgeltlich verliehen, seit 1832 verpachtet: 1877 für 1127000 Fr., d. h. für 1·20 Fr. pro Hektare, während in manchen Theilen des hochkultivirten Nordens über 10 Fr. bezahlt werden. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 56.) Preußen bezog 1870 aus eigener Administration der Jagd 38158, aus Verpachtung 49066 Thlr., 1880—81 im Ganzen 343426 Mk.

[12] Heutzutage sind die gelehrten Stubenförster leicht ebenso sehr zu fürchten, wie im 16. und 17. Jahrhundert die „hundsphilosophischen" Nimrode.

[13] v. Berg hält je nach den Umständen einen Waldhüter auf 1000—4000 pr. M. für genügend. (Staatsforstwirthschaftslehre, 263.) In Baden kommt einer auf 700, in Württemberg auf 1350, in Preußen (1870) auf 2360 M., in Bayern (1860) auf 1484 Tagwerk, in Frankreich (1866) auf 290 Hekt. (Rau-Wagner I, 409.) Meist wird es erwünscht, in manchen Gegenden selbst nothwendig sein, diese Posten mit früheren Militärs zu besetzen, obschon der Grundsatz Friedrichs M., die Forsten zur Versorgung alter Feldjäger zu benutzen (Rüdiger Academ. Laufbahn für Oekonomen und Cameralisten, 1783, S. 49), im Allgemeinen schwerlich mehr anerkannt wird. Um die Zuverlässigkeit dieser Waldhüter nicht zu gefährden, haben viele Staaten die Anzeigelöhne bei Forstfreveln abgeschafft (Oesterreich 1828, Baden 1835), oder doch der amtlichen Angabe des Forstbeamten, welcher den Anzeigelohn erhält, die Beweiskraft entzogen. (Preußen 1852.) Ein Revierförster genügt für 5—6000 pr. M. (v. Berg, 367.) In Bayern kommen durchschnittlich 4620, in Preußen 2810, in Württemberg 3450, in Baden 2650, in Sachsen 3740 M. auf jeden. Ein Oberförster hat in Bayern 26355 Tgw., in Württemberg 22437 M. unter sich. (Rau-Wagner I, 409 fg.) Frankreichs 4350 conservateurs inspecteurs, gardes généraux, gardes cantonniers haben zusammen 5508000 Fr. Gehalt jährlich. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 57.)

[14] In Württemberg z. B. haben die Cameralämter die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, während das Technische und Polizeiliche den 26 Forstämtern obliegt.

---

## Viertes Kapitel.

# Aeltere Regalwirthschaft.

### §. 18.

Das Wort Regalien ist ein ungemein vieldeutiges.[1] Die sog. Regalia majora, wesentliche Hoheitsrechte, sind gar keine Rechte des Staates, sondern nur Seiten der Staatsgewalt selbst. Als Regalia minora, zufällige, nutzbare oder Finanzregalien sollte man, streng genommen, bloß solche Rechte von eigentlich privat-

rechtlichem Charakter verstehen, deren Erwerbung der freien Willkür der Privatpersonen entzogen und vom Staate allein in Anspruch genommen wird.[2] Domänen sind grundherrliche, Regalien alsdann staatsherrschaftliche Einkommensquellen: jene von der Art, daß jeder Privatmann Aehnliches haben kann, diese von der Art, daß kein Privatmann sie ohne besondere Erlaubniß nachahmen darf. Auch insoferne stehen die Regalien zwischen Domänen und Steuern in der Mitte. In der Praxis freilich hat man den Namen der Regalien viel weiter ausgedehnt. Ihn leitet K. S. Zachariä daher, daß sie, auch wo sie gegen die Freiheit der Unterthanen verstießen, doch keiner ständischen ꝛc. Bewilligung bedurften.[3] Jedenfalls pflegt das Vorwiegen der Regalwirthschaft im Finanzwesen der Zeit nach die Uebergangsstufe zu bilden zwischen dem mittelalterlichen Vorwiegen der Domänenwirthschaft und dem Vorwiegen des Steuerwesens bei jedem hochkultivirten Volke. Nicht mehr genug Domänen, aber noch nicht genug Steuern! Die chaotische, in manchen Ländern fast unübersehliche Masse der Finanzregalien[4] verdankt ihre scheinbare Systemlosigkeit vornehmlich der Thatsache, daß bei ihrer Begründung die principiell so verschiedenen Rechte eines mittelalterlichen Grundherrn und eines neuern Staatsoberhauptes gleichsam in einander fließen.[5] Doch kann das Auge des Historikers das Chaos ebenso einfach erklären, wie ordnen. Es lassen sich nämlich bei den wichtigsten neueren Völkern zwei Hälften ihrer Periode des Regalismus unterscheiden. Von diesen schließt sich die erste ebenso an das sinkende Domänenthum an, wie die zweite das herannahende Vorherrschen der Steuern gleichsam einleitet. Was den politischen Charakter betrifft, so ist die erste Hälfte ebenso feudalistisch, wie die zweite absolutistisch.[6] [7] Uebrigens hat sich in Deutschland die Regalienwirthschaft, ähnlich wie die absolute Monarchie, im Ganzen viel später und weniger vollständig ausgebildet, als im westlichen Europa. Das Kaiserthum wurde schon früh zu schwach, um eine solche Entwickelung durchzusetzen. Für die meisten Landesherren aber hat dieselbe Mittelstellung zwischen großen Reichsunterthanen und souveränen Staatsoberhäuptern, welche die Macht ihrer Landstände bis zum dreißigjährigen Kriege und länger lebendig erhielt, nicht bloß der Verschleuderung ihres Domaniums vorgebeugt, sondern auch den vollen Regalismus verhütet.[8] [9]

[1] Sehr berühmt ist die Aufzählung der Regalien in Friedrich Barbarossa's Constitutio de regalibus, die 1158 auf dem Roncalischen Hoftage beschlossen wurde (Pertz Leges II, 111); dann auch in II. Feud. 56 übergegangen. Jedenfalls bezog sich dieß Weisthum nur auf Italien. Es stellt zusammen: armandiae; viae publicae, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia; portus, ripatica, vectigalia, quae vulgo dicuntur telonia; moneta; mulctarum poenarumque compendia; bona vacantia et quae, ut ab indignis, legibus auferuntur, nisi quae specialiter quibusdam conceduntur: bona contrahentium incestas nuptias, condemnatorum et proscriptorum . . .; angariarum, parangariarum et plaustrorum et navium praestationes et extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem; potestas constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam; argentariae et palatia in civitatibus consuetis; piscationum reditus et salinarum et bona committentium crimen majestatis; dimidium thesauri in loco Caesaris inventi, non data opera vel loco religioso: si data opera, totum ad eum pertineat. Ueber die weitere Entwickelung in Deutschland s. Eichhorn D. St.- und R.-Gesch. II, §. 362. IV, §. 548.

[2] v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, §. 9. System des deutschen Privatrechts, §. 67.

[3] Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate VII, 125.

[4] Regalia quae sint, vix definiri potest. (Klock De aerario, 83.) Matthäus de Afflictis nimmt 125 verschiedene R. an, Chassaneus 208, Petrus Antonius de Petra sogar 413, Klock selbst 400.

[5] Wie viele Regalien aus einer Uebertragung der grundherrlichen Ansprüche auf die Landesherren entstanden sind, s. Maurer Gesch. der Frohnhöfe III, 192. 338. G. C. Biener De natura et indole dominii in territoriis Germaniae I, §. 10 ff. leitete sie deßhalb von einem vermeintlich ursprünglichen Privateigenthum der Landesherren am Boden ihres ganzen Territoriums her. S. dagegen Posse Ueber das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden (1794), 10 ff.

[6] Je länger sich in einer Gegend die gemeine Freiheit erhielt, wie z. B. in Friesland, um so weniger konnte sich daneben der Regalismus entwickeln. Das entgegengesetzte Extrem finden wir da, wo nur aus einem Stammschlosse mit Familienbesitzungen eine Herrschaft hervorgegangen. (Pütter Beitr. z. deutschen Staats- und Fürstenrecht I, 129. 172.)

[7] Bei den meisten neueren Völkern bemerken wir nach einander Patriarchalismus,, Feudalismus, Fiscalismus, Kapitalismus und Individualismus. (Schäffle: der alsdann für eine spätere Zeit noch Socialismus erwartet.)

[8] Theoretisch war der erste bedeutende Vertreter des Regalismus in Deutschland G. Obrecht (1547—1612), dessen Secreta politica zu Straßburg 1617 herauskamen. Wie er sich überhaupt an die französische Literatur anlehnt, so namentlich in finanzieller Hinsicht. Vgl. Roscher in den Abhh. der K. sächs. Gesellsch. IV (1865), 277 ff. und Gesch. der N.-Ö. in Deutschland I, 151 ff. Die Eigenthümlichkeit Obrechts wird besonders klar, wenn man ihn mit dem sehr gemäßigten Regalismus seines jüngern Zeitgenossen

Besold vergleicht. (Roscher Gesch. der N.-Ö. I, 204.) Dagegen ist Gleichmann's Kurtzer Begriff von einer unbetrüglichen fürstlichen Machtkunst (1740) beinahe als ein Obrecht redivivus zu betrachten. In der Praxis entspricht dem besonders früh der Erzbischof von Salzburg seit 1587 (vgl. Ranke Päpste II, 133); einigermaßen auch Württemberg, wo das frühzeitige Ausscheiden des Adels aus dem Landesverbande die Regalisirung erleichterte, und es sogar seit dem 16. Jahrhundert zu einem allgemeinen Schäfereiregale kam.

[9] Vgl. Roscher Versuch einer Theorie der Finanzregalien in den Philolog.-historischen Abhh. der K. Sächs. Gesellsch. der Wissenschaften 1884, 117 ff.

## § 19.

Je mehr gerade auf dem Wege der Belehnung das Domanium zusammenschmolz, um so eifriger waren die kraftvollen Herrscher des spätern Mittelalters bemühet, durch Ausbeutung der Lehnsgefälle den Schaden wieder einzubringen.

Hierher gehören die Abgaben bei Gelegenheit der drei großen Lehnscasus: Kriegsgefangenschaft des Lehnsherrn, Ritterschlag seines Sohnes, Aussteuer seiner Tochter.[1] [2] In England beruhete dieß rationabile auxilium, als das Reichskataster in Verfall gerathen war, auf einer Selbstdeclaration der Vasallen über den Stand ihres Lehns. Namentlich hat das Lösegeld kriegsgefangener Herrscher activ und passiv eine gewaltige Bedeutung für die Finanzen des spätern Mittelalters.[3] In England, wo fast aller Grundbesitz für Lehn galt, war jeder größere Landeigenthümer[4] als Vasall zu Kriegs- und Paradedienst verpflichtet, oder mußte sich durch ein scutagium (escuage) davon loskaufen. Solche Abgaben wurden um so wichtiger, je öfter es vorkam, daß Ritterlehen in eine nichtritterliche Hand geriethen.[5] Ebenfalls einträglich waren die Abgaben von den Turnieren, sowie vom Ritterschlage, wozu jeder bedeutende Vasall genöthigt werden konnte.[6] Beim Tode eines Vasallen pflegte der Nachfolger, weil die Lehen ursprünglich nicht erblich gewesen waren, den einjährigen Ertrag seines Gutes als relief abgeben zu müssen.[7] — Ueber minderjährige Kinder eines verstorbenen Vasallen hatte der König die tutela fructuaria, so daß er den Ueberschuß ihres Einkommens über ihren standesmäßigen Unterhalt für sich nehmen, auch die weiblichen Mündel beliebig verheirathen konnte, was dann wieder zu einer Menge von Erpressungen führte.[8] In England wurden auf die wardship förmlich Gehalte fundirt: so bezog der

Protector Heinrichs VI. jährlich 2300 Mark Silber von zwei minderjährigen Lords. Noch Elisabeth hat wohl Günstlinge durch Zuweisung reicher Mündel belohnt. Erst 1648 mußte die Krone definitiv darauf verzichten.[9] — Die Erlaubniß, ein Lehngut zu veräußern, mußte theuer bezahlt werden: in England mit 33⅓ bis 100 Proc. des jährlichen Ertrages, in Frankreich (quint et requint) gewöhnlich mit 24 Proc. des Kaufschillings.[10] Dazu das Heimfallsrecht beim Aussterben der Vasallenfamilie: in Zeiten, wo der Ritterdienst noch eine Wahrheit und Weiberlehen schon darum selten waren, gewiß eine bedeutende Einnahmequelle.[11] — Das Recht des Herrschers, die für den Bedarf seiner Hofhaltung nöthigen Lebensmittel auf Reisen und in der Umgegend seiner Residenz entweder ganz unentgeltlich oder für einen selbstgesetzten Preis zu requiriren (droit de prise, purveyance and preemtion), fand seine Stütze in dem Lehnsgedanken, wonach die meisten Landgüter eigentlich Domanialboden waren, der nur unter Vorbehalt gewisser Rechte ausgethan worden. Freilich ein Recht, das mit dem Aufkommen der Geldwirthschaft ebenso unnöthig, wie mit dem Aufkommen ständiger Residenzen unerträglich werden mußte.[12]

Vergleicht man die Gesammtheit dieser Lehnseinkünfte, die natürlich mit dem Lehnwesen selbst hinschwinden mußten (Bd. II, §. 90. 96), mit einem heutigen Steuersysteme, so zeigt sich ein ähnlicher Unterschied, wie der zwischen Laudemien, Mortuarien ꝛc. und den heutigen Pachtschillingen (Bd. II, §. 115). Dort die größte Unregelmäßigkeit. Zufällige Standes-, Altersverschiedenheiten, zufällige Conflicte mit der Staatsgewalt statt der wirklichen Steuerfähigkeit als Norm betrachtet. Nicht selten Umlage einfach nach dem Rechte des Stärkern: derjenige besteuert, der sich nicht dagegen wehren kann. Gleichwohl schon hier in den Schutzverbindungen der Vasallen der erste Keim parlamentarischen Lebens.[13]

[1] In dem kreuzzugseifrigen Burgund auch, wenn der Lehnsherr nach Jerusalem zog; bei geistlichen Fürsten, wenn sie zum Concil reisten, oder bei ihrer Consecration. Ein deutscher Reichsgraf erhob, als er ein Bein gebrochen hatte, lange Zeit eine Beinbruchsteuer. (Pütter, Histor. Entwickelung II, 276.) Wie in Deutschland die Hintersassen beim Eintritt der Lehnscasus Bede zahlen mußten, s. Eichhorn D. St.-R.-Gesch. II, §. 306.

[2] Die alte Fräuleinsteuer, wenn eine Prinzessin sich vermählte, haben die preußischen Könige seit Friedrich Wilhelm I. nicht mehr gefordert, „weil

die Unterthanen so schon genug steuern müßten". (Preuß Gesch. Friedrichs M. IV, 429.)

[3] Richards I. Lösegeld betrug 150000 köln. Mark Silbers; das Ludwigs IX. 800000 Byzantiner. (Joinville; nach Leblanc = 3879000 Livres.) K. Enzio erbot sich, zu seiner Ranzion einen silbernen Ring zu geben, der ganz Bologna umfaßte. (Petr. de Vineis Epist. III, 47.) Aehnlich berühmt sind die Lösegelder für die Könige von Schottland und Frankreich, die Eduard III. gefangen hatte. Nach Leber Essai sur l'appréciation etc., Append. wäre die Ranzion St. Ludwigs in unseren Tagen 33 Mill. Fr. werth gewesen, die K. Johanns 247½ Mill., die Franz I. nach Pavia 84½ Mill. Der Aufstand der s. g. Jacquerie großentheils eine Folge der Lösegelder des bei Poitiers gefangenen französischen Adels, die 25, ja 50 Proc. des Güterwerthes betrugen und nun von den Bauern erpreßt werden sollten. (Sismondi Hist. des Fr. X, 486.) Sehr charakteristisch, daß Bertrand du Guesclin sein Lösegeld selbst hoch ansetzte, in der sichern Hoffnung, alle französischen Damen und Ritter würden beisteuern. Selbst die Königin von England that dieß. (St. Palaye Ritterwesen übers. von Klüber I, 310.) Wie es für den eigenthümlich centralistisch-monarchischen Zug der französischen Geschichte bezeichnend ist, daß hier die Gefangennahme von Herrschern eine so bedeutende Rolle spielt, so charakterisirt es die Veränderungen der neuern Zeit, daß weder bei der Gefangennahme des ersten, noch des zweiten Napoleon ein Lösegeld erhoben worden ist.

[4] Unter Heinrich II. jeder Besitzer eines Landgutes, das für den Unterhalt eines Reisigen groß genug war. Der Klerus entzog sich gern zugleich der Dienstpflicht und dem Ersatzgelde. (A. Thierry Hist. de la conquête, Livre IX. pr.)

[5] Die nichtritterlichen Erwerber eines Lehngutes mußten dasselbe zu francfief loskaufen. In Frankreich eine Taxe darüber von Philipp III. 1275. Philipp IV. setzte 1291 den dreifachen Jahresertrag fest; wenn gar kein Kriegsdienst geleistet wurde, sogar den vierfachen. (Warnkönig-Stein Franz. St.- und R.-Gesch. I, 354 fg. 629 ff.)

[6] Heinrich III. und Eduard I. führten es ein, daß jeder Vasall von 20 oder mehr £ Einkommen zum Ritterschlag konnte angehalten werden. Elisabeth machte davon einmal Gebrauch. Obschon die Stuarts die Gränze auf 40 £ erhöht hatten, wurde wegen der Geldentwerthung dieß Regal doch immer drückender. (Hallam Constitut. History of England II, Ch. 8.)

[7] Frankreich erhob das relevium in allen den Fällen, wo das Lehn nicht in gerader Linie vererbte; auch hier meist im Fruchtgenusse eines Jahres bestehend. So bei Beaumanoir und in den Etablissements de St. Louis. In Deutschland gab noch Heinrich II. die Erblichkeit der Lehen nicht formell zu, überließ sie jedoch factisch in der Regel den Söhnen der früheren Vasallen, wofür aber z. B. der Markgraf der Nordmark 200 Pfd. Silbers zahlen mußte. (Giesebrecht D. Kaiser-Gesch. II, 65.)

[8] Frankreich scheint dieses Recht der guardia (in Bretagne bail) nur in der Normandie und Bretagne gekannt zu haben; auch da wurde es seit 1275 mit einem relevium abgelöst. (Warnkönig-Stein II, 268 ff.) In Deutschland (vgl. Auctor vetus de benef. I, 67) ist es selten gehandhabt worden. (Waitz D. Verf.-Gesch. VI, 67.)

[9] In England hatte die Mündel, wenn sie die Heirath ablehnte, so viel zu zahlen, wie der Freier bona fide zu zahlen bereit gewesen war. (Blackstone Comment. II, p. 70: vgl. 20 Henry III, c. 6.) Philipp der Gute zwang reiche Wittwen oder Erbtöchter zur Heirath mit seinen Dienern; weßhalb es wohl vorkam, daß Wittwen aus Furcht hiervor nach eigener Wahl heiratheten, bevor noch ihr erster Mann begraben war. (Sismondi Hist. des Fr. XIII, 601.) In Oesterreich wurde ein ähnliches Regal zwar 1212 abgeschafft, aber factisch doch lange nachher noch als „Fürbitte" des Landesherrn geübt. Maximilian I. wollte es sogar in den Reichsstädten geltend machen.

[10] Französisches Beispiel solcher Lods et ventes schon 1077. Der Name favor, auctoritas etc. bedeutet die, eben mittelst der Abgabe erkaufte Genehmigung des Landesherrn. (Warnkönig-Stein II, 366 ff.)

[11] Perraro accidere solet, ut non intra centum annorum curriculum feuda ad dominum revertantur. (Latherus De censu III, 1.) L. starb 1640. Hierauf beruhet die Abgabe, welche von Kirchen ꝛc., überhaupt von der todten Hand gezahlt werden mußte, wenn dieselbe ein lehnspflichtiges Gut erwerben wollte. Nur der König konnte amortir souverainement, und ließ sich für die nun wegfallenden reliefs, ventes u. s. w. entschädigen. (Stein-Warnkönig I, 229.)

[12] Ueber den Zustand der purveyance unter den Eduards s. Lingard Hist. of England IV, 150 ff., Eduard III. beschränkte dieß Regal 1362 auf König und Königin, befahl auch, daß immer die Marktpreise gezahlt werden sollten. Nach Anderson O. of Commerce s. a. ohne Erfolg. Gleichwohl vertheidigte das Regal noch in der Stuartischen Zeit Fab. Phillips The antiquity, legality, reason, duty and necessity of purveyance and preemtion for the king, the small charge and burthen thereof to the people etc. In Frankreich wurde das Requisitionsrecht selbst für manche hohe Beamte und zwar auch für Mobilien, Bettwäsche ꝛc. ausgeübt, mitunter selbst Handel mit den requirirten Gütern getrieben. (Sismondi XII, 225. 268.) Wegen solcher Mißbräuche 1355 Widerstand erlaubt (Ordonnances III, 28 ff.); 1407 jede prise auf 4 Jahre verboten. (Ordonn. IX, 250.) Gleichwohl hat ein Ueberrest 10 Lieues um die Residenz herum bis zur Revolution fortgedauert. (Journ. des Econ., Nov. 1861, 252 ff.) In Deutschland erregte Heinrich IV. durch solche Requisition in Sachsen großen Unwillen. Von späteren Ueberresten s. v. Seckendorffs T. Fürstenstaat III, 2. K. Hans v. Dänemark († 1513) ließ sich für die Naturalbewirthung auf seinen Reisen gern mit 100 Mk. pro Nacht abfinden. (Dahlmann Dänische Gesch. III, 310.) Die spanische Insurrection von 1521 forderte namentlich auch die Abschaffung dieses Regals (del yantar). Uebrigens findet sich Aehnliches in vielen orientalischen Despotien: so im alten Persien (Herodot. VII, 118 ff. Plutarch. Artax. 4 ff.), im mongolischen Reiche (d'Ohsson Hist. des Mongols IV, 405 ff.): überall mit argen Mißbräuchen.

[13] In der Magna Charta K. Johanns wurde z. B. gegen die Mißbräuche der wardship versprochen: daß sie nur bei Ritterlehen stattfinden, der Vormund für gute Verwaltung verantwortlich sein, die Erben nur standesgemäß und nach Billigung der nächsten Angehörigen vermählt werden sollten.

Aber schon Heinrich I. hatte Aehnliches versprochen! Uebrigens wurde noch 17. Edw. II. durch ausdrückliches Gesetz die wardship, das Vermählungsrecht der Mündel, der erstjährige Fruchtgenuß beim Tode des Vasallen, das Verbot der Lehnveräußerung ohne k. Consens ꝛc. anerkannt. In der halbabsolutistischen Zeit der Tudors sind dann viele zuvor eingeschlafene Lehnsgefälle energisch wieder aufgeweckt worden. Vgl. Lingard V, 456 ff. Sehr reiches Material über die Zeit von Wilhelm I. bis Eduard III. in Madox History and antiquities of the Exchequer (1711), p. 150—475.

## § 20.

Eine zweite Gruppe von Maßregeln, um das geschmälerte Domanialeinkommen zu ersetzen, bestand darin, daß alle herrenlosen Güter für Krongut erklärt wurden: also im Kleinen gleichsam die Wiederholung des Actes, welcher im Großen früher auf erobertem oder neubesiedeltem Gebiete das Domanium geschaffen hatte. Dahin gehören die Ansprüche der Krone auf alles nicht entschieden, etwa durch Urbarung, ins Privateigenthum übergegangene Land.[1] Spätere Juristen haben wohl gelehrt, daß nur die Oberfläche des Landes Privateigenthum geworden sei, das sog. Luft- und Landrevier (Luftsäule und Untergrund) dem Staate gehören:[2] woraus man nicht bloß ein Jagd- und Berg-, sondern auch ein Windmühlenregal folgerte. Hauptsächlich wurden alle größeren Flüsse als regal betrachtet: nicht allein hinsichtlich der Fischerei und Wassermühlen, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Wasserstraßen (Flößereiregal).

Wie man im Anfange der neuern Zeit über die Stromzölle dachte, zeigt am deutlichsten das französische Edict von 1616, welches ihre Verdoppelung anbefahl, pour soulager le peuple.[3] In Wahrheit freilich ist ein Staat, der seine finanziellen Bedürfnisse durch erschwerte Benutzung seiner natürlichen Wasserstraßen deckt, einem Fuhrmanne zu vergleichen, welcher die Last seinen Pferden an die Beine bindet. Weil diese Einnahme jedenfalls dem Verkehre mehr schadet, als sie dem Fiscus nützt,[4] so ist sie volkswirthschaftlich zweckmäßig nur insofern, als sie von Ausländern erhoben wird. Namentlich haben Staaten, welche die Mündung eines Stromes beherrschen, nicht selten versucht, dem ganzen obern Stromgebiete einen Zolltribut aufzulegen: wie überhaupt der Lauf eines Stromes um so wichtiger zu werden pflegt, je mehr er sich der Mündung nähert.[5] Sehr natürlich also, daß

im Mittelalter die Stromzölle mit dem Wachsen der Landeshoheit, welches den Begriff des Auslandes erweiterte, zugenommen, neuerdings aber mit den Mediatisirungen und der Ausbildung von Nationalstaaten wieder abgenommen haben. — Im Zollwesen des Mittelalters stehen reichsrechtlich zwei Grundsätze fest: A. Daß nur die Krone berechtigt ist, Zölle zu erheben, zu verleihen, Befreiung davon zu verfügen 2c. So in Karls M. Capitularien von 779, 781, 803, 805, 809.[6] B. Daß Zölle nur als Entgelt für einen dem Zahler geleisteten Dienst erhoben werden sollten. Wenn z. B. ein Schiff per mediam aquam aut sub pontem ierit, also ohne anzulanden oder eine Brücke aufziehen zu lassen, teloneum non detur (Cap. Ludov. Pii von 817). Diese beiden Grundsätze, wenn sie streng festgehalten wären, hätten eine bedeutende Ausbildung der Stromzölle verhüten müssen. Da indessen selbst Karl M. im Capitular von 805 gegen Zölle einschreiten mußte, wo Seile über den Fluß gespannt und den Reisenden gar keine Hülfe geleistet war; im Capitular von 809 gegen Brücken über trockenes Land: so begreift man, wie in der Zeit des aristokratischen Wahlreiches nach und nach gerade die Stromzölle besonders zunahmen und durch Finanznoth der Krone, Erkaufung von Wahlstimmen, auch reine Usurpation mehr und mehr in die Hand der Landesherren, Städte, ja nicht selten bloßer Privatleute geriethen. Lange Zeit war diese Abgabe den Regierungen um so willkommener, als sie nicht bloß der Krone Gelegenheit bot, ohne eigene Unkosten Geschenke zu machen, sondern auch bei vorherrschender Naturalwirthschaft nicht selten die einzige Quelle war, aus der sofort eine Geldeinnahme bezogen werden konnte.[7] Für Deutschland macht in dieser Hinsicht Epoche die Aufhebung der Oder-, Netze- und Warthezölle durch Friedrich M. (1750): sowie auch im 19. Jahrhundert Preußen mit dem guten Beispiele vorangegangen ist, nicht bloß seinen eigenen Unterthanen die Stromzölle zu erlassen, sondern auch 1828 mit Anhalt die wechselseitige Erlassung der Elbzölle zu verabreden. Inzwischen hatte der Wiener Congreß (Acte final Art. 108—118) und die deutsche Bundesacte (Art. 19) für diejenigen Ströme, die mehrere Staaten durchziehen oder scheiden, erträgliche Grundsätze festgestellt: die Handelsschiffahrt durchaus frei; die Schiffahrtspolizei für Alle gleich und dem Handel so günstig wie möglich; das Abgaben- und Polizeisystem für den

ganzen Strom soviel wie möglich dasselbe; die Stromzölle scharf getrennt von den Einfuhrzöllen der Uferstaaten, möglichst unabhängig von der verschiedenen Beschaffenheit der Waaren, damit genauere Untersuchung der Schiffsladungen vermieden werden kann, und nur durch gemeinsamen Beschluß der Uferstaaten zu erhöhen; die Erhebungsstellen, deren möglichst wenige sein sollen, nur durch gemeinsamen Beschluß zu vermehren. In den hierauf basirten Stromschiffahrtsacten wurde nachmals ein Maximum des Zolles für die ganze Stromlänge verabredet, welches zwischen den einzelnen Staaten je nach der Länge ihres Ufers getheilt werden sollte.[8] Endlich erreicht ist das wünschenswerthe Ziel durch Art. 54 der deutschen Reichsverfassung, wonach auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs erhoben werden und deren Kostenbetrag nicht übersteigen dürfen. — Derselbe Regalismus, wie auf die Ströme, hat sich auch auf einzelne leicht beherrschbare Theile des Meeres (mare clausum) ausgedehnt;[9] und zwar ist die Zollerhebung dort wie hier nicht bloß auf den Gedanken des Staatseigenthums, sondern auch der Sorge für die nöthigen Wasserbauten, Leuchtthürme 2c., mehr noch der Schutzgewährung (§. 21), oder wenigstens der unterlassenen Beraubung[10] (Barbaresken!) gestützt worden.[11 12 13]

Zu diesem Regal der herrenlosen Güter zählen wir auch die Ansprüche des Staates auf die Erbschaft ausgestorbener Familien: in jener Zeit der Fehden und Seuchen finanziell weit bedeutender, als heute, zumal auch das jus albinagii den König als Patron der Fremden zum Erben ihres Nachlasses machte.[14] Das Recht des Staates auf gefundene Sachen, zu denen kein Eigenthümer nachweislich war, in barbarischster Weise beim Strandrecht;[15] auf Schätze: damals wiederum finanziell sehr bedeutend, weil die herrschende Unsicherheit so häufig Schätze vergraben ließ. (Bd. III, §. 19, Bd. I, §. 220.) Wo ein Land werthvolle Naturproducte besitzt, die auf rein occupatorischem Wege zu gewinnen sind, da liegt die Regalisirung derselben um so näher, je mehr sonst zu fürchten wäre, daß die freie Concurrenz ihre vorzeitige Erschöpfung, vielleicht auch inzwischen durch Ueberfüllung des Marktes ihre Entwerthung bewirken möchte. Man denke namentlich an das preußische Bernsteinregal.[16] Von der frühern,

nicht bloß finanziellen, sondern auch wirthschaftspolizeilichen, ja politischen Bedeutung des Jagdregals und seiner spätern Abstellung s. Bd. II, §. 174; des Bergregals Bd. III, §. 180 ff. Die neueste Entwickelung des Privatgrundeigenthums und der Gewerbefreiheit haben diese Regalien mehr und mehr eingeschränkt, schließlich ganz beseitigt. Ihr Ertrag für die Staatskasse war auch vor ihrem gänzlichen Aufhören nur gering:[17] zumal wenn man die Jagd in Staatswäldern und den Bergbau in den eigenen Gruben des Staates als Privaterwerb der Regierung ausscheidet.[18 19] Jedenfalls hat das im Mittelalter so wichtige Regal der herrenlosen[20] Güter in den neueren hochkultivirten Staaten seine fiscalische Bedeutung fast gänzlich verloren.[21]

[1] In Polen gehörte während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts alles Land, das nicht im Privatbesitze war, ebenso die Jagd und Fischerei dem Könige. Nur er durfte Mühlen, ja selbst Burgen und Städte anlegen, was erst im 13. Jahrhundert mittelst besondern Consenses auch dem Adel erlaubt wurde. (Röpell Gesch. von Polen I, 320 ff.) In Schweden verlangte Gustav Wasa die sämmtlichen Almenden, bisher Gemeindeland, für die Krone: alles unbebaute Land, alle Wälder, Flüsse mit Fischereien und Mühlenwerken, Seen 2c. Lauter Ansprüche, die wohl schon früher einmal anklingen (in dem angeblichen Gesetze von Helyandsholm, 1282), aber doch nun erst recht deutlich und systematisch ausgeführt werden. Gustav meinte sogar, daß alle steuerbaren Höfe eigentlich auf Kronland errichtet wären und ihren Bauern wegen schlechter Wirthschaft 2c. genommen werden könnten. (Geijer Schwed. Gesch. II, 101 ff. 248 ff.) Welche Handhabe für Grundsteuern und Wirthschaftspolizei!

[2] Biener De natura et indole dominii, §. 20. 25. Fischer Cameral- und Polizeirecht II, 388 ff. 877.

[3] Forbonnais Finances de France I, 154.

[4] Der Zoll von Vienne, dem alle Waaren unterworfen waren, die aus den Provinzen nördlich von Lyon nach den südlichen und umgekehrt gelangten, hemmte den Verkehr dermaßen, daß ein Pächter der cinq grosses fermes 1611 einen bedeutend höhern Pachtschilling bot, falls dieser Stromzoll abgeschafft würde. (Forbonnais F. de Fr. I, 40 ff.) Der Zoll von Valence nebst der fiscalischen Erweiterung der Douane von Lyon drückte die Fabriken von Lyon und Tours so sehr, daß sie nur ein Drittel der früheren Arbeiter beschäftigen und des frühern Rohstoffes verbrauchen konnten. Daher die betheiligten Provinzen dringend eine Vertauschung dieses Zolles mit anderen Zahlungen wünschten. (Forbonnais I, 163 ff. 167.)

[5] Der größte Krieg der Bologneser wurde 1270—73 geführt, um sich des venetianischen Zolles an der Pomündung zu erwehren (Sismondi Gesch. der ital. Republiken IV, 31.) Wie sich schon Gustav Adolf des Zolles in Pillau bemächtigt hatte, der 1629 an 500000 Thlr. eintrug (Geijer Schwed. Gesch. III, 152), so nahmen die Schweden 1632 auch die Zölle zu Wismar

und Warnemünde in Besitz, schon 1631 die pommerschen Küstenzölle (Erdmannsdörfer Urkunden z. Gesch. des großen Kurfürsten I, 10 ff. IV, 840 ff.), und beherrschten von 1648 bis 1719 die Elb- und Wesermündung. Auch Dänemark hat eine Zeitlang durch den Sundzoll, sowie die Zölle von Elsfleth und Glückstadt eigentlich alle deutschen Nordküsten besteuert. Von einer andern Seite her beleuchtet es ähnliche Verhältnisse, wenn Joseph II. sich die Fortdauer der Scheldesperrung für eine Zahlung von 9½ Mill. Fl. aus Holland und Frankreich gefallen läßt. (K. Ad. Menzel N. Deutsche Gesch. XIIa, 223.) Lange Fortdauer des Brunshäuser Zolles, der nach der Elbschiffahrtsacte den Deutschen als Seezoll, den Engländern als Stromzoll dargestellt wurde. (Edinb. Rev. 1842, January.) Hollands Anspruch, auf der idealen Linie, wo der „freie" Rhein sich mit dem Meere verbindet, ganz beliebige Verkehrshindernisse errichten zu dürfen, der freilich dem Wortlaute des Pariser Friedens Gewalt anthut, (Art. 5: La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement, sera libre, de telle sorte, qu'elle ne puisse être interdite à personne . . . de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations), ist doch wegen der Uneinigkeit der oberen Uferstaaten erst nach der Spaltung des Rhein-Maas-Schelde-Mündungslandes in zwei nebenbuhlerische Staaten aufgegeben worden.

[6] Noch 1157 von Friedrich Barbarossa kräftig in Erinnerung gebracht (Pertz Mon. IV, 104), von Friedrich II. 1220 doch nur insofern geändert, als künftig die königliche Zollgesetzgebung an den Rath und Willen der Fürsten gebunden sein sollte. (Pertz Mon. IV, 228.)

[7] Bodmann Rheing. Alterth., 746. Sehr charakteristisch sind die Thatsachen, daß 1579 ein Pfalzgraf die Erlaubniß einer Zollerhöhung mit der Drohung zu erpressen suchte, widrigenfalls sein Land einer auswärtigen Macht abzutreten (Falke Gesch. des deutschen Zollwesens, 172); und daß Kursachsen lange Zeit das einzige Dorf, das ihm an der Oder gehörte, zu einer Bezollung des Stromes benutzte, die erst mit Abtretung der Niederlausitz völlig aufgehört hat. Weserzölle gab es gegen Schluß des 16. Jahrhunderts oberhalb Bremen auf 23 Meilen Länge 22; Elbzölle vom Einflusse der Moldau bis Hamburg 47 (Falke, 170. 221), nach v. Keyßler Reisen, 1740, II, 1069 zwischen Pirna und Hamburg 32. Uebrigens war auch in Frankreich, trotz der Reformversuche Colberts (Lettres, instructions et mémoires de C. éd. Clément, II, 426 fg.), z. B. die Loire noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit 28 Zöllen beschwert, so daß man die Waaren von Paris nach Nantes oft lieber zu Lande gehen ließ. (Forbonnais F. de Fr. I, 306.) Sehr gut kritisirt durch das Arrêt du Conseil vom 15. August 1779 (bei Parieu Tr. des Impôts III, 443 fg.), obwohl erst die Revolution 1790 und 92 die Aufhebung dieser Zölle durchsetzte. Diese monströse Folge zu hoher Stromzölle, den schönsten Strom unbrauchbar zu machen, worauf schon J. J. Becher Polit. Discurs (1668) II, 1538 der Zinkeschen Ausg. hindeutet, war auch den Alten nicht unbekannt: s. vom Euphrat Strabo XVI, 748.

[8] Elbschiffahrtsacte von 1821, Weserschiffahrtsacte von 1823. Für den Rhein, wo schon der Lüneviller Friede von 1801, der Reichsdeputations-Haupt-

schluß von 1803 und die Octroiconvention von 1804 vorbereitet hatten, (auf dem Rastadter Congresse hatte Frankreich sogar für alle Deutschen und Franzosen ganz freie Rheinfahrt gefordert und für die übrigen deutschen Ströme dasselbe empfohlen!), ist besonders wichtig der Vertrag vom 31. März 1831. Es ist hierdurch an der Elbe die Zahl der Zollstätten von 35 auf 14 vermindert worden, an der Weser von 24 auf 11. Am Rhein blieben von Breisach bis Gorkum 15; (vor 1803 allein bis zur holländischen Gränze 32, mit einem jährlichen Ertrage von 2 Mill. Fl.). Die Weserzölle sollten pro Schiffspfund höchstens 315 Pfennig betragen: davon 59 für Preußen, 126 für Hannover, 41 für Hessen, 16 für Braunschweig, 13 für Lippe, 60 für Bremen. Vgl. Eichhoff Pragmatisch-geschichtliche Darstellung der Verhandlungen und Beschlüsse der Congreß-Comités für die Freiheit der Flüsse. (1819.) Klüber Oeff. Recht des teutschen Bundes, §. 563 ff. und Acten des Wiener Congresses, Bd. III. Wheaton Hist. des progrès du droit des gens, p. 105 ff. G. Schirges Der Rheinstrom. (1857.) Die Elbzölle, Actenstücke und Nachweise. (Leipzig 1860.)

[9] So nahm Venedig das adriatische Meer in Anspruch, Genua das ligurische, die Türkei das ägeische und schwarze, Spanien und Portugal die von ihnen „entdeckten" Meere, Großbritannien die vier narrow-seas. Vgl. H. Grotius Mare liberum (1609) und J. Borough Imperium maris Britannici (1686).

[10] Dänemark stützte den Glückstädter Zoll namentlich darauf, daß es den Elbstrom gegen fremde Mächte schützen wollte, wozu Hamburg ꝛc. nicht „bastant" seien (Falke Gesch. des deutschen Zollw., 225). Im Sunde hat wohl K. Christoph 1447, um seiner Geldnoth abzuhelfen, eine Menge friedlicher Schiffe aufbringen und ihre Ladung verkaufen lassen. (Geijer Schwed. Gesch. I, 211.)

[11] Der Sundzoll, aus der Zeit herrührend, wo Dänemark beide Küsten besaß, schon im 10. Jahrhundert in Anspruch genommen, von der Hanse 1363 anerkannt (Sartorius Urkundenbuch, 517. Dahlmann Dänische Geschichte III, 135), wurde von Dänemark als seine Goldgrube (gegen Karl V.), sein Weinberg (Suhm), das schönste Kronjuwel (gegen Friedrich Wilhelm III.) bezeichnet, und mußte wirklich mit jedem Aufblühen der Ostseeländer einträglicher werden. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts passirten nur 3435 Schiffe den Sund, 1779 = 8272, 1805 = 10950, 1821 = 11309, 1830 = 12946, 1844 = 17332, 1853 = 21512. Natürlich wurde dieser Zoll von allen fremden Völkern um so mehr gehaßt, zumal ihn Dänemark durch vertragswidrige Erhöhungen und mancherlei Erhebungschicane noch verschlimmerte. Schon 1628 bezeichnete der Kaiser ihn gegen die Hansestädte als „einen schädlichen und schändlichen Tribut von ganz Germanien". (Mailath Oesterreich. Gesch. III, 152.) Das Räthsel, wie ein so kleiner Staat solchen Tribut aller Welt gegenüber so lange behaupten konnte, löset sich zum Theil durch die gegenseitige Eifersucht der anderen Mächte, für welche der Sund am Ende nur Nebensache war, während ihn Dänemark immer als eine Lebensfrage betrachtete, die man durch Verbindung mit der Privatkasse des Königs (Justi Staatswirthschaft II, 561), selbst in der oligarchischen Zeit ohne Einfluß der Stände (Geijer Schwed. Gesch. III, 338 ff.), für die höchste Instanz niemals in Vergessenheit gerathen ließ. Indeß haben die Dänen sicher in ihrem wahren Interesse gehandelt, als sie 1857 den Zoll, (der 1853 über 2556000 Rthlr. eingebracht), gegen

eine den fremden Staaten je nach Verhältniß ihrer Sundpassage auferlegte Kapitalzahlung von 30903000 Rbthlr. ablösen ließen. Vgl. H. Scherer Der Sundzoll, seine Geschichte ꝛc. (1845.) Die ältere Literatur bei v. Kamptz N. Literatur des Völkerrechts, §. 176.

[12] Der in mancher Hinsicht verwandte Brunshäuser Zoll wurde 1861 mit einem Kapital von 2981134 Thlr. abgelöst, wovon auf Hannover selbst 123796 Thlr. kamen. Er hatte 1855—60 durchschnittlich 220000 Thlr. rein gewährt. Vgl. die Hamburger Broschüre: Freiheit der Elbschiffahrt (1880). Ablösung des Scheldezolls mit 17141640 Fl. am 16. Juli 1863.

[13] Im Alterthum vergleicht sich hiermit der Bosporoszoll. Wie die Byzantiner diesen aus Geldnoth ansehnlich gesteigert hatten, schritten die betheiligten Seemächte, namentlich Rhodos, zum Kriege dagegen. (Polyb. III, 2. IV, 38 ff. Dio Chrysost. Orat. 31. Vgl. noch Herodian. III, 1.)

[14] Droit de déshérence in Frankreich; daneben noch droit de bâtardise, Recht auf den Nachlaß solcher Bastarde, die ohne eheliche Nachkommen starben. (Warnkönig-Stein I, 460 ff.) Das ältere deutsche Erbrecht schränkt die Intestaterbfolge auf einen viel engern Kreis von Blutsverwandten ein, als das heutige. (Beseler D. Privatrecht, §. 150.) Wie alle jene Rechte oft zwischen Krone und Landesherren streitig waren, so der Anspruch auf den Nachlaß eines Bischofs und auf die bischöflichen Einkünfte während einer Sedisvacanz zwischen Krone und Papst: vgl. Planck Gesch. der christl. kirchl. Verf. IV, 2, 95 ff. v. Raumer Hohenstaufen VI, 154 ff. Das droit d'aubaine stützt sich auf das Rechtssprüchwort: der Fremde lebt als Freier und stirbt als Unfreier. Bei irgend höherer Ausbildung des internationalen Verkehrs wird dieß Recht offenbar unerträglich: daher schon Friedrich II. es 1220 aufhob. (Pertz Monum. Germ. IV, 244.) In Frankreich seit dem 14. Jahrhundert manche Klassen der Fremden befreiet: so die Studierenden, die castilianischen Kaufleute. In Languedoc wurde 1475 das ganze Recht auf Wunsch der Stände aufgehoben. Ueberhaupt 1498 die Schweizer, 1518 die Schotten davon eximirt. Seit 1765 eine Menge von Staatsverträgen zu wechselseitiger Aufhebung. (Warnkönig-Stein I, 460 ff. 631.) Dagegen brachte die Confiscation des Fremdennachlasses Mehemet Ali 1814 über 10 Mill. Piaster ein; er soll deßwegen Pesten gern gesehen und Quarantänen versäumt haben. (Ritter Erdkunde XIII, 319.)

[15] Auch nach Abstreifung seiner frühern Barbarei hat das dänische Strandregal 1880 ff. etwa 30000 Kronen jährlich eingebracht.

[16] Das Regal des Bernsteins in Preußen, seit Kaiser Friedrich II. dem Orden verliehen und im 14. Jahrh. wohl aus Brügge allein bis 3000 Mark Silbers einbringend (Joh. Voigt Preuß. Gesch. VI, 629 ff.), wurde von Umpfenbach F.W.[2], 379 für 1884/85 zu 600000 Mk. Ertrag veranschlagt. Der Gesammtgewinn des Staates zwischen 1864 und 1884 = 6872395 Mk. (Tesdorpff Gewinnung, Verarbeitung und Handel des B. in Ostpreußen, 1887.) Von 1264 bis 1811 durch den Staat selbst verwaltet, ist das Regal 1811—37 an Generalpächter gegeben, seitdem an die Strandbewohner. Jetzt sind außer der Strandnutzung auch der Tagebau, Tiefbau, die Baggerei und Taucherei wichtig geworden.

[17] Vgl. v. Schlözer Anfangsgründe II, 150. Schon früher J. G. Fichte

Naturrecht (Werke III, 221 ff.) Fulda's Theorie, wonach bloß das regalisirt werden soll, was „nicht wohl an sich oder nicht ohne fortdauernde Aufsicht und Mitwirkung des Staates Privateigenthum sein und als solches gehörig benutzt werden könnte" (Finanzwissenschaft, 84), würde sich heute mehr auf Eisenbahnen 2c., in früherer Zeit auf Bergwerke beziehen. — Hierher gehört das Regal der Perlenfischerei im sächsischen Vogtlande (seit 1621), der Diamanten in Brasilien und Ostindien (K. Ritter Erdkunde VI, 356), der Rubine in Badakschan, wo es schon M. Polo kennt (Ritter VII, 789), der Jaspise in Khotan (VII, 380), der Türkise in Khorossan (VIII, 330), des balsamischen Erdöls in Persien (VIII, 762), der Vögel, welche die schönsten Federbüsche liefern, in Kaschmir (III, 1160), der Sandelholzwälder und Elefantenjagd in Ostindien (V, 818. 921), des Ginsengs in der Mandschurei (II, 95); das R. des Schnees in vielen warmen Ländern: Kirchenstaat (Niebuhr Revolutionsgesch. II, 374), Sicilien (Brydone Letters, 8), Portugal (Link Reise III, 123), Mexico (Humboldt Neuspanien V, 2), Kalifat (Stüwe Handelszüge der Araber, 164). Das Austernregal in Dänemark, das vor 1872 nur etwa 3000 Kr. eintrug, dann 80000, 1875 sogar 240000. (Scharling im Finanz-Archiv. 1886, 170.) Sehr zweckmäßig das Guanoregal in Peru, das 1875/6 fast $^4/_7$ der Staatseinnahme trug: = 93800000 Fr. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 23.) Als man freilich in Sachsen von 1620—1836 die Vorschrift hatte, daß alle Serpentinblöcke von einer gewissen Größe unentgeltlich an den Staat geliefert werden sollten, bewirkte dieß Regal, daß nun die Brecher fast alle größeren Stücke zerschlugen! Aehnlicher Einfluß des frühern französischen Mastbaumregals: mein System Bd. II, §. 194.

[18] In Baden trug die Jagd dem Staate ein 1830 = 4376 Fl., 1831 = 19297 Fl., seit 1837 durchschnittlich 32000 Fl. Die Zunahme rührte her aus der immer mehr vorherrschenden Verpachtung. (Rau F. W. II, §. 194.) Das letzte k. sächsische Budget vor 1848 schlug den Ertrag zu 8800 Thlr. an. In Rußland wurde die Fischerei von Astrachan, früher regal, 1763 der Kaufmannschaft gegen eine Abgabe von jedem Pud Caviar und Hausenblase überlassen, 1802 aber Jedermann freigegeben. (Storch Rußland unter Alexander I., Heft X, 21 ff.)

[19] In Preußen ertrugen 1883/4 die Staats-Berg-, Salz- und Hüttenwerke roh 96470000 Mk., rein 15192000: das letztere 2·8 Proc. vom Reineinkommen des Staates überhaupt. Im K. Sachsen die Bergwerke 855060, die Kohlenwerke des Staates 542500, zusammen 2·06 Proc. des reinen Staatseinkommens. In Bayern die Salz- und Bergwerke rein 791000 (0·28 Proc.), in Württemberg die Berg- und Hüttenwerke 150000 Mk. (0·28 Proc.), in Rußland die Berg- und Hüttenwerke nach dem Voranschlage für 1883 = 6487000 Rubel, das Bergregal = 2589000 (1·29 Proc.). Ob der Staat besser thut, seine Berg- und Hüttenwerke zu behalten, oder in Privathände zu veräußern, ist eine nach den Grundsätzen von Kapitel VI. relativ zu beantwortende Frage. (Sehr gründlich erörtert von Wagner F. W. I, §. 194 ff.) Im Ganzen wird, je intensiver der Bergbau werden muß, der Privatbetrieb um so mehr angezeigt sein. Also der abnehmende Naturreichthum der Gruben und die wachsende Concurrenz von Außen durch Verbesserung der Transportmittel müssen

den Staatsbetrieb immer mehr zur Ausnahme machen, während der erste Anbau z. B. sehr reicher Edelminen häufig vom Staate selbst unternommen ist. (Krösos in Lydien, K. Philipp I. in Thrakien, das cäsarisch gestellte Haus der Barkiden in Spanien; ähnlich in den Anfängen des deutschen Edelbergbaues.) In Salz- und Kohlengruben wird sich der Staatsbetrieb aus geognostischen Gründen am längsten behaupten. Ein Mittelweg könnte in der Verpachtung der Staatsbergwerke bestehen, wie z. B. die attischen Silbergruben vererbpachtet waren (Böckh Staatsh. der Ath. I, 420 ff.), die Bergwerke der römischen Provinzen, die Quecksilbergruben von Almaden verzeitpachtet. In der Regel ist aber die schwierige Abschätzbarkeit der Bergwerke ein großes Hinderniß der Verpachtung. — Ueber die besonderen (also neben den gewöhnlichen Einkommen-, Gewerbesteuern ꝛc. bestehenden) Abgaben vom Privatbergbau, die z. B. für 1884 in Frankreich auf 2700000 Fr. veranschlagt sind, in Belgien 1883 = 400000 Fr. betrugen, s. Arndt in Conrads Jahrbb. N. F. II, 175 ff. 630 ff. Wo sie, wie meistens, nur von den durch den Staat verliehenen, dem Verfügungsrechte der Grundeigenthümer entzogenen Mineralien erhoben werden, charakterisiren sie sich als Ausläufer des Bergregals.

[20] Im preußischen Ordenslande R. der Bienenzucht, das im M.-Alter wegen der Seltenheit des Zuckers und wegen des starken Meth- und Wachsverbrauches sehr einträglich war. (J. Voigt VI, 641 ff.) In Neapel früher R. der Gewinnung des Lakritzensaftes. (Schuberts Handb. der Staatskunde IV, 63.)

[21] Dem französischen Staate brachte die Einziehung der herrenlosen Güter 1859 gegen 700000 Fr. ein, 1877, einschließlich der erblosen Verlassenschaften, 1396483 Fr. (v. Kaufmann Finanzen Frankreichs, 581); dem belgischen 1853/7 durchschnittlich 64219 Fr. (Rau F. W. I, §. 84.)

## §. 21.

Wie schon bei der zweiten Gruppe die rein fiscalischen Zwecke wesentlich controlirt und gefördert wurden durch wirthschaftspolizeiliche Gedanken, so beruhet eine dritte Gruppe von Regalien darauf, daß sich die Regierung für ihre eigentlich politische Thätigkeit von denjenigen bezahlen läßt, welche zunächst damit in Berührung kommen. Am Schlusse des Mittelalters um so natürlicher, als gerade jetzt die Ansprüche des Volkes an den Staat, mithin die Kostspieligkeit des Staatsdienstes, immerfort wuchsen, und die privatrechtliche Auffassung des Staates selbst gerne die Steuern als Aequivalent bestimmter Vortheile erscheinen ließ.

Hierher gehört schon der Antheil des Herrschers an der Kriegsbeute, d. h. also die fiscalische Nutzung der Kriegshoheit. Auch die lucrative Vermiethung von Truppen an fremde Mächte läßt sich hierher zählen.[1] — Weiterhin der Verkauf von Privilegien,[2]

Titeln und Aemtern. Jacob I. verkaufte den Titel Baron für 10000 £, Viscount für 15000, Earl für 20000, Baronet für 1100. In Frankreich wurden viele Adelsbriefe nur deßhalb erkauft, um dadurch Steuerfreiheit zu erlangen: also eine Art von Staatsanlehen, das Colbert 1664 durch Rückkauf der Adelsbriefe tilgte.[3] [4] Aber noch kurz vor der Revolution machten gegen 4000 Aemter adelig und damit ganz taillefrei, 40000 Aemter zum Theil taillefrei (Stourm). Der Aemterverkauf war namentlich im 16. und 17. Jahrhundert verbreitet, als die gänzlich veralteten Lehnsämter durch die Anfänge des neuern Beamtenwesens ersetzt wurden. In Frankreich schätzte man den Gesammtwerth der verkauften Aemter 1614 auf 200 Mill. Livres, 1664 auf beinahe 800 Mill.; und die Nationalversammlung berechnete bei Aufhebung des ganzen Instituts allein die gerichtlichen Stellen zu 800 Millionen.[5] Im Zeitalter des confessionellen, mehr noch des höfischen Absolutismus hatte solches Kaufsystem das Gute, die willkürliche Absetzung der Beamten zu erschweren; und zumal für Richter ist die Unabhängigkeit doch ein noch größeres Bedürfniß, als die ausgezeichnete Geschicklichkeit. Selbst die Verwaltung bekam dadurch einigen Antheil an der Sicherheit der Justiz.[6] Daher Montesquieu in „Monarchien" (zum Unterschiede von Despotien und Republiken) den Aemterkauf namentlich auch im Interesse der „Industrie" billigte (E. des L. V, Ch. 19).[7] Wie freilich nachmals dieser Empfehlungsgrund aufgehört hatte, blieben die großen Schattenseiten des Diensthandels ohne überwiegende Lichtseite: daß nun die Aemter ein kastenähnliches Privilegium der Reichen, die Fähigkeitsprüfungen leicht illusorisch werden, und mit der Käuflichkeit der Amtsgewalt sich eine Bestechlichkeit der Amtsführung verbindet.[8]

Wir gedenken ferner der Abgaben, welche der Staat unmittelbar für den Schutz von Leben und Eigenthum forderte, nach Art einer Versicherungsprämie. So die Geleitsrechte zu Lande und zu Wasser, aus denen sich durch zeitgemäße Umformung die neueren Gränzzollsysteme herausgebildet haben;[9] die Marktzölle für Handhabung des Marktfriedens, dieser Hauptkeim der neueren Accisеeinrichtungen; die Judenschutzgelder für das Patronat dieses zu jener Zeit heimatlosen Volkes.[10] — Hierher gehörten schließlich die zahllosen Einkünfte von der Gerichtsbarkeit. So die Geld-

strafen und Vermögensconfiscationen, ein natürlicher Uebergang aus dem Bußsysteme des Mittelalters in das neuere Strafsystem.[11] Jede mächtige und dabei gesetzlich wenig beschränkte, also willkürliche Regierung neigt hierzu, weil auf diesem Wege zugleich ihre Habsucht und Herrschsucht befriedigt werden.[12] Hätte Karl I. von England seinen Anspruch verwirklicht, durch Proclamation eigenmächtig Verordnungen zu erlassen und deren Uebertreter sodann vermittelst seiner Sternkammer beliebig an Gelde zu strafen, so wäre das factisch einem ganz freien Besteuerungsrechte gleich gekommen. Vornehmlich ist es die Zeit der absoluten Monarchie, überhaupt die Zeit zwischen Mittelalter und neuerer Geschichte, worin die Geldstrafen auch finanziell die größte Bedeutung haben, zumal während heftiger Parteikämpfe.[13] „Während sonst kleine Mittelstaaten leicht die glücklichsten Unterthanen haben, sind im Kirchenstaate, zumal in Betreff der Steuern mehr als in irgend einem andern, die Fehler älterer und neuerer Zeit vereinigt gewesen." (Spittler.) Aber auch demokratische Revolutionen, wenn sie zugleich einen socialistischen Charakter haben, sind derselben Ausartung fähig.[14] In der französischen Schreckenszeit „lieferte die Guillotine mehr Geld, als der Assignatenstock". (Cambon.)[15] Bei hochkultivirten und wirklich freien Völkern ist die Vermögensconfiscation meist völlig abgeschafft: nicht bloß, weil diese Strafart so gefährlich zu ungerechten Verurtheilungen reizt;[16] sondern auch, weil dabei regelmäßig außer dem Verbrecher selbst noch dessen schuldlose Familie mitbestraft wird. Das Mittelalter, dessen aristokratischer Sinn Tugend wie Sünde für erblich hält, findet bei solcher Mitbestrafung der Verwandten nichts Anstößiges.[17] Neuerdings hat man die Vermögensconfiscation fast nur noch bei ausgetretenen Militärpflichtigen beibehalten, deren Person ja geflüchtet ist, und die in der Regel noch keine Kinder besitzen. Nur sollte man die neuere, etwa verfassungsmäßige Abschaffung der Vermögensconfiscation nicht dadurch illusorisch machen, daß man nach politischen Unruhen die reichen Mitglieder der besiegten Partei für die Kosten des Sieges solidarisch haften läßt. Mäßige Geldstrafen empfehlen sich namentlich da, wo ein Vergehen aus Habgier entsprungen ist.[18] — Ein charakteristisches Mittelglied zwischen den Regalien der Geldstrafen und des Aemterverkaufes sind die französischen Chambres ardentes: außerordentliche Commissionen,

um die Verbrechen der Finanzbeamten zu untersuchen und sehr willkürlich mit Geldstrafe zu belegen.[19] Man hat dieß Verfahren mit dem türkischen verglichen, die Paschas erst sich vollsaugen zu lassen und dann in den großherrlichen Schatz auszudrücken: ein System, das Montesquieu in Sultansherrschaften ganz natürlich findet (E. des L. V, Ch. 15), das aber Conring selbst für Frankreich laudabile, justum et salutare nennt.[20]

Wie eng alle diese Regalien mit der Unumschränktheit der vorzugsweise sog. absoluten Monarchie zusammenhängen, erhellt aus den zahlreichen Analogien, welche nicht bloß der morgenländische Sultanismus,[21] sondern auch die griechische Tyrannis,[22] das römische Cäsarenthum[23] und noch die eigenthümliche Finanzwirthschaft Napoleons I.[24] hierzu darbieten.

[1] Wie z. B. 12608 Hessen und 4300 Braunschweiger zum Kriege Englands gegen die nordamerikanischen Kolonien vermiethet wurden. (Menzel N. deutsche Gesch. XIIa, 125.) Freilich ein Geschäft, das Justi (System des Finanzwesens, 523) „ein niederträchtiges Gewerbe von Landverderbern" nennt, und das Friedrich M. mit einem Viehzoll belegen wollte! Eine ähnliche Bedeutung haben früher in den schweizerischen Aristokratien die vielen Pensionen ꝛc. auswärtiger Mächte für die Gestattung der Reisläuferei gehabt: pro more gentis impudentissimae, wie der Abt von St. Gallen die Zahlungen an die V Orte seit 1701 charakterisirte. (Meyer-Knonau Schweiz. Gesch. II, 161.) Aus Frankreich empfing um die Mitte des 18. Jahrhunderts jeder katholische Canton 3000 £ Friedensgelder, noch mehr Jahrgelder, woneben der Botschafter noch 8—12000 £ an einzelne Personen in jedem derselben vertheilen konnte. (Meyer-Knonau II, 451.)

[3] Sehr üblich schon im Lehnstaate. Richard I. erklärte vor seinem Kreuzzuge, das große Staatssiegel sei verloren gegangen; daher müsse Jedermann seine Privilegien ꝛc. sich für Geld neu besiegeln lassen. In ritterlicher Weise mußte auch für königliche Gnaden noch ein aurum reginae gezahlt werden. (Madox Hist. of the Exchequer, 240 fg.)

[3] Forbonnais F. de Fr. I, 396. Die titelsüchtigen Creolen Mexicos, deren Kaufleute selbst in den abgelegensten Bergstädten Milizobersten ꝛc. heißen wollten, brachten dem Vicekönige viel ein. (Humboldt Neuspanien V, 38.) Nach der Reichshofrathsordnung von 1672 kostete der Titel Fürst 12000 Fl., Marchese 6000, Graf 4000, Freiherr 2000, Patricier 1000, Hoch- und Wohlgeboren 400, Wohlgeboren 200, Doctor 100, poeta laureatus 50 Fl. Eine andere Reichskanzleitaxe für Standeserhöhungen von 1784 s. Schlözers St. Anzeigen VI, 482. Die Standeserhöhungen nach Maria Theresias Niederkunft 1754 brachten 229000 Fl. ein. Die ganze jährliche Einnahme aus solchen Quellen schätzte v. Fürst auf 400000 Fl. Ein Graf Clary zahlte für die Excellenz 60000 Fl. Ein Geh. Rath kostete 4000, ein Marschall 2000, ein

General 1000 Fl. (Ranke Histor. polit. Ztschr. II, 707.) Ein neueres österreichisches Taxsystem bei Tegoborski Finanzen Ö.s II, 250: wonach z. B. der nicht dem Amte anklebende Titel eines Rathes 100 Fl. kosten soll, Regierungsrathes 300, Hofrathes 600, Kammerherrn 1000, Geh. Rathes 6009.

[4] In England, wo schon Richard I. vor seinem Kreuzzuge einzelne Aemter verkauft hatte, wurde durch 5./6. Edw. VI, c. 16 jeder Aemterkauf mit wenig Ausnahmen streng verboten. — In Frankreich erregten die ersten Aemterverkäufe Franz I. in Languedoc (1519) allgemeinen Unwillen und Widerspruch der Stände. Gesetze von 1493 und 1498, jedes neue Parlamentsglied sollte eidlich versichern, für sein Amt weder etwas gezahlt, noch versprochen zu haben. Seit 1508 jedoch wiederholte Versuche der Krone, selbst Richterstellen zu verkaufen, wogegen aber Parlamente und Reichstag sich widersetzten. So 1519. (Sismondi Hist. des Fr. XVI, 109. 143.) Um mehr Aemter verkaufen zu können, 1554 das Pariser Parlament zum sémestrier gemacht. (Sismondi XVII, 519.) Späterhin durften die Inhaber ihre Stelle sogar verkaufen, seit 1604 auch ihre Erben, sofern die sog. Paulette gezahlt war (Forbonnais I, 84): doch nur an einen persönlich für das Amt Befähigten. (Warnkönig-Stein I, 592 fg.) Auf dem Reichstage von 1614 ward gegen den Aemterkauf, der nach Sully's Rücktritt sehr zugenommen hatte, vornehmlich angeführt, daß eine Art von Domänenveräußerung darin liege; dafür aber, daß die Reicheren meist auch eine bessere Erziehung haben, daß der hohe Preis ihrer Aemter sie mehr für die öffentliche Ruhe ꝛc. interessire, daß man Unterschleife ꝛc. auch gegen die Kaufämter bestrafen könne. Klerus und Adel waren für Abschaffung des Systems, „um unentgeltlich begünstigt zu werden" (Sismondi XXII, 302); der dritte Stand für die Fortdauer: wie ja auch Ranke (Franz. Gesch. II, 77) meint, daß der Verkauf die Aemter dem Einflusse der Großen unzugänglicher gemacht habe. Richelieu, der bei seiner Reform des Civildienstes 3000 Finanzbeamte ihrer erblich gekauften Stellen fast ohne Entschädigung beraubte (Sismondi XXIII, 305. Forbonnais I, 222), auch auf dem Reichstage von 1614 im Namen des Klerus die Käuflichkeit als signe de la décadence des empires bezeichnet hatte, meinte doch später, daß nach Abschaffung des Aemterkaufes Gunst und Ränke entscheiden würden. Auch sei der Kaufpreis eine Art von Caution und schütze gegen allzu großen Andrang der niederen Klassen (Testament politique I, 198. 209). Doch gab er zu, daß in Frankreich die Zahl der Aemter und die Last der Besoldungen dadurch unmäßig vermehrt worden sei (Mémoires éd. Petitot XI, 204. 216). Forbonnais hält die Gegengründe für bloßes Vorurtheil, zumal bei Richterstellen; die Einnahme des Staates von dieser Quelle drücke das Volk gar nicht und vermindere die unproductive Ueberfüllung der Beamtenlaufbahn. (F. de Fr. I, 140 ff.) Doch hat Colbert die Zahl der Kaufämter von 45000 auf 25000 vermindert (Warnkönig-Stein I, 606); und erst in der schlimmen spätern Zeit Ludwigs XIV. sind sie wieder sehr vermehrt worden: 1691—1709 über 40000 neue creirt, namentlich um den Gewerbfleiß zu beaufsichtigen und Sporteln dafür zu beziehen. (Chaptal Industr. Fr. II, 332.) — Das Papstthum hat den Aemterverkauf nicht bloß auf weltlichem Gebiete, sondern auch auf geistlichem ausgebildet, womit ihm freilich die sächsischen und salischen Kaiser vorangegangen waren. (Für das Erzstift Mailand

1000 Pfd. Silber, Trier 1100 Mk. Silber, das Stift Lüttich 7000 Pfd.: Waitz D. Verf. Gesch. VII, 407 ff.) In Luthers Zeit kostete das Mainzer Pallium in Rom 24—25000 Goldfl. und war diese Summe in einem Menschenleben siebenmal entrichtet worden. Die Augustiner mußten 30000 Fl. zahlen, als ihr General den Purpur empfing. (Luthers Werke ed. Walch, XV, 552. 371.) In Spanien zog der Papst bis zum Concordate von 1753 mittelst der sog. cedulas bancarias für die geistlichen Anstellungen fast 20 Proc. vom Einkommen der Pfründen. (Bourgoing Tableau de l'Espagne I, 329 ff.) Als Extrem können die Cardinalspromotionen Alexanders VI. gelten, die 10- bis 30000 Fl. eintrugen und mitunter sogar zur Vergiftung der Pfründeninhaber gereizt haben sollen. (Sismondi Gesch. der ital. Republ. im M.-A. XIII, 265.) — In Deutschland hat dieß Regal verhältnißmäßig weniger Anklang gefunden. Aus der Marinekasse von 1686, in die alle preußischen Beamten die Hälfte ihrer erstjährigen Besoldung zahlen sollten, und in die seit Friedrich I. noch manche andere regalistische Gebühren für Titelverleihung, Judenschutz, Ehendispens in verbotenen Graden, Succumbenzgelder von Appellanten ꝛc. einbezogen wurden (Riedel Brandenb. preuß. Staatshaushalt, 44. 66), machte Friedrich Wilhelm I. 1721 eine Recrutenkasse für sein Leibregiment, für welche sodann alle Bewerber um ein Amt ein Gebot thun mußten. Dieß artete factisch zu einer Versteigerung aus, neben welcher die Examina wenig bedeuten wollten. (Preuß. Gesch. Friedrichs M. II, 323.) Für die Stelle eines Regierungsrathes mit 200 Thlr. Gehalt wurden wohl 1000 Thlr. Recrutenjura bezahlt. (Oeuvres de Frédéric II. XXVII, 3, p. 63.) Friedrich M., welcher den Diensthandel für infamirend hielt (Oeuvres Posth. VI, 56), verordnete schon 1740, daß alle Beamten mit wirklicher Vorbereitung hiervon befreit sein sollten, und verwandelte in der Instruction für das General-Directorium (1748) das Ganze in eine mäßige Besoldungssteuer. Kurz vorher hatte ihm Cocceji geschrieben, daß sich „die Bürgerlichen durch den Einkauf in ihre Chargen nicht mehr auf solide Wissenschaften gelegt". (Preuß I, 322.) Von bayerischen Aemterkäufen unter Karl Thedor s. Perthes Deutschland zur Zeit der franz. Herrschaft, 441; von württembergischen unter dem Juden Süß: Menzel N. Deutsche Gesch. X, 221; von Oesterreichs Verkauf selbst höherer Offizierstellen (Oberst = 30000 Fl., Hauptmann = 8000) zu Anfang des 18. Jahrhunderts: Foscarini Hist. arcana, 113, der subalternen Offizierstellen 1804: Mailath Oest. Gesch. V, 363. Der mecklenburgische Absolutist Karl Leopold verkaufte seit 1742 namentlich Pfarren, selbst an Frauen, die sich dann mit einem Candidaten vermählten. (Boll Mecklenburg. Gesch. II, 425.) Vgl. überhaupt F. C. Moser Ueber den Diensthandel deutscher Fürsten (1786), wo der Titelverkauf als eine harmlose Lächerlichkeit erscheint, der französische Aemterverkauf wegen seiner Oeffentlichkeit als minder bedenklich, um so schlimmer der jetzt in Deutschland so furchtbar grassirende geheime Diensthandel. Schon Leibniz hatte die simonia politica gemißbilligt (Opp. ed. Dutens IV, 2, 580), ja schon Klock De aerario II, 109 fg.

[5] Forbonnais F. de Fr. I, 140 ff. 329. v. Sybel Gesch. des Revolutionszeitalters I, 198. Im Edicte von 1665 wurde der Preis des ersten Präsidenten der Rechnungskammer zu 400000 Livres tarifirt, die présidents

à mortier im Pariser Parlament zu 350000 (Daire Economistes financiers, p. 245). Fouquet hätte sein Amt als Generalprocurator des Parlaments für $3^1/_2$ Mill. Fr. verkaufen können. (Voltaire Siècle de Louis XIV., Ch. 25.) Um 1576 rechnete man für je 3000 £ Besoldung 20000 £ Kaufpreis. (v. Wolff Staatsrentenschuld in Frankreich I, 49.) So vor Einführung der Vererblichkeit. Justi System des Finanzw. (1766), 528 unterscheidet zwei Arten des Aemterverkaufs: entweder so hoch, daß die Besoldung nur den Zins des Kaufschillings bildet, wo das Amt dann forterbt, oder auch der Nachfolger den Erben Ersatz leisten muß; oder so, wie in Hamburg, wo das Amt nur lebenslänglich währt, aber auch der Kaufpreis nicht viel mehr betragen kann, als 3—4 Jahre des Gehaltes.

[6] Bei Tocqueville Ancien régime, Note 41 streitet ein Polizeidirector mit der Rentkammer, wem die Erhaltung des Straßenpflasters obliege; und das Gericht entscheidet, weil die Sache bei Kaufämtern als rein civil erschien.

[7] Das frühere britische System, bis zum Oberstlieutenant hinauf die meisten Offizierstellen der Infanterie, Cavallerie und Garde im Wege des Kaufes zu besetzen (Kaufpreis 1855 nach amtlicher Angabe z. B. für den Oberstlieutenant der drei Waffen 4300, 6175 und 7250 £, für den Fähndrich 450, 840 und 1200 £), hatte keinen fiscalischen Zweck, sondern hing, wie so viele Eigenthümlichkeiten des britischen Heerwesens, mit der Besorgniß zusammen, daß eine sehr ausgebildete stehende Armee der Verfassung, d. h. einer nach Oben weise abgestuften, nach Unten weise geöffneten Gentlemenherrschaft, gefährlich sein würde. Man suchte deßhalb die Offizierstellen thatsächlich dem herrschenden Stande vorzubehalten. Die gewöhnlichen Folgen des Kaufsystems, geringe technische Bildung der Offiziere, sowie deren kastenmäßige Sonderung von den Unteroffizieren und Soldaten, welches beides in der Regel erst nach längerer Uebung im wirklich großen Kriege abgeschliffen wurde (Marlborough, Wellington!), sind auch hier nicht ausgeblieben; jedoch bisher wegen der Inselage und Seeherrschaft Englands noch nicht gefährlich geworden. (Vgl. Gneist Gesch. der engl. Communalverfassung II, 410 ff.)

[8] Der römische Erfahrungssatz: necesse est, ut, qui emit, vendat (Seneca De benef. I, 9, Lamprid. Alex. 49) hat sich auch in den früheren schweizerischen Landvogteien bethätigt, die so vielfach an die römische Provinzialverwaltung erinnern. Vgl. Röder-Tscharner Der C. Graubündten I, 58. 65. Franscini Der C. Tessin, 25 ff. Pupikofer Der C. Thurgau, 155. Meyer-Knonau Schweiz. Gesch. II, 27. 243. 459.

[9] Unter den sächsischen und fränkischen Kaisern hatte das Geleitsrecht, besonders früh in Lothringen ausgebildet, viel mehr Aehnlichkeit mit unseren staatsrechtlichen Zöllen; so daß z. B. die Befreiung davon, die Otto II. den Venetianern durchs ganze Reich verlieh, als ein Vortheil galt. (Pertz Leges II, 36.) Vgl. Waitz D. Verf. Gesch. VIII, 316 ff. Der Sachsenspiegel II, 28 erkennt an, daß Niemand nöthig habe, Geleit zu nehmen, wenn er sein Gut riskiren will. Daß der Herr, welcher sich das Geleit hatte bezahlen lassen, im Fall nun doch eine Beraubung des Kaufmanns eingetreten war, Entschädigung leisten mußte, versteht sich eigentlich von selbst. Vgl. Sachsensp. II, 27. Schwabensp. Landrecht, 194 (Laßb.), und noch den R.-A. von 1559, §. 34,

sowie die von Maurer Gesch. der Städteverf. I, 376 ff. angeführten Stellen. Es war eine arge Ausartung, wenn von Albrecht III. von Oesterreich, Jacob von Baden (bei Aen. Sylvius) oder Philipp von Hessen (Rommel Hess. Gesch. III, 167) besonders gerühmt wird, daß sie ihre Geleitspflicht in diesem Sinne aufgefaßt. Später ist das Geleitsrecht dann zu einem Durchgangszolle geworden: so unter Kurfürst August von Sachsen, welcher den Fuhrleuten strenge verbot, auf einer andern als der herkömmlichen Straße zu fahren. (Cod. August. II, 1163 ff.) Oft mit den zopfigsten Formalitäten: Proben davon aus dem 18. Jahrhundert bei Nicolai Reise I, 196 und K. H. Lang Histor. Entwickelung d. deutschen Steuerverf., 150.

[10] In England sollen von 50 Henry III. bis 2 Edw. I., also in 7 Jahren 1260000 £ nach jetzigem Gelde von den Juden erpreßt worden sein. (Anderson O. of C., a. 1290.) Hieraus erklärt sich das Edictum Bavillense von 1392, daß Juden, welche sich taufen ließen, zuvor ihr Vermögen an den Staat abtreten sollten, „damit der Teufel nichts mehr an ihnen hätte". Vgl. dagegen das Lateraner Concil von 1179 (c. 5. X, V, 6) und die V.-O. Johanns XXII. von 1319. (Extrav. comm. V, 2, 2.) Noch im 18. Jahrhundert zahlten die Wiener Juden pro Kopf täglich 1 Fl. Toleranzgeld, repartirten dieß jedoch unter einander nach dem Vermögen. (Nicolai R. III, 172.) Auch die schweizerischen Landvögte zogen aus der precären Lage der Juden, die höchstens periodisch geduldet werden sollten, beträchtliche Einkünfte. (Bronner Der C. Aargau I, 431.)

[11] Schon unter den Merovingern bedeutende Staatseinnahme aus dieser Quelle. (Waitz II, 535 ff.) Die „Friedlosigkeit" regelmäßig mit Vermögensconfiscation verbunden. (Waitz Das alte Recht, 201. Deutsche Verf.-Gesch. II, 540.) Auch unter den Karolingern sowohl des Königs wie des Grafen Einkommen großentheils auf Geldstrafen beruhend. (Eichhorn D. St.- und R.-G. I, §. 164. 167.) Während aber hier die Buße des Königsbannes nicht über 60 Solidi ging, kommen unter Otto M. Strafen von 2 bis 1000 Pfd. Silber oder 100 Pfd. Gold vor. (Waitz D. Verf.-G. VI, 462 ff.) Tyrannische Lehnskönige, wie der englische Johann, dictirten wohl ihren Gästen beliebige Geldstrafen pro falso dicto, pro stulto responso etc.

[12] Für Dänemark hat am Schlusse des Mittelalters das Recht, in einem gewissen Sprengel die Strafgelder einzukassiren, das Hauptmoment gebildet, woran sich das Aufkommen der Aristokratie und die völlige Unterdrückung der freien Bauern knüpfte. In Schweden belief sich unter K. Johann das Staatseinkommen aus den Geldstrafen beinah ebenso hoch, wie aus den Steuern. (Geijer Schwed. Gesch. II, 207.) Von den deutschen Gelehrten während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nennt Klock die Steuern, quae ad coercenda scelera imperantur, omnium justissima, utilissima et sanctissima. (De aerario II, 101, 23.) Und der im Ganzen dem Regalismus feindliche Latherus theilt doch alle Staatseinkünfte in zwei große Gruppen: solche, die per justitiae administrationem, und solche, die absque justitiae administratione vermehrt werden. (De censu, 271 ff.) In Böhmen ist zu Anfang des dreißigjährigen Krieges der größte Theil des Nationaladels durch Güterconfiscationen (meist zu 40 Mill. Fl. geschätzt) ruinirt worden. Damals haben

wohl lebende Eltern das Erbtheil ihrer verurtheilten Kinder herausgeben müssen, unschuldige Nachkommen schon verstorbener Gegner ihr Vermögen verloren ꝛc. Nach Wallensteins Tode wieder Confiscationen von mehr als 43 Mill. (v. Raumer Gesch. Europas III, 471. 571.) Gegen Schluß des 14. Jahrhunderts war es eine Hauptfinanzquelle der Tyrannen in der Romagna, viele Verbote zu erlassen, dann über deren Verletzung die Augen zuzudrücken und nun plötzlich eine Menge aufgesummter Strafen einzukassiren. (Machiavelli Discorsi III, 29.) Ein päpstlicher Kämmerer entschuldigte solches mit dem Spotte: Deus non vult mortem peccatoris, sed ut vivat et solvat. (Sismondi XI, 354.) In England haben während der Bürgerkriege des 17. Jahrhunderts beide Theile ungeheuere Geldstrafen erpreßt. Unter Karl I. wurden z. B. von Solchen, die gegen ein Verbot Heinrichs VII. Aecker zu Weiden gemacht, über 30000 £ erhoben; Einer in 10000 £ Strafe genommen, weil er im Palaste einen königlichen Diener geschlagen. (Hume Hist. of England, Ch. 52.) Lord Strafford verhieß in Irland den Richtern 20 Proc. des erstjährigen Ertrages von allen eingezogenen Gütern, während Geschworne, die sich der Hülfsleistung weigerten, zu Geldbußen bis 4000 £ gezwungen wurden. (v. Raumer Gesch. Europas seit dem Ende des 15. Jahrhunderts V, 29. 53. 125. 150. 244. 320. 335.) Ein besonders arger Fall, wo ein hohe Personen beleidigender Privatbrief mit Absetzung, Ohrenverlust und 5000 £ Geldbuße, und auch der Empfänger wegen versäumter Denunciation mit 8000 £ Geldbuße geahndet wurde: v. Raumer IV, 340. Das lange Parlament verfuhr ähnlich: schon 1642 die Anleihen des Parlaments auf 2½ Mill. Acres der in Irland zu confiscirenden Güter angewiesen (Lingard X, 179.); 1643 sollten Alle, welche den Royalisten irgend beigestanden hätten, 2 Jahre ihres Einkommens verlieren; 1656 allen Nonjurors die Einziehung von ⅔ ihres Vermögens angedrohet. Die Zeit von 1640—59 würde nach früherem Maßstabe gegen 10 Mill. £ an Steuern gekostet haben. Wirklich aber trieb das Parlament und die Republik ein: 1305000 an Geldbußen der Royalisten, 6044000 an Confiscationen, 1277000 durch Vergleich statt der Confiscation, 25380000 aus verkauften Domänen und Kirchengütern. (Lingard Hist. of England XI, 347.) Zur Zeit des Königsmordes soll in England wenigstens die Hälfte aller Grundstücke und Renten von der Revolution mit Beschlag belegt sein. (Hume, Ch. 59.)

[13] Von solchen Gräueln wohl zu unterscheiden ist die auch in gemäßigten Demokratieen große Verbreitung mäßiger Geldstrafen, die hier mit der Unmöglichkeit einer geregelten Amtshierarchie zusammenhängt. Wo alle Beamten dem Souverän, hier also dem Volke, gleich nahe stehen, da müssen sie eben auch vom Souverän selbst beaufsichtigt werden; und das geschieht am wirksamsten durch die Argusaugen der öffentlichen Meinung, welche mittelst Denunciantengebühren wach erhalten werden; sowie auch, bei der ohnehin kurzen Dauer des Amtes, Geldstrafen das natürlichste Mittel scheinen, den Beamten zu seiner Pflicht anzuhalten. Daher die große Menge von Geldstrafen in Nordamerika. (M. Chevalier Lettres sur l'Amérique du Nord II, 136 ff.); früher auch in der Schweiz. (Mathy in Rau's Archiv IV, 151.) Vielleicht ist derselbe Grund auch die Erklärung für die vielen Geldstrafen der Athener (Böckh Staatshaush. I, 494 ff.), während die zahlreichen Vermögensconfis-

cationen mehr der spätesten, ausgearteten Demokratie angehören. Vgl. Meier De bonis damnatorum. (1819.) Aristoteles räth im wahren Interesse der Demokratie, den Erlös nicht unters Volk zu vertheilen, sondern lieber den Göttern zu weihen (Polit. VI, 3. Schn.).

[14] So z. B. sollten die Eltern jedes Ausreißers verhaftet und ihr Vermögen confiscirt, auch die Beamten seiner Heimatsgemeinde mit Haft und 4000 Fr. Geldstrafe belegt werden. (v. Sybel III, 10.) Am 26. Januar 1794 beschloß der Convent, die Güter aller Verdächtigen, damals gegen 200000 Personen, einzuziehen! (v. Sybel II, 563.)

[15] „Erst confiscirt man um zu strafen, dann straft man um zu confisciren." (Royer Collard: Moniteur de 1816, p. 12.) Nach Voltaire rien n'est plus horrible qu'un droit, qui donne à un souverain la tentation continuelle de n'être qu'un voleur homicide. (Esprit des Nations, Ch. 159.) Darum begreift es sich, wenn die Russen nach dem Verfalle der Iwanischen Despotie im Krönungseide von 1606 der Confiscation entsagen ließen. Es war eine weise Vorschrift der späteren römischen Kaiser, daß zwar schon die niederen Provinzialstatthalter Todesstrafen verhängen durften, aber hohe Geldbußen dem allerhöchsten Gerichte vorbehalten blieben. (L. 4. 6 Iust. Cod. I, 54.) Gut erklärt von Gibbon, Ch. 17.

[16] Auch in diesem Stücke athmet die Gesetzgebung Friedrichs II. einen wesentlich modernen Geist. (Constitutt. R. Siciliarum II, 3. 6. 8 fg.)

[17] Filangieri Delle leggi politiche ed economiche III, 32. Er räth, solche Strafen immer in einer Vermögensquote des Schuldigen anzusetzen. Die Strafjustiz als Finanzquelle zu behandeln, tadelt schon U. Zasius Opp. I, 178 sehr entschieden. Später meinte Sonnenfels Grundsätze III, 109: den Geldstrafen liege der heimliche Wunsch zu Grunde, es möchten die Gesetze recht oft übertreten werden.

[18] Solche Chambres ardentes (ein bewaffneter Bankerott nach Levasseur) sind zuerst 1581, zuletzt 1717 gehalten worden; ähnliche Acte, in noch minder regelmäßiger Form, jedoch sowohl früher als später vorgekommen. So in England die Gewaltthat Richards I. gegen den Schatzmeister seines Vaters. (Thierry Hist. de la conquête L. XI, a. 1189.) Die 6 ersten Surintendants des finances wurden zwischen 1315 und 1426 hingerichtet, Jaques Coeur 1453 mit hohen Geldbußen gestraft; einer saß 1455—66 in der Bastille. (Bresson Hist. financière de la Fr. I, 100—148.) Neuerdings noch die Ermordung Foulons und Berthiers. Sully, der eine Chambre 1597 selbst empfahl (Forbonnais F. de Fr. I, 32), war doch eigentlich kein Freund davon, weil die größten Sünder am leichtesten durchkämen und die Hofleute sich bereicherten. (Economies royales, L. XIX. Forbonnais I, 54.) Auch Richelieu, der 1624 eine Ch. a. für alle Unterschleife seit 1607 niedersetzte und damit 10800000 £ erpreßte (Forbonnais I, 174 ff.), scheint doch gemeint zu haben, daß die hierbei übliche Willkür den Finanzbeamten eine Art Recht des Unterschleifes begründe. (Testament polit. I, 222, II, 143 ff.) Colbert wußte auf diesem Wege 1662/5 den sog. Partisans über 70 Mill. £ abzupressen. Man soll damals für mehr als 384 Mill. falsche Ordonnanzen gefunden haben. (Forbonnais I, 308. 384.)

[19] Conring De aerario boni principis, c. 90. Eine ähnliche Bedeutung hat der orientalische Brauch, daß hohe Beamte den König zum Erben einsetzen. Zu Ker Porters Zeit hinterließ der erste persische Minister dem Schah 200000 £. (Ritter Asien IX, 891.)

[20] Ueber den furchtbar entwickelten Dienstthandel der Türkei, wobei früher in Europa die Fanarioten, in Asien die Armenier als Mittler fungirten, s. Ranke Serbische Revolution, 3. Ritter Asien X, 755. Von der großen Bedeutung der Geldstrafen (Amos II, 8. Spr. Salom. XVII, 26) und Staatsmonopole unter den späteren israelitischen Königen: Ewald Gesch. v. Israel II, 2, 141. III, 75.

[21] Die finanziellen Kunstgriffe sowohl des Hippias wie des Dionysios, die im II. Buche der Aristotelischen (?) Oekonomik erwähnt sind (c. 5. 21), haben einen wesentlich regalistischen Charakter.

[22] Unter den Imperatoren kam nicht bloß das Schätzeregal auf, sondern auch die Regale der bona vacantia, caduca und deportatorum. (M. Voigt Privatalterthümer, 896.) Es gab 29 Verbrechen, welche Vermögensconfiscation nach sich zogen, darunter das unendlich weite der laesa majestas. (Naudet Des changements dans l'administration . . sous Dioclétien I, 195.) Die vielen Selbstmorde jener Zeit hängen damit zusammen, daß ein majestatis reus auf diesem Wege der Confiscation zuvorkam. Von einem erfolgreichen Aufstande, welcher durch reiche Provinzialen veranlaßt war, um der Confiscation zu entgehen, s. Herodian. VII, 4. Commodus ließ zahllose Senatoren ꝛc. hinrichten, um ihr Vermögen einzuziehen; daneben Schuldige für Geld freigesprochen; viele Reiche gezwungen, sich den Rang eines Consuls, Senators ꝛc. zu kaufen. Auch ein Kornmonopol, das Pertinax aufhob (Lamprid. V. Comm. 6. Herod. I, 12). Eine Art von Chambre ardente wird öfters gehalten: so von Galba (Tacit. Hist. I, 20), von Pertinax (Capitolin. V. Pert. 8). Ueber die furchtbare Bedeutung der „freiwilligen" Geschenke in der constantinischen Zeit s. Gibbon, Ch. 17.

[23] Napoleon führte das droit d'aubaine und den Abschoß wieder ein. Die Strafe der Vermögensconfiscation hielt er so fest, daß er sie auch in seinem Acte additionel von 1815, wo er sonst ja die Krallen sehr einzog, nicht aufgeben wollte. (Thiers Hist. XIX, 432.) Bei Creirung des neuen Majoratsadels ward eine Siegelgebühr von 20 Proc. der einjährigen Einkünfte gefordert. Wie Napoleons Cautionen für aller Art Aemter, selbst Gewerbe, deren Betrag er beliebig erhöhete, Zinsfuß herabsetzte, dem alten Dienstthandel entsprachen, so ist sein Verfahren gegen den Lieferanten Ouvrard (Ouvrard Mémoires I, 61 ff. Bourienne Mémoires VII, 6); gegen Bourienne (Bourienne Mém. X, 213. Las Cases II, 311) ꝛc. ganz ein Wiederauffrischen der alten Chambres ardentes. Auch die Begnadigung der Emigranten großentheils erkauft. Selbst das Gesetz der Schreckenszeit, welches den Ältern der Ausgewanderten deren künftiges Erbtheil entzog, blieb bestehen. (v. Sybel V, 595 fg. 600.) Eine Zeit lang war auch die Ausbeutung der Kriegshoheit einträglich. Die Kriegscontributionen bildeten das s. g. domaine extraordinaire, das schon 1803 der Staatskasse 84 Mill. Fr. vorgestreckt hatte. Die Zinsen meist zur Belohnung verdienter Krieger verwandt. Daru, ein Meister

der Contributionserpressung, berechnete Anfang 1808 den Gesammtertrag des Krieges auf über 604 Mill. Vgl. Bignon Hist. de France VII, 399. Thiers Hist. du Consulat et de l'Empire VIII, 18. Nach Deckung aller Kriegskosten war der Gewinn aus den occupirten Ländern zwischen Oct. 1806 und Oct. 1808 = 435 Mill. (Dumas Précis des événements militaires, Vol. XIX.) Nach 1810 figurirte in der Staatseinnahme die Confiscation der Güter von 10 großen spanischen Familien mit fast 200 Mill. (Thiers XII, 35.) Das Budget von 1811 enthielt etwa 30 Mill. recettes extérieures, aber 600 Mill. Ausgaben für Land- und Seemacht: jenes etwa 3 Proc. der Einnahme, dieses fast 63 Proc. der Ausgabe des Staates überhaupt.

---

## Fünftes Kapitel.

# Gebühren.

### §. 22.

Aus den einzelnen Acten der politischen Staatsthätigkeit ein bedeutendes Einkommen zu beziehen, sie wohl gar hauptsächlich vom finanziellen Standpunkte her zu betrachten, widerspricht dem Geiste der höheren Kulturstufen um so schroffer, je mehr das Bewußtsein im Volke herrschend geworden ist, den Staat als ein organisches Ganzes, eine wesentliche Seite des Volkslebens aufzufassen. Daraus folgt dann z. B., daß eine gute Rechtspflege nicht bloß denen, die Processe gewinnen, sondern Allen nützt, nicht am wenigsten auch denen, welche in Folge der allgemeinen Rechtssicherheit das Glück haben, niemals, weder als Kläger noch als Beklagte, mit der Justiz in unmittelbare Berührung zu kommen.[1] In demselben Verhältnisse nun, wie diese unzweifelhaft würdigere Ansicht vom Staate durchdringt, sind die fiscalischen Nutzungen von §. 21 zu bloßen *Gebühren* zusammengeschrumpft. Wir verstehen darunter Abgaben, die für einzelne obrigkeitliche Handlungen von denen, welche die Handlung unmittelbar veranlaßt haben, gezahlt werden. Und zwar beschränken wir den Begriff der Gebühren, der sonst zwischen reinem Privaterwerbe des Staates und reiner Steuer in einer schwerlich genau zu begränzenden Mitte stehen würde, einerseits auf solche Handlungen, die mit wesentlichen Staatszwecken (Rechts- oder Machtzwecken) zusammenhängen; andererseits auf

solche Zahlungen, welche die Selbstkosten des Staates mindestens nicht sehr übersteigen.[2] Was z. B. der Staat von seinen Post-, Eisenbahn-, Telegraphendiensten bezieht, wird besser in der Lehre von den Staats-Gewerbe- und Handelsgeschäften zu erörtern sein; während jeder bedeutende Reinertrag aus den Justiz- und Polizeihandlungen, die ja fast niemals ganz freiwillig von den Zahlenden begehrt werden, einen steuerartigen Charakter hat. So werden namentlich viele Steuern, die von der Uebertragung gewisser Güter aus einem Eigenthume, überhaupt einem Vermögen in das andere zu erheben sind (Verkehrsteuern, Erbsteuern 2c.) mit Gebühren verknüpft für die zum Zwecke der Rechtssicherheit vorgeschriebenen amtlichen Handlungen.[3] (Unten §. 107 ff.) Je weniger die Summe beider Abgaben zusammen nach der Größe des übertragenen Werthes differirt, um so mehr überwiegt die Gebührenseite, und umgekehrt: weil die Arbeit z. B. der Hypothekenbehörde bei der Eigenthumsumschreibung eines großen Landgutes, Eintragung einer großen Pfandschuld 2c. selten mehr Geschicklichkeit oder Anstrengung erfordert, als wenn kleine Landgüter und Forderungen behandelt werden. Und es würde andererseits unerträglich sein, hohe Gebühren, welche die Selbstkosten des Staates beträchtlich übersteigen, von der Uebertragung kleiner oder großer Werthe gleichmäßig zu fordern.[4] Wenn deßhalb manche Gesetze[5] und Schriftsteller[6] als Maximalgränze der Gebühren den Vortheil bezeichnen, welcher dem Zahler aus der betreffenden Handlung des Staates erwächst: so heißt das nach unserer Definition, das Reich der Gebühren verlassen und auf dasjenige der Steuern übertreten. — Menschen, die, sei es durch eigene Schuld, oder zu eigenem Vortheil, die Arbeit der Staatsbehörden viel stärker in Anspruch nehmen, als ihre Mitbürger, können es nicht unbillig finden, wenn ihnen dafür ein entsprechendes Abgabenpräcipuum auferlegt wird.[7] So besonders, wenn etwa nur von den Reicheren zu erwarten steht, daß sie die betreffenden höheren Ansprüche an die Staatsthätigkeit machen werden; oder wenn aus anderen Gründen zu fürchten ist, daß bei völlig unentgeltlicher Dienstleistung diese Ansprüche in schädlichem Grade wachsen möchten. Kann z. B. eine unmäßige Höhe der Gerichtssporteln factisch zu einer Rechtsverweigerung für alle Aermeren ausschlagen, so würde volle Unentgeltlichkeit der Justiz den sehr verbreiteten schlimmen Neigungen der Rechthaberei

und Proceßsucht bedenklich Vorschub leisten. Gerade die Ungerechtesten würden am meisten Processe führen, bei denen sie ja nichts einzubüßen hätten.[8] Und selbst gutgläubige Proceßverlierer können doch in der Regel nicht verlangen, daß der Staat die Unkosten ihres Rechtsirrthums trage. Aehnliches gilt von Dispensen. Muß das häufige Vorkommen persönlicher Dispense von allgemeinen Geboten oder Verboten immer als ein trauriges Zeichen entweder despotischer Zuvielgesetze oder anarchischer Zuweniggesetze angesehen werden: so ist doch sicher auch die beste Regierung bisweilen in der Lage, solche Ausnahmen gestatten zu müssen, wenn nicht der Zweck der Regel selbst vereitelt werden soll. Da führt denn gleichfalls die nöthige causae cognitio zu besonderer Beamtenarbeit im Interesse eines Einzelnen, und diese mag billiger Weise bezahlt werden, schon um von leichtsinnigem Queruliren abzuschrecken.[9]

Im Ganzen pflegen die Gebühren um so niedriger und zuletzt vom Grundsatze der reinen Staatsausgabe verdrängt zu werden, je mehr das öffentliche Interesse bei den betreffenden Staatshandlungen das Privatinteresse überwiegt. Ebenso je mehr die öffentlichen Leistungen als selbstverständliches Bedürfniß Aller betrachtet werden: wie z. B. die Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung der städtischen Straßen Allen ohne besondern Entgelt zur Verfügung gestellt zu werden pflegen. Und auch vorher schon sollte bei notorisch dürftigen Staatsangehörigen die Gebühr wegfallen, wenn durch Nichterfüllung ihres Privatinteresses ein beigemischtes Staatsinteresse unbefriedigt bleiben würde.[10]

[1] So Garnier Traduction d'Adam Smith V, 316. Hoffmann Lehre v. d. Steuern, 430. Gegen Eisdell Principles of national economy and taxation (II, 1849), daß die Justizkosten ganz von denjenigen ersetzt werden sollen, die Processe verlieren, bemerkt F. B. W. Hermann (Münch. G. A. XI, 551): der Nutzen der Justiz, Streitigkeiten zu verhüten, komme nicht bloß dem ganzen Volk zu Gute, sondern sei auch viel wichtiger, als der, vorhandene Streitigkeiten zu entscheiden, wobei man ja ohnehin gar nicht immer das Richtige treffe. Sehr übertrieben meint J. Bentham A protest against law-taxes (1793), die Gerichtssporteln seien a tax upon distress; sie drückten gerade Solche, die sich ohnedieß in einer üblen Lage befänden, ihr Eigenthum durch einen Fremden rechtswidrig verkürzt sähen u. dgl. m.

[2] Aehnlich bei Schall in Schönbergs Handbuch II, 79; früher schon sehr tüchtig in Pfeiffer Staatseinnahmen I, 294 ff. Die zahlreichen verschiedenen Definitionen des Gebührenbegriffes dürfen nicht befremden: weil nicht bloß das Wort G. ein sehr allgemeines ist, sondern auch der Gegenstand

selbst in scharfer praktischer Trennung von den Steuern selten vorkommt. Die älteren deutschen Nationalökonomen (die ausländischen haben von den Gebühren überhaupt wenig Notiz genommen) betrachten die G. entweder als „zufällige Einkünfte des Staates" (v. Sonnenfels Grundsätze III, §. 111 ff. Fulda Finanzwissensch., §. 132 ff.), oder als eine „besondere Besteuerung" im Gegensatze der „allgemeinen" (Jakob Staatsfinanzwissenschaft, §. 178 ff.), eine „Specialsteuer" (v. Prittwitz Theorie der Steuern und Zölle, 276), oder als eine Art von indirecten Steuern (Malchus Finanzwiss. I, §. 31. 62 ff.), von Steuern auf Handlungen (de Parieu Traité des impôts, Livre VI): wobei namentlich der Umstand irreführte, daß man die Stempelung nicht für eine besondere Erhebungsform sehr vieler verschiedener Abgaben, sondern für eine besondere Steuerart ansah. So Hoffmann Lehre von den Steuern, 417 ff. — Rau Finanz-W. I, §. 86. 227 ff. definirt die G. sehr gut: namentlich auch insofern, als sie nur „Regierungshandlungen begleiten sollen, welche nicht weniger nothwendig wären, wenn auch keine besondere Vergütung für sie gefordert würde". Gleichwohl rechnet er die badische Kaufaccise, ja die Erbschaftsteuer zu den G.! Ein großes Verdienst um diese Lehre hat sich Umpfenbach F.-W. I, §. 23 ff. erworben, der die G. auf das „Gränzgebiet" einschränkt, „zwischen dem reinen Privatinteresse des Staatsangehörigen und seinem reinen Staatsinteresse, wo seine Interessen ununterscheidbar mit denen aller Uebrigen zusammenlaufen". Er betont namentlich die „Kostenprovocation", welche der Staat im Interesse der Einzelnen erleidet. Wenn er dann freilich auch die Bezahlung der Post-, Eisenbahndienste 2c. des Staates mit zu den Gebühren zählt, so muß er consequenter Weise zu der Forderung kommen, daß der Staat von allen diesen Anstalten nicht bloß keinen Gewinn ziehen, sondern nicht einmal die volle Kostendeckung verlangen darf: eine Folgerung, der ich finanziell durchaus entgegentrete. (Bd. III, §§. 88 ff.) L. v. Stein, welcher die Ausscheidung der G. von den Verkehrsteuern und das rechte Verständniß der Stempel wesentlich gefördert hat, nennt die Gebühren, d. h. Abgaben an die Verwaltung, deren Leistungen zum Vortheil eines Einzelnen von diesem bezahlt werden mögen, bloß dann gerechtfertigt, wenn der Zahlende wirklich Vortheil von der Leistung hat. Ihre Höhe kann aber weder nach dem Werthe für den Zahler, noch nach den Kosten für den Staat bestimmt werden: beides unberechenbar! Da sie jedoch stets Leistungen für den Verkehr voraussetzen, so dürfen sie nicht so hoch sein, um von dem betreffenden Verkehrsacte abzuschrecken. (F.-W.[2], 216 ff.) Bei dieser Auffassung ist es allerdings inconsequent, wenn Stein die Einkünfte von der Post, den Eisenbahnen 2c. des Staates als „Regalien" den Gebühren entgegensetzt. Ad. Wagner hebt in seiner, sonst tief eindringenden, Lehre von den G. namentlich hervor, daß sie specieller Entgelt eines von einer Zwangsgemeinwirthschaft Einzelnen geleisteten Dienstes sind, und von der Staatsgewalt nach Höhe und Modalität einseitig normirt werden. (F.-W. II, 5.) Im französischen Enrégistrement haben die Gebühren- und Steuerseite ganz wohl unterschieden: Laferrière Droit public et administratif II, 294. de Parieu Tr. des I, III, 112 ff.

[3] Sehr viele Gebühren sind auf ähnliche Art entstanden, wie das droit de poids et de casse in Marseille, wo die Kaufleute zur Entscheidung von

Streitigkeiten eine Wage errichtet hatten, für deren Benutzung Ausländer doppelt so viel zahlen mußten, als Bürger. Das hatte eine Bequemlichkeit für den Handel sein sollen. Wie sich aber der Staat dieser Wage bemächtigte, wurde 1669 die Abgabe um 100 Proc. erhöhet, bald auch für alle Packete über 36 Pfd., selbst wenn sie des Wägens durchaus nicht bedurften, ein sehr lästig controlirter Wägezwang eingeführt. (Forbonnais F. de Fr. I, 359.) So hat der Grundsatz der Plusmacherei: „Nimm, wo am leichtesten zu finden", bewirkt, daß viele Gebühren „eher auf den Namen Ungebühren Anspruch hätten"! (Umpfenbach.)

[4] Wagner meint: da die richtige Maximalhöhe einer Gebühr immer etwas von subjectivem Ermessen abhängen wird, jedenfalls eine feste Zahlengränze fehlt, wo die Gebühr in die Steuer übergeht, so müsse man sich in Theorie und Praxis mit einer annäherungsweisen Feststellung der beiden heterogenen Bestandtheile der Abgabe begnügen. (F.-W. II, 26.)

[5] Wo das Gesetz für den Ansatz der Gebühr einen Spielraum läßt, ist in Bayern dieselbe von der Behörde „unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, der Bedeutung derselben für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen" zu bestimmen. (Gesetz vom 18. August 1879.) In Württemberg: „nach dem Grade der den Behörden verursachten Mühe; nach der Bedeutung des Gegenstandes, bezw. dem Nutzen, welcher dem Betheiligten in Aussicht steht; nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Sportelpflichtigen" (Sportelgesetz von 1881).

[6] Vgl. besonders v. Stein a. a. O., 311. v. Hock nimmt den Vortheil des Pflichtigen oder den Kostenbetrag des Staates zum Maßstabe. (Deff. Abgaben, 16.)

[7] Die Motive des württembergischen Sportelgesetzes von 1828 bezeichnen darum als Zweck der Sporteln „die Erleichterung der Masse der Steuerpflichtigen". (Schall a. a. O., 82.)

[8] Ueber den holländischen Impost van ongefondeerde prozessen s. Boxhorn Disquisitt. politt., 394 ff. Im Kirchenstaate soll die Vorschrift der Gerichtsordnung von 1834 (Art. 1651), daß der Fiscus nie zu den Proceßkosten verurtheilt werden konnte, dazu geführt haben, daß die Unterthanen bei sonnenklarem Recht doch gegen fiscalische Erpressung aus Furcht vor den Proceßkosten oft still schwiegen. (Ach. Gennarelli, Il governo pontificio e lo stato Romano: Prato 1860.)

[9] Der Mißbrauch der Dispensirgewalt zu Geldzwecken ist wohl am weitesten getrieben worden in England unter den Tudors und früheren Stuarts, sowie in der römischen Kirche der Länder, wo sie von dem heilsamen Einflusse der Reformation ganz unberührt geblieben. Elisabeth soll von Dispensen zu Gunsten kirchentreuer Katholiken jährlich an 100000 Kronen bezogen haben (Vocke Gesch. der Steuern, 32). Lange Liste von Verboten-, die 1639 nur in der Absicht erlassen waren, für Geld davon zu dispensiren, bei Anderson O. of C., a. 1639. — Die amtliche Lehre der römischen Kirche vom Ablaß s. bei Hirscher Die katholische Lehre vom Ablaß (1829. 1855). Der Ablaßhandel ist vom Tridentiner Concil (Sess. XV.) entschieden verworfen. Selbst Tetzel lehrte, daß die Abläße nicht die Sünde tilgen, sondern nur die

ihr folgenden zeitlichen Strafen, und auch diese nur dann, wenn aufrichtig bereuet und gebeichtet worden ist. (Gröne, Tetzel und Luther, 1853, S. 81 ff.) Wie freilich die Praxis dem oft sehr wenig entsprochen hat, zeigt nicht bloß die bekannte, höchstens übertriebene Schilderung in Huttens Vadiscus, sondern auch der glänzende Ertrag, welchen Staat und Kirche verbündet im spanischen Amerika vom Bullenverkaufe bezogen: 1) Bulle der Todten, um das Fegfeuer der Verstorbenen abzukürzen; 2) gemeine Bulle der Lebenden, wodurch man das Recht erlangte, für jede Sünde von jedem Priester absolvirt zu werden, das Fastengebot zu übertreten ꝛc.; 3) Milchbullen, wodurch Geistliche das Recht gewannen, in der Fastenzeit Milch und Eier zu verzehren; 4) Compositionsbullen, die für bestimmte Sünden Ablaß gewährten, natürlich unter der Voraussetzung, daß die Sünde bereuet werde, nicht in Aussicht auf den Ablaß geschehen, der Eigenthümer z. B. des gestohlenen Gutes nicht bekannt sei und dgl. m. Alle diese B. galten erst vom Augenblicke der Bezahlung an; ihr Preis richtete sich nach Rang und Vermögen des Käufers, und wer dabei Unterschleif beging, dem half der Ablaß nichts. Vgl. Depons Voyage à la Terreferme III, 34 ff. Bourgoing Tableau de l'Espagne II, 19 ff. Aehnlich in Portugal: Ebeling Portugal, 129 ff. Schäfer Port. Gesch. V, 96 ff.

[10] Umpfenbach F.-W. I, 67. Weil der Staat bei allen seinen Anstalten gemeinnützige Zwecke verfolgen muß, wird den Einzelnen, welche die Gebühr entrichten, niemals die ganze Kostendeckung aufzulegen sein. Vielmehr „verlangt die Gerechtigkeit die Tragung des Kostentheils durch die Gesammtheit, welchen die Gesammtheit ununterscheidbar veranlaßt hat". (I, 65.) Vgl. Biersack Ueber Besteuerung, 84.

## §. 23.

Das System der Gebühren schließt sich am besten dem Systeme der verschiedenen Staatsthätigkeiten an, die mit Einzelnen in Berührung kommen.[1] Hiernach unterscheiden wir

A. Allgemeine Gebühren, die für jede privatliche Bemühung einer Staatsbehörde gezahlt werden, ohne Rücksicht auf die besondere Natur der dabei in Frage kommenden Zwecke. Solche Gebühren, meist in der Form des Stempelpapiers erhoben, knüpfen sich an die schriftlichen oder protocollirten Privateingaben bei der Behörde, sowie an die von dieser gegebenen Bescheide an. Sie werden gewöhnlich nach der Größe des Schriftstückes oder Länge der zum Protocolliren verwandten Zeit bemessen, und sind verhältnißmäßig leicht zu controliren. Sie müssen aber wegen ihrer Allgemeinheit sehr niedrig sein, um nicht unerträglich zu werden.[2] Hierher gehören auch die Beglaubigungen von Abschriften, Unterschriften ꝛc., welche die Staatsbehörden ohne viel materielle Verschiedenheit wegen der allgemeinen publica fides des Staates vornehmen.

B. Verwaltungsgebühren. Sie betreffen 1) Angelegenheiten des persönlichen Lebens (Civilstandsgebühren): wie z. B. die Eintragung der Geburten und Todesfälle in die amtlichen Register, die Mitwirkung der Behörde bei Schließung und Auflösung der Ehe, bei Namensänderungen, Erwerb oder Verlust der Staats- oder Gemeindezugehörigkeit; die Ausstellung von Zeugnissen über alle diese Verhältnisse, sowie überhaupt von Legitimationspapieren.[3] — 2) Volkswirthschaftliche Angelegenheiten. Hierher gehören die zahlreichen Fälle von Prüfungs- und Zeugnißgebühren, wo selbst unter Herrschaft der Gewerbefreiheit einzelne, leicht Gefahr bringende Gewerbe nur von Solchen getrieben werden können, welche die erforderliche Geschicklichkeit oder sittliche Zuverlässigkeit dem Staate nachgewiesen haben (Aerzte, Lootsen, Seeschiffer — Schauspielunternehmer, Schenkwirthe, Pfandleiher, Hausierer ꝛc.: Bd. III, §. 146). Ferner die Concessionsgebühren, wo gewisse Anstalten, deren schlechte Einrichtung oder Errichtung auf einer unpassenden Stelle, wohl gar schon deren übergroße Anzahl gemeinschädlich sein würde, einer Prüfung ihres Standortes, ihrer Statuten, wohl gar einer fortlaufenden obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen werden. Im Zeitalter des Concessionssystems, welches der Gewerbefreiheit voraufzugehen pflegt (Bd. III, §. 144), war diese Kategorie eine sehr umfangreiche.[4] Hierher gehört die Beaufsichtigung der Fabriken (Bd. III, §. 149), der Privatforsten (Bd. II, §. 193) und Privatbergwerke (Bd. III, §. 180. 182) durch technische Staatsbeamte, um gegen Mißhandlung der Arbeiter, Raubbau ꝛc. zu sichern; die Revision der Apotheken, die obrigkeitliche Fleischschau ꝛc.;[5] die Ausstellung von Jagdkarten (Bd. II, §. 174), durch deren höhern oder niedrigern Tarif der Staat sehr wirksam auf Schonung oder Verminderung des Wildstandes hinarbeiten kann. Ferner die Eichung der Maße (Bd. III, §. 98), die Prüfung der Schiffe, Dampfmaschinen ꝛc. in Betreff ihrer Sicherheit, die Punzirung der Edelmetallgeräthe;[6] vormals auch die amtliche Schau und Stempelung vieler anderen, im Kleinen hervorgebrachten und im Großen abzusetzenden Waaren (Bd. III, §. 147). Auch die Gebühren für Benutzung der Landstraßen, Brücken, Häfen ꝛc.: wenn der Staat den Bau und die Erhaltung dieser Verkehrsmittel als seine staatliche Pflicht betrachtet und deßhalb in ihrer Verwaltung den Grundsatz des privatwirth-

schaftlichen Reinertrages schon aufgegeben, aber gleichwohl den der reinen Ausgabe noch nicht eingeführt hat[7] (Bd. III, §. 88. 93). — 3) Bildungsanstalten. Wenn der Staat diese für so nothwendig oder doch gemeinnützlich hält, daß er die Kosten jedenfalls auf seine Kasse nimmt, so müssen die Beiträge dazu, die etwa den wohlhabenderen Benutzern abgefordert werden, (Schulgeld, Inscriptionsgeld, bei Museen ꝛc. Eintrittsgeld), als eine Art von Gebühr gelten. — 4) Ertheilung von Privilegien oder Dispensen. In der ersten Beziehung sind von besonderer Wichtigkeit die Patentgebühren (Bd. III, §. 167); in der letzten die Gebühren für Erlassung der Militärpflicht. Sind diese höher, als die Kosten der causae cognitio betragen, so können sie entweder zur Steuer (Wehrsteuer) werden, oder auch den Gebührencharakter behalten, falls nämlich der Staat den Ueberschuß zur Anschaffung eines Militärstellvertreters anwendet.[8]

C. Justizgebühren. Sie zerfallen nach den drei Hauptzweigen der Rechtspflege in 1) Civilproceßgebühren, wozu auch die Gebühren für das Verfahren im Concurse, bei den Zwangsvollstreckungen ꝛc. gehören. Daß sie für die höhere Instanz höher tarifirt sind, ist dem Grundsatze der Kostenprovocation durchaus angemessen.[9] Dagegen sollte sich die Abstufung nach der Werthgröße des Gegenstandes, die nur billig wäre, wenn die Kosten dem Proceßgewinner zur Last fielen, nicht progressiv, sondern degressiv in sehr engen Schranken halten, damit nicht die kleinen Streitigkeiten unerschwinglich hoch belastet werden.[10] — 2) Gebühren der nichtstreitigen Rechtspflege: so für die Regulirung eines Nachlasses,[11] die Bestellung und Rechenschaft eines Vormundes, die Einträge in das Handels- oder Genossenschaftsregister, das Autorenregister zur Sicherung des s. g. geistigen Eigenthums, ebenso in die Grund- und Hypothekenbücher. Ferner die Gebühren von gewissen feierlichen Rechtsgeschäften, die zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, um nach gehöriger Sachprüfung gegen Ansprüche Dritter geschützt zu sein: wie z. B. Adoptionen, Mortificirung von Schuldscheinen, Errichtung von Familienfideicommissen[12] ꝛc. Je mehr sich der Formalismus des Rechts entwickelt, um so breiter pflegt das Gebiet dieser Gebühren zu werden.[13] Es sind aber andererseits auch eben sie, woran sich Verkehrssteuern besonders häufig anschließen.[14] — 3) Gebühren der Strafrechtspflege:

bei denen es gewiß nicht unbillig ist, wenn die z. B. durch ein Verbrechen veranlaßten Untersuchungskosten, auch die Kosten, den Verbrecher im Untersuchungs- und Strafgefängnisse zu erhalten, von dem Schuldigen vergütet werden. Freilich wird die Armuth der meisten Sträflinge diesen Anspruch großentheils illusorisch machen.[15] [16]

[1] Stein F.-W.[2], 228 theilt die G. in die der Verwaltung des Aeußern, des Heeres, der Finanzen, der Justiz und des Innern, also entsprechend der gewöhnlichen Eintheilung der Fachministerien. Die Natürlichkeit dieses Gedankens hat viel Anmuthendes. Nur ist dagegen einzuwenden, daß in verschiedenen Staaten die einzelnen Ministerien sehr verschieden gegen einander abgegränzt sind. Rau (F.-W. I, §. 230 ff.) unterscheidet: in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommende G. und in einzelnen Zweigen ausschließlich vorkommende; die letzteren nach Rechtspflege, Schutzpolizei, Staatsvertheidigung, Volkswirthschaftspflege und Volksbildungssorge eingetheilt.

[2] In Preußen kostete (bis 1873) jede Eingabe an eine Staatsbehörde 5 Sgr., jeder Bescheid derselben 15 Sgr. Stempel, so lang sie übrigens sein mochten. Dadurch wurden die peinlichen Vorschriften, wie viele Zeilen auf den Stempelbogen, wie viele Wörter auf die Zeile gehen sollen, unnöthig. In Baden Eingabestempel 50 Pf. pro Bogen, 10 Pf. pro Bogen für jede Beilage, Protocollgebühr pro Stunde (und weniger) 1 Mark bei den Bezirksämtern, 2 Mark bei den Mittel- und Oberbehörden. Die Nothwendigkeit, Armuthszeugnisse, Steuernachlässe, Steuerquittungen, den Verkehr der Behörden unter einander, sowie den rein privatrechtlichen Verkehr derselben mit dem Publicum gebührenfrei zu lassen, ruft eine Menge von Ausnahmen hervor, die zum Theil Anlaß zu vielen Controversen geben. Uebrigens haben gerade solche allgemeine Gebühren sehr häufig den Anknüpfungspunkt für Verkehrsteuern gebildet. (Unten §. 107 ff.)

[3] Wenn nach dem deutschen Reichs-G. vom 6. Febr. 1875 die weltlichen Civilstandsämter die Register und die darauf bezüglichen Verhandlungen kosten- und stempelfrei führen, (dagegen für Vorlegung der Register 1—1½ Mark, für Auszüge daraus ½—2 Mark), so geschah das wohl in der Absicht, den anfangs sehr unpopulären Zwang zur bürgerlichen Trauung ꝛc. leichter durchzusetzen. Die Namensänderung kostet in Bayern 20—200 Mark, in Württemberg 5 bis 50 Mark, Baden 10—20 Mark. Pässe in Preußen 1·50 Mark, Bayern 1 bis 3 Mark, Oesterreich 15 Kr. bis 1 Fl. Wenn früher in Rußland ein Paß nach dem Auslande 60 Rub. kostete, 1851—56 sogar 250 Rub. halbjährlich, so mochte dieß zum Theil als Luxussteuer, zum Theil als Polizeimaßregel zur Erschwerung des Ausreisens betrachtet werden; die vielen theueren Bauernpässe als Gegenmittel gegen die Wandersucht des russischen Volkes. In dem dritten Decennium unsers Jahrhunderts trugen die Pässe noch über 4 Mill. Rub. ein; 1879 auf 2630000 veranschlagt.

[4] Hier muß ganz besonders vor einer allzu großen Höhe der Gebühr gewarnt werden. Sobald dieselbe zu einer Gewerbesteuer wird, so ist das

natürlich eine sehr üble Steuer, welche auf die, vorher ja noch ungewisse, wirkliche Ergiebigkeit des Gewerbes keine Rücksicht nimmt, und durch ihre Erhebung auf einmal und für immer das Kapital des Unternehmers gerade in dem Augenblicke schmälert, wo er dasselbe am nöthigsten braucht. Dieß gilt auch gegen das französische Actiengesetz von 1850, das jeder neuen Actiengesellschaft eine Stempelsteuer von 1 oder 1/2 Proc. ihres Kapitals auferlegt, je nachdem sie auf mehr oder weniger als 10 Jahre berechnet ist.

[5] Pfeiffer Staatseinnahmen I, 311 meint, daß man die Kosten einer Aufsicht, welche den Fabrikherrn, Apotheker ꝛc. geradezu beschränken soll, allerdings im Interesse des Gemeinwohls, nicht dem Beschränkten selbst auflegen dürfe. Offenbar eine atomistische Auffassung, die ganz verkennt, wie ja der wahrhaft und nachhaltig gedeihliche Betrieb der Fabriken, Apotheken ꝛc. nur in Harmonie mit dem Gemeinwohle gesichert werden kann.

[6] In Frankreich wird für die Prüfung und Garantie der Gold- und Silberbarren, ehe sie in den Handel kommen, 8·18 Fr. pro Kil. Gold und 2·4 Fr. pro Kil. Silber gezahlt. (de Parieu Tr. des Impôts III, 425.)

[7] Mit Recht betont Pfeiffer (I, 317) den Unterschied, daß auf den Staatschausseen ꝛc. die eigentliche Transportarbeit der Privatunternehmung überlassen ist, während auf den Staatseisenbahnen der Staat selber sie besorgt. Jene sind daher für den Fiscus nicht als gewerbliche Unternehmungen des Staates, sondern nur im Gebührenwege zu nutzen.

[8] In Sachsen mußte man sich vor 1866 durch Zahlung von 300 Thlr. loskaufen, wenn man, durchs Loos bestimmt, doch nicht selber dienen wollte. In Frankreich kostete unter Napoleon III. die Befreiung von der Militärpflicht eine jährlich vom Kriegsminister festgestellte Summe, 1860 = 1800 Fr.; in Spanien 6000 Realen.

[9] Das deutsche Gerichtskostengesetz von 1878 steigert die Gebührensätze in der Berufungsinstanz um ein Viertel, in der Revisionsinstanz um die Hälfte. (§. 49.) Aeltere französische Juristen hatten wohl die höheren Gebühren, welche der unterliegende Appellant zahlen mußte, als eine Strafe für die vexatio curiae betrachtet.

[10] In Athen legten beim Anfange des Privatprocesses beide Theile die πρυτανεῖα nieder, für Streitgegenstände von 100 bis 1000 Drachmen Werth = 3, von 1000 bis 10000 Dr. Werth = 30 Dr.: welche dem Sieger vom Proceßverlierer wieder erstattet werden mußten. Wenn in öffentlichen Processen der Kläger nicht einmal 1/5 der Stimmen erhielt, so zahlte er 1000 Dr. an den Staat. Von den römischen Succumbenzgeldern schon zur Zeit der XII Tafeln (beim Werthe des Streitgegenstandes von 1000 As oder mehr = 500 As, bei geringeren Sachen = 50 As), s. Festus v. Sacramentum; Varro De L. L. V, 110; Gajus IV, 14 ff. 95. Der englische Tarif für kleinere Sachen fast erdrückend. Nach dem Berichte eines Parl. Committee von 1847 betrugen die Sporteln für Einklagung einer Summe von 100 £ im günstigsten Falle 7 £ 7 1/2 Sh. bis 10—16 1/2; für eine erste Vormundsrechnung 14-17-4; für eine Wahnsinnserklärung, falls die Vermögensrente unter 120 £ ist, 65-10-2 bis 123-2-6. Lord Brougham sagte 1854 im Oberhause, daß die Proceßkosten vor den Grafschaftsgerichten, jährlich = 261000 £, 17 1/2 Proc. der ein-

geklagten, 30 Proc. der wirklich erlangten Summe betrügen. (Vocke Gesch. der Steuern, 209.) Aber auch in Frankreich waren 1873 die Kosten eines gerichtlichen Verkaufes bei Gegenständen von unter 500 Fr. Werth durchschnittlich 123·29 Proc. vom erzielten Preise; bei Gegenständen von 500 bis 1000 Fr. = 50·76 Proc., von 1001—2000 Fr. = 28·15, von 2001—5000 Fr. gleich 14·8, von 5001—10000 Fr. = 7·92, von über 10000 Fr. = 2·24 Proc. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 511.) Die gewöhnliche Einklagung einer Schuld von 10000 Fr. kostete 1 Proc., dagegen von 1000 Fr. 10 Proc., von 100 Fr. 80 Proc., von 50 Fr. sogar 160 Proc. (Journ. off., 10. Févr. 1874.) Das deutsche Gerichtskosten-G., §. 8 setzt die „volle Gebühr" für Werthe bis zu 20 Mk. auf 1 Mk. an; für Werthe von 200—300 auf 11, von 900—1200 auf 32, von 2100—2700 auf 50, von 8200—10000 auf 90; weiterhin für je 2000 Mk. mehr auf 10 Mk. mehr. Doch wird auch in Deutschland sehr über zu große Höhe der Gerichtskosten geklagt; ebenso über die für Nichtjuristen so schwere Berechenbarkeit der Sätze. Fall, wo beim Subhastationserlöse von 145·50 Mk. die Sporteln des Gerichtsvollziehers 94·58 betrugen: Dresdener H.-K.-Bericht 1880, 7 ff. Oesterreich fordert beim Verkaufe von Immobilien, die schon 10 Jahre lang Eigenthum des Verkäufers waren, $4^3/_8$ Proc. Gebühr, und zwar ohne die Hypothekschulden zu berücksichtigen. (Conrad Jahrbb. 1888, I, 288.)

[11] Wohl von Erbschaftssteuern zu unterscheiden! Nach den preußischen G. von 1851 und 1854 beträgt die Gebühr von Nachlaßregulirungen bei Vermögen bis zu 100 Thlr. von jedem Thlr. $1^1/_2$ Sgr. (5 Proc.), doch nicht unter 15 Sgr; vom Mehrbetrage bis 200 Thlr. $3^1/_3$ Proc., bis 1000 Thlr. $1^1/_3$ Proc., bis 5000 Thlr. $^2/_3$ Proc., weiterhin von je 500 Thlr. Mehrbetrag $^2/_{15}$ Proc. Kommt eine gerichtliche Erbtheilung hinzu, so werden diese Sätze um die Hälfte erhöhet.

[12] Gebühr für Fideicommittirung eines Vermögens in Preußen 3 Proc. vom Werthe ohne Abzug der Schulden; ebenso im K. Sachsen. In Bayern 2 Proc. und die Hälfte der ordentlichen Gerichtsgebühren.

[13] La loi sur l'enrégistrement est pour nous autres légistes la plus noble, ou pour mieux dire, la seule noble entre toutes les lois fiscales. Quand le fisc veut percevoir un droit d'enrégistrement, il faut presque qu'il se fasse docteur ès lois, afin de pénétrer dans l'infinie variété des actes de la vie civile. (Troplong Gazette des Tribunaux, 20. Juill. 1839.) A. Wagner schreibt es dem größern Rechtsformalismus in Frankreich und Oesterreich zu, wenn solche G. dort einträglicher sind, als in England und Deutschland, während man nach der übrigen volkswirthschaftlichen Entwickelung dieser Länder das Gegentheil erwarten sollte (F.-W. II, 31). Aehnlich schon Bésobrasoff Mém. de l'acad. de St. Pétersb. 1867, p. 31 ff.

[14] Sind Privaturkunden bloß dann stempelpflichtig, wenn sie vor Gericht producirt werden, so bleibt der Gebührencharakter gewahrt. Müssen sie aber auch ohne irgendwelche Bemühung einer Staatsbehörde gestempelt werden, so tritt der Steuercharakter ein.

[15] Das deutsche Gerichtskosten-Gesetz fordert bei einer Freiheitsstrafe von 1—10 Tagen 5 Mk. Gebühren, bei 4—6 Wochen 30 Mk., bei 1—2 Jahren

100 Mk., bei 3—10 Jahren 180 M., bei allen schwereren Strafen 300 Mk. (§. 62.) v. Rotteck Lehrbuch des Vernunftrechts ꝛc. IV, 281 hält mit Recht eine Sonderung der vom Inquisiten verschuldeten und nichtverschuldeten Untersuchungskosten für nothwendig.

[16] In Preußen rechnete Hoffmann Lehre von den Steuern, 430 ff., daß 1838 die Justizverwaltung an Gebühren über 3 Mill. Thlr. bezog, (abgesehen vom Stempelpapier), daß aber der Staat zu ihren Kosten außerdem noch 2166000 Thlr. zuschoß. Um 1868 soll die preußische Justiz 15½ Mill. Thlr. gekostet haben, wovon 12700000 durch eigene Einnahmen gedeckt wurden. (Preuß. Jahrbb. Febr. 1868, 244.) In Bayern war 1877 der Etat des Justizministeriums (ohne die Strafanstalten) 10·13 Mill. Mk.; dagegen der Ertrag der Justiz 1876 (ohne die Pfalz) 1·30 Mill. von der streitigen, 9·48 Mill. von der nichtstreitigen Rechtspflege, wobei aber freilich viel auf wirkliche Verkehrsteuern kommt. In Württemberg Kosten der Justiz 3·44 Mill., Ertrag 1·081 Mill. (mit einigen Verwaltungsgebühren = 244391). In Baden Kosten der Justiz (außer dem Ministerium) 3·35 Mill. Mk.; Gerichtssporteln und Gebühren der Rechtspolizei 2256000. Vgl. den Bericht der Stempelgesetz-Commission des deutschen Bundesrathes von 1877. Die absolute und relative Höhe des Gebührenertrages in verschiedenen Staaten mit einander zu vergleichen, ist darum bis jetzt nur höchst unvollkommen möglich, weil die G. fast überall, jedoch in sehr verschiedenem Grade, mit Verkehrsteuern verquickt sind. Was das Verhältniß der einzelnen G.-Kategorien unter einander betrifft, so fielen im Dresdener Bezirke des K. Sachsen 1875 auf bürgerliche Streitigkeiten 41·4 Proc., auf Concurse 4·2, auf Strafsachen 8·5, auf die freiwillige Gerichtsbarkeit 45·9 Proc. des Ertrages.

## §. 24.

Was die Erhebungsform der Gebühren betrifft,[1] so können dieselben A. entweder unmittelbar von der geschäftleitenden Behörde selbst eingezogen werden, oder B. mittelbar durch eine dem Pflichtigen vorgeschriebene Benutzung von gestempelten Papieren oder Marken. Das erste Verfahren, das im Ganzen auch das ältere ist,[2] macht Umgehungen der Gebührenpflicht fast unmöglich, schützt auch das Publicum vor den etwanigen schlimmen Rechtsfolgen eines in der Wahl der Stempelmarke begangenen Irrthums: was namentlich bei verwickelten Geschäften, unklar abstufenden Tarifen ꝛc. von Wichtigkeit sein kann. Freilich bürdet solche directe Erhebung den Behörden eine große Arbeitslast auf, da streng genommen jede einzelne Gebührenzahlung besonders gebucht werden müßte. Beim Verkaufe der Stempelbogen oder Marken, der ja meist in größeren Beträgen erfolgt, sich auch der Privatkaufleute als Vermittler bedienen kann, wird der größte

Theil dieser Arbeiten von den Pflichtigen selbst besorgt. Eine Art Selfgovernment,[3] freilich auch mit den Unbequemlichkeiten des Selfgovernments, da hier eine genaue Controle nöthig ist, und eine Menge von Specialvorschriften über Format und Ausfüllung der stempelpflichtigen Papiere, Kassierung der Marken 2c., sowie von Strafdrohungen leicht der ganzen Anstalt eine vexatorische Farbe geben. Am schlimmsten, wenn die Versäumniß des richtigen Stempels wohl gar Ungültigkeit des ganzen Geschäftes nach sich zieht: ein Rigorismus, der volkswirthschaftlich gewiß mehr schadet, als fiscalisch nützt.[4] Jedenfalls läßt sich die Stempelform nur da anbringen, wo sich die gebührenpflichtige Handlung in Urkunden gleichsam fixirt: und sie wird hier um so mehr angezeigt sein, je einfacher, schablonenhafter diese Handlungen[5] sind; auch je niedriger der Gebührensatz, weil nun die Controle minder scharf zu sein braucht. Für alle verwickelteren, mehr individualisirten Fälle von Gebühren kann das System der unmittelbaren Berechnung und Erhebung sehr verbessert werden durch Pauschalirung: wie z. B. in Preußen seit 1822 die Gerichte erst am Schlusse des Processes über die während desselben aufgelaufenen Sporteln erkennen.[6] Im Ganzen scheint übrigens heutzutage die unmittelbare Einziehung der Gebühren mehr und mehr die Stempelform zu verdrängen:[7] ein Fortschritt bergauf, der am besten gelingt, wenn man zwar den Ansatz der Gebühren der Behörde überträgt, welche die gebührenpflichtige Handlung vorzunehmen hat, die Einziehung aber von einer Finanzstelle besorgen läßt.[8] [9]

[1] Großes Verdienst um diese Lehre hat sich A. Wagner, F.-W. II, §. 320 ff. erworben: obwohl ich mit Schall a. a. O., 88 übereinstimme, daß seine Hereinziehung der gewerblichen Staatsleistungen der Klarheit nicht förderlich gewesen ist.

[2] Die Erhebung durch Stempelpapier scheint zuerst in Holland 1624 aufgekommen zu sein, als impost van bezegelde brieven, nachdem die Generalstaaten Erfindung einer neuen Abgabe als Preisfrage ausgeschrieben hatten. Vgl. Boxhorn Disquisitt. politt., p. 391 ff., Varii tractatus politt., p. 607. (Der Stempel von Justinians Novelle 44 hat keinen finanziellen Charakter.) Nachgeahmt zuerst, wie es scheint, in den spanischen Reichen; von da in Frankreich durch Fouquet 1654, worauf 1673 eine Erweiterung auf alle transactions erfolgte. (Forbonnais F. de Fr. I, 266. Sismondi Hist. des Fr. XXIV, 544. XXV, 310. Ranke Franz. Gesch. II, 157.) In Dänemark 1660 (Spittler Gesch. der Revolution in D., 76), Schleswig-Holstein schon 1657 (Waitz Schl.-Holst. Gesch. II, 663 ff.), Preußen und Kursachsen 1682,

Oesterreich. 1686, England 1694 (Tüb. Ztschr. 1881, 340), Hannover 1709; in Rußland 1699. (Vgl. Beckmann Beitr. z. Gesch. der Erfindd. II, 300 ff.) Je mehr das Finanzwesen zur Kasseneinheit strebte, um so mehr empfahl sich die Stempelform der Gebühren.

[3] Daß übrigens für dünn bevölkerte Länder gerade Stempelpapier etwas sehr Lästiges habe, ist von B. Franklin Febr. 1766 vor dem Unterhause gut erörtert worden.

[4] In Holland genossen früher Schuldforderungen, die mit dem Stempel des sg. 40. Pfennigs versehen waren, ein gewisses Vorzugsrecht: was dann oft von betrügerischen Bankerottirern gemißbraucht wurde. (Richesse de Hollande II, 355.) Ueberhaupt würde, wenn die nichtgestempelten Urkunden für ungültig erklärt sind, dieß oft von zwei Contrahenten, die ein Gesetz umgangen haben, dem schlechtern eine sehr demoralisirende Prämie gewähren. Daher Leroy-Beaulieu lieber für eine Geldbuße ist, falls eine stempelpflichtige, aber ungestempelte Urkunde vor Gericht erscheint. (Sc. des F. I, 489.) Daß in England solche Urkunden keine Rechtskraft haben, rühmt Vocke Gesch. der St., 248 als die naturgemäße Strenge eines freien Volkes, das sich den Staat nicht äußerlich gegenüber denkt. Um so schlimmer freilich, daß man 10 Sch. Gebühr zahlen muß, wenn man sich beim Stempelamte erkundigt, welcher Stempel für eine gewisse Urkunde vorgeschrieben sei! (Vocke, 213.) Früher konnte selbst das Stempelamt in dieser Hinsicht nicht mit Auctorität entscheiden, so daß man wohl erst vor Gericht, wenn es zu spät war, von der Ungültigkeit der irrthümlich gestempelten Urkunde erfuhr. (Macculloch Taxation, 274 ff.) Und in Chitty Treatise on the stamp-laws (1841) waren 616 verschiedene Rubriken! Das heißt doch geradezu den Verkehr unsicher machen, während man sonst wohl als Nebenvortheil der Stempel eine größere Sicherheit rühmt: daß z. B. die vorgeschriebene Schwere des Stempelpapiers gutes Urkundenmaterial sichert; die Einstampfung alles in einem Jahre nicht verbrauchten Stempelpapiers durch Zusammenstimmung des Wasserzeichens und des Datums der Urkunde selbst manche Fälschungen erschwert ꝛc. Ein wahres Muster eines schlechten Stempelgesetzes war das französische von 1791, das eine starke Abnahme des Ertrages bewirkte, 1795 sogar zu einem Deficit führte. Um 1884 war der Ertrag dagegen über 150 Mill. Fr. (Stourm I, 460. 469.)

[5] So hat bei der Post der einheitliche Portosatz die Briefmarken zum allgemeinen Bedürfnisse gemacht, während dem frühern Zonentarife die unmittelbare Erhebung des Portos besser entsprach. (Wagner F.-W. II, 122.) Das österreichische Gebührengesetz von 1850 beschränkt die Stempelform auf Urkundengebühren mit festem Betrage und auf die nach dem Werthe bemessenen Gebühren von Urkunden, sofern der Betrag nicht über 20 Fl. ist. (§. 4.) Bei verwickelten und hohen Gebührensätzen wäre ja doch eine genaue behördliche Nachrechnung, ob die Pflichtigen den rechten Stempel gewählt haben, nothwendig.

[6] Eigene Stempelfiscale hatten dann nachträglich zu prüfen, ob die Sporteln wirklich hoch genug angesetzt worden. Ein von Hoffmann (a. a. O., 435 ff.) sehr getadeltes Institut, wodurch, weil die Fiscale mit einer Tantième des von ihnen bewirkten Plus bezahlt wurden, die Sporteltaxe durch

immere schärfere Auslegung thatsächlich immer höher stieg. Nach dem G. vom 10. Mai 1851 „hört der Gebrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten auf".

[7] So in Frankreich beim Enregistrement. In Württemberg war schon 1828 der Stempel nur für einige Verkehrssteuern beibehalten. Bayern hat ihn für Gebühren durch das G. von 1879 abgeschafft. Das deutsche Gerichtskosten-G. von 1878 läßt eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren nicht stattfinden. Urkunden, welche im Proceß errichtet werden, bleiben den sonstigen Vorschriften über Stempelerhebung nur insoweit unterworfen, als ihr Inhalt über den Gegenstand des Processes hinausgeht (§. 2.). Daß diese Tendenz eine regelmäßig heilsame ist, s. bei Schall a. a. O., 90.

[8] Baden hatte schon seit 1834 die Gerichts- und Verwaltungsstellen mit dem Ansatz, die Finanzbehörden mit der Erhebung der Gebühren beauftragt. Aehnlich in Oesterreich: Ges. vom 9. Febr. 1850, §. 42; während das französische Enregistrement von denselben Einnehmern sowohl den Ansatz, wie die Einziehung vornehmen läßt.

[9] Vgl. über diese ganze Lehre die Abhandlung von Bésobrasoff, Impôts sur les actes in den Denkschriften der St. Petersburger Akademie 1866. 1867. Und die reichhaltige Zusammenstellung der neueren Gebührengesetze bei Ad. Wagner F.-W. II, 32 ff.

---

## Sechstes Kapitel.

# Handels- und Industriegeschäfte des Staates.

### §. 25.

Die wegen ihrer finanziellen Einträglichkeit[1] vom Staate betriebenen Handels- und Industriegeschäfte, mögen sie nun durch Staatsbeamte unmittelbar, also in Regie betrieben, oder an Privatunternehmer verpachtet sein, lassen sich bei den meisten Völkern auf folgende Ursprünge zurückführen. Manche Zweige von Staatshandel wurden schon durch die Naturalwirthschaft der Domänen, sowie durch die Naturalerhebung der Steuern dem spätern Mittelalter nahe gelegt. Auch das droit de prise hat in Frankreich wie in England oft zum Verkaufe der im Uebermaße requirirten Waaren geführt.[2] Ein Grundherr, also auch das Domanium, wird leicht daran denken, die auf seinem Boden zu treibenden Gewerbe, sobald sie Gewinn versprechen, sich selbst oder seinen Leuten vorzubehalten. Wo der Satz: Nulle terre sans seigneur, ganz oder annäherungsweise durchgeführt ist, wo also die Landwirth-

schaft ꝛc. nur auf Grund einer Art von Staatsconcession getrieben werden kann: da scheint es natürlich, dieselbe Abhängigkeit auf die Industriegewerbe zu übertragen. Bei vielen Gewerben machte sich dieß um so leichter, als sie eben ganz neue Gewerbe waren, ihr Betrieb folglich eine Art herrenloses Gut und ihre Regalisirung für kein vorhandenes Interesse verletzend schien.[3] Hierzu kamen polizeiliche Rücksichten, wie z. B. das Tabaksregal in vielen Staaten unmittelbar aus den Luxusverboten hervorgegangen ist.[4] Bei anderen Gewerben war vormals das nöthige Zutrauen der fern wohnenden Käufer nur durch Aufsicht, Stempelung ꝛc., überhaupt Intervention des Staates mit seiner publica fides zu erreichen. (Bd. III, §. 147.) Ueberall herrschte gegen Schluß des Mittelalters und im Anfange der neuern Zeit die Ansicht, daß obrigkeitliche Taxen nöthig wären, um das Publicum vor Uebertheuerung zu schützen. (Bd. I, §. 114.) Dazu kam noch die ununterbrochene Schutzbedürftigkeit der Gewerbtreibenden in einer Zeit, wo die corporative Selbsthülfe des Mittelalters nicht mehr paßte und gleichwohl die neuere Rechtssicherheit noch keineswegs durchgebildet war. Hiermit hängt z. B. das vormals so häufige Vorkaufsrecht des Landesherrn an allen eingeführten Waaren zusammen.[5] Es ist ein Hauptgedanke des sog. Mercantilsystems, daß auch der Staat allerlei Gewerbe treiben soll, und seine Industrialbehörden zugleich polizeilich über den entsprechenden Privatbetrieb die Aufsicht führen. (Bd. III, §. 34.)

[1] Im Gegensatze der bloßen Käufe des Staates und derjenigen Productionen, welche für seinen eigenen Gebrauch und Verbrauch dienen sollen.

[2] Vgl. Sismondi Hist. des Français XII, 225. 268. Bacon Speech against purveyors: Works IV, 315 fg.

[3] Dieser Umstand hat noch im 16. und 17. Jahrhundert großen Einfluß gehabt bei der Entstehung des Post- und Lotterieregals, des Regals der Zettelbanken, bei der Staatsmonopolisirung so vieler Handelszweige mit neu entdeckten Ländern, dem italienischen Regale des Kornhandels im Großen ꝛc.

[4] In Bayern war der Tabak noch 1656 wegen Feuersgefahr untersagt, 1670 das Verbot aufgehoben; 1675 der ganze Verkehr mit Rauch- und Schnupftabak, sowie mit Pfeifen an Kaufleute verpachtet. (Zschocke Bayerische Gesch. III, 376.)

[5] So in Island (Dahlmann Dänische Gesch. II, 186), in Rußland zu Anfang des 16. Jahrhunderts (Karamsin Russ. Gesch. VII, 164). Hierher gehört das jus cambii, recambii und excambii in England. (Rymer Foedera XIII, 216.)

## §. 26.

Nun können solche Handels- und Industriegeschäfte des Staates, die alsdann, um wirksamer, zumal einträglicher zu werden, gerne den Monopolcharakter annehmen, unter den vorhin erörterten Verhältnissen auch in einer Republik vorkommen. (Unten §. 158.) Ihre höchste Ausbildung jedoch haben sie im Zeitalter der halb oder ganz absoluten Monarchie erlangt. So wurde in Frankreich 1577 aller Handel für droit domanial erklärt; daher sich die Kaufleute in Gilden vereinigen und für die Erlaubniß, noch ferner zu handeln, bedeutend zahlen sollten. Dieselbe Maßregel 1585 auf die Gewerbe ausgedehnt. In der Frondezeit drängte das Pariser Parlament sehr eifrig auf Abschaffung aller dieser regalistischen Erpressungen. Dagegen setzte selbst Colbert das System von 1577/85 praktisch fort.[1] Man begreift dieß, wenn Ludwig XIV. sich für den absoluten Herrn alles Privateigenthums, der Geistlichen wie der Weltlichen, hielt (Mémoires historiques de Louis XIV. II, 121), und in seiner Instruction für den Dauphin erklärte: les rois sont seigneurs absolus et ont naturellement la disposition pleine et libre de tous les biens, qui sont possédés. Aehnlich Louvois politisches Testament: tous vos sujets vous doivent leurs personnes, leurs biens, leur sang, sans avoir droit de rien prétendre. En vous sacrifiant tout, ils ne vous donnent rien, puisque tout est à vous. — Gleichzeitig[2] hielt sich Elisabeth von England befugt, jeden Handelszweig zum Staatsmonopol zu erklären. Oft wurden alle bisherigen Betreiber dadurch ruinirt; oft auch hatten sie nur durch eine Abgabe das Privilegium des Fortbetriebes zu erkaufen. Viele solcher Monopolien wurden an Günstlinge verschenkt und von diesen hernach an Fachleute verkauft. Unter dem Vorwand der Controle durften Privatpersonen die ärgsten Eingriffe ins Innere der Häuser machen: so daß z. B. die Salpetermonopolisten förmliche Tribute erpreßten, falls man von ihren Stallvisitationen verschont bleiben wollte.[3] D. Hume vergleicht die Macht der Krone im damaligen England mit der eines türkischen Sultans: „der Souverän konnte Alles thun, außer neue Steuern auflegen." Factisch lief aber diese Monopolgewalt ziemlich auf dasselbe hinaus, wie ein unbeschränktes Recht der indirecten Besteuerung, noch dazu in besonders lästigen Formen. — Gustav Wasa, der allen Handel auf die

Städte, speciell gewisse Häfen zu beschränken suchte, die Ausfuhr von Edelmetallen und Lebensmitteln verbot, schuf für sich selbst ein Monopol des Salzes und der Ochsenausfuhr, wobei oft 100 Proc. gewonnen wurden. Nicht selten machte er auch ein Vorkaufsrecht an eingeführten Waaren geltend. Noch in Gustav Adolfs Finanzsysteme spielen die Monopolien eine große Rolle: seit 1614 für Kupfer, 1628 für Salz, 1631 für Korn, welche letzteren beiden jedoch bald mit hohen Zöllen vertauscht wurden. Um 1624 ward eine General-Handelscompagnie für den außereuropäischen Verkehr privilegirt.[4] — Auch in Italien finden wir das Ende des Mittelalters und den Anfang der neuern Zeit voller Staatsmonopolien; vielleicht am großartigsten in Toscana, wo das Herrscherhaus selbst auf Grund eines Bankiergeschäftes emporgekommen war.[5] [6] [7] — Aus der neuern Geschichte ist besonders merkwürdig die sog. Regie Friedrichs M., der sonst im Allgemeinen dem Regalismus wenig geneigt war,[8] doch aber in der finanziell hochgespannten Zeit nach dem siebenjährigen Kriege, wo alle Accisen auf Luxus- und Fremdwaaren so gewaltig vermehrt und erhöhet wurden, die Kaffee- und Tabakaccise bald mit einem ebenso einträglichen wie drückenden Staatsmonopol vertauschte.[9] [10]

Auch andere Formen der unbeschränkten Monarchie, die mit dem vorzugsweise sog. Absolutismus nur mehr oder minder Aehnlichkeit haben, wie z. B. der morgenländische Sultanismus,[11] der abendländische Cäsarismus, welcher der ausgearteten Demokratie zu folgen pflegt,[12] haben dieselbe Vorliebe für Staatsmonopolien. Was man im heutigen Verfassungsstaate mit Recht wider sie geltend macht: daß sie das Volk außer Stand setzen, genau zu berechnen, wie viel der Staat ihm kostet; daß sie einen vom Parlamente fast unabhängigen Zweig der Staatseinnahme bilden; daß sie ein Heer von Beamten in privater Abhängigkeit von der Regierung halten:[13] alles dieß wird von einer unbeschränkten Monarchie zu ihren Gunsten ausgelegt werden. Bis zu welchem Grade freilich die Freiheit des Volkes und die wahre Ordnung darunter leiden können, zeigt in erschreckender Klarheit der frühere Zustand eines Theils von Brasilien unter der Herrschaft des Diamantenregals. Kolonien pflegen alle Richtungen, welche zur Zeit ihrer Gründung im Mutterlande herrschen, zur äußersten Consequenz zu entwickeln, weil dort wie auf einer tabula rasa die meisten Hemmnisse der rücksichtslosen Geltendmachung fehlen.[14]

[1] So errichtete er z. B. 1673 ff. zu Paris für 500000 Livres 24 Stellen von Wildpret-, Federvieh- und Eierhändlern, die allein von außerstädtischen Lieferanten kaufen und dann 5 Proc. theuerer verkaufen sollten. (Forbonnais Finances de France I, 447.)

[2] Seit 1575. Uebrigens waren namentlich Eduard IV. und Heinrich VII. schon mit solchen Monopolien vorangegangen.

[3] Vgl. d'Ewes Journal of both houses (1682), 644 ff. Bis 1601 waren Monopole creirt für Korinthen, Salz, Eisen, Schießpulver, Karten, Kalbfelle, Segeltuch, Potasche, Weinessig, Thran, Steinkohlen, Stahl, Branntwein, Bürsten, Flaschen, Töpfe, Salpeter, Blei, Oel, Galmei, Papier, Spiegel, Stärke, Zinn, Schwefel, Tuch, Sardellen, Bier, Kanonen, Horn, Leder, spanische Wolle, irisches Garn 2c. Als diese Liste im Unterhause zur Sprache kam, äußerte ein Mitglied, das Brot werde gewiß auch bald hineinkommen. Der Salzpreis war durch die Monopolisirung von 16 Pence auf 14—15 Schill. pro Bushel gestiegen. Im Unterhause ward geäußert, das Ende von alle diesem werde beggary and bondage to the subjects sein. (d'Ewes, 619.) Die Königin war so klug, auf demüthiges Bitten des Unterhauses die Abschaffung der gehässigsten Monopolien zu versprechen, was dann Jakob I. wirklich ausführte. Nur ein großer Theil des auswärtigen Handels, z. B. mit Ostindien, blieb der Monopolisirungsgewalt unterworfen. Um 1624 erklärte das Parlament alle Monopolien, außer bei neuen Erfindungen, für gesetzwidrig. Karl I. stellte jedoch in seiner unparlamentarischen Zeit viele wieder her, allerdings in der verbesserten Form, daß sie nicht einzelnen Günstlingen, sondern regulated companies übertragen wurden; auch vorsichtshalber oft mit der Clausel, das Privilegium sollte null sein, wenn das Recht oder Gemeinwohl dadurch verletzt würde. Vgl. Lingard History of England IX, 418.

[4] v. Raumer Gesch. Europas II, 140. Geijer III, 55 ff.

[5] In Toscana hob Leopold II. die Monopolien auf, so z. B. 1779 das M. der Eisenfabrikation und des Eisenhandels. (Crome Staatsverwaltung Toscanas I, 251.)

[6] Schon Friedrich II. hatte in Neapel Staatsmonopole für Salz, Eisen, Stahl, Pech, vergoldetes Leder eingeführt. (Bianchini Storia delle finanze del regno di Napoli I, 245.) Noch vor der eigentlichen spanischen Herrschaft waren so alle gemeinen Lebensbedürfnisse, wie Oel, Weizen, Wein, Schweine 2c., monopolisirt. (Commines Mémoires VII, Ch. 13.) Aehnlich im Kirchenstaate unter Sixtus IV., der namentlich ein sehr drückendes Kornmonopol errichtete. (Commines XI, 223 fg.) Clemens VII. steigerte dadurch in Rom den Kornpreis auf das Dreifache (Sismondi Geschichte der italienischen Freist. XV, 154); der spanische Vicekönig von Neapel 1540 ff. so sehr, daß man in den gesegneten Jahren schlechteres Brot hatte, als zur Zeit des freien Handels die Armen während einer Theuerung. (Stellen bei Sismondi XVI, 191.) Auch in Mailand führte Leyva ein M. des Mahlens und Backens ein. (Besold De aerario, 45.) Noch zu Burnets Zeit kaufte der Papst mittelst der Annona von den Landwirthen um 5 Thlr., was er den Bäckern um 12 Thlr. verkaufte. Jenen blieb er überdieß lange schuldig; diesen nahm er, wenn sie nicht alles Gekaufte absetzen konnten, den Rest nur wieder für 5 Thlr. ab.

(Itinerary, p. 15.) Von den Monopolien anderer italienischer Tyrannen, z. B. in Ferrara, s. Burckhardt Renaissance, 38. Ueberhaupt Machiavelli Discorsi III, 29.) Sehr charakteristisch Ammirato's Wunsch, daß der Staat gar keine Industrie treiben möge, damit die Bürger doch etwas für sich behalten. (Discorsi sopra Corn. Tacito, 1598, p. 114 fg.)

[7] Von den spanischen Staatsmonopolen für Tabak, Salz, Blei, Schießpulver, Schwefel, Siegellack, Queckſilber, Karten, Wachs, bis 1746 auch für Branntwein: Townsend Journey II, 231 fg. Bourgoing II, 8 ff. Im spanischen Amerika: Humboldt Neuspanien V, 2 ff. 38. In Rußland schildert ein Gesandtschaftsbericht an Gustav Adolf als die Haupteinnahmsquellen des Czaren: das Münzregal, das Monopol der geistigen Getränke, der Badstuben, der Zobelfelle, die willkürliche Bestimmung des Kornpreises, und daß aller Handel nur im Auftrage des Czaren getrieben wurde. (Geijer Schwed. Gesch. III, 99.) Vgl. Karamsin IX, 284. Jeder besonders gewinnreiche Handelszweig wurde vom Staate an sich gerissen, den Privaten wohl der Verkauf ihrer Waaren dann erst erlaubt, wenn der Czar die seinigen abgesetzt hatte. (Herrmann Russ. Gesch. III, 724. 540.) Noch unter Peter M., der viele Monopolien abgeschafft hatte (Herrmann IV, 410), dauerte der Staatshandel in großer Ausdehnung fort. (Brückner Possoschkoff III, 12 ff.)

[8] Vgl. Roscher Gesch. der N.-Oekonomik in Deutschland I, 389 fg.

[9] Der Tabak 1765 zum Monopol erklärt, und dieses anfänglich verpachtet. Aber schon 1766 nahm der König es in Regie, und der Reinertrag war 1785/6 über 1286000 Thlr. Der Kaffee zuerst mit 4 Gr. pro Pfd. besteuert, 1772 mit 6 Gr. 2 Pfg. Wegen des vielen Schmuggels wurde 1781 der Staatshandel eingeführt: jede Provinz erhielt ein Haupt- und mehrere Nebendepots, die von Kaufleuten gegen Caution gehalten wurden. Diese verkauften Kaffeebohnen an die Privilegirten, die wenigstens 20 Pfd. jährlich nehmen und dazu einen Brennschein lösen mußten; gebrannten Kaffee in Büchsen zu 24 Loth an die Krämer, welche 5 Proc. Provision nehmen durften. Vgl. Preuß Gesch. Friedrichs M. III, zu Anfang. Wie verhaßt dieses Regal war, bezeugt Hamann in Fr. H. Jacobi's Werken IV, 3, 145, und Bürger in seinem Raubgrafen. Dem Könige selbst erschien seine Regie als der rechte Mittelweg zwischen seinem frühern Steuerwesen und der französischen Steuerverpachtung. Aber schon 25. Jan. 1787 hob Friedrich Wilhelm II. die Tabaks- und Kaffeeregie auf.

[10] Welchen Anachronismus Friedrich M. durch seine Regie beging, zeigt sich nicht bloß, wenn man ihn mit seinem Vater vergleicht, (Roscher Gesch. der N.-Oek. in Deutschland I, 365), der doch nicht weniger staatsgewaltig und haushälterisch war, als der Sohn. Sondern fast noch deutlicher in der Zusammenstellung seines Zeitgenossen Justi, des Dieners zweier absoluten Monarchen, mit dem ein Jahrhundert ältern J. J. Becher, der im republikanischen Holland gelernt hatte. Der letztere schwärmt für ein großartiges Commercienregal, welches durch eine Verbindung von Provianthaus, Werkhaus, Kaufhaus und Bank eigentlich die ganze Volkswirthschaft dirigirte. (a. a. O. I, 283 ff.) Justi hingegen lehrt geradezu, daß Staatsgewerbe, wenn sie einmal im Gange sind, möglichst bald an Privatunternehmer gegeben werden sollen, da sie z. B. auf auswärtigen Absatz schwerlich hoffen können. (Manufacturen und Fabriken, 1757, I, 85 ff.)

[11] Vom türkischen Kaffeeregal s. Ausland 1856, Nr. 9. Mehemet Ali verband in Aegypten mit der Confiscation alles Bodens ein Monopol für Baumwolle, Mohn, Lein, Indigo und Zuckerrohr, zu deren Bau und Ablieferung die Fellahs gezwungen wurden; ebenso ein Monopol für die wichtigsten Einfuhren aus dem Sudan: Goldstaub, Elfenbein, Gummi, Straußenfedern ꝛc. So hatte früher der König von Siam nicht bloß den Großhandel mit den wichtigsten Landesproducten allein, sondern auch ein Vorkaufsrecht für alle eingeführten Waaren. S. Finlayson Mission to Siam (1826) und Crawfurd Embassy to the courts of Siam etc. (1828). Neuerdings hat man die Monopole mit Zöllen vertauscht. Uebrigens liegt es in Ländern, wo der Kaufmann sich bei jedem Schritte unsicher fühlt, in seinem eigenen Interesse, als Staatsbeamter aufzutreten. Israelitische Staatsmonopole unter Salomon: I. Kön. 10, 15. 29. Ewald Gesch. von Israel III, 75.

[12] Justinian führte zahlreiche Monopolien ein (Procop. Hist. Arc. 26), namentlich eine Art von Annona. (22.) Noch während der Kreuzzüge dauerte dieß für Korn, Wein und Oel fort, wahrscheinlich bis zur Eroberung durch die Venetianer. (Albert. Aquens. bei Bongars I, 203.) Uebrigens hatten die zahlreichen Staatsfabriken der früheren Imperatoren, (wovon der Theodos. Codex und die Notitia dignitatum handeln), außer dem finanziellen Zwecke noch die Bestimmung, den eigenen Bedarf des Staates z. B. an Waffen sicher gut zu befriedigen und den Alleingebrauch gewisser Waaren, z. B. Purpurkleider, dem Hofe vorzubehalten. Die Webereien arbeiteten für den Hof, Geschenke des Hofes und das Heer. Die Arbeiter meist Frauen aus staatsleibeigenen Familien; die Waffenarbeiter auf dem Arme gebrandmarkt. (Theod. Cod. X, 22, 4.) Harte Strafen sowohl für Ausreißer und deren Verführer, als für diejenigen, welche das Monopol gewisser Staatsfabriken verletzten. Vgl. Roscher Umrisse z. Naturlehre des Cäsarismus, in den Abhh. der K. Sächs. Gesellschaft der Wissensch. 1888.

[13] Die schlimme Kehrseite hiervon, daß ein Regierungswechsel dann für Viele eine source de fortune sein, also zu Revolutionsgedanken reizen würde (Leroy-Beaulieu Sc. de F. I, 92 ff.), fürchtete man im Zeitalter des gesunden Absolutismus noch nicht.

[14] Das Diamantenregal (seit 1730) wurde zuerst nur mittelst einer Quote der Ausbeute, hernach mittelst einer Kopfsteuer für jeden waschenden Sklaven genutzt. Seit 1741 Verpachtung, wobei aber der Pächter bald, anstatt der bedungenen 700 Sklaven, 10000 beschäftigt und solches durch ein systematisches Bestechungswesen verdeckt haben soll. Die Regie (seit 1772) von Pombal organisirt. Der Diamantenbezirk streng abgesperrt; selbst der Gouverneur der benachbarten Provinz nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Intendanten eingelassen. Jeder Austretende in Kleidern, ja im Körper visitirt, ebenso die Lastthiere; man konnte sie wohl gar 24 Stunden lang festhalten, um die Excremente nach Diamanten zu durchsuchen. Der Intendant, zugleich höchster Richter und Polizeibeamter, durfte jeden Einwohner auf bloßen Verdacht aus dem Bezirke verbannen; waren Diamanten bei demselben gefunden, sogar mit Vermögensconfiscation. Von seinem und der Junta diamantina Urtheil gab es keine andere Appellation, als an die Gnade des Königs. Jeder Be-

amte, jeder Soldat konnte nach Diamanten eine Haussuchung vornehmen. Wer einen nichtregistrirten Sklaven hielt, kam 3, im Wiederholungsfalle 10 Jahre auf die Galeeren in Afrika; ebenso 10 Jahre für den Herrn, dessen Sklave Diamanten besaß oder nach D. grub. Auch in der Nachbarschaft konnte der Intendant Niederlassungen verhindern. Alles dieß bestand im Wesentlichen noch 1820 (Spix und Martius Reise II, 430 ff.), und hat doch in 90 Jahren dem Staate nur etwa 10·35 Mill. Thlr. eingebracht! (v. Eschwege.) Erst seit Aufhebung des Monopols ist die Stadt Diamantina blühend geworden. (Wappäus Brasilien, S. 1879.)

## §. 27.

Weil im Handel und Gewerbfleiß die Productionsfactoren Kapital und Arbeit regelmäßig über den Factor der aneigenungsfähigen Natur noch weit mehr vorwiegen, als in der Landwirthschaft, so muß auch die ökonomische Ueberlegenheit der Privatunternehmung über die Staatsbeamtenwirthschaft dort in der Regel eine viel größere sein, als hier. Je mehr ein Geschäft sich der persönlichen Verschiedenheit der Einzelnen, dem rasch wechselnden Bedürfnisse des Augenblicks anzupassen hat, um so hemmender natürlich die Instructionen, Controlemaßregeln, Berufungen auf eine höhere Instanz, deren die wirthschaftliche Thätigkeit von Staatsbeamten gerade im wohlgeregelten Staate nicht entbehren kann. Hier gilt wirklich das Wort Ad. Smiths:[1] „Keine zwei Charaktere scheinen unvereinbarer, als die von Trader und Sovereign. . . Die Diener des sorglosesten Privatmannes sind vielleicht mehr unter den Augen ihres Herrn, als die des sorgfältigsten Fürsten". Namentlich für Speculationen, Vorausberücksichtigung latenter Bedürfnisse der Käufer wird der gewissenhafte Staatsbeamte meist zu ängstlich sein, der nicht gewissenhafte, da seine Versuche ja auf Staatskosten gemacht werden, fast immer zu leichtsinnig. Darum können Staatsgewerbe so äußerst selten die voll entwickelte Privatconcurrenz ertragen,[2] und haben sich insgemein bloß dadurch halten können, daß ihnen die gesetzgebende Gewalt ein Monopol bewilligte. Für die Volkswirthschaft im Ganzen freilich wird der Verlust hiermit nicht kleiner, sondern nur, durch Vertheilung auf Viele, weniger merklich; er wird in der Regel sogar noch größer, da nichts mehr zur Trägheit und Sorglosigkeit verführt, als die Gewißheit, keine Concurrenz fürchten zu müssen[3] (Bd. I, §. 91). Es gibt verschiedene Grade von Mono-

polisirung: je nachdem bloß die Fabrikation, oder bloß der Verkauf, oder beides zusammen dem Staate vorbehalten ist.[4] Aber selbst der mildeste Grad enthält eine zwiefache Belästigung, sowohl der Producenten wie der Consumenten, während der freie Handel nach beiden Seiten wohlthätig zu vermitteln pflegt.[5] Einen großartigen Aufschwung kann eine Production, auch wenn sie von der Natur des Landes noch so begünstigt wäre,[6] unter der Herrschaft eines solchen Regals nur da nehmen, wo ihr ein wirkliches Naturmonopol zur Seite steht.[7]

Wollte man durch Verpachtung an Privatpersonen die Uebel des Monopols mildern, so müßte man, weil hier eigentlich nur ein Recht verpachtet wird, fürchten, daß sich der Eifer des Pächters vorzugsweise auf die größtmögliche Anspannung dieses Rechts verlege, (volkswirthschaftlich unproductiv!): also Uebertheuerung der Consumenten, die selbst gegen einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif sehr wohl durch Verschlechterung des Products erfolgen kann. Ebenso wird der Pächter, der einen Handelszweig rechtlich allein besitzt, factisch leicht auch andere Handelszweige an sich reißen, und damit dem Publicum weit mehr entziehen, als wofür er dem Staate gezahlt hat.

[1] Ad. Smith W. of N. IV, p. 154. 187 ed. Bas. Vgl. oben §. 11.

[2] Schon Besold ist insgemein gegen Staatsmonopolien, „weil im Handel mehr Fleiß und Sorgfalt erfordert zu werden scheint, als bei gemietheten Staatsbeamten vorkommt". (Synopsis doctr. politicae, 1623, 243 ff.) Aus zahllosen Erfahrungsbelegen, die es hierfür gibt, nur einige wenige! Der große Kurfürst räumte von seinem Guineahandel selbst ein, daß ihm jeder, aus afrikanischem Goldstaube geschlagene Ducaten deren zwei an preußischen Waaren gekostet habe. (Stenzel Preuß. Gesch. II, 463.) Wie die neueren Aerarfabriken Oesterreichs fast alle mit Schaden arbeiteten, wenn man die Verzinsung des Anlagekapitals mitberechnet, s. Rau-Hanssen Archiv IX, 251 ff. Die Linzer Staatsmanufactur gab die ordinären Tuche schon früh auf und ging statt dessen zu feinen Teppichen über, mit denen sie eine Art von Seminarwirkung üben konnte. Seit 1850 verließ sie auch dieß Gebiet und wurde ganz zu einer Tabaksfabrik, die ja monopolisch gesichert war. Das in den Staatsbergwerken steckende Kapital verzinste sich für Preußen lange Zeit nur mit 3 Proc., für Baden sogar nur mit 1 Proc. (Pfeiffer Staatseinnahmen I, 169.) Oft wird bei Staatsgewerben das wirkliche Reinertragsverhältniß durch die historische Unklarheit des Anlagekapitals oder auch durch die Unvollständigkeit der Berechnung verdunkelt. So erhielten z. B. in Bayern die Staatsbergwerke das Holz um 25 Proc. wohlfeiler, und waren außerdem vom Weggelde befreiet. (Rudhart Zustand des Kgr. Bayern I, 128.) Die

preußischen Hüttenwerke des Staates hätten nach der Privatschrift: „Ueber die Betriebsergebnisse der Staatshüttenwerke in den J. 1853—60" in dieser Zeit 2332143 Thlr. Verlust ergeben; und selbst die amtliche Gegenschrift unter demselben Titel rechnet nur einen jährlichen Gewinn von 240867 Thlr. heraus, d. h. 3·86 Proc. des wahrscheinlichen Kapitalbetrages. Der baare Ueberschuß war sogar nur 0·9 Proc. jährlich. Man hat deßhalb in Preußen die allmäliche Veräußerung dieser Hüttenwerke eingeleitet, in Baden (wo der Ertrag der Staatseisenwerke 1855 unter 4 Proc. war), schon 1868 vollendet. Die gewerblichen Etablissements der preuß. Seehandlungsgesellschaft hatten 1869 nur 19775 Thlr. Reinertrag für einen Buchwerth von über 4 Mill. Thlr. (Rau-Wagner F. W. I, 457.) Ein Erfolg wie derjenige der bayerischen Eisengießerei zu Wasseralfingen, die z. B. 1854 zu 873000 Fl. Kapital berechnet wurde und 1856 = 330000 Fl. Reinertrag hatte (Rau Finanzwissenschaft, 5. Aufl., I, 214), wird auf ganz besonderen Gründen beruhen. Die k. sächsische Porcellanfabrik zu Meißen hat zwar unter günstigen Conjuncturen, wenn sie zugleich eine ausgezeichnete Leitung besaß, ansehnliche Ueberschüsse geliefert. So 1730—56, 1763—74; wiederum seit 1863, wo bis 1879 im Jahresdurchschnitt 194258 Mk. an die Staatskasse abgeführt worden sind (1882/3 sogar 370000): freilich, wenn das Kapital an Gebäuden, Maschinen, Formen, Vorräthen ꝛc. 1868 zu 966800 Thlr. berechnet wurde, nur eine Verzinsung von kaum 6·7 Proc. (Allein 1874—79 allerdings über 9·3 Proc.) Aber z. B. 1831, als man zur Feststellung der Civilliste die Nutzungen des Domaniums ꝛc. berechnete, wurde angenommen, daß die Porcellanfabrik einen regelmäßigen Zuschuß erforderte. (Wirklich 1829—32 zusammen 56795 Thlr.) Erst seit dem Anschlusse Sachsens an den Zollverein wurden die Verhältnisse besser. Vgl. Böhmert Gesch. und Statistik der Meißener Porzellanmanufactur: Sächs. statist. Ztschr. 1880, 44 ff. — Für die Erfolge der k. preußischen Porcellanfabrik unter Friedrich M. ist es bezeichnend, daß jeder Jude, welcher heirathen wollte, für 100 Thlr. Porcellan kaufen und exportiren mußte. (Mirabeau De la monarchie Prussienne II, 108.) Die bayerische Porcellanfabrik zu Nymphenburg erforderte jährlichen Zuschuß 1819—25 von 8717 Fl., 1837 bis 1843 von 11782 Fl.

[3] Shakespeare's Wort: As you all know, security is mortals chiefest enemy, stimmt ganz mit Huskisson überein, daß das Monopol immer Gleichgültigkeit gegen Verbesserungen erzeuge.

[4] In Frankreich hatte der Staat früher beim Salze nur das M. des Verkaufs, gegenwärtig bei den Zündhölzchen nur das M. der Fabrikation, beim Tabak (mit Ausnahme der Rohstoffproduction) beides.

[5] So war in Frankreich der Tabaksbau wegen des Regals auf 8 Departements beschränkt, und selbst im Dept. Niederrhein bald von 6000 auf 1700 Hekt. zurückgegangen. (Chaptal De l'industrie Fr. I, 167 ff.) Als in Mexico 1764 das Tabaksregal eingeführt war, durfte Niemand ohne besondere Erlaubniß, die aber nur für wenige □-Meilen bei Veracruz ertheilt wurde, Tabak pflanzen. Eigene Guardas de Tabaco reisten umher, um alle sonstigen Anbauer in Strafe zu nehmen und ihre Pflanzen auszuraufen. Die Gegend von Guadalaxara, die sonst viel T. gebaut hatte, verfiel kläglich. (Humboldt

N. Espagne IV, 10.) Was die Consumenten betrifft, so sollen wegen des Reismonopols der englischen Compagnie 1767 in Bengalen 2 Mill. Menschen verhungert sein. (J. G. Büsch Welthändel s. a.) Als v. Beust in Savoyen das Salzmonopol sehr verbessert hatte, meinte der König, wie er das schöne Salz erblickte, das sei zwar für die Unterthanen sehr vortheilhaft, für ihn aber sehr unvortheilhaft. (Justi Polit. u. Finanzschr. II, 379.) In Bahia, wo der Fleisch- und Fischverkauf 2c. an den Meistbietenden verpachtet war, oft bitterer Mangel an Nahrungsmitteln. (Spix-Martius Reise II, 650.)

[6] Bei allem Ruhm der Drake 2c. hat doch die englische Rhederei zwischen 1588 und 1602 um ein Drittel der Schiffe und Seeleute abgenommen: wie denn auch der Seehandel wegen der vielen Monopole zu mehr als 80 Proc. in London concentrirt und hier auf etwa 200 Bürger beschränkt war. (Hume History of England, Ch. 45.) Die große Rolle des Havanatabaks fängt erst nach Aufhebung des Regals an. (Humboldt N. Espagne II, p. 49.) So ist in Altspanien die Bleiproduction seit Aufhebung des Regals binnen 3 Jahren um das Fünfzehnfache gewachsen. (Schubert Staatskunde III, 68.) Ueber die schlimmen Folgen der anderen spanischen Monopole s. Townsend Journey passim, besonders I, 274 ff. Als Pombal 1756 den Weinhandel von Oporto einer Monopolgesellschaft übergeben hatte, verschlechterte sich die Güte der dortigen Weine im auffälligsten Grade; namentlich hörte die Verschiedenheit der Sorten fast gänzlich auf, während der Preis auf das Drei- bis Vierfache stieg. (Henderson History of wines, 210. Balbi Essai statistique sur le Portugal I, 157.)

[7] So rühmt Wallace, Malayischer Archipel I, 412 ff. das Muscatregal der holländischen Insel Banda, die eine Art Naturmonopol eines Luxusgegenstandes besitzt. Hätte man dieß vom Freihandel ausbeuten lassen, so würde es auf eine viel minder gemeinnützliche Weise in die Hand einzelner Reichen oder Actionäre gerathen sein.

## §. 28.

Wenn also bei reifen und blühenden Völkern, um ihren finanziellen Staatsbedarf zu decken, die Vermuthung durchaus für Besteuerung der Privatindustrie und des Privathandels, aber gegen Staatsindustrie und Staatshandel streitet,[1] [2] so gibt es doch wieder bedeutende *Ausnahmen* von dieser *Regel*,[3] die freilich in jedem einzelnen Falle erst durch den Nachweis begründet werden müssen, daß die wahrhaft freie Privatconcurrenz mit ihren überwiegend segensreichen Folgen (Bd. I, §. 97) hier entweder nicht möglich, oder aus besonderen, sehr triftigen Ursachen nicht wünschenswerth sei.

A. Ist ein Handels- oder Gewerbzweig *für das Volk* unzweifelhaft nützlich, wohl gar *nothwendig*; sind aber die Privat-

kräfte, auch die zur Corporation oder Actiengesellschaft organisirten, ebenso unzweifelhaft noch nicht reif dafür: so bleibt natürlich nur der Staatsbetrieb für solchen Zweck übrig. Hierher gehören namentlich alle die Gewerbe, die für das Heerwesen nothwendig sind. Kein wahrhaft souveräner Staat wird sich in Betreff seiner Waffen auf eine ausländische Industrie verlassen wollen. Aber auch die Anfänge des Kornhandels im Großen, sowie des fernen Welthandels können solche Kapitalien erfordern und solche Gefahr laufen, daß die einstweilen noch sehr schwachen Privatkräfte sich nicht daran wagen. Hier mag der Staat erzieherisch vorangehen.[4] Mitunter bedarf auch er in solchem Falle zu seiner Ermuthigung eines anfänglichen Monopoles:[5] nur hat er sich dann aufs Aeußerste zu hüten, daß er nicht aus despotischer Vielgeschäftigkeit oder kurzsichtiger Plusmacherei das allmähliche Heranwachsen der Privatindustrie hemme. Kann diese letztere das bisherige Staatsgewerbe wirklich ersetzen, so ist das nicht bloß ein günstiges Symptom, sondern es wird dann auch regelmäßig von ihr das Volksbedürfniß rascher, wohlfeiler, besser befriedigt.[6] — Es gibt aber auch erzieherisch gemeinte Staatsgewerbe, die selbst auf der höchsten Wirthschaftsstufe mit Segen fortdauern können: Seminarien, um die edelsten Blüthen eines Gewerbzweiges zu fördern, diejenige Schicht gleichsam, die einstweilen für den Geschmack und darum auch für die Kauflust der Massen zu hoch steht, wo jedoch bei richtiger Leitung das eigentliche (erst geistige, dann auch leibliche) Wachsthum des ganzen Gewerbes vor sich geht. Im Zeitalter der Hausmanufactur hatten solche Seminarien eine sehr breite Nützlichkeit. (Bd. III, §. 147.) Noch heute können sie für die zunächst an Kunst oder Wissenschaft angränzenden Gewerbzweige von Bedeutung sein.[7] Daß sich der Staat solcher Anstalten auch für seine unmittelbaren Zwecke bedienen kann, (Ehrengeschenke an fremde Höfe ꝛc., Druck von Geheimschriften, Papiergeld ꝛc.), versteht sich von selbst. Nur das würde ich mißbilligen, wenn er auch ordinäre Bedürfnißgegenstände seiner Beamten, Soldaten ꝛc. der reifgewordenen Privatindustrie nicht gönnen wollte, „um den daran zu machenden Gewinn sich selbst vorzubehalten". Dieß Princip, in vollster Consequenz entwickelt, müßte zum Communismus führen!

[1] Sehr merkwürdig ist der Nachweis des Ministers v. Heynitz an Friedrich Wilhelm III. 1798, daß die Fridericianische Regie 1780/81, verglichen mit der auf dieselben Waaren gelegten Accise von 1765/6 212874 Thlr. weniger eingebracht hat, und dabei die Verwaltungskosten von 5·9 Proc. auf 13·2 gestiegen sind. (Riedel Brand. preuß. Staatsh., 159.)

[2] Während sich die fiscalische Jurisprudenz des 17. Jahrhunderts größtentheils um die Regalien drehete, hat L. v. Stein für unsere Zeit ganz Recht mit den Sätzen: daß der Staat jetzt Regalien festhält, nicht weil er ein Recht darauf hat, sondern weil sie nothwendig sind; daß sie eine Einkommensquelle nur bilden dürfen, wenn dieß mit den Bedürfnissen der Gesammtheit vereinbarlich; daß sie eben darum in der Finanzlehre eine untergeordnete, in der Verwaltungslehre eine wichtige Rolle spielen. (Finanzwissenschaft, 2. Aufl., 190 fg.) Von Monopolien für Staatsgewerbe hält Stein nur in dem Falle viel, wo sie eine Steuerform sind. Denn sonst: wenn das Gewerbe auch ohne Monopol einträglich ist, dann braucht man das M. nicht; oder wenn das Gewerbe ohne M. nicht einträglich ist, dann schadet das M. der Volkswirthschaft. (a. a. O., 507.)

[3] Vgl. v. Cancrin Weltreichthum, 168 ff. M. Chevalier Cours d'Economie politique II, Leçon 21 charakterisirt die Gewerbe, die ausnahmsweise vom Staate betrieben werden mögen, so: celles, qui importent à la masse des citoyens, qui affectent d'une manière permanente l'ensemble des transactions de toute nature, et auxquelles en même temps l'unité d'administration est particulièrement avantageuse; celles, qui ont besoin d'un personnel d'élite, très longuement préparé; celles, qui pour la meilleure qualité des produits réclament des avances de capitaux extrêmement considérables, auxquelles les fortunes privées ne suffiraient pas en des pays, où la richesse est très divisée; encore celles, qui doivent se présenter au public environnés d'un haut degré de confiance, que des citoyens isolés inspireraient difficilement.

[4] Wie der Dienst des Kornhandels, gleichsam der Proviantmeister des Volkes zu sein, fast in jedem Mittelalter durch die Kirche mit ihren Zehntscheuern und das Domanium, etwas später durch die obrigkeitlichen Magazine der Städte besorgt wird, ehe der gerade bei dieser Waare so schwierige Privathandel sich ausbildet, s. Bd. II, §. 155. Der erste unmittelbare Handel Westeuropas nach dem südlichen Afrika und Asien ist von der portugiesischen Regierung betrieben worden, zu einer Zeit, als noch nicht einmal solche Actiengesellschaften möglich waren, wie sie nachmals den holländischen und englischen Verkehr nach denselben Ländern eingeleitet haben; auch diese letzteren wegen Unmöglichkeit des Privathandels im engern Sinne. (Bd. III, §. 31.)

[5] So daß z. B. die Privatpersonen, welche zu Jagdzwecken Flinten oder Schießpulver kaufen wollen, die Staatsfabrik ansprechen müssen: was deren Productionskosten für den Heeresbedarf wenigstens etwas verringert.

[6] Mit gutem Grunde warnt Leroy-Beaulieu den Staat davor, seine ohnehin so große Thätigkeit nicht noch mehr zu compliciren. Er soll nicht bloß diejenigen Gewerbe den Privaten lassen, für welche diese sont plus aptes que lui, sondern alle, pour lesquelles il n'est pas de toute évidence, qu'il

a une compétence exceptionelle. (Sc. des F. I, 92 ff.) Aehnlich meint v. Gerber (D. Privatrecht, §. 67), daß die s. g. Regalien bald ganz aus dem Privatrechte verschwunden sein werden, indem der Staat seine Interessen weit angemessener durch Concessionsgesetzgebung, Besteuerung ꝛc. befriedigt. Was ich über die entgegengesetzte Ansicht urtheile, die immer mehr Privatgewerbe durch die „Zwangsgemeinwirthschaft" absorbirt sehen möchte, s. Bd. I, §. 84. (16. bis 19. Aufl.)

[7] So die Gobelinsfabrik in Paris, (ein Werk Colberts), die Porcellanfabrik in Sevres; manche Staatsdruckereien, welche die privatwirthschaftlich nicht rentirenden, aber wissenschaftlich wichtigen Lettern, z. B. orientalischer Sprachen, zur Verfügung stellen.

## §. 28a.

B. Die intensiveren Transportunternehmungen (Bd. III, §. 77), die gerade auf den höchsten Wirthschaftsstufen eine so große, immer noch zunehmende Wichtigkeit erlangen, sind meistens von der Art, daß hier die freie Concurrenz, überhaupt die Concurrenz mit ihren Spornen und Zügeln entweder gar nicht, oder nur in geringem Maße anzubringen ist. Beim Betriebe der Eisenbahnen z. B. würde die „freie Concurrenz auf der Schiene eben nur eine Freiheit sein, Andere zu zermalmen oder von ihnen zermalmt zu werden". (Nebenius.) Und auch der Bau von zwei concurrirenden Bahnen zwischen denselben Endpunkten wäre oft nur eine volkswirthschaftlich unfruchtbare Verdoppelung der Bau- und Betriebskosten, wobei die Benutzenden privatwirthschaftlich eine Zeitlang durch Schleuderpreise gewinnen möchten, bis eine Fusion der Nebenbuhler doch wieder ein thatsächliches Monopol hergestellt hat. Da hier die Straße, auch ohne productiven Gebrauch, einer starken natürlichen Abnutzung unterliegt; da bei regelmäßigem Betriebe Fahrzeug und Motor immer ebenso weit zurück-, wie vorwärts gehen müssen: kommt es bei allen sehr intensiven Transportmitteln vornehmlich darauf an, die „todte Zeit und Kraft", sowie das „todte Gewicht" möglichst einzuschränken; also auf Verringerung der Generalkosten durch Massenhaftigkeit und Unterbrechungslosigkeit des Transportes. Hieraus erklärt sich der starke Trieb, welchen die Eisenbahnen, Briefposten ꝛc. zur thatsächlichen Monopolisirung haben. Was man gewöhnlich als Vorzüge der Privatunternehmung rühmt, das gilt bei den Transportgewerben nur von solchen, die klein genug sind, um von einem Einzelnen wirklich verwaltet zu werden. Nun sind aber neuerdings eben die

wichtigsten Transportgewerbe mit Erfolg nur in einem Umfange zu betreiben, der so wie so ein zahlreiches Beamtenpersonal nöthig macht; und es kann demnach als Unternehmer nur entweder an den Staat (die Provinz, Gemeinde 2c.), oder an sehr reiche Privatpersonen, zumal Actienvereine, gedacht werden. Bei der Wahl hierzwischen ist aber eine regelmäßige Ueberlegenheit der Privatbeamten über die öffentlichen in Betreff des Eifers, der Freiheit und Verantwortlichkeit gewiß nicht vorauszusetzen. Auch die Gemeinnützlichkeit, welche dem Privatbetriebe durch Staatsaufsicht und Besteuerung auferlegt werden kann, ist viel weniger unmittelbar, als beim öffentlichen. Andererseits wird der öffentliche Betrieb naturgemäß weniger auf Ersparnisse bedacht sein; es werden auch Mißbräuche, technischer, ökonomischer, ganz besonders politischer Art, wenn sie eingerissen sind, beim Staatsbetriebe wegen seiner Souveränetät viel schwerer abgestellt werden.[1] — Je mehr ein Transportgeschäft, um seine Aufgabe recht zu erfüllen, einer für weite Räume und lange Zeiten möglichst unwandelbar gehenden Maschine ähneln muß, mit gleichmäßiger Behandlung und Tarifirung aller einzelnen Objecte: um so weniger bedenklich ist die Staatsunternehmung desselben. Daher man sie jetzt bei der Briefpost überall für nothwendig hält, auch in den Ländern, wo der Anfang des Postwesens durch privilegirte Privaten gemacht worden war. (Bd. III, §. 84.) Die Posteinkünfte „die am leichtesten getragene und gerechteste aller indirecten Steuern". (Cohn.) Bei den Eisenbahnen hingegen ist weder aus der Theorie noch aus der Erfahrung ein allgemeiner Grund zu entnehmen, weßhalb der Staatsbetrieb technisch, wirthschaftlich 2c. dem Privatbetriebe nachstehen oder überlegen sein müßte. (Bd. III, §. 85.) Der einzige sichere Unterschied besteht darin, daß jener der Staatsgewalt, speciell der jeweiligen Regierung ein ganz neues, unberechenbar großes, vom Landtage wegen der complicirten Schwierigkeit der Tarife[2] kaum controlirbares Gebiet politischen Einflusses öffnet; was in Ländern einer zu geringen Regierungsmacht sehr wohlthätig, in anderen ebenso gefährlich sein kann. (Bd. III, §. 86). Merkwürdig übrigens, wie die meisten Theoretiker, die für ein Eisenbahnregal schwärmen, dabei im Hintergrunde an eine Ermäßigung der Tarife auf die Selbstkosten denken: womit also die finanzielle Bedeutung dieses Regals völlig abgestreift wäre. (Bd. III, §. 88.)[3]

[1] Wie leicht kann z. B. einer Privat-Eisenbahn die Ueberarbeitung oder Unterlöhnung ihrer Subalternen vom Staate verboten werden; ebenso die rechtswidrige Maßregelung derselben zu politischen Wahlzwecken! Eine Regierung, die sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, würde man, wenn sie zugleich die Majorität auf dem Landtage beherrscht, kaum zur Verantwortung ziehen können.

[2] Der Gedanke, den Bewohnern der Rheinebene, wo die Eisenbahnen wohlfeiler zu bauen sind und stärker benutzt werden, höhere Tarifsätze aufzulegen, als den Gebirgsbewohnern, um dadurch auszugleichen (F. J. Neumann Die Steuer und das öffentliche Interesse, 1887. I, 309), hat manches Ansprechende, wenn nur nicht die ungeheuere Gefahr socialistischer Willkür dahinter stände.

[3] Von den 32 Eisenbahnen, denen Rußland 1883 die Zinsen garantirte, haben nur 10 ihre Verpflichtungen vollständig selbst erfüllt, 9 erhielten ihre Zinsen ganz vom Staate, 13 theilweise (16 bis 99 Proc. der garantirten Summe). Der Staat hat hierfür 1883 = 62 Mill. Rubel gezahlt, 1885 = 106 Mill. (Conrads Jahrbb. 1887, II, 143.) Österreich hat von seinen Staats-Eisenbahnen nur 0·57 Proc. des Anlagekapitals Ertrag und die dalmatiner und istrianer Bahnen decken nicht einmal die Hälfte der Betriebskosten. (Conrads Jahrbb. 1888, I, 291.) Die preußischen Staatsbahnen verzinsten ihr Anlagekapital 1880—86 mindestens mit 4·86, höchstens mit 5·22 Proc. (Schanz Finanz-Archiv 1885, 63 ff.) Der Rohertrag 1888/9 = 720·25 Mill. Mk. mit 475·98 Mill. Kosten. Die k. sächsischen Staatsbahnen gaben 1888 einen Überschuß von 28·01 Mill. Doch glaube man nicht, als wenn diese Ertragsverschiedenheiten bloß auf der verschiedenen wirthschaftlichen Kulturstufe beruheten. Die belgischen Staats.-E.B. verzinsten ihr Kapital 1843 mit 2·7 Proc., 1853 mit über 6 Proc. Seit 1872 aber, wo man so viele Privatbahnen verstaatlicht hat, Verluste. (Journ. des Econ. 1886, II.)

[4] Der Reinertrag der Post war in Großbritannien 1887/8 = 2851000 Pfd. St.; in Frankreich 1888, mit Telegraphen und einschließlich Algeriens, 42 Mill. Fr.; in Italien = 7809000 Fr.; in Spanien 7062000 Pesetas (à 4/5 Mk.); in Schweden 175000 Kronen; in der Schweiz 1532000 Fr.; im deutschen Reiche 28156000 Mk., hier mit Einschluß der Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostverwaltung, aus deren Ununterscheidbarkeit Vocke (Finanz-Archiv 1884, I, 177) vermuthet, daß sie keinen Ueberschuß liefern, also eine Besteuerung des Volkes zu Gunsten der Großbetriebe enthalten. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika brachte die Post noch 1886/7 48·83 Mill. Doll. ein, kostete aber 52·39 Mill. Auch in Norwegen damals ein Deficit von 231000 Kr. — Der Telegraph brachte Großbritannien 1887/8 einen Ueberschuß von 1950000 £ Italien 1037000 Fr.; dagegen hatten noch 1881 Ungarn, Dänemark, Spanien, Norwegen, sogar Holland und Belgien eine Mehrausgabe davon. (Schöttle Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht, 1883.)

## §. 29.

C. In manchen Gewerbe- und Handelszweigen würde eine ganz freie Privatconcurrenz gemeingefährlich sein. Von einigen ist sogar nicht zu wünschen, daß sie über die engste Gränze des

Unvermeidlichen hinauswachsen. Beides Rücksichten, die an sich schon zur Regalisirung führen können, woneben dann aber der Ertrag des Monopols für die Staatskasse gleichsam als Zuschlagsprämie wirken mag. So rechtfertigt sich das Regal der Glücksspiele als Versuch des Staates, ein gefährliches, aber wohl unausrottbares Uebel im Volksleben doch einigermaßen zu beschränken, minder gefährlich und zugleich für den Staatshaushalt nutzbar zu machen. Das französische Schießpulverregal will, außer dem unter A. besprochenen Grunde, einen Stoff, der in leichtsinniger, wohl gar verbrecherischer Hand so verderblich ist, wenigstens einiger Ueberwachung durch den Staat unterwerfen. Beim Dynamit empfiehlt sich derselbe Gedanke um so mehr, als eine von freier Concurrenz herrührende Wohlfeilheit dieses Sprengstoffes doch selbst für den normalen Gebrauch nur wenig Nutzen bringen würde.[1] — Das wichtigste, zu dieser Gruppe gehörende Regal betrifft die Münzprägung. (Bd. III, §. 48.) Um ihren Zweck als allgemeines Tauschwerkzeug und Werthmaß ꝛc. zu erfüllen, müssen die Münzen Jedermann das Vertrauen einflößen, daß ihr Schrot und Korn aufs Genaueste dem Münzgesetz entsprechen. Wäre die Prägung der freien Privatconcurrenz überlassen, so würden selbst im günstigsten Falle unzählige Streitigkeiten über die Annahme von Münzen, lästige Mühen und Sorgen des Nachwägens und Probirens die Folge sein. Es ist aber eine der bestconstatirten Thatsachen der Wirthschaftsgeschichte, daß beim Aufhören des Münzregals bald eine Verschlechterung der Münzen einreißt, die nicht bloß den Verkehr schrecklich beschwert, sondern auch die Volkssittlichkeit um so mehr gefährdet, als ja die Münzen die Unterlage fast aller Creditgeschäfte bilden. Wollte der Staat durch strenge Ueberwachung der Privatmünzen dieß verhindern, so würde er wahrscheinlich dieselben Kosten aufzuwenden haben, die jetzt aus seiner eigenen Prägung erwachsen. Auch ist bei der Eigenthümlichkeit der Prägarbeiten, namentlich der feinen, dazu erforderlichen Maschinerie, wenig Aussicht, daß die freie Concurrenz eine viel größere Wohlfeilheit bewirken sollte. Uebrigens hat das Münzregal in den meisten Ländern seinen fiscalischen Charakter ganz oder doch zum größten Theile verloren, in England schon seit mehr als zwei Jahrhunderten. (Bd. III, §. 47.) Ueber die Bedeutung eines Papiergeldregals s. Bd. III, §. 68. 70.

D. Endlich gibt es Gewerbe, deren Product sich zu fiscalischer Vertheuerung, also zur Auflage einer indirecten Steuer, in ganz besonderem Grade eignet; wo es aber kaum möglich scheint, in der Lebensgeschichte gleichsam des Productes, von der Gewinnung des Rohstoffes an bis zum Verkauf an die Consumenten, ein Stadium hervorzuheben, an welches sich der Steuerapparat ohne die größten Bedenken anknüpfen ließe. Hier mag die Staatsmonopolisirung unter Umständen als eine Steuerform bezeichnet werden, bei welcher die §. 27 erwähnten Uebel so zu sagen den Hauptbestandtheil der Erhebungskosten ausmachen. Sind diese, verglichen mit dem Ertrage, nicht gar zu groß, so läßt sich der Monopolform Manches nachrühmen: Bequemlichkeit der Erhebung, sowohl für die Pflichtigen, denen die Zahlung erst dicht vor dem Genusse abgefordert wird, und eine fast beliebig genaue Werthtarifirung gewährt werden kann, wie für den Staat; Sicherheit des Ertrages; große Ausdehnungsfähigkeit; dabei auch Freiheit von gewissen Schattenseiten der Concurrenz, (Fälschungen, Reclamen 2c.) Es passen aber für eine solche Monopolisirung wohl nur Waaren, deren Production sehr einfach, mehr mechanisch als geistig, und vorzugsweise auf Kapital beruhend ist.[2] [3]

Die Staatsgewerbe dieser vierten Art haben, wie alle übrigen, sobald sie bedeutend geworden sind, das Ueble, daß sie zwar in glücklicher Zeit die Regierung stärken, nach Innen zu freilich mehr durch vergrößerte Zahl ihrer Creaturen, als durch vergrößerte Festigkeit ihrer Stützen: wie denn z. B. ein Branntweinregal in Ländern des allgemeinen Wahlrechts die sehr einflußreiche Klasse der Schenkwirthe zu Staatsbeamten machen würde; daß sie aber z. B. nach einer kriegerischen Niederlage den Begriff der Beute gegenüber einem siegenden Feinde in gefährlichster Weise ausdehnen. Sollten freilich die jetzigen Unternehmercartelle sich mehr ausbreiten und befestigen, so würde ein Hauptgrund gegen die Regalisirung des Gewerbfleißes wegfallen. Solche Cartelle beeinträchtigen ja ebenfalls die Freiheit, den Wetteifer 2c.; und die Uebertheuerung der Consumenten ist jedenfalls gemeinnütziger, wenn sie zum Vortheil der Staatskasse geübt wird.

[1] M. Chevalier möchte auch die besonders gesundheitsgefährlichen Industriezweige, so lange sie dieß sind, dem Staate vorbehalten. (Cours II, p. 429.)

[2] v. Stein Finanzwissenschaft,[2] 510.

[3] Das russische Branntweinregal, das erst nach 1858 mit einer Accise vertauscht wurde, rechtfertigte sich früher sowohl aus dem Grunde D. wie C. Niemand wird leugnen, daß der Branntwein im Allgemeinen ein sehr passender Gegenstand der Besteuerung ist. Bei der dünnen Bevölkerung aber im größten Theile von Rußland wäre eine hohe Accise schwerlich gegen Defraude zu schützen gewesen. Und daß seit Aufhebung des Regals die Trunksucht in Rußland furchtbare Fortschritte gemacht habe, scheint leider unzweifelhaft. Vgl. v. Haxthausen Studien II, 512 ff. Vorher gab es auf 26 Mill. Menschen nur etwa 10000 Branntweinschenken, was Cancrin (Oekonomie der menschl. Gesellsch., 255) eine wahre Wohlthat des Monopols nennt. Jetzt hat sich die Zahl der Schenken furchtbar vermehrt, da selbst das Verbot, daß sich die Grundbesitzer für die Concessionirung einer solchen bezahlen lassen, häufig umgangen wird. (Eckardt Rußlands ländliche Zustände, 1870, S. 54. 231 ff.) Seit 1870 scheint übrigens der Consum wenigstens des versteuerten Branntweins wieder abgenommen zu haben. (A. Leroy-Beaulieu Das Reich der Zaren, übers. von Pezold, I, S. 375.) Das Alglavesche Project, wonach der französische Staat den Rohspiritus allein zu Trinkbranntwein verarbeiten und an die Fabrikanten verkaufen soll, mit hoher Bestrafung jedes, in nichtgestempelten Staatsflaschen vorkommenden Branntweins, s. République Française 2. Juni 1880. Ueber das schweizerische Branntweinregal seit 1886: Tübinger Zeitschrift 1886, S. 869.

## §. 30.

Seinen vornehmsten Rechtfertigungs-, auch Entstehungsgrund hat das Lotterieregal in den großen wirthschaftlichen und sittlichen Gefahren des Glücksspiels, zu dem gleichwohl eine weit verbreitete, wie es scheint unausrottbare, jedenfalls tief gewurzelte Neigung die Menschen treibt.[1] Je mehr bei Völkern, wie Einzelnen der phantastische Leichtsinn und die mit ihm verbundene Trägheit über die vernünftig beharrliche Strebsamkeit vorherrschen, um so mächtiger pflegt diese Neigung zu sein: daher es vornehmlich die Halbrohen und die von der Hauptschattenseite hoher Kultur, dem traurigen Gegensatze der Plutokratie und des Pauperismus, Bedrängten sind, welche der Spielsucht huldigen.[2] Vom Hazardspiel unterscheiden sich die Lotterien dadurch, daß bei ihnen die Größe der Gewinne und Verluste nicht aus der Spielthätigkeit selbst hervorgeht, sondern von vorn herein bestimmt ist. Bei der ältern Art derselben, den Lotterien im engern Sinne,[3] besteht der Gewinn des Staates in den Procenten, welche die Spieler von ihren Gewinnsten, deren Gesammtbetrag dem Gesammtbetrage der Einsätze gleich zu sein pflegt, abgeben müssen; bei der jüngern[4]

Zahlenlotterie (Lotto) darin, daß die Wetten auf das Herauskommen gewisser Nummercombinationen unter der Wahrscheinlichkeit bezahlt werden.[5] — Finanziell haben die Lotterien das Ansprechende, daß hier der Unternehmer eigentlich gar kein Kapital vorzuschießen braucht. Ein volkswirthschaftlicher Nutzen wird ihnen sicher nur von Wenigen zugeschrieben.[6] Unschädlich ist die Lotterie für solche Spieler, die Zeit genug haben, sich diese Unterhaltung zu gönnen, und Geld genug, sie zu bezahlen. Leider spielt aber die große Mehrzahl nicht um der Unterhaltung willen, sondern aus einer, überdieß noch sich selbst täuschenden, Gewinnabsicht:[7] Personen folglich, welche entschieden besser thäten, nicht mitzuspielen.[8] Solchen schadet die Lotterie mehr noch mittelbar und geistig, als unmittelbar und pecuniär: indem sie nur zu leicht an die Stelle des Fleißes und der Sparsamkeit eine trügerische Hoffnung, eine den Sinn benebelnde Zahlenmystik setzt, überhaupt zur Spielwuth verführt. Der Spielteufel knechtet seine Opfer mit ganz besonders verstrickenden Banden![9] Es ist darum begreiflich, wenn sich in neuerer Zeit die „aufgeklärte öffentliche Meinung" so oft für die Abschaffung der Staatslotterien ausgesprochen hat,[10] und England (1826), Belgien (1830), Hessen-Darmstadt (1832), Frankreich (1836), Bayern (1861) praktisch diesem Rufe gefolgt sind. In Preußen, wo v. d. Heydt schon 1847 die Abschaffung der Staatslotterie beantragt hatte, nahm das Abgeordnetenhaus 1867 den Lauensteinschen Antrag an, welcher darauf beruhte, daß es unanständig sei, wenn ein Staat, der das gewerbmäßige Hazardspiel bestraft, nun selber zu Hazardspielen auffordert. — Freilich übersieht man bei solchem Extrem zwei wichtige Punkte, einen polizeilichen und einen finanziellen. So lange sich die Menschen selbst nicht gründlich bessern, wird die noch fortdauernde Spielsucht nach Wegfall der Staatslotterien andere Befriedigungsmittel suchen: ausländische, private Lotterien, geheime Glücksspiele, bei denen es vielleicht unehrlich zugeht, und die zugleich mit einander wetteifern, durch immer neue Formen die Spiellust immer stärker zu reizen.[11] Ebenso hat der Gedanke viel Ansprechendes, eine nicht lobenswerthe, obschon auch nicht verbrecherische Neigung der Menschen wenigstens zu einiger Gemeinnützlichkeit durch Besteuerung anzuhalten.[12] [13] Jedenfalls sind die verschiedenen Arten des Glücksspiels in sehr verschiedenem Grade bedenklich. Je kleiner die Ein-

sätze, je mehr das Spiel durch Größe der Gewinne, Häufigkeit der Ziehungen ꝛc. den Spieler geistig beschäftigt, je mehr der Unternehmer dabei profitirt: um so schädlicher eine Lotterie. Also das Lotto am schädlichsten.[14]

Aehnlich zu beurtheilen, wie die Lotterien, sind die staatlich erlaubten, wohl gar verpachteten Spielhäuser, die neuerdings besonders in Hauptstädten und Badeörtern eine große Bedeutung erlangt haben. Nur waren hier die Schattenseiten zwar local beschränkter, wie denn manche Staaten sowohl ihren Beamten, als auch der niedern Klasse ihrer Unterthanen den Besuch ihrer Spielhäuser verboten haben; sonst aber noch schlimmer, als selbst beim Lotto. Es ist daher als ein segensreicher Fortschritt zu betrachten, daß in Deutschland seit 31. December 1872 keine öffentlichen Spielbanken mehr bestehen dürfen.[15] [16]

[1] Wie das römische Recht, so hatte auch das frühere Mittelalter die Glücksspiele verboten. Mit Thomas von Aquino beginnt jedoch eine mildere Ansicht; daher z. B. Sixtus V. zu Gunsten eines Spitals Lotterien gegen eine Geldabgabe erlaubte. (F. Endemann Beitr. z. Gesch. der Lotterien, 1882, S. 13. 24.) Im 16. Jahrhundert schildern viele Kanonisten den contractus sortium, der z. B. gebraucht wurde, um Ladenhüter doch an den Mann zu bringen. (35 fg.)

[2] Nirgends herrscht eine größere Spielwuth, als in Java, bei Vornehmen wie Geringen. Man wettet selbst auf Kämpfe zwischen Heuschrecken, die mittelst eines Grashalmes gereizt werden. (Vgl. St. Raffles History of Java, II, 1818.) Von der Spielwuth der Germanen s. Tacit. Germ. 24; der vornehmen Leute im neuern Polen: G. Forster Schriften VII, 304. Ein klassisches Land hierfür ist China (Bd. I, §. 174), wo arme Spieler wohl einen Zahn oder Finger einsetzen. Hildebrand sah, daß ein solcher, der verloren hatte, sich mit ölgetränkter Baumwolle ein Loch in den Arm brennen ließ, (R. um die Erde II, 193.) Oft, wenn in einer chinesischen Spielhölle ein Unglücklicher zum Selbstmorde schreitet, lassen sich die übrigen Spieler dadurch kaum stören! Dieß hängt damit zusammen, daß hier auf der Leiter der bürgerlichen Gesellschaft die mittleren Sprossen so wenig entwickelt sind: wie man ja auch bei uns oft sieht, daß Einzelne, die wegen allzu großer Concurrenz keine vernünftige Aussicht zu haben meinen, in ihrer Verzagtheit auf Lotterieloose hoffen. Ueber die große Bedeutung der Lotterien in Italien s. Bronn Reisen (1832) II, 145, und die lebendige Schilderung des Lottos in Neapel von Dickens Pictures from Italy (1844), p. 248 (Tauchn.). Die tyrannische Oligarchie Venedigs duldete geflissentlich Hasardspiele aller Art; lange Zeit ward auf dem Marcusplatze Bank gehalten. (Daru Hist. de Vénise V, 534.) So streng übrigens die päpstliche Censur war, so duldete sie doch Volkskalender, welche zum Lottospiel verlockten, Mittel angaben, wie man fast sicher dabei gewinnen könne ꝛc. (Nach A. Stahr's Reisebriefen in der Bremer Ztg., 1846.)

Auch die in Oesterreich früher so beliebten Traumbücher größtentheils auf Lottospieler berechnet. In Frankreich unterschied Ch. Dupin (Deput. K. 22. März 1828) 21 spielsüchtige und 65 besonnene Departements. Die Lotterieeinsätze betrugen 1826 durchschnittlich hier 81000, dort 2200000 Fr. Die spielsüchtigen waren zugleich die handels- und gewerbereichsten, wo die meisten großen Städte liegen (Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, Lille, Straßburg), aber auch die meisten unehelichen Geburten, Findelkinder, Hausdiebstähle und schweren Verbrechen vorkamen. Im österreichischen Lotto wurden 1861 pro Kopf der Bevölkerung eingesetzt 18·5 Kr.; auf Niederösterreich allein kamen jedoch 1 Fl. 47·5 Kr. (Rau F. W. I, 343.) In Preußen pro Kopf ½ Mk., in Sachsen 6, Hamburg 22, Braunschweig 26 Mk. (Finanz-Archiv 1885, 1069): was sich freilich größtentheils daraus erklärt, daß so viele Preußen in außerpreußischen Lotterien spielen.

[3] Der Ausdruck: holländische oder Klassenlotterie ist unpassend, obschon man früher allgemein glaubte, daß selbst das Wort loteria holländischen Ursprunges sei. Nur die Eintheilung in Klassen, wodurch man die Zahlung der Einsätze bequemer und die Aufregung des Spiels länger dauernd machte, die aber doch nichts dieser Lotterieart Wesentliches ist, scheint in Holland aufgekommen zu sein. Die älteste deutsche Klassenlotterie in Hamburg seit 1610. (Endemann a. a. O., 49 fg.) Vielmehr ist die älteste bekannte Geldlotterie (damals jedoch lotto genannt) 1530 vom Florentiner Staate unternommen worden. (Varchi Storia Fiorent. XI, 366.) Die 1521 zu Osnabrück errichtete städtische L. war eine Waarenlotterie. (Klock De aerario II, c. 118.) Der französische (Staat versuchte 1539 eine Geldlotterie. (Delamarre Tr. de la Police III, 4, Ch. 7.) Als Ludwig XIV. 1660 eine solche wieder errichtet hatte, wurden 1661 und öfter alle Privatlotterien verboten. Englische Klassenlotterie seit 1694.

[4] Das Lotto scheint von Staatswegen zuerst in Genua 1620 eingeführt zu sein, nachdem es schon lange vorher üblich gewesen war, bei den Wahlen zum großen Rathe, wo aus 90 Namen je 5 erlooft wurden, auf das Herauskommen gewisser Candidaten zu wetten. So hatte 1562 Pius IV. die sponsiones in eligendis ecclesiarum praelatis verboten. (Endemann a. a. O., 73 fg.) Außerhalb Italiens sind die Lottos nicht vor der Mitte des 18. Jahrhunderts nachgeahmt worden: 1752 in Wien, 1763 in Berlin. Bis 1771 in Deutschland zusammen 29, vom Staate entweder selbst betrieben, oder verpachtet. Eine Wochenschrift: „Lottologie oder kritische Beiträge zur Lotterielehre", 1770 und 71, hat im I. Bande sogar zwei Auflagen erlebt.

[5] Bei der französischen Lotterie betrugen 1792—1828 die Gewinnste durchschnittlich 72·27 Proc., die Verwaltungskosten (darunter fast ⅔ für die Einnehmer) 8·82, der Reinertrag für den Staat 18·91 Proc. Das Maximum der ausbezahlten Gewinne 1814 = 90, das Minimum 1830 = 61·56 Proc. Der Reinertrag 1816—28 durchschnittlich 14·25 Mill. Fr. In Preußen behält der Staat 13⅚ Proc. der Einsätze, und im Etat für 1885/6 war der Reinertrag zu 4049900 Mk. angesetzt; in Hannover bei Gewinnen unter 1000 Thlr. 10 Proc., bei höheren 12 Proc. Bei den jetzt üblichen Ausstellungslotterien scheinen 50 Proc. Verlust der Spieler gewöhnlich zu sein. (Endemann, 79.) Im Lotto ist z. B. die Wahrscheinlichkeit einer Terne = 1 : 11748, die einer Quaterne = 1 : 511038. Jene ward aber in Bayern nur mit dem 5400fachen,

in Oesterreich mit dem 4800fachen bezahlt, diese mit dem 60000—64500fachen Freilich kam es z. B. in Bayern 1852/53 vor, daß alle Einsätze = 10592580 Fl. betrugen, alle Gewinnste = 10547549 Fl.; weßhalb der Staat einschließlich der Verwaltungskosten Schaden hatte. (Rau F. W. I, 342.) Auch das Berliner Lotto hat einmal in 7 Quartalen 92000 Thlr. Verlust gehabt. (Endemann, 75.) Das österreichische Lotto ist im Budget für 1888 auf 21476000 Fl. Einnahme, 12410000 Fl. Gewinnste und 1090000 Fl. Verwaltungskosten präliminirt. Also nur 58 Procent der Einlagen Gewinnste! (Conrads Jahrbb. 1888, I, 289.)

[6] Die Ansicht, daß eine Lotterie zu Ersparnissen führe, insofern die kleinen Einsätze vom Einkommen bestritten, die großen Gewinnste aber zum Vermögensstamme geschlagen würden (Bernouilli Schweiz. Archiv III, 112): steht im Widerspruch mit der alten Erfahrung: Wie gewonnen, so zerronnen! Als in Frankreich die Lotterie aufgehoben war, empfing die Pariser Sparkasse während des nächsten Januars nachher 525000 Fr. mehr Einlagen, als im letzten Januar vorher (M. Mohl Gewerbewissensch. Reise, 35). Im Brüsseler Leihhause nahm 1829 nach Abschaffung des Lottos während der nächsten 5 Monate die Zahl der versetzten Pfänder um 7837 ab, die Zahl der wieder eingelösten um 3609 zu, verglichen mit der entsprechenden Zeit des Jahres vorher. (Foreign Quart. Rev., Nr. XXIX.) Wenn L. v. Stein Lotterien, wo nur um den Zins der Einsätze gespielt wird, als Sporn zu Ersparnissen rühmt (Finanzwissensch.[2], 214), so kann das nur für das kleine Gebiet der Staatslotterieanleihen Geltung haben.

[7] Spielen Manche, um „sicherer" zu gehen, lieber 4/4 Loose, als ein ganzes: so wird dadurch eben nur ihr Verlust wahrscheinlicher. Wer alle Loose nähme, der würde zwar alle Gewinne beziehen, aber von seinem wieder empfangenen Einsatze ganz sicher die Abgabe an den Staat, sowie die Verwaltungskosten abgezogen sehen.

[8] Im C. Waadt wurden früher von 2007 Loosen 164 an Reiche, 909 an Personen mittlern Vermögens, aber 934 an „Arme, Falliten und Unterstützte" abgesetzt. (N. Verhandl. der Schweizer gemeinnütz. Gesellsch. (1829) V, 353.) Wenn man in Preußen glaubt, daß 97½ Proc. der Loose von den wohlhabenden Klassen benutzt werden, so mögen darunter doch viele bloß auf die Untercollectanten für kleine Leute kommen. Manchmal bieten die Zwischenhändler Loose in 1/64 zum 5—6fachen des Staatspreises an. (Finanz-Archiv 1886, 912 ff. 1884, 546.)

[9] In einem englischen Dorfe, wie 1819 im Unterhause erwähnt wurde, bestand ein Wohlthätigkeitsclub für Alte und Sieche. Plötzlich gewann ein Bauer 3000 £ in der Lotterie: und alsbald flog jener Wohlthätigkeitsclub auf, ein Lotterieclub entstand, viele Personen versetzten ihre Möbeln, ja ihr Bettzeug, um nur spielen zu können. (Macculloch Taxation, 313.) „Hexengold, das der Hölle zollt!" (Schiller.)

[10] Nachdem in Frankreich der Kanzler Poyet, der freilich auch alles Vermögen der Unterthanen dem Könige zusprach, 1539 die Lotterie als Nachahmung von vielen „berühmten" Städten, und um den Unterthanen einen würdigern Zeitvertreib zu geben, empfohlen hatte (Sismondi Hist. des Fr. XVII, 63 fg.), meinte Bornitz von den Lotterien: nec suadeo, nec dissuadeo. (De aerario,

1614, II, 4.) Latherus De censu (1618) III, 15, Besold De aerario (1620), 47, M. Faust Consilia pro aerario (1641), p. 201 und Klock De aerario (1651) II, 118 mißbilligen sie als Finanzquelle. Büsch nennt sie eine Finanzmißgeburt, von der man am Ende des 18. Jahrhunderts in keinem europäischen Staate mehr wissen werde. Nach Talleyrand ist sie au plus haut degré injuste et immoral. (Warschauer in Schmollers Jahrbuch 1886, 159.) Auch Beckmann Beitr. z. Gesch. der Erfindungen (1805) V, 309 ff. tadelt diese „schnöde Einnahme" aufs Entschiedenste. Stahl Siebzehn parlament. Reden, 1862, S. 37 ff. erinnert emphatisch daran, wie in derselben Paulskirche zwei so verschiedenartige Versammlungen, die Nationalversammlung von 1848 und der evangelische Kirchentag von 1854 (Referent Kapff), einstimmig die Abschaffung der Spielhöllen 2c. gefordert haben. Neuerdings haben sich Ad. Wagner und Hänel, sonst so verschieden, gleich sehr für Abschaffung der Staatslotterie ausgesprochen. Nach H. könnte das Reich durch sein Gesetzgebungsrecht die Bedingungen des Spielvertrages so feststellen, daß keine Staatslotterie mehr möglich. Auch im frühern Deutschen Reich seien Spielschulden nie klagbar gewesen. Das Strafgesetzbuch bedrohet den, welcher Glücksspiele zum Gewerbe machte, mit schweren Strafen. (§. 284.) Vgl. Finanz-Archiv 1885, 1074. Dagegen meinte der demokratische Expräsident Jefferson, der seine verschuldeten Güter durch eine L. loswerden wollte, die L. sei durchaus moralisch. Man müßte ja sonst aus allen wirthschaftlichen Unternehmungen den Zufall eliminiren. (Mélanges éd. Conseil II, 444 fg.)

[11] In Neapel wurde 1687 das Lotto aus sittlichen Gründen aufgehoben, jedoch 1713 wieder hergestellt, weil das Volk inzwischen immer in ausländischen Anstalten gespielt hatte. Aus demselben Grunde sah man sich 1734 veranlaßt, ebenso viele Ziehungen, wie in Rom, einzurichten. (Galanti N. Descrizione II, c. 16.) Papst Benedict XIII. hatte das Lottospiel noch mit dem Banne belegt; sein Nachfolger aber 1730 selbst ein Lotto errichtet, als seine Unterthanen durch die schwersten Strafdrohungen mit Brieferbrechen 2c. nicht abgehalten werden konnten, in fremden Anstalten zu spielen. (Justi Polit. und Finanzschriften III, 262.) So hat auch Frankreich die L., deren Abschaffung von einer Menge Cahiers zur ersten Nationalversammlung beantragt und die 1793 wirklich abgeschafft worden war, 1796 wieder hergestellt. In England sollen seit Aufhebung der Lotterie die Wetten bei Pferderennen 2c. sehr zugenommen haben. Wie in Nordamerika bei Hahnenkämpfen wohl 14000 Doll. verwettet werden, s. Hesse-Wartegg Mississippifahrten, 247.

[12] Schon viele Kanonisten hatten das Spielen zu wohlthätigem Zwecke für etwas gut Christliches erklärt. (Endemann, 64.) Die Lotterien des 16. Jahrhunderts verfolgten oftmals solche Zwecke: so die englische L. 1569 für die Marine, 1612 für die amerikanischen Kolonien. Die holländischen L. seit 1549 für Waisenhäuser, Gerontokomien 2c. Leibniz empfahl L., um gelehrte Gesellschaften darauf zu fundiren. (Opp. ed. Dutens V, 533. Guhrauer II, 197.) Noch J. Möser für wohlthätige Zwecke, für die es keine regelmäßigen Deckungsmittel gibt. (Patr. Phant. I, 27.) Auch Warschauer a. a. O., 171 will die Lotterien entweder aufgehoben, oder ihren Ertrag für milde Stiftungen verwandt sehen. Der österreichische Lottopächter mußte 1777 5 Mädchen aus-

steuern, deren Name zugleich mit den Nummern gezogen war, 1778 statt dessen eine Abgabe von 12000 Fl. zu mildem Zwecke liefern. (Mailath Oesterreich. Gesch. V, 82.) Wenn es wahr wäre, daß 1757 das einem Italiener für 187000 Fl. verpachtete Lotteriemonopol eigentlich auf Privatrechnung des Kaisers Franz gegangen (Nicolai Reise III, 273), so wäre das freilich zu dem Obigen der schroffste Gegensatz.

[13] J. Möser Patr. Ph. I, 27 erinnert an die Bordelle, die ja auch, ist die Unzucht einmal unausrottbar, wenigstens ihre Verbindung mit Diebstahl und anderen Verbrechen hindern, zur Einschränkung der Syphilis dienen und besteuert werden können. Freilich hinkt das Gleichniß insofern, als die Hurerei immer sündlich ist, das Glücksspiel doch nur unter gewissen Voraussetzungen. (Im M.-Alter könnte man übrigens hier und da wirklich auch von einem Hurenregal sprechen; wie denn z. B. die öffentlichen Dirnen wohl Hübscherinnen, (von „höfisch", courtisanes, cortesanas, cortigiane) heißen, unter dem Hofmarschall stehen 2c. (Vgl. Maurer Gesch. der Frohnhöfe II, 343.)

[14] Vgl. Petiti di Roreto Del giuoco del Lotto. (1853.) Das bayerische Lotto hatte früher 36 Ziehungen jährlich! Dagegen war es eine bedeutende Verbesserung, als Preußen 1841 den Lotterieeinnehmern das Klagerecht wegen creditirter Loose nahm. Hier ist den Einnehmern auch verboten, mündlich oder schriftlich zum L.-spiel aufzufordern, unbestellte Loose zu übersenden 2c.

[15] In Frankfurt a. M. bestand von 1379—1432 eine Spielbank für Würfelspiel, von der Stadt verpachtet und besonders auf die Messen, aber auch wohl einmal auf den Reichstag berechnet. Ihr Ertrag scheint gegen 3 Proc. des durchschnittlichen Stadteinkommens gewesen zu sein. (Kriegk F.'s Bürgerzwiste 2c., 344 ff.)

[16] Vor Aufhebung der Pariser Spielhäuser gab es daselbst in 7 Anstalten 9 Tische für Roulette, 6 für Trente et un und 2 für Creps; und es fand sich, daß von den 204 monatlichen Abrechnungen dieser Tische 1837 nur 17 dem Unternehmer Schaden brachten. Er gewann in diesem Jahre 9288581 Fr. und verlor 809486. Ist es für den Staat wohl anständig, eine so blinde Leidenschaft seiner Unterthanen oder Gäste auszubeuten? Auch hier die meisten Verluste der Spieler bei den niedrigsten Einsätzen: bei einem Tische, wo nur um Gold gespielt werden durfte, 7 Monate Gewinn, 5 M. Verlust der Bank. Der Staat erhielt für seine Licenz 5½ Mill. Fr., dazu noch über 1341000 Fr. für die Stadt Paris, so daß die Unternehmer 262848 Fr. Profit über ihre Betriebskosten und Cautionszinsen hatten. (Macculloch Taxation, 315.) Unter Napoleon I. war der Ertrag der Spielpacht, = 3400000 Fr., für die geheime Polizei verwandt worden. (Thibaudeau VIII, 364.) In Baden-Baden zahlte die Spielbank 1858/9 127400 Fl. Pachtzins, der alsdann für Gebäude, Anlagen, Freibäder an Ort und Stelle, zum Theil auch zur Unterstützung anderer Badeörter verwandt wurde. (Rau F.-W. I, 348.)

## §. 31.

Der Tabak ist so unzweifelhaft ein Luxusartikel, dessen Vertheuerung zu Gunsten der Staatseinnahme kein eigentliches Be-

dürfniß schmälert, und doch zugleich von so ausgedehnter, wachsthumsfähiger Consumtion, daß der heute so übliche Ausdruck von seiner großen „Steuerkraft", wenn auch an sich unpassend mythologisch, doch ganz erklärlich ist.[1] Gleichwohl stößt jede bisher angewandte Form, ihn einer hohen Steuer zu unterwerfen, auf die größten Schwierigkeiten.[2]

A. Erhebt man die Steuer als Flächensteuer bei den Rohproducenten, etwa so, daß sie die mit Tabak zu bestellenden Grundstücke anmelden und dann einen, je nach der Bodengüte abgestuften Zuschlag zur Grundsteuer bezahlen: so ist zwar die Controle wegen der Offenkundigkeit leicht, aber wegen der großen Verschiedenheit der Ernten nach Menge, Güte und Preis eine irgend hohe Besteuerung unmöglich.[3] — B. Wenn man dagegen die Rohproducenten nach dem Gewicht ihrer Ernte besteuert, (natürlich, ebenso wie in den Fällen A. und C., mit entsprechender Zollbelastung des vom Auslande kommenden Tabaks), etwa im trocknen oder fermentirten fabrikreifen Zustande, so kann die Steuer zwar hoch sein.[4] Zur Controle muß aber den Tabakbauern vielfach ein peinlicher Zwang auferlegt werden.[5] Die so sehr verschiedene Güte des Rohstoffes bleibt von der Gewichtsteuer unbeachtet: was eine harte Mehrbelastung der ärmeren Consumenten bedeutet.[6] Ebenso ist die Nothwendigkeit eines langen Steuervorschusses hier zwar der Zeit nach etwas kürzer, als bei der Flächensteuer, kann auch statt des Pflanzers auf den Fabrikanten übertragen werden;[7] sie ist aber wegen des höhern, möglicherweise sehr hohen Betrages der Steuer hier noch weit lästiger, kann sogar das Mitwerben der minder kapitalreichen Fabrikanten fast unmöglich machen.[8] Uebrigens enthält jede sehr hohe Besteuerung des Rohstoffes bei sonst freiem Verkehr einen starken Reiz zu Fälschungen. — C. Die Besteuerung des fertigen Fabrikats würde bei den Kleinhändlern wegen der unendlichen Zersplitterung des Geschäftes kaum durchzuführen sein,[9] auch wohl eine Controlirung der Fabriken voraussetzen, die kaum geringer wäre, als wenn die Steuer bei den Fabrikanten selbst erhoben wird. Diese letztere Form der Fabrikatsteuer, in Rußland[10] und Nordamerika dadurch erhoben, daß alle Tabakfabrikate nur in gestempelten Hüllen, die nicht ohne Zerstörung der Stempelmarken zu öffnen sind, die Fabrik verlassen dürfen, hat manche Vorzüge. Die Qualität der Waare kann etwas mehr berücksichtigt

werden, als beim Systeme B., da sich wenigstens Cigarren, Cigarretten, Schnupf-, Rauch- und Kautabak leicht unterscheiden lassen.[11] Die Zahlung der Steuer liegt dem Consum näher. Dagegen unterwirft sie, wenn Defrauden wirksam verhindert werden sollen, die Fabrikanten, die beim Systeme B., ebenso wie die Händler, ziemlich ungefesselt waren, einer im höchsten Maße drückenden Controle, ohne gleichwohl die Rohproducenten davon zu befreien. Das nordamerikanische System,[12] auch nach der Reform von 1868, mit seinen zahllosen harten Strafen, seiner beständigen, durch Angeberei verstärkten Inquisition, wäre dem Schreckenssystem eines Belagerungszustandes zu vergleichen, wenn nicht die von ihm Betroffenen ihren Beruf, der sie beinahe zu kurz gehaltenen, unsicher besoldeten Staatsbeamten macht, freiwillig erwählt hätten und beibehielten. So demokratisch die Tabaksteuer dort eingerichtet ist, so beschränkt sie die persönliche Freiheit kaum weniger, als die Monopolverfassung der absolutesten Monarchie dieß thun würde.[13] — D. Das englische Verfahren, den Tabak nur mit einem Einfuhrzolle zu belegen, hängt zusammen einerseits mit der frühern Kolonialpolitik,[14] andererseits mit der bloß maritimen, also leicht zu bewachenden Gränzlinie Englands. Man kann eben darum die Steuer sehr ausgiebig machen, auch die Qualität der Waare berücksichtigen, wenn die Einfuhr auf wenige, mit ausgezeichneten Kennern besetzte Zollstätten eingeschränkt wird. Dagegen hat dieß System den großen Nachtheil, daß jeder inländische Tabakbau verboten sein muß.[15]

Ein Tabakregal besteht gegenwärtig in Frankreich, Oesterreich, Spanien, Portugal, Italien und Rumänien.[16] In Preußen ist es wiederholentlich versucht, doch jedesmal, und zwar unter großem Beifall der öffentlichen Meinung, wieder aufgegeben worden.[17] In keinem der obigen Regalländer hat man die großen Schattenseiten der Monopolisirung vermeiden können. Eine blühende, wahrhaft exportfähige Industrie konnte sich mit dem Monopole nicht vertragen.[18] Der Genuß des Tabaks ist der Bevölkerung spärlicher, wahrscheinlich auch schlechter zugemessen, als bei voller Freiheit der Fall sein würde.[19] Den Schmuggel hat eine sehr drückende Controle doch nicht erdrückt.[20] Aber die Möglichkeit, den Monopolgewinn nach der Güte der verschiedenen Sorten, also in der Regel nach der Zahlungsfähigkeit der Käufer, billig abzustufen, ist un-

streitig vorhanden.[21] Und die finanziellen Erträge des Monopols sind dermaßen glänzend, daß man das Streben z. B. der deutschen Reichsregierung nach einem Tabakregale nicht unbegreiflich finden wird. Deutschland bezog 1878 aus seinen Tabaksteuern 0·34 Mk. pro Kopf der Bevölkerung, Rußland 0·47, Nordamerika 4·36, Großbritannien 4·86, und die Regalstaaten Oesterreich 3·41, Ungarn 1·58, Italien 2·53, Frankreich 5·68, Portugal 2·71.[22] — Mir würde in Ländern, wo das Tabakregal Wurzeln geschlagen hat, seine Aufhebung, etwa aus doctrinärer Begeisterung für die Verkehrsfreiheit, als ein arger Fehlgriff erscheinen. Die Schwierigkeiten freilich, gegenüber einer großen, blühenden Privatindustrie, wie in Deutschland, das Staatsmonopol erst einzuführen, sind von der Art, daß z. B. die gewiß nicht für das Bestehende parteilich zusammengesetzte Enquête-Commission sie für unübersteiglich erklärt hat.[23] Eine ungenügende Entschädigung der Expropriirten[24] wäre ein Stück socialer Revolution: um so schlimmer, weil es durch keinerlei finanzielle Nothwendigkeit entschuldigt würde, und vorzugsweise die kleinen Bauern und Hausindustriellen verletzte.[25] Eine wirklich genügende Entschädigung würde aber den fiscalischen Gewinn der ganzen Maßregel wenigstens für eine längere Zeit sehr zweifelhaft machen.[26] Sie ist auch für eine große Zahl der Beschädigten kaum durchführbar, wegen der Unmöglichkeit einer genauen Berechnung ihres Verlustes. So z. B. für manche Nebengewerbe:[27] für die Kaufleute, die bloß nebenher etwas Tabak absetzen;[28] ganz besonders für die Hansestädte, die fast ohne Zweifel von ihrer Stellung als Weltmärkte des Tabakhandels sehr viel verlieren würden. Ueberhaupt ist es eines der schwersten Bedenken wider die ganze Maßregel, daß sie die verschiedenen Bundesstaaten, und auch im Einzelnen die verschiedenen Theile derselben im höchsten Grade ungleich treffen würde. Vertheilt man den Reinertrag des Monopols unter die Bundesstaaten nach ihrer Einwohnerzahl, so würden Baden und K. Sachsen sehr verlieren,[29] Württemberg hingegen mehr gewinnen, als seine Unterthanen verloren hätten. Nun gibt es aber für den innern Frieden eines Bundesstaates kaum eine größere Gefahr, als wenn sich bei vielen Mitgliedern die Ueberzeugung verbreitet, daß sie zu Gunsten anderer wirthschaftlich übervortheilt werden sollen.[30] [31]

[1] Mirabeau sehr für fiscalische Tabakvertheuerung, weil doch nur ein kleiner Theil der Bürger damit belastet wird, und dieser ganz freiwillig, die Kinder gar nicht, die Frauen sehr wenig. Cherchez donc d'autres impositions, qui soient aussi douces, aussi équitables. (Ass. Nation. 29. Janv. 1791.) „Kein Genußmittel von gleicher Entbehrlichkeit ist so stark begehrt. Sein Consum deutet auf besonders steuerkräftige Einkommenstheile. Die Steuer gewährt großen und ziemlich sichern Ertrag." (Schäffle Grundsätze der Steuerpolitik, 432.) In Frankreich wurde 1860 der ordinäre Rauchtabak von 7 auf 9, 1872 auf 11·5 Fr. erhöhet, andere Sorten dem entsprechend; und jedesmal war der Rückschlag im Verbrauch ein ganz vorübergehender. Seit 1872 hat der Gesammtertrag um über 60 Mill. Fr. zugenommen. Leroy-Beaulieu empfiehlt eine hohe Belastung des T. namentlich auch damit, weil derselbe keiner andern Industrie dient und dem Consumenten gar nichts nütze, vielen Anderen sogar lästig sei. (Sc. des F. I, 673 ff.)

[2] Schon Malchus Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung I, 339. 345 meint, daß die Monopolisirung der Fabrikation und des Debits mit Ausschluß der Freiheit des Tabakbaues der einzige Weg sei, aus der Besteuerung der T.-Consumtion ein bedeutendes Einkommen zu ziehen. Auch Rau, kein Freund des Monopols, stimmt dem wesentlich bei: Finanzwissensch. II, 440. Stein's warme Vertheidigung des T.-Regals: F. W.[4] II, 272 ff.

[3] Preußen vertauschte die seit 1819 bestehende Gewichtsteuer 1828 wegen der vielen Klagen über die Controle mit einer Flächenst. in 4 Klassen: 6, 5, 4 oder 3 Thlr. pro Morgen. Die Zahlung erfolgte, wenn die Hälfte der vorjährigen Ernte verkauft war, oder spätestens bis Ende Juli. Bei Mißwachs natürlich Nachlässe. Der Ertrag war 1856—58 durchschnittlich nur 124144 Thlr. Die Pflanzer mit weniger als 6 Q.-Ruthen Tabakfeld (nach einer amtlichen Denkschrift etwa 120000) blieben steuerfrei. Dieses preußische System wurde mit der Ausdehnung des Zollvereins auch von Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg, Luxemburg angenommen und 1867 auf die annectirten Provinzen ausgedehnt; ist dann auch in dem Ges. vom 26. Mai 1868 für den ganzen Zollverein im Wesentlichen beibehalten.

[4] Die badische Accise erhob 1812—1818 vom Ctr. beim Verkaufe nur 24 Kr. und 6 Kr. Wagegeld. Dagegen das deutsche Reich von je 100 Kilogr. 20 Mk. (1880), 30 Mk. (1881), von 1882 an 45 Mk.

[5] Das deutsche Gesetz vom 16. Juli 1879 zwingt die Tabakbauern zur Pflanzung in geraden Linien und gleichen Abständen; das Köpfen und Ausgeizen muß vor Erhebung der Blätterzahl durch die Feldcontrole beendigt sein, alle vor der Ernte stattfindenden Abfälle vernichtet werden. Den Bauern ist die Mischung der Tabakkultur mit anderen Pflanzen (§. 22), den Fabrikanten die Benutzung von Surrogaten untersagt (§. 27). Die Trockenböden werden von der Steuerbehörde überwacht (§. 10). Was bei der wirklichen Verwiegung des Rohstoffes an der von der vorläufigen Feldcontrole festgestellten Blätterzahl und Gewichtmenge fehlt, muß gleichwohl versteuert werden, falls nicht der Abgang vorschriftsmäßig gerechtfertigt ist (§. 6. 9).

[6] Wenn der inländische Tabak einschließlich der Stängel zwischen 7 und 90 Mk. pro Ctr. kostet (Hirths Annalen 1879, 457), so würde eine Steuer

von 28 Mk. für den schlechtesten Tabak 400 Proc. betragen, für den besten nur 31 Proc. Der ausländische Rohtabak schwankt sogar zwischen 11 und 368 Mk. nach der Reichs-Enquête.

[7] In Frankreich 1797 den Fabrikanten eine Steuer von 40 Cent. pro Kilogr. der eingekauften Blätter aufgelegt.

[8] Beim Schnupftabak kann der Verarbeitungsproceß jahrelang dauern. Uebrigens würde eine mäßige Gewichtsteuer zur Controle der auf die Rohstofflager der Fabrikanten gebrachten Vorräthe ein sehr gutes Hülfsmittel zur Sicherung der Fabrikatsteuer sein.

[9] Eine bedeutende Menge namentlich von Cigarren kann ja auch mit Umgehung des Krämers von den hausindustriellen Arbeitern selbst verkauft werden.

[10] Schon Napoleon hatte dieß System in dem Decrete vom 16. Juni 1808 (Art. 11 fg.) versucht. Nach seinem russischen Nachahmer, Graf Cancrin (Oekonomie der menschl. Gesellschaft, 252) „führt sich das Mittel der Banderolle, auch bei Karten gebräuchlich, gut durch." Da indeß zur Bequemlichkeit der Steuerbehörde jene gestempelten Hüllen nur in großen Quantitäten verkauft werden, so ist der Großbetrieb ungemein begünstigt. Die Händler dürfen nur aus den patentirten Fabriken beziehen und nur in ganzen Packeten oder Kisten ohne Verletzung der Banderolle verkaufen. Vgl. v. Mayr Das deutsche Reich und das Tabakmonopol. (1878.)

[11] Sowohl Rußland, wie die V. Staaten haben sich genöthigt gesehen, die versuchte Qualitätstarifirung wieder fallen zu lassen. Wenn Hirth (Annalen 1873, 752 ff.) eine Werthsteuer der Tabakfabrikate empfiehlt, so wird dabei u. A. eine Verpflichtung aller inländischen Rohproducenten und Importeurs vorausgesetzt, die Uebereinstimmung der Factura-Werthdeclarationen mit den wirklichen Verkauf-, bezw. Einkaufpreisen an Eidesstatt zu bescheinigen!

[12] Ganz anders in Württemberg 1812/28, wo nach Aufhebung des Tabakregals den Fabrikanten und Händlern eine Steuer von zusammen nur 40000 Fl. auferlegt, und diese nach Fassionen über ihren Absatz, späterhin nach einer Klasseneinschätzung ihres muthmaßlichen Absatzes umgelegt wurde. (Rau F. W. II, §. 440.)

[13] Alle Tabakhändler und T.-Fabrikanten müssen eine jährlich zu erneuernde Licenz in Stempelmarken lösen, die hernach kassirt im Geschäftslocale sichtbar sind.. Wer ohne Licenz sein Geschäft anfängt oder fortsetzt, verwirkt Geldstrafe bis 500 Doll. oder Gefängniß bis zu einem Jahre. Die Namen der Licenziirten, ebenso wie der registrirten Cigarrenarbeiter sind bei der Steuerbehörde ausgehängt. Wer einen nichtregistrirten Cigarrenmacher beschäftigt, zahlt pro Tag 5 Doll. Strafe. Die Tabakpflanzer dürfen nur an licenziirte Personen verkaufen. Jeder Fabrikant muß eine genaue Beschreibung seiner Fabrik einreichen, deren Genauigkeit u. A. dadurch controlirt wird, daß für die Anmeldung der Maschinen ꝛc. ein Certificat der Steuerbehörde jederzeit im Fabriklocale ausgehängt sein muß. Jede Fabrik muß bei 100—300 D. Strafe durch ein Schild äußerlich bezeichnet sein. Der Fabrikant hat jährlich ein neues Inventar seiner Vorräthe aller Art einzureichen, in der vorgeschriebenen Form täglich über alle Käufe, Verkäufe, Versendungen Buch zu führen und monatlich einen Auszug daraus einzuliefern: bei Strafe von 500

bis 5000 D. Geld und 10 Monaten bis 3 Jahren Gefängniß. Eine Caution von 2000—20000 D. ist von jeder Fabrik zu bestellen; wer vorher Tabak fabricirt, wird mit 1000—5000 D. und 1—5 Jahren Gefängniß bestraft. Selbst die hausindustriellen Cigarrenarbeiter sind zu 500 D. Caution verpflichtet. Wer Tabak in anderer als der gesetzlichen Verpackung feilbietet, hat 100—5000 D. und 6 Monate bis 2 Jahre Gefängniß verwirkt. Wer die Adhibirung der Etikette unterläßt oder die Etikette unbefugt abnimmt, zahlt 50 D. für jedes Päckchen. Jeder Tabakpflanzer, Rohtabakhändler oder Verkäufer anderer zur Tabakfabrikation dienlichen Materialien muß bei schwerer Strafe der Steuerbehörde auf Verlangen anzeigen, an wen und zu welchem Betrage er verkauft hat. Auch die Käufer der Fabrikate werden zur Controle herangezogen: wenn sie von einem Fabrikanten kaufen, der seine Steuer nicht bezahlt hat, so wird die gekaufte Waare confiscirt und sie selbst in 100 D. Strafe genommen. Das vom Steuerbeamten zu führende Kataster, das nicht bloß die Inventare, sondern auch die monatlichen Buchauszüge aller Fabrikanten enthält, muß Jedermann zur Einsicht offen liegen. Dabei werden fast alle Erklärungen über steuerliche Verhältnisse beschworen. Man sieht, wie hier die Grundsätze der Selbstdeclaration, der Selbstbesteuerung (durch Stempelmarken) und der Controle durch Oeffentlichkeit mit einer sehr geringen Beamtenzahl doch ein äußerst wirksames System bilden. Vgl. Felser in Hirth's Annalen, 1878, 300 ff.

[14] Sollten die tabakbauenden Kolonien ihre Gewerbe- und Handelsbedürfnisse ausschließlich vom Mutterlande beziehen, so schien es billig, ihnen für ihre Rohprodukte einen entsprechenden Vortheil zu gewähren.

[15] Nachdem noch Jacob I. allen Tabakgenuß verboten hatte, führte Karl I. ein Regal des Tabakhandels ein. (Rymer Foedera XIX, 554. Anderson Origin of commerce, a. 1634.) Der inländische Anbau (auch für Irland) 1652 und 1660 untersagt. Während des Krieges mit Nordamerika wurde 1779 das Verbot für Irland suspendirt, 1782 aber auch auf Schottland ausgedehnt und 1831 in Irland wiederhergestellt. Uebrigens ist im V. Kgr. der Tabakschmuggel sehr bedeutend, obwohl in einem 7meiligen Gränzbezirk gar keine Tabakfabrik geduldet wird. Nach Macculloch soll in England über $^1/_4$, in Irland sogar bis $^3/_4$ des Tabakverbrauches eingeschmuggelt worden sein. Auch über Fälschungen sehr geklagt: von 857 Sorten, die 1871/73 untersucht wurden, fand man 479 durch Zusätze von Sand, Eisenoxyd, Schwefel ꝛc. verfälscht. (Bericht d. deutsch. T.-Enquête-Kommission V, Drucks. 2. S. 8.) Gleichwohl deckt jetzt der Tabakzoll fast $^1/_8$ des gesammten Steuerbedarfes.

[16] Frankreich hatte seit 1629 einen Einfuhrzoll von 30 Sous pro Pfund, seit 1674 das Regal, (mit Verbot des Tabakbaues in den meisten Provinzen), das verschiedenen Compagnien nach einander, später den Generalpächtern, verpachtet wurde. (Forbonnais F. de Fr. I, 213. 537; vgl. Bulletin de statistique et de législation comparée, Févr. 1877.) Kurz vor der Revolution war der Reinertrag 30 Mill. Livres. Necker wollte die Regalfreiheit von Artois, Flandern, Elsaß ꝛc. ablösen und ein einiges System für das ganze Reich einführen. Doch wurde wirklich 1791 statt des Monopols nur ein Einfuhrzoll errichtet, 1797 daneben eine Fabrikabgabe, die aber trotz der von

Napoleon verschärften Controle nur gegen 18 Mill. Fr. einbrachten. Daher vom 1. Juli 1811 an wieder Regal. Der Minister bestimmt jährlich den Bedarf an inländischem Tabak, wie viel davon auf jedes Departement und Arrondissement kommen soll, die Baufläche und die Einlösungspreise. Eine erste Inventur erhebt die Zahl der Pflanzen, eine zweite die der brauchbaren Blätter. Bis 1. August muß aller Tabak entweder an die Behörde abgeliefert, oder ausgeführt, oder zum Zwecke der Ausfuhr amtlich gesperrt sein. (v. Hock Finanzverwaltung Frankreichs, 340 ff.) Jetzt ist der Tabakbau in 21 Departements gestattet, die auf 96000 Hektaren und mit 310000 Pflanzern davon Gebrauch machen. Rohertrag des Regals 1882 = 362 Mill. Fr. (Stourm I, 387 ff.) — In Oesterreich datirt das Regal von 1670. Erst dem Land-Jägermeister übergeben, welcher das kais. Jagdgeräth davon erhalten mußte. Später verpachtet, bis der Staat 1784 Fabrikation und Verkauf in Regie nahm. Seit 1834 sind die Geschäfte vertheilt zwischen einer T.-Fabrikdirection, die bloß das Technische besorgt, und den Provinzial-Finanzbehörden, welchen der Vertrieb, Schutz gegen Schmuggler ꝛc. zusteht. Seit 1851 ist auch Ungarn dem Monopole unterworfen. Der Tabak, der nur in die Regierungsmagazine geliefert oder ausgeführt werden muß, wird in 25 Staatsfabriken verarbeitet, dann aus 69 Niederlagen an 506 Hauptverleger, weiterhin gegen 70000 Kleinverschleißer (in Frankreich nach v. Hock über 33300 mit 10—12 Proc. Gewinn) abgegeben, denen ein bestimmter Preis vorgeschrieben ist. Der Gewinn jener beträgt $1\frac{1}{2}$ Proc., dieser 2—10 Proc., je nachdem die Sorte mehr oder minder gangbar. Viele Pensionäre, Wittwen ꝛc. mit solchen Stellen versorgt. Vgl. v. Plenker, Das österr. Tabakmonopol (1857). Portugal führte das Tabakregal 1674 ein (Schäfer Portug. Gesch. V, 92 ff.), Spanien 1730 (Bourgoing Tableau II, 9 ff.) Das italienische (seit 1865) hat in Venedig schon seit 1657, bald nachher im Kirchenstaate Vorläufer gehabt. Rumänisches Regal seit 1865.

[17] In Preußen hatte schon Friedrich Wilhelm I. 1719 das Tabakregal eingeführt, nachdem vorher die Accise vom Tabak bedeutend erhöhet worden war. Doch wurde 1724 das verpachtete Regal wieder abgeschafft. (v. Reden Finanzstatistik II, 74.) Als Friedrich Wilhelm II. das von ihm selbst aufgehobene Friedericianische Regal 21. Mai 1797 wiederherstellte, war der Vorwand, daß man der ärmern Klasse wohlfeilern Tabak liefern und dafür die Reicheren „gehörig" belasten wollte. (Riedel Brand.-preuß. Staatsh., 199.) Gleich nach seinem Tode hob der Nachfolger das Regal wieder auf. Bergius Finanzwissenschaft, 209 meint: „kein preußischer Finanzminister wird im Stande sein, das Monopol wieder einzuführen, auch wenn er ein so schlechter Finanzmann wäre, daß er dieß überhaupt wollen könnte."

[18] Die französische Vorschrift, daß $\frac{5}{6}$ der Regiefabrikate aus inländischem Rohstoff gemacht werden sollten, (nach dem Decrete von 1810 sogar $\frac{14}{15}$), war um so unpraktischer, als gerade eine Regie wirklich nicht umhin kann, den bessern und wohlfeilern ausländischen Tabak in größerer Masse zu verwenden. So ist denn 1835 die nichtssagende Vorschrift an die Stelle getreten, daß höchstens $\frac{4}{5}$ durch den inländischen Tabakbau gedeckt werden sollen. Man rechnet übrigens in Frankreich nur 8 Ctr. trockener Blätter pro Hektare, höchstens 21 Ctr., während in Belgien durchschnittlich 39, in den Haupt-

Tabakdistricten Flanderns sogar 40—44 Ctr. auf die ha kommen. (Rau I, 298.) Der französische Bau zum Export erzeugte 1868 nur 12474 Ctr., also weniger, als manche badische Einzelgemeinde. Dagegen ließ Frankreich 1864 fast ½ Mill. Kilogr. als Ausschußwaare verbrennen, im Dept. Niederrhein allein 275705. (Creizenach Die französische T.-Regie, 1868, 76.) Die oft hervorgehobene Thatsache, daß Ungarn eben nach Einführung des Regals seinen Tabakbau von 20225 ha und 304240 Ctr. (1851) auf 60758 ha und 1154860 Ctr. (1875) gesteigert habe, spricht durchaus nicht zu Gunsten des Monopols, erklärt sich vielmehr schon daraus, daß Ungarn, von Natur sehr zum Tabakbau geeignet, von der österreichischen Regie, mit Ausschluß der meisten übrigen Provinzen, zum Hauptlieferanten des Rohstoffes gemacht wurde. Vgl. Preuß. Staatsanzeiger 1868, Nr. 111.

[19] Der jährliche Tabakverbrauch pro Kopf der Bevölkerung war in Frankreich (1872) etwas über 1½ Pfd., in Oesterreich (1871/5) 2·98, Großbritannien (1870/6) 1·35, Nordamerika (1875/6) 3·25, Deutschland (1871/7) 3·75 Pfd. Dabei ist sowohl die Güte, wie namentlich der Sortenreichthum in Deutschland gewiß größer, als in den Regalländern.

[20] Wenn in Frankreich z. B. 1872 auf den Kopf der Gesammtbevölkerung 784 Gr. Tabak verbraucht wurden, hatten drei Hauptsitze des T.-Baues, die Departements Lot, Lot und Garonne, Dordogne, nur 334, 506 und 326: was doch ziemlich sicher auf einen bedeutenden Unterschleif in diesen letzteren schließen läßt.

[21] Wirklich benutzt wird diese Möglichkeit übrigens selbst in Frankreich nur sehr ungenügend. Um den Schmuggel vom Auslande her wirksamer zu bekämpfen, wird in den Gränzgegenden, zonenweise abgestuft, der Tabak wohlfeiler verkauft, als im Binnenlande: ordinärer Cantinen-Tabak pro Kilogr. in Zone I. zu 2 Fr. 60 Ct., Zone II. zu 4·40, Zone III. zu 7·20, im Innern zu 11·50. Also 1/7 der Bevölkerung sehr mäßig besteuert, damit 6/7 sehr hoch besteuert werden können! Trotzdem werden in den französischen Gränzdepmts. durchschnittlich 3000 Ctr. fremden Tabaks mit Beschlag belegt, und wahrscheinlich 10mal so viel glücklich eingeschmuggelt. (Kühne a. a. O., 68.) Nach J. Krükl Das T.-Monopol in Oesterreich und Frankreich (1878) betrug 1873 der mittlere Gewinn der französischen Regie 430 Proc. der Selbstkosten; aber für Scaferlati 597, für Rollen und Carrotten 505, für Schnupftabak 858 Proc. In Frankreich wie in Oesterreich macht der Gewinn von den sehr feinen Cigarren nur einen winzigen Theil des Ganzen aus. (Kühne Der Zollverein und das T.-Monopol, 1857, 53.)

[22] Schäffle Steuerpolitik, 433 hält 4 Mk. pro Kopf durch ein deutsches Tabakregal nach Ablauf einer Uebergangszeit für sehr wohl erreichbar. In Frankreich hat sich die Bruttoeinnahme von 53·872 Mill. Fr. (1815) auf 255·707 Mill. (1869) erhoben, während die Kosten nur von 21·749 auf 58·496 Mill. wuchsen. Auch in Oesterreich hat sich 1851 bis 1870 der Reinertrag verdreifacht.

[23] Diese Commission bestand aus 2 Vertretern des Reichskanzlers, 5 Beamten der größeren Bundesstaaten, einem Mitgliede für die Hansestädte und 3 Sachverständigen für Bau, Fabrikation und Handel des Tabaks. Ihr Beschluß wurde mit 8 gegen 3 Stimmen (der beiden Vertreter des Reichskanzlers und des württembergischen) gefaßt.

[24] Während der württembergische Monopolfreund v. Moser 687 Mill. Mk. Entschädigung billig fand, wobei die Nebengewerbe der Tabakindustrie, ebenso die Zollausschlüsse noch gar nicht berücksichtigt waren, nimmt die „Begründung" des Gesetzentwurfes vom 27. April 1882 nur höchstens 256874424 Mk. in Aussicht. Auch im Einzelnen viel Bedenkliches. So war der Rechtsweg bei Feststellung des Schadensersatzes völlig ausgeschlossen. Die Fabrikanten, die nicht wenigstens 4 Jahre lang ihr Geschäft unausgesetzt betrieben, sollten für den Verlust ihrer bisherigen Erwerbthätigkeit gar keine Entschädigung erhalten. (§. 66.) Ebenso diejenigen Fabrikdirectoren, Inspectoren, Arbeiter ꝛc., welche „die Annahme eines ihrer bisherigen Lebensstellung angemessenen Postens im Dienste der Monopolverwaltung ohne ausreichenden Grund ablehnen". (§. 67.) Soll es z. B. ein ausreichender Grund sein, wenn der bisherige Cigarrenarbeiter zugleich Feldbau trieb und nun seinen Wohnort nicht wechseln mag? Die „Personalvergütung", welche für die nichtwiederangestellten Arbeiter bis zum Fünffachen des jährlichen Verdienstes beabsichtigt war (§. 67), hätte für Ungebildete, Unwirthschaftliche gewiß eine sehr gefährliche Versuchung gebildet.

[25] In Frankreich kommen auf eine Hektare Tabakland nur 3, in Deutschland 9 Pflanzer: wie denn allerdings gerade der Tabakbau wegen der großen Arbeitsmenge, die er fordert, besonders für die kleinen Landwirthe paßt. Hinsichtlich der Fabrikation ist wohl zu beachten, daß namentlich die Cigarren zu den wenigen Producten gehören, welche die sonst überall im Rückgange befindliche Hausmanufactur nicht bloß vertragen, sondern sogar dem Großbetriebe vorziehen. Wie mancher, von anderen Gebieten verdrängte, Hausindustrielle hat sich neuerdings in diesen Hafen gerettet! Auch das gibt zu denken, daß Actiengesellschaften bisher in der Tabakindustrie wenig gediehen sind. Während in Deutschland die Zahl der männlichen Tabakarbeiter viel größer ist, als der weiblichen (1861 = 32702 M., 21336 W.), hat die österreichische Tabakindustrie 3098 M., 22151 W., 658 Kinder; die französische 1381 M., 13779 W. Also auch in diesem Punkte würde die Regalisirung ein mit Recht beklagtes soziales Uebel des neuern Gewerbfleißes wesentlich verschlimmern!

[26] Sehr billig scheint der Vorschlag der Elberfelder Ztg. 4. Mai 1882, wonach die Regie alle bisherigen Arbeiter behalten soll. Wenn dieß zunächst eine Ueberproduction bewirken werde, (aber doch nur unter Voraussetzung stark erhöhter Fabrikatpreise), so könne man solche leicht und unmerklich heilen durch unterlassene Annahme neuer Arbeiter, bis ein Theil der bisherigen weggestorben sei. Aehnlich Schäffle Steuerpolitik, 441.

[27] Allein die Kistchenfabrikation auf dem Bremer Freihafengebiete producirte 1877 für 1928878 Mk., wovon nur 154402 Mk. ins Ausland gingen.

[28] Auf dem deutschen Handelstage wurde am 10. December 1881 berechnet, daß die Tabakindustrie gegen 360000 im Kleinverkauf Nebenbeschäftigte zum Theil erhalte. So haben gegen das Tabakmonopol zahlreiche kaufmännische Vereine beim Reichstage petitionirt, weil bei der Entschädigung nur an die Händler und technischen Gehülfen (was heißt „technisch"?), aber gar nicht an die kaufmännischen gedacht sei. Noch dazu in einer Zeit so verbreiteter Stellen-

losigkeit, daß z. B. 1881 bei den Vereinen zu Bremen, Frankfurt a. M. und Mannheim 5730 Suchende nur 1120 Stellen finden konnten.

[29] Von den (1881) 27217 Hekt. Tabakland im deutschen Reiche besitzt Baden 8477, also gegen 30 Proc. (Preußen 6900, Bayern 6400), während seine Bevölkerung nur 3·4 Proc. der deutschen beträgt. Das Kgr. Sachsen hat zwar wenig Tabakbau, aber sehr viele Tabakfabrikation: es kamen auf diesen Staat 6·1 Proc. der deutschen Bevölkerung, aber 11·1 Proc. von den mit Tabakfabrikation Beschäftigten. Nach einer Denkschrift der Mannheimer Handelskammer sind auf je 10000 Personen mit Tabakverarbeitung beschäftigt im ganzen Reiche 260, in Baden 895, Altenburg 880, Bremen 854, Hessen 808, Braunschweig 529, K. Sachsen 447, Preußen 232, Elsaß 222, Württemberg 105. Württemberg hat nur einen Gesammtumsatz an Tabak von 11, Baden von 59 Mill. Mk. Noch auffälliger würde ein ähnlicher Gegensatz unter den Gemeinden sein, denen doch vom Zustandekommen des Tabakregals eine Erleichterung ihrer Gemeindelasten in Aussicht gestellt war. Nach den Vorschriften, die man zur Controle des Tabakbaues beabsichtigte, würden z. B. in Baden 6 Bezirke mit 36 Ortschaften und 394 Pflanzern, außerdem noch 102 andere Gemeinden wegen nicht genügender Anbaufläche ihren Tabakbau gänzlich verloren haben. In vielen badischen Gemeinden muß das gesammte Tabakgewerbe jetzt 10—20 Proc. der Communalsteuern aufbringen: wogegen der Monopol-Gesetzentwurf die künftigen Reichsfabriken ausdrücklich von allen Staats- und Gemeindesteuern ausnahm (§. 27).

[30] Schäffle, der schon 1868 das Tabakregal für Deutschland empfohlen hatte (D. Vierteljahrsschr. No. 122, II, 340 ff.), verlangt bei der Ablösung der Privatindustrie die strengste Gerechtigkeit der Entschädigung. Er gibt den jetzigen Fabrikanten ꝛc. daneben ernstlich zu bedenken, daß ohne Monopol eine starke Erhöhung der Steuer, etwa der Fabrikatsteuer wahrscheinlich ist, und daß auch diese den Erfolg haben würde, einen großen Theil von ihnen zu Grunde zu richten: solches natürlich ohne Entschädigung, während bei der Einführung des Regals die volle Entschädigung wenigstens möglich wäre. (Steuerpolitik, 441 fg.)

[31] An das Tabakregal erinnert das Staatsmonopol der Coca in Bolivien (Wappäus M. u. S.-Amerika, 698); auch das Staatsmonopol der Matébäume in Paraguay, wodurch Fälschungen verhütet und die Bäume selbst vor der Ausrottung, (wie bei den Cinchonawäldern Peru's, Bolivia's und Ecuador's), geschützt werden. (Wappäus, 1164. 1168.) In Ostindien Opiumregal, unter §. 29 C. zu stellen, das sogar, wenn die freiwilligen Mohnpflanzer nicht genug in die Regierungsmagazine liefern, mit einem Rechte des Zwanges zum Mohnbau verbunden war, und 1855/56 4871227 £ eintrug. (Wappäus Asien, 535 fg.) Um 1886/7 über 8940000 £.

## §. 32.

Für die Regalität des Salzes können die obigen Rechtfertigungsgründe des Tabakregales nur in sehr geringem Maße gelten. Das Salzregal war früher bei den Regierungen, die es gerne mit

dem Bergregal (Bd. III, §. 180) in Verbindung setzten, beliebt namentlich aus folgenden Gründen:[1] A. Es hat wegen der Unentbehrlichkeit des Salzes[2] einen ebenso reichen, wie sichern Ertrag.[3] Freilich gewinnt eben damit jede Salzauflage einen kopfsteuerähnlichen Charakter; d. h. sie würde nur in einem Steuersysteme zu rechtfertigen sein, welches die unterste Klasse der überhaupt noch Steuerfähigen nicht schon in anderer Weise verhältnißmäßig belastet. Die deutsche Fiscalvertheuerung des Salzes, die von Umpfenbach für eine durchschnittliche Taglöhnerfamilie zu 4—5 Mk. jährlich berechnet wird, steht in einem befremdlichen Gegensatze zu der bisher so geringen Besteuerung des Tabaks und Branntweins. — B. Wegen seiner verhältnißmäßig leichten Gewinnung, mit wenig Maschinerie, auch wenig Arbeit, ohne Qualitätsverschiedenheit des reinen Kochsalzes, sind bei diesem, überwiegend natürlichen Producte die Hervorbringungskosten verhältnißmäßig gering, so daß hier technisch und wirthschaftlich der Staatsbetrieb dem Privatbetriebe weniger nachsteht, als in den meisten anderen Productionszweigen. — C. Auch der Schutz des Monopols gegen Umgehungen ist beim Salze besonders leicht, weil dessen Production nur an gewissen, von der Natur selbst bestimmten Orten möglich ist,[4] und da insgemein sehr große, also schwer zu verbergende Anstalten erfordert. Eine früher bei den Regierungen sehr beliebte, mit der Unentbehrlichkeit der Waare eng zusammenhängende Form des Monopolschutzes war die Salzconscription: indem jedes Haus genöthigt wurde, nach der Kopfzahl seiner Mitglieder eine gewisse Menge Salz von den Staatsniederlagen zu kaufen, gewöhnlich mit dem Verbote des Wiederverkaufes.[5] [6]

Freilich sprechen alle diese Gründe ebenso wohl zu Gunsten einer Salzsteuer, wie eines Salzregals, und heben die allgemeine Vermuthung (§. 27) nicht auf, daß eine freie, nur besteuerte Privatconcurrenz, bei gleicher Einträglichkeit für die Staatskasse, der Volkswirthschaft nützlicher sein werde. Eine große Production verbunden mit einem niedrigen Preise des Salzes muß gegenwärtig nicht bloß im Interesse der unmittelbaren Volksernährung angestrebt werden, sondern auch im Interesse der Seefischerei,[7] der intensivern Landwirthschaft (Viehsalz,[8] Düngersalz[9]), und einer Menge von technischen Gewerben:[10] lauter Verwendungsarten des

Salzes, welche vormals eine sehr viel geringere Wichtigkeit besaßen, jetzt aber in fortwährendem Wachsthum begriffen sind. Daß nun die Vertauschung des Regals mit einer mäßigen [11] Steuer die Production und Consumtion des Salzes beträchtlich heben müsse, ist im Allgemeinen wohl nicht zu bezweifeln.[12] Der Uebelstand freilich bleibt auch bei der gemäßigten Steuer auf Speisesalz, daß man, um sie nicht umgehen zu lassen, das Vieh- und Fabriksalz nur im „denaturirten" Zustande [13] steuerfrei machen kann: gewiß eine an sich gehässige Maßregel, eine edle Naturgabe aus Steuergründen absichtlich, ja mit Kosten zu verschlechtern! Daher eine Nachahmung der in England (1825), Norwegen (1844) und Portugal (1846) eingeführten Steuerfreiheit des Salzes auch anderswo gewiß zu wünschen ist.[14] [15]

[1] Die römischen Salinen zu Ostia dem König Ancus Martius zugeschrieben. (Liv. I, 33.) Die staatliche Monopolisirung des Salzes 506 v. Chr. scheint zunächst eine Erniedrigung des Preises als blandimentum plebi erstrebt zu haben. (Liv. II, 9.) Die Censur des Livius Salinator steigerte 206 v. Chr. den Salzpreis in unpopulärster Weise. (Liv. XXIX, 37.) Nachmals war der Ankauf nur den Pächtern der Staatssalinen gestattet und die Ausfuhr aus einer Provinz in die andere verboten. (Becker Röm. Alterth. III, 1, S. 123. 205.) — In Deutschland haben zwar noch während des 16. Jahrhunderts einzelne Landesherren Privatsalinen gepachtet (Mittermayer D. Privatrecht II, §. 312); aber der Gedanke, daß die Steinsalzwerke regal seien, der bereits unter den Hohenstaufen auftaucht (Böhmer Regesta Friderici II, No. 171. 212. 325. 593), in der goldenen Bulle (IX, 1) für die Kurfürsten durchdringt, hat sich nachmals auch der Salzquellen dermaßen bemächtigt, daß v. Gerber System des Deutschen Privatrechts, §. 98 ihn als gemeinrechtlich anerkennt. Vgl. das preuß. Allg. Landrecht II, 16, §. 71, nachdem in Brandenburg 1652 gegen heftigen Widerspruch der Stände das Regal eingeführt worden war (Stenzel Preuß. Gesch. II, 80); ferner Römer Staatsrecht von Sachsen II, 683; v. Kreittmayr Bayersches Staatsrecht, 372 ff. Württemberg hat das Regal erst 1807 bekommen. Vor 1866 bestand in Oesterreich, sowie, mit Ausnahme Hannovers und Oldenburgs, in sämmtlichen Zollvereinsstaaten das Salzregal. Entweder gehörten alle Salinen dem Staate (Oesterreich, Bayern, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt); oder es durften die Privatsalinen bloß dem Staate verkaufen (Preußen); oder endlich ein von Natur salzarmes Land erhielt seinen Bedarf nur durch Regierungseinfuhr (Kgr. Sachsen, Luxemburg, Nassau): wo dann in allen drei Fällen die private Einfuhr untersagt war. Der Verkaufpreis des Salzes entweder für alle Theile des Staates gleich (Preußen), oder je nach Entfernung der Salinen, Gefahr des Schmuggels ꝛc. verschieden. (Oesterreich, Bayern.) Wo man sich zum Kleinverkauf der Privathändler bediente, war diesen regelmäßig eine Taxe vorgeschrieben. — In Frankreich wird die gabelle du sel zuerst gesetzlich er-

wähnt 1318, doch als früher schon bekannte und nur vorübergehende Kriegslast. Sie wurde aber kurz vor Mitte des 14. Jahrhunderts für den größten Theil des Staates in Form eines (seit 1548 verpachteten) Staatsmonopols bleibend. Die von Franz I. versuchte Gleichstellung der Gabelle und des Salzpreises für alle Provinzen verursachte in den Küstenlandschaften, (die nach Bodin. De republ. VI, 2 eine bedeutende Salzausfuhr hatten), schwere Aufstände; so 1548 in Guyenne. (Sismondi Hist. des Français XVII, 350 ff. 131 ff.) Bis zur Revolution unterschied man: 1) pays des grandes gabelles, wo der Ctr. Salz bis 62 Livres kostete und jeder Einwohner $9^1/_6$ Pfd. im jährlichen Durchschnitt kaufte, (der größte Theil von Nordfrankreich); 2) pays des petites gabelles mit $33^1/_2$ £ pro Ctr. und einem jährlichen Verbrauche von $11^3/_4$ Pfd. pro Kopf, (der größte Theil von Südfrankreich); 3) provinces des salines, wo man aus nahen kön. Salinen kaufte: 14 Pfd. pro Kopf und $21^1/_2$ £ pro Ctr., (Elsaß-Lothringen, Franche Comté); 4) provinces redimées, die sich unter Heinrich II. losgekauft hatten und nun den Ctr. mit 6—12 £ bezahlten, (Limousin, Perigord, Guyenne, Poitou, Foix, ein Theil von Auvergne 2c.); 5) provinces franches, wo die Gabelle nie bestanden hatte, mit 2—9 £ pro Ctr., (Bretagne, Artois, Flandern, Bearn); 6) pays de quart bouillon, wo man von dem selbstgewonnenen Seesalze nur $^1/_4$ unentgeltlich an den Staat lieferte: Preis 16 £ pro Ctr. (niedere Normandie). Im Ganzen nannte man seit Richelieu das Salzregal das Indien des Königs. Vgl. Stein-Warnkönig Franz. Staats- und Rechtsgesch. I, 469. 620 ff. — Auch in Rußland bestand 1705—28, 1731—1863 ein Salzregal. Vom Salzregal in China s. Timkowski Reise II, 41; bei den Sikhs A. Burnes Reise I, 57. In Ostindien, wo der Salzverbrauch sehr stark ist, kauft die Regierung das Seesalz monopolisch von dessen Bereitern, und verkauft es dann mit 300 Proc. Gewinn an die Kleinhändler. (Wappäus Asien, 535.)

[2] Corporibus nihil utilius sale et sole. (Plin. H. N. XXXI, 45.) Salz in gewissem Sinne noch unentbehrlicher, als Brot, das man ja durch Kartoffeln ersetzen kann. Für pflanzenessende Menschen ist mehr Salz nothwendig, als bei Fleischnahrung, welche an sich mehr Chlornatrium enthält. (Moleschott Physiologie der Nahrungsmittel, 151.) Daher Salzauflagen bei armen Völkern besonders ergiebig sein können, aber auch besonders schädlich sein müssen. Hübsche Versuche, aus denen hervorgeht, daß Salz, weil es die Speisen verdaulicher macht, an Nahrungsmitteln sparen läßt: Demesnay im Journal des Econ. 1849, p. 7. Offenbar gerade für die Aermeren von besonderer Wichtigkeit, die ja auch verhältnißmäßig am meisten gesalzenes Fleisch, gesalzene Butter 2c. verzehren. In Bern hat man früher beobachtet, daß in schlechten Jahren, zumal wenn die Heuernte mißrieth, der Salzverbrauch weitaus am größten war. (Mathy in Rau's Archiv IV, 75.)

[3] In Frankreich vor der Revolution gegen 54 Mill. Livres, in Oesterreich 1888 = 20278000 Fl., in Ungarn = 14799000. Für das deutsche Reich ist der Ertrag der Salzsteuer pro 1888/89 auf 39032000 Mk. veranschlagt.

[4] In Rußland lagen bisher die Hauptorte der Salzgewinnung, nämlich die salzigen Binnenseen, in peripherischen, wenig bevölkerten Provinzen. Die Gewinnung des Seesalzes in warmen Klimaten ist allerdings schwerer zu be-

aufsichtigen. Das deutsche Reich hatte 1880 nur 79 Productionsstätten, die aber fast 668 Mill. Kgr. Salz lieferten.

[5] Diese Conscription, von der Sully sagt: je n'ais jamais rien trouvé de si bizarrement tyrannique (Economies royales II, p. 465 der Quart-Ausg.), ist in den französischen pays des grandes gabelles so alt, wie das Salzregal selbst. Vgl. Fortescue De legibus Angliae, c. 35. In Preußen führte sie Friedrich Wilhelm I. ein (1719). Seit 1725 erhielt jedes Haus ein Buch, worin sein Bedarf verzeichnet war: 4 Metzen jährlich für jede Person über 9 Jahre, 2 M. für jede Kuh oder 10 Schafe. Jede nicht abgeholte Metze mit 4 Groschen Geld oder entsprechender Leibesstrafe gebüßt. (Stenzel Preuß. Gesch. III, 391. Borowski Preuß. Cameral- u. Finanzwesen II, 314 ff.) Während die Einfuhr des fremden Salzes 1723 mit dem Galgen bedrohet wurde, sollte das General-Directorium alle Maschinen spielen lassen, damit namentlich Polen sein Salz von Preußen bezöge. Die Conscription 1816 aufgehoben. Man hat sie nachher nur in Gegenden beibehalten (12 Pfd. jährlich pro Kopf), wo man sonst den Schmuggel zu sehr hätte fürchten müssen, z. B. in Exclaven. Aufhebung der k. sächsischen Conscription 1840.

[6] Die schweren Klagen über das französische Salzwesen, daß die Verwaltungskosten 20—25 Proc. des Rohertrages verschlangen, daß jährlich gegen 2300 Männer, 1800 Weiber und 6600 Kinder wegen Salzdefraude verhaftet und großentheils bestraft wurden ꝛc., (Necker Administration des finances II, 57; A. Young Travels in France etc. I, 598), waren nicht unmittelbare Folgen des Regals, sondern hingen zusammen mit der großen Verschiedenheit und gegenseitigen Absperrung der Provinzen. Wer nur ein Minot einschmuggelte konnte von dem Gewinn eine Woche lang behaglicher leben, als vom Tagelohn. (Forbonnais F. de Fr. I, 59.)

[7] Obgleich die englischen Seefischereien eigentlich steuerfreies Salz haben sollten, was zu gewaltigen Steuerdefrauden (bis zu $^2/_3$ der gesammten Steuer) gemißbraucht wurde, ist die Erlangung des nöthigen Salzes für sie doch von der Steuer so erschwert gewesen, daß erst nach Abschaffung der ganzen Salzsteuer die Fischerei sehr aufblühen konnte. (Macculloch Taxation, 256 ff.)

[8] Vom Nutzen des Viehsalzes handeln schon Plin. H. N. XXXI, 41; Columella R. R. VI, 4, 23. Nach Liebig Chemische Briefe, No. 27 nährt es nicht unmittelbar, macht aber z. B. das Mastvieh gesunder, zum Stoffwechsel geeigneter ꝛc. In Preußen war lange für jede Provinz der Salzverbrauch pro Kopf um so größer, je mehr die Landwirthschaft daselbst überwog. (Hoffmann Lehre von den Steuern, 259.) Nach von Weckherlin Landw. Thierproduction II, 157 sind 12 Pfd. jährlich für eine Kuh genügend; viele pfälzer Wirthe geben jedoch $^1/_2$, ja 1 Pfd. wöchentlich. (Rau F. W. I, 265.) Noch immer ist wegen des hohen Salzpreises der wirkliche Salzverbrauch für Menschen und Vieh zusammen in den meisten Ländern viel geringer, als der wünschenswerthe. Nach A. Schmidt Das Salz: eine volkswirthschaftl. und finanzielle Studie (1874), 36 ff. sollte er betragen

| | pro Kopf der Bevölkerung, | beträgt aber wirklich nur |
|---|---|---|
| in Preußen | 30·13 Pfd. jährlich, | 17·72 |
| „ Bayern | 35·11 „ „ | 23·76 |

| | pro Kopf der Bevölkerung, | beträgt aber wirklich nur |
|---|---|---|
| in Württemberg | 30·59 Pfd. jährlich, | 26·87 |
| „ Sachsen | 23·36 „ „ | 10·70 |
| „ Rußland | 33·01 „ „ | 16·48 |
| „ Frankreich | 28·50 „ „ | 16 |
| „ Oesterreich | 36·69 „ „ | 14·56 |

Dagegen mögen die starken Salzdosen, welche das englische Vieh erhält, (täglich 11 Loth für ein Pferd oder einen Ochsen, 8 für eine Milchkuh, 5 für ein Kalb von mehr als einem Jahre, 1 für ein Schaf oder Schwein: Kerst Das Salzmonopol, 53), mit der völligen Steuerfreiheit des englischen Salzes zusammenhängen.

[9] Die Wichtigkeit der Salzdüngung wurde namentlich früher (z. B. von Sinclair) oft überschätzt; jedenfalls können für diesen Zweck viele Abfälle gebraucht werden: Pfannenstein, die Asche der abgelegten Dornen aus den Gradirwerken 2c.

[10] Im deutschen Zollverein wurde 1870 vertragsmäßig abgabenfreies Salz an folgende Gewerbzweige abgelassen: Soda- und Natronsulphatfabriken, chemische Fabriken, Seifenf., Glashütten und Glasf., Lederf., Gerber und Häutehändler, Farbef. und Färber, Steinzeugf., Ofenf. und Töpfer, Viehsalzleckfteinf., Feilenf., Eisenhütten, Kürschner, Papierf., Eisen- und Stahlf., Düngerf., Conditoreien, Kunstwollenfabr., Darmsaitenf., Schiffbauer, Oelf., Tuchf., Amidonf., Zinkhütten, Handschuhf., Darmhändler, Maschinenf., Seiler, Gelbgießer, Cementf., Schnellbleichen. Dazu müßten aber eigentlich noch kommen: Tabakf., F. künstlicher Mineralwässer, sowie die Gewerbe, die Eiskeller nöthig haben. (A. Schmidt a. a. O., 26 fg.)

[11] Die englische Salzsteuer von 1694—1823, die zuletzt gegen 1500000 £ jährlich eintrug, war seit 1805 über 30mal so hoch, wie der sonstige Preis des Salzes! In Frankreich, wo 1790 das Salzregal mit seinen Haussuchungen und körperlichen Strafen, 1794 auch die Salzsteuer abgeschafft worden war, führte Napoleon 1806 wieder eine Steuer von 10 Ct. pro Kilogr. ein, (mit Steuerfreiheit für die Seefischerei und nachmals auch die Sodafabrikation), die hernach auf 20, 1813 auf 40, von den Bourbons 1814 auf 30, 1848 wieder auf 10 Ct. festgesetzt wurde. Also immer noch gegen 500 Proc. des natürlichen Preises, da Seesalz an Ort und Stelle nur etwa 2 Fr. pro metr. Ctr. Gestehungskosten erfordert. Aber auch so ist der Zustand doch gegen die Regalzeit wesentlich besser geworden. Die Production des Seesalzes wird von der Steuerbehörde nur überwacht; die des Landsalzes bedarf außerdem noch einer Concession, die insgemein nur dann ertheilt wird, wenn der Concessionar mindestens ½ Mill. Kilogr. jährlich hervorbringt. Jedes Salzwerk ist mit einem Zaune zu umgeben, der Tag und Nacht bewacht wird; die Steuer wird gleich beim ersten Verkaufe gezahlt. Dann ist der weitere Salzhandel frei, abgesehen von einigen Transportcontrolen in der Nähe des Gewinnungsortes.

[12] L. v. Stein durchaus für Salzsteuern, nicht für Salzmonopole. (Finanzwissenschaft², 531.) Als Deutschland 1867 das Regal mit einer Steuer vertauscht hatte, betrugen die Erhebungskosten der letztern 1872 nur 0·58 Proc., während das preußische Regal 1850—62 ohne die Kosten des Ankaufes durch-

schnittlich 4·27 Proc. des Bruttoertrages gekostet. (A. Schmidt a. a. O., 94.) Ueber die große Belästigung des innern Verkehrs, die früher im Zollvereine durch die Regalität des Salzes nothwendig war, s. Tübinger Zeitschr. 1861, 171 ff. Auch in Oesterreich, wo man 1829 das Regal insofern milderte, als der Groß- und Kleinhandel von den Beamten auf die Privatindustrie übertragen wurde, ist das Salz entschieden wohlfeiler geworden. In Wien z. B. schlagen die Verkäufer nur etwa 4½ Proc. auf den Staatspreis, und so wohlfeil könnte der Staat selbst schwerlich dienen. (v. Tegoborski II, 215 ff.) In Rußland brachte das Regal 1850—60 durchschnittlich nur 7900000 Rubel ein, die 1863 begonnene Salzaccise 1867—72 11½ Mill. (A. Schmidt a. a. O., 84.)

[13] Die Denaturirung des Viehsalzes erfolgt namentlich durch Eisenoxyd oder Röthel und Wermuthkrautpulver; die des Fabriksalzes durch Glaubersalz, Kieserit, Asche oder gemahlene Holzkohlen.

[14] In Frankreich hat weder 1862 der Vorschlag von Fould, noch 1871 trotz der großen damaligen Finanznoth der wiederholte Vorschlag, die Salzsteuer auf 20 Ct. pro Kgr. zu erhöhen, durchgesetzt werden können: ein merkwürdiger Beleg, wie wenig dem neuern Zeitgeiste Salzauflagen beliebt sind.

[15] In Frankreich besteht noch ein Schießpulverregal, das 1864 = 7146000 Fr. Reinertrag gab, 1879 = 97310000, (1871 und 72 nur 5199000 und 5607000). Seit 1872 auch ein Regal für Zündhölzchen, zu welchem Zwecke man gegen 600 Privatfabriken expropriirt hat, nachdem die 1871 eingeführte Steuer zu wenig ertragen hatte. Jetzt Ertrag des verpachteten Monopols etwa 16 Mill. (v. Kaufmann Finanzen Fr.s, 540 ff.)

# Zweites Buch.

## Steuern im Allgemeinen.

### Terminologisches.

§. 33.

Mit dem Worte Steuer[1] bezeichnen wir die Beiträge, welche die Einzelwirthschaften dem Staate, der Provinz, Gemeinde ꝛc., überhaupt der jeweilig über ihnen stehenden Zwangsgemeinwirthschaft schon wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit leisten müssen, um den finanziellen Bedarf des Empfängers befriedigen zu helfen.[2] Die zahlreichen Synonyma dieses Wortes sind bald von dem Einzelnen hergenommen, welcher der Gesellschaft etwas gibt (tributum, Abgabe, contribution, dazio), bald von dem Befehle der gesellschaftlichen Gewalt (Auflage, duty, impôt), bald von dem Maßstabe der Umlagen (Schätzung, Schoß, taxe), bald von der Hülfe, welche dem Ganzen dadurch erwächst (aide, hielp).[3]

Wir geben hier nur noch an, welchen Sinn wir im Nachfolgenden mit einigen, von der Steuertechnik viel gebrauchten, aber zum Theil mehrdeutigen Ausdrücken verbinden wollen. Steuerzahler nennen wir den, welchem unmittelbar die Steuer von der zur Hebung berechtigten Kasse abgefordert wird; Steuerträger den, auf dessen Vermögen oder Einkommen schließlich die Steuer lastet;[4] Steuersubject einen jeden rechtlich zur Zahlung der Steuer Verpflichteten. Steuerquelle ist das Vermögen, aus welchem die Steuer wirklich entrichtet wird; Steuerobject (Bemessungsgrundlage) der Gegenstand oder die Handlung, welche vom Gesetze als Anlaß, Kennzeichen und Maßstab der Steuerpflicht bezeichnet sind.[5] Steuereinheit ist das nach Zahl, Maß, Ge-

wicht 2c. bestimmte einzelne Steuerobject, wonach die Steuerschuldigkeit bemessen wird: bei Ertragsteuern z. B. eine gewisse Größe des Grundstücks-, Haus-, Zinsenertrages; bei Zöllen ein Centner, bei Verkehrsteuern in Stempelform eine Urkunde von der oder jener Art u. s. w. Der Betrag, welcher von der Steuereinheit als Steuer erhoben wird, heißt Steuersatz. Läßt sich die Steuereinheit in einem Geldbetrage ausdrücken, wovon der Steuersatz einen echten Bruch bildet, so nennt man diesen letztern Steuerfuß. Steuertarife sind die amtlichen Verzeichnisse der Steuersätze für eine Anzahl verschiedener Gegenstände derselben Steuergattung, vornehmlich bei den indirecten Steuern (Zolltarife, Stempeltarife 2c.). Steuerkataster[6] die amtlichen Sammlungen der Thatsachen, welche zur Feststellung der Steuersubjecte und Objecte dienen: so namentlich für die Ertragsteuern von Grundstücken, Häusern, Gewerben 2c. Steuerlisten oder Rollen die auf Namen lautenden amtlichen Verzeichnisse der Steuersubjecte mit Angabe der Steuerschuldigkeit eines jeden: wie sie bei allen sog. directen Steuern vorkommen, und woraus dann schließlich die Steuerzettel dem Pflichtigen zugeschickt werden.[7]

[1] Steuer kommt von dem althochdeutschen Stiura, dem mittelhochdeutschen Stiure, die beide sowohl das Steuerruder eines Schiffes, wie Unterstützung, Beihülfe im weitesten Sinne, daher auch Zahlungen zu einem bestimmten Zwecke, u. A. für den Staat bedeuten. Heimstiure: Beihülfe zur Einrichtung des Hauses, Mitgift; Ritterstiure: Beihülfe zur Erlangung der Ritterwürde. Mitunter ganz materiell aufgefaßt: Swer sich an den stab wil stüren; oder im Parzival (566, 29): mit den fuozen stiure, d. h. Halt gewinnen. Dann aber auch sehr bildlich: Er steurte in ze einem wibe, d. h. verhalf ihm zu einer Frau. Das Wort Stiuraere sowohl für Steuermann, wie für Steuerbeamter. Vgl. die Wörterbücher von Graff und Müller-Zarncke s. v. Noch jetzt erinnert der Ausdruck: „zur Steuer der Wahrheit" an die alte Bedeutung von Steuer = Stütze.

[2] „Beiträge zu den Staatslasten, welche der Staat den Unterthanen kraft seiner Herrschaftsbefugnisse auferlegt." (G. Meyer Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, §. 201.) Stein unterscheidet Steuern und Abgaben: diese so alt wie die Weltgeschichte; jene eine der neuesten Ordnungen, da nur die Abgaben solchen Namen verdienen, die für das gesammte Staatsbürgerthum durch ein verfassungsmäßiges Gesetz hergestellt sind. (F. W.[5] II, 350 ff.)

[3] In Frankreich seit der Revolution das Wort imposition sehr verhaßt, dagegen contribution beliebt. (Wagner F. W. III, 377.)

[4] Also abgesehen von den s. g. indirecten Steuern, sowie von der ganzen Steuerabwälzung, sind z. B. in den Ländern, wo die Grundsteuer vom Pächter, die Haussteuer vom Miether ausgelegt werden muß, dieser Pächter und Miether

die Zahler, der Eigenthümer der Träger. Aehnliches gilt von den Fällen, wo die Zinsensteuer vom Schuldner, die Lohnsteuer vom Dienstherrn eingefordert wird, und diese alsdann ihren Gläubigern oder Dienstboten die entsprechenden Abzüge machen.

[5] Bei der Hundesteuer z. B. ist die Zahl und Art der Hunde, welche der Pflichtige hält, das Steuerobject, das Vermögen des Pflichtigen die Steuerquelle. (Rau Finanzwissenschaft I, §. 254.) So unterscheidet A. Wagner F. W. II, §. 330 reelle und nominelle Vermögens-, bezw. Kapitalsteuern: je nachdem das Vermögen, bezw. Kapital des Pflichtigen durch die Steuer wirklich vermindert wird, oder nur als Bemessungsgrundlage für eine aus dem Einkommen zu entrichtende Steuer dient.

[6] Das Wort Kataster früher wohl von καταστρωνύειν = in tabulas publicas referre hergeleitet. Seit Savigny besser von capitastrum, d. h. Register der capita = Steuerhufen. (Ueber die römische Steuerverfassung unter den Kaisern: Berliner Akademie 1822.)

[7] Vgl. Rau F. W. I, §. 254. 282. Ad. Wagner F. W. II, §. 330 fg. 539 ff. v. Stein F. W. I, 433 ff. weicht in seiner Terminologie oft sehr unnöthiger Weise vom Sprachgebrauche ab.

---

## Erstes Kapitel.

# Naturlehre der Steuern im Allgemeinen.

### §. 34.

Jede Steuerzahlung bedeutet für ihren Träger ein entsprechendes Opfer an sonst möglichen Sondergenüssen.[1] Freilich ist die selbstverständliche Wahrheit dieser Behauptung oft verkannt worden. So von Projectmachern, die eine höchst einträgliche und doch für Niemand fühlbare Steuer ausgedacht haben wollten.[2] Von Anhängern des Mercantilsystems, die über alles Andere wegsahen, wenn nur das Geld im Lande blieb und circulirte.[3] Auch von Staatssocialisten mit ihrer abergläubigen Ueberschätzung des volkserzieherischen Nutzens, den ein gutes Steuersystem allerdings haben kann. (Unten §. 52.) — Darum war es eine sehr begreifliche Reaction des freihändlerischen Individualismus, wenn z. B. Verri die Steuern selbst im günstigsten Fall nothwendige Uebel nannte: freilich ein Wort schlaraffischer Philosophie, die unentbehrliche Anstrengung für nothwendige Lebenszwecke als Uebel zu bezeichnen, und deutlicher noch bis zur Absurdität übertrieben durch J. B. Say's

Lehre, der beste Finanzplan sei der, wenig auszugeben, und die beste Steuer die kleinste. Viel höher schon steht die Ansicht, welche die Steuerzahlung für einen Kauf politischer Güter, eine Expropriation gegen volle Entschädigung hält. (F. B. W. Hermann.) Man fügt dem wohl hinzu, dieser Kauf sei bei gleichem Steuerbetrage um so vortheilhafter, je besser der Staat; um so freiwilliger, je gebildeter und patriotischer das Volk ist; jedenfalls aber schaffe das Steuergesetz eine praesumtio juris et de jure, daß der Pflichtige sein Geld in dieser Weise vortheilhafter anlege, als in jeder andern.[4] Eine Ansicht, die um so mehr Wahres enthält, je mehr sie von den einzelnen Steuerzahlern und Staatsleistungen sich zur Umfassung des Volkes und Staates im Ganzen aufschwingt.[5] Am besten erklärt sich die Allgemeinheit und Größe des den Pflichtigen aufzulegenden Opfers durch zwei Thatsachen: einmal daß der Staat, besonders auf den höheren Kulturstufen, bei jeder volkswirthschaftlichen Production ein unentbehrlich mitwirkender Factor ist, der eben darum ganz gewiß einen Theil des Productes für sich beanspruchen darf; sodann aber, daß er bei seinem formal unbeschränkten Herrschaftsrechte die Quote seines Anspruches selber zu bestimmen hat.[6] Einer unmäßigen Steigerung der Staatsquote läßt sich am besten vorbeugen durch eine weise Verfassung, die namentlich bei Feststellung des Budgets das rechte Gleichgewicht hält zwischen der Regierung als Vertreterin des Ganzen und dem Reichstage als Vertreter der Steuerpflichtigen. In einer communistischen Socialdespotie[7] würde freilich, und scheinbar viel einfacher, „das Finanzsystem nicht in der Ableitung der Staatseinnahmen aus den Privatwirthschaften bestehen, sondern in der unmittelbaren Anweisung auch des Staatsbedarfes wie der Privatbedarfe auf die öffentlichen Vorräthe". (Schäffle.) — Jedenfalls ergibt sich aus dem, mit allen Steuern nothwendig verbundenen Opfer, daß ein bloßer Nachweis, eine Steuer sei drückend, zu ihrer Abschaffung noch nicht ausreicht. Man muß zugleich entweder ihre Entbehrlichkeit nachweisen, oder daß die andere Steuer, wodurch man jene ersetzen will, minder lästig sein würde.

[1] Eine lothringische Steuer 1595 mit dem naiven Bedeuten ausgeschrieben, daß Jedermann deßhalb einen Tag fasten solle. (Gregor. Tolosan. De re publica III, 6, fol. 32.) Aehnlich hat sich einmal das lange Parlament geäußert. In den Fällen, wo die Steuerträger durch vermehrte Anstrengung in

der Production das Gezahlte wieder einzubringen suchen, ist es der Genuß der sonst möglichen Muße, von dem etwas aufgeopfert wird.

[2] Latherus nennt dergleichen Projectmacher laqueo, virgis et gladio dignissimos. (De censu, 1618, 1025 fg.) Ein Restchen solchen Schwindels zeigt sich noch heute, wenn so oft von der großen „Steuerkraft" des Zuckers, Tabaks ꝛc. geredet wird. Als ob es nicht immer nur Menschen wären, die eine Steuer bezahlen müssen!

[3] Die Ansicht, als ob keine Steuer schade, falls ihr Geldbetrag nur im Lande selbst verausgabt wird, (vgl. Schröder F. Schatz- und Rentkammer VII, 7; in England schon Mun England's treasure by forraign trade, 1664, Ch. 3.), verspottet Hamilton National debt (1814), 35 mit der Frage: ob sich ein Dieb, der einem Kaufmanne Geld gestohlen hat, damit entschuldigen könne, er habe für dieß Geld demselben Kaufmanne Waaren abkaufen wollen. Der Satz von Weishaupt Ueber Staatsausgaben und Auflagen (1820), 114, daß mäßige und gut verwaltete Steuern eine wahre Wohlthat, und selbst nicht-gute immer noch besser, als gar keine oder sehr geringe sind, beruhet auf Ueberschätzung des Geldumlaufes; wie sich dasselbe im größten Stile sogar bei Sir J. Steuart Principles V. und VI. zeigt.

[4] S. Verri Meditazioni (1771), Cap. 36. J. B. Say Traité III, 9. (Auf etwas Aehnliches zielt Mirabeau Théorie de l'impôt (1760), wenn er fordert, que le peuple paye le plus qu'il est possible et pense payer le moins.) F. B. W. Hermann Münchener gel. Anzeigen 1837, 634. In seiner unwissenden Eitelkeit glaubt Proudhon die Lehre, que l'impôt est un échange, erfunden zu haben. (Théorie de l'impôt, 343.)

[5] Leroy-Beaulieu's Einwurf gegen die Auffassung der Steuern als Kaufschilling der vom Staate geleisteten Dienste, daß ja die Pflichtigen auch die von schädlichen Handlungen des Staates herrührenden Schulden ꝛc. verzinsen und tilgen müssen (Science des Finances I, 106 fg.), trifft doch nur die atomistische Ausartung dieser Lehre.

[6] L. v. Stein nennt die Steuer den Theil der Productionskosten jedes einzelnen Einkommens, welcher durch den Staat verwaltet wird. Deßhalb soll Jeder in demselben Verhältnisse steuern, wie er die Leistungen der Staatsverwaltung benutzt, nie mehr, als diese ihm werth sind. (F. W.², 250 fg.) Aehnlich Ginoulhiac Economie politique du peuple (1850), 321: l'impôt pas une charge, mais une part des produits accordée à l'état en vertu de sa coopération.

[7] Während ich eine Socialdemokratie, wenigstens für größere Staaten und längere Zeiträume, als unmöglich betrachte, fürchte ich, daß die Socialdespotie für hochkultivirte, aber sinkende Völker allerdings eine verhängnißvolle Zukunft hat. (Cäsarismus!)

## §. 35.

Die einzige Quelle, woraus nachhaltig Steuern bezogen werden können, ist das jeweilige[1] reine Einkommen des Volkes.[2] (Bd. I, §. 145.) Dieß gibt die Gränze an, jenseits

welcher z. B. Hoffnungen auf den vermehrten Ertrag einer Luxussteuer, sei es durch Erhöhung, oder aber durch consumsteigernde Ermäßigung des Satzes, zu bloßen Luftschlössern werden. Nur was den Reinertrag der Volkswirthschaft steigert, kann das Volk steuerfähiger machen: also bei unverändertem Rohertrage die Verminderung der genußlosen Productionskosten, bei gleichem Betrage dieser Productionskosten die Vermehrung des Rohertrages. So haben die Watt, Arkwright ꝛc. England zur Führung des Krieges mit Napoleon nicht viel weniger befähigt, als die Nelson und Wellington.[3] — Da nun, abgesehen von communistischen Utopien, das Reineinkommen der Volkswirthschaft nur in Despotien, wo alle Unterthanen Sklaven sind, aller Boden aber und alles Kapital dem Sultan gehören, ein rechtlich faßbares Ganzes bildet; so müssen wir praktisch als Quelle der Steuern das Reineinkommen der Pflichtigen bezeichnen. Zwar ist die Summe der Reinerträge aller Privatwirthschaften nicht immer identisch mit dem Reinertrage der Volkswirthschaft im Ganzen, da manche der ersteren auf einem Anbruche des nationalen Vermögensstammes beruhen können.[4] Auf die Dauer jedoch wird die Vergrößerung eines Privateinkommens durch unproductive oder schädliche Handlungen, also ohne Zunahme, wohl gar mit Abnahme des Volkseinkommens, regelmäßig eine entsprechende, wohl gar überwiegende Verkleinerung anderer Privateinkommen nach sich ziehen.

Viele betrachten nicht das reine, sondern nur das freie Einkommen der Pflichtigen als Steuerquelle, womit dann gewöhnlich die Forderung verbunden wird, das sog. Existenzminimum steuerfrei zu lassen. Faßt man diese Forderung abstract und ganz buchstäblich, so versteht sie sich von selbst, da kein Staat Unschuldige zum Hungertode verurtheilen darf. Man würde also denen, welche in der That nur die strengste Lebensnothdurft befriedigen können, genau ebenso viel an Almosen zulegen müssen, wie man ihnen als Steuer genommen hätte. Für die Praxis aber wird es, abgesehen von wirklichen Almosenempfängern, nie möglich sein, den Begriff Existenzminimum, der mit jeder Verschiedenheit der Familienstärke, der leiblichen und geistigen Individualität, der Marktverhältnisse ꝛc. variiren muß, einem irgend ausgebildeten Steuerwesen zu Grunde zu legen. Höchstens ließe sich eine ungefähre Annäherung an das Princip erreichen, indem

man bei den persönlichen Steuern einen gewissen Mindestbetrag des Einkommens,[5] bei den Verbrauchsteuern die allgemein als unentbehrlich anerkannten Waaren steuerfrei machte.[6]

[1] Für ganze Völker, wie für Einzelne, ist es gleich nothwendig, immer die verschiedenen Wirthschaftsperioden klar auseinander zu halten. Steuern zahlt man nicht aus der Vergangenheit, sondern aus der Gegenwart, natürlich mit vernünftiger Beachtung der Zukunft. Aber wenn z. B. Jemand von jetzt an jährlich 10000 Mk. Einkommen hat, weiset indeß nach, daß er im vorigen Jahre 100000 Mk. verloren: so wird er sich nicht 11 Jahre lang für gänzlich einkommenlos und darum steuerfrei ausgeben dürfen.

[2] Wenn de Broglie Le libre échange et l'impôt meint, daß die Steuern immer vom Roheinkommen getragen werden, (nach Schall bei Schönberg Handbuch II, 282 vom roheinkommenden Vermögen): so ist das insofern richtig, als die Kasse z. B. eines Privathaushaltes, woraus die Steuerzahlung erfolgt, aus dessen Roheinkommen gefüllt wird (und einen Theil seines Vermögens bildet), während man den Betrag des Reineinkommens gewöhnlich nur durch Rechnung aus beiden ermitteln kann. Aber die Wahrheit bleibt doch bestehen, daß jede Steuer, welche das Reineinkommen übersteigt, die Substanz des Vermögens angreift und sich selbst auf die Dauer unmöglich macht.

[3] Der Einwurf, daß die Staatsthätigkeit zu den unentbehrlichen Factoren der volkswirthschaftlichen Production, die für sie nöthigen Steuern also zu den Productionskosten gehören (L. v. Stein F. W.², 250 fg.; vgl. A. Wagner F. W. II, §. 405), beruhet auf einem Mißverständnisse. Auch die Arbeit ist ein Productionsfactor der Volkswirthschaft; und doch wird ihr Lohn (Bd. I, §. 106) nicht vom Roheinkommen des Volkes abgezogen, um das Reineinkommen zu finden, sondern aus dem letztern gezahlt. L. v. Stein's Erklärung: „Die wahre Quelle der Steuern liegt in der reproductiven Kraft ihrer Verwendung" (F. W.², 314), ist ähnlich idealistisch, wie Fichte's Definition: „der Staat ist das Macht gewordene Recht", oder Hegels Definition: „der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee". v. Falck meint, die Steuer, die ein Producent bezahle, sei nicht als Theil seiner Productionskosten, sondern seiner Ausgabe anzusehen, weil die Verwendung nützlich, ja nothwendig. (Kritische Rückblicke auf die Lehre von der Steuerüberwälzung seit Ad. Smith, Dorpat 1882, S. 127. 133. 146 fg. 150.) Dieß ist richtig unter folgenden Voraussetzungen: A. daß die Steuer alle Producenten in idealer Verhältnißmäßigkeit gleich trifft; B. daß ihre Verwendung in derselben idealen Verhältnißmäßigkeit allen gleich sehr nützt; C. daß der Staat auch ein ideales Glück hat. Denn z. B. Steuern, die wegen eines Krieges nöthig sind, wegen Rüstungen ꝛc. müssen doch selbst bei zweckmäßigster Verwendung immer wie eine geringere Bodenfruchtbarkeit oder wie eine größere Deichlast wirken. Da die Steuern erzwungen sind, versteht es sich wahrlich nicht von selbst, daß sie kein Verlust des Volkes.

[4] Wenn die Luxusdiener eines Verschwenders oder die Arbeiter und Gläubiger eines dem Bankerotte zuwankenden Unternehmers besteuert werden, so wird die Steuer zwar vom Privateinkommen, aber aus dem Volkskapitale gezahlt. (Held Einkommensteuer, 87.)

[5] Eine Menge gesetzlicher Bestimmungen, daß bei der Einkommensteuer Krankheit, Verwittwung, Militärpflichtigkeit, große Kinderzahl ꝛc. zu Gunsten des Pflichtigen berücksichtigt werden sollen, bei F. J. Neumann Die progressive Einkommensteuer, (1874) 80 ff. In Barmen wird einem Vater von 5 Kindern und nur 200 Thlr. Einkommen schon Armenunterstützung gewährt. (a. a. O., 166.) Bei der preußischen Klassensteuer brachten 1873 über $^2/_3$ der Contribuenten noch nicht $^1/_7$ des Ertrages auf. (Umpfenbach F. W.$^2$, 144.)

[6] Schon die altmohamedanischen Gesetzbücher kennen das Princip, den nothdürftigen Unterhalt steuerfrei zu lassen: so z. B. den Besitzer von weniger als 5 Kameelen, 40 Schafen, 30 Rindern. (A. Sprenger Leben und Lehre Muhameds III, 138. 346.) Justi System des Finanzwesens (1766), 363 wollte sogar die ganzen Haushaltskosten des Pflichtigen von der übrigens proportionalen Steuer abgezogen haben. Unter den Neueren ist J. Bentham natürlich entschieden für die Freilassung des Existenzminimums, während v. Rotteck Lehrbuch des Vernunftrechts IV, 295 sie nicht für berechtigt hält. Sismondi N. Principes VI, Ch. 2 nennt es absurde de parler à un homme des jouissances de l'ordre public, tandis que cet ordre public le condamnerait à mourir de faim. Consequent atomistisch und zugleich demokratisch will v. Graffenried Die Einkommensteuer (Zürich 1855), daß Solche, die nur ein gerade hinreichendes Einkommen beziehen, völlig steuerfrei sind, weil sie gar keinen wirklichen Nutzen vom Staate haben. F. B. W. Hermann verlangt für persönliche Steuern die Freilassung des E. M.; der Ueberschuß soll dann proportional belastet werden. (Münchener gel. Anz. XI, 590.) Eisenharts (Kunst der Besteuerung, 1868, 105 ff.) Lehre, daß nur das freie, „für die freien, sittlichen Zwecke der Person verfügbare" Einkommen besteuert werden soll, übersieht zu sehr, daß der Staat zwar gewiß zu den sittlichen, aber keineswegs zu den unbedingt freien Zwecken der Person gehört. Vgl. A. Wagner F. W. II, §. 405. Wenn der sonst immer so vorsichtige Helferich gegen die Steuerfreiheit des E. M. anführt, daß ja der Staat im Nothfalle selbst Gesundheit und Leben seiner Angehörigen als Opfer begehren muß (Schönberg's Handbuch II, 117), und darum auch die Steuerkraft bis zu einem Maße anstrengen darf, wobei Mancher seine Existenzmöglichkeit verliert: so klingt das nicht bloß sehr hart, sondern es bleibt auch der wichtige Unterschied außer Acht, daß bei dem etwa nothwendigen Opfer des Lebens im Kriege eine wirklich ausgleichende Repartirung und volle Entschädigung undenkbar ist, bei den Steuern aber wegen der fungibeln Natur der gesteuerten Güter zwar schwierig, aber sehr wohl denkbar. Leroy-Beaulieu's Einwand, daß in Demokratien bei Steuerfreiheit des E. M. die Mehrzahl der Wähler gar keine Steuer entrichten würde (Sc. des F. I, 133 fg.), weiset mit Recht auf die ungeheuere Gefahr hin, die ein so schwer zu fixirender Begriff, wie der des E. M., in einer unbeschränkten Demokratie bringen müßte. Vgl. über diese ganze Lehre H. Schmidt Die Steuerfreiheit des Existenzminimums. (1877.)

## §. 36.

Der Grundsatz von §. 35 hat viele Theoretiker dazu gebracht, jede *Steuer* zu tadeln, welche nicht vom Einkommen, sondern *vom Stamme des Vermögens* erhoben werde.[1] Als wenn das Steuergesetz darüber entscheiden könnte! Aber selbst eine ziemlich hohe Erbschaftsteuer oder Verkaufsabgabe von Landgütern 2c. läßt sich durch einen sehr guten Wirth aus Ersparnissen vom Einkommen wieder einbringen, während eine mäßige Zinsensteuer den Leichtsinn zum Anbruche seines Kapitals verlockt.[2] Es muß auch in diesem Punkte wohl unterschieden werden zwischen Volks- und Privatvermögen. Ein von der Steuer herrührender Stammverlust des letztern kann für das erstere vielleicht eine bloße Uebertragung aus einer Hand in die andere sein, deren volkswirthschaftlicher Nutzen oder Schaden von dem Verhältnisse der spätern zur frühern Verwendungsart abhängt.[3] So bleibt denn als sicherer Ueberrest von dem obigen Tadel nur noch der Satz, daß zu hohe Steuern auf die Dauer nicht möglich sind, weil sie ihre eigene Grundlage vernichten: Steuern, welche das reine Einkommen, schärfer ausgedrückt, denjenigen Theil desselben übersteigen, der nach Deckung der sonstigen, ebenfalls nothwendigen Lebensbedürfnisse noch vorhanden ist. Bei fortgesetzter Ueberschreitung dieser Gränze wird der Staat jenen Durstigen ähnlich, welche die Quelle eintreten, um bequemer zu trinken. Auch der Einzelwirth, der seine Steuer nicht mehr vom Einkommen zahlen kann, muß seine Kapitalien aufzehren; seine Arbeitskraft wird gelähmt durch das Sic vos non vobis; selbst die Grundstücke müssen sich beim zu raschen Wechsel des Eigenthümers durch Raubbau erschöpfen.

Es ist darum von der größten Wichtigkeit, alle Kennzeichen *steuerlicher Ueberlastung* rechtzeitig ins Auge zu fassen. So z. B. wenn eine Verbrauchsteuer, ungeachtet ihres erhöhten Satzes, doch wegen verminderter Consumtion weniger einbringt,[4] als vorher. Bei den sog. directen Steuern, wenn ihr Ertrag durch die Zunahme hoffnungsloser Rückstände abnimmt, oder wenn ein hochbesteuertes Gewerbe sichtlich hinschwindet. Ebenso im Allgemeinen, wenn die Nahrung, Kleidung, Wohnung der niedern Klasse schlechter werden, die Zahl der Armen rascher wächst, als die Bevölkerung; wenn die letztere wohl gar abnimmt, u. dgl. m.[5] Ein Staat, der nachhaltig mehr Steuern gebraucht, als vom Einkommen

bestritten werden können, sinkt offenbar dem Abgrunde zu, und beweist damit jedenfalls eine gründliche Verkehrtheit seiner Verwaltung, meist auch seiner Verfassung, vielleicht wohl gar seine Lebensunfähigkeit überhaupt.[6] Uebrigens kann auch der gesundeste Staat in Krisen gerathen, zumal durch auswärtige Gefahr, wo Steuern innerhalb der Gränze des reinen Volkseinkommens nicht ausreichen, vielmehr ein tiefer Griff in den Stamm des Vermögens erfolgen muß. (Evang. Lukas 12, 23.) Es gibt eben höhere Güter, als die wirthschaftlichen; und ein Volk, das sich um der höchsten Zwecke willen doch niemals entschließen könnte, seine Wirthschaft vorübergehend preiszugeben, würde nicht einmal diese, zum Mammon gewordene Wirthschaft sicher bewahren.[7]

[1] So schon v. Justi a. a. O., 20. 361. K. Murhard Theorie und Politik der Besteuerung, 196 ff. v. Jakob Staatsfinanzwissenschaft I, §. 462: daß weder die ganze Summe der zu fordernden Abgaben das Stammvermögen der Nation, noch die jedem Einzelnen auferlegte Abgabe dessen Stammvermögen antaste. Rau F. W. I, §. 255 ff. v. Hock Oeff. Abgaben, §. 7, der zwar in Bezug auf das ganze Volk eine das Einkommen überschreitende Besteuerung unter Umständen zugibt, nicht aber in Bezug auf die Personal- und Einkommensteuern der Einzelnen. Umpfenbach F. W. I, 107. 111 ff. unbedingt gegen die Bemessung der Steuern nach dem Stammvermögen. Doch will er in Zeiten, wo es sich um die Existenz des Staates handelt, und wo das Volk dessen Fortdauer noch als Zweck anerkennt, alles Einkommen außer dem Existenzminimum preisgeben (2. Aufl., 481). Bei Szechenyi war es wieder ein Hauptgrundsatz, daß die Steuer nicht das Kapital, sondern nur die Zinsen angreifen dürfe. (Kautz Entwick.-Gesch., 130.)

[2] Vgl. Ricardo Principles, Ch. 8, J. St. Mill Principles V, Ch. 2, 7. Schmoller: Tüb. Ztschr. 1863, 32 ff. Neumann Progr. Einkommensteuer, 180 ff. Mit Recht erinnert Mill, daß insofern jede Steuer vom Vermögen bezahlt werde, als keine, wenigstens in armen Ländern, umhin kann die Vermögenszunahme zu hemmen.

[3] Sehr energisch betont von A. Wagner F. W. II, §. 372 ff. Werden z. B. dem Erben eines Privatvermögens durch eine Erbsteuer 100000 Mk. abgefordert und hernach zum Bau einer Staatseisenbahn verwandt, die jährlich 10 Proc. reinen Gewinn bringt, während vielleicht der Erbe selbst diesen Betrag nur zu 4 Proc. hätte nutzen können: so ist die volkswirthschaftliche Productivität dieser Uebertragung klar. Minder handgreiflich, aber doch ebenso sicher mag dasselbe der Fall sein, wenn die Steuer zur Gründung guter Schulen, Festungen, Ablösung kulturhemmender Reallasten ꝛc. verwandt wird. Gewiß aber kann dergleichen nicht ohne Weiteres präsumirt werden. Die Annahme Wagners (§. 373), daß z. B. eine Vertauschung indirecter Verbrauchsteuern auf Massenconsumptibilien mit einer Vermögensteuer auf die Reichen „sehr wohl möglich und sogar wahrscheinlich, in einigem Umfange selbst gewiß" keine

Verminderung, sondern nur eine veränderte Vertheilung des Nationalvermögens bewirken würde, scheint mir viel zu optimistisch. Werden Kapitalien namentlich des Mittelstandes auf das Proletariat übertragen, so ist das leider in der Regel eine Uebertragung aus der sparenden in die nichtsparende, aus der wirthschaftlichen in die nichtwirthschaftliche Hand. Und sollte dieser Vorgang nun gar durch auffälligen Staatszwang durchgesetzt werden, etwa durch tabulae novae oder eine unter der Maske der Steuer vollzogene Plünderung der Minderzahl von Seiten der Mehrzahl, so würde die hierin liegende Verletzung des Rechtsgefühls auf Seiten der Beschädigten eine die Production hemmende Entmuthigung verbreiten, ohne daß sich auf Seiten der Begünstigten ein entsprechender Reiz zu vermehrter Production bildete. Wie gewonnen, so zerronnen!

[4] In Irland wurden zwischen 1807 und 1816 neue Steuern aufgelegt, deren Ertrag man auf 3376000 £ voranschlug. Gleichwohl belief sich die Gesammteinnahme 1807 auf 4378000 £., 1821 nur auf 3844000, obschon nach dem Kriege nur für etwa 300000 £ Steuern erlassen waren. (Macculloch Taxation, 360 fg.)

[5] Sehr gut v. Stein F. W.², 316. Hier werden als Ueberbürdungssymptome namentlich auch erwähnt: Opposition der mittleren Einkommen gegen die Einkommensteuer, Aufhäufung der Rückstände von directen Steuern über ein Jahr zurück; ebenso, wenn bei directen Steuern die Executionen mehr als 5 Proc. betragen, wenn die indirecten Steuern höher sind, als die Schmuggelprämie. Leroy-Beaulieu nennt ein Steuersystem très modéré, wenn die Staats-, Provinzial- und Gemeindeabgaben zusammen 5—6 Proc. des Volkseinkommens verschlingen; encore supportable bei 12—14 Proc.; bei noch höherem Betrage spricht er von einer proportion exorbitante. Belgien, England und Frankreich entsprechen diesen drei Stufen. (Sc. des Fin. I, 120.) Um die Mitte des 18. Jahrhunderts nannte Justi eine Steuer von 33⅓ Proc. des Einkommens überaus hart, 25 Proc. groß, 16⅔ mittelmäßig, 11—12½ Proc. gering (System der F.-W., 393 fg.); während Bielfeld Institutions politiques (1760) I, Ch. 12 die Besteuerung zu 25 Proc. regelmäßig fand. Ein schreckliches Symptom zu hoher Besteuerung war in Persien zu Ende des 13. Jahrhunderts die Folterung der Frauen, wodurch mongolische Steuerbeamte die versteckten Männer herauszulocken suchten. (d'Ohsson Hist. des Mongols IV, 376 ff.)

[6] Der harte spätrömische Steuerdruck, (wovon die schreckliche Gesetzgebung für die agri deserti zeugt), hat namentlich in Gallien sehr dazu beigetragen, daß die germanische Völkerwanderung bereitwillig erduldet wurde. Bei etwa 10 Mill. Einwohnern schätzt Savigny die directe Steuerlast Galliens auf 453 Mill. Fr., Baudi di Vesme auf 543, Clamageran auf 578 Mill. (Hist. de l'Impôt I, 42.) Ad hostes fugiunt, ne persecutionis publicae afflictione moriantur, quaerentes scil. apud barbaros Romanam humanitatem, quia apud Romanos barbaram inhumanitatem ferre non possunt. . . . Malunt sub specie captivitatis esse liberi, quam sub specie libertatis esse captivi. (Salvian. De gubern. Dei V, p. 167. 169 fg. 177.) Aehnlich Oros. Hist. VII, 41. Von Restanten, die gefoltert und gepeitscht wurden, ihre Kinder verkaufen

mußten ꝛc., siehe Zosim. Hist. II, 38. Ferner Libanius De angariis und von den Briefen des Basilius Nr. 36, 37, 83—85, 110; Gregors M. V, 12.

[7] Schön sagt Wagner: „wie in großen Staatsnothlagen ein des Erhaltens werthes Volk sein Alles setzt an seine Ehre und den letzten Mann stellt, so wahrlich auch den letzten Groschen". (F. W. II, §. 371.)

## §. 37.

Ist das reine Einkommen der Pflichtigen nachhaltig die einzige Steuerquelle, so liegt es nah, dasselbe auch als einziges Steuerobject zu betrachten. Aehnlich, wie in der Mechanik eine gegebene Last am leichtesten zu tragen ist, wenn sie senkrecht über oder unter dem Schwerpunkte des Trägers liegt.[1] Wirklich haben auch die meisten Staaten ihr eigentliches Steuerwesen mit einem entschiedenen Vorherrschen der Einkommens- und Vermögensteuern begonnen. Je mehr freilich nachmals die Arbeits- und Gebrauchstheilung, also die Specialisirung, Differenzirung und Graduirung sowohl der Berufe, als der Vermögenstheile zunehmen, der Verkehr und Credit immer complicirter, auch immer internationaler werden: um so schwieriger die von Außen her geschehende Schätzung der Einkommen und Vermögen. Je schwerer die Steuerlast, um so größer die Versuchung zu falschen Declarationen. Man hat sich deßhalb in der Regel, statt der unmittelbaren Erfassung des Einkommens, mit solchen Steuerobjecten begnügt, die leichter ausgemittelt, sicherer eingeschätzt werden können, und doch zugleich einen, wenigstens ungefähr zutreffenden, Schluß auf die wahre Steuerquelle gestatten. Also namentlich Besteuerung gewisser augenfälligen Besitzthümer, die bei mittelguter Bewirthschaftung einen gewissen Ertrag voraussetzen lassen, (Ertragsteuern): mag sich dieß nun auf einzelne, objectiv bestimmte Sachgüter beziehen, (Grund-, Häuser-, Kapitalzinsensteuern), oder auf combinirte Spielräume productiver Thätigkeit, (Gewerbesteuern), oder auch nur auf die eigene persönliche Arbeitskraft, (Personen-, Kopf-, Besoldungsteuern). Wir werden tiefer unten alle diese Steuern als „Steuern auf die Productivkräfte" zusammenfassen. Weiterhin Besteuerung gewisser augenfälligen Handlungen: Genuß-, Verbrauchs- oder Verkehrshandlungen, aus denen man gleichfalls mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Größe des reinen Einkommens glaubt schließen zu können. In diese Kategorie gehören sowohl die Accisen und Zölle, wie die Steuern von der Uebertragung der Güter aus

einem Vermögen in das andere. Wir werden sie als „Steuern auf die Producte" oder „Verkehrsteuern" zusammenfassen.[2]

Unter den sonst üblichen Eintheilungen der Steuern ist am wichtigsten die, welche directe und indirecte Steuern unterscheidet. Ueber die Gränzlinie zwischen diesen Gruppen herrscht soweit Einstimmigkeit, daß man die unmittelbaren Vermögens- und Einkommensteuern, ebenso die Grund-, Personen-, Häuser-, Kapitalzinsensteuern überall zu den directen zählt, die Accisen und Zölle zu den indirecten. Um so anfechtbarer ist die Terminologie. Sie beruhet doch auf der Annahme, daß der erste Zahler bei den directen zugleich der schließliche Träger sei; während er bei den indirecten bloß die Steuer auslege, sich aber durch höhern Preis der besteuerten Waare seinen Vorschuß vom Käufer wieder erstatten lasse. Dann wären aber selbst die Weinzölle direct, wenn der Importeur den verzollten Wein selber trinken will;[3] und die Grund- oder Häusersteuer indirect, wenn der Pächter oder Miether sie auslegen muß.[4] Ganz besonders aber wird die Vorstellung, welche dieser Eintheilung zu Grunde liegt, hinfällig durch die Vorgänge, die man als Steuerabwälzung (répercussion, diffusion, incidence) zu charakterisiren pflegt. Wir werden übrigens im weitern Verlauf die Ausdrücke directe und indirecte Besteuerung ebenso unbedenklich gebrauchen, wie man ja auch in der Wissenschaft vom Aufgange und Untergange der Sonne zu sprechen pflegt.[5]

[1] Filangieri Delle leggi politiche ed economiche (1783) II, 27 bemerkt, daß man auf den Schultern viel, auf der Nase wenig tragen kann. Aehnlich schon Broggia Dei tributi (1743), Cap. 1, der auch an Schiffe erinnert, welche durch eine an sich nicht zu große, aber einseitig verpackte Last zum Kentern und Sinken gebracht werden.

[2] Unserer Dreitheilung einigermaßen ähnlich unterscheidet G. G. Strelin Einleitung in die Lehre von den Auflagen (1778) persönliche, Productions- und Consumtionssteuern. Noch ähnlicher Sismondi N. Principes VI, 3 ff.: impôt proportionel au revenu; dann impôt sur les terres und contributions directes sur les autres sources du revenu; endlich sur les consommations. (Direct kann nach ihm nur das Einkommen aus Grundstücken, Häusern, usines und anderen fixen Kapitalien besteuert werden.) Minder ähnlich das Schönberg'sche Handbuch, das zwischen A. Wagner und Schall die directen Steuern, die Aufwandsteuern und die Verkehrs- und Erbschaftsteuern vertheilt. Oder Wagner selbst, mit seiner Eintheilung in Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchsteuern. (F. W. II, §. 331. 452 fg.)

[3] Ebenso ein großer Theil der preußischen Mahlsteuer von 1810. (J. G. Hoffmann Lehre von den Steuern, 70.)

[4] Die Bezeichnung directe und indirecte Steuern kommt schon bei Bodinus vor (Six livres de la république, 1577, p. 930). Keckermann Syst. Polit. (1607), 342 nennt indirecte St. solche, wo der Staat arte quadam, durch zugelassene Rencke aliquid accipit, wie z. B. durch öffentliche Lottereyen. Später ist diese Terminologie vornehmlich von den Physiokraten verbreitet worden: während z. B. Justi System des Finanzwesens (1766) und v. d. Lith Abhandlung von denen Steuern (1766) sie noch nicht anwenden. Aber die Physiokraten, gestützt auf ihre Lehre vom produit net, (Bd. I, §. 49), halten nur die Grundsteuer für direct. Jede andere Steuer, mag sie nun auf die cultivateurs, oder auf die profits de l'argent ou de l'industrie, oder auf die marchandises passantes, vendues ou consommées gelegt sein, ist indirect, weil sie entweder die Productionskosten des Grundeinkommens oder die Consumtionsgegenstände der Grundeigenthümer vertheuert, (diminution de leur revenu, augmentation de leur dépense), und somit schließlich auf diesen letzteren liegen bleibt. (Turgot Oeuvres éd. Daire I, 394 ff. 409. 416 fg.) Uebrigens hat sich nach Abstreifung der physiokratischen Einseitigkeit die Theilung aller Steuern in directe und indirecte bis zur Gegenwart herab sowohl bei den Gesetzgebern, wie bei den Schriftstellern als die gewöhnlichste erhalten. So in den Lehrbüchern von J. B. Say (Traité III, Ch. 10. Cours pratique IV, 68) und Baudrillart; bei H. Passy in dem Art. Impôts des Guillauminschen Dictionnaire. Genauer sagt Parieu Traité I, 10: l'impôt est indirect, lorsqu'il est plutôt assis sur un fait, que sur un homme, à l'occasion d'un fait sans continuité ni periodicité régulière tel qu'une consommation, une acquisition etc. Tout impôt, qui pèse sur un contribuable nominativement désigné et qui lui est demandé à des termes periodiques, régulièrs, est un impôt direct. Meist fügen die Franzosen hinzu, daß sich der Steuerpflichtige der directen Steuer nicht entziehen kann, so lange er die facultés imposables besitzt. Canards Eintheilung in Steuern auf die Renten und auf die Consumtion (Principes d'écon. polit., 1801, p. 154) befolgt ein ähnliches Princip. Sonderbare Legaldefinition in Frankreich, wonach die Erbsteuer indirect, die Patentst. direct heißt. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 216.) Clamageran nennt directe Steuern die, qui atteignent à des époques fixes les ressources de chaque contribuable, préalablement constatées. Die indirecten atteignent en masse à des époques incertaines les ressources du pays par l'intermédiaire de certains actes nécessaires à la vie sociale. (Hist. de l'Impôt en Fr. I, p. XV.) — Während D. Hume Steuern auf die Güter, die Consumtionen und Kopfsteuern unterscheidet (Discourses, Nr. 7: On taxes), kennt Ad. Smith die Ausdrücke directe und indirecte Steuern ganz wohl. (The state not knowing how to tax directly and proportionably the revenue of its subjects, endeavours to tax it indirectly, by taxing their expense: W. of N. IV, p. 240 Bas.) Doch scheint es ihm, bei dem fundamentalen Werthe, den er auf die Analyse jedes Einkommens in die bekannten drei Zweige legt, zweckmäßiger, seine Steuerlehre danach anzuordnen, ob die einzelne Steuer von der Grundrente, oder vom Kapitalgewinn, oder vom Arbeitslohne, oder endlich von allen drei Zweigen vermischt getragen wird; allerdings mit dem Zusatze, daß manche

Steuer schließlich aus einem ganz andern Fonds gezahlt wird, als demjenigen, woraus sie gezahlt werden sollte. (p. 164.) Eine sehr ähnliche Anordnung der Steuern finden wir bei Ricardo, in dessen Steuerlehre die Abwälzungsfrage alles Andere beherrscht, und der eben darum auf die gewöhnliche Ansicht von directen und indirecten Steuern wenig Werth legen konnte. Dagegen steht bei den Epigonen der englischen klassischen Nationalökonomik diese Eintheilung wieder im Vordergrunde: so in den Lehrbüchern von Macculloch, J. St. Mill, Fawcett, A. Walker. — Das letzte gilt auch von der deutschen Literatur. Zwar Jakob St. F. W., §. 256 betont den Gegensatz von directen und indirecten Steuern nur wenig. Aber Malchus F. W. I, 167 ff. erklärt diese Eintheilung für die „praktisch übliche"; und sie findet sich auch bei den übrigens verschiedenartigsten Theoretikern, wie Graf Soden Staatsfinanzwirthschaft (1811), 283 ff.; Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen (1818) II, 191; Murhard Theorie und Politik der Besteuerung (1834), 146; Lotz Handbuch der Staatswirthschaftslehre (1838) III, § 135 (Steuern, die bei der Production und die beim Uebergange in den Verkehr erhoben werden); J. G. Hoffmann Lehre von den Steuern (1840), 62 ff., früher Preuß. Staatszeitung 1829, Nr. 304 (Steuern vom Besitz und von Handlungen); Bergius Grundsätze der F. W. (1865), 283 ff.; Lassalle Die indirecten Steuern (1863), 6 (direct die St. vom Einkommen oder Vermögen, indirect die von den Ausgaben); Stein F. W.², 348 ff.; Schäffle Grundsätze der Steuerpolitik (1880), 75 ff. Auch die bei Rau, Umpfenbach, Pfeiffer beliebte Eintheilung in Schatzungen und Aufwandsteuern läuft im Wesentlichen auf dasselbe hinaus; ebenso v. Prittwitz (Theorie der Steuern und Zölle, 102) Productions- und Consumtionssteuern: was v. Ulmenstein (Von Steuern und Abgaben, 161) sehr unglücklich durch unfreiwillige und freiwillige Steuern umschreibt; A. Wagners Steuern auf den berufmäßigen Erwerb und auf den Besitz, Steuern auf einzelne, wechselnde Thatsachen und Handlungen (F. W. II, §. 349); Neumanns Kataster- und Tarifsteuern: jene nach dauernden Dingen, Zuständen angeordnet, diese nach vorübergehenden Dingen, Vorgängen; jene meist collegial verwaltet, diese büreaukratisch. (Die Steuer, 1887, I, 427. 460.) Das Naheliegende solcher Eintheilung erkennt man auch daraus, wie schon Seckendorff (Additamenta zum Fürstenstaate, S. 202) Schatzungen und Consumtionssteuern unterscheidet; die Entdeckte Goldgrube in der Accise (1685) und Dithmar Einleitung (1731), Kap. 12 Contribution und Accise. Jedenfalls eine bessere Eintheilung als die früher beliebte in Real- und Personalsteuern bei Bodin. De republica, p. 974; Obrecht Discursus bellicopoliticus (1604), 13; Bornitz Aerarium (1612), L. IV, (wo die Thorgelder für Reisende, die Geldstrafen, die Gebühren für Gewährung des Bürgerrechts und die Abfahrtsgelder zu den Personalsteuern gerechnet werden); Matth. Wesenbecius De subsidiis necessitati publicae ferendis. (1645.) Oder auch als die von Sonnenfels in Real- und Industrialsteuern. (Grundsätze III, §. 129.) Neuerdings unterscheidet Kleinwächter (Finanz-Archiv 1886, 511 ff.) Einkommenst. der Personen und sachliche Steuern, wo der Staat einen Theil der producirten Güter confiscirt. Die Hausst., ebenso wie die Wohnungsst. ist dem Erfolge nach anzusehen wie die Confiscation einiger Zimmer, die nun der Staat für seine Beamten ꝛc.

benutzte. Ob der Eigenthümer die Last tragen soll, oder der Miether, hängt nicht vom Staate, sondern vom Verkehr ab. (534 fg.) Ein besteuerter Friseur ist ähnlich anzusehen, als wenn er einer gewissen Zahl von Soldaten ꝛc. unentgeltlich das Haar schneiden müßte. Käme das so oft vor, daß er nur 3 Tage wöchentlich für sich behielte, so müßte er den Preis für diese 3 Tage steigern oder zu Grunde gehen. (542.) Die Zinsensteuer neben den übrigen Ertragsteuern unpassend, weil der Gläubiger nur ein abgeleitetes, schon beim Grundbesitzer ꝛc. versteuertes Einkommen bezieht. (512.)

[5] Sehr gut stellt Cossa die verschiedenen Eintheilungsweisen der Steuern zusammen. (Elementi di scienza delle Finanze[3], 1882, 69 ff.) Nach der Beschaffenheit der als Steuer abgelieferten Güter unterscheidet man Natural- und Geldsteuern. Nach den Grundsätzen der Vertheilung gleichheitliche und (proportional oder progressiv) abgestufte. Nach dem dauernden oder vorübergehenden Charakter ordentliche und außerordentliche. Nach der Natur des der Steuer unterworfenen Gegenstandes directe und indirecte, (welche das Vermögen in seinen unmittelbaren Erscheinungen, oder in seinen mittelbaren Aeußerungen treffen). Nach der Art, wie die zu zahlenden Beträge bestimmt werden, Repartirungs- und Quotitätssteuern, (je nachdem die Staatsgewalt die zu erhebende Gesammtsumme, oder nur das Maß feststellt, in welchem die einzelnen Gegenstände besteuert werden sollen). Die directen Steuern sind wieder Object- oder Subjectsteuern, je nachdem sie das Vermögen belasten, ohne auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers Rücksicht zu nehmen, oder aber die Personen mit oder ohne Berücksichtigung ihrer wirthschaftlichen Lage.

## Steuerabwälzung.

### §. 38.

Eine sehr rohe Art der Steuerabwälzung, nur auf politischer Uebermacht beruhend, zeigte sich früher häufig da, wo aristokratische Mittelmächte zwischen Volk und Staat die Steuern zu erheben, wohl gar auszulegen hatten, und sich nun für diesen Dienst eine Vergütung erpreßten, welche ihre eigene Steuerzahlung überwog. Eine großer Theil der älteren Steuerfreiheiten ist auf solche Art entstanden. In einer Zeit reiner Naturalwirthschaft, wo jeder Haushalt seinen ganzen Bedarf selbst producirt, und wo die Abgaben an Staat und Gemeinde bloß in Naturallieferungen und Diensten bestehen, ist eine andere Art von Steuerabwälzung kaum möglich. — Auf den höheren Kulturstufen, mit ihrer stets wachsenden Bedeutung des Marktes, entscheidet statt der politischen die kaufmännische Ueberlegenheit. Wenn es hier im friedlichen Preiskampfe (Bd. I, §. 101) dem Verkäufer gelingt, den Preis seiner Waare um den Betrag der von ihm

gezahlten Steuer zu erhöhen, so ist offenbar die Steuer selbst auf den Käufer abgewälzt. Gegenüber einer einmaligen Steuerzahlung wird das selten möglich sein: wie ja überhaupt die der Vergangenheit angehörigen Productionskosten viel weniger den Preis bestimmen, als die voraussichtlichen Kosten der etwa gewünschten Reproduction. (Bd. I, §. 107.) Eine Steuer, die jedem Producenten (im weitesten Sinne des Wortes) die gleiche Quote vom Werth seines Products abforderte, würde nicht auf dem Wege des Verkehrs abwälzbar sein.[1] Auch eine persönliche Steuer nur ausnahmsweise.[2] Eine Einkommensteuer z. B. in dem Falle, wo sie den Nothbedarf einer für die Production unentbehrlichen Klasse angreift. Denn sonst würden ja die überlasteten Personen, die ihr bisheriges Geschäft mit einem andern vertauschen möchten, ihre Ueberlastung einfach in das neue Geschäft mit hinübernehmen. Eine *Fortwälzung* der Steuer auf die Käufer des besteuerten Productes erfolgt nur da, wo ein Ausweichen des Producenten in andere, minder belastete Productionszweige möglich ist. Neben dieser Fortwälzung kann es aber auch eine *Rückwälzung* geben, wenn es dem Käufer gelingt, durch eine in Folge der Steuer verminderte Nachfrage den Preis der besteuerten Waare zu drücken. Dieß ist sogar bei der bestkatastrirten Einkommensteuer möglich, wenn deren Höhe viele Steuerzahler zu Consumbeschränkungen zwingt, und nun z. B. manche Luxusgewerbtreibende, außer ihrer eigenen Steuer, noch zu bedeutender Preisermäßigung genöthigt sind, um nicht allen Absatz einzubüßen. Ein dritter Weg der Steuerausgleichung durch den Verkehr besteht in der *Kapitalisirung* der Steuervorzüge und *Dekapitalisirung* der Steuernachtheile, die bei Grundstücken und fixen Kapitalien vorkommt.[3] Wird z. B. ein im Vergleich mit anderen über- oder untersteuertes Grundstück, Haus 2c. verkauft, und zwar um den kapitalisirten Betrag der Steuerdifferenz niedriger oder höher: so empfindet der neue Eigenthümer den Nachtheil oder Vorzug nicht mehr als solchen. Man darf hier (im ersten Falle) von Amortisirung der Steuer reden. Die Abschaffung einer amortisirten Steuer ist ein Geschenk an die Nachfolger im Besitze der belasteten Güter und ein Druck auf alle die, welche nun die Lücken im Staatseinkommen anderweitig zu decken haben.

Die Lehre von der Steuerabwälzung gehört wegen der großen

Mannichfaltigkeit der hier einwirkenden Factoren zu den schwierigsten der ganzen Nationalökonomik. Manche haben deßhalb sogar an ihrer Möglichkeit verzagt.[4] Es ist aber gerade auf den höheren Kulturstufen durch die absolut und relativ immer zunehmende Bedeutung der Steuern immer nöthiger geworden, auf diesem Gebiete völlig klar zu sehen. Auch in dem Falle, wo der von der Steuerabwälzung Bedrückte seine Last nicht selber fühlen sollte, muß eine billige Rücksicht genommen werden: gerade so, wie man ja auch Blödsinnige, Unmündige, selbst Ungeborene vor wirthschaftlicher Beschädigung zu schützen sucht. — Wir betrachten die Sache zuerst in ihrer einfachsten, abstractesten Gestalt: wie die Abwälzung unter lauter vollkommenen Wirthschaftern vor sich gehen würde. Also unter Personen, die, abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen des Privateigenthums und der rechtlichen Verkehrsfreiheit, sich lediglich von ihrem richtig erkannten ökonomischen Vortheile bestimmen lassen und diesem Ziele mit thatsächlich voller Freiheit nachgehen, die also namentlich alle ihnen gehörigen Productionsfactoren aus einem durch die Steuer unvortheilhaft gewordenen Productionszweige sofort in einen andern, vortheilhaftern übertragen.[5]

[1] Nach Held (Tüb. Ztschr. 1868, 467) hat die Ueberwälzung die Bestimmung, die Verhältnißmäßigkeit der Steuern herzustellen; wo diese schon besteht, ist kein Raum für sie.

[2] So z. B. wenn ein besonders hoch geschätzter Arbeiter mit Glaubwürdigkeit drohen kann, in ein anderes Geschäft oder gar ein anderes Land überzusiedeln, falls man nicht seinen Lohn um den Betrag der Personalsteuer erhöhet.

[3] Vgl. Schäffle Steuerpolitik, 175 ff.

[4] So kennt Verri Meditazioni (1771), XXX, 3 ff. allerdings die Steuerabwälzung, verwirrt sich aber durch die Meinung, daß jede Steuer abgewälzt werde, ohne sich dann um das Wohin zu kümmern. Aehnliches gilt von der Lehre Garnier's: L'impôt se retrouve dans le prix des produits, il est un des éléments des frais de production. (Tr. des Finances, 26.) Vgl. schon Genovesi Lezioni I, 21, 16. Canard, dessen Principes d'Economie politique (1802) die weitere Entwickelung einer vom Institut gekrönten Preisschrift über die physiokratische Steuerlehre sind, meint, daß jede Steuer, mag sie der Käufer oder Verkäufer einer Waare zahlen, sich zunächst unter beide in demselben Verhältnisse, wie die Concurrenz dem einen oder andern günstiger ist, dann aber im Laufe der Zeit über das ganze Volk vertheile, wie das Blut, das z. B. aus der Ader eines Armes gelassen wird, den ganzen Leib blutleerer macht. (Ch. 8.) Aehnlich v. Prittwitz Kunst reich zu werden (1840), 515: Theorie der Steuern und Zölle (1842), 100 ff.,

der eben darum sehr gegen die Ausgleichung alter Grundsteuern eifert. L. v. Stein F. W.[2], 325 fg., betrachtet die ganze Ueberwälzungslehre als eine „wunderliche Begriffsverwirrung", „indem jede Steuer von Jedem auf Jeden übergewälzt wird, da Jeder die Steuern, die er zahlt, nur für den Andern, der sein Product braucht, auslegt, um sie ihm in irgend einer Weise aufzurechnen". Dem praktischen Bocke „kommt diese Lehre wie ein Ding vor, das noch Niemand gesehen hat, vor dem sich aber Jedermann fürchtet; und die Ansichten darüber sind jedenfalls so verschieden, daß es nicht zu rechtfertigen wäre, wenn die Praxis darauf Rücksicht nehmen wollte". Ihm ist die ganze Theorie von der Abwälzung schon darum unhaltbar und unfruchtbar, weil sie zur völligen Gleichgültigkeit gegen die Wahl und Entwickelung der directen Steuern führt und die unvernünftigsten Steuern rechtfertigt, wenn sie nur alt sind. (Tüb. Ztschr. 1875, S. 555. 605.) Auch Held Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern (Tüb. Ztschr. 1868, 421 ff.) kommt eigentlich nur zu negativen Ergebnissen. Vgl. die sehr gute Polemik gegen Held bei v. Falck Krit. Rückblicke auf die Entwickelung der Lehre von der Steuerabwälzung seit Ad. Smith, S. 8 ff. 155 ff. So hat sich G. Schanz in Bezug auf die bayerische Malzaccise durch die Mannichfaltigkeit der verschiedenen Ueberwälzungsmöglichkeiten, (verschlechterte Qualität, verbesserte Production in Verbindung mit Großbetrieb und Unterdrückung der kleinen Concurrenten, Kürzung des Gewinnes beim Producenten und Ausschänker), eigentlich zu einer völligen Skepsis an der Regel der Ueberwälzung im Preise bewegen lassen. (Schmollers Jahrbuch 1882, 603.) Schon J. B. Say hatte es für unbesonnen erklärt, schlechthin zu behaupten, daß jede Steuer in letzter Instanz auf diese oder jene Klasse falle. Jeder sucht diese Last von sich abzuwälzen; aber die Mittel dazu sind unendlich mannichfaltig. (Traité III, Ch. 10.) Aehnlich de Broglie Le libre échange et l'impôt, 48 mit seiner répercussion indéfinie, weil die Steuern zuletzt immer auf „den Consumenten" fallen.

[5] Kröncke Anleitung zur Regulirung der Steuern (1810), 63 will alle Steuerfragen unter der Voraussetzung beantworten, „daß alle Umstände gleich bleiben".

## §. 39.

Die Besteuerung der Grundstücke kann sich entweder nach der Rente im streng Ricardo'schen Sinne bemessen, oder nach dem gewöhnlich sog. Reinertrage der Wirthschaft, oder nach dem Rohertrage, oder endlich nach Kriterien, welche mit dem Ertrage nichts zu schaffen haben.

A. Ist die Steuer eine Quote der reinen Grundrente, also mit Freilassung aller zur Bewirthschaftung verwandten Arbeiten und Kapitalien, so erhöhet sie den Preis der Bodenproducte nicht. Dieser wird ja bestimmt durch die Productionskosten auf dem rentelosen Boden, und solcher zahlt eben nach unserer Voraus-

setzung keine Steuer. Die Steuer also bleibt auf dem Eigenthümer liegen. Selbst wenn sie die Grundrente völlig verschlänge, würde zwar der Preis der Grundstücke um den kapitalisirten Betrag der Steuer verringert werden, aber für Productionszwecke weder ein kleineres Angebot von Grundstücken, noch eine größere Nachfrage eintreten.[1] Natürlich setzt eine solche Steuer ein vollkommenes Kataster aller Grundstücke voraus. — B. Die quotale Besteuerung des gewöhnlich sog. Reinertrages der Grundstücke trifft außer der eigentlichen Grundrente auch den Arbeitslohn und Kapitalzins der Landwirthe. Sind nun die übrigen Arbeits- und Kapitalanwendungen steuerfrei, so wird aus der Bodenbewirthschaftung so viel und so lange von diesen beiden Productionsfactoren herausgezogen werden, bis der Preis der Bodenproducte entsprechend gestiegen ist. — C. Eine Steuer vom Rohertrage ohne Rücksicht auf die Productionskosten, (wie der Zehnte), wird zunächst den Preis der Bodenproducte unverändert lassen, weil Angebot und Nachfrage zwar auf andere Personen übergehen, der Masse nach indeß unverändert bleiben. Dann muß aber der rentelose Boden, welcher bisher nur die Kosten deckte, seinem Bebauer Schaden bringen, wird also bis zur Steigerung des Productenpreises verlassen werden. Grundeigenthümer und Landwirth leiden von einer solchen Steuer schließlich nur noch als Kapitalisten und Consumenten mit; vielleicht auch insofern, als der Absatz ihres vertheuerten Productes kleiner geworden ist.[2] [3] — D. Hat die Steuer gar keine unmittelbare Beziehung zum Ertrage der Grundstücke, sondern ist sie vielleicht nach dem Flächenraume angelegt,[4] oder nach der Arbeiterzahl, (Seelenzahl früher in Rußland!), oder läßt sie etwa die kirchlichen, adeligen 2c. Grundstücke frei: so muß, insofern rentelose, aber für die Gesamtconsumtion unentbehrliches Land mitbesteuert wird, der Preis der Bodenproducte steigen. Doch nur ein Theil dessen, was die Verzehrer jetzt mehr zahlen, fällt dem Staate zu, der andere Theil den begünstigten Grundeigenthümern, deren Rente ebenso wächst, als wenn die Productionskosten auf dem steuerpflichtigen Boden gewachsen wären.[5] [6]

[1] Wenn Leop. Krug Preußens Nationalreichthum I, §. 190 meint, Grundrentensteuern könnten von weniger als 1 bis zu 76 Proc. des Reinertrages ansteigen, ohne der Kultur absolut nachtheilig zu werden, so ist dabei

jedenfalls ein sehr gutes Kataster vorausgesetzt. So gewinnt Leroy-Beaulieu's viel zu allgemeine Behauptung, daß eine Grundsteuer nicht abgewälzt werden könne, an Richtigkeit durch den Zusatz: „außer wo sie extraordinairement élevé et singulièrement mal assis ist". Auch hindere sie allerdings in nicht völlig appropriirten Ländern die Urbarung. (Se. des F. I, 303.)

[2] Nach Senior Outlines, 123 ff. muß die Auflegung eines Zehnten den Preis des Kornes ꝛc. zwar anfänglich (dieß Wort hier offenbar in weniger momentanem Sinne gebraucht, als oben im Texte) steigern, wiewohl nicht um den vollen Betrag der Steuer; die schließliche Wirkung besteht aber in einer Verminderung der Consumtion wie der Production, wonach der Preis wieder auf den frühern Stand zurückkehrt. J. St. Mill, der mit Ricardo die im Text vorgetragene Meinung vertritt, folgert daraus mit Recht, daß Verwandlung der Zehnten ꝛc. in eine Steuer von der Grundrente den Kornpreis erniedrigen muß und den Grundeigenthümern die Last zuwälzt, die bisher die Verzehrer getragen hatten (Principles V, Ch. 4, 4.) Er stimmt dabei insoferne mit Senior überein, als altbestehende Zehnten durch Erniedrigung des Profitsatzes den stationären Zustand der Volkswirthschaft verfrühen und damit auch die sonst mögliche Zunahme der Grundrente verhindern.

[3] Da vormals die Besteuerung der Edelmetallgruben meist in Procenten des Rohertrages erfolgte, so mußte Vieles von C. auch für sie gelten. Nach Ricardo Principles, Ch. 13 unterscheiden sich aber die Geldmetalle z. B. vom Getreide nicht bloß durch ihre größere Dauerhaftigkeit, also zugleich Schwierigkeit, im Angebote verringert zu werden; sondern namentlich auch in der Weise, daß die zu Geldzwecken erforderliche Metallmenge vom Tauschwerthe des Metalles selbst abhängt. Auf die Dauer jedoch muß schon wegen des Luxusverbrauches von edlen Metallen ein solcher Bergwerkszehnte den Preis des Goldes und Silbers erhöhen.

[4] Dieß empfahl Hazzi Ισοψηφος oder der ausgemittelte gleiche Calcul zur Grundsteuer (1802): nämlich 30 Kr. pro Tagwerk.

[5] Ein merkwürdiges Beispiel schlechter Grundsteuern bildeten diejenigen, die früher in Irland von den Grand-Juries erhoben wurden: entweder nach „Pflügen", die alle gleich besteuert waren, obwohl es z. B. in Cork Pflüge von 1360 und von 100 Acres gab, zugleich von der verschiedensten Qualität; oder nach Acres, wobei aber auch auf die Bodengüte fast gar keine Rücksicht genommen wurde. (Newenham View of the natural, political and commercial circumstances of Ireland, 1808.) Vgl. Edinb. Rev. XIV, 154.

[6] Eine Steuer vom Flächenraum, die auch das unbestellte Land träfe, würde auf dem Eigenthümer liegen bleiben, bis er — derelinquirt hätte.

## §. 40.

Der Arbeitslohn kann sowohl absolut, als verhältnißmäßig (Kopf-, — Klassensteuer), sowohl unmittelbar, als mittelbar, (letzteres durch fiscalische Vertheuerung nothwendiger Lebensmittel), besteuert werden. Trifft die Steuer bloß einzelne Arbeitszweige, so mag

sich in diesen das Angebot vermindern: entweder durch beginnende Auswanderung von Arbeitern, worauf die Steuer bald vollständig auf die Arbeitskäufer abgewälzt zu werden pflegt; oder aber durch Uebertritt von Arbeitern in die nichtbesteuerten Zweige, was eine Vertheilung der Steuer auf den ganzen Arbeiterstand zur Folge haben muß.[1] [2] Jede allgemeine Arbeitsteuer bleibt, wenn der Lohn so hoch steht, daß er auch nach Abzug der Steuer zum Unterhalte der Arbeiter selbst und ihrer Durchschnittsfamilien nach dem herkömmlichen Standesbedürfnisse hinreicht, auf den Zahlern liegen. Reichte hingegen der Lohn vorher nur gerade hin zur Deckung des Existenzminimums, so muß die Steuer mittelst nomineller Lohnsteigerung auf die Arbeitskäufer abgewälzt werden, meist unter furchtbaren Krisen, Ehenverminderung, Kindersterblichkeit, Auswanderung der niederen Klassen: falls nicht aus anderen Gründen eine Vermehrung der Arbeitsnachfrage im Gange war. Sehr viel hängt davon ab, wozu der Staat den Ertrag der neuen Arbeitsteuer verwendet. Kauft er dafür Arbeit, die bisher nicht begehrt war, z. B. durch Haltung von mehr Soldaten, so wird der Lohn rascher steigen, als wenn der Staat nur eine, bisher schon begehrte Arbeit höher bezahlt; oder als wenn er gar den Ertrag der Steuer müßig aufspeichern oder an das Ausland zahlen wollte.[3] [4] Bei der großen Dehnbarkeit des Begriffes: „standesmäßiger Minimalbedarf" läßt sich auch sagen: die wahre, nicht von Willkür abhängige öffentliche Meinung, die aller Arbeits- und Einkommenstheilung zu Grunde liegt, weiset jeder Arbeiterklasse eine bestimmte Lohnhöhe an. Legt nun der Staat einer solchen Klasse neue Steuern auf, ohne daß jene Meinung sich ändert, so wird der Lohn entsprechend steigen. Mißlingt der Versuch dieser Steigerung, so wird die Werthschätzung der betreffenden Klasse und dann mit der Zeit wahrscheinlich auch der Werth ihrer Arbeit selbst heruntergehen.[5] — Eine Arbeitsteuer, die von der niedern Klasse der Arbeiter abgewälzt ist, muß den Unternehmergewinn oder Kapitalzins drücken, meistens beide zugleich: da sie die Grundrente im streng Ricardo'schen Sinne schwerlich berühren kann. Wenn der Lohn gestiegen ist, und nun gleichwohl diejenigen Waaren, die überwiegend Arbeitsproducte sind, nicht im Preise steigen, so ziehen die Unternehmer Kapital aus diesen Geschäftszweigen heraus, um es auf Hervorbringung von überwiegend Kapitalproducten zu verwenden.

Hierdurch sinken natürlich diese, steigen jene im Preise, bis sich das Niveau wieder hergestellt hat.[6] [7]

[1] Eine locale Arbeitsteuer wird sehr rasch abgewälzt, da es den Arbeitern gewöhnlich leicht ist, aus der Stadt aufs Land zu ziehen, und umgekehrt; ganz anders eine Arbeitsteuer, die ein großes Reich trifft. (de Parieu I, 78 fg.)

[2] Wenn die Besoldung eines englischen Ministers von 5000 £ mit 10 Proc. besteuert würde, so ist doch kaum zu bezweifeln, daß auch für den thatsächlichen Genuß von jährlich nur 4500 £ das Angebot passender Ministercandidaten nicht aufhörte.

[3] Macculloch Taxation, 104 ff. Derselbe macht auch aufmerksam auf den Unterschied zwischen Gesinde und losen Arbeitern. Jede indirecte Besteuerung des erstern pflegt von der Herrschaft getragen zu werden, wo sie dann freilich deren Nachfrage nach Dienstboten schmälern könnte. Ebenso zwischen Zeit- und Stücklöhnern. Bei jenen die, im Text beschriebene traurige Ueberwälzung, oder Herabdrückung des Standes; bei diesen kann die Steuer als Sporn zu größerem Fleiße wirken und dann auf den Arbeitern liegen bleiben. So haben die englischen Steuern auf Thee, Branntwein, Tabak schwerlich den Lohn gesteigert, wohl aber die Arbeiter fleißiger gemacht. (p. 95 ff.)

[4] Stiege der Lohn nicht, so würden die Privatunternehmer noch ebenso viel Arbeit kaufen, wie bisher, und der Staat fügte dann eine ganz neue Arbeitsnachfrage hinzu.

[5] J. G. Hoffmann Lehre von den Steuern, 59 fg.

[6] Gesetzt, der Lohn wäre um 10 Proc. gestiegen, so würde eine Waare, deren Preis 90 Proc. Arbeitslohn und 10 Proc. Zins und Rente enthielte, zu 109 statt 100 feilgeboten werden; eine andere Waare mit 10 Proc. Lohn und 90 Proc. Rente und Zins, zu 101 statt 100. Dazu kommt dann noch der Einfluß der vermehrten Concurrenz bei den „Kapitalproducten".

[7] Ein nicht unwichtiger Unterschied zwischen der indirecten und directen Besteuerung des Arbeitslohnes besteht darin, daß nach erfolgter Abwälzung die letztere bloß die Beschäftiger der Arbeit trifft, während die erstere den Preis der besteuerten Lebensmittel erhöhet, also zum Theil von den nicht arbeitenden Consumenten mitgetragen wird. (Ricardo Principles, Ch. 16.)

## §. 41.

Besteuert man bloß einzelne Kapitalverwendungen, so wird aus diesen, bis zur entsprechenden Steigerung des Productenpreises, Kapital herausgezogen.[1] Die Steuer fällt also entweder auf die Käufer der mit Hülfe des Kapitals hervorgebrachten Producte, oder sie vertheilt sich auf die sämmtlichen Kapitalverwendungen und erniedrigt den Zinsfuß. Eine gleichmäßige Steuer auf alle Kapitalverwendungen, neben der aber die geldproducirenden Bergwerke frei blieben, würde alle Waaren, sofern sie Kapitalproducte

sind, im Geldpreise steigen lassen. Sind auch jene Bergwerkskapitalien derselben Steuer unterworfen, so steigt keine Waare besonders im Preise: jeder Producent, der in gleichem Grade Kapital anwendet, gibt eine gleiche Quote seines Einkommens an den Staat ab; und sonst befindet sich Alles wieder in derselben Lage, wie vor Einführung der Steuer. — Bei den fixen Kapitalien, und zwar um so mehr, je fixer sie sind, je schwerer sie folglich aus einem Verwendungszweige in den andern übertragen werden, erfolgt die Ausgleichung des Gewinnsatzes [2] gegenüber der Steuer weit langsamer, als bei umlaufenden. So z. B. wird eine Häusersteuer zwar in einer aufblühenden Stadt rasch den Miethpreis der Wohnungen steigern, in einer stationären oder gar sinkenden Stadt aber auf den Hauseigenthümern liegen bleiben und den Werth der Häuser um den kapitalisirten Betrag der Steuer drücken.[3] Letzteres um so gewisser, als sich das Angebot gerade von Häusern in der Regel nur sehr langsam vermindern läßt;[4] während umgekehrt im günstigen Falle die Abwälzung rascher durchgesetzt wird, als bei landwirthschaftlichen Grundsteuern, weil die Häuser keine Concurrenz des unbesteuerten Auslandes zu fürchten haben. Auch bei Kanälen und Eisenbahnen hängt die Abwälzung der ihnen abgeforderten Steuer auf die Benutzer ganz von der Frequenzzunahme und Concurrenzlosigkeit der Straße ab. Bei verliehenen Geldkapitalien zunächst vom Grade ihrer Kündbarkeit.[5] Nur hat man sich hier ganz besonders zu hüten sowohl vor der ungerechten Doppelbesteuerung desselben Einkommens,[6] wie vor der schließlich ihre eigene Quelle verzehrenden Schädigung des besteuerten Vermögens. Letzteres geschieht z. B., und zwar volks- wie privatwirthschaftlich, wenn das besteuerte Kapital unproductiv einem Verschwender geliehen ist, welcher die Zinsen nur aus seinem Stammvermögen oder auf Kosten anderer Gläubiger zahlen kann: einerlei ob das Verhältniß von Angebot und Nachfrage die Zinsensteuer zunächst vom Darleiher tragen, oder aber vom Schuldner vergüten läßt. Sind dagegen die besteuerten Kapitale productiv ausgeliehen, etwa zu landwirthschaftlicher Melioration, zum Häuserbau, Fabrikbetrieb ꝛc., und werden ihre unmittelbaren Erträge hier gleichfalls besteuert: so hat dieß unzweifelhafte bis in idem natürlich den Erfolg, alle Kapitalbesitzer, die persönlich dazu im Stande sind, zur Selbstunternehmerschaft zu treiben. Die talentvollen und

kapitallosen Unternehmer, sowie die persönlich zur Unternehmung unfähigen Kapitalisten, d. h. also eine der productivsten und eine der hülflosesten Volksklassen,[7] müssen zusammen die volle Wucht der Doppelsteuer tragen; welcher dieser Gegensätze dazu am stärksten herangezogen wird, hängt vom Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage ab. Ist gute Gelegenheit zur Kapitalauswanderung vorhanden, so werden hauptsächlich die Unternehmer durch Steigerung des Leihzinsfußes die Last zugewälzt erhalten.[8]

Hiernach muß die Besteuerung der reinen Grundrente, des höhern Arbeitslohnes und die gleichmäßige Besteuerung aller Kapitalverwendungen in der Regel für unabwälzbar gelten.[9] [10]

[1] Eine Besteuerung der hypothekarisch verliehenen Kapitalien, woneben die auf Wechsel, Inhaberpapiere ꝛc. frei bleiben, wird sehr bald auf die Schuldner fallen.

[2] Ricardo versteht unter profit of stock immer zugleich den Zins des im Unternehmen steckenden Kapitals und den von uns s. g. Unternehmerlohn, welcher letztere ja in der Regel hoch genug ist, um den Minimalbedarf zu übersteigen, also nach §. 40 die Steuer selbst tragen wird.

[3] Wer die Häusersteuer eigentlich trägt, ist nicht bloß in jeder Stadt, sondern sogar in jedem Stadtviertel verschieden zu beantworten. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 343.) Nach v. Myrbach hat die österreichische Hauszinssteuer zugleich die Hausrente verringert und die Hausmiether bei gleichem Geldaufwande zu schlechterer Wohnung herabgedrückt. (Tüb. Ztsch. 1885, 408 ff.)

[4] Nach J. St. Mill Principles V, Ch. 3, 6 fällt die Hausst. schließlich auf die Consumenten; nur derjenige Theil nicht, welcher die Besteuerung der Area bildet. Darum können Häuser von ausgezeichneter Lage am wenigsten abwälzen (Pfeiffer Staatseinnahmen II, 93): eine Ansicht, die freilich immer auf die Analogie der Grundsteuern vom gewöhnlich s. g. Reinertrage zurückzuführen ist. (§. 39, B.)

[5] Eine Couponsteuer von öffentlichen Werthpapieren wird deßhalb in der Regel unabwälzbar sein.

[6] Die Frage, ob Consumvereine, die nur an ihre Mitglieder „verkaufen", ihren „Gewinn" versteuern müssen, ist in Württemberg 1881 mit Recht verneint Mecklenburg hingegen befolgt das bis in idem, sofern es die Genossenschaften im Ganzen mit der Gewerbesteuer, die Mitglieder mit der Zinsensteuer trifft. Vgl. Finanz-Archiv 1886, 675 ff.

[7] Das letztere gilt z. B. von Wittwen, Waisen, Altersschwachen ꝛc., sodann von Sparkassen, Rentenanstalten ꝛc.

[8] Als in Oesterreich 1849 die Hypothekenzinsen besteuert wurden, scheint sehr bald eine Fortwälzung auf die Schuldner eingetreten zu sein. (v. Hock Oeff. Abgaben und Schulden, 224.) Aehnliches stand in Frankreich bevor, als 1848 die provisorische Regierung die Hypotheken besteuern wollte. Hätte auch nur ein Zehntel der Gläubiger gekündigt und ihr Kapital nach dem Aus-

lande übergesiedelt, so würde gewiß eine der Steuer entsprechende Steigerung des Zinsfußes eingetreten sein. Dagegen hat die englische Zinsenbesteuerung nach Vocke (Tüb. Zeitschr. 1868, 50) keine erhebliche Kapitalauswanderung veranlaßt. So hat auch Württemberg keinen höhern Zinsfuß, als seine Nachbaren, obwohl es die Kapitalzinsen früher und höher besteuert hat. (Tüb. Ztschr. 1873, 345.) Eine sehr hohe Steuer wird natürlich in dieser Hinsicht verschieden wirken, wie eine mäßige, und zwar nicht bloß dem Grade nach.

[9] Daß eine auf den Unternehmergewinn gelegte Steuer nicht abwälzbar sei, schließt Mataja Der Unternehmergewinn (1884), 215 daraus, weil dieser Gewinn auf der Differenz zwischen natürlichem und wirklichem Preise beruhe.

[10] Von der Ueberwälzung einer Sklavensteuer hat schon Tacitus einen klaren Begriff. (Ann. XIII, 31.) Wie nach der physiokratischen Lehre (ähnlich bereits Locke Considerations: Works II, 29 ff.) jede Steuer schließlich vom produit net der Grundeigenthümer getragen wird, so erklärt noch Türgot die Thatsache, daß ein Staat mit so kleinem Gebiete wie Holland so hohe Steuern zahlen kann, damit, daß eigentlich die anderen Völker, denen Holland kaufmännische 2c. Dienste leistet, für Holland die Steuer tragen. (Oeuvres éd. Daire I, 449 ff.) Sir J. Steuart leugnet mit großer Bestimmtheit, daß die von ihm s. g. cumulativen, d. h. directen Steuern überwälzbar seien. (Principles V, Ch. 4.) Dagegen meint Ad. Smith als halber Physiokrat auch noch, daß fast alle Steuern schließlich auf die Grundeigenthümer fallen. (W. of N. V, Ch. 2. Part 2.) Außer der Besteuerung der Staatsbeamten, gibt es keine Steuer, welche nicht die Grundeigenthümer entweder als solche, oder als Consumenten träfe. (v. Falck a. a. O., 48.) So z. B. eine Besteuerung des Profits: der Pächter ist nicht im Stande, seine Productenpreise deßhalb zu erhöhen; er muß sie folglich auf den Pachtschilling abwälzen. (IV, p. 202. 217 Bas.) Steuern vom Arbeitslohne, mögen sie nun direct erhoben werden, oder indirect durch Besteuerung der nothwendigen Lebensmittel, vermindern entweder die Grundrente oder steigern den Preis der von reichen Consumenten verzehrten Producte. (IV, p. 233. 245.) Dabei setzt Smith voraus, daß eine Besteuerung der feinern künstlerischen Arbeit, wenn sie nicht abgewälzt wird, bald eine Verminderung des Angebotes bewirken müsse. (p. 235.) Bei der Häusersteuer unterscheidet er sehr scharf zwischen ground- und building-rent. Die Besteuerung der ersten, die S. sehr billigt, kann nicht abgewälzt werden; die der letzten fällt schließlich zum Theil auf die Grundeigenthümer, zum Theil auf die Benutzer, vornehmlich die reicheren. (p. 189 ff.) Ueberall steht es Smith im Wege, daß er, wie die Häuser (p. 193), so auch die meisten vom Staate mittelst der Steuern gekauften Arbeiten für unproductiv hält. (p. 228.) An den Einfluß der Abwälzung auf das Ganze des Steuersystems denkt er nicht, so eingehend immerhin seine Prüfung der einzelnen Steuern ist. Einen ähnlichen Mangel treffen wir bei Ricardo, wenngleich dessen großartig consequente Abstraction sich gerade um diese Lehre das höchste Verdienst erworben hat. (Principles, Ch. 8—17.) So genau er die Ueberwälzung der einzelnen Steuern prüft, so wenig beachtet er das Ineinanderfließen dieser verschiedenen Ringe im Steuersysteme. Bei R. fällt jede Steuer, mit Ausnahme der auf die reine Grund-

rente, schließlich dem profit of stock zur Last, in welchem R. nach älterer englischer Weise viel zu wenig zwischen Unternehmerlohn und Kapitalzins unterscheidet. Mit seiner Ansicht, daß nur Grundrente und Profit das Reineinkommen des Volkes bilden, hängt es zusammen, daß er viel zu allgemein voraussetzt, der gemeine Arbeitslohn könne durch Besteuerung wohl nominell gesteigert, nicht aber gedrückt werden. (Ch. 9.) J. St. Mill hat die Ricardo'sche Lehre besonders dahin weiter entwickelt, daß jede Steuer, welche den profit of stock erniedrigt, den stationären Zustand der Volkswirthschaft verfrühen müsse, was dann natürlich auch die Rente, oder den Lohn, oder beide zusammen benachtheiligt: d. h. also, mit Ausnahme der Einkommensteuer und der Besteuerung der Grundrente, des höhern Arbeitslohnes, der Hausmiethen und der Luxuswaaren, eigentlich jede Steuer. (Principles V, Ch. 2 ff.) Dabei wird immer stillschweigend vorausgesetzt, daß die Steuern auf gänzlich unproductive Weise verausgabt werden: eine Voraussetzung, die v. Thünen (Isolirter Staat I, 341) geradezu dahin formulirt: „daß das um den Betrag der Abgabe verminderte Gesammteinkommen noch unter dieselbe Menschenzahl vertheilt werde". — Nach dem Vorgange Garve's Vermischte Aufsätze I, 406 ff. ragen unter den Neueren, welche die Ueberwälzungslehre aus der Herrschaft einseitiger Abstraction zu befreien und mit der von tausend verschiedenen Impulsen und Hemmnissen bewegten Wirklichkeit zu versöhnen gestrebt haben, hervor: Rau F. W. I, §. 269 ff. mit seiner ziemlich unsystematischen, aber geschäftskundig individualisirenden Behandlung; Helferich mit seiner schönen Theorie der Steuerprägravationen: Tüb. Ztschr. 1846, 291 ff.; v. Bernhardi Versuch einer Kritik der Gründe für großes und kleines Grundeigenthum (1848), 371 ff., mit seiner bedeutsamen Polemik gegen die Irrthümer Ricardo's, aus welchen die neuere Socialdemokratie ihre wissenschaftliche Hauptnahrung gesogen hat, also hier besonders gegen die Voraussetzung der sachlich unwandelbaren Lohnhöhe und gegen die privatwirthschaftliche Auffassung der Steuern als bloßer Productionskosten, nicht als Einkommensverwendungen; v. Hock Oeffentliche Abgaben und Schulden (1863), 91 ff., der die seit Smith in dieser Frage übliche Eintheilung der Steuern nach den drei Einkommenszweigen verläßt, und dafür nicht unpraktisch vom Standpunkte der Pflichtigen aus zwischen Steuern unterscheidet, welche einen Theil der Productionskosten für die speciell besteuerten Producte, oder seiner allgemeinen Regieauslagen, oder der Kosten seines Lebensunterhaltes, oder endlich eine Last seines freien Einkommens bilden. Dazu die sehr elegante Durchführung des Unterschiedes von Fort-, Rück- und Abwälzung, (die letzte da, wo das Opfer an Steuern durch verbesserte Production ꝛc. unfühlbar wird), und viel staatsmännische Gedanken im Einzelnen. Bei de Parieu Traité des impôts (1866) I, 63 ff. gilt folgende Regel: L'impôt reste à la charge de celui qui le paye, si l'objet sur lequel il est assis n'est pas susceptible de réstriction. Il est rejeté en tout ou en partie sur d'autres contribuables, si l'objet . . . est susceptible de réstriction; et la répercussion de l'impôt est en raison même de la facilité de cette réstriction. Si celui sur lequel l'impôt est réflêchi est à son tour en état de resserrer la jouissance à l'occasion de laquelle il reçoit le contrecoup de la taxe, il neutralisera en partie l'effet de la

répercussion en la rejetant, soit sur le contribuable primitif, soit sur d'autres. Ad. Wagner F. W. II, §. 382 ff., der Rau's Darstellung „besonders klar und in den Resultaten wohl richtig" nennt, ist doch so wenig ein Verächter der methodischen Deduction, daß er vortrefflich meint, „wer ihre Gültigkeit im concreten Falle bestreitet, der muß die Beweislast übernehmen und sich nicht auf ganz unmethodische s. g. Beobachtungen oder auf bloße optimistische s. g. Annahmen berufen, die beide hier gar keinen Werth haben". Weiterhin hat W. in ebenso vorurtheilsfreier wie gründlicher Weise vornehmlich die Momente erörtert, welche die abstracte Ueberwälzungsregel modificiren müssen. So vor Allem die verschiedene wirthschaftliche Macht der Preiskämpfer und die verschiedenen Rechtsordnungen, unter denen der Kampf vor sich geht: weßhalb er vor dem Optimismus warnt, als ob eine nachtheilige, ungleichmäßige Steuer sich schon von selbst, wenn auch erst nach und nach, durch die Ueberwälzung richtig vertheilen müsse. Es sei überhaupt nicht möglich, die Wirkungen einer Steuer im Voraus allgemein sicher festzustellen oder nachträglich zu ermitteln. Schäffle Grundsätze der Steuerpolitik (1880), 174 ff. hat mit besonderem Erfolge die Lehre von der Amortisation durch Steuerüberbürdungen und Kapitalisation durch Steuerbegünstigungen weiter gefördert. Endlich v. Falck Kritische Rückblicke auf die Entwickelung der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Ad. Smith (1882) gibt außer einer guten Dogmengeschichte noch die Grundzüge einer eigenen Theorie, die sich meist an Wagner anschließt, aber in ihrer Polemik gegen die Früheren einen Punkt sehr übertreibt: daß selbst richtig angelegte Einkommensteuern, und zwar nicht nur als seltener Ausnahmsfall, übergewälzt werden können. (S. 189 ff.) Wohl mag es, wo eine solche Steuer besteht, durch eine günstige Conjunctur Einzelnen oder ganzen Klassen möglich sein, auf Kosten Anderer einen Gewinn zu machen, der ebenso viel, ja mehr beträgt, als die von ihnen gezahlte Steuer. Wenn aber dieser Vorgang nicht von der Steuer selbst veranlaßt wird, so darf man ihn doch gewiß nicht Steuerabwälzung nennen. Ich stimme insofern wesentlich mit Schäffle a. a. O., 181. 185 überein.

## §. 42.

Die Voraussetzungen von §. 38, daß alle Steuerzahler vollkommen gleich richtig rechnende und frei handelnde Wirthe seien, trifft in der Wirklichkeit so wenig zu, daß hier auch im Kampfe der Steuerabwälzung, ähnlich wie im allgemeinen Kampfe der Preisbestimmungen (Bd. I, §. 101), regelmäßig der wirthschaftlich Stärkere den Sieg davon trägt.[1] Natürlich der für den jeweiligen Fall Stärkere: so wird z. B. ein ausgezeichneter Arbeiter, der seinem Herrn mit seiner Kündigung wirklich drohen kann, die ihm auferlegte Steuer leicht abwälzen! Im Allgemeinen beruhet die hier entscheidende Ueberlegenheit des besteuerten Verkäufers oder Käufers, wovon also dort die Fortwälzung, hier die Rückwälzung

abhängt, bald persönlich auf der größern Klugheit, welche die jetzige und künftige Lage des Marktes richtiger beurtheilt, namentlich auch die sonst Concurrirenden zu gemeinsamen Handlungen vereinigt; bald sächlich auf dem größern Reichthume, der länger eine günstige Conjunctur abzuwarten vermag, oder auf der größern Beweglichkeit des Vermögens, die leichter im Stande ist, ihre Productivkräfte aus einem unvortheilhaft gewordenen Zweige herauszuziehen. Oft sind diese verschiedenen Ueberlegenheitsmomente so auf die entgegengesetzten Seiten vertheilt, daß sie einander mehr oder weniger aufwiegen. So haben z. B. die Landwirthe vor den Gewerbtreibenden voraus, daß ihre Producte im Ganzen unentbehrlicher sind, die Käufer also trotz des erhöheten Preises nicht so leicht auf dieselben verzichten werden.[2] Auch schwerer transportabel sind die meisten Landbauproducte, weßhalb die Concurrenz des unbesteuerten Auslandes hier weniger einwirkt. Dagegen wird den Landwirthen die Steuerabwälzung wieder sehr erschwert durch das große Uebergewicht der unbeweglichen Grundstücke und stehenden Kapitalien in ihrem Geschäfte, sowie durch ihre meist auch geringere Gewandtheit im Verkehr.[3] Am leichtesten abwälzbar sind die kaufmännischen Zölle, weil hier die größte Marktkenntniß der Steuerzahler mit der größten Beweglichkeit ihres Kapitals zusammentrifft. Sobald die besteuerten Waarenvorräthe erschöpft sind, wird der Kaufmann, wenn der Preis nicht steigt, ihre Erneuerung unterlassen. Dem steht jedoch wieder entgegen die bei den Kaufleuten so besonders früh und stark entwickelte Concurrenz, während die rechtliche oder thatsächliche Gebundenheit des Absatzes an gewisse Oerter, Corporationen ꝛc. je nach den Umständen bald die Fortwälzung von Seiten der Verkäufer, bald die Rückwälzung von Seiten der Käufer erleichtern. Zwei Thatsachen können leider als ziemlich regelmäßige gelten: daß ein irgendwie in Noth befindlicher Käufer oder Verkäufer am wenigsten im Stande ist, die Abwälzung für sich günstig zu gestalten;[4] sodann aber auch, daß es eben darum viel leichter den Großen gelingt, auf die Kleinen abzuwälzen, als umgekehrt.[5] Wo es sich um die Abwälzungskämpfe zwischen Kapital und Arbeit im Allgemeinen handelt, sollte man nicht vergessen, daß es gewöhnlich viel leichter ist, eine Kapitalanlage zu wechseln, als einen Lebensberuf; viel leichter, Kapitalien auswandern zu lassen, als Menschen; und daß es, gegenüber den

stehenden Kapitalien, auch thatsächlich kastenmäßige Arbeiten gibt. Gerade die ärmsten Arbeiter sind am wenigsten im Stande, ihren Lohn durch zeitweilige Verminderung des Angebotes zu erhöhen, oder auch nur ihre Kinder auf einen andern Arbeitszweig zu verweisen, da sie die Hülfe derselben oft schon sehr früh in ihren eigenen fixirt haben. — Eine Hauptstimme übrigens, ob die Fort- oder Rückwälzung gelingen soll, hat das ganze Volk abzugeben: genauer gesagt, die Gesammtheit der Consumenten, welche die Nachfrage nach dem besteuerten Gegenstande trotz der Steuer beibehalten oder einschränken. Bei diesem „Plebiscite" kommt also die Beliebtheit oder das Modesinken des Artikels,[6] der allgemeine Aufschwung oder Verfall des Gewerbes, die Reichthums-Zu- oder Abnahme des Volkes in Betracht. Aus all diesen Gründen ist es nur selten möglich, den Einfluß einer neuen Steuer auf die Waarenpreise mit Bestimmtheit vorherzusagen;[7] und ein Staat, der sich bei Auflegung schlechter Steuern auf die heilende Macht der Abwälzung verließe, thäte einen Sprung in die Finsterniß hinaus.[8] Gewiß ist nur so viel, daß alle Steuern, mit Ausnahme der wenigen kaum abwälzbaren, ihre Wirkung viel weiter ausdehnen, als auf die unmittelbaren Zahler: eine Steuer z. B. von gewissen Producten auf Alle, welche daran mitarbeiten oder davon mitgenießen.[9]

[1] „Der Fortschritt und die Vervollkommnung ist in allen menschlichen Dingen durch einen Kampf ideeller und materieller Interessen vermittelt, und im Gebiete der Besteuerung wird dieser Kampf mit einem besonders hohen Grade von Selbstsucht, Härte und Klassenleidenschaft geführt. Er wird geführt von der Regierungsgewalt mit der Volksvertretung, in der Volksvertretung von den Klassen-, Standes- und Privatinteressen gegen einander, in der Verwaltung von den Staatsorganen gegen die Defraudanten und Schmuggler. Er ist Befreiungs- und Freihaltungskampf auf Seite der Steuerträger dem Staate gegenüber, Abwälzungs- und Rückwälzungskampf zwischen den Steuerpflichtigen selbst". (Schäffle Grundsätze der St. P., 164.) Sismondi N. Principes VI, Ch. 6 hatte als Regel aufgestellt: que les capitaux ne se retirent d'une industrie que par la faillite du propriétaire, et que les hommes n'abandonnent un métiér que par la mort de l'ouvrier!

[2] Schon Lotz Handbuch III, 189 fg. beruft sich auf diesen Grund, um die in den meisten Ländern scheinbar härter besteuerten Landleute durch leichtere Abwälzung den Städtern gegenüber wieder gleich zu stellen.

[3] Darum ist der §. 39 besprochene Unterschied der Grundsteuer A., B. und C. für die Praxis viel weniger bedeutend, als für die Theorie. Die Steuern auf die reine Grundrente wirken fast immer auch etwas auf den Preis der

Bodenproducte, weil die Kataster fast niemals vollkommen sind, und selbst das beste Kataster schnell veraltet. Andererseits werden die Rohertragssteuern wegen der schweren Herausziehung der landwirthschaftlichen Kapitalien fast niemals vollständig abgewälzt, sondern drücken zum Theil auch die Grundrente.

[4] So hat die Erhöhung der preußischen Branntweinsteuer wohl den Preis des Branntweins augenblicklich erniedrigt: weil jetzt eine Menge Brenner, um die Steuer zu entrichten, schnell verkaufen mußte. (v. Bülow-Cumerow Polit. und finanz. Abhandlungen I, 144.) So wird eine Kornsteuer nach Mißernten meist vom Consumenten getragen, nach überreichen Ernten vom Producenten. Die Rückwälzung gelingt am leichtesten bei Steuern auf solche Waaren, die leicht durch Surrogate ersetzt werden können. Ad. Smiths Ansicht, daß Stempelsteuern vom Verkauf eines Landgutes immer dem Verkäufer zur Last fallen (W. of N. IV, p. 227 Bas.), ist gewiß irrig; sie werden regelmäßig von der Partei getragen, welche das Zustandekommen des Geschäftes am dringendsten bedarf. Stehen beide Parteien in dieser Hinsicht gleich, so halbiren sie gewöhnlich die Steuer.

[5] Eine Salzsteuer von 10 Mk. pro Ctr. wird denjenigen Salzkäufern, die zur Zeit mindestens ein Pfund kaufen, den Preis wahrscheinlich nur um ihren wahren Betrag = 10 Pfennig erhöhen; den „kleinen Leuten" aber, die ihren Einkauf nur lothweise machen, um mehr als das Dreifache, da ja Drittelpfennige nicht bezahlt werden können. So hat die französische Steuererhöhung von 2½ Cent. pro Kgr. Salz (1871) den Preis im Detailverkaufe um 5 Cent. gesteigert. Eine Steuererhöhung von 5 Cent. würde wahrscheinlich nur dasselbe gethan und dem Fiscus das Doppelte eingebracht haben. (Cauwès Cours d'E. P. II, 613.)

[6] So hat die 1797 in England eingeführte Pudersteuer sehr wenig eingetragen, vielmehr die ohnedieß im Sinken begriffene Mode des Puderns rasch beinahe aussterben lassen. Aehnlich 1767 die Steuer auf Basthüte. (Macculloch Taxation, 266 ff. 167.)

[7] Wohl fordern die indirecten Steuern direct und klar zur Preissteigerung des besteuerten Productes auf, während das bei der Gewerbesteuer viel unklarer ist. (Kaizl Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, 1882.) Aber den Erfolg können auch jene nicht verbürgen. Ebenso wenig, wenn Schweden 1572 verordnete, daß von der Accise ⅓ der Käufer, ⅔ der Verkäufer tragen sollte. (v. Raumer Gesch. Europas III, 262.)

[8] Der berühmte Aufstand des Masaniello war dadurch veranlaßt, daß man eine neue Steuer (von Früchten ꝛc.), um die Städter zu schonen, von den zu Markt kommenden Landleuten einforderte: obschon sie schließlich doch gewiß den Consumenten zur Last gefallen wäre.

[9] Natürlich im Quotverhältniß ihrer Theilnahme. So wird z. B. eine Steuer auf Flachs die Spitzenklöppelei weniger berühren, als die Leinenweberei; und umgekehrt der Flachsbau von einer Spitzensteuer weniger berührt werden, als von einer Leinensteuer. Steuern auf Korn oder Eisen ziehen fast die ganze Nation in Mitleidenschaft .

## §. 43.

Zu den erträglichsten Arten der Abwälzung gehört es, wenn eine Steuer auf Luxusartikel scheinbar ohne Steigerung des Preises durch eine Verkleinerung des Maßes eingebracht wird.[1] Eine geradezu erfreuliche Art liegt da vor, wo die Steuer zu Productionsverbesserungen spornt, bei welchen alsdann eben nur die sonst zu erwartende Preiserniedrigung unterbleibt.[2] Aehnlich in dem Falle, wo die von der Steuer bewirkte Dekapitalisation solche Güter betrifft, die sonst eine beträchtliche Werthsteigerung würden erfahren haben: wie z. B. die Grundstücke bei aufblühender Volkswirthschaft; während bei sinkender Volkswirthschaft dieselbe Dekapitalisation außer ihren übrigen schlimmen Folgen noch die Wirkung hat, den Unterschied von Reich und Arm greller und drückender zu machen.[3] Im Ganzen jedoch muß der Proceß der Steuerabwälzung als ein neues Uebel angesehen werden, das zu den sonstigen Uebeln der Besteuerung noch hinzutritt.[4] Wenn unverändert bleibende Steuern zu Anfang regelmäßig am härtesten drücken, so erklärt sich dieß nicht allein aus dem persönlichen Gefühle der Pflichtigen, sondern ebenso wohl daraus, weil sie oft Kapitalwanderungen und Berufswechsel veranlassen, die nie ohne Sorge und Mühe, selten ohne Verlust möglich sind. Bis z. B. der Zinsfuß durch eine Steuer wirklich gesunken ist, welche Menge von Zahlungsversäumnissen, Proceßkosten, Bankerotten ꝛc.! Darum drückt eine schlecht angelegte alte Steuer, deren Einflüsse auf den Verkehr aber längst zu Ende gekommen, gleichsam vernarbt sind, oft weniger, als eine an sich besser angelegte, neue.[5] Wird freilich die Steuer nachmals erhöhet, so leben gleichsam die vom Verkehr durch Abwälzung, Kapitalisirung und Dekapitalisirung abgestumpften Spitzen in ihrer frühern Schärfe wieder auf. Selbst die Abschaffung einer Steuer kann sehr nachtheilige Vermögensänderungen zur Folge haben, indem sie z. B. große Vorräthe schon versteuerter Waaren im Preise erniedrigt.[6] [7] — Stehen in einem hochbesteuerten Lande, wo die Geldproduction gleichwohl steuerfrei ist, die Preise vieler Waaren höher, als unter sonst gleichen Verhältnissen in einem niedrig besteuerten: so wird dagegen eine Veränderung des Geldwerthes selbst, wenn die Steuer im Geldbetrage unverändert bleibt, dort keine so großen Schwankungen der Waarenpreise bewirken, wie hier. Sinkt z. B. der Geldwerth

um 10 Proc., so wird in England, wo das Fleisch unbesteuert ist, der Fleischpreis um etwa 10 Proc. steigen, der Preis des Thees aber, von dem etwa 50 Proc. in Zoll bestehen, nur um 5 Proc.[8] [9]

[1] Mehrere Länder haben ein kleineres Maß beim Ausschenken bei der Versteuerung des Weines: so Württemberg, Zürich ꝛc. (Rau F. W. II, §. 434.) Früher sehr gewöhnlich.

[2] So hat die schottische Branntweinsteuer, die nach der Größe der Destillirgefäße angelegt wurde, eine solche Abkürzung der Brennzeit hervorgerufen, daß dieser technische Fortschritt die Steuererhöhung lange Zeit überholte, obgleich die letztere zwischen 1786 und 1797 von 1½ Pfd. St. pro Gallon der Blasen auf 54 Pfd. St. gesteigert wurde. Die Schnelligkeit der Destillation hatte sich im Verhältnisse von 1 zu 2880 erhöhet. (Macculloch Taxation, 151 ff.) In Oesterreich hat die Branntweinsteuer bewirkt, daß 1836 aus der Maische durchschnittlich 2½, 1862 dagegen 7 bis 7½ Proc. Alkohol gezogen wurden. Aehnliche Erfahrungen bei der Zuckerrübensteuer.

[3] Die unverändert gebliebene Landtaxe in England, die 1696 = 20 Proc. des Reinertrages verschlingen sollte, beträgt neuerdings im Durchschnitte kaum ½ Proc., selbst in Bedfordshire, wo sie am stärksten drückt, kaum 3 Proc. Die französische Grundsteuer ist auf ähnlichem Wege von 20 auf 8 Proc. gesunken (v. Hock Finanzverwaltung Frankreichs, 142); die österreichische zwischen 1824 und 1860 von 16 auf 6 Proc. (v. Hock Oeff. Abgaben, 100.) Dagegen zeigt Schäffle vortrefflich, wenn überschwere Grund- und Häusersteuern zahlreiche Nothverkäufe bewirken, daß die reichen Neubesitzer dann wegen des niedrigen Erstehungspreises die Steuer für sich amortisirt haben, und nun auf extensivere Bewirthschaftung des durch Noth und Auswanderung entvölkerten Landes zurückgehen können. Die verdrängten früheren Eigenthümer sind aber zu Grunde gerichtet. Auch bei sehr hohen Verbrauchsteuern können die kleinen Producenten, die wegen ihrer Kleinheit minder productiv arbeiten, durch eine Abwälzung, die für die großen genügt, ruinirt werden. Die Abwälzung von Lohnsteuern gelingt bei ausgezeichneten Arbeitern leicht; bei den bisher schon allerniedrigsten ist sie nothwendig; die mittleren Arbeiter können dabei ganz leer ausgehen. (Steuerpolitik, 170. 183.)

[4] Der Gedanke v. Falck's Krit. Rückblicke, S. 203 ff., durch Ausdehnung der Staatsindustrie das Gebiet der Steuern, also auch der Steuerabwälzung einzuschränken, würde freilich ein Uebel durch ein anderes, wahrscheinlich noch größeres bekämpfen: die Schattenseiten der Freiheit durch die Freiheitsentziehung.

[5] Das ist freilich eine Uebertreibung, wenn Canard Principes, p. 197 und v. Prittwitz Theorie der Steuern, 21. 103 ff. jede alte Steuer für gut, jede neue für schlecht erklären. (Umpfenbach F. W.², 211 nennt diesen zum Optimismus der Verkehrsausgleichung gewordenen Pessimismus der Veranlagung „Canardismus".) Auch v. Thünen Isolirter Staat I, 327 ff. spricht von den Verwüstungen, die mindestens jede neue Steuer in der Volkswirthschaft anrichte.

[6] Wird eine Waare von der Steuer befreit, so können dadurch ihre Surrogate, die noch besteuert bleiben, allen Absatz verlieren.

[7] Darum ist es gefährlich, auf einen bloß vorübergehenden Ueberschuß der Staatseinnahme, den man doch meistens zur Schuldentilgung, jedenfalls zu Meliorationen verwenden könnte, sofort einen Steuererlaß zu gründen, wie solches die Whigminister während der ersten Regierungsjahre der Königin Victoria thaten. Man überläßt dann freilich, wenn hernach doch wieder neue Steuern nothwendig sind, die Unpopularität ihrer Wiederauflegung seinen Nachfolgern; aber das Volk hat diese Wechsel mit doppelten Abwälzungskrisen zu erkaufen.

[8] Macculloch Taxation, 373. Wenn dieß Ricardo zur Erklärung der Thatsache benutzt, daß während der Bankrestriction die Notenpreise der verschiedenen Waaren in sehr verschiedenem Grade stiegen, (Principles, Ch. 15, zunächst gegen Ad. Smith W. of N. I, p. 379 Bas.): so hängt seine Ansicht zwar mit seiner einseitig übertreibenden Quantitätstheorie hinsichtlich des Notenwerthes zusammen (vgl. Bd. III, §. 67); die zu Grunde liegende Beobachtung ist aber richtig. Gesetzt, zwei Unternehmer wendeten gleich viel Kapital, jedoch in so verschiedener Art stehendes und umlaufendes Kapital an, daß sie, damit Jeder 200 £ Gewinn ziehe, der Eine sein Product um 10000, der Andere um 4000 £ verkaufen. Nun werden beide mit 10 Proc. ihres Gewinnes besteuert, und es gelingt beiden, diese Steuer abzuwälzen: so wird das Product des A. auf 10200, des B. auf 4200 £ steigen, also ein ganz anderes Verhältniß unter ihnen stattfinden, als früher. Träte jetzt ein Steigen des Geldwerthes ein, so wird dasselbe die Preise in sehr ungleichmäßiger Weise drücken, etwa auf 10000 und 4000. Denn wenn es sie gleichmäßig drückte, etwa um 10 Proc., also auf 9180 und 3780, so würde bei der Waare des B. der Gewinn größer sein, da er nur bei dem Verhältnisse von 10000 zu 4000 gleich hoch steht.

[9] Mit Recht bemerkt Mataja Der Unternehmergewinn, 212, daß zwei Producenten, denen es gelungen ist, ihre Steuern in gleichem Grade auf die Käufer ihrer Producte abzuwälzen, doch in ihrer Eigenschaft als Consumenten sehr ungleich besteuert sein können, wenn der Eine vorzugsweise Producte verzehrt, welche durch den Ueberwälzungsprozeß theuerer, der Andere solche, die wohlfeiler geworden sind.

---

## Zweites Kapitel.

# Ethik der Steuern im Allgemeinen.

### §. 44.

Als leitende Grundsätze, nach deren mehr oder minder gelungener Durchführung die Güte eines Steuerwesens zu messen ist, werden von Ad. Smith (W. of N. V, Ch. 2, P. 2) folgende

vier aufgestellt. A. Die Unterthanen müssen so genau wie möglich im Verhältniß zu ihrer Fähigkeit steuern, was nach Smith gleichbedeutend ist mit dem Verhältniß ihres Interesses am Staate. B. Die Steuer jedes Pflichtigen muß hinsichtlich ihres Betrages, ihres Termines, ihrer Zahlungsart gesetzlich bestimmt, jeder Willkür entzogen sein. C. Jede Steuer muß zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wie es dem Pflichtigen wahrscheinlich am besten paßt. D. Sie muß den Taschen des Volkes möglichst wenig über dasjenige hinaus entziehen, was sie der Staatskasse wirklich einbringt.[1] — Wir möchten diese Grundsätze, indem wir den dritten und vierten zusammenziehen, lieber formuliren als die Grundsätze der Verhältnißmäßigkeit oder materiellen Gerechtigkeit, der Ordnung oder formalen Gerechtigkeit, der Wirthschaftlichkeit oder Klugheit: letzteres entsprechend dem Streben jeder vernünftigen Wirthschaft, die größten Zwecke mit den kleinsten Mitteln zu erreichen, „den höchsten persönlichen Nutzen mit dem geringsten Kostenaufwande". (Schäffle.) Mancher Neuere hat in pseudopraktischer Verachtung der Theorie,[2] pseudohistorischer Verachtung des Ideals[3] diese leitenden Grundsätze geringgeschätzt: was jedoch im Ernste nur zutrifft, wenn man jede einzelne Steuer als etwas Abgeschlossenes vom Standpunkte dieser Grundsätze aus billigen oder mißbilligen wollte. Dann ist es freilich wahr, daß eine Steuer mehr dem einen derselben, eine zweite mehr dem andern entspricht: beide zusammen aber sind vielleicht zur Deckung des Staatsbedarfes unentbehrlich und können mit der Verschiedenheit ihrer Vorzüge und Mängel einander ziemlich compensiren. Nur vom Ganzen des Steuersystems wird vernünftiger Weise die Befolgung jener Grundsätze verlangt werden. So wäre z. B. eine Salzsteuer als einzige Abgabe sicher höchst unverhältnißmäßig: im Systeme aber kann sie durch entgegengesetzte Unverhältnißmäßigkeiten, z. B. durch eine progressive Einkommensteuer, völlig aufgewogen sein. Die besonders große Verkehrsplackerei der indirecten Steuern wird durch eine viel geringere Personalplackerei vergütet, als bei der directen Besteuerung der niederen Klassen unvermeidlich ist. Bei der kostspieligen Erhebung der Zölle darf man nicht vergessen, daß Gränzzölle für die Sicherung der Accisen im Innern unentbehrlich sind. Ueberhaupt stehen die drei Principien je nach der Verschiedenheit der Kulturstufe und sonstigen Umstände nicht immer in derselben

Rangordnung unter einander. Eine Verbesserung der Technik mag die Erhebungskosten einer indirecten Steuer im höchsten Grade schwerer oder leichter machen, eine Verbesserung der öffentlichen Sitte die Declarationen minder versucherisch.[4] — Stellt man ein eigenes Princip der Hinlänglichkeit an die Spitze der ganzen Steuerlehre,[5] so ist das zwar in gewisser Hinsicht bis zur Selbstverständlichkeit einleuchtend, freilich ohne den Regierungen gegenüber einer besondern Einschärfung zu bedürfen. Doch enthält dieser Grundsatz eine bedeutende Lücke, weil doch für außerordentliche Staatsbedürfnisse außerordentliche Mittel, wie Anleihen 2c., allgemein gebilligt werden. Es liegt aber auch ein schlimmer Cirkel dabei vor, wegen der großen Dehnbarkeit des Staatsbedarfes, der mit dem Wachsen des Steuerertrages leider fast regelmäßig zugleich wächst und im despotischen oder communistischen Staate bis zur unsinnigsten und unsittlichsten Monstrosität wachsen könnte. Mindestens müßte man dem Grundsatze der „Ausreichendheit" einen Grundsatz der Mäßigkeit gegenüberstellen, daß die Steuer nicht in ruinöser oder entmuthigender Weise übertrieben werde.[6]

[1] Sehr ähnlich schon 1760 de Bielfeld Institutions politiques I, 12, 8: mit den drei Grundsätzen der égalité proportionelle, der kleinstmöglichen distraction und vexation, der für den Zahler bequemsten Zeit und Art der Erhebung. Der ältere Mirabeau Théorie de l'impôt, Ch. 6 verlangt von der Steuer: qu'elle soit établie immédiatement à la source des revenus; qu'elle soit dans une proportion connue et convenable avec ces mêmes revenus; qu'elle ne soit point surchargée de fraix de perception. Justi System des F. W., 361 ff. stellt sechs Grundsätze auf: 1) Die Unterthanen müssen im Stande sein, die Abgaben zu leisten. 2) Die Abgaben müssen mit gerechter Gleichheit erhoben werden. 3) Sie müssen der Wohlfahrt des Staates und der Unterthanen nicht schaden. 4) Sie sind der Natur des Staates gemäß einzurichten. 5) Sie müssen einen sichern und unbetrüglichen Grund haben. 6) Ihre Erhebung muß leicht und bequem eingerichtet sein. Besser Strelin Einleitung in die Lehre von den Auflagen (1778), der von einer guten Steuer verlangt, daß sie den Productionsfonds nicht angreife, Bevölkerung, Handel und Fleiß nicht hindere, die Gleichheit der Staatsbürger unter einander beobachte, leicht und ohne große Kosten zu erheben sei, in kleinen, daher fast unmerklichen Theilen entrichtet werde, auf einem unverfänglichen Grunde beruhe 2c. Verri Meditazioni (1771), Cap. 29 ff. verlangt fünferlei: 1) niemals die Armen zu besteuern, 2) möglichst wenig Erhebungskosten, 3) gesetzliche Bestimmtheit, 4) keine Unterbrechung des Güterumlaufs, 5) keine Bestrafung industrieller Fortschritte. Sismondi fügt zu den Smith'schen Regeln noch vier hinzu: nicht das Kapital, sondern nur das Einkommen zu treffen; nicht das jährliche Bruttoproduct für Einkommen zu

halten; nicht das Existenzminimum zu besteuern; nicht das Vermögen aus dem Lande zu treiben. (N. Principes, 1819, II, 6, Ch. 8.) Leroy-Beaulieu formulirt die Grundsätze Smith's folgendermaßen: équité dans la repartition, fixité et notoriété du taux des taxes, commodité et économie de la perception, innocuité pour le développement de l'agriculture etc. (Sc. des F. I, 213.) Ad. Wagner F. W. II, §. 365 unterscheidet: A. Finanzpolitische Principien (1° Ausreichendheit der Besteuerung, 2° Beweglichkeit). B. Volkswirthschaftliche Principien (3° Wahl richtiger Steuerquellen, 4° Berücksichtigung der Wirkungen der Besteuerung). C. Principien der Gerechtigkeit (5° Allgemeinheit, 6° Gleichmäßigkeit der Besteuerung). D. Steuerverwaltungsprincipien (7° Bestimmtheit, 8° Bequemlichkeit der Besteuerung, 9° Streben nach möglichst geringen Erhebungskosten).

[2] Am besten kritisirt durch das Wort Royer Collards, welches v. Hock seinem Buche als Motto vorsetzt: „die Theorie als überflüssig erklären, heißt, den Hochmuth haben, man brauche nicht zu wissen, was man sagt, wenn man spricht, und was man thut, wenn man handelt."

[3] So hat Macculloch förmlich auf den Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit verzichtet. Er charakterisirt die beste Steuer, not that it is most nearly proportioned to the means of individuals, but that it is easily assessed and collected and is at the same time most conducive to the public interests. (Taxation, p. 19.) Sir G. C. Lewis hat wohl einmal gesagt, die Aufgabe des Schatzkanzlers bestehe darin, das Maximum von Geld mit dem Minimum von Unzufriedenheit zu erheben. A. Held meint in gefährlicher Uebertreibung, das Postulat der Gerechtigkeit bei der Einkommens- und Steuervertheilung führe zur Aufhebung aller Freiheit, alles privatwirthschaftlichen Systems und schließlich zum nackten Communismus. (Conrads Jahrbb. 1878, II, 258.) Selbst Ad. Wagner F. W. II, §. 437 will die von ihm s. g. Postulate der Steuerverwaltung „bei der Bildung des Steuersystems zwar nach Möglichkeit berücksichtigen, täuscht sich aber nicht darüber, daß sie gerade hierbei ziemlich in den Hintergrund treten".

[4] Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 214. Wagner F. W. II, §. 434 ff.

[5] Nasse Gutachten über Personalbesteuerung, S. 2. Wagner F. W. II, §. 366 fg. Auch nach v. Treitschke muß jede Kritik eines Steuersystems mit der Frage beginnen, welche Ausgaben des Staates unvermeidlich sind.

[6] Swift denkt an Steuern auf Laster und Thorheiten, wobei Jeder von einer Jury seiner Nachbaren eingeschätzt wird. Oder auch an Steuern auf solche leibliche oder geistige Eigenschaften, auf die man eitel ist, wobei Jeder sich selbst einschätzt. Am höchsten wären hier unter den Männern die Don Juans zu besteuern, die Weiber nach ihrer Schönheit und Geschicklichkeit im Putzen. (Gulliver III, Ch. 6.)

## Princip der Gerechtigkeit.

### §. 45.

Wenn man den Begriff Gerechtigkeit nicht mit vielen Theologen und Philosophen so weit faßt, daß alle Sittlichkeit

hereingezogen wird, sondern Rechts- und Liebespflichten scharf auseinander hält, (wie denn ihre Vermischung wirklich nach beiden Seiten hin gleich sehr schaden muß, der Liebe sowohl als dem Recht, der Freiheit sowohl als der Ordnung):[1] so unterscheiden sich die Rechtspflichten von den Liebespflichten vornehmlich in drei Punkten. Jene betreffen nur das äußere Leben der Handlungen, nicht das innere der Gefühle und Gesinnungen; sie können deßhalb, z. B. vom Staate, erzwungen werden, ohne dadurch an Werth für den Berechtigten zu verlieren. Sie müssen ferner dem Schlechtesten ebenso wohl geleistet werden, als dem Besten, dem Verhaßtesten ebenso wohl als dem Geliebtesten. Da endlich jeder Rechtsstreit auf dem „Mißfallen am eigentlichen, feindseligen Streite" beruhet (Herbart), so wird dabei doch immer die beiderseitige Anerkennung eines gemeinsamen, staatlich oder vertragsmäßig festgestellten Grundsatzes vorausgesetzt, den man sich passiv ebenso gefallen lassen muß, wie man ihn activ in Anspruch nimmt. „Was dem Einen recht ist, das ist dem Andern auch billig." Unparteilichkeit zwischen den streitenden Interessen ist das erste Erforderniß eines gerechten Urtheils auch auf dem Steuergebiete.

Wie man von jeher eine gewisse Proportionalität als zum Wesen der Gerechtigkeit gehörig betrachtet hat,[2] so haben die Frage, in welchem Verhältniß[3] die Steuerlast gerechter Weise unter die Pflichtigen vertheilt werden müsse, vornehmlich zwei Systeme verschieden beantwortet: das ältere Aequivalenz- und das neuere Vermögenssystem.

A. Nach dem Aequivalenzsysteme (Interessensysteme) muß jeder Pflichtige in demselben Verhältnisse zu den Kosten des Staates beitragen, wie er von den Leistungen des Staates Vortheil zieht. (Genußsystem.) Es handelt sich hier also, wenn der Gerechtigkeit entsprochen werden soll, um das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung. Dieß System, welches eigentlich alle Steuern als Gebühren betrachtet, war das vorherrschende nicht bloß im mittelalterlichen Patrimonialstaate, der ja den größten Theil des politischen Bedürfnisses kleineren Vereinen auf seinem Gebiete überließ (Bd. II, §. 2 ff.), sondern auch, wenigstens bei den Theoretikern, in der Zeit, wo man gegen die übergroße Ausdehnung des Staatszweckes und Staatszwanges in der absoluten Monarchie reagirte.[4] Es wird aber wohl immer seine Geltung behalten für die Staats-

leistungen, welche nachweislich berechenbar einzelnen Unterthanen überdurchschnittlich nützen, zumal wenn auch die Kosten dieser Leistungen speciell zu berechnen[5] sind. — Nun können aber die meisten, zugleich nothwendigsten und kostspieligsten Leistungen des Staates, so z. B. die auswärtige Politik und das Heerwesen, nicht in solcher atomistischen Weise unter die Einzelnen repartirt werden. Man hat die Nothwendigkeit einer gar zu genauen Specialisirung wohl dadurch zu vermeiden gesucht, daß man den Staat ganz im Allgemeinen als eine Versicherungsanstalt für Person und Vermögen der Unterthanen ansah.[6] Aber diese Vergleichung hinkt auffällig. Diebstähle z. B. werden vom Staate verboten, durch mancherlei Polizeimaßregeln erschwert, eventuell bestraft: so daß folglich der Staat für das ganze Volk das ideale Gut der Eigenthumssicherheit auch gegen Diebstähle zu beschaffen und zu erhalten sucht; aber kein heutiger Kulturstaat glaubt sich verpflichtet, dem Bestohlenen, weil er Steuern gezahlt hat, aus Staatsmitteln Ersatz zu leisten, obschon dieß in den meisten Fällen gar wohl möglich wäre. Auch das heute wohl unzweifelhafte[7] Recht des Staates, im Kriege selbst das Leben seiner Unterthanen aufzuopfern, widerspricht jener Assecuranztheorie auf das Entschiedenste, und kann nur aus einer Pflicht, im Staate zu leben und die für denselben unentbehrlichen Opfer zu bringen, erklärt werden. Zugleich hat das Aequivalenzprincip und der nahe mit ihm verwandte Grundsatz, daß Jedermann für die um seinetwillen vom Staate getragenen Kosten aufzukommen habe,[8] bei strenger Durchführung den Erfolg, die Aermeren verhältnißmäßig, vielleicht sogar absolut schwerer zu belasten, als die Reicheren. „Eine Million Mark, an einer Stelle zusammengehäuft, ist leichter zu bewachen, als wenn sie über hundert Stellen zerstreut liegt." (F. A. Walker.) Die der Staatshülfe, selbst nur einmal des Staatsschutzes am meisten bedürfen, sind die Waisen, Kranken, Armen. Die Reichen könnten sich viel eher durch eigene Macht schützen und ausbilden. Wirklich hängt mit dem Vorherrschen des Aequivalenzgrundsatzes im Mittelalter die schlimme Eigenthümlichkeit der damaligen Praxis zusammen, die Steuerlast ganz überwiegend den Kleinen aufzubürden.

[1] Es gehört sicher zu den unzweifelhaftesten und zugleich für das Glück der Menschen wichtigsten Liebespflichten, daß die Hausgenossen mit Freundlich-

keit, Höflichkeit ꝛc. unter einander verkehren. Und doch, wie demoralisirend und zerstörend müßte es wirken, wenn der Staat hierüber Gesetze erlassen und in jedes Haus, zur Durchführung derselben, Polizeidiener schicken wollte!

[2] S. die vortreffliche Abhandlung von Schmoller über die Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft: Schm.'s Jahrbuch 1881, 19 ff. Umpfenbach F. W.[2], 82 unterscheidet drei Maßstäbe der Steuerpflicht: nach den den Pflichtigen vom Staate gewährten Vortheilen, nach den von ihnen verursachten Kosten und nach ihrer Leistungsfähigkeit.

[3] „Die Gleichmäßigkeit an sich ist nur geeignet, die Art und Weise zu bezeichnen, in der von dem an sich richtigen Wege Gebrauch zu machen sei. Ein Mittel zur Auffindung dieses Weges ist sie nicht. Sie leidet also an dem Mangel, daß sie das gleiche Maß, das sie vorschreibt, nicht nennt, mithin die Hauptsache übersieht." (F. J. Neumann Progressive Einkommensteuer, 1874, 99.) So vergleicht v. d. Lith Neue Abhandlung von den Steuern, 315 die französischen Landzölle damit, daß ein Staat seine Steuern nach dem Loose oder Würfelglück vertheilen wollte. Swift empfiehlt spöttisch eine Abgabe von der stundenweisen Benutzung des Sonnenlichtes und vom Wassertrinken, die also von den reichen Langschläfern und Weintrinkern fast gänzlich vermieden würde. Bei den Benevolenzen Heinrichs VII. wurde wohl denjenigen, die bisher verschwenderisch gelebt hatten, vorgehalten, daß sie dadurch Reichthum bewiesen; denjenigen, die bisher sparsam gelebt, daß sie dadurch Reichthum erworben haben müßten: Mortons fork! (Hallam Const. History I, Ch. 1.)

[4] Nach Montesquieu: les revenus de l'état sont une portion, que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sureté de l'autre ou pour en jouir agréablement. (E. des L. XIII, 1.) Der Despotie wirft er vor, daß sie ne supplée par rien à ce que le sujet a donné! (XIII, 10.) Justi hält zwar die Beitragsschuldigkeit der Unterthanen für unbegränzt, will sie aber offenbar nach Maßgabe des ihnen vom Staate gewährten Schutzes umlegen. (Staatswirthschaft, 1755, §. 381 ff.) Obschon die Physiokraten diese Frage meist vernachlässigt haben, wegen ihres Aberglaubens vom produit net, ist doch nach Mirabeau le tribut appelé finance n'est autre chose que le service réciproque du public et des particuliers; l'objet dans la recette est le service du public, dans la dépense le maintien et la sureté des particuliers. (Théorie de l'Impôt, 1761, p. 11.) Joseph II. wollte im Steuerregulirungspatente von 1785 jede Provinz, Gemeinde, jeden Grundbesitzer „nach Verhältniß des Nutzens das Seine im gleichen Maße zur Bedeckung des Staatserfordernisses beitragen" lassen. Aehnlich v. Jakob Staatsfinanzwissenschaft, §. 36. Kröncke will sogar Millionäre, deren Kapital im Auslande steht, von diesem ganz steuerfrei lassen. (Anleitung z. Regulirung der St., 1810, I, 55.) Neumann a. a. O., 47 ff. stellt eine Menge von Aeußerungen zusammen, aus denen hervorgeht, wie das nämliche Princip in Deutschland noch immer sehr viele Anhänger besitzt, zumal in Zeitungen, Regierungen, Landtagen ꝛc. In crassester Weise vertreten von Bastiat, der es für eine Bürgschaft guter Regierung erklärte, wenn der Staat mit jedem Bürger auf seinem Steuerzettel Abrechnung hielte: so und so viel für die Polizei, für die Justiz, für die Expedition nach Rom ꝛc. (Rede in der gesetzgeb.

Versammlung, 12. Dec. 1849.) Aber auch Garnier Tr. des finances, p. 22 und Baudrillart Manuel, p. 457 ff. stehen noch wesentlich auf dem Standpunkte Montesquieus.

[5] Man denke z. B. an den Staatsbau einer Straße, die einer Gegend hauptsächlich dadurch nützt, daß sie dieselbe von der Transitüberlegenheit einer andern gleichsam befreit. Wie ungerecht würde es hier sein, wenn man die letztere zwingen wollte, zu den Kosten beizusteuern!

[6] Schon Hobbes De cive XIII, 10 ganz entschieden für das Aequivalenzprincip. Ebenso Pufendorff Jus naturae et gentium (1672), VIII, 5, 4. 6. A. L. Schlözer vergleicht den Staat mit einer Brandkasse. (Allgemeines Staatsrecht, 1793, S. 3.) Die von Thiers vorgetragene Assecuranztheorie (Propriété IV, Ch. 2) wird ausdrücklich übernommen von Macculloch Taxation, 2. ed., p. 15 und thatsächlich von Senior Outlines, 74 fg. 87.

[7] Hobbes hat allerdings einen Ueberrest der vorstaatlichen Freiheit in dem Rechte erblickt, sich gegen Strafbefehle des Staates zu wehren und in der Schlacht davon zu laufen. (Leviathan, 21.)

[8] Diese „Kostenprovocation" sehr consequent als Maßstab der Besteuerung angewandt von Sargant: Statist. Journ. 1861 und 62. Auf das Alter des Pflichtigen, die Dauer seiner Einkommensquelle, ihre Unsicherheit ist von Rechtswegen keine Rücksicht zu nehmen; ebenso wenig auf das Existenzminimum, die Kinderzahl ꝛc. Nur Gründe der Barmherzigkeit oder Politik könnten dieß ändern. Alles das soll aber nur von den nothwendigen Staatsausgaben gelten; für diejenigen, die zur Melioration, Förderung der Kunst, Wissenschaft, des Ruhmes ꝛc. gemacht werden, sollen nur die im Ueberfluß Lebenden besteuert werden.

## §. 46.

B. Vermögenssystem.[1] Der Staat, als das souveräne Organ des Volkslebens, ist nothwendig, so sehr, daß er sogar in gewissem Sinne unsterblich ist: denn so lange es eine Menschheit giebt, wird an die Stelle eines etwa untergegangenen Staates immer wieder ein anderer treten. Kein im Staate lebender Mensch kann des Staates entbehren.[2] Der an sich unschöne, doch heutzutage viel gehörte Ausdruck, der Staat sei Zwangsgemeinwirthschaft, hat zwar insofern etwas sehr Oberflächliches, als ein bloß auf Zwang beruhender Staat krank sein und gewiß nicht lange dauern würde. Es liegt aber nicht allein die Wahrheit darin, daß dem Staate ein formal unbeschränktes Zwangsrecht gegen seine Unterthanen zusteht, sondern es hat dieses Recht auch seinen guten ethischen Grund in der Allgemeinheit der Pflicht, sich zum Staate zu bekennen. Weil der Staat für Alle nothwendig ist, die wahre Nothwendigkeit aber keine Gradunterschiede hat, so sind

auch Alle gleich verpflichtet, die für den Staat unentbehrlichen Kosten zu tragen. In einer absolut gleichen Größe der Beiträge kann solche Gleichheit allerdings nicht bestehen;[3] vielmehr nur darin, daß jeder Steuerpflichtige eine gleiche Quote der ihm sonst zugänglichen Sondergenüsse dem Staate aufopfert. (§. 34.)[4] Dieß würde folglich in der Regel auf eine gleiche Quote: bei einmaligen Steuern des Vermögens, bei fortgesetzten Steuern des Einkommens hinauslaufen.[5] Natürlich dürfen, um wirklich gerecht zu besteuern, diese Begriffe Vermögen und Einkommen nicht bloß numerisch verstanden werden; sondern es ist dabei auf die wirthschaftlichen Bedürfnisse und wahrscheinlichen Aussichten des Pflichtigen, sofern sie als solche vom Staate anerkannt werden, billige Rücksicht zu nehmen.[6] — Das hat viele Gesetzgeber,[7] wie Theoretiker[8] veranlaßt, statt des Vermögens oder Einkommens die Leistungsfähigkeit als Maßstab einer gerechten Besteuerung zu Grunde zu legen. Man hat gegen dieß Princip eingewandt, daß die persönlichen Verschiedenheiten, welche gleiches Einkommen doch verschieden leistungsfähig machen sollen, viel zu schwer constatirbar, meist auch zu wechselnd seien, um die äußerste Willkür der Besteuerung auszuschließen.[9] Indeß haben manche Gesetze den Unterschied zwischen Leistungsfähigkeit und Einkommen doch wohl mit demselben Grade ungefährer Genauigkeit formulirt, wie dieß bei Ermittelung der Einkommensgröße zu gelingen pflegt.[10] Wenn v. Rotteck eine geradezu räuberische, communistische Auslegung des Begriffes Leistungsfähigkeit befürchtet,[11] so wird eine solche doch schon durch die Neumann'sche Formulirung ausgeschlossen: „die Steuern so zu vertheilen, wie es der Befähigung zur Leistung bei etwa gleicher Anstrengung und etwa gleichen Opfern anderen Bedürfnissen gegenüber entspricht". Auch darin hat Neumann Recht, daß für außerordentliche Nothlagen des Staates, wo der letzte Mann und der letzte Thaler eingesetzt werden muß, der Maßstab der Leistungsfähigkeit einen weitern Spielraum darbietet, als der des Einkommens, oder gar als der für solche Fälle ganz ungenügende der Aequivalenz.[12]

[1] Wie schon K. Antoninus sagt: civilia munera pro modo fortunarum sustinenda sunt. (Justin. Cod. X, 51.) Sehr charakteristisch für den Uebergang vom Aequivalenz- zum Vermögenssysteme ist das englische Schiffsgeld, das Karl I. 1634 zum Schutz der englischen Heringsfischerei durch Kriegsschiffe

einführte, damit auch keinen Anstoß erregte. Nachher aber ward die Abgabe auf alle Häfen ausgedehnt, auch solche, die gar keines besondern Schutzes bedurften.

[2] Ohne Staat und Staatsbedürfniß würde der Mensch entweder ein Thier oder ein Gott sein. Πολιτικὸν ὁ ἄνθρωπος ζῶον, πάσης μελίττης καὶ παντὸς ἀγελαίου ζώου μᾶλλον. (Aristot. Polit. I, 1, 10. 12 Schn.)

[3] Sehr roh will Schmalz Staatswirthsch. Lehre in Briefen II, 190 gar keinen Rechtsgrund sehen, weßhalb der Reiche mehr steuern soll, als der Arme. Sein Brot, Bier, seinen Parterreplatz im Theater bezahlt er doch nicht theuerer. Ein Urtheil über 10000 Thlr. macht dem Richter nicht mehr Mühe, als eines über 20 Thlr., und der Wächter bewacht mit gleichem Blick Hütte und Palast. Auch der Rheinbundstheoretiker Seeger schreibt allen Bürgern „als Mitgliedern des Freiheitsvereins" gleiche Steuerpflicht zu: was die Aermeren nicht an Geld zahlen können, soll ihnen als Frohn aufgelegt werden. (Preisschrift über das vorzüglichste Abgabensystem, Karlsruhe 1815.) Etwas der Art bestand früher praktisch in Cochinchina und Siam. (Ritter Asien IV, 949. 1124.)

[4] Equality of taxation means equality of sacrifice. (J. St. Mill Principles V, Ch. 2, 2.) „Ist ein Eingriff in das Vermögen der Staatsangehörigen durch das Staatswohl unabweislich geboten, so muß er Jedem ein solches Opfer auferlegen, daß Keiner eine stärkere Beschwerde empfindet, als der Andere." (Umpfenbach Lehrbuch I, 105.) Das Edinburgh R. 1833 stellt den Grundsatz auf: no tax is a just one, unless it leaves individuals in the same relative condition, in which it finds them. Daher F. A. Walker Polit. Economy, 1883, 442 ff. von der Steuerregel: Leave them as you find them, redet. Manche Schriftsteller, welche die Steuer nach der Consumtion umlegen wollen, meinen damit nicht die Consumtion von Staatsleistungen im Sinne des Aequivalenzsystems, sondern die Consumtion als Zeichen des Reichthums. So Sir W. Petty Several essays, 129 und A. Young Polit. Arithmetic III, Ch. 1. Aehnlich Laspeyres in Bluntschlis Staatswörterbuch, Art. Staatswirthschaft.

[5] Nach den „Menschenrechten" der französischen Constituante von 1791, Art. 13 soll der für die Unterhaltung der öffentlichen Macht und die Kosten der öffentlichen Verwaltung nothwendige gemeinschaftliche Beitrag unter alle Bürger im Verhältniß ihrer Vermögensumstände gleich vertheilt werden. Ganz ähnlich in den französischen Verfassungen von 1791, 1795, 1814, 1830 (Art. 2), 1848; in den spanischen Verfassungen von 1812 und 1837, der portugiesischen von 1826, sehr vielen schweizerischen Verfassungen u. s. w.

[6] Zwei Pflichtige von numerisch gleichem Einkommen, die eine gleiche Quote desselben steuern müssen, sind allerdings sehr ungleich belastet, wenn der Eine ein gesunder Junggeselle ist, der Andere ein kränklicher Vater vieler kränklichen Kinder. So erinnert Batbie, daß ein Eigenthümer suburbaner Grundstücke, die er unbenutzt läßt, um sie später als Bauplatz zu verwerthen, zwar zunächst kein Einkommen im gewöhnlichen Sinne des Wortes daraus zieht, aber deßwegen doch nicht unbesteuert bleiben sollte. (Mélanges d'Économie politique, 411.)

[7] So vertheilt die weimarische Kirchenordnung von 1851 die etwa nöthigen

Umlagen „nach der Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Gemeindeglieder" (§. 24); die oldenburgische Kirchenverfassung von 1853 die allgemeinen Kirchenausgaben „nach der Steuerkraft der Gemeinden". (Art. 123.) Von der österreichischen, preußischen und anderen deutschen Regierungen, welche neuerdings in den Motiven zu Steuerreformgesetzen die Leistungsfähigkeit als Grundlage betrachtet haben, s. Neumann a. a. O., 64 ff. Das dänische Staats-Einkommensteuergesetz von 1870 erlaubt eine Steuerermäßigung, „wo besondere Verhältnisse, wie Krankheit, drückende Familienzustände, Einberufung zum Militär 2c., dafür sprechen". Eine Menge nordamerikanischer und schweizerischer Gesetze, die bei der Vermögens- und Einkommensteuer z. B. die Kranken, Geistesschwachen, Wahnsinnigen, die Wittwen und Waisen milder behandeln, als die übrigen Steuerpflichtigen, hier und da auch wohl durch Freilassung des Existenzbedarfes nach der Kopfzahl die zahlreichen Familien begünstigen, s. Neumann, 80 ff.

[8] Schon Bodinus De rep. VI, 2, p. 661 will die Steuern pro singulorum facultatibus vertheilt wissen. Aehnlich Besold De aerario, 10. Boxhorn Institutt. polit. I, 10, 18. Unter den Neueren hat besonders F. J. Neumann die Leistungsfähigkeit betont (Progr. Eink.-St., 75 ff.), und zwar in einem speciellern Sinne, als Ad. Wagner, der dabei in der Regel doch nur an das Sach- oder Geldeinkommen aus Arbeit oder Renten denkt. (F. W. II, §. 426.) Nachmals hat N. sein Princip doch so weit beschränkt, daß das Eigenthumsrecht dadurch nicht in gemeinschädlicher Weise beeinträchtigt werden soll. (Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik 1875, 44 fg.) F. A. Walker nennt die faculty, the power of production den einzig richtigen Maßstab der Besteuerung, und erinnert dabei an Kriegsdienste, Deicharbeiten 2c. Einer bloß nach dem Einkommen angelegten Steuer rückt er vor, daß sie eine Art Prämie für den Müßiggang sei. (P. E., 443.)

[9] Schmoller wirft dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit vor, er komme darauf hinaus: „Nimm, wo es geht; dieser oder jener kann noch etwas geben." Auch Held gegen diesen Grundsatz. (Verhh. des V. f. Soc.-Pol. von 1875, 28 ff.) Nasse fragt, ob man die Möglichkeit messen könne, durch größere Anstrengung 2c. sein Einkommen zu vergrößern; und doch gehöre auch diese Möglichkeit zur Leistungsfähigkeit. (Gutachten über Personalbesteuerung, 3.) Bei diesem Grundsatze wäre die Steuerfähigkeit nie sicher zu ermitteln; die Reclamationen würden in kläglicher Darstellung des Mißgeschickes bestehen, wovon so Viele betroffen zu sein glauben. Und doch sei Ungewißheit der Steuer noch schlimmer, als Ungleichheit. (12.)

[10] So gestattete die Florentiner Vermögensteuer von 1427, für jedes Familienglied 100 Goldfl. abzuziehen. Bei der Hamburger Einkommensteuer von 1866 sollen die Pflichtigen von weniger als 4500 Mk. Einkommen, wenn sie mehr als 4 Personen zu ernähren haben, (zwei Kinder unter 14 Jahren für eine Person gerechnet), um 1/4 ihres Steueransatzes ermäßigt werden. Aehnlich in Lübeck 1872. Bei der Bremer Vermögensteuer Waisen mit unter 3000 Thlr. Vermögen frei zu lassen. Vgl. Neumann a. a. O., 84 ff.

[11] Wer 100000 Thlr. Einkommen hat und davon die Hälfte als Steuer gezahlt hätte, würde immer noch zu weiteren Beiträgen „fähiger" sein, als ein

Anderer, der steuerfrei 1000 Thlr. Einkommen besitzt. Darum ist v. Rotteck durchaus für das Aequivalenzsystem. (Lehrbuch des Vernunftsrechts IV, 286 ff.) Auch J. Faucher nannte jedes Steuersystem, das nicht auf Leistung und Gegenleistung beruhet, ein „Verfahren wie das der Communisten, die auch das Vermögen deßhalb bestrafen, weil es da ist". (Berliner Vierteljahrsschr. 1872, Bd. VII, 159 ff. XI, 239.) Aehnlich Thiers, dem gleichfalls die Einkommensteuer, selbst ohne Progression, ein Vorstufe des Communismus schien. Daß solche Ansichten nicht ganz unbegründet sind, erkennt man aus Hoffmanns Lehre von den Steuern S. 30 fg., welcher die Steuern auf eine fast socialistische Weise aus einem Obereigenthume des Staates herleitet.

[12] Neumann a. a. O., 63. 60 fg.

## §. 47.

Hiernach wird man keinen der obigen zwei Maßstäbe ausschließlich gebrauchen dürfen; wie ja auch jeder Mensch im Staate gleichsam zwei Personen in sich vereinigt: die eines selbständigen, selbstinteressirten Individuums und die eines Staatsbürgers. Der ersten Seite gegenüber verlangt die Gerechtigkeit, alle Staatsausgaben, die weder für den Staat als Gesammtheit nothwendig (pflichtgemäß), noch für alle Glieder des Staates ununterscheidbar gleich nützlich sind, durch Steuern zu decken, welche den Bevorzugten im Verhältnisse des ihnen gewährten Nutzens auferlegt werden. Gegenüber der zweiten Seite jedoch sind alle sonstigen Staatsausgaben, die mit der wachsenden Ausdehnung der als Pflicht erkannten Staatszwecke, sowie mit der zunehmenden Verschmelzung aller Volkstheile, also fast mit jeder Steigerung der Kultur, mehr und mehr das Uebergewicht erlangen, nach Verhältniß des freien Einkommens der Pflichtigen zu repartiren. Ist die Nothwendigkeit der Staatsausgabe von der Art, daß sie nicht durch Steuern aus dem freien Einkommen (Bd. I, §. 145) gedeckt werden kann, sondern nur durch Requisition, sei es von Kassenbeständen, sei es von Naturalvorräthen oder persönlichen Diensten: da muß freilich an den Grundsatz der Leistungsfähigkeit appellirt werden. Auch hier wird jedoch immer, sobald und soweit es möglich ist, durch Entschädigung der einstweilen Ueberlasteten eine Vertheilung nach dem Vermögens- oder Einkommensmaßstabe nachfolgen müssen.[1] [2] Am besten scheint mir O. Michaelis den Kern des Gegensatzes getroffen zu haben, als er „die Anwendung des Princips der Leistung und Gegenleistung, wo sie möglich ist, für die allein gerechte" erklärte.[3] Daß diese „Möglichkeit" bei

den Steuern der Gemeinden im Ganzen viel weiter reicht, als bei denen des Staates (§. 159), wird ebenso einleuchten, wie die Unmöglichkeit, Ausländer, welche aus irgend einem Grunde vom Staate besteuert werden können, unter die gewöhnlichen Forderungen der Bürgerpflicht zu stellen.

Bei der allgemeinen Schwäche der Menschen ist die Steuergerechtigkeit ein Ideal, dem jeder Staat nachstreben soll, das aber selbst die beste Regierung des besten Volkes nie ganz erreichen wird: schon wegen der nie ganz vermeidlichen Unvollkommenheiten des Steuererhebungsapparates, wegen der mannichfaltigen Steuerabwälzungsvorgänge;[4] hauptsächlich indeß wegen der großen persönlichen Verschiedenheiten, die selbst einem pro Kopf durchaus gleichen Vermögen oder Einkommen eine sehr verschiedene wirthschaftliche Kraft gewähren. Daneben kennt aber die Geschichte eine Menge von dolosen oder wenigstens culposen *Verletzungen des Gerechtigkeitsprincipes*. In aristokratischer Zeit gewöhnlich zu Gunsten der höheren Klassen eingeführt, werden sie dann von der absoluten Monarchie aus Volksfreundlichkeit wie aus Finanzbedürfniß gemildert,[5] im Verfassungsstaate abgeschafft, von der ausgearteten Demokratie aber und deren gewöhnlichem Nachfolger, dem Cäsarismus, in umgekehrter Richtung scheinbar zu Gunsten der Massen wiederhergestellt. Die wirklichen (grundlos gewordenen) Exemtionen[6] von den sog. directen Steuern haben nicht bloß den unmittelbaren Erfolg, den Nichtbegünstigten außer ihrer eigenen auch die eigentlich den Begünstigten gebührende Last aufzubürden: sondern sie erschweren zugleich positiv den ersteren die Concurrenz mit den letzteren. Wie manche Fabrik ist zu Grunde gegangen, nicht weil sie zu hoch, sondern weil ihre Nebenbuhler zu niedrig besteuert waren! Und die grundsteuerfreien Landgüter beziehen einen förmlichen Tribut aus den Taschen der Verzehrer. (§. 39.)[7] Die Ungerechtigkeit der Alcavala (Alba's zehnter Pfennig!), einer Tantième von jedem Verkaufe, bestand bei Grundstücken vornehmlich darin, daß sie eben nur die verkäuflichen, also meistens die der kleineren Eigenthümer traf, während die unverkäuflichen, fideicommissarisch gebundenen, also meistens die der großen Eigenthümer frei blieben. Bei Verbrauchsartikeln darin, daß gerade die ärmsten Verbraucher, die am seltensten aus der ersten Hand kaufen, die mehrfach ausgelegte Steuer mehrfach tragen mußten.[8] [9] So war

es in England ungerecht, wenn die zur See eingeführten Kohlen verzollt werden mußten: also eine Besteuerung derjenigen Provinzen, die ohnedieß an dem Nachtheile eines theuern Brennmaterials zu leiden hatten.[10] Aehnlich die Accise vom Druckpapier, die also auch solche Verleger bezahlen mußten, welche kein Exemplar ihrer Auflage absetzten. Wenn man oft im Interesse der einfachern Verwaltung die Hausbrauerei von der Biersteuer, das Hausbacken und -Schlachten von der Brot- und Fleischsteuer freigelassen hat, so war das in der Regel eine Begünstigung der Reichen, die allein zu solcher Eigenproduction die Mittel besaßen.

[1] So bei der Naturalquartierung der Truppen, bei der militärischen Conscription der Pferde oder Privateisenbahnwagen ꝛc. Ob auch bei der Wehrpflicht mittelst einer „Wehrsteuer" s. tiefer unten.

[2] Daß die Steuergerechtigkeit nicht mit Einem Maßstabe auskommt, hat schon Ad. Smith in seinem großartig praktischen Tacte gefühlt, obschon logisch wenig scharf ausgedrückt: in proportion to their respective abilities, that is, in proportion to the revenue which they respectively enjoy under the protection of the state. (W. of N. IV, p. 164 Bas.) Lotz Handbuch III, 147. 153 fg. war eigentlich für das Aequivalenzsystem, als das „nach den Gesetzen des Rechts kürzeste"; es müsse aber durch das Vermögenssystem stark modificirt werden. Viel besser stellt Neumann die vom Vortheile und von der Pflicht veranlaßten Staatsausgaben einander gegenüber: jene sollen durch „Beiträge", diese durch „Steuern" gedeckt werden. (58 ff.) Nur über die von ihm gezogene Gränzlinie dazwischen ließe sich streiten: wie z. B. die Deichlasten, die er zu den Beiträgen zählt, doch gewiß auch auf einer sittlichen Pflicht beruhen; dagegen die Kosten der Volksschule, die er steuermäßig repartiren will, gewiß den Schülern selbst und ihren Aeltern noch viel mehr zu Gute kommen, als der übrigen Bevölkerung. Auch Ad. Wagner, trotz seiner bedenklichen Vorliebe für die Wörter „communistischer Charakter des Staates" und „Zwangsgemeinwirthschaft" (F. W. II, §. 420), erkennt doch den nothwendigen Nebeneinandergebrauch der beiden Besteuerungsmaßstäbe an. (§. 421.) Viel früher hatte Kröncke die beiden Maßstäbe dadurch zu vereinigen gesucht, daß er zwar vom Aequivalenzprincipe ausging, aber die persönlichen Vortheile, welche der Bürger vom Staate zieht, durch persönliche Dienste, z. B. Waffendienst, aufgewogen denkt. Die Steuern müssen demnach im Verhältniß der durch den Staat erlangten Sicherheit des Vermögens oder Einkommens vertheilt werden. (Ueb. die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. 1819.)

[3] O. Michaelis auf dem VII. Congresse deutscher Volkswirthe (1867): Vierteljahrsschrift f. Volkswirthsch., Bd. VII, 179.

[4] Thiers Lehre von der unendlichen „Diffusion" der Steuern, (ähnlich der Diffusion des Lichtes bei den Physikern), die sich zuletzt auf den Preis aller Waaren niederschlagen (Propriété IV, Ch. 5), leidet aber doch sehr an Uebertreibung.

[5] Es ist ein sprechender Beleg für die Ausartung des höfischen Absolutismus unter Ludwig XV. und XVI., wie die capitation, die doch eigentlich eine allgemeine Einkommensteuer sein sollte, bei den Reichen viel ungenauer eingeschätzt wurde, als bei den Aermeren. (Stourm Finances de l'ancien régime et de la révolution I, 56.)

[6] Ob man im allgemeinen Grundsatze der Steuergerechtigkeit zwei Hälften sondern muß, also neben der gewöhnlich verlangten „Gleichmäßigkeit" noch die „Allgemeinheit der Besteuerung" speciell herausheben, s. Rau F. W. I, §. 250; Umpfenbach F. W. I, 105; ganz besonders A. Wagner F. W. II, §. 401 ff. Wir handeln hiervon, soweit es nöthig scheint, §. 64.

[7] Friedrich M. war der Ansicht, daß Rittergüter wegen ihrer sonstigen Vorzüge sogar höher belastet werden könnten, als Bauerhöfe. Gleichwohl steuerten in Schlesien die Domänen-, Pfarr-, Schul- und Rittergüter 28½ Proc. vom katastrirten Ertrage, die Bauern 34, die Orden 40, die bischöflichen, Kapitel-, Stifts- und Klostergüter 50 Proc. (Dohm Denkwürdigkeiten IV, 497.)

[8] Die Alcavala, in einzelnen spanischen Städten seit dem 11. Jahrhundert, war Anfangs nicht so schädlich, wie später: 5 Proc. vom Verkaufpreise des Weines, Brotes, Fleisches, der Fische und Tücher, also meist von Waaren, die nach einmaligem Verkaufe rasch verzehrt werden. Erst 1342 auf alles Verkaufte ausgedehnt. (Colmeiro Hist. de la Economia politica in E. I, Cap. 49.) Genaue Schilderung des Zustandes im 16./17. Jahrhundert bei M. Faust Consilia pro aerario, 811 ff. 833 ff. Das Vieh mußte bei jeder Weideverpachtung, die eben darum Weideverkauf hieß, versteuert werden; hernach wieder bei jedem Marktverkaufe, sowie schließlich beim Fleischer. (Iovellanos bei Laborde Itinéraire déscriptif IV, 236 ff.) Die kleinen Grundstücke, auch von den Registergebühren ꝛc. verhältnißmäßig am meisten bedrückt, wurden durch die Alcavala factisch unverkäuflich, außer in Nothfällen. (Bourgoing Tableau de l'Espagne II, 16 ff.) Die kluge Isabella hatte diese Steuer deßhalb gern in Pauschzahlungen einzelner Städte verwandelt, ja nach den Mohrenkriegen an ihre völlige Abschaffung gedacht. So wird auch der verhältnißmäßig blühendere Zustand von Aragon und Catalonien ihrer Freiheit von der Alcavala zugeschrieben. (Townsend Journey III, 327.) Von einer französischen Alcavala, die im 14. und 15. Jahrhundert, jedoch immer nur auf kurze Zeit versucht wurde, s. Sismondi Hist. des Français X, 232. Mariana Hist. XVI, Cap. 9. Auch 1597 unter dem Namen pancarte eingeführt, aber schon 1602 nach mehreren Aufständen wieder beseitigt. (Clamagéran Hist. de l'Impôt I, 309. 478. II, 367.) Die neapolitanische A., 3 Proc. von jeder verkauften Waare und ein Lagerzins von 20 Grani pro Oncia, wurde 1470 dahin abgeschafft, daß beides von derselben Waare nur einmal entrichtet werden sollte. (Galanti N. Descrizione II, 6.) In Oberitalien bezeichnet es einen furchtbaren Rückschritt, als Alfons II. von Ferrara nach spanischem Vorbild eine A., selbst von Darlehen, daneben ein Salz-, Brot- und Mehlregal einführte, das Jagdregal sehr verschärfte ꝛc. (Ranke Päpste II, 257.) Um so merkwürdiger, daß in Bremen die Umsatzsteuer (1/6 Proc. des Kaufpreises, vor 1872 sogar vom ersten Umsatze 5/12 Proc.) erst 1884 durch eine kaufmännische Gewerbesteuer ersetzt worden ist.

[9] Sehr ähnlich der Alcavala die von Augustus eingeführte centesima aller Markt- und Auctionsverkäufe; so verhaßt, daß Tiberius erklären mußte, die Erhaltung des Heeres hänge von ihrer Fortdauer ab. Doch setzte auch er sie bald auf ½ Proc. herab, und Caligula hob sie für Italien auf. (Tacit. Ann. I, 78. II, 42. Sueton. Calig. 16.)

[10] Von Wilhelm III. eingeführt, 1830 beim Ertrage von etwa 900000 £. abgeschafft. (Macculloch Statist. Acc. I, 577.)

## §. 48.

Der Gedanke der Progressivsteuer, wonach also der reichere Pflichtige nicht absolut, sondern auch verhältnißmäßig mehr zu steuern hat, als der ärmere, ist mit dem Aequivalenzsystem unvereinbar.[1] Um so näher liegt er dem Vermögenssysteme, da wirklich nach dem Gesetze der Normalconsumtion (Bd. I, §. 214), je reicher Jemand ist, eine desto kleinere Quote seines Einkommens durch seine unentbehrlichen Bedürfnisse absorbirt zu werden pflegt. Die mit dem ganzen Einkommen proportionale Besteuerung ist eine umgekehrt proportionale für das darin steckende freie Einkommen, woraus doch regelmäßig die Steuern gezahlt werden sollten.[2] Bei den indirecten Steuern hat man den Grundsatz der Progression (Luxussteuern!) wohl niemals erheblich angefochten. Um so bestrittener ist er auf dem Gebiete der directen. Einerseits haben außer den extremen Socialisten[3] nicht bloß die meisten Vertreter der heutigen deutschen Nationalökonomik sich für seine gemäßigte Anwendung erklärt: oft mit dem richtigen Zusatze, daß viele, zumal indirecte Steuern die Aermeren verhältnißmäßig schwerer belasten und deßhalb eine Progression anderer, z. B. der Einkommens- und Vermögensteuern, schon zur Herstellung der wahren Proportionalität unentbehrlich ist;[4] bisweilen auch mit dem höchst gefährlichen Nebengedanken, daß die Steuern, außer Deckung des staatlichen Finanzbedarfes, noch die Vermögensvertheilung im Volke, also die socialen Zustände im engern Sinne des Wortes, verbessern sollen, was natürlich nur mit Hülfe der Progression erfolgen kann.[5] Sondern auch im Auslande, obschon die meisten englischen und französischen Nationalökonomen dagegen stimmen, sind doch neben Enthusiasten, wie J. J. Rousseau und Condorcet, auch so unzweifelhafte Auctoritäten, wie Montesquieu und J. B. Say, einigermaßen selbst Ad. Smith dafür aufgetreten.[6] — Andererseits herrschte z. B. in der gesetzgebenden Nationalversammlung, die sonst doch

Rousseau bewunderte, ein geradezu fanatischer Widerwille gegen die Progressivsteuer.[7] Nun ist es zwar eine Uebertreibung, wenn man behauptet hat, daß sie, consequent durchgeführt, die großen Einkommen völlig aufzehren müsse:[8] da sich dem leicht vorbeugen läßt, indem man nur das jeweilige Plus der höhern Einkommensklasse gegenüber der nächst vorhergehenden einem höhern Steuersatze unterwirft.[9] Doch würde auch hiermit den großen Einkommen eine ganz bestimmte Gränze gesteckt, über welche sie niemals hinaus wachsen könnten: und insofern hat J. St. Mill Recht, die Progressivsteuer eine auf besondern Fleiß und besondere Sparsamkeit gesetzte Geldstrafe zu nennen.[10] Die große Schattenseite der Progression liegt darin, daß es wohl nie gelingen wird, eine Scala derselben aufzustellen, die allgemein als billig anerkannt wäre. Eine solche Willkür des Gesetzgebers[11] würde, abgesehen vom idealen Staate, der in der Wirklichkeit nirgends vorhanden ist, nur da gefahrlos sein, wo eine große Stärke der aristokratischen Elemente die Reichen vor gesetzlicher Plünderung schützt.[12] Ganz anders in der ausgearteten Demokratie, wo jedes Gelüste der Mehrzahl Gesetz wird, zumal wenn diese Mehrzahl nach dem Hinschwinden jeder Mittelklasse aus Proletariern besteht, die von ihren Führern verleitet werden, sich als das souveräne Volk, den Staat als ihr Standesgut und die Reichen als rechtlose Feinde zu betrachten. Wer den communistischen Charakter der französischen Schreckenszeit kennt (Bd. I, §. 79), der wird die Angst der gesetzgebenden Nationalversammlung vor Progressivsteuern ebenso begreiflich finden, wie das Urtheil von Gentz, der sie „nicht viel besser als Straßenraub" nennt.[13] Auch dem Cäsarismus liegt ein ähnlicher Mißbrauch der Progression nah, wie ja diese Staatsform gewöhnlich damit beginnt, die Rechte und Ansprüche der Massen gegen die Plutokratie zu vertreten.[14] [15] — Es ist merkwürdig charakteristisch, wie mit den Steuern socialpolitische Zwecke in zwei übrigens grundverschiedenen Perioden der Volksentwickelung verbunden werden: im Zeitalter der Unreife zu Gunsten der Reichen, im Zeitalter des beginnenden Verfalls zu Gunsten der Aermeren. Die rechte Mitte dazwischen, der Blüthenzeit entsprechend, ist eben die wahre Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung!

Um die Gefahren der Progression zu vermeiden, aber das Wahre des zu Grunde liegenden Princips doch festzuhalten, sind

vornehmlich zwei Wege versucht worden. A. Statt der Progression die Degression (Regression), wobei die Gränze, von der abwärts der Steuerfuß niedriger wird, so tief angesetzt ist, daß noch die Hauptmasse der eigentlichen Steuerträger dem gleichen Fuße unterliegt.[16] Hier besteht die Gefahr einer etwanigen Uebertreibung doch nur darin, daß man die Kleinen leichtsinniger Weise zu sehr entlastet, was sich dann fiscalisch bald von selbst verbieten müßte; während sie bei der Progression in der viel schlimmern Möglichkeit besteht, die Großen in feindseliger Weise zu überlasten.[17] B. Freilassung des sog. Existenzminimums, worin ja auch eine Art Progression liegt, nur keine solche, die übertrieben werden und zur Plünderung der Reichen führen kann.[18] [19]

[1] Wenn Leroy-Beaulieu gegen die Progressivsteuer ist, weil ein Krämer, Bäcker ꝛc. dieselbe Waare den reichen Kunden nicht theuerer ansetzen werde, als den übrigen, so stellt er sich eben ganz auf den Aequivalenzstandpunkt. Auch die Steuern, die zur Deckung der Staatsschuld bestimmt sind, d. h. zur Abbüßung früherer Fehltritte des Staates, können z. B. in Demokratien nur sehr unbilliger Weise überwiegend auf die Reichen gelegt werden, die ja meistens bei jenen Fehltritten überstimmt worden sind. Es hieße das, die Reichen zur Stellung der mittelalterlichen Juden verurtheilen! (Sc. des F. I, 137 ff.) Bei den preußischen Kreissteuern, die namentlich für Chausseen bestimmt sind, scheint nur ein einziger Kreis die Progression eingeführt zu haben. (Neumann Progr. Einkommensteuer, 145.)

[2] Wagner F. W. II, §. 428.

[3] Doch nennt Proudhon die Progressivsteuer un bilboquet, joujou démocratique, weil sie doch nie viel einbringen werde, wegen der Seltenheit der kolossalen Einkommen und Häufigkeit der Defraude. Wie auch Leroy-Beaulieu am Beispiele von England, Preußen, Nordamerika ausführt, wonach die sehr großen Einkommen doch nur einen sehr kleinen Theil des Volkseinkommens bilden, und die proportionale Besteuerung oft mehr einbringt, als die progressive. (Sc. des F. I, 143 ff. 149.) Einer der wissenschaftlichsten neueren Socialisten, K. Marlo, ist für die Progression nur insofern, als er die Steuern auf die den Nothbedarf übersteigenden Consumtionen gelegt wissen will.

[4] Vgl. besonders A. Wagner F. W. II, §. 524 und Neumann Progr. Einkommenst., 151. Von den Gutachten über Personalbesteuerung, welche der Verein für Socialpolitik 1873 veröffentlichte, ist keins unbedingt gegen Progression, am vorsichtigsten Nasse. Schäffle Gesellsch. System II, 404 und Steuerpolitik, 78 ff. Selbst Stein, der früher dagegen war (F. W.[2], 313. 453), ist später wenigstens bei der Besteuerung des Kapitals in Bezug auf „den Procenttheil des Ertrages, den man als specielle Kapitalbildungsrate bezeichnen darf", für eine mäßige Progression aufgetreten. Vgl. die 5. Aufl. II, 431 ff. Held Einkommensteuer, 215 will zwar bei mäßigen Steuern keine

Progression für die Einkommen über 1000 Thlr., wohl aber in außerordentlichen Fällen. Uebrigens war schon Klock De contributionibus (1634) p. 407 für eine nicht arithmetische, sondern geometrische Proportion der Besteuerung: ut, qui majoribus praediti sunt facultatibus locupletioresque exsistunt, plus solvant, quam ii, qui minus habent.

[5] Schon Friedrich M. schreibt den Steuern als Zweck, außer der Vertheidigung des Staates, der Belohnung von Diensten 2c., namentlich auch den zu, „eine Art Gleichgewicht zwischen den Reichen und obérés herzustellen". (Oeuvres I, 123.) Praktisch freilich hat er diesen Gedanken gar nicht weiter verfolgt. J. Lebastier Théorie de l'équilibre économique ou esquisse d'une base nouvelle d'économie sociale (1858) will das nothwendige Gleichgewicht durch eine einzige Steuer erreichen, eine Consumtionsabgabe, die auch die rechte Mitte halten soll zwischen dem mercantilistischen Schutzzollsystem und dem kapitalistischen Freihandel. Viel bedeutender Ad. Wagner, der gleich im Begriff der Steuer neben dem finanziellen Zwecke auch den socialpolitischen einer veränderten Vertheilung des Volkseinkommens aufstellt. (F. W. II, §. 329.) Noch im Schönberg'schen Handbuche[2] III, 197 fg. sieht er „eine neue sociale Epoche der Besteuerung sich ankündigen, die an die Stelle der staatsbürgerlichen Epoche" treten wird. Vgl. schon Wagners Grundlegung, Vorrede zur I. Aufl. und II. Aufl., §. 99. 104[a] fg. In der Durchführung seines Grundsatzes zeigt sich dieser ausgezeichnete Gelehrte übrigens viel gemäßigter, als man nach seiner terminologischen Vorliebe für den Ausdruck „communistischer Charakter der neuern Staatsentwickelung" fürchten könnte.

[6] Celui qui n'a que le simple nécessaire, ne doit rien payer du tout; la taxe de celui qui a du superflu peut aller au besoin jusqu' à la concurrence de tout ce qui excède son nécessaire. (J. J. Rousseau Discours sur l'économie politique.) Condorcet L'impôt progresif. (1792.) Dans l'impôt de la personne la proportion injuste serait celle qui suivrait exactement la proportion des biens, wobei die Solonische Progression als eine solche gerühmt wird, qui suivait la proportion des besoins. (Montesquieu E. des L. XIII, 7.) It is not very unreasonable, that the rich should contribute to the public expense not only in proportion to their revenue, but something more than in that proportion. (Ad. Smith W. of N. IV., p. 193 Bas.) Eine progression limitée von J. B. Say (Cours pratique VI, Ch. 4) und J. Garnier Traité des finances (1862), 68 empfohlen. Im Traité III, Ch. 9 meint Say sogar, que l'impôt progressif est le seul équitable; während noch Baudrillart Manuel (1857), 479, Cauwès Précis du cours d'E. polit. (1880) II, 509 ff. und Levasseur Précis d'E. politique (1883), p. 343, L. Say Les solutions démocratiques de la question des impôts (II, 1886) die Progression schlechthin verwerfen, höchstens mit Ausnahme der Freilassung derjenigen, die nur das Existenzminimum besitzen. L. Say freilich auch gegen jede Einkommensteuer!

[7] Wie schon Türgot an den Rand eines ihm vorgelegten Projectes von Progressivsteuer geschrieben hatte: il faut exécuter l'auteur et pas le projet, so meinte noch Röderer (Journal politique I, 217): „an ihrer völligen Unverträglichkeit mit jeder gesellschaftlichen Verfassung darf nicht

gezweifelt werden". Sehr wichtig die Rede von Lord Auckland im Oberhause 8. Jan. 1799.

[8] Jollivet, der dieß zu beweisen suchte, versah seine Schrift: De l'impôt progressif et du morcellement des patrimoines (1798) mit dem Motto: „sie ist ein Geier, der sein eigenes Inneres zerfleischt". Allerdings, wenn man 1000 Mk. Einkommen mit 1 Proc. besteuert, 2000 Mk. mit 2 Proc. u. s. w., so müssen 100000 Mk. 100 Proc. geben!

[9] Werden also z. B. die Einkommen von 1000 Mark mit 1 Proc. besteuert, so müßten die von 2000 Mk. das erste Tausend auch nur mit 1 Proc., das zweite mit 2 Proc. versteuern. Es könnte sonst im Interesse eines Mannes von 4100 Mk. jährlich liegen, 100 Mk. zu derelinquiren. Für diese progression limitée ist auch Gensel in den Socialpolitischen Gutachten über die Personalsteuern.

[10] Principles V, Ch. 2, 3. Darum hat Bergius gegen die Progression bei der Besteuerung der Erbschaften viel weniger einzuwenden, als bei derjenigen des selbsterworbenen Vermögens. (Grundsätze der F. W., 1865, 253.) Sehr verständig räth Gensel a. a. O., 45 fg., die Progression von da an nicht mehr wachsen zu lassen, wo der überschießende Betrag regelmäßig zu ganz Ueberflüssigem verwandt oder kapitalisirt wird. Denn von hier an sei die Abgabe eines gleichen Procentsatzes nicht mehr ungleich drückend.

[11] Nach Thiers De la propriété (1848) IV. Ch. 3: la proportionnalité est un principe, mais la progression n'est qu'un odieux arbitraire. Neumann Progr. Eink. St., 147 ff. hat gewiß Recht, daß die nicht genau zu regelnde Billigkeit einer mäßigen Progression doch besser ist, als die Regel steter brennender Unbilligkeit, die in der gleichen Procentalbesteuerung der Reichen und Armen liegt. Wenn er sich aber hinsichtlich der oben erwähnten Willkür damit beruhigt, daß ja dieselbe auch in so vielen anderen Zahlenbestimmungen von juristischer Wichtigkeit unvermeidlich ist: so übersieht er den bedeutsamen Unterschied, daß bei der Progressivsteuer die größten, streitigsten Parteiinteressen zur Leidenschaft reizen können, was doch bei der Festsetzung der Mündigkeitstermine, Verjährungsfristen, Strafabmessungen ꝛc. gewiß nicht zu fürchten.

[12] Bei der Solonischen Vermögensteuer wurde die erste Klasse in ihrem ganzen fruchttragenden Grundvermögen steuerpflichtig gemacht, die zweite nur mit $^3/_6$, die dritte mit $^5/_9$, während die vierte ganz frei blieb. (Böckh Staatshaush. der Athener IV, 5.) Da auch die politischen Rechte in ähnlicher Weise abgestuft waren, hatte man von dieser Progression keinen Mißbrauch zu besorgen. Als in Luthers Zeit eine Steuer für den Türkenkrieg geplant wurde, empfahl Cardinal Cajetan folgende Progression: gewöhnliche Leute sollten 2 Proc. ihres Einkommens geben, die reichen Weltlichen 5, die Geistlichen 10 Proc. (U. Hutten Opp. ed. Böcking V, 162 ff. Janssen Deutsche Gesch. I, 549.) Wenn die deutsch-russischen Nationalökonomen: v. Schlözer Anfangsgründe (1805) II, 193 und Cancrin Weltreichthum (1821), 156 für Progression sind, so zeugt dieß von der völligen Sicherheit, in der sich das Rußland ihrer Zeit wenigstens vor demokratischen Ausschweifungen fühlte.

[13] Historisches Journal 1799, Bd. III. Wenn im heutigen Frankreich Wolowski die Progression déstructif et funeste nannte (L'impôt sur le

revenu, 1872, 17) und Thiers De la propriété (1849), 204 ff. in beredtester Weise dieß „Attentat auf das Eigenthum" angreift; während doch so viele französische Steuern einen umgekehrt progressiven Charakter haben: so erklärt sich auch das nur zu wohl im Angesicht einer unbeschränkten Demokratie, die jeweilig kurz vorher eine furchtbare, stark zum Communismus hinneigende Revolution erlebt hatte. In Deutschland werden ähnliche Uebertreibungen der Theoretiker hoffentlich keinen solchen Entschuldigungsgrund haben. „Progressive Einkommensteuer heißt die Demoralisation des ganzen directen Steuersystems, dem sie den Grundsatz der Gerechtigkeit von unten herauf unter den Füßen wegzieht. Wir würden mit der (1872 vorgeschlagenen) Ermäßigung der unteren Klassen ein Gift in das directe Steuersystem bringen, das kaum wieder herauszuschaffen ist." (Gneist im preuß. Abg.-Hause 21. Febr. 1872.) Selbst Hermann hatte die bayerische Progression bei der Einkommensteuer mit ihren „ganz kleinen Procenten ein wenig Communismus" genannt; aber wenig oder viel sei einerlei: er wolle Gerechtigkeit und Consequenz. (Neumann Progr. Eink. St., 112.)

[14] Von der entsetzlichen decima scalata in Florenz, woran auch Machiavelli Disc. Rom. I, 37 dachte, hat Guicciardini vortrefflich das Pro und Contra ausgeführt in der Schrift Reggimento di Firenze: das Pro in ganz socialistischem Tone, wie überhaupt seit Savonarola dergleichen Tendenzen mächtig waren. Aber schon Cosmus v. Medici hatte diese Besteuerung in luogo de pugnali gebraucht (I, p. 68), um politische Gegner zu Grunde zu richten. Das Kataster von 1442 unterschied 14 Einkommenstufen, die erste von 1 bis 50 Goldfl. mit 4 Proc., die letzte von über 1500 Goldfl. mit 33⅓ Proc. besteuert. Um 1446 war das Minimum 8, das Maximum 50 Proc.; um 1480 bezw. 5 und 16⅔ Proc. (Parieu Tr. des impôts I, 420 ff.) Am härtesten wurden die in der Landschaft ansässigen Adeligen getroffen. (v. Reumont Lorenzo, 41.) Merkwürdiger Rath eines Vaters an seinen Sohn, wie man sich diesen Steuerforderungen widersetzen oder entziehen solle: Giov. Morelli Cronaca im Anhang zur Florentiner Ausgabe des Malespini von 1718. (Reumont, 39.) In der französischen Schreckenszeit nannte man Alles, was vom Einkommen einer Familie über 1000 Fr. pro Kopf hinausging, superflu. Von 1000—10000 Fr. Ueberfluß sollten 10 Proc. gesteuert werden; ein Ueberfluß von mehr als 10000 Fr. würde von der Zwangsanleihe gänzlich absorbirt werden. Die polnische Revolutionspartei verlangte 1838 von 45 Fr. monatlichen Einkommens 1/22, von 105 Fr. 1/13 als Steuer. (Neumann Steuer I, 267.) Um 1870 empfahlen die Berliner Socialisten, daß die alleinige Einkommensteuer alles Einkommen unter 500 Thlr. frei lassen sollte. Hierauf ein sehr mäßiger Steuersatz, der aber so rasch stiege, daß bei 4000 Thlr. schon 60 Proc. gesteuert würde. Es blieben ja dann immer noch 1600 Thlr. übrig, mehr als dreimal so viel, wie beim Einkommen von 600 Thlr. (Tübinger Zeitschr. 1887, 723 fg.) Neuerdings hat man sich in der Schweiz diesen Idealen hier und dort bedenklich genähert. Waadt z. B. (1886) fordert von 1000 Fr. Einkommen 1·20 Fr., von 800000 Fr. Einkommen, einschließlich der Gemeindesteuern, 9·60 von je 1000 Fr. Vermögen, also fast 1/4 des Einkommens, (Journal des Economistes 1886, III, 458.) In Zürich zahlt ein Ein-

kommen von 1000 Fr. 8 Fr., eins von 4000 Fr. = 100, von 8000 Fr. = 312, von 20000 Fr. = 1232: also eine Progression von 0·8 bis 6·16 Proc. Dabei sehr wenig indirecte Besteuerung, die auch meist nur die Wohlhabenden trifft. (Finanz-Archiv 1884, 81.)

[15] Bei Gemeindesteuern hat die Progression insofern weniger Bedenkliches, als hier den zu hart gedrückten Reichen die Appellation an die Staatsregierung offen steht. Die Nothwendigkeit eines wirksamen Schutzes von Seiten der letztern dringend betont bei Neumann a. a. O., 125.

[16] Helferich bei Schönberg[1] II, 122 nennt im Gegensatze dazu Progressivsteuer die Einrichtung, wobei die Gränze, über welche hinaus keine oder eine unwesentliche Erhöhung des Steuerfußes eintritt, relativ hoch gesetzt wird, so daß die meisten Einkommen verschieden besteuert, und nur wenige hohe Beträge dem festen Satz unterworfen werden.

[17] Die sächsische erste Kammer 1873 entschieden für die regressive Steuer, wo der Mittelsatz für alle größeren Einkommen gilt, und man nur von einer bestimmten Höhe an absteigert. In der Schweiz herrschte früher die Degression wenigstens insofern, als überall ein Maximum der Progression gesetzlich festgestellt war. Nach der Züricher Verfassung (Art. 19) „sind geringe Vermögen Arbeitsunfähiger, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag steuerfrei. Die Progression soll beim Einkommen den fünffachen, beim Vermögen den doppelten Betrag des einfachen Steueransatzes nicht übersteigen." In Glarus, wo sehr interessante Verhandlungen vorhergingen (s. Böhmert Arbeiterverhältnisse ꝛc. der Schweiz, 1873, I, 154 ff.), war der Gefahr demokratischen Mißbrauches dadurch begegnet, daß neben der Vermögens- (nicht Einkommens-) Steuer immer auch eine Kopfsteuer erhoben und beide in demselben Verhältnisse erhöht oder erniedrigt wurden. (G. vom 11. Mai 1873.) Vgl. Zeitschr. f. schweizerische Statistik, 1871. Die in der Schweiz beliebte Form der Degression, daß man alle Einkommen gleich besteuert, aber von den kleineren starke Abzüge verstattet, hat den Vorzug leichterer Beweglichkeit. (Neumann Progr. E. St., 132 fg.)

[18] Betrachtet man 500 Mk. jährlich als steuerfreies Existenzminimum, welches dann natürlich mit der Zahl der zu ernährenden Familienglieder multiplicirt werden müßte, und besteuert jedes hierüber hinausgehende Einkommen gleichmäßig mit 1 Proc. des Ueberschusses: so wird z. B. ein Einzeleinkommen von 600 Mk. im Ganzen nur 1·66 Promille zahlen, eins von 1200 Mk. = 5·83, eins von 10000 Mk. = 9·5 Promille, u. s. w.

[19] Schon die kursächsische Einkommensteuer von 1742 verfuhr so progressiv, daß z. B. Einkommen von 100—1000 Thlr. nur 1 Proc., die von 20000—25000 6 Proc., alle höheren 8 Proc. zahlen sollten. Die Kriege mit der französischen Revolution und Napoleon haben viele deutsche Länder zu Progressivsteuern gebracht: so in Oesterreich 1799/1800 für alle Einkommen über 100 Fl. in 23 Klassen Sätze von 2½ bis 20 Proc. Die badische Besteuerung der höheren Arbeitslöhne vom 31. Oct. 1820 hatte bis zum Betrage von 1000 Fl. nur 1·66 Proc., wogegen z. B. der Mehrbetrag von 80000 Fl. an = 16·66 Proc. steuern mußte. Die badische Einkommensteuer von 1884 besteuert aus einem Einkommen = 500 Mk. nur 100, aus 600 Mk. nur 125,

aus 700 Mk. 150, aus 800 Mk. 175, aus 900 Mk. 200, aus 1000 Mk. 250. Die Einkommen bis zu 10000 Mk. haben für die ersten 1000 Mk. 250 zu versteuern, für die nächsten 1000 50 von je 100, die weiteren 1000 75 von je 100 Mk. Alle höheren Theilbeträge zu voll. Einkommen von 10000 bis 30000 Mk. versteuern für die ersten 10000 nur 9000 Mk., je weitere volle 500 mit weiteren 500. Einkommen von 30000 Mk. und mehr werden immer voll gerechnet. Dabei die individuellen Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit berühren, gar nicht beachtet. (Finanz-Archiv 1886, 814.) Hier ist es charakteristisch, daß die Pflichtigen mit über 20000 Mk. jährlich (nur 0·7 Proc. der Gesammtzahl) 27·6 Proc. der Steuer zu entrichten haben, mehr als die 255737 Pflichtigen mit Einkommen zwischen 500 und 1500 Mk. (S. 812.) Viele Staaten haben 1848/9 die Progression eingeführt (vgl. Die englische Einkommensteuer, München 1853), sie aber nachmals wieder abgeschwächt. Bloß die österreichische Progression von 1—10 Proc. hat sich der Hauptsache nach erhalten, während z. B. die k. sächsische Einkommensteuer von 1878 nur zwischen 1⅔ Promille und 3 Proc. (für Einkommen von 5400 Mk. an) variirt. Auffällig stark ist die Progression bei den Gemeindesteuern vieler preußischen Städte. So in Crefeld von weniger als 1 bis 6 Proc.; wenn man die Abgaben für Staat und Ortsgemeinde zusammenrechnet, in Gladbach 3·68 bis 10·83, in Solingen sogar 0·34 bis 14·79 Proc. (Neumann Progr. Eink. St., 113 ff.)

### Princip der Ordnung.

### §. 49.

Gesetzlich bestimmt müssen gute Steuern nicht bloß in Betreff ihrer Höhe und Entrichtungszeit, sondern auch aller anderen Modalitäten sein, über die Streit entstehen könnte. Jeder Pflichtige muß die von ihm zu tragende Last lange voraus wissen [1] und genau nachrechnen können. Kleine Ungewißheit ist auf diesem Gebiete oft drückender, als große Ungleichheit: wie ja auch z. B. Räubereien von 10 Proc. wirthschaftlich mehr schaden, als regelmäßige Steuern von doppelter Höhe. Ist der Willkür der Fiscalbeamten sehr viel überlassen, was dann leicht zur Bestechlichkeit führt, so entsteht, namentlich wenn die Steuern überhaupt schwer sind, eine Art von Kriegszustand zwischen Fiscus und Volk, der beide Theile sittlich verderbt. Die gesetzliche Bestimmtheit ist das beste, ja einzige Mittel, jenes öffentliche Odium, das sich in den Worten „Zöllner und Sünder" ausspricht,[2] und die Steuerbeamten dann noch mehr verschlechtert, erst grundlos und dann verschwinden zu machen. Gegen diesen Grundsatz verstößt nicht bloß die in schwach centralisirten Staaten übliche, eigenmächtige Steuererhöhung von Seite der ausführenden Behörden,[3] sondern auch die Geheim-

haltung der Tarife: die letztere sehr beliebt in Monarchieen, die weder von Landständen, noch von der öffentlichen Meinung recht beschränkt sind und hierin ein Mittel unmerklicher Steuererhöhung zu besitzen wähnen; freilich mit größter Gefährdung des öffentlichen Vertrauens, weil jetzt Niemand im Publicum, wo Steuern in Frage kommen, dem Andern völlig nachrechnen kann.[4] Schlechte Redaction der Steuergesetze kann durch die Unklarheiten, die sie bewirkt, zu ähnlicher Willkür der Beamten, Zweifeln, Klagen und Streitigkeiten von Seiten der Pflichtigen Anlaß geben.[5] Ganz besonders widerstreitet unserm Grundsatze das Repartirsystem (§. 66): wie denn z. B. in Frankreich vor der Revolution die beinahe despotische Gewalt der Intendanten vornehmlich darauf beruhete, daß nach ihren Ernteberichten 2c. die wichtigsten directen Steuern jährlich umgelegt wurden.[6] Mit dem Repartirsysteme hängt die solidarische Steuerhaft jeder Gemeinde, Provinz 2c., und mit dieser wiederum die Nothwendigkeit der Reimposition für nicht eingegangene Steuern zusammen: eine überaus gehässige Einrichtung, welche den bessern Wirth, der seine eigene Steuer längst bezahlt hat, in steter Unruhe läßt, ob er nicht für seine unwirthschaftlichen oder unglücklichen Genossen nachzahlen muß.[7] — Uebrigens hängt die Durchführung unsers Grundsatzes nicht bloß von der Gesetzgebung ab, für die schon J. B. Say als Vorbereitung parlamentarische Enquêten mit Veröffentlichung der Protokolle empfiehlt, wobei also auch die Pflichtigen mitzureden haben; sondern, bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der Steuerkräfte und Steueranlässe, fast noch mehr von der technischen und sittlichen Tüchtigkeit der Beamten. Wo diese ungebildet oder bestechlich sind, da werden namentlich bei directen Steuern die weniger widerstandsfähigen niederen Klassen, bei indirecten Steuern die Geschäftsleute alles Zweifelhafte zu ihrem Nachtheil entschieden sehen. Aber auch dem besten Beamtenstande gegenüber ist es Bedürfniß, den Pflichtigen ihre Steuerlast so zeitig kund zu thun, daß sie zu etwanigen Reclamationen genügende Frist haben. Zugleich sollten zur Erleichterung begründeter, Abhaltung grundloser Reclamationen, wo möglich schon auf den Steuerzetteln die Hauptpunkte des betreffenden Steuergesetzes abgedruckt sein.[8] Vielleicht wäre es gut, wenn die Kosten völlig grundloser Reclamationen den Reclamanten auferlegt würden.

[1] Der praktische Strelin Einleitg. in die Lehre von den Auflagen (1778), 46 fg. bemerkt gegen schwankende Steuern, daß der Unterthan, wenn er weniger zu zahlen braucht, als er erwartete, sich zwar freuet, aber das Behaltene selten gut anwendet, ähnlich wie einen Fund. Muß er dagegen mehr zahlen, als er erwartete, so verwirrt das leicht seinen ganzen Haushalt.

[2] Eine auch im neuern Persien übliche Zusammenstellung. (K. Ritter Asien VIII, 859.) Wo der Geist der Fiscalität oder Plusmacherei herrscht, da werden alle Steuergesetze möglichst allgemein abgefaßt und möglichst scharf ausgelegt. Die Unterbeamten, zumal wenn ihr Gehalt mit der Größe ihrer Ablieferung schwankt, unterhalten sich beständig von Defrauden der Pflichtigen und gesetzlichen Plackereien, die sie dagegen verübt haben. Ein hoher Finanzbeamter prahlte vor dem Landtage damit, daß er durch Beschlagnahme den Fall mehrerer Handelshäuser bewirkt; ein anderer, daß er einer Klasse von Producenten bedeutende Summen abgenommen habe, ohne von denselben bemerkt worden zu sein. Lebendig ausgemalt von J. B. Say Cours pratique IV, 94 ff.

[3] So mußte Sully den Großen die sehr eingerissenen eigenmächtigen Steuerzuschläge streng verbieten. Der Herzog von Epernon, der in Folge davon 60000 Ecus Rente verlor, duellirte sich mit Sully. (Forbonnais F. de Fr. I, 38.) In Deutschland zogen die Landesherren seit 1542 die Römermonate, bei denen sie repartiren konnten, immer mehr dem von Unten her fixirten gemeinen Pfennig vor, obschon K. Rudolf II. 1598, 1603, 1608 dagegen eiferte, und die Reichsstädte dem gemeinen Pfennig weit günstiger waren. Vgl. Ranke Reformationsgeschichte I, 132 fg.

[4] Die von Tacitus (Ann. XIII, 51) gepriesene Veröffentlichung der Tarife, die Nero in seiner Flitterzeit anordnete, hat nicht lange gewährt. Wie Mailand unter der spanischen Herrschaft in jeder Hinsicht furchtbar sank, so wurden auch die Zolltarife, die früher alljährlich in berichtigter neuer Ausgabe publicirt waren (Statuti di Milano ed. 1480, Fol. 208), jetzt bald geheim, und deßhalb die impresarii e gabellieri furono fatti dispotici legislatori. (Verri Memor. storiche, 105.) Verri hält dieß für schlimmer, als die Verkehrtheiten der Tarife selbst. Aber auch bei den hannoverschen Stromzöllen hat die Geheimnißkrämerei fast bis zur Vereinigung der landesherrlichen und ständischen Kasse fortgedauert. Beim Sundzolle war es noch kurz vor seiner Ablösung eine Hauptklage der Kaufleute, daß sie den Schiffer hinsichtlich der von ihm ausgelegten Zölle und Nebengebühren nicht controliren könnten. In Canton verheimlichten früher die Hongkaufleute, mit den Beamten verbündet, den Zolltarif, um sich dann von ihren europäischen Committenten mehr, als sie ausgelegt, wieder erstatten zu lassen. Schweden gab schon 1633 die Heimlichkeit der Flußzolltarife auf. (Geijer Schwed. Gesch. III, 318.) In Mexico wurden die enorm hohen Einfuhrzölle oft nur mit 1/4 oder 1/5 des Tarifsatzes bezahlt, was dann aber den Zollbeamten zufiel. Als nun S. Anna die Zölle sehr ermäßigte, aber den betrügerischen Zöllnern Todesstrafe androhete, mußte mancher Handel eingehen, weil die factisch zu entrichtenden Zölle jetzt wohl 70—80000 Doll. betragen hätten, vorher nur 15—20000. (J. Fröbel Aus Amerika, 1858, II, 397.)

[5] Während Colbert 1681 ein sehr einfaches, klares Edict über alle Accisen, Fermen ꝛc. erließ, kamen später so viele Zusätze dazu, daß in Forbonnais (F.

de Fr. I, 548) Zeit allein die Titel 12 Quartbände füllten. Das französische Stempel- und Enregistrementswesen hat seit 1790 gegen 210 verschiedene Gesetze und zu deren Erläuterung gegen 2500 Instructionen veranlaßt! (Cauwès Cours d'E. polit. II, 596.) Auch die englischen Accisegesetze litten früher sehr an Weitschweifigkeit und Unklarheit: es gab über 40 verschiedene Parlamentsacten für die Glassteuer, über 25 für die Papiersteuer. (Macculloch Statist. account II, 398.) Sehr wichtig ist die Regel v. Hock's (Oeff. Abgaben, 27), daß die Steuergesetze mit jedem Techniker die Sprache seines Faches reden sollen.

[6] Wären nur alle Berichte der Intendanten so gewesen, wie die von Türgot! (Turgot Oeuvres I, 517 ff. Daire.) Noch der große Napoleon, bei dem auch das Steuerwesen ja ganz auf Krieg und Eroberung berechnet war, hatte dieß Repartirsystem beibehalten, weil es zwar für die Pflichtigen sehr drückend, für den Staat aber, wenigstens für dessen augenblickliche Bedürfnisse, scheinbar sichernder ist. Der Kaiser bestimmte für jedes Departement, der Präfect für jedes Arrondissement den Betrag der directen Steuern; und es sollen nach Angabe des Finanzministers 1806 manche Grundbesitzer $^1/_4$, $^1/_3$, ja die Hälfte ihres Reineinkommens gesteuert haben. Die Generaleinnehmer mußten allmonatlich ohne Rest abliefern, und selbst dafür sorgen, daß sie wieder zu ihrem etwa vorgeschossenen Gelde kamen. Es riecht geradezu nach Brandschatzung, daß kein Grundsteuerpflichtiger sich über Zuvielbelastung sollte beschweren dürfen, wenn er nicht zur Entschädigung des Fiscus ein anderes Grundstück aus seinem Bezirke nachwies, das zu niedrig besteuert wäre. Vgl. A letter on the genius and disposition of the French government with a view of the taxation of the French empire. By an American recently returned from Europe. (1809.)

[7] A. Young schildert, wie in Frankreich, wer sich überlastet glaubte, die Steuer gleichwohl entrichten mußte. Drang er nachher mit seiner Beschwerde durch, so mußten ihn die übrigen Pflichtigen des Kirchspiels entschädigen. Konnte Jemand nicht zahlen, so legte der Einnehmer für ihn aus, hielt sich aber durch Reimposition schadlos. Machte der vom Kirchspiel gewählte Einnehmer Bankerott, so hielt sich der Generaleinnehmer mittelst Einsperrung an die reichsten Pflichtigen, und entschädigte diese wieder durch Reimposition. Das letzte von Türgot abgeschafft: Oeuvres II, 372 ff. (Daire.) In Rußland bewirkt die Solidarhaft der Gemeinden, daß selbst reiche Bauern oft nicht vor der Auspfändung zahlen. Zahlungsunfähige, selbst Krüppel, von den Dorfbehörden oft furchtbar geprügelt. (Walcker Russ. Agrarfrage, 1874, S. 37. 79 fg.) Reimpositionen haben etwas so Gehässiges, daß Hannover, wo die einzelnen Provinzen seit 1816 solidarisch für die Grundsteuer haften sollten, die Reimpositionen doch niemals eintrieb, vielmehr 1831 alle angesammelten Reste schwinden ließ. Montesquieu empfiehlt die Solidarhaft der Pflichtigen ꝛc. nur für Despotien. (E. des L. XIII, 18.) Sehr verbreitet und verwüstend in Ostindien: Rickards India (1832) II, 146. 263. Eine sehr rohe Form besteht in Arabien wohl darin, daß, um in einer Stadt die Steuern einzutreiben, der Sultan aus seinem Schlosse tagelang in die Straßen und Plätze mit Flinten schießen läßt. (v. Wrede R. in Hadramaut, 210 fg. v. Maltzan R. in Arabien I, 25.)

[8] Ad. Wagner F. W. II., §. 534.

### Princip der geringstmöglichen Schädlichkeit.

### §. 50.

Der Grundsatz, wonach die Steuer dem Pflichtigen wo möglich nicht mehr schaden sollte, als dem Staate einbringen, bezieht sich zunächst auf die unmittelbaren Erhebungskosten. Wenn diese bei den verschiedenen Steuerarten immer verschieden bleiben,[1] so haben sie doch im Ganzen die Tendenz, mit dem Steigen der Kultur verhältnißmäßig abzunehmen.[2] Abgesehen von der eigentlichen Besoldung der Steuerbeamten,[3] die auch bei angemessener Individualhöhe durch die bessere Vorbildung der Beamten, die geschicktere Organisation des Dienstes und die Zunahme der Steuern selbst eine abnehmende Quote der Steuersumme zu bilden pflegt,[4] gehört auch die Anzahl der Menschen hierher, welche zur Verwaltung der Steuern erfordert werden: gewiß ein volkswirthschaftlich unproductiver Posten, sobald man denselben Zweck mit einer geringern Zahl erreichen könnte.[5] Weiterhin der Verlust, welcher dem Volke aus Pfändungen ꝛc. erwächst, sowie aus den Strafen, die auf Steuervergehen gesetzt sind.[6] Völlig entbehren kann man natürlich die Steuerstrafen ebenso wenig, wie die Steuercontrolen. (§. 71.) — Hierher gehört die Wahl eines für die Pflichtigen möglichst bequemen Zeitpunktes der Steuerzahlung. Haben die Kassen der Unterthanen mit einer gewissen Regelmäßigkeit einen Wechsel von Ebbe und Fluth, so ist der Steuertermin wo möglich danach einzurichten: also z. B. für die Grundsteuer nach der Ernte, für die Häusersteuer nach Eingang der Miethzinsen.[7] Steuern, die von einem Producenten vorgeschossen werden, sollte man nur da einfordern, wo ein zum Vorschusse hinreichendes Kapital existirt. Aus demselben Grunde ist die Erhebung der Verbrauchsteuern so dicht wie möglich vor den Verbrauch selbst zu rücken, damit die productionserschwerende Nothwendigkeit des Vorschusses möglichst Wenige trifft.[8] Bei der so weit verbreiteten Unwirthschaftlichkeit der niederen Klassen, die selbst für die gewissesten größeren Ausgaben selten im Voraus sammeln, müßte man ihre Steuern wo möglich in viele kleine Terminzahlungen zerlegen.[9] Freilich steht dem gegenüber die größere Kostspieligkeit der Verwaltung in diesem Fall; und es sollte mindestens allen solchen Pflichtigen, die es wünschen, die Vorausbezahlung ihrer Steuer

gestattet sein: natürlich nur für das laufende Rechnungsjahr, weil sonst das Budget in Unordnung käme; auch ohne Discontvergütung, weil der Staat kein Bankier werden soll.[10] Umgekehrt wird man die Stundung fälliger Steuern nur gegen volle Sicherheitsbestellung und mindestens landesübliche Zinsen gewähren dürfen, wenn nicht die schwere Krankheit der uneintreiblichen Rückstände sich daraus entwickeln soll. — Auch der Ort der Zahlung ist für die Pflichtigen möglichst bequem zu wählen, dabei aber gleichfalls zwischen den zu häufigen Hebestellen mit ihrer Kostspieligkeit für den Fiscus und den zu seltenen mit ihrer Zeitvergeudung für die Unterthanen die rechte Mitte zu halten.

[1] In Frankreich betrugen vor Richelieu die Erhebungskosten der 7 400 000 £ Salzsteuer gegen 2 Mill., die der 19 Mill. Taille beinahe 13 Mill. (Forbonnais Finances de France I, 188. 215.) Neuerdings 1828 die Erhebungskosten der directen Steuern 5·001 Proc., der Zölle und Salzsteuer 16$^1/_6$, der Getränkesteuern 15·02 Proc.; 1853 die aller directen Steuern 4, die der Zölle 17 Proc. (Parieu Tr. des Impôts I, 112 ff.) In Großbritannien, wo freilich der Begriff Erhebungskosten sehr inconsequent gefaßt wird, (vgl. Sir M. Peto Taxation, its levy and expenditure, 1863, p. 212 ff.), betrugen sie 1884/5 für die inneren Steuern 1·8, die Einkommensteuer allein 1·6 Proc. der Roheinnahme.

[2] In Frankreich unter Necker 11 Proc., nach Chabrol sogar 1789 = 13·9, 1828 = 10·7; 1836 = 7·4, 1875 nur 4·3 Proc. (Leroy Beaulieu Sc. des F. I, 263.) Sehr charakteristisch, daß 1842 in Großbritannien alle Steuern zusammen auf je 100 Pfd. St. 6 £ 7 Sch. 8$^3/_4$ P. zu erheben kosteten, in dem viel weniger kultivirten Irland 12—16—3$^1/_4$. (Macculloch Stat. Acc. II, 396 ff. Taxation, 34.) Zwischen 1828 und 1881 ff. nahmen die Erhebungskosten der britischen Zölle von 7·50 auf 4·91 Proc. ab, die der Accisen bis 1851 von 5·50 auf 5·18, die der Stempelsteuern von 3·50 auf 2·77 Proc. Im Regierungsbezirke Düsseldorf betrugen die Erhebungskosten aller Steuern 1817 über 269000 Thlr. auf 1653000 Thlr. brutto, 1833 nur 177000 Thlr. auf 3504000. (v. Viebahn Statistik und Topographie des R.B. Düsseldorf I, 254.) Natürlich darf man sich nicht durch solche Vorgänge verblenden lassen, wo das Verhältniß der Kosten auch ohne Kulturfortschritt dadurch scheinbar günstiger wird, daß bei gleichgebliebenem Erhebungsapparate nur der Steuerfuß erhöhet worden.

[3] In Preußen bestehen die Hebegebühren der staatlichen Steuereinnehmer für directe Steuern in Procenten ihrer Ablieferung an die Staatskasse; und zwar gewährte ihnen dieß 1873 durchschnittlich ein reines Diensteinkommen von 965 Thlr.: Maximum im R.B. Aachen = 1402, Minimum in der Provinz Hannover = 645 Thlr. Ueber 2000 Thlr. hatten 11, aber auch 12 nur 4—500, 4 nur 3—500, ja einer nur 2—300 Thlr. (A. Wagner F. W. II, §. 575.)

[4] Als Sully Surintendant des finances wurde, fand er, daß von 150 Mill. Livres, welche das Volk steuerte, nur 30 Mill. dem Staate zuflossen.

Economies royales, Livres X.) Gewiß eine Folge des langen Bürgerkrieges! Vor Colbert hielten die Einnehmer 5 Sous pro Livre zurück, was dann auf 9 Deniers ermäßigt wurde. (25 und 4½ Proc.) Hauptsächlich durch bessere Ordnung: indem früher die Einnehmer ihre wahre Einnahme oft verheimlichten und dann, wenn der Fiscus Geld brauchte, ihm angeblich vorschossen, was sie in ihrer Kasse hatten. (Forbonnais F. de Fr. I, 301.)

[5] Unter Necker waren gegen 250000 Personen mit Erhebung der Steuern beschäftigt. (Administration des Finances I, 194 fg.) Als Napoleon die droits réunis wiederherstellte, hielt man ihm entgegen, daß die 20000 Beamten, welche dadurch nöthig würden, bei der Anfangs sehr geringen Höhe der Abgaben mehr kosten, als einbringen würden. Es lag aber, wie ein Hofmann gegen J. B. Say (Cours pratique VI, 85) äußerte, dem Herrscher ebenso viel an der Vermehrung seiner Creaturen, wie an der Füllung seiner Kassen.

[6] Während Sully 1598 verboten hatte, einem Bauern sein Vieh oder Ackergeräth abzupfänden (Forbonnais I, 35), schildert Vauban Projet d'une dîme royale (1707), p. 51 éd. Daire Executionen, wo nach Wegnahme alles Mobiliars die Hausthür ausgehoben, ja die Häuser abgebrochen werden, um die Balken ꝛc. zu ⅕ oder ⅙ ihres wahren Werthes zu versteigern. Colbert, der im Allgemeinen für große Pfändungsstrenge war (Lettres etc. éd. Clément II, 120), stand den Bauern gegenüber doch mehr auf Sullys Standpunkte. (a. a. O: II, 73.) Nach dem Berichte des Finanzministers an Napoleon 1806 betrugen die Proceßkosten, Geldstrafen, überhaupt die frais de poursuite in einigen Departements 1/45 von der Gesammtsumme der directen Steuern. (Edinb. R. XVI, 15.) Andererseits fiel 1833 M. Chevalier in Nordamerika die große Humanität der Steuererhebung auf: der Fiscus wollte sich nicht verhaßt machen. (Lettres sur l'Amérique du Nord I, 459.) In Handelsstaaten wie Hamburg ist gewöhnlich die Zollerhebung nach dieser Seite hin musterhaft: Verzollung nach dem Börsenpreise und Transitdeclarationen gingen auf Bürgereid; nur bei dringendem Verdacht genauere Untersuchung. Die von L. Faucher berichtete englische Sitte, daß die Einsammler der Localsteuern Jeden übergehen, bei dem sie Zahlungsunfähigkeit voraussetzen (Etudes sur l'Angleterre I, 105), würde freilich bei einem nicht sehr tüchtigen Selfgovernment höchst gefährlich sein.

[7] Sismondi rühmt es an Toscana, wie die Grundsteuer in 3 Terminen erhoben werde: nach der Korn-, Wein- und Oelernte. Wer gleich beim ersten Termine das Ganze bezahlt, erhält 5 Proc. Discont; wer alle Termine versäumt hat, muß 10 Proc. Zuschlag bezahlen. (N. Principes VI, Ch. 4.) In Baden vom März bis mit Junius gar keine directen Steuern erhoben; die k. sächsische Einkommensteuer regelmäßig im April und October.

[8] Erhöbe man z. B. die Handschuhsteuer bei dem Heerdenbesitzer, so würde sich dieser den Vorschuß vom Viehhändler, dieser wieder vom Fleischer, dieser vom Gerber u. s. w. erstatten lassen. Nun ist es zwar falsch, wenn J. B. Say meint, eine z. B. auf den Rohstoff gelegte Steuer, die von zehn nach einander folgenden Veredlern desselben zehnmal erstattet wird, müsse den Preis des schließlichen Productes auch um den Betrag des zehnfachen Zinses vertheuern

(Traité III, Ch. 10), und dabei doch übersieht, daß jeder einzelne Vorschuß nur für kurze Zeit verzinst zu werden braucht, und der jeweilige Wiedererstatter bis dahin sein Kapital selbst nutzen konnte. Aber es werden wahrscheinlich unter jenen vielen Zwischenhändlern einzelne sein, deren Betrieb durch eine solche Auslage sehr belästigt wird. Geradezu räuberisch klingt es, wenn man in Tunis die Steuer z. B. der Oelbäume absichtlich lange vor der Ernte fordert, damit Geldleute, welche die Behörde zu diesem Zweck bestochen haben, wucherische Vorschüsse machen können. v. Maltzan Reise III, 43 ff. traf in Folge dessen an einem kleinen Orte Hunderte im Schuldgefängniß. Dem gegenüber sind z. B. die Entrepots sehr wohlthätig. (Unten §. 106.)

[9] Hannover z. B. erhob früher alle directen persönlichen Steuern monatsweise; doch konnten dieselben auch für längere Zeit vorausgezahlt werden. In Frankreich alle directen Steuern monatsweise erhoben, in Preußen die Grundsteuer. Die Vermögensteuern in den Städten des spätern Mittelalters meist wöchentlich entrichtet. Es war eine schwere Versuchung der Einfältigen, wenn unter den späteren römischen Kaisern gewisse Steuern nur im je 4. Jahre gezahlt zu werden brauchten. (Zosimus II, 38.) Schon die indischen Manu-Gesetze (VII, 129) rathen, die Steuer in kleinen Terminen zu erheben, „wie es Bienen und Blutegel thun".

[10] Bei der preußischen Einkommensteuer wird für solche Vorauszahlung kein Discont gewährt, bei der englischen 4 Proc. jährlich für die später fälligen Termine.

## §. 51.

So lange die Menschen Irrthum und Sünde unterworfen bleiben, wird keine Steuer möglich sein, die nicht außer dem in ihr liegenden wirthschaftlichen Opfer noch anderweitigen Nachtheil brächte: aber die beste Steuer am wenigsten. Und zwar ist hier sowohl ihr Einfluß auf die Sittlichkeit,[1] wie auf die Wirthschaft des Volkes zu beobachten. Fast keine Steuer ganz ohne sittliche Nachtheile: schon darum, weil die von ihr herrührenden Controlgebote und Verbote manche an sich erlaubte Unterlassungen und Handlungen zu Vergehen machen: wirklich machen, sofern die übertretenen Gesetze von einer rechtmäßigen Obrigkeit herrühren. Aber die Versuchung zu falschen Declarationen ist doch bei Grundsteuern geringer, als bei Einkommensteuern; bei hohen directen Steuern größer, als bei niedrigen. Die Versuchung zur Schmuggelei bei manchen indirecten Steuern wirklich sehr groß,[2] und kaum geringer die sittliche Gefahr der Spionage und Angeberei, welche man wohl als Gegenmittel zu benutzen pflegt. Wahrhaft empörend waren vor 1848 die österreichischen Judensteuern vom Koscherfleisch, gottesdienstlichen Lichtern ꝛc., welche also die irreligiösen Juden

freiließen. Andererseits können Luxussteuern einen erzieherisch wohlthätigen Einfluß üben.[3] — Ebenso gibt es fast keine Steuer, welche nicht in irgend einer Weise die Production erschwerte. Aber z. B. die Alcavala belegte den Verkehr, d. h. die Arbeitstheilung, mit förmlichen Geldstrafen: daher sie in den hochkultivirten Niederlanden so viel unerträglicher sein mußte, als in dem verkehrsarmen Spanien.[4] Besondere Vorsicht ist nöthig bei Steuern, die einem Hauptzweige der nationalen Production den Mitbewerb mit dem Auslande erschweren.[5] Steuern, die eine gewisse Höhe überschreiten, haben fast immer etwas Entmuthigendes, nach dem Grundsatze: Sic vos non vobis! Doch ist die Gränze nach Volkscharakter und Kulturstufe sehr verschieden.[6] Die in jedem Mittelalter so passenden Naturalsteuern werden auf höherer Kulturstufe nur eine schwer zu behandelnde Form des theilweisen Steuererlasses. Nach einer Mißernte sind Kornsteuern aus demselben Grunde zu tadeln, weßhalb kein kluger Fuhrmann die Zugriemen ꝛc. auf die wunden Stellen seiner Pferde legt. Große Behutsamkeit erheischt die Besteuerung ausländischer Producte, die auch im Inlande, jedoch unter ungünstigeren Bedingungen hervorgebracht werden können. Hier zwingt der Einfuhrzoll, wenn er nicht ein durchaus wohlberechneter (Bd. III, §. 141 fg.) Schutzzoll ist, der sich selbst rasch entbehrlich macht, die Nation, einen gewöhnlich sehr kleinen Theil ihrer Staatseinnahme durch eine dauernd unvortheilhaftere Anwendung ihrer Productivkräfte zu erkaufen. Und selbst bei gleicher Naturanlage des In- und Auslandes, wenn die Einfuhr aus dem letztern zur Befriedigung des Gesammtbedarfes nothwendig ist, muß deren Besteuerung auch den Preis der inländischen Producte steigern, so daß nur ein Theil des Opfers, welches die Consumenten bringen, der Staatskasse zufließt, der andere Theil den begünstigten inländischen Producenten. (§. 99.)

[1] Vgl. de Montyon Quelle influence ont les divers systèmes d'impôts sur l'activité, la mortalité et l'industrie des peuples. (1808.)

[2] Türgot vergleicht die Versuchung zur Defraude namentlich bei gewissen Staatsmonopolien mit dem Streuen von Körnern, um Vögel in eine Falle zu locken. (Oeuvres éd. Daire I, 399.)

[3] Als in Frankreich vor der Revolution die Parks und Lustgärten von der Grundsteuer frei waren, belohnte dieß offenbar den aristokratischen Luxus; Steuern, welche die Gerichtskosten erhöhen, nennt J. St. Mill a tax on redress and therefore a premium on injury. (Principles V, Ch. 5, 3.)

Ueber die Nachtheile jeder Steuer, welche die Mittel zur Geistesbildung vertheuert, s. Edinb. Rev., 1835 Oct.

[4] Ustariz Théorie et pratique du commerce (1753), Ch. 19. 78. Ulloa Rétablissement des manufactures (1753), Ch. 3. Fast noch schlimmer war die Bolla, erst von Campomanes aufgehoben: 15 Proc. von jedem Gewerbserzeugnisse. Wollte der Weber ein Stück anfertigen, so mußte er den Anfang vom Beamten plombiren lassen; deßgleichen beim Schlusse. Auch beim Verkaufe und Ausschnitthandel Plombe und Bescheinigung. (Townsend I, 148 fg.) Der 1759 in Frankreich eingeführte Lederstempel, der Alcavala ähnlich, trieb viele Gerber zur Auswanderung, so daß die Zahl der Lederfabriken bis 1775 von 622 auf 198 herabging. (Lueder Ueb. Nationalindustrie und Staatswirthsch. III, 614.) Selbst Colbert sündigte mit seiner marque de papeterie, deren Geldbetrag nur gering war, aber sehr lästig durch die stete Einmischung der Beamten, in deren Beisein die markirte Waare verpackt und dann bis zur Versendung unverändert gelassen werden sollte. Zur Controle der Steuer auf Eisenwerke mußte der Fabrikant genaue Register führen über das Gewicht jedes Gusses, die Stunde sowohl des Flusses wie der Abwägung bemerken, jeden Tag zweimal Leute zum Wägen hergeben ꝛc. Dazu beim geringsten Versehen oder Meinungsstreite ein Proceß! (Forbonnais F. de Fr. I, 506.) So schildert Trevelyan bengalische Binnenzölle und Thoraccisen, die allen Verkehr lähmten und doch nur 27500 £ Reinertrag gewährten. (Report on the inland-customs and town-duties of Bengal, 1835, p. 143.)

[5] Eine hohe Papiersteuer paßt nicht für Frankreich, das so viele Luxusartikel zu verpacken hat. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 622.) Eine hohe Salzsteuer nicht für ein Land großer Seefischerei oder Fleischausfuhr.

[6] Mit Recht findet Macculloch es auffällig, daß die seiner Zeit so hohe Stempelsteuer von Brandversicherungen, doppelt so hoch, als die gewöhnliche Assecuranzprämie, das Versicherungsgeschäft in England nicht entmuthigt habe. (Statist. Acc. II, 400.)

---

## Drittes Kapitel.

# Politik der Steuern im Allgemeinen.

### §. 52.

Im Zeitalter der vorherrschenden Domänenwirthschaft stand der Staatsfiscus den Privathaushaltungen wohl als die größte von ihnen, aber fast isolirt gegenüber. Im regalistischen Zeitalter war er allerdings beim Gedeihen der Consumenten interessirt, lag aber vielfach in wirthschaftlichem Kriege mit den Producenten.

Erst beim Vorherrschen der Steuern ist die Wechselwirkung, die Verbindung von Staats- und Privatinteresse vollkommen. Gewiß ein Fortschritt bergauf:[1] ganz entsprechend dem Uebergange vom privatrechtlichen Patrimonial- zum staatsrechtlichen Polizei- oder Verfassungsstaate. Er hängt zusammen mit den Alles umfassenden Ansprüchen, welche das Volk an den neuern Staat macht, und welche der neuere Staat darum auch an das Volk machen muß. Aber auch abgesehen vom Werthe der auf der Steuer beruhenden Staatsleistungen, kann eine mäßige und gut eingerichtete Besteuerung selbst, zumal bei Völkern, die noch viel unbenutzten Entwickelungsspielraum besitzen, als ein Erziehungsmittel, ein Sporn zu höherer Wirthschaftlichkeit dienen. Freilich eine Lehre, die mächtigen und nicht sehr gewissenhaften Herrschern gegenüber zur gefährlichsten Versuchung werden kann, aber darum nicht an sich falsch wird.[2] Je geschickter der Staat eingerichtet ist, um so leichter zu tragen dieselbe Steuerlast; je freier und gebildeter das Volk, um so bereitwilliger wird es sie tragen.[3] — Natürlich gilt dieses Lob der Kulturförderung bloß für solche Steuern, welche dem Volksgefühle gerecht und mäßig scheinen. Ungerechte Steuern erbittern, unmäßige entmuthigen. Und zwar, je roher ein Volk ist, um so mehr läßt es sich schon durch eine geringe Quote seines Einkommens, die ihm steuerlich abgepreßt wird, erbittern oder entmuthigen.[4] Wohl muß auch hier auf die weit[5] verbreitete Unart der Menschen, ihre eigene Last schwerer zu finden, als die anderer Leute, Rücksicht genommen werden. Aber selbst wenn ein Volk absolut nicht zu hoch besteuert ist, nur auffallend höher, als andere, mit ihm concurrirende Völker: so kann das jenem nicht bloß den Absatz auf dem Weltmarkte empfindlich erschweren, sondern auch zu bleibender Auswanderung von Arbeitern und Kapitalien verlocken.[6] Es ist darum praktisch viel nützlicher, als die ganz abstracte Doctrin glaubt, wenn auch auf höchster Kulturstufe und bei entschiedenem Vorherrschen der Steuern daneben doch ein beträchtlicher Grundbesitz und Gewerbsbetrieb des Staates fortdauern; wie ja überhaupt, nach dem Grundsatze: moderata durant, die ganz rücksichtslose Durchführung einer Tendenz gewöhnlich das innere Schlaffwerden derselben vorbereitet. Sehr hohe Steuern (und Staatsschulden!) haben fast immer etwas social Aufreizendes: während bei dem aus Domänen

und Staatsgewerben fließenden Einkommen eine ungerechte Vertheilung der Last ganz außer Frage steht,[7] vielmehr die vom Staate sich vorbehaltene Erwerbsgelegenheit Allen gleichmäßig entzogen ist. Auch insoferne mag die Fortdauer einiger Domänen- und Regalwirthschaft die socialen Gegensätze mildern, als die mit der Verwaltung betrauten Staatsdiener an Bildung den Reichsten gleich stehen, an Vermögen aber wenig von den niederen Klassen verschieden sind. Es liegt doch einige Wahrheit in dem alten Satze, daß die besten Zeiten diejenigen seien, wo der Staat reich, die Bürger nicht reich sind.[8]

[1] In Bornu fast gar keine Steuern. Der Sultan verschafft sich seinen Finanzbedarf größtentheils durch zwei schreckliche Regalien, Menschenjagd und Sklavenhandel, welchen alle nicht muhamedanischen Unterthanen, d. h. über zwei Drittel der Bevölkerung, immer ausgesetzt sind. (Rohlfs in Petermanns Mittheilungen, Ergänz.-Heft XXV, 71.)

[2] Der Accisetheoretiker des großen Kurfürsten meint, ein Staat ohne Steuern würde schwer von Uebermuth und Schwelgerei des Volkes leiden. (Roscher Gesch. der N.-Ö. I, 322.) Zur Zeit Forbonnais glaubten die meisten Vornehmen, das Volk müsse hart gedrückt sein, um gehorsam und fleißig zu bleiben. (F. de Fr. I, 56.) Aehnlich Justi System des F. W., 387 ff. Gesammelte polit. und Finanzschriften I, 614. Eine menschenfeindliche Lehre (errata, empia, rovinosa per lo stato: Broggia Dei tributi, c. 8), nahe verwandt mit der Bd. I, §. 173 bestrittenen, daß ein hoher Arbeitslohn faul mache. Das Wahre darin hat vortrefflich erkannt D. Hume On taxes; einigermaßen auch Colbert (Lettres etc. éd. Clément, II, 356). Neuerdings wird die in England sehr verbreitete Meinung, daß ohne die vielen Kriege, also auch Steuern des Jahrhunderts vor 1815, das Volk weit reicher sein würde, von Macculloch Taxation, 7 ff. eifrig bekämpft. Eine Steuererhöhung wirke auf den Pflichtigen ähnlich, wie eine Familienvermehrung auf den Hausvater. Nicht bloß die Hoffnung, seine Lage zu verbessern, treibe zu vermehrter Thätigkeit und Sparsamkeit, sondern auch die Furcht, andernfalls seine Lage zu verschlechtern. Nur darf es keine hoffnungslose Furcht, die Steuer nicht für das Einkommen unerschwinglich sein. England wäre ohne jene Steuern jetzt wahrscheinlich minder reich. — Dieselbe Lehre roh vorgebildet in Considerations on taxes, as they are supposed to affect the price of labour in our manufactures. (1765.) Feiner bei St. Chamans Nouvel essai sur la richesse des nations (1821), 63 ff. Merkwürdiger thatsächlicher Beleg unter Kypselos von Korinth bei Aristot. Oeconom. II, 2.

[3] Ein sehr ähnlicher Gegensatz, wie zwischen dem Domänen- und Regalwesen des Mittelalters und dem neuern Steuerwesen, wiederholt sich zwischen der Vermögensverwaltung der römischen und evangelischen Kirche. Jene, selbst nach dem Tridentinum, lebt von eigenem Vermögen oder freiwilligen Geschenken, welche letzteren sie nicht selten durch Maßregeln bei Sterbebetten,

Abläſſen ꝛc., die an Regalien ſchlimmſter Art erinnern, befördert hat; wogegen die evangeliſche Kirche unbedenklich auf Gemeindeſteuern rechnet, dafür aber auch entſprechende Gemeinderechte anerkennt.

[4] S. Lotz Reviſion der Grundbegriffe IV, 206. Wie leicht allzu hohe Steuern den ganzen Verkehr eines Volkes durch Gewöhnung an Defraude um ſeine frühere Solidität bringen können, ſ. Richesse de Hollande II, 122 ff.

[5] Nach Juſti Syſtem des F. W., 387 iſt ein Hauptgrund der immer wachſenden Steuerlaſt in den „unnöthigen Klagen der Vorfahren" zu ſuchen, welche bewirken, „daß die Seufzer der Nachkommen keinen großen Eindruck machen".

[6] So iſt z. B. das Aufblühen der Gewerbe von Lüttich und Verviers großentheils auf die vor der ſchweren Beſteuerung aus Holland flüchtenden Arbeits- und Kapitalkräfte zurückzuführen.

[7] Natürlich gilt dieß nur von altbeſtehenden Gewerben des Staates, nicht aber von ſolchen, die einer bereits vorhandenen Privatinduſtrie den gewohnten Spielraum entziehen.

[8] Schmoller Jahrbuch 1877, 103. So hat Preußen 1820—1830 und wiederum 1865 pro Kopf nicht ganz 4 Thlr. Steuern gehabt, 1873 etwa 17 Mk.; dagegen Frankreich 49, England 41·6, Oeſterreich 29·2, Rußland 14·7 Mk. Vgl. Naſſe Die privatwirthſchaftlichen Einnahmequellen des preuß. Staates: Concordia 1874, Nr. 8.

## Steuerbewilligung.

### §. 53.

In ſehr vielen Staaten iſt die Steuerbewilligung der Faden geweſen, woran ſich die Entwickelung der politiſchen Volksfreiheit im höhern Sinne, alſo des parlamentariſchen Lebens, anknüpfte.[1] Allerdings gilt dieß auch da, wo die älteſten Steuern durchaus freiwillige waren, nur von deren Bewilligung durch organiſirte Gruppen: wie denn meiſtens die Reichs- und Landtage als Schutzbündniſſe der angeſeheneren Unterthanen gegen willkürliche Beſteuerung angefangen haben. Kann ſich die Staatsgewalt mit ihrer Bitte um Steuerhülfe unmittelbar an die ſchwachen Einzelnen wenden, ſo iſt das gewöhnlich nur eine Maske für Unterdrückung.[2] Sonſt aber liegt der Gedanke, „wo wir mitthaten ſollen, da wollen wir auch mitrathen", für politiſch tüchtige, reife Menſchen doch ſehr nahe.[3] Wer heutzutage von dem Staube und Roſte, die ſich mit der Zeit an jedes menſchliche Inſtitut anſetzen, dazu verführt iſt, die parlamentariſche Steuerbewilligung im Allgemeinen gering zu ſchätzen, der mag ſich als Warnungsſpiegel den Hergang vorhalten, wie in dem hochgebildeten, glänzenden, aber

unbeschränkt monarchischen Siècle de Louis XIV. die zehnprocentige Einkommensteuer von 1710 zu Stande kam.[4]

Auf dem deutschen Reichstage (zumal seit den Hussitenkriegen) hat sich die Steuerbewilligung[5] nur kümmerlich entwickelt, weil dessen wichtigste Mitglieder eben zu der Zeit, wo die Steuern mehr und mehr in den Vordergrund rückten, über die Stellung von Reichsständen hinaus zu der von Halbsouveränen emporwuchsen. Dagegen sehen wir die Landstände fast in allen Territorien gerade auf diesem Wege zu der hohen Bedeutung aufsteigen, welche sie gegen Schluß des Mittelalters haben. Ursprünglich zwar konnten sie nur aus ihrem eigenen Vermögen und dem ihrer Untergebenen bewilligen; mit der Zeit aber ward ihre Befugniß factisch auch für die Hintersassen des Landesherrn[6] und für die auf dem Landtage nicht vertretenen Freien ausgedehnt, so daß sie dem Gedanken einer wirklichen Volksvertretung nahe kamen.[7] Weil die Stände die Erhebung der von ihnen bewilligten Steuern gern in ihre eigene Hand nahmen, die von ihnen acceptirten Schulden selbst verzinsten und tilgten, so bildete sich allmälich ein eigenes landständisches Kassenwesen mit großer Verwaltungsmacht aus.[8] Ein Gesetzgebungsrecht lag zwar anfänglich ebenso wenig in der landständischen, wie in der landesherrlichen Befugniß. Wenn aber der Landesherr mit den, eben in Folge der Steuerbewilligung corporativ geschlossenen, Ständen über ein gesetzgeberisches Bedürfniß einig war: so hatte im Territorium wohl Niemand etwas dagegen einzuwenden. Selbst das oft vorkommende Recht der Stände, zu Kriegserklärungen, Friedensschlüssen 2c. mitzuwirken, bei Landestheilungen, Erbfolgestreitigkeiten 2c. befragt zu werden, in Nothfällen die vormundschaftliche Regierung zu führen: hängt mit ihrer Steuerbewilligung deutlich zusammen. So ist denn auch der Verfall der Landstände im 17. und 18. Jahrhundert[9] hauptsächlich durch ihren Mißbrauch der Steuerbewilligung zur Verweigerung nothwendiger Staatsbedürfnisse,[10] zur Aufrechthaltung grundloser Steuerfreiheiten,[11] sowie durch ihre oligarchische Selbstsucht in Verpaltung der Steuern bewirkt worden. In Hannover meinte 1799 der leidenschaftliche, aber sachkundige v. Berlepsch: „ehe der Ritter und Prälat nicht völlig steuerpflichtig ist, wird er schwerlich zu seinen verfassungsmäßigen Pflichten gegen das Land zurückkehren, da die Belastung des pflichtigen Staats-

bürgers ihn überall nicht mehr trifft".[12] Denselben Egoismus zeigt die oligarchische Entwickelung, welche den landständischen Ausschuß mehr und mehr an die Stelle des Landtages selbst treten ließ: eine Bequemlichkeit, aber auch eine Spaltung und Schwächung für den letztern, eine große Erleichterung für den Einfluß des Landesherrn.[13] Das früher selbstverständliche, oft genug ausdrücklich anerkannte Recht der Landstände, sich widerrechtlichen Uebergriffen des Landesherrn mit Gewalt zu widersetzen,[14] verlor die bisherige Unterlage durch den ewigen Landfrieden mit seinen Reichsgerichten. Jetzt konnte die landständische Anerkenntniß, daß eine Steuer nothwendig sei, allenfalls durch die Reichsgerichte supplirt werden; und der jüngste Reichsabschied (1654, Art. 180) hatte ganz allgemein die Pflicht der Stände ausgesprochen, zur Besetzung und Erhaltung der nöthigen Festungen und Garnisonen hülflichen Beitrag zu leisten. Das Reichsgutachten von 1670, welches die Landtage zu bloßen Repartirungsbehörden (Postulatenlandtagen) erniedrigen wollte, ist dann zwar vom Kaiser nicht ratificirt worden; aber eine Anzahl der mächtigsten Landesherren schloß doch 1671 ein Bündniß, dasselbe nöthigenfalls mit Gewalt durchzusetzen. In Preußen verschwand 1717 durch die Vereinigung der Kriegscommissariate und Amtskammern zu den Kriegs- und Domänenkammern der letzte wichtige Ueberrest des landständischen Steuerwesens.[15] [16]

Den klassischen Boden der Steuerbewilligung finden wir in England. Die berühmte confirmatio chartarum von 1297, worin auf jede neue Steuer ohne parlamentarischen Consens verzichtet wird,[17] ist unter der glänzend kriegerischen und deßhalb sehr steuerbedürftigen Regierung Eduards III. aus einem bloßen Statut ein Herkommen geworden.[18] Nachmals haben der kluge Heinrich IV. und der heroische Heinrich V. nicht bloß gestattet, daß die Steuern eigenen, vom Parlament ernannten Schatzmeistern anvertraut wurden, sondern sie ließen auch die Beschwerden und Bitten des Parlaments vor der Steuerbewilligung erledigen. Die parlamentarisch gefährliche Seite der indirecten Steuern[19] wurde vom Parlament mit weiser Mäßigung dadurch unschädlich gemacht, daß man seit Heinrich V. kein Bedenken trug, sie für die Lebenszeit des Königs zu bewilligen. Da Klerus und Adel keine Steuerfreiheit beanspruchten, blieb das Bewilligungsrecht der Steuern

immer populär, so daß selbst die gewaltthätigen Regierungen der Tudors, wo die persönliche Freiheit nur zu oft verletzt wurde, es nicht beseitigen konnten. Es war politisch ein richtiger Instinct des englischen Volkes, sich lieber den Mißbrauch der Justiz gegen die Person (Einzelner!) gefallen zu lassen, als den Mißbrauch der Besteuerung gegen das Eigenthum (Aller!). Jener hat auch viel mehr Auffälliges, Aufreizendes, als dieser, und dauert eben darum gewöhnlich minder lange. Im 17. Jahrhundert, als die schwächliche Despotie der Stuarts das parlamentarische Steuerrecht angriff,[20] konnte das Parlament auf der Gunst der Umstände fußen, daß der Kampf in eine Zeit fiel, wo der Staat immer mehr Geld brauchte, das Volk aber sich noch nicht an viel Steuerzahlen gewöhnt hatte. (Hume.) So haben die Grundgesetze der petition of rights von 1627 und declaration of rights von 1689 das alte Statut de tallagio non concedendo über allen Zweifel hinaus bekräftigt. Und zwar ist das Steuerbewilligungsrecht des Unterhauses, das zur Zeit des langen Parlamentes eigentlich souverän war,[21] nach der friedlichen Revolution unter Wilhelm III. auch auf die specielle Ausgabenverwilligung ausgedehnt und zugleich die Mitwirkung des Oberhauses thatsächlich so gut wie beseitigt worden.[22]

[1] Montesquieu übertreibt dieß: on peut lever des tributs plus forts à proportion de la liberté des sujets, et on est forcé de les modérer à mesure que la servitude augmente. (E. des L. XIII, 12.)

[2] Die Geschenke, womit in so vielen morgenländischen Despotien der Unterthan seinen Zutritt zum Sultan erkaufen muß, haben im Vergleich mit Steuern von demselben Durchschnittsbetrage das Unangenehme, daß man, auch wenn man das wirklich Erwartete gebracht hat, doch immer in peinlicher Ungewißheit schwebt, ob nicht noch mehr erwartet worden. Vgl. Zachariä Vierzig Bücher vom Staate VII, 135. Die englischen Benevolenzen, zuerst unter Richard II. erwähnt, mochten bisweilen eine sehr patriarchalische Farbe haben: wie z. B. Eduard IV. von einer reichen Wittwe 20 £ empfing „for thy lovely countenance", dafür einen Kuß gab, worauf die Wittwe noch 20 £ hinzufügte. (Dowell History of taxation and taxes in England, 1884, I, 156.) Uebrigens verordnete Eduard IV. später aus Gewissensgründen, daß nach seinem Tode alle Benevolenzen restituirt würden. (Lingard Hist. of England V, 317.) Unter Richard III. die Einforderung von B. eigentlich verboten, was nachher wegen des angeblich usurpatorischen Charakters dieser Regierung von der Krone angefochten worden ist. (Hallam Const. Hist. I, Ch. 6.) Heinrich VII. führte die B. nicht bloß factisch wieder ein, sondern das Parlament gestattete auch die gerichtliche Eintreibung der Rückstände von

den hierbei versprochenen Summen. Als Heinrich VIII. zur Zeit Wolseys einen abermaligen Versuch machte, konnte er damit nicht durchdringen. Anders seit 1543, wo er durch seine tyrannische Energie, sein Balanciren zwischen den beiden Confessionen, seinen kirchlichen Supremat 2c. das Volk unterwürfiger gemacht hatte. (Lingard VI, 451.) Bei der loving contribution von 1545 gab der Geheime Rath die Anweisung, that the least, which H. M. can reasonably accept, wären 20 D. pro £ vom Landeinkommen und 10 D. pro £ vom Mobiliar. Doch sollten nur die Landbesitzer von mindestens 40 Sch. jährlich und die Viehbesitzer von mindestens 15 £ angegangen werden. Wer sich weigerte, sollte vor den Geheimen Rath citirt werden, einstweilen jedoch Alles geheim bleiben, damit das Beispiel nicht ansteckte. Ein Londoner Alderman, der sich weigerte, zum Kriegsdienst ausgehoben, und dann sehr gemißhandelt. (Hallam I, Ch. 1.) Im Ganzen soll Heinrich VIII. auf diesem Wege jährlich 70000 £ bezogen haben. (Vocke Gesch. der brit. Besteuerung, 32.) Unter Elisabeth wurde 1585 vom Parlamente ein B. angeboten, aber nicht angenommen. (Hume, Ch. 44, App. 3.) Wie aber noch unter Jakob I. dergleichen erpreßt wurde, s. Hume, Ch. 49, a. 1624.

[3] Als in Rom die kostspieligen Winterfeldzüge begannen, mußte man der Plebs für diese größere Last bald auch größere politische Rechte einräumen. Niederländisches Volkslied, daß unter dem grausamen Alba die Tonne Bier 1/3 so theuer gewesen, wie unter den gnädigen Herren Staaten. (Justi System des F. W., 380.). So warnten in Oesterreich 1854 die Absolutisten vor Ausdehnung der Personalsteuer auf die Arbeiter, die alsdann auch politische Rechte fordern würden. (v. Hock Oeff. Abgaben, 26.) Robespierre hatte die Steuerfreiheit der untersten Klasse eine Beleidigung genannt: man nehme dem Bürger damit sein nöthigstes Recht, dem Staate das Scherflein der Wittwe darzubringen. Every tax is to the person, who pays it, a badge not of slavery, but of liberty. (Ad. Smith W. of N. V, Ch. 2.)

[4] S. die Memoiren des Herzogs von St. Simon VIII, Ch. 7. Die menschenfreundlichen Reformtheoretiker Boisguillebert und Vauban hatten kurz vorher einen solchen Zehnten empfohlen, um die schlechten Steuern und Staatsmonopole damit abzulösen. Jetzt wurde er einfach den letzteren zugefügt. Der König selbst hatte vorher ernste Gewissensscrupel gehabt, bis ihm sein Beichtvater aus einem Gutachten der Sorbonne bewies, daß alles Vermögen der Unterthanen eigentlich dem König gehöre. (Qu'est un roi livré à un pareil confesseur et qui ne parle qu'à lui, et que devient un état livré en de telles mains! St. Simon, p. 138.) In der Sitzung des Finanzrathes, der für gewöhnlich gar keine praktische Bedeutung hatte, ward nun das fertige Edict ohne die mindeste Vorbereitung vom Finanzminister verlesen, nachdem der präsidirende König erklärt hatte, er bedauere die Nothwendigkeit, zweifle jedoch nicht, daß alle Anwesenden seine Ansicht von dieser Nothwendigkeit theilen würden. Ein Rath wünschte die Sache vor der Abstimmung noch etwas näher zu prüfen; was aber der König für unnöthig erklärte, weil der Finanzminister sie schon hinlänglich geprüft habe. Nun schwiegen Alle. Nur Einer eignete sich den Beweisgrund des Finanzministers ausdrücklich an, daß ja die Steuer schlimmstenfalls viel weniger betrage, als man selbst an Renten und

Geschenken vom König beziehe. — Daß alle die Hoffnungen auf Wiederherstellung der Valuta, Sinken der Waarenpreise ꝛc., die man amtlich an die Steuer geknüpft hatte, völlig unerfüllt blieben, wird hiernach schwerlich befremden.

[5] Ausdrücklich anerkannt in den Wahlcapitulationen, z. B. der Karls V. von 1519, Art. 12.

[6] Da er bei wirklicher Landesnoth zur Hülfe verpflichtet war, mußte es selbst einem egoistischen Landtage einleuchten, daß eine völlige Erschöpfung der landesherrlichen Hintersassen nicht in seinem Interesse läge. Ebenso lag es im Interesse des Landesherrn, wenn er eine Steuer verlangte, die Stände wirklich zu überzeugen, daß seine Domänen ꝛc. nicht ausreichten.

[7] Vgl. J. J. Moser Von der teutschen Reichstände Landen, deren Landständen ꝛc. (1769.) In Osnabrück ließ sich 1403 bloß das Kapitel versprechen, daß es ohne eigenen Consens nicht beschatzt werden sollte. Um 1424 traten bei Gelegenheit eines Wahlstreites Ritter und Städte mit dem Kapitel in eine Einigung, die sich dasselbe versprechen ließ. Unter dem fünften Bischofe von da an nahm die Landschaft auch das Zustimmungsrecht in Anspruch, wenn die „Vryen, de up eren Güdern sitten", besteuert werden sollten. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts verspricht der Bischof, daß er das Stift im Allgemeinen „vor unser selbst Person mit keiner Schatzung beschweren" wolle. (Möser Patr. Ph. IV, Nr. 51.) In Hannover 1526 noch pure versprochen, keine weiteren Schatzungen aufzulegen; 1542 Fräuleinsteuer, fürstliche Ranzion und die Kosten eines defensiven oder mit Willen der Unterthanen begonnenen offensiven Krieges vorbehalten; 1563 außerdem noch gemeine Reichsanlagen, 1586 Kreissteuern. (Spittler Gesch. von Hannover I, 256.) Offenbar sind dieß keine Neuerungen, sondern nur genauere Präcisirungen längst bestehender Pflichten.

[8] In Kursachsen erscheint eine besondere Ständekasse schon 1451. Die Kurfürst Friedrich II. bewilligte Steuer sollte von einem ständischen Ausschusse (2 Geistlichen, 10 Rittern, 6 Bürgern) verwaltet und das Geld beim Leipziger Rathe niedergelegt werden. Aehnlich 1454. (Finanz-Archiv 1885, 601.) Wie Kurfürst Moritz 1552 sich selbst erbietet, die Trankſteuer durch einen Ausschuß der Landschaft einnehmen zu lassen, der sodann auch die Schuld des Kurfürsten, wofür sie bewilligt war, verzinsen und tilgen sollte, s. Tüb. Ztschr. 1875, 121. In Württemberg noch 1514 die Steuern durch Beamte erhoben, die zugleich unter Herzog und Ständen, von beiden ernannt waren ꝛc. (Eichhorn D. St. und R. G. III, §. 427.) In Hannover waren bis 1594 die Schatzräthe eine fürstliche Commission; der Landesherr führte die Schlüssel der Kasse ꝛc. (Spittler I, 352 fg.) Die bei den Juristen beliebte Zurückführung dieses Kassendualismus auf den Gegensatz von fiscus und aerarium schon durch Justi bekämpft.

[9] Ein so gründlicher Verfall, daß v. Gerber Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 121 die Ansicht, als wären die heutigen Stände eine unmittelbare Fortsetzung der älteren, etwa nur modificirt nach dem Bedürfnisse der Gegenwart, gewiß mit Recht völlig verwirft. Noch L. Hugo De statu regionum Germaniae (zuerst 1661), 173 hatte die Landstände mit den deutschen Reichsständen verglichen. Dagegen sagt Jo. Fried. Horn Politicorum jura architectonica (1672): non video casum, quo negari possit a subditis tributum. Und nach Thomasius De statuum. Imper. potestate legislatoria,

§. 63 bedeutet die Formel: „mit Einrathen und Zuthun der Stände" nur ein Einrathen per verba und ein Zuthun = opem, nicht consensum.

[10] Wie die stehenden Heere nöthig wurden und nun bald den Hauptgegenstand der Steuerverwendung bildeten, war die landständische Macht durch kurzsichtige Knauserei um so mehr gefährdet, als eben das Heer selbst die landesherrliche Macht ungeheuer verstärken mußte. In der Mark Brandenburg wies man 1620 die Landmiliz, da man sie nicht besolden konnte, auf den Bettel an: jeder Kossate sollte dem Manne einen Pfennig geben, jeder Bauer 2; und wenn der Mann damit nicht zufrieden wäre, Prügel! (Stenzel Preuß. Gesch. I, 437.) Wie noch zu Anfang des großen Kurfürsten das Heer ganz von den periodischen und völlig ungenügenden Bewilligungen des Landtages abhängig war, s. Droysen Gesch. der preuß. Politik III, 1, 247 ff. Was ist nachher das Heer des großen Kurfürsten und seiner Nachfolger für Preußen wie für ganz Deutschland geworden! Mit dem Willen der damaligen Landtage, wo z. B. der preußische an den Kriegen mit Ludwig XIV., selbst an der Emancipation von der polnischen Oberhoheit gar nicht interessirt zu sein glaubte, wäre es nie zu Stande gekommen. Da begreift es sich, wenn die extraordinäre Kopfsteuer von 1677 „ein für allemal" ohne ständischen Consens ausgeschrieben wurde. (Schlacht bei Fehrbellin 1676!) Die Kopfsteuer von 1691 gleichfalls ohne Landtag, „weil zur Rettung der edlen deutschen Freiheit summum in mora periculum gewesen". Doch sagt noch das Edict vom 2. Jan. 1693, daß Alles ohne Schuldigkeit aus bloßem freien Willen geschehe, obwohl gleichzeitig Strafen gedrohet waren, falls Jemand sich der Steuer entziehe.

[11] Wie im Jülich'schen der Adel mehr als die Hälfte aller Güter steuerfrei gemacht und dadurch zur unbeschränkten Fürstenherrschaft den Weg gebahnt hatte, s. Meiners Spittler Histor. Magazin I, 648 fg. Wenn in Preußen der Adel eine Accise vorschlug, die Städte lieber einen Hufenschoß, so nahm der große Kurfürst das sog. Complanationsrecht in Anspruch, sich für die eine oder andere Seite entscheiden zu können. (Aehnlich schon 1609; wie auch Gustav Adolf ein solches Complanationsrecht übte: Geijer III, 29 ff.)

[12] v. Berlepsch Gesch. des Finanz- und Steuerwesens in Calenberg 2c. (1799), I, 373. Klassische Aeußerung eines hannoverschen Adeligen, „wie der gemeine Mann die Last der Sklaverei gewohnt ist, und es nicht empfindet, ob er sich des Tags ein paar Stunden mehr oder weniger quälen muß". (Spittler Hannover. Gesch. II, 69.) Die kurmärkische Landschaft erhob früher wohl 300000 Thlr. Steuern mit einem Aufwande von 50000 Thlr. an Gehalten und Diäten. (v. Treitschke Deutsche Gesch. II, 282.)

[13] Auch in Schweden bitten die Stände Gustav Adolf, daß er sie nicht allzu oft mit Reichstagen beschweren möge! (Geijer Schwed. Gesch. III, 11.)

[14] Vgl. die berühmte Ottonische Handfeste, welche die Einigung der niederbayerischen Ritterschaft von 1311 bestätigt, bei Rudhardt I, 60.

[15] In Brandenburg war der Landtag von 1653 eigentlich der letzte: seitdem nur noch ein Ausschuß zur Kassenverwaltung und Kreisversammlungen unter Vorsitz der Landräthe zur Steuererhebung 2c. Gasser meint, daß die steuerbewilligenden Landtage mehr kosten, als nützen, „inmaßen man doch gemeiniglich schon vorher weiß, wieviel ohn überflüssiges Capituliren heraus-

gebracht werden soll". Auch vertreten die beeidigten landesherrlichen Behörden das Landesinteresse eifriger und erfolgreicher, als die parteiisch interessirten Stände. (Einleitung 1729, S. 307.) Hertzberg gegen jedes pouvoir législatif der Stände, nur für Theilnahme am pouvoir exécutif: also bloße Postulatenlandtage! (Huit dissertations, 158 ff.) In Bayern seit 1669 nur Ausschußverhandlungen; wobei der Landesherr wohl einen Revers ausstellte, den Ausschuß gegen die Landstände selbst vertreten zu wollen! (Rudhardt Gesch. der Landst. in Bayern II, 295. 305.) Wirklich ein „Wurm, der in vielen Ländern die landständische Verfassung zerfraß!" (Rudhardt.) Selbst da, wo die Stände bis zur Auflösung des Reiches noch am meisten Kraft behielten, hat ihnen die oligarchische Bedeutung des Ausschusses ungemein geschadet. In Calenberg z. B., wo noch der Landtagsabschied von 1686 das Steuerbewilligungsrecht hinsichtlich des an, quanti, temporis s. durationis völlig anerkennt, kam nach Mitte des 18. Jahrhunderts die Meinung auf, als wenn der Landtag stillschweigend zu Allem eingewilligt hätte, was bei den geheimen Ausschußverhandlungen vorgekommen (v. Berlepsch I, 25 ff.) Man hielt sogar die Ausschußmitglieder für „landesherrliche Bediente". (v. Hugo Ueber die landsch. Verfassung des Fürstenth. Calenberg 141.) Wie der württembergische Ausschuß mit seiner factischen Lebenslänglichkeit und Cooptation, seiner fast unbeschränkten Verwaltung der Steuern, seiner furchtbar anschwellenden „geheimen Truhe" den Landtag schließlich fast beseitigt hatte, s. Spittler Gesch. des engern landschaftl. Ausschusses in Württemberg. (1796.)

[16] In Frankreich hat sich das Steuerbewilligungsrecht der Reichsstände, obwohl noch 1484 zu Tours förmlich anerkannt, doch nie recht entwickeln können; hauptsächlich wegen des unmäßigen Accents, welchen das Volk nach glücklichen wie unglücklichen Kriegen auf die auswärtige Politik legte, und wegen seiner geringen Fähigkeit, in unscheinbaren Dingen stetig fortzuarbeiten. Und doch hatten die Hugenotten während des Bürgerkrieges für ihre Parteifinanzen eine sehr wohlorganisirte Steuerbewilligung und Controle durch aristokratische und demokratische Elemente gehabt. (Clamagéran Hist. de l'Impôt II, 295 ff.) Als der Reichstag von 1596 einen Rechnungshof errichtete, der Einnahmen wie Ausgaben mit dem Könige theilen sollte, (für die königliche Hälfte Hofstaat, Heer und auswärtige Angelegenheiten), gab die Krone dieß in der Hoffnung zu, daß die ständische Hälfte bald in unlösbare Verwirrung gerathen würde. Vgl. Forbonnais F. de Fr. I, 24 ff. Sully Economies Royales, L. VIII. Fouquet erfand jährlich 12—15 neue Steuern, die er dann vom Pariser Parlamente registriren ließ. (Sismondi Hist. des Fr. XXIV, 516.) Colbert machte den Provinzialständen durch Geschenke an die willigen Deputirten (Lettres etc. de Colbert publiés par P. Clément IV, 81. II, 82), Verhaftung und Verbannung der mal intentionnés (IV, 68) begreiflich, daß sie nur durch völlige Unterwerfung unter den königlichen Willen die Gnade Sr. Majestät verdienen könnten. (IV, 56.) Von Ludwigs XIV. Gewissensscrupel wegen der Höhe der Steuern und dessen Beschwichtigung s. Duclos Mém. I, 14 ff. Noch Mirabeau d. Ä. wußte rücksichtlich des Steuermaßes gar nichts Staatsrechtliches vorzubringen, sondern nur Väterliches, allenfalls auch Physikalisches, indem Willkür den Quell der Steuer verschütten würde. (Théorie de l'Impôt, Ch. 6.) Wie

übrigens auch die schwächsten Landtage nicht ganz nutzlos zu sein brauchen, zeigt die Thatsache, daß unter Ludwig XIII. die pays d'états etwa ein Drittel von Frankreichs Größe und Bewohnerzahl umfaßten, aber an Taille nur 3808000 £ (gegen 39888000 des übrigen Frankreichs) zahlten. (Comptes Rendus Févr. 1883, 421.)

[17] We have granted for us and our heirs, as well to archbishops ... and other folk of holy church, as also to earls ... and to all the communalty of the land, that for no business from henceforth we shall take such nev of aids, tasks nor prices but by the common assent of the realm and for the common profit thereof, saving the ancient aids and prices due and accustomed.

[18] Wenn Eduard III. die Gemeinen in irgend einer Staatssache um Rath fragte, so war dieß gewöhnlich das Vorspiel einer Geldforderung. Daher sie z. B. 1347 allen Rath in Kriegsangelegenheiten wegen ihrer Unkenntniß ablehnen und den König ganz auf die Lords verweisen. (Lingard Hist. of England IV, 165 ff.)

[19] Da der König in den Häfen ohnedieß Beamte hielt, so lag es nahe, bei einem Thronwechsel, wo man die Weiterbewilligung des Pfund- und Tonnengeldes erwartete, dieselbe praktisch zu antecipiren. Unter Heinrich VIII. geschah dieß 5 Jahre lang! Die Steuer betrug meistens 1 Schill. pro Livre vom Werthe der Waaren. Da sich nun im 16. Jahrhundert die officiell angenommenen Preise von den Marktpreisen weit entfernten, so wurde es seit Maria Tudor üblich, ohne parlamentarische Zustimmung jene zu ändern. Jakob I. behauptete sogar, die Häfen seien des Königs Thore, die er beliebig öffnen und schließen könne. Erst 1640 definitiv abgekommen. Vgl. Hume, Ch. 46. 51. Hallam Const. Hist., Ch. 6. 9.

[20] Your subjects have inherited this freedom, that they should not be compelled to any tax, tallage, aid or other like charge not set by common consent in parliament. (1627.) Levying money for or to the use of the crown by pretence of prerogative, without grant of parliament, for longer time or in other manner, than the same is or shall be granted is illegal. (1689.) Um 1635 brachte Karl I. die hohen Richter zu der Erklärung, daß bei Gefahren der König allein das Recht haben sollte, zu deren Bekämpfung Schiffsgeld zu erheben.

[21] Dem langen Parlamente waren zuerst von eifrigen Anhängern beträchtliche Summen geschenkt worden. Hernach wurde allen denjenigen, welche nicht freiwillig subscribirt hätten, 5 Proc. ihres Vermögens abgefordert. So wurde auch das frühere puritanische Fasten während eines Wochentages, um den Betrag dafür dem Staate zu schenken, nachmals zu einer Steuer von jedem Haushalte erhoben.

[22] Das Recht, die Ausgaben speciell zu bewilligen, hat das Unterhaus eigentlich erst 1691 geltend gemacht, damals aus Klugheit mit einer sehr reichlichen Bewilligung verbunden. Als 1692 die Landtaxe von 5 Proc. auf das persönliche Vermögen, auch auf Gehalte und Pensionen ausgedehnt wurde, forderten die Lords wenigstens Aufnahme einiger Oberhausmitglieder in die Einschätzungscommission; aber das Unterhaus lehnte auch dieß ab. (Ranke Engl. Gesch. VI, 226. 263.)

## §. 54.

Ueber den politischen Sinn der Steuerbewilligung haben die beiden extremen Parteigegensätze Irrlehren aufgestellt, von welchen die eine zur nutzlosen Ohnmacht, die andere zur staatsverderblichen Uebermacht der bewilligenden Körperschaft führen müßte. Das Bewilligungsrecht schließt mit logischer Nothwendigkeit das Recht ein, unter Umständen auch zu verweigern. Es wäre ja sonst alles Privateigenthum der Regierung gegenüber ein bloß precäres. (Marquardsen.)[1] Aber, wie jedem Rechte, so steht auch dem Steuerbewilligungsrechte eine entsprechende Pflicht gegenüber. Seitdem die Staaten der ununterbrochenen Fortzahlung beträchtlicher Steuern fast ebenso sehr bedürfen, wie der menschliche Körper des unterbrechungslosen Athemholens: hat die parlamentarische Steuerbewilligung doch einen wesentlich andern Charakter, als vorher. Die Verweigerung nothwendiger Steuern würde jetzt eine Suspension, in gefährlicher Zeit wohl gar eine Auflösung des Staates selber sein. Dürfte der Landtag aus einem, noch so begründeten, Mißtrauen oder Unwillen gegen die Regierung z. B. die für die rechtmäßigen Zinsen der Staatsgläubiger, die rechtmäßigen Gehalte der Staatsbeamten erforderlichen Steuern verweigern, so wäre das ein Recht, Unrecht zu thun, das Niemand zustehen kann.[2] Solche Ausgaben schöpfen ihre Rechtskraft nicht aus dem jüngsten Etatgesetze, wo sie vielmehr nur durchlaufende Posten sind.[3] Darum hat das englische Parlament, sowie das Steuerbedürfniß anfing, regelmäßig zu werden, auch durch Bewilligung für die Lebenszeit des Königs wenigstens den Nothbedarf sicherzustellen angefangen. Der Mißbrauch, welchen die letzten Stuarts mit dieser Sicherstellung getrieben hatten, führte zwar nach der Revolution von 1688 dazu, daß auch für die dringendsten laufenden Bedürfnisse des Staates die Krone von der jährlichen Bewilligung des Parlaments abhängig wurde. Indeß hat im Fortgang des 18. Jahrhunderts namentlich die Ausbildung der Staatsschuld wieder zu permanenten Steuern geführt, die nur durch ein Gesetz aufgehoben werden könnten. Gegenwärtig beträgt der jährlich neuzubewilligende Theil der Staatseinnahme in der Regel kaum $^1/_6$ des Ganzen.[4] Und wenn sich auch (seit 1671) die Gewohnheit festgestellt hat, daß vom Oberhause die Geldbills nur entweder einfach angenommen

oder abgelehnt werden müssen, so ist darum das Unterhaus doch auf diesem Gebiete nicht souverän geworden. Es bleibt vielmehr insoferne gebunden an die Initiative der Krone, als es nie mehr bewilligen darf, als diese gefordert hat. Und daß es seine Geldbewilligungen nicht mit anderweitigen Bedingungen verclausulirt, wird schon durch die Gewohnheit des Oberhauses verhindert, jede tacked money-bill kurzweg zu verwerfen.[5] — Jedenfalls wird das allgemeine Staatsrecht, wo keine particularrechtliche Vorschrift anders bestimmt, die Steuerbewilligung für solche Ausgaben, die bloß nützlich, vielleicht sogar factisch nothwendig, aber rechtlich freiwillig sind, von den rechtlich nothwendigen scharf unterscheiden müssen. Hier gilt für die Ständeversammlung ebenso gut, wie für die Regierung, die Präsumtion, daß sie das wahre Wohl des Staates verstehe und wolle. Bei neuen Forderungen im angeblichen Interesse des Staates müßte die causa negantis überwiegen; bei Verschiedenheit der Höhe zwischen Forderung und Bewilligung, auch zwischen den Bewilligungen der etwa vorhandenen zwei Kammern des Landtages, der geringere Betrag, weil der Mehrbewilligende ihn stillschweigend mitbewilligt hat. Eine Macht, die bei schlechtem Gebrauche gar nicht schaden kann, wird auch wenig nützen. Und umgekehrt: eine Macht, die gar nichts zu fürchten hat, sehr oft gemißbraucht werden. Jede constitutionelle Regierung beruhet eben auf einer Menge von Compromissen; sollten diese in Lebensfragen nicht möglich sein, so wäre die Verfassung selbst unmöglich.[6]

Ein politisch wichtiges Machtmittel ist das Bewilligungsrecht da, wo es sich um die Einführung neuer oder höherer Abgaben handelt. Bei der regelmäßig so starken Tendenz der heutigen Staaten, ihren Finanzbedarf zu steigern (§. 111), ist es darum praktisch von der größten Bedeutung, alle Steuern in solche einzutheilen, die nur durch eine neue Bewilligung einträglicher werden, und solche, die wahrscheinlich von selbst an Ertrag zunehmen. Von jenen bietet das extremste Beispiel dar eine contingentirte Grundsteuer; von diesen, wenigstens bei wirthschaftlich wachsenden Völkern, eine auf Volksdelicatessen gelegte und in Procenten vom Werth erhobene Verzehrungsabgabe. Auch die Vermögens- und Einkommensteuer würde zu derselben Klasse gehören, wenn sie nicht in ihrer großen Fühlbarkeit wieder ein verzögerndes Moment besäße.[7] — Steuertechnisch war es ein großer Fehler der

französischen Revolution, den England fast immer, neuerdings auch Frankreich vermieden hat, alte Steuern abzuschaffen, ehe die neuen Ersatzsteuern eingewurzelt sind.[8]

[1] Wie ja Hobbes allerdings für seinen Herrscher nicht bloß eine unbeschränkte Steuergewalt, sondern sogar ein Obereigenthum an Allem fordert. (De cive VI, 15. XII, 7. Leviathan, 24.)

[2] Sehr entschieden behauptet dieß Recht P. Pfizer Das Recht der Steuerverwilligung nach den Grundsätzen der württemb. Verfassung. (1836.) Dagegen meinte Stein: „das Budget verweigern, heißt, den Staatskörper paralysiren. Regierung, Verwaltung, innere Sicherheit, äußere Sicherheit, das Eigenthum der Staatsgläubiger, die Rechte der öffentlichen Beamten werden gefährdet. Und eine solche Befugniß wird einer Kammer von ein Paar hundert Menschen eingeräumt, die dem Irrthume, Factionsgeiste unterworfen sind!" (Pertz Leben Steins VI, 1170.)

[3] Mit Recht sagt Laband (Hirth Annalen 1873, 525 ff.), der Etat sei kein Gesetz, sondern ein Verwaltungsact, der jedoch im Wege der Gesetzgebung festgestellt wird. Diese Feststellung muß nach Maßgabe der Gesetze erfolgen, nicht nach souveräner Laune eines politischen Körpers. (529.) Sehr ähnlich schon Hegel Werke VII, 2, 417 ff. Wenn L. weiterhin meint, die Regierung könne, abgesehen von den Ausgaben, wozu sie ausdrücklich verpflichtet oder berechtigt ist, auch bei ordnungsmäßig zu Stande gekommenem Etat außeretatmäßige Ausgaben machen, weil sie verpflichtet sei, dringende Staatsinteressen wahrzunehmen: so verliert dieß seine Gefährlichkeit, weil L. sie dann, ebenso bei nicht zu Stande gekommenem Etat, für die Nothwendigkeit, bezw. Nützlichkeit der gemachten Ausgaben verantwortlich sein läßt. Der politische Schwerpunkt des Budgetrechtes liegt ihm in einer rechtlich begränzten, aber auch rechtlich wirksamen Verantwortlichkeit der Regierung. Diese dadurch zu ersetzen, daß beim Nichtzustandekommen des Etats der ganze Staat suspendirt würde, sei constitutioneller Unsinn. (550.)

[4] Seit der Restauration von 1661 wurden die Zölle für die Lebenszeit des Königs bewilligt, seit K. Anna für immer. Ein großer Theil der Accise seit 12 Charles II, c. 24 als Entschädigung für die Lehnsgefälle permanent; ebenso die Haussteuer seit Wilhelm III. Vor 1798 wurden die Land- und Malzsteuer jährlich neu bewilligt, zusammen 2700000 £. Als die Landsteuer permanent geworden war, fügte man zur Malzsteuer noch einige Zucker- und Tabakzölle, sowie Steuern von Aemtern, Pensionen 2c. hinzu, was 1813 zusammen etwa 4806000 £ betrug. (Hamilton National debt, 112.) Um 1865 und 66 beschränkte sich die einjährige Bewilligung auf eine Einkommensteuer von 4 D. pro £ und einen Theezoll von 6 D. pro Pfund: zusammen 10—11 Mill. £ auf 69½ Mill. Staatseinnahme überhaupt. Von den Ausgaben ist der s. g. consolidated fund ebenfalls der jährlichen Bewilligung entzogen: die Gelder für die Verzinsung der consolidirten Staatsschuld, die Civilliste, Pensionen, Gehalte der Richter und einiger anderen Beamten, Verzinsung fremder Anleihen, die England garantirt hat 2c. Zuletzt ward dieß 1854 durch eine Gladstone'sche Bill geregelt; doch hat man 1869 die diplomatischen Gehalte

von diesem Fonds abgesetzt. In jedem Budget sorgt die s. g. Appropriationsclausel dafür, daß die bewilligten Summen bloß für ihren speciellen Zweck verwandt werden; Virements nur ganz ausnahmsweise gestattet, so 1857 für einzelne Posten des Heeres- und Flottenetats. Hume nennt die specielle Bewilligung von Ausgaben der einzelnen services, die vor Karl II. nur selten vorkam, (so während der Minderjährigkeit Richards II., unter Heinrich IV., 1624: vgl. Lingard IV, 438), eine Schranke unredlicher Könige, ein Schutzmittel für den Ruf der redlichen. (Ch. 65.) Die fixed charges on the consolidated fund, die keiner jährlichen Bewilligung bedürfen, betragen etwa $^3/_8$ der Ausgabe; die ordentlichen Ausgaben für Heer, Flotte, Regierung werden jährlich neu bewilligt, ebenso die für die Erhebung der Steuern. Um 1888 jene gegen 31 Mill., diese gegen 50 Mill. Eine feste Ausgabe der ersten Art kann nur auf einer speciellen Parlamentsacte beruhen; eine der letzten erfolgt, wenn sie ist voted in supply and covered by a way-and-means-act. Der Kanzler der Schatzkammer kann nicht unmittelbar aus dem consolidated fund Geld nehmen; dieß geschieht nur mit Erlaubniß des comptroler of the exchequer and auditor general, der von ihm unabhängig und nur unter dem Parlamente steht.

[5] S. Gneist Budget und Gesetz nach dem constitutionellen Staatsrecht Englands (1867), 9 fg. Laffitte wünschte für Frankreich eine gesetzliche Feststellung des Unterschiedes zwischen dem beweglichen und bleibenden Theile des Budgets: wobei er u. A. an freie Bewilligung der Anzahl der im Dienste befindlichen Soldaten dachte. (Moniteur 1827, Nr. 128. 152.) Der Finanzminister war dagegen, weil der bisherige Zustand den Kammern eine Art moralischen Zwanges auflegte, mit dem nothwendigen Theile des Budgets auch den nichtnothwendigen zugleich zu bewilligen. (Malchus F. W. II, 114 ff.) Stein unterscheidet zwischen Staats- und Regierungsbudget. (F. W.[3] I, 305 ff.) Auch Ad. Wagner wünscht die Ausscheidung eines stabilen Budgets für die im Wesentlichen außer aller Frage stehenden organischen Staatseinrichtungen: wo dann nur die Vermehrung der Ausgaben hierfür, sowie die übrigen Ausgaben der Bewilligung unterliegen, und nur die Ueberschüsse der Einnahme des stabilen Etats für andere Zwecke verfügbar wären. Er meint mit Recht, daß die parlamentarische Controle der wirklich fraglichen Theile des Etats dann wirksamer sein würde. (Schönbergs Handbuch[2] III, 490.) Thatsächlich besteht etwas Aehnliches doch in sehr vielen Staaten. In Hannover war das ständische Bewilligungsrecht nur etwa bei 850—900000 Thlr. frei, d. h. bei etwa 7 Proc. der Ausgaben; oder wenn man die Ausgaben für Neubau von Straßen, Forstkulturen, Landbauten abzieht, nur bei kaum 200000 Thlr. (Lehzen Hannovers Staatshaushalt I, 40.) Im deutschen Reiche können Matricularbeiträge der Einzelstaaten nur auf Grund eines Etatgesetzes erhoben werden: was allerdings eine um so größere Macht der Steuerbewilligung anzeigt, als die Einzelstaaten gegenüber der Reichsregierung noch selbständiger sind. Vgl. jedoch §. 163. Geffcken (Die Reform der Reichssteuern, 1879) räth, um das Recht der Steuerbewilligung mit der Ordnung des Finanzwesens zu versöhnen, etwa 10 Mill. Mark Matricularbeiträge fortdauern zu lassen, übrigens aber denselben Zweck durch präcisere Feststellung der Ausgaben nach englischem Vorbilde zu erreichen.

[6] Die meisten deutschen Verfassungsurkunden verbieten, die Steuerbewilligung an Bedingungen zu knüpfen, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuer selbst betreffen. So die bayerische V. VII, 9, die badische §. 56, die württembergische §. 113, die darmstädtische §. 68; in Hannover sowohl das Staatsgrundgesetz von 1833 (§. 145), wie das Landesverfassungsgesetz von 1840 (§. 154). Sehr genau ist das Verhältniß präcisirt im K. Sachsen. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. (§. 97.) Bewilligen sie weniger, als der König fordert, so müssen sie dieß motiviren und bestimmte Punkte nachweisen, wo Ersparungen zu machen sind. (100.) Erfolgt dann bei nochmaliger Vornahme der Sache eine neue Ablehnung durch mindestens $^2/_3$ der Anwesenden in einer Kammer, so darf der König zwar die früheren Abgaben forterheben, muß aber inzwischen mit einer außerordentlichen Ständeversammlung sich zu einigen suchen. (103.) Bei fortdauerndem Dissense würde wohl auch hier der Staatsgerichtshof entscheiden. (153.) Nach dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832 hätte die Bundesversammlung über das, was „zur Führung einer der Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlich ist", in letzter Instanz zu entscheiden gehabt. Vgl. die Wiener Schlußacte von 1820, Art. 25. 26; aber auch die Wiener Schlußacte von 1834, Art. 19 ff. und K. G. Welcker Wichtige Urkunden f. d. Rechtszustand der deutschen Nation, 376 fg. Für Preußen ist bedeutsam die Thatsache, daß Art. 109 der octroyirten Verfassung von 1850 („die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben") bei der Revision aus den „Uebergangsbestimmungen" in die „allgemeinen Bestimmungen" (Art. 109) versetzt worden. Hätte Preußen dieselben Verfassungsvorschriften gehabt, wie Sachsen (der Staatsgerichtshof zur Hälfte aus Präsentirten des Königs, zu einem Viertel aus Präsentirten der I. Kammer, zum letzten Viertel der II. Kammer gebildet), so würde es bei der Reorganisirung des Heeres wahrscheinlich zu keinem Verfassungsconflicte gekommen sein.

[7] Die preußische Regierung stand in dieser Hinsicht schon vor 1866 viel günstiger, als in den ersten Jahren Friedrich Wilhelms IV.: auch abgesehen davon, daß gegenüber einem gebildeten Volke der absolute Monarch weit vorsichtiger besteuern muß, als der von landständischer Zustimmung gedeckte. Vor 1848 war die Grundsteuer fest contingentirt. Die Gewerbest. hatte ein mäßiges Element des Steigens in der wachsenden Zahl der Gewerbtreibenden und in der Bevölkerungszunahme der Orte, weil hiernach der Mittelsatz stieg. Durch schärfere Einschätzung war nur die Klassenst. zu erhöhen, die übrigens mit der Volkszahl, einigermaßen auch mit dem Volksreichthume wuchs. Neuerdings hat das Wachsen viel mehr Spielraum erhalten. Die neue Einkommenst. wächst durch Bevölkerungs- und Reichthumszunahme, sowie durch schärfere Einschätzung. Die Eisenbahnst. durch jede Zunahme des Verkehrs: ja in besonders starkem Verhältnisse, weil die höheren Reinerträge progressiv besteuert sind. Der Zeitungsstempel wird einträglicher mit jedem Wachsen der politischen Leserei. In der Gewerbest. ist durch Klassificirung der Handelsgeschäfte mit progressiver Steuer ein breiterer Raum für die Einschätzung gewonnen. Die Grundst. ist erhöhet; daneben noch eine uncontingentirte Gebäudest. ausgeschieden, welche namentlich durch den Zudrang der Bevölkerung in die Städte sehr wachsen muß.

[8] In Frankreich müssen selbst die für längere Zeit bewilligten Steuern doch alljährlich durch das Budgetgesetz neu zur Erhebung auctorisirt werden. Ist die Kammer vertagt, ohne das Budget bewilligt zu haben, so können weder Steuern erhoben, noch Ausgaben gemacht werden. Um dann schwere Stockung zu vermeiden, bewilligt die Kammer un douzième provisoire, d. h. einen Monat nach dem letzten B.Gesetze. Die B.Commission kann, wenn die Kammer zustimmt, der Regierung alle Hülfe verweigern, bis der Präsident sein Ministerium ändert: so 1877. Verfassungsmäßig beschließt der Senat erst nach der Kammer; ob er gar keine Aenderung dabei vornehmen darf, wie Gambetta wollte, ist zweifelhaft. Die Regierung darf nicht aus einem Kapitel Summen auf ein anderes übertragen, wohl aber innerhalb desselben Kapitels Aenderungen vornehmen. S. die United States Consular Reports, March 1888.

---

## Viertes Kapitel.

# Zur Geschichte der Steuern.

### §. 55.

Viele Steuern haben sich allmälich, lange Zeit kaum unterscheidbar, aus privatrechtlichen Leistungen herausgebildet. So insbesondere aus den persönlichen Abgaben der Leibeigenen ꝛc., sowie den grundherrlichen der freien Hintersassen auf den Domänen.[1] In der Mitte zwischen solchen privatrechtlichen Abgaben und eigentlichen Steuern stehen die Abgaben, welche statt der Selbstleistung des Kriegsdienstes entrichtet werden:[2] so namentlich ein großer Theil der Beden.[3] Die eigentlichen Steuern, von den freien Bürgern als solchen gezahlt, haben wohl überall begonnen als etwas Außerordentliches. Zunächst also mit freiwilligen Geschenken, wie sie schon bei Tacitus vorkommen und noch in der altfränkischen Monarchie die Regel bilden.[4] Wohl mag in einer Zeit, wo die schriftliche Fixirung so wenig, die mündliche Ueberlieferung Alles bedeutete, ein bei gewissen Gelegenheiten wiederholtes Geschenk zur Steuer geworden sein; in einer Zeit, wo die Selbsthülfe noch so sehr überwog vor dem Rechtsschutze durch Staatsanstalten, ein kräftiger Herrscher gewaltig usurpirt haben.[5] Indessen die Regel war doch noch unter den Karolingern, daß Freie weder von ihrer Person noch von ihrem Lande Steuer zahlen, und jede Personen-

steuer eine Freiheitsminderung bedeutet.[6] — Hiermit stimmt es gut überein, wenn Völker, die von einem andern Volke unterjocht waren, sich schon sehr früh mußten eigentliche Besteuerung gefallen lassen.[7] Auch der Satz, daß viele der wichtigsten Entwickelungen des Staates von den größeren Städten und mehr noch von der Kirche gleichsam vorgemacht werden, findet auf dem Steuergebiete vortreffliche Belege. Von den Städten, weil sie am frühesten zu arbeitstheiliger Hochkultur mit allen Bedürfnissen und Hülfsmitteln des Verkehrs gelangen;[8] von der Kirche, wegen der hier besonders früh entwickelten Gleichförmigkeit und Centralisirung ihrer Herrschaft über verschiedene Länder.[9] Uebrigens zeigt sich die Außerordentlichkeit der Staatssteuer, sowohl in den Reichen wie in den Territorien, noch sehr lange darin, wie die Staatsgewalt ihre Steuerforderungen bei den parlamentarischen Körpern meistens durch einen besondern Nothstand zu motiviren sucht, und die Bewilligung dann oft mit dem ausdrücklichen Zusatze erfolgt, man hoffe, daß ein solcher Nothstand nicht wiederkehren werde.[10] Die Theorie hat diesen Zustand bis tief ins 17. Jahrhundert herein festgehalten:[11] ein greller Gegensatz zu dem neuern Sprüchworte, „Steuerzahlen und sterben müsse Jedermann!" (B. Franklin.)[12] „Der Durchbruch des Gedankens der Steuerpflicht ist ein ungeheuerer sittlicher und politischer Fortschritt. Welche Abstraction, einem unpersönlichen Wesen, ohne jede genaue Abrechnung im Einzelnen, einen freiwilligen Antheil an allem Einkommen der Staatsbürger zu gönnen! Kein Wunder, daß die Völker Jahrhunderte lang gegen diesen Gedanken sich gesträubt, daß sie ihn jetzt noch nicht ganz begriffen haben, und daher so vielfach noch mit den finanziellen Mitteln und Formen älterer Zeit wirthschaften müssen." (Schmoller.)

[1] Von dem leib- oder grundherrlichen Ursprunge der französischen Taille s. Warnkönig-Stein Franz. Staats- und Rechtsgesch. I, 355 ff. Bei den freien Hintersassen vertragsmäßig festgestellt, hat sie sich dann namentlich nach Analogie der Lehnsgefälle weiter gebildet. Im frühern Mittelalter waren diese Abgaben so zeitgemäß, daß z. B. in Gallien die aus der Römerzeit überkommenen Vermögens- und Kopfsteuern, seit dem 6. Jahrhundert fixirt, zu Reallasten und vererblichen Kopfzinsen wurden. (Waitz D. Verf. Gesch. II, 510 ff. 562. Roth Beneficialwesen, 85 ff.) Von den sehr verbreiteten altfränkischen Abgaben agrarium, pascuarium, pastio, die auch Freien oblagen, meint v. Inama Sternegg D. Wirthsch. Gesch. I, 151 fg., daß sie gleichfalls

privatrechtlicher Natur gewesen. Dagegen finden wir in dem bayerischen Saalbuche von 1275 die öffentlich rechtlichen und die grundherrlichen Abgaben schon ganz vermischt. (v. Maurer Gesch. der Frohnhöfe III, 553.)

[2] Die schon unter Otto III. nachweisbare, im 11. Jahrhundert sehr verbreitete heristiura hat sich aus dem karolingischen adjutorium entwickelt. Bei den Sachsen sollten für nahe Heerzüge immer je zwei den Dritten ausrüsten, für entfernte je fünf den Sechsten; bei den Friesen je sechs den Siebenten. (Capit. a. 807, c. 5 fg.) Was man früher dem ins Feld gezogenen Manne zu Hülfe gab, wurde später dem Herrn zum Zwecke kriegerischer Rüstung gezahlt. (Waitz VIII, 158 fg.) Unter Konrad II. ein Drittel der einjährigen Einkünfte; nach Friedrich I., dem österreichischen Landrecht die Hälfte; für gewisse Fälle im sächsischen Lehnrecht nur 10 Proc. (Homeyer Sachsenspiegel II, 2, 331.) Auch die Buße für versäumte Heerbannspflicht (nach L. Ripuar, XLV, 1 = 60 solidi) von Karl M. zu einer Steuer vom Mobiliarvermögen gemacht. (Cap. a. 805, II, c. 19.) Die Cölner forderten 1206 eine 100procent. Einkommenst. von denen, welche im Kriege nicht mitdienten. (Ennen I, 625 ff.)

[3] Die Beden, nach Eichhorn und J. Grimm durchaus von Bitten abzuleiten (petitio, precaria, precatura), wurden freilich, wie jede im M. A. oft wiederkehrende Leistung, allmälich festes Herkommen; daher man später wohl petitiones precariae von p. exactoreae oder violentae unterschied. (Nach dem Stadtrechte von Enns petitio dominorum pro mandato habetur: Gaupp II, 223.) Mit der Grundherrschaft hängt die B. regelmäßig nicht zusammen. (Zeumer Deutsche Städtesteuern, 35 fg. in Schmollers Forschungen I, 2.) Vornehmlich wurde sie für Leistung der Militärpflicht entrichtet (Eichhorn D. St. und R. G. II, § 306. Maurer Frohnhöfe III, 527); doch hängen manche B. auch mit der Gerichtsfolge, den Königsreisen 2c. zusammen (Maurer III, 332. 529): wie man ja überhaupt in der mittelalterlichen Terminologie nicht dieselbe Schärfe suchen darf, wie in neueren Gesetzen und Rechtsbüchern. In Spanien entspricht unserer B. die fonsodera. (Colmeiro Hist. de la economia politica, c. 49.) K. H. Langs Historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassung (1793) verfolgt den Grundgedanken, daß jede Veränderung im Steuerwesen mit einer vorausgegangenen Veränderung im Kriegswesen zusammenhängt.

[4] Tacit. Germ. 15: pro honore acceptum, necessitatibus subveniens. Waitz II, 499 ff. Auch in Schweden beginnen die St. mit Geschenken, wenn der König in den Krieg zog, oder auf Reisen war. Allmälich wurden ständige Abgaben daraus, auch ohne solche Gelegenheit. Naturalbewirthung der Großen, woraus jenes gewaltsame Gasten entstand, das Magnus Scheunenschloß verpönte. (Geijer Schwed. Gesch. I, 281 fg.)

[5] Wie die tractatoria einer nach Spanien 584 v. Chr. heirathenden Prinzessin zu den ärgsten Gewaltthaten ihres Gefolges gemißbraucht wird, s. Gregor. Tur. VI, 45. Den grellen Gegensatz äußerster Macht und Ohnmacht auf Seiten der frühmittelalterlichen Herrscher führt schon Mariana De rege et regis institutione (1598) I, 2 darauf zurück, daß dieselben weder durch Gesetze beschränkt, noch durch öffentliche Anstalten sehr verstärkt gewesen.

[6] Waitz II, 577. IV, 96. II, 509; vgl. Gregor. Tur. VII, 15. Marculf. Form. I, 19. Jeder Versuch der Merowinger, eine allgemeine Neukataſtrirung der römiſchen Steuern vorzunehmen, rief den größten Unwillen hervor. (Gregor. Tur. V, 29. 35. Waitz II, 517.) Heinrich V. wurde es zu weitverbreitetem Odium nachgeſagt, daß er eine allgemeine Reichsſteuer beabſichtigt habe. (Otto Frising. Chron. VII, 16. Gieſebrecht III, 948. Waitz VIII, 400.)

[7] So die Allemannen, Thüringer, Frieſen gegenüber dem Frankenreiche. Unter den normanniſchen Königen von England wurde die Taille nur von den Angelſachſen erhoben; auch Privaten dieſe Erhebung zugewieſen, die nun ihre Taillepflichtigen verkaufen, verpfänden, ja theilen konnten. (A. Thierry II, 98.) Sehr ausgebildetes Steuerſyſtem der Mongolen in Rußland, mit Kopfſteuer, Ackerſt., Gewerbeſt., wobei z. B. ein Fiſchernetz, eine Gerberkufe, Bude oder Schmiede = einem Pfluge, ein Boot = 2 Pflügen berechnet ward. (Karamſin IV, 161. V, 218.) Auf ähnlichem Grunde beruhet das Dänengeld, womit in England unter Ethelred die däniſchen Verwüſtungen abgekauft wurden, (1 Schill. pro Hyde), nach Art einer Verſicherungsprämie, die aber als Steuer noch lange nach Aufhören ihres eigentlichen Grundes (bis auf Heinrich II.) fortdauerte. Früher die Normannentribute, die im nordöſtlichen Frankreich zwiſchen 858 und 868 = 685 Pfd. Gold und 15250 Pfd. Silber erpreßt haben ſollen. (Annal. Bertin. 451. 454 fg. 471. Mabillon Ann. XXXV, 33.) Erſte allgemeine Landesſteuer in Preußen 1411 nach der Niederlage bei Tannenberg und den ſchweren dadurch veranlaßten Contributionen. (J. Voigt VII, 138 ff.) Noch im 17. Jahrhundert iſt das Steuerbewilligungsrecht der deutſchen Landſtände vielleicht am meiſten untergraben durch die Gewöhnung des Volkes an erzwungene Contributionen während des dreißigjährigen Krieges und noch im Frieden hernach an die Schweden.

[8] In den franzöſiſchen Städten kamen zwei große Principien auf: die Steuerbewilligung durch die Pflichtigen, die öffentliche Rechnungsablage. (Clamagéran Hist. de l'Impôt I, 251.) Für Deutſchland iſt beſonders lehrreich Baſel, weil dieſe Stadt, nicht aus einer Mark hervorgegangen, von Anfang an eine faſt reine Steuerwirthſchaft haben mußte. (Schönberg B.s Finanzverhältniſſe, 22.) Vgl. Gierke Genoſſenſchaftsrecht II, 698 ff. 742. 754 ff.

[9] Das Corpus Juris Canonici ſchärft die Steuerpflicht im Allgemeinen ernſtlich ein, indem es an Chriſti Steuergroſchen erinnert. (Gratian. II, Caus. XI, Qu. 1, c. 27. Caus. XXIII, Qu. 8, c. 22.) Zehnten in den neubekehrten Ländern der Angelſachſen, Sachſen ꝛc. Zu den früheſten ordentlichen Steuern gehört der engliſche Peterspfennig ſeit Ina von Weſſex, zunächſt für die Erhaltung einer angelſächſiſchen Nationalherberge in Rom beſtimmt. Später auf ganz England ausgedehnt, 1 Pfennig von jedem Hauſe, und zwar an den Papſt ſelber. Unter Innocenz III. in eine feſte Abgabe von jeder Diöceſe verwandelt. (Romescot.) Vieler Orten haben die Kreuzzüge einen Hauptanſtoß zur allgemeinen Landesbeſteuerung gegeben. So in Frankreich 1147 (5 Proc. aller Einkünfte) und 1188 (10 Proc. vom Mobiliarvermögen und Grundeinkommen), wobei nur die Kreuzfahrer, gewiſſe Mönchsorden und die Ausſätzigen frei waren. (Clamagéran I, 193. 279.) Jenes ſeit der Normannenſt. von 924 die erſte allgemeine Steuer in Frankreich. Noch Philipp IV. erhob unter

Kreuzzugsvorwänden 21 mal einen Zehnten vom Klerus. (I, 308.) In England Kreuzzugsst. Heinrichs II., hernach Saladinszehnte von Allen, die nicht persönlich mitzogen. In Deutschland 1207 von K. Philipp eine allgemeine Reichssteuer für Palästina ausgeschrieben. (Pertz Leges II, 213) Noch 1464 suchte der Papst die Mittel zum Türkenkriege durch einen 30. Pfennig von allem Einkommen in Europa und einem großen Ablaßverkauf zu beschaffen. (Sismondi Gesch. der ital. Republ. X, 241.) So ward auch der gemeine Pfennig in Deutschland noch 1495 ganz auf Grund der kirchlichen Organisation erhoben: in den Dörfern und Landstädten durch Pfarrer, Rathsherren, Kirchengeschworne und Gemeindeglieder unter Vorsitz des Amtmanns; Oberaufseher, je nach den 7 Erzdiöcesen, die 7 Schatzmeister, die bezw. vom Kaiser, den Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Rittern und Städten bestellt waren. Die ganze Einrichtung der Ablaßregulirung nachgebildet. (K. H. Lang Histor. Entwickelung der teutschen Steuerverff., 180 ff.)

[10] Es war beinah Regel, die laufenden Bedürfnisse durch Anleihen zu decken, und dann, wenn die Schuld zu drückend geworden, zu ihrer Tilgung eine Steuer zu fordern. So unter K. Rudolf I. (Zeumer in Schmollers Forschungen I, 2, 45); so aber auch in Kursachsen bis in den dreißigjährigen Krieg hinein. (Weiße Churfächs. Gesch. IV, 365.) Das völlig Systemlose dieser Bewilligungen erkennt man besonders deutlich während des 16. Jahrhunderts in Böhmen: Gindely a. a. O., 135 ff. Unter Ferdinand I. war es ganz gewöhnlich, wenn die böhmischen Stände für einen bestimmten Zweck, etwa den Türkenkrieg, eine St. bewilligen, daß der König sie doch großentheils zur Tilgung dringender Schulden verwendet. Auch gingen die St. sehr langsam ein. Wie z. B. die Türken von Wien abzogen, hatte man noch nicht einmal den ersten Termin erhoben. Um 1531 250000 Fl. für den Krieg bewilligt: wenn Friede bleibt, soll das Geld als Landschatz aufbewahrt werden. Im Febr. 1532 berichtet die Kammer, es habe außer dem Oberstburggrafen noch Niemand gezahlt; daher sie auch nicht im Stande sei, einzelne Ungehorsame namhaft zu machen. (Buchholtz Geschichte Ferdinands IV, 568 ff. Mailath Gesch. v. Oesterreich II, 118.)

[11] Welch ein Gegensatz zu K. L. v. Haller, der eigentlich alle Steuern mißbilligt, weil „der Herr seine Diener ernähren soll, nicht die Diener ihren Herrn". (Restauration II, 321.) Echt mittelalterlich, wie er die gebührenartigen St. noch am Ersten gelten läßt (II, 290); dagegen inconsequent, wie er mehr für indirecte, als für directe St. ist (II, 352), am allermeisten gegen Vermögens- und Einkommensteuern. (II, 345 ff.) Selbst in Republiken sollen diese nur durch einstimmige Bewilligung eingeführt werden. (VI, 132.)

[12] Bodinus billigt Steuern (abgesehen von Schutzzöllen) nur im äußersten Nothfalle: eo numquam perveniendum, nisi cetera omnia desint; ac ne desint, prudentis est principis ante providere. (De republ. VI, p. 1022.) Wenn man Steuern braucht, sind sie mehr auf die Güter zu legen, als auf die Personen. Am ersten ist B. noch für Luxussteuern, zumal gegen unsittlichen Luxus. Auch für Gerichtssporteln, weil sie die Processe vermindern. Vor Allem aber denkt er an Domänen, dann auch an Staatshandel: „weil es dem Fürsten doch anständiger ist, Kaufmann zu sein, als Tyrann, und dem

Edelmanne, zu handeln, als zu stehlen". Aehnlich Seckendorff, der lange Zeit hoffte, daß bei guter Regierung der Landeshaushalt noch einmal wieder ohne eigentliche Steuer werde geführt werden können. (Fürstenstaat III, 3, 8, 349; anders freilich in den Additiones, 202.) Auf dem Reichstage von 1653 erklärte Braunschweig-Wolfenbüttel es für ein unbewegliches Princip, daß St. gegen die Natur einer Staatsgesellschaft seien; da man sich ja nur in der Hoffnung, das Seine zu behalten, in bürgerliche Verbindungen eingelassen habe. (v. Meiern Regensbg. Reichstagsverhandlungen I, 429.)

### Natürliche Aufeinanderfolge der Steuerarten.

### §. 56.

Wie der Handel mit Tauschverkehr (Bd. I, §. 116 fg.), die Verleihung von Grundstücken mit Stipulation von Naturallieferungen und Frohnden (Bd. II, §. 112 fg.): so beginnt auch das Steuerwesen regelmäßig mit naturalwirthschaftlichen Abgaben.[1] In einer mittelalterlichen Volkswirthschaft, mit ihrer geringen Arbeits- und Gebrauchstheilung, ihrem dürftigen Markt- und Geldverkehr, müssen diese für den Staat bequemer, für das Volk leichter sein, als Geldsteuern. Unmittelbare Dienste der Unterthanen machen das Verhältniß zwischen Staat und Volk besonders klar und lebendig, entbinden zahlreiche latente Kräfte und können die Verwaltung sehr vereinfachen.[2] Dagegen haben sie, bei extensiv und intensiv wachsendem Bedarfe des Staates, das Ueble, daß sie entweder, falls man sie von Allen fordert, technisch unvollkommen geleistet werden, oder, wenn sie einer besondern Klasse, etwa als ritterliche oder bäuerliche Standeslast, obliegen, je nach ihrer Natur eine Herrschaft oder Unterdrückung dieser Klasse bewirken. Bei gleichem Zeitbetrage legen sie dem Geschicktesten und Fleißigsten die größte Last auf. (Hegel.) Und was die Abgaben von unmittelbar zu gebrauchenden Sachgütern betrifft, so wird mit jeder Zunahme der Kultur und Centralisirung die Frage schwieriger: soll man sie da fordern, wo der Staat sie am besten brauchen, oder wo der Pflichtige sie am bequemsten liefern kann.[3] — Den Uebergang zwischen reinen Natural- und reinen Geldsteuern hat oft die Abgabe von solchen Waaren gebildet, welche dem Handel vorzugsweise current waren: so die Wollsteuern im spätmittelalterlichen England.[4] Die Geldsteuern sind zugleich freiheitlicher und geordneter, als die Naturalsteuern. Jenes: weil nun der Staat wohl bei der Steuereinnahme befehlend auftritt, bei der Verwendung

der Steuer hingegen nur als Käufer, der mit allen Privatkäufern gleichberechtigt ist, andererseits aber auch seine Kaufkraft jeder beliebigen Waare frei zuwenden kann. Dieses: weil nicht bloß die Pflichtigen durch die periodische Geldzahlung zur Uebersichtlichkeit ihres ganzen Haushaltes genöthigt werden,[5] sondern auch der Staat selbst bei den mannichfachen Gütegraden seiner Naturaleinkünfte, bei der Unbehülflichkeit ihrer Magazinirung (statt der Kassen!), ihrer leichten Verderblichkeit 2c. sehr schwer im Stande ist, über eine großartige Naturalverwaltung ordentlich Buch zu führen.[6]

Es gibt indeß von der Regel, daß bei wachsender Kultur die Naturalsteuern mehr und mehr von den Geldsteuern verdrängt werden, bedeutende regelmäßige Ausnahmen. So mag in großen Krisen der Landwirthschaft, wo man von den Geldsteuern jedenfalls starken Erlaß gewähren müßte, die Annahme in Korn 2c. bisweilen als die unbedenklichste Form dieses Erlasses gelten.[7] Gemeinden, namentlich je kleiner, also dem großen Staate unähnlicher sie sind, pflegen die Naturalabgaben weit länger beizubehalten, als der Staat: weil bei ihnen Empfänger und Geber, Ablieferung und Verbrauch näher beisammen stehen.[8] Ganz besonders aber ist es der Krieg, der so viele Voraussetzungen der Geldwirthschaft und des entwickelten Verkehrs durchkreuzt, wo nun auch die Naturalsteuern wieder mehr zur Geltung kommen. Da es sich im Kriege leicht um das Dasein des Staates handeln kann, und die acute Noth des Augenblickes, die weder gründliche Steuerrepartirung, noch langwieriges Feilschen verträgt, oft nur von der Militärbehörde richtig zu würdigen ist, wird man hier die Naturalrequisition von Lebensmitteln, Waffen, Pferden 2c., und zwar nicht bloß in Feindesland, oft gar nicht entbehren können. Auch die Einquartierungslast gehört hierher: eine von Jahr zu Jahr sehr schwankende Naturalsteuer, wegen ihrer, bisweilen gar nicht vorauszusehenden Plötzlichkeit sehr schwer selbst unter den Hausbesitzern gut zu vertheilen, oft einer Brandschatzung ähnlich.[9] Das Söldnerwesen, wo der Staat die Leistungen seiner Krieger auf dem freien Markte kauft und mit dem Ertrage seiner Geldsteuern bezahlt, ist in den meisten neueren Staaten bloß für die Offiziere, allenfalls auch die Unteroffiziere beibehalten worden. Hingegen wird die unqualificirte Leistung der gemeinen Krieger

durch die Ehrenfrohn der allgemeinen Wehrpflicht 2c. beschafft, also eine Art von Rückkehr zum Heerbanne des Mittelalters, wozu sich die Staaten in wetteifernder Vermehrung ihrer Truppenzahl genöthigt sahen.[10] Zu diesem Interesse der kriegerischen Macht ist dann noch ein bedeutsames Interesse der höhern Volksbildung gekommen: dasselbe, welches die vielen, meist obligatorischen Ehrenämter als Gemeinderath, Kirchenvorstand, Geschworener, Armenpfleger, Vormund 2c. geschaffen hat. Nämlich die Ueberzeugung, daß es inmitten unserer mächtig einseitigen ökonomischen Arbeitstheilung gar sehr darauf ankommt, die Bürger als Persönlichkeiten wieder zu vervollständigen, ihnen also neben ihrer wirthschaftlich productiven Seite auch eine geistliche, richterliche, kriegerische Seite anzubilden. Natürlich muß auch bei diesen Ehrendiensten, die doch von ganz Unqualificirten nicht geleistet werden können, eine gerechte Vertheilung der darin liegenden Steuerlast, also Entschädigung der Prägravirten, angestrebt werden. So liegt im Institute der Einjährig-Freiwilligen der Gedanke, daß während des Friedens, wo ja die Soldatenhaltung fast nur den Zweck einer Vorbereitung für den Krieg hat, eine gleich lange Dienstzeit den qualificirten Arbeiter mehr belasten würde, als den gemeinen.[11] [12]

[1] Tacit. Germ. 15. Die Grund- und Kopfsteuern der altfränkischen Monarchie (vgl. jedoch §. 6, Anm. 6) waren Ueberreste der hochkultivirten Römerzeit, hatten jedoch noch unter Otto M. nicht den Rhein überschritten. (Giesebrecht I, 273.) Die Tribute der Allemannen, Thüringer, Sachsen bestanden in Schweinen, Honig und Leinewand, Kühen und Pferden. Vgl. Hüllmann Deutsche Finanzgesch. des Mittelalters, 83 ff. Merkwürdiges Beispiel eines bloßen Naturalsystems im alten Mexiko: Klemm Allgem. Kulturgesch. V, 71.

[2] Eine gute Theorie der Naturalsteuern bei Lotz Revision der Grundbegriffe IV, 239 ff. Schon Petty hatte das Relative hierbei so gut erkannt, daß er für Irland die Steuern in Flachs und Frohndiensten erhoben wünschte. (Several essays, 1682, 130 ff. Political anatomy of Ireland, 78.) Boisguillebert in seiner Reaction gegen Colbert überhaupt für Naturalsteuern. (Nature des richesses, Ch. 3 und p. 416 Daire.) Sonnenfels möchte fruchtbaren, aber geldarmen Provinzen noch immer die Erhebung der St. in Natura gestatten. (Grundsätze III, 122; vgl. III, 6.) Aehnlich nach Cancrin Oekonomie, 262; Weltreichthum, 161. Die Schweden klagten unter Erich von Pommern (1412 ff.) sehr über die Vertauschung der Natural- mit Geldabgaben. In Bayern beruhete der Aufstand des Löwenbundes (1488 ff.) vornehmlich auf dem Versuche des Herzogs, Geldsteuern anstatt des persönlichen Dienstes der Ritter zu fordern. Noch 1558 bewilligen die Unterthanen des Abtes von Corvey lieber eine Vermehrung der Frohnden, als Geld (Wigand Die Dienste, 55.);

und auch die Reichsabschiede von 1542/44 gestatten Erhebung von Reichssteuern in Natura. Peter M. scheint die Verwandlung der Natural- in Geldst. doch theilweise zu früh betrieben zu haben. (Herrmann Russ. Gesch. IV, 287.) Dagegen ist es echt „reactionär", wenn v. Vogelsang es tadelt, daß die Landleute jetzt ihre Producte verkaufen, um ihre Geldsteuer zu erschwingen, nachher aber der Staat Korn, Hafer, Stroh 2c. mit Gelde kaufen muß. Dabei gewönnen bloß die Zwischenhändler. (Oesterreich. Monatschrift für christliche Socialreform, 1885, 621 ff.) In einzelnen Theilen des österreichischen Staates mag dieß freilich zutreffen.

[3] v. Hock Oeff. Abgaben, 64. Derselbe vergleicht die Einquartierung mit der Haussteuer, die Conscription mit der Personensteuer, den Vorspann mit der Gewerbe-, die Wegbaufrohnden mit der Klassensteuer. (85.) Sehr begreiflich, daß die deutsche Reichssteuer von 1207 ad conservationem terrae sanctae in Gelde erhoben wurde: auf dem Lande 6 denar. pro Pflug, in den Städten 2 denar. pro Haus.

[4] Erste englische Wollsteuer = 20000 Säcke 1337; zweite 1339 = 30000 Säcke, woneben dann noch ein Zehnte vom Getreide der Barone und das 10. Schaf von den Hintersassen gesteuert wurde. (Vocke, 487.) Die Russen gaben im 9. und 10. Jahrhundert namentlich Honig und Felle, womit die Krone dann Handel trieb; die Litthauer, als sie Rußland unterworfen waren, Pelze, Besen und Lindenborke. (Karamsin I, 199. III, 52.) In Nordschweden lange Zeit Thierfelle und Leinwand gesteuert. Gustav Wasa forderte 1530 von jeder Gemeinde eine Glocke ein. (Geijer Schwed. Gesch. I, 284. II, 77.)

[5] Schon von Benzenberg Kataster II, 20 im Gegensatz von Zehnten, Frohnden 2c. hervorgehoben.

[6] Dem in Dänemark üblichen Verfahren, Korn als Steuerzahlung anzunehmen, wirft Justi Staatswirthsch. II, 21 nicht bloß die damit verknüpften Frohnfuhren, sondern auch zahlreiche Unterschleife vor.

[7] Vaubans Königszehnte! Auch Calonne schlug 1787 eine Naturalsteuer vor, wie deren zu jener Zeit in Corsika viele bestanden. (Mémoires concernant les impositions et les droits, 1789, V, 227 fg.) Die Physiokraten der Notabelnversammlung wandten dagegen ein, daß man doch nur den Reinertrag besteuern dürfe, die Naturalsteuern aber den Rohertrag träfen. Hernach war es eine Folge der Assignatennoth (Bd. III, §. 52 ff.), wenn die französische Grundsteuer 1795 zur Hälfte, späterhin sogar zu $^3/_4$ in gutem Getreide bezahlt werden sollte. Schon 1797 wieder aufgehoben. (Stourm Finances de l'ancien régime et de la révolution I, 186 fg.) Dänemark hat in seiner Verarmung nach 1814 öfters Korn statt Geldes nehmen zu müssen geglaubt. (v. Gülich Gesch. Darstellung I, 465.) Auch Ungarn 1864/5, um über die drückende Wohlfeilheit des Kornes wegzuhelfen.

[8] J. G. Hoffmann Lehre von den St., 101.

[9] In England durch die Petition of rights abgeschafft, so daß hier also der Staat seit 1628 seine Soldaten und Matrosen nur in eigenen oder gemietheten Wohnungen quartieren darf: eine schöne Folge der lang bewährten insularen Sicherheit dieses Staates. Daß die bei uns bestehende Einquartierungslast politisch sehr gemißbraucht werden kann, haben 1850 die Strafbayern in

Hessen gezeigt. Man sollte auch für die gewöhnlichen Friedensgarnisonen völlig davon absehen. (Wie ja im vorigen Jahrhundert die österreichischen und preußischen Werber ihre Marschbefohlenen im „Reich" stets durch Privataccorde unterbrachten: Lotz Handbuch III, 413 ff.) Aber schon für die unentbehrlichen größeren Friedensmanöver, mehr noch für kriegerische Zusammenziehung von Truppen werden Kasernen 2c. schwerlich genügen. Nur sollte man auch da, so weit es irgend möglich ist, nach gerechter Vertheilung der Last streben: genaue, stets liquid gehaltene Kataster vorher, Entschädigung der Prägravirten auf Staatskosten hernach. Wird die Last den Hauseigenthümern und Miethern je nach Größe der Wohnung gleichmäßig aufgelegt, so haben jene, weil die wirthschaftlich bestgelegenen Orte regelmäßig Truppendurchmärschen am stärksten ausgesetzt sind, die volle Gunst der Lage ihres Grundstückes zu genießen, aber die Ungunst nur zur Hälfte; während diese auch von der halben Ungunst bedrückt werden, nachdem sie in Friedenszeiten 2c. für die Gunst wahrscheinlich im höhern Miethzinse vollständig gezahlt haben.

[10] Selbst in England ist durch die nöthigenfalls gestattete Zwangsaushebung zur Miliz, sowie das „Matrosenpressen" im Kriege wenigstens ein schwacher Anfang zur allgemeinen Wehrpflicht gemacht: vgl. Gneist Gesch. der engl. Communalverf.[2] I, 933 ff.

[11] Wo die allgemeine Wehrpflicht besteht, hat man oftmals daran gedacht, alle diejenigen, welche im wehrpflichtigen Alter stehen, aber doch keinen Kriegsdienst leisten, einer Militärpflicht-Ersatzsteuer zu unterwerfen. Französisches G. von 1800, welches die Untüchtigen, wenn sie indigents sind, frei läßt, den übrigen aber die Stellung eines remplaçant auflegt. Hieraus wurde 1802 eine progressive Steuerleistung, die jedoch niemals über 1200 Fr. ging. Sie brachte wenig ein und wurde 1818 abgeschafft. Die schweizerischen G. gehen bis 1804 zurück. (Mathy: Rau's Archiv IV, 153.) Das sehr steuerartige Bundes-G. von 1878 fordert von den Nichtdienenden im dienstpflichtigen Alter eine jährliche Personaltaxe (6 Fr.) und einen dem Vermögen und Einkommen entsprechenden Zuschlag. ($1\frac{1}{2}$ Promill. des V., $1\frac{1}{2}$ Proc. des E.) Vom 32. bis 44. Lebensjahre wird nur die Hälfte der Ersatzsteuer gezahlt. Beim Vermögen wird die Hälfte des Vermögens der Aeltern im Verhältniß ihrer Kinderzahl in Anrechnung gebracht. Auch müssen die Aeltern für die Steuer der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden volljährigen Söhne haften. Bayern und Württemberg führten 1868 eine Wehrsteuer ein (1871 weggefallen), woraus in Bayern die Unteroffiziere aufgebessert werden sollten. Hier war die Abgabe 6 Jahre lang zu entrichten: in der untersten Klasse, mit 200 Fl. Einkommen, 3 Fl. jährlich, der obersten, mit über 1600 Fl. Einkommen, 100 Fl. In Württemberg nur eine einmalige Taxe von 20 Fl., eine Bescheinigungsgebühr für die Dienstfreiheit. Jetzt haben diese beiden Staaten noch das Analogon, daß die Feuerwehrdienste durch eine nach dem Einkommen und Vermögen abgestufte Zahlung vertreten werden. In Oesterreich und Ungarn ist die Wehrsteuer (seit 1880) eine Art von Steuersteuer, indem sie nach dem Gesammtbetrage der von dem Pflichtigen bezahlten directen Steuern bemessen wird. Die österreichische soll zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen der Wehrleute dienen; die ungarische

außerdem noch für die hülfsbedürftigen Familien der Einberufenen. Bei dem deutschen Vorschlage von 1881 wurde ausdrücklich der bloß fiscalische Charakter der Steuer betont, kein Princip der ausgleichenden Gerechtigkeit. Borstorff (Tübinger Zeitschr. 1886, 287) will durchaus das letztere. Müßten dann aber nicht auch die Frauen zur Wehrsteuer mit herangezogen werden, ebenso zu einer Entschädigung wegen ihrer Freiheit vom Geschworenendienste ꝛc.? — Die Sache hat praktisch wie theoretisch große Schwierigkeiten. Weil die vorzugsweise militärpflichtigen Jahre meist unbegütert sind, oft sogar wirthschaftlich unselbständig, würde sehr häufig die Last auf die Aeltern fallen. Ist es aber möglich, z. B. dem Vater vieler kränklichen Söhne wegen dieses Unglücks eine hohe Extrasteuer aufzulegen? Theoretisch wird die Zahlungspflicht der nicht dienenden Wehrpflichtigen, die keine Steuer sei, von G. Cohn (Tüb. Zeitschr. 1879) aus der allgemeinen Bürgerpflicht hergeleitet, (ist diese wirklich ein Gegensatz gegen die Steuerpflicht?), welche sich bei der Landesvertheidigung, wo nicht persönlich, dann wenigstens pecuniär zu betheiligen fordert. Gewiß richtig: nur begreift man nicht, warum diese Pflicht, so aufgefaßt, bloß für ein gewisses Lebensalter gelten soll. Ich würde daraus folgern, daß den persönlich Dienenden zu möglichster Ausgleichung Unterhalt, Steuerbevorzugung, Invalidenpension ꝛc., aber auf Kosten aller übrigen Steuerpflichtigen zu gewähren ist. (Nach dem deutschen Reichs-Militär-G. von 1874 ist das Militäreinkommen der Unteroffiziere und Soldaten immer steuerfrei, das aller übrigen Militärs im Falle der Mobilmachung.) — Wenn Knies in der vortrefflichen Schrift: Die Dienstleistung der Soldaten und die Mängel der Conscriptionspraxis (1860) den Zwang zum Kriegsdienste als eine Art von Expropriation auffaßt, die Entschädigung verlangt, so ist das auch gewiß richtig. Aber es fragt sich wieder, warum diese Entschädigung gerade von denen aufgebracht werden soll, die ohne ihre Schuld nicht dienen können oder sollen. Man legt ja doch auch die etwa den Geschworenen zu zahlenden Taggelder nicht als Steuer denjenigen auf, die ebenfalls zu Geschworenen erwählt werden könnten, aber nicht erwählt sind, oder wegen Krankheit ausbleiben ꝛc. Natürlich ist für den Krieg, wo Gesundheit und Leben Gefahr laufen, keine ganz genaue Aequivalirung möglich. Auch läßt sich nicht leugnen, daß ein mäßig langer Friedensdienst für die Mehrzahl der ungelernten Arbeiter kaum ein Opfer zu nennen. Vgl. v. Hartmann Die allg. Wehrpflicht (2. Aufl. 1879). Dazu: Engel Sächs. statist. Zeitschr. 1856. Preuß. Statist. Zeitschr. 1864. Jolly Preuß. Statist. Ztschr. 1869. Lesigang Conrads Jahrbb. 1879. F. J. Neumann Die Wehrsteuer (im Finanzarchiv Bd. IV). Sehr gegen dieselbe Schäffle Steuerpolitik, 498 ff. Wagner (Schönbergs Handbuch[2] III, 318 ff.), der doch große Bedenken festhält, während v. Treitschke (Preuß. Jahrbb., December 1887) geradezu fürchtet, daß sich aus dem Satze: „wer nicht dient, zahlt", allmälich der Satz entwickeln möchte: „wer zahlt, dient nicht". Was am Ersten für eine Zahlung dieser Art sprechen könnte, ist die Thatsache, daß z. B. das brandenburgische Armeecorps auf 3389000 Einwohnern beruhet, das württembergische auf 1971000.

[12] Im Alterthum entspricht es unseren Wehrsteuerprojecten, wenn die Römer den orbis und viduis wegen nichtgeleisteter Militärpflicht eine sehr hohe Extrasteuer (aes hordearium) auflegten, wovon die Pferde für die

Reiterei angeschafft und erhalten werden sollten. Vgl. Lange Römische Alterthümer, 522 ff. Marquardsen-Mommsen, Römische Alterthümer V, 321 ff. Aehnlich in Korinth nach Cicero De rep. II, 20. Unter Karl M. eine sehr hohe, degressiv abgestufte Wehrsteuer; vor ihm ohne Degression, daher oft nur durch Androhung von Freiheitsverlust zu erpressen. (Neumann a. a. O., 125.)

## §. 57.

Der Grundsatz, die Steuern nach dem Vermögen (oder Einkommen) der Pflichtigen umzulegen, hat, namentlich wenn diese politisch gleichberechtigt sind, etwas so Einleuchtendes, daß wirklich die meisten Staaten ihre directe Besteuerung [1] mit Vermögens- (oder Einkommen-) Steuern begonnen haben.[2] So lange das Volksvermögen noch ganz überwiegend aus gleichmäßig extensiv benutzten Grundstücken, einfachen Häusern, landwirthschaftlichen Betriebskapitalien (zumal Vieh) sehr fungibler Natur bestand, und selbst die ursprüngliche Landvertheilung mit ihrer starken Tendenz nach Gleichheit der Hufen 2c. noch einigermaßen fortlebte: war die Katastrirung des Vermögens leicht.[3] Allerdings sind die ausdrücklichen Vermögensteuern des 15. und 16. Jahrhunderts, nachdem die frühere Gleichheit der Hufen aufgehört hatte, ein wesentlicher Fortschritt.[4] Da es zu einer eingehenden Besteuerung der übrigen fahrenden Habe im Ganzen erst später kam,[5] so könnte man jene alten Vermögensteuern leicht für Grundsteuern halten. Es gibt jedoch ein sicheres Kennzeichen, welcher Natur die jeweilig fragliche Steuer gewesen: und zwar liegt dieß in der Persönlichkeit oder Dinglichkeit der etwa gewährten Steuerfreiheiten. Wird ein bisher steuerpflichtiges Grundstück durch Uebergang in eine steuerfreie Hand nun auch steuerfrei, so haben wir natürlich eine an der Person haftende Vermögensteuer vor uns. Nun ist aber der für das Privatinteresse der Mächtigen so vortheilhafte Grundsatz: „Frei Mann frei Gut, unfrei Mann unfrei Gut", seit dem Ende des Mittelalters in den meisten Staaten erst nach langem Kampfe aufgehoben worden.[6] — Dann erst beginnen die eigentlichen Grundsteuern im heutigen Sinne des Wortes; und zwar folgen gewöhnlich die im §. 39 erörterten Principien historisch in umgekehrter Reihe, so daß mit der steigenden Vervollkommenung der Kataster und der wirthschaftlichen Kultur überhaupt diese Ertragsteuer immer mehr einer partiellen Einkommensteuer ähnlich wird. Eine ähnliche Entwickelung hat in den Städten

die Haussteuer gehabt, wo es auch Jahrhunderte lang streitig war, ob die steuerfreien Erwerber eines Hauses dieses nun mit steuerfrei machten, oder ob die Steuerpflicht auf dem Hause selbst läge.[7] — Sehr früh schon drang es durch, neben der Vermögensteuer noch eine Kopfsteuer zu fordern, damit die zahlreichen, zwar vermögenlosen, aber doch steuerfähigen Arbeiter mit herangezogen würden.[8] So waren die deutschen Reichssteuern im 15. Jahrhundert eine Mischung von Vermögens- und Kopfsteuer.[9] Wie die rohen Kopfsteuern bei längerem Bestande regelmäßig die Tendenz haben, zu Klassensteuern, Besoldungsteuern, Gewerbesteuern, also zu Ertragsteuern zu werden, welche der Einkommensteuer nahe rücken,[10] so hat sich dann zur Vervollständigung dieses Ganges, freilich erst auf einer ziemlich hohen Kulturstufe, durch weitere Entwickelung der Gewerbe- und Verkehrsteuer das Streben geltend gemacht, auch die so schwer zu treffenden beweglichen Kapitalien unmittelbar in das Steuersystem einzubeziehen.[11] Wie sehr aber z. B. in Frankreich vor Colbert die directen Steuern vorzugsweise auf dem Ackerbau ruheten, zeigt deutlich die Thatsache, daß Bitten der Stände um Steuermilderung und Antworten der Krone darauf fast immer nur der Lage der Landwirthschaft gedenken, selten des Handels, fast niemals der Industrie.[12]

[1] Wohl zu unterscheiden von den privatrechtlichen Abgaben, welche dem Herrscher als großem Grundeigenthümer gezahlt wurden: vgl. Töppen Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des Ordens. (Zeitschr. für preuß. Gesch. IV.)

[2] Die karolingische außerordentliche Steuer von 877 eine Art Einkommensteuer (Baluz. II, 257.) Die Normannentribute im 9. und 10. Jahrh. führten gern zu Vermögensteuern. Die französische Kreuzzugst. von 1147 betrug 5 Proc. von allem Einkommen; ähnlich 1188. Unter Ludwig IX. gaben die Pflichtigen ihr Vermögen eidlich an. (Warnkönig I, 355 ff.) Die Einkommenst. um die Mitte des 14. Jahrhunderts umgekehrt progressiv: so daß z. B. 1356 die kleinsten Einkommen 5 Proc., die mittleren 4, die von über 100 Livres nur 2 Proc. steuerten. (Sismondi Hist. des Fr. X, 448.) Auch die englische Kreuzzugsteuer Heinrichs II. eine Einkommenst., wobei Jedermann eidlich und bei Strafe der Excommunication sein Einkommen declariren mußte. Bei der Kreuzzugst. von 1223 steuerte jeder Graf 3 Mk., Baron 1 Mk., Ritter 1 Schill., Landmann 1 Pfennig, jeder Besitzer von ½ Mark Vermögen auch 1 Pfg. (Pauli Engl. Gesch. III, 532.) Eduard III. erhielt namentlich zwei Arten directer Steuern bewilligt: fifteenths, tenths ꝛc. vom Mobiliarvermögen in den Städten; subsidies vom Land und Mobiliar in den Grafschaften. Seit der katholischen Maria verstand man unter subsidy regelmäßig 20 Proc. vom Grundeinkommen, unter tenth ꝛc. 13⅓ Proc. vom andern Einkommen. (Gneist

Engl. Verw. R. II, 624.) Da man sich bei der Veranlagung meist ohne Revision an die früheren Kataster hielt, so nahm der Ertrag fortwährend ab. (Hume History of England, Ch. 49, App.) Das letzte subsidy 1663 bewilligt, worauf dann ein Menschenalter nachher zu einer land-tax im engern Sinne geschritten wurde. In Bayern gehörte zu den ältesten Abgaben die Viehst., schon 1302: offenbar weil man damals in dem so leicht zu constatirenden Viehstande das beste Kennzeichen des Vermögens hatte. Um 1390 der 20. Pfennig, also eine Einkommenst., hier und da bis zu $^2/_{10}$ des Güterertrages. In der ersten Steuerordnung, 1396, eine Vermögenst., von der nur der Hausrath und das Gesinde frei blieben. Bei der Landst. von 1445 in Landshut, wo der Hoffuß auftritt, zeigt sich doch klar, daß es keine Grundst., sondern eine Einkommenst. war, indem jeder kleinere Theil eines Hofes relativ höher besteuert wurde: ein Hof mit 9 Schill., $^1/_2$ Hof mit 5 Schill., $^1/_4$ Hof mit 4 Schill. u. s. w. Aehnlich noch 1620. Es waren ja die persönlichen Arbeitseinkünfte, auch die Häuser nicht in demselben Verhältnisse kleiner, wie die Länderei. (Hoffmann Gesch. der directen Steuern in Bayern, 6. 8. 10. 14. 18. 79.) So war auch in Kursachsen die Landsteuer seit 1561 nicht bloß vom Grundbesitz, sondern auch von allem sonstigen „werbenden" Vermögen, wobei z. B. der Bauer nur seine Baarschaft, Kleidung, Hausgeräth, Zug- und Federvieh frei behielt, die Beamten aber ihren Gehalt mitversteuern mußten. (Cod. August. II, 1371 ff.)

[2] Im schwedischen M.-Alter zahlte jeder Bauer, der eine gewisse Größe der Aussaat und des Viehstapels hatte, die ganze Hufenst., ärmere die halbe. Wer mehr als eine Hufe besaß, steuerte darum doch nicht mehr; weßhalb 1459 das Zusammenkaufen von Hufen verboten wurde. (Geijer I, 281 ff.) Erst unter Gustav Wasa kam der Grundsatz, daß jeder Vollbauer gleiche Steuer zahlen müsse, ab. (Geijer II, 116.)

[4] In Brandenburg wurden die Hufen, die früher gleichmäßig zu 200 Thlr. Werth und 10 Thlr. Nutzung angeschlagen waren, 1689—1722 mit Sätzen belegt, die wie 1 : 4 differirten. (Schmoller Jahrbuch X, 353 ff.)

[5] In Deutschland sei auf den Frohnhöfen erst seit dem 15. Jahrhundert die fahrende Habe mitversteuert worden. (Maurer III, 530.) In den Städten natürlich anders: z. B. Ulm besteuerte schon im 14. Jahrhundert die fahrende Habe doppelt so hoch, als die liegende. (Jäger Ulm, 368.)

[6] Neapel hat schon unter Karl von Anjou den Grundsatz durchgeführt, daß die Belastung oder Freiheit der Grundstücke eine reale sei. (Gattula Hist. abbatiae Cassin III, 332 ff. Raumer Hohenstaufen III, 494.) In Deutschland die Steuerfreiheit lange so persönlich, daß sie der exemte Gutsherr nur genoß, wenn er sein Gut selbst bewohnte und bebaute, nicht aber, wenn er es verpachtete. (Maurer Gesch. der Dorfverfassung I, 202.) In Ungarn noch 1729 gegen den Willen der Regierung als Gesetz festgestellt: onus non fundo, sed personae inhaeret. (Kautz Entw. Gesch., 54.) Noch 1826 behauptete der kleine Adel Steuerfreiheit des ersten adeligen Erwerbers von Rusticalgründen für seine Lebenszeit. (Springer Oesterreich. Gesch. I, 347.) In England war bis auf Jacob I. die Steuer der Grundbesitzer doch insoferne persönlich, als sie meistens nur für ihre Länderei in der Grafschaft,

wo sie lebten, besteuert wurden, mochten sie anderswo noch so sehr begütert sein. (Hume Hist. of E., Ch. 49 App.) In Deutschland waren besonders wichtig die vielen Gutskäufe der Reichsstädter in den benachbarten Territorien. Anfänglich ging damit die bisherige Steuer für den Landesherrn einfach verloren, was dann später wohl zu einem förmlichen Verbote solcher Verkäufe Anlaß gab. Nach dem dreißigjährigen Kriege wurde es üblich, wenn das Eigenthum eines Bauergutes in ein benachbartes Territorium „hinübergewalzt" war, es doch für Steuerzwecke wieder „herüberfliegen" zu lassen. (Lang Histor. Entwicklg. der teutschen Steuerverff., 240 ff.) Von städtischen Grundst. schon im 13./14. Jahrhundert, die sich scharf von den privatrechtlichen Grundzinsen unterscheiden, s. Gierke Gesch. des deutschen Körperschaftsbegriffes, 699. In Böhmen während des 16. Jahrh. merkwürdiger Kampf des Adels gegen die Vermögenst., die man durch eine, die niederen Klassen treffende Haus- und Ansässigkeitsst., sowie durch indirecte Steuern ersetzen wollte. (Gindely: Wiener Akademie 1869. S. 89 ff. Kries Historische Entwickelung der Steuerverfassung Schlesiens. 1842.)

[7] Vgl. v. Myrbach: Tüb. Ztsch. 1884, 561 ff. Derselbe zeigt, wie das älteste Vorkommen des Namens Hausgulden 2c. meist von einer Familiensteuer, also einer ungenauen Vermögensteuer zu verstehen sei. (558.)

[8] Die erste englische Kopfst. unter Eduard III., 4 Pence für jeden Kopf über 14 J., mit Ausnahme bloß der Bettler. Richard II. versuchte es 1379 mit einer Mischung von Kopf- und Einkommenst., bald nachher jedoch wieder mit einer reinen Kopfst. Nur sollte keine Familie mehr als 20 Schill. zahlen. Diese Steuer rief den Aufruhr von Wat Tyler 2c. hervor; skandalöse Untersuchung, ob die Mädchen schon das steuerpflichtige Alter erreicht hätten. (Knygthon Hist. Angliae, 2632 fg.) Frankreich erhob 1294 1 Proc., 1295 2 Proc. vom Vermögen, einschließlich der Gebrauchskapitalien: von 100 Sol. wurden 6 D. gezahlt, von 10 £ 12 D., von über 10 bis 1000 £ 2 Proc., von über 1000 £ fest 20 £. Die Arbeiter mit Jahreslohn mußten den Lohn eines Tages abgeben. Die übrigen 6 D. Declaration eidlich. (Ordonn. XII, 333.) Nach der Niederlage von Poitiers Kopfst. jedes Ueberzwölfjährigen und Vermögensteuer mit der damals üblichen umgekehrten Progression. Kurz vorher waren die ersten 100 £ Einkommen mit 4 Proc. besteuert, jedes weitere Hundert mit 2 Proc.; ganz frei die Bettler, die Vermögenlosen unter 15 Jahren, die Dienstboten mit weniger als 5 £ jährlich. (Clamagéran I, 364 ff.) — In Rußland gegen Schluß des 16. Jahrhunderts außer Domänen und Regalien nur die Vermögens- und Kopfst. bedeutend. (Karamsin IX, 284.) In Schweden 1568 nach Absetzung des Königs 20 Proc. von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, 1573 10 Proc. vom beweglichen. Um 1613 ein sehr entwickeltes System von Besoldungst., Besteuerung des Adels nach der Zahl der Ritterpferde, der Bürger nach dem Vermögen, des Gesindes nach den Köpfen. (Geijer III, 35 ff.)

[9] Bei dem gemeinen Pfennig von 1495 sollte von 1000 Fl. Vermögen ein Fl. gesteuert werden, von 500 Fl. ein halber; von den Reicheren nach Ermessen, doch sollten die Kanzeln ermahnen, mehr zu geben, als Vorschrift war. Alle, die weniger als 500 Fl. besaßen und über 15 J. alt waren, sollten

ihrer 24 zusammen 1 Fl. zahlen, selbst Priester und Weiber nicht ausgenommen. Uebrigens ist der gemeine Pfennig zwischen 1427 und 1551 elfmal bewilligt worden, aber kaum jemals ordentlich eingegangen. In Sachsen Kopfst. 1454. Dagegen war die Türkenst. von 1481 eine reine Vermögenst., für Taglöhner, Dienstboten 2c. eine von ihrer Herrschaft auszulegende Kopfst. (Cod. Aug. II, 1667.) Thüringische Kopfst. von 1405. (Weiße Kursächs. Gesch. II, 363 ff.) Im ernestinischen Sachsen gaben zur Türkenhülfe 1531 die Geistlichen 1/4 ihres Einkommens, die Ritter 1/6, Bürger, Bauern, Dienstgesinde 1 Groschen pro Schock ihres Vermögens oder Lohnes; besitzlose Gesellen und Tagelöhner 1 Gr. pro Kopf. Um 1543: Klerus, Städte, Bauern, Unterthanen der Grafen und Herren 1 1/2 Proc., Ritter 1 Proc. ihres Vermögens. Um 1552 von jedem Schock des Vermögens die Ritter 2 Pf., die Uebrigen 4. (Kius, 70. 76. 88 fg.)

[10] In England kommt die erste Besoldungsteuer unter Heinrich IV. vor. Unter Heinrich VI., wo man freilich wegen der Thronstreitigkeiten das niedere Volk sehr schonen mußte, ward das Einkommensubsidium dahin verbessert, daß ein Einkommen unter 20 £. nur mit 6 D. pro £., unter 200 £. mit 1 Schill., über 200 £. mit 2 Schill. pro £. besteuert werden sollte. Heinrich VIII. erhob 1513 eine sehr abgestufte Klassenst., wobei der Herzog 10 £., der Graf 4, der Baron 2 zahlte, die unterste Klasse 4 D. Für die englische Steuergeschichte im Allgemeinen s. Arden Geschichte der Steuern des britischen Reiches. (1866.) Dowell History of taxation and taxes in England from the earliest times to the present day, IV Voll. (1883.)

[11] Um 1671, wo das Parlament gegen Karl II. sehr freigebig war, bewilligte es eine Grundsteuer, Besoldungst., Abgabe von Bankierskapitalien, und außer den Bier-, Tabaks-, Glas- und Salzaccisen noch eine Abgabe von gerichtlichen Acten. Zur Zeit der Republik hatte die Staatseinnahme aus Accisen und Zöllen ungefähr ebenso viel betragen, wie aus den monthly assessments vom Land- und Mobiliarvermögen (Hume, Ch. 65. 62.) Gleichzeitig war die portugiesische Decima von 1654 einer der, was ganze Staaten betrifft, frühesten Versuche, die verschiedenen Einkommensquellen mit systematischer Gleichmäßigkeit zu berücksichtigen. (Schäfer Port. Gesch. V, 86 fg.)

[12] Vgl. Araskhaniantz Französische Getreidehandelspolitik, 34. Auch in Bayern während des Krieges von 1740 ff. die Landsteuern meist in 2—3fach so hohen Multiplen angesetzt, als die übrigen Steuern.

## §. 58.

Die indirecten Steuern können natürlich erst auf einer höhern Wirthschaftsstufe große Bedeutung erlangen. Im Zeitalter einer isolirten Hausproduction sind sie gar nicht möglich. Sie würden auch später noch, da sie die Consumtion vertheuern, für ein rohes Volk sehr nachtheilig sein, weil es hier gerade erzieherisch heilsam ist, bedürfnißreicher zu werden.[1] [2] Zölle kommen freilich schon in der altfränkischen Zeit vor, aber nur als Gebühren (§. 20),

auch wohl nur mit der Absicht, die meist fremden Kaufleute, nicht aber die Verbraucher der zollpflichtigen Waaren zu besteuern. Als sich nachmals die Städte von den grundherrlichen Abgaben mehr und mehr losgemacht hatten, sehen wir sie zur Deckung ihres Gemeindebedarfes hauptsächlich Verbrauchsteuern (Ungelt) einführen, die ja den gebührenartigen Marktzöllen, Stand- und Wagegeldern 2c. nahe lagen.[3] Die indirecte Besteuerung herrschte so sehr vor, daß man zu directen Steuern, gewöhnlich Vermögensteuern (Schoß), lange Zeit nur in Nothfällen seine Zuflucht nahm.[4] Nürnberg zog bereits gegen Schluß des 14. Jahrhunderts mehr als ein Drittel seiner Einkünfte aus der Getränkesteuer. (Hegel.) — In denjenigen Staaten, die nicht als erweiterte Städte zu betrachten sind, also namentlich den größeren Monarchien, ist die indirecte Besteuerung viel später durchgedrungen. Und zwar gilt dieß besonders von den inneren Verbrauchsteuern, wie sich ja überhaupt der Innenhandel regelmäßig später entwickelt, als der Außenhandel. (Bd. III, §. 16.)[5] In Frankreich, wo das System der Ausfuhrzölle wirklich bis auf Philipp IV. zurückgeht, hat derselbe König seine Versuche, alle Waarenverkäufe im Innern zu besteuern, nicht durchführen können.[6] Doch sind die Abgaben vornehmlich von Salz und Getränken schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts so bedeutend geworden, daß sie in Deutschland nachgeahmt werden konnten.[7] Allerdings blieb diese Steuer noch lange unpopulär. Selbst in den Niederlanden bewilligten die Stände 1541 während des Krieges mit Frankreich 10 Proc. von allen Immobiliareinkünften, Renten 2c., 10 Proc. vom Verdienst der Kaufleute, aber nur 1 Proc. von den Ausfuhren. In England, wo die Gränzzölle schon seit Eduard I. Wurzel geschlagen, ward die Accise auf Wollzeuge, die Eduard VI. eingeführt hatte, sehr bald wieder aufgegeben. Selbst das lange Parlament hielt seine vielen Accisen nur durch die äußerste Noth für gerechtfertigt: einige sollten nach der Besiegung des Königs sofort aufhören. Erst Karl II. ward die Hälfte der Accise für immer bewilligt, um damit die Lehnsregalien abzulösen, die andere Hälfte für seine Lebenszeit.[8] — Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sind dann freilich die indirecten Steuern aus den §. 91 ff. kritisirten Gründen bei Theoretikern, mehr noch Praktikern immer beliebter geworden; so daß man oft dazu kam, das Uebergewicht der indirecten Be-

steuerung als einen Gradmesser der wirthschaftlichen und politischen Kultur zu betrachten.[9] Die klassischen Länder für diesen Gegenstand waren die Niederlande seit ihrer Blüthezeit im 17. Jahrhundert bis zur französischen Revolution und England vor 1825.[10]

Es ist übrigens auch auf diesem Gebiete dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Da eine sehr weitgehende indirecte Besteuerung die ärmeren Klassen gewöhnlich schwerer belastet, als die Reichen, so liegt es im Interesse der demokratischen Partei, wenn sie Einfluß besitzt, wieder mehr auf directe Steuern zurückzudrängen. Nach derselben Richtung führt in sehr entwickelten Gewerbe- und Handelsstaaten das Interesse des Verkehrs, wenn die Menge und Schärfe der Controlanstalten gar zu lästig geworden. So finden wir denn nicht bloß in England seit 1841 einen bedeutenden Umschwung zu Gunsten der directen Steuern,[11] sondern es hat auch etwas ganz Aehnliches in vielen Städten des spätern Mittelalters während der ebenso industriellen wie demokratischen Zeit ihres Zunftregimentes obgewaltet. Hiermit steht es nicht in Widerspruch, daß junge Kolonialstaaten, auch wenn sie noch so demokratisch verfaßt sind, eine große Vorliebe für indirecte Steuern, namentlich Gränzzölle, zu haben pflegen. Es hängt Dieß mit der großen Bedeutung des auswärtigen Handels daselbst zusammen.[11 12 13]

[1] Auf einer hohen Kulturstufe mögen die indirecten Steuern dagegen sehr wohlthätig wirken, indem sie die übergroße Bedürfnißmenge (Luxus!) beschränken.

[2] Bei den Hindus, wo die große Mehrzahl fast Nichts für Kleidung, Essen, Luxus ausgeben, dagegen sehr viel schlafen und faulenzen will, kann die indirecte Besteuerung nicht sehr viel einbringen. Directe Steuern zwingen sie zu einer Thätigkeit, welche sie dann vielleicht auch zu vermehrter Consumtion befähigen mag. Die entgegengesetzte Ansicht bei G. Campbell Modern India: a sketch of the system of civil government (1851) beruhet auf der sonderbaren Vorstellung, daß die indische Grundsteuer, die 1883/4 über viermal so viel eintrug, als die Zölle und Accisen zusammen, keine Steuer, sondern ein Pachtschilling für das Staatseigenthum am Boden sei. — So war es nach der Negerbefreiung gewiß verkehrt, als im britischen Westindien die Kosten des Wegbaues ꝛc. durch Einfuhrzölle, auch auf Lebensmittel, gedeckt wurden. Hierdurch beförderte man die Neigung der Neger zum eigenen Ackerbau im Kleinen, statt auf den Plantagen zu arbeiten. Directe Steuern würden zum Fleiße gespornt haben; sowie es auch falsch war, in einem Lande mit so ungeheuerer Ausfuhr die Einfuhr zu erschweren. (Lord Grey Colonial policy of L. Russel's administration, 1853, Letter 2.)

[3] In den deutschen Städten kommt das Ungelt schon während des 12. Jahrhunderts auf, gewöhnlich zuerst von Getränken, dann von Korn ꝛc. Während des 13. Jahrhunderts bildet es die Regel. (Arnold Freistädte I, 267 fg. II, 259.) In Oesterreich kennt v. Myrbach (Tüb. Zeitschr. 1884, 577) keinen Fall, wo die Landesherrschaft vor 1375, eigentlich sogar 1462 einer Stadt das Recht directer Besteuerung eingeräumt hätte, neben unzähligen Aufschlagsgenehmigungen.

[4] In Venedig scheint gegen Schluß des 10. Jahrhunderts der Zehnte vom eidlich fatirten Vermögen doch nur eine außerordentliche Staatseinnahme gewesen zu sein: pro salvatione patriae. Sonst Domänen, Regalien, (Strafgelder, herrenlose Güter ꝛc.), Aus- und Einfuhrzölle, Schiffsgelder, Salzsteuer, Abgaben der Kaufleute ꝛc. (Marin II, 176 ff.) Während der Blüthezeit des mittelalterlichen Papstthumes herrschten fast in allen italienischen Republiken die indirecten St. vor: vgl. Wachsmuth Europ. Sittengesch III, 2, 25. Das florentiner Budget von 1336 ff. (bei Sismondi Gesch. der ital. Republiken V, 347 ff.) hat auf im Ganzen 297100 Gfl. nur 47400 aus directen St. (Grundst. 30100, St. auf Hausmiethen 4050, auf Hausthüren 5550, ländliche Miethst. 550, St. der Bankiere und Makler 3000, der Viehhändler 2150, der Verkäufer von Ländereien 2000). Aus indirecten St. 187600 (Thorzölle 90200, Weinaccise 59300, Salzmonopol 14450, St. der Fleischbänke 19400, Mehlst. 4250). In Como gab es gegen Schluß des 14. Jahrh. folgende indirecte Steuern: dazio della macina, del pane, de sacchetti (vom Landvolke für das selbstverbrauchte Mehl), della misuratura del grano (Marktst. halb vom Käufer halb vom Verkäufer gezahlt), delle carni, della dogana della bestie, del vino, dell' imbottatura (von jedem aus- oder eingeführten Fasse Wein), della porte, delle mercanzie (von jeder nicht besonders besteuerten Waare), della pesca (Stempelung der Fischernetze). Dazu eine Wollsteuer (1 Goldfl. per Ballen von 500 Pfd.), eine Tuchst., Salzst. (Rovelli Storia di Como III, 1, p. 25 fg.) In der ältesten Genter Rechnung von 1314 kommen folgende St. vor: Weinzoll, Bierzoll, Thorzoll, Kornzoll, Zölle vom Fleischhause und Fischmarkte: alle verpachtet. Dann von den Thürmen, Pachtgeld von den Rahmen der Tuchmacher, Steuer der Wechsler, Gastwirthe, endlich noch eine Honigst. der Bierbrauer. (Warnkönig Flandr. St.- u. R.-Gesch. II, 1, 79.) Cöln hatte 1212 eine Accise von Getreide und Brauschrot zum Bau der Mauern eingeführt. Es bezog im 14. Jahrhundert seine Einnahme vorzugsweise aus den Marktständen, Fleischbänken, Waagen, Accisen (zusammen 20—30000 Mk. jährlich); Schutzgeldern von Juden und Lombarden (4000 Mk.), Strafgeldern (1950 Mk.). Der Schoß z. B. 1370 nur als außerordentliches Hülfsmittel erhoben (Ennen I, 625 ff. II, 527 ff.). In Basel trug die Wein- und Mehlst. nebst dem Salzregal um 1361 über 85 Proc. der Gesammteinnahme, (dazu noch Korntransit- und Brückenzölle). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Vermögenst. nur außerordentlich; dagegen außer Wein- und Fleischsteuern besonders noch Verkehrsteuern: von jedem Kaufe auf merschatz $1^2/_3$ Proc., von jeder Geldanlage auf Rentekauf ꝛc. $1^1/_2$ Proc. (Schönberg B.'s Finanzverhh., 82 ff. 267.)

[5] Es ist eine merkwürdige Eigenthümlichkeit, wenn in Bayern die Aufschläge, zumal auf Bier, schon vor dem dreißigjährigen Kriege die Höhe der Landsteuer erreichten.

[6] Wilhelm v. Nangis tadelt diese Steuer als ungewohnt und ungerecht: Coll. des Mém. XIII, 306.

[7] Die gabelle jedenfalls schon vor der ersten k. Ordonnanz, die sie erwähnt (1318), bestehend. Aehnliches gilt von der aide, welche 1360 wie eine französische Alcavala systemisirt wurde: 1 Sol pro Livre von allen Groß- oder Kleinverkäufen, 1/5 vom Werthe des Salzes, 1/13 von dem des Weines und der anderen Getränke. Vgl. Clamagéran I, 352 ff. In Deutschland die Wein- und Salzaccise für größere Gebiete zuerst durch Johann von Böhmen den Franzosen nachgeahmt (1336); dann in Oesterreich (1359); in anderen deutschen Ländern erst nach 1400. (Unger Gesch. der Landstände II, 417 ff.) Die Altmark nach heftigem Widerstreben hat die erste Accise (von Bier) 1467 auf 6 J. erhalten (Stenzel Preuß. Gesch. I, 233); Sachsen die erste Accise 1438 (Hunger Gesch. der Abgaben in S., 9).

[8] Noch 1640 wollten sich die hannoverschen Stände lieber, statt des Licents, zu einer doppelt so hohen directen St. verstehen. (Spittler Gesch. von Hannover II, 77 ff.) Dagegen sollte nach der A.-Ordnung des großen Kurfürsten (1684) die Accise, mit Ausnahme der Communallasten, die einzige Abgabe der Städte sein, umfaßte aber auch alle Verzehrungsgegenstände, mit denen Handel getrieben wurde, ebenso alle Gewerbe, so daß selbst die Tagelöhner 3—12 Gr. vierteljährlich zahlten. Die sächsische A. von fast allen aus- und inländischen Waaren (seit 1615), wobei die fremden meist doppelt so hoch angesetzt wurden, als die einheimischen, erweiterte August II. 1705 auch auf die Dörfer. (Cod. Aug. II, 1247 ff. 2007 fg.)

[9] In Frankreich verhielten sich 1587 die indirecten St. zu den directen = 34 : 100, um 1597 = 50·6 : 100, um 1607 = 65 : 100, um 1609 = 72 : 100. (Clamagéran II, 338 fg. 381. 394.) Zwischen 1701 und 1707 trugen die fermes durchschnittlich 62·428 Mill., die tailles und dons gratuits 46·357. (III, 117.) Um 1739 die indirecten St. 91·083 Mill., die directen 90·5 (in Lothringen 3·3 und 1·5 Mill.). (Clamagéran III, 276.) Um 1830 waren die directen St. nur etwa 57 Proc. der indirecten, 1847 und 1854 51, 1857 nur 44 Proc. (v. Hock Finanzverwaltung Fr.'s, 515.) Nach Gerstfeldt Beitr. z. Reichssteuerfrage (1879) wurden durch Zölle und Verbrauchst. gedeckt in England 54 Proc. des Staatsbedarfes, in Rußland 52, Frankreich 47, Oesterreich 39, Deutschland 22 Proc. Und es kamen nach einer Denkschrift der Reichsregierung vom 17. März 1881 auf den Kopf der Bevölkerung an Zöllen und Verbrauchst. in Frankreich 27·7 Mk., N.-Amerika 26·1, England 24·9, Rußland 13·1, Italien 12·4, Oesterreich 12·1, Deutschland 9·2. Aus solchen Ziffern ergibt sich jedenfalls keine genaue Parallele zwischen dem Wachsthum der Kultur und der relativen Zunahme der indirecten Steuern. Aber doch ein wunderlicher Rückfall, wenn L. Krug Staatsökonomie (1808), 120. 164. 171 ff. den Staat bloß auf Domänen- und Grundsteuern setzen, alle Gewerbe-, Personal- und indirecten Steuern abschaffen will.

[10] In Hollands Blüthezeit war eine Fischbrühe beliebt, deren Bestandtheile 30 verschiedene Abgaben bezahlt hatten. (Temple Works I, 187.) Und was deren Höhe betrifft, so gab es ein Sprüchwort, daß jedes Gericht Fisch einmal dem Fischer und sechsmal dem Staate bezahlt werden müsse. Vgl.

Richesse de Hollande II, 29 ff.: ein Werk, dessen praktische Absicht hauptsächlich gegen dieß enorme Vorherrschen der indirecten Besteuerung geht. In England ist die letzte Personenst. unter Wilhelm III. erhoben, zum Theil als politische Strafe, indem alle nonjurors doppelt zahlen mußten. Die daneben errichteten Geburts-, Heiraths- und Begräbnißsteuern hatten vornehmlich statistische Zwecke. Die Grundst. seit 1798 ablösbar gemacht. Die Pitt'sche Einkommenst., in Kriegsnöthen ertragen, wurde gleich nach Beendigung des Krieges (1802 und 1816) wieder abgeschafft. Vor 1830 umfaßte das britische Accisesystem folgende Posten: Malz und Branntwein 10½ Mill. £, Hopfen 330000, Bier 3 Mill., Cider 30000, Ziegel 347000, Glas 923000, Papier 900000, Seife 950000, Stärke 64000, Thee 1455000, Essig 25000, Leder 340000, Kattune und bedrucktes Papier 550000, Lichter 500000, Auctionen 280000. Dazu Spielkarten und mehrere kleine Gegenstände. Also die unentbehrlichen Bedürfnisse doch fast alle freigelassen, dagegen Alles besteuert, was in großen Gewerbeanstalten producirt wird. Daß auch in Toscana die indirecten St. überwogen, und die Grundst., mit ihrem seit 1394 unveränderten Kataster, zum Theil durch Kapitalzahlung abgelöst war, siehe A. Young Travels in France etc. II, 268 ff.

[11] In Folge davon hat z. B. die Accise, die 1821 (max.) über die Hälfte der ganzen britischen Staatseinnahme aufbrachte (31·812 Mill. £. auf 60·675 Mill.), 1850 nur 27 Proc. betragen, 1884/5 = 30·2 Proc. Die Zölle brachten 1830 = 38·4 Proc. der Staatseinnahme auf, 1850 = 38·7, 1884/5 nur 23 Proc.

[12] In Florenz führte der Druck fünfjähriger Kriegskosten 1427 zu einer Vermögenst. (ai beni) von ½ Proc., nach einer ganz neuen Schätzung, da nicht mehr „die Menschen, sondern das Gesetz" die Steuer veranlagen sollte. Dieß war den Aermeren sehr angenehm, den Reicheren drückend. Jene wollten sogar, daß diese für das bisher zu wenig Gesteuerte nachzahlen sollten, was nur im Wege des Compromisses unterblieb. Indessen schlief das neue Kataster bald ein, ward aber 1455 zum Schrecken der Reichen wieder aufgeweckt. Vgl. Machiavelli Istor. Fiorent, IV. und VII. s. a. Canestrini La scienza e l'arte di stato desunta dagli atti ufficiali della republica Fiorent. e dei Medici. (1862.) Das Augsburger Zunftregiment beschloß 1368, die seit 1254 bestehende Accise mit einer Vermögenst. zu vertauschen, unter Freilassung der zum gewöhnlichen Haushalt nöthigen Dinge. (Hegel A. Chroniken I, S. XXVI. 141.) Botero's Rath, die Steuern nicht auf die Mobilien, sondern auf die Stabilien zu legen (Ragion di stato, 1589, 83), erkläre ich, da hier weder mercantile, noch demokratische Gründe vorlagen, einfach aus dem Sinken Venedigs. Die Personen sollen gar nicht, sondern nur die Sachen besteuert werden, um die Armen nicht zu erdrücken. An den Aus- und Einfuhrzöllen rühmt B., daß sie die Fremden, welche an uns verdienen wollen, doppelt belasten (p. 185 fg.).

[13] In Chile wurden 1887 die Staatseinnahmen auf 36 Mill. Doll. veranschlagt. Davon 24 Mill. aus Zöllen, 5 Mill. von Eisenbahnen, ½ Mill. von der Post und Telegraphie, 100000 von der Münze, 2 Mill. von Ländereiverkäufen, 800000 vom Guano. An Steuern nur 300000 von Mobilien, 100000 Erbsteuer, 1150000 Grundst., 700000 Alcavala von Landverkäufen, 400000 Patentst., 450000 Stempelst. (Export 1887, Nr. 51.)

[14] Die schöne Uebersicht von Schmoller (Jahrbuch VIII, 38 fg.), wonach, wie früher in den Städten, so auch in den deutschen Territorien während des 14. und 15. Jahrhunderts die Landbeden, Landschösse, Vermögensteuern üblich werden, nach Hufen, Hausstellen, Vermögensschatzungen; dann 1470—1570 die territorialen Systeme indirecter Steuern beginnen; wiederum nach dem dreißigjährigen Kriege in gedrücktester Zeit Fortbildung erst der directen St., dann bei wieder wachsendem Wohlstande, 1670—1700, auch der Accisen: stimmt mit dem Obigen wesentlich überein. Doch hätte der politische Einfluß des Zunftregiments in den Städten und des Absolutismus in den Territorien stärker betont werden sollen.

## Antikes Steuerwesen.

### §. 59.

Wenn überhaupt in der Finanzgeschichte des klassischen Alterthums das Steuerwesen keine so große Rolle spielt, wie bei den neueren Völkern, so hängt auch dieß mit den beiden Hauptunterschieden zwischen alter und neuer Geschichte zusammen: mit der sittlich-religiösen Inferiorität jener, wegen des mangelnden Christenthums; sodann mit der Eigenthümlichkeit der alten Volkswirthschaft, daß sie, namentlich wegen ihrer nie aufgegebenen Sklaverei und eben darum geringern Arbeitstheilung zwischen den „Häusern", von den drei normalen Entwickelungsstufen jeder Volkswirthschaft, (Ueberwiegen des Naturfactors in der Production, des Arbeitsfactors, des Kapitalfactors), auch in der Zeit höchster politischer, künstlerischer 2c. Blüthe doch verhältnißmäßig die zweite Stufe niemals weit überschritten haben. (Bd. I, §. 47.)

So hat die Steuerbewilligung weder in Griechenland noch in Rom die große politische Bedeutung gehabt, wie bei den Neueren. Während das christliche Völkerrecht eroberte Länder in's volle Staatsbürgerthum einzuverleiben pflegt, haben die Griechen, mehr noch die Römer sie meist als Provinzen behandelt, welchen der größte Theil der Staatslasten zugeschoben wurde, ohne ihnen doch ein Bewilligungsrecht zu lassen. Auch in der vollentwickelten Demokratie, wo dieselbe Mehrzahl fordert und zahlt, ist für die eigentliche Steuerbewilligung kein Platz. Hier gilt Aristoteles' Wort (Polit. VI, 1, 6), das Kennzeichen der Freiheit sei, reihum zu herrschen und beherrscht zu werden; und die finanzpolitischen Kämpfe drehen sich meist nur darum, ob die Reichen mehr oder minder gedrückt werden sollen. In Rom finden wir zur Zeit des heftigsten politischen Streites zwischen Patriciern und Plebejern wohl einmal einen Anlauf zur Steuerverweigerung durch die Volks-

tribunen, doch ohne viel weitere Entwickelung des Versuches.[1] Eher könnte man dem Senate ein Steuerbewilligungsrecht zuschreiben, wie ja Polybios das Finanzrecht des Senates für den Kern seiner ganzen Wirksamkeit erklärt.[2] So schrieben die Consuln das Tributum schon seit früher Zeit nur nach Einwilligung des Senates aus. Aber der Senat ist ja in den besten Jahrhunderten der Republik eigentlich die Staatsregierung selber!

Besonders klar zeigt sich die relativ geringere Ausbildung des antiken Steuerwesens an der Thatsache, daß selbst in der höchstgebildeten Zeit von Athen und Rom unfixirte Naturalsteuern eine so große Bedeutung behalten haben. In Athen waren mehrere Hauptposten dessen, was wir jetzt Kriegs- und Cultusbudget nennen, durch Liturgien besorgt: Naturalleistungen der reicheren Steuerpflichtigen, deren Uebernahme zwar, wenn der Pflichtige an die Reihe kam, Zwangssache war, deren Qualität jedoch innerhalb gewisser Gränzen als freiwillige Ehrensache galt.[3] In Rom[4] sind die Liturgien der Aedilen, worauf der wichtigste Theil der Volksvergnügung, späterhin auch ein nicht geringer Theil der öffentlichen Bauten beruhete, erst seit den punischen Kriegen aufgekommen. Sie haben sich dann allmälich zu einem „Wahnsinn" gesteigert, „der selbst für reiche Monarchien kaum erträglich gewesen wäre". (Livius.)[5] Freilich steht hierbei im Hintergrunde nicht sowohl ein Druck der Masse auf die Reichen, sondern umgekehrt ein mächtiges Wachsen der Plutokratie, weil nur durch das kostspielige Aedilenamt, sowie nachher durch die Bestechungen der Prätor- und Consulwahl die so furchtbar einträglichen Propräturen und Proconsulate der Provinzen erlangt werden konnten.[6] In diesen Provinzen waren nun die Staatsabgaben während der Republik ganz überwiegend aliquote[7] oder völlig unfixirte Naturalsteuern, mit all den Mißbräuchen, wozu die Fortdauer der Naturalbesteuerung in einer hochkultivirten, sonst geldwirthschaftlichen Zeit so reichen Anlaß gibt. Auch die Leistungen der Provinz für die Person des Statthalters, woraus eben die fürstlichen Reichthümer der römischen Großen hervorgingen, ganz überwiegend naturaler und wenig fixirter Art.[8] Ein nach unseren Begriffen einigermaßen gerechtes Steuersystem hat der Orbis Terrarum erst in der Zeit bekommen, wo Caracalla die Provinzen in's römische Bürgerrecht aufgenommen hatte.[9]

[1] Als in Rom 403 v. Chr. der Kriegssold eingeführt war, zur großen Freude des Volkes, aber freilich zur Steigerung der Steuerlast (Livius IV, 59), erklären die Tribunen, auxilio se futuros, si quis in militare stipendium tributum non contulisset. (IV, 60.) Allgemeiner 398 v. Chr. tributum conferri prohibent. (V, 12.)

[2] Mommsen Röm. Staatsrecht II, 117. Polyb. VI, 13 ff. 17. Der Senat hatte den ager publicus zu verwalten: von ihm hingen die Kolonisationen und Ackervertheilungen ab. Er verwaltete die öffentlichen Gebäude, Straßen ꝛc., Wasserleitungen. Er bestimmte die Erhebung und Zurückgabe des tributum (Livius XXIII, 31. XXXIX, 7), die Verwendung der Kriegsbeute, das Geld für die Spiele, Kornvertheilungen, für alle Lieferungen an den Staat. Er konnte in den Provinzen die Abgaben erlassen (Appian. Iber. 44); auch in Rom die von den Censoren geschlossenen Contracte wieder aufheben. (Liv. II, 9.) Ohne Senatsconsult durften die Quästoren nichts aus dem Aerar verabfolgen, außer an die in Rom befindlichen Consuln. (Polyb. VI, 13. Cic. Vatin. 15, 36.) Vgl. Lange Röm. Staatsalterth. II, 434 fg.

[3] Die Trierarchie wahrscheinlich so alt, wie die athenische Seemacht. (Aristot. Oecon. II, 2, 4.) Der Trierarch hatte das vom Staate gelieferte Kriegsschiff auszurüsten und im Stande zu halten. Den Sold der Mannschaft zahlte wiederum der Staat. Im Durchschnitt mag eine Trierarchie pro Jahr etwa 5/6 Talent gekostet haben (Böckh Staatsh. der Ath. I, 747. Urkunden über das Seewesen, 208); doch konnte in patriotisch begeisterten Augenblicken der Wetteifer der Trierarchen weit höher gehen (Thucyd. VI, 31), und man nahm es übel, wenn Einer bloß seine Schuldigkeit leistete. (Isaeus de Apollod., 38.) Nachmals artete die Trierarchie aus. Seit 365 v. Chr. verdangen die Trierarchen ihre Leistung wohl an den Mindestfordernden. (Demosth. adv. Polycl., 1222. 1226.) Man klagte über Unbotmäßigkeit der Trierarchen gegen die Admirale, daß oft das Jahr eines Tr. ablief, ehe der Nachfolger eintrat ꝛc. (Demosth. l. c., 1218. 1222.) Als sich, um das drückende Schwanken der Last von Jahr zu Jahr zu erleichtern, Gruppen gebildet hatten, sie gemeinsam zu tragen (seit 413 v. Chr.), feste Syntelien (seit 357 v. Chr.), mißbrauchten die reichsten Mitglieder ihre Vorschüsse wohl zu wucherischer Ausbeutung der Minderreichen, bis Demosthenes die Pflicht nach dem Steuerkapitale bemaß, und dadurch zu einer Art von Vermögensteuer der Reichen machte. Ein Mann, der vorher nur 1/16 von einem Schiffe getragen hatte, mußte jetzt 2 Schiffe allein ausrüsten. (Demosth. pro Corona, 261.) — Aehnliche Liturgien betrafen die Aufführung der Schauspiele (Choregie), die Erhaltung der Gymnasien, die Mahlzeiten bei den religiösen Festen ꝛc. (Böckh Staatsh. I, 594 ff. 699 ff.) Von verwandten Einrichtungen in anderen griechischen Demokratien s. Aristot. Pol. V, 4, 3 und Böckh a. a. O. I, 409 fg.) Aus Sparta ist eine Liturgie zur Stellung von Cavalleriepferden bekannt. (Xenoph. Hell. VI, 4, 11.)

[4] Die Erbauung des Capitols nicht durch Geld, sondern auf dem Wege des Frohndienstes (Cic. Verr. Act. II, 5, 19), gehört allerdings einer in jeder Hinsicht noch mittelalterlichen Stufe der römischen Volkswirthschaft an.

[5] Livius VII, 2. Früher hatte der Staat die Kosten der Festspiele selbst getragen. (Dionys. VII, 71.) Von späteren Epoche machenden Aedilitäten

und ähnlichen Leistungen anderer Staatsmänner, Pompejus 2c., s. Cicero De off. II, 16 fg. Valer. Max. II, 4, 6. Bauten Cäsars (Sueton. Caes. 10); Theater des Scaurus. (Plin. H. N. XXXVI, 24, 7.) Von dem letzten meint Plinius, Sulla habe durch seine Proscriptionen vielleicht weniger Schaden gethan, als durch die so verwendeten Reichthümer seines Stiefsohnes.

[6] Schon Niebuhr Vorlesungen über alte Gesch. II, 42. 108 erinnert an die anderen schlimmeren Symptome von plutokratischer Ausartung, welche bereits im hannibalischen Kriege auftauchen. Hätte Athen im peloponnesischen Kriege gesiegt, etwa unter Führung des Alkibiades ganz Griechenland unterworfen, so würden auch seine Liturgien wahrscheinlich plutokratisch geworden sein.

[7] In Sicilien, wie wir aus Ciceros Verresanklage sehen, und Asien bis auf Cäsar fast ausschließlich; aber auch in den übrigen Provinzen großentheils. (Marquardt Röm. Staatsverwaltung II, 186 ff.)

[8] Dem neuernannten Statthalter mit Gefolge, wenn er in die Provinz abreiste, gab der Staat Zugvieh und Zelte, früher in Natura, später in Geld. (Liv. XLII, 1. Cic. pro Pisone 35.) Die Unterthanen brauchten bloß Holz und Fourage zu liefern; nach Liv. Epit. XCII wurde es aber üblich, ihn ganz frei zu halten, was bei der wachsenden Größe des Gefolges zu argen Bedrückungen Anlaß gab. Ciceros bescheidenere Ansprüche s. Epist. ad Att. V, 9. 10. 16. 17. Die üblichen Bereicherungsmittel der Statthalter waren außerdem: Bestechungen der Steuerpächter, eigenmächtige Auflagen, (was eigentlich nur bei Gefahr im Verzuge erlaubt war), willkürliche Ansätze des an den Staat zu liefernden Getreides, Betrug bei den Kornlieferungen nach Rom, wo sie einen niedrigern Preis erzwangen, als der Staat ihnen dafür zahlte, Geld, das sie von den Städten für Verschonung mit Einquartierung erhielten, richterliche Bestechungen und Erpressungen durch Drohen, Dankgeschenke an den Statthalter und Deputationen ihm zu Ehren nach Rom. Die verbündeten Städte, die nur zu Kriegen Truppen und Geld liefern sollten, dadurch gepreßt, daß der Statthalter oft kleine Streifzüge 2c. unternahm und sie dazu requirirte. Vgl. Hegewisch Histor. Versuch über die röm. Finanzen, 110 ff.

[9] Schon Augustus scheint daran gedacht zu haben, auf Rath des Mäcenas (Dio Cass. LII, 19): wie denn überhaupt der Cäsarismus die Provinzen, die praedia populi Romani, besser verwaltete, als die frühere Plutokratie gethan hatte. Nach Tiberius' Grundsatze, daß ein guter Hirt die Schafe nur scheeren, nicht aber schinden solle. Vgl. die Untersuchungen über die Wirthschafts- und Steuergeschichte der Kaiserzeit von Rodbertus in den ersten Bänden von Hildebrands Jahrbüchern.

## §. 60.

Abgesehen von solchen Eigenthümlichkeiten, bemerken wir übrigens in der innern Geschichte des antiken Steuerwesens viele der neuern ähnliche Züge. In Athen leisteten vor Solon auf echt mittelalterliche Weise die Hopleten Ritterdienst; die Tempel erhielten sich von ihren Ländereien, die Richtersprüche waren mit Sporteln bezahlt. Solon errichtete Vermögensteuern, wobei, wie

es scheint, nur das landwirthschaftliche Vermögen eingeschätzt ward, und eine billige Degression obwaltete. In der blühendsten Zeit der griechischen Demokratien galt es für ein Hauptmerkmal der Freiheit, weder Kopf-, noch andere directe Steuern zahlen zu müssen: außer etwa von Sklaven, oder im Nothfalle Vermögensteuern. Nur Tyrannen, wie Peisistratos und die sikelischen Herrscher, führten in dieser Periode einen Landzehnten ein.[1] Wie sehr auf hoher Kulturstufe die indirecten Steuern vor den directen beliebt sind, zeigt nicht bloß das Uebergewicht der Marktgelder und Zölle in dem blühenden Handelsstaate Korinth,[2] sondern mehr noch der Schritt, welchen Athen 415 v. Chr. that, also zu einer Zeit, wo es die Bundesgenossen zwar anstrengen mußte, aber ja nicht reizen durfte: den bisherigen directen Tribut mit einem 5proc. Seezolle zu vertauschen. Die athenische Vermögensteuer, in der guten Zeit nur außerordentlich erhoben, war vor dem peloponnesischen Kriege fast lediglich auf das Grundvermögen beschränkt; wogegen sich in Demosthenes' Zeit ihre Katastrirung auch auf Geld, Vieh, Sklaven, Leihkapitalien, Schmuck, Hausgeräthe, Verarbeitungsstoffe 2c. erstreckte.[3] — In Rom hat Servius Tullius, wenn überhaupt gesteuert wurde, Vermögensteuern eingerichtet, wobei wohl vorzugsweise das landwirthschaftliche Grundvermögen und Inventar (res mancipi) zur Einschätzung kam.[4] Indessen weiset schon der früh auftretende Name der Aerarier auf eine Steuerpflichtigkeit auch von Nichtgrundbesitzern hin. Die Steuern wurden drückender mit der zunehmenden Kostspieligkeit der Kriege. Nachdem aber die Provinzen angefangen hatten, den Staatsbedarf zu decken, also von der Besiegung des makedonischen Perseus an bis zum Tode Cäsars, ließ man in Rom und Italien alle directe Besteuerung fallen; damals wurden nur Aus- und Einfuhrzölle, sowie Abgaben von einigen Luxusgegenständen erhoben. Unter den Kaisern, wie in den meisten despotischen Staaten, herrscht wieder mehr und mehr die directe Besteuerung vor:[5] Grundsteuer für die possessores, Gewerbesteuer für die negotiatores, Kopfsteuer für die coloni, Vermögensteuer in Italien seit Galerius.[6] Dazu eine Menge von Liturgien der drückendsten, oft bis an Communismus streifenden Art, welche den Wohlhabenderen auferlegt waren;[7] und daneben wieder eine Menge willkürlich behandelter Steuerfreiheiten, was die eigentlich productivsten Klassen um so härter drücken mußte.[8] [9]

[1] Alle ordentlichen Staatseinkünfte im blühenden Athen, wahrscheinlich auch in den übrigen griechischen Demokratien, bestanden aus dem Ertrage der Domänen und Staatsbergwerke, Zölle (ohne protectiven Zweck, meistens von Aus- und Einfuhr gleich hoch), und Accisen, Personen- und Gewerbesteuern von Sklaven, Beisassen, auch von Huren, Wahrsagern ꝛc.; endlich Strafgeldern, Confiscationen, Tributen der Unterthanen und ordentlichen Liturgien.

[2] So schon unter Periandros. Nach Herakleides Pontikos (fr. 11, Schneider) wären diese indirecten Steuern wohl gar die einzigen gewesen. Ganz anders früher unter Kypselos. (Aristot. Oecon. II, 2.) Der reactionäre Charakter des platonischen Staates zeigt sich auch darin, daß Plato De legg. VIII, 847. 850 keine Zölle hat, dagegen alle Staatsbedürfnisse durch Vermögens- und Einkommensteuern decken will. (XII, 955.)

[3] Demosth. adv. Aphob. I, 816 fg. Vgl. Böckh Staatsh. I, 665 ff.

[4] Huschke in Richter-Schneiders Krit. Jahrbuche f. Rechtswissenschaft, 1845, 617. Mommsen Röm. Staatsrecht II, 362 ff. Die Angabe von Livius I, 42 und Dionys. IV, 9. 43, daß vor Servius eine Kopfsteuer bestanden habe, wird nur glaublich, wenn wir in jener Zeit eine sehr geringe Vermögensungleichheit der Bürger voraussetzen. Vgl. Rodbertus in Hildebrands Jahrbb. 1865, I, 361. Doch könnte man auch vermuthen, daß nur die vormals unterthänigen, erst von Servius gehobenen Klassen (Plebejer, Clienten) diese Kopfsteuer gezahlt hätten.

[5] Ueber die Geringfügigkeit der indirecten Steuern unter den Imperatoren s. die gekrönte Preisschrift von Caques Sur les impôts indirects chez les Romains jusqu'aux invasions des barbares und Dareste in den Comptes Rendus, Févr. 1883. Schon Gibbon, Ch. 17 erklärt dieß aus der Despotie; vgl. Hume On taxes. Auch die Naturalsteuern in der spätern Kaiserzeit wieder sehr bedeutend.

[6] Mit sehr harten Strafen für falsche Declaration s. Lactant. De mortt., 26. 31.

[7] Kuhn Verfassung des römischen Reiches I, 35 ff. Selbst für die Reichssenatoren erzwungene Beiträge zu den Festspielen (praetura) und Geschenke an den Kaiser (aurum oblatitium). Vgl. Kuhn I, 204 ff.

[8] Clamagéran Histoire de l'Impôt I, 48 ff.

[9] Bei den Israeliten sind die ersten bedeutenden Steuern für das Heiligthum freiwillige Dankopfer an Jehova gewesen. (Ewald Gesch. II, 2, 78. 319.) Sehr früh Kopfsteuern, für Reiche und Arme gleich, aber nur für die Männer über 20 J., womit die ersten Volkszählungen zusammenhängen: Exod. 30, 11 ff. 38, 25 ff. Num. 1 fg. 26. Später zahlten bei Kriegscontributionen wohl nur die Reicheren. (II. Kön. 15, 19 fg.) I. Sam. 8 spricht bloß von Zehnten, welche der König auflegen werde.

## Fünftes Kapitel.

# Steuersystem.

### §. 61.

Ein gutes Steuersystem,[1] welches den Erfordernissen von §§. 44 ff. entspricht, welches namentlich kein wahrhaft steuerfähiges Einkommen übersieht, aber auch keines überbürdet:[2] setzt in jeder einigermaßen entwickelten Volkswirthschaft nicht bloß eine hohe Ausbildung der volkswirthschaftlichen Theorie und Statistik, sowie der finanziellen Technik voraus, was sich Alles nur spät und langsam entwickelt, sondern auch viel Rechts- und Billigkeitsgefühl bei allen politisch mächtigen Theilen des Volkes. Die meisten Staaten, wenn sie das nur für sehr einfache Zeiten brauchbare System der bloßen Vermögens- und Einkommensteuer verließen, haben zunächst, je nach Bedarf, solche Gegenstände besteuert, welche sich aus technischen oder politischen Gründen am schwersten entziehen konnten, und die unvermeidliche Ungenauigkeit der Anlage wohl durch eine große Vielheit kleiner Steuern wieder gut zu machen gemeint.[3] Natürlich war dieß mit großen Erhebungsmühen und Kosten verbunden, weil fast jede Steuer besondere Anstalten erfordert; eine klare Uebersicht der Steuerwirkungen so gut wie unmöglich. Ebenso wichtig übrigens, wie die systematische Ausgleichung schädlicher Steuerungleichheit zwischen Einzelnen und Ständen, ist die zwischen Provinzen. Die früher so gewöhnliche Verschiedenheit der Provinzialsteuersysteme (Bd. II, §. 2 ff.) rührte nicht bloß von der Erwerbung neuer Gebiete her, sondern auch von der so verschiedenen Macht der Provinzial-Landstände. Und welche Menge provinzialer Feindseligkeiten, Schmuggeleien ꝛc. war die staatsgefährliche Folge hiervon![4] Man darf sich indessen die ausgleichende Rectification der Steuern, so nothwendig sie beim Wachsen der Kultur und Steuerlast wird, ja nicht zu leicht denken. Wenn der Staat sie ankündigt, so erwartet fast Jeder eine Erleichterung, weil den Meisten ihre Last drückender scheint, als die anderer Leute. Also eine Menge von Enttäuschungen! Und selbst die wirklich Erleichterten führen Klage, weil jede neue Steuer im Anfange mehr drückt, als nachdem sie zur Gewohnheit worden.[5]

So groß nun auch die Vorzüge des neuern, zu größerer Ein-

fachheit zurückkehrenden Systems sind, so zeugt der bei Doctrinären oft vorkommende Gedanke einer einzigen Steuer zur Deckung des ganzen Staatsbedarfes (Alleinsteuer) doch entweder von Unkenntniß der Ueberwälzungen, oder von abstracter Menschenverkennung.[6] Wie die sog. einfachen Staatsverfassungen in verwickelten Lebensverhältnissen entweder bloß papierne bleiben oder tyrannische werden: so bringen bei entwickelter Volkswirthschaft die gar zu einfachen Steuersysteme entweder nur wenig ein, oder ihr Druck wird ein sehr ungleicher. L'impôt unique c'est l'impôt inique. (Audiffret.) Ad. Wagner stellt an die Spitze seiner Erörterung des Princips der Allgemeinheit der Besteuerung den Satz, daß die Alleinsteuer dasselbe nicht durchführen kann. Nur Staaten eines absolut höchst geringen Steuerbedarfes würden dieß vermeiden können.[7] „Sind wir einmal reif, die einzige Einkommensteuer einzuführen, so haben wir überhaupt gar keine Steuern mehr nöthig." (Umpfenbach.)

[1] Einen großartigen Versuch solcher Steuersystematik hat Sir W. Petty während des kostspieligen Krieges von 1665—67 gemacht. Die Schrift Verbum sapienti geht auf die letzten Steuerquellen zurück. Da in England $^5/_8$ des Volkseinkommens Arbeitslohn seien, $^3/_8$ Ertrag der Grundstücke und Kapitalien, sollten auch die Steuern zu $^5/_8$ dem people, zu $^3/_8$ dem land and stock aufgelegt werden; die letzteren wieder quotenweise auf Häuser, Heerden, Mobilien ꝛc. vertheilt.

[2] Die goldene Regel: ne bis in idem gilt natürlich für die Sachen nur insofern, als durch Besteuerung derselben die Personen getroffen werden. Aber wenn z. B. die Einkommensteuer den Zins der Hypothekengläubiger trifft, ohne die versicherten Grundstücke im entsprechenden Betrage zu entlasten; oder wenn eine Actiengesellschaft mit ihrem ganzen Reinertrage besteuert wird und zugleich die Actionäre mit ihrer Dividende: so sind das unzweifelhafte Verletzungen der Regel. Auch die Besteuerung der Consum-, Magazin-, Rohstoffvereine enthält einen error dupli, wofern diese Vereine bloß mit ihren Genossen arbeiten. Was die Mitglieder durch den wohlfeilern Einkauf ꝛc. gewinnen, kommt ja schon in ihrem vergrößerten Privateinkommen zur Versteuerung; und ihre s. g. Dividende ist ja meistens nur die Rückzahlung allzu großer Einschüsse. Vgl. übrigens Zürcher Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung und Schreiber Kritische Darstellung ꝛc. ꝛc.: zwei gekrönte Preisschriften. (Basel 1882.)

[3] Von den etwa 1200 steuerpflichtigen Artikeln, deren Liste Peel 1842 so sehr vereinfachte, meinte der geistvolle Mitbegründer des Edinburgh Review, S. Smith: „Wir müssen Steuern bezahlen von jedem Gegenstande, welcher in den Mund eingeht, den Körper deckt oder vom Fuße betreten wird, von Allem, was angenehm zu sehen, zu hören, zu fühlen, zu riechen oder zu

schmecken ist. Steuern von Wärme, Licht und Ortsveränderung; St. von Allem, was auf der Erde, im Wasser oder unter der Erde ist, von Allem, was vom Auslande kommt oder im Inlande producirt wird; St. vom Rohstoffe und von Allem, was die Industrie an Werth dazufügt. St. von der Sauce, welche den Appetit des Menschen überreizt, und von der Arzenei, welche seine Gesundheit wieder herstellt; von dem Hermelin, welcher den Richter schmückt, und von dem Stricke, womit der Verbrecher gehenkt wird, von den Messingnägeln des Sarges und von den Bändern der Braut. Bei Tisch und im Bette müssen wir steuern. Der Knabe peitscht seinen besteuerten Kreisel; der Jüngling bändigt sein besteuertes Pferd mit einem besteuerten Zügel auf einer besteuerten Landstraße. Der sterbende Engländer gießt seine Medicin, die 7 Proc. gezahlt hat, in einen Löffel, auf dem 15 Proc. liegen, legt sich dann in sein Kattunbett zurück, das 22 Proc. Steuern getragen hat, schreibt sein Testament auf einen Stempelbogen und stirbt unter Leitung eines Arztes, der seine Licenz mit 100 £ bezahlen mußte. Dann wird sogleich seine Erbschaft mit 2—10 Proc. besteuert. Außer den Gerichtssporteln werden hohe Gebühren verlangt für ein Grab in der Kirche; seine Tugenden werden auf einem besteuerten Marmor der Nachwelt verkündigt; und so versammelt er sich zu seinen Vätern, um endlich nicht mehr besteuert zu werden." Ein Zustand, der nach Gladstone (Rede im Unterhause 3. April 1862) längst verschwunden ist.

[4] In Baden gab es vor 1811 über 40 verschiedene Steuersysteme. In Starkenburg nach 1802 = 14. (Kröncke Anleitg. z. Regulirung der St., 2.) Das bayerische Provisorium von 1807/8 trat an die Stelle von 607 verschiedenen directen Steuern. Selbst große Einheitstaaten ließen dergleichen wohl auf das Leichtsinnigste einreißen. So legte Richelieu 1639, da eine Zwangsanleihe nicht zu Stande kam, eine 5proc. Abgabe auf alle Verkäufe. Weil diese Alcavala sehr drückte, wurde vielen Städten erlaubt, sie durch Pauschalsummen abzulösen ꝛc.: Alles nur auf den Augenblick berechnet, während die Verschiedenheit der Accisen bald zur bleibenden Fessel wurde. Zum Theil erst von Colbert abgeschafft. (Forbonnais F. de Fr. I, 235.) Seit Ausbildung des Zollvereins wird es immer mehr Bedürfniß, die Steuersysteme der Einzelstaaten auch sonst auszugleichen. Es würde sonst zu ganz nutzlosen Kapitalwanderungen führen, wenn z. B. die sächsische Landwirthschaft höher, die sächsische Industrie niedriger besteuert wäre, als die preußische.

[5] Vgl. Verri Memorie storiche sull' economia publica di Milano, 159. (Custodi.) In großem Maßstabe scheint jetzt (1885/6) die italienische Regierung dieß zu erfahren bei ihrer Ausgleichung der Grundst. zwischen dem überlasteten Norden und dem unterlasteten Süden: wo z. B. dort in Modena 79, hier in Sicilien nur 17 Proc. des katastrirten Ertrages erhoben waren, über 2 Mill. Hektaren völlig übersehen, in vielen südlichen Gegenden die Abschätzung bloß auf der Selbstangabe der Eigenthümer beruhet hatte. (Bertagnolli N. Antologia LIII, 17.) Vgl. Ami La perequazione dell' imposta sui terreni. (1879.)

[6] Zu den frühesten Projecten einer Alleinsteuer gehört der Vorschlag Poncet's (1577), einer nach dem Vermögen abgestuften Abgabe von den Feuerstellen (12 Deniers bis 50 Livres). Vgl. Sismondi Hist. des Fr. XIX, 430 fg. Viel roher noch der Plan (1649), außer den Domänen und Gränzzöllen nur

eine Auflage von einem Sou täglich von allen Wohlhabenden zu fordern. (Forbonnais F. de Fr. I, 260.) — Vauban's Projet d'une dixme royale (1707) beruhet auf Anhänglichkeit an die unbeschränkte Königsmacht, Widerwillen gegen alle Steuerfreiheiten und Beamtenwillkür, warmer Theilnahme am Loose der niederen Klassen. Außer einigen Luxussteuern, Gebühren und einer mäßigen, für den ganzen Staat gleichen Salzst., soll nur eine 5—10proc. Abgabe von allen Gewinnsten, ohne Rücksicht auf den Stand der Gewinner, bestehen: also vom Rohertrage aller Grundstücke, selbst der königlichen Privatgüter; ferner von den Einkünften der Mühlen, Gewerbe, den Hausrenten und Besoldungen 2c. Dieser Zehnte würde die Grundrente im Ricardo'schen Sinne fast gar nicht treffen, und nach einer argen Ueberwälzungskrise schließlich auf dem Kapitalzinse und höhern Arbeitslohne liegen bleiben. Auch Boisguillebert empfahl als impôt unique eine allgemeine capitation zu 1/10 aller Einkünfte, tant en fonds qu'en industrie. (Factum de la France, p. 339 Daire.) Sir Matthew Decker schlug 1743 eine nach der Hausrente bemessene Hausteuer als impôt unique vor: Serious considerations on the several high duties, which the nation in general, as well as trade in particular, labours under, with a proposal for raising the public supplies by one single tax. By a wellwisher to the good people of Gr. Britain. Wogegen das gleichfalls D. zugeschriebene Buch: An essay on the causes of the decline of the foreign trade and on the means to restore both (1744), worin nach Abschaffung aller anderen Steuern und Handelsbeschränkungen nur Licenzen für den Gebrauch gewisser Waaren empfohlen werden, wahrscheinlich von Richardson herrührt: vgl. Fauquier Essay on ways and means (1757), 56. Wunderlicher Gedanke Steuart's, daß eine Alcavala vielleicht die beste Steuer wäre, falls sie nur eingehoben werden könnte. (Principles V, Ch. 12.) — Darigrand L'Antifinancier (1761) empfahl eine Alleinsteuer nach Art des don gratuit der Geistlichen, in den Städten auf die Personen, für das Landvolk auf die Grundstücke gelegt, vom Könige nach ihrem Gesammtbetrage ausgeschrieben und dann von den Pflichtigen repartirt. Der Gedanke der Physiokraten, alle anderen Steuern mit einer, wo möglich festen, Quotalabgabe vom Reinertrage der Grundstücke zu vertauschen, hängt mit ihrer Lehre vom produit net bloß der Rohproductionen zusammen. Nach Quesnay ist die 5. Maxime der Regierung (1758): que l'impôt soit établi immédiatement sur le produit net des biens-fonds, et non sur le salaire des hommes, ni sur les denrées, où il multipliérait les frais de perception, préjudicierait au commerce et détruierait annullement une partie des richesses de la nation ... Autrement, l'impôt dégénère en spoliation et cause un dépérissement, qui ruine promptement un état. Besonders gut ausgeführt von Baudeau Introduction à la philosophie économique (1771), 764 ff. éd. Daire und Turgot Oeuvres éd. Daire I, 399. 406 fg. 415 ff. 596. Einen merkwürdigen Versuch praktischer Ausführung machte der Markgraf Karl Friedrich von Baden. (Hildebrands Jahrbb. 1872, II.) Der Vorschlag selbst, der bereits in Vanderlint Money answers all things (1734), ja in Locke Considerations of the consequences of the lowering of interest (1691), 39 ff. Vorläufer hat, würde unanfechtbar sein für die traurig stationären Zeiten, wo

Kapitalzins wie Arbeitslohn dauernd auf den Minimalsatz herabgekommen wären. (v. Mangoldt Grundriß, 159.) Sonst aber meinte schon v. d. Graaff De prudentia in ordinandis tributis (1785): für Holland passe die Physiokratie nicht, denn hier heiße es nicht: regio floret agriculturâ, sondern agricultura floret regione. A. Young Political arithmetics, Ch. 10 weiset nach, daß England viel mehr Steuern braucht, als seine ganze Grundrente beträgt. (Nach Macculloch Taxation, 55 die Grundrente 49—50 Mill. £., die öffentlichen Lasten, einschl. der Zehnten, über 68 Mill.) Auch in Frankreich hätte nach Mirabeau Théorie de l'Impôt, 316 eine Besteuerung des produit net mit 33⅓ Proc. nur etwa ⅓ der französischen Staatseinkünfte in ruhiger Zeit aufgewogen. Mirabeau's Vorschlag einer capitation als Alleinsteuer lief im Grunde auf eine in 20 Klassen getheilte Einkommenst. hinaus. (Encyclopédie méthod., Finances I, 191.) — Graf Soden's allgemeine Productenst. wäre doch nur dem Namen nach eine Vereinfachung des heutigen Steuersystems gewesen: vom Getreide z. B. wird eine Werthquote bezahlt, sobald es gedroschen ist; vom Mehl wieder eine Werthquote, aber mit Abrechnung der früher bezahlten Getreidesteuer u. s. w.; von Producten, deren Genuß fortdauert, z. B. Wohnungen, eine Quote des Genußwerthes, so lange der Genuß fortgesetzt wird. (Nationalökonomie III, 146 ff.) Uebrigens muß eine Besteuerung aller Producte ohne Rücksicht auf ihre Productionskosten, namentlich ohne Rücksicht auf das Verhältniß des zu ihrer Production erforderlichen stehenden und umlaufenden Kapitals, zu größter Ungleichheit führen und besonders alle Handarbeiten mit einem wahrhaft fürchterlichen Drucke beschweren. (Macculloch Taxation, 169.) — Den neuerdings in England oft gethanen Vorschlag, alle Steuern auf das realized property zu legen (Grundstücke, Staatspapiere, Leihkapitalien), nennt J. St. Mill die gröbste Verletzung der gemeinen Ehrlichkeit. Hier würden die Kaufleute, Fabrikanten, Pächter steuerfrei gemacht, oder erst dann steuerpflichtig, wenn sie ihr Geschäft aufgegeben. Die ganze Last fiele auf die ersten Inhaber des realized property, welchen auf dem Wege der Dekapitalisation (§. 38) ein Theil ihres Vermögens confiscirt würde (Principles V, Ch. 2, 3.) Eine besonders schlimme Alleinst. würde es gewesen sein, wenn der Vorschlag in der constituirenden Nationalversammlung durchgegangen wäre, nur eine Brotaccise von 2 Sous pro Pfd. zu erheben. (Sismondi N. Principes II, 212.)

[7] Proudhon nennt die Alleinsteuer la somme des iniquités fiscales, un impôt d'une iniquité idéale. . . . Il aurait pour effet de mettre plus en relief l'anomalie commune à chaque espèce d'impôt, anomalie qui se voit et se sent d'antant moins qu'il s'éparpille d'avantage. Thiers vergleicht die Steuern mit einer physischen Last, die auch, um erträglich zu sein, auf mehrere Punkte des Körpers vertheilt werden muß. (De la propriété, 380.) Dem Satze A. Young's: simplicity in taxation is the greatest additional weight, that can be given to taxes, stimmte Sir G. C. Lewis 1857 bei, während Gladstone davor warnte. (Northcote Twenty years of financial policy, 309 fg.) Von Disraeli's golden rule (1851), daß ein Staat wie England sich vor jeder excessiven St. hüten müsse, dagegen einer Menge verschiedenartiger Einnahmsquellen bedürfe, s. Northcote, 167.

## §. 62.

Da keine Steuer für sich allein vollkommen ist, so muß bei der Beurtheilung eines ganzen Steuersystems immer gefragt werden, in welchem Grade sich die Unvollkommenheiten seiner einzelnen Theile gegenseitig compensiren. Also namentlich, ob die von der einen Steuer unverhältnißmäßig hoch betroffenen Volkselemente von einer andern entsprechend niedrig betroffen sind.[1] Natürlich muß das System fest genug sein, um Jedermann auf seine consequente Fortentwickelung rechnen zu lassen; und doch zugleich so biegsam, daß jedem bedeutenden Umschwunge in der Vertheilung des Volksvermögens, jedem Hinschwinden einiger, Anschwellen anderer Theile die entsprechende Veränderung der Steuer folgen kann.[2] Das Hauptmittel für alle diese Zwecke wird immer eine passende Combination der Hauptarten von Steuern sein: der unmittelbaren Vermögens- und Einkommensteuern, der auf die Productivkräfte gelegten „Ertragsteuern", der auf die Producte gelegten indirecten Abgaben, allenfalls auch der Verkehrsteuern.[3] Natürlich muß, bei Erhöhung oder Erniedrigung der Steuern im Ganzen, sorgsam darauf geachtet werden, das vorher etwa bestehende richtige Verhältniß zwischen den verschiedenen Steuerarten nicht zu stören.[4]

Die zu den unentbehrlichsten Eigenschaften eines guten Steuersystems gehörige Dehnbarkeit verringert nicht bloß in Zeiten übergewöhnlichen Bedarfes die Gefahren des Deficits, sondern auch in gewöhnlichen Zeiten die des Ueberschusses. Denn selbst ein häufig wiederkehrender Ueberschuß hat seine Gefahren: schon darum, weil die steuerlichen Opfer des Volkes dadurch unnöthiger Weise vergrößert werden; zugleich aber auch, weil eine starke Versuchung darin liegt, die Staatsausgabe verschwenderischer Weise zu steigern, in constitutionellen Staaten die Regierung von dem steuerbewilligenden Parlamente gar zu unabhängig zu machen u. s. w. Nun haben wir gesehen, daß alle neuen Steuern im Anfang am härtesten drücken. Es ist auch in der Regel sehr schwer, den Ertrag einer erst einzuführenden Steuer genau voraus zu berechnen. Deßhalb im höchsten Grade wünschenswerth, daß die einmal vorhandenen Steuern bei schwankendem Finanzbedarfe in ihrem Fuße bald erhöhet, bald erniedrigt werden können, ohne doch einen wesentlich andern Charakter anzunehmen, oder ganz neue Erhebungsapparate zu verlangen. Uebrigens schwanken die Steuer-

erträge unter sonst gleichen Umständen in kleinen Staaten mehr, als in großen.[5] — Wenn mit der Zunahme der Volkszahl, der Volksbildung und des Volksreichthums auch die Finanzbedürfnisse in der Regel zunehmen, und zwar nicht bloß absolut, sondern auch verhältnißmäßig: so ist es eine große Lichtseite der Verbrauchs- und Verkehrsteuern, daß diese unter solchen Umständen ganz von selbst einträglicher werden. Andererseits haben sie wieder das Ueble, in bedrängter Zeit, also während eines Krieges, Aufstandes, einer Handelskrise, wo der Staat am meisten Geld braucht, mehr oder minder zu versagen; und was eine Erhöhung ihres Fußes einbringen werde, ist eigentlich nie sicher vorauszusehen. Die unmittelbar auf die Productivkräfte gelegten, sog. Ertragsteuern sind in ihrem Ertrage viel beständiger; freilich nehmen sie bei unverändert gebliebenem Steuerfuße durch das allgemeine Wachsen der Volkswirthschaft viel weniger zu.[6] Und eine Erhöhung oder Erniedrigung ihres Fußes würde hier aus Gründen der Abwälzung, namentlich auf dem Wege der Amortisation, leicht zu den schwersten Verletzungen des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit führen. Darum ist zwischen den entgegengesetzten Vorzügen und Nachtheilen dieser beiden Steuerarten, um dem Steuersysteme die nöthige Elasticität zu verschaffen, die ergänzende Aushülfe einer allgemeinen Vermögens- oder Einkommensbesteuerung zweckmäßig: die ohne erhebliche Störung des Verkehrs durch Abwälzungen 2c., in guten Jahren sehr niedrig, in schlimmen sehr hoch sein kann. Die Wandelbarkeit des Fußes, die bei anderen Steuern ein großes Uebel ist, wird hier geradezu etwas Gutes: weil die Hauptgefahr der Vermögens- und Einkommensteuern, Versuchung zu falscher Declaration, in gewöhnlicher Zeit eben durch die Niedrigkeit des Fußes beinahe aufgehoben ist.[7] [8]

[1] So scheint es doch eine starke Ueberlastung der Reichen zu sein, wenn in Zürich die directen Steuern nach drei Maßstäben gleich vertheilt wurden: ein Mann, eine Haushaltung und 1000 Francs Vermögen immer als eine gleiche Steuereinheit gerechnet. (Böhmert Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz, 1873, I, 132.) Von Millionären, die sich vor dieser Steuer nach Zug geflüchtet haben, s. Böhmert I, 202.

[2] In Württemberg dienten noch 1883 die Kataster nur zur Ausgleichung der Grundsteuerpflichtigen 2c. unter einander. Dagegen war ein für allemal festgesetzt, daß Grundbesitz und Gefälle $^{17}/_{24}$ der Steuersumme tragen mußten; Gebäude $^{4}/_{24}$, Gewerbe $^{3}/_{24}$: obwohl man 1863 das Volkseinkommen aus Gewerben zu 120, aus Grundstücken zu 140 Mill. Fl. schätzte. (Neumann Progr. Eink. St., 15.)

[3] Vgl. Wagner F. W. II, §. 432. 466, der eine „rationelle Verbindung von Subject- und Objectsteuern" fordert.

[4] Mit Recht tadelt Leroy-Beaulieu die Selbstsucht der höheren Klassen Frankreichs, die nach 1871 von den nothwendigen neuen Steuern 4/5 indirect und nur 1/5 direct auflegten. (Sc. des F. I, 274 fg.) Thiers beruhigt sich hierüber doch gar zu leicht, wenn er die verschiedenen Steuersysteme verschiedener Völker damit vergleicht, daß man die Ochsen am Kopf, die Pferde an der Brust anspanne. (Propriété IV, Ch. 4.) Ganz anders Gladstone während des Krieges von Sebastopol! Schon Broggia Dei tributi (1743), Cap. 5 hatte bei seiner Forderung des Gleichgewichtes zwischen den tasse sulle entrate certe und den dazii e gabelle davor gewarnt, in außerordentlicher Bedrängniß die letzteren zu erhöhen. Bei Steuerermäßigungen ist dieselbe Regel besonders schwer zu befolgen. Hier scheint es zwar parlamentarisch am bequemsten, die Summe, die man erlassen will, auf viele Steuern etwa procentlich gleich zu vertheilen. Aber solche kleine Verminderungen kommen gewöhnlich nicht den Consumenten zu Gute, sondern den Zwischenträgern, indem sie den Preis der Waaren nicht merklich erniedrigen. Bei indirecten Steuern dauern die lästigen Formalitäten der Erhebung 2c. nun immer noch fort. Bei directen kann es freilich gut sein, den Erhebungsapparat für eine künftig etwa nothwendige Wiedersteigerung fortdauern zu lassen S. Leroy-Beaulieu l. c. I, 724 ff.

[5] So brachten z. B. die Schatzungen in Basel während der Jahre 1884 bis 1887 ein: 1935000, 2606000, 3873000, 2908000 Fr. (Bücher B.s Staatseinnahmen und Steuervertheilung, 1888, S. 63.)

[6] Die Grundsteuer, und zwar aus triftigen Gründen, in sehr vielen Ländern fest contingentirt; wogegen freilich die Häusersteuer durch den Neubau von Häusern, die Personenst. durch die Volksvermehrung, die Gewerbest. durch die Vermehrung der gewerblichen Unternehmer von selbst einträglicher werden.

[7] Zu den besten Steuersystemen gehört seit den Peel'schen und Gladstone'schen Reformen das englische: und zwar nicht bloß wegen seiner Freiheit von Schutzzöllen, sowie von Brot- und Fleischsteuern. Seine spontane Wachsthumsfähigkeit erhellt aus der Thatsache, daß 1850—64 über 35 Mill. £. Steuern erlassen und nur 27 Mill. neu aufgelegt wurden; 1865—76 wieder 27·6 Mill. erlassen, 7·4 Mill. neu aufgelegt: und daß gleichwohl der Gesammtertrag der St. 1875 gegen 17·6 Mill. höher war, als 1850. Vgl. Leroy-Beaulieu I, 734. Die St. auf Reichthum und Industrie (Licenzen, Land- und Häuserst., Stempel, Einkommenst.) haben 1842 etwa 24 Proc. des ganzen Steuerbetrages gebildet, die auf luxuries 38, die auf necessaries (Zucker, Thee, Kaffee, Getreide 2c.) 38 Proc.; dagegen 1872 bezw. 33, 55 und 12 Proc. (L. Levi im Stat. Journ. 1874, 164.) Nach dem Edinb. Rev. Jan. 1860, 265 ff. zahlten die 22½ Mill. Menschen der working classes mit einem Einkommen von 225 Mill. £. an Steuern = 24½ Mill. £. Dagegen die 7½ Mill. der mittleren und oberen Klassen mit 320 Mill. £. Einkommen 51½ Mill. So daß jene durchschnittlich 11 Proc. ihres Einkommens und 22 Schill. pro Kopf steuerten, diese 16 Proc. ihres Einkommens und 6 £. 17 Sch. 4 D. pro Kopf. Auch L. Levi und Jevons berechnen, daß die englischen niederen Klassen, wenn sie nicht auffallend viel Branntwein und Tabak

verbrauchen, eine geringere Quote ihres Einkommens abgeben müssen, als der Mittelstand. Enthalten sie sich des Branntweins und Tabaks ganz, so beträgt ihre Staats- und Gemeindebelastung nur 4—5 Proc., die des Mittelstandes 10 Proc. (Statist. Journ. 1870, 317.) — J. St. Mill hatte 1848 gerathen, die Landtaxe nicht bloß fortdauern zu lassen, sondern auch zu steigern, indem ein Theil des Werthzuwachses der Grundstücke aus natürlichen Ursachen vom Staate angeeignet würde. Dazu eine ansehnliche Erbschafts- und Legatenst. und eine Hausst. als Consumtionsauflage. Außerdem Verzehrungssteuern, aber nur von Luxusgegenständen und ohne Protectivcharacter. (Principles V, Ch. 6, 1.) Im J. 1887/8 betrug die Staatseinnahme (im Ganzen netto 89·8 Mill.) von der Grund- und Hausteuer 2970000 £. St., von der Einkommenst. 14440000, von der Erbschaftsst. 8350000, von den Zöllen 19630000, von der Accise 25620000, vom Stempel 4650000. Wagner (F. W. III, 233 fg.) gibt für 1884/5 die directen Steuern zu 25·089 Mill. an, die Verbrauchsteuern für Eßbares zu 547000, die für Getränke zu 33·947 Mill. (Bier 8·707, Wein 1·235, Branntwein 18·931, Thee 4·795, Kaffee 0·210) für Tabak zu 9·376 Mill., für gewerbliche Licenzen zu 2·008, für Stempel 2c. zu 4·018. — Dem jetzigen französischen Steuersysteme wirft Leroy-Beaulieu namentlich vor, daß die Arbeiter der großen Städte zu hart belastet sind; die Grundeigenthümer, die auf dem Lande von ihren eigenen Producten leben, auch die einfach lebenden Rentiers ohne große Wohnung zu milde. (Sc. des F. I, 739.) Baden, welches früher so Vielen als ein Musterland galt, führte 1810 ff. ein System von Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer ein; 1820 kam eine Klassenst. hinzu vom Einkommen aus Staatsdienst, sonstigen der Gewerbest. nicht unterworfenen Berufsthätigkeiten, sowie der Apanagen 2c.; 1848 noch eine Kapitalzinsensteuer. Einen interessanten Versuch, die verschiedenen Ertragsteuern gleichmäßig zu gestalten, namentlich auch Kapitalnutzung und Arbeitslohn gleichmäßig zu treffen, hat v. Myrbach gemacht. (Tüb. Zeitschr. 1885, 428 ff.)

[8] Mit dem Vorstehenden vgl. man zwei merkwürdige extreme Gegensätze. Das altindische System forderte von den Landwirthen $^1/_{10}$ bis $^1/_6$ ihrer Ernten, oder $^1/_{50}$ ihres Viehstandes oder Geldvorrathes. Von Wurzeln, Früchten, Blumen, Arzeneikräutern, Honig, Fleisch, Gras, Brennholz $^1/_{60}$. Dazu $^1/_{20}$ vom Werthe aller Handelswaaren, vom Verkäufer zu entrichten. (M. Müller Sacred books of the East I, 227.) — In Hollands Blüthezeit empfahl J. de Wit, die vier Grundpfeiler des Staates: Großhandel, Schiffahrt, Fischerei und Manufacturen, steuerfrei zu lassen. Dagegen soll man zuerst den inländischen Kleinhandel besteuern, am meisten den mit Luxuswaaren, dann aber auch den mit nothwendigen. Ferner Personalsteuern von Beamten 2c., weil man freiwillig in diese Berufe eintritt. Steuern von allen Handwerkern, deren Arbeit nur für das Inland bestimmt ist; auch von Solchen, die auf holländischem Boden ihr Brot verdienen, wie Fischer, Bauern 2c., weil deren Weggang nicht zu fürchten. Directe Grundst., Häuserst. 2c. nur im Nothfalle, weil sie stets unwillig gezahlt werden; Vermögensteuern nur im alleräußersten Nothfalle. (Mémoires I, 14.)

## §. 63.

Die immer wachsende Bedeutung des internationalen Personen- und Güterverkehrs macht immer wichtiger die Frage, wie es mit der Besteuerung von Ausländern zu halten sei, welche im Inlande, oder von Inländern, welche im Auslande wohnen; ebenso von Grundstücken wie Kapitalien, deren Eigenthümer einem andern Staate angehören. Man hat sich hier einerseits vor der völligen Steuerfreiheit, andererseits vor der Doppelbesteuerung zu hüten. Jene würde eine schwerlich zu rechtfertigende Gunst für die Ausländerei bedeuten, diese den internationalen Verkehr ungemein erschweren.[1]

Hier sind namentlich sechs Fälle zu unterscheiden. A. Staatsbürger, die im Auslande nicht bloß wohnen, sondern auch ihre Einkommensquelle haben, nur eben noch nicht dazu gekommen sind, ihr Bürgerrecht bei uns aufzugeben. Solche unsererseits zu besteuern, wird schwer möglich sein. Höchstens könnte man ihnen dafür eine Gebühr auferlegen, daß sie jederzeit heimkehren und ihr Bürgerrecht wieder ausüben dürfen. — B. Staatsbürger, die im Auslande wohnen, aber inländisches Einkommen beziehen, (Grundeigenthümer, Actionäre, Staatsgläubiger, Pensionäre ꝛc.), tragen unsere Ertragsteuern ebenso, wie die gewöhnlichen Steuerpflichtigen. Wo daneben noch Vermögens- und Einkommensteuern bestehen, sollte man die Absentees um so weniger mit diesen verschonen, als sie ja von unseren indirecten Steuern kaum berührt werden, und der Absentismus im Allgemeinen sicher nicht zu begünstigen ist. Viel eher ließe sich für solche Fälle eine Steuererhöhung rechtfertigen.[2] [3] — C. Ausländer, welche bei uns nicht nur wohnen, sondern auch inländisches Einkommen beziehen, sind natürlich unseren Ertrags-, indirecten und Verkehrsteuern, wie jeder Staatsbürger, unterworfen. Aber auch an unseren Einkommensteuern müssen sie wenigstens für ihr inländisches Einkommen sich betheiligen, wenn sie nicht vor ihren inländischen Concurrenten bevorzugt sein sollen. — D. Ausländer, welche bei uns ein ausländisches Einkommen verzehren und dadurch schon von selbst an unseren indirecten Steuern theilnehmen, gelten meistens für einen so erfreulichen Zuwachs unserer Volkswirthschaft, daß man ihnen die allgemeine Benutzung unserer Staatsanstalten übrigens gern eine Zeitlang unentgeltlich einräumt.[4] Bei längerem Aufenthalte pflegen sie dann freilich auch für ihr ausländisches Einkommen

besteuert zu werden: also, wenn sie dasselbe schon daheim versteuert haben, eine Doppelbesteuerung, die unter Umständen jede solche internationale Uebersiedelung verhindern könnte, und gewöhnlich mehr im Interesse des Heimathstaates liegt, als des Wohnungstaates. — E. Staatsbürger, welche im Inlande ausländisches Einkommen verzehren,[5] sollten natürlich nur denjenigen Theil desselben versteuern, der ihnen nach Abzug der etwa im Auslande erhobenen Steuer übrig bleibt. Noch weiter zu gehen, indem man den Pflichtigen erlaubt, die ausländische Steuer von der inländischen Steuer selbst abzuziehen, oder wohl gar das vom Auslande bezogene Einkommen ganz freiläßt, würde sich nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, daß man die Vermögensanlage im Auslande für heilsamer ansieht, als die inländische.[6] — F. Ob Rußland die im Auslande wohnenden Prioritätsgläubiger seiner Actiengesellschaften besteuern darf? Wenn die Gesellschaft gar keine Dividende erzielt, sondern bloß die Verzinsung der Prioritäten, so würde sie ja im Verneinungsfalle ganz steuerfrei sein. Die ausländischen Kapitalisten haben doch in der That ihr Kapital in Rußland angelegt. Ob es praktisch klüger wäre, sie durch Steuerfreiheit anzulocken, ist eine andere Frage.

Am natürlichsten scheint es, die subjectiven Personen- und Einkommensteuern dem Staate zu entrichten, wo das Subject wohnt; die objectiven Ertragsteuern dem Staate, wo das Object liegt; die Consumtionsteuern dem Staate, wo die Consumtion erfolgt. Auch aus diesem Grunde ist eine weise Mischung der verschiedenen Steuerarten Bedürfniß: wie denn z. B., wo es nur eine Einkommensteuer gäbe, ein verarmendes Volk, dessen Grundstücke und Kapitalanlagen von Ausländern ausgekauft würden, zuletzt beinahe gar keine Steuern mehr haben könnte. Gleichwohl steht einer allgemeinen internationalen Verabredung im obigen Sinne[7] das Hinderniß entgegen, daß die verschiedenen Staaten, auch abgesehen von ihren verschiedenen, zum Theil sehr unvollkommenen Steuersystemen, dabei mitunter doch ein sehr verschiedenes Interesse hätten. So kann z. B. ein Volk, das fremder Kapitalien dringend bedarf, ganz wohl daran thun, dieselben auch durch Zusicherung von Steuerfreiheit anzulocken: wo dann freilich das darleihende Volk im Stande wäre, den ganzen Ertrag dieser Kapitalien mit seiner Einkommensteuer zu belasten.[8] [9]

[1] Wenn hessische Stipendienberechtigte, deren Stipendium auf Mansfelder Kuxen beruhet und in Leipzig verwaltet wird, eine preußische Bergsteuer, sächsische Rentensteuer und hessische Einkommensteuer zu tragen haben: so hat dieß etwas gegen die Vielstaaterei sehr Aufreizendes, und sollte deßhalb von den Conservativen möglichst vermieden werden. Früher hätte eine solche Uebersteuerung das Anknüpfen von Bändern, welche über den Particularstaat hinausreichen, vielleicht gehindert; jetzt nicht mehr. Umpfenbach F. W.[2], 154 will die Ausländer „beschatzt" wissen nur für ihre im Inlande erzielten Erträge und „beauffschlagt" für ihre im Inlande erfolgten Verwendungen: beides ganz in derselben Art und Höhe, wie die Staatsangehörigen.

[2] Natürlich gilt dieß nur von demjenigen Einkommen und Vermögen, welches im Inlande radicirt ist.

[3] Wenn Bayern 1526 die an Weltliche außer Landes gehenden Einkünfte mit 33⅓ Proc. besteuerte, so erklärt sich dieß zum Theil aus dem mercantilistischen Gedanken, daß jeder Geldabfluß gemeinschädlich sei. (Hoffmann Gesch. der directen Steuern in Bayern, 53. 61.) Aehnlich verordnete Joseph II. (1787), daß alle ausländischen Besitzer österreichischer Güter, die nicht in österreichischen Diensten ständen oder die Hälfte des Jahres in Oesterreich verlebten, mit doppelter Steuer getroffen werden sollten.

[4] In Preußen bleiben Ausländer, welche sich nicht des Erwerbes wegen im Lande aufhalten, ein Jahr lang von der Klassenst. und klassificirten Einkommenst. frei: G. vom 1. Mai 1851; 25. Mai 1873.

[5] Das preußische G. von 1851, §. 17 läßt das Einkommen preußischer Staatsbürger von ihrem auswärts gelegenen Grundeigenthum ganz frei von der klassificirten Einkommenst., falls sie nachweisen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Steuer unterliegen. Ad. Wagner F. W. II, §. 406 nennt dieß „zu weitgehend": was ich doch nur insofern zugeben möchte, wie die ausländische St. niedriger wäre, als die inländische. Sonst würde es ja vortheilhafter sein, wenn man sein Vermögen in ausländischen, als in inländischen Grundstücken anlegte. Das italienische G. von 1864 gestattet den Staatsbürgern, von ihren ausländischen Renten die im Auslande gezahlte Steuer an der inländischen Steuer abzuziehen.

[6] Etwa um eine Kapitalplethora zu heilen, ausländische Märkte zu erobern, aus Kolonisationsgründen ꝛc.

[7] Unter Staaten, die einander nicht als Ausland betrachten, ist eine Verabredung natürlich, wie sie das G. des norddeutschen Bundes vom 13. Mai 1870 enthält. Ein Norddeutscher soll zu den directen Staatssteuern in der Regel nur in dem Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Grundbesitz und Gewerbsbetrieb, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen dürfen nur von dem Staate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe getrieben wird. Gehalte, Pensionen ꝛc. aus einer Staatskasse sind nur von dem Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

[8] Als die Peel'sche Einkommenst. in's Leben trat, bekämpfte der Examiner den Couponabzug der in's Ausland gehenden Staatsschuldzinsen darum, weil diese Stocksbesitzer gegenüber dem Staate nicht zugleich als Bürger ver-

pflichtet, sondern nur als Gläubiger berechtigt seien. Schon Fox hatte 1806 von einer Antastung und Verwendung des anvertrauten Eigenthums Fremder gesprochen. (Vocke Gesch. der brit. Steuern, 532.) Man kann dagegen sagen, daß die britische Einkommenst. doch sehr Vieles von einem Ertragsteuersysteme an sich hat, und daß der Kauf britischer Stocks unter Umständen wohl als eine fruchtbare Kapitalanlage auf britischem Boden angesehen werden mag. Viele Staaten haben allerdings ihren Gläubigern Steuerfreiheit ausdrücklich zugesichert. Doch „sollte der Staat um seiner finanziellen Zukunft willen mit Ertheilung solcher Zusagen sehr zurückhaltend sein". (A. Wagner F. W. II, §. 409.) Wie dergleichen auf den Curs der Werthpapiere wirkt, s. Helferich: Tüb. Zeitschrift 1846, 511 ff. In Oesterreich hat die Erhöhung der Couponsteuer bis auf 16 Proc. (1868) zwar „viel böses Blut gemacht"; doch haben nachher die österreichischen Staatspapiere oft besser gestanden, als vorher. (Wagner a. a. O.)

[9] Da sonst in Frankreich einige Provinzen eine taille réelle, andere eine personnelle hatten, so wurden oft die Eigenthümer, die fern von ihrem Landgute wohnten, doppelt besteuert. (Turgot Oeuvres I, 523 ff.)

## Steuerfreiheiten.

### §. 64.

Die wichtigsten Steuerfreiheiten sind ursprünglich der Entgelt für persönliche Dienste gewesen, welche dem Staate von Einzelnen, mehr noch von ganzen Ständen geleistet wurden. So lange die Aequivalenz dieser Dienste mit der von den übrigen Staatsbürgern bezahlten Steuer in der öffentlichen Meinung anerkannt war, pflegte die Steuerfreiheit nicht angefochten zu werden. Im spätern Mittelalter gilt dieß sowohl für die Geistlichkeit, wie für die Ritterschaft.[1] Noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts scheint in Deutschland den Rittern ihr Steuervorzug wenig beneidet zu sein, wie denn ja ihr Ritterdienst auch wirthschaftlich mit nicht unbedeutenden Lasten verknüpft war.[2] Als nun aber im weitern Verlaufe des 16. Jahrhunderts das ritterliche Lehnsaufgebot ebenso zweifellos unbrauchbar wurde, wie das allgemeine Landesaufgebot das schon längst gewesen war; als man deßhalb ernstlich nur noch auf Söldner rechnen konnte, und zu deren Vermehrung im 17. Jahrhundert allmälich die Anfänge der Conscription sich einstellten, die aber lange Zeit nur die niederen Klassen drückte: da verlor der Steuervorzug der Ritterschaft, die sich höchstens zu einem geringen Donativ bequemen wollte,[3] allen Grund.[4] Wenn gleichwohl die „ewige Krankheit" der Rechts-

entwickelung dieß nunmehr zum Unrecht gewordene Privilegium in den meisten Staaten[5] nicht bloß Menschenalter hindurch hat fortdauern, sondern bei immer wachsendem Steuerbedarfe sogar wachsen lassen: so erklärt sich das vornehmlich aus der Verfassung der steuerbewilligenden Landstände, worin die misera contribuens plebs entweder gar nicht, oder nur unverhältnißmäßig schwach vertreten war. Daß bei wirklichem Bedarfe Steuern gezahlt werden müssen, hat man in vernünftiger Zeit nie bezweifelt. Die Steuerbewilligung hatte deßhalb ursprünglich nur den Sinn, das Vorhandensein und die Größe des Bedürfnisses anzuerkennen. Da hat denn, so lange die Stände noch mächtig waren, mancher Fürst ihre Steuerfreiheit absichtlich geschont, um sie zur Anerkennung seiner Postulate (auf Kosten Anderer!) bereitwilliger zu machen.[6] Heutzutage werden Steuerfreiheiten wohl von jedem Kulturstaate als die schlimmsten Hindernisse eines guten Steuersystems betrachtet.[7]

Soll man zum Zwecke völligster Ausgleichung auch die im Sondereigenthum des Staates befindlichen Grundstücke, Kapitalien, Gewerbe den sonst üblichen Ertragsteuern unterwerfen? In der Zeit des Gegensatzes zwischen landesherrlichen und landständischen Finanzen hätte die Bejahung dieser Frage praktisch fast nur den Sinn gehabt, daß die ständische Bewilligung in Wahrheit kleiner gewesen wäre, als sie zu sein behauptete. Nach dem Aufhören des alten Kassendualismus darf man jedoch nicht sagen, daß Zahlung z. B. einer Grundsteuer von den Domänen ein bloß nutzloses Uebertragen aus einer Staatskasse in die andere sei. Vielmehr empfiehlt sich eine solche Steuer in drei Fällen. Aus Rechtsgründen da, wo die Besteuerung für die Gemeinden, Kreise 2c. als Zuschlag zu den Staatssteuern erfolgt.[8] Aus Billigkeitsgründen da, wo ein nicht monopolischer Staatsbetrieb mit besteuerten Privatbetrieben concurrirt. Endlich aus Rechnungsgründen überall, wo es darauf ankommt, den wahren volkswirthschaftlichen Reinertrag eines Staatsbetriebes zu ermitteln.[9] — Was die Steuerfreiheit der Gemeinde- und Stiftungswirthschaften betrifft, so muß wohl unterschieden werden zwischen dem Einkommen, welches sie aus Beiträgen ihrer Mitglieder beziehen, und welches von ihrem eigenen Vermögen herrührt. Das erstere, das ja in der Regel kein neues Einkommen ist, muß natürlich steuerfrei bleiben: sonst error dupli! Das letztere hingegen ist

selbst in dem Falle, wo es staatlichen Zwecken dient, nach Analogie der Staatsgüter zu behandeln. Noch viel weniger aber kann es da unbesteuert bleiben, wo es für locale Zwecke verwandt werden soll, und damit den Gemeindegliedern anderweitige Ausgaben erspart.[10 11 12]

[1] Wie z. B. Friedrich II. den Ritterdienst als Grund der Steuerfreiheit für die Burgmannen zu Oppenheim anerkennt, s. Huillard-Bréholles II, 623. Die bayerischen Ritter machten 1489 geltend, daß sie dem Herzoge mit Gut und Blut dienen, wenn er sie rufe, nicht aber mit Geld. (Rudhardt Gesch. der Landstände I, 257 ff.) Auf dem französischen Reichstage von 1484 vertheidigten die beiden oberen Stände ihre Steuerfreiheit so: le clergé prie pour les autres, les conseille et exhorte; la noblesse les protège par les armes; le peuple les alimente tous deux par le payement de l'impôt et la culture des terres. Mit einem bedenklichen Zusatze fragt der adelige Orator: wie man die zur Zahlung nöthigen könne, welche zum Vortheil des Staates gelernt haben, nicht Geld, sondern Lanzenstiche zu geben? (Clamagéran II, 72 fg.) Die Kirche legte auf ihre Steuerfreiheit solchen Werth, daß sie besteuerte und deßhalb „unnütze" Grundstücke, gegen die sonstige Regel der Unveräußerlichkeit, zu veräußern gebietet. (Gratian. II, C. X. Qu. 2, c. 2.)

[2] Haltung eines Schlachtrosses, einer schweren Rüstung, beides auf niederer Wirthschaftsstufe sehr kostspielige Kapitalien; auch wohl Stellung mehrerer Begleiter. Die XII Artikel des Bauernkrieges enthalten keine Klage über Steuerexemtion; wohl aber fordern die Rheingauischen Artikel, daß Klerus und Adel auch Bede zahlen sollen. (Sartorius Gesch. des Bauernkrieges, 138.) Aehnlich Eberlin von Günzburg im elften Bundesgenossen. (1521.) Auf dem Torgauer Landtage von 1552 bestreiten die Städte sehr entschieden die Steuerfreiheit der Ritter, die für ihren Kriegsdienst Sold, Futter und Mehl erhielten, während die Städte ganz auf eigene Kosten dienen müßten. (Tüb. Zeitschr. 1875, 123.) Saavedra Faxardo Idea principis christiani (1649) vertritt insofern den Uebergang, als er zwar den Adel, aber auch die nothwendigen Lebensmittel steuerfrei haben will, dagegen hohe Luxusst. empfiehlt.

[3] Ein sonderbarer Anachronismus, wie 1794 in Kurhessen die Rittergüter zur Naturalleistung ihres Ritterdienstes mit Mannschaft aufgefordert wurden. (Pfeiffer Gesch. der landständ. Verf. in Kurhessen, 152.)

[4] Die kursächsische Ritterschaft pflegte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bei jeder Steuerbewilligung ein Donativ zu geben, das sich aber nicht nach dem Werthe der Güter richtete. (Eichhorn D. St.- und R.-Gesch. IV, §. 547. Weiße Chursächs. Gesch. V, 181.) In der Lausitz schlug man das Ritterpferd zu 4 Füßen à 8 Nägeln à 3 Rauchfängen an. (Böttiger Sächs. Gesch. II, 156.) Friedrich Wilhelm I. forderte seit 1717 statt des Ritterpferdes einen Lehnskanon von 40 Thlr. Justi meint, er hätte jährlich 170 Thlr. fordern müssen, weil die wirkliche Unterhaltung eines Reiters mit Pferd so viel koste. (System des F. W., 441.)

[5] Quid absurdius? fragt schon Bodinus in Betreff der steuerfreien Stände. (De republ. VI, 974.) Aehnlich Besold De aerario, 91 fg. und Klock De aerario (1651) II, 47, der nur die Armen steuerfrei lassen

will, freilich mit standesgemäßer Relativität, so daß ein Edelmann, der so viel hat, wie ein reicher Bauer, als arm gelten soll. Viel unentschiedener v. Seckendorff Fürstenstaat (1655) III, 3, 8, 341. P. Sarpi († 1623) vertheidigt die Besteuerung der Geistlichen: weil der Staat die zu seinem Schutze nothwendigen Güter stets requiriren kann; weil man im Nothfalle selbst die Kirchen zu Bollwerken machen darf; weil Kirchengesetze den Verkauf von kirchlichen Geräthen erlauben, um damit Gefangene zu befreien; wie viel besser, deren Gefangennahme zu verhüten! endlich weil ein Kirchengesetz in einer belagerten Stadt auch die Geistlichen zum Wachdienst verpflichtet. (Discorso sopra le contribuzioni de' chierici: Opp. ed. Helmstad. 1763, IV, 177 ff.) Als ein Hauptvorläufer der Abschaffung aller Steuerfreiheiten muß Vauban Projet d'une dîme royale (1707) gelten. Nach seinem Scheitern (vgl. Mémoires de St. Simon V, 285 ff.) haben in Frankreich selbst Männer, wie Boisguillebert, St. Pierre, Voltaire, der ältere Mirabeau die Ephémérides du citoyen und die Encyklopädie die Frage der Steuerfreiheit so gut wie gar nicht berührt, Necker nur mit großer Vorsicht. Erst die Notablen von 1787 sind ernstlich dagegen aufgetreten. Doch hatte schon Turgot sehr gut erörtert, weßhalb die früheren Gründe für adelige Steuerfreiheit jetzt weggefallen sind: Oeuvres II, 269 ff. (Daire.) v. Sonnenfels Grundsätze III, 62. 70 ff., der indeß auch den Vornehmeren ein größeres Existenzminimum steuerfrei lassen will. — Lange Zeit beriefen die Ritter sich wohl auf L. 3 Cod. Iust. XI, 59! Ein sonderbarer Ueberrest der alten geistlichen Freiheit war die im 18. Jahrhundert noch sehr verbreitete Ansicht, daß die Gelehrten wegen ihres Nutzens für das Gemeinwohl frei bleiben müßten. (Justi Staatswirthschaft II, 396.)

[6] England bildet hiervon eine glänzende Ausnahme, die Vincke in einem Briefe an Stein (1800) der Ansicht der preußischen Vornehmen gegenüberstellt, als wenn ihre Steuerfreiheit um des Staates willen nothwendig sei. (Leben des O.-Präsidenten v. Vincke, 137.)

[7] In Portugal wurde die Ausdehnung der adeligen Steuerfreiheiten auf solche Oerter, wo ein Edelmann, sogar der Bastard eines Edelmanns erzogen war, 1290 von K. Diniz abgestellt. (Schäfer Port. Gesch. I, 345 fg.) Der dänische Adel war in der oligarchischen Zeit vor 1661 nicht bloß für seine Güter steuerfrei, sondern auch frei von Zoll und Accise; ja es wurde solche Freiheit sogar auf Bürger ausgedehnt, welche mit Adeligen in Verbindung standen. So bezahlten Edelleute, die bei Bürgern logirt hatten, ihre Wirthe wohl in Accisezetteln. (Geijer Schwed. Gesch. III, 340.) In Frankreich wurden die Geistlichen 1436 für ihren persönlichen Bedarf auch von indirecten St. frei erklärt, die Adeligen vivants noblement für ihre im Großen verkauften Producte, auch für ihren im Kleinen verkauften Wein. (Clamageran I, 478.) Der Reichstag von 1560 beschränkte die Steuerfreiheit auf die Hausbeamten der k. Familie, Mitglieder und Schüler der Universitäten, Münzer, Artillerieoffiziere, Geistliche für ihre verpachteten Privatgüter und für ihre Amtsgüter schlechthin, Bürger der Freistädte für ihre verpachteten Güter. Die Pächter der steuerfreien Eigenthümer waren nicht frei. Die Edelleute werden nicht erwähnt, da ihre Exemtion für unbestritten galt. (Isambert XIV, 63 ff.)

Uebrigens mußten unter Heinrich II. Edelleute, die nicht mit in den Krieg zogen, die St. des ban und arrièreban zahlen, die mitunter 50 Proc. des Einkommens betrugen. (Clamagéran II, 141.) In seiner größten Finanznoth hat Ludwig XIV. mehrmals Anläufe gemacht, die Steuerfreiheit aufzuheben: so 1695 bis zum Ende des Krieges die capitation graduée mit ihren 22 nach dem Range abgestuften Klassen (Clamagéran III, 34 ff.); 1710 der allgemeine Zehnte vom declarirten Einkommen mit Declarationszwang, den St. Simon wie eine Art Revolution betrachtete. (Mém. III, Ch. 8. IX, Ch. 1.) Freilich wurde alsdann für Günstlinge die Steuerfreiheit leicht wiederhergestellt durch geduldete Rückstände. So war z. B. 1730 der Herzog v. Retz mit 8, der Herzog v. Villeroy mit 4 Jahren im Rückstande. (Clamagéran III, 252.) Als Bertin 1763 die Errichtung eines Katasters aller Grundstücke proclamirte, auch des Königs, der Prinzen, Adeligen und Geistlichen, wurde er 3 Wochen später abgesetzt. (Clamagéran III, 367.) Vgl. Ranke Franz. Gesch. IV, 520 fg. 544 ff. Ganz anders war in Ostpreußen der Generalhufenschoß 1717 gelungen, dem 1742 in Schlesien, 1772 in Westpreußen ähnliche Maßregeln folgten. (Schmoller Verwaltung Ostpreußens unter Friedr. Wilhelm I.: Historische Ztschr. XXX.) In der Noth des dreißigjährigen Krieges hat man vieler Orten die Steuerfreiheit nicht mehr beachtet.

[8] Will man z. B. einen Beamten, der in fremden Dienst berufen ist, zum Bleiben veranlassen, so wird jede Regierung unserer Zeit lieber eine Besoldungszulage, als eine Steuerfreiheit bewilligen, selbst wenn die letztere, genau zu Kapital berechnet, weniger Werth hätte. — Das preußische G. von 1861, §. 4 hat übrigens den Domänen des mediatisirten hohen Adels ihre Steuerfreiheit belassen. Ueber ähnliche Vorrechte in anderen deutschen Staaten s. G. Meyer Lehrb. des deutschen Staatsrechts, §. 229, 16.

[9] Wie ungerecht würde es sein, wenn z. B. eine Gemeinde, deren Straßen von einer großen Staatsforstwirthschaft stark benutzt werden, ihre Wegbaukosten ohne Beihülfe des Staates allein tragen müßte! Oder ihre Schullasten allein, wenn ein bedeutender Theil der Schüler den Arbeitern einer großen Staatsfabrik am Orte gehört! In Kriegsfällen wäre es doch ganz ungerecht, die Einwohner eines Bezirkes darum höher zu belasten, weil es in diesem Bezirke mehr als durchschnittlich Domänen giebt. Vgl. schon Krönckе Anleitung zur Regulirung der Steuern, 30. Nur die nach gleichen Grundsätzen durchgeführte Katastrirung kann hier den ärgerlichsten Streitigkeiten und Willkürlichkeiten vorbeugen.

[10] Sehr wichtig z. B. für die Frage, ob eine Domäne oder Staatsfabrik verkauft werden soll.

[11] Wenn z. B. die Gemeinde A ein kapitalreiches Waisenhaus besitzt und ihre Pfarren vollständig mit Grundstücken dotirt sind, während B diese beiden Bedürfnisse durch Gemeindesteuern decken muß: so sind offenbar die Mitglieder von A in demselben Verhältnisse steuerfähiger, als die von B.

[12] So sind in Sachsen die Gemeinden und Stiftungen einkommensteuerpflichtig hinsichtlich des Reinertrages ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens, abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen. (G. vom 2. Juli 1878, §. 4.) Baden

läßt von der Hausst. frei die Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten, die Kranken-, Gebär-, Waisen- und Armenhäuser, soweit sie für diesen Zweck benutzt werden, ebenso die Pfarrhäuser; Dienstländereien der Pfarrer und Schullehrer sind auch grundsteuerfrei. Von der Kapitalst. frei Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht auf privatrechtlichem Titel beruhende Zuschüsse unterstützt werden. (G. vom 18. Sept. 1810.) In Bayern kapitalsteuerfrei die Kapitalien der Kirchenstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der St. nach Entscheid der Kreisregierung außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen. (Rau F. W. I, §. 264.) — Von neueren Theoretikern scheint mir Umpfenbach F. W. I, 110 ff. ganz das Richtige zu treffen. Aehnlich Pfeiffer Staatseinnahmen II, 37 ff. A. Wagner F. W. II, §. 412 geht mir etwas zu weit in Freilassung der Gemeinden. Held Einkommenst., 138 fg. nennt die Besteuerung der Staatsgüter eine ganz zwecklose Kassenoperation.

## §. 65.

Bei der Aufhebung von Steuerfreiheiten ist oft mit großer Leidenschaft über die Entschädigungspflicht gestritten worden. Der in gewisser Hinsicht nächstliegende Gedanke, daß derjenige, der bisher zu wenig gesteuert hat, froh sein muß, wenn er nicht zum Nachzahlen angehalten wird, könnte leicht zu ganz zerstörenden Consequenzen führen. Man sollte hier aber den Standpunkt des strengen Rechts, der Billigkeit und der Klugheit wohl aus einander halten. Die von der rechtmäßigen Staatsgewalt titulo speciali,[1] etwa gegen Entgelt oder auch als Lohn besondern Verdienstes, bewilligten Freiheiten können natürlich nur auf dem gewöhnlichen Expropriationswege, also gegen vorgängige volle Entschädigung aufgehoben werden. Aber auch die Thatsachen von §. 38 fordern Beachtung. Es würde sehr hart sein, wenn z. B. die Grundeigenthümer, welche ihr Grundstück wegen seiner Steuerfreiheit theuerer gekauft oder bei Erbtheilungen übernommen haben, nun für dieß Vertrauen auf den Fortbestand der Gesetze eine beträchtliche Vermögenseinbuße litten. Daß ein solches Vertrauen die Regel bilde, muß der Staat schon in seinem eigenen Interesse wünschen.[2] Indeß kann auch, wo keiner dieser Gründe vorliegt, die bloße Klugheit im Interesse des Friedens zu einer mäßigen Entschädigung rathen: wenn mächtige Volkstheile sonst beschädigt zu sein glauben und dadurch gegen die ganze Reform sich verbittern könnten. Selbst in dem äußersten Falle, wo die Zinsen des Entschädigungskapitals ebenso viel betrügen, wie das Mehr

der Steuer, würde sich der finanzielle Zustand des Staates doch verbessern, weil nun wenigstens für jede künftige allgemeine Steuererhöhung freier Spielraum geschaffen würde.[3] [4]

[1] Selbst das demokratische Athen, wo von den Abgaben für Kriegszwecke gar keine Exemtion gestattet war (Demosth. Leptin., 462), kannte doch für besonders verdiente Menschen selbst erbliche Befreiungen von der Choregie ꝛc. Die ganze Rede des Demosthenes gegen Leptines dreht sich um die Aufrechterhaltung solcher Freiheiten. In Sachsen ist die Freiheit des Rittergutes Niederzwönitz von den meisten Steuern 1551 als ein Theil des Kaufschillings für die Herrschaft Stolberg verliehen und noch 1755 bestätigt.

[2] Natürlich gilt dieß nicht für solche Grundstücke, die nachweislich seit langer Zeit weder einem Kaufe, noch einer Erbtheilung unterlegen haben: so für alte Gemeinde-, Stiftungs-, Fideicommißgüter. Ebenso hätten die preußischen Grundeigenthümer nicht vergessen sollen, daß ihr Staat lange vor der wirklichen Aufhebung ihrer Steuerfreiheit zu wiederholten Malen (seit 1810) diese Aufhebung in Aussicht gestellt hat.

[3] In Hannover war es oft sehr schwierig zu entscheiden, ob die Exemtion eines Grundstückes ein Realrecht gewesen, oder nur durch die Mangelhaftigkeit des Katasters, die Connivenz der Gemeinde ꝛc. entstanden sei. Grundstücksklassen, die man früher durchweg frei gelassen hatte, wie z. B. die Forsten, sollten auch nicht im Entschädigungssinne für exemt gelten. In einigen Provinzen waren die Ritter- und Prälatengüter ganz frei gewesen, in anderen hatten sie doch etwas gesteuert, in einigen war ihre Steuerfreiheit von den Städten gerichtlich angefochten. Da sich die beiden Kammern des Landtages nicht einigen konnten, übertrug man dem Könige die Entscheidung; und dieser sprach den Exemten 4procent. Staatsschuldscheine zu in dem Betrage, daß die Zinsen $^1/_4$ der neuen Grundsteuer ausmachten. (Ubbelohde Finanzen des Kgr. Hannover, 216 ff.) In Preußen, wo die Grundsteuerfreiheiten 1859 auf jährlich 719113 Thlr. Werth geschätzt wurden, erfolgte die Ablösung bei den auf Specialtitel beruhenden mit dem 20fachen des jährlichen Betrages, bei den übrigen mit dem $13^1/_3$fachen. In Braunschweig wurde 1821 voll entschädigt, in Weimar 1821 zu $^1/_2$, im K. Sachsen 1834 zu $^3/_5$, in Meiningen 1846 zu $^1/_3$. Vgl. v. Patow Grundsteuerausgleichung im preußischen Staate (1850), 60. Auch die wenigen Freiheiten von der Einkommenst. in Preußen durch die Commission des Abgeordnetenhauses 1884 zur Ablösung empfohlen. (Schönbergs Handbuch[2] III, 297.)

[4] Thaer Landwirthsch. Gewerbslehre, §. 156 hielt allerdings für Aufhebung der adeligen Steuerfreiheit eine Entschädigung für billig; meinte aber, daß diese schon durch Gewährung voller, nicht durch Acciseanstalten beschränkter Gewerbefreiheit geleistet werden könnte. Goethe hat wohl daran gedacht, für Aufhebung der adeligen Steuerfreiheit durch Gewährung der Mobilisirfreiheit hinlänglichen Ersatz zu bieten. (W. Meisters Lehrjahre, Werke von 1840, XVII, 278 fg.) W. Humboldt empfahl statt dessen, dem Adel ein Kapital zu geben, dessen Zinsen dem Steuerbetrage gleich kämen, das jedoch erst dann ausgezahlt würde, wenn es aus den inzwischen entrichteten Steuern selbst ge-

bildet wäre. Damit hörte also das Odium sofort auf; der Adel zahlte aber in Wahrheit die Steuer erst, wenn er durch Vorschüsse selbst den Fonds dazu geschaffen. (Stein Denkschriften, 143.)

---

## Sechstes Kapitel.

# Steuererhebung im Allgemeinen.

### §. 66.

Je nach Verschiedenheit der Mittelstellung, welche die Steuererheber zwischen dem zahlenden Volke und der empfangenden Staatskasse einnehmen, unterscheiden wir drei Hauptsysteme der Erhebung.

Das ältere Repartirsystem, (Subcollectationsrecht der Reichsstände), wo die kleineren Vereine innerhalb des Staates, die aber doch politische Rechte besitzen, also namentlich die Provinzen, Stände, Gemeinden in großer Selbständigkeit die Umlegung und Erhebung auch der Staatssteuer besorgen. Bei indirecten Steuern meist in der Form einer Pauschalzahlung, die gegenüber sehr verkehrstörenden Abgaben eine große Verbesserung sein kann.[1] (§. 47.) Bei directen Steuern gewöhnlich in der Weise, daß die auf dem Landtage bewilligte Gesammtsumme nach einem festen Verhältnisse unter die einzelnen Curien, und dann z. B. von der Städtecurie wieder auf Grund einer feststehenden Matrikel unter die einzelnen Städte vertheilt wurde.[2] Hier legten dann schließlich die Magistrate die Steuer auf die einzelnen Bürger um. — Daß ein solches Verfahren nicht bloß im spätern Mittelalter, wo z. B. Kaiser Rudolf I. mit seinem Versuch einer directen Besteuerung der Einzelbürger scheiterte, sondern bis tief in die neuere Zeit herunter so entschieden vorherrschte, erklärt sich aus negativen wie positiven Gründen. Lange Zeit war der Staatsdienstapparat für eine so ausgedehnte und zugleich so delicate Aufgabe viel zu schwach: namentlich so lange die Steuern noch für eine außerordentliche Last galten. Und auch später noch scheint Colbert das Repartirsystem als ein Mittel betrachtet zu haben, durch welches der Widerwille gegen Steuern vom Staate ab- und der Zwischen-

instanz aufgewälzt würde.[3] Hierzu kommt nun die mittelalterliche Unabhängigkeit der Gemeinden ꝛc., die ihre Freiheit darin erblicken, sich den Staat so viel wie möglich vom Leibe zu halten. (Bd. II, §. 2.) Während die städtischen Beden an König oder Bischof anfänglich wohl von deren Beamten selbst umgelegt worden waren, steuerten nachmals in den zu größerer Unabhängigkeit aufgeblüheten Städten die Bürger nur der Stadt, und diese corporativ dem Reiche ꝛc.[4] Ebenso natürlich war das Repartirsystem für Provinzen, deren individuelle Selbständigkeit noch von eigenen Provinzialständen vertreten wurde.[5] — Aber auch vom Standpunkte der bloßen Steuertechnik aus mag diesem Systeme Einiges nachgerühmt werden. Der schöne Grundsatz: le fort portant le faible kann wenigstens in hohem Grade hier zur Geltung kommen. Falsche Declaration einzelner Pflichtigen wird ohne Zweifel dadurch erschwert.[6] [7] Andererseits macht es die mit der Repartirung so eng zusammenhängende Contingentirung der Steuern leichter für die Staatsgewalt, auf einen bestimmten Ertrag sicher zu rechnen; leichter für den Landtag, sein Bewilligungsrecht gegen statistische Irrthümer[8] beim Voranschlage, sowie gegen stärkere Anziehung der Steuerschraube in der Ausführung, welche dasselbe eludiren könnten, zu schützen. Lauter Rücksichten, die bei jeder nicht sehr geübten Finanzverwaltung schwer in's Gewicht fallen müssen.[9] [10] — Hat freilich diese Voraussetzung aufgehört; ist zugleich der Steuerbedarf sehr groß geworden: so stehen der Fortdauer des Systems entgegen die zahllosen Streitigkeiten, welche dasselbe zwischen den steuerpflichtigen Körperschaften hervorruft, da selbst die besten Matrikeln zur Vertheilung der Steuerpflicht rasch veralten.[11] Wenn deßhalb wohl in Staatenbünden und Bundesstaaten noch wirkliche Reste des Repartirsystems fortdauern, nämlich die Matricularbeiträge zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben: so finden wir in hochkultivirten und centralisirten Staaten bloß noch schwache Analogien davon, die man aus steuertechnischen Gründen beibehalten hat. So die Umlage der Gewerbesteuer durch die Berufsgenossen; die Erhebung vieler Steuern durch die Gemeindebehörden, welche zwar bei Verkehrsteuern, Zöllen, Accisen, wo es auf die höchste Gleichmäßigkeit im ganzen Staatsgebiete ankommt, sehr unzweckmäßig sein würde, bei directen Steuern aber noch immer fortdauern kann, wenn schon die solidarische Steuerhaft,

wegen der stark benutzten Freizügigkeit der Bevölkerung, längst aufgehört hat. Auch die Vorschußpflicht der Reichsten erinnert an das Repartirsystem, die einer geldbedürftigen Regierung nahe liegt, freilich auch, wenn diese Regierung übrigens mächtig ist, zum härtesten Drucke auf die Vorschießenden führt, unter einer schwachen Regierung dazu führen kann, daß sich die Reichsten thatsächlich steuerfrei machen, die Aermeren aber ihre Staatsunmittelbarkeit verlieren.[12] So ist die Abfindung zwischen Steuerbehörde und Pflichtigen durch eine vertragsmäßige Pauschalzahlung des letztern ein Mittelding zwischen Repartir- und Pachtsystem mit vielen technischen Vortheilen, aber auch großer Willkürlichkeit, zumal in Bevorzugung der reicheren Steuerzahler.[13] [14]

Ein sehr merkwürdiges Repartirsystem der neuern Zeit hat sich in Frankreich erhalten, wo die drei großen directen Steuern (Grund-, Thür- und Fenster-, Personal- und Mobiliarsteuer) alljährlich durch das Finanzgesetz in ihrem Gesammtbetrage für den Staat festgestellt und auf die Departements vertheilt werden. Die Gesammtsumme jedes Departements wird durch den Generalrath auf die Arrondissements vertheilt, die jedes Arrondissements durch den Arrondissementsrath auf die Gemeinden, die jeder Gemeinde durch eine Ortscommission unter Mitwirkung der staatlichen Steuerbeamten auf die Einzelnen. Reclamationen werden immer von derselben Instanz entschieden, welche die Repartirung vorgenommen hat![15] Dieß System setzt doch eigentlich sehr häufige Revisionen voraus. Eine solche wird aber von denen, welche nun mehr zahlen müßten, wie eine Verletzung wohlerworbener Rechte empfunden. Daher thatsächlich selten Erhöhungen, sonst nur Erniedrigungen der einzelnen Pflichtigen.[16] Auch der Gesammtbetrag der Grundsteuer ist wiederholentlich herabgesetzt worden.[17]

[1] Dieß gewöhnlich der wahre Sinn, wenn die landesherrlichen Steuern der Städte mitunter auffällig früh verpachtet heißen: so z. B. in Erfurt bis 1300. (Kirchhoff Weisthümer von Erfurt, 180.) So hängt es auch wohl mit dem Repartirsysteme zusammen, wenn in Frankreich die Erhebungskosten, etwa $2\frac{1}{2}$ bis 5 Proc. der Taille, nicht vom Ertrage zurückbehalten, sondern auf die Steuer aufgeschlagen wurden. (Comptes R., Févr. 1883, 410 fg.)

[2] In dem ältesten vorhandenen Brandenburgischen Landtagsreceß (1472) übernehmen von den bewilligten 100000 Fl. die Städte 50000, die Ritter 30000, das Domanium 20000. Seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts wurde es üblich, daß die Herren und Prälaten $\frac{1}{3}$, die Städte $\frac{2}{3}$

jeder Steuer auf sich nahmen. So trugen die Mittel-, Ucker- und Neumark mit Kottbus, Krossen und Sommerfeld $^3/_5$, die Altmark und Priegnitz $^2/_5$. (Stenzel Gesch. des preuß. Staates I, 302 fg.) Gegen Schluß des dreißigjährigen Krieges kamen die Steuern, welche die Ritter mittelst ihres jus subcollectandi von ihren Unterthanen erhoben, (Kopf-, Vieh-, Fleisch-, Hufensteuer), in die besondere Kasse der Ritterschaft; was die Städte von den Häusern, Köpfen, Gewerben, Frachtwagen, sowie von Vieh, Brot und Fleisch erhoben, in die städtischen Kassen. Die Accise floß in eine den Rittern und Städten gemeinsame Kasse; die s. g. doppelte Metze von jeder Hufe ohne Unterschied des Standes halb in dieselbe Kasse, halb in die des Kurfürsten. (Stenzel II, 65.) Ein sehr neues Beispiel von Repartirung erlebte man 1883 bei dem don gratuit für den neuen Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, wo die Ritterschaft 11000 Thlr. Gold aufbrachte, die Landschaft ebenso viel, die Stadt Rostock 2000 Thlr.

[3] Lettres etc. de Colbert, éd. P. Clément II, 328. 334. Es erinnert hieran, wenn in der Hanse die Schwäche der Bundesgewalt dazu nöthigte, Geldbußen ꝛc. immer durch selbstinteressirte Städte einziehen zu lassen. (Sartorius Gesch. der Hanse II, 104 fg.)

[4] Den Nürnbergern 1219 durch ein kaiserliches Privilegium als hergebrachtes Recht anerkannt. (Gaupp II, 173. 178.) Von Prag s. Rößler Prager Stadtrecht, S. XCIV; von Lübeck Urkundenbuch II, 652. Ueberhaupt Arnold Freistädte II, 271. Maurer Gesch. der St. Verf. III, 138 ff. 524 ff. Das Recht der Selbstbesteuerung lange ein Hauptunterschied zwischen Reichs- und Landstädten: Basel hatte es im 14. Jahrhundert noch nicht. (Heusler Städteverfassung, 220 ff. Schönberg Basels Finanzverhältnisse, 73.) In England beginnt die Selbständigkeit der Städte meist damit, daß sie die an den König zu entrichtenden Gefälle in Pacht nehmen. (Madox Firma Burgi, 1726.) Auch in Spanien war 1521 eine Hauptforderung der Insurgenten, daß die Steuern weder verpachtet, noch durch königliche Beamte erhoben werden sollten. (Ranke Fürsten und Völker I, 146 ff.) Wie nahe unter den oben erwähnten Verhältnissen selbst unfreien Gemeinden die Repartirung liegt, zeigt der russische Obrok, welcher zwar nach der Kopfzahl jeder Gemeinde angesetzt, aber schon früh durch eine Aversionalzahlung entrichtet wurde, die nachher von der Gemeinde auf ihre einzelnen Mitglieder nach deren Vermöglichkeit repartirt zu werden pflegte. (v. Jakob Staats-F. W., 179 ff.) Ueber den Zusammenhang des Repartirsystems mit der Feld- und Markgenossenschaft s. Maurer Geschichte der Dorfverfassung I, 197.

[5] Für Oesterreich, das einer verhältnißmäßig weitgehenden Provinzialisirung wohl nie ganz entwachsen kann, räth die Schrift: Die directen Steuern in Oesterreich (1860), S. 37, die Steuerquote unter die Provinzen repartiren und das Kataster nur innerhalb jeder Provinz gelten zu lassen, weil sonst jede Provinz danach streben würde, unterschätzt zu werden. Ebenda sehen wir im 18. Jahrhundert den Kampf zwischen dem provinzialisirenden Repartirsystem und der centralisirenden Regie zum Theil in wunderlicher Gestalt, so daß z. B. die Tyroler Stände erst unter Karl VI. und auf 4 Jahre Executionsgewalt erhielten; andererseits aber auch die Stände, wo sie irgend konnten, der Regierung ihre Kataster verheimlichten. (Bidermann Wiener Stadtbank, 64. 4.)

[6] Wird die Repartirung nicht von Vertretern der Pflichtigen, sondern von Staatsbeamten besorgt, wie unter Richelieu, so ist das eine Fälschung des Systems, die zur äußersten Willkürlichkeit führt. (Comptes Rendus, Févr. 1883, 402 ff.)

[7] Turgot Oeuvres I, 407 zeigt, daß Steuerdefrauden viel gehässiger, darum auch seltener und leichter zu entdecken sind, wenn sie den Gemeindegenossen, als wenn sie nur dem Staate im Großen zu schaden scheinen. Danach räth er auch, beim Kataster nicht absolut, sondern relativ einzuschätzen: also z. B., wenn ein ganzes Dorf = $^{1000}/_{1000}$ angenommen wird, das Vermögen des einen Bauern darin = $^{40}/_{1000}$, des andern = $^{80}/_{1000}$ u. s. w. (I, 508.) Die Addresse der französischen Nationalversammlung aux Français vom 21. Juni 1791 tadelt an den vingtièmes hauptsächlich, daß sie keine Repartirsteuer gewesen, also Niemand ein Interesse gehabt hätte, zu prüfen, ob der Nachbar gehörig steuere.

[8] Etwas Statistik wird freilich auch bei diesem Systeme für die Staatsgewalt nöthig bleiben. So bewilligte 1371 das Parlament Eduard III. 50000 £, die auf die Kirchspiele repartirt werden sollten. Es zeigte sich aber, daß man die Zahl der Kirchspiele über viermal zu hoch angenommen hatte. Der Kirche wäre ein solcher Irrthum schwerlich passirt!

[9] Sehr gut bei Ad. Wagner F. W. II, §. 544 fg.

[10] Leroy-Beaulieu empfiehlt das Repartirsystem in Ländern mit großem Geldbedarf und ungeschickter Verwaltung. Hier kommen wenig Defrauden vor, aber sehr viel Willkür hinsichtlich der Vertheilung zwischen den Bezirken 2c. (Sc. des F. I, 308.)

[11] In Hannover wurden die alten vertragsmäßigen Matrikeln vornehmlich durch den dreißigjährigen Krieg erschüttert, welcher z. B. Göttingen und Northeim furchtbar verarmen ließ, Hannover sehr wenig. (Spittler Gesch. Hannovers II, 183 ff.) Wie in Sicilien die Städte das Kataster von 1748 beibehalten mußten, das nach der Volkszahl gemacht war, auch als hernach ihre Population sehr abgenommen hatte: s. Rehfues N. Zustand I, 159. H. F. Tozer Turkish Armenia and Asia Minor (1882), 171 erwähnt ein Dorf, aus dem 60 Männer im russischen Kriege fallen, und wo gleichwohl die Steuern für dieselben weiter verlangt werden.

[12] Die Decurionen der spätern römischen Kaiserzeit (namentlich seit Constantin M.) waren durch ihre Pflicht des Steuervorschusses so hart bedrückt, daß man wohl die Erlaubniß zum Austritt aus diesem „Ehrenstande" verdienten Männern als Belohnung ertheilte, den Eintritt in denselben als Strafe befahl. (Leber Histoire du droit municipal, p. 21.) Sie waren, um jener Pflicht stets genügen zu können, in ihrer Vermögensdisposition aufs Aeußerste beschränkt, durften z. B. nur über ein Viertel ihrer Habe testamentarisch verfügen, nicht ohne Urlaub verreisen 2c. Vgl. Digest. L, 2. Just. Cod. X, 31. Theod. Cod. XII, 1. Plettenberg De ordine decurionum, 1831. — Wie dagegen in den Syntelien der athenischen Trierarchie vor ihrer Reform durch Demosthenes, wahrscheinlich auch in den Symmorien der athenischen Vermögensteuer, die vorschießenden Reichen sich thatsächlich der eigenen Besteuerung entzogen, s. Demosth. Mid., 565 und Böckh Staatsh. der Ath. I, 693. In Oesterreich hat vormals die Auslegung der bäuerlichen Grundsteuer durch die

Gutsherren die sociale Macht der letzteren ungemein befördert. Vgl. Sonnenfels Grundsätze III, 56. Jung Finanzwissenschaft (1789), 125 fg. Elsner Politik der Landwirthschaft I, 67 fg.

[13] Von diesem abonnement s. im Allgemeinen Wagner F. W. II, §. 570.

[14] Sehr gegen die Repartirung ist v. d. Lith Polit. Betrachtung von verschiedenen Arten von Steuern (1751), 166 ff. Sonderbarer Weise hat Sir J. Steuart von dem Silhouette'schen Projecte einer neuen repartirten Steuer eine gute Meinung. (Principles IV, Ch. 6.)

[15] Ein bei der Repartirung über 1/5 oder 1/6 seines Reinertrages Besteuerter kann Ermäßigung verlangen, was Wagner F. W. III, 435 für unpraktisch hält.

[16] Wagner a. a. O., 425 meint, dieß liege nicht nothwendig im Systeme. Die rechtmäßig erlassenen Steuern werden im nächsten Jahre auf die Gesammtheit repartirt. Der Fonds de nonvaleurs ist mit gewissen Zuschlagscentimen dotirt: meist 1 Proc. für die Grund-, Personal- und Mobiliarst., 3 Proc. für die Thür- und Fensterst.

[17] Nach v. Hock Finanzen Frankreichs, S. 142, soll es in Frankreich Departements geben, die 2½mal, und Gemeinden, welche 10mal so hoch besteuert sind, als andere.

## §. 67.

Die Verpachtung der Steuern an Privatpersonen hat einige Besonderheiten mit dem Repartirsysteme gemein. Auch hier kann der Staat auf das wirkliche Eingehen der veranschlagten Gelder mit einiger Sicherheit rechnen;[1] auch hier den größten Theil der Beamtenarbeit sparen. Daneben steht freilich der folgenschwere Unterschied zwischen Corporation und Kapitalismus: daß beim Repartirsysteme der Steuereinnehmer die Steuerzahler vertreten, also schonen muß, während er beim Pachtsysteme nur sein eigenes Interesse wahrzunehmen braucht. Hierin liegt das Gefährliche des Pachtsystems: da eine Staatsaufsicht, die jeden Mißbrauch der Erhebungsmacht von Seiten der Pächter und ihrer Beamten gründlich verhüten wollte, hierzu, wenn auch nicht dieselbe Zahl, doch gewiß dieselbe Geschicklichkeit der Staatsdiener brauchte, wie die Steuerregie.[2] Und doch ist der Hauptgrund, welcher das Pachtsystem rechtfertigen könnte, das Nichtmehrgenügen der Repartirung und das Nochnichtgenügen des Staatsbeamtenthums! Sobald das letztere der Steuererhebung gewachsen ist, lassen sich die gewöhnlichen Gründe, welche man für die Privat- und gegen die Staatsindustrie geltend macht, auf den Gegensatz

von Steuerpacht und Steuerregie doch nur zum kleinsten Theile anwenden.[3] Ein Gewerbe ist die Steuererhebung sicher nicht. Der Rohertrag, gesetzlich fixirt, kann selbst durch die größte Betriebsamkeit des Pächters nicht gesteigert werden. Die volkswirthschaftliche Productivität der Steuern beruhet lediglich auf den Staatsleistungen, welche man aus ihnen bezahlt; und darauf haben die Pächter als solche doch gar keinen Einfluß. Da auch die Pächter wenigstens große Steuern nur durch Beamte verwalten können, so fragt es sich, ob man diesen Privatbeamten[4] mehr Wirthschaftlichkeit im Sinne von §. 50 fg. zutrauen darf, oder Staatsbeamten. Hier ist es nun allerdings wahrscheinlich, daß an Zahl und Besoldung der ausführenden Organe der Eigennutz eines Pächters mehr sparen wird, als der Amtseifer eines Finanzministers. Leider wird diese Ersparniß kaum jemals dem Staate zu Gute kommen. Bei großen Steuern pflegt wegen des großen Vorschusses die Concurrenz der Pachtlustigen so klein zu sein, daß sie leicht sich unter einander verständigen und deßhalb im Preiskampfe siegen.[5] Bei der Unüberschreitbarkeit ihres gesetzlichen Tarifs müssen sie mehr auf ungünstige als auf günstige Zufälle rechnen: daher z. B. die französischen Generalpächter niemals verloren haben sollen.[6] In der Ungewißheit, ob ihr Contract werde verlängert werden,[7] hat die Person der Pflichtigen, die ja nicht ihre Unterthanen sind, so wenig nachhaltige Bedeutung für sie, daß selbst „deren allgemeiner Bankerott, wenn er einen Tag nach Ablauf der Pachtzeit einträte, sie wenig kümmern würde. Selbst ein schlechter Herrscher fühlt mehr Theilnahme für sein Volk, als jemals von den Pächtern seiner Einkünfte erwartet werden kann. Diese finden niemals die Gesetze zu streng, welche einen Versuch, die Steuerzahlung zu umgehen, bestrafen. In der größten Finanznoth des Staates verfehlen sie selten zu klagen, daß ohne strengere Gesetze, als die bisherigen, es ihnen unmöglich sein würde, nur einmal die gewöhnliche Pachtsumme zu zahlen. In diesen Augenblicken öffentlicher Noth können ihre Forderungen nicht bestritten werden". (Ad. Smith.) Jedenfalls müßte das schon ein sehr tyrannischer Staat sein, dessen Steuerbeamte sich nach Oben durch Härte der Erhebung in demselben Grade zu empfehlen glaubten, wie es bei den Privatbeamten der Steuerpächter die Regel ist.[8] Steuern die neben ihrem fiscalischen Ertrage zugleich einem wirthschafts-

politischen Zwecke dienen sollen, wird man Pächtern schwerlich anvertrauen können.[9] — Aus solchen Gründen muß die lange Fortdauer eines im Großen betriebenen Pachtsystems für ein Symptom, eine Wirkung und Ursache krankhafter Volkszustände gelten. Sie hängt namentlich mit einem parasitischen Geldprotzenthume zusammen, das seine Kapitalien nicht in wahrhaft productiven Gewerbe- und Handelsgeschäften, sondern lieber unter dem Schirme und Abglanze der Staatsgewalt in wucherischer Ausbeutung anlegt: ein Bastard gleichsam von Staatsdienst und Bankierwesen, der nur die Schattenseiten beider Aeltern vereinigt. Dieß haben im größten Stile die Publicanen der spätern römischen Republik bewiesen, deren Besteuerung der Provinzen freilich überhaupt mehr den Charakter einer Brandschatzung, als eines Steuersystems hatte.[10] Ebenso viele orientalische Despotien, mit ihrer Vereinigung eines schlechten Beamtenthums und auszusaugender Provinzen; so selbst in China.[11] Auch die französischen fermiers généraux, die schon Sully die größten Feinde des Staates nannte, und die vielleicht mehr als sonst irgend etwas dem Aufblühen eines wahrhaft tüchtigen Bürgerthums hinderlich gewesen sind.[12]

Unbedenklich ist das Pachtsystem in drei Fällen. Zuerst für kleine, mehr oder weniger demokratische Gemeinwesen, wo das souveräne und steuerzahlende Volk ziemlich identisch sind, und jeder Gedrückte leicht an die nahe öffentliche Meinung appelliren kann.[13] Sodann vorübergehend als Vorstufe der Regie, zumal bei den, technisch so besonders schwierigen, indirecten Abgaben.[14] Hier wird eine in solchen Dingen sehr ungeübte Regierung, wenn sie eine neue Steuer einführt, den tausend Ausflüchten, wozu der Eigennutz der Pflichtigen zu greifen pflegt, mit dem bloßen Patriotismus der Beamten wahrscheinlich nicht gewachsen sein. Es ist dann gut, zunächst, bis Alles bekannter geworden ist, ein anderes, ebenso eifriges und scharfsichtiges Privatinteresse zu Hülfe zu rufen.[15] Vielleicht hat dieser Gedanke auch im heutigen Italien Bedeutung.[16] Endlich noch bei kleinen Steuern, die genau tarifirt und ohne viel Einmischung in die Privatverhältnisse erhoben werden können: zumal wenn die Beamtencontrole hier außerordentliche Schwierigkeit haben würde. So haben z. B. Thorsperr- und Chausseegelder nach der Verpachtung wohl mehr als doppelt so viel eingetragen, wie vorher.[17] [18]

[1] In großen Kriegen freilich kann auch die Steuerpacht versagen. Ludwig XIV. mußte 1691 den Pächtern eine Entschädigung von 13050000 £. gewähren; zugleich wurden alle Zölle, Accisen, Domänen in eine ferme générale zusammengezogen, deren Pachtschilling für Kriegsjahre auf 61, Friedensjahre auf 63 Mill. fixirt ward. (Clamagéran III, 10.) Vom 1. Oct. 1709 bis 30. Sept. 1714 wurden die aides und gabelles in Regie genommen, weil in der Kriegsnoth Niemand zu pachten wagte. Innerhalb der 9 ersten Monate von 1709 hatten die fermes unies statt 34½ Mill. nur 23 Mill. eingebracht. (Clamagéran III, 80.) Dagegen sollen die Pächter 1774 auf 152 Mill. 6 Mill. gewonnen haben, wovon jedoch fast ⅓ abging: vgl. unten Anm. 12.

[2] Vor Fleury pflegten die französischen Pächter am Jahresschlusse ihre Bücher zu verbrennen, damit ihnen der Staat weniger nachrechnen könnte. (Steuart Principles IV, Ch. 6.) Um den Pächtern wenigstens etwas von dem rücksichtsvoll corporativen Sinne des Repartirsystems einzuflößen, baten die französischen Notabeln von 1617, man sollte, wenn nicht an die Gemeinden, so doch jedenfalls nur an Bewohner derselben Provinz verpachten. (Forbonnais F. de Fr. I, 156.) Colbert verbot 1681 auf's Strengste, daß die Pächtercompagnien Theilnehmer zuließen, die nicht in ihrem Etat genannt wären; oder daß sie Geschenke gäben ohne schriftliche Erlaubniß des Königs selbst. (Forbonnais I, 548.) Von der großen Bedeutung der Hugenotten für das Steuerpachtwesen s. Ranke Franz. Gesch. III, 508.

[3] S. Mirabeau Théorie de l'impôt, Ch. 5, der in dieser Hinsicht die Steuern ganz anders beurtheilt sehen will, als Landgüter. Vgl. schon Montesquieu E. des L. XIII, 19.

[4] Die Unterbeamten der römischen publicani meist Sklaven oder Freigelassene!

[5] Daher die große Rolle, die fast bei allen Völkern mit Steuerpacht die Pachtgesellschaften spielen. In Frankreich legte Sully 1599 den Pächtern auf, ihre Afterpachtverträge mitzutheilen. Man erkannte hieraus erst recht, wie groß ihr Profit gewesen war, und wie viele Staatsbeamte sich daran betheiligt hatten. Seitdem förmliches Meistgebot, weßhalb die Pachtungen beinahe doppelt so viel, als bisher, eintrugen. (Forbonnais I, 37.) Das Meiste hiervon schon 1508 vorgeschrieben, um Durchstecherei zu verhüten. (Ordonn. XXI, 385 ff.): aber in der Zeit der Bürgerkriege war Alles in Verfall gerathen. Aehnlich wie Sully, verfuhr Cato als Censor und mit ähnlichem Erfolge. (Livius XXXIX, 44.)

[6] Montyon Particularités et observations sur les ministres des finances de la France (1812), 284. In Holland wurde 1555 die Verpachtung gegen den Willen des Adels eingeführt; erst 1748 nach Wiederherstellung der Statthalterwürde und in Folge heftiger Aufstände gegen die Pächter kam es zur Regie. Das Pachtsystem soll aber soviel gekostet haben, wie ein Heer von 60000 Mann; seine Abschaffung steigerte den Ertrag der Steuern über das Doppelte. (Richesse de Hollande II, 25. 257.) Wie in Spanien die Vertauschung der Pacht mit der Regie bei den Zöllen in wenig Jahren den Ertrag von kaum 26 auf 40 Mill. Realen steigerte, s. Bourgoing II, 4 ff. In Frankreich, wo nach Necker Administration I, 35 fg. von den 585 Mill. Livres

der Staatseinkünfte überhaupt 166 Mill. durch die Generalpächter aufgebracht wurden, schätzte man die Erhebungskosten der in Regie behaltenen Steuern auf etwas über 6 Proc., die der verpachteten auf 22 Proc. (Puynode im Dictionnaire von Guillaumin I, p. 766); obschon jeder der 40 Generalpächter durchschnittlich nur 75000 £. jährlich gewann. (Necker I, 73.) Nach Malchus F. W. 1, 385 wären die Erhebungskosten unmittelbar vor der Revolution, verglichen mit denen der Restauration (Regie), über 1/6 höher an Geld und fast 1/10 höher an Arbeit gewesen. Wenn man die Steuerpacht damit empfahl, daß der Staat in Nothfällen von den reichen Pächtern borgen könne, so nennt Sonnenfels (Grundsätze III, 156) das ähnlich, als wenn ein Spieler sich über seinen Verlust damit tröstet, daß er den Gewinner anpumpen werde.

[7] Auch fiscalisch kann diese Ungewißheit zum Raubbau verführen. Als die Pachtzeit des Octrois von Madrid fast abgelaufen war, hoffte der Staat, nachher durch Regie ansehnlich zu gewinnen. Der Pächter setzte aber, um sein letztes Jahr gründlich auszunutzen, den Tarif stark herab, so daß sich die Städter auf lange Zeit voraus mit Vorräthen versahen. (Allg. Ztg. 31. Mai 1842.) Schon Boxhorn Disquisitt. politt., Nr. 44 kennt ähnliche Kunstgriffe. Als unter Ludwig XV. Bourbon-Condé bei vielen Steuern die Pacht mit der Regie vertauschte, hatte dieß ein Deficit der Einnahmen zur Folge. (Ranke Franz. Gesch. IV, 469.) Uebrigens hat man längst beobachtet, daß z. B. die Verpachtung von Zehnten am einträglichsten ist, wenn sie von Jahr zu Jahr geschieht, weil dann am wenigsten Ungewißheit über den Ernteertrag stattfindet. (Regenauer Ueb. die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten, 23.)

[8] Griechische Redensarten, welche an die „Zöllner und Sünder" erinnern, bei Pollux VI, 128. IX, 32. Von ihrem χαλκοῦν, σιδηροῦν ἢ λίθινον μέτωπον redet Artemidor. I, 23. Ubi publicanus est, ibi aut jus publicum vanum, aut libertatem sociis nullam esse. (Livius XLV, 18.) Voltaire charakterisirte die Steuerpächter, indem er in einer Gesellschaft, wo Räubergeschichten erzählt wurden, als die Reihe an ihn kam, sagte: Il y avoit un jour un fermier général — Messieurs, vous me ferez grace du reste. Nach Ad. Smith they have no bowels for the contributors. (W. of N. V, Ch. 2, p. 296 Bas.) Vgl. L'antifinancier (Amsterdam 1764), 104 fg. Wie selbst im neuern Oesterreich die Verpachtung der Branntweinsteuer eine „Paschawirthschaft" herbeiführte, indem der Pächter die Brenner, die sich nicht mit ihm abfinden wollten, chicanirte, s. O. Hübner Oesterreichs Finanzlage und Hülfsquellen (1849), 120. Es ist ein furchtbares Zeugniß für die Entartung der hellenischen Staaten, daß Viele nach Cicero ad Quintum I, 1, 10 lieber den römischen Publicanen, als den Rhodiern steuerpflichtig sein wollten. Vgl. ad Att. VI, 2, 3, wo von den furtis der griechischen Magistrate die Rede ist.

[9] Schon von Sonnenfels Politische Abhandlungen (1777), 171 und Ustariz Théorie et pratique (1724), Ch. 80. 82 bemerkt. Man denke sich einen Schutzzoll, der in richtigster Würdigung der Grundsätze von Band III, §. 138 ff. derart tarifirt ist, daß er eine Mill. Mk. jährlich einbringen soll. Vier Pächter haben die Staatsgränze so unter sich vertheilt, daß jeder 250000 Mk. Pachtschilling zahlt. Nun erläßt der Pächter A in öffentlichem Geheimniß den

importirenden Kaufleuten die Hälfte des Zolles, und lockt somit die gesammte Einfuhr über seinen Theil der Gränze. Dann sind nicht bloß seine Collegen B, C und D ruinirt, sondern auch die Schutzabsicht des Staates zur Hälfte vereitelt. In Frankreich haben die Zollpächter mehrfach den Abschluß von Handelsverträgen erschwert; daher 1786 bei der letzten Verpachtung der Minister Vergennes ausdrücklich dagegen vorkehrte. (M. Chevalier Cours I, 223.)

[10] In Rom scheint die Verpachtung aller regelmäßigen Staatseinnahmen, (soviel wie möglich auch der Ausgaben), schon zu Anfang der Republik aufgekommen zu sein: damals vielleicht eine Nothwendigkeit wegen des raschen Wechsels der hohen Beamten. (Mommsen Röm. Gesch. I, 269.) Nachdem man hierauf den Bundesgenossen und Provinzen lange noch die Repartirung überlassen hatte, führte C. Gracchus zuerst in Asien die Verpachtung aller Reichseinkünfte ein, und zwar, da nur in Rom verpachtet wurde, mit thatsächlichem Ausschluß der Provinzialen selbst: ein bewußter Theil seines Systems, die Senatsaristokratie durch den Gegensatz einer Speculantenplutokratie zu lähmen. Die Uebertragung der Geschwornengerichte auf dieselbe Plutokratie der s. g. Ritter machte dieß parasitische Gewächs nach Oben wie nach Unten fast allmächtig (Mommsen II, 111 ff.): wie z. B. die Verurtheilung des innocentissimus Rutilius (Cic. De nat. Deorum III, 32. Livius Epit. 70) und das Schicksal von Männern wie Metellus (Vellej. Pat. II, 11) und Lucullus (Plut. Lucull. 20) bezeugen. Selbst Cicero schmeichelte den Publicanen (pro Plancio 9; pro lege Manil. 2. 4), nicht ohne Erfolg (pro domo 28; ad Att. VI, 2, 3), und fand es unklug, wenn Cato dieß versäumte. (ad Att. II, 1.) Den Senatoren und hohen Beamten war die Theilnahme an Steuerpachtungen verboten. (Cic. Verr. III, 57. Liv. XXI, 63.) Die Verpachtung erfolgte durch den Censor in Rom (Ausnahme bei den sicilischen Zehnten: Cic. Verr. III, 7), regelmäßig zuerst ominis boni causa die der Fischerei im Lucriner See (Serv. ad Vergil. Georg. II, 161), auf je 5 Jahre, in der Regel an Gesellschaften, die zuerst im J. 217 erwähnt werden. (Liv. XXIII, 48 fg.) Ein Theil der Gesellschafter zog in die Provinz, um die Erhebung zu beaufsichtigen, daneben großartigen Wucher zu treiben; ein anderer blieb in Rom. Seit Cäsar wurden die directen Steuern entweder unmittelbar an den Staat gezahlt, oder nach dem Repartirsysteme erhoben. Die Zölle, die Erbsteuer, Abgabe von Freilassungen und Auctionen blieb auch unter den Kaisern verpachtet; aber den Pachtgesellschaften wurden kaiserliche Beamte beigegeben, in ähnlicher Stellung, wie unsere Regierungscommissarien bei den Privat-Eisenbahnen. (Mommsen Röm. Staatsrecht II, 2, 947 fg.) Vgl. noch Theod. Cod. IV, 12, 1. XI, 28, 4. XII, 1, 97. Just. Cod. IV, 62, 4. Salkowski Quaestiones de jure societatis praecipue publicanorum. (1858.)

[11] Es ist charakteristisch, daß in Rußland die mongolischen Welteroberer die Steuerpacht eingeführt haben, durch Kaufleute aus Chiwa ꝛc., später auch wohl Juden. Selbst die Kopfsteuer verpachtet. (Karamsin Russ. Gesch. IV, 72. 161.) Schreckliche Scenen des Aufruhrs gegen die Pächter und nachfolgende Rache derselben: IV, 114. Später hat es die Macht des Großfürsten sehr gefördert, daß er der General-Steuerpächter wurde. (v. Bernhardi Russ. Gesch. II, 257.) Ostindien hat dieß System in der sinkenden Zeit der Mongolenherrschaft

überkommen. Die in der Türkei thatsächlich bestehende Steuerpacht beruhete darauf, daß reiche Fanarioten sich für die Zahlung des Tributes verbürgten, großen Einfluß auf die Besetzung der Paschaftellen übten und nun dem Pascha einen Secretär mitgaben zur Wahrung ihrer Interessen. Auch Kadipatente kauften sie zu Hunderten und verkauften sie wieder an junge Juristen. (Ranke Serbische Revolution„ 3.) In der asiatischen Türkei spielten Armenier eine ähnliche Rolle. (Ritter Asien X, 755.) Ueber die Steuerpacht in der Moldau s. Hommaire de Hell in der Revue de l'Orient, Décbr. 1845. Die in der Türkei nachmals eingeführte Regie wurde 1841 wieder abgeschafft. Wie drückend aber das Pachtsystem war, zeigt der Umstand, daß unter den fünf Reformen, die Oesterreich 1876 der Türkei empfahl, um diese nach abendländischen Begriffen rettungsfähig zu machen, Wiederherstellung der Steuerregie war. Von der persischen Verpachtung der Einfuhrzölle s. Brugsch Reise nach Persien II, 504. Im heutigen China finden wir bei der innern Steuer eine Art Pachtsystem, insofern jeder Statthalter bei Strafe eine gewisse Minimalsumme zahlen muß, den Ueberschuß aber, abgesehen von Bestechungssummen bei Hofe ꝛc., für sich behält. Mitunter muß er dann freilich aus seinem Gewinn ein kaiserliches Lustschloß wiederherstellen oder dgl. m. Im Ganzen scheint der Grundsatz des Verres (Cicero in Verrem I, 14) zu herrschen. Vgl. Export 26. April 1887.

[12] Ausführliche Darstellung des Pachtsystems unter Colbert: Forbonnais F. de Fr. I, 531 ff. Bei der 6jährigen Verpachtung von 1774 mußten die Pächter dem Minister persönlich ein Promille und ein pôt de vin von 300000 £ abgeben, an Pensionen 404000; und dann noch 1250000 an die s. g. croupiers, die angeblich oder wirklich den Pächtern Kapital vorgeschossen hatten, wie z. B. der König, die Familie Pompadour ꝛc. (Clamagéran III, 442 ff.) Wegen des allgemeinen Hasses gegen die financiers hat die französische Krone selbst bei ihren ungerechtesten Verfolgungen derselben stets die Volksmeinung und gewöhnlich sogar die Parlamente für sich gehabt, obschon diese doch aus demselben Bürgerthume hervorgegangen waren, wie die Pächter. (Sismondi XVI, 301. XXII, 314.) Die Revolution schaffte das Pachtsystem ab, wiewohl es gerade kurz vorher durch einzelne Generalpächter, wie Helvetius und Lavoisier, gleichsam geadelt worden war. Spanien hatte bis 1714 alle indirecten Steuern verpachtet; dann bis 1716 Regie, worauf bis 1742 wenigstens die Accisen wieder verpachtet wurden. Campillos, weil er von den Pächtern nie recht die wahre Höhe ihres Gewinnes erfahren konnte, unterwarf zuerst 6 castilische Provinzen der Regie, was Ensenada 1747 auf alle übrigen ausdehnte. Die Klagen über das Pachtsystem besonders in Zabala Economia politica. (1734.) Vgl. Townsend Journey II, 167. Bourgoing I, 226. In Portugal seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Zölle und Accisen auf je 3 Jahre an Kaufleute verpachtet, ohne Unterschied von Aus- und Inländern. (Schäfer Portug. Gesch. V, 86 fg.) Wie in Venedig während des letzten Jahrhunderts seiner Selbständigkeit, so herrschte gleichzeitig auch in Mailand das Pachtsystem, besonders drückend seit der Steuererhöhung von 1753. Erst nachher ließ sich Maria Theresia durch K. Joseph zu Regie bewegen. (A. Young Travels in France etc. II. 248.) Indeß fand noch Burger (Reise in O.-Italien II,

142 ff.) 1832 die lombardischen directen Steuern verpachtet. Vgl. Reuchlin Italien. Gesch. II, 21.

[13] So waren im alten Athen die Steuern verpachtet. Man hielt aber die Pächter, wie alle Staatsschuldner, sehr kurz. Sowie die Pacht fällig war, traf den Pächter bis zur Zahlung Atimie; zahlte er nicht bis zur 9. Prytanie, so verdoppelte sich seine Schuld; noch weiterhin verfiel sein Vermögen dem Staate. (Böckh Staatsh. d. Ath. I, 451 ff.) Also gewiß keine plutokratische Entwickelung! Aehnlich wohl in den übrigen griechischen Demokratien, während der aus Makedonien berichtete Fall, wo sich der Ertrag der Zölle verdoppelt, nachdem man auch die kleineren Leute zur Concurrenz zugelassen hat (Aristot. Oecon. II, 21), einem monarchischen Großstaate angehört. Auch in den Städten des spätern Mittelalters Verpachtung der indirecten Steuern sehr gewöhnlich. So in Florenz vor 1336. (Giov. Villani XI, 91); in Speyer beim Mahlungelt seit 1354 (Arnold Freistädte II, 262); in Cöln während des 14. Jahrhunderts (Ennen II, 527 ff.); in Gent schon nach der ältesten Rechnung von 1314. (Warnkönig Flandr. St. und R. Gesch. II, 1, 79 fg.) Im heutigen Frankreich, wo die Staatssteuern nicht mehr verpachtet werden, sind doch viele Communalsteuern noch immer in Pacht geblieben.

[14] Auf directe Steuern ist die Verpachtung nur selten ausgedehnt worden. So werden in der großen Ordonnanz von 1379 die fouages von bestbesoldeten königlichen Beamten verwaltet; dagegen die gabelle, Weinsteuer, der 12. Pfennig vom Verkaufpreise der Waaren verpachtet. (Ordonnances VI, 440.) Um 1644 freilich verpachtete man selbst die Taille. (Clamagéran II, 538.) Ulrich Huber empfiehlt für tributa die Regie, für vectigalia, um diese energischer einzutreiben, die Pacht. (Laspeyres Gesch. der volkswirthschaftl. Anschauungen der Niederländer, 30.) Boxhorn ist für die Pacht bei Abgaben von schwankendem Ertrage. (Institutt. politt., §. 16.) Eine furchtbare Ausnahme von dieser Regel war es, wie Ludwig XIV. 1695 eine Kopfsteuer für 30 Mill. Livres verpachtete, deren Ertrag auf 60 Mill. geschätzt wurde. Der Staat glaubte, den harten Erhebungsdruck nicht auf seinen eigenen Namen wagen zu dürfen. (Sismondi Hist. des Fr. XXVI, 178.) Aehnlich schon 1644 die Taille verpachtet. (Clamagéran a. a. O.)

[15] S. Davenant Works I, 207 ff. D. Hume (Hist. of England, Ch. 49, Append.) meint aus dem obigen Grunde, bei Zöllen müsse die Verpachtung, obwohl sie an sich schlechter sei, der Regie immer vorangehen. So unter Jakob I.: wobei er freilich hätte zufügen sollen, daß schon unter Richard II. (an die Bardi) und noch unter Elisabeth Zölle an ausländische Kaufleute verpachtet gewesen sind, also eine bedenklich lange Vorschule der Regie! Auch Montesquieu mit Hume ziemlich übereinstimmend: E. des L. XIII, 19. Wie selbst in Leipzig die Fleischsteuer anfangs sehr schlecht einging, bis man sie 1686 verpachtete, s. Gerlach Der Fleischconsum Leipzigs (1886), 48.

[16] In Italien werden viele directe Steuern auf Grund der staatlichen Listen von privaten Individuen oder Gesellschaften erhoben, die keine Staatsbeamten sind, für ihre Mühe aber gewisse Procente bekommen, oder auch wohl förmlich pachten. ( U. States Consular Reports. March 1888, p. 417.)

[17] Jakob Staatsfinanzwissenschaft, 856. Macculloch billigt die Ver-

pachtung von Stempel-, Häuser-(?), Fenster-, Kutschen- und Pferdesteuern. Dagegen würde sich das Volk bei einer Accise oder gar Einkommenst. die nothwendigen Unbequemlichkeiten von Seiten privilegirter Privatpersonen noch viel weniger gefallen lassen. (On taxation, 31.)

[18] Während Bentham Théorie des peines etc. II, 203 aus doctrinärem Rationalismus das Pachtsystem schlechthin empfiehlt; auch Garnier Traité des Finances, 151 wegen der darin liegenden Arbeitstheilung meint, bei verbesserter Sitte werde man wieder auf dasselbe zurückkommen: sind die meisten Neueren unbedingt dagegen. So schon Petty Several essays, 166. Bei Justi sind die Steuerpächter „stets Blutegel des Volkes" (Ges. polit. und Finanzschr. I, 348. Natur und Wesen der Staaten, 451); was er freilich in der Vorrede zum System des F. W. in Bezug auf Herrscher wie Friedrich M. zurücknimmt. Sonnenfels Grundsätze III, 126 nennt die Verpachtung die Erhebungsart, welche dem Staate am theuersten kommt und den Unterthanen am beschwerlichsten fällt. Das zeitlich Relative sehr gut erkannt von Wagner F. W. II, §. 563 ff.; einigermaßen auch schon von Rau F. W. I, §. 288. Die Diderot D'Alembert'sche Encyclopédie, Art. Fermes du roi und Régie hält sich neutral zwischen beiden Gegensätzen.

## §. 68.

Die Regie, die in Deutschland seit Verlassung des Repartirsystems immer vorgeherrscht hat,[1] ist überall, wo das Beamtenthum dazu reif geworden, von den verschiedenen Erhebungsarten der Steuern die vollkommenste: jedenfalls die, welche den Grundsätzen der Arbeitsgliederung, also auch der Centralisation, sowie dem Geiste des socialrechtlichen Polizei- oder Verfassungsstaates am meisten entspricht. Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch einzelne Bausteine des Repartir- oder Pachtsystems immer noch im Gebäude der Regie verwandt werden können. Nur müssen sie zum Stile des Gebäudes selbst passen, also der Souveränetät des Staates im Ganzen, sowie der größtmöglichen Ordnung, Berechenbarkeit und Energie seines Haushaltes keinen Abbruch thun.[2] — Abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen eines guten Staatsdienstes, wie z. B. verhältnißmäßig weniger, eben darum voll beschäftigter, aber auch gut vorgebildeter, gut bezahlter und scharf controlirter Beamten, empfehlen sich für die Errichtung der Steuerregie namentlich folgende Grundsätze.

A. Nach dem Principe der Arbeitstheilung müssen durch verschiedene Beamten erhoben werden nicht bloß diejenigen Steuern, die an sehr verschiedenen Orten fällig sind, sondern auch diejenigen, wo die Feststellung der Steuerschuldigkeit sehr verschiedene Vor-

bereitungen, Kenntnisse 2c. erfordert. Also besondere Specialbeamte für die Erhebung der directen Steuern, wobei sogar ein Unterschied zwischen Abholung der fälligen Beträge durch die umhergehenden Beamten und Empfangnahme an bestimmten Orten gegenüber den bringenden Pflichtigen von praktischer Bedeutung sein kann,[3] und wo in der Regel die Feststellung der Steuerschuldigkeit lange vorher durch Kataster, Rollen 2c. erfolgt sein muß. Während diese Vorarbeiten für jede einzelne directe Steuer gesondert sind, kann die Erhebung selbst unbedenklich für mehrere derselben von Einem Beamten vorgenommen werden. Ferner besondere Beamte für Gränzzölle und Thorsteuern 2c., wo die Steuerschuldigkeit auf Grund allgemeiner Tarife, aber für jeden Fall besonders, in bestimmten Oertlichkeiten, an denen also der Beamte verweilen muß, festgestellt wird, und sich gewöhnlich die Steuerzahlung unmittelbar daran knüpft. Wiederum besondere Beamten für die inneren Verbrauchsteuern, die sich an den Betrieb gewisser Productionen schließen. Besondere für die in Monopolform erhobenen Verbrauchsteuern, wo die Untereinnehmer gewöhnlich Privathändler sind, die zu dem staatlich festgesetzten Preise gewisse Zuschlagsprocente beziehen. Zuletzt noch besondere Beamte für die Verkehrsteuern, die in Stempelform oder auch bei der Einregistrirung gewisser Acte erhoben werden. (§. 108.) Auch in diesen letzten Fällen verbindet sich die Zahlung der Steuer gewöhnlich mit der Feststellung der Steuerschuldigkeit.

B. Natürlich braucht in der höhern Instanz, wo der Grundsatz der Arbeitsvereinigung überwiegt, die Specialisirung nicht so weit zu gehen. So können z. B. die Provinzialkassen recht wohl die verschiedenen Steuern in sich vereinigen.[4] Doch ist z. B. in England das General-Zollamt getrennt vom General-Steueramte für die inneren Abgaben. In Preußen hat das Finanzministerium eine Abtheilung für indirecte Steuern und Zölle, eine andere für directe Steuern; während die Provinzial-Steuerdirectoren die Leitung dreier Gruppen von Unterbehörden, (Haupt-Steuerämter, Haupt-Zollämter, Erbschaftssteuer- und Stempelfiscalate), in sich vereinigen. Unter dem französischen Finanzministerium stehen eigene Generaldirectionen der directen Steuern, des Enregistrements und der Domänen, der indirecten Abgaben und Zölle. Eine bedeutende Energie der ganzen Verwaltung wird in Frankreich durch

den Grundsatz verbürgt, daß die receveurs particuliers der Arrondissements über die localen percepteurs, und die receveurs généraux der Departements über die ersteren wieder nicht bloß die Aufsicht haben, sondern auch für sie verantwortlich sind.

C. Ein wirksamer Sporn für die unteren Beamten liegt darin, wenn ihnen wenigstens ein Theil ihres Gehaltes in einer Quote ihrer Ablieferung gegeben wird. In Preußen wie in Frankreich sind die Local-Steuereinnehmer bloß in Tantièmen besoldet.[5] Die höheren Beamten mögen fest besoldet sein; nur die Controlorgane einen Antheil an der Einnahme aus entdeckten Unterschleifen ꝛc. erhalten. Als Zügel wider Versehen aller Art dient die Bestellung einer Caution, welche den Beamten natürlich verzinst werden muß, und deren Größe sich nach der Größe ihres durchschnittlichen Kassenbestandes richtet. Ferner die häufige Ablieferung ihrer Einnahmen an die höhere Instanz[6] und die häufige, aber jeweilig unerwartete Revision der Kasse. Jede Zahlung eines Pflichtigen muß sofort bescheinigt[7] und in die Rechnung des Erhebers eingetragen werden. Es gewährt überhaupt eine bedeutende Garantie, wenn die Steuerbeamten „jeden amtlichen Act schriftlich festzustellen und wichtigere Acte nur mehrere vereint oder unter Leitung eines höhern Beamten vorzunehmen haben. Dazu die gegenseitige Uebereinstimmung der Scripturen, die öftere Vergleichung der ausgestellten Urkunden mit den Waaren, für welche sie ausgestellt sind." (v. Hock.)

D. Um die Steuerbeamten gegen die passive oder active Widersetzlichkeit der Pflichtigen mit der nöthigen Macht auszurüsten, müssen sie das Recht der öffentlichen Diener, wo sie bewaffnet auftreten, der Wache haben. Ihren Registern und Ausfertigungen wird volle Glaubwürdigkeit zuerkannt. Ueber Gegenstände ihres Berufes muß Jedermann ihnen auf Verlangen Auskunft ertheilen, die übrigen Staats- und Gemeindebehörden, wo nöthig, Hülfe leisten. Die rückständigen Steuern genießen im Concurse gewisse Vorrechte. U. dgl. m.[8]

E. Andererseits wird der Schutz der Pflichtigen gegen Uebergriffe der Beamten in neuerer Zeit vornehmlich durch die von Stein s. g. Selbstbesteuerung geleistet: das Erforderniß „des Steuerbekenntnisses als Steuerquelle und der Aufstellung von Steuerausschüssen als Organ des öffentlichen Urtheils über jene Er-

klärung". Beides zusammen Einrichtungen, die zwar auch im fiscalischen Interesse die Einträglichkeit der Steuern fördern, weil jedes Mitglied weiß, daß eine zu niedere Einschätzung des Einen schließlich eine zu hohe Anderer nach sich zieht; die aber zugleich als wichtige Bestandtheile einer rechtssichern und freiheitlichen Selbstverwaltung gelten müssen. Jene Ausschüsse werden am zweckmäßigsten zusammengesetzt aus orts- und sachkundigen Mitgliedern der Gemeindebehörde und Gemeindevertretung, bezw. Kreis- oder Provinzialbehörde und -Vertretung, sowie aus Vertretern der Steuerpflichtigen selbst.[9] Eine angemessene Oeffentlichkeit mag dann wieder gleichzeitig zur Controlirung und Stärkung der Ausschüsse dienen. — Sollte ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregeln doch Jemand gegen den Buchstaben oder Geist des Steuergesetzes überlastet sein, so ist bei der alsdann nothwendigen Reclamation zwischen der „Beschwerde" vor den höheren Verwaltungsbehörden und der „Klage" vor Gericht zu unterscheiden.[10] Weil jede als widerrechtlich empfundene Versperrung des Reclamationsweges nicht bloß die Liebe zum Staate, sondern auch die Achtung vor ihm beeinträchtigt, so muß die Klage, mindestens vor einem Verwaltungsgerichte, nicht unmöglich sein. Doch sollte man sie, um leichtsinniges Queruliren zu verhüten, erst nach Erschöpfung aller Beschwerdeinstanzen gestatten. Ebenso muß, wenn die Continuität des Staatslebens nicht gefährdet werden soll, auch die angefochtene Steuerzahlung doch, und zwar ohne Aufschub, geleistet werden.[11] Im Einzelnen hat man noch die Veranlagungs- und Erhebungs-Reclamation zu unterscheiden. Bei der letztern wünscht der Reclamant die Zurückerstattung des irrthümlich gezahlten Betrages. Die erstere kann aber viel wichtiger sein, da eine zu hohe Einschätzung in einem bleibenden Kataster eine unberechenbar lange Zukunft bedroht.[12]

[1] In Kursachsen, wo man schon 1710—1714 einzelne indirecte Steuern verpachtet hatte, kam man namentlich 1750 wieder darauf zurück. Der Generalpächter der Fleischsteuer gab dann seine Erhebung gegen Pauschsumme an die Städte ab. (Hunger Gesch. der Abgaben in Sachsen, 1783, S. 83. 104. Justi System des F. W., 464.) In Preußen dachte Friedrich I. an Verpachtung von Steuern (Accise 1704, vorher schon Caroſſen- und Perrückensteuer), führte aber wegen des Widerspruches der öffentlichen Meinung sein Project nicht aus. (Mylius IV, 3, 2, 37. IV, 5, 4.) Friedrich M. versuchte 1765 das neue Tabakmonopol zu verpachten, 1766 die Accise- und Zollverwaltung

einer französischen pachtähnlichen Gewährsverwaltung durch 5 fermiers zu übertragen: beides aber ohne bleibenden Erfolg. Vgl. Dohm Denkwürdigkeiten IV, 511. Beguelin Histor.-krit. Darstellung der preuß. Zoll- und Accise-verfassung, 103. Riedel Brandenb. preuß. Staatshaushalt, 103.

[2] Wie z. B. in Württemberg die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer von den Gemeinden und Amtskörperschaften netto an die Staatskasse abgeliefert werden. In Frankreich bezogen auch bei den regieverwalteten St. die Beamten eine Quote dessen, was sie über eine bestimmte Summe ablieferten: vgl. Necker Administration des F., Ch. 4. 5. Die furchtbare Finanznoth der großen französischen Revolution schreibt Thiers besonders zwei Ursachen zu: der Abschaffung der indirecten Steuern und der Ueberlassung aller Kataster für die directen an die Gemeinden. (Histoire du consulat et de l'empire I, p. 12.) Letzteres war ein Rückfall auf das alte Repartirsystem. Ersteres ein Rückfall auf die älteste Besteuerungsart allein!

[3] „Einziehung und Abstattung" der Steuern nach v. Stein F. W.[5] I, 533 und Wagner F. W. II, §. 572; contributions quérables, que le percepteur doit aller pour les recevoir dans chaque commune, et portables dans l'intérieur de la commune, qui doivent être payées dans le bureau que le percepteur y a établi. (Block Dict. de l'administration Fr., 574.) Ist die Erhebung zu klein, um den Erheber voll zu beschäftigen, so mag er damit z. B. die Kassierstelle einer Gemeinde, Wohlthätigkeitsanstalt ꝛc. verbinden: in Frankreich nur, wenn die Einkünfte dieser letztern nicht über 30000 Fr. betragen. Auch für andere Nebengeschäfte der Unter-Steuereinnehmer hat man in Frankreich eine Menge von Unvereinbarkeiten aufgestellt. (v. Hock Finanzverwaltung Frankreichs, 32 fg.) Hock tadelt übrigens an der so sehr weit getriebenen Sonderung der französischen Gefällzweige, daß sie die Beamten zu mechanisch macht und viel überflüssige Correspondenz verursacht. (54 fg.)

[4] Die französischen Generaleinnehmer haben nicht bloß die Ablieferungen der receveurs particuliers in ihrer Kasse zu vereinigen, sondern auch unmittelbar manche Gefälle aus ihrem ganzen Departement zu beziehen: so z. B. die Bergwerksabgaben, Schultaxen, die Vergütungen, welche von Gesellschaften für ihre staatliche Ueberwachung gezahlt werden ꝛc.

[5] Die französischen beziehen auf diese Art meistens 2000 bis 8000 Fr. jährlich. (v. Kaufmann, 75.) Die surveyors der englischen Einkommensteuer hatten früher neben einem festen Gehalte von 90 £ noch Procente der von ihnen bewirkten Fassions- und Steuererhöhungen. Seit 1852 bloß einen festen Gehalt von 160—400 £, was ihre Lage verbessert haben soll. (Vocke Gesch. der brit. Besteuerung, 599.)

[6] Die französischen Arrond.-Einnehmer können die Ablieferung der Local-Einnehmer alle 10 Tage verlangen, aus größeren Städten noch häufiger.

[7] Nach einer V.-O. von 1838 sollen die percepteurs jede empfangene Zahlung noch im Beisein des Zahlers am Rande ihrer Rollen bemerken, und sofort eine Quittung darüber ausstellen, die aus ihrem Journal à souche ausgezogen ist.

[8] v. Hock Oeff. Abgaben, 53 fg. Das preußische A. L.-R. II, 14, §. 78 verbietet doch nur die Processe „über die Verbindlichkeit zur Entrichtung all-

gemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind". Colbert sehr gegen die vielen Steuerprocesse. Dagegen belohnte er diejenigen Einnehmer, die am wenigsten Kosten verursacht hatten; und umgekehrt. (Lettres etc. de Colbert éd. Clément, Introduct., p. LXXIVfg.) Das spätere römische Recht ist in despotischer Ausdehnung der jura fisci gefährlich weit gegangen, und aus diesem hat das heutige französische Verwaltungsrecht bedenkliche Ueberreste festgehalten. So ist z. B. die Staatsverwaltung immer stempelfrei, und da in den Entscheidungen der Administrativbehörden nie auf Ersatz der Gerichtskosten erkannt wird, so haben ihre Gegner, selbst im Fall ihre Sache durchdringt, diese Gebühren zu tragen. (§. 22.) Wenn der Staat verurtheilt ist, aber Cassation nachsucht, so liefert er den Gegenstand des Streites nur gegen Sicherstellung aus; wird sein Cassationsgesuch abgewiesen, so unterliegt die Behörde in keinem Fall einer Geldstrafe. Hinsichtlich aller directen Steuern sind Pächter, Miether, Verwalter, Depositare, Schuldner des Steuerpflichtigen gehalten, ihre demselben gehörigen Activa, wenn die Steuerbehörde es verlangt, dieser für Rechnung des Steuerpflichtigen auszufolgen. Dem letztern gegenüber sind jene durch die Quittung der Steuerbehörde entlastet. Es ist schon eine Milderung dieser Machtvollkommenheit, wenn die Localeinnehmer eine poursuite avec frais nur mit Genehmigung des Arrondissementseinnehmers und Unterpräfecten einleiten dürfen, auch nur nachdem sie vorher unentgeltlich gemahnt haben. Ebenso die Vorschrift von 1816, daß die Haussuchung von Seiten der Beamten in der Regel nur am Tage vorgenommen werden soll. Vgl. Dumesnil Traité de la législation spéciale du trésor public en matière contentieuse. (1846.) v. Hock Finanzverwaltung Fr.'s, 69 ff. — Von orientalischer Steuerbarbarei gibt es eine Probe, wenn in Korea die Schuldner des Staates monatlich drei Bastonaden erhalten, bis sie zahlen oder sterben (Ritter Asien IV, 642); oder wenn ein persischer Kaufmann sich förmlich übt, Prügel zu ertragen, um so gegen die Erpressungen des Statthalters sicher zu sein. (Fraser Travels in Khorasan, 172 fg.) Die neuere ägyptische Verwaltung mit einem Instrumente verglichen, an dessen einem Ende ein Schröpfkopf, am andern eine Karbatsche sitzt. (v. Stephan Aegypten, 200.) Aber auch in Frankreich sollen 1646 gegen 23000 Steuerrestanten im Gefängniß gesessen haben, 5000 sogar im Gefängniß gestorben sein. (Clamagéran II, 559.)

[9] In Preußen werden die Reclamationen gegen die Einschätzung zur Grundsteuer von einer Commission beurtheilt, welche in jedem Kreise unter Vorsitz eines von der Bezirksregierung ernannten Commissars aus 2—10 Mitgliedern besteht, die zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur andern Hälfte nach Anhör des Commissars von der Bezirksregierung berufen werden. Die Beschlüsse der Commission nach Stimmenmehrheit gefaßt unter Stichentscheid des Vorsitzenden. (G. vom 8. Febr. 1867.) Die Einschätzungen zur Klassenst. geschehen durch eine Commission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, bezw. Gemeindevertretung gewählt sind. Es sollen dabei die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig vertreten sein.

Ueber die Reclamationen entscheidet die Bezirksregierung nach dem Gutachten einer von der Kreisvertretung gewählten Commission. Tritt die Regierung diesem Gutachten nicht bei, so entscheidet die Bezirkscommission für die klassificirte Einkommenst., die unter Vorsitz eines vom Finanzministerium ernannten, Commissars von der Provinzialvertretung zu $^2/_3$ aus Einkommensteuerpflichtigen zu $^1/_3$ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks gewählt ist. (G. v. 25. Mai 1873.) Bei der englischen Einkommenst. von 1798 wurden die Einschätzer in den Grafschaften von den freeholders, in den Städten von den electors ganz nach Art der Unterhausmitglieder gewählt, nur daß eine geringere Vermögensqualification ausreichte. Die Oberaufseher ernannte der Staat. Demokratisch im üblen Sinne verfuhr das französische Directorium 1797 bei seiner nach Art einer Vermögensteuer auf die Reichen umgelegten Zwangsanleihe, indem es die Einschätzung Commissionen übertrug, die aus Staatsbeamten und Nichtanleihepflichtigen zusammengesetzt waren. (Vuhrer Hist. de la dette publique I, 426.)

[10] Nach v. Stein F. W.[5] II, 470 ff. hat die Klage das Recht des Steuerpflichtigen gegen eine Verletzung des Wortlautes der Steuergesetze zu schützen; die Beschwerde das Interesse des Pflichtigen gegen eine Verletzung des Geistes der Gesetze. Wagner F. W. II, §. 583 unterscheidet noch im Beschwerderecht die eigentliche Beschwerde und das Gesuch: jene, wenn die angefochtenen Handlungen der Behörde muthmaßlich auf einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes 2c. beruhen; dieses, wenn zwar die Handlung der Behörde richtig, aber die Folgen muthmaßlich andere sind, als die vorausgesehenen. Man unterscheidet auch wohl die „Remonstration" bei derselben Behörde, über deren Handlung man sich beschwert, von der förmlichen „Reclamation" bei einer höhern Behörde.

[11] Preußisches G. vom 1. Mai 1861, §. 36. Schon Friedrich M. hielt streng darauf, daß der regelmäßige Gang der Pflichtigen zur Kasse nicht außer Uebung käme. Mirabeau schreibt diesem Grundsatze die Pünktlichkeit der Steuereingänge selbst während des Krieges zu. (Monarchie Prussienne II, 388.)

[12] Die französischen Budgetgesetze enthalten seit 1878 eine drohende Formel, wonach jede Steuererhebung, außer der im Gesetz verordneten, ungültig und straffällig sein soll. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. II, 36.) Ob dieß nicht mehr politisch gemeint ist, als steuertechnisch?

## §. 69.

[1]Bei allen Erhebungsarten der Steuer ist ein zwiefacher Weg zur Feststellung des Steuerobjectes möglich: entweder amtliche Nachforschung gegenüber den Pflichtigen, oder Anmeldungszwang für die Pflichtigen selbst. Der erste Weg kann für sich allein nur ausnahmsweise genügen. So bei Grundsteuern unter Voraussetzung guter Flurkarten 2c.; allenfalls auch bei den einfachsten Personalsteuern, wenn gute Volkszählungen, polizeiliche

Meldungslisten ꝛc. dem Staate einen jeweilig vollständigen Ueberblick aller Einwohner verschaffen.[1] Bei Mobilien ist ein solcher Ueberblick ganz unmöglich ohne Anmeldungszwang: wie z. B. Gränz- und Thorzölle nur dann für gesichert gelten können, wenn die Waarenzuführer an den von der Behörde vorgeschriebenen Stellen sich anmelden müssen. Aehnliches gilt von den inneren Verbrauchsteuern. Bei Vermögens- und Einkommensteuern müßte die bloße Einschätzung durch die Behörde entweder einen unerträglich inquisitorischen Charakter annehmen, oder einen viel zu geringen Ertrag bewirken, da jede Ueberschätzung sofort auf Reclamation, die meisten Unterschätzungen aber auf Stillschweigen stoßen würden.[2] Gern verbindet man daher beide Wege: die Pflichtigen müssen declariren, und die Behörde prüft dann nicht bloß die verdächtigen Angaben genauer nach, sondern überhaupt so viele, daß sie hoffen darf, es werde schon die Aussicht auf solche Nachprüfung und die dem Lügner drohende Strafe die meisten falschen Angaben von vorn herein verhüten.[3]

Man hat nun außer der Androhung von Strafen (§. 71) hauptsächlich drei Mittel benutzt, um der, bei hohen Steuern allerdings großen, Versuchung zu falscher Declaration entgegenzuwirken. A. Die Bestärkung durch Eid, eidesstattliche Versicherung, Ehrenwort oder ähnliche moralische Bürgschaften.[4] Ein höchst bedenkliches Mittel: fest bindend für die Guten, die ohnedieß schon die Wahrheit sagen würden, ja diese Guten oft zur übermäßigen, peinlichsten Scrupulosität antreibend, so daß sie jeden zweifelhaften Punkt zu ihren Ungunsten auslegen; wirkungslos für die ganz Irreligiösen; für die Halbreligiösen ebenso leicht ein Weg zu völliger Verstockung, wie zur Wahrheitstreue.[5] Nach Evang. Matth. 5, 34 ff. 26, 63 fg. Hebr. 6, 16 sollte der Eid, der gerade für gewissenhafte Menschen stets etwas Peinliches hat, nur da gefordert werden, wo alle anderen Prüfungsmittel versagen.[6] Uebrigens muß, wie die meisten Menschen sind, zwischen einem in jedem Einzelfalle zu leistenden assertorischen Eide und der bloßen Beziehung auf einen frühern, allgemein geleisteten promissorischen Eid als Bürger ꝛc. doch sowohl hinsichtlich der fiscalischen Wirksamkeit, wie der moralischen Gefährlichkeit ein nicht unbedeutender Gradunterschied anerkannt werden. — B. Die Veröffentlichung der Declarationen. Wo es sich um einzelne Vermögenstheile und Ein-

kommensquellen handelt, zumal solche, die ohnehin dem Auge des Publicums zugänglich sind, wie Grundstücke: da kann eine öffentliche Auslage der vorläufigen Katasterarbeiten zu deren schließlicher Berichtigung und zur allseitigen Beruhigung der Steuergemeinde sehr beitragen. Andererseits halte ich aber das Gesammteinkommen eines Menschen so sehr für den wirthschaftlichen Körper gleichsam der ganzen Persönlichkeit, daß mir seine rücksichtslose Bloßlegung vor Jedermanns Augen schwere Bedenken macht. Kann jeder Speculant auf Anderer Geldbeutel, jeder habgierige Freier, jeder Hochstapler einen klaren Einblick in die wirthschaftliche Lage seiner Opfer verlangen; muß jeder Arzt, Anwalt 2c. mit abnehmender Kundschaft diesen Rückgang der Schadenfreude jedes Rivalen aufdecken: welcher Anlaß zu Freveln und Schmerzen, und zwar Alles mit Hülfe des Staatszwanges![7] — C. Die Belohnung der Anzeige von Steuervergehen: um so näher liegend, als ja die Steuervergehen meist am Vermögen, nicht an der Person geahndet werden. Um die Zulässigkeit dieses Mittels zu beurtheilen, muß man wohl unterscheiden, ob die Anzeige von Steuerbeamten oder von Anderen gemacht wird. Gegen die „Ergreifungsantheile" der Ersteren läßt sich nur das Bedenken erheben, daß sie bei niederen Beamten die Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses, bei höheren die Gerechtigkeit ihrer Entscheidung gefährden oder doch verdächtigen können.[8] Man begegnet dem wohl so, daß der Gewinn nicht dem Einzelnen, welcher ihn unmittelbar veranlaßt hat, sondern einer gemeinsamen Kasse zufließt, woraus die Unterbeamten als Lohn besondern Eifers von Zeit zu Zeit Remunerationen erhalten.[9] Für Nichtbeamte hat der Angeberlohn doch einen ganz andern Charakter. Eine tief begründete Volksmeinung hält jede „Denunciation" für schändlich, die nicht entweder aus Pflichtgefühl oder aus Nothwehr hervorgeht. Man sollte sich darum hüten, mit Verheißung eines Angeberlohnes zehn Menschen sittlich zu gefährden, wohl gar zur Vergiftung des häuslichen Lebens durch Spionage, Rachbefriedigung 2c. anzureizen, damit fünf Steuervergehen weniger vorkommen.[10] — D. Mit solchen Denunciationen darf nicht verwechselt werden die Vorschrift der Meldangabe, wonach gewisse Personen verpflichtet sind, über die ihnen bekannten, für die Steueranlage wichtigen Verhältnisse Dritter der Steuerbehörde Auskunft zu geben: meist unter Androhung von Geldstrafen im Fall der

Versäumniß. So müssen in vielen Staaten die Hauseigenthümer die sämmtlichen Bewohner ihres Hauses anmelden (Hauslisten), die Haushaltungsvorstände sämmtliche Mitglieder ihres Haushaltes (Haushaltungslisten), die Dienstherren die Gehaltsverhältnisse ihrer Privatangestellten. Viel seltener kommt bisher noch die Meldangabe der Schuldner hinsichtlich ihrer Gläubiger vor.[11]

Vielleicht wäre es gut, wenn die Steuereinschätzung, vornehmlich bei der Einkommensteuer, von Behörden vorgenommen würde, welche dem Finanzminister ebenso unabhängig gegenüber stehen, wie die Gerichte dem Justizminister.

[1] Doch hat man in Preußen bemerkt, daß die Klassensteuer verhältnißmäßig mehr unter dem Voranschlage blieb, als andere Steuern, weil die durch Tod, Wegzug 2c. bewirkten Erniedrigungen immer weit schneller wahrgenommen werden, als die durch Anzug, Heirath 2c. bewirkten Erhöhungen. (J. G. Hoffmann Lehre von den Steuern, 185.)

[2] In Hamburg hat man Solches dadurch zu verhüten gesucht, daß Steuerpflichtige, die sich nicht selber einschätzen, sondern vom Staate eingeschätzt werden, alsdann, wenn letzteres zu niedrig geschehen ist, auf den Irrthum aufmerksam machen müssen, bei derselben Strafe, der eine falsche Declaration treffen würde. In Weimar (1821) mußten die Zinsrentner in einem versiegelten Couvert ausführlich declariren; auf dem Couvert gaben sie nur die Gesammtsumme an. In Verdachtsfällen hatte die Ortsobrigkeit auf Anzeige des Fiscals (alle zur Verschwiegenheit verpflichtet) den Zettel in Gegenwart des Declaranten zu öffnen. Bestätigte sich der Verdacht, so war die Strafe Confiscation des verschwiegenen Jahreseinkommens. (Finanz-Archiv 1885, 896.) In Preußen aber, wo bei der Klassensteuer „jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Einzelnen vermieden" werden soll (G. v. 1873, §. 10), glaubt man, daß die oberen Klassen nur etwa zur Hälfte ihres wirklichen Einkommens eingeschätzt werden. (Neumann Progr. Eink.-St., 231.) Die grimmige Energie, womit der Herzog von St. Simon den Declarationszwang der neuen Einkommensteuer tadelt, (cette lampe portée sur leurs parties les plus honteuses: Mémoires VIII, Ch. 7), ist doch wohl hauptsächlich auf den Widerwillen des hochmüthigen, aber nicht reichen Adels zurückzuführen, der bisher so gut wie steuerfrei war.

[3] Manche haben gemeint, wenn die Gränzzöllner noch immer zur „Revision" der declarirten Waaren schreiten, so könnte die vorgängige Declaration als überflüssig wegfallen. Da es indeß unmöglich ist, die Revision so allgemein und so gründlich zu machen, daß jeder Schmuggel physisch verhindert wird, so nimmt man das, für sich allein unzureichende, moralische Mittel zur Hülfe. Die Maschen gleichsam der beiden Netze decken einander nicht: man darf also hoffen, daß Mancher in dem einen Netze gefangen werde, welcher das andere durchschlüpft hat.

[4] Beim römischen Census wurde eidlich fatirt (vgl. das Fragment des

Varro bei Nonius, p. 465); und lange scheint die Richtigkeit der Fassion im Allgemeinen nicht bezweifelt worden zu sein. (Marquardt Röm. Staatsverwaltung [2]II, 170.) In den deutschen Städten des spätern Mittelalters war die eidliche Steuerdeclaration des Vermögens so gewöhnlich, daß man die Vermögensteuer selbst wohl Eidschoß, Eidsteuer, geschworene Steuer nannte. S. die Stellen bei Maurer Gesch. der Städteverfassung II, 855. Zürich gestattete im 17. Jahrhundert den Kaufleuten, auf ihren Bürgereid hin die Waaren selbst zu verzollen, und ersparte somit die Zollbeamten. (Tholuck Kirchliches Leben im 17. Jahrhundert II, 262.) Wenn bisher das französische System zu milde verfuhr, indem bei keiner directen Steuer eine Selbstangabe des Pflichtigen erfordert wurde (v. Hock Finanzverwaltung Fr.'s, 164): so war andererseits geradezu terroristisch und nur aus der Spannung eines furchtbaren Bürgerkrieges erklärbar das nordamerikanische System seit 1861, wo fast jede Steuer auf beeidigter Fassion beruhete, auf die gleichwohl in der Regel noch eine genaue amtliche Prüfung folgte. Ward die Fassion verweigert oder ohne Grund verzögert, so trat ein Strafzuschlag von 25 (vor 1865 sogar von 50) Proc. ein; bei falscher Fassion Zuschlag von 100 Proc. Dazu noch 1000 Doll. Geldbuße, oder einjähriges Gefängniß, oder Beides zusammen. Sofort nach Ablauf der vom Einnehmer festgesetzten Frist erfolgt eine Mahnung, dann nach 10 Tagen 10 Proc. Verzugszinsen. Bücher und Rechnungen können von der Behörde nicht mit Beschlag belegt, wohl aber ihre Einsicht gefordert werden. Jeder Producent steuerpflichtiger Waaren mußte 10 Tage nach Ablauf des Monats eine eidliche Erklärung über die letztmonatliche Campagne einreichen, und die Steuer spätestens 10 Tage nach dem 20. des folgenden Monats zahlen. Zur Controle diente u. A. Buchführung auf amtlich ausgegebenen Blankets, stete Offenhaltung der Bücher und Geschäftsstätten für die Beamten ꝛc. Zur Controle der Tabaksteuer sollte jeder Verkäufer von Zinnfolien auf Befragen Namen und Bezugsgröße eidlich angeben. (v. Hock Finanzen der V.-St., 80. 201 ff. 229. 243.) Am schärfsten charakterisirt sich dieß ganze System durch die förmliche Aufhebung des frühern Grundsatzes, daß die Ergreifer, die als Zeugen auftraten, keinen Theil am Strafgelde bekamen; durch den Beschluß des höchsten Gerichts, daß alle fiscalischen Strafbestimmungen im Zweifel immer so auszulegen seien, wie sie die größte Wirkung erwarten lassen; endlich das dem Präsidenten vorbehaltene Recht, die aufständischen Länder nochmals die ganze Steuer mit 6 Proc. jährlicher Verzugszinsen nachzahlen zu lassen (a. a. O., 83 fg. 197). Man sieht, die demokratische Tyrannei geht ziemlich ebenso weit, als die despotische, wenn z. B. Galerius in Italien bei verdächtigen Steuerpflichtigen Tortur anwandte. (Lactant. De mortt. persecutt., 26. 31.)

[5] In Zeiten bedeutender Standesunterschiede hat man wohl die Nachprüfung der Selbstangaben um so milder gemacht, je höher der Stand des Pflichtigen. Nach dem R.-Abschiede von 1544, Art. 59 ff. steuerten die Kurfürsten und Fürsten nach ihrem Gewissen; die Prälaten, Grafen ꝛc. bis zum Bürger der Reichsstädte herab auf Handgelöbniß, und sollte bei allen diesen nicht nachgezählt werden. Gemeine Leute steuerten auf Eid und mit Strafandrohung wegen Defraude.

[6] Ein schottischer Richter nannte die eidlichen Versicherungen der Im-

porteurs, daß gewisse Weine spanische seien, während sie doch französische waren, eine ähnliche Formsache, wie die „Ihr gehorsamer Diener!" Vgl. Bentham Traité de législation II, 331. Darum heißt auch selbst Wagner, der so sehr geneigt ist, seinen „Zwangsgemeinwirthschaften" ein die Freiheit der Einzelnen in hohem Grade gefährdendes Zwangsrecht einzuräumen (F. W. II, §. 524. 552), das nordamerikanische Eidsystem „in mehr als einer Hinsicht bedenklich und auch, von dem hier natürlich nicht allein entscheidenden fiscalischen Standpunkte betrachtet, kaum richtig". (II, §. 589.)

[7] Bei der preußischen Einkommenst. kann dem Reclamanten die Beschwörung der von ihm in Betreff seines Einkommens gemachten Angaben auferlegt werden, wenn seine Reclamation nicht als unbegründet zurückgewiesen werden soll. Die Bezirkscommission darf aber zu diesem Mittel nur greifen, „wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt". (G. v. 1851, §. 26.) Wird bei der englischen Einkommenst. an die Generalcommissäre appellirt, so können diese eidliche Bestärkung der Fassionen, Bücherauszüge ꝛc. verlangen, welche der Pflichtige vorher verbessern mag. Die Bücher selbst einzusehen, können die Generalcommissäre nicht fordern; sie thun es aber, wenn es ihnen angeboten wird. Als Zeugen auf Eid können sie zuziehen, wen sie wollen, ausgenommen die Diener und Vertrauten des Pflichtigen. Uebrigens lassen sie es selten zum wirklichen Eide kommen, begnügen sich vielmehr in der Regel mit der bloßen Erklärung, dazu bereit zu sein. (Vocke Geschichte der Steuern des brit. Reiches, 611 ff.)

[8] In Zürich läßt man die Declarationen zur Einkommenst. 14 Tage lang öffentlich ausliegen. In Dänemark werden seit 1887 die gedruckten Einschätzungslisten zur Einkommenst. allen Steuerpflichtigen zugänglich. Man kann hier klagen, sowohl daß man selbst überschätzt worden ist, als auch daß Andere unterschätzt oder ganz weggelassen sind. (Conrads Jahrbb. 1888, I, 78.) In den V.Staaten muß der assessor die Steuerlisten Jedem zeigen, der ein vernünftiges Interesse daran haben kann. (v. Hock, 201 ff.) Dagegen hat man in England immer den größten Werth auf die Geheimhaltung der Fassionen gelegt. So schon 1522 unter Wolsey. (Lingard Hist. of England VI, 87.) Als Pitt seine Einkommenst. schuf, versprach er die Geheimhaltung so bündig, daß man 1816 beim Wegfall der Steuer das gesammte Actenmaterial zum großen Bedauern der Statistiker verbrennen ließ. Noch jetzt sind die Bücher der Behörde unter mehreren Schlössern, wozu jedes Commissionsmitglied einen Schlüssel hat. (Kohl England und Wales III, 84 fg.) Pflichtige der Schedula D, welche sich den Ortscommissarien nicht anvertrauen, sondern geheim mit Specialcommissarien verhandeln wollen, gab es 1868/9 auf 399000 überhaupt 9638. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 453.) Ad. Smith, so kosmopolitisch frei von den meisten nationalen Vorurtheilen, meint: in all countries a severe inquisition into the circumstances of private persons has been carefully avoided. (W. of N. IV, p. 207 Bas.) Aber auch zu Florenz waren die Mönche, die 1528 das Material zur Einkommensteuer bearbeiteten, auf Stillschweigen beeidigt, und die Acten wurden hernach verbrannt. (Sismondi Gesch. der ital. Republ. XV, 431 fg.) In den Städten des spätern Mittelalters warfen gewöhnlich die Bürger, allerdings auf Bürgereid, ihren Steuer-

betrag in eine verdeckte Schüssel, was Machiavelli Discorsi I, 55 sehr bewundert, was aber z. B. in Zürich so sehr als Ehrenpunkt galt, daß eine eigentliche Controle der Declarationen bloß für die unterthänige Landschaft geübt wurde. (Bluntschli Zürch. Staats- und Rechtsgesch. II, 29.) In Bayern warf das Bürgerthum den Vermögensfassionen vor, daß sie den Credit zerstörten, wenn der Arme seine Armuth, der Reiche seinen Reichthum offen darlegen müsse. (Mannert Gesch. von Bayern II, 9.) In Nürnberg und Venedig zahlte man die Vermögensteuer, um den Betrag des Einzelnen geheim zu halten, in s. g. Losungsmünzen von fictivem Werthe, die man zu diesem Werthe vorher von den Steuerbeamten eingelöst hatte. (Justi System des F. W., 401. Gundling Staatsklugheit, 471 fg.) Von der Geheimhaltung in Holland (1747) und den Hansestädten zu seiner Zeit s. Ad. Smith W. of N. IV, p. 207 ff. Bas. Aehnlich in Genf: Vuy Essai sur la taxe des gardes. (1838.) Auch in Preußen sind bei der Einkommenst. die Behörden zum Stillschweigen verpflichtet. (G. v. 1873, §. 12.)

[9] Namentlich wenn man, wie in Frankreich, die Gehalte sehr niedrig ansetzt, damit die Ergreiferantheile desto wirksamer spornen.

[10] v. Hock Oeff. Abgaben, 53. Preußen wollte 1818 die Strafantheile der Gränzbeamten abschaffen, sah sich aber doch bald genöthigt, darauf zurückzukommen. (Hoffmann Steuern, 405.) In Bayern fällt die Hälfte dem Ergreifer zu, die andere Hälfte dem Unterstützungsfonds der Zollverwaltung. (Zollstraf-G. von 1837.) In Frankreich jeder Beamte von höherm Range als dem eines Controleurs unbedingt ausgeschlossen.

[11] Mittelst der Apographe denuncirte man in Athen, wenn Jemand Vermögen besaß, ohne es zu versteuern. Konnte der Angeber nicht beweisen, so verfiel er in 1000 Drachmen Geldstrafe; bewies er, so erhielt er $^3/_4$ der betreffenden Güter als Belohnung.

[12] S. König Die Meldangabe bei Veranlagung der persönlichen Steuern: Schanz Finanzarchiv II, 1.

## §. 70.

Da man den Zwang zur Steuerzahlung immer als ein Unglück betrachten muß, das niemals über die Gränze des wirklich Nothwendigen hinausgehen darf: so ist von der größten Wichtigkeit die Abstufung der Zwangsmittel. Zuerst gewöhnlich eine ganz oder beinahe kostenlose amtliche Steuermahnung.[1] Hierauf die Einlegung eines Steuerboten, der einstweilen vom Pflichtigen zu erhalten und nach einer festen Taxe zu bezahlen ist.[2] Hilft auch das nicht, so wird zur Abpfändung geschritten, wobei man regelmäßig zuerst die beweglichsten und circulationsfähigsten Vermögensbestandtheile angreift, hingegen die zum Lebensunterhalte und Geschäftsbetriebe des Pflichtigen unentbehrlichsten verschont.[3] Auf jeder Stufe ist eine gesetzliche Frist abzuwarten,

bevor man die nächstfolgende Stufe eintreten läßt. Der Verkauf der abgepfändeten Güter so einzurichten, daß die Erzielung des höchstmöglichen Preises nicht gehindert wird.[4] Der Ueberschuß des Erlöses über die Steuerschuld (nebst Verzugszinsen) wird dem Pflichtigen zurückgegeben.[5]

Abgesehen von Steuercrediten, die auf gesetzlicher Grundlage einzelnen Pflichtigen gegen Sicherheitsbestellung und Verzinsung gewährt werden mögen; ebenso von gesetzlichen Steuererlassen, die nach großen Unfällen, wie Mißwachs, Erdbeben 2c. für ganze Gruppen nothwendig sein können: ist die gehörige Strenge in Eintreibung der Steuerrückstände ein Hauptzug, welcher die gute von der schlechten Finanzwirthschaft unterscheidet. Gewiß eine große Lichtseite Preußens seit Friedrich Wilhelm I., Frankreichs seit Napoleon I.; eine ebenso große Schattenseite Oesterreichs und Rußlands! Ist doch auch wirklich jede unnöthige „Milde“ [6] gegen die säumigen Steuerzahler eine ungerechte Härte gegen die guten; und selbst für die Begünstigten von sehr zweifelhaftem Nutzen, da sie durch solche Nachsicht oft in immer größere Unwirthschaftlichkeit verstrickt werden, was namentlich auch ihre Privatgläubiger beschädigen kann.[7] [8] — Die Kosten der Eintreibung von Steuerrückständen sind ein vortreffliches Barometer der allgemeinen wirthschaftlichen Lage: wie sie denn z. B. in Frankreich für die Jahre 1847—50 = 1·97 pro mille betrugen, 3·35, 4·29, 3·38, nachher immer weniger, in den letzten Jahren Napoleons III. nur 1·28 bis 1·36. — Da übrigens die ganze Ordnung des Staatshaushaltes durch nichts mehr gestört wird, als durch langjährige Fortbuchung uneinbringlicher Reste, so ist eine verhältnißmäßig kurze Verjährungsfrist zu empfehlen,[9] die ja, wie bei anderen Schuldverhältnissen des alltäglichen Lebens (Bd. I, §. 93/98), zugleich das wirksamste Mittel gegen übermäßiges Anschwellen der Schuld bildet. Wie oft haben große Finanzmänner, um eine tief eingerissene Verwirrung zu heilen, damit begonnen, die als hoffnungslos erkannten Steuerrückstände nun auch formell niederzuschlagen![10]

[1] In Frankreich geschieht die sommation, (wohl zu unterscheiden vom premier avertissement, welches dem Pflichtigen seine Steuerschuldigkeit anzeigt), unentgeltlich. In Preußen ist die Mahnung, binnen 8 Tagen zu zahlen, widrigenfalls Execution erfolgen werde, schon mit einer Gebühr von 1—7½ Sgr. verbunden.

[2] Frankreich unterschied die garnison collective, wo ein einziger garnisaire gegen alle rückständigen Steuerschuldner einer Gemeinde zugleich ausgesandt wurde, und die g. individuelle, die in das Haus eines Einzelnen kam. Jene dauerte höchstens 10, diese höchstens 2 Tage; jene begann 8 Tage nach der sommation gratuite, diese 3 Tage nach der garnison collective oder, wenn der Steuereinnehmer gleich mit der g. individuelle angefangen hatte, 8 Tage nach der sommation. Sehr zweckmäßig die Vorschrift, daß der garnisaire unter keinem Vorwande ein Geschenk empfangen darf, weder vom Einnehmer, noch vom Pflichtigen; und daß er im Fall der Beleidigung oder Rebellion von Seiten des letztern sich sofort zurückziehen und dem Maire Anzeige machen muß, worauf der Unterpräfect die Sache dem Gerichte übergibt. Durch das G. vom 9. Febr. 1877 sind die garnisaires durch eine kostenpflichtige Mahnung ersetzt.

[3] Die finanzielle Execution von der civilrechtlichen dadurch unterschieden, daß jene schon in ihrem eigenen Interesse den Executen immer noch als künftigen Steuerzahler betrachten muß. (v. Stein F. W.[5] II, 479.) Schöner Vorschlag Stein's, sachkundige Vertrauensmänner der Gemeinde hierbei mitwirken zu lassen. (480.) Bei der Abpfändung, die in Frankreich mindestens 3 Tage vorher angekündigt werden muß, sind u. A. ausgenommen die nothwendigen Kleider und Betten der Familie, die Arbeitswerkzeuge, Arbeitsthiere nebst Geschirr, Pflüge ꝛc., die für das Geschäft des Pflichtigen nöthigen Bücher nach seiner Wahl bis zum Werthe von 300 Fr. Ferner das nöthige Saatkorn, eine Milchkuh oder 2 Ziegen nebst Futter und Streu für einen Monat. In Preußen werden zuerst angegriffen: die pfändbaren Mobilien, wovon aber gewisse Gegenstände frei bleiben; hiernächst die Früchte auf dem Halm und gewonnenen Producte und Fabrikate auf den Berg- und Hüttenwerken; die ausstehenden Forderungen; zuletzt, und nur auf richterlichen Beschluß, erfolgen Sequestration mit Verpachtung und Subhastation. Gegen Landwirthe soll während der Saat- und Erntezeit nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, exequirt werden. (G. vom 25. Dec. 1825, 22. Sept. 1867.) Auch in Bayern das Immobiliarvermögen zuletzt angegriffen.

[4] Die französischen Steuereinnehmer und Executoren dürfen bei Strafe der Absetzung nichts von den versteigerten Pfändungsobjecten für sich erstehen. Aehnlich im preußischen Executions-G., §. 25.

[5] Constantin M. verordnete als Steuereintreibungsmittel anstatt Folter und Peitsche doch nur ein mildes Gefängniß. (Theod. Cod. XI, 7, 3.) Vgl. die ebenso dunkelen, also vieldeutigen, wie harten Strafdrohungen im Theod. Cod. XIII, 11, 1. Die Aegyptier jener Zeit sollen sich geschämt haben, wenn sie nicht wegen Steuerdefraude Geiselnarben aufzuweisen gehabt. (Ammian. Marcell. XXII, 16. 23.)

[6] Schrecklicher Anachronismus, wenn in Nassau 1817 den Schultheißen ꝛc. die nöthige Strenge der Steuereintreibung bei Zuchthausstrafe befohlen wurde! (Stein's Leben von Pertz V, 122.) Colbert wünschte nicht, daß die vom Kirchspiel erwählten Einnehmer, die für die Taille haften mußten, wirklich eingesperrt würden; indeß sollte diese Ansicht geheim bleiben. (Lettres éd. Clément II, 214.)

[7] In Rußland 1814 Rückstände von zusammen 30 Mill. Papierrubel erlassen; doch waren 1818 wieder mehr als 96 Mill. rückständig. Zwischen 1826 und 36 beinahe 67 Mill. erlassen, und doch noch 63636000 rückständig; im Gouv. Charkow 1838 fast das Dreifache der jährlichen Steuersumme, (v. Haxthausen Studien III, 468 fg. II, 152.) Das vormärzliche Oesterreich hatte jährlich über 10 Proc. der Solleinnahme rückständig und im Ganzen über 39 Proc. der einjährigen Solleinnahme. (v. Reden Zeitschr. f. Statistik 1847, X, 878.) Von einem Falle, wo 1869 eine Bank ein gräfliches Haus kauft, auf dem noch Steuerreste seit 1834 im Betrage von mehreren tausend Gulden liegen, s. N. freie Presse 23. April 1869. Ungarn allein hatte Ende 1872 an directen Steuern über 32 Mill. Fl. Rückstände, an Taxen und Gebühren über 16 Mill. Jene waren 1872 um 3799929 gewachsen, (bei 44818425 Fl. Voranschlag); diese um 1436225, (bei 11115000 Fl. Voranschlag). S. Wagner F. W. II, §. 581. Rückstände der directen St. 1864 in ganz Oesterreich 19 Proc., in Ungarn allein 32, Croatien und Slavonien 47, Siebenbürgen 33, Banat 55. (Ditz Ung. Landwirthschaft, 200. 193.) — Dagegen betrugen die am Jahresschlusse noch ausstehenden directen persönlichen Steuern Preußens 1821—1838 durchschnittlich nur 2.87 Proc. (max. Preußen = 5·87, min. Pommern 1·19): Hoffmann Steuern, 186. Leop. Kühne hatte als General-Steuerdirector von allen directen Steuern bei einigen 20 Mill. Thlr. jährlich höchstens 10000 Thlr. Reste. (Rede in der II. Kammer 27. März 1857.) Zwischen 1858 und 60 auf je 1000 Thlr. nur 11·5 bis 16·5 Sgr. Hier ist nach dem Einkommenst.-G. von 1873, §. 13 der Steuereinnehmer für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. Auch in Frankreich wird der Beamte erst entlastet, wenn er durch Quittung über die abgeführten Steuern, höhere Genehmigung über die erlassenen oder Documente über die Zwangsmaßregeln sich ausgewiesen hat. (v. Hock Oeff. Abgaben, 58.) Deßhalb restirten z. B. im März 1862 von den 492·9 Mill. directer Steuern nur 0·3 Mill. (a. a. O., 198.) Am Schlusse des Sonnenjahres restirten vor 1848 durchschnittlich etwa 8 Proc., 1854 = $4^2/_3$, 1856 nur 4 Proc. (v. Hock Finanzverwaltung Fr.'s, 514.) Beim Enregiftrement ist der Unterschied zwischen dem Soll und Ist desselben Jahres meist kleiner, als vom Gesammtbetrage auf einen Tag kommen würde. (v. Kaufmann, 316.) Früher war das in Frankreich ganz anders: wie denn z. B. selbst Fleury 1726 durch einen Irrthum in der Schätzung der Rückstände einen ungerechten Gewinn der Steuerpächter von 60·4 Mill. bewirkt haben soll. (Forbonnais Finances de France II, p. 318 fg. der Lütticher Ausgabe.) Selbst von den hohen Steuern Nordamerikas 1864 waren doch bis zum Jahresschluß 95·5 bis 98·8 Proc. wirklich eingezahlt, und die wenigen Rückstände erklärten sich größtentheils durch Abwesenheit des Pflichtigen, Reclamationen 2c. (v. Hock Finanzwesen der V.-St., 192.) In Basel betragen die Rückstände nur 1·3 Proc. durchschnittlich, in Zürich 2 bis 12 mal so viel. (Bücher Basels Staatseinnahmen 2c. 30.)

[8] Es ist ein Spiegelbild der Zeitgeschichte, wenn in Baden die Ausstände der ganzen Steuereinnahme betrugen: 1845 = 0·59 Proc., 1846 = 0·89,

1847 (Theuerung) = 1·18, 1848 (Unruhen) = 3·8, 1849 (Aufstand) = 5·57, 1850 — 3·14, 1851 = 2·05, 1852 = 1·79, 1853 = 1·68, 1854 = 1·32, 1855 = 0·92, 1856 = 0·96 Proc. (Rau F. W. I, §. 287.)

[9] In Frankreich verjähren die directen Steuern nach 3, in Preußen nach 4 Jahren. Doch wird die Verjährung hier durch Mahnung, Execution oder Stundung unterbrochen. (G. vom 18. Juni 1840, §. 8), dort nur durch Einlegung des garnisaire oder noch strengere Maßregeln, (v. Hock Finanzverw. Fr.'s, 166.) Mit Recht fordert Stein F. W.[5] II, 461, daß jeder Rückstand der Grund- oder Häuserst. ins Grundbuch eingetragen werde.

[10] Hadrians erster Regierungsact war ein Erlaß von 900 Mill. Sest. rückständiger Steuern. (Champagny Les Antonins II, 17.) Einen ähnlichen Sinn scheint die seitdem alle 15 J. eintretende Revision gehabt zu haben. (Mommsen Röm. Staatsrecht II, 2, 945.) Aber schon Augustus schlug alte Steuerreste nieder. (Sueton. Aug. 32. Dio Cass. LIII, 2.) Und noch Majorians Finanzreform von 457 n. Chr. begann mit einer Niederschlagung der uneinbringlichen Rückstände. (Novell. Majorian. II. hinter dem Codex Theodos.) Sully's Erlaß der Rückstände 1598. Auch Colbert erließ 1662 die Rückstände von 1647—56. Der Fiscus verlor dabei nichts, und der König gewann zugleich sehr an Popularität. (Forbonnais F. de Fr. I, 35. 301.)

## §. 71.

Steuervergehen[1] sind die mit gesetzlicher Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Erhebung einer Steuer ganz oder theilweise unmöglich gemacht wird.[2] Das Vergehen ist um so schwerer, je absichtlicher und größer die Verkürzung des gesetzlichen Steuerbetrages. Indeß gehört auch ohne wirkliche „Defraudation" jeder Verstoß gegen die Controlevorschriften zu den Steuervergehen leichterer Art. Die meisten und wichtigsten Vergehen beziehen sich darauf, daß eine zu Steuerzwecken vorgeschriebene Angabe entweder unterlassen, oder gefälscht wird.[3] Beide Arten zeigen sich am frühesten und häufigsten bei den indirecten Steuern. Die directen haben so lange nur wenig davon zu leiden, wie der Grundsatz der amtlichen Nachforschung und Einschätzung bei ihnen vorherrscht. Um so mehr wird nachmals zu Unterlassungen und namentlich zu falschen Angaben Versuchung geboten, wenn ein Meldezwang für neu angesiedelte Personen, neue Häuser, Gewerbe 2c., oder gar ein Declarationszwang für Einkommen, Vermögen, Leihkapitalien, Erbschaften eingeführt ist.[4] — Daß eine dolose, also namentlich zum Zweck der Bereicherung vorgenommene Steuerdefraudation eine ganz nahe Verwandte des Betruges im Privatverkehr ist, wird im Ernste nicht zu be-

zweifeln sein. Gleichwohl ist das Urtheil der öffentlichen Meinung über Steuervergehen bisher noch ein weit milderes; und, was eng damit zusammenhängt, die Verfolgung derselben ist noch ganz überwiegend nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden anvertraut, die Bestrafung erfolgt ganz überwiegend in Geldbußen. Erklärbar ist dieses Zurückgebliebensein des Steuerstrafrechts leicht. Jener uralte, auf Erden schwerlich je zu verwischende Zug der menschlichen Natur, wonach die Meisten ihre wirthschaftlichen Privatinteressen doch fleißiger, sparsamer, überhaupt eifriger betreiben, als das von Unzähligen getheilte Interesse der Gesammtwirthschaft, ein Zug, der mit allem Privateigenthum und aller Individualfreiheit so wesentlich verbunden ist: wird wohl immer bewirken, daß der Mehrzahl eine wirthschaftliche Verletzung der Einzelnen für sittlich und rechtlich schlimmer gilt, als eine absolut gleich große, dann freilich relativ so viel kleinere Verletzung der unübersehbaren Gesammtheit. Sicher waltet hier ein Irrthum ob. Je gebildeter, vaterlandsliebender das Volk, je besser die Steuerverfassung, je allgemeiner gebilligt die Zwecke der Staatsausgabe: desto mehr wird die Steuerdefraude mit Privateigenthumsvergehen gleichgestellt werden. Aber selbst im günstigsten Fall mag es noch sehr lange dauern, bis das Publicum z. B. die immerhin nothwendigen Schlagbäume der Gränze mit demselben Respecte ansieht, wie die Thürschlösser eines Privathauses oder Geldschrankes. Auch sind namentlich bei den Verkehrs- und Verbrauchsteuern die Controlemaßregeln so complicirt, daß man oft sehr zweifelhaft sein kann, ob ihre Verletzung aus Irrthum oder böser Absicht hervorgegangen. Man wird deßhalb gegenüber dem Drängen A. Wagner's auf Einführung empfindlicher Ehrenstrafen ꝛc. sehr behutsam verfahren müssen.[5] Dagegen stimme ich seinem Rathe, die Steuervergehen regelmäßig von den ordentlichen Gerichten bestrafen zu lassen, wo die Steuerbehörde nur die Rolle des Anklägers übernimmt, durchaus bei:[6] namentlich auch insofern, als eben hiervon mit der Zeit eine Verfeinerung des Rechtsgefühls in Steuersachen erhofft werden kann. Mindestens sollten die von der Verwaltungsbehörde Verurtheilten immer den Recurs an die Justiz haben. Die Strafe selbst, abgesehen von kleinen Ordnungsstrafen, pflegt in einem Vielfachen des defraudirten Steuerbetrages zu bestehen, das bei Rückfällen oder sonst unter gravirenden Umständen ge-

steigert werden kann.[7] — Der selbstverständliche Satz, daß die Steuerstrafe zur Bedeutung der Steuer selbst in richtigem Verhältnisse stehen muß, wird in der Wirklichkeit nur zu oft verkannt.[8]

[1] Das Steuerstrafrecht, bis dahin sowohl von den Finanzlehrern, wie von den Criminalisten auffallend vernachlässigt, ist vorzüglich behandelt von A. Wagner F. W. II, §. 591 ff. Vorarbeiten dazu bei v. Hock Oeff. Abgaben, 54 ff. und v. Stein F. W.[4] II, 546 ff. 5. Aufl. II, 473 ff. Aus der Praxis findet sich das Material in den einzelnen Steuergesetzen zerstreuet.

[2] Gewalt gegen die Steuerbeamten, sowie Fälschung bereits vorhandener Urkunden gehören natürlich in das gewöhnliche Strafrecht. (v. Stein F. W[5] II, 475.)

[3] Zu den Unterlassungen ist auch die Verheimlichung zollpflichtiger Gegenstände bei der Gränzüberschreitung zu rechnen, die Vornahme von Productionsprocessen in den verbrauchsteuerpflichtigen Gewerben ohne vorherige Ansage bei der Steuerbehörde, die versäumte Anwendung von Steuerstempeln bei den verkehrsteuerpflichtigen Rechtsgeschäften. Zu den Fälschungen die absichtliche Störung der Meßapparate, wodurch bei Verbrauchsteuern die Menge und Güte der Gegenstände ermittelt wird. (Wagner F. W. II, §. 591.)

[4] Ob man die absichtliche Unterlassung des Steuerzahlens über die gesetzlich eingeräumte Frist hinaus, (gegen die z. B. in Preußen eine Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen gestattet ist: Verordnung von 1867, §. 2), zu den Steuervergehen rechnen soll, ist mir sehr zweifelhaft. Der Staat kann sich gegen den hieraus erwachsenden Nachtheil schon durch das rein physische Mittel der Execution in das, eben nach der Voraussetzung bereite, Vermögen des Schuldners schützen. Es bedarf also des psychischen Hülfsmittels der Strafdrohung nicht; und dieß letztere würde großen Mißbrauches fähig sein, wenn z. B. in politisch bewegter Zeit die Widersetzlichkeit der Pflichtigen auf einer Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit der verlangten Steuer beruhete.

[5] Wagner selbst hat als Mitglied der Steuercommission des preußischen Abgeordnetenhauses 1884 erfahren, daß alle politischen Parteien gleichmäßig gegen seinen Rigorismus waren. (Schönberg's Handbuch[2] III, 215.)

[6] Greller Gegensatz von Italien, wo die Steuerbehörde nur vor dem bürgerlichen Gerichte klagen kann, und Frankreich, wo selbst die Klagen jederzeit vor den Präfecturrath gezogen werden dürfen. Vom preußischen A. L. R. s. §. 68, Anm. 8.; vom englischen Verfahren: Gneist Engl. Verwaltungsrecht, §. 83 ff. Ueberhaupt v. Stein F. W.[5] II, 483 ff.

[7] Das Strafgesetz des Zollvereins von 1836/8 läßt die Zolldefraudation, (unterschieden von Contrebande: Ein- oder Ausfuhr von Gegenständen, die ein- oder auszuführen verboten ist), mit Confiscirung der geschmuggelten Gegenstände, sowie mit einer Geldstrafe = dem Vierfachen der vorenthaltenen Steuer büßen, woneben dann noch die einfache Abgabe selbst entrichtet werden soll. Im Wiederholungsfalle wird die Geldbuße verdoppelt, bei ferneren Rückfällen vervierfacht. Freiheitsstrafe tritt beim ersten und zweiten Vergehen bloß im Falle der Zahlungsunfähigkeit ein. Bei ferneren Rückfällen bildet

sie die Regel, und soll vom dritten Rückfalle an nicht unter 6 Monaten Festungsarrest oder Zuchthaus betragen. Hier ist auch in der Regel dem Frevler der Fortbetrieb des Gewerbes, in welchem er defraudirt hat, für 1 bis 5 Jahre zu verbieten. (§. 2 ff.) Die Strafe wird um die Hälfte geschärft, wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine schwer zu entdeckende Art verborgen; auch wenn unter Begleitscheincontrole gehende auf dem Transporte vertauscht worden sind. (§. 11.) Bei gemeinschaftlicher Verübung der Defraude von 3 oder mehr Personen tritt gegen den Anführer eine 3—6monatliche, gegen die übrigen Theilnehmer eine 1—3monatliche Haft als Schärfung ein. (§. 13.) Besonders streng ist der unter dem Schutze einer Assecuranz verübte Schmuggel bedrohet. (§. 14.) Uebrigens hat das Zollgesetz vom 1. Juli 1869, §. 134 ff. die meisten dieser Strafbestimmungen gemildert. In dem preuß. Stempelsteuer-G. von 1822, sowie in dem norddeutschen Bier- und Branntweinsteuer-G. von 1868 ist die Strafe der ersten Defraudation das Viersache des hinterzogenen Betrages. Im deutschen Reiche wurden 1886/7 Zoll- und Steuerprocesse über Reichsabgaben 32032 anhängig, (im Jahre vorher 29364). Verurtheilt wegen Defraude 17896 Personen, (vorher 18876), wegen Ordnungswidrigkeit 13295, (vorher 13625). Zu Freiheitsstrafen verurtheilt 764 Personen, (vorher 436). Der Betrag der defraudirten Gefälle war 70610 Mk. Die Geldstrafen dafür 456216, (vorher 80000 und 479209). S. das Juniheft der deutschen Reichsstatistik, 1887. Für die englischen Zoll- und Accisedefrauden die ordentliche Strafe Confiscation und Zahlung des dreifachen Werthes vom confiscirten Gute. (Gneist Engl. Verf. und Verwaltungsrecht II, 238.) Der praktische Ruppenthal rieth, den ärmeren Defraudanten zunächst eine Geld-, den reicheren eine Gefängnißstrafe aufzulegen. (Bergius F. W., 345.) Von den hohen Zollstrafen Frankreichs s. v. Hock F. W. Fr.'s, 248. 270. Selbst ein Irrthum des Declaranten, der ihm selber schaden würde, bleibt nicht unbestraft. Fehlt z. B. ein declarirtes Behältniß, so ist dafür eine Buße von 300 Fr. zu entrichten: außer wenn der Verlust durch Schiffbruch oder Diebstahl nachgewiesen wird. Die drakonischen Strafen Nordamerikas bei Zollübertretungen s. v. Hock Finanzen der V.-Staaten, 129 ff. 134. 139. 144 ff. 767. So wird z. B. die heimliche Ausladung eines Schiffes mit Verfall der ausgeladenen Waaren bestraft; wenn deren Werth 400 Doll. erreicht, auch mit Verfall des Schiffes; dazu für jeden Thäter und Mithelfer 400 Doll. Buße, sowie 7jährige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern. Wer wissentlich die eingeführte Waare zum Schaden des Zolles falsch declarirt, hat Geldstrafe bis 2000 Doll., oder Gefängniß bis 2 Jahre, oder beides verwirkt. Gleichwohl nahm ein Committeebericht an das Haus der Abgeordneten vom 1. März 1865 an, daß jährlich 12—25 Mill. Doll. durch Unterschleif dem Fiscus verloren gingen. — Das preußische Erbsteuer-G. von 1873 bestraft unterlassene oder falsche Declarationen mit dem doppelten Steuerbetrage. Bei der österreichischen Hauszinsst. muß der Pflichtige, der absichtlich etwas von seinem Zinse verheimlicht hat, nicht bloß nachzahlen, sondern wird noch um den einfachen Betrag der verkürzten Abgabe gestraft, und muß außerdem noch den ganzen verschwiegenen Betrag seines Zinses selbst zur Belohnung des Anzeigers entrichten. (v. Myrbach Die Ueber-

tretung der Zinsverheimlichung, 1881.) Das k. sächsische Einkommensteuer-G. von 1874, „je nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit", straft mit dem Vier- bis Zehnfachen des Hinterzogenen. (§. 69.) Auch ohne Absicht der Hinterziehung werden Nachzahlungen bis auf 5 Jahre zurück gefordert, und die Verpflichtung hierzu geht auf die Erben über. (§. 77.) Gewiß billig: wogegen ich eine Ausdehnung der Strafzuschläge auf die Erben, wenn sie mehrere Jahre umfaßt, für eine tadelnswerthe, echt mittelalterliche Bestrafung Unschuldiger halte. Es würde ja der Erblasser, wenn man ihn schon bei den früheren Defrauden gestraft hätte, die späteren wahrscheinlich unterlassen haben. In Weimar beträgt die Strafe den einfachen Jahresbetrag des verschwiegenen Einkommens, geht auf die Erben über und verjährt erst in 15 Jahren! — Das ältere römische Recht verfuhr auch bei Steuervergehen mit seiner gewöhnlichen eisernen Härte. Wer beim Census unentschuldigt ausblieb, verwirkte mindestens Freiheit und Vermögen. (Cicero pro Caecin. 34. Livius I, 44. Dionys. Hal. A. R. IV, 15. V, 75.) Vgl. Mommsen Röm. St. R. II, 339. Im spätern Mittelalter war es sehr gewöhnlich, daß die Stadt das Vermögen jedes Bürgers um den beim Schosse declarirten Preis an sich nehmen durfte. (Maurer Gesch. der Städteverf. II, 854 ff.) In Basel erst 1475 angedrohet. (Schönberg, 468.) In Freiburg erkannte der Rath 1404, den Erben sei nur so viel Gut herauszugeben, wie versteuert worden; alles Uebrige falle der Stadt zu. (Schreiber Gesch. von Freiburg II, 220.) Derselbe Gedanke, verbunden mit dem Grundsatze des Angeberlohnes, führte in Athen seit Solon zur Antidosis. Wer, namentlich bei Liturgien (§. 59), übermäßig herangezogen zu sein glaubte, konnte einen Andern als unrechtmäßig freigebliebenen denunciren, und diesen hierdurch nöthigen, entweder seinerseits die betreffende Last zu übernehmen, oder sein Vermögen mit dem des Denuncianten zu vertauschen. Merkwürdig, wie Böckh Staatsh. d. Ath. I, 449 ff. dieß eigentlich billigt, obschon wir aus Demosthenes (Midian. 540; adv. Aph. II, 841) wissen, daß man das Institut sogar zu Privatchicanen furchtbar mißbrauchen konnte.

[8] Beim deutschen Wechselstempel kam 1871 ein Fall vor, wo die leeren Stellen neben den (richtig gewählten) Marken nicht durchkreuzt waren. Hätte man hier nun die Marken als nicht vorhanden angesehen, wo dann eine Geldstrafe = dem Fünfzigfachen eintritt, und diese nun etwa bei 10 Indossanten zehnmal gefordert, sogar unter solidarischer Haft der Contravenienten: welch ein kolossaler, für den Einzelnen ganz zufälliger Betrag der Strafe, da im Anfange doch keine Absicht der Hinterziehung, und für die Folgenden bloß die Nachlässigkeit, nicht als Steuercontroleur gewirkt zu haben, vorlag.

# Drittes Buch.

## Steuern im Einzelnen.

### Erstes Kapitel.

### Unmittelbare Vermögens- und Einkommensteuern.

§. 72.

Wenn es möglich wäre, das reine[1] oder gar das freie[2] Einkommen jedes Pflichtigen sicher zu constatiren, so hätte dessen unmittelbare Heranziehung zu einer proportionalen oder mäßig progressiven Einkommensteuer vor allen übrigen Steuerarten gewiß manche Vorzüge. Zwar das Ideal der Verhältnißmäßigkeit wird selbst von unseren besten Einkommensteuern nur sehr ungenügend erreicht. Um das Einkommen z. B. eines Jahres in wissenschaftlicher Vollständigkeit zu erfassen, müßte man durchaus auch die Werthabnahme oder Zunahme der Grundstücke und Kapitalien, streng genommen selbst der Gebrauchskapitalien, mit berücksichtigen. Und doch, wie wenige, selbst von den guten Wirthen, denken hieran; fast nur die Kaufleute mit der Inventur ihrer Waarenlager sind dazu im Stande! Ebenso verwechseln noch jetzt die meisten Steuergesetze die im „Einkommen" verborgene Gefahrprämie und Tilgungsquote mit dem wirklichen Ertrage.[3] Wer in einem gefährlichen Geschäfte den ungewöhnlich großen Gewinn eines Jahres versteuert, wird im folgenden Jahre, das ihm bedeutenden Verlust bringt, keine Rückerstattung aus der Staatskasse bekommen.[4] Aber selbst einer ganz richtig katastrirten Einkommensteuer fehlt zur idealen Verhältnißmäßigkeit immer noch Vieles. Abgesehen von persönlichen und Familienverschiedenheiten,

die gleichen Einkommen doch eine sehr verschiedene wirthschaftliche Bedeutung verschaffen können, muß namentlich unterschieden werden zwischen vererblichem (fundirtem), lebenslänglich gesichertem und solchem persönlichen Einkommen, welches durch Alter, Krankheit, Arbeitlosigkeit gefährdet ist.[5] Man hat zwar gemeint,[6] ein vorübergehendes Einkommen zahle auch die Steuer nur vorübergehend, ein dauerndes Einkommen dauernd. Aber diese Entschuldigung eines gleichen Tarifs für so verschiedene Steuerfähigkeiten beruhet doch nur auf der mythologischen Ansicht, daß nicht die Menschen, sondern die Sachen von der Steuer betroffen werden. Ein Beamter muß von seinem Gehalt für seine Kinder sparen, ein Arzt oder Anwalt von seinem Honorar außerdem noch für sein Alter ꝛc., was ein Grundeigenthümer oder Kapitalist von gleichem Einkommen nicht nöthig hat. Man sollte das Einkommen je nach seiner wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnen, also das lebenslängliche auf Grundlage der wahrscheinlichen Lebensdauer, und danach die Steuer ansetzen.[7] Indeß trotz aller solcher Mängel bleibt doch eine Einkommensteuer, sobald sie nur auf ehrlicher Fassion beruhet, von allen Steuern die verhältnißmäßigste.

Sie hat auch den Vorzug einer besonders geringen Abwälzbarkeit, und verursacht eben darum besonders geringe Verkehrsstörungen. Die unmittelbaren Productionshemmungen aus Controlegründen, welche die Schattenseite so vieler Steuern bilden, fallen hier gänzlich weg. Auf die Sparsamkeit der Privaten übt die Einkommensteuer einen ungünstigen Einfluß, da sie jeden zur Kapitalbildung verwandten Einkommenstheil zwiefach belastet.[8] Wer von einem Einkommen = 10000 Mk. jährlich 2000 Mk. kapitalisirt, muß bei einer 5procent. Einkommenst. diese 2000 Mk. zuerst in dem Jahre, wo sie eingehen, mit 100 Mk. versteuern; sodann aber auch die später von diesem Kapitale sich ergebende Zinsrente = 100 Mk. jährlich mit je 5 Mk. Nun hat eine ewige Steuer von 5 Mk. jährlich beim Zinsfuße von 5 Proc. einen Jetztwerth von 100 Mk. Wer dagegen sein Einkommen ganz aufzehrt oder unproductiv anlegt, zahlt die Steuer nur einfach. Um so vortheilhafter wirkt sie auf die Sparsamkeit des Staates ein. Sowohl die fordernde Regierung, wie das bewilligende Parlament dürfen nie vergessen, daß gerade bei dieser Steuer die Höhe des Druckes gar nicht maskirt, vielmehr aufs Genaueste

nachgerechnet werden kann. Und doch hat sie dabei das Gute, mit dem Wachsen des Volksreichthums von selbst einträglicher zu werden: viel unmittelbarer und darum sicherer, als man das von den indirecten Luxussteuern zu rühmen pflegt.[9] Auch darin liegt eine gute Seite der Einkommensteuer, daß sie die Absentees mitbelastet, die sonst, zumal bei hoher Ausbildung der Rückzölle, vielleicht ganz frei ausgingen.

[1] Die hessische Einkommenst. von 1884 läßt mit Recht die zum Erwerbe und zur Erhaltung des Einkommens nöthigen Auslagen frei, ebenso die Zinsen erweislicher Schulden, alle vom Pflichtigen zu zahlenden Ertragsteuern an Staat und Gemeinde, sowie die Zinsen und Dividenden inländischer besteuerter Actiengesellschaften. (Art. 19.) Wunderlich, daß die österreichische E.St. die Passivzinsen nicht abziehen läßt! (Conrad's Jahrbb. 1888, I, 285.)

[2] Mit Recht verlangt Helferich, daß derjenige, welcher die Besitzer von größerem Einkommen deßhalb größeren Lasten unterwerfen will, im einzelnen Falle genau prüfen soll, ob dieß größere Einkommen auch wirklich eine größere Steuerfähigkeit bedeutet, oder ob nicht vielleicht Bedürfnisse des Pflichtigen, die unzweifelhaft eine staatliche Berücksichtigung verdienen, zuvor abgerechnet werden müssen. (Tübinger Ztschr. 1873, 579.) Interessanter Vorschlag von Ad. Wagner, wie man die verschiedene Kopfzahl der Familien bei der Einkommensteuer des Familienhauptes berücksichtigen sollte: Schönberg's Handb.[2] III, 305.

[3] Es widerspricht der Verhältnißmäßigkeit, wenn die Dividende eines Bergwerkes, das ja allmälich abgebauet wird, bei der Einkommenst. ebenso hoch angesetzt ist, wie der Ertrag eines Landgutes, das bei normaler Bewirthschaftung als unerschöpflich gelten kann. Und doch behandelt das k. sächsische Einkommensteuer-G. von 1878, §. 17 beide gleich, unterwirft sogar die Bergwerke einer Doppelbesteuerung. (§. 4.)

[4] Ein ausländischer Kaufmann erzählte mir, daß er den Gewinn seiner guten Jahre tief unter der Wahrheit declarire, um nicht durch wahrheitgemäße Declaration der etwa folgenden schlechten Jahre, die er nun zu hoch versteuere, den Ruf seiner Zahlungsfähigkeit zu gefährden. Offenbar eine sehr bedenkliche Art von Selbsthülfe, aber ein Wink für die Praxis, durch Gestattung von Durchschnittsfassionen aus mehreren Jahren diese Klippe zu vermeiden.

[5] Die italienische Einkommensteuer vom Mobiliarvermögen theilt ihre Gegenstände in vier Klassen: ewige Einkünfte, wie Kapitalzinsen ꝛc.; E. aus Kapital und Arbeit zusammen, wie in Handel und Industrie; bloße Arbeitseinkünfte, Leibrenten ꝛc.; niederer Arbeitslohn, Gehalte und Pensionen. Die erste Klasse wird zum vollen Betrage versteuert, die zweite zu $^6/_8$, die dritte zu $^5/_8$, die vierte zu $^4/_8$. Rußland wollte die Personen, deren Einkommen leicht ermittelt werden kann, wie Staatsbeamte, nur mit $^3/_4$ ihres Einkommens ansetzen. Die Einkommen aus Immobilien, ebenso die aus Actien, Zinskapitalien ꝛc. mit $2^1/_2$ besteuert; die aus Leibrenten, Pensionen mit 2 Proc., die aus Gewerben, Handel, wissenschaftlichen Berufen mit $1^1/_2$ Proc. (Mithoff Die russische Klassensteuer, 1878, S. 71 fg.)

[6] So namentlich Pitt und Warburton: s. dagegen Sargant im Statist. Journal 1861, 213 ff.

[7] J. St. Mill räth, alle bona fide gemachten Zahlungen für Lebensversicherung vom Einkommen abrechnen zu lassen. (Principles V, Ch. 2, 4.) Wirklich hat man in England denjenigen, welche ihr Leben versichert haben, oder in staatlich anerkannte friendly societies eingetreten sind, bis 1/6 ihrer Einkommenst. erlassen. Doch führt Sargant Zeugnisse an, wonach von den Aerzten, Advocaten, Geistlichen nur ein kleiner, ohnehin wohlhabender Theil wirklich vom Einkommen spart. (Statist. Journ. 1862, 370.)

[8] Nach Sargant: Stat. Journ. 1861, 223 entgeht der Verschwender, welcher sein ganzes Vermögen durchbringt, der Einkommensteuer völlig. Deßhalb räth Pfeiffer Staatseinnahmen II, 18. 253 ff. 538 ff., die Besteuerung lieber nach dem Verbrauche abzumessen, der allerdings leichter von Außen her beurtheilt, auch minder ungern fatirt wird, als das Einkommen.

[9] Jeder Penny des Steuerfußes pro £ Sterl. des Einkommens brachte 1844 = 800000 £ St. ein, 1854 = 1000000, 1864 = 1300000, 1873 = 1800000, 1886 = 1900000. (Statist. Journ. 1874, 156.)

## §. 73.

Fast keine Steuer ist so schwer zu kataſtriren, wie die Einkommensteuer.[1] Unmittelbare Erforschung jedes Einkommens von Seiten der Behörde, wenn sie genau sein will, könnte nur auf dem Wege der gehässigsten Inquisition erfolgen;[2] und zwar müßte diese wegen der wandelbaren Natur des Gegenstandes alljährlich wiederholt werden.[3] Eine ungenaue Einschätzung[4] enthält aber nicht bloß eine höchst gefährliche Willkür, sondern führt auch in der Regel zur Unterschätzung (§. 69), zumal bei den Pflichtigen, deren werbendes Vermögen fern liegt. Das bisherige preußische Verfahren beruhete vielleicht auf der Ansicht, daß die meisten Pflichtigen ihr Einkommen selbst nicht genau wissen, und auf der Absicht, durch die stärkere Anziehung der sog. Schraube schließlich doch hoch genug zu kommen.[5] Ebenso ungenau verfährt die wechselseitige Einschätzung der Pflichtigen mit zulässigem Gegenbeweise, die, abgesehen von ihrer Mißbräuchlichkeit in politisch bewegten Zeiten, fast regelmäßig der zwiefachen Gefahr unterliegt, sowohl den Verschwender, wie auch den pünktlichen Zahler seiner Verbindlichkeiten für reicher zu halten, als sie wirklich sind.[6] Beide Arten der Kataſtrirung können im günstigsten Fall doch nur das Durchschnittseinkommen des Pflichtigen treffen. Bleibt dann in einem Jahre das wirkliche Einkommen erheblich unter dem

Durchschnitte, so muß die Reclamation erfolgreich sein, und die nächste Einschätzung leidet dann auch darunter. Beide Arten sind überdieß wegen ihrer unvermeidlich großen Weitläufigkeit nur insoferne praktisch, als sie auf eine kleine Zahl reicher Pflichtigen beschränkt werden.[7] Schon darum ist die in demokratischen Bewegungen so oft laut gewordene Idee, alle übrigen Steuern durch eine einzige Einkommensteuer zu ersetzen, praktisch ein handgreiflicher Unsinn, wenn es sich um einen Staatsbedarf handelt, welcher gar nicht umhin kann, auch den kleinen Mittelstand, ja die überhaupt noch steuerfähigen Massen der Proletarier mit zur Besteuerung heranzuziehen.[8]

Am meisten wird sich hier das Kataster auf die Selbstangabe der Pflichtigen zu verlassen haben: was freilich ebenfalls bei dem immerhin noch steuerfähigen Theile der unteren Klassen durch den Mangel der Buchführung und das Vorherrschen der Naturalwirthschaft höchlich erschwert ist. Und auch zur eigentlichen Defraude[9] enthält fast keine andere Steuer so starke Versuchung, wie die Einkommensteuer. Der Gewinn für den Betrüger und seine Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, sind hier wohl mindestens ebenso groß, wie bei Zöllen, Accisen, Verkehrsteuern. Dazu die Vieldeutigkeit so mancher hier einschlagenden Begriffe, wie Einkommen,[10] Productionskosten, Doppelbesteuerung 2c., was selbst den Ganzehrlichen mitunter zweifelhaft machen kann, dem Halbehrlichen aber willkommene Schlupfwinkel bietet, um den Vorwürfen seines Gewissens zu entgehen. Ebenso verfucherisch für den Halbehrlichen ist der Gedanke, daß ja so viele Mitsteuernde falsch declariren.[11] Darum nennt M'Culloch die Einkommensteuer „eine Besteuerung der Ehrlichkeit und eine Prämie für Meineid und Betrug". J. St. Mill sagt von ihr, sie drücke den Gewissenhaftesten am härtesten. Selbst Gladstone warf ihr 1858 vor, daß sie mehr als irgend eine andere Steuer zur sittlichen Verderbniß der Nation beitrage.[12] [13] — Als Mittel, die Wahrhaftigkeit der Selbstangaben zu fördern, sind außer dem §. 69 erwähnten namentlich folgende versucht worden. A. Die genauere Specialisirung des Einkommens, wodurch sowohl der ehrliche Declarant zu einer vor Irrthum schützenden größern Uebersichtlichkeit gezwungen wird, als auch dem unehrlichen die Gefahr der Entlarvung näher rückt, zumal wenn die verschiedenen Jahrgänge von

der Steuerbehörde gehörig verglichen werden.[14] — B. Controle durch anderweitig bekannte Thatsachen. Dauert z. B. neben der Einkommensteuer noch ein System von Ertragsteuern fort, so ist das für jene in doppelter Hinsicht nützlich: einmal, weil sie nun weniger hoch, also versucherisch zu sein braucht; dann aber auch, weil sich die auf verschiedener Unterlage beruhenden Einschätzungen wechselseitig controliren. Das Vorhandensein einer Erbschaftsteuer ist ein vortreffliches Mittel, die sonst so schwer controlirbaren Angaben der Kapitalerträge zu prüfen. Actiengesellschaften mit ihrer Oeffentlichkeit bieten ein ähnliches Hülfsmittel zur Prüfung der fatirten Gewerbserträge.[15] Man könnte ein eigenes Büreau errichten zur Benutzung aller solchen Thatsachen, und dessen Beamten durch eine Tantième der von ihnen aufgespürten Defrauden spornen. — C. Weil die vom Roheinkommen abzüglichen Schuldzinsen ꝛc.[16] am leichtesten zu falscher Declaration gemißbraucht werden, hat man wohl versucht, die Gläubiger und Schuldner ꝛc. zu gegenseitiger Controle zu benutzen: indem man das Einkommen an seiner Quelle besteuert, dann aber dem Pächter oder Schuldner gestattet, seinem Grundherrn oder Gläubiger einen entsprechenden Abzug zu machen. (Unten §. 88.)[17] In einem Lande wie England, wo die Bankiere für einen so großen Theil der wohlhabenden Privaten die Buch- und Kassenführung besorgen, könnten diese beim Kataster der Einkommensteuer vielleicht mit gutem Erfolg zu Hülfe genommen werden.[18] — D. Hingegen möchte der Vorschlag, das politische ꝛc. Wahlrecht nach dem Census der Einkommensteuer abzustufen, und dadurch zu ehrlicher Fassion zu spornen, meist an dem innern Widerspruche scheitern, daß politisch regsame Völker, die also auf das Wahlrecht großen Werth legen, in der Regel zugleich demokratisch gesinnt sind, und darum die Censusverfassung nicht ertragen. — E. Wenn die Pflichtigen, statt sie procentual genau zu besteuern, in Klassen getheilt werden mit festem Steuersatze, so daß z. B. 10000 Mk. ebenso viel steuern wie 11000:[19] so widerspricht das offenbar dem Grundsatze strenger Verhältnißmäßigkeit. Auch wird durch solche Pauschalirung die rechnerische Mühe weder auf Seite der Fatenten, noch der Controleure wirklich verringert; ja, es liegt eine Versuchung darin, die Fassion, selbst durch Kunstgriffe, die Obergränze der Klasse nicht überschreiten zu lassen. — F. Haben früher manche Staaten, zumal freie Städte,

einen Appell an die Vaterlandsliebe und Gewissenhaftigkeit ihrer Pflichtigen versucht, indem sie diesen erlaubten, ihren Steuerbetrag uncontrolirt in das Mundloch eines verschlossenen Kastens zu werfen: so wird das hierin liegende Vertrauen bei edlen Menschen gewiß seinen Zweck erreichen. Aber wie viel edle Menschen giebt es denn? [20]

[1] Nur die Gewerbe- und Zinsrentensteuer unterliegen der gleichen Schwierigkeit. Die holländische Einkommenst. wurde noch 1869 auf folgende Unterlagen begründet: Miethwerth der Wohnung; Zahl der Thüren und Fenster, der Feuerstellen, der Dienstboten, der Pferde; Werth des Mobiliars in Procenten vom Wohnungswerthe. Diese Abgabe heißt Personalsteuer, neben der Grund-, Gebäude- und Patent-Gewerbest. (Sickenga Geschiedenis der Nederlandsche belastingen sedert 1810, 1883.)

[2] Als Basilius Macedo (867—886) seine Steuerreform mit sehr weitreichender Macht der umlegenden Beamten unternahm, fand er auf der vom Minister vorgelegten Liste fähiger und zuverlässiger Candidaten für dieses Amt bei genauerer Prüfung nur zwei, „denen solche gefährliche Befugniß mit Sicherheit anvertraut werden könnte: und diese rechtfertigen seine Achtung, indem sie sein Vertrauen ablehnten". (Gibbon Hist. of the Roman Empire, Ch. 48.)

[3] Was soll man von der schlesischen „Schatzung" sagen, die bis auf Friedrich M. nach einem Kataster von 1527 erhoben wurde? (Ranke Preuß. Gesch. II, 462.)

[4] Bei der preußischen Klassenst. sollen die Gemeindebehörden zwar über die betreffenden Verhältnisse der Pflichtigen „möglichst vollständige Nachrichten einziehen", aber doch nur, „soweit dieß ohne tieferes Eindringen geschehen kann". (G. v. 25. Mai 1873.)

[5] Die 1866 annectirten Lande, welche diesen „Schwindmaßstab" der älteren preußischen Provinzen noch nicht kannten, waren deßhalb sehr unzufrieden mit der Höhe des preußischen Steuerfußes. (Umpfenbach F. W.[2], 189.) Wer in England bei der Einkommenst. die Declarationspflicht versäumt hat, wird oft von der Behörde höher eingeschätzt, als das letzte Mal, um dadurch zur nachweislichen Declaration genöthigt zu werden.

[6] In Florenz wurden 1528 mit Katastrirung der Einkommen 20 Bürger beauftragt: jeder von diesen arbeitete für sich, und reichte dann seine Schätzung einem von der Regierung bestimmten Kloster ein. Hier wurden die 6 höchsten und 6 niedrigsten Ansätze jedes Pflichtigen gestrichen, und aus den 8 mittleren ein Durchschnitt gezogen. Die 20 Schätzer bei harter Strafe angewiesen, binnen einer bestimmten Frist fertig zu sein. (Sismondi Gesch. der ital. Republ. XV, 431 fg.) Die englischen Talliages, welche $^1/_{30}$ bis $^1/_7$ des beweglichen Vermögens betrugen, wurden unter K. Johann durch eidliche Erklärung des Besitzers (bei Lords und Prälaten durch Eid ihrer Bailiffs) katastrirt unter Leitung der reisenden Richter. Seit Heinrich III. mußte Jedermann nicht bloß sein eigenes Mobiliar, sondern auch das seiner Nachbaren eidlich einschätzen; wo die Angaben nicht stimmten, da untersuchte eine Jury genauer. (Lingard History

of E. VI, 173 ff.) Ein wahres Monstrum war die französische contribution mobilière von 1797, deren Betrag in jeder Gemeinde von einer Jury d'équité nach Stimmenmehrheit ganz beliebig als Einkommenst. geschätzt wurde. Eben deßhalb von sehr kurzer Dauer. (Stourm I, 256 fg.)

[7] In England gibt es wenig kleine Grundeigenthümer; auch die Pächter sind meistens wohlhabend, die Staatsschuld nur in 282000 Händen. Die Arbeiter, gut bezahlt, sparen doch wenig. In Frankreich herrscht dagegen das kleine Vermögen durchaus vor. Dieß bewirkt, daß die Weglassung der Kleinen bei der Einkommenst., die ja technisch unvermeidlich ist, in England nur etwa 50 Proc. der matière imposable befreit, in Frankreich mindestens 75, vielleicht 80 Proc. befreien würde. In einem so sparsamen Lande ist auch die augenfällige Ausgabe durchaus nicht in gleichem Grade Vermögensanzeichen. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 433 fg.)

[8] Um 1870 gehörten von den über 19 Mill. Bewohnern der altpreußischen Provinzen nur etwas über 3 Proc. den Familien mit 1000 oder mehr Thlr. Einkommen an, etwas über 9 Proc. denen mit 500 Thlr. oder mehr. (Held Einkommensteuer, 169.) In Basel zahlten 1429 die Klassen I. und II., die 48·9 Proc. der Steuernden ausmachten, nur 10·8 Proc. der gesammten Vermögenst.; die Klassen XI. bis XXVI., mit nur 5 Proc. der Steuernden, 32 Proc. (Schönberg Finanzverhältnisse der St. Basel, 178.)

[9] Man hat hier natürlich fast nur an zu niedrige Angaben zu denken. Daß Jemand, um seinen Credit zu erhöhen, seine Töchter an den Mann zu bringen ꝛc., sich zu hoch einschätzen sollte, wird äußerst selten und auch dann nur vorübergehend vorgekommen sein.

[10] Selbst in Leipzig sollen 1849 manche Bürger sich als ganz einkommenlos declarirt haben, weil sie unter Einkommen den Ueberschuß über ihre sämmtliche Ausgaben verstanden. Landwirthe betrachten ihren naturalen Unterhalt sehr oft bona fide als Geschäftsunkosten. In Preußen erinnerte Kraus 1807 energisch daran, daß die meisten Menschen wegen der Unsicherheit und Verkehrsstockung gar nicht im Stande waren, ihr Einkommen oder gar ihr Vermögen richtig zu declariren. Ebenso wenig das bleibende und persönliche Einkommen zu scheiden, weil im Gewerbfleiß diese beiden Elemente zusammenfließen. (Vermischte Schriften II, 66 ff. 69.)

[11] In England suchten Viele ihre zu niedrige Fassion damit zu entschuldigen, that their returns bore fully as large a proportion to their actual income, as the returns made by their competitors in trade. (Stat. Journ. 1871, 192.)

[12] Macculloch Taxation, p. 126. J. St. Mill Principles V, Ch. 3, 5. Northcote Twenty years of financial policy, 345. Nach Cernuschi: le système d'impôt sur déclaration est une invitation au mensonge, une provocation à la fraude, une école de démoralisation. (Journ. des Econom. 1886, IV, 281.) Für Deutschland ist es hoffentlich zu schwarz gesehen, wenn Rößler Gutachten des socialpolitischen Vereins über Personalbesteuerung (1873) 92 meint: es sei doch sehr schlimm, wenn es ein Gebiet gäbe, wo fast Jedermann lügt, wo Jeder vom Andern weiß, daß er lügt, und der Schein der Wahrheit doch immerfort erheuchelt werden muß. Selbst Held nennt die

Fassion bei der englischen Sched. D. „rein eine Prämie der Unredlichkeit" (Gutachten über Personalbest., 34), und wünscht deßhalb die Selbstangabe der Pflichtigen nur als Aushülfsmittel. (Eink. St., 231.) Wenn man die Fassion bis zum Eide steigert, so wächst natürlich die sittliche Gefahr.

[13] Fall, wo ein Gewerbtreibender sein Einkommen an Eidesstatt zu 400 Thlr. angab, sich dann aber, um die Revision seiner Bücher zu vermeiden, eine Einschätzung zu 12000 Thlr. gefallen ließ, bei Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen II, 200. In den V.-Staaten gab der reichste Kaufmann von Newyork sein Einkommen zu 4071256 Doll. an und steuerte davon 407000. (Nationalzeitung 23. Aug. 1866.) Daneben aber war in Newyork das ganze personal property zu 16 Mill. £. St. declarirt, während ein zuverlässiger Kaufmann versicherte, er habe nur einen mäßigen Bekanntenkreis, kenne aber doch Leute, die zusammen wenigstens 16 Mill. besäßen. Ein anderer Sachverständiger kannte 30 Personen, die zusammen 5 Mill. £. St. mehr hätten, als für den ganzen Staat, in dem sie lebten, fatirt worden war. (Newmarch im Statist. Journ. 1871, 494.) In England wies Sched. D. nur 3904 Personen mit über 2000 £. Jahreseinkommen auf, während London allein im Handel 2c. mindestens ebenso viele mit doppeltem Einkommen hatte. (Peto Taxation, 1863, 79 ff.) Nach dem Report der Commissioners of Inland-revenue für 1869 waren 80 Londoner Häuser bei der Steuer zu 73642 £. angegeben; als sie aber zum Zwecke der Niederreißung expropriirt werden sollten, zu 171370 £. Etwa 40 Proc. der Fatenten hatten zu niedrig fatirt. (Statist. Journ. 1874, 161.) Nach Gladstone's Unterhausrede 18. April 1853 gaben 28 Gewerbsleute einer Straße ihr Einkommen bei der Steuer zu 9100 £. an, zum Zwecke der Expropriation beim Straßen-Neubau zu 48159 £. Eine Jury ermittelte es dann zu 26973 £. Das consience-money von Solchen, die ihre falsche Declaration später anonym wieder gutmachen wollen, wird in England regelmäßig unter den „vermischten Einnahmen" gebucht (Finanz-Archiv 1884, 178.) Der Züricher Regierungsrath versicherte 1870, daß bei staatlicher Vormundschaft über verwaiste Kinder die amtliche Inventur des Vermögens durchschnittlich beinahe das Doppelte von dem ergebe, was der Verstorbene zeither wirklich versteuert habe. (Cohn Finanz-Archiv 1884, 66.) In Ostindien gab man die Eink.-Steuer auf, weil man fand, daß nur 6 Proc. der Pflichtigen nach ihrer Declaration besteuert werden konnten; die anderen 94 Proc. mußte man durchschnittlich dreimal so hoch ansetzen. (Cranborne im Unterhause 19. Juli 1866.) Auch in Italien scheint stark defraudirt zu werden: es gäbe nach der Fassion nur 30194 physische und juristische Personen mit über 2000 Fr.; die Aerzte hätten durchschnittlich nur 446 (bloß 14 über 5000 Fr.), die Advocaten 730 Fr. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 417 fg.) — Wenn so viele Staaten, mehr noch Gemeinden, nicht bloß die öffentlichen, sondern auch die Privatbeamten mit festem Gehalte verhältnißmäßig niedriger besteuern, als die übrigen Einkommensteuerpflichtigen, so gestehen sie damit in wirklich naiver Weise ein, daß sie die Declarationen der letzteren für zu niedrig halten.

[14] Bei der k. sächsischen Einkommenst. unterscheidet das Bekenntnißformular vier Rubriken: a) Einkommen aus Grundbesitz, namentlich Betrieb der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken, Verpachtung von Grundstücken,

Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung; b) an Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Kuxen, Auszügen und anderen Gerechtsamen, einschl. des jährl. Werthes von Naturalgefällen, soweit solche nicht zu den unter c) bezeichneten Einkünften gehören; c) an Gehalt, Remuneration, Pension, Wartegeld, Tantième, Salair und Lohn aus amtlicher oder sonstiger Stellung, sowie aus gewerblichen und persönlichen Dienstverhältnissen, einschl. des jährlichen Werthes der freien Kost und Wohnung und aller sonstigen Natural- und Nebenbezüge; d) aus Handel, Gewerbe, überhaupt jeder selbständigen Erwerbsthätigkeit, einschl. des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken. — In England wurden 1803 die 5 Scheduln statt der Angabe des Gesammteinkommens eingeführt. Erst 1806 die Befreiung von bloß 60 £. dem realized property entzogen, woneben die Herabsetzung der Exemtion für personal income auf 50 £. eine Menge bisheriger Declaranten mit ihrer eigenen Declaration fangen sollte. Vgl. Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 439 ff. Uebrigens hat das englische Verfahren den Nachtheil, daß man nun vom Einkommen der meisten Pflichtigen keinen Gesammtüberblick hat, also die Controle des Bildes durch die Gesammtheit der Ausgaben verliert.

[15] Schäffle System der Wirthschaft[3] II, 410.

[16] Die V.-Staaten ließen jeden Pflichtigen seine Wohnungsmiethe, Schuldzinsen, Dienstlöhne, Kosten der Gebäudereparatur, sowie die schon gezahlten Steuern von seinem Roheinkommen abrechnen. (v. Hock Finanzen der V.-St., 298. 304.) Bei der englischen Einkommenst. von 1798 wurden Passivzinsen, Leistungen an Kinder und sonstige Verwandte (außer der Ehefrau), die statt dessen ihrerseits besteuert wurden, ferner die assessed taxes, Armen- und Localsteuern, sowie die Lebensversicherungsprämien abgezogen. (Vocke Gesch. der britischen St., 524.)

[17] Das von J. Hume 1852 geleitete Committee tadelte hieran, daß nun selbst das höchste Einkommen aus Darlehen steuerfrei ist, falls diese Darlehen Personen von weniger als 150 £. St. Jahreseinkommen gemacht sind. Ebenso daß Schuldner von weniger als 150 £. Einkommen, die also steuerfrei sind, gleichwohl ihren Gläubigern den entsprechenden Abzug machen können. Uebrigens wird in Ländern, die viel auswärtige Gläubiger haben, die Abzugsermächtigung des Schuldners praktisch wenig bedeuten.

[18] Um die Einschätzung zu verbessern, räth Nasse (Gutachten über die Pers.Besteuerung, 19), daß von den Mitgliedern zur Einschätzungscommission die allergenaueste Selbstangabe verlangt werde. Sie werden alsdann auch gegen Andere streng sein. F. J. Neumann (Progr. Eink. St., 191) warnt davor, die Verwaltungsbeamten entscheiden zu lassen, deren Pflicht es gerade ist, ihren Bezirk zu vertreten. Das Inland-Revenue-Board hat sich mit den Bankieren verständigt, so daß diese von den Coupons der Staatsschuld, die sie auszahlen, gleich die Steuer abziehen. Platons Vorschläge: De legg. VI, 754 gehen doch nur auf Bestrafung der falschen Declaration.

[19] Im bayerischen Kapitalrentensteuer-Gesetz von 1856 hat der Rentner von 30001 Fl. ebenso viel zu steuern, wie der von 40000, nämlich 1200 Fl. Fatirt jener 1 Fl. weniger, so kommt er in die niedrigere Klasse von 900 Fl. Steuer.

[20] Was Ad. Smith an dem Baseler Pfundzoll bewunderte, daß die Bürger den Betrag ihrer Ausfuhren ohne Controle redlich angaben (W. of N. V, Ch. 2, 2, 2), das findet sich nach Bücher (a. a. O., 61) noch jetzt bei der Einkommenst. daselbst. Jeder Pflichtige giebt seine Schätzung erst durch die Zahlung selbst zu erkennen. Das Register enthält vor der Erhebung keine Zahlen, sondern bloß Namen. Als man auch bei der Vermögenst. die Selbstangabe einführte, stieg die versteuerte Summe gegen die frühere Einschätzung sofort um 106 Mill. Fr. Noch bei jeder Katastrirung haben Pflichtige verlangt, in eine höhere Klasse gesetzt zu werden: 1875 und 79 je 90. Auch haben sich meist Personen gemeldet, welche man vorher für gar nicht steuerpflichtig gehalten hatte. (38 fg.) So wurde in Magdeburg und Kursachsen bei der Türkensteuer 1481 denjenigen, welche die Veröffentlichung ihrer Vermögenslage scheuten, erlaubt, ihren Betrag auf Gewissen in einen verschlossenen Kasten zu legen. (Bielfeld.) In Bremen freilich ist die Selbsteinschätzung auf Bürgereid mit verdecktem Einwurf in die Kasse 1874 abgeschafft. (Finanz-Archiv 1884, 240.) Cohn meint, ein solcher Einwurf sei heutzutage ebenso unpraktisch, als wenn man die Armensteuer durch eine verschlossene Armenbüchse ersetzen wollte. (Finanz-Archiv 1884, 64.)

## § 74.

Die Nachtheile der Einkommensteuer werden auf's Minimum verringert, ihre Vortheile auf's Maximum gesteigert, wenn man den Grundsatz befolgt, sie überhaupt nur den wohlhabenden Klassen, und zwar in ruhiger, normaler Zeit bloß nach einem niedrigen Satze aufzulegen: hier nur als eine Art Ausfüllung der Lücken des übrigen Steuersystems, zumal um die verhältnißmäßige Untersteuerung der Reichen mit indirecten Abgaben auszugleichen. Dagegen mag dann in Kriegs- oder anderen Nothfällen die Einkommensteuer bis zur vollen Deckung des Bedarfes anschwellen.[1] Sie ist von allen Steuern die am meisten elastische! Wenn man freilich schon im Frieden nicht bloß die Einkommensteuer zur Haupteinnahmsquelle des Staates macht, sondern auch den weltlichen und geistlichen Gemeinden starke Zuschläge dazu verstattet, so hat man auf die unschätzbare Reservebedeutung dieser Steuer großentheils Verzicht geleistet.[2] [3] — Während die Franzosen die Geringfügigkeit ihres republikanischen Sinnes dadurch wieder recht bethätigt haben, daß sie in der schweren Finanznoth seit dem letzten Kriege doch keine Einkommensteuer zu Hülfe genommen:[4] hat die nordamerikanische Union, wo die Einzelstaaten schon längst einen großen Theil ihres Bedarfes durch unmittelbare Vermögensteuern gedeckt hatten, gleich nach dem Ausbruche des Bürgerkrieges neben

vielen anderen Steuern auch vorübergehend eine hohe Einkommensteuer veranstaltet.[5] In den Schweizer Cantonen spielen Einkommens- und Vermögensteuern eine höchst bedeutende Rolle;[6] und auch in Deutschland hat seit 1870 der vermehrte Finanzbedarf sowohl der freien Städte und vieler Communen,[7] wie der monarchischen Einzelstaaten zu einer wachsenden Ersetzung oder doch Ergänzung der Ertragsteuern durch Einkommensteuern geführt.[8] Doch ist der Gedanke einer Reichseinkommensteuer bis jetzt glücklicherweise nur ganz vereinzelt aufgetaucht. In der That würde eine solche wegen ihrer völligen Neuheit und großen Fühlbarkeit ebenso sehr die reichsfreundliche Gesinnung vieler Pflichtigen, wie durch ihren tiefgreifenden Einfluß in Privatverhältnisse die Selbständigkeit der Einzelstaaten gefährden.[9] „Will der Staat ein Maximum an Geld aufbringen mit einem Minimum an Unzufriedenheit, so darf er nicht an Einkommensteuern denken." (Mithoff.)

[1] Leroy-Beaulieu nennt aus ähnlichen Gründen die E. St. une taxe complémentaire, de compensation, und will, daß sie in gewöhnlicher Zeit höchstens 5—6 Proc. vom Einkommen der Reichen betragen soll. (Sc. des F. I, 429.) Nach L. v. Stein soll die E. St. dasjenige Einkommen treffen, das von den anderen directen Steuern nicht getroffen werden kann, das Plus, das sich bei dem Pflichtigen über die katastrirte Steuerschuldigkeit hinaus ergibt. Daher werde sich künftig wohl neben den feststehenden anderen Steuern die jährliche Steuerbewilligung nur um die E. St. drehen. (F. W.[2], 613 ff.) Sonderbarer Widerwille J. G. Hoffmanns gegen jede Einkommensteuer, selbst wo sie nur supplementare Bedeutung hätte: Nachlaß kleiner Schriften, 179. Lehre von den Steuern, 160.

[2] Das neuere England hat dreimal eine Einkommensteuer gehabt: von 1798—1802, von 1803—1816, dann wieder seit 1843. Die Pitt'sche Income-Tax von 1798, eigentlich ein nach dem Einkommen bemessener Zuschlag zu den Aufwandsteuern (Vocke, 522 fg.), ließ alle Einkommen unter 60 £. frei. Die von 60—65 £. wurden mit $^1/_{120}$ besteuert. Weiterhin stieg der Steuersatz durch eine Menge von Stufen, bis er von 200 £. an 10 Proc. erreichte. Während sonst die returns der Pflichtigen die Grundlage der Einschätzung bildeten, wurde von den Pächtern gesetzlich angenommen, daß sie in Schottland die Hälfte, in England $^3/_4$ des Pachtschillings selbst verdienten. Die Steuer, welche durchschnittlich $5^1/_2$ Mill. £. jährlich eingebracht hatte, gleich nach dem Frieden von Amiens aufgehoben. Der Wiederausbruch des Krieges ließ auch die Property-Tax wieder aufleben. Aehnliche Progression, wie früher; doch wurde das Maximum des Satzes = 5 Proc. schon bei 150 £. erreicht. Erhöhet 1805, noch mehr unter Fox 1806. Alles Grund- und Kapitaleinkommen, so klein es sein mochte, mit 10 Proc. besteuert; Arbeitslöhne unter

50 £. frei; von 50—150 £. zahlten sie weniger als 10 Proc. Der Rohertrag war 1814/5 von Sched. A. (lands, houses, manors, tithes, canals, mines, ironworks etc.) 5923486 £.; von Sched. B. (profits from the occupancy of lands etc.) 2734451; von Sched. C. (dividends on public annuities and other securities) 2885505; von Sched. D. (profits and gains of trade) 3831088; von Sched. E. (salaries, pensions etc.) 1174456 £. Erhebungskosten von Sched. A. nur 297 £., weil hier die Angaben der Pächter als Grundlage des Katasters dienten; von Sched. E. nur 6778 £.; von Sched. C. sogar = 0, weil man bei der Zinsenzahlung an die Staatsgläubiger die Steuer einfach zurückbehielt. Dagegen von Sched. B. 20·4, von Sched. D. 17·8 Proc. Auch diese Einkommenst. wurde, sobald der allgemeine Friede gesichert schien, wieder abgeschafft, auf Wunsch der reicheren Klassen, während die Regierung gern die Hälfte behalten hätte. Sir R. Peel's Property-Tax ward veranlaßt durch die 5 Deficits (1842 = 2570000 £.), welche die liberalen Minister vergeblich zu heilen gestrebt hatten. Ein Zuschlag von 5 Proc. zu allen Zöllen und Accisen hatte statt der 1895000 £., die man davon erhofft, nur 206000 wirklich eingetragen. Peel meinte deßhalb, in jener Zeit der Handelskrise gewiß voreilig, daß die indirecte Besteuerung überhaupt nicht stärker angespannt werden könnte. (Northcote Twenty years of financial policy, 5 fg. 16. 35. 45.) Jedenfalls hat das Parlament lange die E. St. nur als einen vorübergehenden Nothbehelf angesehen, und Peel, J. Hume, Lord Stanley, Gladstone dieselbe Ansicht gehegt, (Northcote 68. 145): was auch M'Culloch Statist. II, 405; Taxation, 137 fg. durchaus billigt. Hiermit hängt es zusammen, daß die von Pitt überkommene, rohe Gestalt der E. St. so wenig verbessert ist, und daß ihr Ertrag deßhalb mit dem Wachsen des Volksreichthums durchaus nicht gleichen Schritt gehalten hat. (Sir M. Peto, 69. 71. 86. 74.) Erst 1853 bewirkte Gladstone den Umschwung, daß man die E. St. als bleibende, jedoch nach Bedarf schwankende Finanzquelle betrachtet. (Sir St. Northcote Twenty Years, 185 ff.) Sie betrug anfänglich 7 Pence pro £., 1854 = 14 P., 1855 = 16 P., 1858 = 7 P., 1859 = 5 P., 1860 = 9 P., 1864—1879 bezw. 7, 6, 4, 5, 6, 5, 4, 6, 4, 3, 2, 2, 3, 3, 5. Der Ertrag war 1870 (max.) 10·04 Mill., 1876 (min.) 4·11 Mill. — Unter den Verbesserungen, welche für die britische E. St. empfohlen sind, geht die von M'Culloch darauf, Einkommen, welche das steuerfreie Minimum überschreiten, nicht nach ihrem ganzen Betrage, sondern nach ihrem Ueberschusse über das Minimum zu besteuern. (Taxation, 139.) Es war oft vorgekommen, daß z. B. Contoristen mit 150 £. Gehalt sich zur Vermeidung der Steuer 2 Pence davon abziehen ließen. J. Hume rieth 1851, die Steuer nach dem Kapitalwerthe des Einkommens anzulegen, wobei außer dem Werthe des Vermögens auch the tenure of the owner und dessen Alter berücksichtigt würden. Nach Hubbard How should an income-tax be levied? (1852) soll das steuerpflichtige Einkommen aus gewissen klassificirten Durchschnittsbeträgen der Ausgaben ermittelt werden; die wirklichen Erträge von den Amortisationen gesondert: sodann aber die von selbst fließenden Einkommen voll, die durch Arbeit erlangten bloß zu $^2/_3$ besteuert sein. (Bekämpft von Gladstone: vgl. Parieu I, 494 ff.. Auch Chadwick verlangte, daß alles Einkommen nach Klassen-

weise verschiedenem Maßstabe zu Kapital gerechnet und von diesem alsdann eine gleichprocentige Steuer gezahlt werde. Der Kapitalisirungsmultiplicator sollte bei labourers und workmen, clerks, salesmen = 6, bei Aerzten und Anwälten = 7, shopkeepers und pensionirten Beamten = 8, manufacturers, merchants und Offizieren = 10, lebenslänglich angestellten Geistlichen = 12, Leibrentnern und Hauseigenthümern = 15, railway-stock und mortgage = 25, Landeigenthümern und Staatsconsolsbesitzern = 30 sein. (Statist. Journ. 1861, 273 ff.) Ein Haupttadel betrifft die Einschätzung der Pächter nach dem von ihnen versprochenen Pachtschillinge: wer da zu hoch gepachtet hat, also mit Schaden wirthschaftet, wird nun dazu noch höher besteuert. Während Peel alle Einkommen über 150 £. mit einem gleichen Procentsatze getroffen hatte, führte Gladstone 1853 ein, daß die E. unter 150 £. nur 5 D. pro £. zahlen mußten, die über 150 £. 7 D.; die unter 100 £. blieben frei. Nach dem Statist. Journ. 1887, p. 313 zahlen jetzt, wenn die volle Steuer 8 D. beträgt, die Einkommen von 150 £. 1·6 D., die von 200 £. 3·2 D., die von 250 £. 4·1 D., die von 300 £. 4·8 D., die von 350 £. 5·2 D., die von 400 £. 8 D. — Uebrigens kann die britische Income-Tax mit dem, was bei uns Einkommenst. heißt, nur beschränkt verglichen werden. Sie ist mindestens ebenso sehr ein ziemlich vollständiges System von Ertragsteuern. Gute Erörterungen, wiefern die britische Einkommenst. bei scheinbarer Gleichmäßigkeit doch viele Einkommenszweige sehr ungleich trifft, mit versuchter Zurückführung auf einen neuen Begriff des Income, von Rogers: Stat. Journ. 1865.

[3] Im neuern Deutschland wollte z. B. die hannoversche Einkommenst. von 1817 alles Einkommen treffen, das grundsteuerfrei war. Das mit dem Leben des Pflichtigen aufhörende gab 1 Proc., das vererbliche 1½ Proc. Um 1822 ward eine Gewerbe- und eine Besoldungsst. ausgeschieden, so daß für die E. St. nur das Einkommen aus gutsherrlichen Gefällen, Zinsen, Bergwerken, Salinen, Leibrenten ꝛc., dann aus Pachtungen, Kunst und Wissenschaft pflichtig blieb. Die weimarische E. St. von 1821, welche damals Aufsehen erregte (v. Treitschke), ließ für das Grundeinkommen die Anschläge der alten Landsteuer fortbestehen, umfaßte aber zugleich Besoldungen und Pensionen, Grundgefälle, Gewerbeverdienst aller Art, einschließlich der Pächter; endlich Leihzinsen und Leibrenten. Die österreichische E. St. von 1849 läßt die Grund- und Häuserst., abgesehen von einer Erhöhung um ⅓, unberührt; dagegen erfaßt sie das Einkommen aus Gewerben, Pachtungen, Berg- und Hüttenwerken, Besoldungen, Pensionen und höherem Arbeitslohn. Die bayerische E. St. traf noch 1873 nur dasjenige Einkommen, das nicht bereits von der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer getroffen ist: also das E. aus Lohnarbeit jeder Art, aus wissenschaftlichen, künstlerischen, freien Erwerbsarten, die keine Gewerbest. zahlen, endlich aus Besoldungen, Pensionen ꝛc.

[4] Die Fronde hatte 1652 eine E. St. beabsichtigt, wobei demjenigen, der falsch declarirte, außer der Vermögenseinziehung noch der Schimpfname Mazarin gedrohet wurde. Wirklich durchgeführt wurde eine E. St. von 10 Proc. 1710 ff.; seit 1725 nur 2 Proc., 1734 wieder 10, 1749 = 5, im siebenjährigen Kriege 10 bis 15 Proc. (Warnkönig-Stein I, 619.) In solcher bedrängten Zeit haben die Franzosen wohl zugleich drei Einkommenst. gezahlt: Taille

réelle oder personnelle von allem Einkommen, den vingtième gleichfalls von allem E., und die capitation nach Klassen, wo z. B. 1695 der Dauphin 2000 £. zahlte, die unterste Klasse 20 Sous. (Stourm I, 238 fg.) Factisch freilich alles dieß mit großer Begünstigung der höheren Stände. Neuerdings haben Goudchaux 1848 und Passy 1849 in der Nationalversammlung Anträge auf Einführung einer E. St. gestellt, doch ohne Erfolg; wie denn Parieu Tr. des impôts I, 480 ff. im Allgemeinen den romanischen Völkern eine größere Abneigung gegen die E. St. zuschreibt, als den germanischen. Den Widerwillen der dritten Republik gegen die E. St. formulirte Thiers mit dem Ausrufe: Comment, vous investiriez quelqu'un d'un pouvoir arbitraire dans l'impôt? Vous permettriez à un gouvernement quelqu'il fût de dire aux contribuables: vous avez 10000, 20000, 30000, 40000 fr. de rente? Vous le permettriez à quelqu'un? C'est impossible! E. Girardin, bei der äußersten revolutionären Gewaltsamkeit seines Le socialisme et l'impôt (1850), doch sehr gegen Einkommensteuern.

[5] Einkommen unter 600 Doll. blieben frei; 601—5000 D. wurden mit 5 Proc., Einkommen über 5000 D. mit 10 Proc. besteuert.

[6] Die alten Ertragsteuern in der Schweiz fast gänzlich verschwunden. Cantonale Vermögens- oder Einkommensteuern in Bern 1847 (und 1865), Thurgau 1849, Schwyz 1854, Neuenburg 1860 (1867), Aargau 1863, Baselstadt 1866, Luzern 1867, Freiburg 1869, Genf, Zürich und Obwalden 1870, Baselland 1871, Glarus 1873! Fast in allen diesen Gesetzen wird außer dem Vermögen und Einkommen selbst noch auf besondere, die Leistungsfähigkeit berührende Umstände Rücksicht genommen. (Neumann Progr. Einkommenst., 81 ff.) So z. B. soll in Glarus „bei verdienstlosen Wittwen, Waisen, gebrechlichen oder alten Personen, sofern das Vermögen weniger als 20000 Fr. beträgt, nicht mehr als die Hälfte desselben" in das Vermögenskataster gebracht werden. In Baselstadt sind jetzt 3 Steuern combinirt: die Einkommens- und Erwerbst. vom Einkommen des vorigen Jahres, wobei Verluste abgerechnet werden, bis zur vollen Steuerfreiheit; die städtische Gemeindest., welche das Durchschnitts-E. längerer Zeiträume trifft, weßhalb hier die Pflichtigen nicht selbst declariren, sondern von der Behörde in größere Klassen eingeschätzt werden; die Vermögenst., die nur das Renteneinkommen trifft, für dieses aber auch eine Einkommenst. ist. Frei sind hiervon die Vermögen unter 5000 Fr., ebenso die Wittwen mit minderjährigen Kindern unter 20000 Fr. und jeder älternlose Minderjährige unter 6000. Von der Vermögenst. zahlen die Besitzer von einer Million Fr. oder mehr (2·4 Proc. der Steuerpflichtigen) 50·7 Proc. des Ganzen, die unterste Abtheilung (mit 42·6 Proc. der Pflichtigen) nur 1·8 Proc. Basel hat dreifach, zweifach, einfach Besteuerte und Steuerfreie. Vermögensrente meist dreifach besteuert; Arbeitseinkommen, das in die Gränze der Einkommenst. fällt, zweifach; Arbeitseinkommen zwischen dem Mindestbetrage der Gemeindest. und dem der Einkommenst. einfach. Einkommen unter 800 Fr. steuerfrei. Um 1887 waren 24 Mill. Fr. Einkommen dreifach besteuert, 24·4 Mill. zweifach, 4·1 Mill. einfach, 5·5 Mill. unbesteuert. Wenig über 100 Personen besitzen $^2/_5$ alles steuerpflichtigen Vermögens; über $^2/_5$ des Steuerpflichtigen tragen nur $^1/_{55}$ der Steuerlast, besitzen aber auch nur $^1/_{28}$ des Vermögens. (Bücher a. a. O., S. 38 fg. 46. 49. 56.)

[7] Der von der Bewegung des Jahres 1848 herrührende Anstoß, der in Bayern, Bremen, Hessen, 1849 auch in Oesterreich zu Einkommensteuern führte, hat nicht lange vorgehalten. Doch haben Preußen 1851, Württemberg 1852 (Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen), Gotha 1854, Bayern 1856, Braunschweig und Oldenburg 1864, Waldeck 1865, Hamburg März 1866, Anhalt April 1866 ihr Ertragsteuersystem in der Richtung auf eine allgemeine Einkommensbesteuerung zu ergänzen fortgefahren. Einen neuen, viel mächtigern Anstoß bewirkte der nationalpolitische Umschwung von 1866 und die fast überall von demselben eingeleitete große Vermehrung des Staatsbedarfes. Hierher gehören die Gesetze von Altenburg und Lippe 1868, von Hessen 1869, Weimar 1869, Reuß ä. L. 1870, Hamburg 1871, Lübeck 1872, Sachsen, Bremen und Reuß j. L. 1874; auch das italienische G. von 1870, das österreichische von 1874. Vgl. die gute Uebersicht der Einzelbestimmungen von Burkart in Hirth's Annalen 1876 ff. und die genauere Schilderung, wie eins der besten dieser Gesetze, das k. sächsische, zu Stande gekommen, von Gensel in derselben Zeitschrift 1874 und 1875.

[8] Vgl. de Parieu Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu. (1856.)

## § 75.

Wie die Fähigkeit, regelmäßig wiederkehrende Steuern zu zahlen, von der Größe des freien Einkommens abhängt, so die Fähigkeit zu einer außerordentlichen, einmaligen Steuerzahlung von der Größe des verfügbaren Vermögens. Bei den meisten Völkern sind Vermögensteuern[1] älter, als Einkommensteuern, weil die Steuern überhaupt so lange für etwas Außerordentliches galten.[2] Die Einschätzung von Außen her, durch die Obrigkeit oder die Genossen, ist bei der Vermögensteuer noch schwieriger, weil ein Schluß von den kundgewordenen Ausgaben eines Menschen doch auf sein Vermögen noch weniger zutrifft, als auf sein Einkommen. Ganz besonders aber ist die Selbstdeclaration auch für den Redlichsten beim Vermögen weit schwieriger, als beim Einkommen, wegen der Ungewißheit des Preisanschlages so vieler Güter, die man weder gekauft hat, noch verkaufen will.[3] Hieraus erklärt es sich, daß in der Uebergangszeit vom mittelalterlichen zum neuern Finanzwesen die Vermögenskataster gewöhnlich tief unter dem wahren Betrage blieben: was dann wiederum die für unser Gefühl oft erschreckende Höhe des Steuerfußes minder auffällig macht.[4] Aber selbst eine ganz richtig katastrirte Vermögensteuer, wenn sie als einzige Steuer oder in außerordentlicher Zeit als alleiniger Zuschlag zum sonstigen Steuersysteme auftritt, würde

an drei schweren Uebeln leiden. Einmal daran, daß sie das ruhende Vermögen ebenso hoch belastet, wie das werbende: einen ausgeblasenen Hochofen, ein im Hafen lungerndes Schiff ebenso hoch, als wenn dieselben in vollster Thätigkeit wären; den Eigenthümer einer Gemäldesammlung, eines unbewohnten Palastes so, daß die Steuer, lange fortgesetzt, das Steuerobject selbst aufzehren müßte.[5] Sodann aber daran, daß selbst die höchsten, unzweifelhaft steuerfähigen Arbeitslöhne dabei gänzlich frei ausgehen. (Aerzte, Virtuosen vom ersten Range!) Endlich noch daran, daß eine Vermögensteuer von unveränderter Höhe bei sinkendem Ertrage der Grundstücke und Kapitalien immer härter drückt.[6] — Wenn man freilich die Begriffe Einkommen und Vermögen in ihrem vollsten nationalökonomischen Sinne auffaßt, so decken sich die Begriffe der Einkommens- und Vermögensbesteuerung doch größtentheils: insofern die persönliche Arbeitskraft ohne Zweifel mit zum Vermögen eines Menschen und der Selbstgenuß seiner Gebrauchskapitalien mit zu seinem Einkommen gehört. Auch für die Praxis scheint mir, wo nicht neben der Einkommensteuer ein gut erhaltenes System von Ertragsteuern besteht, eine regelmäßige Verbindung von Einkommens- und Vermögensteuer der beste Weg zu sein, wenn man das sog. fundirte Einkommen höher belasten will, als das bloß persönliche.[7] [8] Auch darum, weil sonst A und B, die jeder in 10 Jahren 50000 Mk. einnahmen, aber A jährlich 5000, B in 5 Jahren je 15000, in anderen 5 J. je — 5000, ganz verschieden belastet würden.[9]

[1] Die Vermögenst. sollte ebenso in Promilles angesetzt werden, wie die Einkommenst. in Procenten (Vocke Abgaben, 592.)

[2] Von der atheniſchen V.-Steuer s. §. 48. 60. Das römische Tributum war eine Kriegssteuer, wofern der Krieg sich nicht selbst bezahlt machte; gelang der Krieg, so ward die Steuer aus der Beute zurückerstattet. Man bestritt damit namentlich das Verpflegungsgeld der Soldaten. Ein Simplum (tributum simplex, duplex etc.) betrug später 1 Promille des Vermögens, wobei das Jugerum auf 1000 Asse geschätzt wurde, also die Steuer, Grund- und Vermögensteuer zugleich durch die Ackerverzeichnisse katastrirt war. Von Servius Tullius wurde nur das dominium ex jure Quiritium versteuert, ohne Abzug der Schulden, weil ein guter Hausvater gar keine Schulden haben sollte. Erst seit Camillus die Schulden abgerechnet. (Livius VI, 27. VII, 22.) Die Lehngüter der Großen, die nur als possessio von Staatsländerei galten, frei; ebenso die Leihkapitalien: was die Schuldunruhen und Ackergesetze der frühern Republik sehr begreiflich macht! Die Schutzgenossen, aerarii,

zahlten eine Kopfsteuer, (welche Tarquin II. auch den Bürgern auflegte). Später haben diese wohl nur für ihr Mobiliarvermögen eine solche Nebenabgabe entrichtet, zumal für die res mancipi, die also zum Ackerbau nothwendig waren. Luxusgegenstände nachmals ganz willkürlich geschätzt. Vgl. Lange Röm. Staatsalterth. I, 539 ff. 490 fg. Als nach Cäsars Tode die (168 v. Chr. abgeschaffte) V.-St. wieder eingeführt wurde, mußte Jeder 4 Proc. seines Vermögens zahlen; die Senatoren überdieß noch 4 Obolen von jedem Ziegel ihrer Stadtwohnung. Viel härter waren die Steuern der Triumvirn: 25 Denare von jedem Sklaven; wer über 100000 Sest. besaß, mußte 10 (oder 50?) Proc. steuern, dazu die einjährigen Einkünfte als Kriegsanleihe. Alle Gutsherren gaben 50 Proc. ihres Gutseinkommens, alle Hausvermiether den einjährigen Miethzins; für die vom Eigenthümer selbst bewohnten Häuser die Hälfte nach ungefährer Abschätzung. Als Erleichterung ward es gestattet, sein ganzes Vermögen hinzugeben und dann $^1/_3$ zurückzufordern! Alles dieß natürlich durch die tyrannische Art der Ausführung noch sehr verschärft. (Drumann Röm. Gesch. I, 315. 382 fg.) In vielen unserer mittelalterlichen Städte war die V.-St. eine außerordentliche: so in Basel (Schönberg Finanzverhh. von B., 89), Cöln (Ennen Gesch. I, 627. II, 529 ff.), Augsburg (v. Stetten Gesch. 215), Speyer (Lehmann Chronik, 904), Frankfurt a. M. (Kriegk Fr.'s Bürgerzwiste, 26 fg.). In den meisten Städten so und so viel Pfennige pro Pfund, pro posse, pro bonorum facultate pp.; vgl. Augsb. Stadtbuch von Chr. Meyer, 75 ff., 313 ff. Die Nürnberger „Losung" anfangs ein freiwilliger Beitrag, im 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts außerordentliche, später ordentliche (Hegel Chroniken der deutschen Städte I, 282 ff.) Steuer. Doch meint Schönberg, a. a. O., 88, daß es auch im Mittelalter schon viele ordentliche V.-Steuern gegeben habe. In Bremen wurde zwischen 1730 und 1863 der Schoß 72mal gezahlt. Die niederländische V.-Steuer gegen Schluß des 16. Jahrh. ließ das Vermögen unter 3000 Fl. frei. Dann stieg die Abgabe bis zu 500 Fl. von 100000. Wer 1000 Fl. zahlte, war frei von aller Declaration und Inquisition. Indeß wurden bald die Verzehrungsteuern vorgezogen. (Khevenhüller Annales Ferdd. zu 1599, S. 2134. 2263. 2280.) Hohe V.-St. des langen Parlaments 1643: 5 Proc. aller Estates; die Erheber durften einschätzen, Kisten und Kasten aufbrechen, wegnehmen, verkaufen, einsperren, wie es ihnen gut dünkte. (Parl. History III, 27.) Oesterreich hat in den Kriegsjahren 1705 eine V.-St. von 1 Proc. aller Immobilien, Mobilien und werthvollen Rechte erhoben, 1706 wieder $^1/_2$ Proc., 1712 = 1 Proc. (Cod. Austr III, 481 ff. 521 ff. 651 ff.) Preußische Steuer 1812 = 3 Proc. von allem werbenden Privatvermögen.

[3] Die städtischen V.-St. im 15. Jahrhundert meistens so declarirt, daß man eidlich angab, „wie man solches Alles um baar Geld wollte geben". (Arnold Gesch. der Freistädte II, 267.) In Basel: sum wie lieb einem daz sye. Beispiele, wo die Renten, Leibgedinge ꝛc. nach obrigkeitlicher Norm zu Kapital gerechnet, aber nicht unmittelbar das Vermögen bekannt wird: Schönberg F.-Verhh. von Basel, 259. 276. Eine schöne Probe von der Redlichkeit, womit ein Augsburger Kaufmann 1516 ff. seine V.-St. berechnete, gibt das Tagebuch des Lukas Rem (ed. B. Greiff, 1861), 73 ff. In der Regel sah

man damals im Einkommen den zwanzigsten Theil des Vermögens, und umgekehrt.

[4] Ein österreichisches Beispiel s. bei Gindely: Histor.-phil. Berichte der Wiener Akademie, 1868, 334; ein preußisches bei Stenzel II, 170. (Vermögensteuern von 1 Proc. monatlich!)

[5] In Basel die Gebrauchskapitalien ganz dem werbenden Vermögen gleichgestellt. (Schönberg, 132.) Daß die Holländer außer ihren Accisen noch eine V.-St. hatten, den s. g. 200. Pfennig, schreibt der Verfasser der „Entdeckten Goldgrube" (1685), S. 146 fg. der Absicht zu, dadurch zur Veräußerung aller Gebrauchskapitalien zu reizen. Andererseits fürchtet Pfeiffer (Staatseinnahmen II, 302), daß eine V.-St. den edlern Luxus mit Bauten, Gemälden 2c. gegen einen rasch consumirenden Luxus werde zurücktreten lassen. Ad. Wagner empfiehlt die V.-St. als eine besonders gute Art von Luxussteuer. (F. W. II, §. 377.)

[6] Darum findet man so häufig, daß Kopfsteuern mit der V.-St. verbunden werden. Bei der Baseler V.-St. im 15. Jahrhundert war eine Art Progression nach Unten üblich, offenbar um den Arbeitslohn, der eben bei kleinerem Vermögen relativ bedeutender war, mitzutreffen. (Schönberg, 147 ff. 175 ff.) Also im Zeitalter der V.-St. ebenso das Einkommen mitberücksichtigt, wie man jetzt im Zeitalter der Einkommensteuern das Vermögen mit zu berücksichtigen hat! In Preußen wurden 1812 neben der V.-St. 5 Proc. von allem durch Arbeit 2c. erlangten Einkommen über 300 Thlr. gezahlt.

[7] Sehr gut erörtert von F. Neumann Progr. Eink.-Steuer, 177 ff., der zur Rechtfertigung einer besondern Vermögenst. neben der Einkommenst. namentlich auch darauf hinweiset, daß ein Kapitalist, verglichen mit einem Arbeiter gleichen Einkommens, seine ganze persönliche Kraft zur freien Verfügung hat, sogar, wenn er ohne Familie ist, sein Kapital zu einem viel höhern Zinsfuße auf Leibrente anlegen kann. Vgl. ferner Gensel Gutachten, 42 und Nasse Gutachten, 10. In der Versammlung des Vereins für Socialpolitik 1873 wurde beschlossen, „eine in den unteren Stufen progressive, allgemeine Einkommenst. in Verbindung mit einer allgemeinen V.-St. als hauptsächlichste directe Staatssteuer" zu empfehlen. Ueber die in vielen Schweizercantonen übliche Verbindung von Einkommens- und Vermögenst., wo die letztere dann entweder außerordentlich ist (Baselstadt, Tessin), oder ordentlich, aber gewöhnlich so, daß von den vermögensteuerpflichtigen Gütern keine Einkommenst. verlangt wird, (Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Zug, Luzern, Baselland, Graubündten 2c.), s. Neumann Progr. E.-St., 184 ff. Sehr viele schweizerische V.-Steuern aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, um die Kosten der Gränzbewachung zu decken. (Meyer-Knonau I, 521.) Von der ursprünglich zur Erhaltung der Miethstruppen bestimmten genferischen V.-St.: Vuy Essai sur la taxe des gardes, 1838. Hier zahlten Aeltern, die 5 oder 8 Kinder zu ernähren hatten, (ein Ascendent gleich einem Kinde gerechnet), nur $^2/_3$ oder $^1/_3$ des ihnen sonst obliegenden Betrages. Die ersten 10000 Fl. blieben durchweg frei; sonst zahlten Vermögen unter 100000 Fl. $^1/_2$ Promille, über 100000 Fl. 1 Promille. Ueber die nordamerikanischen V. Steuern: Patten Finanzwesen amerikanischer Staaten und Städte in Conrad's Sammlung von Abhandlungen, 1878.

[8] Neumann in Finanz-Archiv 1887, 229.

[9] Zu den Hauptvertretern einer V.-St. als impôt unique gehört Strelin Revision der Lehre von den Auflagen (1821), Behr Lehre von der Wirthschaft des Staates (1822), 93 ff. Ferner v. Seutter Die Besteuerung der Völker rechts- und geldwissenschaftlich untersucht (1828), wonach Jedermann den Kapitalwerth seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens auf Eid fatiren, und wenn obrigkeitliche Taxatoren oder gerichtliche Abschätzung zu einem höhern Ergebnisse kommen, mit hoher Geldbuße, Strafe des Meineides ꝛc. belegt werden soll! E. Girardin Le socialisme et l'impôt (1850) wünscht anstatt aller übrigen Steuern eine freiwillig zu entrichtende Vermögenst., durch die man aber nicht bloß die gewöhnliche Staatssorge erkauft, sondern auch eine Staatsassecuranz gegen Altersschwäche, Creditmangel ꝛc. Wer sein Vermögen nicht assecuriren will, der wird für vogelfrei erklärt. Gegen zu niedrige Declarationen schützt ein Vorkaufsrecht des Staates zum angegebenen Preise. Den nahe liegenden Einwurf, daß nun die Sparsamen viel mehr steuern müssen, als die Verschwender von gleicher Einkommenshöhe, beseitigt G. mit dem Paradoxon, diese letzteren seien besonders nützliche „Agenten der Circulation". — Nachmals große Unpopularität der V.-St. So bei Murhard Theorie und Politik der Besteuerung (1834), 209. Nach Lotz Handb. der Staatswirthschaftslehre (1838) III, 349 „kann sie wirklich am Ende zu nichts weiter führen, als zu einer allgemeinen Verarmung aller Abgabepflichtigen". M. Wirth Grundzüge der N.-Ö. (1859), II, 365 bezeichnet sie geradezu als Raub. Gemäßigtere Gegner sind Rau F. W. II, §. 402 ff. Emminghaus in Rentzsch Handwörterbuch, Art. Vermögenst. Neuerdings mußte die wachsende Vorliebe für Einkommensteuern auch der V.-St. zu Gute kommen. So bei den meisten Mitgliedern des Vereins für Socialpolitik. Ad. Wagner (F. W. II, §. 378) fügt der richtigen Erörterung, daß man in außerordentlicher Finanznoth vorzugsweise das Vermögen der Reichen, (statt eines übertriebenen Anleihesystems), heranziehen solle, den höchst gefährlichen Gedanken bei, die V.-St. „zur Hebung der unteren Klassen des Volkes" zu benutzen, diesen „unteren Klassen zurückzugeben, was in Zeiten anderer Rechtsordnung" von den Besitzenden zu viel erworben worden ist. Dieß scheint mir gerade ebenso übertrieben, wie die Erklärung von J. Faucher u. A. auf dem VII. Congresse deutscher Volkswirthe, das Princip der Einkommenst. gehe dicht an die Gränze des Communismus.

## §. 76.

Als wichtige Abarten der Vermögensteuer müssen die Erbschafts- und Nachsteuer betrachtet werden.

Die Erbschaftsteuer läßt sich aus sehr verschiedenen Standpunkten erklären. Abgesehen von der rohen Plusmacherei despotischer Regierungen, die überall zugreifen, wo sie etwas sehen, das nehmenswerth und vertheidigungsunfähig scheint: liegt eine solche Steuer der naturrechtlichen Auffassung nah, welche das Erbrecht für ein

bloßes Product des Staatswillens hält.[1] Dann wäre die Erbschaftsteuer gleichsam eine Milderung des völligen Confiscationsrechtes, ähnlich wie die Laudemien statt der Einziehung des Vasallengutes, die Mortuarien statt der vollen Beerbung der Leibeigenen. Also ein gebührenartiger Charakter der Abgabe, welche dann freilich meistens zu einer förmlichen Steuer anschwillt! Jene rechtliche Ansicht finden wir in extremster Weise bei vielen Socialisten der neuern Zeit;[2] sie ist aber auch dem mittelalterlichen Lehnstaate nicht fremd;[3] und der Cäsarismus, der überhaupt so gern Maßregeln der äußersten (socialistischen) Demokratie mit solchen der äußersten Despotie verbindet, hat sie hin und wieder aufgenommen.[4] — Man hat der Erbschaftsteuer, gerade wie den Laudemien und Mortuarien, nachgerühmt, daß sie wenig empfunden werde: einerlei, ob man den Erblasser, der ja todt ist, als den Steuerträger ansehe, oder den Erben, der ja vorher noch gar nichts gehabt habe und nun seiner Erbschaft froh sei.[5] [6] Das letztere gilt von Nahverwandten offenbar nicht. Insbesondere werden unmündige Kinder sehr oft durch den Tod ihres Vaters in eine auch wirthschaftlich sehr viel schlechtere Lage versetzt. Und wo noch ein wirkliches Familiengefühl besteht, da haben sich auch die erwachsenen Erben schon vor dem Tode ihres Erblassers einigermaßen als Miteigenthümer gefühlt.[7] Jedenfalls sollte man die Erbschaftsteuer umgekehrt wie die Verwandtschaftsnähe abstufen;[8] eigentlich auch nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Erben.[9] Eine mäßige Progression empfiehlt sich hier aus ähnlichen Gründen, wie überhaupt bei der Besteuerung. Nur müßte dabei nicht die Größe der Gesammterbschaft, sondern die jedes einzelnen Erbtheils entscheiden.[10] [11] Wenn man neuerdings von der Erbschaftsteuer gerühmt hat, daß sie den Vermögenszuwachs durch Ersparnisse, der also von den Verbrauchsteuern zu wenig getroffen sei, weiterhin auch den Conjuncturengewinn, der sich den gewöhnlichen Ertrags- und selbst Einkommensteuern mehr oder minder entzieht, nach Billigkeit belaste: so ließe dieser Zweck sich doch weit sicherer und besser durch eine regelmäßige, (neben der Einkommensteuer bestehende) Vermögensteuer erreichen.[12] Unzweifelhaft ist der Nutzen der Erbschaftsteuer, daß sie die vom Erblasser begangenen Fälschungen der Einkommens- oder Vermögensfassion großentheils aufdecken und somit verhüten kann.[13] Auch der Umstand mag

sie empfehlen, daß sie einen Vermögenszuwachs trifft, der äußerst selten durch Arbeit verdient ist.[14] — Mäßig würde ich diejenige Erbschaftsteuer nennen, welche dem Gefühle des Volkes weder als Beraubung der Familien, noch als Vernichtung des freien Testirrechts erscheint. Allerdings eine Gränze, die je nach Verschiedenheit des Volks- und Zeitcharakters sehr verschieden läuft, deren Ueberschreitung aber, zumal was das Familiengefühl betrifft, einen sehr demoralisirenden Streit der Pflichten hervorrufen würde: einen Streit, worin der Staat gewiß oft unterläge, und wodurch jedenfalls die Triebfedern des Fleißes und der Sparsamkeit sehr geschwächt würden.[15] Dagegen hat eine mäßige Erbschaftsteuer das Gute, nicht bloß sehr einträglich zu sein, sondern auch mit dem Volksreichthume parallel von selbst zu wachsen.[16] Man hat sie darum, auch ohne eigentliche Finanznoth, in Frankreich 1850 auf die Fonds, in Belgien 1851 auf die Descendenten, in England 1853 auf das Immobiliarvermögen ausgedehnt,[17] wodurch sie jedenfalls der Vermögensteuer viel ähnlicher geworden ist.[18] — Zum Schutze der Steuer gegen Defraude pflegt man den Inhabern der Erbschaft, Testamentsvollstreckern ꝛc. vorzuschreiben, daß sie nur nach Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer an die Erben ꝛc. ausliefern dürfen; ähnlich den Gerichten, Notaren ꝛc. bei Handlungen für die Erben, Legatare ꝛc.: widrigfalls sie selbst für die Steuerzahlung haften.[19]

Wo eine Erbschaftsteuer besteht, da ist es billig, den Gütern der todten Hand, die ja niemals vererbt werden, meist auch keine Abgaben vom Besitzerwechsel tragen, noch außer den sonstigen Steuern hierfür eine Aequivalentabgabe aufzulegen.[20]

[1] Gut widerlegt von Baron in Conrad's Jahrbb. 1870, I, 286. Ebenso von Geffcken in Schmoller's Jahrbuch der Gesetzgebung ꝛc., 1881, 189 ff.: der zeigt, wie das Erbrecht selbst im Allgemeinen tief in der menschlichen Natur wurzelt, seine jeweilig besondere Ausgestaltung aber nach Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten ein Geschöpf des Staates ist. Vortreffliche kritische Bemerkungen v. Miaskowski's, der eine Beseitigung des Intestaterbrechts nur für so ferne Verwandtschaftsgrade billigt, wo in der Regel das Gefühl der Verwandtschaft aufgehört hat. (Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung I, 252 ff.)

[2] Schon Bazard Exposition de la doctrine de St. Simon, 1831, 172 ff. wollte den Staat zum Erben jeder Verlassenschaft machen, obschon Jedermann das von ihm selbst Erworbene zeitlebens selbst besitzen sollte. Diese neue Staatseinnahme könnte dann zur Abschaffung derjenigen Steuern benutzt

werden, welche vorzugsweise auf den niederen Ständen lasteten. Enfantin verlangte statt dessen eine hohe Erbschaftsteuer, die bei entfernteren Seitenverwandten der Confiscirung nahe kam. (Economie politique, 83 ff.) Auch Nationalökonomen, welche dem Socialismus nahe stehen, sind in dieser Hinsicht oft sehr weit gegangen. J. Bentham Supply without burden: escheat vice taxation (1795), weiset dem Staate jede Erbschaft zu, wo nur Verwandte hinterlassen sind, die nicht in verbotenem Heirathsgrade mit dem Erblasser zusammenhängen. Auch erbende Verwandte, die aber kinderlos, sollen nur einen Nießbrauch erhalten. Das Testirrecht auf die Hälfte des Vermögens beschränkt. Von jedem Vermögen, das nicht Aeltern, Kindern oder Geschwistern zufällt, bekommt der Staat einen Theil. J. St. Mill (der glücklich verheirathet, aber stets kinderlos und selbst überaus wunderlich erzogen war!), möchte bei Intestatfällen den Kindern bloß die Erziehungskosten 2c. gewähren, sonst aber den Staat Erbe sein lassen. Testamente sollen, abgesehen von einem mäßigen Notherbenrechte der Kinder, frei bleiben; doch Niemand mehr erben, als ein bescheidenes Mittelvermögen. (Principles V, Ch. 9, 1.) Ein solches Gesetz könnte von den Familien mit schon erwachsenen Kindern leicht umgangen werden, freilich unter schweren Gefahren für die Sittlichkeit. Vollständige Geltung würde es wohl nur finden bei der Plünderung unmündiger Waisen! Uebrigens war bei satten Völkern hoher Kultur selbst B. G. Niebuhr für Erbschaftsteuern. (Lebensnachrichten III, 438.) v. Scheel Erbschaftsteuer und Erbrechtsreform (2. Aufl. 1877) und Bluntschli Gesammelte kl. Schriften I, (1879) sprechen von einem Miterbenrechte des Staates, bezw. der Gemeinde: wobei namentlich hervorgehoben wird, daß heutzutage Staat und Gemeinde so viel mehr, die entfernteren Verwandten so viel weniger für die Einzelwirthschaft leisten, als vormals. Aehnlich Wagner F. W. II, § 482 fg., welcher die Intestatfolge bei einem nicht allzu fernen Verwandtschaftsgrade aufgehoben wünscht, sich übrigens aber mit Erbschaftsteuern „als öffentlicher Erbbetheiligung neben der privaten" begnügt. Diese Steuern sollen, abgesehen von ganz kleinen Erbschaften, auch für die Nächstverwandten gelten, aber nach der Verwandtschaftsnähe und der absoluten Höhe des Erbtheils abgestuft sein. Hat der Erblasser für einen Vetter im 10. Grade wirklich persönliches Interesse, so kann er ihn ja im Testamente bedenken! Gegen das Miterbrecht des Staates s. besonders Geffcken a. a. O., 194 ff. und Schall in Schönberg's Handbuch II, 408.

[3] In England beruhet die älteste Erbschaftsteuer darauf, daß Mobiliarnachlässe immer zunächst an einen, testamentarisch oder gerichtlich ernannten, Nachlaßverwalter übergingen: was wieder eine Folge des mittelalterlichen Rechtes von Krone oder Bischof auf jeden Mobiliarnachlaß, über den nicht testirt worden war. (Blackstone Commentaries II, 494.) Vgl. Leser: Tüb. Ztschr. 1881.

[4] Die halbfreiwilligen Legate an die römischen Imperatoren, aus denen Augustus während seiner letzten zwei Jahrzehnte über 210 Mill. Mark bezog (Sueton. August. 101), waren auch eine Art Erbschaftsteuer. Man sicherte dadurch seinen übrigen Nachlaß. A bono patre non sciri heredem, nisi malum principem. (Tacit. Agr. 43.) Selbst Tiber und Claudius nahmen

zu Anfang ihrer Regierung solche Legate nur an, wenn keine ganz nahen Verwandten da waren. Aehnlich Hadrian (Spartian. V. Hadr. 18) und Antoninus Pius (Capitolin. V. Anton. 8). Dagegen betrachteten Caligula und Nero den Mangel der Legate als Undankbarkeit wider den Herrscher. (Sueton. Calig. 38. Nero 32.) Wie übrigens auch das Ehegesetz des Augustus (lex caducaria!) durch die verminderte Erbfähigkeit der coelibes und Kinderlosen dem Fiscus zu Gute kam, s. Marquardt Röm. St.-Verw. II, 282 fg.

[5] Nach Schmalz Staatswirthsch. Lehre in Briefen II, 199 postnumerirt nicht der Verstorbene, sondern pränumerirt der Erbe. Schäffle unterscheidet die Erbmassengebühr und die Erbengebühr. Jene soll die vergangenen, jetzt erst ersichtlich gewordenen Kapitalisirungen und Befreiungen des Erblassers indirect zur Steuer nachholen, diese den Erben für die durch seine Erbportion bewirkte Erhöhung seiner Steuerlast treffen. (St.-Politik, 508 fg.) Umpfenbach zieht die Erbschaftst. der Vermögenst. vor, weil sie nur einmal erhoben werde, meist bei Vermögen, die sich ohnehin zersplittern; die V.-St. reiße in planlosester Weise Theile des Betriebskapitals aus ihrer bisherigen Verwendung, und zwar oft wiederholt. (F. W.,[2] 373.)

[6] Ricardo wirft aus dem obigen Grunde der Erbschaftst. vor, daß sie Kapitalien zerstöre. Wenn z. B. der Legatar ein Vermächtniß von 1000 Mk. mit 100 Mk. versteuert, so betrachtet er seinen Vermögenszuwachs nur = 900 Mk., und fühlt keinen Beweggrund, an seinen Ausgaben 100 Mk. zu ersparen. Hätte er dagegen die 1000 Mk. voll erhalten und 100 Mk. Einkommenst. oder Accise zahlen müssen, so würde er wahrscheinlich seine Ausgaben vermindert haben. (Principles, Ch. 8.) Hier wird doch zu sehr übersehen, daß es im Allgemeinen als ein Vortheil gilt, wenn man die Steuer nicht als solche fühlt, mag es immerhin übertrieben sein, wenn der Herzog von Gaeta (Mémoires I, 217) die Steuer für die beste erklärt, dont les formes dissimulent le mieux sa nature.

[7] Tributum tolerabile et facile heredibus extraneis, domesticis grave ... Quanto cum dolore laturi ... homines essent, destringi aliquid et abradi bonis, quae sanguine, gentilitate, sacrorum societate meruissent, quaeque nunquam ut aliena et speranda, sed ut sua semperque possessa ac deinceps proximo cuique transmittenda cepissent. (Plin. Paneg. 37.)

[8] Charakteristisch sind für diese Steuer die Namen „Lacherbengeld (Baden), lachende Erbengebühr (Baireuth), lachende Erbschaftsgebühr" (Speyer). Die von Augustus eingeführte vicesima hereditatum wurde von allen Erbschaften, Legaten und Schenkungen auf den Todesfall gezahlt, außer bei nahen Agnaten und Nachlässen unter 100000 Sest. (Dio Cass. LV, 25. LVI, 28.) Nerva und Trajan erweiterten den steuerfreien Verwandtenkreis, was Plinius sehr rühmt. (Paneg. 37 ff.) Vgl. Bachofen Ausgewählte Lehren des röm. Civilrechts (1848), 322 ff. Hirschfeld Untersuchungen auf dem Gebiete der röm. Verwaltungsgeschichte I, 62 ff. Die römische Erbschaftsteuer zum Theil deßwegen billig, damit Italien doch etwas directe Steuer zahlen sollte. (M. Voigt Röm. Privatalterth., 895.) Von einer holländischen Erbschaftst. der Collateralen und Descendenten, aber nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen 5 und 30 Proc. schwankend, s. Richesse de Hollande II, 290. Die englische Legacy-

duty beträgt bei Aſcendenten und Deſcendenten 1 Proc., bei Geſchwiſtern und deren Nachkommen 3, bei Oheim, Tante und deren Nachkommen 5, bei Großoheim, Großtante und deren Nachkommen 6, bei allen anderen Erben 10 Proc. Ehegatten ſind frei; ebenſo die Legate unter 20 £. St. Vom Geſammtbetrage dieſer Steuer zahlten neuerdings die Kinder etwa 1/4, die Geſchwiſter und deren Nachkommen reichlich 1/3, die fernen Verwandten und Fremden auch etwa 1/3. Alle zuſammen durchſchnittlich 1877/8 bis 1879/80 = 2·41, 2·43 und 2·47 Proc. des Vermögens. (Tüb. Ztſchr. 1881, 531.) In Preußen (G. vom 30. Mai 1873) ſind ſteuerfrei, außer dem Fiscus, gewiſſen milden Stiftungen ꝛc., Aſcendenten, Deſcendenten, Ehegatten, jeder Anfall unter 50 Thlr., Diener des Erblaſſers bis zum Belaufe von 300 Thlr. Adoptirte Kinder, ſowie Geſchwiſter und deren Nachkommenſchaft zahlen 2 Proc., andere Verwandte bis zum 6. Grade, Stiefkinder und deren Nachkommenſchaft, Schwiegerkinder und Schwiegereltern 4 Proc., alle ſonſtigen Erben 8 Proc. Das bayeriſche G. vom 15. Juni 1852 läßt die Aſcendenten, Deſcendenten, Ehegatten, Dienſtboten des Verſtorbenen (dieſe bis zu 300 Fl.) und milden Stiftungen frei. Geſchwiſter, Stiefeltern, Stiefkinder zahlen 1/2 Kr. pro Fl., Seitenverwandte 3. Grades 1 Kr., Seitenverwandte 4. Grades 2 Kr., alle übrigen Erben 3 Kr. Die Baſeler Erbſchaftſt., nach der Größe der Erbſchaften nicht progreſſiv, nimmt Kindern, Enkeln und Ehegatten 1 Proc., weiteren Nachkommen und Aeltern 2, Geſchwiſtern und weiteren Aſcendenten 4, Oheimen und Neffen 6, Geſchwiſterkindern, Großoheimen und Großneffen 9, noch ferneren Verwandten und allen Nichtverwandten 12 Proc. In Italien fällt ungefähr die Hälfte der Erbſchaften den Kindern zu, 1/4 den Ehegatten, über 1/8 den Geſchwiſtern. (Finanz-Archiv 1886, 133.) Sonderbarer Weiſe verwirft Vocke die Abſtufung nach dem Verwandtſchaftsgrade. (Abgaben, 593.)

[9] Leroy-Beaulieu, der nur eine Erbſchaftſt. von höchſtens 1 Proc. billigt, will bei dieſer zwiſchen nahen und fernen Verwandten, großen und kleinen Vermögen keinen Unterſchied gelten laſſen. (Sc. des F. I, 496 ff.) Dagegen ſoll, wenn der Erbe 60 J. alt iſt, ein Drittel der Normalſteuer wegfallen; bei 70 J. die Hälfte, bei 80 J. 2/3. (p. 500.) Aehnlich Cauwès Cours d'E. P. II, 594. Bei den engliſchen Fideicommiſſen, damit die Steuer ſie weder begünſtigen, noch von ihnen abſchrecken ſollte, empfahl Gladſtone 1853, hier die Erbſchaft nur zu einem Betrage anzurechnen, welcher aus dem Einkommen davon, kapitaliſirt nach der wahrſcheinlichen Lebensdauer des Erben, geſchätzt wäre. Aehnlich in Preußen bei Fideicommiſſen und Lehen: G. von 1873, §. 24. Senioratsgüter, welche in der Regel von alten Leuten geerbt werden, hätten ſonſt von der Steuer ſehr zu leiden. Aber auch bei der Primogeniturfolge ſind Fälle vorgekommen, wo ein Kränklicher die Erbſchaft ſeines Vaters ohne Weiteres auf ſeinen Sohn übergehen ließ, um der Familie die baldige Wiederholung einer hohen Steuer zu erſparen.

[10] Sonderbarer Weiſe nennt Schall die Progreſſion der Steuer nach der Verwandtſchaftsferne eine Progreſſion nach der Leiſtungsfähigkeit. Je entfernter die Verwandtſchaft mit dem Erblaſſer, um ſo mehr erſcheine die Erbſchaft wie ein Glücksfall und eine Vermögensbereicherung. (Schönbergs Handbuch II, 411.)

[11] S. schon Seeger Ueber das vorzüglichste Abgabensystem (1811), 54. So sollten auch Vermächtnisse höher belastet werden, als Erbschaften, weil die letzteren doch auch Verbindlichkeiten enthalten. (v. Stein F. W., 475.) In England sonderbarer Weise umgekehrt, wie hier auch die großen Erbschaften verhältnißmäßig leichter besteuert sind, als die mittleren. Nach Macculloch Taxation, 294 trug ein Vermögen unter 2000 £. etwa 2 Proc., eine Million dagegen nur 15000 £., also 1½ Proc., und noch größere Erbschaften doch nie mehr als 15000 £.

[12] S. besonders Wagner F. W., II, § 480 ff. Die Vermögensteuer würde besser sein, weil die Erbschaftsteuer wegen der Unregelmäßigkeit ihres Eintretens Familien mit kurzer Lebensdauer weit härter drücken müßte, als langlebige. Sie würde sicherer sein, weil die Erbschaftsteuer ein durch ungünstige Conjuncturen vermindertes Vermögen meist ebenso träfe, wie ein durch günstige vermehrtes.

[13] Ad. Wagner's Rigorismus, daß selbst die Verjährung der von den (meist unschuldigen!) Erben zu entrichtenden Strafe nicht hinderlich sein soll (F. W. II, §. 594), ist hinsichtlich des Ersatzes gewiß begründet; hinsichtlich der Strafe widerstreitet er meinem Gefühl. (§. 71.) Das Züricher Volk verwarf beim Referendum (3. Decbr. 1883) mit 32648 gegen 14642 Stimmen die beantragte Zwangsinventarisirung nach Todesfällen. (1870 nur mit 25352 gegen 24702: also die Abneigung wachsend! s. Cohn in Schanz Finanzarchiv I, 66. 75.)

[14] Insofern liegt ein wahrer Gedanke zu Grunde, obwohl mit phantastischer Ausdrucksweise, wenn Baron die Erbschaftsteuer „eine Huldigung nennt, dargebracht dem Arbeitsprincipe, eine Abfindung, die das Gewissen des erwerbenden Erben als Sühnung an das verletzte Arbeitsprincip leistet". (Hildebrand-Conrad's Jahrbb. 1876, I, 284.) Bei naher Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben wird übrigens wohl Niemand eine solche Sühnung für nöthig halten.

[15] Daß mäßige Erbschaftsteuern die Sparsamkeit der Familienväter befördern sollen (Wagner F. W. II, §. 376), glaube ich nicht.

[16] Die vier englischen Erbschaftsteuern (probate-duty für Bestätigung von Testamenten, letters of administration-duty für die Ermächtigung zur Besitznahme eines Intestatnachlasses, beide fest graduirt ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft; legacy-duty seit 1796, alle drei nur vom beweglichen Vermögen; succession-duty seit 1853 vom unbeweglichen Vermögen, die beiden letzten nach der Verwandtschaftsnähe abgestuft): brachten zusammen 1820 = 1·696, 1860 = 3450119 £. ein, 1870 = 4805291, 1884/85 = 7·819, 1885/6 nur 7·436 Millionen. Am bedeutendsten ist der Beitrag der Descendenten, obschon sie niedrig besteuert sind; nächstdem wohl der Beitrag der Geschwister ꝛc., weil sie hoch besteuert sind; der Beitrag der Nichtverwandten nur aus dem letztern Grunde. (Baron, a. a. O., 278.) Um 1835 waren der Steuer von 1 Proc. unterworfen 22085931 £., der 2½procentigen 206593, der 3procent. 11931662, der 4procent. 16549, der 5procent. 1642198, der 6procent. 300998, der 8procent. 94844, der 10procent. 4813882 £. (Porter Progress III, 314.) Die französische Erbschaftst. brachte 1850 = 45·8 Mill. Fr. ein, 1869=99·1 Mill. Ihr Tarif beträgt für die Beerbung von Ascendenten

und Descendenten 1 Proc., von Ehegatten 3, von Seitenverwandten $6^1/_2$ bis 8, von Nichtverwandten 9 Proc. Der besteuerte Gesammtwerth 1882 in directer Linie 3351·8 Mill., zwischen Ehegatten 505·7, Seitenverwandten 908·6, Nichtverwandten 188·6 Mill. (Tüb. Ztschr. 1886, 215.) Wenn Schall a. a. O, 409 meint, daß die Erbschaftst. in Staatsnothlagen besonders leicht außerordentliche Zuschläge verstatte: so denkt er wohl nicht an die schwere Unverhältnißmäßigkeit, welche darin liegen würde, daß man z. B. die Kinder eines 1813—15 gefallenen Offiziers ungleich höher besteuerte, als die eines in tiefster Friedensruhe verstorbenen.

[17] Die grundlose Bevorzugung der Immobiliarerbschaften in England bis 1853 soll nach Bright (1. Decbr. 1859) das Mobiliarvermögen seit 1797 mit einer Prägravation von 100 Mill. £. belastet haben.

[18] Gute Uebersicht des Ertrages der Erbschaftst. zwischen 1870 und 84 im Finanz-Archiv 1885, 877 ff. In Deutschland war ihr Ertrag pro Kopf der Bevölkerung am höchsten in den Hansestädten (1·56, 1·74, 1·77), am niedrigsten in Schwarzburg-Rudolstadt (0·05); in Preußen und Anhalt 0·19. Die französische Erbschaftst., mit der Schenkungst. gegen 200 Mill. Fr., deckt ungefähr 7·4 Proc. des gesammten Steuerbedarfes. (Wagner F. W. III, 585. 524.)

[19] So schon im preußischen G. vom 7. März 1822. Das G. von 1873 schreibt vor, daß den Erbschaftsteuer-Aemtern von allen denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt, periodische Auszüge aus letzteren, ferner von den Gerichten beglaubigte Abschriften der eröffneten Testamente und der Todeserklärungen zugestellt werden sollen. Auch muß Jeder, welchem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem E.-St.-Amte schriftliche Anzeige machen. (§ 29 fg.) In England kann der Administrator nur auf richterlichen Befehl den Erben ꝛc. ausliefern, und solcher Befehl setzt ein beschworenes, gestempeltes Inventar voraus. Hohe Geldbußen für jede Umgehung der Steuer. (Tüb. Ztschr. 1881, 359. 366 fg.) Nach dem französischen G. vom 22. Frimaire VII. müssen die Erben spätestens 6 Monate nach Antritt der Erbschaft declariren, bei Strafe eines Zuschlages von 50 Proc. Wenn Frankreich, um Betrug zu verhüten, keinen Abzug der Schulden gestattet, (auch England gestattet ihn erst seit 1853), so tadelt dieß Parieu Tr. des J. III, 146 ff.; Leroy-Beaulieu nennt es eine piraterie. Das Aufhören derselben würde ungefähr 30 Mill. Fr. kosten. (Cauwès II, 493.) Dagegen scheint es passend, zur Sicherung der Abgabe die Schenkungen unter Lebenden ähnlich zu besteuern.

[20] In Frankreich nach dem G. vom 1. Jan. 1849 zahlen alle der Grundsteuer unterworfenen Immobilien der todten Hand jährlich 5 Proc. des Reinertrages. In Oesterreich juristische Personen alle 10 Jahre 3 Proc. vom Werthe ihrer Immobilien, $1^1/_2$ Proc. ihrer Mobilien. Vgl. Finanz-Archiv IV, 150. v. Kaufmann Finanzen Frankreichs, 252 ff.

## §. 77.

Die Nachsteuer (Abschoß, Abfahrt, jus detractus, gabella emigrationis), eine Abgabe von auswandernden Vermögen,[1] war

sehr natürlich für Leibherren, deren Eigene, Grundherren, deren Grundhörige fortziehen wollten. Sie ist dann aber, wie sich aus gehobenen Unfreien und gedrückten Freien der Bauernstand bildete, zunächst auf die auswandernden Vogteipflichtigen ausgedehnt, und weiterhin, zumal seit dem 15. und 16. Jahrhundert, von dem hofrechtlichen auf das landrechtliche Verhältniß zwischen Landesherr und Unterthan übertragen worden. In den Reichsabschieden von 1555 und 1594 ist die Nachsteuer schon als altes Herkommen anerkannt. Lange Zeit scheint sie zwischen 10 (decimatio, zehnter Pfennig) und 33⅓ Proc. (Stockdrittel, dritter Pfennig) geschwankt zu haben. Die absolute Monarchie, die jeden Auswanderer wie einen Ausreißer zu betrachten liebte (Bd. I. §. 256), und das Mercantilsystem, dem fast jede Bereicherung des Auslandes für einen Verlust des Inlandes galt, wirkten hierbei zusammen.[2] In den oft tief verschuldeten Städten kam noch der Wunsch hinzu, den Abziehenden seine Quote der Stadtschuld, die ja früher zum Theil auch zu seinen Gunsten contrahirt worden sei, zuvor tilgen zu lassen. So schon im 13. und 14. Jahrhundert.[3] — Wenn später beim Wachsen der Kultur immer größerer Werth auf die persönliche Freiheit der Einzelnen, sowie auf die Arbeitstheilung zwischen Völkern gelegt ward, mußte sich bald die Ansicht geltend machen, daß ein gesunder Staat mindestens ebenso viel von einwandernden Vermögen zu hoffen, wie von auswandernden zu fürchten habe. Selbst eine überwiegende Kapitalauswanderung ist für Länder mit niedrigem Zinsfuße ebenso häufig eine Erleichterung, wie eine Menschenauswanderung für übervölkerte Länder. (Bd. I, §. 187.) Die neueren Staaten haben deßhalb entweder ganz allgemein der Nachsteuer entsagt, oder sie gegenseitig durch Verträge erst eingeschränkt, dann aufgehoben, während sie mancher Orten durch Verschmelzung mehrerer kleinen Staaten zu einem großen von selbst weggefallen war.[4]

Hat man in unseren Tagen wohl an die Möglichkeit gedacht, daß künftig die „Zwangsgemeinwirthschaft" ihre „socialpolitischen Steuergrundsätze" mit Progressiv- und Erbschaftsbesteuerung sehr weit treiben und die Reichen durch Auswanderung sich dem entziehen möchten; hat man alsdann für solchen Fall „wenigstens principiell" die Wiedereinführung einer Nachsteuer „gerechtfertigt": so wird hoffentlich dieser Rückfall in die mittelalterliche Hörigkeit

oder in den spätern Absolutismus noch für lange Zeit bloße „Theorie" bleiben.[5]

[1] In gewisser Beziehung ähnlich, aber keineswegs identisch mit der Nachsteuer ist das auf dem jus albinagii, droit d'aubaine beruhende Regal, den im Lande befindlichen Nachlaß der Fremden, welche nur durch das Patronat des Herrschers für rechtsfähig gegolten hatten, entweder einzuziehen oder zu besteuern. Vgl. oben §. 20 und Bd. III, §. 26.

[2] Schon K. Ina's angelsächsische Gesetze (64 ff.) verordnen, der auswandernde Landmann solle von je 20 Aeckern 12 besäet zurücklassen. (R. Schmid, S. 53.) Aehnliche Bestimmungen, mehr gutsherrlicher, als landesherrlicher Art s. in J. Grimm Weisthümern III, 147. 232.

[3] Noch v. Schlözer Anfangsgründe (1805) II, 196 führt es wie eine Ausnahme von der Regel an, daß Rußland von wegziehenden Fremden keinen Abschoß verlangte.

[4] Bodmann Gesch. des Abzugs- und Nachsteuerrechts, 17. 23 fg. 28 ff. K. H. Lang Gesch. Entwicklg. der deutschen Steuerverfassung, 119 ff. Maurer Gesch. der Städteverfassung I, 394. Gesch. der Frohnhöfe III, 134. 140. 177 ff. 189. Im württembergischen Staatsvertrage von 1514, worin die Stände 800000 Fl. Schulden übernahmen, ward Auswanderungsfreiheit festgesetzt, aber während der nächsten 20 Jahre nur gegen eine Nachsteuer von 10 Proc. In Gent wurde auch, wenn eine Bürgerin sich auswärts verheirathete, der 10. Pf. verlangt. (Warnkönig Flandr. St. und R.-Gesch. II, 1, 80.) In Augsburg zur Schuldtilgung 1376 von jedem Auswanderer der dreifache Betrag seiner letzten Jahressteuer; ebenso 1424, während sich der Rath 1389 einen beliebigen Abzug vorbehielt, 1399 den 10. Pfennig. (Hegel Augsb. Chroniken II, 388 fg.) Hugo Grotius billigt die Nachsteuer zum Zwecke der Schuldtilgung ausdrücklich. (J. B. et P. II, 5, 24.) v. d. Lith empfiehlt sie noch zwischen den deutschen Territorien sehr. (Abh. v. d. Steuern, 1766, 256 ff.)

[5] Verträge über die Höhe bezw. Erlassung der Nachsteuer kommen schon im 16. Jahrhundert vor: so zwischen Mainz und Trier 1590. (Hontheim Hist. Trevirensis III, 166.) Friedrich M. verabredete 1763 mit Dänemark einen Abschoß von 25, mit Schleswig-Holstein und Braunschweig von 10 Proc., während er ihn gegen Savoyen ganz aufhob. (Mylius N. Corp. Const. III, S. 285. 293. 1177.) Das preußische Landrecht nimmt im Allgemeinen 10 Proc. an: II, 17, 2, §. 141 ff. 161 ff.; zugleich aber den Grundsatz der Reciprocität. (§. 172.) Das inländische Recht, beim Wegzuge in einen andern Jurisdictionsbezirk, das Private ausübten, 1777—87 aufgehoben, dann definitiv 1816; das ausländische 11. April 1822 auf den Fall der Retorsion beschränkt. Unter den deutschen Bundesstaaten hatte die Bundesacte, Art. 18 und der B.-Beschluß vom 23. Juni 1817 alles Abzugsrecht beseitigt.

[6] Vgl. Ad. Wagner Grundlegung der V. W. Lehre, §. 246.

## Zweites Kapitel.

# Die einzelnen Steuern auf die Productivkräfte.

### §. 78.

Die in diesem Kapitel behandelten Steuern, von welchen die meisten jetzt unter dem Namen Ertragsteuern zusammengefaßt werden, charakterisiren sich durch folgende gemeinsame Züge. A. Sie werden nicht nach dem wirklichen Ertrage bemessen, welchen die besteuerte Productivkraft etwa im letzten Jahre gebracht hat,[1] sondern nach dem mittlern Ertrage, wie der Staat ihn von derselben voraussetzt. Darin liegt allerdings eine gewisse Ungleichmäßigkeit: Untersteuerung der überdurchschnittlichen, Uebersteuerung der unterdurchschnittlichen Erträge; die aber freilich das Gute haben kann, zu vermehrter Anstrengung und Geschicklichkeit anzuspornen. — B. Die Schulden, welche auf der besteuerten Productivkraft liegen, werden beim reinen Ertragsteuersysteme nicht berücksichtigt. Man drückt eben hier, wie so oft, die Augen darüber zu, daß es doch nicht die Sachen, sondern die Menschen sind, welche bei der Steuer ein Opfer bringen. Dieß System faßt jeden Pflichtigen gewissermaßen als Verwalter eines Vermögens auf, dessen Ertrag zum Theil dem Staate gehört;[2] es steht insoferne den privatwirthschaftlichen Einkünften des Staates nah. — C. Ertragsteuern, die lange Zeit in unveränderter Höhe bestanden haben, werden praktisch durch die ausgleichenden, amortisirenden, dekapitalisirenden Wirkungen des Verkehrs für die späteren Zahler großentheils unfühlbar: was freilich wieder mit der Schattenseite zusammenhängt, daß eine etwa nothwendige Steuererhöhung die einzelnen Pflichtigen höchst ungleich trifft.[3] — D. Wie sich die Tragfähigkeit einer Kette nach der Stärke ihres schwächsten Gliedes richtet, so muß auch die Höhe der Ertragsteuern nicht nach der wirklichen Steuerkraft der Nation, sondern nach der ihrer schwächsten Theile bemessen werden.[4] An die Anwendung des Progressionsgrundsatzes kann bei ihnen nur ausnahmsweise gedacht werden.[5] Sie reichen darum bei wachsendem Steuerbedarfe immer weniger aus; und die meisten Staaten haben sie in neuerer Zeit, auch wenn man sie beibehielt, doch einer Einkommensteuer immer ähnlicher zu machen gesucht.[6]

[1] Selbst eine ganz vollkommen katastrirte Grundsteuer, die nach der reinen Grundrente im Ricardo-Thünen'schen Sinne bemessen ist, würde, wenn man sie in einem festen Geldbetrage erhebt, je nach den verschiedenen Kornpreisen die verschiedenen Jahrgänge sehr ungleichmäßig treffen.

[2] Nach der Instruction der französischen Nationalversammlung zur Grundsteuer von 1791: la contribution foncière a pour un de ses principaux caractères, d'être absolument indépendante des facultés du propriétaire, qui la paye. Elle a sa base sur les propriétés foncières.

[3] Man denke sich zwei Landgüter A und B, die zur Zeit der Katasteraufnahme jedes 100000 Thlr. werth und mit 200 Thlr. Grundsteuer belegt waren. Jetzt bringt A unter einem sehr geschickten Wirthe jährlich 6000 Thlr. ein und ist schuldenfrei; während der ungeschickte Eigenthümer von B nur 2000 Thlr. jährlich bezieht und davon 1500 Thlr. seinen Hypothekengläubigern abgeben muß. Wird nun die Grundsteuer verdoppelt, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeiten und Schulden, so entzieht sie dem Eigenthümer von A nur $^1/_{15}$, dem von B $^{12}/_{15}$ seines Einkommens.

[4] S. Vocke in der Tüb. Zeitschr. 1868, 307. Ueberhaupt Held Einkommensteuer, 183 ff.

[5] Der Besitzer von 1000 Morgen kann von der objectiven Grundsteuer nicht relativ schwerer belastet werden, als der von einem Morgen. (Zachariä Staatsw.-Abhandlungen, 37.)

[6] So repräsentirt in Frankreich bei der Grundst. der von vorn herein feststehende Gesammtertrag das Princip der Ertragsteuer, während die departementalen und individuellen Aenderungen dem Einkommensteuerprincipe entsprachen. (Held, 196 ff.) Vocke will zwar die Ertragsteuern beibehalten; verlangt aber ausdrücklich gegen Held (186 ff.), daß sich jene nicht bloß auf die Ertragsfähigkeit gründen sollen. (Tüb. Ztschr. 1875, 541.) Eine kurze, aber sehr gute Uebersicht über die neueste Entwickelung der Ertragsteuern in vielen wichtigen Staaten s. von Wagner: Schönberg's Handbuch[2] III, 200 ff.

## Besteuerung der Grundstücke.

### §. 79.

Wie die ältesten Vermögens- und Einkommensteuern thatsächlich überwiegend vom Grundvermögen erhoben sind;[1] wie nachmals unter den Ertragsteuern, welche sich aus der Vermögens- und Einkommensteuer aussonderten, die Grundsteuer, wenigstens für das platte Land, regelmäßig zuerst entwickelt wurde: so ist sie noch immer in vielen Staaten die wichtigste directe Steuer überhaupt.[2] Bei diesem Entwickelungsgange hat Vieles zusammengewirkt: die absolut und relativ große Bedeutung des Grundvermögens, letztere zumal auf den mittleren Kulturstufen, das ja vor der Steuer weder geflüchtet noch versteckt werden kann;[3] die

Leichtigkeit seiner Besteuerung, weil eine der ältesten, oft auch religiös geweiheten Formen der Grundsteuer, der Zehnte, sich gleichsam von selbst katastrirt, remittirt ꝛc. Hierzu der volkserzieherisch wichtige Zug, daß unvollkommene Grundsteuern gewöhnlich den Erfolg haben, Kapital aus dem Landbau in andere, einstweilen noch zu schwache Wirthschaftszweige wegzutreiben. Kapitalsteuern, woneben der Grundbesitz mehr oder weniger frei bleibt, haben natürlich den umgekehrten Erfolg: ein bedeutsames Moment in der Geschichte der Volkswirthschaft, um gegen Schluß des Mittelalters den Gewerbfleiß, in einer Zeit überwiegenden Städtewesens den Landbau zu fördern.[4]

Ein wirklich gutes Grundsteuerkataster, worin also namentlich die reine Grundrente von den aus der Landwirthschaft herrührenden Arbeitslöhnen und Kapitalzinsen scharf unterschieden wird, ist eine so schwierige Aufgabe, die so viel politische, statistische und landwirthschaftliche Einsicht voraussetzt, daß sich erst bei recht hoch kultivirten Völkern darauf rechnen läßt.[5] Die Römer, welchen das religiös und rechtlich so ausgebildete System der Agrimensoren eine gute Unterlage bot,[6] haben unter den Cäsaren seit den großartigen Vermessungsarbeiten des Augustus, auch in den Provinzen, wo bisher nur Zehnten ꝛc. waren erhoben worden, ein Kataster eingerichtet, worin alle Aecker und Wiesen mit Angabe der Morgenzahl und des zehnjährigen Durchschnittsertrages, alle Wein- und Oelgärten mit Angabe der Flächengröße und Baumzahl, nach Fassion der Eigenthümer verzeichnet waren.[7] Bei den neueren Völkern, welche die Grundbesitzverhältnisse der ersten Ansiedelung besonders lange conservirt hatten, war die gleichheitliche Hufentheilung meist die Unterlage nicht bloß für die Vermögens-, sondern lange Zeit auch für die Grundsteuer.[8] Wenn freilich nachmals durch langjährig fortgesetzte gute oder schlechte Wirthschaft, kleine oder große Kinderzahl, Glücks- oder Unglücksfälle die Gleichheit der Hufen gründlich verschwunden und zugleich die Steuerlast drückender geworden war: so mußte man wohl zu neuen Einschätzungen übergehen,[9] die sich jedoch in der traditionliebenden Weise jener Zeit von der alten Unterlage nicht allzu weit entfernten. Gewöhnlich so, daß eine ideale Wertheinheit gesetzlich festgestellt wurde, um die realen Landwirthschaftseinheiten damit für die Besteuerung zu messen.[10] Also kein Parcellar-,

sondern ein Landgutskataster, meist ziemlich ungenau, doch aber mit einiger Rücksicht auf die Flächengröße und Bodengüte, wobei man namentlich die Zahl der Pflüge und die Größe der Aussaat als Anhalt benutzte. In Deutschland finden wir zahlreiche solche Arbeiten vornehmlich in zwei Perioden: im Anfange der absoluten Monarchie, als sich das Volk von den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges erholte, und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo die Physiokraten mit ihrer Lehre vom produit net einen mächtigen Accent auf die Grundsteuer gelegt hatten.[11] In Frankreich selbst freilich, wo die Physiokraten es praktisch niemals zu dem ihrer Lehre entsprechenden aufgeklärten Absolutismus bringen konnten, hat sich eine rohe Form der Grundbesteuerung ziemlich unverbessert bis zur großen Revolution behauptet.[12]

[1] Bei der Solonischen Vermögensteuer weisen die Namen der Fünfhundertscheffler für die erste, der Gespänner für die dritte Klasse der pflichtigen Bürger deutlich auf das Vorwiegen des Grundvermögens hin.

[2] Kurz vor 1865 betrug die Grundsteuer

| | von allen Steuern überhaupt | von den directen Steuern |
|---|---|---|
| in Spanien | 40 Proc. | 76 Proc. |
| „ Bayern | 29 „ | 69 „ |
| „ Oesterreich | 28 „ | 44 „ |
| „ Württemberg | 25 „ | 57 „ |
| „ Preußen | 18 „ | 38 „ |
| „ Baden | 16 „ | 45 „ |

(Rau F. W. II, §. 301.) Neuerdings (um 1881) von den directen Steuern

| | |
|---|---|
| in Preußen | 27·4 Proc. |
| „ Bayern | 51·3 „ |
| „ Westösterreich | 39·2 „ |
| „ Ungarn | 47·5 „ |
| „ Frankreich | 46·6 „ |
| „ Belgien | 51·2 „ |

(Wagner in Schönbergs Handbuch[2] II, 234.) In den nordamerikanischen Einzelstaaten spielt die Grundsteuer durchweg die Hauptrolle. Sie bildete in Massachusetts 88 Proc. des Staatseinkommens, in Vermont 73, Connecticut 60, Ohio 50 Proc. (v. Hock Finanzen und Finanzgesch. der V. St. 310. 395.) Wenn der Fuß der Grundst. noch jetzt in so vielen Staaten nicht bloß nominell, sondern auch reell höher ist, als derjenige der meisten anderen Ertragst. (Thatsachen bei Wagner a. a. O., 233): so läßt sich das in wachsenden Volkswirthschaften dadurch einigermaßen rechtfertigen, daß die Grundrente hier doch in der Regel steigt, während die Grundsteuerkataster für lange Zeit im Voraus gemacht werden müssen.

[3] Es war gewiß ein Symptom äußersten Verfalles, wenn schon seit Constantin M., mehr noch im byzantinischen Reiche das Institut der ἐπιβολή die Nachbaren eines geflüchteten Landbesitzers zwang, dessen Feld in Besitz zu nehmen und pro rata zu versteuern. (Zachariä von Lingenthal Geschichte des griechisch-römischen Privatrechtes, §. 58.)

[4] Vgl. die feine Theorie der Grundsteuer in v. Thünens Isolirtem Staate II, 2, 75 ff. In England trug der Grundbesitz unter Wilhelm III. fast $^2/_5$ aller Staatssteuern (Statist. Journ., Sept. 1857), unter Georg II. etwa $^1/_6$, in den ersten 33 J. Georgs III. $^1/_7$, zwischen 1793 und 1816 $^1/_9$ bis $^1/_8$, von da an bis 1842 nur $^1/_{24}$. (L. Faucher.)

[5] Das persische Kataster nach Parasangen, von dem großen Organisator Darius I. herrührend, hatte wohl nur die Steuerausgleichung zwischen ganzen Bezirken im Auge. (Herodot. VI, 42.) Von den viel älteren Grundsteuerkatastern im pharaonischen und ptolemäischen Aegypten s. Herodot. II, 109. Diod. I. 54. 81. Lumbroso Recherches sur l'économie politique sous les Lagides, 290. Uebrigens wurde hier seit uralter Zeit die Steuer nur dann erhoben, wenn das Nilwasser eine gewisse Höhe erreicht hatte. (K. Ritter Erdkunde I, 838.)

[6] Schon zur Zeit der Republik Verzeichnisse aller Grundstücke, welche von den Vorstehern der vici und pagi geführt wurden: Dionys. A. R. IV, 15.

[7] Vgl. Hygin. Grom. De limit. const., 205 mit Ulpian in L. 4, Dig. L. 15. Ob seit Diocletian die Steuerhufen (capita, juga) reale, oder ideale Einheiten von gleichem Steuerwerthe gewesen, ist zweifelhaft: vgl. Savigny Verm. Schriften II, 205. 174 ff. 194 ff. Marquardt Röm. Staatsverwaltg. II, 218 ff. Jedenfalls suchte man starke Wirthschaftsveränderungen, welche das Kataster gestört hätten, zu erschweren. So bedurfte es einer besondern Erlaubniß des K. Probus, daß man in Gallien, Spanien und Britannien überall Weinbau treiben konnte. (Vopisc. Probus 18.) Wie tief übrigens das römische Kataster Wurzel geschlagen, zeigt noch jetzt das italienische Landmaß rubbio, (vom rubrum des Censors), dessen 7 pezze die 7 jugera der alten Plebejerhufe sind. (Niebuhr Briefe II, 378 ff. Röm. Gesch. II, 458.)

[8] Schon das von Karl IV. herrührende Landbuch der Kurmark Brandenburg 1375, (herausgeg. v. Hertzberg 1784), dessen Vorläufer das neumärkische Landbuch von 1337 war (G. W. v. Raumer Die Neumark im J. 1337, Berlin 1837), hat doch einen viel mehr katastermäßigen Charakter, als das Domesdaybook Wilhelms I. von 1086. Noch weiter ging die Katastrirung der florentiner Decima von Grundstücken und Häusern (1494, erneuert 1532, 1618 u. 1714): Pagnini Della decima e di varie altre gravezze imposte dal comune di Firenze. (1765.) In Mailand schon 1208—48 ein catastro dei beni, Grundstücke, Häuser, Vieh, das man später bei wachsender Steuerlast, liber tristium, libro del dolore nannte. (Carli Del censimento, p. 185 in den Class. mod. XIV. Muratori Antiquitt. Itall. VI, 1188 ff.) Von französischen Provinzialkatastern aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts s. Bodin. De republ. VI, 1, p. 978 fg. Die sächsische Schocksteuer, welche Eichhorn D. St. und R.-Gesch. III, §. 426 mindestens seit 1523, als das erste Beispiel förm-

licher Abschätzung der Grundstücke zu Steuerzwecken kennt, kommt als Vermögensteuer schon 1488 vor. Oesterreichische Grundst. (Landsteuer) seit 1527: d'Elvert Zur österreich. Finanzgesch. (1881), 49.

[9] Vgl. G. Bauer De tabulis censualibus. (1693.) J. J. Mueller Diss. juridica de catastris. (1705.)

[10] Die Steuereinheit führte in Sachsen den Namen: Schock Groschen, in Oesterreich Pfund, in Brandenburg und Böhmen Stück, in Holstein Pflug, in Dänemark Tonne (d. h. Ernte), in Mecklenburg Hufe (= 300 Scheffel Aussaat). In Dänemark gingen vom schlechtesten Lande 6mal so viel D.-Ruthen auf die Tonne, wie vom besten. (Bergius Cameral-Magazin VIII, 219.) Die russische Grundst. rechnete im 16. Jahrhundert auf einen „Pflug" 800 Tschetwert guten, 1000 Tsch. mittlern, 1200 Tsch. schlechten Landes. Derselbe Ausdruck „Pflug" dann auch auf die Gewerbesteuer angewandt. (v. Haxthausen Studien III, 466.) In Ungarn, wo die Grundst. vormals nach der Anzahl der bäuerlichen Hofthore katastrirt war, bestimmt ein G. von 1609, daß 4 Bauern oder 12 Häusler auf eine porta gerechnet werden sollen. (v. Csaplovics Gemälde von Ungarn II, 233 fg). Uebrigens erfolgt auch im Himalaya die Abschätzung nicht nach dem Flächenraume, sondern nach der Aussaat, Pflugarbeit ꝛc. (Ritter Erdkunde III, 1057.)

[11] In Oesterreich, wo bis dahin die Grundst. nach der Frohnpflicht der Bauerhöfe bestimmt war, ließ K. Leopold I. bezirksweise vermessen und oberflächlich bonitiren. Im einzelnen Bezirke legten alsdann die Gemeinden ꝛc. die Steuer selbst um, wodurch factisch die Angesehenen steuerfrei blieben. In der Oberpfalz wurde 1660, Hessen 1680, Braunschweig 1683, Würzburg 1684 katastrirt. (Bosse Darstellung des staatswirthsch. Zustandes der deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtl. Grundlagen, 306.) Pommersche Hufenst. 1653, magdeburgisches Kataster 1692. (v. Klewitz Steuerverfassg. im Herzogth. Magdeburg II, 9.) Als Friedrich Wilhelm I. den Thron bestieg, waren in Preußen die fruchtbarsten mit den schlechtesten Hufen ganz gleich besteuert, und 34681 Hufen dem Kataster völlig verschwiegen. Manche Adelshufen, die nachher 5—6 Thlr. zahlten, waren mit $^2/_3$ Thlr. besteuert gewesen. (Schmoller in v. Sybel's histor. Ztschr. 1873, III, 52 ff.) Im Bergischen von 958800 cöln. Morgen 439600 als steuerpflichtig, 183900 als fürstlich, geistlich oder ritterschaftlich steuerfrei katastrirt, hingegen 335300 ganz außer Acht gelassen. (Rau Archiv III, 147.) Dänisches Kataster 1681—88. (Bergsöe in Rau's Archiv IV, 315 ff.) Englisches von 1692. — In das 18. Jahrhundert gehören außer den Arbeiten Friedrich Wilhelm's I. das württembergische von 1713—41, das schlesische von 1742 (Ranke Preuß. Gesch. II, 473 ff.) das weimarische von 1726 (Leipziger Oekon. Sammlungen, Bd. X), die provinzialen Nachbesserungen Maria Theresia's (vgl. Ranke Hist. polit. Zeitschrift II, 695). Gasser Einleitg. zu den ökonom., polit. und Cameralwissensch., 312 empfiehlt, für jeden Scheffel Aussaat monatlich 8, 6, 4 oder 2 Pfennig zu fordern, je nachdem die Saat ebenso vielfach geerntet werde. Hingegen will Justi System des Finanzwesens, 433 in jeder Flur untersuchen, wieviel Körner der Aussaat ein guter, mittlerer und schlechter Acker trägt; hiervon soll ein Korn Aussaat, 2 Körner Wirthschaftskosten abgezogen und der Rest in Gelde berechnet werden. Auf physio-

kratische Anregung ist die Revision in Salzburg 1778, Detmold 1783, ganz besonders aber die Josephinische zurückzuführen.

[12] Die französische V.-O. vom 21. Nov. 1763, die eine allgemeine und genaue Katastrirung der Grundstücke in Aussicht nahm, ist unter der alten Monarchie nicht ausgeführt worden. Vielmehr traf die taille réelle nur die von Roturiers besessenen oder bewirthschafteten Grundstücke, diese aber mit solcher Strenge, daß ein Pflichtiger, der in eine andere Provinz oder gar in die Stadt ziehen wollte, die Steuer für eine Reihe von Jahren vorauszahlen mußte! Die Katastrirung war eine höchst oberflächliche, nach der Größe des augenfälligen landwirthschaftlichen Kapitals: was einerseits wie ein Verbot wirkte, das etwa vorhandene Kapital in die Landwirthschaft zu stecken, andererseits die Landleute zur peinlichsten Verheimlichung ihres Wohlstandes trieb. Beides in hohem Grade geeignet, die Indolenz zu fördern! Ein tragikomisches Beispiel, wie sehr die Bauern arm zu scheinen wünschten, berichtet Rousseau Confessions I, L. 4 aus dem J. 1732. Aber schon 1484 wohnten der Taille wegen wohl 10 Ehepaare und 70 Menschen in Einem Bauerhause zusammen. (Clamagéran Hist. de l'Impôt II, 75.) Die Taille so ungleich, daß auf dem Wege der Gunst wohl Güter von 3—4000 £. Ertrag nur 40—50 £. zahlten, andere von 4—500 £. dagegen 100 £. und mehr. (Vauban Projet d'une dixme royale, 51 éd. Daire.) Darum waren nicht bloß Boisguillebert (Détail de la France, 1697, II, 3 ff. III, 2. Factum de la France, 1707, passim), Vauban (p. 68) und Türgot (Oeuvres I, 392 ff. 486 ff. II, 369 ff. Daire) Gegner der Taille, sondern Sully hatte schon den Plan, sie von 1603 an jährl. um 2 Mill. zu verringern (Forbonnais F. de Fr. I, 55). Colbert hat sie fast in jedem günstigen Finanzjahre verringert, wodurch alsdann von selbst die indirecten Steuern einträglicher wurden. Um 1657 hatte die T. 53·4 Mill. eingebracht, am Schlusse der Colbertschen Zeit nur 35 Mill. (Forbonnais I, 569.) Wenn deßhalb Colbert verbot, daß ein Steuerpflichtiger einzelne Grundstücke derelinquirte, (er durfte nur alle, oder gar keins aufgeben: Voltaire Siècle de Louis XIV., Ch. 30), so ist das ein Symptom nicht sowohl von Härte der Erhebung, als von Ungenauigkeit der Abschätzung. (Oben §. 39.) Uebrigens haben sich die Ungleichheiten der Taille noch lange fortgesetzt, indem man 1791 die contribution foncière in den einzelnen Departements nach dem Betrage der frühern Last umlegte, so daß manche Gegenden doppelt so hoch besteuert waren, als andere. Nach und nach wurden manche erleichtert, und der Ausfall durch allgemeine Zulagscentimen ersetzt: so 1797, 98 und 99. Vgl. Macarel De la fortune publique, III pr. Der Herzog von Gaeta hoffte allerdings, mit der Zeit die Grundst. von allem Repartitionscharakter zu befreien und zu einer reinen Quotitätssteuer zu machen. (Mémoires etc. du duc de G. I, 239. II, 322.) Doch gilt noch jetzt das französische Kataster viel mehr zur Ausgleichung der individuellen Steuer innerhalb der Gemeinde, als zur Ausgleichung der verschiedenen Gegenden. (v. Hock Finanzverwaltung Fr.s, 142.)

## §. 80.

Für jedes gute Grundsteuerkataster ist die unentbehrliche Unterlage die Vermessung und Kartirung des Landes:[1] zwar mit großen Kosten verknüpft, und darum in den meisten Staaten erst auffällig spät ganz durchgeführt;[2] dafür aber auch mit bleibendem Ergebnisse, und zugleich für eine Menge anderer Staatszwecke brauchbar, wie z. B. für die Landesvertheidigung, den Straßenbau, das Hypothekenwesen, die Zusammenlegung der landwirthschaftlichen Grundstücke 2c. Daher man diese Operation sofort in möglichst vollkommener Weise durchführen sollte.[3] Wie es unrichtig wäre, ihre Kosten allein dem Grundsteuerkataster anzurechnen, wo sie dann freilich oft den Haupttheil von dessen Kosten ausmachen würden: so läßt sich daran auch in der Regel durch die Zuhülfenahme sonst unbeschäftigter Beamten, Generalstabs-Offiziere 2c. Manches ersparen.[4] Wenn man auf Grund der allgemeinen Triangulirung sich nicht begnügt mit der Kartenzeichnung der Gemeindebezirke, sondern auch die Parcellen vermißt und zeichnet, so wird natürlich die parcellirteste Gegend am kostspieligsten.[5] Doch kann ja in gesunden Verhältnissen der Grad der Parcellirung als einer der besten Maßstäbe zur Beurtheilung der von der Landwirthschaft erreichten Kulturstufe gelten.[6]

Die wirthschaftliche Qualitätserforschung (Bonitirung) der Grundstücke muß um so gründlicher zu Werke gehen, je höher die Steuerlast. Aber auch ihre Schwierigkeit wächst mit der zunehmenden Intensität der Bewirthschaftung. Von den vier Hauptmethoden, die mittlere Productivität der Grundstücke[7] zu schätzen, ist

A. die Erforschung des Rohertrages die einfachste und wohlfeilste. Schon die Zehntregister werden oftmals für diesen Zweck genügt haben. Freilich ist sie auch die ungenaueste: da nicht bloß jede Intensitätsverschiedenheit des Anbaues das Verhältniß zwischen Roh- und Reinertrag verschieden gestaltet, sondern auch unter übrigens gleichen Umständen fruchtbare Grundstücke in ihrem Rohertrage eine höhere Quote Reinertrag haben, als die unfruchtbaren.[8] Je mehr Kornpreis und Arbeitslohn steigen, desto schwerer die Ueberlastung der letzteren bei diesem Verfahren. Eine Combination der Flächengröße mit dem Rohertrage, sowie ein Abzug des Saatkorns würden freilich die Fehler der Methode, aber auch ihre Einfachheit verringern.[9] [10]

B. Die Bonitirung nach dem mittlern Kaufpreise der Grundstücke ist nur da praktisch, wo ein lebhafter Verkehr mit ihnen stattfindet, zumal wenn die Verkäufe schon zu anderen Zwecken amtlich registrirt werden müssen.[11] [12] Wo für dasselbe Grundstück mehrere einwandfreie Kaufpreise vorliegen, ist ein Durchschnitt daraus zu ziehen.[13] Freilich wird es auch beim lebhaftesten Verkehr mit Grundstücken oft sehr schwer sein, Kaufpreise zu finden, welche gar nicht durch Zufälle beeinflußt wären. Solche Zufälle können persönlicher Art sein, wenn z. B. eine besondere Zuneigung des Käufers, sein Wunsch, sich zu arrondiren ꝛc., den Preis erhöhen, andererseits Noth, Concurs, auffallende Ungeschicklichkeit des Verkäufers den Preis erniedrigen; oder zeitlicher Art, wenn starke Auswanderung, große Unfälle z. B. im Kriege, das Angebot übertreiben, auch wenn hervorragende Landwirthschaftsproducte ungewöhnlich theuer oder wohlfeil sind; oder auch örtlicher Art, wenn es z. B. in einer Gegend viele Menschen gibt, welche nur auf eigenen Landbesitz eine Familie gründen können, und doch wegen juristischer Gebundenheit wenig verkäufliche Grundstücke vorhanden sind. Die Schwankungen des Geldwerthes und Zinsfußes können hier mächtig einwirken. Zugleich ist mit einer gewissen Regelmäßigkeit die Störung zu beachten, daß kleine Grundstücke relativ theuerer sind, als große; juristisch bewegliche (walzende) theuerer, als gebundene.[14] [15] Daß die Kaufpreise allein nicht genügen, ist bei der neuen preußischen Katastrirung von den Sachverständigen sehr oft betont worden.

C. Die Bonitirung nach dem Pachtpreise empfiehlt sich in Ländern wie England, wo sehr viele Grundstücke verpachtet werden, (farmer gleichbedeutend mit Landwirth!),[16] als ein der wahren Ermittelung des Reinertrages sehr nahe kommendes Verfahren.[17] Nur müssen freilich alle Naturalleistungen des Pächters zu Gelde gerechnet, Verschweigungen, über die etwa Pächter und Verpächter sich geeinigt hätten, mit Strafe bedrohet und auf die Folterrenten proletarischer Kleinpächter Rücksicht genommen werden.[18] [19]

D. Bei der unmittelbaren Erforschung des Reinertrages wird erst nach dem mittlern Rohertrage, hierauf nach den mittleren Productionskosten[20] desselben gefragt, und der Ueberschuß nach den Mittelpreisen[21] des zugehörigen Marktortes in Gelde berechnet. Hier kommt also neben der Bodengüte die Ent-

fernung des Grundstückes vom Hofe und Markte,[22] die ortsübliche Höhe des Arbeitslohnes und Zinsfußes, die ortsübliche Wirthschaftsart zur Geltung; nicht aber die vom Durchschnitt abweichende persönliche Tüchtigkeit des Wirthes.[23] Auch nicht, wenn einzelne Grundstücke, als Bleich-, Trocken- oder Zimmerplatz, Reit-, Kegel- Seilerbahn, einen ungewöhnlich hohen Ertrag geben, oder als Park einen ungewöhnlich niedrigen, in Gelde kaum schätzbaren. Solche Besonderheiten haben einen zu veränderlichen, zu willkürlichen Charakter, als daß sie von einer bleibenden Ertragsteuer viel beachtet werden könnten.[24]

[1] In Schweden ließ Karl IX. allenthalben Vermessungen anstellen, Specialkarten und eine Generalkarte, die aber erst nach seinem Tode fertig wurde. (Geijer Schwed. Gesch. II, 347.)

[2] Vor der neuen italienischen Grundsteuerkatastrirung waren über 2 Mill. Hektaren völlig unbeachtet geblieben. (Bertagnolli Jl riordinamento dell' imposta fondiaria in der N. Antologia, 1885.) In Spanien hatte die Grundsteuer noch 1888 gegen 43 Proc. des Bodens völlig ignorirt: U. States Consular Reports, March 1888, p. 428.)

[3] Nicht wie unter Joseph II., wo mit Ausnahme der allzu unregelmäßigen Figuren, die Vermessung durch die Bauern selbst mit Ketten oder Stricken erfolgte. (Meynert Joseph II., 176 fg.) Im Herzogthum Neuburg hatte die Messung bloß nach dem Augenmaße von 12 Stücken nur 385 statt 1103 Morgen ergeben, und der Fehler zwischen 43 und 84 Proc. geschwankt. (Rau F. W. II, §. 317.)

[4] Das k. sächsische Kataster hat im Ganzen 818272 Thlr. gekostet, wovon auf die Vermessung und Zeichnung 563805, auf die Abschätzung 138093 kamen. In Preußens östlichen Provinzen kostete pro Morgen die Vermessung 17·4 Pf. auf 33·6 überhaupt, in den westlichen Provinzen 50·6 auf 82·1; in Oesterreich 38 auf 59·6. (Preuß. statist. Zeitschr. 1866, 24 ff.) Schon Lotz Handbuch der Staatswirthsch. III, 267. 272 erinnert daran, daß man eine allgemeine Landesvermessung, die ja auch die steuerfreien Grundstücke, Straßen ꝛc. umfaßt, nicht bloß dem Kataster zurechnen dürfe.

[5] Schon darum, weil der Maßstab der Flurkarte dann am größten sein muß. In Bayern Maßstab von 1 : 5000 bis 1 : 2500, in Frankreich und Rheinpreußen 1 : 5000 bis 1 : 1250. In Darmstadt hing es von jeder Gemeinde ab, entweder auf ihre Kosten die Parcellenmessung vornehmen zu lassen, oder sich mit der Staatsmessung der Gemeindeflur zu begnügen. Volkswirthschaftlich ist es einerlei, ob der Staats- oder Gemeindefiscus die Kosten trägt.

[6] Um spätere Besitzveränderungen nachzutragen, thut man wohl, die Flurkarte mit einem Netz gleicher Quadrate zu überziehen.

[7] Nach den bayerischen G.G. von 1828 und 81 ist „der Maßstab der Besteuerung der aus dem Flächeninhalt der Grundstücke nach ihrer natürlichen

Ertragsfähigkeit erhobene mittlere Ertrag derselben". In Preußen wird als Reinertrag angesehen „der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann". Vorausgesetzt ist dabei der „mittlere, gemeingewöhnliche Kulturzustand". Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird keine Rücksicht genommen. (Anweisung z. Grundsteuergesetze von 1861, §. 3.)

[8] Rau F. W. II, §. 327 nimmt an, daß bei sehr unfruchtbaren Aeckern die Kosten leicht 80—85 Proc. des Rohertrages wegnehmen können, bei den besten höchstens 60 Proc. Bei guten Wiesen vielleicht nur 20 Proc. In Bayern war die Steuer auf minder fruchtbaren Grundstücken bis fast doppelt so hoch in Proc., als auf fruchtbaren. (Tüb. Ztschr. 1873, 317.) Die verschiedenen Kreise wegen ihres verschiedenen Reichthums an gutem Boden so verschieden belastet, daß eine Erhöhung der Steuer unmöglich gewesen wäre. (F. B. W. Hermann.)

[9] Joseph II. ließ den Rohertrag durch Fassion ermitteln, die alsdann mit den Aussagen der Ortsbehörden und den etwa gefundenen Wirthschaftsbüchern verglichen wurde. Falls ein Pacht- oder Kaufluftiger einen höhern Ertrag zu versteuern verspräche, sollte der Eigenthümer das Gut ihm zum declarirten Werthe abtreten. (Groß-Hoffinger Gesch. Josephs II., II, 221 fg.) Die physiokratischen Ansichten des Kaisers s. in Schlettweins Archiv VIII, 309. Bei der Ausführung wurde aber doch auf die Verschiedenheit der Wirthschaftskosten einige Rücksicht genommen, indem man von 100 Fl. Rohertrag bei Aeckern, Weinbergen, Teichen 10 Fl. 37 Kr., bei Wiesen und Gärten 17—55, bei Wäldern und Weiden (abgesehen vom Hauerlohn) 21—15 als Steuer ansetzte. Bayern legte 1809 und 1828 den Rohertrag in Körnern zu Grunde, nach Abzug des Saatbedarfes; dabei war Dreifelderwirthschaft vorausgesetzt, die Brachnutzung aller Art, sowie bei Wiesen die Weide unbeachtet gelassen. Also freilich eine sehr mild veranlagte Grundsteuer!

[10] Dem Zehnten als Steuer wirft Leroy-Beaulieu vor, daß er in schlechten Jahren, wo sich das Korn mehr vertheuert, als vom Ernteminus erklärt wird, die Steuerlast absolut vergrößert. (Sc. de F. I, 299.)

[11] Von Audiffret Système financier I, 31 sehr empfohlen. Ebenso von Schanz in der trefflichen Abhandlung über die hessische Steuerreform (Finanzarchiv 1885, 356): für ein Land wie Hessen!

[12] So in den meisten nordamerikanischen Gliederstaaten. In Baden ward der Pachtwerth oder unmittelbar erforschte Reinertrag nur beim völligen Mangel der Kaufpreise als Maßstab benutzt, dann aber mit dem Multiplicator 25 kapitalisirt. Nach Nebenius Oeff. Credit I. Aufl., Anhang, S. 214 wurde hier während eines Jahrzehnts 1/6 aller Grundstücke veräußert. Man lobt diese Methode, welche 1810 und 1858 befolgt wurde, sehr. (F. W. II, §. 324.) Anders in Bayern, wo 4/5 der Einwohner ausschließlich Ackerbau trieben, große Landstriche aus gebundenen Complexen bestanden, Vergabungen vom Vater auf den Sohn die Regel bildeten. (Rivet: Rau's Archiv II, 43.) Hier ist daher die 1808 provisorisch angeordnete Katastrirung nach dieser Methode, welche nur 7—900 Fl. pro Q.-M. kostete, 1814 aufgegeben.

[13] In Nassau aus den 10 letzten Jahren. Baden nahm 1810 den Durchschnitt von 1780—89 und 1800—1809; 1858 den von 1828—47. Tyrol (1780) den von 1760—80.

[14] So kostete im Kreise Graudenz der Morgen bei Gütern über 2000 M. 36 Thlr., bei solchen von 1000—2000 M. 43, von 600—1000 M. 45, von 300—600 M. 49 Thlr., bei Käthnern von 1—30 M. 77 Thlr. (Rau F. W. II, §. 322.) In Bayern wurden 1808 ff. als exceptionsmäßige Kaufpreise unbeachtet gelassen: die bei der Uebergabe zwischen nahen Verwandten; die Gantkäufe mit Einlösungsrecht; die Käufe nach völligem Gutsabschleif in Folge schlechter Wirthschaft; die Käufe mit Dreingabe von Mobilien, Vieh, mit Ausbedingung von Leistungen, deren Geldwerth nicht genau zu ermitteln ist; Käufe, nach deren Abschluß Theile des Gutes abgetreten oder zerstört sind ꝛc.

[15] In Bayern legte man deßhalb dem wirklichen Kaufpreise der gebundenen Güter s. g. Complexualbeischläge zu, die unter Umständen bis 40 Proc. gingen. Im Einzelnen oft sehr schwer zu bestimmen, daher man 1814 auch davon wieder absah. Behauptet man freilich, was die gebundenen Güter wohlfeiler macht, sei nicht bloß die geringere Concurrenz der Käufer, sondern auch Manches, was ihre Productivität verringert: so ist das eigentlich doch als eine Ausgabe des Besitzers anzusehen, womit derselbe den Glanz seiner Familie erkauft. Oder wollte man auch einem vornehmen Herrn wegen der „nothwendigen" Kosten seiner Equipage weniger Steuern auflegen?

[16] Nach Thaer Landwirthschaftliche Gewerbelehre, §. 110 schätzte der englische Sprachgebrauch den Boden so, daß man von Aeckern zu 5, 10, 20 Schill. Pachtwerth sprach; wohl gar sagte: Boden zu 20 Sch. gilt in dieser Gegend nur 12 Sch.

[17] A. Young Political arithmetic I, Ch. 2 empfiehlt diese Methode warm. Aehnlich früher Quesnay Grains, 276 ff. (Daire), der ja, wie alle Physiokraten, viel englische Neigungen hat. In Venedig eine Grundsteuer = 10 Proc. des bei der Steuerbehörde registrirten Pachtzinses; wenn der Eigenthümer selbst wirthschaftete, = 8 Proc. des abgeschätzten Pachtzinses. (A. Smith W. of N. IV, 172 Bas.) Aehnlich in Holland während des 17. Jahrhunderts. (Mögeliner Ann. II, 166.) Die britischen Grafschafts- und Armensteuern nach dem Pachtzinse angelegt.

[18] Ad. Smith empfiehlt ein Gesetz, daß alle Pachtbedingungen in ein öffentliches Register eingetragen werden sollen. Die Geldbuße gegen Fälschung oder Verheimlichung soll zum Theil dem Angeber zufallen, um dadurch Verabredungen zwischen Pächter und Eigenthümer vorzubeugen. (IV, 173.)

[19] In dünn bevölkerten kapitalarmen Ackerbauländern pflegt die Grundrente höher zu sein, als die Kauf- und Pachtschillinge vermuthen lassen; in übervölkerten Gegenden mit Kleinkultur, oder auch in Gegenden, wo viele Kapitalisten sich ankaufen möchten, und gleichwohl die Güter keine Handelswaare sind, umgekehrt. (Hanssen Gutachten, 25.) Biersack Ueber Besteuerung (1850), 143 zweifelt sehr an der Brauchbarkeit der Pachtschillinge für Grundsteuerzwecke.

[20] In Preußen 1861 ausdrücklich bestimmt, daß die Zinsen des s. g. Anlagekapitals und der Gewerbeverdienst des Wirthes nicht als Productions-

kosten abgerechnet werden sollen: was sich eigentlich von selbst versteht, aber von agrarischer Selbstsucht gerne verkannt wird!

[21] Preußen legte 1861 die Martinipreise der Jahre 1837—60 zu Grunde, wobei die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre weggelassen wurden. In Oesterreich hat es sehr geschadet, daß man das extrem wohlfeile Jahr 1824 maßgeben ließ. (v. Hock Oeff. Abgaben, 186.)

[22] Stein F. W.[2]. 381 will bei der Einschätzung keine Rücksicht auf die Transportkosten nehmen, sondern es den Pflichtigen überlassen, deßwegen zu reclamiren.

[23] In Rheinpreußen wurden die Düngungskosten insgemein gegen die Strohernte aufgerechnet, außer wo Knochenmehl, Kalk ꝛc. ortsüblich zugekauft werden. Unterhaltung der Ufer, Dämme, Schleusen, Mauern vom Ertrage abgezogen. (v. Viebahn Statistik des R. B. Düsseldorf I, 150 ff.) Das k. sächsische Kataster unterscheidet seine 12 Hauptklassen vornehmlich nach der Mischung der Ackerkrume: 1, 3, 6, 9 Abstufungen des Thonbodens; 2, 4, 5, 7 sandiger Lehm mit immer abnehmendem Moder-, zunehmendem Sandgehalte; 8, 9, 11 Sandboden; 12 schlechtestes Land jeder Art. Machen jedoch andere Umstände, wie Lage, Tiefe, Untergrund, es nöthig, so wird das Grundstück in eine andere Klasse gebracht, als nach seiner Krume; weßhalb jeder Klasse eine Unterklasse beigefügt ist mit derselben Bodenart, wo aber wegen Steilheit der Abdachung, Steinmenge ꝛc. der Ertrag niedriger anzunehmen. Außerdem noch Mittelklassen zwischen je 2 Hauptklassen, aus deren Erträgen das arithmetische Mittel genommen wird. Sodann werden 21 Höhenstufen, jede 100 Fuß höher als die vorhergehende, unterschieden. Für Wiesen 11 Hauptklassen, mit je 11 bis 50 Ctr. Heu und Grummet pro Acker; ferner in der I. Klasse der Centner Heu = 3 Metzen Roggen, in den zwei letzten bloß zu $1\frac{1}{4}$ Metzen gerechnet.

[24] Die römische Grundst. anfänglich vom Rohertrage des jeweiligen Jahres erhoben, dann vom mittlern Reinertrage, endlich vom Kapitalwerthe des Bodens, das jugum zu 1000 solidi gerechnet. Vgl. Baudi de Vesme Impositions de la Gaule dans les derniers temps de l'Empire. (1861.)

## §. 81.

Bei den letzten drei Bonitirungsarten kann entweder jedes einzelne Steuerobject für sich behandelt werden (Abschätzung), was zu Folge der ungeheuern Zahl dieser Objecte und der hierbei kaum vermeidlichen Uebereilung viel weniger gründlich ist, als scheint. Oder man prüft eine Anzahl sog. Typen sehr genau, d. h. solche Steuerobjecte, über deren Ertragsverhältnisse wirklich zuverlässige Data vorliegen. Nach diesen Typen, zu deren Abschätzung außer den Thatsachen von D. auch die einwandfreien Kauf- und Pachtpreise vortreffliche Hülfsmittel bieten, werden sodann alle minder bekannten Grundstücke klassirt. (Einschätzung.)[1] — Auf die Frage, ob man die einzelnen Parcellen, woraus die Wirthschaftsgüter

bestehen, für sich katastriren soll, oder aber die Güter im Ganzen, ist in der Regel zu antworten, daß die Thatsachen des Parcellarkatasters eine vortreffliche Grundlage bilden, um das Gutskataster aus ihnen zu construiren.[2] — Für die Organisation der Behörden, welche das Kataster ausarbeiten, kommen vornehmlich drei Punkte in Betracht. Eine staatliche Oberleitung, welche die Grundsätze feststellt und für möglichste Gleichmäßigkeit ihrer Ausführung im ganzen Staatsgebiete sorgt.[3] Eine Heranziehung ortskundiger Landwirthe, um die Klassificirung und Einschätzung in die Klassen vorzunehmen, wobei des Vertrauens wegen die Mitwirkung anerkannter Organe des Selfgovernment dringend zu wünschen ist. Endlich für die Pflichtigen hinreichende Gelegenheit zu Reclamationen.[4] [5]

Die ganz genaue Katastrirung aller Grundstücke in einem großen Staate fordert einen solchen Zeit- und Kostenaufwand, daß es doch sehr zweifelhaft ist, ob die finanziellen Ergebnisse diesem Opfer wirklich entsprechen.[6] Wenn das Kataster in der zuletzt behandelten Gegend fertig wird, so ist es in der zuerst behandelten oft schon veraltet; und die Arbeit darf gleichwohl nicht zu sehr beschleunigt werden, wenn man nicht eine übergroße Menge von Beamten pensioniren will.[7] Am besten dürfte man diesem Uebelstande abhelfen, wenn man in den zuerst behandelten Gegenden einzelne Gemeinden übrig ließe, um sie erst gegen Schluß der ganzen Arbeit nachzuholen. Dieß gewährte einen Maßstab für die inzwischen eingetretenen Veränderungen. Minghetti wollte das italienische Kataster in drei Stadien vollenden: zuerst billige Gleichmäßigkeit unter den Gliedern derselben Gemeinde; sodann unter den Gemeinden derselben Provinz; zuletzt unter den Provinzen.[8]

[1] In Preußen und Oesterreich höchstens 8 Klassen. Mit Recht bemerkt v. Hock, daß sich bei dieser Klassirung die etwanigen Fehler in derselben Richtung bewegen. Ist ein Mustergrundstück zu hoch geschätzt, so tritt derselbe Fehler bei allen Grundstücken derselben Klasse ein; also diejenigen Besitzer, die einander hauptsächlich Concurrenz machen, sind, wenn auch vielleicht irrig, doch unter sich gleich besteuert. (Öff. Abg., 187.)

[2] Wagner bei Schönberg[2] II, 240.

[3] Die preußische Grundsteuerreform wesentlich dadurch veranlaßt, daß nach Ansicht der Regierung um 1859 die Steuer durchschnittlich in Sachsen und Schlesien 8—9 Proc. des Reinertrages verschlang, in Westphalen 9·36, in der Rheinprovinz 7·57, in Ostpreußen unter 6, Polen 5, den übrigen Provinzen und der Oberlausitz 4 bis 4·5 Proc. (Preuß. Jahrbücher, Jan. 1860, 47.)

[4] In Preußen bestand die Centralcommission unter dem Vorsitze des Finanzministers aus 4 Generalcommissarien je für 2 Provinzen, 4 vom Minister berufenen Sachverständigen und je 2 Vertretern einer Provinz, halb vom Herrenhause gewählt, halb vom Abgeordnetenhause. Die Bezirkscommission in jedem Regierungsbezirke unter einem, vom Finanzminister ernannten Bezirkscommissar aus Mitgliedern, welche zur Hälfte vom Provinziallandtage, zur Hälfte vom Finanzminister berufen waren. In jedem Kreise ein Veranlagungscommissar, auf Vorschlag des Bezirkscommissars vom Finanzminister ernannt; dazu eine Commission, halb von den Kreisständen berufen, halb vom Bezirkscommissar auf Vorschlag des Veranlagungscommissars. — In Frankreich erfolgte die Bonitirung durch beeidigte Landwirthe aus den benachbarten Cantons, unter Beihülfe eines ortskundigen Indicateur.

[5] In der freilich überwiegend städtischen Republik Bremen war es sehr bedenklich, daß man bei der Einschätzung der suburbanen Grundstücke die Eigenthümer gar nicht mit heranzog. Ebenso, daß man bei Recursen nicht bloß eine Abminderung, sondern auch eine Steigerung vorbehielt. (Haussen a. a. O., 36. 40.)

[6] Ein Hauptgedanke in Ad. Wagners Darstellung bei Schönberg II, 200 ff. Auch J. G. Hoffmanns Abneigung gegen die Grundsteuer beruhet namentlich darauf, daß er die Grundrente für den unsichersten Einkommenszweig hält. (Lehre von den Steuern, 50 ff. 118 ff.)

[7] Das berühmte mailändische Kataster Karls VI. (Prinz Eugen damals Statthalter von M.!) wurde 1718 beschlossen; 1719 Beginn der Vorarbeiten, 1721—23 Landesvermessung, 1726 Schluß der Bonitirung, 1732 Schluß der Nachprüfung. Doch ist die wirkliche praktische Einführung erst 1760 erfolgt. In Frankreich, wo Napoleon I. von der Katastrirung die segensreichsten Folgen erwartete, (Bresson Hist. financière de la Fr. II, 246), wurde jährlich nur eine Fläche von 284 Q.-M. erledigt, 1807—16 nur ¼ des ganzen Staates. Vollendet war die Arbeit erst 1850; in Corsika erst 1858, in den 1859 eroberten italienischen Landen noch jetzt nicht. (Wagner F. W. III, 444.) Als die constituirende Nationalversammlung ihre Grundsteuer einführte, wurde gar kein Kataster gemacht, sondern jedem Bezirke soviel Grundst. auferlegt, wie die sämmtlichen, jetzt abgeschafften, früheren Steuern betragen hatten. (Journ. des Econ. 1885, IV, 282.) In Rheinpreußen auf Grund der napoleonischen Vorarbeiten jährlich etwa 65 Q.-M. katastrirt. Die k. sächsische Katastrirung kam in 5 Sommern zu Ende. — In Italien hatte man (vor dem G. von 1886) 22 verschiedene Kataster, zum Theil auf genaue Vermessung begründet, zum Theil auf bloße Selbstangabe der Eigenthümer: jene im Norden vorherrschend, diese in Neapel. Die Grundsteuer pro Einwohner schwankte zwischen 0·82 Lire, (Livorno) und 11·99 (Lodi), und zwischen 17·12 Proc. vom Ertrage (Sicilien) und 79·29 Proc. (Modena). Eine sicilianische Besitzung war unter zwei Brüdern gleich vertheilt; aber der Eine zahlte 120, der Andere 3000 L. Grundsteuer. (Bertagnolli, a. a. O.) Das G. von 1886 läßt einschätzen auf Grund der drei wohlfeilsten Jahre zwischen 1874 und 85; es will den Reinertrag ausmitteln, und soll erst nach 30 J. revidirt werden. (Tüb. Ztschr. 1886, 866.) Das dänische Kataster von 1844 hat beinahe 40 Jahre Arbeit und 2·2 Mill. Kronen gekostet. (Conrads Jahrbb. 1886, II, 122 ff.)

[3] Die Kosten in Frankreich etwa 150 Mill. Fr. (Leroy-Beaulieu I, 322), also ungefähr dem einjährigen Steuerertrage gleich. In den westlichen Provinzen Preußens 4·54 Mill. Thlr., bei der Revision 1861 ff. 1·53 Mill., in den östlichen 8·28 Mill. In Oesterreich für etwa 4000 Q.-M., (mit Vermessung in weiteren 2000 Q.-M.), 38 Mill. Fl. In Hannover 783536 Thlr. (Lehzen I, 344.)

## §. 82.

Aber freilich selbst das beste Grundsteuerkataster wird ziemlich rasch veralten, zumal in Zeiten solcher Verkehrsbeweglichkeit, wie die unsere.[1] Auch abgesehen von den Maßregeln, welche die später eintretenden Besitzveränderungen, entweder in einem eigenen Umschreibebuche, oder mittelst Einlegung neuer Blätter in das ungebundene Hauptflurbuch selbst, nachtragen lassen,[2] ist, wenn man das Kataster als ein Spiegelbild der Wirklichkeit erhalten will, eine so häufige *Revision* nöthig, daß v. Hock sie mit dem nie fertig werdenden Gewebe der Penelope vergleicht. Leroy-Beaulieu räth, alle zehn Jahre allgemein zu revidiren.[3] Man hat dawider namentlich zwei Gründe geltend gemacht.

A. Eine bleibende Grundsteuer werde zur *Reallast*, welche den Werth des Grundstückes um ihren kapitalisirten Betrag vermindere, welche daher von jedem Nachfolger des zuerst besteuerten Eigenthümers, der nun das Grundstück entsprechend wohlfeiler gekauft oder bei Erbtheilungen berechnet habe, gar nicht mehr als Last empfunden werde.[4] Eine Ansicht, die nur unter der höchst unwahrscheinlichen Voraussetzung zutrifft, daß die Grundsteuer mit vollkommener Katastrirung nach der reinen Grundrente im Ricardo-Thünen'schen Sinne angelegt, also unabwälzbar ist, und daneben die Kapitalien völlig steuerfrei bleiben. Nun gehören aber die beiden Hälften dieser Voraussetzung zu ganz verschiedenen Kulturstufen. Wo man die Grundsteuer in idealer Weise zu katastriren weiß, da wird man gewiß die Kapitalien nicht frei lassen; und eine unvollkommene Grundsteuer pflegt doch im Wege der Abwälzung auch den Zinsfuß zu drücken. (§. 39.)

B. Eine unveränderliche Grundsteuer, die also jeden spätern Ertragszuwachs verschont, soll einen höchst wohlthätigen Sporn zu *Meliorationen* ausüben. A. Young rechnet die Unveränderlichkeit des Katasters von 1692 zu den wichtigsten Gründen, welche die Blüthe der englischen Landwirthschaft bewirkt hätten.[5] Etwas

Richtiges liegt darin, aber freilich auch ein greller Widerspruch gegen die Steuergerechtigkeit. Man würde hiernach selbst die größten Kapitalien frei lassen, wenn sie nach beendigter Katastrirung auf die Landwirthschaft verwandt wären.[6] Gilt dieß schon für den verdienten Ertragszuwachs, so natürlich in noch viel höherem Grade für den unverdienten, wie er ganz regelmäßig bei wachsender Kultur im Steigen der Grundrente liegt. (Bd. I, §. 156 fg.) Diese Erhöhung des Tributes, welchen das ganze Volk den Grundeigenthümern zahlen muß, nicht wegen einer durch sie bewirkten Vermehrung der Production, sondern lediglich, weil die Nachfrage nach Grundstücken durch Vermehrung der Volkszahl und des Volksreichthums rascher wächst, als das Angebot: sie ist von der neuern Kritik, und zwar nicht bloß der Socialisten, schon lange als eine der schlimmsten Schattenseiten des Privatgrundeigenthums erkannt worden. Allerdings haben die jetzigen Eigenthümer beim Ankaufe oder Erbschaftsantritte die Steigerungsaussicht ihrer Rente gewöhnlich mitbezahlt. (Bd. I, §. 154.) Allein wo die Steigerung in auffällig starker und plötzlicher Weise eintritt, wie z. B. in der Nähe einer aufblühenden Stadt, einer neuen Eisenbahn ꝛc., oder wo fossile Schätze gefunden werden, da ist jener unverdiente „Conjuncturgewinn" doch in hohem Grade zur Besteuerung einladend.[7] [8] Von einer in diesem Sinne vorgenommenen Katasterrevision darf man auch nicht fürchten, daß sie irgendwie von Verbesserungen abhielte. Mir würde es daher sehr zweckmäßig scheinen, wenn eigene, mit großer volkswirthschaftlicher Allgemeinbildung und specieller Ortskenntniß ausgerüstete Beamte von Zeit zu Zeit jeden Bezirk aus diesem Gesichtspunkte revidirten. Vor einer bedeutenden Erhöhung der Grundsteuer ist eine solche Revision geradezu nothwendig, wenn die vorhandenen Ungleichheiten nicht sofort noch sehr viel schreiender werden sollen.[9] Im Innern der Gemeinden, Kreise ꝛc. könnte eine sehr wohlthätige ununterbrochene Revision durch die Organe der Selbstverwaltung betrieben werden: natürlich nur unter Voraussetzung eines gesunden Communallebens und mit dem Vorbehalte, daß die gleichwohl Bedrückten an die bei Contingentirung der Steuer unparteiliche Staatsgewalt appelliren dürfen.[10]

[1] Schon St. Pierre hatte große Bedenken gegen ein Grundsteuerkataster, das in Frankreich mindestens 6 Jahre Zeit und 22 Mill. Livres Kosten erfordern

würde. Dabei doch ein sehr unsicheres Resultat wegen mangelnder Kenntniß oder Unparteilichkeit der Schätzer, je nachdem sie dem Localbezirke fremd sind oder angehören. Und selbst die sicheren Ergebnisse würden bald veralten. (Projet d'une taille tarifée. 1718.) Nach dem toskanischen Kataster von 1496 waren die Ebenen sehr niedrig geschätzt, wegen ihrer Gefahr durch Ueberschwemmungen ꝛc. Später wurden sie gesichert, besser angebaut; und weil nun die Anhöhen der schweren Steuer wegen nicht wohl mit ihnen concurriren konnten, verließ man zum Theil diese. (Forbonnais Principes et observations II, 247.) Gerade umgekehrt in der Lombardei, wo sich nachmals die bergigen Districte zu niedrig taxirt fanden. (Burger Reise II, 169.) Die englische Landtaxe von 1692 verzehrte neuerdings in den am meisten aufgeblüheten Gegenden $^3/_4$ D. pro £ St. Rente, in Lancashire sogar nur $^1/_4$, in Schottland $1^1/_4$, in den östlichen und südmittelländischen Grafschaften 6 D. (Rees Cyclop. v. Landtax.) In Niederösterreich, wo die Katastrirung 1833 erfolgte, sind die Kauf- und Pachtschillinge 2·4- und 2·7mal so hoch, als die Steueranschläge; in anderen, später abgeschätzten Provinzen nur 1·8- und 1·7mal. (Rau F. W. II, §. 330.) Wenn in Frankreich die Grundst. der Departements jetzt zwischen 3·074 und 9·07 Proc. des Reinertrages variirt; ja wenn es mit Berücksichtigung der Zulagscentimen vorkommen kann, daß einige Grundbesitzer nur 2—3, andere 35—40 Proc. steuern (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 328 fg.): so rührt dieß zum Theil daher, daß hier die Ausgleichung unter den Provinzen von vorn herein sehr unvollständig gelungen war. Bereits Chaptal De l'industrie Française (1819) I, 247 versichert, daß die Steuer in manchen Departements $^1/_3$, in anderen kaum $^1/_8$ des Reinertrages wegnehme. Darum denkt das elsaß-lothringische K.-Gesetz von 1884 an stete Erneuerung der Einschätzungen, nachdem die früheren besonders durch unterlassene Nachträge in Karte und Mutterrolle bei Theilungen veraltet waren.

[2] Wären alle Grundstücke fideicommißähnlich gebunden, so würde sich das Kataster viel länger brauchbar erhalten. Eine allgemein durchgeführte, wohlgelungene Zusammenlegung müßte in derselben Richtung wirken. In Betreff streitiger Grundstückgränzen befolgen Baden und Genf die entgegengesetzten Extreme. Hier haben die prudhommes die Katasterarbeit zu entscheiden, falls kein Antrag oder richterliches Urtheil anders bestimmt; dort sollen die streitigen Grundstücke von der Katasterbehörde als ein Ganzes behandelt werden. Lotz empfiehlt, das Kataster ganz auf Naturalerträge zu stellen, ebenso die Grundsteuer selbst auf Naturalabgaben, die alsdann je nach den Kornpreisen höher oder niedriger in Gelde geleistet würden. (Handbuch III, 259 ff.) Ein Vorschlag, der sehr praktisch sein würde, falls z. B. die amerikanische Concurrenz eine dauernde Entwerthung unserer wichtigsten Landbauproducte nach sich zöge.

[3] In Oesterreich soll eigentlich alle 10 Jahre eine Revision stattfinden: was freilich nach v. Hock (Oeff. Abgaben, 189) bis 1863 nicht geschehen war. Necker empfahl eine Revision alle 20 J. (Stourm I, 64.) Französisches G. von 1850, daß jeder Gemeinderath mit Genehmigung des conseil général auf eigene Kosten eine Revision beantragen kann. Schon vorher nicht bloß

viele einzelne Departements entlastet, sondern auch durch das G. vom 17. Aug. 1835 allgemein die Vermehrung oder Verminderung des Contingents nach der Zu- oder Abnahme der Häuser ꝛc. angeordnet. Die Kosten einer Revision für ganz Frankreich werden von Leroy-Beaulieu auf 40, von Cauwès Précis II, 567 auf mindestens 100 Mill. Fr. geschätzt. In den beiden westlichen Provinzen Preußens hat die Revision 1318000 Thlr. gekostet: die Hälfte des einjährigen Grundsteuerbetrages! (Wagner bei Schönberg, 245.)

[4] So schon Sir J. Steuart Principles V, Ch. 12. Nach den Physiokraten wird die Grundsteuer nicht sowohl von den Eigenthümern gezahlt, sondern par la terre elle-même en l'acquit de toute la nation. (Mercier de la Rivière Ordre naturel, 508 [éd. Daire].) So ferner v. Struensee Staatswirthsch. Abhandlungen III, 94; Craigh Politik (1816) III, 40; Sartorius Ueb. die gleiche Besteuerung des Kgr. Hannover (1815), 92; v. Hogendorp Lettres sur la prospérité publique (1830) I, 185. Neuerdings wieder Conrad Jahrbücher für N.-Ö. und Statistik, 1880, I, 214. Manche halten in praktisch zweischneidiger Weise eine alte Grundst. für so unfühlbar, daß sie die Eigenthümer daneben noch mit einer vollen Einkommensteuer treffen wollen! (Murhard, 294 ff., 365. Bergius, 260.) Auch ist die Grundst. wohl überhaupt getadelt worden als eine Verringerung des Nationalvermögens (vgl. v. Bülow-Cummerow Preußen 1843, II, 181); wogegen Rau F. W. II, §. 312 mit Recht einhält, daß jede Schatzung das Einkommen schmälert und sehr viele derselben sogar in ganz ähnlicher, dekapitalisirender Form. S. schon Büsch Geldumlauf III, 94. Krehl Beiträge z. Bildung der Steuerwissensch. (1819), 96 ff.

[5] A. Young Polit. Arithmetic (1774/9). Ad. Smith räth, bei veränderlicher Grundst. solle der Eigenthümer, der melioriren will, durch eine von ihm und der Steuerbehörde gemeinsam bestellte Commission von Sachverständigen den Werth des Grundstückes vorher und nachher schätzen lassen, worauf dann bis zur Amortisation die Steuererhöhung unterbliebe. (W. of N. IV, 177 Bas.) Als 1798 das Kataster von 1692, das 10 Mill. £ jährlich ergeben hatte, und wovon meist 4 Schill. pro £ gesteuert worden waren, durch ein Gesetz für unveränderlich erklärt, und die Kapitalablösung der Steuer zu jenem Betrage erlaubt wurde, meinte Pitt, es wäre zwar besser gewesen, wenn man das Kataster von Zeit zu Zeit revidirt hätte, um so Verbesserungen nicht zu entmuthigen, aber doch allzu grobe Ungleichheit zu vermeiden. Nun aber hätten sich alle Grundstückspreise auf die Unveränderlichkeit der Besteuerung eingerichtet u. s. w. (Rede am 2. April 1798.) Bis 1803 ging ein Ablösungskapital von 19180587 £ ein. Seitdem gestattete man die Ablösung zu dem Betrage, daß der Generaleinnehmer der Grafschaft dafür eine der Steuer gleiche Rente zum Tagescurse ankaufen konnte. Von 1802 bis 1853 durfte sogar jeder Nichteigenthümer ablösen, und damit die bisherige Steuer eines Grundstückes als Rente erwerben. J. G. Hoffmann betrachtet solche Ablösbarkeit der Grundst. geradezu als ein Postulat hoher Kultur. (Lehre von den Steuern, 50 ff., 118 ff.) — Im Kataster Maria Theresias wird sehr bestimmt erklärt, daß künftige Verbesserungen wie Verschlechterungen von der Steuer nicht berücksichtigt werden sollen. (Carli, 131.) Nach dem bayerischen G. von 1828

und 81 „bleibt die Beitragsgröße unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert". Insofern scheinen gewisse Klagen der bayerischen Landwirthe sehr übertrieben. Nach Eheberg hat 1819—79 die Grundst. um 3·7 Proc. zugenommen, die Hausst. um 325, die Gewerbest. um 200, die Einkommenst. 1855—79 um 180, die Kapitalrentenst. 1849—79 um 142 Proc. (Schmollers Jahrbuch 1882, 76.) Vom alten Aegypten s. Herodot. II, 109.

[6] In Bayern früher um so auffälliger, als die Katastrirung das Dreifeldersystem voraussetzte, und bis 1848 keine Kapitalzinssteuer bestand. Man denke sich aber allgemein einen Kaufmann, der jedem seiner zwei Söhne ein Geschäft mit 10000 Thlr. Kapital einrichtet. Nach 20 Jahren ist der eine durch geschickten, glücklichen Fleiß zum Millionär geworden, der andere hat $^4/_5$ seines Erbes verloren. Soll man da nun auch für diese beiden lebenslänglich dieselbe gleiche Steuer festhalten, die ihnen am Beginn ihrer Laufbahn auferlegt war, um die Geschicklichkeit des einen zu belohnen, die Ungeschicklichkeit des andern zu strafen?

[7] Von Lassalle's Idee, mittelst einer genau „differenzirten" Grundsteuer die ganze Grundrente zu confisciren, s. dessen Briefe an Rodbertus (1878), 79. Ueber die verwandten Vorschläge von H. George Progress and poverty (1879) oben Bd. I, §. 88. Selbst J. St. Mill hatte schließlich einen solchen Widerwillen gegen das Privateigenthum am unearned increment of land, daß er von den asiatischen Staaten, wo die Regierung allen Boden besitzt, meinte: those countries are fortunate or would be fortunate, if decently governed! F. Walker hält dagegen ein, daß die Berechnung, welcher Werthzuwachs des Bodens als unverdient zu achten sei, die äußersten Streitigkeiten, Chicanen, ja Despotie herbeiführen müsse. (Polit. Economy, 1883, 396 ff.) Nach Newmarch würde alsdann, wegen der Unmöglichkeit einer genauen Abgränzung, kein Grundbesitzer wissen, ob er Meliorationen für sich, oder für den Staat machte. (Statist. Journ. 1871, 488 ff.) Solchen Gefahren wird durch rechtzeitige Revision des Grundsteuerkatasters eine Spitze abgebrochen. Vgl. Schäffle System der Wirthschaft[3] II, 414. Ad. Wagner F. W. II, §. 481. v. Stein F. W.[2], 391.

[8] Die suburbanen Grundstücke und der so oft mit ihnen getriebene Baustellenwucher sind es vornehmlich, was Ad. Wagner zu seiner Strenge gegen die Conjuncturgewinnste geführt hat. Natürlich darf aber die Steuer selbst keine wucherische sein. Wie Bremen 1877 die nahe bei der Stadt gelegenen Felder so besteuern wollte, als wenn sie verkaufte Hausbauplätze gewesen wären, so war dieß, bei der Unberechenbarkeit aller Zukunft, doch etwas Aehnliches, als wenn man einen Barbier danach besteuerte, was er, zum berühmten Wundarzte ausgebildet, verdienen könnte. Oder würde es eine Provinzialstadt billigen, wenn der Staat ihre Promenaden, Marktplätze ꝛc. in der Werthhöhe besteuerte, welche dieselben Grundstücke, als Baustellen bester Lage verkauft, erreichen würden? Ebenso gefährlich ist der Grundsatz Vocke's (Abgaben, 331. 342), daß leere Baustellen nicht besteuert werden sollen, weil ihr Werth ja auch abnehmen könne, und Parks nicht, weil sie keinen Ertrag gewähren!

[9] Wenn in Oesterreich die 10 Proc. des Ordinariums nach dem Kataster von 1817 wirklich in 3 Fällen 12, 10 und 6 Proc. des Reinertrages waren,

so mußte eine Erhöhung des Ordinariums um die Hälfte 18, 15 und 9 Proc. verschlingen, also die Ungleichheit absolut noch viel ärger machen. (Wagner bei Schönberg II, 214.)

[10] Bei jährlicher Repartirung könnte auf diese Art auch die Verschiedenheit der Ernten berücksichtigt werden; überhaupt aber der Einfluß der Persönlichkeit des Wirthes, die Lage der Grundstücke gegenüber dem Wirthschaftsmittelpunkte 2c., vielleicht sogar das Existenzminimum der kleinen Besitzer. Sehr gut erörtert von Wagner bei Schönberg II, 215. Auch in den früheren Auflagen von Stein's F. W., der sehr richtig meint, das Kataster müsse nicht als absolute Form der Steuervertheilung, sondern als Grundlage derselben gelten. (393.)

## §. 83.

Ist ein Grundstück mit Reallasten beschwert, mögen diese nun fest oder in Quoten des Ertrages bestimmt sein: so muß, wo man den Ertrag des Grundstückes, nicht aber den Stand des Eigenthümers besteuern will, die Abgabe zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten proportional getheilt werden.[1] Solches kann entweder auf die Art geschehen, daß zwar der Staat seine Steuer so erhebt, als wenn das Grundstück vollkommen lastenfrei wäre, aber dem Eigenthümer gestattet, dem Berechtigten einen entsprechenden Abzug zu machen. Oder es werden die Reallasten gleich beim Grundsteuerkataster abgerechnet, dagegen ein besonderes Gefällkataster und eine besondere Gefällsteuer eingeführt. Jenes bequem für die Steuerbehörden, aber wegen der vielen Streitigkeiten, welche da nicht ausbleiben, entweder unbequem für die Gerichte, oder für den schwächern Theil praktisch unwirksam; dieses für die Ablösung der bäuerlichen Lasten oft erschwerend.[2] Keinenfalls darf man übersehen, daß die Steuerschuldigkeit des Empfängers wegen seiner Erhebungskosten 2c. kleiner ist, als die Erleichterung des Gebers.[3] Die neuerdings in den meisten Staaten vollendete Ablösung der bäuerlichen Lasten hat diesen Gegenstand von der Tagesordnung entfernt; daher auch z. B. das preußische Gesetz von 1861 alle mit den Grundstücken verbundenen Realgerechtigkeiten und Reallasten von der Abschätzung ausschließt.

Um so wichtiger jetzt die Frage, ob man die Hypothekschulden bei der Grundsteuer abrechnen soll. Diese Frage schon darum zu verneinen, weil sonst die Grundsteuer den Charakter einer Ertragsteuer verlieren und der Einkommensteuer nahe rücken würde, halten wir für Definitionsreiterei, da jede Steuer durch

Annäherung an das Ideal der Verhältnißmäßigkeit, wo sie möglich ist, nur gewinnen kann.[4] Hier muß scharf unterschieden werden zwischen Grundsteuern, die jünger und die älter sind, als die hypothekarische Verschuldung. Wollten jene auf die von ihnen bereits vorgefundene Hypothekenlast keine Rücksicht nehmen, so würden hochverschuldete Eigenthümer oft gänzlich ruinirt, ihr Vermögen oft geradezu auf die Gläubiger übertragen werden.[5] Anders liegt die Sache, wenn die Verschuldung später eintritt, als die Auflegung der Grundsteuer. Dann sind zwei Fälle denkbar, je nachdem eine entsprechende Kapitalsteuer neben der Grundsteuer besteht, oder nicht. Im ersten Fall würde das in der vollen Grundsteuer der verschuldeten Eigenthümer liegende bis in idem die Verwendung von Kapitalien auf Grundstücke mit einer förmlichen Geldbuße treffen. Im andern Falle hingegen die Bedrückung der Grundeigenthümer und Bevorzugung der Kapitalisten das Angebot von Kapitalien wenigstens ungestört lassen, die Nachfrage vermindern: was dann wahrscheinlich nach einiger Zeit eine Erniedrigung des hypothekarischen Zinsfußes bewirken müßte.[6]

[1] Nach Vauban Dixme royale, 74 fg. (Daire) soll der Pflichtige die Steuer vorschießen, nachher aber dem Grundherrn, wie dem Hypothekengläubiger abziehen. Dagegen mißbilligte Justi solchen Abzug darum, weil die Eigenthümer wegen dieser Lasten das Grundstück wohlfeiler an sich gebracht. (System des F. W., 434.) Im Cleve'schen konnte man sich über diese Frage nicht einigen; deßhalb unterblieb die Einschätzung, obwohl 1731—39 die Landesvermessung gut durchgeführt war. (v. Viebahn Statistik von Düsseldorf I, 150 ff.) Ad. Smith möchte die Einkünfte aus fines wegen ihrer schlimmen Folgen für den Landbau härter besteuern, als die Grundrenten; sowie er umgekehrt die selbstwirthschaftenden Eigenthümer milder zu besteuern räth. (W. of N. IV, 174 fg. Bas.).

[2] Weil der Bauer nun fürchtet, es werde bald nach der Ablösung die Grundsteuer erhöhet werden. Das badische Zehntablösungs-G. von 1833 verbietet deßhalb nach der Ablösung 16 Jahre lang jede Grundsteuererhöhung der früher zehntpflichtigen Ländereien.

[3] Die österreichische Dominicalsteuer Maria Thresia's scheint ohne entsprechende Erleichterung der Pflichtigen gewesen zu sein. (Rau F. W. II, §. 308.) Frankreich gestattete 10. Juni 1791 den Pflichtigen 1/5 Abzug; ebenso Darmstadt 1811. Dagegen in Württemberg (schon vor 1741), Bayern, Baden Gefällsteuern. In Hannover 1822/30 wünschte das Ministerium Entschädigung von Seiten der Gutsherren; sie kam jedoch wirklich zu Stande nur für die Zehnten. (Lehzen I, 344.)

[4] So v. Myrbach: Tüb. Zeitschr. 1886, 169. In England sind Pächter, Miether, Schuldner zahlungspflichtig, können aber dem Verpächter ꝛc. die Steuer

an der Rente, dem Zinse ꝛc. abziehen. Der solchen Abzug verweigernde Grundherr ꝛc. wird gestraft. Die Besorgniß vor Scheinhypotheken, womit der Staat betrogen würde, ebenso vor Irrungen, wenn mehrere Grundstücke für dieselbe Schuld haften, läßt sich am wirksamsten dadurch heben, daß man, wo eine Kapitalzinsenst. besteht, nur diejenigen Grundeigenthümer von Zahlung der vollen Grundst. entbindet, welche einen gleichfalls steuerpflichtigen Gläubiger zur Deckung des Fehlbetrages nachweisen.

[5] Es war deßhalb ganz richtig, wenn in der altrömischen Republik bei Auflegung einer neuen Steuer die Volkstribunen gleichzeitig einen Zinsenerlaß durchsetzten. Um so richtiger, als das römische tributum, schon weil es eine außerordentliche Steuer war, von selbst keine Abwälzung bewirken konnte. Wenn in Sachsen Kurfürst Moritz erlaubte, daß ein verschuldeter Grundeigenthümer seinen Gläubigern einen entsprechenden Zinsabzug machen dürfe (Tüb. Ztschr. 1874, 445): so ist das sehr natürlich in der Uebergangszeit aus dem Einkommensteuersysteme zum Systeme der Ertragsteuern.

[6] Am auffälligsten da, wo die Kapitalverwendung auf Grundstücke nur eine fictive ist. Man denke sich ein Landgut von 100000 Mk. Werth, 4000 Mk. Rente und 400 Mk. Grundsteuer. Wenn dieß unter zwei Erben der A. übernimmt und seinem Miterben B. 50000 Mk. hypothekarisch eintragen läßt, so werden bei Stipulirung des Zinsfußes beide schwerlich übersehen, daß B., wenn er 4 Proc. erhält, viel besser fährt, als A., falls dieser die volle Grundsteuer zahlen muß. Aehnlich beim Verkaufe des Gutes, wo der restirende Kaufschilling hypothekarisch eingetragen wird.

## Besteuerung der Arbeitskräfte.

### §. 84.

Die roheste Form einer Besteuerung der persönlichen Arbeitskräfte ist die Kopfsteuer,[1] die auf der wohlfeilen Voraussetzung beruhet, wer da lebt, müsse auch von seinem Lebensunterhalte etwas abgeben können. Wenn man nun auch alle noch nicht oder nicht mehr Erwerbsfähigen freiläßt, so ist sie doch bei irgend höherem Belaufe nur da erträglich, wo eine große Vermögensgleichheit im Volke besteht, also nur auf niederer Kulturstufe. Hier empfiehlt sie sich auch wirklich durch die Leichtigkeit ihrer Katastrirung und Erhebungscontrole, sobald eben nur eine Volkszählung zu Grunde liegt:[2] während freilich eine stark fluctuirende Bevölkerung, zumal in großen Städten, wie die hohe Kultur sie mit sich zu bringen pflegt, der Kopfsteuer große Schwierigkeiten macht.[3] Unter solchen Verhältnissen kann darum die Erhebung einer allgemeinen Steuer in Form einer Accise von Lebensbedürfnissen steuertechnisch als Fortschritt gelten:[4 5] allerdings mit der Schatten-

seite, daß eine Freilassung der ganz Armen bei der indirecten Form weit schwerer möglich. — Das rohe Gleichheitsprincip der Kopfsteuer ist offenbar nicht demokratisch gemeint. Auch die Despotie betrachtet ihre Unterthanen, als Sklaven des Herrschers, mit einer gewissen Gleichheitlichkeit. Man hat deßhalb der Kopfsteuer oft einen sklavischen Charakter zugeschrieben:[6] wie denn praktisch in der besten Zeit Athens nur die Beisassen, (im Falle der Zahlungsunfähigkeit als Sklaven verkauft!), die Freigelassenen und Sklaven kopfsteuerpflichtig waren; in der Imperatorenzeit die plebeji (unter Decurionenrang), die kein Grundeigenthum besaßen; in sehr vielen muhamedanischen Staaten die Rajahs, (eigentlich mit dem Gedanken, daß sie durch ihren Unglauben das Leben verwirkt hätten),[7] in Polen früher das gemeine Volk und die Juden. In Rußland haben die Mongolen die zuerst eingeführte Einkommensteuer bald mit einer Kopfsteuer vertauscht.[8] [9] — Einen wesentlich andern Charakter hat die ergänzende Kopfsteuer, die gerade von manchem hochkultivirten Staate erhoben wird: zwar in gleich niedrigem Betrage von Reichen wie von Aermeren, doch unter der Voraussetzung, daß jene schon anderweitig zur Genüge besteuert sind, und diese nun doch wenigstens etwas beisteuern mögen. Wo die niederen Klassen, die weder Grundstücke noch Kapital besitzen, nicht durch indirecte Besteuerung der nothwendigen Lebensmittel beschwert sind, da widerstreitet dieß auch keineswegs der Billigkeit.[10]

[1] Schwedische Nasensteuer, die zu Cultuszwecken schon in der heidnischen Zeit vorkommt. (Geijer Schwed. Gesch. I, 281 fg.) Später nur für die Menschen ohne eigenen Haushalt. Uebrigens darf man aus dem Namen Kopfst. nicht zu viel schließen; oft werden auch klassificirte Personensteuern so genannt, z. B. die österreichische von 1746. Im spanischen Erbfolgekriege hatte der Kaiser gewünscht, den unbeliebten Namen Kopfst. mit einem besser klingenden zu vertauschen (Finanz-Archiv 1887, II, 366.)

[2] Kleine Kinder sind fast nirgends der eigentlichen Kopfsteuer unterworfen; vgl. jedoch eine solche mit vorzugsweise statistischen Zwecken unter Servius Tullius: Dionys. A. R. IV, 15. Von mailändischen Localsteuern für kleine Kinder: Carli Censimento di Milano, 27. 75. In England begann die Steuerpflichtigkeit unter Richard II. mit 15 Jahren, in Preußen 1811 mit 12 Jahren, 1820 mit 14, 1827 mit 16 Jahren. Die hannoversche Kopfst. von 1762 traf nur den Mann, die Frau und das älteste Kind, nachdem es 16 Jahre alt geworden. Die capitatio der römischen Kaiserzeit die Männer zwischen 14 und 65 Jahren, die Weiber zwischen 12 und 65. (L. 3, Dig. L, 15.) Je höher die Bildung eines Volkes, je länger also meist auch der Einzelne sich ausbilden muß, ehe er für reif gilt, desto höher pflegt man

das kopfsteuerpflichtige Alter hinaufzusetzen: in der Türkei früher auf das 12., in Oesterreich auf das 15,, in Schweden 1632 auf das 15., 1841 auf das 17. Jahr. Kirchlich fromme Zeiten haben die Steuerpflicht wohl auf diejenigen beschränkt, „so zum Sacramente gehen". (Kius Finanzwesen des Ernestin. Hauses im 16. Jahrhundert, 64.) Andererseits hört auch die Steuerpflicht in Schweden mit dem 63. Jahre auf, in Preußen für die unterste Klasse mit dem 60. Jahre.

[3] Nach Montesquieu ist die Kopfsteuer für Despotien ebenso paßlich, wie die indirecten Steuern, die schwer zu controliren sind und viele Vorschüsse der Gewerbtreibenden erfordern, für Staaten gesicherter Freiheit und Ordnung. (E. des L. XIII, 14.)

[4] Als Peter M. die früheren Naturalleistungen für das Heer und die nachmalige Vermögensteuer mit einer Kopfst. vertauschte (1718 ff.), wurde sehr bald die glebae adscriptio der Pflichtigen verschärft, sowie seit Katharina II. solidarische Steuerhaft der Gemeinden. (Walcker Selbstverwaltung des Steuerwesens, 189.) Noch in der neuern Zeit harte Inlandspässe. (Wagner F. W. II, 608 fg.)

[5] Den kleinen Einkommen fällt das Steuerzahlen oft noch schwerer, als das Steuertragen. (Stein F. W.[5] II, 410.)

[6] Die zwangsweise Eintreibung der Kopfst. kann sich beim Mangel pfändbarer Gegenstände nur an die Person halten: als Verhaftung, Zwangsarbeit ꝛc.! Schon das Wort „Abgabe" spricht gegen die Besteuerung von Personen, die nichts abzugeben haben. (Murhard Theorie und Politik der Besteuerung, 22.)

[7] Vormals paßte man allen Rajahs einen Reif an: wessen Kopf nicht mehr hindurchging, der war steuerpflichtig. Die Steuerquittungen dienten sodann als Sicherheitskarte und Reisepaß. Neuerdings hat man diese Kopfbesteuerung wohl damit gerechtfertigt, daß nur die muhamedanischen Unterthanen kriegsdienstpflichtig seien. (Revue des deux Mondes, 1. Juin 1850.)

[8] Vgl. Böckhs Staatsh. der Ath. I, 445 ff. Der Tyrann Hippias ließ bei jedem Geburts- und Todesfalle einen Chönix Weizen, einen Ch. Gerste und einen Obolos an die Pallas Polias steuern. (Aristot. Oec. II, 2, 4.) Die römische capitatio plebeja oder humana (Theod. Cod. XI, 20, 6) scheint aus der schon von der Republik eingeführten Kopfst. der untersten, nicht mehr beim Census einzuschätzenden Klasse der Provinzialen hervorgegangen zu sein. Unter den christlichen Kaisern traf sie nur die Colonen. (Marquardt Röm. Staatsverw. II, 195. 231 ff.) Nach Tertullian hominum capita stipendio censa ignobiliora: nam hae sunt notae captivitatis. (Apol. 13.) Hiermit stimmt es nur zu gut, wenn später die Steuerpflichtigen als Düngerproducenten, stercoris et urinae nomine betrachtet werden: s. die Stellen bei Huschke Ueber den Census der . . . Kaiserzeit, 174. Von Polen s. Struensee Staatsw. Abth. I, 205 ff. Golenski De tributis in Polonia (1837), 73.

[9] Das russische Volk unterwarf sich der Kopfst. sehr ungern, viel leichter die Vornehmen, zumal seitdem die nationalen Theilfürsten die Repartirung besorgten. Zahlungsunfähige als Sklaven weggeführt. (Karamsin Russ. Gesch. IV 66 ff.)

[10] Die französische taxe personnelle von 1791, seit an VI. ohne Veränderung, erhebt von jeder männlichen und weiblichen Person die quelques richesses foncières ou mobilières besitzt, oder einen Arbeitslohn bezieht, welcher das behördlich angenommene Minimum übersteigt, einen dreitägigen Arbeitslohn jährlich. Für die Wohlhabenderen wurde gleichzeitig eine nach der Höhe des Wohnungsaufwandes bemessene Einkommenst. und eine Luxusst. von Dienerschaft und Reit- wie Kutschpferden hinzugefügt. Die Lohnhöhe jetzt für jedes Departement vom Generalconseil bestimmt, nach den Gemeinden verschieden, jedoch nicht unter 0·50, nicht über 1·50 Fr. pro Tag, also tief unterhalb der jetzigen Wirklichkeit. Auf Antrag des Gemeinderathes kann sie in den Städten, die Octroi haben, durch eine Pauschalzahlung aus diesem abgelöst werden. Nach der österreichischen Personalst. von 1802—1830 zahlte jeder Ueberfünfzehnjährige 30 Kr. pro Jahr, später 2 Fl. In Massachusetts poll-tax von 2 Doll. als Bedingung des politischen Wahlrechts. Zu Boston mit 250700 Einwohnern zahlten 1870 diese Steuer 54242 Personen, obgleich nur die Männer über 20 Jahre dazu verpflichtet sind. (Cobden Essays, 1871/2, 498.) In Glarus „Hab-, Gut- und Kopfst.", weil der politisch Berechtigte auch Lasten tragen müsse. (Blumer Staats- und Rechtsgesch. der schweizer Demokratien II, 296.) — Von allen diesen Beispielen ist es doch grundsätzlich verschieden, wenn in Basel 1451 nur die fremden Dienstboten einen Wochenlohn jährlich steuerten. (Schönberg Basels Finanzverhh., 260.) Türgot sehr gegen Besteuerung der Tagelöhner, obschon die Grundeigenthümer ihnen die Steuer durch Lohn oder Almosen ersetzen müssen. Dann schießt aber der Arme dem Reichen vor; der Staat fordert von dem, welcher nicht hat, und richtet gegen ihn alle Härten der Execution. Bei dem Armen ist auch die Versuchung zur Defraude am größten, ihn treffen die Strafen am schwersten. (Oeuvres éd. Daire I, 413.) Wenn D. Hume On taxes, obschon durchaus kein Physiokrat, gegen Kopfsteuern ist, so denkt er besonders an deren gefährliche Steigerungsfähigkeit. Dagegen räth Schäffle (Steuerpolitik, 347) sehr entschieden für Oesterreich zu einer allgemeinen Personalabgabe, die alle Erwerbsfähigen vom 16. oder 17. Jahre an treffen und für die, welche weniger als 400—600 Fl. Einkommen haben, die einzige directe Steuer bilden würde: freilich nur unter der Voraussetzung, daß solche Steuer, die leicht 7—9 Mill. Fl. jährlich bringen könnte, unentbehrlich wäre, um das indirecte Steuersystem von tadelnswerthen Abgaben zu säubern, oder das Deficit gründlich zu beseitigen.

## §. 85.

Wie alle directen Steuern, so hat auch die Kopfsteuer beim Wachsen der Kultur und des Staatsbedarfes eine starke Tendenz, der Einkommensteuer ähnlicher zu werden.[1] Also Klassificirung nach „Lebensweise, Ton und Benehmen im Umgange" (J. G. Hoffmann), nach dem Range in der bürgerlichen Gesellschaft, überhaupt Klassensteuer, die sich von der Einkommensteuer hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß sie viel ungenauer veranlagt und eben

deßhalb nur bei sehr mäßiger Höhe brauchbar ist.[2] Hohe Rangsteuern haben etwas sehr Drückendes, wie alle Steuern, die nicht abwälzbar, und doch nicht genau katastrirt sind.[3] Aber einige Klassificirung haben selbst die türkische und russische Kopfsteuer nöthig gefunden,[4] und auch vielen anderen sog. Kopfsteuern hat sie schon längst zu Grunde gelegen.[5] — Die preußische Klassensteuer von 1811 sollte für die kleinen Städte und das platte Land an die Stelle der kurz vorher eingeführten Mehlsteuer treten. (§. 96.) Ihre vier Klassen liefen ungefähr den vier Hauptabtheilungen des bürgerlichen Lebens parallel: Rittergutsbesitzer, Pächter, Bauern, Häuslinge — hohe Beamten und Kapitalisten, gelehrter und gewerbetreibender Mittelstand, Handwerker, Gesinde. Man hat aber wiederholentlich diese vier Hauptklassen in Unterklassen zerlegt, die niederen Abtheilungen erleichtert, die höheren erschwert. Am größten wurde die Abstufung in der hochkultivirten Rheinprovinz: wieder ein Beleg, wie auf den niederen Wirthschaftsstufen der Mangel der Graduirung weniger drückend ist, als auf den höheren.[6] Seit 1851 hat diese Richtung dahin geführt, daß eigentlich die ganze Steuer zu einer milden Einkommensteuer geworden ist: bei kleinen Einkommen (bis zu 1000 Thlr.) mit einer ungenau, bei größeren mit einer etwas genauer klassificirenden Einschätzung. — Zur Einschätzung des höhern Arbeitslohnes, der selbständig, aber ohne viel Mitwirkung vom Kapital verdient wird, (so bei Aerzten, Anwälten, Schriftstellern, Künstlern 2c.), ist bei durchschnittlicher Familiengröße der Miethwerth der Wohnung ein sehr gutes Hülfsmittel.[7] Dagegen scheint es eine sehr unglückliche Form zu sein, wenn z. B. in Baden die Tagelöhner mit einem fingirten Steuerkapitale zur Gewerbesteuer gezogen werden.[8]

Eine Besteuerung von wichtigen Lebensereignissen, die entweder Jeden treffen (Geburt und Tod), oder doch die Meisten (Heirath), würde sich zur Kopf- oder Klassensteuer ähnlich verhalten, wie Laudemien oder Mortuarien zu Pachtschillingen.[9] (Bd. II, §. 108. 115.)

Die Besoldungsteuer der Staatsbeamten hat man häufig darum getadelt, weil es doch eine Täuschung sei, mit der einen Hand einen Gehalt zu geben, und mit der andern wieder einen Abzug davon zu nehmen.[10] So lange die Beamten noch fürstliche Diener waren, hatte eine Besoldungsteuer etwas ähnlich Verkehrtes, als wenn ein Hausvater von seinen Dienstboten Geldbeiträge zum

Haushalt fordern wollte. (Vocke.) Wie diese Einwürfe aber schon auf Gemeinde- und Privatbeamte gar nicht passen, so muß jetzt auch bei Staatsbeamten durchaus eine zwiefache Persönlichkeit unterschieden werden: ihren Gehalt empfangen sie als Beamte, ihre Steuer zahlen sie als Staatsbürger. Wollte man ihnen statt der Steuer eine von vorn herein geringere Besoldung anweisen, oder auch, um Schreiberei 2c. zu vermeiden, ihre Steuer bei der jeweiligen Besoldungszahlung einfach zurückbehalten,[11] so würden die meisten ihrer Mitbürger sie für steuerfrei halten: was in bewegter Zeit viel Odium erregen müßte, in solchen Mandarinenländern aber, wie Deutschland während des 18. Jahrhunderts, zum größten Schaden des Fiscus die Steuerzahlung wohl gar im Lichte eines Schimpfes erscheinen ließe.[12] Wenn in Zeiten der Noth alle Steuern erhöhet werden müssen, wäre diese negative Form der Beamtensteuer doch sehr schwer zu behandeln; ebenso umgekehrt bei allgemeinen Steuererlassen. — Was übrigens die Höhe der Steuer betrifft, so darf man nicht vergessen, daß hier sowohl an Abwälzung, wie an zu niedrige Fassion der Pflichtigen kaum zu denken ist.[13] Natürlich müssen alle Dienstunkosten vom Gehalte abgerechnet werden,[14] alle Dienstemolumente, wie sie bei Privatbeamten so leicht unbekannt bleiben, zugerechnet.[15] [16]

[1] Wenn der Fortschritt dahin führt, daß nicht bloß Quantitäten von Kapital und Arbeit das Einkommen bestimmen, sondern auch die Qualität der Person hierbei einwirkt, dann kommt es zur Einkommensteuer. (v. Stein F. W.², 293.) Es war eine vorläufige Annäherung an diesen Grundsatz, wenn in Brandenburg die „Kopfsteuer" von 1620, die Jeden traf, welcher etwas verdiente, den verheiratheten Edelmann mit 2 Thlr., den unverheiratheten mit 6 Thlr., den Pfarrer mit 1 Thlr. belastete. (Stenzel Preuß. Gesch. I, 437.)

[2] J. G. Hoffmann lobt grundsätzlich diese Ungenauigkeit und ist darum mit der Annäherung an die Einkommenst., welche doch nie vollständig sein, den Steuerertrag aber vermindern würde, keineswegs einverstanden. (Lehre von den St., 166. 181.) Wenn Leroy-Beaulieu jede graduirte Kopfst. als eine taxe arbitraire, brutale, qui met le contribuable à la discrétion des agents du fisc, tadelt, so z. B. in Florenz, wo es 1855 35 Klassen gab, die erste mit 3, die letzte mit 300 Lire Zahlung (Sc. des F. I, 288. 282): so ist dieser Widerwille gegen eine wichtige Uebergangs- und Vermittelungsform bei dem sonst so praktischen Manne vielleicht aus der Unvollkommenheit der frühern französischen capitation zu erklären. Diese wurde als Kriegssteuer 1695 eingeführt, bei späteren Kriegen oft wiederholt. Sie hatte zuletzt 22 Abtheilungen, deren Steuer 20 Sous bis 2000 Livres betrug: aber z. B. der reichste und der ärmste Herzog gleich hoch mit 2000 £ belastet. (Justi

System des Finanzwesens, 424.) Eine sehr harte Rangsteuer waren auch die spanischen demiannates der Granden und Titulos, welche theils bei der Verleihung, theils bei jeder Vererbung dieser Würde gezahlt wurden. (Bourgoing Tableau I, 155. II, 7.) Das lange Parlament erhob 1642 vom Herzog 100 £ St., Marquis 80, Grafen 60, Viscount und Baron 50, Baronet und Bathritter 30, Ritter 20, Squire 10; vom Gentleman mit 100 £ Einkommen 5 £ u. s. w. Die unterste Klasse, die aber doch mindestens 16 Jahre alt und nicht almosenbedürftig sein mußte, zahlte 6 Pence. (Somers Tracts IV. 299.)

[3] Gerade in den höheren Klassen herrschen viel größere Einkommensunterschiede, als in den niederen: Lotz Revision der Grundbegriffe IV, 226. Die dänische Rangsteuer von 1764 bleibt seit 1870 bloß für diejenigen bestehen, deren Titel mit keinem Amte verbunden ist.

[4] Urquhart Turkey and its resources, 87. In Mosul traf Niebuhr Reise (1774) II, 365 drei Klassen des Charadsch zu 1, 2 und 4 Ducaten. Die russischen Gemeinden, welche für die nach der Seelenzahl bemessene Kopfsteuer solidarisch hafteten, hatten dieselbe längst unter ihren Mitgliedern nach dem Vermögen repartirt. (v. Jakob Staatsfinanzwissenschaft, 179 ff.); und K. Nikolaus begann seit 1840 mit Hülfe einer oberflächlichen Bodenschätzung, sie auch unter den Gemeinden mehr nach ihrer Vermöglichkeit anzusetzen, so daß die Kopfst. mehr und mehr einer Grundst. nahe rückte. In den Städten 1863 die Kopfst. mit einer Häuserst. vertauscht. (v. Haxthausen Studien III, 496.) Um 1885 ist sie völlig aufgehoben worden, was man gleich bei Abschaffung des Leibeigenthums angestrebt hatte. Der letzte Jahresertrag 46 Mill. Rubel.

[5] Die in Preußen 1690 ff. erhobene Kopfst. zu Kriegszwecken war doch in Wahrheit eine Klassenst., da z. B. der Kurfürst selbst 1000 Thlr. zahlte, ein Taglöhner 4 Groschen. (Riedel Brandenb. preuß. Staatshaushalt, 48.)

[6] Von den vier Hauptklassen trug durchschnittlich zwischen 1821 und 1838 zum Gesammtergebnisse der Steuer bei: die I. 3·54 bis 3·64 Proc., die II. 16·15 bis 16·83, die III. 33·73 bis 36·22, die IV. 43·31 bis 46·56 Proc. (Hoffmann Lehre von den Steuern, 175.) Hoffmann glaubt dieß verallgemeinern zu dürfen, so daß überhaupt die unterste Klasse der Contribuenten wegen ihrer großen Zahl etwa die Hälfte des Durchschnittsbetrages der Steuern aufbringen müsse. (17.) Am größten war der Beitrag der untersten Klasse in der Rheinprovinz. Hier zahlte die unterste Abtheilung der 4. Klasse 21 Proc. des Ganzen, in den übrigen Provinzen nur 18·8. (181.) Seit 1873 beginnt die Klassenst. erst bei 420 Mk. Jahreseinkommen: der Steuersatz ist in der untersten Klasse ungefähr 0·55 Proc. vom Klassenmittel, in der höchsten Klasse ungefähr 2½ Proc. Um 1883 alle Personen unter 900 Mk. jährlich von dieser Steuer befreit; die Regierung wollte damit sogar bis auf 1200 Mk. gehen. — Auch Hannover machte 1793 aus der Kopfst. eine nach Rang und ungefährem Einkommen abgestufte Klassenst., und führte dieß Princip seit 1817 weiter durch. Es betrugen die Steuersätze für Mann, Frau und Kind in der höchsten (12.) Klasse 1817 = 12 Thlr., 1831 = 36, 1834 = 56 Thlr., in der niedrigsten 2⅓, 1⅔, 1⅙ Thlr.: abgesehen davon, daß man seit 1822 eine Besoldungs- und Gewerbest. von der Personenst. ausschied, und eine Ein-

kommenst. als ergänzend hinzufügte. Wenn Unverheirathete 1834 etwa 14 Proc. weniger zahlten, als Verheirathete, (Lehzen Hannovers Staatshaushalt I, 350), so ist das noch ein Rest des alten Kopfsteuerprincips. Dagegen ist es echt demokratisch, wenn die französische contribution personnelle et mobilière von 1791 die Väter von 3 Kindern um eine Klasse tiefer ansetzte, die von 6 Kindern um zwei Klassen, die Hagestolzen von mindestens 30 Jahren um eine Klasse höher, als wohin sie sonst gehörten.

[7] Umpfenbach I, 210 ff. Bei dem französischen impôt personnel et mobilier wird außer dem dreitägigen Arbeitslohne auch der Betrag der Wohnungsmiethe zur Vertheilung unter die Einzelnen zu Grunde gelegt: aber nur die zum persönlichen Gebrauche des Pflichtigen und seiner Familie bestimmten Wohn- und Luxusräume. (G. vom 26. Mai 1831; 21. Apr. 1832.)

[8] Weit eher empfiehlt es sich, alles persönliche Arbeitseinkommen als Leibrente zu besteuern. (Krönckе Anleitung z. Regulirung der Steuern, 93 fg.)

[9] Die englische Steuer von Heirathen, Geburten, Sterbefällen (1695) war nicht bloß nach dem Stande verschieden, sondern es zahlten auch die Familienhäupter, die ältesten und die jüngsten Söhne verschieden. Für eine Heirath steuerte das Familienhaupt: Herzog oder Erzbischof 50 £ 2 Sch. 6 D., Marquis 40—2—6, Graf 30—2—6, Viscount 25—2—6, Baron oder Bischof 20—2—6, Baronet 15—2—6, Ritter oder Dechant 10—2—6, Kronjurist 20—2—6, Esquire oder Doctor 5—2—6, Personen mit 50 £, Einkommen 12 Sch. 6 D., mit geringerem Einkommen 2 Sch. 6 D. (Vocke Gesch. der brit. St., 514.) In Frankreich brachte Chamillards Abgabe von Trauungen und Taufen wenig ein, und soll der Sittlichkeit geschadet haben: Mémoires de St. Simon III, 376. Bailly Hist. financière de la Fr. II, 10.

[10] Vgl. Seeger Das Abgabensystem (1811), 61, der jede Besoldungsteuer verwirft, während Krönckе Grundsätze einer gerechten Besteuerung (1819), 22 ff. doch wenigstens die außerordentlichen Staatslasten auch von den Beamten mittragen läßt. Aehnlich bereits v. Justi Staatswirthschaft (1755) II, 446; Lotz Handbuch III, 310 ff.; v. Drais Ueber die Benutzung der Staatsbesoldungen zu außerordentlichen Staatslasten. (1826.) K. S. Zachariä, welcher das Besteuerungsrecht des Staates von dessen Eigenthumsrechte am Volksvermögen herleitet, verwirft jede Besteuerung der Beamtengehalte, sowie der Staatsschuldzinsen, die ja aus dem Staatsvermögen hinausgezahlt worden seien, als widerrechtlich. (Vierzig Bücher v. Staate VII, 137.) Sehr abgemildert in den Staatswirthsch. Abhandlungen, 39 ff., wo aber doch immer noch die Besoldungsteuer als dem monarchischen Principe widersprechend gilt. (47 ff.) Gegen diese Steuer auch v. Malchus, F. W. I, §. 57. Graf Moltke Einnahmsquellen des Staates (1846), 290.

[11] Quo facilius etiam tributa tolerent privati, ab iis praestandis excipi non debent magistratus; nam rem per se ingratam populo gratissimam reddit imperantium exemplum. (Boxhorn Institt. politicae I, 10, §. 18.)

[12] S. schon Berch Einleitung z. allg. Haushaltung (1747), 465. Wenn die badische Besoldungsteuer bei Gehalten bis 1000 Fl. einen Kreuzer vom Fl. erhob, bei jedem weitern Tausend aber vom Zuwachse einen Kr. mehr, also

von einer großherzoglichen Wittwenpension zu 120000 Fl. = 16700 Fl. (Rau Archiv III, 336): so gränzt eine solche Progression doch nahe an Vertragsbruch. Noch schlimmer freilich, wenn der Abbé Terray, als 1769 die Besoldungen mit 10 bis 30 Proc. besteuert wurden, vornehmen Höflingen ihre Gehalte mehr als entsprechend erhöhete. (Schlözer Briefwechsel I, 288.)

[13] Nach Stein F. W.[2], 555 sollte die Besoldungsteuer nur den Theil des Gehaltes treffen, welchen der Beamte aufsparen kann.

[14] Die französische Paulette, seit 1604, (1710 abgeschafft, dann aber 1722 bis zur Revolution wieder hergestellt), war eine Abgabe von 2 Den. pro Livre des Gehaltes, wodurch ein Beamter sein Amt vererblich machen konnte: also eine Besoldungsteuer], welche das schlimme Regal des Aemterverkaufes noch schlimmer machte! Vgl. die Kritik der geistlichen Curie auf dem Reichstage von 1614 in Richelieu Mémoires X, 363 ff.

## Besteuerung der Kapitalien.

### §. 86.

Die Häuser bilden einen so großen,[1] mit dem Steigen der Kultur meist nicht bloß absolut, sondern auch im Verhältniß der Einwohnerzahl wachsenden,[2] zugleich so offenkundigen Theil des Volksvermögens, daß sie wohl von keinem steuerbedürftigen Staate lange unbeachtet bleiben konnten.[3] Die Allgemeinheit, Dringlichkeit und doch auch Dehnbarkeit des Bedürfnisses, welchem sie dienen, macht ihren Ertrag sogar zu einem werthvollen Anhaltpunkte, um die Steuerfähigkeit der Menschen überhaupt zu beurtheilen. Vornehmlich kommen hier in Betracht die Wohnhäuser. Der Ertrag eines zu landwirthschaftlichen, überhaupt gewerblichen Unternehmungen benutzten Gebäudes läßt sich in den meisten Fällen so schwer aus dem Gesammtertrage der Unternehmung ausscheiden, daß es zweckmäßig scheint, solche Häuser bei der Gewerbesteuer, oder auch, wo es keine landwirthschaftliche Gewerbesteuer giebt, bei der Grundsteuer mit zu veranschlagen.[4] — Der Ertrag eines Wohnhauses muß zum Theil als Grundrente der Area (groundrent), zum Theil als Kapitalzins des Gebäudes selbst (buildingrent) betrachtet werden; und zwar pflegt der letztere Theil, wegen der Nivellirungstendenz des Zinsfußes, nach Ort und Zeit viel weniger zu schwanken, als der erstere.[5] Was ein solches Haus seinem Eigenthümer gewährt, ist eine gewisse Wohnlichkeit, Logirfähigkeit, welche der Eigenthümer entweder selbst benutzen, oder seinen Miethern abtreten kann. Es liegt daher im Allgemeinen kein Grund vor, weßhalb man die vom Eigenthümer selbst be-

wohnten Häuser nicht ebenso gut besteuern sollte, wie die vermietheten.[6] Wenn sich dieß bei Häusern gerade ebenso verhält, wie bei landwirthschaftlichen Grundstücken, so bleibt doch andererseits der große Unterschied, daß jene wegen ihrer leichtern Vergänglichkeit, ja Zerstörbarkeit, wenn man ihren Reinertrag finden will, einen Abzug nicht bloß der Reparatur- und Feuerversicherungskosten, sondern auch der Neubaurente nöthig machen, welche zinseszinslich aufgesammelt werden muß, um nach völliger Abnutzung des Gebäudes eine Reädification zu bewirken.[7] Uebrigens ist gerade hierfür der Unterschied zwischen dem Baukapitale und der unverbrennlichen, unabnutzbaren Area von Bedeutung.[8]

Unter den älteren Arten der Häuserschätzung erinnert die Abgabe von Feuerheerden, Rauchfängen ꝛc. doch sehr an die rohe Kopfsteuer: sie ist für den Staat bequem und sicher,[9] für das Volk höchst unverhältnißmäßig und deßhalb ohne harten Druck niemals sehr einträglich zu machen.[10] Etwas minder unverhältnißmäßig ist schon die Thür- und Fenstersteuer, jedoch leicht mit der üblen Nebenwirkung, die Bauherren zu einer an Luft und Licht sparenden Bauweise zu verführen.[11] [12] In Residenzstädten hat man bisweilen die Schätzung dadurch vollzogen, daß ein Theil der Häuser zur Einquartierung der Staatsbeamten in Anspruch genommen wurde: was freilich die Rohheiten des Regalismus und der Naturalsteuer zusammenfassen heißt.[13]

Die genauere, den wirklichen Ertrag suchende Schätzung der Häuser kann sich entweder unmittelbar auf den Miethpreis stützen; oder mittelbar aus dem Kaufpreise einen Schluß auf den Ertrag ziehen; oder noch mittelbarer, wenn beides versagt, aus dem Baupreise oder Feuerversicherungspreise des Hauses, dem sonst möglichen, etwa landwirthschaftlichen Ertrage der Area u. dgl. m.[14] Von allen Ertragsteuern ist die auf vermiethete Häuser die einzige, welche den wirklichen, nicht bloß den durchschnittlichen Ertrag berücksichtigt.[15] Je lebhafter, concurrenzeifriger der Verkehr mit Häusern, um so eher ist die an sich vollkommenere Methode der Einschätzung durchzuführen.[16] Zwar sind die Wohnhäuser wegen der Unbeweglichkeit ihres einzigen Productes viel weniger fungibler Natur, als die landwirthschaftlichen Grundstücke, und ihr Kauf- wie Miethpreis daher viel stärker von Zufälligkeiten der Person und des Augenblicks abhängig.[17] Aber in großen Städten, wo das Wohnungs-

vermiethen als Gewerbe gilt, werden sich diese Zufälligkeiten meist ausgleichen; während es in kleinen Städten oder gar auf dem platten Lande oft zu den schwersten Irrthümern führen müßte, wenn man den bleibenden Hausertrag bloß nach dem jüngsten Mieth- oder Kaufpreise beurtheilte.[18] Hier wird man sich in der Regel damit begnügen müssen, einzelne Häuser, deren Ertragsverhältnisse klar vorliegen, sehr genau abzuschätzen, und die übrigen dann je nach ihrer Aehnlichkeit mit dem einen oder andern Musterhause[19] zu klassificiren.[20] In Fällen großer Verkehrsisolirtheit wird nicht selten bloß der standesmäßige Wohnungsbedarf als Maßstab der Abschätzung übrig bleiben.[21] Die Nothwendigkeit, die Abschätzung der Häuser in viel kürzeren Zeiträumen zu wiederholen, hängt damit zusammen, daß ihre sämmtlichen Werthverhältnisse vom Einflusse der Conjunctur so viel stärker berührt werden, als die der landwirthschaftlichen Grundstücke. Auch ist ja namentlich die Fatirung der wirklichen Miethpreise leicht in jedem Jahre zu erneuern.[22] [23] [24]

[1] In Großbritannien allein schätzte M'Culloch 1845 die Hausrente auf 28 Millionen £ (Taxation, 71.) Von der englischen Einkommenst., Abtheilung A, fiel 1883/4 auf die Häuser der Katasterbetrag von 127·04 Mill. £ St., auf die Ländereien und Zehnten 65·44 Mill. Dazu kamen dann freilich in Abth. B von Pächtern 65·51 Mill. Das badische Katasterkapital betrug 1845 von Häusern 173·83 Mill. Fl., von Grundstücken 448·04 Mill. (Tüb. Zeitschr. 1846, 303 fg.) In Kurhessen Werth aller Wald-, Wiesen- und Ackerländereien = 205 bis 206 Mill. Thlr., aller Häuser = 100 Mill. (Hildebrand Statist. Mitth., 1852, 37.) Das württembergische Gebäudekataster 1877 = 1647 Mill. Mk., worunter freilich mehr als 3/4 landwirthschaftliche Gebäude. (Riecke Verfassg. 2c. des Kgr. W., 193.) Um 1871 waren merkwürdiger Weise die Häuser im Kataster zu 82 Mill. Fl. geschätzt, in der Brandversicherung zu 581 Mill. (Riecke in den Württemb. Jahrbüchern, 1879.) In Hannover 1849 über 200 Mill. Thlr. Brandkassenwerth der Häuser. (Lehzen H.s Staatshaushalt I, 348.)

[2] Vgl. die schöne Erörterung von Rau F. W. II, §. 352, Anm. c.

[3] Von Orten in Mähren, wo die vermietheten Häuser an Staats-, Provinzial- und Gemeindesteuern 61.7 Proc. des Rohertrages abgeben müssen, s. v. Myrbach: Tüb. Ztschr. 1885, 147.

[4] Die Gewerbegebäude sind doch so überwiegend Eigenthum des Unternehmers, daß es weniger Mühe verursacht, für solche Gewerbtreibende, welche ihr Local gemiethet haben, einen Abzug an der Gewerbest. zu berechnen. So steht auch der Nutzen, welchen das Gewerbegebäude für den Unternehmer hat, weder mit seiner Größe, noch mit seinen Baukosten in sicherem Zusammenhange. Rau F. W. II, §. 356 gedenkt z. B. des Falles, wo ein Landgut halbirt wird, und nun die Hofgebäude für die Hälfte, worauf sie stehen, überflüssig

groß sind. Wenn in England früher mittelmäßige Schenken oft mehr Hausst. zahlten, als prachtvolle Schlösser auf dem Lande, so billigt Macculloch dieß, weil nicht der Preis, sondern der Ertrag der Häuser besteuert werden sollte. (Taxation, 72.) Es gab damals in England keine eigentliche Gewerbesteuer! Allerdings wird die Freilassung aller Wirthschaftsgebäude den Großbesitz vor den Kleinen, welche in ihren Wohnräumen zugleich wirthschaften, begünstigen (Schäffle Steuerpolitik, 311); dem kann aber eine mäßige Degression der Steuer entgegenwirken. Die preußische Gebäudest. von 1861 läßt die unbewohnten Gebäude, welche nur für landwirthschaftliche Zwecke bestimmt sind, frei; ebenso die zu gewerblichen Anlagen gehörigen, die bloß zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das nur zum Gewerbe selbst bestimmte Zugvieh dienen. Andererseits werden die vorzugsweise zum Bewohnen benutzten Häuser, (auch die Schauspiel-, Badehäuser ꝛc.), mit 4 Proc. des Nutzungswerthes besteuert; die ausschließlich oder vorzugsweise gewerblichen mit 2 Proc.

[5] Wenn z. B. in Sachsen bis 1864 der Kaufpreis der Steuereinheit bei Häusern zwischen 8 und 100 Thlr. schwankte, (Bericht an die II. Kammer von Günther, 387), so ist das wesentlich aus der großen Verschiedenheit der Lage zu erklären. Darum fordert Schäffle, daß der jährliche Miethertrag eines Hauses stets mit der Größe der Area verglichen werden soll, um das vom Eigenthümer nicht verdiente Steigen oder nicht verschuldete Sinken der Grundrente, jenes zur Erhöhung, dieses zur Erniedrigung der Steuer, benutzen zu können. (Steuerpolitik, 316.)

[6] In Dresden betrugen 1867 die Miethen 2746441 Thlr. pro Jahr, Miethwerth der von den Hauseigenthümern selbst benutzten Räume 828123 Thlr. In Portugal zahlten schon 1654 selbstbewohnte Häuser und Amtswohnungen ebenso viel, wie sie als Miethhäuser gesteuert haben würden. (Schäfer Port. Gesch. V, 86.) Wenn Joseph II. nur die vermietheten Häuser besteuerte, so liegt dabei die falsche Ansicht zu Grunde, als wenn die Selbstnutzung von Gebrauchskapitalien kein Einkommenstheil wäre (Bd. I, §. 146): eine Ansicht, die nicht bloß Ad. Smith (W. of N. IV, p. 193 Bas.) mit seiner „Unproductivität der Häuser", sondern auch Rau (F. W. II, §. 343. 347), ja selbst Schäffle (St. P., 311) theilen, die beiden letzten freilich, ohne daraus praktische Folgerungen abzuleiten; während Lotz Revision der Grundbegriffe IV, 176 ff. überhaupt gegen Hausteuern ist, weil der Hausertrag zum s. g. abgeleiteten Einkommen gehöre.

[7] Man hat deßhalb in Holland seit 1632 ziemlich hundert Jahre lang die Häuser nur mit $^1/_8$, die landwirthschaftlichen Grundstücke mit $^1/_5$ des jährlichen Ertrages besteuert (de Parieu Tr. des J. I, 182), während in Baden (Tüb. Ztschr. 1846, 303) der Steuerfuß für beide gleich war. Die päpstliche dativa reale berechnete das steuerpflichtige Kapital aus dem jährlichen Ertrage bei ländlichen Grundstücken zum Zinsfuße von 4, bei städtischen Häusern von 8 Proc. (Parieu I, 209.) In Florenz 1494 vom Hausertrage 10 Proc. abgerechnet (Della decima I, 37); ebenso 1654 in Portugal (Schäfer, a. a. O.), in Oesterreich unter Joseph II. In Frankreich (schon seit 1775 bei der taille personnelle) 25 Proc., in Ungarn 1850 = 30 Proc. Die k. sächsische Geschäfts-

anweiſung von 1838 hatte 18 Abſtufungen von je 1 bis 300 Thlr. Abzug, doch niemals über die Hälfte des rohen Miethertrages. Jedenfalls muß der Abzug bei unſolide gebauten Häuſern größer ſein, als bei ſoliden. Nur bei der Abſchätzung nach dem Kaufpreiſe fällt dieß weg, da hier ja die Solidität ohnehin ſchon auf den Preis gewirkt hat. Wenn die preußiſche Gebäudeſt. von 1861 eine bloße Rohertragſteuer iſt, ſo mag das nach Ad. Wagner mit ihrer geringen Höhe und überhaupt niedrigen Einſchätzung entſchuldigt werden. (Schönberg Handbuch II, 221.) Dagegen iſt Bocke grundſätzlich gegen Abzug der Neubaurente, weil der Hauseigenthümer gegen andere Kapitaliſten ohnedieß günſtig geſtellt ſei, nicht vom Sinken des Geldwerthes zu leiden, aber vom Steigen der Grundrente zu hoffen habe ꝛc. (Tüb. Ztſchr. 1875, 578 ff.) Dieß heißt aber doch wohl der ganz unberechenbaren Zukunft einen zu großen Einfluß auf die Gegenwart einräumen.

[8] Nach dem lombardo-venetianiſchen Hausſteuer-G. von 1837 war der Abzug in den Städten bei Häuſern beſter, mittlerer und ſchlechter Lage 20, 25 und 30 Proc.; in Flecken und Dörfern bezw. 30, 35 und 40 Proc. Aehnlich beabſichtigte es der öſterreichiſche Entwurf von 1863; und auch jetzt ſchon dürfen einzelne große Städte nur 15 (ſtatt ſonſt 30) Proc. Abzug machen.

[9] Daher bei den Finanzmännern lange ſehr beliebt als Sicherheitsbeſtellung für Anleihen. (Macaulay Hist. of England, Ch. I, p. 37 Tauchn.)

[10] Das foagium, fumagium, hearth-money, chimney-money ſpielt ſchon im Lehnsſtaat eine Rolle: ſo unter dem ſchwarzen Prinzen in Aquitanien. Oft wurden ganz Arme freigelaſſen, mitunter nur diejenigen beſteuert, die wegen der Geringfügigkeit ihres Vermögens von anderen Abgaben frei waren. Zum flandriſchen Kriege 1304 ein foagium von personis nobilibus wie ignobilibus erhoben. (Ducange s. v.) In England mußte ſeit 13/14 Charles II, c. 10 Jedermann jährlich 2 Schill. pro Heerd ſteuern, der nicht von Kirchen- und Armenſteuer frei war. Wie groß das Odium dagegen, ſ. bei Macaulay, Ch. III, p. 283.

[11] Agitatoren können die Thür-, Fenſter- und Kaminſteuer leicht als eine Beſteuerung von Luft, Licht und Wärme verrufen. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 351.) Es hängt mit einem engliſchen Nationalvorurtheile zuſammen, wenn man die Fenſterſteuer ſchon um deßwillen der Heerdſt. vorzog, weil jene kataſtrirt werden konnte ohne Eintritt der Beamten ins Haus. A badge of slavery upon the whole people, exposing every mans house to be entered into and searched at pleasure by persons unknown to him. Uebrigens gab die Fenſterſt. zu ſehr vielen Streitigkeiten über den Begriff Fenſter Anlaß.

[12] Die engliſche Häuſerſt. ſeit 7 Will. & Mary, c. 10 ließ die bloßen cottages frei: ſie betrug aber 2, 6 oder 8 Schill. jährlich, je nachdem höchſtens 9, 19 oder mehr als 19 Fenſter im Hauſe waren. Später ward eine förmliche Fenſterſt. daraus: 1762, außer 3 (in Schottland 1) Sch. pro Haus im Ganzen, noch 1 Schill. pro Fenſter von jedem 8—11 fenſtrigen Hauſe, 1½ Schill. von 12—25 fenſtrigen. Seit 1766 ſtärkere Progreſſion, die nach der Zahl der Fenſter zwiſchen 2 Pence und 2 Schill. für jedes einzelne ſchwankte. Nachdem 1837 die neben der Fenſterſt. fortdauernde Hausſt. für alle Häuſer von mehr als 10 £ Ertrag abgeſchafft war, (ſehr gegen Macculloch Taxation,

70 ff.), ließ man 1851 lieber die Fensterst. fallen, stellte hingegen die Steuer vom Hausertrage für alle Häuser über 20 £ jährlich wieder her. Damals waren von über 4½ Mill. Häusern 461919 besteuert. — In Frankreich Steuer auf die portes et fenêtres seit J. VII. Sie erfuhr später eine Menge von Abstufungen, je nach der Bevölkerung des Ortes, nach der Größe des Hauses und nach der Art und Lage der Oeffnungen, so daß z. B. die obersten Stockwerke niedriger, die Thorwege höher angesetzt wurden. (de Parieu Tr. de J. II, 11.) Man hat hier schon für die kleinen Häuser mit bis 5 Oeffnungen 30 verschiedene Klassen. Wagner F. W. III, 468 räth, diese Steuer mit der Grundst. der bebauten Stelle zu verbinden, aber auf die Wohnhäuser zu beschränken, wo die Fabrikgebäude alsdann mit der Patentst. getroffen würden.

[13] In Wien früher Anspruch der Krone auf die Hälfte jedes Hauses, was zu den s. g. Hofquartieren der Beamten 2c. führte. Diese zahlten dann nur eine Miethe von 10 Proc. des wahren Preises. (Justi Polit. und Finanzschr. III, 525.) Aehnlich seit Philipp II. zu Madrid. (de Parieu Tr. des J. I, 204.)

[14] In den dänischen Provinzialstädten wird die Häuserst. nach der Feuerversicherungssumme berechnet. Ebenso auf dem Lande, wo nur die nicht von Landwirthen benutzten Häuser steuern müssen. (Conrads Jahrbb. 1886, II, 131.) Daher ein bestimmter Betrag pro Quadratelle jedes Stockwerkes. (Finanzarchiv 1886, 631.) Oesterreich versuchte 1817 die Häuser durch eine Grundst. zu treffen, so hoch, wie die Area als Urproductionsplatz hätte tragen müssen; dazu dann noch eine Steuer vom Zinse des Baukapitals. (v. Myrbach Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich, 1886.) Dieß hätte also die Gunst der Lage völlig unbeachtet gelassen.

[15] Natürlich müssen die zur Vermiethung bestimmten Locale, wenn sie nicht wirklich vermiethet und doch auch nicht vom Eigenthümer benutzt sind, einstweilen steuerfrei gelassen werden. Die Thatsache, wo solches der Fall sei, mag der Staat durch einstweilige Versiegelung sicherstellen.

[16] Dieß der unanfechtbare Kern des Stein'schen Satzes, daß die Besteuerung der Häuser drei Stufen durchmacht: Grund-, Klassen-, Zinssteuer, die erste mit der Landwirthschaft, die zweite mit dem Gewerbfleiße, die dritte mit der großstädtischen Industrie verwandt. (F. W.², 401 ff. S. dagegen v. Myrbach Tüb. Ztschr. 1885, 89 ff.

[17] Das französische G. vom 15. Septb. 1807 gestattet den Eigenthümern der propriétés non bâties nur in dem Fall eine Aenderung ihrer Katasterschuldigkeit zu fordern, wenn ihre Besitzungen selbst verschwunden sind; den Eigenthümern der propriétés bâties schon, im Fall ihr Einkommen daraus für ein Jahr ganz oder theilweise geschwunden ist.

[18] In Oesterreich wird in denjenigen Orten, wo mindestens die Hälfte der Gebäude Miethertrag abwirft, der wirkliche, bei nicht vermietheten Häusern der mögliche Miethpreis zu Grunde gelegt. Hauszinssteuer (G. vom 10. Oct. 1849; nach dem G. von 1817 nur in Wien und 16 anderen Städten). Nach dem Entwurfe von 1863 alle drei Jahre der vom Eigenthümer anzugebende Miethpreis des vorausgegangenen Jahres. Uebrigens Klassification nach der Anzahl der Stockwerke, der bewohnbaren Räume 2c. (Hausklassensteuer.)

[19] In Bayern, wo die Verheimlichung der Mietherträge mit dem Dreifachen der verschwiegenen Summe bedrohet wird, sollen als Musterhäuser nur solche dienen, deren Miethertrag von Eigenthümer und Miethern angegeben, von den Schätzern anerkannt und von keinem andern Hauseigenthümer bestritten ist. (G. von 1828, §. 14.) Nach der sächsischen Geschäftsanweisung von 1838 wird auf den wirklichen Miethertrag nur insofern Rücksicht genommen, als er einiges Anhalten für die mittlere Miethertragsfähigkeit giebt. (§. 105.)

[20] Baden legt den Kaufpreis der Häuser zu Grunde: vor 1866 den aus dem Durchschnitt der Jahre 1800—1809 ermittelten, später den aus den Jahren 1853—1862. Aehnlich Hessen-Darmstadt 1824, wo 4 Proc. des mittlern localen Kaufpreises als Reinertrag gelten; auch Württemberg, sowie Oesterreich unter Maria Theresia den Kapitalwerth. Die meisten Staaten der Gegenwart fragen directer nach dem Ertrage. So Preußen in allen den Orten, wo eine überwiegende Zahl der Wohngebäude regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, nach dem Durchschnitt aus den Miethpreisen der letzten 10 Jahre. (G. von 1861, §. 6.) In Frankreich unterscheidet das G. von 1807 die Area, die als bestes Ackerland betrachtet wird, und das Gebäude selbst, dessen Ertrag man aus dem mittlern Miethpreise von 10 Jahren nach Abzug des Areawerthes berechnet. Kein bewohntes Gebäude soll weniger steuern, als das Doppelte (bei einstöckigen Häusern) oder Mehrfache (bei mehrstöckigen) von dem, was die besten Ackerländereien der Nachbarschaft von gleicher Fläche steuern. Ställe, Scheunen ꝛc. zahlen dasselbe, wie bestes Ackerland. Auch in Bayern werden Haus- und Hofraum (!), wenn keine Gründe zu höherer Einschätzung vorliegen, als Land der 30. Klasse berechnet. S. dagegen Vocke: Tüb. Ztschr. 1873, 652.

[21] So bestimmt das badische G. von 1810, daß Schlösser auf Dörfern, ehemalige Klostergebäude ꝛc., „wenn sie auch groß und kostbar gebaut sind, doch nicht höher geschätzt werden, als simple Wohngebäude, welche in Bezug auf die Person des Eigenthümers die erforderliche Wohnungsbequemlichkeit enthalten würden". In Bayern Pfarrhäuser und nicht vermiethete Schlösser auf dem Lande nur nach der Größe des Bauplatzes angeschlagen. Sachsen ließ große Häuser auf dem Lande höchstens zu 10 Zimmern veranschlagen: außer wenn die übrigen vermiethet waren. (Geschäftsanweisung von 1838.) In England meint Ad. Smith, daß eine nach den Baukosten angelegte Hausst. der Landschlösser fast alle reichen und großen Familien ruiniren würde. (W. of N. V, Ch. 2, Part. 2, 1.) Und doch sollte der edle, durch mehrere Menschenalter hindurch fortgesetzte Bauluxus solcher Familien aus politischen und socialen Gründen ja nicht entmuthigt werden! Die preußische Gebäudest. läßt in denjenigen Orten, wo es an wirklichen Miethpreisen fehlt, neben der Größe und Beschaffenheit der Gebäude, Hofräume ꝛc. auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen berücksichtigen. Daher z. B. Wohngebäude, deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch Verdienst durch Tagelohn ꝛc. suchen müssen, ebenso die Häuser der kleinen Handwerker und Fabrikarbeiter in eine der 6 untersten Stufen eingeschätzt. Wohngebäude, welche zu Landgütern von mindestens 100 Thlr. Reinertrag gehören, in die Stufen 17 bis 37 des Tarifs.

[22] Die österreichische Hauszinssteuer jährlich neu veranlagt nach Fassion der Eigenthümer und Controleangabe der Miether. In Baden soll eine Berichtigung vorgenommen werden, wenn durch äußere Verhältnisse seit der Einschätzung in einem Steuerbezirke der Werth sämmtlicher Gebäude oder eines Theils derselben um 20 Proc. bleibend erhöhet oder vermindert worden ist. Aehnlich in Württemberg, wo man namentlich an Eröffnung neuer Straßen, Verlegung von Staatsanstalten 2c. denkt. Preußen will je nach 15 J. revidiren. Eine sehr häufige Revision kann freilich, wenn die anderen Productivkräfte gar zu stabil in ihrem Kataster beharren, zu einer Prägravirung der Häuser führen. (Wagner: Schönbergs Handbuch II, 220.)

[23] Die mehrjährige Steuerfreiheit, die man oft für Neubauten bewilligt hat, (meist auf 5—10 J., in Wien bei Gelegenheit der Stadterweiterung auf 30 J., in Preußen seit 1861 nur auf 2 J.), hat ihren guten Grund da, wo es an Bauluft fehlt, kann aber auch zu einer Verschlimmerung der Speculationswuth in Bauten führen. Vgl. v. Hock Öff. Abgaben, 204. Ad. Wagner a. a. O., 217.

[24] Umpfenbach empfiehlt neben der Grundsteuer noch eine besondere Steuer nicht bloß von Häusern, sondern auch von Waldungen, weil in beiden Fällen der Boden doch in so ganz eigenthümlicher Weise mit Kapital verbunden sei. (F. W., 230.)

## §. 87.

Eine besondere Steuer vom Ertrage der Leihkapitalien[1] ist viel eher versucht worden, als man gewöhnlich meint;[2] obwohl natürlich im Zeitalter des vollen kanonischen Zinsenverbotes nicht daran zu denken war. Die meisten jener Versuche, in dringender Noth gemacht, wurden bald nachher wieder aufgegeben.[3] Und erst in recht neuer Zeit hat man begonnen, die Besteuerung der Zinsrenten als integrirenden Theil jedes Ertragsteuersystems anzusehen, wobei gewöhnlich mit dem finanziellen Bedürfnisse das Streben nach ausgleichender Steuergerechtigkeit[4] und ein populärer Widerwille gegen die „müßigen Rentner" zusammenwirkten. — Die große Schwierigkeit einer solchen Steuer beruhet darauf, daß sie wegen der leichten Versteckbarkeit ihres Gegenstandes[5] schwer zu veranlagen ist; auch wegen seiner leichten Transportirbarkeit die Ueberwälzung der Steuern im Einzelnen oft sehr leicht erfolgt, im Allgemeinen aber sehr schwer vorausberechnet wird. Beide Schwierigkeiten zusammen erklären es hinlänglich, wenn so mancher geldbedürftige Staat noch immer vor dieser Einnahmsquelle zurückbebt,[6] oder sie doch nur in der Form einer Verkehrs- oder Stempelsteuer trifft; und wenn so viele Theoretiker sich schlechthin gegen dieselbe aussprechen.[7]

Die Katastrirung ist bei gewissen Arten von Leihkapital sehr leicht und sicher.[8] So bei inländischen Staats- und Gemeindeschulden 2c., die auf den Namen bestimmter Gläubiger lauten; bei allen Immobiliarpfandschulden unter Voraussetzung guter Hypothekenbücher. Wenn man die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine 2c. mittelst eines Couponsabzuges besteuert,[9] so scheint das zwar äußerst bequem, verursacht aber große Schwierigkeiten, sobald man es für nöthig hält, die ausländischen Gläubiger steuerfrei zu lassen, oder auch die inländischen degressiv oder progressiv zu besteuern.[10] Gewerbemäßigen Pfandleihern mag der in der indirecten Besteuerung so gewöhnliche Steuerbuchungszwang mit regelmäßiger Einsicht der Bücher auferlegt werden: eine Oeffentlichkeit, die ja auch zum Schutze gegen Wucher brauchbar ist. (Bd. I, §. 194.) Andererseits wird die große Mehrzahl der Chirographarschulden, sowie der an Ausländer verliehenen Kapitalien nur auf dem Wege der Fassion zu ermitteln sein: also mit all den Unvollkommenheiten, aber auch Cautelen dagegen, welche die Einkommensteuer besitzt. (§. 69. 73.) Gerade das aus Zinsen bestehende Einkommen gehört ja zu den dunkelsten Gebieten dieser Steuer! Die Klagbarkeit einer Schuldforderung durch ihre steuerliche Anmeldung zu bedingen,[11] wäre leicht eine Gefährdung des ganzen Rechtszustandes im Interesse der Steuercontrole. Ein solcher Registerzwang könnte sich ja auch nur auf die inländischen Darlehen erstrecken, würde also leicht zum Schaden der einheimischen Kapitalbedürftigen und zum Vortheil der ausländischen gereichen. Viel eher dürfte man hoffen, daß die zahlreichen Fälle, wo der Staat als Erbschichter, Einnehmer von Erbsteuern, Obervormund Gelegenheit findet, Verschweigung von Steuerkapitalien zu bestrafen, solche Verschweigung seltener machen würden. Andererseits könnte eine völlige Steuerfreiheit der schwer controlirbaren Zinsen, woneben die leicht controlirbaren versteuert werden müßten, manche besonders wünschenswerthe Anlagsplätze, wie z. B. den heimischen Staats- und Hypothekarcredit, von Kapital entblößen. — Da es im Wesen des Ertragsteuersystems liegt, daß jeder Ertrag nur einmal besteuert werde, müssen freilich die zu Bodenmeliorationen, Bauten, Gewerbeunternehmungen verliehenen Kapitale, wenn man sie beim Gläubiger besteuert, beim Schuldner vom Werthe des grund-, häuser-, gewerbesteuerpflichtigen Gegenstandes abgerechnet werden.[12]

Man kann zweifeln, ob diese directe Weise der Ausgleichung vorzüglicher ist, oder die indirecte, wo der verschuldete Eigenthümer seine Grundsteuer 2c. voll entrichtet, dann aber, was er somit an Steuer für seine Gläubiger vorgeschossen hat, diesen bei der Zinsenzahlung wieder abzieht.[13] Das indirecte Verfahren, das freilich gegenüber ausländischen Gläubigern unanwendbar, scheint für den Staat bequemer, führt aber leicht zu argen Privatstreitigkeiten. Auch wird nun der Gläubiger viel leichter zu einer Abwälzung der Steuer auf den Schuldner schreiten, dem ja nur ein vom Staate zugedachter Vortheil dadurch entgeht. — Uebrigens braucht man sich in der Wirklichkeit vor der Abwälzung einer Zinsensteuer viel weniger zu fürchten, als die abstracten Finanzlehrer voraussetzen. Beim landesüblichen Zinsfuße von 4 Proc. würde eine 5procentige Zinsensteuer das reine Einkommen des Kapitalisten doch nur auf 3·8 Proc. herabdrücken: eine Differenz, wie sie oft auch ohne Steuern durch andere Vorgänge auf dem Kapitalmarkte hervorgebracht wird, ohne zu starker Auswanderung von Kapitalien zu treiben.[14] In großen Staaten, wo das Volkswirthschaftsgebiet so ziemlich mit dem Steuergebiete zusammenfällt, muß eine mäßige[15] Zinsensteuer nach dieser Seite hin viel weniger wirken, als in einem kapitalreichen kleinen Staate, wo man das Ausland überall nahe hat, und so wie so viel hinauszuleihen gewohnt ist. Besonders übertrieben scheint, es wenn von einer Couponsteuer der alten Staatsschuld eine ebenso starke, wohl gar noch stärkere Vertheuerung etwaniger neuen Staatsanleihen erwartet wird.[16] [17]

Die Actiendividenden mit unter die Zinsensteuer zu bringen, scheint mir sehr unzweckmäßig. Abgesehen von solchen Dividenden, welche zugleich einen Tilgungsbeitrag enthalten, trägt doch auch derjenige Actionär, der seine Actien hoch über Pari gekauft hat, eine gleiche Dividendensteuer weit schwerer, als ein ursprünglicher Actionär. Hier paßt daher eine Gewerbesteuer des ganzen Unternehmens. Unterwirft man die ganze Actiengesellschaft einer Einkommenst., so müssen natürlich die Actionäre für ihr aus der Gesellschaft bezogenes Einkommen steuerfrei sein (Oesterreich); während in Preußen die Dividenden bei den Actionären besteuert werden, aber die Gesellschaft keiner Einkommenst. unterliegt.

[1] Hierher gehören auch die kapitalistischen, (nicht als Arbeitslohn zu betrachtenden) Leib- und Jahrrenten, bei denen man aber niemals vergessen darf,

ein wie großer Theil derselben nicht Kapitalertrag, sondern Kapitalersatz ist. Gleichwohl sind in England und Württemberg Zeitrenten zum vollem Betrage steuerpflichtig, was Vocke (Tüb. Zeitschr. 1868, S. 68) merkwürdiger Weise billigt. In Bayern unterliegen sie der geringern Personalsteuer; in Baden Leibrenten 8fach zu Kapital angeschlagen, Zeitrenten höchstens 20fach. Aus einem ähnlichen Grunde sollte man auch ungewöhnlich hohe Kapitalzinsen, welche doch in der Regel eine starke Risicoprämie enthalten, bei der Steuer auf den landesüblichen Zinsfuß reduciren: wie z. B. Weimar und Baden jeden über 4 Proc. hinausgehenden Zinsenbetrag steuerfrei lassen. Dagegen Vocke a. a. O., 63.

[2] In Basel 1451 eine Steuer zu etwa $1\frac{1}{2}$ Proc. von allen Rentekäufen und verzinslichen Darlehen erhoben. (Schönberg B.s Finanzverhältnisse, 267.) Als Böhmen die allgemeine Vermögensteuer fallen ließ, 1567—73 eine Steuer von Leihkapitalien zu 5 Promille jährlich erhoben, der auch die Adeligen unterworfen waren. Dann wieder 1593—1617. (Gindely: Denkschr. der Wiener Akademie XVIII, 116.) Kursächsische St. vom ausgeliehenen Vermögen = $\frac{1}{120}$, 1561. (Judeich Rentensteuer im K. Sachsen, 7.) Aehnlich in Coburg 1589. Schottische Zinsenst. zu 5 und $6\frac{1}{4}$ Proc. 1621 und 1633, die letztere auf 6 Jahre; bald wurde sie auf $26\frac{1}{4}$ Proc. gesteigert, was dann sehr erbitterte. (Vocke Gesch. des englischen Steuerwesens, 513.) Bayerische Zinsenst. 1647, 1677, 1681, ja noch im 19. Jahrhundert. (Rau F. W. II, §. 377.)

[3] Badische Kapitalsteuer vom 19. April 1815 noch in demselben Jahre wieder abgeschafft; österreichische Klassenst. von 1799 u. 1806, abgeschafft 1829; kurhessische Klassenst. von 1833, abgeschafft 1840. (Rau F. W. II, §. 377.)

[4] Wenn man die Activzinsen der Hypothekengläubiger besteuert und zugleich den Schuldnern einen entsprechenden Abzug an ihrer Grund- oder Haussteuer gestattet, so hat der Staat hiervon keine Mehreinnahme, sondern nur eine Befriedigung seines Rechtsgefühls. (Rau II, §. 384.) Sehr wichtig in dieser Hinsicht die bayerischen G. von 1848, 1856, 1881; die badischen von 1850, 1860, 1874; das württembergische von 1852. Helferich (Tüb. Ztschr. 1856, 317) hebt hervor, daß man die Gerechtigkeit einer besondern Zinsenbesteuerung vornehmlich danach zu beurtheilen habe, inwieweit die Abwälzung anderer Steuern auf den Zinsfuß bereits vollzogen ist, oder noch nicht.

[5] Schon daß bloße Vorhandensein des zu besteuernden Gegenstandes wird dem Auge des Staates oft entgehen, während bei den übrigen Ertragsteuern höchstens der Werthbetrag zweifelhaft ist. (Wagner in Schönbergs Handbuch II, 226.) Da in Nordamerika die Staaten, Gemeinden 2c. nicht befugt sind, die Unionsschuldscheine zu besteuern, so vertauschen viele Pflichtige vor der Katastrirung ihre sonstigen Papiere vorübergehend mit Unionspapieren. In Neuyork war 1869 das unbewegliche Eigenthum mit 78 Proc. der gesammten Steuersumme belastet, 1879 mit 87·8 Proc. (Ely Municipal taxation of Baltimore, 1887.)

[6] Wenn das kleine Kgr. Sachsen 1882 mit seiner Einkommensteuer einen Betrag an Zinsen, Renten, Apanagen, Dividenden 2c. von 128·59 Mill. Mk. treffen konnte, 1884 von 142·46 Mill., so ist es um so auffälliger, daß Frankreich, obwohl ohne allgemeine Einkommenst., sich noch immer nicht zu einer Besteuerung der Leihkapitalien hat entschließen können. Hier trugen 1886 die

drei Börseneffecten-Steuern (Emissionsstempel, Umsatzstempel und Einkommensteuern von Werthpapieren) 103·92 Mill., die Grundsteuer nebst den Abgaben vom Immobiliarbesitzwechsel gegen 306 Mill. (Wagner F. W. III, 562.) Auch in Preußen nennt Wagner die Besteuerung derselben nur durch die Klassen- und Einkommensteuer vollkommen unzulänglich. (Schönberg Handbuch II, 230.)

[7] So Ad. Smith W. of N. V, 2, 2, 2: der von einer nicht sehr niedrigen Specialbesteuerung der Kapitalien erwartet, sie werde das weltbürgerliche Kapital aus dem Lande vertreiben und damit alle Quellen des Volks- und Staatseinkommens trocken legen. Lotz Handbuch III, 304: der hauptsächlich das ne bis in idem geltend macht. Malchus F. W. I, §. 58. Murhard Theorie und Politik der Besteuerung, 396 ff. v. Prittwitz Theorie der Steuern und Zölle, 73. Nach Stein F. W.[2], 420 ff. ist es geradezu unmöglich, die Personalschuldverschreibungen zu besteuern. Aber auch die Besteuerung der Hypotheken und Staatspapiere sei unausführbar, weil sie stets nur den Schuldner treffe; sie sei unbillig socialistisch, weil das verliehene Kapital doch nur der Rest einer schon besteuerten Thätigkeit sei. (Das würde ja auch gegen jede Besteuerung eines durch Ersparniß bewirkten Vermögenszuwachses sprechen!)

[8] Gegen den Vorschlag Granier de Cassagnacs (1862), nur diese leicht nachweisbaren Kapitalzinsen zu besteuern, s. Parieu Tr. des J. I, 328 ff.

[9] Ein Vertragsbruch würde solcher Couponsabzug nur dann sein, wenn er den Staatsgläubigern eine größere Quote ihres Einkommens nähme, als die übrigen Steuerpflichtigen zu tragen haben. Dieß auch Pitt's Ansicht, obschon den englischen Staatsgläubigern ihr Zins free of all taxes and charges zugesagt war. (Gladstone Financial statements, 31.)

[10] Schäffle hält die Progression bei der Zinsensteuer für unpraktisch; sie reize nur zur Verheimlichung seitens der Reichen. Alle Kunst darauf zu verwenden, daß zum einfachen Steuerfuß alles Leihkapital beigezogen werde. (Steuerpolitik, 340.) Eine volkserzieherisch sehr zweckmäßige Degression möchte darin liegen, daß man die Sparkasseneinlagen steuerfrei läßt. (Rau F. W. II, §. 390.)

[11] Die Klagbarkeit der Leihkapitalien an steuerliche Registrirung zu knüpfen, hält Umpfenbach, S. 256, für leicht umgehbar, wenn der Staat die auf sehr kurze Frist verliehenen Kapitalien frei läßt, und nun das Darlehn immer prolongirt wird. Bei der badischen Kapitalsteuer von 1815 überreichten die Kapitalisten ein, zur Schonung der Schuldner versiegeltes, Verzeichniß ihrer Ausleihungen, auf dessen Umschlag die Gesammtsumme bemerkt war. Geöffnet wurde es nur dann, wenn sie Zinsen oder Kapital einklagten, um zu sehen, ob die betreffende Forderung mit angegeben war. In Bern mußte früher jeder Gläubiger seine Hypothekforderungen in ein Kapitalsteuerregister eintragen lassen. (Rau F. W. II, §. 387 fg.)

[12] Das entgegengesetzte Princip könnte nicht bloß einzelne tief verschuldete Privatwirthe, z. B. bei plötzlicher Steuervermehrung, zu Grunde richten, sondern auch in schädlichster Weise ganze Volkswirthschaftszweige verschieben. Leihe ich einem Bauunternehmer 100000 Mk., wofür dieser ein Haus bauet; und erhebt nun der Staat 500 Mk. Häusersteuer von ihm, 500 Mk. Zinsensteuer von mir: so muß dieselbe Ertragsquelle 1000 steuern, während sie, wenn ich das

Haus selbst gebauet hätte, nur 500 Mk. trüge. Aehnlich bei Landgütern. Verwendet ihr Eigenthümer 100000 Mk. erborgtes Kapital zu Meliorationen, und es wird nun auch der Grundsteuerwerth um 100000 Mk. gesteigert neben der Hypothekzinsensteuer: so wirkt das wie eine Geldstrafe für landwirthschaftliche Meliorationen. Dagegen Helferich: Tüb. Ztschr. 1846, 320.

[13] Ein Hauptvertreter des indirecten Verfahrens („Steuerbeitrag") ist Vocke: Tüb. Ztschr. 1868, 56 ff., der sowohl volkswirthschaftliche wie juristische Gründe dafür geltend macht, daß man das Forderungsrecht des Gläubigers nicht als einen selbständigen, Ertrag bringenden Theil des Volksvermögens ansehen dürfe. Dagegen nennt Schäffle (Steuerpolitik, 343) die Einziehung der Kapitalsteuer durch den Schuldner „eine von den spanischen Wänden, die eine kurzsichtige Gesetzgebung den Defraudanten zurecht gestellt". (?) — Bei der englischen Einkommenst. darf der Schuldner den Betrag der für die Zinsen von ihm ausgelegten Steuer dem Gläubiger abziehen; Verträge, welche einen Verzicht hierauf enthalten, sind ungültig, Gläubiger, die sich des Abzuges weigern, straffällig. (Vocke, 623.) Frankreich erhebt seine taxe sur le revenu des valeurs mobilières nicht von den Zins- und Dividendenempfängern, sondern von den Gesellschaften 2c. selbst. Nach dem württembergischen G. vom 22. Juni 1820 soll der Kapitalist, welcher seine Steuer vom Schuldner vergütet haben will, das 15fache zur Strafe zahlen. Vgl. das hessen-darmstädtische G. vom 17. Nov. 1824, die bayerischen G. von 1848 und 1850. Die Ermächtigung des österreichischen G. vom 10. Oct. 1849, daß die Haus- und Grundbesitzer ihren Gläubigern die 5proc. Einkommensteuer abziehen sollten, scheint gar nicht benutzt zu sein. (v. Hock Öff. Abgaben, 224.) Dieß bestätigt noch v. Myrbach (Tüb. Ztschr. 1885, 626. 117), der sogar zeigt, wie die Ermächtigung mitunter zum positiven Schaden des Schuldners gereichen kann. (138.)

[14] Peel's Finanzplan mit seinem Vorschlage, die Staatsschuldzinsen zu besteuern, hat ein Steigen der Curse nicht bloß nicht gehindert, sondern wegen des allgemeinen Vertrauens zu dieser Reform sogar befördert. Auch in Bayern und Württemberg ist bei ähnlicher Gelegenheit keine Kapitalauswanderung bemerkt worden. (Vocke Staatsabgaben, 426.)

[15] Bei dem Worte „mäßig" ist sowohl an dasjenige zu denken, was den Steuerzahlern für ihre persönlichen Bedürfnisse bleibt, wie an dasjenige, was andere Ertragsquellen steuern. Die italienische Mobiliarst. von 13·20 Proc. drückt den Zins eines 3proc. Papiers zum Nennwerthe von 500 Fr. auf 13·02 Fr. herab. Wollte Frankreich nun auch von seinen, italienische Renten besitzenden Unterthanen eine Steuer fordern, so würden französische Darlehen nach Italien unmöglich. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 411.) Andererseits empfiehlt Ad. Wagner mit Recht für die Zinsenst. einen niedrigern Fuß, als für die Grund- und Häuserst., weil die Leihkapitalien von der veränderten Conjunctur mehr zu fürchten, weniger zu hoffen haben. (Schönberg Handbuch II, 229.)

[16] Die österreichische Couponsteuer von 1868 (16 oder 20 Proc.) traf eine Schuldenlast von über 3000 Mill. Fl. Hätten nun die späteren Anleihen auch wirklich um $^1/_6$ bis $^1/_5$ theuerer verzinst werden müssen, als ohne jene Steuer nöthig gewesen wäre: es wäre doch noch lange ein sehr überwiegender Vortheil des Staates geblieben. Vgl. Rau F. W. II, §. 379. v. Hock Öff.

Abgaben, 218 ff. Wagner, a. a. O., 228. Wenn übrigens ein neu ausgegebenes Werthpapier wegen Zusicherung von Steuerfreiheit in höherem Curse steht, so ist dasselbe darum nicht wirklich steuerfrei: es hat nur eben die Steuer capitaliter vorgeschossen.

[17] Vgl. über die preußische Ansicht: Finanzarchiv 1886, 192. Der französischen Mobiliarst. 1872 vorgeworfen, daß sie die großen Kapitalisten begünstige, die Actiengesellschaften, d. h. die verbündeten kleinen, sehr hart treffe. (Cauwès Précis II, 580.) Sonderbarer Beschluß des Reichsgerichtes, daß die Besteuerung der Actiengesellschaften keine Besteuerung der Actionäre sei: Vocke a. a. O., 448 ff.

## Gewerbesteuer.

### §. 88.

Die Gewerbesteuer im engern Sinne will diejenigen Geschäfte unmittelbar treffen, deren Ertrag in schwer unterscheidlicher Weise vom Zusammenwirken mehrerer Productionsfactoren herrührt.[1] Man denkt hierbei vorzugsweise an den Handel und dessen Hülfsgeschäfte, wie Banken, Transportunternehmungen 2c.; an Fabriken, Handwerke, Bauunternehmungen, Apotheken, Gastwirthschaften; ferner an die Gewerbe persönlicher Dienstleistung, wie Lohnkutscher, Theater 2c. Die Bergwerke und Actiengesellschaften werden meist einer besondern Steuer unterworfen, da sie auch wirklich in der Natur, jene ihres Materials, diese ihrer Verfassung, Eigenthümlichkeiten besitzen, die steuertechnisch von großer Wichtigkeit sind. Die Landwirthschaft müßte bei einer vollkommenen Grundsteuer, welche nur die reine Grundrente träfe, ohne Zweifel noch mit einer Gewerbesteuer belegt werden: einerlei, ob der Eigenthümer selbst, oder ein Pächter wirthschaftet. Und zwar wäre es dann wohl am einfachsten, den Pächter so zu besteuern, als wäre er Eigenthümer, worauf das Pachtgeld aber vom Ergebniß abgezogen würde.[2] Bei der Unvollkommenheit aber der meisten Grundsteuerkataster werden Kapitalzins und Unternehmerlohn der Landwirthschaft bereits von der Grundsteuer einigermaßen mitgetroffen.[3] Ueberhaupt ist, wegen des Einflusses, welchen die Steuern auf den Waarenpreis üben, eine ganz verhältnißmäßige Besteuerung für die verschiedenen Gewerbe viel weniger nothwendig, als für die einzelnen Betreiber desselben Gewerbes. Der Einzelne, der gegenüber seinen Mitbewerbern zu hoch belastet ist, kann sich eben nicht durch Verringerung seines Angebotes und Steigerung seiner Preise schadlos halten.[4]

Als sich aus den früheren Vermögens- und Einkommensteuern allmälich das Ertragsteuersystem bildete, ist die besondere Gewerbesteuer mit am spätesten ein Theil desselben geworden.[5] Dieß erklärt sich aus der großen Schwierigkeit einer gerechten Veranlagung und der großen Leichtigkeit einer geschickten Abwälzung eben dieser Steuer. Von außen her ab- oder einschätzen kann der Staat den Reinertrag eines Gewerbes fast ebenso schwer, wie den Gesammtbetrag eines Privateinkommens; ja, wegen der großen Wandelbarkeit des Gegenstandes, eigentlich noch schwerer.[6] Zur Zeit des blühenden Stapelrecht-, Bann- und Zunftwesens war das noch anders. Jetzt aber hat die Ausbildung des Weltmarktes, der Eisenbahnen, Telegraphen, Annoncen, Handelsreisenden und Wanderlager, die große Menge der Erfindungen das Schwanken des gewerblichen Reinertrages immer stärker gemacht. Nur die Actiengesellschaften mit ihrer Oeffentlichkeit bilden ein Gegengewicht, das allerdings zur Einschätzung der Privatgewerbe sehr benutzt werden kann. Und was die Abwälzung der Gewerbesteuer betrifft, so darf man nicht vergessen, daß gerade unter ihren Pflichtigen die geschicktesten Führer des Preiskampfes, die genauesten Berechner zu finden sind.[7]

[1] Das Wort Gewerbesteuer in verschiedenen Staaten sehr verschieden gebraucht, daher eine Vergleichung ihrer Erträge nur mit Vorsicht anzustellen. In Baden z. B. sind die Landwirthe neben der Grundsteuer noch gewerbesteuerpflichtig; in Preußen, Bayern, Oesterreich (sofern sie bloß rohe Producte erzeugen und eigenerzeugte verkaufen), ebenso in Frankreich nicht. In England steht der landwirthschaftliche Pächterbetrieb unter Sched. B, Handel und Industrie unter Sched. D der Einkommenst. Dazu für eine Menge einzelner Gewerbe, zumal solche, die mit der Accise in Berührung kommen, feste jährliche Licenzgebühren; für manche auch eine Abgabe, die sich innerhalb ziemlich enger Gränzen nach dem Umfange des Geschäftes richtet. (Macculloch Taxation, 235.) Aus demselben Grunde, Unterstützung der Controle anderer Steuern, zahlen auch in Frankreich viele Gewerbe, die einer Consumst. unterliegen, außer ihrer Patentabgabe noch eine kleine Licenzgebühr, die 1876 gegen 11 Mill. Fr. eintrug: so die Spielkartenhändler je 100 Fr., die Großhändler mit Getränken 100 Fr., die Kleinhändler mit Getränken je nach Größe der Gemeinde 12—40 Fr. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 382.) — In Oesterreich und Frankreich müssen auch manche liberale Berufsunternehmungen, wie Erziehungsanstalten, Advocaten, Notare, Börsenmakler, Gewerbesteuer zahlen, obschon hier doch zum Theil gar kein eigentliches Kapital mit der Arbeit verbunden ist. v. Stein unterscheidet drei Unterarten der Erwerbsteuer: a) Unternehmungsteuer, wo mit Maschinen und Credit gearbeitet wird, und das Kapital vor

der Arbeit sehr überwiegt; b) Gewerbesteuer, wo Arbeit und Kapital ziemlich gleichmäßig mit einander verschmolzen sind; c) Lohnst., wo die Arbeit sehr überwiegt. (F. W.[2], 427 ff. 458.)

[2] So in Weimar 1851. (Finanzarchiv 1885, 897.) Früher versteuerten hier die Pächter ganzer Landgüter 1/4 ihres Pachtzinses; und der selbstwirthschaftende Eigenthümer wurde ebenso behandelt, als wenn er fremdes Land baute. (Rau F. W. II, §. 362 fg.) Handelsgärtner, räth Vocke (Abgaben, 343), nicht mit der Grundsteuer, sondern mit der Gewerbest. zu belegen.

[3] Rau F. W. II, §. 363 hat ganz recht, wenn er bei der großen Schwierigkeit, die anderen Gewerbe voll zu besteuern, dem landwirthschaftlichen Gewerbe, das sich der Schätzung weniger entziehen kann, eine gewisse Schonung zuwenden will.

[4] Deßhalb dürfen die Productiv- und Consumgenossenschaften (Bd. III, §. 157) nur dann gewerbesteuerfrei sein, wenn sie bloß internen Verkehr haben, also keinem besteuerten Gewerbe Concurrenz machen.

[5] Indem v. Justi Staatswirthschaft II, 373 ff. (genauer Polit. und Finanzschriften I, 414 ff.) die Gewerbest. sehr ausführlich empfiehlt, mit scharfer Unterscheidung von den Accisen, meint er etwas ganz Neues vorzuschlagen. (1758!) Doch hatte schon Bornitz Aerarium V, 8 (1612) an die Möglichkeit einer Gewerbest. gedacht. Praktische Anfänge derselben in den Städten seit dem 14. Jahrhundert (Maurer Gesch. der Städteverfassungen II, 860). In Portugal wurden 1654 die Meister mit wenigstens 800, die Gesellen mit 300 Reis besteuert, (in Lissabon 1200 und 400): Schäfer Gesch. von Port. V, 86. Bamberg führte 1653 eine Handwerks- und Gewerbesteuer ein, die es 1731 schon zu sehr eingehenden Schätzungsinstructionen gebracht hatte. (Rau F. W. II, §. 358.) Die preußische Servissteuer zur Abwendung der Einquartierungslast für die Städte wurde nicht bloß von Grundstücken und Häusern (Grundservis), sondern auch von Gewerbtreibenden und Beamten (Nahrungs- und Gehaltservis) aufgebracht: wobei die Kaufleute nach ihrem Geschäftsumfange, die Handwerker nach der Zahl ihrer Gehülfen, Stühle 2c. angesetzt waren. Für die meisten Länder hat aber die französische Patentst. seit 1791 den Anstoß zur Einführung eigentlicher Gewerbesteuern gegeben, obgleich der Convent bald nachher die Patente wieder völlig abschaffte. Die frühere französische Gewerbest. (von 1776) beschränkte sich auf Gebühren von Erlangung des Meisterrechts, also mit einem wesentlich regalistischen Charakter: 3/4 dieser Gebühren fielen dem Staate zu, 1/4 der Communauté. Und zwar zahlten die drapiers und merciers 1000 £, die épiciers, orfèvres 2c. 800, die marchands de vin 600, die Schneider 400, die Näherinnen, Nagelschmiede 2c. 100. Das Ganze trug dem Staate doch nur 800000 £ jährlich ein. (Stourm I, 281.)

[6] Im französischen Staatsrathe verursachen die Recurse gegen die Patentst. mehr Arbeit, als alle anderen directen Steuern zusammen: zwischen 1852 und 1858 z. B. gab es dort 336, hier nur 147 Recurse. (v. Hock Öff. Abgaben, 208.) Darum wird in Frankreich die Patentsteuer alljährlich neu bemessen; in Bayern und Baden Revision alle 3 J.

[7] Wie unpassend es ist, bei einem staatsrechtlichen Census die Gewerbest. zu Grunde zu legen, zeigte die Wahl der preußischen Kammern 1849, wo

Brauer, Fleischer ꝛc. einen so großen Theil der ersten Wählerklasse bildeten. Wegen der Abwälzung bedeutet hier ein hoher Steuerbetrag weder großen Reichthum, noch große Opfer an den Staat.

## §. 89.

Für die Veranlagung der Gewerbesteuer kann die bloße Fassion der Pflichtigen schon deßhalb nicht genügen, weil hier gar keine solche Gegenprobe möglich ist, wie sie bei den Grund-, Häuser- und Zinssteuern oft durch Confrontirung der Eigenthümer und Miether, Gläubiger und Schuldner stattfindet.[1] Eine Art der Fassion bleibt jedoch immer nothwendig: nämlich für jeden neuen Betrieb die Pflicht der Anmeldung bei der Steuerbehörde.[2] Eine weitergehende Fassion müßte sich jedenfalls nicht auf den vermuthlichen Ertrag des laufenden Jahres, noch auf den wirklichen Ertrag des letztvergangenen beschränken, sondern auf den Durchschnitt einer längern Periode.[3]

Man hat nun als äußere Kennzeichen, um auf den Reinertrag einer Gewerbeunternehmung zu schließen, vornehmlich folgende benutzt.[4] A. Die Größe des stehenden Kapitals. Also z. B. die Pferdekraft der Dampfmaschinen; die Anzahl der Mahlgänge, Sägen, Bütten in einer Korn-, Säge-, Papiermühle,[5] der Kraftstühle in einer Weberei, der Kessel in einer Färberei, der Oefen in einer Glashütte, der Pressen in einer Druckerei, der Zimmer in einem Gasthofe, der Wannen in einer Badeanstalt, der Schienenkilometer bei einer Eisenbahn, der Pferde beim Lohnkutscher; den Tonnengehalt der Schiffe beim Rheder; die Größe der Waarenlager beim Kaufmann, des Actienfonds bei einer Bank u. dgl. m. — B. Die Größe des umlaufenden Kapitals. Also z. B. die Zahl[6] oder Lohnhöhe der Arbeiter. Je größer das stehende Kapital, auch je kostbarer der verarbeitete Stoff, um so mehr zeugt in der Regel die wachsende Arbeiterzahl von einer wachsenden Steuerfähigkeit. Ferner die Größe der Geschäftsumsätze. Besonders willkommen wird es sein, wenn ein Haupttheil des umlaufenden Kapitals schon von einer andern Steuer ausgemittelt worden ist: wenn also der Gewinn des Brauers oder Brenners durch die Menge des veracciseten Bieres und Branntweins, der Gewinn des Krämers durch die Menge der verzollten Kolonialwaren gemessen werden.[7] — C. Die Größe des Absatzes. Bei Gastwirthen z. B. die Zahl

der beherbergten Gäste, bei Eisenbahnen die der Passagier- und und Centnermeilen. Wo ein Gewerbe vornehmlich auf localen Absatz angewiesen ist, da kann die Einwohnerzahl des Ortes ein guter Anhalt sein, um den mittlern Steuersatz der Gewerbtreibenden zu finden.[8] So unterscheidet Frankreich 8 Ortsklassen: die erste von 100000 und mehr Einwohnern, die letzte von höchstens 2000. Dasselbe Gewerbe, das in der letzten Klasse ein droit fixe von 35 Fr. zahlte, gab in der ersten 300, in Paris sogar 400 Fr.[9]

Freilich vollkommen zuverlässig ist keins dieser Kennzeichen. Sie lassen alle mehr auf den rohen, als auf den reinen Ertrag schließen; und doch hat der letztere für die Steuerfähigkeit viel mehr zu bedeuten. Für einige der allersteuerfähigsten Gewerbe (Bankiers ꝛc.) versagen sie gänzlich. Ueberhaupt, um verschiedene Gewerbzweige mit einander zu vergleichen, sind die meisten jener Kennzeichen sehr wenig brauchbar; und auch wo es sich darum handelt, in demselben Gewerbzweige die einzelnen Betreiber zu vergleichen, kann nur ein Kenner der Technologie sagen, welche der obigen Merkmale die für dieß Gewerbe passenden seien.[10] Man nimmt deßhalb gerne den notorischen Wohlstand sowohl ganzer Gewerbzweige, wie der einzelnen Gewerbtreibenden zu Hülfe. Manche Staaten haben auf Grund allgemeiner Beobachtungen für jedes Gewerbe einen besondern „Normalsatz" des Pflichtigen gesetzlich festgestellt, der z. B. für Bankiere höher ist, als für Hausierer.[11] Zu diesem droit fixe kommt dann noch ein veränderlicher, proportionaler „Betriebszuschlag", der wiederum auf Grund des Gesetzes nach einem oder mehreren der obigen Kennzeichen bemessen ist.[12] Hier liegt nun gewiß einer von den Punkten, wo der Staat am besten thut, auf die Mitwirkung der Genossenschaft zu rechnen. Etwa so, daß er den Mittelsatz der Steuer für die Betreiber jedes einzelnen Gewerbes an jedem einzelnen Orte gesetzlich bestimmt. (Gewerbe- und Ortsklassen.) Dieser Mittelsatz wird sodann mit der Anzahl der bezüglichen Gewerbtreibenden multiplicirt, und die Gesammtsumme, welche nun auf das, zu einer Steuergenossenschaft organisirte Gewerbe fällt, durch gemeinsamen Beschluß der Genossen unter die Einzelnen repartirt: Alles natürlich unter Mitwirkung eines Steuerbeamten, um allgemeine Unterschätzung zu verhüten ꝛc. Sehr beachtenswerth ist der Gedanke, zur Einschätzung der Gewerbtreibenden Männer zu benutzen, welche das Gewerbe

selbst aufgegeben haben, unter Vorsitz eines nichtsteuerlichen Beamten: wo der Steuerbeamte eine Stellung einnähme ähnlich derjenigen des Staatsanwalts im Criminalgerichte.[13] Je mehr sich die Steuer auf die genossenschaftliche Einschätzung verlassen darf, um so sicherer wird sie zwei gleich schlimme Klippen vermeiden: die Beamtenwillkür mit ihrer persönlichen Gunst oder Ungunst; die gesetzliche Schablonenwirthschaft, die unter der Maske doctrinärer Gleichbehandlung von Groß und Klein die Kleinen zu Boden drückt.[14] — Wenn man übrigens in Baden und Württemberg die Einschätzung dadurch hat gründlicher machen wollen, daß man den Kapital- und Arbeitsertrag des Unternehmens besonders erörterte, so scheint mir das, gerade mit Bezug auf die genossenschaftliche Mitwirkung, unzweckmäßig. Der „gesunde Menschenverstand" der Genossen wird sich in der Beurtheilung eines ganzen Gewerbes viel weniger irren, als in der Auseinanderhaltung der einzelnen, durch's Leben meist untrennbar verbundenen Theile, noch dazu nach einer wissenschaftlich oft sehr streitigen Terminologie. — Einen sehr kleinen Betrag von Gewerbeeinkommen sollte man um so lieber freilassen, als hier die Ausnutzung der geringen Productivmittel besonders unvollkommen, die Abwälzung der Steuer besonders unwahrscheinlich zu sein pflegt.[15] [16]

[1] Daß der Staat in die Bücher der Gewerbtreibenden unmittelbare Einsicht nehmen dürfe, scheint mir Bocke (Abgaben, 304) doch etwas zu leicht vorauszusetzen.

[2] So in Sched. D. der britischen Einkommensteuer. Von einem Plane Karls X., die Fassion auch für die französische Gewerbesteuer einzuführen, s. de Parieu Tr. des J. V, 182.

[3] Die französischen Patente geradezu als eine Formel bezeichnet, welche das Recht der Ausübung des Gewerbes constatirt. Veröffentlicht man jährlich die Liste aller Patentirten, so helfen diese schon selbst controliren, daß ihnen kein Unberechtigter Concurrenz macht. Vgl. Seeger Vorzügl. Abgabensystem (1811), 45.

[4] Ein sehr reiches Detail hierüber aus der neuern Gesetzgebung s. bei Rau F. W. II, §. 367 ff.

[5] Bei Mühlwerken ist auch auf die Anzahl der Monate Rücksicht zu nehmen, die im Laufe des Jahres benutzbar sind. (Württemberg.) So werden in Frankreich die Theater mit täglicher Aufführung von den übrigen unterschieden.

[6] Eine Gewerbest., welche den Unternehmer nach der bloßen Arbeiterzahl belastet, zwingt ihn zur Entlassung der unterdurchschnittlichen Arbeiter.

[7] Preußen erhob seit 1820 auf je 24 Scheffel jährlichen Verbrauches von Malz oder Brennschrot 1/3 Thlr. Gewerbest. Dagegen würde es sehr irre

führen, wenn man den Gewinn einer Baumwollspinnerei nach dem Gewicht des verarbeiteten Rohstoffes messen wollte.

[8] Natürlich muß auch dieser Maßstab mit Kritik angelegt werden. Barbiere, Haarkräusler, Geldwechsler, Luxuskrämer in einem glänzenden Badeorte mögen viel steuerfähiger sein, als ihre Berufsgenossen in einer weit volkreichern Mittelstadt.

[9] Das preußische G. von 1820 unterscheidet die 10 größten Städte, 133 mittlere, die übrigen Orte mit mehr als 1500 Einwohnern, und die kleinsten. In Oesterreich 1842 fünf Ortsklassen: Wien nebst zweimeiliger Umgegend, Provinzialhauptstädte, andere Städte über 4000 Einw., Orte von 1—4000, Orte unter 1000 Einwohnern. Nach dem Entwurfe von 1863: a) Wien, b) Städte über 50000 E., c) von 10—50000 E., d) von 2—10000 E., e) unter 2000 E. Nach dem badischen G. von 1854: Dörfer, Städte und Märkte bis 4000 E., solche von 4—10000, solche über 10000 E. Bayern (G. von 1856) hat 4 Stufen: bis 1000, 1000—4000, 4000—20000, über 20000 E.

[10] Wie sehr z. B. die Ziffer der Geschäftsumsätze bei Vergleichung verschiedener Gewerbzweige irreführen würde, zeigt Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 403 ff. Eine Steuer von 1—2 Promille wäre für die Fabrikanten leicht, da sie meist 10—20 Proc. von ihren Verkäufen gewinnen; anders schon für die Großhändler mit kaum 5—10 Proc. Gewinn, oder gar für die Commissionäre, die oft nur 2—3 Proc. an ihrem Umsatze verdienen. Recht gut würde dieser Maßstab für die magazins des nouveautés passen.

[11] In Frankreich stehen die Händler mit indischen Shawls in der I., Scheerenschleifer und Wasserträger in der VIII. Klasse. Das droit fixe beträgt für die VIII. Klasse in Paris 12 Fr., in Ortschaften von höchstens 2000 Einw. 2 Fr. Für die bayerische Normalanlage hat das G. von 1856 (Vollzugsverordnung vom 11. Juli 1858) 33 Klassen mit je 4 Abstufungen nach der Einwohnerzahl des Ortes. Die Gränzen sind für die kleinsten Orte 20 Kr. bis 833 Fl. 20 Kr., für die größten 1 bis 2500 Fl.

[12] In Frankreich wurde schon 1791 zu dem droit fixe der Patente eine taxe proportionelle nach dem Miethwerthe vom Local des Gewerbtreibenden zugefügt: 10 Proc. von Localen unter 400 Fr. jährlich, 12½ Proc. für die zwischen 400 und 800, 15 Proc. für die über 800 Fr. Spätere Gesetze haben dann noch auf eine Menge anderer Bestimmungsgründe des droit variable Rücksicht genommen: so die Anzahl der Spindeln, Webstühle, Kessel, Pferde ꝛc. Vgl. de Parieu Tr. des J. I, 317. Auch in Sachsen hat sich fast jede Novelle zum Gewerbesteuergesetze der Einkommensteuer genähert. (Leipz. Handelsk. Bericht von 1873, 22.)

[13] Vocke a. a. O., 309. Vgl. v. Jakob Staatsfinanzwissensch., §. 1115 ff. Nach dem preußischen G. von 1820 wählte die Steuergenossenschaft jährlich aus ihrer Mitte 5 Abgeordnete: einen aus den größten, einen aus den geringsten, 2 aus den mittleren Genossen, den fünften beliebig.

[11] Die französische constituirende Nationalversammlung mit ihrem abergläubischen Widerwillen gegen alle puissances intermédiaires zwischen Staat und Einzelnen, ganz besonders auch gegen jede Vereinigung der Gewerbtrei-

benden zur Behandlung von prétendus intérêts communs (Bd. II, §. 3 fg. Bd. III, § 144), die aber gleichwohl der Parteilichkeit und inquisitiven Willkür der Beamten nicht zu viel einräumen wollte, hatte ihre Patentabgabe in der Weise fixirt, daß alle Gewerbtreibenden desselben Ortes und Geschäftes gleichviel zahlten: daher auch im Voraus, wie eine Gebühr, für den Betrieb des folgenden Jahres. Man hat diese Gleichheit oft gepriesen als eine Belohnung der ausgezeichneten Geschicklichkeit, eine Prämie für die Vergrößerung des Betriebes; aber wie verträgt sich das mit der Steuergerechtigkeit? Die Nationalversammlung ging von der Ansicht aus, die Patentst. werde nur ein Vorschuß sein, welcher von den Consumenten ersetzt werden müsse. (Moniteur de 1791, 194.) Aber auch solche Ueberwälzung wird dem kleinen Gewerbtreibenden um so weniger gelingen, je weniger fühlbar die Abgabe für den großen ist. Dasselbe gilt von der englischen Licenzabgabe. (Macculloch Taxation, 250.) Als man zu Petersburg 1810 die fremden, nicht russische Unterthanen gewordenen Meister mit je 100 Rubel besteuerte, gingen bald von 3000 gegen 1700 zu Grunde. (v. Jakob Staatsfinanzwissenschaft, §. 1114). Daher 1818 eine Reform, welche die Meister in 3 Klassen mit abgestufter Steuer theilte, und zwar nach genossenschaftlicher Einschätzung.

[15] In Hannover waren Strohdachdecker, Lumpensammler, Näherinnen, Stickerinnen ohne Gehülfen, Leineweber mit nur Einem Stuhle frei. In Preußen die Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben. Gegen die frühere Steuerfreiheit der weiblichen Gehülfen bemerkt v. Jakob (§. 1115) mit Recht, daß ein Frauenschneider mit 20 Arbeiterinnen viel steuerfähiger sei, als ein Flickschneider mit 2 Gesellen. Bayern begünstigt die kleinen Gewerbe dadurch, daß Ehefrauen steuerlich nicht als Gehülfen gelten, der erste Gehülfe niedriger angesetzt wird, Bierwirthe die ersten 300 Eimer frei haben ꝛc. In Frankreich Steuerfreiheit der Handwerker, qui n'emploieraient ni compagnon ni apprenti, et qui n'auraient ni enseigne ni boutique. (G. v. 1858.)

[16] Weise englische Bestimmung, daß die Schanklicenzen für solche Wirthe, die am Sonntag ganz, am Abend früh schließen, niedriger angesetzt werden.

[17] Vgl. Kletke Gewerbesteuergesetzgebung im preuß. Staate. (1875.) Winiker Steuer vom stehenden Gewerbebetrieb im preußischen Staate. (1880.)

## Drittes Kapitel.

# Allgemeine Vergleichung der indirecten Steuern mit den directen.

### §. 90.

Wenn wir die sog. indirecten Steuern, die also „die Einkommenstheile in dem Momente treffen, nicht wo sie als Ertrag in das Vermögen eintreten, sondern wo sie als Verwendung aus demselben verschwinden" werden (Umpfenbach), nach den drei Grundsätzen von §§. 44 ff. prüfen, so beruhet

A. ihre Verhältnißmäßigkeit oder materielle Gerechtigkeit auf der Voraussetzung, daß Jedermann seine steuerpflichtigen Genüsse nach seinem Einkommen einzurichten pflegt. Bei nothwendigen Lebensbedürfnissen freilich trifft diese Voraussetzung gar nicht zu.[1] Selbst wenn die Besteuerung des Brotes ꝛc. eine entsprechende Steigerung des gemeinen Arbeitslohnes nach sich gezogen hätte, (gewöhnlich erst nach schweren, langwierigen Krisen!), könnte diese doch nur den Durchschnittslohn treffen, würde also z. B. einen sehr kinderreichen, oder invaliden, oder zeitweise unbeschäftigten Arbeiter ohne die entsprechende Hülfe lassen.[2] Hierzu kommt, daß gerade die Aermeren, welche ihren Bedarf jeweilig nur in kleiner Menge kaufen, sich oft eine Abrundung des Steuervorschusses nach Oben zu müssen gefallen lassen.[3] Wegen der Unmöglichkeit, von indirecten Steuern Remission zu gewähren, das Existenzminimum frei zu lassen, muß der Staat oft Almosen geben, wo er bloß von der Steuer hätte entbinden sollen. Auf diese Art gewöhnt sich die unterste Klasse an Bevormundung und Hülfe auf Staatskosten.[4] [5] — Auch bei standesmäßig zum Bedürfniß gewordenen Luxusartikeln[6] belastet die Steuer den kinderreichen Familienvater am härtesten. Alle Aufwandsteuern lassen den Theil des Einkommens gerade sehr reicher Leute ganz frei, der von ihnen kapitalisirt wird. Auf die verschiedenen Gütegrade der besteuerten Luxuswaaren kann die indirecte Besteuerung wohl nur in der hochbedenklichen Form des Staatsmonopols genügende Rücksicht nehmen. Darum wird in der Regel kaum zu bezweifeln sein, daß eine Vertauschung der indirecten Steuern mit einer Einkommensteuer für die niederen Klassen vortheilhaft ist.[7] Wenn jedoch

im Ganzen der Sparsame von diesen Steuern unverhältnißmäßig wenig zahlt, der Verschwender unverhältnißmäßig viel: so hat das vom Standpunkte der wirthschaftspolitischen Volkserziehung aus doch wieder manches Empfehlende.[8] So daß, bleiben nur die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse frei, die von Stein sog. Genußsteuern, (im Gegensatze von Verzehrungsteuern),[9] an Verhältnißmäßigkeit den doch gleichfalls unvollkommenen Ertragsteuern kaum nachstehen.[10] — Jedenfalls aber sollte man die indirecten Steuern nicht bloß nach ihrer Erhebungsform, (Thorzoll, Gränzzoll 2c.), sondern auch nach ihren Gegenständen eintheilen.[11] Der jetzt nicht unbegründete Vorwurf, daß mancher harmlose Genuß, wie z. B. des Tabaks, zu Gunsten der Staatskasse mit schwerer Geldstrafe belegt werde,[12] läßt sich ganz nur da entkräften, wo man alle Genüsse, die Steuerfähigkeit anzeigen, von welchen aber der eine Diesem, der andere Jenem mehr zur Gewohnheit geworden ist, so vollständig wie möglich besteuert.[13] Auf diese Art erlangt der Staat auch eine sehr vielseitige Fähigkeit, volkserzieherisch auf die Consumtion einzuwirken. Man könnte die indirecten Steuern nach dem sonstigen Werthe des betreffenden Verbrauches abstufen. Unentbehrliches, wie Salz, wo möglich ganz frei; absolut unschädliche Genußmittel, wie Thee, Kaffee, Zucker, sehr mäßig besteuert; relativ unschädliche schon höher; relativ schädliche sehr hoch.[14]

B. An gesetzlicher Bestimmtheit sind die indirecten Steuern sehr ausgezeichnet:[15] um so mehr, als hier ja auch die Remissionen und Rückstände wegfallen, die bei den Ertragsteuern so viel Willkürlichkeit veranlassen. Darum ziehen freiheitsliebende Völker, wenn sie nicht etwa schon durch Proletariernöthe geplagt sind, die indirecte Besteuerung meistens der directen vor, bei welcher letztern man sich von einschätzenden und eintreibenden Beamten viel abhängiger fühlt.[16] Wie mit jeder wahren Gesetzlichkeit, so ist auch mit dieser gern eine gewisse Freiheitlichkeit verbunden. Alle Kaufleute, Fabrikanten 2c., welche die Steuer für ihre Kunden auslegen, fungiren dabei wie eine Art von Steuerbeamten, die nach Selfgovernment von den Steuerträgern erwählt sind:[17] unter Umständen sogar mit etwas der Besoldung Aehnlichem. Statt der so kostspieligen, fast immer lästigen und doch oft irrigen Kataster schätzt sich hier jeder Pflichtige selbst ein. Während die Ertragsteuern nur die durchschnittliche Steuerkraft

berücksichtigen,[18] die Einkommensteuer zwar die objectiv wirkliche Steuerkraft, aber ohne Beachtung der großen subjectiven Unterschiede in deren Verwerthung: können sich bei den indirecten Steuern die „Träger nach ihrer besondern und nur von ihnen selbst erkannten oder doch empfundenen Leistungsfähigkeit selbst entlasten und belasten". (Schäffle.) Ein Theil der Besteuerung wird hiernach individualisirend angelegt. Das Moment des Zwanges, das in jeder Steuer liegt, tritt dabei überhaupt sehr zurück.[19] Man zahlt die Steuer, wenn man will, in beliebigen Raten, was um so mehr ins Gewicht fällt, je höher die Besteuerung im Allgemeinen wird; meist im Augenblicke eines Genusses.[20] Darum gehen in Ländern mit schwacher Regierung, die gleichwohl hoch besteuert sind, die indirecten Steuern meist besser ein, als die directen.[21] — Natürlich gilt auch diese Lichtseite der indirecten Besteuerung da nicht, wo unentbehrliche Lebensbedürfnisse durch sie vertheuert werden.[22]

[1] Schon Colbert viel unbedenklicher für eine hohe Besteuerung des Weines, als des Salzes. (Lettres éd. Clément II, 169 fg.) Wenn Leroy-Beaulieu, um zu zeigen, daß die indirecten St. minder unproportional sind, als man gewöhnlich glaubt, bei der Zuckersteuer z. B. auf die vielen Diener, Geschenke, Gastmähler hinweist, wobei der Reiche Zucker anwendet (Sc. des F. I, 246 ff.): so ist doch einmal Zucker kein eigentliches Lebensbedürfniß; und Leroy-Beaulieu nimmt selbst die Waaren aus, die sehr verschiedene Gütegrade haben.

[2] In Holland war gegen 1778 Brot und Bier durch die Accisen im Preise fast verdoppelt: überall mit dem schlimmen Grundsatze, daß Bier, Oel, Wein, Branntwein der besten Art nicht mehr steuerte, als der schlechtesten. Man rechnete damals, daß $^1/_3$ aller Ausgaben eines Taglöhners in Steuern bestände. (Richesse de Hollande II, 289. 304.) Schon auf dem kursächsischen Landtage von 1549 von den Städten erkannt, daß die indirecten Steuern den Handwerker mit viel Gesellen, Gesinde 2c. schwerer drücken, als die Reichen. (Tüb. Ztschr. 1874, 448.)

[3] Ist der Ctr. Salz mit 1 Thlr. besteuert, so muß auf dem Wege solcher Abrundung derjenige, welcher pfundweise kauft, dem Verkäufer 1 Thlr. $3^1/_3$ Sgr. pro Ctr. vergüten, der lothweise Kaufende sogar 12 Thlr. $5^1/_3$ Sgr. (L. Krug Nationalreichthum des preuß. Staates II, 615.) Vgl. schon Turgot Oeuvres éd. Daire I, 418. Mirabeau De la monarchie Prussienne II, 226.

[4] Kries in Rau-Hanssens Archiv VIII, 193. Wie thöricht war deßhalb die preußische V.-O. vom 4. April 1848, wonach den Städten, welche die Mahlsteuer behalten wollten, $^1/_3$ vom Rohertrage derselben geschenkt wurde, um damit Arbeiter zu beschäftigen!

[5] Bei den Getränkaccisen ist in vielen Ländern wegen der Schwierigkeit

der Ueberwachung der s. g. Haustrunk freigelassen, was doch auch fast nur dem ländlichen Großen wahrhaft zu Gute kommt.

[6] Macculloch nennt Seife, Zucker und Thee die einzigen necessaries, die in England besteuert werden. (Taxation, 161.)

[7] Vgl. Helferich: Tüb. Ztschr. 1846, 300. Da Geizhälse oft verschwenderische Erben zurücklassen, wird hierin auch mitunter eine Art von Ausgleichung zu erblicken sein.

[8] Aehnlich schon Sonnenfels Grundsätze III, §. 165 ff.

[9] Die von E. Pfeiffer Staatseinnahmen II, 538 ff. statt der Einkommenst. vorgeschlagene Verbrauchst., die nach seiner Ansicht leichter wahrheitgemäß zu declariren wäre, möchte bei denjenigen Klassen, deren Verbrauch so ziemlich mit dem Einkommen zusammenfällt, sehr wenig ändern. Vgl. Ad. Wagner F. W. II, 495.

[10] Wollte England seine indirecten Steuern durch eine Income-tax ersetzen, die sämmtliche Einkommen unter 150 £ frei ließe, so würden alle gemeinen Soldaten, Staatsmatrosen und die meisten Subalternbeamten eine vom Staate wohl nicht beabsichtigte Zulage erhalten. (Macculloch Taxation, 377.) So dachte auch Nero in seiner Flitterzeit durch Aufhebung aller vectigalia dem Menschengeschlechte pulcherrimum donum zu geben. (Tacit. Ann. XIII, 50.) Sir R. Peel's Reformen suchten vornehmlich solche Steuern zu beseitigen, die allgemeine Lebensbedürfnisse vertheuerten, den Rohstoff der Industrie trafen, unverhältnißmäßig kostbar zu erheben waren, und deren Aufhebung den Handel und die Nachfrage nach Arbeit fördern würde. (Northcote Twenty years of financial policy, 65.)

[11] Stein F. W.[2], 514. Dann würde z. B. in Frankreich die ganz unübersehbare Belastung desselben Objects durch eine Menge verschiedener Steuern nicht möglich gewesen sein. (Stein, 517.)

[12] Prince Smith spricht sogar von Geldstrafen auf das Brotbacken, Bierbrauen und andere gemeinnützliche Handlungen.

[13] Wer z. B. viel Thee oder Bier trinkt, wird vermuthlich wenig Kaffee oder Wein trinken, und umgekehrt. Man sollte deßhalb entweder keinen dieser Genüsse besteuern, oder alle verhältnißmäßig. Nach Umpfenbach F. W. I, 226 soll das Aufschlagsystem diejenigen Verwendungsarten aufsuchen, welche als Repräsentanten aller verschiedenen Verwendungsarten von Einkommen zu betrachten sind.

[14] S. Gerstfeldt Zur Reichssteuerfrage (1879), der Tabak und Branntwein zu den relativ schädlichen Consumtionen rechnet.

[15] Das Wort census nach Varro De ling. latina V, 81 eigentlich so viel, wie arbitrium! Vgl. Mommsen Röm. Staatsrecht II, 305.

[16] Wie verhaßt die directe Besteuerung in Bern war, s. Mathy: Rau's Archiv IV, 154. In England großes Odium gegen directe Steuern schon unter Karl II., wo sie freilich überdieß noch verpachtet waren. (Macaulay Hist. of England, Ch. 3, p. 283 Tauchn.) J. St. Mill spricht von einem kindischen Vorurtheil seiner Landsleute. (Principles V, Ch. 6, 1.) Eine ähnliche Vorliebe für Zölle sprach B. Franklin vor dem britischen Unterhause im Febr. 1766 aus. (Werke, 1780, III, 351.) So wurden in Norwegen seit 1816 die directen

St. immer mehr verringert, 1836 ganz abgeschafft, so daß Blom Das Kgr. Norwegen (1843), II, 129 daselbst nur noch indirecte kennt. Auch die V.-Staaten vor dem Bürgerkriege hatten als Union bloß Zölle, weil das Band zu schwach war, um sehr fühlbare Steuern zu ertragen. Steuart's Eintheilung der Steuern in streng monarchische auf den Industriegewinn, die das Reichwerden Einzelner beschränken, und freiheitliche auf die Consumtion. (Principles II, Ch. 25.)

[17] Schon Held Einkommensteuer, 177 vergleicht die Vorschußpflicht der Gewerbtreibenden mit dem Staatsdienste der Geschwornen, Conscribirten 2c. Daß eine Erniedrigung der indirecten St. keineswegs immer die Preise erniedrigt, s. Conrad Jahrbb. 1884, II, 274. (Carli in Custodi's Sammlung P. M. XIV, 392 hatte dieß grell verkannt.)

[18] Der dreißigjährige Krieg hatte die verschiedenen Theile Hannovers sehr verschieden getroffen und damit die alten Kataster der directen St. gänzlich unhaltbar gemacht. Da half nun der Licent aus. Die Stadt Hannover trug nach dem alten Matrikelfuße 1/18 der Steuerlast des Fürstenthums, beim Licent 1/3. Allein der Weinlicent Hannovers beinahe ebenso einträglich, wie der ganze Licent von Göttingen. (Spittler Gesch. v. Hannover II, 352 ff.)

[19] Ad. Wagner F. W. II, 510 gibt dieß zu, findet aber auffälliger Weise darin nichts besonders Lobenswerthes. (521.)

[20] Dagegen hebt Sayer On the advantages of substituting an income-tax for the present taxes (1831), 47 hervor, daß es bequemer ist, eine Steuer im Augenblick einer Einnahme zu zahlen, z. B. durch Zurückhaltung eines Theils vom Coupon, als da, wo man durch Kauf ein vielleicht dringendes Bedürfniß befriedigt. Aehnlich schon Arnisaeus Doctr. politica (1606) II, 5, fol. 560: der aber diesen Grund umgekehrt zur Empfehlung der vectigalia vor den tributis verwendet.

[21] In Ungarn waren nach einem Exposé des Finanzministers vor den Delegationen 1869 die Erträge der directen St. (außer der Häuserst.) sehr unter dem Voranschlage geblieben: statt 54·744 Mill. Fl. nur 48·081. Dagegen hatten die indirecten St. 7·821 Mill. über den Voranschlag ergeben. In Mexico sind die hohen directen St. ein Hauptgrund der vielen Revolutionen. (Wappäus Mittel- und Südamerika I, 85.)

[22] Wie früher in Württemberg die hohe Salzsteuer den Gebrauch des gesundheitsschädlichen Viehsalzes bei den Aermeren sehr verbreitet hatte, s. Moser Bäuerliche Lasten der Württ., 14. Schäffle verwirft solche indirecte St., weil sie wie schlechte directe wirken: die Salz- oder Mahlst. schlechtere Surrogate der schlechten Kopfsteuern. (St. P., 88 fg.)

## §. 91.

C. Dem Grundsatze, daß die Steuer, abgesehen von dem unmittelbaren Drucke des in ihr liegenden Opfers, dem Volke so wenig wie möglich schaden soll, widersprechen die indirecten Abgaben insofern, als sie im Ganzen, verglichen mit den directen,

kostspieliger zu erheben sind, auch wenn man die Katastrirungskosten der letzteren mitrechnet.[1] Wo sich freilich eine directe Steuer tropfenweise aus sehr vielen kleinen Beträgen zusammensetzt, während die indirecte von wenigen Großbetrieben vorgeschossen wird; m. a. W. je mehr sich in der Volkswirthschaft Zwerg- und Riesenwirthe ausbilden: da kann sich das Kostenverhältniß umkehren.[2] In der Regel jedoch muß eine Steuer, die sich auf zahllose kleine Verzehrungsacte gründet, kostspieliger zu verwalten sein, als eine andere, die nur auf den Mittelerträgen längerer Zeiträume fußt. — Auch die volkswirthschaftlichen Erhebungskosten, (durch erschwerte Production 2c.), sind bei den indirecten Steuern größer. So bequem diese letzteren für die eigentlichen Steuerträger sind, so lästig durch ihre Gränzsperren, Transportcontrolen, Productionscontrolen in allen steuerpflichtigen Gewerbzweigen für die vorschießenden Steuerzahler.[3] Wie denn auch umgekehrt schon Goschen daran erinnert hat, daß allgemeine Verbesserungen der besteuerten Productionszweige durchaus nicht immer auch dem Fiscus nützen.[4]

In sittlicher Beziehung läßt sich nicht leugnen, daß jede neue indirecte Steuer Handlungen, die bis dahin erlaubt waren, zu Vergehen nicht bloß stempelt, sondern (bei rechtmäßig aufgelegten Steuern) auch wirklich macht. Zur Defraude reizen die indirecten Steuern viel mehr, als die Ertragsteuern; in gewisser Hinsicht sogar mehr, als die Einkommensteuer. Eine gewerbmäßig betriebene Defraude, Schmuggelei, ist wohl nur bei ihnen möglich, wegen der Mittelstellung der Steuerzahler. Solches Aftergewerbe, das sich wegen der örtlichen Concentration der Versuchungen besonders gegen hohe Gränzzölle bildet, und hier nicht selten bis zu förmlichen Assecuranzeinrichtungen entwickelt,[5] ist um so mehr zu beklagen, als großentheils kluge, thatkräftige Menschen dasselbe ausüben. Nicht bloß der Fiscus, sondern auch alle ehrlichen Concurrenten werden dadurch beschädigt: obschon die Betrüger selbst, wegen der Gefährlichkeit ihres Geschäftes, doch selten wirklich reich werden.[6] [7] Der Schmuggel, welcher doch nur durch echte Religiosität des Volkes wirklich ausgerottet werden kann,[8] ist um so schwerer zu unterdrücken, weil die Unterbeamten ihm gegenüber oft ein anderes Interesse haben, als der Staat.[9] Hierzu kommt die Gefahr häufiger Waarenfälschung, die mit jeder hohen indirecten Besteuerung verbunden ist.[10]

Man hat diese Schattenseiten der indirecten Steuern dadurch zu vermeiden gesucht, daß man den Pflichtigen Pauschzahlungen auflegte.[11] Bei den Consumenten wäre dieß unmöglich zu controliren. Bei Kaufleuten würde es den Großbetrieb unmäßig bevorzugen. Man würde nun auch bei jeder Verkehrsänderung einige Aversa erleichtern müssen, ohne doch andere sofort erhöhen zu können. Jedenfalls hätte man die unzweifelhafteste Lichtseite der indirecten Besteuerung, nämlich ihre willkürfreie Bestimmtheit, dabei aufgeopfert. — Das einzig sichere Mittel gegen die erwähnten Uebel ist eine Höhe der Steuer, welche zu niedrig ist, um als Gefahrprämie für den Schmuggel zu dienen.[12] Das richtige Verhältniß dazwischen wird von den Zollbeamten gern durch Vermehrung der Gefahr angestrebt, von den Volkswirthen lieber durch Verminderung der Steuer. Es halten aber sehr hohe Steuern nicht bloß den Schmugglern hohe Prämien vor, sondern geben ihnen auch Mittel, den Zollbeamten hohe Bestechungen zu bieten.[13] [14]

[1] In Frankreich vor der Revolution Erhebungskosten der directen St. 6, der indirecten 14 Proc. (Montyon Quelle influence etc., 301.) Nach amtlicher Angabe 1828 und 1876: contributions directes 5·1 und 3.5 Proc.; enrégistrement, timbre et domaines 5·4 und 2·49; douanes et sel 18·17 und 10·23; boissons et droits divers 15·02 und 4·42. Für 1881 berechnet v. Kaufmann, S. 332 die Erhebungskosten der Consumsteuern zu 5·13 Proc. Den belgischen Communen kostete vor 1860 die Erhebung der indirecten St. 14 Proc. (de Parieu IV, 396.) In England kosteten 1858 die Accisen 4·82 Proc., die Zölle 3·6; die directen St. 4·09, 1859 wegen Erhöhung der Einkommenst. nur 2·87 Proc. (Edinb. Rev., Jan. 1860, 247.) Dazu kommt, daß England auch nach der Vereinfachung seiner Accisen 1834 gegen 588000 Gewerbetreibende gehabt haben soll, die einer periodischen Visitirung durch Beamte unterworfen waren. (Gneist Verwaltungsrecht II, 810.) In Preußen 1861 die directen St. 4, die indirecten außer dem Salzmonopol 12 Proc. (Bergius Grundsätze der F. W., 307.) Bis 1883/4 sind die Erhebungskosten der indirecten St. ziemlich stetig auf 9½ Proc. gesunken, die der directen auf 7 Proc. gestiegen. (Gerstfeldt in Conrads Jahrbb. 1883, II, 49 fg.)

[2] Nach einer Mittheilung des preußischen Finanzministeriums von 1872 war die Erhebung der Klassensteuer in den Städten der östlichen Provinzen so, „daß kein anständiger Privatmann eine derartige Einziehung seines Einkommens auf sein Gewissen nehmen möchte". (Nasse.) Die Eintreibung von 100 Thlr. Klassenst. kostete im Durchschnitt der preußischen Städte für Klasse 1a = 8½ Thlr., für die anderen Klassen nur 1⅔ Thlr. In den Städten der R.-Bezirke Cöslin, Bromberg, Oppeln, Danzig, Posen für Kl. 1a = 11·6 bis 14·1 Thlr.; ja in denen des R.-B. Gumbinnen = 16·9, Königsberg = 24, Marienwerder = 29·5 Thlr.: wobei die Verluste der Pflichtigen durch zu niedrigen

Verkaufpreis der Pfändungsobjecte ꝛc. noch gar nicht gerechnet sind. Für je 100 Thlr. Klassenst. in Kl. 1a waren im Durchschnitt aller preußischen Städte 228 kostenpflichtige Mahnungen nöthig, im R.-B. Marienwerder 689, Königsberg 797. (Neumann Progr. Einkommensteuer, 156 ff.)

[3] Die Controle für die Regie Friedrichs M. um so verhaßter, als die Beamten großentheils Franzosen waren. Wegen seiner üblen Configuration galt eigentlich der ganze Staat als Gränzbezirk. Die Beamten durften jederzeit Haussuchung vornehmen. Die alten Soldaten, die controliren sollten, ob in Privathäusern Kaffee gebrannt würde, hießen beim Volke Schnüffler. (Büsch Geldumlauf III, 86.) Von jeder vorgefundenen steuerpflichtigen Waare ward der Beweis der Versteuerung verlangt, oder einstweilen Beschlag darauf gelegt. Mitten auf der Landstraße visitirte man die Reisenden. (Dohm Denkwürdigkeiten IV, 521 ff.) Vgl. den Schluß von Bürgers Ballade „Der Raubgraf", und oben §. 26. Hat mitunter die eigenthümliche Form einer indirecten Steuer zu technischen Verbesserungen des Betriebes gespornt, (schottischer Blasenzins bei Macculloch Taxation, 152!), so steht das jedenfalls nur in erfindungsreicher Zeit zu hoffen; und diese wäre auch wohl ohne die Steuer zu solchen Fortschritten gelangt. In England mußte man wegen der lästigen Formen der Glasaccise die optischen Gläser fast alle vom Auslande beziehen. Ein Fabrikant, der Bouteillenglas so sehr verbesserte, daß es dem Flintglase ähnlich war, mußte hiervon abstehen, weil man Steuerdefrauden besorgte. (Porter Progress I, 310.)

[4] So hat in England die theilweise Verdrängung des chinesischen Thees durch den ostindischen der Zolleinnahme geschadet. Ebenso die Temperanz der Branntweinsteuer, die 1876 über 31 Mill. einbrachte, 1886 unter 27 Mill. (United States Consular reports. March 1888. p. 446 ff.)

[5] Wie mitunter die ersten Bankhäuser gegen eine Prämie von 20 Proc. die Ablieferung geschmuggelter Waaren versicherten, s. v. Scherzer Weltindustrien, 79. Napoleon bezog in seiner letzten Zeit aus confiscirten Fremdwaaren gegen 150 Mill. Fr. jährlich. (Thiers Consulat et Empire XV, p. 269 ff.)

[6] Ehe Hannover dem Zollvereine beitrat, konnte ein Taglöhner an der preußischen Gränze leicht durch Schmuggel täglich einen Thlr. gewinnen. Er mußte dann aber Nachts arbeiten, am Tage schlafen, häufig im Wirthshause liegen, um die Zöllner zu beobachten ꝛc.

[7] Das klassische Land der contrabandistas war lange Zeit Spanien, wo außer den vielen Einfuhrverboten auch die vielen Staatsmonopole reizten. Im Süden erschienen die Schmuggler oft zu Hunderten, bewaffnet und beritten, sogar mit Kanonen. Townsend erlebte, daß sie eine ganze Stadt mit Vertreibung des Militärs eine Zeitlang besetzt hielten. (Journey, 1786/7, II, 282 ff.) Obgleich allein die Tabaksregie 18000 Beamte zählte, konnte man doch gegen eine Assecuranzprämie von 12 Proc. jede verbotene Waare einführen. (Bourgoing Tableau II, 1 ff. 242. Towsend II, 168. 219. III, 47 ff. Campomanes Educacion popular I, 347. 418. IV, 64.) Noch 1845 sagt Macculloch, daß etwa $^3/_4$ des spanischen Handels Contrebande seien, womit sich 100000 bis 150000 Personen regelmäßig beschäftigten. Jährlich 3000 Processe gegen Schmuggler geführt. Doch konnte man überall die verbotenen

Waaren, nur 20 bis 30 Proc. theuerer als im Ursprungslande, kaufen. (Taxation, 329 fg.) Nach Ausland 1849, No. 281 gegen 60000 eng verbundene, meist bewaffnete Schmuggler in Spanien. Aber auch in England war vor Huskisson fast die Hälfte des Seidenimports geschmuggelt: die Zölle betrugen 30 Proc., die Risicoprämie etwa 15 Proc. (Macculloch, 324.) Fall, wo Jemand ein „Gewissensgeld" von 14000 £ einsandte, als dreijährigen Betrag seiner Einkommensteuer, da er den Gewinn seines Schmuggelgeschäftes natürlich nicht mitdeclarirt hatte: Shipping and mercant. Gazette, 3. May 1843. (Aehnlich früher im spanischen Amerika durch die Beichtväter oft: Depons Voyage à la Terre ferme III, 30.) Die französischen Gränzzölle seit 1835 namentlich durch bepackte Hunde umgangen, von denen einzelne 800 bis 1200 Fr. Werth trugen. Auf der Nordgränze jährlich 400000 Hundepassagen, wovon 5000 ertappt wurden. (M. Chevalier Lettres sur l'Amérique I, 460. Moniteur indust. 5. Févr. 1843.) Der Octroischmuggel zu Paris hatte nach Frégier Classes dangereuses I, 139 ff. vier Hauptmethoden: durch Leitern über die Zollmauer; unter den Kleidern, in einem Corset von übereinandergesetzten Blasen ꝛc.; durch Ueberwerfen; durch unterirdische Gänge aus einer Niederlage in die andere. Weßhalb übrigens Modewaaren vom Schmuggel am wenigsten zu leiden haben, s. Porter Progress I, 257. Vgl. noch Smuggling laid open in all its extensive and destructive branches, with proposals for the effectual remedy of that most iniquitous practice. (1763.) Von Schmuggeleien im Alterthume s. Jul. Afric. Cest., p. 304 der Veterum mathematt. Opera ed. Paris., 1693.

[8] Der Periplus maris Erythraei, p. 19 erzählt, wie am arabischen Weihrauchgestade die Götter selbst, ohne Wächter, jede Ausfuhr des Weihrauchs ohne königliche Erlaubniß verhinderten.

[9] Spornt man die Zöllner durch Zuweisung der confiscirten Waaren, so haben sie kein Interesse daran, den Schmuggel, etwa durch Aufspürung seiner Niederlagen, völlig zu beseitigen. Auch suchen sie nun wohl, um nur mit Wenigen theilen zu müssen, in möglichst geringer Zahl die Schmuggler zu ertappen, wobei dann viele der letzteren durchschlüpfen. Da gewöhnlich mehr ein-, als ausgeschmuggelt wird, so begünstigt mancher Staat den Schmuggel in die Nachbarländer. Und wenn sich im recht verstandenen Interesse aller Staaten zwei Regierungen wechselseitige Hülfe geloben, so drücken oft die Ortsbehörden ein Auge zu.

[10] Addison Tatler, No. 131. In England soll der Fiscus durch Verfälschung des Tabaks, zumal des Schnupftabaks, mehr Schaden leiden, als durch heimliche Einfuhr. Die Erhöhung der Steuer hat in England beim Tabak wie beim Bier eine stärkere Zumischung von Wasser bewirkt. (Goschen's Budgetrede von 1888.) Von dem in London vertrunkenen Champagner und Sherry 30—50 Proc. in England selbst fabricirt; 10—12000 Tonnen Kartoffelmehl in Zucker verwandelt. (Macculloch Taxation, 317 ff.)

[11] Von Decker's Licenzenplane s. §. 61. Gut bestritten durch v. d. Lith Abhandlung von den Steuern (1766), 146 ff. In Holland für Thee und auf dem Lande auch für Brot praktisch. (A. Smith W. of N. IV, 253 Bas.) Smith wendet dagegen ein, dieß Verfahren treffe den mäßigen Con-

sumenten relativ schwerer, als den unmäßigen, und wirke wie eine umgekehrte Luxussteuer. Günstiger urtheilt Stein F. W.[2], 528. 545 über das ähnliche System bei der österreichischen Fleisch- und Branntweinsteuer. (Bei der österreichischen Weinst. 1844 nur 95482 Fl. tarifmäßig, 1522000 Fl. durch Abfindung erhoben: Viersack Besteuerung, 247.) Der württembergische Versuch bei der Weinaccise (1821—24) bald wieder aufgegeben. Von den spanischen Encabezamientos, wonach einzelne Gemeinden gegen eine Abonnementsumme die Accise selbst verwalteten, s. Bourgoing Tableau II, 16.

[12] Le vrai remède à la fraude est de ne donner aucun intérêt de frauder. (Turgot Oeuvres éd. Dupont IV, 227.) Hohe Zölle und Schmuggelstrafen verlocken erst und verderben hernach, as the devil does. (Decker.) Sehr hohe Steuern, welche den Schmuggel sehr ausbreiten, lassen der öffentlichen Meinung die Strafen dieses Vergehens leicht wie eine Art Conventionalstrafe erscheinen. (Held.) Solche sittengefährliche Ausdrücke, wie z. B. daß der Schmuggler zwar den Druck schlechter Zollgesetze mildert, eben dadurch aber deren Bestand verlängert (v. Thünen Isolirter Staat II, 2, 87): oder gar daß Leute, die Bedenken tragen, Schmuggelwaaren zu kaufen, dadurch leicht in den Verdacht der Heuchelei kommen, also schlechter zu sein, als ihre meisten Nachbaren (A. Smith W. of N. IV, 287 fg.; vgl. Montesquieu E. des L. XIII, 8): finden nur bei sehr hoher Besteuerung Anklang.

[13] Vor Huskissons Reformen war der Preisunterschied von Tabak und Branntwein zwischen England und den nächsten Continentalhäfen so groß, daß, wenn von drei Schiffsladungen auch nur eine glücklich durchgeschmuggelt wurde, ein bedeutender Gewinn abfiel. (Macculloch Taxation, 325.) Den Seidenzöllen gegenüber rechnete Ure die Schmuggelgefahr in England nur zu $2^1/_2$ Proc., in Frankreich zu $7^1/_2$. (Das Fabrikwesen, übers. von Dietzmann, 1835, S. 191.)

[14] In Rußland 1844 allen Fabrikanten der Gebrauch eines Fabrikzeichens vorgeschrieben, die freilich wohl im Auslande nachgeahmt werden konnten. Man visitirte nun aber unversehens die Lager der Kaufleute, schnitt von allen verdächtigen Stücken Proben ab und schickte diese dem Fabrikanten zu, dessen Stempel sie trugen. (Aehnliches 1697 in England empfohlen: Discourse of trade and coyn, 95.) Auch in Böhmen 1823 plötzlich alle Baumwollzeuge aus feinerm Garn als No. 50 so lange mit Beschlag belegt, bis der inländische Spinner, von dem sie herrühren sollten, nachgewiesen war. Solche Schritte sind zu außerordentlicher Art, als daß sie bleibend nützen könnten. Besser schon das nordamerikanische Verfahren, die vornehmsten europäischen Ausfuhrplätze durch Agenten des Generalanwalts bereisen zu lassen. (v. Hock, 77.)

## §. 92.

Im Allgemeinen wird die indirecte Besteuerung erst auf den höheren Kulturstufen, mit ihrer dichten Bevölkerung,[1] ihrem großen Reichthum, ihrem städtischen, ja großstädtischen Wesen[2], recht passend

sein. So lange Holland noch fast der einzige Handels- und Gewerbestaat in seinem Bereiche war, konnte man sagen, daß die holländischen indirecten Steuern gutentheils von seinen auswärtigen Kunden getragen wurden.[3]

Die Beliebtheit der indirecten Steuern, gegenüber den directen, beim Volke, die z. B. im Jahre 1848 der französischen Republik so sehr geschadet und dem Bonapartismus so sehr genützt hat,[4] beruhet freilich zum Theil auf einer Selbsttäuschung. Von den eigentlichen Steuerträgern sind nur Wenige im Stande, ihre Last genau zu berechnen. Sollte mit einer Steuervermehrung zufällig eine gleiche Verminderung des sonst natürlichen Preises zusammentreffen, so fühlen sie die Steuer nicht einmal.[5] Dieß ist gut, wo das Bewußtsein der Staatsangehörigkeit mit ihren Pflichten noch zu wenig entwickelt ist, um die Steuerlast bereitwillig zu tragen. (A. Held.) Es liegt aber hierin doch auch etwas sehr Verführerisches: für die Staatsgewalt, zu viel zu fordern, für die Ständeversammlung, zu viel zu bewilligen.[6] Dieß wirkt um so gefährlicher, als jede hohe indirecte Besteuerung einen plutokratischen Zug hat: nicht bloß, weil die breitesten, einträglichsten Abgaben dieser Art die ärmeren Klassen mehr drücken, als die reicheren (§. 90); sondern auch, weil die Erhebung der Steuern in wenigen großen Gewerbeanstalten für Zahler wie Behörden weit leichter ist, als in vielen kleinen. Ein sehr entwickeltes System indirecter Steuern setzt darum ein entsprechendes Vorherrschen des Großbetriebes nicht bloß voraus, sondern befördert dasselbe auch in hohem Grade.[7] Eine Hausindustrie wird sich der indirecten Besteuerung entweder leicht entziehen, oder aber von der zur Wirksamkeit nöthigen Strenge der Controle erdrückt werden.[8] Uebrigens finden wir diese Popularität der indirecten Steuern in eigentlichen, zum vollen Bewußtsein gelangten Demokratien nur selten: so z. B. in der Schweiz nicht; in Kolonien hochentwickelter Mutterländer auch wohl nur so lange, als dieselben mit vollster Wachsthumsfreudigkeit allen Proletariatskrankheiten noch ferne stehen.[9]

Außerdem aber sind die indirecten Steuern noch aus vier wichtigen Gründen bei den Regierungen beliebt.[10] A. Weil sie parlamentarisch nicht nur leichter, sondern auch fester bewilligt zu werden pflegen, als die directen. Alle Speculationen der Kaufleute ꝛc. würden auf's Peinlichste durchkreuzt, wenn die

Accise- und Zollsätze rasch wechselten. Namentlich hat jeder Gewerbsmann, dessen Vorräthe bereits versteuert sind, ein starkes Interesse, daß vor dem Verkaufe der Steuersatz nicht erniedrigt werde. So ward in Schottland 1685 Jacob II. die Fortdauer der Accisen und Zölle für immer bewilligt; von demselben Parlamente, das die Besucher der vom Könige begünstigten Conventikel mit Hinrichtung und Confiscation bedrohte.[11] — B. Weil sie beim Wachsen der Volkswirthschaft von selbst einträglicher werden, viel mehr als die directen. So schon bei jeder reichen Ernte, günstigen Handelsconjunctur ꝛc.[12] Freilich hat man jenen eben darum vorgeworfen, daß weniger auf sie zu rechnen sei; und bei ihrer ersten Anlage ist das auch wirklich der Fall, da man nicht im Voraus sagen kann, wie sehr die Vertheuerung einer Waare deren Absatz schmälern wird.[12] Sind sie aber einmal im Gange, so pflegen bedeutende Ausfälle nur in allgemeiner Landesnoth einzutreten, wo man auch von den directen viel erlassen müßte.[13] — C. Fremde, welche sich nur zeitweilig im Staate aufhalten, können auf indirectem Wege viel leichter zum Mittragen der Staatslast herangezogen werden, als auf directem: eine Thatsache, die für Gegenden wie die Schweiz, Nassau, Italien, ebenso für alle anziehungskräftigen Städte von Bedeutung ist.[14] — D. Da fast jede neuere Staatsregierung die Centralisation liebt, so mußte ihnen auch die mächtig centralisirende Kraft der indirecten Steuern wohlgefallen.[15] Aus diesem Grunde hat schon Colbert gern die Taille erniedrigt und dafür die indirecten Steuern erhöhet. Aehnlich der große Kurfürst, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich M. In einem Staatenbunde wird durch Gleichheit der directen Steuern kein Netz von Beziehungen und Gewöhnungen gebildet, das nicht jederzeit durchschnitten werden könnte. Indirecte Steuern dagegen lassen die Theile innigst mit einander verwachsen.[16] Eine Schattenseite jedoch liegt darin, daß sie wenig elastisch sind. In Zeiten der Noth ansehnlich erhöhet zu werden, vertragen sie um so weniger, als die Speculation jede bevorstehende Erhöhung durch vermehrte Vorräthe auszunutzen pflegt.

Hiernach ist es ebenso verkehrt, vom extrem freihändlerischen oder demokratischen Standpunkte aus die indirecten Steuern ganz zu verwerfen,[17] wie ihre doctrinäre Ueberschätzung aus kapitalistischem oder absolutistischem Standpunkte.[18] Einem hochkultivirten

Volke wird es nur durch Vereinigung beider Steuergruppen möglich sein, den hier regelmäßig so großen Staatsbedarf zu decken.[19] Im Anfange der neuern Zeit ist die Entwickelung der indirecten Steuern oft der Umweg gewesen, die grundlos gewordene Steuerfreiheit der höheren Klassen, welche der Staat nicht unmittelbar abschaffen konnte, allmälich zu beseitigen. Heutzutage würde in Staaten der Volkssouveränetät ein System bloß von directen Steuern, wobei die ärmeren Klassen beinahe steuerfrei blieben, wahrscheinlich zu einer halbcommunistischen Vermehrung der Staatsausgaben verleiten (Fawcett); in nichtdemokratischen Staaten entweder zu Repudiationen, oder wenigstens zu gemeinschädlichster Knauserei gegenüber heilsamen, oder kostspieligen Reformen. (J. St. Mill.) Die finanziellen Nöthe und Gräuel der französischen Revolution mit ihrer Assignatenpest, vielleicht sogar mit ihrer Confiscationswuth, beruheten großentheils darauf, daß sie bei sehr großem Finanzbedarfe leichtsinniger Weise außer den Zöllen jede indirecte Besteuerung abgeschafft hatte.[20] Faßt man die Gesammtheit der öffentlichen Lasten, einschließlich der Gemeindesteuern, in's Auge, so stehen viele Staaten der Gegenwart einem gewissen Gleichgewichte zwischen directer und indirecter Besteuerung weit näher, als man bei der bloßen Betrachtung der Staatsbudgets glauben möchte.[21] [22]

[1] Dieß gilt selbst von den Gränzzöllen. Je dichter bevölkert ein Staat ist, um so verhältnißmäßig kürzer insgemein seine Gränze. In dem kleinen, dünnbevölkerten, armen, halbmittelalterlichen Corsika brachten die Zölle im J. XIII. 101917 Fr. ein; die Erhebungskosten aber waren 94891. (de Parieu Tr. des Impôts III, 55.)

[2] Schon Ludwig XI. scheint die indirecten Steuern mehr für die Städte passend erachtet zu haben, die directen für das platte Land. (Clamagéran II, 36.)

[3] Vgl. die Vorstellung der Kaufleute an Wilhelm IV. in Recherches sur le commerce de la Hollande. (Amsterd. 1828.)

[4] Der Steuerzuschlag von 45 Proc. zu den directen Steuern, welchen die französische Republik 1848 einführte, a fait vivre l'état, mais tua la république et jeta les paysans dans le parti de l'empire. (Boiteau.)

[5] „Ein geistreicher Finanzmann (Tenzel, Verfasser der Entdeckten Goldgrube in der Accise), sagte nicht ohne Anflug von Wahrheit", indirecte und directe St. unterschieden sich, wie Diebstahl und Raub. (v. Hock Oeff. Abgaben, 106.) Doch ist diese Unmerklichkeit der indirecten St. an sich nur ein Zeugniß für die Leichtigkeit ihrer Entrichtung, nichts Tadelnswerthes, da ja der Staat keine Verheimlichung beabsichtigt und Jedermann die Steuer-

geſetze nachſehen kann. (Rau F. W. II, §. 411.) Uebrigens meldet ſchon Tacitus (Ann. XIII, 31) ein merkwürdiges Beiſpiel von dieſer anesthésie fiscale. (Cauwès.)

[6] Die engliſchen Gemeinden, überwiegend auf directe Steuern geſtützt, ſind insgemein ebenſo ſparſam, wie die franzöſiſchen mit ihren Octrois im guten wie im böſen Sinne flott wirthſchaften. Das Budget von Paris, 1799 kaum $10^1/_2$ Mill., ſtieg 1853 über 69, 1862 über 175 Mill. Zwar herrliche Bauwerke, aber auch zwiſchen 1797 und 1840 an 16 Mill. Fr. für öffentliche Feſte und Feuerwerke. (L. Faucher Etudes sur l'Angleterre, 1856, I, 107 ff.)

[7] Je größer und langwieriger der Steuervorſchuß von einer Waare, deſto mehr können nur ſehr Reiche ſie produciren: alſo eine Art Monopol! In England war dieß z. B. eine thatſächliche Folge der früheren hohen Glasſteuern. (Porter Progress I, 305,) Vgl. Cliffe Leslie Financial reform in den Essays des Cobden-Clubs. So ſind in Paris die gewerblich benutzten Kohlen frei vom Octroi; dieß wird aber, um nicht die Küchen- und Zimmerheizung ebenfalls ſteuerfrei zu laſſen, bloß größeren Mengen zugeſtanden. (Leroy Beaulieu Sc. des F. II, 256.)

[8] In Hochſchottland, wo die Bauernbrennerei vorherrſchte, wurden 1821 nur 298000 Gall. Branntwein verſteuert, während 2 Mill. verfertigt waren. Aehnlich in Irland, wo von 10 Mill. kaum 3 verſteuert wurden. (Macculloch Taxation, 344 ff.)

[9] So hatten die engliſchen Kolonien in Auſtralien 1887 eine Staatseinnahme von 23·506 Mill. £ St., davon 31·5 Proc. aus Zöllen; Canada 6·817 Mill., wovon 59·3 Proc. aus Zöllen; Capland und Natal 2·64 Mill., wovon 41·3 Proc. aus Zöllen. (Allg. Ztg. 1888, No. 148.) Dagegen bezog in der Schweiz ſelbſt Baſelſtadt 1878—87 durchſchnittlich aus directen St. 2305000 Fr., aus indirecten 321894. (Bücher a. a. O., 63.) Nach Cohn (Finanzarchiv 1884, 57) ſind die Schweizer jetzt zu dem Gefühle gekommen, daß man in dieſer Richtung nicht weiter gehen dürfe. Im heutigen Frankreich, das wohl Niemand eine völlig durchgebildete Demokratie nennen wird, haben zwar ſelbſt die Bourbons 1815 eine Abſchaffung der indirecten St. in Ausſicht geſtellt (Thiers Consulat et Empire L. XX, p. 161); wirklich aber ſind zwiſchen 1830 und 85 die directen St. nur um 144 Proc. gewachſen, die Einkünfte aus dem Enregiſtrement, Stempel ꝛc. um 383, die indirecten St. und Zölle um 394 Proc. (Wagner F. W. III, 374.)

[10] Vgl. die Reichstagsreden Fürſt Bismarcks vom 22. Novbr. 1875 und 28. Febr. 1878.

[11] Auch in England war die Forterhebung der unbewilligten Zölle den reichen Kaufleuten erwünſcht: the unfair traders will undersell us, as they well may paying no custom. (North bei Ranke Engl. Geſch. V, 294.) Als hier am 24. Decbr. 1694 die Bewilligung des Pfund- und Tonnengeldes ablief, legte das Parlament Werth darauf, zwiſchen der alten und neuen Bewilligung eine Pauſe eintreten zu laſſen: zwar nicht von drei Monaten, wie Mancher wollte, aber doch von einem Tage. Vom 26. Decbr. ſollten dieſe Abgaben dann 5 Jahre weiter laufen. (Ranke VI, 295.) Juriſtiſch bedeutſamer Unterſchied, daß z. B. nach der bayeriſchen Verfaſſung der König die Zuſtimmung des

Landtages zur Erhebung aller directen, aber nur neuer indirecten Abgaben bedarf. (VII, §. 2. 3.) Oder daß in Preußen die Beamten und deren Wittwen betreffs der directen Gemeindesteuern gewisse Vorzüge genießen. (Cab.-Ordre vom 11. Juli 1822. Städte-Ordnung von 1853, §. 4.)

[12] Die englischen Zölle und Accisen trugen 1801 = 19330000 £. Seitdem sind bis 1836 neue indirecte St. aufgelegt = 23530000 £, alte aufgehoben = 23044000. Gleichwohl war der Ertrag 1836 = 36043000, d. h. 82 Proc. mehr als 1801, während die Volkszahl nur um 59½ Proc. zugenommen hatte. (Porter Progress III, 307 ff.) Zwischen 1822 und 1851 hat, ähnlicher Weise berechnet, die gesammte Staatseinnahme sich wegen der Volksvermehrung jährlich um 50000 £ vermehrt, der Ertrag der indirecten St. um jährlich 190000 £ mehr. (Statist. Journ. 1853, 198 ff.) Vgl. Tooke-Newmarch Hist. of prices V, 391 ff.

[13] Schmalz Staatswirthsch. Briefe II, 209 spricht von einer indirecten St., die auf 60000 Thlr. veranschlagt war, aber nur 39 Thlr. reinen Ertrag gewährte. Wenn man übrigens oft bemerkt hat, daß der Erlaß einer indirecten St. den Preis nicht entsprechend erniedrigte, so darf man daraus nicht schließen, daß ihre Einführung oder Erhöhung ebenso unmerklich sein werde. Die Zwischenhand der Geschäftsleute zwischen Fiscus und Publicum ist eben besser organisirt, als das letztere.

[14] Bei der sechsjährigen Verpachtung der französischen indirecten St. 1761 versprach der Pächter 118 Mill. für jedes Kriegsjahr und das erste Friedensjahr, 124 Mill. für jedes folgende Friedensjahr. (Clamagéran III, 362.) Freilich war Frankreich damals nie Kriegsschauplatz! Aehnlich schon 1682. (Forbonnais F. de Fr. I, 531 ff.) Die französischen Trankſteuern wichen 1820—30 höchstens 6 Proc. vom Durchschnitte ab. Gegen 1869 brachten alle französischen indirecten St. 1870 nur 6—7 Proc. weniger, 1871 doch auch nur 14—15 Proc. weniger. Um 1873 ergaben die alten indirecten St., (trotz der vielen neuen und trotz des Verlustes von Elsaß-Lothringen), wieder 1339 Mill. gegen 1328 Mill. von 1869. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 230.) Zwischen 1840 und 1868 haben die indirecten St. in 25 Jahren den Voranschlag überstiegen, nur 1849, 1851, 1860 und 1864 ein Minus ergeben, im schlimmsten Jahre = 34 Mill. Ein Staat, der seinem Voranschlage den Durchschnitt der 5 letzten Jahre zu Grunde legt und immer einen zur Schuldentilgung bestimmten Ueberschuß im Auge behält, kann dabei schwerlich sehr in Verlegenheit kommen. (l. c., 232.) Sir St. Northcote in einer Rede vom 23. April 1877 graduirt das Schwanken so: am meisten schwanken die mercantile taxes, (die 1863/5 ein + von 31 Proc. ergaben, 1875/7 ein — von 15 Proc.); dann die Steuern auf Consumtionen der Reichen (1865/7 + 21, 1857/9 — 10 Proc.); hierauf die vom Massenconsum, die weniger stark, aber schneller schwanken. Die V.-Staaten bezogen 1801—10 aus ihren Zöllen durchschnittlich 12 Mill. Doll., im Kriegsjahre 1814 nur 4 Mill. (Seybert Statist. annals of the U.-St., 1818.) Uebrigens sind auch die directen St. nicht immer eingänglich. So kamen von der bis 1816 fälligen englischen Einkommenst. 1817 = 2311530 £ ein, 1818 = 580771, 1819 = 171188, die letzten Reste erst 1831. (Parieu I, 428. Leroy-Beaulieu I, 239.) Im

Ganzen jedoch wird von den Ausfällen der directen St. Manches wieder eingebracht werden können.

[15] Für Staaten, die mehr Absentees, als Gäste haben, gilt freilich das Umgekehrte, zumal bei Rückzöllen; und es ist von Holland bekannt, wie sehr hohe Accisen zur Auswanderung, auch der Kapitalien, reizen. Aber z. B. Dresdens Fremdenbesuch hat durch die nicht hohen directen St. weit mehr gelitten, als der von Paris durch die hohen indirecten. Schon die Städte des spätern Mittelalters begriffen das recht wohl. So Breslau 1479. (Stenzel Preuß. Gesch. I, 258.)

[16] Schäffle (D. Vierteljahrsschr. CXXII, 2, 337) läßt den Gegensatz von directer und indirecter Besteuerung nicht bloß mit dem von Demokratie und Aristokratie, sondern auch mit dem von decentralisirtem Selfgovernment und despotischer Centralisation zusammenfallen. Dem widerspricht es nicht, wenn Justi System des F. W., 461 die Generalaccise in großen Städten wünscht, um den „fernern Anwachs der Hauptstadt glücklich zu verhindern".

[17] Clamagéran II, 633 ff. Schmoller Jahrbuch 1881, 872. Um 1883 in Nordamerika Blaine's Vorschlag, den Tabak und Branntwein für die Union zu besteuern und den Ueberschuß an die Einzelstaaten zu geben. Außer den allgemeinen Vorzügen der indirecten St. von ordinären Luxusartikeln wurde namentlich auf die bequemere, wohlfeilere Erhebung durch die Union, die Möglichkeit von Rückzöllen ꝛc. verwiesen.

[18] Erasmus (Institutio principis christiani, 4) gegen jede Besteuerung nothwendiger Lebensmittel. Auch Justi kein Freund der Accise. (Von Steuern und Ausgaben I, 123 ff.) Boisguillebert in seiner Reaction gegen den Colbertismus tadelt jede auf Waaren gelegte Steuer, statt deren nur die Personen nach Maßgabe ihrer facultés générales besteuert werden sollen. (421, Daire.) Bei Quesnay wirkt seine praktische Vorliebe für den unbedingten Freihandel mit seiner Theorie vom produit net zusammen, um jede indirecte Besteuerung zu verwerfen. Sie koste dem Volke achtmal so viel, als sie dem Staate einbringt. (Second problême, p. 139 Daire.) In der bittern Finanznoth von 1790 war Dupont de Nemours für eine Weinst., doch nur als moins mal placé, que sur beaucoup d'autres productions. (Stourm I, 344.) Auch in diesem Punkte ist Locke Vorläufer der Physiokraten. (Works II, 29 ff.) Rotteck's Widerwille gegen jede indirecte St., die, selbst wenn sie vom Landtage bewilligt ist, eine „abenteuerliche Anmaßung der Staatsgewalt" sei, beruhet namentlich auf seiner doctrinären Ueberschätzung der persönlichen Ungebundenheit. (Vernunftrecht IV, 350 ff.) Bright's Gedanke, die englischen Steuern ganz direct zu machen, mit thatsächlicher Freilassung aller Arbeitslöhne und umlaufenden Kapitalien, ist zugleich freihändlerisch und demokratisch: s. Edinb. Rev. Jan. 1860, 268 ff. Nachdem schon Sismondi N. Principes II, 6, Ch. 6 in der bloß indirecten Besteuerung ein neues Feudalsystem erblickt hatte, worin der Reiche eigentlich steuerfrei, ist von Lassalle Die indirecte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen (1863) der socialistische Hauptangriff gemacht, die indirecten St. in der Zeit der Vorherrschaft des beweglichen Kapitals und der Bourgeoisie als das Mittel zu schildern, wodurch fast der ganze Betrag der Staatsbedürfnisse den ärmeren Klassen auf-

gebürdet werde. Vgl. die Blumenlese von ungünstigen Urtheilen früherer Schriftsteller über diese Steuern bei Lassalle a. a. O., 14 ff. Besonders gehören hierher Eschenmayer Ueb. die Consumtionssteuer (1813); Lotz Revision IV, 143 ff. Handbuch III, §. 141. Auch J. G. Hoffmann Steuern, 188 hofft eine Zeit, wo man dem Menschen nicht mehr durch allerlei Finanzkünste unvermerkt ablocken wird, was zur Befriedigung des höchsten seiner Bedürfnisse verwandt werden muß. v. Prittwitz möchte am liebsten bloß Grund- und Kopfsteuern haben. Die indirecten verwirft er wegen Höhe der Erhebungskosten, Belästigung der Production und des Verkehrs, Unsicherheit des Ertrages in Kriegszeiten. Nur die Salzst. wegen Leichtigkeit und Sicherheit der Erhebung gebilligt. (Theorie der Steuern und Zölle, 1 fg. 470.) Noch Pfeiffer Staatseinnahmen II, 351 ff. Bocke nennt bloß die Ertragst. wirkliche Steuern; die übrigen sind als Auflagen und Abgaben bloße Nothbehelfe. Die Verbrauchst. seien da am größten, wo die Masse des Volkes am unreifsten und unfreiesten, die herrschenden Klassen am selbstsüchtigsten sind. (?) Hier gebe es gar keine Steuerpflicht, sondern nur gezwungene Steuerzahler und unbewußte Steuerträger. Sie bilden auch niemals ein System, was doch Ertragst. immer sollen und leicht können: sondern man kann sehr leicht aus dem Rumpfe der Verbrauchst. ein Glied herausschneiden. (Abgaben, 183. 510. 512. 522.) Vgl. Tüb. Ztschr. 1887, 559. 568.

[19] Zu den kapitalistischen Lobrednern zählt namentlich J. Delacourt Polit. Discoursen (1662), II, 29 fg. Zu den absolutistischen Pufendorff, welcher das Aufblühen Brandenburgs unter dem großen Kurfürsten hauptsächlich der General-Consumtionsaccise zuschreibt. (Rer. Brandd. XIX, §. 105. Eine ganz ähnliche Ueberschätzung für Hannover: Hannov. Magazin 1765, Stück 33.) Aber auch der mildconservative Seckendorff „inclinirt" im höhern Alter mehr zu Verbrauchsteuern, als zu hohen Schatzungen. (Add. zum T. Fürstenstaat, 202.) Die „Entdeckte Goldgrube in der Accise, d. h. . . . Bericht von der A., daß dieselbe die allerreichste, politeste, billigste . . Collecte sei, allen Obrigkeiten zu großen Aufnahmen und Populirung ihres Landes, denen Staats- und Kammerbedienten zur Verminderung ihrer Geldsorge und denen Unterthanen zur Erleichterung ihrer Last vorgestellt" (1685), dem großen Kurfürsten zugeeignet und lange Zeit sehr wirksam, überschätzt nach holländischem Vorbilde die indirecte Steuer (von Brot, Fleisch, Bier 2c.) so sehr, daß, wenn ein Acciseland neben einem Contributionslande läge, die Einwohner des letztern selbst mit Derelinquirung ihrer Grundstücke in das erstere auswandern würden. (26.) Damit die Volksvermehrung nicht leide, mögen die Kinder ohne Fleisch, Weißbrot 2c. aufwachsen; für Schwarzbrot der Vater einen Freizettel erhalten. (57.) Ein Hauptvorzug der A. liegt darin, daß man hier „der kostbaren Landtage nicht bedarf" (92), und doch einen miles perpetuus halten kann. (Zueignung.) Zur Controle empfiehlt der Verf. einen jährlich erneuerten Eid aller Krämer, Schneider 2c., daß sie ihre Kunden zur Accisezahlung anhalten wollen. (68 ff.) Vgl. noch die Lobrede des Berliner Bürgermeisters auf die A. 1671 bei Fidicin V, 63. Ferner Roscher Gesch. der N.-Ö. in Deutschland I, 319 ff. v. Inama Sternegg: Tüb. Ztschr. 1865, 515 ff. Leser Ein Accisestreit in England (1879), mit sehr lehrreichen Auszügen aus den Schriften für

und gegen das Scheitern des Walpole'schen Acciseplans von 1733. D. Hume sehr für indirecte Steuern (On taxes), wie schon Hobbes mehr für Steuern von der Consumtion, als vom Erwerb und Besitz gewesen war (De cive XIII, 11. Leviath. 30), und Petty mehr für die Besteuerung der Ausgaben, als der Einnahmen gestimmt hatte. (Several essays, 129.) Auch Davenant Freund der Accisen. (Works I, 62 ff. II. 201.) Türgot kämpft gegen Lobredner der indirecten Steuern, welche denselben Folgendes nachrühmten: durch die Vertheilung der Last unter alle Mitglieder der Gesellschaft werde ihr Druck leichter; ein Theil dieser Last werde freiwillig getragen; sie proportionire sich nach den Ausgaben, d. h. dem Vermögen; endlich die Gelegenheit, durch solche Steuern die Concurrenz der Ausländer zu schwächen. (Oeuvres éd. Daire I, 418.) Eine sehr interessante, aber einseitige Belobung der indirecten St., zumal im Gegensatze der Einkommenst., bringt L. Say Les solutions démocratiques de la question des impôts (1886); vgl. Bodet im Journ. des Econ. 1886, III, 242 ff.

[20] v. Jakob Staatsfinanzwissenschaft, §. 424 ff. hält die Consumtionst. für nothwendig, um die Unvollkommenheiten der Einkommenst. auszugleichen. Von Malchus Rechtfertigung beider Steuerarten neben einander (F. W. I, 283 ff.) meint Stein, daß seitdem kein ernsthafter Zweifel mehr gegen die indirecten St. erhoben sei (?) Nebenius billigt sie bei großem Steuerbedarfe. (Oeff. Credit, Anhang, 111 ff.) Gladstone vergleicht die indirecten und directen St. mit zwei Schwestern, Töchtern der necessity und invention, differing only where sisters may differ, die eine of lighter, die andere of darker complexion: oder, wo sie verschiedene Sitten haben, die eine more free and open, die andere somewhat more shy, retiring and insinuating. Er möge beide gern und wolle es mit keiner von ihnen verderben. (Peto Taxation, 399.) Eine sehr gute Theorie des Verhältnisses zwischen den beiden Steuerarten: v. Sybel Gesch. der franz. Revolution I, 191 ff. Mit ähnlicher historischer Unbefangenheit schon Spittler Gesch. v. Hannover II, 341 ff. 352 ff.; ja sogar schon Klock De contributionibus II, 78. Stein rechtfertigt die indirecten St. neben den directen, weil jene die Besteuerung der persönlichen Arbeitskraft darstellen, die ja neuerdings auch ein wirthschaftlich selbständiger Grund von Reinertrag geworden ist. Sie sind nicht denkbar ohne Freiheit des Arbeiters, und ihre Geschichte hängt auf's Engste zusammen mit der Geschichte der Freiheit der nichtbesitzenden Klasse. (F. W.[2], 486 ff.) A. Wagner ist in seiner Vertheidigung der indirecten St. sehr behutsam. („Nicht als etwas wirklich Gutes, sondern als etwas relativ nicht immer Schlechteres, mitunter selbst relativ Besseres" im Vergleich mit den directen Erwerbsteuern: F. W. II, §. 517.) Gewöhnlich überlasten sie die ärmere Klasse, was durch eine in umgekehrter Richtung progressive Abstufung der directen St. aufgewogen werden muß. (II, §. 510.) Er denkt speciell daran, z. B. die Salzst. als Unterlage der Arbeiterversicherung zu verwenden. (II, S. 491.) Als die Holländer 1747 die Steuerpacht abschafften, schwärmte man zunächst auch dafür, alle indirecten St. mit directen zu vertauschen. Aber schon im folgenden Jahre sah man ein, daß man jene unmöglich ganz entbehren konnte. (Laspeyres Gesch. der volkswirthschaftl. Ansch., 233 ff.)

[21] Der blinde Haß gegen die indirecten Steuern hat den frühern Generalpächter Lavoisier 1794 zur Guillotine geführt! Telle est l'histoire de la suppression des impôts indirects en France: la banqueroute d'abord et l'obligation de les rétablir ensuite. (Thiers.) Freilich ist es dann wieder eine große Ueberschätzung der indirecten St., wenn Thiers sie schlechtweg l'impôt des pays avancés en civilisation nennt, tandis que l'impôt direct est celui des pays barbares. (Propriété IV, Ch. 6.)

[22] Staat, Provinzen und Gemeinden zusammengerechnet, bestanden um 1882 die Steuern Preußens zu 49·4 Proc. aus Verbrauchs- und Stempelsteuern, zu 50·6 Proc. aus Personal-, Immobiliar- und Gewerbesteuern; die Großbritanniens bezw. zu 59·8 und 40·2 Proc.; die Frankreichs bezw. zu 77·3 und 22·7 Proc. (Gerstfeldt: Conrads Jahrbb. 1883, II, 40.)

## §. 93.

Oft hat eine Tarifermäßigung bei indirecten Abgaben den Consum der besteuerten Waaren so sehr gesteigert, die Defraude so sehr verringert, daß der Steuerertrag in geringerem Grade abnahm, wohl gar noch zunahm. Und umgekehrt. „In der Zollhausarithmetik ist eben $2 \times 2$ nicht immer $= 4$, sondern bisweilen nur $= 1$." (Swift.)[1] Jener blinde Optimismus, der in gedeihlich wachsender Zeit die unhistorischen Köpfe so leicht beherrscht, konnte deßhalb zu der Ansicht kommen, daß jede Herabsetzung der Zölle und Accisen nicht bloß für die einzelnen Steuerpflichtigen, sondern auch für die Staatskasse vortheilhaft sein müsse.[2] Das ist nun in solcher Allgemeinheit gewiß falsch. Alles Uebrige unveränderlich gedacht, muß die hohe Steuer mehr abwerfen, als die niedrige: schon weil die Erhebungskosten nicht in demselben Grade zunehmen. War ein Verbrauchsartikel, dessen natürlicher Preis $= 100$ ist, durch eine Steuer von 50 auf 150 gesteigert, und man erniedrigt nun die Steuer auf 10: so können jetzt die Steuerpflichtigen die ersparten 40 auf andere Zwecke verwenden. Kaufen sie damit steuerfreie Waaren, so hat der Fiscus für seinen Steuererlaß gar keine Entschädigung. Kaufen sie von der bisherigen Waare mehr, oder andere Waaren, die gleichfalls mit 10 Proc. besteuert sind, so erhält der Staat nun 14, statt der früheren 50. Mehr einbringen also kann die Steuer nur in dem Falle, wo der Verbrauch über fünfmal so groß geworden ist, wie bisher. Woraus mögen aber die Kosten einer so kolossalen Verbrauchssteigerung bestritten werden? Offenbar, (abgesehen vom

Aufhören einer etwa bisher großen Defraude), nur aus einer Zunahme des Volksvermögens: die namentlich dadurch gefördert werden kann, daß eine erweiterte Genußmöglichkeit unter sonst günstigen Umständen das Volk zu größerer Thätigkeit anspornt.[3] Aber auch in diesem Falle muß man die Frage, bei welcher Tarifhöhe eine indirecte Steuer am einträglichsten sein wird, sehr verschieden beantworten, je nachdem die absolute Größe des Volksreichthums und die Consumtionsrichtung des Volkes verschieden sind. Je reicher das Volk, desto höher kann die Besteuerung eines ihm lieben Genusses werden, ohne den Consum zu vermindern. So ist in England der Theezoll hoch, der Kaffeezoll niedrig; in Deutschland umgekehrt. Gleichwohl verbraucht der Engländer überwiegend Thee, der Deutsche Kaffee. Aehnlich steht es mit dem Branntwein in Preußen, dem Bier in Bayern.[4] Doch würde eine Steigerung z. B. des deutschen Kaffeezolles auf die Höhe des englischen Theezölles den Verbrauch wahrscheinlich in sehr antifiscalischer Weise schmälern. Uebrigens werden die Folgen einer Tarifänderung sehr verschieden sein, wenn dieselbe z. B. von 200 auf 50 Proc. herabgeht, oder von 50 auf 12½ Proc.[5] Auch darf man in allen diesen Fragen selbst den bloßen Geschmack des Volkes nicht als eine ganz unveränderliche Größe voraussetzen.[6] Andererseits müssen Erhöhungen des Tarifs, wenn sie den Ertrag nicht gefährden sollen, mit großer Allmälichkeit eintreten, damit die Consumtionssitte nicht abgeschreckt wird.[7]

[1] Schon von den Florentiner Statuten (1415) V, 3, 14 beobachtet. Als in Böhmen 1559 die Biersteuer verdoppelt wurde, stieg der Ertrag nur um 6 Proc. (Gindely Denkschr. der Wiener Akademie XVIII, 127.) In England gelang der erste derartige Versuch beim Thee 1745: die Abgaben wegen der Schmuggelei von 100 auf 50 Proc. ermäßigt, worauf der Verbrauch von 768500 Pfd. mit 175200 £ Ertrag jährlich auf 2360000 Pfd. und 308000 £ stieg. (Postlethwayt Dictionary, v. Tea.) Vorausgesagt von Sir M. Decker Serious considerations on the present high duties. (1743.) Spätere Zollerhöhungen vermehrten den Schmuggel wieder sehr. Als 1784 die Steuern von 119 auf 12½ Proc. vermindert wurde, stieg die Einfuhr von 5—6¼ Mill. Pfd. sofort auf 16·3 Mill., und der Zollertrag sank nur von 700000 auf 340000 £. (Macculloch Comm. Dict., v. Tea.) Vor 1784 wurden jährlich gegen 13 Mill. Pfd. in England verzehrt, und gegen 8 Mill. davon über den Continent eingeschmuggelt. Nachher sank dagegen die Theezufuhr aus China nach dem Festlande von 19 Mill. (1784) auf 2291000 Pfd. (1791). Aehnliche Folgen einer Verminderung des Kaffeezolles: 1808 Zoll = 19½ Pence pro

Pfd., Ertrag = 161246 £, 1809 Zoll = 7 P., Ertrag = 246000 £. (Macculloch Statist. Acc. II, 399.) Als Pitt 1786 den Zoll französischer Weine von 99 auf 50 £ pro Tonne herabsetzte, wuchs der Ertrag um 14 Proc.; 1825 hatte die abermalige Halbirung des Zolles eine Ertragsvermehrung von 106000 auf 115000 £ zur Folge. Noch 1845 wurden Zölle und Accisen zum Belaufe von 4511841 £ erlassen, und 1846 war der Gesammtertrag der indirecten St. 774780 £ höher. (Statist. Journ. 1853, 196.) Andere Beispiele bei Macculloch Taxation, 331 ff. Als Schweden seinen Kaffeezoll von 8 auf 3 Schill. ermäßigte, stieg der Consum von (1834) 1400000 auf (1840) 5191000 Pfd. (Schweden unter Karl XIV. Johann, S. 267.) Preußen verminderte 1784 die Kaffeeaccise von 6 auf 3 Gr. pro Pfd., wodurch sich die Einnahme von 300000 auf 574000 Thlr. steigerte. (de la Haye de Launay Friedrichs II. Finanzsystem, 1789, 119.) Andererseits trug die englische Accise von 2 Schill. pro Ctr. Flaschen 1777 fast 29000 £, später die von 7 Schill. nur etwas über 98000 £: so daß 14½ Mill. Engländer weniger Flaschen brauchten, als früher 7½ Mill. Nur das Fensterglas hat, als unentbehrlich, gegen die Steuervermehrung sich behaupten können. Die Verdoppelung der Glasaccise 1813 hat den Ertrag nur von 340000 auf 395000 £ gesteigert. Ja, die Erhöhung der Zuckerzölle (1804) um 20 Proc. verminderte den Ertrag von 2778000 auf 2537000 £. (Macculloch Statist. I, 715 ff. J. B. Say Traité III, Ch. 9.) Irland verbrauchte 1800 ff. beim Zolle von 20 Schill. jährlich 571000 Ctr. Zucker, 1817 ff beim Zolle von 30 Schill., trotz der so sehr gewachsenen Volkszahl, nur 266000 Ctr. (Edinb. Rev. L, 431.)

[2] Lindwurm Handels- und Betriebslehre (1869), 344 behauptet allgemein, arithmetisch sinkende Preise hätten einen geometrisch wachsenden Absatz zur Folge. Aber auch der Handelsstand hat nicht selten amtlich diesen Irrthum ausgesprochen: vgl. Tüb. Ztschr. 1855, 73 ff., 80 ff.

[3] v. Thünen Isolirter Staat II, 2, 102. Dieß ganze Problem vergleicht sich genau mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Befreiung der Sklaven auch ihren früheren Herren nützlich ist (Bd. I, §. 71), und die Einführung von Maschinen auch die Arbeitsnachfrage steigert. (Bd. III, §. 123.)

[4] Es zeugt ebenso sehr vom Reichthume Englands, wie von der Beliebtheit des Thees, daß 1801 beim Zolle von 1¼ Schill. pro Pfd. 23½ Mill. Pfd. verzollt wurden, 1811 beim Zolle von 3 Sch. 24½ Mill. Wenn ebenda beim Weine die Zollerhöhung zwischen 1786 und 1810 den Consum wenig vermindert, die Erniedrigung von 1810—50 ihn wenig erhöhet hat, dagegen die starke Zollermäßigung von 1860 ihn sehr verstärkt: so erklärt sich dieser Unterschied daraus, daß früher der Weinzoll absolut sehr hoch war und den Weingenuß überhaupt nur solchen Klassen zugänglich machte, die auch von hohen Zöllen nicht abgeschreckt werden. (Vocke Gesch., 328 ff.)

[5] So wird z. B. eine Herabsetzung der Salzsteuer, die nicht weit genug geht, um ganz neue (landwirthschaftliche, technische ꝛc.) Gebiete des Salzverbrauches zu öffnen, wahrscheinlich nur eine Verminderung des Ertrages bewirken. Seine Speise zu versalzen, hält ja Niemand für einen Genuß. So hat in Preußen der Salzertrag nur im Verhältniß der Bevölkerung zugenommen. (v. Bülow-Cumerow Preußen II, 174.) Die Verminderung des Tabakzolles

von 4 auf 3 Schill. pro Pfd. 1825 hat in England den Ertrag erst in 10 J. auf seine alte Höhe zurückkehren lassen. Der Preis der Waare selbst war nur 6 D. Wenn also die Steuer von 800 Proc. auf 600 Proc. ermäßigt ward, so konnte das weder einen großen Aufschwung des Consums, noch eine wesentliche Abnahme des Schmuggels bewirken. (Macculloch Taxation, 326 fg.) Vgl. über diesen ganzen Paragraphen die schöne Abhandlung von Hanssen: Tüb. Zeitschr. 1855, 53 ff.

[6] Der englische Kaffeeverbrauch hat nach der Zollermäßigung von 28 auf 14 Schill. pro Ctr. (1872) noch mehr abgenommen, während der Theeverbrauch pro Kopf von 2·69 Pfd. (1861) auf 5·02 (1885) stieg.

[7] Als Napoleon die droits réunis wiederherstellte, erhob J. B. Say das Bedenken, daß sie 20000 Beamte erfordern und bei der Niedrigkeit ihres Tarifs vielleicht mehr kosten, als einbringen würden. Freilich meinte ein Hofmann, die große Zahl der neuen Beamten vermehre die Zahl der abhängigen Creaturen. Allein finanziell war die Hauptsache doch Napoleons Plan, die Steuer nach dem ersten Jahre allmälich zu steigern. (Say Cours pratique VI, Ch. 6.) Napoleons Wiederherstellung der Salzst. (in verbesserter Form) wurde übrigens durch den Wegfall der Chausseegelder einigermaßen compensirt. (Thiers Consulat et Empire VI, 528.) Sehr praktisch scheint der Rath von J. Wolf (Tüb. Ztsch. 1882, 167), Steuern auf Genußgegenstände wie Zucker in Zeiträumen von 6—7 Jahren abwechselnd zu erhöhen und zu erniedrigen. Die Erniedrigung vergrößere den Consum in der Regel weit mehr, als die Erhöhung nachher ihn wieder vermindert.

---

## Viertes Kapitel.

# Die einzelnen Steuern auf die Producte: Aufschläge.

### §. 94.

Die im Innern des Landes erhobenen Verbrauchsteuern, Accisen[1] können füglich Aufschläge heißen,[2] da fast bei keiner andern Steuer die Ueberwälzung auf den Preis der besteuerten Waare so rasch, so vollständig und so allerseits beabsichtigt vor sich geht.[3] Nach dem Orte ihrer Erhebung unterscheidet man Fabrik-, oder Thor- und Verschleißaccisen. Jene erfassen das Product am Productionsorte, namentlich wenn es denselben verläßt; diese, wenn es in die Consumtionsstätte eintritt. Natürlich können der Fabrikaccise nur solche Waaren unterliegen, die an wenigen Orten, hier aber massenweise producirt werden, (Mehl, Bier, Brannt-

wein, Zucker, Zeitungen 2c.). Bei der Thor- und Verschleißaccise lassen sich nur die wichtigeren Consumplätze beachten: also die Plätze des gewerbmäßigen Detailverkaufs, oder die geschlossenen Ortschaften. Beides hat seine großen Bedenken. Wenn man z. B. die geistigen Getränke nur in den Schenken besteuert, so gehen gerade die reicheren Trinker, die eigene Kellervorräthe halten, frei aus. Besteuert man sie nur in den Thoren der Städte, immerhin mit einer entsprechenden Fabrikaccise der städtischen Brauereien, Brennereien 2c., so ist das platte Land begünstigt. Als noch beinah jede Stadt mit Festungswerken umgeben war, mochten diese als Octroimauer, die Thore, Zugbrücken 2c. als Hebestellen bequem sein. Auch mußten selbst die reicheren Landleute mittelbar die Steuer tragen helfen, so lange sie wegen des städtischen Bannrechts ihren gewerblichen und kaufmännischen Bedarf nur aus der Stadt nehmen konnten. Dabei ließ sich die Thoraccise ohne sehr vergrößerte Schwierigkeit auf beliebig viele Artikel ausdehnen,[4] während die Fabrikaccise nothwendig auf wenige Producte beschränkt blieb. Mit der Zeit freilich ward die Schattenseite der Thoraccisen immer deutlicher. Alle Uebel der Gränzzölle wiederholen sich hier, und zwar in gesteigertem Maße.[5] Die vielen kleinen Zollgebiete innerhalb des Staates nöthigen oft zu einer widernatürlichen Ortswahl gewisser Industriezweige.[6] Selbst Rückzölle mit ihren schweren Uebeln können unentbehrlich werden.[7] Die vielen Thorvisitationen haben in stürmischer Zeit wohl den Anlaß zum Ausbruch einer Empörung gegeben.[8] Bei einer für den Staat erhobenen Thoraccise wird es auch sehr schwer halten, dem platten Lande, wie es die Gerechtigkeit fordert, eine Aequivalentsteuer aufzulegen.[9] Daher sich die Thoraccise lieber auf Gemeindezwecke beschränken sollte.[10]

Bei jeder Fabrikaccise ist von größter Wichtigkeit die Auswahl desjenigen *Stadiums der Production*, woran die Steuer sich halten soll. Die Besteuerung des vollendeten *Fabrikats* befolgt nicht bloß die Regel von §. 50, indem sie namentlich den Verlust des Vorschusses bei unfertig umkommenden Producten vermeidet; sondern sie trifft auch die Producenten am gleichheitlichsten. Ganz genau weiß der Staat hier, wen er und wie hoch er ihn belastet. Aber diese Steuer hat bei manchen Producten große technische Schwierigkeiten,[11] daher man sie gern durch

Zuhülfenahme einer während der Fabrikation angebrachten Controle unterstützt. Wollte man umgekehrt die Grundstücke besteuern, wo der Rohstoff gebaut wird, also von den Weinbergen, Hopfengärten, Zuckerrübenfeldern eine Zulage zur Grundsteuer fordern: so wäre hier zwar die Anlage sehr offenkundig und bequem, aber wegen des gefährlichen Schwankens der Ernten leicht in hohem Grade unverhältnißmäßig. Also nur bei sehr niedrigem Steuersatze brauchbar.[12] Die zwischen diesen Extremen in der Mitte liegende Besteuerung der Fabrikation nach der Menge des Rohstoffes oder Halbfabrikates, mehr noch die nach der Zahl und Größe der Fabrikationsapparate, (wie z. B. die meisten deutschen Staaten gegen Schluß des 17. Jahrhunderts für die Branntweinsteuer den Blasenzins einführten),[13] ist eine starke Begünstigung dessen, der wegen seiner besondern technischen Geschicklichkeit mit gleichen materiellen Hülfsmitteln ein größeres Product herzustellen weiß. Man hat dieß oft als Sporn gerühmt.[14] Aber wenn allerdings zu wünschen ist, daß die Steuern den Fortschritt der Production nicht hemmen, so ist doch Verhältnißmäßigkeit der Last ein so nothwendiges Erforderniß guten Steuerwesens, daß der Gedanke einer Prämienpolitik dahinter sehr zurückstehen muß.[15] Auch haben die meisten dieser Fabrikationssteuern das Ueble, den Betrieb einer sehr lästigen Aufsicht zu unterwerfen. Manche, zumal wenn sie hoch sind, verleiten ihn sogar, um privatwirthschaftlich an der Steuer zu sparen, zu Operationen, wobei die Volkswirthschaft Verluste leidet.[16]

Das neuere England mit seiner großartigen Einträglichkeit der indirecten Steuer, hat ihr System, namentlich seit 1825, in musterhafter Weise vereinfacht, indem jetzt eigentlich nur fünf Hauptartikel der Volksconsumtion davon getroffen werden: Branntwein, Bier, Wein, Tabak und Thee.[17] Im Folgenden behandeln wir zuerst die Accisen auf den Verbrauch unentbehrlicher Lebensbedürfnisse; weiterhin die auf Luxusgegenstände rascher Consumtion; zuletzt die auf solche Gegenstände, welche nicht eigentlich verbraucht, sondern langwierig gebraucht werden.[18]

[1] Das Wort Accise rührt wohl nicht von der rechnerischen Benutzung der Kerbhölzer her (Hüllmann in Ersch-Grubers Encyklopädie, Art. Accise), oder von accidere, quia de capitali summa acciditur domino praestanda. Sondern assisia ist nach Ducange = comitia publica; assisia rerum vena-

lium = decretum regium, quod in assisiis definitum est, super rerum venalium qualitatem, pretium cett. Dann auch assisia, accisia, cisa = tributum. Im Deutschen oft Ziese. Das engl. excise wohl wegen der englischen Aussprache des ac: seit Karl I. (Vocke Gesch., 360 fg.)

[2] Nach dem Vorgange des bayerischen und österreichischen Dialektes besonders von Rau empfohlen.

[3] Die Erhebung der Accisen in der Form, daß man die geaichten Maße verkleinerte, scheint früh unpopulär geworden zu sein. Der Wormser Annalist freuet sich offenbar, als das gute alte Maß wieder hergestellt wurde. (Fontes II, 205 ff.) Vgl. Zeumer in Schmollers Forschungen I, 2, 93. Doch hat noch Ulrich von Württemberg dasselbe Verfahren angewandt. (Sattler Geschichte W.s unter den Herzogen I, 150 ff.) Uebrigens versteht sich von selbst, daß nicht jede Accisеerhöhung den Preis der Waare steigern muß. So hat z. B. die bayerische Erhöhung der Biersteuer um 50 Proc. keinen nachweisbaren Einfluß auf den Bierpreis gehabt: vielmehr sind Preisveränderungen aus anderen Gründen compensirend entgegengetreten. (Schanz Allg. Ztg. 1883, 331 fg.)

[4] Das Verzeichniß der Accisegegenstände und Sätze für die magdeburgischen Städte unter Friedrich M. (1769) umfaßt in Mylius Novum Corpus Constitutionum Marchicarum 267 Folioseiten, jede im Durchschnitte mit 20—30 Artikeln. Aehnlich für die anderen Provinzen: vgl. Mylius IV, 5553 ff. 5965 ff. 6799 ff. Die sächsische General-Consumtions-Accise von 1707, in den Städten erhoben, umfaßte Korn, Backwerk, Victualien, Getränke, das Bank- und Hausschlachten, Material-, Manufactur- und Kaufmannswaaren, liegende Gründe, Vieh, Künstler, Handwerker und Tagelöhner. (Hunger Gesch. der Abgaben in Sachsen, 73. Justi System der F. W., 451.) Nach dem spanischen G. vom 31. Dec. 1851 sind 99 verschiedene Artikel der Thoraccise unterworfen.

[5] Vom Lande gehen in die Stadt meist nothwendige Waaren, vom Auslande ins Inland großentheils Luxusartikel. Auch das Verhältniß zwischen Gränz- und Binnenbezirk ist für die kleine Stadt viel ungünstiger, als für den großen Staat.

[6] Wenn die Lohnarbeiter dem vertheuerten Stadtleben durch Hinausziehen vor's Thor entgehen wollen, so wird dadurch eine Menge völlig unnützer Wege nothwendig.

[7] In Oesterreich ist den geschlossenen Städten eine höhere Steuer für die städtischen Brauereien auferlegt, eben darum aber auch ein Schutzzoll für das von Außen kommende Bier und ein Rückzoll für das von der Stadt exportirte bewilligt.

[8] Große Erbitterung, welche die zu Paris 1646 eingeführte Thoraccise erregte: Forbonnais F. de Fr. I, 252. Le mur murant Paris rend Paris murmurant! Am 19. Februar 1791 alle Octrois in Frankreich abgeschafft. Noch Barillon La pression des octrois, 13 nennt diese Steuer eine Schildwache an den Thoren aufgestellt, um das Glück fern zu halten, Elend und Armuth hereinzulassen. In Frankreich betrugen die Erhebungskosten wenigstens $4^3/_4$, höchstens 17 Proc. (Paris—Rouen.) Vgl. Foulon Études sur l'octroi, 78. — Die preußische Mahl- und Schlachtsteuer von 1810 suchte

diesen Uebeln abzuhelfen, indem sie zwar nur größere, in die Stadt geführte Quantitäten berücksichtigte, aber in einer Art von Bannmeile umher keinen Handel mit Fleisch, Mehl ꝛc. duldete. So war man der Visitation überhoben, und einen etwa heimlichen Handel controlirten die städtischen Händler selbst. Dieß hatte jedoch eine fast unerträgliche Bedrückung des halbmeiligen Rundbezirkes zur Folge, der nun von doppelten Steuersystemen geplagt war.

[9] Die preußische Klassensteuer sollte doch ein Aequivalent der Mahl- und Schlachtst. sein. Gleichwohl erklärte eine Cabinetsordre vom 18. Juli 1825 die Landbewohner für klassensteuerfrei, die sich sechs Monate und einen Tag in einer mahlsteuerpflichtigen Stadt aufgehalten hatten.

[10] Aehnlich Schäffle Steuerpolitik, 400. Schall bei Schönberg II, 313 fg. 317. Daß die preußischen größeren Städte so lange der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer widerstrebten, obschon sie dabei pro Kopf härter belastet waren, als die klassensteuerpflichtigen Bezirke, rührte wesentlich her von den 20—50procentigen Zuschlägen zur Staatssteuer, womit sie ihren Gemeindebedarf deckten. Diese Zuschläge wurden also für sie ganz kostenfrei erhoben. Die Landleute, durchreisenden Fremden, Offiziere und Beamten trugen bei; die Schutzverwandten großentheils in einem stärkern Verhältnisse, als die Bürger. (Kries in Rau-Hanssen's Archiv, VIII, 183 ff.)

[11] Von der überaus weitgehenden Controle der französischen Zuckeraccise s. v. Hock, 325. Noch ärger bei der nordamerikanischen Branntweinaccise: v. Hock· Finanzgesch. der V. St., 228 ff. Herzog Aus Amerika (1884) I, 364 ff. Einen geistvollen Vorschlag, die Zuckerfabrikatsteuer wirksamer, und doch minder lästig einzurichten, von Jul. Wolf s. Tüb. Ztschr. 1882, 321 ff. Wie Oesterreich zu Anfang der 60er Jahre den Versuch machte, seinen Branntwein als Fabrikat zu besteuern, soll es 30 verschiedene Arten gegeben haben, den Meßapparat zu täuschen. (Schwarzwäller Verhältniß der Spiritusindustrie zur Land- und Volkswirthschaft, 162.) Neuerdings freilich schienen die Getreidebrenner und Preßhefenfabrikanten immer mehr die Einführung der Fabrikatsteuer zu wünschen, obschon dieselbe ceteris paribus in Deutschland, statt 53 Mill. Mk. Maischsteuer etwa 91 Mill. ergeben würde. (Tüb. Ztschr. 1882, 281.)

[12] Bei den hohen französischen Wein- und Zuckersteuern möchte dieß unmöglich sein. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 626 ff.) Für die Weinsteuer insofern sehr zu bedauern, als hier die Besteuerung der Weinberge das beste Mittel wäre, die Qualitätsunterschiede gehörig zur Geltung zu bringen. (Stein F. W.[2], 540.) Aber es war z. B. der Gesammtbetrag der französischen Weinernte 1822 = 32 Mill. Hektol., 1847 = 54 Mill.; und von demselben Weinberge kostete der Wein in einem Jahre 13, im andern 100 Fr. (Parieu Tr. des Imp. II, 345.) In Aargau Weinertrag 1830 = 8408 Saum, 1834 = 99463. (Bronner C. Aargau I, 465.) Im Kgr. Sachsen 1834=94430 Eimer Most, 1838 nur 1482. In Württemberg 1827—50 durchschnittlich 3404000 Fl., 1829 = 970000, 1834 = 9684000 Fl. (Göriz Landw. Betriebslehre I, 192.) Die englische Hopfenst. trug bei unverändertem Satze 1810 = 398819 £ ein, 1814 nur 36052, 1821 = 394425, 1824 nur 30084, 1825 = 42337, 1826 = 476895. (Macculloch Taxation, 255. Vocke Gesch., 392.) So ist die Zucker-

haltigkeit der Rüben, auch bei gleicher Technik, örtlich und zeitlich so verschieden, daß 1879 in Württemberg 14·31, in Mecklenburg 9·96 Ctr. pro Ctr. Zucker nöthig waren; in Westphalen 1876 = 17·08, 1877 nur 11·65 Ctr. Und das sind provinziale Durchschnitte! Die einzelne Fabrik wird oft ihren Zucker doppelt so hoch versteuern, als die andere. (Tüb. Ztsch. 1882, 299 ff.)

[13] Vgl. J. Möser Patr. Phant. II, 30. Die preußische Branntweinsteuer seit 1680 nur in Form einer städtischen Accise erhoben; 1810 für Stadt und Land eine Mischung von Schrotsteuer (bei der Declaration zur Mühle) und Blasenzins eingeführt; vom 1. Jan. 1821 an Maischsteuer.

[14] Wo die Zuckerfabrik mit der Landwirthschaft verbunden ist, muß eine vom Gewicht der Rüben erhobene Steuer auch ganz unverdientermaßen die fruchtbaren Grundstücke bevorzugen.

[15] Die technischen Fortschritte der Zuckerindustrie haben es z. B. in Oesterreich bewirkt, daß man 1849 für einen Ctr. Zucker 28 Ctr. Rüben gebrauchte, 1880 nur 11 Ctr. Im Zollverein für 100 Kil. Zucker 1837 = 1800 Kil. Rüben, 1877 nur 1070. In Oesterreich stieg die gesetzlich angenommene Verarbeitungsziffer pro Tag und Hektoliter Diffusionsraum 1874—79 von 1·8 bis 18 metr. Ctr.; in Wirklichkeit bis 53. (Tüb. Ztschr. 1882, 145.) Die Melasse wurde vom deutschen G. von 1869 ganz unbeachtet gelassen. In Folge davon berechnet Witte Reform der Z.-Steuer (1883), 21 den Verlust der Reichskasse an zu niedriger Accise und zu hohem Rückzolle für die Zeit von 1871 bis 1883 auf 106·3 Mill. Mk. Wie sehr der Blasenzins von geschickten Branntweinbrennern durch Abkürzung der Brennzeit umgangen wurde, s. §. 43. Statt seiner empfahl sich die Maischsteuer durch die aus technischen Gründen nöthige Größe der Maischgefäße, die also vor der Steuer nicht leicht versteckt werden können. (In Rußland nicht unter 1450 preuß. Quart.) Die preuß. Maischst. beruhete auf der Annahme, daß 20 Q. Maische ein Q. Branntwein zu 50 Proc. Tralles bringen. Der Erfolg war aber ein so ungleicher, daß 1854 die östlichen Provinzen 8—9, Westphalen 13½ Pfennige pro Q. steuerten. (Tüb. Zeitschr. 1872, 669.) Dazu der sehr verschiedene Zuckergehalt verschiedener Maischstoffe: Pfirsiche 1·57 Proc., Aprikosen 1·80, Pflaumen 2·12, Reineclauden 3·12, Sauerkirschen 8·77, Süßkirschen 10·79 Proc. (Fresenius.) Gegen die Anlage der Bierst. nach der Masse des Brauschrotes spricht der Umstand, daß z. B. die lufttrockene Gerste 60 Proc. wasserfreies Extract gewährt, Weizen 70, Roggen 65, Hafer 42, Mais 70, Reis 74, Kartoffelstärkemehl 82, Gerstenluftmalz 57, Gerstendarrmalz 52, Rohzucker 100. (Balling und O. Reinhard.)

[16] So hat die Maischsteuer in Deutschland bewirkt, daß man gewöhnlich Maischen von 14—15 Proc. Extractgehalt verarbeitet, in England selten über 11 Proc. Jenes Dickmaischen bedeutet aber ein Verlorengehen von etwa 33 Proc. des Rohstoffes; das englische Verfahren nur von etwa 20 Proc. In Deutschland wird auf solche Art Stärkemehl zum Werthe von 6·4 Mill. Mk. jährlich vergeudet. (Hartig.) Auch die Schlempe beim Dickmaischen weniger brauchbar. Von ähnlichen Verlusten bei der österreichischen Zuckerfabrikation, welche nach dem Rauminhalte der Diffusionsgefäße und der Menge ihrer Füllungen besteuert wird, s. Tüb. Ztschr. 1882, 307. Uebrigens will v. Kauf-

mann bemerkt haben, daß die Deutschen, wo man den Branntwein mit der Maischsteuer trifft, die Fabrikatsteuer vorziehen, die Franzosen, wo die Fabrikatsteuer besteht, umgekehrt. (Finanzen Frankreichs, 352.)

[17] England hat zwischen 1825 und 1862 eine sehr große Menge kleinerer Accisen aufgehoben, die meist während des Krieges mit der französischen Revolution und Napoleon eingeführt oder gesteigert worden waren. So die Accise auf Salz, die im Jahre der Aufhebung 1780000 £ St. einbrachte, auf Steinkohlen, seaborne-coals, (830000), auf Lichter (476000), Leder (360000), Seife (1126000), Papier (1350000), Stärke (90000), Glas (600000), Ziegel ꝛc. (456000), bedruckte Zeuge (600000), Zeitungen (488000), Kalender (33000), Annoncen (181000). Vgl. Macculloch On taxation, 230 ff. Wagner F. W. III, 279.

[18] Vom Zollertrage kommen auf die Genußmittel in England 96·5 Proc., in den V.-Staaten 84, in Frankreich 62, Deutschland 55, Oesterreich 48. (Schäffle Steuerpolitik, 402.)

## §. 95.

Was unter den directen Abgaben die Kopfsteuer, das ist unter den indirecten der Fleisch- und mehr noch der Mehlaufschlag.[1] Wie jene, so ist auch dieser bloß unter zwei Voraussetzungen erträglich: der Steuersatz muß sehr mäßig sein, und die unterste, doch immer noch steuerfähige Klasse des Volkes von allen sonstigen Steuern frei.[2] Natürlich eignen sich die beiden Aufschläge mehr für die großen Städte mit ihrer ab- und zufließenden Bevölkerung, während sie für das platte Land, wegen des häuslichen Backens und Schlachtens von selbstgewonnenen Producten, meist auch wegen des Fernliegens der Mühle ꝛc., ebenso lästig zu controliren, wie leicht zu defraudiren sind.[3] Das hat bereits Gustav Adolf erfahren; nicht weniger die preußische Steuerreform von 1810.[4] Je genauer schon im Interesse der Mahlgäste die Mühlenwage; je concentrirter schon aus polizeilichen Gründen in großen Schlachthäusern das Fleischergewerbe: desto bequemer zu verwalten diese beiden Accisen.

Die Mahlsteuer wurde früher meist in der Weise erhoben, daß die Kornbesitzer das zu vermahlende Korn declariren und versteuern mußten, die Müller dasselbe nur gegen Vorweis der Steuerquittung (bezw. des Freizettels) verarbeiten durften: was man bei den letzteren durch häufige Visitation, Verbot des nächtlichen Korneinbringens ꝛc. zu sichern strebte. Eine große Verbesserung wurde seit 1868 in Italien eingeführt. Der Kunde hatte dem Müller

die Abgabe nach dem Gewicht seines Kornes zu entrichten; dieser aber zahlte dem Staate dafür eine Pauschsumme, deren Höhe durch die von einer mechanischen Vorrichtung (contatore) gezählten Umdrehungen einer Axe bemessen war. Späterhin ist dieser Zählapparat durch einen directen Wägapparat (pesatore) ersetzt.[5] Gleichwohl mußte die sehr einträgliche Steuer wegen ihrer großen Unpopularität, da sie namentlich in den ärmsten Gegenden sogar absolut am meisten forderte, 1884 wieder aufgegeben werden.[6] — Bei der Schlachtsteuer war die ältere Erhebungsweise nach der Stückzahl des Viehes unstreitig bequemer, als die nach dem Gewichte: zumal in Zeiten, wo die Gradunterschiede zwischen den besten und schlechtesten Thieren desselben Namens noch gering waren. Es konnte auch die in jener liegende Bevorzugung des bessern, gut gemästeten Viehes erzieherisch als eine Prämie für die intensivere Viehzucht wirken. Neuerdings aber hat die größere Geschicklichkeit der Beamten und Wägapparate, sowie die immer stärkere Graduirung des Viehes die Besteuerung nach dem Gewicht immer möglicher, und dann nach dem Grundsatze der Verhältnißmäßigkeit unentbehrlich gemacht.[7] [8] Derselbe Grundsatz erheischt nun auch einen abgestuften Satz für die verschiedenen Arten des Mehles und Fleisches.[9] — In neuester Zeit übrigens hat die mehr und mehr demokratische Auslegung des Verhältnißmäßigkeitsprincips, verbündet mit dem freihändlerischen Widerwillen gegen alle indirecten Steuern, viele Staaten dahin gebracht, auf diese beiden Accisen gänzlich zu verzichten.[10] [11]

[1] Friedrich M. warnt vor Accisen auf Lebensnothwendigkeiten, weil sie die Arbeit vertheuerten und somit die Ausfuhr erschwerten. (Oeuvres IX, 205.) Daß er auch praktisch diesem Grundsatze ziemlich treu geblieben, s. Roscher Gesch. der N. Ö. I, 388.

[2] Um der Mehlsteuer zu entgehen, haben die Holländer wohl das Brot halb aus gequollenen, nicht gemahlenen Körnern gebacken. Darum leisteten aber auch 5 Arbeiter um 1800 nur so viel, wie 4 um 1700. (Niebuhr Nichtphilolog. Schr., 451.) Schäffle Steuerpolitik, 402 ist unbedingt gegen die Mehlst. Dagegen hatte Melon (1734) wohl einmal daran gedacht, sie zum impôt unique zu machen. (Essai politique sur le commerce, p. 824 Guill.); und noch Stein (F. W.[2], 520) meint, ohne sie würde ja das große Kapital der gesammten persönlichen Arbeitskraft frei ausgehen, welches doch in den Anstalten des Volksunterrichtes und der Gesundheitspflege bedeutende Staatssorge fordert. Uebrigens leidet die Mehlsteuer selbst innerhalb der untersten Klasse der Steuerfähigen an großer Unverhältnißmäßigkeit: je nach Unterschied

der Familienstärke, auch der Rolle, welche das Brot unter den Nahrungsmitteln überhaupt spielt. Conrad (Jahrbb. 1880, I, 225) berechnete den Verbrauch an Brotfrüchten in einer Handwerkerfamilie auf reichlich 4 Ctr. pro Kopf und Jahr, in einer Lohndienerfamilie auf 172 Pfd., im Hause eines niedern Beamten auf 140, bei drei höheren Beamten auf 272, 204, 148 Pfd.

[3] Freilassung des nichtverkäuflichen Fleisches (Baden, Württemberg) würde die größeren Landwirthe zu sehr begünstigen.

[4] Als Schweden (1622 die Accise) 1625 den Mühlenzoll einführte und nun sowohl die kleinen Wasser- und Windmühlen, als die Handmühlen verbot, kam es zu Unruhen, worauf der König die Handmühlen beließ: „wir achten es für hinreichenden Mühlenzoll, wenn Einer arbeitet, daß ihm die Hände brennen". Doch wurde schon 1627 eine von Karl IX. für die Unadeligen eingeführte, von Gustav Adolf abgeschaffte Kopfst. (mantalspenning) statt des Mühlenzolles wieder hergestellt. Um 1655 die größeren Städte allein dem Mühlenzoll unterworfen; alle Städte und Marktflecken erhielten Barrieren mit Auffehern, s. g. Brückenguckern; das Brauen, Backen, Schlachten in den Städten nicht mehr frei. (Geijer Schwed. Gesch. III, 39. 44 ff.) Als Preußen 1810 die allgemeine Schlacht- und Mahlsteuer einführte, verbot es ebenfalls die Handmühlen, die jetzt in mancher abgelegenen Gegend durch Mörser vertreten wurden. (Hoffmann Steuern, 64.) Um 1811 die Accise bloß für diejenigen größeren Städte beibehalten, die es selbst wünschten; übrigens mit einer Klassenst. von muthmaßlich ungefähr gleichem Ertrage vertauscht. In Wahrheit zeigte sich die Accise viel einträglicher. So zahlte z. B. 1834 der Kopf der Civilbevölkerung in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Cleve, Emmerich durchschnittlich 50 Sgr., in den klassensteuerpflichtigen Elberfeld, Barmen, Crefeld nur 21 Sgr. 10 Pf. (v. Viebahn R. B. Düsseldorf I, 251 fg.) Friedrichs M. Versuch, in den westlichen Provinzen die Accise durch eine klassificirte Personenst. zu ersetzen, dauerte nur von 1767—77. Doch griff Stein später zum Theil darauf zurück. (Steins Leben von Pertz I, 77. 224.) — Auch in Hannover die größeren Städte mit Mahl- und Schlachtlicent belegt, dagegen von der staatlichen Häusersteuer und der untersten Klasse der Personenst. frei. Eine ähnliche Wahl zwischen Accise und Haussteuer hatte der große Kurfürst 1667 seinen Städten freigestellt, wobei sehr viele die Accise vorzogen. (Ranke Preuß. Gesch. I, 63 ff.) Oesterreich hat in dem für das platte Land und die offenen Städte gültigen Theile seines Verzehrungssteuertarifs keine Abgabe von Brotfrüchten. Dagegen zahlte Wien 1878 an den Staat 566000 Fl. für Mehl, 144000 für Hafer, 72000 für Stroh, 169000 für Steinkohlen.

[5] Beim contatore hatte der Müller ein Interesse daran, möglichst viel Getreide oberflächlich zu mahlen, was beim pesatore wegfällt; während freilich die so wünschenswerthe niedrigere Besteuerung der ordinären Kornarten in beiden Fällen nur dadurch gesichert werden kann, daß jeder Mahlgang bloß für Eine Kornart bestimmt ist. Vgl. Friedberg in Conrads Jahrbb. 1884, I, 536 ff.

[6] Der Ertrag der Steuer war bis 1876 über 80 Mill. Lire gestiegen. Die ärmeren Provinzen haben verhältnißmäßig den stärksten Mehlbedarf, weil

sie weniger Fleisch verzehren ꝛc. So zahlte pro Kopf der Bevölkerung die Lombardei 2·74 Lire, Sicilien 3·61. (Finanzarchiv 1884, 443.) Die Steuer wurde aufgehoben, weil sich die Mehrzahl der Parlamentsglieder bei ihrer Wahl dazu verpflichtet hatte. (Journ. des Econ. 1886, II, 134.)

[7] Schon Friedrich M. betont die Unbilligkeit, das Vieh bloß nach der Zahl zu veraccisen: Mylius C. C. March. IV, 294. In Frankreich die Gewichtsteuer erst 1846 durchgedrungen.

[8] Eine Fleischst. unter der regalistischen Maske polizeilicher Fürsorge wurde in Frankreich 1743 eingeführt: indem die caisse de Poissy den Fleischern einen Vorschuß des Viehpreises für 2 Wochen gegen 5 Proc. (jährlich 130 Proc.) aufzwang. (Clamagéran III, 294.)

[9] In Preußen betrug 1816—37 die Mehlsteuer vom Weizen durchschnittlich $18^2/_3$, vom Roggen $9^1/_2$ Proc. (Hoffmann Steuern, 335.) Die italienische Mehlst. 1879 auf Weizen beschränkt, nachdem sie schon früher den geringeren Cerealien 50 Proc. Abzug erlaubt hatte. Beim Fleisch würde sich eine höhere Belastung des Wildprets und der sehr schwer gemästeten Thiere, eine niedrigere der Schweine rechtfertigen. In Baden 1828 der Aufschlag von Ziegen und Milchschweinen, 1832 von Schweinen überhaupt und Schafen aufgehoben; das Pfund Ochsenfleisch steuerte $^3/_4$ Kr., Rindfleisch $^5/_8$, Farren- und Kuhfleisch $^1/_2$ Kr. In Sachsen umgekehrt neben dem Großvieh nur die Schweine steuerpflichtig.

[10] Holland hob die Mehlst. 1855 auf, die 1852 nicht bloß für den Staat, sondern auch für 379 Gemeinden bestanden hatte. (Parieu Tr. des J. II, 200.) In Preußen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer 1873; die letztere kann als Gemeindesteuer im Bedarfsfalle auch ferner bezogen werden. Kries hatte die Aufhebung namentlich darum gefordert, weil sonst die nothwendige allgemeine Steuerreform, höhere Belastung der oberen Klassen der Personensteuer ꝛc. nur auf dem platten Lande hätte durchgeführt werden können. (Rau-Hanssen Archiv VIII.) Eine staatliche Schlachtst. gibt es noch in Sachsen, Baden, Württemberg, Oesterreich, Holland.

[11] Von anderen Accisen auf dringende Lebensbedürfnisse, wie namentlich England sie früher geübt hat, sind die wichtigsten nachfolgende: 1) die auf seaborne coals (§. 47); 2) die auf Ziegel, insoferne unbillig, als die mit natürlichen Steinen versehenen Gegenden von ihr frei blieben; 3) die auf Kerzen, 1 D. pro Pfund Talglichter, $3^1/_2$ von Wachslichtern, mit sehr drückender Controle, indem Jeder, selbst der Aermste, der Lichter gießen wollte, bei schwerer Strafe davon Anzeige machen und Quantität wie Qualität eidlich declariren mußte (Macculloch Taxation, 264); 4) auf Leder, meist $1^1/_2$ D. pro Pfund; 5) auf Seife, vor 1833 sehr hoch, gegen 130 Proc., wenn man die Zölle von Talg, Barilla ꝛc. dazu rechnet, und mit dem schlimmen Erfolge, das gesundheitlich wie sittlich so wohlthätige Bedürfniß der Sauberkeit zu beschränken. (Macculloch, 248.) Gegen die französische Zündhölzchensteuer spricht der Umstand, daß hier ein sehr verbreiteter und im Innern der Häuser leicht herzustellender Gegenstand vertheuert wird: was nach Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 625 sehr aufreizt und schwer zu controliren ist.

## §. 96.

Unter den Verbrauchsteuern von breit volksthümlichen Luxuswaaren sind die von geistigen Getränken nicht bloß wegen ihrer großen Einträglichkeit,[1] sondern auch wegen des sittlichen Nutzens beliebt, der ihnen nicht ohne Grund zugeschrieben wird.[2] Das Branntweinmonopol der Schweiz, diese energischste Form der Branntweinbesteuerung, scheint viel mehr aus sittenpolizeilichen, denn aus fiscalischen Gründen eingeführt zu sein.[3] Allerdings müssen die verschiedenen Spirituosen in sehr verschiedenem Grade für sittengefährlich gelten.[4] Man hat darum oft eine Ermäßigung der Wein-, mehr noch der Biersteuer empfohlen, um den Branntweinverbrauch einzuschränken;[5] wogegen sich freilich vom Standpunkte der Verhältnißmäßigkeit viel einwenden läßt.[6] Auch sollte man diesen luxuspolizeilichen Gedanken ja nicht so weit treiben, eine finanziell unsinnige Steuerhöhe, welche den Ertrag vernichten würde, als eine sittliche Pflicht des Staates zu betrachten.[7] Wie man denn z. B. im heutigen Schweden die rechte Mitte getroffen zu haben scheint, um gegenüber der Branntweinpest eine große volkserzieherische Energie zu bethätigen, aber ohne finanzielle Einbuße.[8] Wir geben nur so viel zu, daß die bei Luxussteuern gewöhnliche Regel: derjenige Steuersatz ist der beste, welcher durch geringstmögliche Erschwerung des Verbrauches den größtmöglichen Ertrag bewirkt, hier keine Anwendung findet. Man darf aber selbst bei der Branntweinbrennerei neben den Unglücklichen, die sich zum Schaden trinken, zwei sehr nützliche Wirkungen nicht übersehen. Einmal die vielen technischen Zwecke, zu denen Spiritus gebraucht wird.[9] Ferner den großen Nutzen der Verbindung zwischen Branntweinbrennerei und Landwirthschaft. Bei dem hohen Werthe der Branntweinschlempe als Viehfutter kann die Brennerei geradezu ein Mittel heißen, Kartoffeln in Fleisch zu verwandeln: also ein geringwerthiges, aber massenhaftes und wohlfeiles, eben darum leicht zu proletarischer Volksvermehrung führendes Nahrungsmittel mit einem fast in jeder Hinsicht wünschenswerthern zu vertauschen.[10] Dieß fällt doch schwer ins Gewicht, selbst für die sittliche Volksgesundheit. Man hat deßhalb wohl mit Recht den kleinen landwirthschaftlichen Brennereien etliche Steuervorzüge bewilligt, ohne welche sie, wie in England, der mächtigen Concurrenz der großen städtischen Fabriken gewiß unterlegen wären.[11] Ob übrigens eine

ländliche Brennerei wirklich im Interesse der Landwirthschaft zu begünstigen sei, wird am besten danach entschieden, ob ihr Product in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verhältnisse zur Größe des zugehörigen Landgutes steht. (Belgien.) — Bei der Biersteuer, die im 16. Jahrhundert die wichtigste Landessteuer der deutschen Städte war, und die auch jetzt noch fast nur in den Städten wichtig ist, eignet sich die zwischen der Behörde und dem Brauer verabredete Fixation am besten für den kleinen Betrieb; die Vermahlungssteuer mit ihren geringen Erhebungskosten besonders für große Brauereien, die ja als solche weniger defraudiren können. Die Besteuerung nach dem Rauminhalt der Braugefäße würde gutes und schlechtes Bier gleich hoch treffen.[12] — Die Weinsteuer in den Schenken ꝛc. zu erheben, wäre die ärgste Bevorzugung der Reichen, die ja allein Keller halten. So leicht in nichtweinbauenden Staaten der Wein durch Gränzzölle besteuert wird, so überaus schwierig ist in Weinbauländern seine Accise: viel schwieriger, als ein Bier- oder Branntweinaufschlag, der ja nur eine mäßige Zahl von Productionsstätten zu überwachen braucht.[13] In Frankreich, dessen Trankſteuergesetz von 1816 „das umfassendste, kühnste und durchdachteste ist, das je von einem Finanzminister erfunden worden" (v. Hock), bleibt der eigene Localverzehr der Weinbauern frei. Hingegen wird der verkäufliche Wein 1) beim Versenden in größerer Menge durch das droit de circulation getroffen, welches in den theuersten Departements doppelt so hoch ist, als in den wohlfeilsten; 2) beim Einlegen in die Keller der Schenkwirthe durch das droit de détail in Procenten des Preises; 3) beim Einbringen in eine Stadt von gewisser Größe durch das droit d'entrée, welches nach dem Weinpreise des Departements und der Bewohnerzahl des Ortes klassificirt ist: am höchsten in Paris, wo alle drei Abgaben durch eine einzige Thoraccise ersetzt werden.[14] — Die 1887 verfügte Erhöhung der deutschen Branntweinsteuer würde, wenn sie definitiv und ohne entsprechendes Gegengewicht bliebe, recht schwere Bedenken erregen. Nicht bloß weil sie vorzugsweise die niederen Klassen trifft, von welchen die Säufer doch nur einen kleinen Theil bilden; sondern auch weil sie gegen zwei andere wichtige Grundsätze fehlte: gegen den jeder Reichstagspolitik, nicht mehr zu bewilligen, als nachweisbar nöthig ist; und den jeder Steuerpolitik, den Pflichtigen nicht mehr abzunehmen, als

dem Staate wirklich zufließt, während hier die alten Brenner wahrscheinlich ein großes Geschenk erhalten. Sollte freilich der Hintergedanke obwalten, den man nur wegen der parlamentarischen Macht der Brennerei noch nicht ausgesprochen hätte, den Ertrag zu socialer Hebung der niederen Klassen, etwa zur Altersversicherung ꝛc. zu benutzen, weiterhin auch die Getränkesteuer der Reichen zu erhöhen, so wäre das Ganze in hohem Grade zu preisen.

Die jüngste[15] bedeutende Accise, der Rübenzuckeraufschlag, hat mit den Getränkeaufschlägen Manches gemein. So die Möglichkeit eines großen Ertrages, weil es sich auch hier um einen ebenso allgemein beliebten, wie unzweifelhaft entbehrlichen Verbrauch handelt.[16] Ferner die Gefährlichkeit einer Verwechselung von Schutz- und Steuerzwecken, von Rückzöllen und Ausfuhrprämien.[17] Auch den engen Zusammenhang der besteuerten Production mit der Landwirthschaft, welcher die Rübenzuckerindustrie eine außerordentliche Steigerung ihrer Intensität verschafft hat: nicht bloß Vermehrung der Roh- und Reinerträge im Allgemeinen, sondern speciell auch eine stärkere und bessere Production von menschlichen Nahrungsmitteln auf gleicher Fläche.[18] Dem gegenüber stehen dann freilich wieder große Unterschiede. Der sittenpolizeiliche Nutzen einer Besteuerung der Spirituosen fällt beim Zucker ganz weg. Andererseits eignen sich für den Bau der Zuckerrübe vorzugsweise die bodenreichen Bezirke, (also umgekehrt, wie für den Kartoffelbau der Branntweinbrennerei!), wozu dann noch die starke Neigung der Zuckerproduction zu riesenhaften Großbetrieben kommt:[19] zwei Thatsachen, die aus socialem Gesichtspunkte zu doppelter Vorsicht verpflichten, damit nicht dieser Zweig der Volkswirthschaft auf Kosten anderer künstlich gehoben werde. — Die Steuer kann entweder vom unverarbeiteten Rohstoffe oder vom Fabrikate erhoben werden. Die Rübensteuer ist mit geringen Controleschwierigkeiten, überhaupt Erhebungskosten verbunden. Sie hat den Vortheil, zur Vervollkommnung der Technik zu spornen, weil aus besseren Rüben und mit geschickteren Verarbeitungsprocessen eine größere Menge Zucker gewonnen werden kann, als die von der Steuerbehörde vorausgesetzte: so daß namentlich der bei der Ausfuhr gezahlte Rückzoll die Natur der Prämie annimmt und damit den inländischen Zuckerpreis erhöhet.[20] Dem gegenüber

ist die Fabrikatsteuer unzweifelhaft gerechter, aber auch kostspieliger und für den Fabrikanten wegen der Controle lästiger.

Eine specielle Schilderung und Kritik der verschiedenen Arten, wie man diese Steuern auf chemische Producte anlegen und controliren[21] soll, würde ohne sehr großen Wortaufwand für den technisch wenig gebildeten Leser kaum recht verständlich sein. Uns scheint sie in das System der Finanzwissenschaft ebenso wenig zu gehören, wie eine specielle Schilderung der landwirthschaftlichen Operationen in die Finanzlehre vom Domanium.[22] [23]

[1] Nach Gerstfeldt Beitr. zur Reichssteuerfrage (1879), Tabelle 7 betrugen von den Verbrauchsteuern und Zöllen die Getränkesteuern in Deutschland 35·7 Proc., in Großbritannien 69·3, Frankreich 32·4, Oesterreich 26·3, Rußland 67·3. Speciell die Weinsteuer 5·2, 3·7, 24·3, 2·9 und 1·8 Proc.; die Biersteuer 15·7, 17·9, 1·6, 16·6 und 0·7 Proc.; die Branntweinst. 14·8, 47·7, 6·5, 6·8 und 64·8 Proc. Absolut brachten die geistigen Getränke Deutschland 109·222 Mill. Mk. ein, Großbritannien 613·482, Frankreich 324.340, Oesterreich 70·260, Rußland 589·270 Mill. Der Ertrag der französischen Getränkest. ist zwischen 1816 und 1885 von 66·76 Mill. Fr. auf 424·92 Mill. gestiegen. Von den 281200 Anstalten, welche in Frankreich dem exercice unterworfen sind, betreiben etwa 210000 den Verkauf geistiger Getränke. (Cauwès II, 558.) Annähernd steuerte vor Kurzem der Hektoliter reinen Alkohols in Rußland 182·1 Mk, Großbritannien 386·5, Frankreich 124·8, Norddeutschland nur 26·2. Der Branntwein bringt in Großbritannien über 1/4 aller Steuern auf. (Wagner F. W. III, 290.)

[2] Als England 1743 die Branntweinsteuer verminderte, warf man der Regierung vor, sie wolle von den Sünden des Volkes Gewinn ziehen. Cunningham Hist. of taxes, 281 vertheidigt diese Steuer damit, früher habe nur die Kirche Geldbußen für Sünde auflegen dürfen; seit der Suprematsacte sei aber dieß Recht auf die Krone übergegangen.

[3] Seit 1850 ist in der Schweiz die Bevölkerung um 1/6, der Weinverbrauch um 1/4, der Bierverbrauch auf das Vierfache, der Schnapsverbrauch von höchstens 7 1/2 auf 27 Mill. gestiegen. Man hofft jetzt, den Wein wieder mehr an die Stelle des Schnapses zu bringen. Der Bund soll ungefähr 1/4 des Bedarfes von inländischen Brennern beziehen. Das Hausieren mit Branntwein, der Kleinhandel damit in Brennereien und solchen Geschäften, wo er nicht in natürlichem Zusammenhang mit den übrigen Verkaufsartikeln steht, verboten. Die Reinerträge des Monopols werden unter die Cantone im Verhältniß ihrer Einwohnerzahl vertheilt. Bestraft wird Jeder, der unbefugterweise Spiritus erzeugt, oder den befugterweise erzeugten Spiritus nicht vollständig abliefert, oder sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet, denaturirt bezogenen Spiritus zu anderen, als den gestatteten Zwecken verwendet. (Conrads Jahrbb. 1887, 1, 277. 286.)

[4] Man darf übrigens nicht vergessen, daß in Frankreich, gerade umgekehrt

wie im größten Theile von Deutschland, der Wein Volksgetränk ist, das Bier Luxusgetränk der Wohlhabenderen.

[5] Oft bemerkt, daß in Ländern mit wohlfeilem Wein die wenigsten Trunkfälligkeiten vorkommen. Französische Regimenter, in Weingegenden verlegt, thaten sich wohl anfangs unmäßig gütlich; bald aber nahm ihre Trunksucht auffällig ab. (Journ. des Écon., Oct. 1849, 236.) Die Verminderung der Biersteuer 1822 hat in Schottland bis 1854 den Malzverbrauch um 300 Proc. vermehrt, während die Branntweinconsumtion unverändert blieb. Andererseits bewirkte die Erhöhung der Malzsteuer von 2 Sch. 7 D. auf 4 Sch. (1854) eine solche Abnahme des Bierverbrauches, daß der Ertrag von 556772 (1853) auf 320568 £ (1855) sank. Die Erhöhung der Branntweinst. von 8 auf 10 Sch. (1861) hat im reichern England den Consum nicht merklich vermindert; in Schottland hatte sie einen Ausfall = 470000 £, in Irland = 350000 £ zur Folge. (Vocke Gesch., 391. 379.) Vgl. Edinb. Rev. April 1873, 403 über das Scheitern des Planes, durch Steuermilde gegen das Bier den Branntwein zu beschränken.

[6] Im Allgemeinen hat die Besteuerung der geistigen Getränke ein Moment der Verhältnißmäßigkeit darin, daß ihr Verbrauch, meist auf die erwachsenen Männer beschränkt, die kopfzahlreichen Familien nicht eben mehr berührt, als die familienlosen Männer.

[7] Die englische Accise von 1736 wollte den Branntwein so gut wie ausrotten: 20 Schill. pro Gallon; dazu 50 £ St. Licenz für jeden Verkäufer, denen Verkauf unter je 2 Gall. verboten wurde. Alles mit schweren Geldstrafen und hohen Denunciantenlöhnen. Sofort zogen sich alle ehrenhaften Leute aus diesem gebrandmarkten Berufe heraus. Furchtbare Gewaltthaten gegen Zöllner, Angeber ꝛc.: in zwei Jahren gegen 12000 Menschen bestraft. Und doch nahm die Trunkfälligkeit nicht ab. So hat auch Irland durch hohe Accisen und harte Strafen (7jährige Transportation für jeden Arbeiter in einer unerlaubten Brennerei; schwere Geldbuße für jede Gemeinde, worin eine solche bestand), nicht vor der ärgsten Branntweinpest geschützt werden können. (Macculloch Taxation. 342 ff.)

[8] Schon 1855 wurde in Schweden verordnet, daß alle Brennereien täglich mindestens 3000 Kannen produciren sollten, was die kleinen, schwer controlirbaren ländlichen Brennereien unterdrückte. Jede Gemeinde erhielt das Recht, in ihrem Bezirke jeden nichtprivilegirten Branntweinverkauf unter 15 Kannen zu verbieten, d. h. also Kleinhandel wie Ausschank. Im Kleinhandel sollte nur mindestens ½ K. verkauft werden, und der Genuß an Ort und Stelle verboten sein. Das Ausschankrecht nur öffentlichen Speisehäusern eingeräumt. Beide Rechte in der von der Behörde festgesetzten Zahl nach dem Meistgebote verpachtet, wobei aber die Behörde auch die Sittlichkeit der Bietenden beachten soll. Schenkenschulden unklagbar. Die Verkaufsabgabe pro Kanne im Kleinhandel 25, in der Schenke 40 Öre. Alles dieß wurde 1885 noch verschärft: z. B. die Abgabe des Kleinhandels ebenso hoch gesetzt, wie die der Schenkwirthe, um das Saufen im eigenen Hause zu erschweren. Der Ausschank am Sonntage verboten; ebenso jeder Branntweinverkauf in Verbindung mit anderen Waaren, als mit dem Weinhandel. Vgl. Wieselgren Die Ent-

wickelung der schwedischen B.-Gesetzgebung von 1838—85. (1885.) Der Ertrag der Branntweinsteuer wurde im Budget von 1880 wie in dem von 1889 auf 15 Mill. Kr. veranschlagt.

[9] Um für solche Zwecke Steuerfreiheit gewähren zu können, und doch keine Defraude zu begünstigen, pflegt eine „Denaturirung" des Spiritus, etwa durch Zumischung von Terpentinöl 2c., verlangt zu werden. Als in den V.-Staaten der Spiritus unbesteuert war, brauchte man ihn sehr viel zum Kochen, für Bäder, Bleicherei, Firnisse, Parfümerien, besonders aber zum Leuchten als burning fluid. Dieser letzte Zweck consumirte allein in Cincinnati 12000 Buschel Mais täglich. Die hohe Steuer machte alles dieß aufhören, so daß eine sehr empfindliche Lücke entstanden wäre, wenn nicht gleichzeitig das Petrol aufgekommen. (Wells in den Cobden Essays, 187½, 500 ff.)

[10] Engel Jahrb. f. sächsische Statistik, 1853, 382 ff.

[11] Wie in Preußen 1810 die Erhebung der Branntweinst. als Blasenzins allen kleinen Landbrennereien den Untergang gedrohet, s. Krause National- und Staatsökonomie II, 328. Die preußische Maischst. von 1821 ist 1824 dahin ermäßigt, daß solche Brennereien, die nur vom 1. Nov. bis 16. Mai im Gange sind, nur eigene Producte verarbeiten und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, für je 20 Q. Raum nur 1 Sgr. 4 Pf. pro Einmaischung steuern sollen (statt sonst 1 Sgr. 6 Pf.). In Oesterreich bleiben 56 Litres (Ungarn 100, Tyrol 112 L.) Selbsterzeugniß von selbstgebauter Frucht, wenn der Stärkegrad nicht über 55° ist, steuerfrei. Frankreich verfügte 1810 im Interesse der kleinen Brennereien, daß der Hektoliter von höchstens 17° 1·50 Fr. zahlen sollte, der von 17—21° 2 Fr., über 21° 3 Fr. In Rußland besteht für die großen Brennereien Fabrikatsteuer, für die kleinen Blasenzins. Außerdem noch zur Begünstigung der landwirthschaftlichen B. erleichterte Cautionstellung, bequemere Zahlungstermine, Erlaubniß zur Gründung steuerfreier Großlager. Für die kleinen landwirthschaftlichen B. mehr steuerfreie Procente. (Finanzarchiv 1885, 165 fg.) In England sind landwirthschaftliche Brennereien dadurch fast unmöglich, daß jede Brennerei höchstens ¼ engl. M. von einer Marktstadt entfernt sein darf, wenn der Brenner nicht für die Steuercontroleure eine eigene Wohnung bauen will. Auch die Höhe der Controlestrafen würde ein bloßes Nebengeschäft zu gefährlich machen. (Tüb. Ztschr. 1872, 583.)

[12] Im rechtsrheinischen Bayern waren 1877/8 mit einem Malzverbrauche von höchstens 37½ Kilogr. 12·51 Proc. der Gesammtzahl der Brauereien; in der Biersteuergemeinschaft 30·3 Proc. Mit einem Malzverbrauche von über 37½ bis 1500 Kil. 81·74 und 64·69 Proc.; von über 1500 Kil. 5·75 und 5·31 Proc. (Finanzarchiv 1887, 572.) Umpfenbach's Ideal einer Biersteuer s. in dessen F. W.², 305.

[13] Die 160 britischen Brennereien zahlten 1866 durchschnittlich an Steuer über 1½ Mill. Mk., zwei Londoner allein gegen 9 Mill.; während von den 6051 preußischen nur 551 über 15000 Mk. steuerten (Tüb. Ztschr. 1872, 588). Um 1884/5 besaß England nur 10 Branntweinbr., Schottland 127, Irland 27. Im Durchschnitt hatte eine englische Brennerei 6200 Hektol. absoluten Alkohols

mit 8135 £ St. zu versteuern, die größte 27037 Hekt. mit 588286 £ St. (Finanzarchiv 1887, 391.) Um 1877/8 die größte Brennerei im nordöstlichen Deutschland 280750 Mk, im nordwestlichen 243635, in Rheinland, Hessen und Thüringen nur 6086. (Tüb. Ztschr. 1882, 269.) Im deutschen Reichssteuergebiete gab es, (außer Elsaß-Lothringen mit seinen vielen meist kleinen Betrieben), 1883 = 10274 Brennereien und überhaupt 9797 gewerbliche Brauereien, von denen 2168 über 1500 Mk., 1955 unter 15 Mk. Biersteuer entrichteten. Dagegen der Weinbau ganz überwiegend Kleinbetrieb.

[14] Schon unter Karl VI. gab es 28 verschiedene Abgaben von der Production, Circulation oder dem Verkaufe des Weines. (Parieu II, 276 ff.) Auch in Colberts ferme des aides die Weinaccise beim Großverkauf, beim Einbringen in die Städte, beim Kleinverkauf und die Gewerbesteuer der Weinhändler verbunden. (Forbonnais F. de Fr. I, 499.) Napoleon besteuerte den Wein à l'inventaire: in den 6 Wochen nach der Lese alle Kellervorräthe der Winzer verzeichnet, worauf dann am Schlusse des Jahres der Besitzer, was fehlte, versteuern oder mit Steuerquittung der Käufer belegen mußte. Die vortreffliche Enquête von 1851, Bericht von Bocher (Parieu Tr. des J. II, 341 ff.) hat ergeben, daß eine taxe unique als Grundsteuer, oder als Steuer von der Ernte, als Steuer au premier déplacement, oder als Steuer aux entrées entschieden zu verwerfen, und deßhalb die dreifache Steuer von 1816 beizubehalten ist. Als Erleichterung können dabei die verschiedenen Abonnements dienen: die der Einzelnen für die droits de détail; die einer ganzen Stadt für die dr. de détail und de circulation; die der débitants für die dr. de détail einer Gemeinde. Alle je für ein Jahr, entweder nach Verabredung, oder wenn streitig, nach Entscheid des Präfecten im Präfecturrathe mit Appell an den Staatsrath. (Parieu II, 310 fg.) Freilich alle nicht ohne Gefahr einer willkürlichen Begünstigung. Ueberhaupt ist auch dieß französische System durchaus nicht vollkommen: wie Fonfrede meint, hätte die Unpopularität der Weinsteuer zum Sturze aller Regierungen seit Napoleon I. beigetragen. (Parieu II, 335.) In Paris der gewöhnliche Landwein mit 60 Proc. besteuert, der bessere Landwein mit 30·46, der feine Burgunder mit 9, der feine Bordeaux mit kaum 8 Proc. (v. Brasch Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, 1874, Kap. 4.) Die französische Steuer von Wein und Cider trug 1884 = 153·44 Mill. ein, vom Branntwein 245·32, vom Bier 23·07; dazu 4·815 Mill. Expeditionsgebühren.

[15] Nachdem Marggraf 1747 den Zuckergehalt der Runkelrüben entdeckt hatte, wurde die erste Fabrik 1799 von Achard errichtet. In Deutschland beginnt die Besteuerung des Rübenzuckers 1841.

[16] Eine Blumenlese aus französischen und englischen Schriftstellern, welche den Zucker heutzutage unentbehrlich nennen, mit dem Salze vergleichen ꝛc. (darunter Jevons und Puynode), s. Tüb. Ztschr. 1882, 140. England hat nach mehrmaliger Herabsetzung 1874 die Zuckersteuer gänzlich aufgehoben, obwohl sie 1860 ff. eine Zolleinnahme von beinahe 6½ Mill. £ St. gebracht hatte.

[17] Die französische Zuckerst. traf 1848 = 85111000 Kilogr. Rohr- und 25698000 Rübenzucker, dagegen 1876 = 91 und 172 Mill. (Leroy-Beaulieu

Sc. des F. I, 670.) Schilderung des beständigen Wechsels im Steuermodus wegen der Mischung fiscalischer und protectiver Rücksichten, wobei immer die Exporteurs eine Prämie erhielten, weil die Zuckerfabrikation, (ebenso wie Hochöfen und Baumwollspinnerei), als eine besonders vornehme Industrie galt: Leroy-Beaulieu I, 664 ff. Vgl. Dubrunfaut Le sucre dans ses rapports avec la science etc. (1878.) v. Kaufmann Finanzen Frankreichs, 398 ff. Die französische Fabrikatsteuer stellt die ganze Fabrik unter amtliche Aufsicht. Der Beamte controlirt in jedem Stadium der Verarbeitung die Rübensäfte, und darnach wird der Fabrikant mit der Sollsteuer belastet, wobei ein Minimalsatz für die Ausbeute an raffinirtem Zucker angenommen wird. Zeigt sich durch spätere Controle ein Plus der Ausbeute, so wird dasselbe der ersten Anschreibung zugesetzt. Vorschläge, wie diese Fabrikatsteuer für die Producenten weniger lästig einzurichten sei, bei Witte a. a. O., 36 fg.

[18] Nach Humbert Agrarstatist. Untersuchungen über den Einfluß des Zuckerrübenbaues (1877) zeigt die Vergleichung der preußisch-sächsischen Rüben- und Nichtrübenwirthschaften, daß die höchsten Durchschnittserträge an Getreide nur in jenen, die niedrigsten in diesen vorkommen. Bei allen Fruchtarten war die niedrigste Durchschnittsrente dort höher, als die höchste hier. Auch die Stroherträge aller Getreidearten dort viel höher. Trotz des ausgedehnten Hackfruchtbaues wurde dort auf gleichem Areal bei ziemlich gleichen Boden- und Absatzverhältnissen mehr Kornwerth von den vier Hauptgetreidearten gewonnen, als hier. Sogar an thierischen Producten war der Ertrag dort größer, theils wegen der bessern Qualität der Thiere, theils wegen der raschern Mästung. Darum nennt Dubrunfaut (II, 99) l'industrie sucrière le pivot du progrès agricole en France. Im Arrond. Valenciennes, wo 25 Proc. des Ackerlandes mit Zuckerrüben bestellt sind, gab es 1830 = 19000 Stück Großvieh, 1879 = 40000. Der Kaufpreis einer Ha. Ackerlandes stieg zwischen 1804 und 1871/7 von 1880 Mk. auf 6938; der Pachtpreis von 40 auf 191 Mk. (Tüb. Ztschr. 1882, 154.)

[19] Deutschlands Rübenzuckerfabriken producirten 1836/7 durchschnittlich 11·5 metr. Ctr. Rohzucker, 1882/3 = 23040.

[20] Nach mäßiger Berechnung sind an deutschen Zuckersteuern 1874/5 bis 1884/5 von den Fabrikanten gezahlt worden zwischen 35151000 und 61994000 Mk., von den Consumenten vergütet zwischen 45697000 und 78444000 Mk. So daß die Fabrikanten gewonnen haben 126987000; verloren (1875/7) 4367000. (Finanzarchiv 1886, 22.)

[21] Also z. B. die Frage, ob die in England 1880 statt der Malzbesteuerung des Bieres eingeführte Bierwürzesteuer, die auch in Oesterreich und Italien besteht, ein wirklicher Fortschritt gewesen. (Vor 1830 gab es in England sogar drei Biersteuern neben einander: eine Malz-, eine Hopfenst. und eine Steuer vom fertigen, verkäuflichen Biere; was sich geschichtlich wohl aus einem „Praktischsein" im üblen Sinne erklärte, aber einen dreifachen Erhebungsapparat nöthig machte.) Oder ob es besser ist, eine Malzst. mit (Württemberg) oder ohne Gestattung von Malzsurrogaten (Bayern) zu erheben; oder eine Kesselst. (Baden, Elsaß), oder eine Maischbottichst. (Rußland) oder endlich eine Faßst. mit Licenzabgaben der Brauer. (V.-Staaten von N.-Amerika.)

[22] Wir verweisen statt dessen auf folgende Schriften: Rivet Handbuch der Malzaufschlagsverwaltung in Bayern. (1842.) Holzner Die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung. (Festnummer der Ztschr. f. das gesammte Brauwesen, München, 1880.) v. May Gesetz über den bayerischen Malzaufschlag von 1868 mit den Aenderungen bis 1883. (1883. Hier wird eine mehr als dreihundertjährige Geschichte benutzt!) Leydhecker Die Besteuerung des Weins in Elsaß-Lothringen. (1875.) Die früher genannten Abhandlungen von Heine und Wolf in der Tübinger Ztschr. 1872 und 1882; ferner Wolf im Finanz-Archiv Jahrgang III, Bd. I und desselben technisch wie statistisch sehr werthvolle Schrift: Die Branntweinsteuer, ihre Stellung im Steuersystem und in der Volkswirthschaft (1884.) Ganz besonders Conrad in dessen Jahrbb. 1887, II. v. Kaufmann Die Zuckerindustrie in ihrer wirthschaftlichen und steuerfiscalischen Bedeutung für die Staaten Europas. (1878.)

[23] Von der Besteuerung des Tabaks s. §. 31. In dieselbe Kategorie gehört auch die hohe Steuer auf die Cocaproduction in Bolivia (Novara-Reise III, 350); die Oelsteuer in Frankreich 1817—22 mit ungefähr 3 Mill. Fr. jährlichen Ertrages, woneben Villele dann auch Butter und Fett besteuern wollte. (Parieu II, 216 ff.) Die Besteuerung der Spielkarten, meist in Form eines Stempels, schon in der letzten Zeit Ludwigs XIV. (Mélon Essai politique, Ch. 2), die in Frankreich 1862 = 1571000 Fr. eintrug, in England 1856—59 durchschnittlich 14575 £ St.

## §. 97.

Wo ein Luxusgegenstand nicht sowohl zu raschem Verbrauche, sondern zu langwierigem Gebrauche dient, und doch wegen seiner Luxusnatur eine hohe Steuerfähigkeit des Gebrauchenden verräth, da wäre es sicher unzweckmäßig, wenn man die Gebrauchsteuer für eine unberechenbar lange Reihe von Jahren in angemessener Höhe durch den Producenten wollte vorschießen lassen. Hier empfehlen sich deßhalb die unmittelbar[1] erhobenen Aufwandsteuern, Luxussteuern im engern Sinne.[2] So namentlich von Luxusequipagen: ein Gegenstand, der schon wegen der Natur des mit ihm getriebenen Luxus gar leicht zu controliren ist. Allerdings müssen dann, um das bis in idem zu vermeiden, die für einen schon besteuerten Zweck nöthigen Wagen und Pferde steuerfrei bleiben.[3] Für die Steuer von Luxushunden spricht nebenher mancher polizeiliche Grund.[4] Dagegen ist die Besteuerung des Silbergeschirres, wegen der häuslichen Verborgenheit dieses Luxus, wohl nur mittelst eines sehr gehässigen Systems von Inquisitionen und Denunciationen durchzuführen.[5] Das Mobiliar läßt sich überaus schwer kataſtriren, wenn man sich nicht mit der ungefähren

Einschätzung nach dem Werthe der Wohnung begnügen will.[6] Dieser Wohnungswerth selbst als unmittelbarer Gegenstand einer Gebrauchsteuer (§. 86) hat das für sich, daß wirklich bei den meisten Menschen der Werth ihrer Wohnung das beste Kennzeichen ihres wirthschaftlichen Zustandes überhaupt ist.[7] Freilich mit bedeutenden Ausnahmen: so für Familienväter gegenüber Hagestolzen, für den Krämer, der in frequentester Lage, im Erdgeschoß 2c. wohnen muß, gegenüber dem Großhändler, zumal Bankier.[8] Man könnte denjenigen, die nachweisen, eine übergroße Miethe zu zahlen, etwa ihres Geschäfts wegen, eine Ermäßigung zugestehen.[9] Auch ist hier einige Degression unentbehrlich, weil die Haushaltungen mit kleinem Einkommen, vornehmlich in großen Städten, eine viel größere Quote ihrer Gesammtausgabe auf die Wohnung zu verwenden pflegen, als die Reichen. (Unten §. 160.)[10] Mit der Wohnungsteuer nahe verwandt ist die Gesindesteuer von dem Bequemlichkeitsgenusse häuslicher Bedienung.[11]

Alle solche Luxussteuern haben für das Gleichheitsgefühl der Menschen viel Ansprechendes, eben darum etwas social Versöhnendes (Schall), während die meisten wegen ihrer schweren Controle und geringen Ergiebigkeit für den Finanzmann wenig bedeuten. Unter dem französischen Directorium waren sie, wegen der nivellirenden Sintfluth vorher, kaum möglich.[12] [13]

[1] Insofern also den gewöhnlich s. g. directen Steuern verwandt. Sie haben mit diesen auch das gemein, daß sie declarirt werden müssen, in größeren Terminen erzwungen werden, viel lästiges Eindringen in Privatverhältnisse erfordern 2c.

[2] Parieu faßt die Steuern dieses §. als impôts sur les jouissances zusammen. Das holländische plaisier-geld von 1781 traf alle Luxuswagen, Pferde und Jachten: ein vierräderiger Zweispänner mußte 220 Fl. tragen, ein Reitpferd 20 Fl., eine Jacht 5 bis 7 Proc. des Werthes. Die englischen assessed taxes erhoben 1862 von Dienstboten 202105 £, von Hunden 197520, Kutschen 330191, Reitpferden 242438, anderen Pferden 125804, Gold- und Silbergeschirr (1843) 63224 £. In Holland und Belgien werden noch jetzt 6 Gegenstände besteuert: Wohnungen, Thüren und Fenster, Kamine, Mobiliar, Pferde, Dienstboten.

[3] Schon Bornitius Aerarium (1612), V, 12 erwähnt der in Italien und Niederland häufigen jährlichen Abgaben von Kutschen. Als Albrecht v. Haller in Holland reiste (1723 ff.), mußte in Amsterdam jede Kutsche 500 Fl. jährlich steuern. (Tagebücher, 32.) Die englische Kutschensteuer (seit 1747) betrug 1843 für den Besitzer eines vierräderigen Wagens 6 £; wer zwei hatte, zahlte für jeden 6½ £ u. s. w. Zweiräderige Personenwagen steuerten nur, wenn sie

über 21 £ gekostet hatten: was dann oft umgangen wurde, indem man zu einem spottwohlfeilen Wagen eine enorm theuere Peitsche mitkaufte. Die Steuer für den Gebrauch eines Kutschwappens, 1812 von 20910 Personen bezahlt, 1865 von 51190, trug 1876 = 82478 £ St. ein: nach Caumès eine Belastung entweder de traditions respectables oder d'une vanité puérile. Von der Pferdest. 1822 die Ackerpferde befreiet. Unterschiede zu Gunsten von Equipagen der Aerzte und Geistlichen, ebenso der kleinen Pferde, zu Ungunsten der Rennpferde. Die französische Kutschenst. (seit 1862) läßt diejenigen Wagen und Pferde frei, die nur für eine mit Patentst. belegte Industrie oder für Landwirthschaft dienen. Ein Reit- oder Kutschpferd in Paris mit 25 Fr., anderswo mit 5—20 Fr. besteuert.

[4] Hundesteuer in Holland schon 1679. (Vauban éd. Daire, 80.) Hirten-, Fleischer-, Bleicherhunde, Hofhunde in abgelegener Wohnung sollten frei bleiben. In Baden Hündinnen milder besteuert, weil man deren Seltenheit als Ursache der Hundswuth betrachtet. In England früher für einen Windhund jährlich 1 £, einen Jagdhund 8 Sch.; wo mehrere Hunde gehalten wurden, 14 Sch. für jeden. Doch sollte kein Hundebesitzer mehr als 36 £ zahlen. Seit 1853 pro Hund 12 Sch., doch höchstens 39 £ 12 Sch. pro Besitzer. Als in Frankreich 1856 die Hundest. zu Gunsten der Gemeinden eingeführt wurde, brachte sie von 1870875 Hunden 6046471 Fr. ein, während England nur 333252 Hunde versteuerte. Doch nahm auch in Frankreich die Hundezahl bald so sehr ab, daß 1860 die Steuer nur 5345923, 1865 nur 4975863 Fr. eintrug.

[5] In Preußen 1809 eine Stempelung aller Gold- und Silbergeräthe, die nicht an die Münze abgeliefert waren; daneben eine Juwelensteuer von $16^2/_3$ Proc. In England außer den Gebühren für die Prüfung und Stempelung neuer Silbergeräthe noch eine jährliche Licenzabgabe von 2 £ 6 Sch. bis 5 £ 15 Sch. für den Gebrauch solchen Geschirres. Eine Steuer von Taschenuhren hat in den V.-Staaten nicht bloß während des Bürgerkrieges, sondern schon früher bestanden: in Virginien 1849 für eine goldene Uhr $^1/_2$—1 Doll., eine silberne 0·25 Doll.

[6] In Holland wird das Mobiliar, wenn man nicht anders declarirt hat oder sich einschätzen läßt, gleich dem Fünffachen der jährlichen Wohnungsmiethe angenommen. Wo das Versicherungswesen ausgebildet ist, könnten die Thatsachen der Mobiliar-Feueraffecuranz hier gute Dienste leisten. Die V.-Staaten hatten schon 1814 eine Kriegssteuer für jedes Mobiliar über 600 Doll. Werth. Im Bürgerkriege Steuern von Vergnügungsbooten, musikalischen Instrumenten, Billards. (v. Hock, 225 fg.) In Paris steuert seit 1871 ein Billard 60 Fr., in anderen Städten je nach der Größe 30 oder 15 Fr., sonst 6 Fr. Der Ertrag 1872 = 1213072 Fr., 1874 nur 976297. (Leroy-Beaulieu I, 417.) Eine Steuer von Gemäldesammlungen öfters vorgeschlagen von déclamateurs, qui se préocupent des applaudissements des badauds. (Leroy-Beaulieu I, 414.)

[7] Schon Petty Treatise of taxes and contributions (1662), Ch. 15 denkt bei seiner Empfehlung der accumulative excise von Ausgaben, die charakteristisch mit anderen Ausgaben zusammenhängen, besonders an eine

Wohnungsteuer. Auch J. St. Mill's große Vorliebe für Hausſteuern gilt nur von einer ſolchen, die nicht den Hausertrag, ſondern die im Hausbewohnen liegende Ausgabe trifft. Daß ſich ein Geizhals ihr theilweiſe entziehen kann, iſt allen Verbrauchſteuern gemein. (Principles V, Ch. 3, 6.) Held's unbedingte Verwerfung der Miethſt. ſ. Conrads Jahrbb. 1878, II, 247.

[8] Die franzöſiſche Nationalverſammlung nahm 1791 an, daß ein Miethzins von höchſtens 100 Fr. das doppelte Einkommen vorausſetze, 101 bis 500 Fr. das Dreifache, 501—1000 Fr. das Vierfache u. ſ. w., 12000 Fr. oder mehr das Zwölffache. Doch wurden Aeltern von 3—6 Kindern eine Klaſſe tiefer, Hageſtolzen eine höher angeſetzt. Dagegen behauptet Leroy-Beaulieu, in Frankreich gehörten die Paläſte von 1 Mill. Fr. meiſt Perſonen, die nur etwa 5—7 Mill. Vermögen haben; die Paläſte von ½ Mill. meiſt Perſonen von höchſtens 3—4 Mill. Vermögen (Sc. des F. I, 161.) Schon v. d. Lith Abhandlung von den Steuern, S. 213 erinnert gegen v. Loen, der auch eine Wohnungſt. als die beſtangelegte Vermögenſt. empfohlen hatte, daß gerade in verfallenen Städten (Florenz, Antwerpen, Nürnberg) die größten Wohnungen benutzt werden.

[9] Nach Leroy-Beaulieu ſollte, wenn der Garçon 12 Proc. ſteuert, eine kinderloſe Familie mit 10 Proc. belegt werden, für jedes im Hauſe wohnende minderjährige Kind 1 Proc. weniger: außer bei ſehr großen Wohnungen. (Sc. des F. I, 360 ff.)

[10] Wird die Einquartierungslaſt hinſichtlich der Koſt auf die Gemeindekaſſe genommen, hinſichtlich des Logis aber nach Analogie der Miethſteuer repartirt: ſo werden elegante Wohnungen viel zu hoch belaſtet, Hintergebäude ꝛc. zu niedrig, die innere Stadt zum Nachtheile der Soldaten ſelbſt ganz grundlos überfüllt ꝛc. Hier müßte das Logis ausſchließlich nach der Geräumigkeit belegt werden.

[11] Holländiſche Bedientenſt. ſeit 1636, die 1680 auf 3 oder 6 Fl. pro Kopf geſteigert wurde, je nachdem der Herr ärmer oder reicher war. (Engels, 130 ff.) Jetzt in den Niederlanden 5 Klaſſen von Dienſtboten; ein einzelner Bediente mit 5 Fl. angeſetzt, einer von 12 mit 22½, einer von mehr als 12 mit 40 Fl. In England nur männliche Diener beſteuert: einer mit 2 £ 4 Sch., dann progreſſiv bis 3 £ 16½ Sch., wenn man 11 oder mehr hält. Auch die Gewerbegehülfen unterliegen hier dieſer Abgabe, wenn ſie nicht für Tag- oder Stücklohn arbeiten.

[12] Zu Rouen gab es damals anſtatt der früheren 300 Privatkutſchen nur noch eine, zu Dijon ſtatt 80 nur noch 2. Bedienten überaus ſelten. (v. Sybel V, 12.)

[13] Während Stein F. W.², 498 gegen die Beſteuerung des Luxus als ſolchen iſt, nennt Courcelle Seneuil die obigen Steuern excellents, quoique d'un produit médiocre. (Traité d'Economie politique II, 233.) Aehnlich Sismondi N. Principes II, 208. Es war reactionär, wenn der Rapport au roi von 1830 die 1795 eingeführte Steuer für Bedienten, Equipagen ꝛc. tadelt, weil ſie forçait la richesse elle-même à prendre les attributs de la misère et à subir le joug de cette ruineuse égalité, qui était devenue l'idole du jour. (Parieu II, 51.) Daß man die Luxusſt. von den Wagen

der Reichen abgeschafft, aber unter anderem Namen von den Diligencen, Droschken 2c. beibehalten hat, schreibt Boislandry Des impôts en France (1824), 50 dem Streben der Reichen zu, ihre Last auf Andere abzuwälzen.

---

## Fünftes Kapitel.

# Die einzelnen Steuern auf die Producte: Gränzzölle.

### Gränzzölle im Allgemeinen.

### §. 98.

Hervorgegangen sind die meisten Zölle[1] aus Zahlungen fast privatrechtlicher Art, welche Reisenden, zumal den mit ihrer Waare reisenden Kaufleuten, für gewisse Dienstleistungen der Obrigkeit abgefordert wurden.[2] Noch im 12. und 13. Jahrhundert mußte der Zollverwalter meist auch die Erhaltung der Brücken, Wege, Häfen 2c. besorgen.[3] Gleichzeitig hat dann namentlich auch die Gewährung des Marktschutzes und Geleites (§. 21) zu vielen Zöllen geführt. — Bei der bekannten Abneigung des spätern Mittelalters gegen alles Systematische, Uniforme sehen wir solche Zölle in localster Mannichfaltigkeit sich behaupten und vermehren: ganz besonders in Deutschland. Sie bilden eins der wichtigsten Mittel, jene Spaltung des Volkes in zahllose kleine, von einander abgeschlossene Gruppen zu bewirken, worin die mittelalterliche Aristokratie eine Lebensnothwendigkeit erblickt.[4] Wie diese Zölle nun großentheils entstanden sind aus privatrechtlichen Dienstleistungen, so gingen sie dann auch unzähligemal durch Veräußerung in Privathände über, was den Wirrwarr natürlich noch chaotischer machen mußte.[5]

Je mehr sich nachmals die Ideen von Staat, Centralisation, Nationalität, Volkswirthschaft, (im Gegensatze von Privatmacht, Gemeindeselbständigkeit, Provinzialinteresse 2c.), lebendig entwickelten, um so mehr verschwanden die zufällig localen Zölle, Provinzialzölle 2c., und trat ein Gränzzollsystem an ihre Stelle.[6] Wie immer bei solchen Vorgängen, so auch hier die Ursache durch die Wirkung, die Grundlage durch den Oberbau selbst wieder verstärkt! In Frankreich geschah dieß einigermaßen durch Colbert's Edict von 1664, mehr noch von 1667. Indeß blieben viele Theile des

Staates über ein Jahrhundert noch in dem Grade außerhalb der Zolllinie, daß man sie provinces reputées étrangères nannte.[7] Es waren dieß vornehmlich die bestgelegenen Gränzprovinzen, auch die an der Küste, die also durch Unterbindung ihres Verkehrs mit dem Auslande am meisten aufgeopfert hätten; und zugleich die pays d'états, deren Provinzialstände folglich zur Geltendmachung ihrer Sonderinteressen am kräftigsten organisirt waren.[8] Namentlich die Gränzlage ist hier von Bedeutung, weil man die Ab- und Zufuhren eines Ortes als Strahlen ansehen kann, die nach dem Mittelpunkte hin am dichtesten convergiren. Je näher also die Gränze, eine desto größere Zahl dieser natürlichen Handelsverbindungen durchschneidet sie. (Nebenius.) Erst die große Revolution, die ebenso wenig bevorrechtete Provinzen, wie bevorrechtete Stände fortdauern ließ, hat das Gränzzollsystem Frankreichs vollendet.[9] [10] (1. Dec. 1790.) In der Geschichte des Zollvereins mag das preußische Zollgesetz von 1818 mit den Colbertschen Edicten von 166$^4/_7$ verglichen werden; und der Stellung der provinces reputées étrangères entspricht es, wenn Hannover, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, die Hansestädte so viel später beitraten, als die binnenländischen Staaten. Für Spanien hat die Stellung der baskischen Provinzen lange Zeit einen ähnlichen Charakter gehabt. In der habsburgischen Zeit war ganz Castilien außer Galizien, Asturien und Biscaya von Zolllinien eingeschlossen, mit sog. trockenen Häfen an der Landgränze, die allein dem Verkehr offen standen. Erst Napoleon hat 1808 die Provinzialzölle abgeschafft. Unter den römischen Kaisern herrschte im Ganzen ein Gränzzollsystem mit Einfuhrzöllen und einzelnen Ausfuhrverboten: doch aber dauerten einzelne Provinzialzölle noch lange fort.

Bei allen Arten der Zölle sind nach der Verschiedenheit des Zweckes wohl aus einander zu halten die volkswirthschaftspolitischen *Schutz-* und die fiscalischen *Steuerzölle*. Jene mit der diätetischen oder erzieherischen Absicht, einen vermeintlich zu schwachen Zweig der Volkswirthschaft gegen die überlegene Concurrenz des Auslandes zu schützen, oder m. a. Worten ihn auf Kosten anderer einheimischer Zweige zu begünstigen; diese einfach zu dem Zwecke, die Staatseinnahme zu vergrößern. Wie wenig beide Zwecke vereinbar sind, zeigt sich schon darin, daß bei Schutzzöllen der

Staat seine Absicht am völligsten erreicht, wenn sie die Einfuhr beinahe ganz verhindern, also beinahe gar nichts einbringen. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, bei jedem Zolle klar zu wissen, in welche dieser beiden Klassen er gehören soll; und immer eine bedenkliche Verirrung, wenn ein als Steuer gemeinter Zoll durch Veränderung der Umstände zum Schutzzolle wird.[11] [12] Ein rein steuerliches Zollsystem haben von den Staaten des jetzigen Europas fast nur England und die Staaten der Balkanhalbinsel: jenes, weil es dem Schutzzollsysteme bereits völlig entwachsen ist, diese, weil sie für dasselbe wohl noch nicht reif sind. Uebrigens hängt das Verhältniß zwischen den Zollverwaltungskosten und dem Zollertrage nicht bloß hiervon ab, sondern auch von der Höhe der Zölle, von der Bequemlichkeit der Gränze und dem oft wechselnden Bedarfe und Geschmacke der Consumenten.[13]

[1] Das Wort Zoll (engl. toll) von τελωνεῖον, eigentlich Stätte, wo die τέλη gezahlt werden. Telonium, toloneum, tolneum, tonlejum, tonlium, altfranzösisch tonlieu, tonloier (Zöllner). Vgl. Ducange s. v. Das englische customs von consuetudo; traite foraine von tractura. Mauth wohl vom latein. muta = mensa publica, quodvis vectigal, pretium, quod datur pro mutatione praedii (Ducange): alles dieß mit mutare zusammenhängend. Auch das gothische môta = τέλος, môtasted = τελωνεῖον, môtareis = Zöllner, rührt von muta her.

[2] Schon unter den Merovingern werden pontaticum, portaticum, ripaticum, foraticum, saumaticum, rotaticum, themonaticum, barganaticum, mutaticum erwähnt. (Urkunden von Siegebert, Dagobert und Chlodwig III. bei Miraeus I, 241. Mabillon IV, 618.) Diese Zölle bezeichnet Waitz D. Verf.-Gesch. II, 549 als Transitzölle: man hatte sie zu erlegen, so oft man eine der Zollstätten passirte, die meist an lebhaften Verkehrsplätzen errichtet waren. Zur karolingischen Zeit ausdrücklich verboten, in Flüssen Zoll zu erheben, in quibus nullum adjutorium itinerantibus praestatur. (Capit. II, a. 805.) Doch mußte schon früh gegen Brückenzölle auf trockenem Lande, sowie gegen Flußzölle für das bloße Aufziehen eines sperrenden Seiles eingeschritten werden. (Capit. a. 820 bei Walter II, 348; vgl. L. Langob. III, 1, 21.) Reisende von und zu Hofe, Krieger, Pilgrime waren frei; ebenso die Gegenstände des persönlichen Verbrauches, und die nicht mit Kaufmannswaaren beladenen Thiere. (Capit. a. 755, Art. 26.) Noch die Etabl. de St. Louis erklären jeden Edelmann frei von coustume und paage derjenigen Waaren, die er kauft oder verkauft, s'il n'achate pour revendre et pour gaigner. (Ch. 60.) Der karolingische Grundsatz, daß nur die Kaufleute, qui causa negotiandi vadunt et redeunt, Zoll bezahlen müssen, auch noch unter Konrad III. ausdrücklich anerkannt. (Waitz D. V.-G. VIII, 287.)

[3] Arnold Gesch. der Freistädte I, 261. Die Declaration zur Reformation von 1441 sagt ausdrücklich, daß Zoll und Mauth nicht gegeben werden

sollen, wenn die Wege nicht gebessert sind. (Falke Gesch. des deutschen Zollwesens, 56.)

[4] Im 14. Jahrhundert furiosa Theutonicorum insania nach Th. Wiccius. (Böhmer Fontes II, 455.) Aber noch im 18. Jahrhundert meinte ein Franzose: „Die Gottesgnade ruinire das deutsche Reich" durch die vielen Binnenzölle. Adoptirt von Gundling Einleitung zur wahren Staatsklugheit (1751), 478.

[5] Vgl. W. Roscher Umrisse zur Naturlehre der Staatsformen in A. Schmidt's Zeitschr. f. allg. Geschichte, 1848, 381 ff.

[6] In Brandenburg war das Zollwesen noch 1632 ganz mittelalterlich: Aus- und Einfuhrzölle nicht gesondert; mitten im Lande Stätten, wo jeder Vorüberfahrende zollen mußte; einzelne Städte befreiet, andere prägravirt. (Mylius C. C. March. IV, 1, 18 ff. 35 ff.) Frankreich hatte noch 1789 1169 Land- und 400 Wasserzollstätten, davon 1040 und 386 in der Hand privater Gutsherren. (Moreau de Jonnès Etat social et économique de la Fr., 369.) Gute Schilderung der französischen Binnenzoll-Plackereien in den Ephémérides du citoyen V, 1775. In Oesterreich sind noch bei der Zollreform von 1788 Zwischenzölle für Italien, Tyrol, Ungarn, Deutschland und Galizien bestehen geblieben: doch niedriger als die allgemeinen Reichszölle. Mecklenburg hat erst 1861 die Aufhebung der Binnenzölle beschlossen, die freilich 1850 nur 32650 Thlr. eintrugen. In Preußen die Privatzölle 1816, in Hannover 1825 aufgehoben.

[7] Schon 1484 wurde auf dem Reichstage von Tours die Aufhebung aller Binnenzölle und Verlegung des Zolles nur an die Gränze beantragt. Aehnlich auf dem Reichstage von 1614, wo sich der dritte Stand auf den Namen traite foraine berief. (Forbonnais F. de Fr. I, 144 ff.) Der Regierungsvorschlag, nur Gränzzölle des ganzen Staates einzurichten, 1622 von allen Provinzialständen, mit Ausnahme der burgundischen, abgelehnt. (Clamageran II, 456.) Das Edict von 1664 zählt in seiner theoretisch wie geschichtlich gleich merkwürdigen Einleitung, neben den Verdiensten des Königs um Steuerwesen, Marine, Kolonien ꝛc., die große Menge der früheren provinzialen Aus- und Einfuhrabgaben auf, die jetzt durch einen einzigen Gränzzoll ersetzt werden sollten, und weiset deren Verwerflichkeit nach. (Ein Ballen Camelot zu 232 Pfd. mußte früher von Lille bis Lyon 203 Livres zahlen: Forbonnais F. de Fr. I, 282!) Auch die Nebengebühren weise vereinfacht. Wichtiger noch, daß von den neueren Zöllen gar keine Exemtion mehr gegeben werden sollte, selbst für den königl. Hof nicht. Leider haben die Steuerpächter die Ausführung vielfach gehindert.

[8] Ganz zollfrei blieben bis 1789 Elsaß, die Franche Comté, die lothringischen Bisthümer und die Freihäfen. Forbonnais rieth nachmals, die provinces reputées étrangères dadurch zum Eintritt in das französische Zollsystem zu nöthigen, daß man ihnen bei der Ausfuhr nach demselben einen doppelten Zoll auflegte. (I, 144 ff.)

[9] In Deutschland wurde 1522 zur Besoldung der Reichsgerichte, Kreishauptleute ꝛc., um das Odium einer directen Steuer zu vermeiden, ein Reichsgränzzoll projectirt, welcher die Schweiz nicht, wohl aber die Niederlande mit

umfassen sollte. Unentbehrliche Waaren, als Korn, Vieh, Leder, Wein, Bier, sollten zollfrei importirt werden; alle übrigen sowohl bei der Aus- wie Einfuhr einen Werthzoll = 4 Proc. steuern. Daneben war eine Assecuranz gegen Räuberei in Aussicht genommen: $^2/_3$ des Schadens vom Reiche zu ersetzen, $^1/_3$ von dem Lande, wo der Schaden geschehen. Obwohl man schon damals nicht zweifelte, daß der Zoll auf die Consumenten werde abgewälzt werden, hintertrieben die Städte doch das ganze Project. (Ranke Gesch. der Reform. II, 44 ff.) Es würde auch, weil Niemand an Abschaffung der Binnenzölle dachte, nur eine neue Last des Handels neben den alten gewesen sein. — In Böhmen hielt man noch 1538 einen Gränzeinfuhrzoll für ganz unausführbar: nur ein Zwang, daß alle Waaren über Prag als Stapelort gingen, könne hier garantiren. (Buchholtz Urkundenbuch, 183.) Wirklich wurden die Einfuhrzölle als Thorgeld in den Städten erhoben. (Gindely: Wiener Akad. Denkschriften XVIII, 131 ff.) Hat doch in Preußen erst Friedrich Wilhelm III. vor 1806 die Binnenlandzölle aufgehoben. (Riedel, 215.)

[10] Obwohl die Personalunion zwischen England und Schottland seit 1603 bestand, ist die Zolleinigung doch erst 1707 erfolgt; die mit Irland 1800. Im sicilianischen Reiche, dessen Gerichtswesen an einer wahrhaft monströsen Centralisation litt, mußten doch noch 1787 Waaren, die von Reggio nach Neapel gingen, zweimal, von Messina nach Neapel dreimal denselben Zoll bezahlen. (Galanti N. Descrizione II, 16.) Selbst in so kleinen Staaten wie Parma gab es zu Ad. Smith's Zeit noch Binnenzölle. (W. of N. IV, 465 ff. Bas.) Noch auffallender, wenn Florenz, obschon es 1406 in den Besitz von Pisa kam, doch erst 1491 die hohen Zölle abschaffte, welche Pisa früher aus schutzpolitischen Gründen gegen die Einfuhr aus Florenz errichtet hatte. (Pöhlmann Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance, 122.)

[11] Rothe (Rau-Hanssens Archiv IX, 158) unterscheidet in Bezug auf die Frage der Steuer- und Schutzzölle vier Waarenklassen: 1) solche, die im Inlande gar nicht producirt werden können; 2) solche, die das Inland nicht genug producirt; 3) Verarbeitungsstoffe; 4) Fabrikate. Hiernach kamen vom Einfuhrzolle überhaupt

| auf Klasse | 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|---|
| in Dänemark | 38 Proc. | 9·5 | 16 | 36·5 |
| „ Schweden | 49·4 „ | 14·2 | 14·4 | 22 |
| „ Norwegen | 26·2 „ | 36·1 | 4·5 | 32·2 |

[12] So die Zuckerzölle seit dem Aufkommen der Rübenzuckerindustrie. Aehnlich wenn ein nichtweinbauendes Land mit einem Weinlande zollvereint wird. In der Wirklichkeit mag es leider oft zu einem Compromiß kommen, wonach der Staat, um ein mächtiges Privatinteresse für eine Steuerforderung zu gewinnen, demselben gestattet, von der consumirenden Bevölkerung neben der Staatsabgabe noch einen Privattribut zu erheben. Dieß geschieht u. A. bei Kornzöllen, sofern auch nach deren Auflegung die Korneinfuhr nicht entbehrt werden kann. Braucht z. B. ein Volk jährlich 100 Mill. Ctr. Getreide, von welchen es 90 Mill. selbst producirt, 10 Mill. einführt, so würde ein Zoll von 1 Mk. pro Ctr., welcher den Preis um ebenso viel steigert, die Verzehrer, d. h. alle Nichtkornproducenten, nöthigen, dem Staate 10 Mill. Mk., den Korn-

producenten aber 90 Mill. mehr zu bezahlen. Vgl. Bergius Grundsätze der F. W., 290 fg. In Frankreich trug der Zoll auf Steinkohlen dem Fiscus 12—13 Mill. Fr. ein; die allgemeine Vertheuerung aber kostete den Consumenten das Dreifache. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 568 fg.) Gewiß eine der kostspieligsten Arten der Steuererhebung, die man sich denken kann!

[13] In Frankreich verschlangen die Kosten der Douane 1791 = 31 Proc. des Ertrages, 1801 = 24 Proc., 1814 = 28, 1820 = 18 Proc. Unter der Juliusmonarchie zwischen 18 und 23 Proc., 1849—1851 = 22 Proc., 1855 bis 1870 zwischen 16 und 22 Proc., 1871 = 15, 1872 = 16 Proc., 1873—1877 zwischen 10 und 13·5 Proc., 1878—1884 zwischen 9·5 und 8·5 Proc., 1885 = 7·5 Proc. (Journ. des Econ. 1887, II, 418 fg.)

## §. 99.

Nach der Verschiedenheit der Handlungen, an welche die Steuer sich anknüpft, unterscheiden wir:

A. Durchfuhrzölle, (passagia). Sie sind die älteste der drei Hauptzollarten, am unmittelbarsten aus den alten Weg- und Geleitgeldern hervorgegangen.[1] Daß sie vom Auslande getragen werden müssen, ist unzweifelhaft;[2] ob aber vom aussendenden oder vom empfangenden Lande (pays de provenance — de destination), hängt ab von dem zwischen diesen beiden obwaltenden Verhältnisse von Angebot und Nachfrage. Wenn nun die Unfühlbarkeit der Durchfuhrzölle für die eigenen Unterthanen es ganz wohl erklärt, weßhalb die Zeit eines selbstsüchtigen Staatsparticularismus diese Abgaben oft unbillig zu steigern suchte:[3] so hat sich doch neuerdings, wo Sicherheit und Güte der Straßen aufgehört haben, Vorzug einzelner Gegenden zu sein, die Möglichkeit eines ergiebigen Durchfuhrzolles sehr vermindert; und ein Versuch dazu würde alsdann, ohne dem Fiscus zu nützen, den Verkehrsgewerben des Staates leicht einen vortheilhaften Transit rauben.[4] Man hat deßhalb diese „Differenzialzölle zu Gunsten fremder Kaufleute“[5] in den meisten neueren Staaten aufgehoben.[6]

B. Auch die Ausfuhrzölle sind im Ganzen älter, als die Einfuhrzölle.[7] Im Mittelalter gehen sie häufig aus der Absicht hervor, dem Inlande einen von der Regierung gewünschten Ueberfluß der zollpflichtigen Waare zu sichern: oft in der Gestalt von Ausfuhrverboten, wovon dann im einzelnen Falle für Geld dispensirt wird.[8] Nachmals hat das Mercantilsystem die Ausfuhrzölle besonders zu dem Zwecke benutzt, dem nationalen Gewerbfleiße den wohlfeilern Bezug einheimischen Rohstoffes zu verschaffen:

was freilich ein genau entsprechendes Opfer der nationalen Rohproducenten bedeutet.[9] [10] Am unzweifelhaftesten schienen sich diese Zölle da zu empfehlen, wo man das Ausland mit ihnen zu besteuern hoffte: freilich eine Hoffnung, die, abgesehen von wirklichen Naturmonopolen, selten lange zutrifft, und auch da gewöhnlich nur mit einiger Verminderung der Ausfuhr. Oft ist durch solche Zölle ein ergiebiger Zweig der Ausfuhr, also auch der Production, zum Absterben gebracht worden. In früheren Zeiten, als der Erdkreis noch weniger vollbekannt und wegen der schlechteren Transportmittel die Nähe eines Landes entscheidender war, als jetzt, konnten Naturmonopole häufiger vorkommen.[11] Das heutige Deutschland (seit 1873) und Frankreich (seit 1881) haben gar keine Ausfuhrzölle mehr; ebenso Großbritannien und Nordamerika.[12]

[1] Fall in Sachsen unter August I., wo der Weg zu schlecht war, daß die Frachtwagen durch einige Bauerhöfe fahren und dafür ½ Gr. Weggeld zahlen mußten. (Falke Gesch. des Kurfürsten August, 273.)

[2] Doch übertreibt Ad. Smith, wenn er die Transitzölle perhaps die einzige Abgabe nennt, die ein Staat fremden Unterthanen auflegen kann, without obstructing in any respect the industry or commerce of its own. (IV, 281.)

[3] Wie Maximilian I. für 200 Saumlast Waaren 3000 Ducaten Transitzoll von Venedig nach Oberdeutschland zahlen mußte, s. Ranke Reform.-Gesch. I, 211. Seit der Wahlcapitulation von 1711 konnte das kaiserliche Reservatrecht der Durchfuhrzölle nur mit einstimmiger Bewilligung der Kurfürsten und nach Vernehmung der benachbarten Stände an solchen Orten, wo es nicht hergebracht war, verliehen werden. (Leist D. Staatsrecht, §. 216 ff.) Aus Humanitätsgründen bezweifelt Graf Soden N.-Oekonomie IV, 268 die Rechtmäßigkeit der Transitzölle überhaupt.

[4] Als Friedrich M. den polnischen Transito durch Schlesien mittelst eines hohen Durchfuhrzolles zum Proprehandel machen wollte, hat er ihn eben nur zerstört. (v. Schlözer Anfangsgründe II, 216.) Durch eine Zollerhöhung auf 8 Proc. wurden die französischen und italienischen Seidenwaaren, statt über Königsberg nach Riga zu gehen, veranlaßt, den Weg über Lübeck zu wählen. (Kraus Staatswirthschaft V, 264.) Schon Florenz machte 1473 die Erfahrung, daß ein zu hoher Durchfuhrzoll sich selbst ruinirt. (Pöhlmann Florent. Wirthschafts-Politik, 117 ff.) Bayerns Durchfuhrzölle sanken, wegen Verbesserung der nachbarländischen Straßen, von 350000 Fl. (1817) auf 125000 (1823) und 47000 (1830). Preußen lag in dieser Hinsicht günstiger: 1857/9 durchschnittlich 289197 Thlr. Ertrag. Ihre Höhe nach v. Treitschke D. Gesch. II, 217 ein Pressionsmittel, die kleinen Nachbarstaaten zum Zollanschlusse zu treiben.

[5] Bremens Agitation gegen die Durchgangsabgaben des preußischen Zollvereins und hannoverschen Steuervereins, die zusammen für je 40 Ctr. 20 Thlr. betrugen, während die Segelfracht von Hamburg nach Newyork 6 bis

12 Thlr. kostete. Diese Zölle haben zum Schaden auch der deutschen Eisenbahnen sehr beigetragen, den überseeischen Verkehr der Schweiz durch Frankreich zu leiten.

[6] Im Zollverein aufgehoben 1. März 1861: vgl. das deutsche Zoll-G. von 1869. Aehnlich die schweizerische Bundesverfassung von 1874, das österreichisch-ungarische Zoll-G. von 1878. v. Stein F. W.², 571 nennt den Ausfuhrzoll eine Verwaltungsmaßregel, die mit dem Steuerwesen nichts zu thun hat; den Durchfuhrzoll eine Gebühr. Beides Uebertreibungen der richtig beobachteten Thatsache, daß auf hoher Kulturstufe die Aus- wie Durchfuhrzölle finanziell wenig zu bedeuten pflegen, und daß bei der Einfuhr hochverzollter Waaren, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind, gewisse Amtshandlungen nöthig und deßhalb Gebühren billig werden, um ihre Identität sicher zu stellen.

[7] Die französischen Einfuhrzölle beginnen erst im 16. Jahrhundert, die Ausfuhrzölle schon 1304. Als in Böhmen während des 15. Jahrhunderts die meisten Gränzzölle in Privathände gekommen waren, errichtete Ferdinand I. eine neue königliche Zolllinie, aber auch nur für Ausfuhrzölle. (Gindely a. a. O., 128 ff.)

[8] Philipp IV. verbot in Frankreich die Ausfuhr von Getreide, Heu, Kohlen, Pelzwerk, Tüchern, Salz, Wein ꝛc., behielt sich aber für Geld den Dispens vor. Erneuert 1321; 1324 ein regelmäßiger Ausfuhrzoll statt dessen tarifirt, und zwar zum Theil in Procenten des Werthes, zum Theil als Maßzoll. (Ordonnances I, 750. 783.) Nachher öfters Schwanken zwischen Verbot und erhöhetem Zolle: so 1360 zur Deckung des Lösegeldes von K. Johann. (Stein-Warnkönig Franz. St.- und R.-Gesch. I, 470.) Aehnlich in Spanien unter Philipp II., als die vom Sinken des Edelmetallwerthes herrührende Steigerung aller Waarenpreise lästig empfunden und der Selbstsucht der exportirenden Kaufleute zugeschrieben wurde. (Ranke Fürsten und Völker I, 400 ff.) In Deutschland scheint auch M. Gaismayer bei seiner Empfehlung von Ausfuhrzöllen größere Wohlfeilheit im Lande gehofft zu haben. (Schmoller Gesch. der nationalökonom. Ansichten während der Reformationsperiode, 191.) In England betrug unter Heinrich VIII. der Einfuhrzoll (namentlich von Wein) 42000 £. St., der Ausfuhrzoll 185000, dazu der Wollzoll der Stapelkaufleute 247000. (Schanz Engl. Handelspolitik gegen Ende des M.Alters II, 37. 48.) Dagegen beruheten die byzantinischen Ausfuhrzölle = 10 Proc. auf der Stapelstellung von Constantinopel, waren also eigentlich Durchfuhrzölle. (Zachariä in den Mém. de l'académie de St. Pétersbourg, Sér. VII, Tom. IX, No. 6, p. 6.)

[9] Bd. III, §. 136. Auch die Zölle und Verbote der Nahrungsmittelausfuhr gehören hierher. Wenn Spanien zwischen 1766 und 87 seinen Ausfuhrzoll auf Wolle ziemlich verdoppelte, und gleichwohl mehr Wolle als bisher ausgeführt wurde. (Bourgoing I, 99): so ist das ein deutliches Zeichen, wie erwünscht draußen dieser Rohstoff, aber wie entwickelungsunfähig die spanische Industrie war.

[10] Am längsten hat sich dieser Gedanke da behauptet, wo der betreffende Rohstoff nicht von einer eigentlichen Production herrührt, sondern vielleicht von Abfällen einer Production, wie bei Lumpen, Knochen, Hasenhaar ꝛc.; wo also nicht zu erwarten stand, daß die Concurrenz der ausländischen Verarbeiter

den Preis des Rohstoffes nur vorübergehend erhöhen, auf die Dauer hingegen zu einer Vergrößerung der Production selbst reizen würde.

[11] Bodinus war der Ansicht, daß Frankreichs nördliche Nachbaren dessen Wein, Salz, Oel gar nicht entbehren könnten, also die französischen Ausfuhrzölle ihrerseits tragen müßten. (De rep. VI, 2, 1019 ff.) Doch hat Neapel schon im 16. Jahrhundert seine Seidenausfuhr durch Zölle sehr geschädigt. (Boxhorn V, Tract., 238.) Der Versuch des vorletzten Königs von Neapel, mit Hülfe einer Monopolgesellschaft die Schwefelausfuhr zu besteuern, mußte schon wegen der Menge seenaher Schwefellager auswärts scheitern. Als die englische Regierung von Ceylon 1833 statt des frühern Zimmetmonopols einen Ausfuhrzoll von 3 Schill. pro Pfund Zimmet einführte, hemmte dieser den Handel ebenso sehr, war jedoch insoferne viel schlimmer, als jetzt in Java, Guyana 2c. rivalisirende Pflanzungen aufkamen. (Macculloch Taxation, 198 fg.) Wie der spanische A.-Zoll auf Barilla den Producenten geschadet: Filangieri II, Cap. 28. Mehrere Beispiele, daß ein französisches Gewerbe durch A.-Zölle zur Auswanderung genöthigt worden: Boisguillebert Détail de la Fr. II, 17. Die hohen Zölle, welche der französische Branntwein bis zur Revolution tragen mußte, beruheten auf dem Irrthum, als wenn das Ausland seiner gar nicht entbehren könnte. Dagegen war ein sehr guter A.-Z. der von indianischen Vogelnestern in Java, den wirklich die chinesischen Gutschmecker trugen. (St. Raffles History of Java II, 1815.) Ferner das wie ein A.-Z. von 200 bis 300 Proc. wirkende Opiummonopol in Ostindien, das 1870 etwa 6½ Mill. £ eintrug. (Quart. Rev. CXXX, 101 ff.) Der von Peel 1842 eingeführte A.-Z. von englischen Steinkohlen ist zwar bald auf Wunsch der Grubenbesitzer wieder abgeschafft, aber von Macculloch (Taxation, 198 fg.) gebilligt: aus englischem Standpunkte wohl mit Recht, da es sich hier um eine erschöpfliche Naturgabe handelt, auf deren Vorausbesitz die gewerbliche und mercantil Ueberlegenheit Englands so ganz vorzugsweise beruhet. Der Guanozoll Peru's, bezw. Chile's (25 oder 50 Proc.) hat einen ähnlichen Charakter. Ob auch der indische von Salpeter, der brasilianische und javanische von Kaffee, die nordamerikanischen von Petroleum und Baumwolle (v. Hock Finanzwesen der V.-St., 251 ff.), der cubanische von Rohtabak und Cigarren (1878 etwa 9 Proc. des Werthes), ist doch sehr zweifelhaft. Als man in Südaustralien, Argentinien, Californien an Straußenzucht dachte, belegte die Capkolonie die Ausfuhr eines Straußes mit 100 £ St. Zoll. Das hat die Ausfuhr, die 1881 auf 933 Vögel gestiegen war, wirklich 1884 auf Null reducirt. (Export 1888, No. '29.)

[12] Seit Abschaffung der Durchfuhrzölle haben die deutschen Ausfuhrzölle im Maximaljahre (1863) doch nur 499000 Mk. ertragen. Italien hält noch (G. von 1878) viele A.-Zölle fest: auf See- und Steinsalz, Marmor, rohen Schwefel, rohe Seide, getrocknete Feigen und Weintrauben, Weinstein, Vieh, Gerberrinde, Lumpen 2c.

## §. 100.

C. Bei hochkultivirten Völkern sind weitaus am wichtigsten die Einfuhrzölle,[1] [2] obschon sie nicht selten mit regalistischer

Erpressung begonnen haben.[3] Getragen werden sie regelmäßig von den einheimischen Consumenten,[4] obwohl sie natürlich auch den ausländischen Producenten Schaden thun, soferne sie deren Absatzkreis verengern.[5] Nur in seltenen, meist rasch vorübergehenden Ausnahmsfällen, die jeweilig bewiesen werden müssen, mag wirklich das Ausland genöthigt sein, unsern Einfuhrzoll auf seinen unveränderten Verkaufpreis ganz oder theilweise zu übernehmen. So namentlich, wenn es ohnedieß an Ueberproduction leidet, und nun einen zeitweiligen Verlust am Preise minder fürchtet, als den bleibenden Verlust eines wichtigen Marktes. Ein Exporteur, der seinen Absatz ausschließlich nach Rußland hat und seine Waaren verzollt abzuliefern pflegte, kann nicht, wenn die Käufer sich weigern, den erhöheten Zoll zu vergüten, sofort in ein anderes Land exportiren.[6] Dann aber auch unter ausnahmsweise günstigen Verhältnissen für das exportirende Land, wenn im Einfuhrlande große Theuerung herrscht. Der Preis hängt alsdann ab, nicht zunächst von den Productionskosten, sondern vom Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage; und wenn die Umstände nun jeden Besitzer locken, seinen Vorrath auf den Markt zu werfen, so hält ihn auch der Zoll nicht davon ab.[7]

Unter allen Maßregeln des „Gewerbeschutzes" muß ein mäßiger Einfuhrzoll nicht bloß für die gleichheitlichste, also gerechteste, sondern auch für die am wenigsten mißbrauchsfähige und mit den meisten Nebenvortheilen verbundene gelten. (Bd. III, §. 142.) Und selbst finanziell ist der Einfuhrzoll unentbehrlich für alle die Waaren, deren Hervorbringung im Inlande einer besondern Abgabe unterliegt: wobei wir nicht bloß an eigentliche Steuern und sonstige Staatslasten, sondern auch an sociale Beschränkungen der Unternehmer zu Gunsten der Arbeiter denken.[8] Es könnte ja, wenn die entsprechenden Waaren zollfrei vom Auslande kämen, nicht bloß die einheimische Accise ꝛc. unmöglich, sondern zugleich der einheimische Hervorbringer zu Grunde gerichtet werden.[9] Aber die größte finanzielle Bedeutung haben jedenfalls diejenigen Einfuhrzölle, mit denen gar kein Schutzzweck verbunden ist: also auf Waaren, die im Inlande schon aus anderen, meist natürlichen, etwa klimatischen Gründen nicht producirt werden können, und die gleichwohl Gegenstände eines volksthümlich breiten Luxusverbrauches sind. So für unser Klima die meisten Kolonialwaaren,

fremde Weine, Südfrüchte 2c.;[10] umgekehrt für tropische Kolonien, mit ihrem starken Verbrauche von Gewerbeproducten und ihrer geringen eigenen Industriefähigkeit, die Fabrikate aus hochkultivirten Ländern.[11] Solche Zölle, wie das heutige England sie fast ausschließlich beibehalten hat,[12] sind an Verhältnißmäßigkeit zu den Vermögenskräften der Träger, sowie an Freiwilligkeit der Zahlung den besten Accisen vergleichbar. Dabei haben sie den großen Vorzug vor diesen, daß mit dem einen Gränzapparate eine große Menge verschiedener Zölle erhoben werden kann,[13] während fast jede innere Verbrauchsteuer besondere Anstalten erfordert. Auch wird der Gesammtverkehr im Innern durch die Accise leicht mehr gefesselt, als an der Gränze durch den Zoll. Je größer ein Staat ist, je günstiger durch Kürze und Terrainbeschaffenheit seine Gränze, um so mehr fällt dieß ins Gewicht. Eine Q.-Meile braucht mindestens 4 M. Gränze, 100 Q.-M. 40, 10000 Q.-M. 400 M.: so daß eine Meile Gränze daselbst auf je $^1/_4$, $2^1/_2$ und 25 Q.-M. Fläche kommen. (J. G. Hoffmann.) Andererseits würde ein kleines, auch ein großes, aber schlecht begränztes Land gewöhnlich besser thun, die indirecten Steuern, deren es bedarf, auf dem Wege der Accise zu erheben.[14] — Zu den wichtigsten Vorzügen des Gränzzolles gehört noch, daß er ein bedeutendes Nationalband ist, indem alle diejenigen, welche ihn gezahlt haben, ein starkes Interesse fühlen, hernach im Innern durch keine weiteren Verkehrsschranken gehemmt zu werden, ja die ganze Nation dem Auslande gegenüber nunmehr zu Einem großen Wirthschaftskörper wird. Wo die Centralgewalt nicht sehr stark ist, wie in Bundesstaaten, empfiehlt sich auch die für den Einzelnen wenig fühlbare Natur dieser Steuer sehr.[15] Die sonstigen Beschwerden, welche mit dem Gränzzolle außer dem darin liegenden Geldopfer verbunden sind, können nicht bloß durch ein gutes Zollstundungswesen (§. 106) erheblich gemildert werden, sondern sie nehmen auch mit der Zeit von selbst ab, wenn sich die Kaufleute 2c. sowie die Beamten in die nothwendigen Erhebungsformen eingelebt haben.[16]

[1] In Großbritannien betrugen 1831 die Einfuhrzölle: 17936000 £, die Ausfuhrzölle 114503; in Frankreich 1832: 100897000 Fr. u. 1421000 Fr.; im Zollverein 1842: 22823000 Thlr. und 404000 (dazu 562000 Thlr. Durchfuhrzölle). Später kamen von der gesammten Zolleinnahme auf die E.-Z. in Oesterreich (1862) 92 Proc., im Zollverein (1857) 99, in Frankreich (1859) 98, in Belgien (1854 ff.) 99·4 Proc. Vgl. Rau F. W. II, §. 447.

[2] In Frankreich zuerst 1549 und 1554 auf Alaun und Arzneistoffe gelegt; 1581 auf alle fremden Waaren. In England kommen zwar die Hafenzölle von London, die sich an halbprivatrechtliche Zahlungen für Staatsdienste anlehnen, schon unter K. Ethelred im J. 979 vor; aber es ist doch charakteristisch, daß unter Eduard I. die Ausfuhrzölle von Wolle und Leder als magna costuma, die sämmtlichen anderen Aus- und Einfuhrzölle Fremder als parva costuma bezeichnet werden. Das Pfund- (Procente vom £ St. des Werthes) und Tonnengeld (Weinzoll), seit Heinrich V. (1415) regelmäßig für die Lebenszeit des Königs bewilligt, umfaßte zugleich Ein- und Ausfuhrzölle.

[3] So ist der englische Weinzoll aus dem droit de prise hervorgegangen, wonach z. B. jedes Schiff mit 10 Tonnen sich eine, mit 20 T. 2 mußte wegnehmen lassen. (Vocke, 283 fg.) Kam in Island zur Zeit der Republik ein fremdes Schiff an, so ritt der Gode an den Strand, forderte den Hafenzoll, bestimmte den Waarenpreis und übte für sich, auch wohl für seine Freunde ein Vorkaufsrecht aus. Widrigenfalls hinderte er das Ausladen. (Dahlmann Dänische Gesch. II, 186.) Aehnlich bei den Somalis der Sultan. (Speke: Ausland 1. Juli 1860.)

[4] Nach Stein erhöhet der Einfuhrzoll den Preis der fremden Waaren um seinen Betrag. (F. W.[5] III, 374.) — Wer das Gegentheil behauptet, der muß die Zollaversa der Freihäfen als einen ganz ungerechten Druck, die Rückzölle für ausländischen Rohstoff als ein ganz ungerechtes Geschenk an die Fabrikanten ꝛc. verwerfen. Dann würde auch ein Amerikaner, der nach dem zollfreien England und nach dem zollpflichtigen Deutschland Korn ausführt, da er doch gewiß auch bei dem letztern keinen Schaden leidet, bei dem erstern ungeheuer profitiren, — und merkt es gar nicht! Wohl ist der jeweilige Preis jeder Waare das Product sehr verschiedener Factoren, und deßhalb sehr möglich, daß eine günstige Ernte z. B. das Getreide wohlfeiler macht, als vor Auflegung des Zolles. Man darf also bei der Antwort auf die vorliegende Frage nicht die verschiedenen Jahrespreise desselben Ortes benutzen, sondern die gleichzeitigen Preise verschiedener Oerter, die nahe bei einander liegen, der eine diesseits, der andere jenseits der Zollgränze. Ist es ferner denkbar, daß Englands Theezoll, der lange Zeit 200 Proc. vom Preise des Thees in China betrug, von den Chinesen getragen wurde? Auf den Kanalinseln, die keinen Theezoll haben, ist der Theeverbrauch pro Kopf beinahe viermal so groß, wie in England; in Australien 5—6mal. (Peto Taxation, 30. 35.) Könnte wirklich jeder Staat, der internationalen Verkehr hat, einen beliebigen Theil seiner Staatseinkünfte vom Auslande nehmen, so würde schon die Gegenseitigkeit dieß ad absurdum führen!

[5] Wenn Senior meint (Outlines, 184), ein Theil des englischen Theezolles werde allerdings von den Chinesen bezahlt, weil ohne ihn die Engländer viel mehr Thee kaufen und dadurch eine größere Theeproduction, Steigen der Grundrente ꝛc. in China veranlassen würden: so verwechselt er offenbar das Tragen des Zolles mit der sonstigen Beschädigung durch denselben.

[6] Die neueren Zollerhebungen der V.-Staaten haben den Preis der englischen Fabrikate in vielen Fällen nicht erhöhet. (Tellkampf Beitr. zur N. Oek. und Handelspolitik I, 60.) So meint Nebenius (Zollverein, 113),

daß die englischen Kornzölle zwischen 1825 und 1831, zusammen etwa 2096000 £ St., großentheils von den deutschen Kornproducenten getragen seien. Heutzutage ist etwas Aehnliches für den russischen Roggen weit eher möglich, als für den Weizen. (Conrad in der sehr guten Abhandlung: Jahrbb. f. N.-Oe. und Statist. 1880, I, 239.) Dieß zeigt u. A. auch die Tarifermäßigung der russischen Eisenbahnen (Lexis in Schönberg's Handbuch[2] II, 778.) Die böhmische Gerste, die freilich fast nur nach Deutschland ausgeführt werden kann, ist durch die Erhöhung des deutschen Zolles zunächst an Ort und Stelle entsprechend wohlfeiler geworden. (Leipz. Tageblatt 7. Decbr. 1887, Beilage 5.)

[7] Macculloch Taxation, 209. v. Hock Oeff. Abg., 122.

[8] Stein hat hierfür den passenden Namen „Ausgleichszoll"; wenn es sich um die Erhaltung von Arbeiterhülfskassen, Schulpflicht, Wehrpflicht handelt, „socialer Schutzzoll". Er meint, derselbe müsse mindestens so hoch sein, wie die Differenz zwischen der einheimischen und der mindest belasteten fremden Production. (F. W.[5] III, 387. 398. 406 ff.)

[9] Darum behielten sich in dem englisch-französischen Handelsvertrage von 1860 beide Mächte vor, wenn sie eine neue Besteuerung inländischer Producte einführten, dann auch einen entsprechenden Zoll auf die fremden zu legen. Daß sich dieß übrigens nur auf speciell besteuerte Waaren bezieht, nicht auf eine allgemeine, immerhin schwere, jedoch gleichmäßig vertheilte Steuerlast des Inlandes, s. Bd. III, §. 137. Vgl. Macculloch Taxation, 187; aber auch Ad. Smith W. of N. IV, Ch. 2.

[10] Im deutschen Zollverein brachten 1834 Zucker und Kaffee 42 Proc. des ganzen Zollertrages, Wein und Tabak 16 Proc. Nachmals hat sich dieß Verhältniß vornehmlich durch das Aufkommen des Rübenzuckers verändert. Schon 1857 brachten die obigen 4 Artikel nebst Oel, Gewürzen, trockenen Südfrüchten, Reis, Thee und Heringen nur 52·7 Proc. des Zollertrages. Um 1882 Kaffee und Kaffeesurrogate, Tabak, Wein und Obstwein, Südfrüchte, Reis, Heringe, Thee und Gewürze, obschon sie zusammen bis auf 98·105 Mill. Mk. Zollertrag gestiegen waren, doch nur 48·31 Proc. der Gesammteinnahme von Einfuhrzöllen. In Oesterreich betrugen 1858 die Zölle auf Zucker, Kaffee, Gewürze, Branntwein 35 Proc. des Ganzen; die auf Eisen-, Woll-, Baumwoll- und kurze Waaren 28 Proc. In Frankreich die auf Zucker, Cacao, Spirituosen, Pfeffer, Baumwolle 63 Proc. In Rußland Thee, unverarbeitete Metalle, Getränke, Salz, Baumwoll- und Wollwaaren über $^2/_3$ der Zolleinnahme. (Schmoller Jahrbuch 1883, 969.) Von der britischen Zolleinnahme (1884/5 = 20·723 Mill £ St., kamen auf Thee, Kaffee, Wein, Branntwein, Korinthen, Tabak über 97 Proc. Dieselben Artikel (damals noch mit Zucker) hatten 1858 = 89·8 Proc., 1840 sogar nur 72·6 Proc. geliefert. Mit Recht tadelt es Porter, daß 1836 von 190 Zollartikeln überhaupt die 145 minder bedeutenden nur $1^3/_4$ Proc. des Gesammtertrages aufbrachten. (Progress IV, Ch. 3.) Nach parlamentarischer Untersuchung gaben 1838/9 von den 862 Posten des Zolltarifs 147 gar keinen Ertrag; 349, jeder unter 100 £ St., zusammen 8000; 132 zwischen 100 und 500 £ zusammen 32000; 45 zwischen 500 und 1000 £ zusammen 32000; 107 zwischen 1000 und 5000 £ zusammen 245000; 63 zwischen 5000 und 100000 £ zusammen 1397000; 10 zwischen 100000

und 500000 £ zusammen 1838000; 9 von je ½ Mill. und mehr zusammen 18575000. (Wagner F. W. III, 304.) Vgl. Richelot Histoire de la réforme douanière en Angleterre. (1853.)

[11] Venezuela bezog 1840 von 2146000 Pesos Staatseinnahme 1694000 aus Einfuhrzöllen und über 40000 aus Hafengeldern. (Wappäus Republ. von S.-Amerika I, 253.) Mexico nahm 1873/74 vom Factur- und Platzwerthe der eingeführten Waaren durchschnittlich 57 und 30 Proc. (Herzog Aus Amerika II, 167.) Uruguay erhebt an Zöllen pro Kopf jährlich 15 Doll. In Chile kommen auf 37·116 Mill. Staatseinnahme 23·370 aus Zöllen; in Argentinien auf 42·250 Mill. Doll. 27·683 aus Einfuhrz., 1·988 aus Exportzöllen (U.-States Cons. Reports, March 1888, p. 484. 478. 470.) Damit hängt es zusammen, daß in den Bürgerkriegen des spanischen Amerikas gewöhnlich die Partei siegt; welche die Zollstätten in ihren Besitz gebracht hat. (Wappäus Mittel- und Südamerika, 465.)

[12] Zwischen 1815 und 1885 hat England Zölle erlassen, die jährlich 35861000 £ St. einbrachten, neu auferlegt Zölle von 8063000; und doch hat sich der Ertrag nur von 23488000 (1815—20) auf 19722000 (1885) verringert. (Wagner F. W. III, 299.) Manches hiervon erklärt sich auch daraus, daß früher die Differenzialzölle zu Gunsten der Kolonien den Preis erhöheten und den Consum verringerten.

[13] In Böhmen freilich konnte man früher die Einfuhrzölle wegen der Adelsprivilegien nicht an die Gränze legen, sondern an die Thore der Städte.

[14] So Preußen unter Friedrich M.; ferner kleine Staaten, die vorzugsweise vom Zwischenhandel leben. Dagegen eignet sich Rußland wegen seiner wenig ausgezackten, größtentheils ebenen, dünnbevölkerten Gränze, die gegen Asien und das Eismeer wenig bewacht zu werden braucht, sehr für Zölle, während im Innern, wegen der meist dünnen Bevölkerung, Accisen schwer zu handhaben wären. Auch in Mexico wegen der Hafenarmuth und Ungesundheit der Küste Zölle viel weniger drückend, als directe Steuern. (Wappäus Mittel- und Südamerika, 85.) Wie sehr England wegen seiner leicht zu bewachenden Wassergränze den Zoll der Accise vorzieht, beweiset das Verbot des einheimischen Tabaksbaues (1652), das man nach langen vergeblichen Acciseversuchen auch in Schottland (22. Geo. III, c. 72) und Irland (2. Will. IV. c. 20) durchsetzte. England besitzt für Zölle einen großen Vorzug darin, daß seine Einfuhr sich von selbst auf wenige Haupthäfen concentrirt hat: wie z. B. 1869 von 22·2 Mill. £ St. Zolleinnahme 10·48 auf London allein, 3·16 auf Liverpool kamen.

[15] In Nordamerika betrugen die Zölle vor dem Bürgerkriege im Durchschnitt der Jahre 1856/60 73·2 Proc. der ganzen Unionseinnahme. Im jetzigen deutschen Reiche 1883/4 = 33·1 Proc.

[16] Neuerdings (zwischen 1880 u. 85) kam an Zolleinkünften auf den Kopf der Bevölkerung in Großbritannien-Irland 0·564 £ St., Frankreich 9·02 Fr., Deutschland 4·42 Mk., Oesterreich-Ungarn 0·41 Fl., Italien 6·04 Fr., Rußland 1·025 Rubel, Niederland 1·14 Fl., Griechenland 10·38 Fr., den V.Staaten 3·75 Doll, Brasilien 7·85 Millreis, Venezuela 11·7 Fr.

Zollvereine.

## §. 101.

Je größer, bei sonst gleicher Sachlage, ein Zollgebiet, desto kleiner verhältnißmäßig die Kosten der Gränzbewachung,[1] desto vielseitiger, mithin selbständiger die von der Gränze umschlossene Volkswirthschaft. Deßhalb muß ein Zollverein mit verwandten Staaten, von denen keine spätere Verstimmung und Wiedertrennung zu fürchten ist, volkswirthschaftlich wie finanziell für eine große Verbesserung gelten. Man hat aber wohl zu unterscheiden zwischen Zollanschluß und Zollverein. Wenn sehr kleine, zu wirthschaftlicher wie politischer Selbständigkeit ganz unfähige Staaten mit einem großen in Zollgemeinschaft treten, ohne wirklichen Einfluß auf dessen Gesetzgebung und Verwaltung, höchstens mit einem Antheile an den Zolleinkünften:[2] so paßt hierfür das Wort Zollverein, das vom Deutschen auch in andere Sprachen übergegangen ist,[3] doch sehr wenig. Zu einem solchen gehört, daß jedem Vereinsstaate nicht nur die selbständige Theilnahme an der gesammten Zollgesetzgebung des Vereins,[4] sondern auch die selbständige Zollverwaltung innerhalb seines Gebietes nach Maßgabe der vereinbarten Gesetzgebung zugestanden bleibt. Das setzt nun freilich eine Menge von Bedingungen voraus, die selten zusammen gefunden werden. Soll beim gemeinsamen Genusse des Ertrages jeder Vereinsstaat auf seinem Gebiete die Erhebung der Zölle selbst verwalten, so müssen seine Beamten auf Seiten der übrigen Staaten dasselbe Vertrauen genießen, wie ihre eigenen. Weil die Vertheilung des Ertrages nach einem ganz unstreitigen Maßstabe geschehen muß, wozu sich erfahrungsmäßig wohl nur die Bevölkerungszahl eignet, so muß der Verbrauch der zollpflichtigen Waaren pro Kopf in sämmtlichen Vereinsstaaten nicht allzu verschieden sein: was doch eine ziemliche Gleichheit der allgemeinen Bildung voraussetzt.[5] [6] Weil ferner die Gränzeinheit wenig nützen würde, falls im Innern sehr verschiedene Accisen und Gewerbepolizeianstalten der Vereinsstaaten fortdauerten, und weil jedes wirkliche Zollsystem eine bestimmte internationale Wirthschaftspolitik bedeutet: so ist ein Zollverein doch nur da haltbar, wo eine sehr weitgehende Uebereinstimmung nicht bloß der volkswirthschaftlichen, sondern auch der politischen Ansichten und Bedürfnisse vorhanden.

Eine solche findet sich aber wohl nur bei nationalverwandten Staaten. Daß zwei wirkliche Großmächte in einem Zollvereine seien, halte ich nicht für möglich. Daher z. B. Oesterreichs Versuche von 1850, in den preußischen Verein zu treten, wohl nur auf der von Schwarzenberg und Bruck gehegten Ansicht beruheten, Preußen habe seine Großmachtstellung aufgegeben. Auch Staaten verschiedener Nationalität werden schwerlich in einem Zollverein lange zusammenhalten;[7] oder, wenn ja die Ueberlegenheit des einen Vereinsstaates die schwächeren zu bleiben zwingt, diese letzteren ihre nationale Selbständigkeit verlieren.[8] Aber auch unter sonst günstigen Verhältnissen wird nur in einem Vereine, der ziemlich viele Glieder zählt, auf eine wohlwollende Beachtung der schwächeren Interessen durch die stärkeren zu rechnen sein.[9] — Bei der fundamentalen Bedeutung, welche namentlich jede hochkultivirte Volkswirthschaft für das politische Leben hat, muß übrigens ein langdauernder Zollverein schließlich wohl auch zur Staatseinheit führen: entweder zum Bundesstaate, wenn die Mitglieder einander ziemlich gleich wiegen, oder zur vollen Hegemonie der Großmacht, welche mit vielen kleinen zusammenlebt. Denn eine Drohung, den Verein zu kündigen, ist nur von Seiten der Großmacht praktisch. Mag der Schade, welchen die Zerreißung der gewohnten Verbindungen herbeiführen würde, absolut auf beiden Seiten derselbe sein: relativ ist er doch für die Großmacht viel geringer, da er bei dieser eine viel geringere Quote des ganzen Volkslebens trifft.

[1] Preußen allein hatte 1819 bei 5045 Q.-M. Flächenraum 1073 M. Gränze; der Zollverein 1862 bei 9112 Q.-M. nur 1066 M. Gränze. Es kam also eine M. Gränze 1819 auf je 4·7 Q.-M., 1862 auf 8·5 Q.-M. Da die Kosten der Gränzverwaltung 1862 pro M. 2665 Thlr. betrugen, so hatte 1819 die Q.-M. 505, 1862 nur 313 Thlr. aufzubringen: letzteres etwas über 10 Proc. der Zolleinnahme. Der bayerisch-württembergische Zollverein bewachte seine Gränzen 1829—31 durchschnittlich mit 44 Proc. Kosten. Alle später im Z.-V. befindliche Staaten hatten vor der Vereinigung zusammen 2627 M. Zollgränze.

[2] Einen solchen Zollanschluß an Preußen bewirkte Schwarzburg-Sondershausen (Unterherrschaft) 1819, Schwarzburg-Rudolstadt (Unterherrschaft) 1822, Anhalt-Bernburg, oberes Herzogthum 1823, unteres Herzogthum 1825; Weimar, Lippe u. Mecklenburg-Schwerin wegen ihrer preußischen Exclaven 1823 und 1826; Anhalt-Dessau und Köthen 1828, Birkenfeld 1830, Waldeck 1831. Aehnlicher Anschluß Hohenzollerns an Württemberg 1824, Schaumburg-Lippe's an Hannover 1837, Liechtensteins, Parma's und Modena's an Oesterreich 1852.

[3] Im Französischen le zollverein, sowie la landwehr, wovon schon Venedey Die Deutschen und Franzosen nach dem Geiste ihrer Sprachen und Sprüchwörter (1842) die Bedeutsamkeit hervorhebt. Den Unterschied zwischen Z.-Anschluß und Z.-Verein hat sehr gut G. Fischer Hildebrand's Jahrbb. 1866, II, 224 ff. erörtert. Wie sehr ihn z. B. Aegidi verkannte, zeigt dessen Aeußerung, daß man im Zollverein ebenso gut von einer Unterwerfung Preußens unter Schwarzburg, Darmstadt, Bayern ꝛc., wie von einer Unterwerfung Anhalts unter Preußen reden könne. (Zollverein 1866, Nr. 16.)

[4] Auf den Conferenzen des deutschen Zollvereins hatte jeder mit einer selbständigen Zolldirection versehene Staat, (seit 1853 waren es 12, wovon Braunschweig der kleinste), gleiches Stimmrecht. Der thüringische Verein besaß eine Curiatstimme, Lippe war durch Preußen, Homburg durch Darmstadt, Frankfurt durch Nassau vertreten; Luxemburg, sowie der Hauptsache nach Frankfurt hatten versprochen, der Einstimmigkeit der übrigen Staaten nicht entgegenzutreten.

[5] Im deutschen Z.-V. wurde Frankfurt wegen seiner überwiegend großstädtischen, also viel consumirenden Bevölkerung, (von der man auf dem Ländermarkte des Wiener Congresses jeden Kopf = 6 Köpfen sich wollte anrechnen lassen: Steins Leben von Pertz III, 470), ein Präcipuum gewährt, das z. B. 1836/7 etwa das $4\frac{1}{2}$fache des sonstigen Kopfantheils betrug. Hannover und Oldenburg (für das engere Herzogthum O.) erhielten 1852 ein Präcipuum der Art, daß jeder Einwohner = $1\frac{3}{4}$ berechnet wurde. Indeß sollte dieß pro Kopf höchstens $\frac{2}{3}$ Thlr. betragen, und wurde 1865 soweit ermäßigt, daß nur ein Zolleinkommen von $27\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kopf garantirt wurde. Preußen dagegen hat seinen mehrfach geäußerten Wunsch nicht durchgesetzt, wegen seines verhältnißmäßig größeren Consums fremder Weine ꝛc. ebenfalls ein Präcipuum zu erlangen, oder wenigstens den Eingangszoll von Wein in eine gemeinsame Zollabgabe und eine privative Verbrauchsteuer zu trennen. (Weber Der deutsche Z.-V., 183. 193.) Allerdings konnte Preußen diesen fiscalischen Verlust seines Volkes um so leichter verschmerzen, als dasselbe von den Schutzzöllen des Z.-V. ohne Zweifel mehr Gewinn zog, als die Süddeutschen.

[6] Daß die Kosten der Gränzbewachung jedem Staate vergütet werden müssen, versteht sich von selbst, weil sonst die mit langer und schwieriger Gränze sehr benachtheiligt wären.

[7] Den Faucher'schen Gedanken eines Z.-V. zwischen Frankreich, Italien, der Schweiz, Belgien und Holland, scheint Leroy-Beaulieu Sc. des Fr. I, 605 doch für ziemlich unausführbar zu halten. Ueber die Möglichkeit eines skandinavischen Z.-Vereins s. Rothe in Rau-Hanssens Archiv IX. Man würde hier wegen der Naturbeschaffenheit der Gränzen durch einen Z.-Verein wenig an Erhebungskosten sparen. (Damals 18—19 Proc.) Molinari's Vorschlag eines freihändlerischen Z.-V. zwischen England, Holland und Belgien: Journ. des Econ. 1885, I, 285 ff. Geistreiche Utopie v. Kaufmann's, daß Mitteleuropa zu einem Z.-V. zusammentreten werde, um den Weltreichen von England, Rußland, Nordamerika und China gewachsen zu bleiben: Tüb. Zeitschr. 1886.

[8] Belgien würde, wenn der unter Ludwig Philipp angeregte Z.-V. mit Frankreich geschlossen wäre, gewiß nicht lange selbständig geblieben sein.

[9] So zählte Baden im großen Z.-V. schon wegen Rheinpreußens viel mehr auf Beachtung seiner rheinischen Interessen, als im bloßen Vereine mit Bayern und Württemberg zu hoffen gewesen wäre. (Nebenius Denkschrift von 1833, 26 fg.) Bei einem Z.-V. bloß mit Württemberg hätte es 25 Proc. mehr beigetragen und 40 Proc. weniger empfangen. (a. a. O., 10.)

## §. 102.

Während selbst in der Schweiz und Nordamerika[1] die völlige Zollgemeinschaft erst mit der Umwandlung des Staatenbundes zum Bundesstaate durchgedrungen ist, hat der deutsche Zollverein (1828—1867) den obigen Voraussetzungen Jahrzehnte lang sehr entsprochen. Gewiß eine der größten Erscheinungen der neuern Geschichte, das für Deutschland wichtigste und heilsamste Ereigniß in dem halben Jahrhundert zwischen Waterloo und Königgrätz, ohne welches, (in Verbindung mit dem Bau des Eisenbahnnetzes), die Wiederherstellung des Reiches entweder gar nicht möglich gewesen wäre, oder nur viel später und mit unendlich viel größeren Schwierigkeiten und Opfern möglich.

Wie so vieles Große, ist auch der deutsche Zollverein zunächst ein Kind der „lieben Noth". Unmittelbar nach den napoleonischen Kriegen war die Schutzlosigkeit der kriegerschöpften deutschen Gewerbe, sowie die gegenseitige Absperrung im Innern vielleicht größer, als je zuvor,[2] und zugleich empfand das schon erwachte Nationalgefühl dieß immer peinlicher. Die Versuche, Art. 19 der Bundesacte durch den Bundestag zu beleben, mußten schon wegen der hier gleich beim ersten Schritte nöthigen Einstimmigkeit scheitern. Die negativ sehr aufgeregte öffentliche Meinung litt an der völligsten Unklarheit über den positiv einzuschlagenden Weg.[3] Auch die Verhandlungen mehrerer südwestdeutschen Staaten zu Darmstadt (1820 ff.) und Stuttgart (1823 ff.) führten wohl zur Aufklärung über wichtige Vorfragen, aber nicht zur Einigung.[4] Die wirklichen Zollvereine beginnen mit dem bayerisch-württembergischen (18. Januar 1828) und dem preußisch-hessischen (8. Mai 1828 für Darmstadt, 28. August 1832 für Kurhessen):[5] die sich am 1. Januar 1834 unter Zutritt von Sachsen und dem schon vorher vereinsmäßig organisirten Thüringen zum großen deutschen Zollvereine zusammenschlossen.[6] Der „Steuerverein" zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg entstand 1834.

Der vielumworbene Ruhm, Erfinder des Zollvereins zu heißen, gebührt meines Erachtens keinem Einzelnen, wie denn ja auch alle Gebäude, deren Bausteine lebendige Menschen sind, wenn sie wirklich von einem Einzelnen geschaffen worden, das Leben dieses Schöpfers nicht lange zu überdauern pflegen. „Die Gewalt der Sachen ist es, die den Verein gegründet hat." (L. Kühne.)[7] Der Erste, welchem die Verfassung eines Zollvereins, damals eines völligen Novums, wie er 1828—67 wirklich bestanden hat, fast in allen Hauptfragen praktisch klar vor der Seele stand, scheint Nebenius gewesen zu sein.[8] Aber sein Vorschlag (1820), daß auf den Zollconferenzen die Stimmenmehrheit entscheiden sollte, war unpraktisch, sein zäh festgehaltener Widerwille gegen Packhöfe ein unmöglicher badischer Particularismus, seine Hoffnung, durch die Zolleinheit die politische Einheit zu verhüten, ein fundamentales Mißverständniß; wie ihm denn auch die Unmöglichkeit eines Zollvereins mit mehreren Großmächten später niemals völlig klar geworden ist. List hat nach seiner Rückkehr aus Amerika durch seine geistvollen Theorien und seine mächtige Journalistik mehr als irgend Jemand beigetragen, den Zollverein bei der Nation beliebt zu machen und aus einem Kassenvereine der Regierungen zu einem Volkswirthschaftsvereine umzugestalten.[9] Aber sein bisweilen geradezu prophetischer Blick in die Ferne[10] hat nur zu oft das Nächste übersehen oder in schwankendster Weise betrachtet. Die „öffentliche Stimme Deutschlands"[11] erwies sich später, wo der Zollverein längst Wurzel geschlagen hatte, als ein wirksames Hinderniß gegen Sprengungsversuche.[12] Den ersten Eintritt aber in den Verein mit Preußen hat sie den Regierungen der kleineren Staaten regelmäßig erschwert.[13] — Das Hauptverdienst um die Gründung und Fortbildung des Zollvereins muß natürlich der preußischen Regierung zugeschrieben werden, wie ja ihr auch die Hauptfrucht desselben zugefallen ist, und ohne Preußen ein irgend fruchtbarer Zollverein in Deutschland absolut unmöglich gewesen wäre.[14] Hier müssen vornehmlich die Namen Maaßen, Eichhorn und v. Motz genannt werden:[15] Maaßen als der Schöpfer des preußischen Zollsystems von 1818, dessen weise Vereinbarung der Schutz- und Steuerzwecke selbst von Huskisson als musterhaft gepriesen wurde;[16] Motz als der Urheber des kühnen Gedankens, gerade den ersten Verein mit einem nicht angränzenden Staate

zu schließen;[17] Eichhorn als der nach Innen wie Außen gleich kluge, ebenso gemäßigte wie feste Leiter der Verhandlungen. Daß sich Preußen unter den zuletzt 13 Stimmen des Zollvereins nur Eine vorbehielt, während es doch allein mehr Land und Leute besaß, wie alle übrigen Vereinsglieder zusammen: ist ein Act fortwährender Selbstverleugnung, wie er in der Geschichte kaum zum zweiten Male wird vorgekommen sein.[18] Diese Geduld und Selbstbeherrschung, d. h. eben wahre Stärke, hat Preußen durch die an sich so üble Gestalt seiner Gränzen gelernt, die es mit 28 anderen deutschen Staaten in Berührung setzte.[19]

Je mehr sich übrigens der Zollverein im Volk einlebte, um so deutlicher traten auch die Grundmängel seiner Verfassung hervor. Die Schwerfälligkeit seiner einstimmig zu fassenden Beschlüsse, die oft nur als ein ganz zufälliges Compromiß zu Stande kamen; die Heimlichkeit seiner Verhandlungen, deren Ergebniß doch mitunter den ausländischen Fabrikanten eher bekannt wurde, als den deutschen; die Schwierigkeit einer, zuletzt doch unentbehrlichen, parlamentarischen Einwirkung darauf, weil ein Vetorecht von mehr als 20 Ständekammern jedes Geschäft gar zu sehr gelähmt haben würde.[20] Das schöne gegenseitige Vertrauen, welches die Conferenzen von 1833—41 beseelt hatte, nahm schon durch die Kämpfe zwischen Freihandel und Schutzzoll bald nach 1841 in bedauerlicher Weise ab. Seitdem aber 1849 die politische Hegemonie Preußens in nächster Nähe gestanden hatte, wurde sogar ein, alle Weiterentwicklung lähmendes, Mißtrauen daraus, so daß man jetzt wirklich die Verfassung des Zollvereins dahin charakterisiren konnte: anarchisches liberum veto der Kleinen, beschränkt durch die ebenso anarchische Kündigungsbefugniß der Großmacht.[21] (§. 101.) Wie Alles in der Welt seine Zeit hat, so war es ein Glück, daß 1867 der Zollverein durch die Verträge des norddeutschen Bundes mit den Südweststaaten und das darauf beruhende Zollparlament, weiterhin durch das Reich abgelöst wurde.[22]

[1] Von Nordamerika s. Fischer in Hildebrand's Jahrbb. 1868, II, 314 ff.; von der Schweiz Mathy in Rau's Archiv IV, 185 ff.

[2] Jenes, weil sich während des Krieges die englische Welthandelsherrschaft so großartig entwickelt hatte und fast alle fremden Großmächte ihr Sperrsystem beibehielten. Dieses, weil Bayern 1807, Württemberg 1808, Baden 1812 Gränzzölle errichtet hatten, Preußen 1818: wogegen zur Zeit des alten Reiches, zumal seit der Wahlcapitulation von 1690, eigentlich weder Vermehrung, noch

Verlegung der vorhandenen Zölle gestattet war. Vgl. über die rechtlich (leider nicht factisch!) bestehende Präsumtion freien Verkehrs, gleicher Behandlung der exterritorialen Reichsunterthanen mit den Landeskindern ꝛc. v. Berg Teutsches Polizeirecht III, 495 ff.

[3] Sogar List wußte in seiner Denkschrift von 1820 nur Verpachtung der deutschen Zölle an eine Actiengesellschaft vorzuschlagen, welche den Regierungen den bisherigen Zollertrag verbürgen sollte. (Gesamm. Schr. II, 43.) Vorher sogar nur Einberufung eines Congresses von Kaufleuten und Fabrikanten, um den Plan eines Bundeszollsystems zu entwerfen. (Organ für den deutschen Handels- und Fabrikantenstand, 1. Aug. 1819.)

[4] Hessen-Darmstadt, Nassau, Weimar, selbst Baden meinten 1820, daß zwar unter den vertragschließenden Staaten freier Verkehr gelten müsse, aber jeder von ihnen gegen fremde Länder beliebige Gränzzölle auflegen dürfe! Sogar Friedrich Gentz erklärte 1819 einem vertrauten Freunde, daß er von der Lösung der Aufgabe eines deutschen Z.-V. „so wenig einen Begriff habe, als wenn es sich darum handelte, den Mond in eine Sonne zu verwandeln". (Eine Bileamsprophetie: s. Roscher Z. Gründungsgeschichte des Z.-V., 23.) Erst 1825 hat Darmstadt den Gedanken ausgesprochen, ohne welchen der Eintritt von Mittelstaaten in den Z.-V. schwerlich je erfolgt wäre, daß jedem Staate die selbständige Zollverwaltung auf seinem Gebiete unter wechselseitiger Controle überlassen werden sollte. Der preußische Finanzminister hatte noch 1822 „ein sehr überwiegendes Vorrecht für Preußen bei Bestimmung der Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben" verlangt, sowie daß „die Douanenlinie in den beitretenden Ländern ganz von Preußen abhänge": d. h. er hatte nur an Zollanschlüsse gedacht! (Preuß. Jahrbücher XXX, 66.)

[5] Der „mitteldeutsche Handelsverein", 24. Sept. 1828 zwischen Sachsen, Hannover, Kurhessen und 15 anderen Staaten geschlossen, war eigentlich nur ein pactum de paciscendo, mit dem negativen Zwecke, die Ausbreitung der beiden Zollvereine zu hindern, oder wenigstens den Verhandlungen seiner Mitglieder mit einem der letzteren durch Zusammenschluß mehr Gewicht zu verschaffen. Da jener Zeit noch England hinter Hannover stand, war dieser negative Verein gewiß nicht unbedeutend. Preußen parirte aber den Schlag durch seinen streng festgehaltenen Grundsatz, immer nur mit den Einzelnen zu verhandeln.

[6] Baden und Nassau traten dem Z.-V. 1835 bei, Frankfurt 1836, Lippe, Pyrmont und Braunschweig 1841, Luxemburg 1842, Hannover und Schaumburg-Lippe 1851, Oldenburg 1852.

[7] In diesem negativen Ergebnisse, das übrigens Nebenius in edelster Anspruchslosigkeit selbst anerkannt hat (Beck a. a. O., 85), stimme ich mit der geistvollen Arbeit von Treitschke's (Preuß. Jahrbb. 1872/73) überein, halte jedoch sonst meine früheren Ansichten fest: vgl. Zur Gründungsgeschichte des deutschen Z.-V. in W. Hoffmann's Deutschland, Bd. I, und Geschichte der N.-Oe. in Deutschland II, 1000 ff. Für Nebenius als „geistigen Vater, intellectuellen Urheber des Z.-V." hat vorzüglich G. Fischer (Hildebrand's Jahrbb. 1864, I, 341) geschrieben; ferner Beck (K. Fr. Nebenius: ein Lebensbild ꝛc., 1866, 73 ff.). List's Ansprüche namentlich durch Häußer Leben

List's (1850) vertreten, aber durch Beck a. a. O. gründlich widerlegt. Noch im November 1819 bekannte List an Nebenius selbst seine völlige Rathlosigkeit in Betreff der Verwirklichung seiner Wünsche. Daß der „Gedanke des Z.-V." ein preußischer gewesen, behauptet Ad. Schmidt Zeitgenössische Geschichten, 453 und Aegidi: s. dagegen G. Fischer a. a. O. 1864, I, 342 ff. 1865, II, 361 ff. 1866, II, 228 ff.

[8] Daß Nebenius' private Denkschrift (1818 verfaßt, 1819 der Wiener Ministerialconferenz vorgelegt, gedruckt 1833 als Anhang zur Denkschrift für den Beitritt Badens zum Z.-V.) zunächst von einem Z.-V. als Bundesmaßregel spricht, war unverkennbar ebenso lediglich formal gemeint, wie die Clausel, womit fast alle wichtigeren Zollvereins-Verträge der Praxis schließen, daß sie aufhören sollen, wenn Art. 19 der Bundesacte ihren Zweck für den ganzen Bund verwirklicht habe. Betont Nebenius doch ganz ausdrücklich, daß man nicht bloß zum Eintritte in den Verein, sondern auch zum Wiederaustritte jedem Bundesstaate volle Freiheit gestatten soll: was doch bei einer „organischen Bundeseinrichtung" gar nicht denkbar wäre. Daß er eine gemeinsame Zollverwaltung voraussetzt, (wie Preußen damals und später noch eine preußische), war ein Irrthum, den gerade Nebenius 1825 mit besonderer Energie aufgegeben hat.

[9] Es war ein Wendepunkt, als der neue preußische Finanzminister 1842 seinen Bevollmächtigten für die Zollconferenz aus der Abtheilung für „Handel und Gewerbe", statt wie früher aus der Steuerabtheilung wählte. (Weber Der deutsche Z.-V., 217.)

[10] Ueber diese hohe prophetische Bedeutung von List, und zwar nicht bloß auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete, s. Roscher Gesch. der N.-Oe. II, 971 ff. Er hat sie zum Theil schon 1819 bewährt, im Einzelnen freilich mit solchen Schwankungen, daß er z. B. das preußische Zollgesetz von 1818 ein Jahr später für den Ruin des deutschen Handels erklärte (Ges. Schr. II, 19 fg.), 1841 für die meisterhafte Erhörung der Bitte der preußischen Gewerbtreibenden (III, 102), und nachmals in seinem Zollvereinsblatte wieder als ein schwächliches halbes Freihandelssystem tadelte.

[11] Von Weber Der Deutsche Z.-V., Geschichte seiner Entstehung und Entwicklung, S. 9. 17 als eigentlicher Urheber des Zollvereins bezeichnet.

[12] So in den Krisen, welche dem Eintritte Hannovers und dem Handelsvertrage mit Napoleon III. vorhergingen. Besonders merkwürdig 1866, wo selbst während des Krieges die Zollbehörden ihre Functionen im Namen der Gemeinschaft fortsetzten, Gelder im Namen derselben erhoben und gegenseitig verrechneten: eine Erscheinung, die in Deutschland selbst Niemand überraschte, während sie im Auslande als etwas ganz Unerklärliches allgemeines Staunen erregte. (Weber a. a. O., 463 fg.)

[13] Im bayerisch-württembergischen Z.-V. war fast der ganze Handelsstand gegen den Anschluß an Preußen. (Sick Geschichte der Entstehung des großen deutschen Z.-V., 1843, S. 39 fg. 54.) Ebenso auf dem württembergischen Landtage Männer wie Uhland, P. Pfizer (!), Römer; auf dem badischen v. Rotteck, Welcker, v. Itzstein, Rindeschwender. Noch im März 1833 beschlossen die Leipziger Stadtverordneten mit 22 gegen 18 Stimmen eine Pe-

tition gegen Sachsens Beitritt. Auch der Beitritt Hannovers wurde von der Regierung aus finanziellen und (bald enttäuschten!) politischen Gründen eigentlich gegen die Volksmeinung durchgesetzt. (Stüve in Bluntschli's Staatswörterbuch IV, 712.) Die bittere Geringschätzung, womit v. Treitschke von den Regierungen der kleineren Zollvereinsstaaten zu sprechen liebt, halte ich darum nicht für gerecht. Eine Geschichtsphilosophie, die es für die Pflicht jeder sinkenden Macht erklärt, ihr weiteres Sinken und schließliches Aufhören nach Kräften zu beschleunigen, kann nicht consequent durchgeführt werden. Oder wäre es auch Pflicht des Pompejus, Cicero ꝛc. gewesen, die Herrschaft Cäsars soviel wie möglich zu befördern?

[14] Schon Edgar Quinet L'Allemagne et l'Italie (1831) sieht voraus, der preußisch-hessische Z.-V. werde Preußens „materielles Protectorat" über ganz Deutschland herbeiführen. Preußen allein könne der deutschen Nation geben, wonach sie leidenschaftlich verlangt: l'action, la vie réelle, l'initiative sociale. Der Despotismus in Preußen stütze sich nicht auf Dummheit, sondern auf Einsicht und Wissenschaft; er habe die besten Ideen von 1789 aufgenommen. — Mit ähnlicher feindseliger Klarheit äußerte sich von Blittersdorff 1833: „die Zollvereinigung gibt dem Bundessysteme gleichsam den Gnadenstoß ... der Zollverein ist ein Hauptnagel im Sarge des Bundes". (Preuß. Jahrbb. 1872, December, 670. 654.)

[15] Das ebenso geistvolle wie begeisterte Lob, welches v. Treitschke diesen Männern zollt, ist gewiß ein wohlverdientes. Ich halte es aber doch für ein großes Glück, daß dem „feurigen" Motz der „milde" Eichhorn zur Seite stand. Wäre die Motz'sche Denkschrift, welche v. Treitschke so sehr rühmt (Preuß. Jahrbb. XXXIX, 412 ff.), schon 1829 bekannt geworden, so hätte sie den Z.-V. gewiß für lange Zeit unmöglich gemacht. Wir dürfen eben Verhältnisse, welche erst durch den Z.-V. entstanden sind, nicht für dessen Voraussetzungen halten!

[16] Huskisson Speeches III, 131. II, 465. Dieß um so wichtiger, als erfahrungsgemäß die einer Mehrzahl von Staaten gemeinsamen Zolltarife niemals auf dem Wege des Congresses, sondern immer nur dadurch entstanden sind, daß die kleineren Staaten den Tarif des größten annahmen. Wenn der Z.-V. so rasch bei Schutzzöllnern wie Freihändlern populär wurde, so dachten jene an den nationalen Schutz nach Außen, diese an die nationale Verkehrsfreiheit im Innern.

[17] Wie v. Treitschke vortrefflich zeigt, wuchs durch den Beitritt von Darmstadt allein die Gränze von 992 auf 1108 Meilen, während das freie Marktgebiet sich nur um 152 Q.-M. vergrößerte. Die preußische Industrie hatte keinen sehr vermehrten Absatz zu hoffen, der preußische Weinbau eine bedenkliche Concurrenz zu fürchten. Fiscalisch hatte Preußen bisher 24 Sgr. Zolleinnahme pro Kopf gehabt, Darmstadt kaum $2\frac{1}{2}$ Sgr. (Deutsche Geschichte III, 631.)

[18] So ist auch die, für gewisse Fälle in den Zollvereinsverträgen reservirte, schiedsrichterliche Entscheidung niemals wirklich in Anspruch genommen worden. (Houth-Weber a. a. O., 144.) Schon bei den Zollanschlüssen ward das Selbstgefühl der Kleinen möglichst geschont; so daß z. B. das ihnen ent-

zogene Veto gegen künftige Veränderungen der preußischen Zollgesetze regelmäßig in die Worte gekleidet ist: „solche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der ... Regierung; diese Zustimmung wird aber nicht verweigert werden, falls die Veränderung in Preußen allgemein getroffen wird." Einigen Kleinstaaten, die mit ihrem ganzen Gebiete beitraten, eine Art Veto eingeräumt gegen Veränderung „der Grundsätze des G. von 1818". (Hildebrand's Jahrbb. 1867, I, 319.)

[19] Auch von den kleineren Regierungen haben sich manche sehr großes Verdienst um den Z.-V. erworben. Bayern und Württemberg haben zuerst praktisch gezeigt, daß ein Z.-V. möglich ist, ohne die Souveränetät seiner Glieder zu beeinträchtigen. Baden hat, nach Nebenius' Plane (Beck a. a. O., 90 fg.), indem es sich weigerte, dem bayerisch-württembergischen Vereine vor seiner Verschmelzung mit dem preußisch-hessischen beizutreten, den erstern gehindert, eine für Deutschland gefährliche, rheinbündlerische Selbstgenügsamkeit zu erlangen. Vorher schon (1829) hatten Gotha und Meiningen durch ihre zollfreie Straße zwischen Nord- und Süddeutschland den s. g. mitteldeutschen Verein, der Preußen und Bayern auseinanderhalten sollte, „vernichtet". (v. Treitschke Deutsche Gesch. III, 673 fg.) Durch Hannover wurde Preußen in Stand gesetzt, während der bedrohlichsten Krise den Z.-V. zusammenzuhalten. Selbst Kurhessen hat durch seinen Zutritt den mitteldeutschen Handelsverein gesprengt, nachdem Hessen-Darmstadt zuerst von allen Mittelstaaten die Scheu vor Preußen überwunden hatte.

[20] Der Gedanke, landständische Mandatare den Zollvereinsconferenzen beizuordnen, 1845 vom rheinpreußischen Landtage angeregt, aber vom Könige verworfen, hätte wahrscheinlich bald zu einem Zollparlamente mit Oeffentlichkeit und Majoritätsbeschließung geführt, war jedoch so lange unmöglich, als die Großmacht des Z.-V. an der unbeschränkten Monarchie festhielt.

[21] So 1851 und wieder 1862; eigentlich aber auch schon, obgleich in freundlicherer Weise, 1839. (Hildebrands Jahrbb. 1867, I, 343.) Vgl. v. Thielau Der Z.-V. und die Krisis, mit welcher er bedrohet ist, II, 9.

[22] Außer den früher citirten Schriften vgl. noch L. Ranke Zur Geschichte der deutschen, insbesondere preußischen Handelspolitik von 1818—28. (Ranke's Historisch-politische Zeitschr., Bd. II.) Nebenius Der deutsche Z.-V., ein System und seine Zukunft. (1835.) Derf. Ueber die Entstehung und Erweiterung des großen deutschen Z.-V. (Cotta's Vierteljahrsschr. 1838, Heft 2.) Aegidi Aus der Vorzeit des V.-V. (1865.) v. Viebahn Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, III Bde. (1858 ff.) W. Dittmar Handbuch über die Zollgesetzgebung, sowie die Zoll- und Handelsverträge des Z.-V. (1858.) K. Riecke Die Hemmnisse des freien Verkehrs im Z.-V. (Tübing. Ztschr. 1861.) v. Thielau Gemeinschaftl. Productionssteuer von Salz und Rübenzucker in Deutschland. Ein Votum. (1851.) G. F. Krause Der große preußisch-deutsche Z.-V. in besonderer Beziehung auf den thüringischen Zollverband. (1834.) Hanssen Die volkswirthschaftlichen Zustände des Kgr. Hannover im Hinblicke auf dessen Anschluß an den Z.-V. (Tüb. Ztschr. 1853.) Houth-Weber Der Z.-V. seit seiner Erweiterung durch den Steuerverein. (1861.) Wurm und Müller Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem

deutschen Z.-V.: Commissionsbericht der hamburg. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützl. Gewerbe. (1847.) Ganz besonders aber die ebenso groß gedachte, wie auf gründliches Actenstudium gestützte und schön ausgeführte Darstellung in v. Treitschke's Deutscher Gesch. III, 603 ff., 773 ff. Dann noch Mamroth Deutsch-österreichische Handelsbeziehungen 2c. (1887.)

## Zollanstalten im Einzelnen.

### §. 103.

Ein guter Zolltarif gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Finanz-, wie der ganzen Wirthschaftspolitik. Handelskunde, Technologie, Statistik und Nationalökonomik müssen hierbei zusammenwirken; und zwar nicht bloß mit Kenntniß der Gegenwart, sondern auch mit Voraussicht der Zukunft. Da jeder gute Zolltarif auf einem consequent durchgeführten Systeme beruhet, wird er gewöhnlich durch die Zeit mit ihren Einzeländerungen nicht besser, sondern nur systemloser, unorganischer. Und man sollte deßhalb, wenn sich die Umstände sehr geändert haben, statt ewiger Flickarbeit lieber zu einer Umgießung des Ganzen schreiten.[1] Es muß aber natürlich im Interesse der gesetzlichen Bestimmtheit (§. 49) dem Publicum die Einsicht in den jeweilig gültigen Tarif mit den neuesten Nachträgen jederzeit offen stehen.[2] Das deutsche Vereins-Zollgesetz von 1869 verordnet als Regel, daß Veränderungen mindestens 8 Wochen, bevor sie in Kraft treten, publicirt werden sollen.[3]

Die Höhe des Zolles wird entweder in Procenten vom Preise der pflichtigen Waaren, oder in einem festen Betrage von jeder Maß-, Gewichts- oder Stückeinheit angesetzt. Die Werthzölle sind im Ganzen älter, als die „specifischen" oder Maßzölle. Jene schließen sich einfach an die ursprüngliche Naturalerhebung der meisten Steuern an.[4] Einer sehr abstracten Doctrin[5] werden sie auch durch ihre scheinbar größere Verhältnißmäßigkeit zum Vermögen der Träger empfohlen.[6] Vergleicht man freilich nicht die Individuen, sondern die Zeiten mit einander, so hat die Beweglichkeit des Werthzolles finanziell die Schattenseite, daß er den Consumenten, wenn sie ohnedieß an Vertheuerung ihres Bedarfes leiden, nun auch noch eine höhere Steuerlast auflegt,[7] um ihnen hernach in behaglich wohlfeiler Zeit einen ganz unmotivirten Erlaß zu gewähren. Der Fiscus andererseits hat dabei die An-

nehmlichkeit, daß beim Sinken des Geldwerthes nicht bloß seine Ausgaben wachsen, sondern auch seine Einnahme von selber wächst. Für Schutzzölle hat das Maßsystem das Ueble, die vom Staate beabsichtigte Höhe des Schutzes, wenn sich die Preise ändern, bald zu überschreiten, bald zu unterschreiten.[8] — Mögen sich nun diese Vorzüge und Nachtheile der beiden Systeme so ziemlich aufwiegen:[9] unzweifelhaft ist den Werthzöllen seit dem Aufhören der Naturalwirthschaft eine viel größere steuertechnische Schwierigkeit vorzuwerfen. Wie selten wird der Zöllner den wahren Mittelpreis treffen![10] [11] Amtlich constatirte „Zollhauspreise",[12] wenn sie anfangs richtig waren, veralten rasch; und dann ist der Werthzoll thatsächlich doch zum Maßzolle geworden. Gegen betrügerische Declaration[13] hat man oft das Mittel versucht, den Zollbeamten ein Vorkaufsrecht der Waare zum declarirten Preise zu geben, natürlich mit einem gesetzlichen Profitzuschlage: allerdings ein Mittel, das nur in ganz extremen Fällen ungefährlich ist. Daher man in Rußland neuerdings wegen der Schmuggler wieder zum Gewichtsysteme übergegangen ist.[14] [15] Das preußische System von 1818, die Waaren in wenige (43) große Gruppen zu theilen und innerhalb einer Gruppe jede Maßeinheit mit demselben Zolle zu belegen, empfahl sich wegen seiner Bequemlichkeit für alle Betheiligten bei der damals so ungünstigen Gränzlage Preußens doch sehr.[16] Je höher die Zölle im Allgemeinen werden, je genauer sich die Schutzzölle nach dem Grade der Schutzbedürftigkeit abstufen, je schärfer controlirt die Erhebung: desto ähnlicher pflegen die Maßzölle durch Vermehrung der Tarifklassen ꝛc. den Werthzöllen zu werden.[17] Jetzt sind die Werthzölle in den Vereinigten Staaten sehr verbreitet, in Holland und Belgien häufig, in Oesterreich und England abgeschafft, in Frankreich (seit 1881) fast abgeschafft, in Deutschland selten.

Was die Höhe der Zollsätze betrifft, so ist dabei, außer den Rücksichten von §§. 36. 48. 51. 91. 93, sowie von Bd. III, §. 143, auch die Möglichkeit der Surrogate und Fälschungen sehr zu beachten.[18] [19]

[1] Ein häufiges Aendern einzelner Tarifsätze kann in einem entlegenen Lande zur fiscalischen Räuberei führen. In Mexico z. B. erniedrigte S. Anna plötzlich die Zölle bedeutend, wodurch alle Vorrathbesitzer schweren Verlust erlitten; und wenn nun große Bestellungen unterwegs waren, erhöhete

er den Zoll wieder. Höhere Ausfuhrzölle auf Silber gelegt, die schon nach 3 Monaten in Kraft traten, während die Käufe auf Zeit meist auf 6—8 Monate geschlossen wurden. Verordnung, daß alle fremden Lager von gewissen Gegenständen binnen Jahresfrist verkauft oder reexportirt sein müßten, ohne daß an Rückzoll gedacht wurde. (Zollvereinsblatt 1844, No. 49.) — Aber auch in Preußen hat man die dreijährigen Revisionen des Tarifes, welche das Zollgesetz von 1818 in Aussicht nahm, praktisch nicht festgehalten.

[2] In England ist ein amtlich gedruckter Z.-Tarif erst unter Karl II. veröffentlicht worden. (Macculloch Stat. Acc. II, 395.) Der zweite unter Georg I. Allmälich riß dann große Verwirrung ein, da anfänglich die Zölle in Procenten eines amtlichen Zollhauspreises der Waaren angesetzt waren, später viele in Procenten des Declarationspreises, andere nach dem Gewicht ꝛc., eine Menge von Erhöhungen aber auf keines dieser Systeme genau Rücksicht genommen hatten. Saxby's Werk über die Zölle (1757), ein Hülfsbuch für Kaufleute ꝛc., theilt seinen Gegenstand in 39 Kapitel, jedes wieder mit vielen Unterabtheilungen. Wegen solcher Unklarheit der Zollgesetze mußte fast jedes größere Handelshaus einen besondern Commis für Zollgeschäfte halten. (Büsch Werke II, 158.) Pitt's Consolidation-Act von 1787 setzte statt der zahlreichen früheren Zölle einfache auf jeden pflichtigen Artikel an, die dem Gesammtbetrage der alten möglichst gleichkamen. Vorbereitet durch etwa 3000 Parlamentsbeschlüsse, wodurch frühere Zollgesetze aufgehoben wurden. Es umfaßte in alphabetischer Ordnung etwa 1200 Einfuhr- und 50 Ausfuhrgegenstände. Nachdem in der Kriegszeit wieder neue Verwirrung entstanden war, 1825 neue Consolidirung durch Huskisson. Ob die Anordnung des Tarifs besser alphabetisch oder systematisch erfolgt, siehe v. Hock Oeff. Abgaben, 131 fg. Jedenfalls gehören zu einem formell guten Tarife bequem zu verrechnende Ziffern der Zollsätze.

[3] Bei der Kornzollerhöhung von 1887 ist dieser Grundsatz leider verletzt worden.

[4] Englisches Pfund- und Tonnengeld! Die Italiener hatten während der Kreuzzüge meistens Werthzölle. (Cibrario Economia politica del medio evo III, 167.) Dagegen sind in Uzzellanos Handelsbuch von 1442 die florentiner Zölle regelmäßig Maßzölle; nur wenn im Tarif nichts gesagt ist, sollen Werth-Z. erhoben werden. (Della decima etc. IV, 1—34.) Gleichzeitig hatten die Levantestaaten meist Werthzölle, Aegypten z. B. 10 Proc. von der Aus- wie Einfuhr. (Depping II, 166 fg.) In Schweden unter Gustav Wasa nur Werthzölle. (Geijer II, 120.) Auch in Frankreich damals überwiegend; unter Franz I. und Heinrich II. Maß.-Z. für manche Luxusartikel, seit 1577, mehr noch 1581 auch für andere Gegenstände häufiger. (Clamagéran II, 232 ff.) In Böhmen beide Systeme neben einander. (Gindely, 131.) Zu Luther's Zeit werden in Deutschland zollpflichtige Waaren wohl Centnerwaaren genannt. Auch Friedrich Wilhelm I. 1719 für Gewichtverzollung bei der Accise. Aber noch heute Werth-Z. in Persien (Brugsch R. II, 503 fg.) und Marokko (Conring Marokko, 1879, 243): dort mit argen Erpressungen durch die Beamten. Da die Ausländer 5 Proc. Zoll entrichten sollen, so machen die Kaufleute wohl je 20 Packete, von welchen der Zöllner ein beliebiges wählt. Doch sind neuer-

dings insofern Gewichtzölle daraus geworden, als man die Maulthierladungen für gleichwerthig annimmt. (Export 10. Aug. 1886.) Im Alterthume scheinen die W.-Z. immer vorgeherrscht zu haben. So in Bosporos (Xenoph. Hell. I, 1, 22. Polyb. IV, 44); Athen (Thucyd. VII, 28: vergl. die Stellen bei Büchsenschütz, 555). Die Werthdeclaration so genau, daß man auch zu anderen Zwecken den Werth der Ladung nach ihr constatiren konnte. (Demosth. adv. Phorm., 909.) Bei den Römern, wo ein sehr interessantes Verzeichniß der zollpflichtigen Waaren L. 16, §. 7 Dig. XXXIX, 4 von Dirksen Abhh. der Berl. Akad., hist.-philol. Kl. 1843, 59 ff. erläutert ist, kommen bald Zölle von 5, 12½, ja 25 Proc., doch meist quadragesima vor; selten Maß- und Stückzölle. (Marquardt Röm. Staatsverwaltung II, 268.)

[5] Es geht mit den Werthzöllen ähnlich, wie mit der Einkommensteuer: beide früh eingeführt, theoretisch sehr empfohlen, praktisch auf hoher Kulturstufe immer schwieriger, deßhalb gerne verlassen, aber schließlich doch zur Ausfüllung der Lücken wieder angewandt.

[6] Die ordinären Waaren meist gewichtiger, als die kostbaren desselben Namens. So hat ein deutscher Gewichtzoll unabsichtlich, aber unvermeidlich den Erfolg, die englische Massenindustrie härter zu treffen, als die französische Luxusindustrie. Seitdem Elsaß einem Gewichtzollsysteme unterworfen ist, sind die dortigen Spinnereien mehr und mehr auf die gröberen, wohlfeileren Sorten zurückgegangen. (Bericht der Breslauer H.-K. 1876, 191.)

[7] In Jamaika während des nordamerikanischen Bürgerkrieges von den Negern auf's Bitterste empfunden. (Underhill Letter to Mr. Cardwell on the condition of Jamaica, 1865.) Die meisten Staaten lassen auch sonst jede Preisschwankung dem Pflichtigen zur Last fallen: ist der Preis zwischen Absendung und Ankunft der Waare gefallen, so gilt die Declaration des Absenders; im entgegengesetzten Falle gilt sie nicht. (Schäffle: Tüb. Ztschr. 1864, 409.)

[8] Freilich bemerkt die Congreßbotschaft des Präsidenten Buchanan (3. Dec. 1860), daß auch die Werthzölle, die also beim Sinken der Preise fallen, dem Fabrikanten dann am wenigsten nützen, wenn er des Schutzes am meisten bedarf.

[9] Cancrin Oekonomie der menschl. Gesellsch., 239 nur ganz ausnahmsweise für Werthzölle. Ebenso entschieden verwirft Leroy-Beaulieu die Maßzölle, sobald sie mehr als 8—10 Proc. vom Werthe der ordinären Waaren betragen. (Sc. des F. I, 575.)

[10] Beim englischen Theezolle war dieß früher leicht, als nur die ostindische Compagnie Thee einführen durfte und in öffentlicher Auction verkaufen mußte. Etwas Aehnliches könnte dadurch erreicht werden, daß man die Einfuhr auf gewisse Plätze beschränkt, und hier besonders waarenkundige Zöllner anstellt. Freilich mit schwerer Fesselung des Verkehrs! Daher man in England 1836 alle Theesorten mit 2 Sch. 1 D. pro Pfund besteuerte, obschon die geringeren nur 9 D. bis 1 Sch. kosteten. (Macculloch Taxation, 172. 335 ff.) So wurden überhaupt in England von etwa 1200 Einfuhrzöllen nur etwa 300 als W.-Z. belassen. (Vocke Geschichte, 311.)

[11] Von einem amtlichen Preisregister für das englische Pfundgeld von 1545 s. Vocke a. a. O., 291. Sonst mußten die Kaufleute ihre Facturen

vorlegen oder ihre Angaben beschwören. Pitt ersetzte 1787 die eidliche Declarationspflicht durch das Vorkaufsrecht der Zöllner mit 10procent. Zuschlage.

[12] In Nordamerika sind die Facturen bei der Einfuhr eidlich vom Absender zu bestärken, entweder vor einem Consul der V.-Staaten oder vor Gericht. Es muß sogar beschworen werden, daß von dem angegebenen Preise kein Discont oder Nachlaß gewährt sei. Beschwört der Consignatar, daß die Waare ohne Factur angekommen ist, so muß er Sicherheit leisten, die letztere binnen einer bestimmten Frist nachzuliefern, und wenn der Preis darin höher sein sollte, als der jetzt abgeschätzte, den Zoll für das Plus nachzuzahlen. Uebersteigt der von den amtlichen Schätzern angenommene Werth den declarirten um mehr als 10 Proc., so erfolgt ein Strafzuschlag von 20 Proc. (v. Hock Finanzwesen der V.-St., 141 ff.)

[13] Schon 1659 zwischen Holland und Schweden verabredet, daß der König die zollpflichtige Waare zum declarirten Preise mit 20 Proc. Zuschlag kaufen dürfe. (Mably Droit public de l'Europe II, 373.) In Oesterreich 1755 mit 10 Proc. Zuschlag und den Transportkosten. (Ranke Hist.-polit. Ztschr. II, 701.) Hoffmann Lehre von den Steuern, 412 erwähnt Fälle, wo Reisende ihren Wagen verkaufen mußten, weil man darin geheime Fächer mit Brüsseler Spitzen argwöhnte. Von russischen Mißbräuchen des Vorkaufsrechtes sowie der für irrige Declaration verhängten Geldstrafen s. Deutsche Handelskammergutachten über die Erneuerung der H.-Verträge (1876), 153 fg. Es werden wohl an ganz verschiedenen Stellen hier ärmellose Röcke, dort bloße Aermel eingeführt. (Schmoller Jahrbuch 1883, 971.)

[14] Dem ferne wohnenden Importeur wird seine Kostenberechnung doch von Werthzöllen sehr leicht durchkreuzt; namentlich bei Waaren von schwankendem Preise, wie Modeartikeln, wo Streitigkeiten, Verzögerungen 2c. häufig eintreten.

[15] Bei der Verzollung nach dem Gewicht muß natürlich die Emballage abgerechnet werden: entweder nach specieller Abwägung, wenn eine von beiden Parteien sie verlangt; oder nach einer gesetzlichen Tara, wie ja auch die Kaufleute unter einander sich durch eine muthmaßliche Tara gern das „Stürzen" ersparen.

[16] Während andere Tarife ein voluminöses, rasch veraltendes Waarenlexikon darstellen, (in Frankreich z. B. Gewürze 13 Posten mit 16 Unterabtheilungen, Steine und Erden 18 P. mit 31 U., Bau- und Werkholz 11 P. mit 23 U.: v. Hock, 280), das zu unzähligen Irrthümern, Anfragen der Unterbeamten 2c. Anlaß giebt, war der preußische Tarif nur 6 Bogen stark. Alle baumwollenen Stuhlwaaren hatten nur Einen Satz; ebenso alle Apotheker-, Färbe- und chemischen Waaren, die unter dem Namen Droguerien zusammengefaßt waren. Alle indischen Gewürze gleich verzollt, obwohl damals der Ctr. Pfeffer 22—24 Thlr. kostete, Gewürznelken 48, Muscatblüthen 128, Zimmet 300 Thlr. Man hat dabei theils an den Schmuggel gedacht, welcher bei feineren Waaren leichter ist; theils daran, daß kostbare Producte doch nur für wenige Personen eingehen, und der inländische Gewerbfleiß hinlänglich „beschützt" ist, wenn man ihm die Hauptmasse der inländischen Consumenten sichert.

[17] Deutschland ist neuerdings in dieser Richtung sehr weit von dem ältern preußischen Systeme abgewichen. Es gab 1881 hier 93 Zölle von je unter 5000 Mk. Ertrag, 25 von je 5000—10000 Mk. Diese 118 Z. brachten

zusammen 367226 Mk. ein; der Z. auf Zinndraht nur 6 Mk., Bleidraht 24, Kupferdraht 28 Mk. (Leipz. Tageblatt, 22. Juli 1882.). Vgl. Krökel Das preuß.-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwickelung seit 1818. (1881: Suppl. VII der Conrad'schen Jahrbücher.) Andererseits hat sich England dem Maßsysteme sehr genähert, zumal seit der Gladstone'schen Reform von 1853, die geradezu den Grundsatz aussprach, die Werthzölle so viel wie möglich in Maßzölle zu verwandeln. (Tooke-Newmarch Hist. of prices V, 443.) Wie bereits A. Smith W. of N. IV, 265 (Bas.) gerathen hatte, ist die Anzahl der zollpflichtigen Artikel von 1162 (1841) auf 590 (1845), 360 (1853), 44 (1862), später sogar auf 12 vermindert worden. Die vielen brachten 1841 = 21898845 £ ein, die wenigen 1862 = 24036000. Peto's Klage (Taxation, 222), daß man doch immer noch alle Packete ꝛc. untersuchen müsse, ob nicht die wenigen, noch gebliebenen Zölle davon zu erheben seien, ist doch sehr übertrieben. Indeß waren auch M'Culloch und Lord Overstone der Ansicht, daß mit Ausnahme der Lebensmittel und Fabrikrohstoffe alle Einfuhren mäßig besteuert werden sollten.

[18] Von der Schmälerung des englischen Kaffeezolles durch die Cichorie s. Macculloch Taxation, 224. So mußte der Zollverein 1846 den Zoll von gebranntem Kaffee und Cacao steigern, weil die Holländer mit ihrer starken Einfuhr derselben, (diese Producte verlieren durch Brennen 1/3 ihres Gewichts), die Zolleinnahme sehr verkürzt hatten. (Zollvereinsblatt 1846, 205.) Auch zu Fälschungen an der Waare selbst kann ein hoher Zoll verleiten.

[19] In Dänemark gelten alle nicht ausdrücklich im Tarif als zollfrei bezeichneten Artikel (gegen 60) für zollpflichtig. Daher das Gesetz von 1863/4 im Tarif 210 Positionen hat, deren letzte „ungenannte Waare" heißt. Auch das ist hier eigenthümlich, daß neben dem Zolle noch vom Schiffsverkehr mit dem Auslande eine Abgabe von jedem beladenen Schiffe nach Raum und Gewicht der Ladung erhoben wird: für die voluminösen und wenig werthvollen Artikel, wie Steinkohlen, Holz, Korn, eine sehr unverhältnißmäßige Belastung. (Conrad's Jahrbb. 1886, II, 135. 140.)

## §. 104.

Am leichtesten zu bewachen ist eine durch Wasser gebildete Zollgränze:[1] besonders auch darum, weil Schiffe schwer versteckt und leicht gepfändet werden könnten.[2] Weit schwieriger schon die Gränze in dichtbevölkerten Ebenen, oder gar in Gebirgs- und Waldgegenden.[3] Der Unterschied der Zollstraßen und der verbotenen Nebenwege, auf denen betroffen zu werden, schon an sich als Schmuggelversuch gilt, hat den Zweck, die physische Unvollständigkeit der Gränzbewachung juristisch zu ergänzen.[4] Bei der großen Gefährlichkeit des Schmuggels für die Volksmoral würde es ein sehr kurzsichtiger Egoismus sein, wenn der Staat seine Nachbaren bei Durchführung ihrer rechtmäßigen Zollgesetze gar

nicht unterstützen wollte;[5] sowie es auch im gemeinsamen Interesse des Verkehrs liegt, an großen Straßen die beiderseitigen Gränzämter so viel wie möglich zusammenzulegen.[6] — Die Nebenzollämter, an den schwächer besuchten Straßen, sind mit geringerem Personal besetzt und nur zur Hebung geringerer Beträge ermächtigt;[7] während die Hauptämter da liegen, wo schiffbare Ströme, große Eisenbahnen 2c. die Gränze schneiden.[8] Weil die eigentlichen Gränzwächter zum Theil bewaffnet auftreten müssen, ist für sie, ähnlich wie für die Gensdarmen, bei sachlicher Unterstellung unter die Civilbehörde, formal doch eine militärische Organisation zweckmäßig.[9] Bei Ankunft der Waaren an der Zollstätte wird erst vom Waarenführer declarirt,[10] dann vom Zöllner revidirt, der Zoll berechnet, bezahlt und quittirt. Die körperliche Visitation hat für Unschuldige so viel Kränkendes, daß sie nur vor Gericht oder der Ortsbehörde erfolgen, und bei grundlosem Verdacht eine Beschwerde gestattet sein sollte.[11] Innerhalb der Gränze unterliegt gewöhnlich noch ein sog. Gränzbezirk, oft mit oberflächlichen Controleposten vom Binnenlande geschieden, der besondern Zollaufsicht. Während die verzollten Waaren dieß Gebiet passiren, müssen ihre Zollquittungen stets bereit gehalten werden; der Transport ist in der Regel nur bei hellem Tage erlaubt, das Hausiren mit hochbesteuerten Artikeln ganz verboten, und die Kaufleute müssen über ihre ausländischen Waaren genaue Register führen.[12] Gewiß wäre es besser, die Gränzbewachung so wirksam einzurichten, daß hernach gar keine Binnencontrole nöthig bliebe. In sehr dünnbevölkerten Ländern wird das aber nicht möglich sein, und dann hätten die Schmuggler nach Ueberschreitung der Gränze doch gar zu viel Sicherheit.[13]

[1] Großer Vortheil, welchen die Insellage des Vereinigten Königreichs für die Durchführung eines Zollsystems bietet. Die Schmuggelei würde noch geringer sein, wenn man hier statt der Küstenschiffe, (die 1862 = 711879 £. kosteten: Peto Taxation, 214), Strandwächter hielte. Uebrigens wird selbst im alten Attika ein eigener Diebeshafen (φωρῶν λιμήν) außerhalb der Zollgränze erwähnt; vgl. Schömann Griech. Alterthümer I, 477.

[2] Noch zu Frescobaldi's Zeit (1384) war es ägyptische „Gewohnheit", den fremden Schiffen, bis der Zoll gezahlt war, Steuerruder und Segel wegzunehmen. Aehnlich in den meisten saracenischen Ländern: was zwischen Tunis und Aragon erst durch besondern Vertrag abgestellt wurde. (Depping II, 300.) Da die Italiener gern ihre Häfen durch eine zwischen Thürmen ausgespannte Kette schlossen, nannte man die Hafenzölle introitus catenae. (Heyd I, 371.)

[3] Am schwersten zu bewachen ist die Gränze zwischen Provinzen desselben Staates. So gab es früher auf der kurzen Linie zwischen Ungarn und Niederösterreich 34 Zollämter. Die Gränzjäger oft nur einen Büchsenschuß von einander. Und doch starker Schmuggel! (Tegoborski Finanzen Oesterreichs II, 99.)

[4] In Frankreich wurden schon 1488 den Kaufleuten die chemins obliques verboten, die nicht am Zollhause vorbeiführten. (Ordonn. XX, 105.) In Böhmen ließ Ferdinand I., was auf Nebenwegen betroffen wurde, confisciren. Doch hinderte die Schlechtigkeit dieser Wege die Schmuggelei schon von selbst. (Gindely, 131 fg.) Uebrigens hat das deutsche Zoll-G. vom 1. Juli 1869 die Beschränkung der Einfuhr auf gewisse Straßen und Tageszeiten aufgehoben.

[5] Selbst unsinnigen Zollgesetzen gegenüber von Macaulay Hist. of England VIII, 69 (Tauchn.) anerkannt. Uebrigens wagt sich der Schmuggler selten auf das Gebiet des fremden Staates hinüber, sondern defraudirt gewöhnlich auf dem seines eigenen. (Nebenius Denkschrift von 1833, 58.)

[6] Unter den politischen Verhältnissen von Südtyrol ist es freilich ein großer Fehler, binationale Zollhäuser, d. h. italienische Wappen, Uniformen ꝛc., auf österreichischem Boden zu gestatten.

[7] Im Zollverein dürfen bei den Nebenämtern II. Klasse Waaren eingehen, welche höchstens mit 5 Thlr. pro Ctr. belegt sind, oder, wenn sie nach der Stückzahl oder dem Werthe verzollt werden, in Mengen, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von 25 Thlr. nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Waaren ist hier nur in Mengen von höchstens 50 Pfd. zulässig. (Vereins-Zollgesetz, §. 128.)

[8] Oesterreich hatte 1840 229 Gränzämter I., 456 II. Klasse; dazu 63 Haupt- und 50 Nebenzollämter im Innern des Landes, nebst 74 Stationen zur Aufsicht ꝛc. der Passierscheine bei Waarentransporten. Das deutsche Reich 1872 189 Hauptämter, 229 Nebenämter I. Kl., 317 Nebenämter II. Kl., 104 Aufsageposten.

[9] Oesterreich hielt um 1840 außer 3870 Zollbeamten 16300 Gränzjäger; Cisleithanien allein 1888 eine Finanzwache von 9064 Mann mit 5¾ Mill. Fl. Kosten. Außerdem noch 1171 Beamte und Diener. (Conrad's Jahrbb. 1888, I, 283.) In Frankreich verminderte sich das gesammte Zollpersonal, wie Napoleon III. das Schutzsystem gemildert hatte, von 29438 (1860) auf 22073 (1868). Um 1885 rechnete man, daß von den Douanebataillonen (und Forstcompagnien) wenigstens 20000 M. zur kriegerischen Verwendung (innerhalb ihres Friedensbezirkes) verfügbar wären. Die Gränzwache bestand aus 230 Capitänen, 455 Lieutenants, 3796 Unteroffizieren, 14046 préposés (mit 900 bis 1000 Fr. Gehalt), 375 Schiffsoffizieren, 1237 Matrosen. (v. Kaufmann Finanzen Fr.'s, 85.) In Nordamerika schadet es wohl der Einheitlichkeit der Zollverwaltung, daß die Zollkutter dem Marineminister unterstellt sind. (v. Hock, 167.) Aehnlich in England seit 1857.

[10] Ueber die Nothwendigkeit der Declaration s. oben §. 69. Kann in Frankreich der Waarenführer keine specielle Declaration machen, so wird seine Ladung gegen hohes Lagergeld deponirt, um die Ausnahme nicht zur Regel werden zu lassen. (v. Hock, 246.) In Rußland, wenn die Declaration nicht binnen 5 Tagen nach Ankunft der Waare erfolgt, ein Strafzuschlag von 10 Proc. zum Zolle.

[11] So im Zollverein. Der sonst harte Friedrich Wilhelm I. befahl 1737, daß ein Schimpfwort des Zöllners gegen den Kaufmann das erste Mal mit 10 Thlr. Strafe, das zweite Mal mit Kassirung geahndet werden soll. (Schmoller Beamtenstand, 36.) Schon die flandrischen Zollgesetze von 1199 enthalten am Schluß der Einleitung immer die Vorschrift, daß ein Zöllner, der mehr fordert, tanquam publicus latro et aggressor viarum bestraft werden soll. (Warnkönig Flandr. St.- und R.-Gesch. II, 1, Anhang 19 ff.) Bittere Klage über die Grobheit der deutschen Zollbeamten bei Büsch Geldumlauf (1780) III, 89. Neuerdings in Nordamerika. (v. Hock, 169.) Auch in Frankreich ist die Zollverwaltung sehr hart, was v. Hock (262) der Aufeinanderfolge von Schreckensherrschaft, Militärdespotie und Fabrikantenherrschaft zuschreibt. Gegen die Zollbeamten selbst hegt der Staat viel Mißtrauen. Fast jede Amtshandlung von mehreren combinirten Beamten zu vollziehen, auf mehreren Documenten zu verzeichnen, von welchen eins dem Pflichtigen, eins dem Rechnungsbeamten übergeben wird, eins im portatif des Beamten selbst verbleibt und ab und an von dessen Vorgesetzten eingesehen wird. Die Gehalte sehr niedrig, um desto mehr auf Confiscationsantheile zu verweisen. Wird ein Douanier entlassen, so muß er aus seinem bisherigen Bezirke, wenn er dort nicht ansässig ist, sogleich fortziehen. (v. Hock, 241 ff.) Von antiken Zollvisitationen, wobei selbst Briefe geöffnet wurden (Plaut. Trinumm. III, 3, 64 ff. Terent. Phorm. I, 2, 99 ff.), s. Cicero adv. Rull. II, 23. Plut. De curios. 7. Unter den Kaisern durfte bei der Visitation keine Matrone angerührt werden. (Quintilian. Decl., 349. 359.) Was verschwiegen war, verfiel den Zöllnern. Reiseeffecten frei. (Friedländer Sittengeschichte Roms II, 28.) Vgl. Büchsenschütz Besitz und Erwerb, 558.

[12] Im Zollvereine war der Gränzbezirk meist 2 Meilen breit, für Baden wegen seiner langen Gränze nur eine Wegstunde. In Frankreich die zone douanière meist 20 Kilometer, an der Küste 10, stellenweise 25. Hier präsumirt das Gesetz, daß alle Einwohner wenigstens leicht zur Schmuggelei verführt werden könnten. (Leroy-Beaulieu Sc. des. F. I, 602 fg.) Im französischen Gränzbezirk müssen Waaren aus dem Innern auf der innern Linie angemeldet werden. Das Rindvieh einer Buchcontrole unterworfen: Brandmarken verhindern das Auswechseln von Individuen. (v. Hock, 265.) Für manche hochverzollte Waaren giebt es wohl noch eine weitere Binnencontrole: so daß z. B. im Zollvereine Kaffee, Wein, Branntwein und Tabaksfabrikate in Quantitäten über 1 Ctr., baumwollene Stuhlwaaren und Zucker über ½ Ctr. nicht ohne einen vom Steueramte gestempelten Frachtbrief versandt werden durften. (Vereins-Z.-Ordnung, §. 93 ff.)

[13] Von Schweden s. Rothe in Rau-Hanssens Archiv IX, 155.

## §. 105.

Die Erleichterungen, welche bei unverändertem Zollsatze dessen Druck wesentlich mildern können, freilich nur mit größerer Mühe der Beamten und größerer Defraudegefahr, lassen sich auf vier Punkte zurückführen:

A. Schonung des kleinen Verkehrs, indem man z. B. die Einreisenden für ihren Personalbedarf keiner allzu peinlichen Verzollung unterwirft. Minima non curat praetor![1]

B. Schonung des Gränzverkehrs, wo ein Product fertig gestellt wird durch das Zusammenwirken von zwei durch die Gränze getrennten Productionen, und bei dem Verkehr zwischen diesen weder von Aus-, noch von Einfuhr im vollen Sinne des Wortes geredet werden kann. Hier hätte die Forderung eines erheblichen Zolles (anstatt der admission temporaire) nur den Erfolg, eine beiderseits nützliche internationale Arbeitstheilung zu verhindern, ohne daß eine der beiden Staatskassen davon Gewinn zöge.[2] Um den Nutzen beider Theile mit einander zu vergleichen, muß man besonders auf den Werthzusatz achten, welchen die Waare hüben und drüben erfährt.[3]

C. Die Zollstundungen, (ähnlich wie die Stundungen der Accise), bestätigen recht deutlich die Thatsache, daß bei den indirecten Steuern der zahlende Kaufmann oder Fabrikant eigentlich nur vorschießen, sich wie ein halber Staatsbeamter der Steuererhebung annehmen soll. Darum kann zuverlässigen Personen, die mit dem Zollamte in großer Geschäftsverbindung stehen und durch Pfänder, Wechsel ꝛc. gehörige Sicherheit bestellen, gar wohl der Zoll eine Zeitlang creditirt werden.[4] Am gewöhnlichsten erfolgt dieß mit Hülfe der Packhöfe, (Lagerhäuser, Entrepots, warehouses).[5] Die Waarenballen ꝛc. werden auf der Gränze weder verzollt, noch geöffnet, sondern nur, um ihre Identität zu sichern, amtlich verschnürt und plombirt. Der Waarenführer muß sie dann auf seine Verantwortlichkeit in den Packhof liefern, der für exterritorial gilt, und von wo sie, spätestens nach Ablauf einer gesetzlichen Frist, entweder in's wirkliche Ausland weitergehen, oder gegen Zoll in den innern Verkehr eintreten. Haupterforderniß eines solchen Packhofes ist die sichere Unangreifbarkeit der niedergelegten Waaren: also doppelter Verschluß, so daß weder Eigenthümer noch Zöllner einseitig dazu gelangen können. Unter dieser Voraussetzung mag aber auch (mit genügender Bürgschaft) Privatlagern das Packhofrecht verliehen, und den Eigenthümern der Waaren große Freiheit des Umpackens, Umformens ꝛc., immer natürlich innerhalb des amtlichen Raumes, verstattet werden. Zuverlässigen Großhändlern wird sogar, namentlich zur Begünstigung

von Messen, das Recht der Contirung ertheilt, wonach sie Fremdwaaren, genau revidirt, aber unverzollt an sich nehmen, über die Menge derselben fortlaufende Rechnung führen und von Zeit zu Zeit die Vorräthe, die nicht in das Ausland oder einen öffentlichen Packhof gebracht sind, nachträglich verzollen.[6] [7] Von dem vielfachen Nutzen außer der Zollstundung, welchen die Packhöfe dem Handel gewähren, sowie von der großartigsten Form derselben, den Freihäfen, die übrigens einer sehr hohen Kultur zu weichen pflegen, s. Bd. III, §. 93.

D. Rückzölle (Steuervergütungen) sind unentbehrlich, wenn die zur Ausfuhr bestimmte Waare eine hohe Accise oder einen hohen Zoll für ihre ausländischen Rohstoffe oder Halbfabrikate getragen hat: beides Abgaben, welche doch nur in der, hier eben nicht eingetroffenen, Voraussetzung inländischen Verbrauches aufgelegt werden konnten.[8] Ohne den Rückzoll ꝛc., wobei ja Niemand ein Opfer bringt, hätte der betreffende Ausfuhrzweig eingehen müssen.[9] [10] Freilich ist gerade hier zu fürchten, daß der Staat bei der Ausfuhr mehr zurückgibt, als er früher an Zoll oder Accise empfangen hat. So schon durch wirklichen Betrug der Exporteurs.[11] Massenhafter noch auf die Weise, daß eine fortschreitende Technik die Voraussetzungen überholt hat, worauf Accise und Einfuhrzoll berechnet waren. Hier kann der Rückzoll mit schwerer Beschädigung des Staatseinkommens zu einer gar nicht beabsichtigten Ausfuhrprämie werden: noch dazu einer Prämie, die oft mehr dem ausführenden Kaufmanne, als dem wirklichen Producenten zu Gute kommt. Daher in hohem Grade zu wünschen, daß die internationale Zuckerconvention vom 30. August 1888, deren Contrahenten sich verpflichten, die offenen oder versteckten Ausfuhrprämien des Zuckers unter Aufsicht einer ständigen Commission zu unterdrücken, vom 1. September 1891 an wirklich in's Leben tritt.[12] [13] [14] Würde es nicht angehen, die Höhe der Rückvergütung, die ja mit jeder Aenderung der Technik wechseln kann, durch einen ausgezeichneten Kenner der Technik im Steuerdienste, verbunden mit ausgezeichneten Gewerbtreibenden, feststellen zu lassen: wo dann im Falle des Dissenses eine ganz unparteiliche Commission von Regierungs- und Landtagsmitgliedern zu entscheiden hätte? — Der Rückzoll kann sowohl in Gelde gewährt werden, als auch in Bons, welche letzteren bei weiterer Zahlung

der Abgabe, die eben durch den Rückzoll wiedererstattet werden sollte, an Geldesstatt anzubringen sind.[15] Die Indossirbarkeit solcher Bons scheint unbedenklich; nur müssen sie, um nicht große Verwirrung anzurichten, nach einer angemessenen Frist verfallen.[16] Sehr schwierig wird die Sache in den Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob die auszuführende Waare von inländischem, also zollfreiem, oder von verzolltem Rohstoffe herrührt; ebenso wenn nur ein sehr genauer Kenner sagen kann, wieviel des versteuerten Rohstoffes in der Waare enthalten.[17] Aus solchen Gründen ist eine Veränderung im Steuerwesen, die eine Verminderung, wohl gar Abschaffung der Rückzölle verstattet, in der Regel freudig zu begrüßen.[18] (Packhöfe!) Bedenklicher schon, wenn man die Producenten einer steuerpflichtigen Waare in zwei scharf gesonderte Gruppen theilt, von welchen die eine bloß für den inländischen Markt, die andere bloß für die Ausfuhr arbeiten darf.[19]

[1] Die meisten kleinen Zolldefrauden würden wegfallen, wenn man den Betrag des zu eigenem Verbrauche frei Einzuführenden erhöhete. Eine gewerbmäßige Umgehung des Zweckes hiervon wäre mehr Polizei-, als Steuersache. (Hoffmann Steuern, 406.) In England kommen von allen fiscalischen Vergehen $^5/_7$ auf den Tabakzoll. (Peto Taxation, 41.)

[2] Vieh, das auf den Fettweiden jenseits der Gränze gemästet wird, Mahlobjecte, Bleichobjecte 2c. Einen sehr lehrreichen Fall, wo der preußische Zoll auf Druckpapier den einträglichen Druck von Leipziger Verlagswerken in Halle verhindert haben würde, s. Jakob Staatsfinanzwissenschaft[2], §. 1165. Die neueren Transportverbesserungen haben den „Veredelungsverkehr" in eleganten Buchbinderarbeiten selbst zwischen Leipzig und Wien ermöglicht. An Textilarbeiten sind 1872, 74, 76, 77 für deutsche Rechnung in Oesterreich veredelt worden 217426 Ctr., für österreichische Rechnung in Deutschland 338076. (C. Roscher Statistik des Zittauer H.-K.-Berichts 1871/7, S. 196.) Der Werth auf beiden Seiten ziemlich gleich. Zwischen 1867 und 1873 wurden im Jahresdurchschnitte nach Oesterreich eingeführt Veredelungsobjecte zum Werthe von 9886000 Fl., daher ausgeführt = 10282000 Fl. (Gutachten der H.-K. über die Handelsverträge, 1876, 138 fg.)

[3] Eine verwandte Bedeutung hat es, wenn die Vereins-Zoll-O., §. 78 den inländischen Handwerkern Erleichterung gewährt, die ausländische Märkte besuchen und von dort unverkaufte Vorräthe wieder zurückbringen.

[4] Schon im 15. Jahrhundert wohl in Litthauen der Zoll der preußischen Waaren auf der Gränze bloß notirt, aber erst nach dem wirklichen Verkaufe gezahlt. (Hirsch Danziger Handelsgesch., 165.) In den V.-Staaten früher große Liberalität. Kam ein Schiff an, so wurden die Facturen dem Zollamte überreicht, und von diesem eine Zollwache auf's Schiff gesandt, welche die Ausladung beaufsichtigte, und nöthigenfalls die Waaren besonders abschätzte. Dann wurden letztere ganz frei dem Verkehr übergeben, und der Zoll nach Ablauf

der, gegen Bürgschaft und Wechsel gewährten, Stundungsfrist für alles dasjenige erhoben, was nicht erweislich reexportirt oder untergegangen war. (Zollvereinsblatt 1844, No. 11.) Seit 1842 mußte freilich der Zoll sofort gezahlt werden. (v. Hock, 147.) In Hamburg 9 Monate lang gegen mäßige Schreibgebühr creditirt; nur daß von wirklich verkauften Waaren die Zollzahlung sogleich erfolgte. (Preuß. Handelsarchiv, 6. Febr. 1857.) Der Zollverein stundete Gewerbtreibenden, welche jährlich mindestens 3000 Thlr. Zoll entrichteten, bis zu einem Jahre. In Frankreich kann bei Declarationen, die über 600 Fr. Zoll bedeuten, auf 4 Monate gestundet werden. Die Regel, daß der eigentliche Zollcredit nicht zu kleine Summen umfassen, und die Zollniederlagen nur größere Mengen deponiren lassen dürfen, (Stein F. W.[5] III, 401), rechtfertigt sich schon durch die Rücksicht auf die Verwaltungskosten.

[5] Ob es auf ein Analogon der Entrepots hindeutet, wenn nach L. 59 Dig. L, 16 portus appellatus est conclusus locus, quo importantur merces et inde exportantur?

[6] Von dem französischen Unterschiede zwischen entrepôts réels und fietifs s. Chaptal De l'industrie Française II, 388 ff. Die Entrepots, die für 6 Monate die Zollzahlung suspendirt hatten, bald nach Colbert's Tode abgeschafft, auf Betrieb der Generalpächter, weil sie angeblich den Verbrauch fremder Waaren, sowie die Zolldefraude begünstigt hätten. Nur für einige Producte französischer Kolonien dauerten sie fort. Die Freihäfen von Marseille, Bayonne, St. Jean de Luz, Lorient und Dünkirchen bestanden jedoch bis zur Revolution. Triest und Fiume dauern als Freihäfen nur bis zum Schlusse des J. 1889 fort.

[7] Bei längerer Aufbewahrung ist in jedem Packhofe auf den natürlichen Volumens- und Gewichtsverlust durch Austrocknen ꝛc. erfahrungsmäßige Rücksicht zu nehmen, was in England früher nur beim Tabak geschah, während der Kaufmann sonst bei der Entnahme aus dem Packhofe Alles, was an dem ursprünglich Deponirten fehlte, als wenn es im Inlande verzehrt wäre, verzollen mußte. Man entschloß sich zur Berücksichtigung des Schwundes, wie einstmals von einem Quantum Branntwein so viel verdunstet war, daß der Zoll dafür den Marktpreis des Restes überstiegen hätte. (Porter Progress III, 269 ff.) Die Frist, binnen welcher das Liegenbleiben im Entrepot gestattet ist, pflegt bei den privaten kürzer bemessen zu sein, als bei den öffentlichen. In Frankreich dort nur 1, hier 3 Jahre; im Zollverein 1 und 2 Jahre. Sehr entlegene Plätze bedürfen hier langer Fristen: so fordert ein G. vom April 1833 für das Entrepot zu Valparaiso im ersten Jahre 3 Proc. Lagergeld, im zweiten 2, im dritten Jahre 1 Proc.

[8] In England wurden Rückzölle schon wegen der Zuckerkolonien nothwendig, die ihr ganzes Product nach dem Mutterlande bringen mußten, ohne gleichwohl des Absatzes daselbst völlig sicher zu sein. (Bryan Edwards History of the West-Indies II, 450 ff.)

[9] In Frankreich, wo 1859 die Einfuhrzölle 189·09 Mill. Fr. betrugen, die Rückzölle 50·298 Mill., wurden die letzteren z. B. für Glaswaaren, Salzsäure, Soda, gesalzene Butter und Fische, Pökelfleisch nach der Höhe der innern Salzsteuer bemessen; bei Leder und Lederwaaren der Eingangszoll für dasselbe Gewicht roher Häute zurückerstattet.

[10] So lange es für deutschen Zucker keinen Rückzoll gab, war die Ausfuhr deutscher condensirter Milch nicht möglich, weil den Schweizern das Pfd. Zucker nur 11, den Kemptenern 19 Kr. kostete. (Deutscher Weltausst.-Bericht von 1873, I, 321 fg.)

[11] Was solchen Betrug sehr begünstigt, ist der Umstand, daß die Höhe des Rückzolles oft in der Fabrik constatirt werden muß, weil das Auspacken an der Gränze allzu große Last im Vergleich mit dem Vortheil bringen würde. In England hat sich ein Spiritushändler, der wegen Betrügereien beim R.-Z 30000 £ Geldbuße zahlen mußte, selbst vor der Accisebehörde gerühmt, er sei noch immer in ihrer Schuld! (Porter Progress III, 269 ff.) Viele Beispiele bei Leser Accisestreit, 60 ff. Vor 1780 wurden von den über 13 Mill. Pfd. Thee, welche die ostindische Compagnie in England verkaufte, nur etwa 5½ Mill. verzollt; das Uebrige ging nach dem Festlande, um großentheils von dort nach England zurückgeschmuggelt zu werden. (Macculloch Taxation, 333 fg.) Mit einem Kilo Goldwaaren, dem bei der Ausfuhr die französische Punziergebühr von 375 Fr. vergütet wurde, ist durch Zurückschmuggelung und dann offene Wiederausfuhr in 28 Malen eine Defraude von 10500 Fr. gemacht. (Proceß in Annecy, August 1877, wozu 42 genferische Geschäftsleute vorgeladen wurden.)

[12] Die Gleichheit des R.-Z. für gute und schlechte Seidenwaaren bewirkte in England, daß fast nur schlechte ausgeführt wurden. (Macculloch Statist. Acc. I, 683.)

[13] Schon vor 1840 war die holländische Zuckeraccise, die 1300000 Fl. eintragen sollte, durch den R.-Z. auf 7000 Fl. herabgedrückt. (Osiander Handelsverkehr der Völker II, 238.) Belgien nahm in Folge desselben 1831—36 jährlich statt 4—5 Mill. Fr. nur 1300000 vom Zucker ein, 1836 sogar nur 186890 Fr. (Briavoinne Industrie en Belgique II, 491.) Aehnliche Verluste der deutschen Finanzen bei dem R.-Z. auf Rübenzucker und Spiritus: für jenen 1880/1 von J. Wolf zu 10·9 Mill. Mark berechnet. (Tüb. Ztschr. 1882, 651.) Die Rückvergütung der Steuer für ausgeführten Zucker, die 1874/5 nur 1650000 Mk. betrug, ist 1882/3 auf 74·397 Mill., 1883/4 auf 96·302 Mill., 1884/5 auf 128·45 Mill. gestiegen: weßhalb der Reinertrag der Rübensteuer nebst Zuckerzoll von 67·286 Mill. (1882/3) auf 47·788 Mill. (1887/8) 1887/8 sogar auf 27·031 Mill. herabging. Es kamen auf 141·213 Mill. Mk. Steuer 114·181 Mill. Rückzoll. Durchschnittlich waren zur Herstellung von 100 Kilogr. Zucker nothwendig: 1871/2 = 1207 Ko. Rüben, 1884/5 = 926. (Export 5. April 1887.) Das Ausbeuteverhältniß, das noch durch die Novelle von 1886 zu 10·15 Ctr. Rüben angenommen wurde, scheint sich 2 Jahre später bereits auf 1 : 8½ verändert zu haben. Die österreichische Zuckersteuer brachte nach Abzug der Rückzölle 1863 = 6240426 Fl. ein; 1875/6 hatte sie ein Deficit von 26247 Fl., 1876/7 sogar von 396214. (E. Herrmann Kultur und Natur, 313.) Noch ist zu beachten, daß in Deutschland früher die Rübenst. auf 6 Monate gestundet werden konnte, der Rückzoll 3 bis 3½ Monate nach der Ausfuhr gezahlt. Daher konnten hier Steuerbeträge zurückgezahlt werden, die noch gar nicht eingezahlt waren. (Finanzarchiv 1886, 11.) Ein R.-Z. für Tabaksfabrikate müßte wegen des Eintrocknens der frisch beim Pflanzer gekauften Vorräthe und wegen der Abfälle für Cigarren etwa das Doppelte der nach dem Ge-

wicht berechneten Steuer betragen. (Denkschrift ꝛc. zur T.-Steuerfrage 1867, 79.) Die englische Accise von gedruckten Baumwollzeugen trug roh 1850000 £ ein, wegen der R.-Z. aber rein nur 600000. (Porter Progress I, 243.)

[14] Die erwähnte Convention ist von England (?), Deutschland, Oesterreich, Belgien, Holland, Spanien, Italien und Rußland ausgegangen. Nachher sind auch die Türkei und Aegypten beigetreten, Frankreich eventuell, wenn es sich überzeugt haben wird, daß alle Uebrigen den Vertrag ehrlich ausführen. Natürlich setzt das Ganze eine Fabrikatsteuer voraus, statt der bisherigen Materialsteuern, die auf den Zuckergehalt der Rüben ꝛc. keine Rücksicht nehmen.

[15] So schon in den Verhandlungen vor dem Handelsamte zu Berlin 1845 empfohlen, als man einen Schutzzoll für Maschinenflachsgarn beabsichtigte und zugleich einen R.-Z. für die aus englischem Garne gewebten Leinenzeuge.

[16] In Frankreich ist die admission temporaire sehr beliebt, wo man zollfrei einführt und nur verspricht, binnen einer gewissen Frist entweder den Zoll nachzuzahlen, oder eine entsprechende Menge Rohstoff verarbeitet wieder auszuführen: (acquit à caution). Die Wiederausfuhr kann identisch, oder äquivalent sein: jenes sehr lästig zu controliren, dieses zu dem Handel mit acquits à caution führend, den übrigens Leroy-Beaulieu fort louable et innocent nennt. (Sc. des F. I, 564.) Wenn freilich gegen russisches Korn, das nun zollfrei in Marseille eingeht, französisches Mehl nach der Schweiz declarirt wird, so würde letzteres ohne Zweifel auch ohne jede Einfuhr ausgeführt worden sein. (Journ. des Econ. Avril 1866, 78.) Forderte man hier für den R.-Z. den Identitätsnachweis, so zwänge man die Müller, zur Ausfuhr bloß fremdes Korn zu verarbeiten: also im Interesse der fiscalischen Sicherheit eine Schädigung der Schutzzwecke! Wo es sich um die Einfuhr von Halbfabrikaten handelt, sind die acquits à caution natürlich den inländischen Producenten des Halbfabrikates unangenehm, während sie für den Producenten des Ganzfabrikats eine Art Ausfuhrprämie bilden. (Lexis in Schönbergs Handbuch II, 769.)

[17] Ein R.-Z. auf die meisten Drogueriefabrikate setzt so feine chemische Kenntnisse voraus, daß man, wie in Frankreich, die Aus- und Einfuhr der betreffenden Waaren auf wenige Gränzpunkte beschränken muß. (Gehe Handelsbericht, April 1879, 10.)

[18] Früher verschlangen die englischen R.-Z. einen großen Theil der Zolleinnahme: 1715 = 862274 auf 2386238 £, 1745 = 1488367 auf 2914604, 1755 = 1989865 auf 3793666. Seit 1782 ist der Betrag der R.-Z. meist unter 2 Mill., während die Zolleinnahme wächst, seit 1800 niemals unter 10 Mill. Zwischen 1840 u. 65 betragen die R.-Z. und Ausfuhrprämien höchstens 477189 £ auf mindestens 22007587 £ Zolleinnahme. (Vocke Geschichte, 358 fg.) Auch in Frankreich in Folge der Handelsverträge seit 1860 zwar beträchtliche Abnahme der Zolleinkünfte, aber fast gänzliches Verschwinden der R.-Z. (Parieu Tr. des J. III, 32 fg.)

[19] So empfiehlt H. Janke Die directe Besteuerung des Spiritus (1864), 115 statt der Rückzölle, das Zugleichbrennen für In- und Ausland gänzlich zu verbieten, und die Brenner für das letztere nur mit einer Gewerbesteuer zu treffen. Aehnliches in England praktisch.

## Sechstes Kapitel.

# Verkehrsteuern.

### §. 106.

Eine letzte Gruppe von Steuern fassen wir zusammen unter der Bezeichnung Verkehrsteuern. Sie treffen weder unmittelbar das Vermögen oder Einkommen der Pflichtigen im Ganzen,[1] noch die einzelnen Productivkräfte im Verhältniß ihres Durchschnittsertrages, noch endlich die Producte, sei es während ihrer Entstehung, (bei Zöllen während ihrer Einführung in das Volksvermögen oder Ausführung aus demselben), sei es vor ihrem Uebergange zum Verbrauch. Sie knüpfen sich vielmehr an gewisse Verkehrshandlungen an, Käufe, Darlehen, Obligationen und Liberationen, Contracte verschiedenster Art: aus welchen der Staat auf das Vorhandensein steuerfähigen Vermögens bei dem einen oder andern Theilnehmer schließen zu dürfen glaubt. In der Regel sind es nur die mit Urkunden versehenen Handlungen des Verkehrs, welche die Steuer berücksichtigt: was dann freilich oft dazu geführt hat, im Interesse der Staatseinnahme dem Verkehr eine Menge sonst unnöthiger schriftlicher Beurkundungen, wohl gar obrigkeitlicher Registrirungen, notarieller Vermittelungen 2c. aufzuzwingen.

Wissenschaftlich sind diese Steuern ein schwer zu erfassender Proteus.[2] Ein großer Theil derselben ist geschichtlich hervorgegangen aus dem regalistischen Gebührenwesen, von dem sie auch jetzt noch oft schwer unterschieden werden. (§. 22 ff.)[3] Man hat namentlich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts alle diejenigen Gebühren von Amtshandlungen, welche auf Vermögen und Erwerb hinwiesen, zu Steuergebühren ausgebildet: so die auf Erbfälle, überhaupt auf klagbare Rechtsgeschäfte, auf circulationsfähige Werthpapiere bezüglichen. (Schäffle.) Jetzt rechnet Schall die Verkehrsteuern zu den Vermögensteuern: sie treffen das Vermögen in der Form von Auflagen auf den Verkehr mit Vermögensgegenständen. Er fügt hinzu, daß sie wie Erwerbsteuern oder wie Aufwandsteuern wirken, je nachdem die von ihnen getroffenen Vermögensbestandtheile dem Erwerbe oder Genusse dienen. Der Hauptnutzen, den Ad. Wagner den Verkehrsteuern zuschreibt, liegt darin, daß sie den Speculations- und Conjuncturgewinn treffen, welcher

letztere ja auch im Verkehr mit beweglichen Gütern auftreten kann, ganz besonders jedoch bei der Werthsteigerung von Grundstücken und fixen Kapitalien auftritt.[4] Da sie endlich von Handlungen erhoben werden, passen sie vortrefflich in den Rahmen der indirecten Steuern nach J. G. Hoffmanns Definition, wie sie denn auch wirklich von den meisten Schriftstellern zu den indirecten Steuern gerechnet werden.[5]

Bei dieser Vielseitigkeit der Beziehung zu anderen Steuern scheinen die Verkehrsteuern allerdings sehr geeignet, die Lücken des übrigen Steuersystems einigermaßen auszufüllen: was sie besonders einem hochkultivirten und hochbesteuerten Lande mit wenig entwickelter directer Besteuerung empfiehlt. Schäffle billigt sie nur da, wo eine außergewöhnliche Steuerkraft oder doch ein Vermögenszuwachs vorhanden ist, welche von den gewöhnlichen directen und Aufwandsteuern entweder gar nicht oder doch nicht hinreichend getroffen werden.[6] Jedenfalls läßt sich auf hoher Kulturstufe ein besonders reicher Ertrag von den Verkehrsteuern erwarten. Je höher entwickelt eine Volkswirthschaft, je größer mithin ihre Arbeitstheilung, desto größer auch die Quote ihres Gesammtvermögens, die fortwährend im Verkehr so zu sagen herumfließt. (Bd. I, §. 89 ff.) Hierzu kommt, daß die Verkehrsteuern in eine große Anzahl kleiner Posten aufgelöst werden können. Deßhalb sind sie am frühesten großartig entwickelt in Holland, heutzutage am meisten in Frankreich und England.[7] [8] Für die Steuerbewilligung haben sie insofern etwas sehr Verführerisches, als hier „die Saugpumpe der Reihe nach an sehr verschiedenen Stellen angesetzt werden kann. Eine schlaue Politik der Steuervermehrung braucht nur schrittweise vorzugehen, so wird sie immer die Lastträger der alten Gebühren-, Ertrags- und Aufwandsteuern gegen neue Opfer der Verkehrsbesteuerung auf ihre Seite ziehen und schließlich alle schon gerupften Steuerkräfte „„der Consequenz und Gerechtigkeit wegen"" zu einer Majorität zusammenbringen können". (Schäffle.) — Die Erhebungskosten der Verkehrsteuern pflegen wenigstens da, wo der Verkehr stark entwickelt ist, verhältnißmäßig gering zu sein.[9]

[1] Die Erbschaftsteuer mit zu den Verkehrsteuern zu rechnen, wie bei Stein, Schäffle, Schall, thut meines Erachtens dem Worte: Verkehr (fortgesetzte Verbindung durch Austausch von Leistungen: Bd. I, §. 2) Gewalt an.

Thiers hebt bei den droits de mutations et de successions hervor, daß sie zwischen den directen und indirecten St. in der Mitte stehen: un véritable droit indirect sur la propriété. (Propriété IV, Ch. 4.) Die Erbschafts- wie die Nachsteuer sind ohne Zweifel Besteuerungen des ganzen Vermögens, die sich an einen besondern Augenblick anknüpfen.

[2] Stein, der sich in den früheren Auflagen seiner F.-W. das Verdienst erworben hat, die Verkehrsteuern scharf von den Gebühren zu sondern, (beide sollten sogar in ganz verschiedenen Gesetzen behandelt werden: F. W.[2] 470), nennt in der 5. Auflage es geradezu „unmöglich, die allgemeine Verkehrsteuer rationell zu begründen. Die V.-St. neben einer Erwerb- und Einkommenst. kann nie durch die Wissenschaft, sondern nur durch das Bedürfniß des Staates erklärt werden. Die in der Verkehrst. liegende Doppelbesteuerung kann weder jemals eine wohlberechnete, noch eine gleiche sein." (III, 212.) Noch stärker in der 4. Auflage. v. Hock macht sich die Sache gar zu leicht. Jedes normale Verkehrsgeschäft nützt beiden Contrahenten. Der Nutzen des Verkäufers, Ueberschuß über seine Productionskosten, läßt sich in Gelde schätzen, und wird schon durch andere Steuern, (Gewerbest., Einkommenst. 2c.) belastet. Aber auch der Käufer hat Nutzen von dem Geschäfte, obwohl sich derselbe meist nicht in Gelde schätzen läßt; und diesen Nutzen trifft die V.-St., die ja regelmäßig dem Käufer abverlangt wird. (Oeff. Abg., 234 ff.) Offenbar paßt dieß weder auf alle praktischen Arten der V.-St., noch auf alle Einzelfälle derjenigen, wo es im Allgemeinen nicht unpassend ist.

[3] So ist ein großer Theil des französischen Enregistrements aus den lehnrechtlichen lods et ventes hervorgegangen, zum Theil grundherrlichen Charakters, daher nicht zur ständischen Bewilligung gehörig. Doch spricht Laferriere von einem heilsamen Fortschritt aus dem intérêt privé zum intérêt public, aus der exploitation de l'homme par l'homme zur contribution du citoyen. (Hist. du droit Français II, 49.) Vgl. Warnkönig-Stein Franz. St.- und R.-Gesch. I, 632 fg.

[4] Schäffle Steuerpolitik, 478 fg. Schall bei Schönberg II, 387. Ad. Wagner F. W. II, §. 467 ff. 476.

[5] Schäffle a. a. O., 454 spricht von „indirecten Steuern außer den Consumtionsabgaben". Er gedenkt namentlich der Katasterlosigkeit der Verkehrsteuern, ihres strengen Formalismus, der bei ihnen vorkommenden Selbsteinsteuerung der Pflichtigen unter Controle und Strafandrohung 2c. (465 fg.)

[6] Freilich muß Schäffle bei dieser Ansicht den größten Theil der jetzt üblichen Verkehrsteuern nicht billigen. Er meint auch, daß ein Staat in demselben Maße, wie er sich der rationellen Durchbildung des Systems directer Steuern annähert, mit jenem schlechten Surrogate aufräumen muß. (Steuerpolitik, 485 ff.) v. Hock nennt es gleichgültig, ob man (beim Zinsfuße von 5 Proc.) jährlich $^1/_{200}$ vom Werth eines Grundstückes als Grundsteuer fordert, oder, unter Voraussetzung einer durchschnittlich alle 10 J. sich wiederholenden Aenderung des Eigenthümers, $^1/_{20}$ des Werthes als Gebühr bei jeder Eigenthumsübertragung! (Oeff. Abg., 238.) Ich halte das sächsische Verfahren, höhere Grundsteuern, aber niedrigere Uebertragungsstempel 2c. von Grundstücken zu fordern, als in Preußen, für besser. Der Verkauf eines Grundstückes kann

ja die Folge bitterer Noth sein; und gerade dann wird der Stempel am gewissesten dem Verkäufer zur Last fallen.

[7] Das französische Enregistrement hebt an 1539 mit einer Abgabe für Insinuation von Schenkungen unter Lebenden. (Clamagéran II, 110.) Uebrigens soll gegenwärtig von den französischen baux und antichrèses nur etwa ein Drittel wirklich versteuert werden. (Parieu Tr. des J. III., 239.)

[8] Rußland erhielt 1883 aus Stempeln und Gebühren 39926000 Rubel, aus directen Steuern 128·817 Mill., aus Getränkesteuern 252·703. Selbst in Oesterreich, wo man die verführerische Seite der Verkehrsbesteuerung gründlich ausgenutzt hat, trugen sie (1885) doch nur 51·8 Mill. Fl. ein, nicht viel über halb so viel wie die directen St. Dagegen rechnete Frankreich 1886 auf Enregistrement und Stempel 683·69 Mill. Fr., neben 436·19 Mill. aus directen St. Merkwürdig, wie das französische Volksgefühl, das gegen directe Steuern so empfindlich ist, sich bei diesen Verkehrst. so viel Plackerei gefallen läßt. Manche Schriftsteller erklären sie dort für die einzige eines Juristen würdige Steuerart. (Wagner F. W. III, 505. 579.) In England kamen 1884/5 auf Stempel 11·925 Mill. £., neben nur 14·95 Mill. aus Ertrags- und Einkommenst. zusammen. In den Niederlanden 1885: 22·59 Mill. Fl. neben 26·12 Mill. aus directen St. In Belgien 1885: 52·57 Mill. Fr. neben 49·53 Mill. aus directen, 62·22 Mill. aus indirecten Steuern. (Ueberall die Erbschaftst. mit den Verkehrst. in unserm Sinne zusammen gerechnet.)

[9] Das französische Enregistrement hatte 1877 = 2·85 Proc. Erhebungskosten, 1881 nur 2·82 Proc. (v. Kaufmann Finanzen Frankreichs, 320.)

## §. 107.

Gegen eine hohe Verkehrsteuer läßt sich jedoch sehr Vieles einwenden. Sie ist eine Geldbuße für jede sehr entwickelte Arbeitstheilung, die ja immer eine entsprechende Zunahme der Verkehrsacte mit sich führt; sie hemmt also das Wachsen der Volkswirthschaft gerade an der empfindlichsten Stelle.[1] Knüpft sich die Steuer, wie doch meistens der Fall, an Urkunden, so enthält ihre Höhe eine starke Versuchung, die Urkunde zu vermeiden:[2] was die Ordnung und Rechtssicherheit im Volke arg beschädigen kann.[3] Dazu die große Unverhältnißmäßigkeit der Verkehrsteuer, die fast immer von dem wirthschaftlich schwächern Contrahenten getragen wird: bei Käufen von demjenigen, der etwa gezwungen ist zu verkaufen; bei Darlehen von dem etwa Bewucherten; bei steigenden Cursen meist vom Käufer, bei sinkenden vom Verkäufer. Der an sich schöne Gedanke, mit dieser Steuer den unverdienten Conjuncturgewinn, die neuen Kapitalansammlungen für den Fiscus nutzbar zu machen,[4] trifft als Regel doch nur in den aufsteigenden Perioden der Volkswirthschaft zu; in den sinkenden leider umgekehrt.[5] Die Steuer selbst

betrachtet dieß Aufsteigen oder Sinken auch bei den Individuen mit völliger Gleichgültigkeit.[6] Wenn man sie, wie so oft geschieht, in Kriegszeiten ꝛc. erhöhet, so kann darin geradezu eine theilweise Vermögensconfiscation für diejenigen liegen, welche nun genöthigt sind zu verkaufen. — Eine weitere Unverhältnißmäßigkeit liegt darin, daß jede Verkehrsteuer die Tendenz hat, die Städte mit ihrem mobilern Verkehr härter zu belasten, als das platte Land, die hochkultivirten Gegenden härter, als die niedrig kultivirten, die Käufer aus zweiter, dritter Hand schwerer, als die ersthändigen. Ohnehin drücken alle nicht genau procentlich abgestuften Verkehrsteuern die kleinen Geschäftsleute mehr, als die großen.[7]

Die Frage, ob man die Erhebung der Verkehrsteuern lieber unmittelbar durch die Staatsbehörde, oder mittelbar durch Verkauf von Stempelmarken ꝛc. bewerkstelligen; ebenso welche Folgen die Hinterziehung der Steuer für die Verkehrshandlung selbst haben soll: ist ähnlich zu beantworten, wie bei den Verwaltungs- und Rechtsgebühren. (§. 24.) Die Registrirung hat vor der Stempelung den großen Vorzug, die besteuerten Acte rechtssicherer zu machen;[8] dagegen den Nachtheil, eine Menge harmloser Privathandlungen zwangsweise dem Einblicke fremder, wohl gar feindseliger Menschen zu unterwerfen.[9] Erleichtert wird die Sache durch die Vermittelung privater Anstalten oder Personen, bei welchen sich eine Menge steuerpflichtiger Verkehrsacte concentriren, wie Banken, Transportbüreaus, Makler, Notare ꝛc.[10] Wenn man die Verletzungen der Stempelgesetze nicht administrativ, sondern gerichtlich bestrafte, so würden solche Strafen seltener, aber moralisch wirksamer sein, als die jetzigen.[11] — Für die Höhe der Steuer sind namentlich zwei technische Regeln wichtig. Je schwerer die besteuerte Verkehrshandlung zu überwachen ist, um so niedriger muß die Steuer sein. Je höher die Steuern, desto nothwendiger, sie dem Werthe des umgesetzten Gegenstandes procentlich anzupassen;[12] während für die mittelhohen das bequemere Princip der Scala ausreicht, für die ganz niedrigen das allerbequemste des Fixstempels, der sich der Kopfsteuer vergleichen läßt. Der nach dem Umfange der Urkunde bemessene Stempel (Dimensionsstempel im Gegensatze des Proportionalstempels) hat unter allen Umständen große Bedenken.[13]

[1] Dieß der richtige Kern von J. B. Say's Uebertreibung, daß jede transmutation das Volksvermögen steigere. (Traité III, Ch. 9.) Aehnlich Montyon Influence des divers systèmes d'impôts, Sect. 10. Ad. Smith behauptet sogar, alle Verkehrsteuern verminderten den Werth des Eigenthums, also das Kapital, woraus immer productive Arbeit erhalten wird, zu Gunsten des Staatsvermögens, das immer unproductive Arbeit erhält. (W. of N. IV, p. 228 Bas.) Indeß haben doch Alcavala und Bolla mit Recht immer als Monstra schädlicher Steuern gegolten (§. 51). Aehnlich in den V.-Staaten die Accise während des Bürgerkrieges, mit dem Grundsatze: whereever you see a head, hit it! Schon versteuerte Gegenstände für den Mehrwerth durch jedes Polieren, Lackieren, Vergolden ꝛc. von Neuem getroffen; sogar jede Reparatur, welche den frühern Werth um 10 Proc. steigerte. Also nach Art der Sodenschen Productensteuer! (§. 61.) Vgl. D. Wells A curious chapter in politico-economic history. (In den Cobden Essays.)

[2] Das französische Enregistrement wegen seiner Höhe gern umgangen. Sein volles Gewicht trifft die Mündel, Falliten ꝛc. (Journ. des Econ. XIII, 397 ff.)

[3] Also just das Gegentheil von demjenigen, was bei Einführung der Gebühren gern als Hauptzweck, wenigstens als wichtiger Nebennutzen bezeichnet wurde! (§. 22 fg.) Wie sehr das französische Enregistrement lange Pachtverträge hindert, oder im Umgehungsfalle die Rechtssicherheit der Pächter schmälert, s. Salviati Annalen der preuß. Landw. 1871, II, 100.

[4] Auch Niebuhr Lebensnachrichten III, 438 wünschte Verkehrsteuern hauptsächlich aus Widerwillen gegen die Plutokratie.

[5] Ad. Smith's Ansicht, daß Stempel auf Grundstückverkäufe beinah immer dem Verkäufer zur Last fallen, welcher des Verkaufs mehr bedürfe, als der Käufer des Kaufs (W. of N. IV, 227 Bas.), mag auf den niederen Kulturstufen begründet sein. S. dagegen Macculloch Taxation, 274, welcher das Gleichgewicht beider Contrahenten als Regel betrachtet. Sismondi N. P. II, 200 nennt die Besteuerung der Anleihen oder Processe ebenso klug, als wenn man das Krankseln besteuern wollte. A. Wagner's Rath, die Steuer bei dem social Stärkern der beiden Contrahenten zu erheben, also bei dem Vermiether, Gutskäufer ꝛc., würde gegen Abwälzung schwerlich vorhalten. Praktischer, daß man den Urkundenstempel bei dem anbringen soll, welcher der Urkunde am meisten bedarf: für Quittungen bei dem Zahlungspflichtigen. (F. W. II, 635.)

[6] Wie ja auch die Erbsteuer nicht bloß die Kapitalansammlungen des Geizhalses trifft, sondern auch die letzten Vermögenstrümmer des Verschwenders: vgl. Schall bei Schönberg II, 388.

[7] Nicht bloß Fideicommißbesitzer, sondern überhaupt „jene ökonomisch gesättigten Existenzen, welche nichts kaufen, weil sie genug besitzen, und nichts verkaufen, weil sie stark genug sind, ihren Besitz Generationen hindurch festzuhalten" (Schall), gehen vom Transmutationsstempel frei aus. Durch die Berner Handänderungsgebühr = 1 Proc. von Grundeigenthumsübertragungen litten die ärmsten Gegenden am meisten, weil hier der Boden am parcellirtesten und der Besitz am stärksten wechselnd. (Mathy: Rau's Archiv IV, 150.) Die

Grundstücke der todten Hand, die ja niemals veräußert werden, bedürfen deßhalb einer angemessenen Ersatzsteuer.

[8] Feine Rathschläge von J. Bentham, wie auch der Stempel zu einem Sicherungsmittel der Contracte werden könnte: Traité de législation II, 273. Aber wie furchtbar gefährlich war z. B. das holländische Princip, eine Erbschaft zu confisciren, wenn für das Testament ein zu niedriger Stempel genommen worden! (Mathy im Staatslexikon, Art. Stempel.)

[9] Schon zu Colberts Zeiten bemerkt, als man die HeirathS-, Schenkungs- und Kaufverträge 2c. bei Strafe der Nichtigkeit zu registriren befahl. (Sismondi Hist. des Fr. XXV, 185.) Auch unter Napoleon I. sehr beklagt: Lotz Handbuch III, 333. Vgl. Parieu Tr. des Impôts III, 132 fg. Rovere van Breugel Des hypothèques etc. (1817), 30 ff. 103.

[10] Durch solche Vermittler wird die Bemessung und Einhebung der Steuer für alle Theile bequemer, ihr Eingang für den Staat sicherer, weil jetzt außer dem Steuerträger selbst noch ein Anderer, der bei der Hinterziehung kaum interessirt ist, für die Zahlung haftet. (Schäffle Steuerpolitik, 458 ff.) „Wer die Stempelmarke aufklebt und durchstreicht, der ermittelt, bemißt, erhebt und quittirt die Gebühr mit einem Handgriff und Federzug für den Staat." Um bei den kleinen Geschäften des täglichen Mobiliarverkehrs die Stempelpflicht gegen Defraude zu schützen, räth Schäffle nicht bloß Steuerstrafen bis zum Fünfzigfachen, Mithaftung der die Stempelcontrole vernachlässigenden Beamten, Revision der steuerbuchungspflichtigen Geschäfte, sondern sogar Controlekäufe geheimer Steuerschutzorgane! (464.)

[11] Vgl. Hecht im Finanzarchiv 1884, 619. In Frankreich ist für viele Urkunden, Rechtsgeschäfte 2c. die Registrirung unbedingt nothwendig; für alle insofern, als sie vor einer Staatsbehörde nur dann gebraucht werden sollen, wenn die Registrirung wenigstens nachgeholt worden ist. Zu niedrige Angaben 2c. haben in Frankreich doch in der Regel nur eine einstweilige Unbrauchbarkeit der Urkunde vor Gericht und einen Strafzuschlag zur Folge. (Wagner F. W. III, 536.)

[12] Stein F. W.[5] III, 211 erklärt jede „Gebühr", die mit dem Werthe des Objects der Verkehrshandlung wechselt, für eine Steuer. Sie unterscheide sich von der Gewerbesteuer dadurch, daß jene den einzelnen Verkehrsact, diese die Production des Unternehmens im Ganzen trifft.

[13] Das französische Enregistrement, das freilich Gebühren und V.-St. durch einander mengt, ist theils fix, theils proportional. Die Höhe jenes, (mindestens 0·10 Fr.), richtet sich nach der Wichtigkeit der Urkunde, der Größe der Auctorität, wovon sie ausgeht; auch danach, ob das Geschäft vom Gesetzgeber mit günstigem oder ungünstigem Auge angesehen wird, ein selbständiges oder nur Folge eines schon vergebührten ist. Für die Proportionalgebühren, (ohne Zuschläge höchstens 9 Proc.), entscheiden: Wichtigkeit des erworbenen Rechts oder der aufgehobenen Verpflichtung; ob es ein dingliches oder persönliches Recht ist; ob onerös, oder durch Freigebigkeit erworben, oder durch einen Todesfall, wobei dann wieder die Nähe der Verwandtschaft in Betracht kommt. (v. Hock, 178 ff.) Obligirende Urkunden regelmäßig mit 1 Proc. besteuert, liberirende mit ½ Proc., übertragende mit 2 Proc. bei Mobilien, 4 Proc.

bei Immobilien. Die droits fixes für solche Acte, bei denen kein mouvement de valeurs vorkommt, und die nur eine déclaration de droits ou de propriété enthalten. Vgl. Laferriére Droit public et administ. II, 294. Seit 1872 steht zwischen den d. fixes und proportionels noch eine Mittelklasse: droits fixes gradués. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 492.) Wagner schreibt dem französischen Enregistrement einen technisch sehr hohen Werth zu. (F. W. III, 545.) — In England viele Klagen über die Unverhältnißmäßigkeit der Stempel. Bei Verkäufen, Pachtungen, Verpfändungen, beweglichen Fideicommissen ꝛc. eine Werthscala. Aber der Kauf von 1999 £ 19 Schill. 11 D. zahlte nicht mehr, als einer von 1000 £, nämlich = 12 £. Sowie aber der Kaufschilling 1 D. mehr betrug, stieg der Stempel gleich auf 25 £. Bei Mortgages war der Stempel für Summen unter 50 £ = 1 £, für 20000 £ = 20 £, und für jede höhere Summe nur 25 £. Bei Pachten unter 20 £ = 1 £, für 1000 £ und darüber 10 £. Man hätte die Scala viel mehr abstufen müssen. (Macculloch Taxation, 297 ff.)

## §. 108.

In der Praxis haben vornehmlich folgende Verkehrsteuern Anklang gefunden. A. Der Quittungs- und Rechnungstempel, nicht selten auf Geschäftsbriefe und selbst Privatnotizen ausgedehnt, welche die Stelle einer Quittung vertreten können: wegen der ungeheuern Menge der betreffenden Geschäfte schwer zu controliren und deßhalb weniger einträglich, als man sonst glauben möchte. Ein Werthstempel würde den Verkehr in hohem Grade belästigen; ein Fixstempel die kleinen Producenten und Consumenten sehr gegen die großen benachtheiligen, auch ein längeres Creditiren bewirken, da man nun die Rechnungen so viel wie möglich anschwellen ließe. In beiden Fällen Versuchung zu bedenklicher Formlosigkeit des Verkehrs.[1] — B. Der Wechselstempel meist procentual oder scalamäßig, gern auf Checks und Giroanweisungen, in England auf Banknoten (Generalwechsel!) ausgedehnt, ist darum weniger bedenklich, als der Quittungstempel, weil die Wechsel doch seltener vorkommen, durchschnittlich in größeren Beträgen, und sich meist in besonders steuerfähigen und geschäftskundigen Kreisen bewegen.[2] — C. Steuern vom Transport durch Stempelung von Eisenbahnfahrkarten, Frachtbriefen, Facturen, Conossements, Lagerscheinen ꝛc.[3] Eine verwandte Bedeutung hat die Annoncensteuer, für einen mercantil besonders wichtigen Zweig des Nachrichtentransportes.[4] L'annonce c'est l'âme de l'affaire! — D. Die Steuer auf den Verkehr mit Immobilien, also auf Schenkungen

unter Lebenden,[5] Verkäufe, Täusche,[6] Expropriationen, Verpachtungen, Verpfändungen ꝛc., hat sich den Staatsgewalten besonders früh und stark dadurch empfohlen, daß hier die Steuerobjecte am schwersten verborgen werden. Aber die in wachsenden Volkswirthschaften regelmäßige Werthsteigerung der Immobilien macht eine höhere Belastung dieses Verkehrs gegenüber dem mit Mobilien auch nicht unbillig.[7] Schäffle räth, nur den Ankauf von größeren Gütern, den Verkauf derselben in Parcellen und den Zukauf von Grundstücken zum Betriebe mit extensiver Kultur oder zu Erweiterungsbauten der Steuer zu unterwerfen. — E. Der mobiliaren Umsätze giebt es so unendlich viele und mannichfaltige, daß man, außer den mit Rechnung und Quittung verbundenen, wohl nur diejenigen besteuern kann, die sich in größeren Gruppen concentriren. Also z. B. die Auctionen.[8] Für die neuerdings von Agrariern und Socialisten so viel geforderte Börsensteuer ist „der Neid kein guter Rathgeber" (Schäffle); auch die Hoffnung, die unfruchtbaren Differenzwetten durch eine, für sie natürlich allzuhohe, Steuer zu verhindern, eine illusorische.[9] Jedenfalls muß die Besteuerung des mobiliaren Verkehrs schon darum niedriger sein, als jene des immobiliaren, weil die Umsätze dort viel rascher auf einander folgen. Auch ist eine hohe Börsensteuer nur mit Hülfe eines Controleapparats durchzuführen, welcher den Verkehr im höchsten Grade belästigt, ihn vielleicht sogar von der besteuerten Börse gänzlich verdrängt, entweder auf die steuerfreien Börsen des Auslandes, oder in den unübersehbar zersplitterten Privatverkehr.[10] Am weitesten könnte die Steuer vom Effectenumsatze wohl bei der Ausgabe neuer Actien getrieben werden: weil es sich hier doch wirklich meist um neugebildete Kapitalien handelt; auch der Zügel, welcher leichtsinnigen Gründereien damit angelegt würde, polizeilich viel Gutes hat.[11] — F. Unter den Steuern vom Verkehr mit Dienstleistungen ist die auf Assecuranzverträge zwar bei den Regierungen beliebt, weil hier immer ein steuerfähiger Gegenstand vorliegt, und die gleichfalls immer nöthige Schriftlichkeit, Klagbarkeit, Concentration bei öffentlichen Anstalten die Erhebung sichern.[12] Freilich hat man wieder vom Standpunkte der wirthschaftlichen Volkserziehung Alles zu bedauern, was der Ausbreitung des so wohlthätigen Assecuranzbedürfnisses entgegen tritt.[13] Der Gewinn der Versicherungsanstalten selbst wird besser mittelst einer Ge-

werbesteuer getroffen. Um so passender scheint eine selbst hohe Verkehrsteuer auf Spielgewinnste, ja schon auf Spieleinsätze.[14]

[1] Englischer Pennystempel für Quittungen von 2 £ St. an; französischer 10 Ct.-Stempel. In Oesterreich Quittungen unter 2 Fl. frei. Das deutsche Reich, wo das Project eines allgemeinen Quittungsst., (5 Pf. für Quittungen von 5—10 Thlr., 10 Pf. für solche über 10 Thlr.), 1869 abgelehnt wurde, hat seit 1. Juli 1881 einen 20 Pf.-Stempel für gewisse Rechnungen, mit Freiheit der Beträge unter 300 Mk. Viele Staaten verlangen die Steuer bloß für die Quittungen, welche den Gerichten vorgelegt werden. Schäffle Steuerpolitik, 521 verwirft die ganze Abgabe grundsätzlich.

[2] Vgl. v. Czörnig Die Besteuerung der Wechsel. (1870.) Nach den deutschen Reichs-Gesetzen von 1869 und 1879 werden W. bis zu 200 Mk. mit 0·10 Mk. besteuert, von 200—400 mit 0·20, von 400—600 mit 0·30, von 600—800 mit 0·40, von 800—1000 mit 0·50, von jedem weiter angefangenen 1000 mit 0·50 mehr. Die Leipziger Handelskammer (Mai 1869) klagte besonders über die Verpflichtung des Acceptanten: dieser müßte nur dann haftbar sein, wenn er den Umlauf ungestempelter W. beförderte. Als früher in Preußen die W. unter 50 Thlr. frei waren, kamen sehr oft Zerlegungen in W. von 49 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. vor. In Frankreich unterliegen gezogene W. einer Abgabe nur dann, wenn sie vor Gericht gebracht werden. In England wird der Wechselst. oft durch telegraphische Zahlungsbefehle umgangen. (Goschen's Budgetrede von 1888.)

[3] In Holland seit 1666 ein 25procent. Zuschlag zu allen Passagierpreisen gesteuert. Die englische St. von den Stage-coaches 1815 = 217671 £, 1835 = 498497 £. (de Parieu Tr. des J. III, 485.) Bei solchen Abgaben ist es zweifelhaft, ob man sie zu den Gewerbe-, oder Verkehrst. rechnen soll. Wenn man bei obrigkeitlicher Bestätigung der Tarife den Eisenbahnen gestattet, ihre Steuer auf den Preis ihrer Dienste zu schlagen (Frankreich 1855), so wird jedenfalls eine Verkehrst. daraus.

[4] In Neuyork trug die Annoncensteuer im I. Quartal 1865 über 500000 Doll. ein. (v. Hock, 264.) Da hier der Werthmaßstab unanwendbar ist, und es doch unverhältnißmäßig wäre, den Kutscher, der eine Stelle sucht, ebenso hoch zu besteuern, wie den Lord, der seine Güter feilbietet: sollte diese Abgabe sehr mäßig sein. In England 1833 von 3½ Sch. auf 1½ Sch. erniedrigt; Ertrag 1843 = 127800 £. Auch ist wohl zu beachten, daß gerade neue noch nicht eingewurzelte, für jetzt also noch wenig steuerkräftige Unternehmungen der Annoncen 2c. am meisten bedürfen. Nach v. Stein F. W.[5] III, 396, welcher die gewöhnliche Besteuerungsart der Zeitungen die irrationalste Consumsteuer nennt, (es sollte das ganze wirthschaftliche Unternehmen einer Zeitung mit der Erwerbst., das persönliche Einkommen der Redacteure 2c. mit der persönlichen Berufst. getroffen werden), erklärt jede besondere Annoncenst. für „falsch", weil hier das Steuerobject auf gar keine gleiche Einheit zurückgeführt werden kann.

[5] Wo eine Erbschaftsteuer besteht, muß die Schenkung unter Lebenden schon deßhalb steuerlich beachtet werden, um jene nicht vereiteln zu lassen. In

Frankreich 1862 an Schenkungen unter Lebenden registrirt: 802 Mill. Fr. en ligne directe, 2·543 Mill. unter Ehegatten, 34·45 en ligne collatérale, 14·749 unter Nichtverwandten. (Parieu III, 180.) Schäffle geht auch hier mit größter Strenge vor: eidesstattliche Erklärung aller Erben über die Richtigkeit der Verlassenschaftsangaben; ausdrückliche Einbeziehung der Erklärung jedes Erben über die Summe der während der letzten 5 Jahre empfangenen Geschenke; Anfechtbarkeit aller bis 3 Monate nach des Schenkers Tode nicht versteuerten Schenkungen aus den letzten 5 Lebensjahren des Schenkers auf die Zeit von 4 Jahren nach dem Tode; Entdeckerantheile an den Hinterziehungsstrafen für die Anzeigenden 2c. (Steuerpolitik, 512 fg.)

[6] Bei Tauschgeschäften ja keine doppelte Steuer, die ja z. B. den oft so heilsamen Austausch von Grundstücken höchlich erschweren würde! (Vocke Abgaben, 595.)

[7] Zwischen 1857 und 77 hat sich in Hessen-Darmstadt der Kaufwerth des Ackerlandes von 521·5 auf 823·5 Mill. Mk. erhöhet. (Ewald Die mittleren Kaufwerthe des Ackerlandes 2c. im Grßh. Hessen.) Die mecklenburgischen Allodialgüter sind zwischen 1870 und 1878 im Jahresdurchschnitt um 1441 Mk. pro Hufe theuerer geworden. (Amtl. Beitr. z. Statistik M.s IX, Heft 3. 4.) Aehnliche Erfahrungen aus Frankreich und Belgien s. Bd. I, §. 154. Um so parteilicher das frühere englische Verfahren, die Fideicommißerrichtung von Grundstücken ganz stempelfrei zu lassen! (Macculloch Taxation, 277 ff.) A. Wagner, der mit einer zweckmäßigen Besteuerung dieses Conjuncturgewinns eine Menge wichtiger Gründe gegen das Privateigenthum beseitigt glaubt (F. W. II, §. 476), will übrigens bei der Steuerberechnung nicht den ganzen Werth des Grundstückes heimsuchen, sondern nur die Differenz desselben vom vorletzten Kaufwerthe. (§. 471.)

[8] Englische Auctionsteuer seit 1777: 7 D. pro £ von allen Landgütern, Häusern, Schiffen, Actien, Annuitäten 2c.; 1 Sch. pro £ von Möbeln, Pferden, Büchern 2c. In den V.-Staaten (1864) 1/4 Proc. Doch waren alle auf richterlichen Befehl gehaltenen Auctionen frei.

[9] Auch nach Ehrenberg Fondsspeculation, 194 ff. ist es eine ganz vergebliche Hoffnung, die Börsenspeculation durch eine Steuer, die finanziell praktisch, also nicht unsinnig hoch ist, wirklich zu schwächen. Sehr gut zeigt Friedberg Vorschlag z. technischen Durchführung einer procent. Börsensteuer (1882), daß die jetzige deutsche Stempelsteuer den Börsenverkehr im Verhältniß zum Ertrage zu sehr belästigt, sogar die großen Bankiers begünstigt. (5. 8.) Eine Verkehrst. billigt er da, wo der betreffende Erwerb nur einen vereinzelten Act darstellt, (Schenkungen, Erbschaften); dann aber auch, wo das zu besteuernde Object nicht wohl in periodischen Durchschnitten erfaßt werden kann. Die letztere Steuer mag sowohl an den Abschluß, wie an die durch Uebergabe erfolgende Vollziehung des Rechtsgeschäftes angeknüpft werden: jenes durch Stempelpapier, Enregistrement 2c., dieses durch eine Abgabe bei der Tradition. Für Börsengeschäfte sei das letztere vorzuziehen. (Dann würden aber die bloßen Differenzspeculationen gar nicht getroffen!)

[10] Sehr gut kritisirt von Schäffle St.-Politik, 526 ff. Uns würde am besten scheinen, wenn die Börsenst., pauschalirt, als eine Art Gewerbesteuer

von der Börse selbst umgelegt würde; allerdings nur unter Voraussetzung einer zu wahrem Selfgovernment befähigten Börsenorganisation. Wie eine procentuale Börsensteuer wahrscheinlich den Provincialbankiers einen Theil ihrer Geschäfte nehmen und in Berlin concentriren würde, s. Breslauer H.-K.-B. von 1884, 6.

[11] Bankdepositen möchte Schäffle, 540 besteuern, sofern sie auf neuer Ansammlung beruhen; nicht aber, wenn sie eben nur einstweilen müßige Betriebskapitale sind. (Wie ist das jedoch praktisch zu unterscheiden?) Jedenfalls wäre ihre Besteuerung neben einem Checkstempel ein error dupli.

[12] Der englische Stempel von Feuerversicherungen (1843 = 987300 £) war früher doppelt so hoch wie die gewöhnliche Assecuranzprämie. (Macculloch Statist. II, 400; vgl. oben §. 51.) Der von Seeversicherungen (1843 = 253500 £), während des Napoleonischen Krieges sehr einträglich, weil England damals ein thatsächliches Monopol für dieß Geschäft besaß, hat dasselbe nach 1814 großentheils dem Auslande zugetrieben. (Macculloch Taxation, 285 ff.) Ob man die Steuer von Assecuranzen nach der Höhe der Prämie, also der Gefahr, bemessen soll, oder nach dem Werthe des Gegenstandes selbst, s. Brown im Statist. Journ. 1857.

[13] Aehnlich wie eine Mutationsgebühr, welche das Zusammenlegen der landwirthschaftlichen Grundstücke erschwert!

[14] Schäffle Steuerpolitik, 5. 47 ff. Die Besteuerung der Spielgewinnste billigt Stein F. W.[5] III, 220 fg. sehr; die des eigentlichen Börsenspiels sollte unbedingt und möglichst hoch angesetzt werden.

# Viertes Buch.

## Staatsausgaben.

### Erstes Kapitel.

### Staatsausgaben im Allgemeinen.

§. 109.

Wenngleich die allgemeinsten Regeln der Wirthschaftlichkeit, immer den größtmöglichen Erfolg mit dem kleinstmöglichen Aufwande zu erzielen, ebenso wohl für die Staats- wie für die Privathaushaltung gelten, so dürfen doch folgende unverwischbare Unterschiede zwischen beiden nicht übersehen werden.

A. Die Producte, welche der Staat als solcher gewährt (Staatsleistungen), sind überwiegend immaterieller Art:[1] äußere und innere Sicherheit, Freiheit, Bildung, Selbstgefühl des Volkes ꝛc., daher kaum jemals genau abzuschätzen; während die Productionskosten (Staatsausgaben) überwiegend materieller Art und genau zu berechnen sind. — B. Die schon hierin liegende Gefahr eines verschwenderischen Gebahrens wird dadurch noch sehr gesteigert, daß die Productionskosten vom Staate ganz überwiegend auf dem Wege der Steuern, Monopolien ꝛc., also durch Zwang, aufgebracht werden: im Gegensatze der für die Privathaushaltungen doch entschieden vorherrschenden freien Concurrenz. Dazu ist eine Menge von Privatpersonen für die Steigerung der Staatsausgaben interessirt: nämlich alle diejenigen, die als Besoldung ꝛc. mehr vom Staate zu empfangen, als an Steuern ꝛc. demselben zu leisten haben. Auch ist dieß Interesse für Steigerung der Ausgaben meist viel kräftiger organisirt, als das entgegengesetzte der

Steuerpflichtigen.[2] — C. Kann deßhalb eine Privatwirthschaft nur dann gedeihlich und glücklich heißen, wenn sie regelmäßig einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben producirt, der zur Vermögensmehrung benutzt werden mag: so erfordert umgekehrt das Ideal des Staatshaushaltes, daß sich, nach vollständiger Befriedigung aller wahren Staatsbedürfnisse, Einnahme und Ausgabe gleichwiegen.[3] Diese Regel, die nur allzu häufig durch ein Uebergewicht der Staatsausgabe verletzt wird, ist neuerdings in höchst merkwürdigem Grade von der nordamerikanischen Union nach der entgegengesetzten Seite hin übertreten worden.[4] — D. Viele haben gemeint, der Hauptunterschied zwischen Staats- und Privathaushalt liege darin, daß sich bei jenem die Einnahme nach der Ausgabe richten müsse, bei diesem hingegen die Ausgabe nach der Einnahme.[5] Formal ist das nicht unbegründet, soferne der Staat allerdings ein souveränes Bestimmungsrecht hat, welche Quote nicht bloß des Volkseinkommens, sondern sogar des Volksvermögens jeweilig für öffentliche Zwecke verwandt werden soll.[6] Materiell aber liegt doch in dieser Ansicht eine gefährliche Versuchung. Darum meinte Friedrich M., selbst ein Staat wie Frankreich werde gewiß Bankerott machen, wenn er dem Grundsatz huldigt: „ich brauche so und so viel, sucht die Mittel dazu!" Es müsse vielmehr heißen: „ich habe so und so viel, und kann daher so und so viel ausgeben."[7] Da übrigens gerade ein guter Staat seine Aufgaben wesentlich nach den Idealen ꝛc. der Höhergebildeten richtet, so kann es nicht ausbleiben, daß ein großer Theil der Steuerpflichtigen für Zwecke beitragen muß, die ihnen selbst noch fremd sind. Es liegt aber hierin bei guter Leitung etwas heilsam Erzieherisches.[8] Mindestens sollte man zwischen nothwendigen, bloß nützlichen und überflüssigen Ausgaben des Staates unterscheiden, und den vorhin erwähnten antiprivatwirthschaftlichen Grundsatz streng auf die erste dieser drei Kategorien beschränken.[9] Am besten dürfen wir mit Stein (I, 185) sagen, daß sich weder die Einnahme bloß nach der Ausgabe, noch auch die Ausgabe bloß nach der Einnahme richten, sondern beide von der Verfassung bestimmt werden sollen, deren einheitliche Auffassung über das wirthschaftliche Staatsleben erst im Staatshaushalte zum rechnungsmäßig einheitlichen Abschluß kommt. Daneben ist dann freilich die andere Stein'sche Regel zu beherzigen, „das entscheidende Princip aller

Staatsausgaben sei die Reproductivität". (I, 181. II, 96.) „Im organischen Kreislaufe soll die Steuerkraft die Steuer, die Steuer die Verwaltung, die Verwaltung aber wieder die Steuerkraft erzeugen." (II, 358.)

Jedenfalls muß sich die Staatsausgabe ebenso sehr vor dem Zuwenig hüten,[10] wie vor dem Zuviel, und in allen Stücken planmäßig verfahren.[11] Allein dieser Plan selbst, die Ausscheidung derjenigen Volksbedürfnisse, welche durch den Staatshaushalt zu befriedigen sind, die Graduirung der Staatsbedürfnisse 2c., ist auf den verschiedenen Kulturstufen und unter verschiedenen Verfassungen so verschieden, daß eine Geschichte der Staatsausgaben ein Spiegelbild der ganzen Volksgeschichte darbietet.[11]

[1] „Faßt man den Staat und die Finanzwirthschaft als Ein Wirthschaftsganzes auf, so erfolgt hauptsächlich ein Umsetzungsproceß von materiellen in immaterielle Güter." (Ad. Wagner F. W. I, §. 9.)

[2] Necker schildert sehr praktisch die Hindernisse, die jeder sparsame Finanzminister zu bekämpfen hat. Les courtisans jouissent des largesses du prince et le peuple de ses refus .... A mesure que la dette publique s'accroit, à mesure que les dons, les pensions ou les profits de finances s'étendent et se multiplient, il se forme un parti considérable dans l'état, dont les intérêts se trouvent souvent en opposition avec ceux du peuple. (Administ. des finances I, Introd., p. 92.) Wahrhaft klassisch ist die Auseinandersetzung Türgots beim Antritt seines Ministeriums über die höfischen Gefahren, die ein Minister läuft, der in Zeiten schwerer Finanznoth weder Anleihen, noch Steuervermehrungen, noch Bankerott machen will. (Oeuvres éd. Daire II, 165 ff.) So meint auch Parnell On financial reform, 97 ff.: jede Staatsbehörde ist gerüstet, die triftigsten Gründe anzugeben, weßhalb ihre Ausgaben in dem jetzigen Umfange nothwendig beibehalten werden müssen. Wenn jedoch Ad. Smith von den Regierungen sagt: they are always and without any exception the greatest spendthrifts in the society . . . If their own extravagance does not ruin the state, that of their subjects never will (W. of N. II, Ch. 3); so schießt er damit über seinen Zweck, Bekämpfung der Luxusgesetze, weit hinaus, und huldigt dem individualistisch-freiheitlichen Aberglauben seiner Zeit. Sehr gut ist der englische Grundsatz, daß das Unterhaus die von der Regierung vorgeschlagenen Ausgaben wohl vermindern, aber nicht erhöhen kann; ebenso Steuern wohl ablehnen, aber nicht seinerseits vorschlagen.

[3] Gut bemerkt Stein, man könne sich keine Privatwirthschaft denken, die es zu ihrem Princip machen würde, weder einen Erwerb, noch einen Ueberschuß, noch irgend ein Kapital für sich selber zu erstreben, noch ein erzieltes für sich selber besitzen und behalten zu wollen. Dagegen nennt er eine wirthschaftliche Thätigkeit, die Alles, was sie leistet, gegen Ersatz ihrer Arbeitskosten für denjenigen Dritten leistet, dem Kapital und Ertrag gehören,

nicht mehr eine Wirthschaft, sondern eine Verwaltung. Eine solche Verwaltung sei nun auch der Staatshaushalt: jede Einnahme, welche der Staat bloß für seine Wirthschaft macht, unberechtigt; jede Ausgabe, welche nicht für die Bedingungen der gesammten Volksentwickelung geschieht, eine Vergewaltigung der Rechte dessen, dessen Wirthschaft er verwaltet. (F. W.[5] I, 178 ff.)

[4] Die V.-Staaten haben die während des Bürgerkrieges eingeführten hohen Zölle auch in guter Zeit als Schutzzölle beibehalten, was die Verbraucher zwang, entweder an die einheimischen Producenten einen ansehnlichen Tribut zu entrichten, oder, wenn sie ausländische Producte kaufen wollen, an die Staatskasse, die solcher Einnahmen jetzt gar nicht mehr bedarf. Also Ansammlung eines bedeutenden Schatzes, ohne daß man dieselbe irgend beabsichtigt hätte, und im Interesse einzelner Volksklassen. Wie leicht kann ein solcher Zustand zu gefährlichen Staats-Abenteuern verleiten! Th. Barth (Die Präsidentenwahl und die Zollpolitik der V.-St.: Volkswirthsch. Zeitfragen, Jahrg. X, 7, S. 28) berechnet den Tribut, welcher den Consumenten zu Gunsten der „beschützten Gewerbe" auferlegt wird, auf mindestens 300 Mill. Doll.; daneben noch 200 Mill., die in die Bundeskasse fließen. Die s. g. republikanische Partei, welche dieß um jeden Preis aufrecht halten will, hat wohl an die extravagantesten Ausgaben zur Beseitigung des Geldüberflusses gedacht: für Kriegsschiffe, Hafenbefestigungen ꝛc.; oder auch an Aufhebung aller inländischen Steuern, die doch nur auf Tabak und Branntwein (!) liegen. Zu einer renommistischen Politik nach Außen könnten solche Zustände, wenn sie fortdauerten, leicht führen. Eine große Unvollkommenheit liegt auch darin, daß im dortigen Unterhause für die Staatseinnahmen und Ausgaben zwei ganz verschiedene Committees bestehen: wo denn z. B. 1885/7 ein strenger Schutzzöllner den Ausgaben präsidirte, ein strenger Freihändler den Einnahmen. Dieß muß in den V. St. um so schlimmer wirken, als sonst in keinem Parlamente die Committees eine so große Wichtigkeit haben. Vgl. Bryce American. Commonwealth (1888] I, Ch. 17.

[5] Bielfeld Institutions politiques (1760) I, 10, 25. 11, 12. B.'s Hauptgrund ist der mercantilistische, weil ja die vom Staate verausgabten Summen gewöhnlich im Lande bleiben. F. W. Pestel De republica Batava (1782), Vol. II leitet hieraus die Unmöglichkeit ab, die schwere niederländische Schuldenlast durch Sparsamkeit zu verringern. Im Vertrauen zur Sparsamkeit der Regierungen haben Schmalz Staatswirthschaftslehre II, 152 ff.; Fulda Finanzwissenschaft, 8 fg.; Pölitz Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit II, 215 fg.; eigentlich auch Lotz Handbuch III, 105 die obige Ansicht vertheidigt. Noch Ad. Wagner F. W. I, 132 kommt durch seine Vorliebe zur Gemeinwirthschaft und Staatsintervention zu dem „Postulate, daß sich die Eingänge einer Periode in ihrer Höhe und ihren Fälligkeitsterminen genau nach der Höhe und den Fälligkeitsterminen der festgestellten Ausgänge richten" sollen.

[6] Bei Privaten ist gewöhnlich die Einnahme fest, die Ausgabe wechselnd und einigermaßen willkürlich; beim Staate umgekehrt. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. II, 3.)

[7] Oeuvres XXIII, 395. Aehnlich Justi Staatswirthschaft (1755) II, 469 ff.; daß man die Ausgabe nach der Einnahme und dem gesammten Ver-

mögen einrichten und dabei immer das vereinigte Beste von Herrscher und Unterthanen vor Augen haben soll. Schon Montesquieu hatte gemeint: ce n'est point à ce que le peuple peut donner, qu'il faut mesurer les revenus publics, mais à ce qu'il doit donner; et si on les mesure à ce qu'il peut donner, il faut que ce soit du moins à ce qu'il peut toujours donner. (E. des L. XIII, 1.)

[8] Natürlich darf man die allgemeine Steuerpflicht nicht für bloß „edle Genußmittel, samenlose Blüthen" in Anspruch nehmen. (Vocke Abgaben, 504 fg.)

[9] So schon Lotz Handbuch III, 110 fg., der zur Sicherung und Erhaltung der Existenz (Leben und Freiheit) der bürgerlich vereinten Menschen nicht bloß das reine Volkseinkommen opfern will, sondern auch, wo nöthig, einen Theil des vorhandenen Kapitals; während die Zulässigkeit aller anderen Forderungen des Staates immer durch die Vorfrage bedingt sei, ob das Volk nach staatswirthschaftlichen Regeln das Geforderte leisten kann. Aehnlich F. G. Schulze Nationalökonomie, 828. K. S. Zachariä Vierzig Bücher vom Staate V, 380 graduirt die Staatsbedürfnisse so: 1) Landesvertheidigung; 2) Unterhaltung oder Wiederherstellung des Friedenszustandes mit anderen Völkern; 3) Erhebung der Staatseinkünfte; 4) Verzinsung der Staatsschuld; 5) Civilliste; 6) Besoldung der Beamten; 7) Rechtspflege und Erhaltung der Sicherheit; 8) Anstalten, welche die Wohlfahrt der Nation fördern sollen. Levasseur theilt die Staatsausgaben in obligatorische und facultative ein. Weiter in dépenses de probité, die stets obligatorisch sind; d. d'entretien, meistens obligatorisch; d. de progrès und d. de luxe, die meistens facultativ. In gewöhnlichen Jahren soll der Staat seine Ausgabe nach der Einnahme richten, namentlich mit der Vervollkommenung der services publics die natürliche Zunahme der Staatseinkünfte abwarten. Anders freilich gegenüber Vertheidigungskriegen und anderen Nothfällen. (Précis d'Economie politique, 369 ff.) Aehnlich Peto Taxation, 15 ff.: der nur hinzufügt, daß man in Zeiten des Glückes für künftige Nothfälle, Kriege 2c. sparen soll. Uebrigens erinnert auch in Betreff der nothwendigsten Staatszwecke J. Schön daran, daß viele Staaten wegen ihrer Kleinheit 2c. selbst durch übermäßige Anstrengung nicht im Stande sind, sich ewig zu erhalten. (Finanz, 22.) Doch ist der Begriff Kleinheit relativ zu fassen: die Niederlande sind durch ihr: Omnia dabant, ne decimam darent (Hugo Grotius), nicht allein zur Großmacht, sondern auch reich geworden! Ein Staat mit fortwährendem Deficit, der nicht einmal das Unentbehrliche aufbringen kann, zeigt dadurch seine Lebensunfähigkeit, wenigstens in seiner jetzigen Gestalt. Selbst die wildesten Revolutions-Finanzer: Cambon (im Convente 25. Febr. 1795) und Ramel (Botschaft an die beiden Räthe 29. Therm. IV), haben zuletzt offen anerkannt, daß die regelmäßigen Staatsausgaben durchschnittlich immer durch die regelmäßigen Einnahmen, also Steuern (nach Ramel selbst indirecte Steuern) gedeckt sein müssen.

[10] Die oft getadelte Knauserei der früheren schweizer Regierungen, so daß man für alle gemeinnützigen Zwecke, die nicht unmittelbar fiscalisch rentirten, keinen Sinn hatte, war zum Theil eine Folge davon, daß ihre Einkünfte fast gar nicht mit der Zunahme des Volkswohlstandes von selbst wuchsen. So hatte

z. B. Appenzell a. Rh. 1833/4 ein Staatseinkommen von 19556 Fl.: darunter 8236 aus Kapitalzinsen, 3100 aus Geldbußen; Vermögensteuern bloß im Nothfall. (Rüsch Canton A., 152 ff.) Vgl. Röder und Tscharner Canton Graubündten I, 344 ff.

[11] Spittler Politik, 288. Kurz vor der französischen Revolution verbrauchte der Hof 33 oder 35 Mill. Livres, in Wahrheit 40, ohne die Kosten der Jagden, Reisen und Schloßerhaltung. Das Heer 131 Mill., wovon die Verwaltung 39, der Sold der Offiziere (1171 Generale!) 46 Mill., der Sold und Unterhalt der Soldaten 44 Mill. beanspruchten. Auf persönliche Anweisungen des Königs, die also jedes Budget unmöglich machten, 1785 = 136 Mill. ausgegeben. Für Brücken und Straßen 4 Mill., für öffentliche Bauten kaum 2 Mill., für wissenschaftliche Anstalten etwas über 1 Mill. (v. Sybel Geschichte I, LIV.)

## §. 110.

Zu den zweifellosesten und auffälligsten Erscheinungen der neuern Finanzgeschichte gehört die Thatsache, daß sich die Staatsausgaben gewöhnlich absolut, oft auch verhältnißmäßig in fortwährender Zunahme befinden. Selbst in England hat sich zwischen 1685 und 1841 die Bevölkerung etwas mehr als verdreifacht, während die Staatsausgaben beinahe auf das Vierzigfache gestiegen sind. (Macaulay.) Auch hernach hat dieses Wachsthum noch immer fortgedauert, obschon gerade in England die Centralisation wenig beliebt ist, und die meisten öffentlichen Bauten durch Private besorgt werden. Zwischen 1855 und 1885 hat sich die Staatsausgabe von 69 Mill. auf 91 Mill. gesteigert: während der Betrag der steuerpflichtigen Einkommen von 308 auf 630 Mill. wuchs.[1] Der große Schrecken, den es in Frankreich erregte, als unter seiner finanziell besten Regierung das Ausgabebudget eine Milliarde erreichte (1828), hat sich nachher, wie die zweite (1861), dritte 1883, und vierte Milliarde überschritten wurde (1886)[2] durchaus nicht in gleichem Grade wiederholt. — Das Reich der Staatszwecke, also auch der Staatsanstalten und des Aufwandes für sie, wächst regelmäßig, wenn die Kultur wächst; und gewiß nicht bloß wegen des Wunsches der Mächtigen, ihren Machtbereich zu erweitern,[3] sondern auch weil sich die Ansprüche des Volkes an seinen Staat vergrößern. Was würden wir heutzutage von einer Regierung urtheilen, die sich in mittelalterlicher Weise um die Gesundheit, Geistesbildung, Ernährung, Bereicherung

des Volkes gar nicht kümmern wollte? Man hat zwar gemeint, bei constitutionellen Budgetverhandlungen stelle die Regierung das Angebot politischer Güter, der Landtag die Nachfrage nach denselben dar, jene oft mit Unterschätzung, dieser mit Ueberschätzung der Kosten.[4] Doch ist erfahrungsmäßig in constitutionellen Monarchien jenes Wachsen der Staatsausgabe wahrscheinlich nicht geringer, als unter den neueren unbeschränkten Herrschern,[5] welche die moralische Verantwortlichkeit ihrer Stellung oft viel ungetheilter fühlen. Schon die kapitelweise Vorausbewilligung der Ausgaben mit Verbot der sog. Virements bewirkt nur allzu leicht, daß jeder Minister im Zweifel lieber zu viel, als zu wenig fordert, und den hernach sich ergebenden Ueberschuß nun doch in seinem Departement verbraucht, während die nachträglich erkannten neuen Bedürfnisse auf neue Bewilligungen verwiesen werden.[6] Und wo die Regierungen Ausschüsse der jeweilig im Parlamente vorherrschenden Partei sind, da machen sich diese „siamesischen Zwillinge" nur zu gern wechselseitige Zugeständnisse auf Kosten der Steuerpflichtigen.[7] Zwar haben neuerdings viele Staaten einen Theil ihrer Ausgabe auf die Provinzen, Gemeinden ꝛc. abgeschoben, nicht bloß in volksdiätetischer Absicht, um die Autonomie der Selbstverwaltungskörper (puissances intermédiaires) zu stärken, sondern wahrscheinlich auch, um das stete Anwachsen der Staatsausgabe etwas zu verschleiern. Desto charakteristischer, wenn trotzdem beide, sowohl die Ausgaben der Selbstverwaltungskörper (§. 157), als auch die unmittelbaren des Staates im auffälligsten Grade zu wachsen fortfahren![8]

Es liegt in dieser Tendenz, die Ausgaben aller Zwangsgemeinwirthschaften zu steigern, unstreitig ein communistischer Zug: mindestens ebenso sehr, wie in der gleichzeitigen Ausdehnung der Schul- und Wehrpflicht, der immer häufigern Expropriation von Grundstücken für öffentliche Zwecke u. dgl. m.[9] Man weiß nun aber, daß bei allen hochkultivirten Völkern parallel mit dieser auf Allmacht und Allgenugsamkeit des Staates gerichteten Bewegung eine andere, scheinbar entgegengesetzte auf Freiheit der Individuen und ihres Privateigenthums abzielt. Diese beiden Tendenzen brauchen einander nicht zu bekämpfen. Die wahre Gemeinschaft ist eine Quelle des Friedens, wie die wahre Freiheit eine Quelle des Glückes; beide verbürgen die Kraft und Sicherheit, jene des Ganzen,

diese der Einzelnen. Wir haben früher (Bd. I, §. 84) gesehen: nur so lange, aber so lange auch gewiß sind die Fortschritte des Gemeinhabens, Gemeinthuns wohlthätig, wie sie den Fortschritten des Gemeinsinnes entsprechen. Speziell für unsern Gegenstand läßt sich dieser Grundsatz etwa so auslegen. A. Nur solche Zwecke sollte der Staat übernehmen, die nicht bloß an sich vernünftig und sittlich, sondern auch von der Art sind, daß sie durch Einzelne oder auch freie Vereinigungen innerhalb des Staates entweder gar nicht, oder doch nur mit größerem Aufwande oder in schlechterer Beschaffenheit erreicht werden könnten.[10] Und zwar sollte in Zeiten solcher Centralisations- und Majoritätssucht, wie die unsere, im Zweifel immer gegen den Staat präsumirt, also der strenge Beweis verlangt werden, daß die Freiheit der Einzelnen nicht ausreiche.[11] — B. Da jede aufgezwungene Gemeinschaft eine Tendenz hat, die Benachtheiligten zu erbittern, die Begünstigten übermüthig zu machen, auf beiden Seiten aber die Triebfedern des Fleißes und der Sparsamkeit zu schwächen: so ist nur diejenige kostspielige Erweiterung der Staatszwecke unbedenklich, die zu einer sittlich-religiösen Verbesserung des Volkslebens führt.[12] Bei einer solchen läßt sich dann wirklich annehmen, daß die begünstigten Volkselemente durch größere Tüchtigkeit und Vaterlandsliebe die Gunst verdienen werden, die benachtheiligten aber aus höheren Gründen sich zufrieden geben. — C. Bei den schlimmen Folgen, die jede aufgezwungene Gütergemeinschaft für die Production und Consumtion zu haben pflegt, ist es ein zwar nur äußerliches, aber sehr beruhigendes Symptom, wenn sich zeigt, daß die Staatsausgabe, trotz ihres absoluten Wachsthums, doch eine geringere Quote des ganzen Volkseinkommens bildet. Für viele Kulturstaaten der Gegenwart mag dieß allerdings zutreffen, soferne man sie mit der Zeit ihrer unbeschränkten Monarchie vergleicht, wo die gemeinwirthschaftliche Tendenz in der unschönen Form der Herrscherwillkür auftrat, die freiheitliche Tendenz aber tausendfältig gebunden war.[13] [14]

[1] Conrad Jahrbb. 1888, I, 323. Nur in der Zeit von 1817—1833 nahmen die Ausgaben des Staates ab: von 58·7 auf 48·7 Mill. Der preußische Staat verausgabte 1849 = 94·1 Mill. Thlr., 1860 = 143·1 Mill., 1865 = 168·9 Mill., (also 80 Proc. mehr, als 1849, obschon die Bevölkerung nur um 18 Proc. gewachsen war). Oesterreich 1849 (Voranschlag) 163·1 Mill. Fl., 1883 = 491·9 Mill. (v. Stein F. W.[5] I, 286.) Rußlands Staatsausgabe 1859 zu 260·2 Mill.

Rubel veranschlagt, 1869 zu 482 Mill., 1888 zu 888 Mill. Die italienische 1861 = 812 Mill. Lire, 1872 = 1366·9 Mill., 1888/9 = 1927·6 Mill. Die belgische zur Zeit der Verbindung mit Holland etwas über 88 Mill. Fr., 1873 = 204 Mill., 1886 = 349·5 Mill. Die französische 1784 = 610 Mill. Livres, 1816—29 durchschnittlich 960 Mill. Fr., 1830—39 = 1170 Mill., 1840—48 = 1432 Mill., 1849 = 1646 Mill., 1857 = 1872 Mill., 1862 = 1970 Mill., 1886 = 3178·9 Mill. Die württembergische 1857/8 = 21·849 Mill. Mk., 1871/2 = 41·398, 1886/7 = 56·238 Mill. (Finanzarchiv 1887, 1114.) Auch England hat das Budget der öffentlichen Bauten, obschon es hier keine Staatseisenbahnen giebt, zwischen 1817 und 1884 von 301275 £ auf 1768000 gesteigert; das Budget der Polizei und Justiz von 202012 auf 6340000 £. Vgl. Leroy-Beaulieu Sc. des F. II, 148 ff.

[2] Die finanziell beste Regierung im neuern Frankreich war die Restauration (Louis, Villele), die für 1830 einen Ueberschuß von beinahe 7 Mill. hatte, dabei 88 Mill. in der Tilgungskasse, und nachdem gegen 1500 Mill. Schulden wirklich getilgt waren. Der Tadel, welchen Lafitte und Perier dagegen aussprachen, reine Parteisache. Doch wollten auch diese nachher gut wirthschaften. Sie wurden aber gehemmt durch die Abgeordnetenkammer, deren Mitglieder mehr an die nächsten Wahlen dachten, als an die fernere Zukunft des Landes. Vgl. Journ. des Écon. 1885, IV, 161 ff.

[3] Je größer die Ausgaben, desto größer schon darum der Einfluß der Regierung: ähnlich wie ein angesehener Privatmann in seiner Nähe um so mehr Einfluß haben wird, je mehr Rechnungen er bezahlt. (Edinb. Rev. XVI, 198.)

[4] A. Wagner F. W.[2] I, 42. Auch bei städtischen Budgets findet man oft den Magistrat leichter empfänglich für ideale Bedürfnisse, während die Stadtverordneten mehr an besonnener Sparsamkeit festhalten.

[5] Von dem frühern höfischen Absolutismus mit seinem egoistischen L'état c'est moi gilt dieß nicht. Hier beruhigte sich die Verschwendung wohl mit dem Irrthume des Mercantilsystems, daß „ein Fürst das ganze Kapital des Landes brauchen kann, und noch mehr, wenn er es nur bald wieder verzehret und unter die Leute kommen läßt". (Schröder F. Schatz- und Rentkammer VII, 7.)

[6] K. L. v. Haller Restauration der Staatswissenschaft VI, 459.

[7] S. den Bericht des Belgiers Lehardy de Beaulieu auf die Anfrage des Cobden-Clubs und Leroy-Beaulieu Sc. des F. II, 161 fg.

[8] Sehr charakteristisch, wie die „Menschenrechte" der französischen Verfassung von 1791 die Expropriation nur gestatten, lorsque la nécessité publique légalement constatée l'exige évidemment; dann aber die Verfassungen von 1793 und 1795 das évidemment weglassen, auch der Code Napoléon nur von utilité publique spricht. Vgl. Bauny de Récy Théorie de l'expropriation (1871), 69 ff.

[9] Cossa will die Staatsausgabe nur für solche Bedürfnisse eintreten lassen, für welche die Einzelnen oder ihre freien Vereinigungen entweder nicht sorgen dürfen, (difesa nazionale, amministrazione della giustizia), oder nicht hinlänglich sorgen können, (monete, poste etc.), oder nicht sorgen wollen (par difetto di cognizioni, di mezzi, di spirito d'associazione): Elementi, 18 fg.

[10] Sehr gut meint Umpfenbach (F. W. I, S. 23): die Extreme, welche gar keine, durch wirthschaftliche Güter zu befriedigenden Bedürfnisse ihrer Angehörigen als öffentliche Bedürfnisse anerkennen, und welche alle wirthschaftlichen Bedürfnisse der Volksglieder zu öffentlichen Bedürfnissen stempeln, seien beide von höchster Unvollkommenheit. Aber jenes Extrem das eines Kindes mit (möglicherweise!) hoffnungsreicher Zukunft, dieses das eines abgelebten Greises.

[11] In diesem Sinne war z. B. die Gründung der Universitäten zu Leyden (1575), Berlin (1809) und Christiania (1811) während der größten Kriegsbedrängniß sicherlich eine für die Zukunft fruchtbare geistige Kapitalanlage. Hingegen scheint es mir nicht eine Uebertreibung des an sich gewiß richtigen Relativitätsgrundsatzes, sondern eine voreilige Anwendung desselben zu sein, wenn die übrigens so höchst gründliche und scharfsinnige Abhandlung von F. J. Neumann Das öffentliche Interesse (Hirths Annalen 1886, No. 5/6) zugiebt, daß in Ungarn Expropriationen für die hauptstädtischen Prachtbauten berechtigt seien, weil sie zur Kräftigung nationalen Bewußtseins, Befriedigung nationalen Stolzes, Hebung des Ansehens von Ungarn, sowohl Cisleithanien wie Croatien gegenüber, von großer Bedeutung sein können. (S. 401.) Auch wenn die expropriirten Grundeigenthümer vollständig entschädigt sind, wird doch, zumal bei der bedenklichen Finanzlage Ungarns, erst die Zukunft mit Sicherheit entscheiden können, ob die deutschen, slavischen, rumänischen, jüdischen Steuerzahler für die obigen Zwecke wirklich gewonnen sind. Viel unanfechtbarer ist es, wie derselbe Neumann (Steuern I, 210) die Frage der Socialisten, wenn man den Aermeren freie Schule oder (wie in manchen Schweizergegenden) freies Begräbniß gewährt, warum ihnen die noch viel dringenderen Bedürfnisse der Nahrung, Kleidung ꝛc. nicht gewährt werden sollen, durch Hinweis auf die zu vermittelnden entgegengesetzten Ansprüche und Gefahren beantwortet.

[12] Man denke nur, wie die Emancipation der Sklaven und Leibeigenen, die Ablösung der bäuerlichen Lasten, die Aufhebung der agrarischen Gebundenheit, die Einführung der Gewerbefreiheit alle erst nach der absolutmonarchischen Periode vollzogen sind Gleich nach Colberts Tode schätzte man das französische Volkseinkommen zu 600 Mill. Livres, wovon 1/4 an den Staat gegeben wurde. (Ranke Franz. Gesch. IV, 14.)

[13] In Frankreich hat nach dem Ergebnisse der Erbsteuer der Volksreichthum doch noch stärker zugenommen, als das Budget. Es betrug die Summe der besteuerten Erbschaften 1840 = 1608 Mill., 1861 = 2463 Mill., 1876 = 4700 Mill.; die ordentliche Staatseinnahme bezw. 1160, 1779 und 3100 Mill.: so daß mithin die letztere von der erstern bezw. 72, 72 und 66 Proc. war. (Leroy-Beaulieu II, 173.) In England hat sich das der Einkommensteuer unterworfene Vermögen zwischen 1842 und 1875 mehr als verdoppelt, während die Staatsausgaben zwischen 1833 u. 1879 nur um etwa 60 Proc. wuchsen (Giffen.)

[14] A. Weishaupt Ueb. die Staatsausgaben und Auflagen (1820) hatte als Hauptsache reichliche Ausgaben empfohlen. Was der Staat ausgiebt, befriedigt allgemeine, bleibende Interessen und ist daher reproductiv; die Auflagen reizen zu stärkerer Production. E. Pfeiffer Vergleich. Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben (1865), 19 verwirft die Eintheilung der

Staatsausgaben in nothwendige und nützliche: jede für die Gesammtheit nützliche, und bei welcher das Opfer mit dem zu erwartenden Nutzen im Einklange steht, sei auch nothwendig. Stein, der früher viel zu allgemein im Wachsen der Staatsausgabe, die immer productiv sei, ein Symptom des Fortschrittes erblickt hatte (F. W.², 30 fg.), verwirft neuerdings in seinem schönen Kapitel vom Staatssocialismus jede Besteuerung, welche das Einkommen so weit verringert, daß es seine kapitalbildende Kraft verliert. Wo das Steuerwesen diese Gränze überschreitet, wird es mit der gesellschaftlichen Ordnung auch den Fortschritt in derselben vernichten. Mag die innere Verwaltung für ihre socialen Aufgaben überhaupt keine Gränze haben: die Finanzwissenschaft muß ihr das Maß des Erreichbaren setzen. (F. W.⁵ I, 150. 156.) Stein sieht voraus, daß in einem oder zwei Menschenaltern die nichtbesitzende Klasse, auf das Majoritätsprincip gestützt, von der besitzenden Klasse Leistungen ohne Maß fordern, und die besitzende Klasse die schwere Aufgabe haben wird, eben das staatswirthschaftliche Maß ihrer Leistungen und in ihm die Grundlage der ganzen socialen Ordnung ernstlich zu vertheidigen. (F. W.⁵ I, 233. 159.) Zu weit geht Bergius, der selbst nützliche Staatsausgaben erst dann billigt, wenn alle Staatsschulden getilgt, alle schlechten Steuern abgeschafft und ein regelmäßiger Ueberschuß der Staatseinnahme über die nothwendigen Ausgaben vorhanden ist. (Grundsätze der F. W., 16.) Levasseur hat als Grundlage des ganzen Staatsausgabewesens die Stellung des Staates zum Volke nicht übel formulirt. (Précis, 327.) Die Entwickelung der individuellen Freiheit und der Staatsfunction brauchen einander nicht zu widersprechen, sondern können parallel laufen unter zwei Bedingungen: que l'action de l'état ne gène pas la liberté ou du moins qu'il ne limite pas la liberté de quelques-uns que pour assurer l'exercice de la liberté de tous les autres; ou que la gêne qu'il impose soit commandée par une raison manifeste d'intérêt social (331).

## §. 111.

Die bei den Statistikern so beliebte Vergleichung des Druckes, welchen die Staatsausgabe im Allgemeinen, sowie deren einzelne Hauptzweige auf den Kopf der Bevölkerung in verschiedenen Ländern und Zeiten ausübt, würde höchst lehrreich sein, wenn sie eingehend richtig wäre. Hierfür sind aber so viele Cautelen zu beobachten, denen heute noch die nöthige Unterlage fehlt, daß einstweilen noch sehr wenig darauf zu geben ist. Zunächst müßte man alle Staatsausgaben auf Geld reduciren, und zwar auf Münzen desselben Schrotes und Kornes. Nun ist aber die Kaufkraft der edlen Metalle in verschiedenen Orten und Zeiten sehr verschieden. Hat man dieß berücksichtigt und eine Tabelle gemacht vom Sachwerthe der staatlichen Geldausgaben, so ist immer noch der Druck gleicher Beträge bei Völkern verschiedenen Reich-

thums ein sehr ungleicher. Nun die Verschiedenheit in Betreff dessen, was die Staaten selbst verausgaben, und was sie, auch von eigentlich politischen Bedürfnissen, ihren Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c. überlassen. Um die Ausgaben verschiedener Staaten wirklich fruchtbar mit einander zu vergleichen, müßte ein großer Theil der Gemeinde-, mehr noch der Provinzialbudgets eingerechnet werden. Außerdem noch die Ausgaben, welche für manche vom Staat dotirte Anstalten aus deren eigenem Vermögen, sowie aus den sonstigen, durch keine öffentliche Kasse gehenden Beiträgen des Volkes bestritten werden.[1] Berechnet man die Kosten eines Verwaltungszweiges in Procenten der Staatseinnahme (oder Staatsausgabe), so müßte vorher jedenfalls der Betrag der Schuldverzinsung abgezogen werden. Kein Wirth betrachtet ja die von ihm entrichteten Zinsen als Theil seines Einkommens. — Wichtiger noch sind die zahlreichen latenten und scheinbaren Ausgabeposten. Wer z. B. den Friedensetat des englischen Heeres mit demjenigen der Continentalstaaten vergleicht, der muß nicht vergessen, daß in England eben alle Kosten des Heerwesens durch die Staatskasse gehen, während sie bei uns großentheils unmittelbar von gewissen Theilen der Bevölkerung getragen werden.[2] Aber auch die unbesoldeten Ehrenämter in Staat, Gemeinde 2c., wie die neuere Zeit sie liebt, die aber freilich nur von den Wohlhabenden übernommen werden können, sind latente Ausgabeposten, von der parlamentarischen Volksvertretung an bis zu den Geschworenen, Armenpflegern 2c. herunter. Es ist darum ganz falsch, der Demokratie mit ihren zahllosen Volksversammlungen, Wahlen 2c. eine besondere Wohlfeilheit nachzurühmen.[3] Zu den bloß scheinbaren Staatsausgaben gehört die Unterhaltung des Herrscherhauses in allen den Staaten, wo dieselbe mittelbar oder unmittelbar auf das fürstliche Familienvermögen basirt ist. (§. 119.) Aus einem andern Grunde auch die Ausgabe zur Tilgung der Staatsschulden.[4]

[1] Wenn z. B. Pfeiffer Staatsausgaben, 80 berechnet, daß für kirchliche Zwecke in Frankreich pro Kopf 0·36 Thlr. verausgabt wurden, in Großbritannien 0·01, Oesterreich 0·04, Württemberg 0·44: so erklärt sich der Unterschied vornehmlich aus der Confiscirung der Kirchengüter in Frankreich gegenüber dem reichen Eigenvermögen der Kirche in England und Oesterreich, während in Württemberg das Kirchengut zwar erhalten ist, aber vom Staate verwaltet und verrechnet wird. In Venedig schätzte man gegen Schluß des 16. Jahrhunderts das Einkommen des Klerus auf 11 Mill. Ducaten. (Ranke Päpste II, 329.) Bei den Ausgaben

für Unterrichtszwecke, (Frankreich 0·24 Thlr. pro Kopf, Großbritannien 0·32, Italien 0·17, Oesterreich 0·07, Preußen 0·15, Kgr. Sachsen 0·18: Pfeiffer a. a. O., 91) müßten natürlich, außer den Gemeindezuschüssen u. den Erträgen des Stiftungsvermögens, auch die Schulgelder, akademischen Honorare ꝛc. mitberechnet werden.

[2] Von den englischen Werbesoldaten läßt sich vermuthen, daß sie ihre Zeit nicht productiver ausnutzen können, als durch militärische Arbeit, während von unseren Wehrpflichtigen viele gewiß einer unmittelbar productivern Beschäftigung entzogen werden: ein Verlust, der sich dann bei den Landwehrübungen ꝛc. wiederholt. Dazu kommen die Zuschüsse, welche die Aeltern ꝛc. dem Militärpflichtigen während seiner Dienstzeit leisten, besonders den s. g. Einjährigfreiwilligen; die Lasten der Einquartierung ꝛc.

[3] Die nordamerikanische Präsidentenwahl von 1856 kostete ungefähr 25½ Mill. Doll., was bei der vierjährigen Dauer des Amtes pro Jahr 6·37 Mill. beträgt. Dazu dann noch seine Besoldung von 50000 Doll. jährlich (vor 1870 sogar nur 25000): während die englische Civilliste mit den Apanagen und Krongütern ꝛc. gegen 730000 £ St. beträgt. Selbst in Ausartungsfällen wird ein Monarch meist wohlfeiler zehn Günstlinge befriedigen, als ein republikanischer Premierminister die Söhne, Schwiegersöhne, Wahlbezirke ꝛc. von mehreren hundert Abgeordneten.

[4] Wenn es sich um denselben Staat und wenig auseinander liegende Zeiten handelt, sind derartige Vergleichungen zuverlässiger. So betrugen z. B. unter Colbert die Staatsausgaben für Heer und Flotte durchschnittlich 50·518 Mill. Livres, (maximum 1677 = 83·35, minimum 1663 = 16·01); für das königl. Haus, einschließlich einiger Garden, 9·513 Mill., (max. 1662 = 15·27, min. 1675 = 7·144); für geheime Ausgaben mittelst ordonnances de comptant 7·840 Mill., (max. 1673 = 12·049, min. 1664 = 3·471); für Gebäude 4·663 Mill., (max. 1680 = 8·513, min. 1663 = 1·905); für Verschiedenes, als Gehalte, Kanalbauten ꝛc., 9·958 Mill. (Clamageran Hist. de l'Impôt II, 673 fg.)

## §. 112.

Die große Mehrzahl der Ausgaben, welche der Staat im Innern leistet, beruhet darauf, daß er diejenigen Unterthanen, welche für das Ganze überdurchschnittliche Opfer gebracht haben, sei es an Sachgütern oder an persönlichen Diensten, dafür zu entschädigen hat. Also mittelbar eine Art gleichmäßiger Repartirung der Staatslasten! Unmittelbar alles dasjenige, was der Staat braucht, von den Einzelnen zu fordern, würde einerseits voraussetzen, daß er überhaupt nur sehr wenig und wenig Verschiedenartiges braucht; andererseits aber auch, daß seine Bürger sowohl an Gebrauchsgliederung zwischen den Vermögenstheilen, wie an Arbeitsgliederung zwischen den Personen wenig verschieden sind. Lauter Voraussetzungen, die nur auf einer sehr niedrigen

Kulturstufe zutreffen! (Bd. I, §. 56 ff. 207.) — Alle Staatsausgaben zerfallen in zwei große Klassen, je nachdem sie entweder den Real- oder den Personalbedarf des Staates decken wollen. Jener bezieht sich auf die Anschaffung oder Erhaltung der unbeweglichen Güter, welche der Staat gebraucht, sowie der beweglichen Güter, die er verbraucht; dieser auf den Lohn für die Dienstleistungen seiner Beamten und übrigen Arbeiter.

Mit dem Wachsen der Volkswirthschaft hat das Abkommen der Domänenregie (§. 11), der Regalgewerbe (§. 27) und Naturalsteuern (§. 56) den Realbedarf mehr und mehr auf den Kauf fertiger Güter im freien Marktverkehr oder auf die Bestellung bei Privaten angewiesen. Das ist nun nicht bloß ein Symptom aufsteigender Kulturentwickelung, sondern auch eine Ursache derselben: insofern die von wirklicher Concurrenz gespornten und gezügelten Privaten Besseres oder volkswirthschaftlich Wohlfeileres bieten, als die weniger interessirte und mehr gebundene Thätigkeit der Staatsbeamten und der staatliche Requisitionszwang. Freilich ist damit von selbst gesagt, daß in all den Fällen die Selbstproduction des Staates fortdauern muß, wo entweder die Privatindustrie an Menge, Güte, Rechtzeitigkeit[1] für seinen Bedarf nicht ausreicht, oder wo die Concurrenz zu wenig ausgebildet ist, um eine Uebertheuerung zu verhüten, die mehr beträgt, als die Inferiorität der Staatsindustrie im Vergleich mit der privaten. Doch sollte für alles dergleichen nicht präsumirt, sondern stets im einzelnen Falle der Beweis verlangt werden.[2] — Wo nun der Markt genugsam entwickelt ist, um den Realbedarf des Staates auf ihm zu kaufen, da empfehlen sich ähnliche Vorsichtsmaßregeln, wie bei der Verpachtung von Domänen. (§. 13.) Anschaffung in solchem Umfange, daß die Vortheile des Großkaufes zu ihrem vollen Recht kommen, ohne gleichwohl die Nachtheile der übergroßen Magazinirung zu tragen. Zuschlag an den Mindestfordernden, sei es durch mündliches Abbieten, oder durch Annahme schriftlicher Forderungen (soumission): wobei natürlich nur solche Mitbewerber zuzulassen sind, deren Persönlichkeit die nöthige Gewähr bietet.[3] Sachkundige Beamte müssen die zu liefernden Güter annehmen; auch wird in vielen Fällen eine Cautionsbestellung von Seiten der Lieferanten gut thun. Am unbedenklichsten ist der Accord da, wo die Controlirung der gelieferten Güter am leichtesten und rechtzeitigsten. So z. B., wo

es sich um die tägliche Versorgung einer Staatsanstalt mit Lebensmitteln handelt; während z. B. für Gebäude, wo der Betrug mit schlechtem Material oft erst nach Jahren und dann unwiederbringlich zu Tage kommt, der Selbstbau des Staates gewöhnlich vorzuziehen ist.[4] [5] Ein Mittelding zwischen Accord und Regie empfiehlt sich für die Kanzleibedürfnisse der Behörden (an Papier, Porto 2c.): indem man den Beamten dafür eine Pauschalsumme aussetzt.

[1] Diese Rechtzeitigkeit ist besonders nothwendig für den militärischen Bedarf mit seiner oft so furchtbar acuten Dringlichkeit. Auch das mag unter Umständen für die staatliche Fabrikation sprechen, daß sie das Geheimniß neuer oder verbesserter Waffen am längsten bewahren kann.

[2] Man hat wohl für eine staatliche Production der Waffen die Thatsache geltend gemacht, daß England im Krimkriege eine Art Granaten mit 73 £ pro Tonne bezahlen mußte, welche der Staat hernach für 15 £ selbst anfertigen ließ. (Quart.-Rev., No. 205.) Ebenso die Unhaltbarkeit der Kanonenboote, welche gegen Schluß des Krieges von der Privatindustrie gebaut wurden. Es war damals eben eine ganz unerwartete, einmalige Nachfrage gewesen! Ihre Dampfmaschinen bezieht die englische Kriegsflotte schon längst ohne allen Nachtheil aus Privatfabriken. Das Quart.-Rev., Oct. 1860, 567 fg. hofft, daß in Zukunft die Staatsarsenale, abgesehen von neuen Versuchen, bloß noch das Ausrüsten und Repariren der fertigen Schiffe besorgen werden. Ein Deutscher denkt dabei natürlich an Krupps großartige Kanonenindustrie, aber auch an die Privat-Gewehrfabriken zu Sömmerda und Suhl, neben den staatlichen zu Erfurt, Spandau und Danzig.

[3] M. Chevalier tadelt sehr die französischen Plus- und Minuslicitationen, wobei gewöhnlich die Concurrenten gegen den Staat verbündet sind. Wollte man den meist ehrlichen Beamten etwas mehr trauen, so würde man hier bedeutend sparen können. (Lettres sur l'Amerique du Nord II, 473.) Auch der Minister Stein hatte den Grundsatz, bei militärischen Lieferungen mit kleinen Lieferanten einzeln abzuschließen: was freilich eine Menge zuverlässiger, wohl controlirter Beamten voraussetzt. (Pertz Leben Stein's I, 121. 147.)

[4] In der Blüthezeit des freihändlerischen Liberalismus pflegte man die Submission ebenso einseitig zu überschätzen, wie man sie jetzt anklagt. Eine bedeutsame Frage, da in Deutschland die öffentlichen Lieferungen und Arbeitsleistungen für Staat und Gemeinde, (zumal an Bauten, Militär- und Eisenbahnbedürfnissen), einen täglichen Aufwand von mehreren Mill. Mk. erfordern. (Huber Das Submissionswesen, Tübingen 1885, S. 1.) In dieser Schrift findet sich ein sehr reiches Material von Beschwerden gegen die Submission, die sich keinenfalls durch einfache Rückkehr zu abgestorbenen Zunft- oder Büreaumaßregeln heben lassen. Vielmehr räth H. mit Recht, die allgemeine öffentliche Submissionsconcurrenz principiell festzuhalten. Es sollen aber zur Verhütung von Mißbräuchen viele Ausnahmen gestattet sein: engere Submission, Qualitätsconcurrenzverfahren (nach Probe), vorherige Feststellung eines geheimzuhaltenden Minimalpreises, Ausloosung unter den Submittenten, Bevorzugung des Durch-

schnittsangebotes. Zugleich werden Schritte empfohlen, um den Concurrenten eine billige Behandlung von Seiten der Behörde zu sichern, feste Contractsformulare, Schiedsgerichte u. dgl. m. Uebrigens hatte schon Riehl Bürgerliche Gesellschaft (1851), 255 aus der Submission eine Prämiirung der Pfuscherei und Schwindelei gefürchtet.

[5] Die Ausarbeitung des Planes wird dagegen fast immer zweckmäßig in Concurrenz gegeben, namentlich wo es sich um Gebäude von besonderer Eigenthümlichkeit handelt.

[6] Sehr wichtig die preußische Submissionsordnung von 1880, weiter entwickelt 1885. Hier werden die Verbindlichkeiten, welche dem Unternehmer obliegen, auf das bei Privatbestellern übliche Maß beschränkt. Im Vertrage sollen nicht bloß die Pflichten, sondern auch die Rechte des Unternehmers verzeichnet werden. Cautionen in der Regel nicht über 5 Proc. der Vertragssumme. Für Streitigkeiten schiedsrichterliche Entscheidung. Etwanige Mehrbedürfnisse durch eine neue Vereinbarung zu decken. Die Zahlungen möglichst beschleunigt, was auch minderreichen Unternehmern die Concurrenz erleichtert; in der Regel Oeffentlichkeit im Zuschlagstermine, d. h. nur für die Betheiligten, nicht für die Presse 2c. (Huber Tüb. Ztschr. 1887.)

## §. 113.

Was den Personalbedarf angeht, so hat die Demokratie in Verfolgung ihres Gleichheitsprincipes eine starke Tendenz, alle Staatsämter zu besolden, damit sie auch dem ärmsten Bürger zugänglich bleiben.[1] Dasselbe Gleichheitsprincip bewirkt es dann aber auch, daß in Demokratien der Unterschied zwischen hohen und niederen Aemtern hinsichtlich der Besoldung nur gering ist. Je demokratischer ein Staat, um so deutlicher merkt man gewöhnlich, daß nicht die höheren, sondern die niederen Stände auf die Besoldungsscala Einfluß üben.[2] Wie heutzutage fast jede Entwerthung der Umlaufsmittel einen anticonservativen, antiaristokratischen Einfluß übt (Bd. I, §. 140), so namentlich auch auf diesem Gebiete. Haben neuerdings manche Regierungen wegen des gesunkenen Geldwerthes ihren Beamten Gehaltszulagen bewilligt, so ist dabei regelmäßig zuerst und hauptsächlich der niederen Beamten gedacht worden, also der Unterschied zwischen hohen und niederen Gehalten kleiner, als zuvor. — Andererseits haben der Aristokratie die besten Kenner völlige Besoldungslosigkeit der hohen Aemter empfohlen, ja sogar Belastung mit schweren Geldopfern für gemeinnützige Zwecke. Bleiben hierdurch solche Aemter factisch nur für die Reichen zugänglich, so werde eben damit das aristokratische Princip der Ausschließung auf die mindest erbitternde

Weise durchgeführt, und der Neid der Ausgeschlossenen so viel wie möglich beschwichtigt.[3] Hiermit steht es nicht im Widerspruche, wenn außerordentliche Verdienste eines Beamten, der ohnehin Vertrauensmann ist, von aristokratischen Parteien sehr hoch belohnt werden.[4] — Die Monarchie nimmt auch in dieser Hinsicht eine gewisse Mitte ein zwischen den beiden republikanischen Staatsformen. In ihrem Principe (der Einheit) liegt Nichts, was der angemessenen Besoldung aller Staatsämter widerspräche; aber ebenso wenig ein Grund, die Uebernahme unbesoldeter Ehrenämter durch die Reichen, diese schöne Form einer freiwilligen Progressivsteuer, zurückzuweisen. Doch gilt das in vollem Maße nur von der verfassungsmäßigen Monarchie; allenfalls auch von ihrem gewöhnlichen Vorläufer, dem aufgeklärten Absolutismus, mit seinem Wahlspruche: Le roi le premier serviteur de l'état.[5] Dagegen hatte namentlich der höfische Absolutismus, mit seinem: L'état c'est moi, für die dem Herrscher nächsten Beamten oft geradezu unsinnig hohe Gehalte:[6] namentlich durch eine dem Staatsdienste gewiß nachtheilige Aemtercumulation und mangelhafte Gehaltsfixirung. — Die Gefahr einer übermäßigen Zahl von Beamten, die dann großentheils sinecur werden,[7] liegt der Demokratie ungefähr ebenso nahe, wie der Monarchie: jener aus Princip, um die unvermeidlichen Amtsvollmachten und Amtsvorzüge unter möglichst Viele zu vertheilen; dieser mehr aus falscher Milde, wogegen die parlamentarische Parteiherrschaft durchaus nicht immer schützt; vormals auch, um den Aemterverkauf (§. 21) einträglicher zu machen.[8] Wie verschwenderisch dieß, und zwar nicht bloß in finanzieller, sondern auch in volkswirthschaftlicher Beziehung ist, leuchtet ein. Es hat aber zugleich positiv die sehr üble Folge, die staatliche Bevormundung der Individualfreiheit immer lästiger zu machen.[9]

[1] Aristot. Polit. IV, 11, 8. VI, 1, 9. In Athen bekamen nicht bloß die 500 Mitglieder des Rathes und die oft noch zahlreicheren der Gesetzgebungscommissionen, sondern auch (seit Perikles) die etwa 6000 aus dem Volk erlooften Richter Diäten. Ebenfalls seit Perikles (gesteigert durch Kleon!) die Besucher der Volksversammlung, also für die bloße Ausübung eines Bürgerrechtes. Aehnlich z. B. in Rhodos. (Aristot. Pol. V, 4, 2.) Die schlimmen Folgen hiervon sind aus Aristophanes' Wespen und vielen Reden von Lysias bekannt: vgl. Pseudo-Xenophon Staat der Athener, 3. So wurden in Frankreich nach dem Sturze der Gironde, als der Aufstand der Provinzen gegen die Schreckensherrschaft größtentheils besiegt, und im Wohlfahrtsausschusse selbst

die relativ Gemäßigten unterdrückt waren, auf Dantons Vorschlag jedem Besucher der Sectionsversammlungen 40 Sous Diäten bewilligt. — Auch in den Diäten der Landtagsabgeordneten liegt etwas Demokratisches; daher in so vielen Staaten bloß die II. Kammer damit versehen ist. Das deutsche Reich hat dem allgemeinen Wahlrecht zum Reichstage in der Diätenlosigkeit seiner Mitglieder ein mäßigendes Gegengewicht zu geben versucht. In den Vereinigten Staaten bekamen seit 1807 die Mitglieder beider Häuser je 8 Doll. Taggeld und für je 20 engl. M. Reise 8 Doll. Entschädigung; in England nichts dergleichen. Das preußische Abgeordnetenhaus hat seit 1873 = 5 Thlr. Diäten, (früher 3 Thlr.); und zwar müssen dieselben von Jedem angenommen werden. Das cisleithanische Abgeordnetenhaus 10 Fl. In Bayern die nicht in München wohnhaften Abgeordneten 10 Mk. In Frankreich hatte die constitutionelle Monarchie von 1815—1848 für keine der beiden Kammern Diäten. Die republikanischen Versammlungen stets damit begabt: jetzt 9000 Fr. jährlich für jeden Senator und Deputirten. Wenn aber auch die beiden Napoleons die Kammermitglieder besoldeten, (unter Napoleon III. 30000 Fr. jährlich für jeden Senator, 2500 Fr. monatlich für die Mitglieder des corps législatif), so rührt dieß einerseits her von der geistigen Verwandtschaft zwischen Cäsarismus und Demokratie, andererseits von dem Wunsche des Cäsars, die Mitglieder, auf deren Wahl er so maßgebenden Einfluß übte, mehr an ihre Stelle zu fesseln. Unter Napoleon III. hatte Frankreich wohl die kostspieligste Volksvertretung (12 Mill. Fr.), während das Budget beider Kammern unter Ludwig Philipp etwa 2·2 Mill. betrug.

[2] Tocqueville Démocratie en Amérique II, 74 und M. Chevalier Lettres sur l'Amérique du Nord II, 151. 456 vergleichen die nordamerikanischen Besoldungssätze mit den gleichzeitigen französischen. Im Finanzministerium für den Huissier 3734 und 1500 Fr., den untersten Commis 5420 und 1000 bis 1800 Fr., den obersten Commis 8672 und 3200—3600 Fr.; hingegen für den chief clerk oder Generaldirector 10840 und 25—30000 Fr., den Minister 32520 und 80000 Fr. Unter Napoleon I. hatte der Minister sogar 160000, die Generaldirectoren 50000 Fr. bezogen. Im Finanzamte zu Washington von 158 Beamten nur 6 unter 1000 Doll. Gehalt, aber auch nur 2 über 2000. Die höchsten amerikanischen Seeoffiziere (Commodores) bezogen damals 24000 Fr., während ein französischer Viceadmiral schon 39900 hatte. Dagegen erhielten die Unteroffiziere (gunners, boatswains ꝛc.) dort 2667—4000 Fr., hier nur 1000—2000. Die jetzige französische Republik hat die Minister auf 60000 Fr. herabgedrückt, die Staatsräthe auf 16000 (statt 25000), die Generaldirectoren auf 18—25000 Fr. (Leroy-Beaulieu Sur la répartition des richesses, 349 ff.) In der demokratischen Zeit Athens bedang sich Xenophon für seine Miethstruppen aus: 1 Darike monatlich pro Soldat, 2 pro Hauptmann, 4 pro Strategen. (Exp. Cyr. VII, 6.) Nach Demosth. De fals. leg., 391 erhielt eine Gesandtschaft an K. Philipp täglich kaum eine Drachme pro Kopf, also nicht mehr, als nach Thucyd. III, 17 ein schwerbewaffneter Soldat. In Rom war nach Polyb. VI, 37 der Sold des Centurio doppelt so hoch, als der des Gemeinen; in der Zeit des herannahenden Cäsarismus zehnmal so hoch. (Caes. B. G. VIII, 4.)

[3] Vgl. Aristot. Polit. V, 7, 9 ff. VI, 4, 5. Aristoteles räth namentlich große Festopfer, öffentliche Bauten, Statuen ꝛc., dem Volke zu gebende Schmausereien. Wie in der römischen Republik, so waren auch zu Karthago die hohen Aemter unbesoldet. (Aristot. Polit. II, 7, 4.) In Rom wurden bis zum ersten punischen Kriege die Kosten der öffentlichen Spiele vom Aerarium bestritten; erst nachher von den Aedilen, was deren Amt, die nothwendige Vorstufe der höchsten Aemter, nur für sehr Reiche zugänglich machte. (Dionys. A. R. VII, 71.) Für die Advocatur erreichte denselben aristokratischen Zweck die L. Cincia De donis et muneribus, welche den Rednern verbot, von ihren Clienten Geschenke anzunehmen. (Livius XXXIV, 4.) Freilich ist dieß Gesetz auch von Cicero thatsächlich stark umgangen worden, sofern er durch „Erbschaften" über 20 Mill. Sest. gewann. (Drumann Röm. Gesch. VI, 382.) Wie alle munera und honores, (im Gegensatze der locationes operis oder operarum), so waren zur Zeit der Republik auch die Offizierstellen vom Kriegstribun aufwärts unbesoldet. (Mommsen R. Staatsrecht I, 238.) Daß die Stellen der englischen Friedensrichter so überwiegend in der Hand der Gentry liegen, ist vornehmlich durch die Sitte des 18. Jahrhunderts bewirkt, auf ihre Sporteln zu verzichten. (Gneist Engl. Communalverfassung, 9.) Es war unwillkürlich aristokratisch, wenn Cobden es für sehr discutabel hielt, ob ein ehrenhafter Mann in eine Gruppe treten dürfe, die man Staatsregierung nennt. Ulm hatte noch zu Nicolai's (Reisebeschr. IX, 54) Zeit so wenig Geld für seine regierenden Patrizier, daß Einer Jahrelang Rathsherr sein konnte, ohne mehr als den halben Gulden zu beziehen für die Theilnahme an jeder Rathssitzung. Es war darum ein echt aristokratisches Gefühl, wenn Stein beim ersten Empfange seines Beamtengehaltes weinte und das Geld zur Erde warf. (Pertz Leben Stein's I, 24.)

[4] Lord Wellington sind vom Parlamente successiv 700000 £ St. zu Güterkäufen und eine Jahrrente von 4000 £ für drei Leben geschenkt worden. (Statist Journ. 1857, 113.)

[5] Unter Friedrich M. hatte ein Minister ohne Nebenämter 4000 Thlr. jährlich, Hertzberg etwa 5000, der erste Cabinetsminister, der repräsentiren mußte, 15000. Die fremden Regiebeamten waren zum Theil stärker besoldet. (v. Dohm Denkwürdigkeiten IV, 517.) Bei amtlichen Reisen verlangte Friedrich die Führung eines Tagebuches über alle von den Beamten besorgten Geschäfte, worauf ihm das Generaldirectorium alsdann seine Diäten bestimmen sollte. (Stenzel Preuß. Gesch. IV, 290.)

[6] In dem unter Friedrich I. so armen Preußen bezog der Premierminister Wartenberg mindestens 100000 Thlr. jährlich. (Stenzel III, 71.) Graf Brühl hatte, außer seinen Einkünften als Bautzener Propst, Meißener Canonicus ꝛc., 52142 Thlr. durch eine ungeheuere Aemtercumulation, so daß er z. B. zugleich Ober-Steuerdirector (1750 Thlr.) und Vice-Ober-Steuerdirector (700 Thlr.) war. Manche Posten scheinen als Früchte eines augenblicklichen Geschenkes bleibend geworden zu sein: z. B. 7300 Thlr. als „jährliche Auslösung", 2100 Thlr. „Meßauslösung", 3000 Thlr. „wegen der Merseburger Rentkammer". (Weiße Musäum f. sächs. Gesch. II, 2, 102.) Von B.s Unterschleifen s. Böttiger Gesch. v. Sachsen II, 349. Flemming soll ein Vermögen = 16 Mill. Thlr.

hinterlaſſen haben, wovon ſeine Wittwe die Hälfte wieder herausgeben mußte. (Böttiger II, 283.) Richelieu ſoll täglich 1000 Ecus verausgabt haben. (Voltaire Esprit des nations, Ch. 176.) Mazarins, in weniger als 20 Jahren erworbenes, Vermögen von Fouquet (Oeuvres V, 18) auf 40 bis 50 Mill. Livres geſchätzt, viel höher von St. Simon (Mémoires XIX, Ch. 2); von Voltaire auf 200 Mill. (Siècle de Louis XIV, Ch. 6.) Der Cardinal Dubois bezog als Premierminiſter 150000, von den Poſten 100000, von 8 geiſtlichen Aemtern 324000; dazu 40000 £ Penſion von England. (Mém. de St. Simon XIX, Ch. 6.) In ärgſter Finanznoth bekam 1708 der abgehende Generalcontroleur 54000 £ Penſion. (Clamagéran Hist. de l'Impôt III, 68.) Von unmotivirten Geſchenken an einzelne Miniſter bis zu ½ Mill. ſ. St. Simon Mémoires XI, p. 123. 154. Noch 1789 hatten mehrere franzöſiſche Miniſter 120000, 135000, 226000 £ Gehalt; ein penſionirter neben 20000 £ Penſion noch 200000 £ Mitgift für ſeine Tochter. (Taine Ancien Régime II, Ch. 1.) Maria Thereſia ſoll die Veränderung ihres Miniſteriums 1753 faſt eine Million Fl. an Geſchenken gekoſtet haben. (Nicolai Reiſe III, 148.) Der Miniſter Uhlefeld hatte 68000 Fl. Gehalt, Kaunitz 78000. Wer eine Hofdame heirathete, bekam 2—3000 Fl. Penſion. (Ranke Zur Geſch. von Oeſterreich 1748—63, S. 9. 16.) v. Keyßler Reiſe I, 261 ſchreibt dem Gouverneur von Mailand 200000 Fl. Gehalt zu: während jetzt der Statthalter von Elſaß-Lothringen 200000 Mk. und 15000 Mk. Reiſekoſten bezieht, der deutſche Reichskanzler 54000 Mk. Der Staatskanzler Hardenberg hatte auf Gehalt verzichtet und ſich nur den Erſatz ſeiner Haushaltskoſten ausbedungen Dieß führte dann allmälich ſo weit, daß ihm der König eine Pauſchſumme von jährlich 80000 Thlr. anbieten ließ. (Pertz Leben Steins V, 760.) Während jetzt die meiſten engliſchen Miniſter 5000 £ St. Beſoldung haben, bezog Marlborough unter Wilhelm III. gegen 12000 (Macaulay Hist. of E., Ch. 17, p. 172 Tauchn.), auf der Höhe ſeiner Macht 54825, dazu noch 9500 für ſeine Gattin. (L. Mahon Hist. of E., Ch. 1, p. 21 Tauchn.) Unter Jakob II. Sunderland, abgeſehen von unrechtmäßigen Einkünften, gegen 30000 £ St.; unter Karl II. der Lord-Schatzmeiſter 8000, der General-Zahlmeiſter des (kleinen!) Heeres 5000, der Oberkammerherr 5000, die Kammerherren je 1000. Und das zu einer Zeit, wo die reichſten Herzoge ein Privateinkommen von etwa 20000 £ St. beſaßen, ein Peer durchſchnittlich 3000, ein Baronet 900, ein Unterhausmitglied weniger als 800. (Macaulay Hist. of E., Ch. 3, 303 ff. Ch. 9, 251 ff. Tauchn.)

[7] Die Zahl der vom Staat Beſoldeten betrug in England 1815 = 27365 mit 3763100 £ St. Gehalt, 1835 nur 23578 mit 2786278 £ St. (Yearbook of general information for 1836.) Das hat namentlich die Abſchaffung ſo vieler Sinecuren bewirkt, denen, trotz ihrer Verminderung durch Burke, noch 1821 etwa 360000 £ St. Gehalt ausgezahlt wurde. (Polit. Journal 1821, Nr. IX.)

[8] Das kurpfälziſche Collegium zur Verwaltung der Kirchengüter hatte anfänglich 2 katholiſche und 2 reformirte Räthe mit einigen Subalternen. Allmälich wurden aber daraus, um Günſtlinge zu verſorgen, ein Präſident, 28 Räthe, über 70 Subalterne, obſchon die Geſchäfte nicht zugenommen hatten. Das Ehegericht ſchwoll von 4 auf 18 Räthe an. Dabei litten die Kirchen

und Schulen bittere Noth. (Schlözer St. A. I, 173. K. A. Menzel N. Deutsche Gesch. XII[a], 132.) Andererseits hatte der Canton Tessin gegen 1840 auf 109000 Einwohner 114 friedensgerichtliche Beamte, 71 bei der I. Instanz, 28 beim Appellgerichte, 17 beim Staatsrathe; dazu ungefähr 1500 Amtleute und Gemeinderäthe. (Franscini C. Tessin, 315.) In Preußen hat die constitutionelle Monarchie 1855 um 167 Promille mehr Justizbeamte und 321 Promille mehr Verwaltungsbeamte gehabt, als 1849, während die Volkszahl nur um 53 Promille wuchs. (Bergius F. W., 41.)

[9] Nach Bastiat sind Staatsbeamte, wenn sie nicht sehr nützlich sind, schädlich; wenn sie nicht die Freiheit der Bürger aufrecht halten, so unterdrücken sie dieselbe. (Rede in der Nat.-Versammlung 12. December 1849.)

## §. 114.

Eine zu niedrige Besoldung der Staatsbeamten ist nicht einmal vom Gesichtspunkte der Sparsamkeit aus zu empfehlen.[1] Ihre Einführung würde fast sicher eine geringere Beschaffenheit der Beamtenleistungen nach sich ziehen: entweder so, daß die Vorbildung der Beamten wohlfeiler und schlechter würde, vielleicht auch der ganze Stand aus tieferen Volksschichten, als man wünscht, sich ergänzen müßte; oder am wahrscheinlichsten so, daß sie ihren Dienst selber vernachlässigten, lucrative Nebengeschäfte betrieben, sich bestechen ließen ꝛc.[2] In mächtigen Aristokratien ist die Besoldungslosigkeit oft nur eine scheinbare: sie wird oft mehr als aufgewogen durch die gewinnreichen Statthalterposten, welche dem unbesoldeten Amte nachfolgen.[3] — Andererseits haben zu hohe Gehalte nicht einmal den Vortheil, die Unabhängigkeit und Ehrlichkeit der Beamten ganz sicher zu stellen. Jene nicht, weil sie den etwanigen Verlust des Amtes noch viel empfindlicher machen;[4] diese nur unter Voraussetzung einer scharfen Controle, die höchstens kleine Unterschleife möglich sein läßt. Denn ein verhältnißmäßiger Gewinn hat für den Reichen ebenso viel Verlockendes, wie für den Armen; zu einem ganz kleinen Betruge wird aber der Reiche allerdings weniger versucht.

Die richtige Höhe der Beamtengehalte bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen vom Arbeitslohn, namentlich auch von der verschiedenen Lohnhöhe in den verschiedenen Arbeitszweigen. (Bd. I, §. 39. 160 ff. 168 ff.) Zunächst müssen die eigentlichen Beamten, von denen treue Hingabe des ganzen Lebens an ihr Amt gefordert wird, und die uneigentlichen, die man am

besten stückweise bezahlt, unterschieden werden. Für die letzteren ist nur zu wünschen, daß sie der Staat musterhaft behandelt, sowohl in Betreff der Lohnhöhe, wie der sonstigen Arbeitsverhältnisse. Der größte und gemeinnützigste Arbeitskäufer sollte allen kleineren, privaten als Vorbild dienen.[5] Bei den eigentlichen Beamten ist die Sache weit complicirter.

Zu den Productionskosten ihrer Leistungen, die unbedingt im Gehalte ersetzt werden müssen, wenn man auf ein genügendes Angebot mit Sicherheit rechnen will, gehört A. der ihrem Beruf entsprechende, also standesmäßige Unterhalt während der Dienstzeit: der allerdings, auch bei gleichen Standesgewohnheiten, an verschiedenen Orten, je nach der „Theuerung und Wohlfeilheit des Lebens", sehr verschiedene Geldsummen erfordert. Wo es Standessitte ist, in einem gewissen Lebensalter zu heirathen, müßte auch der Unterhalt einer Durchschnittsfamilie eingerechnet werden.[6] Man würde sonst den ganzen Beruf entweder nur den Reichen zugänglich machen, oder auf eine tiefere Stufe herabdrücken, oder endlich den Gefahren des Cölibates preisgeben.[7] — B. Erfordert das Amt besondere laufende Kosten, so müssen diese natürlich ersetzt werden. Das erhöhet den Gehalt aller derjenigen Aemter, die einen häufigen Ortswechsel mit sich führen, durch oft vorkommende Versetzungen, Dienstreisen ꝛc.;[8] mehr noch derjenigen, die zu „repräsentiren" haben. So namentlich den Gehalt der Diplomaten, welche mit den höchsten Klassen des Staates, bei dem sie angestellt sind, einigermaßen auf gleichem Fuße verkehren müssen.[9] Manche Staaten haben dieses Element der Productionskosten durch eine Unterscheidung von Standes- und Functionsgehalt zu genauerer Geltung zu bringen versucht.[10] — C. Das zur Vorbildung der Beamten verwandte Kapital muß im Gehalte verzinst und getilgt werden. Die Größe dieses Kapitals hängt, außer den nothwendigen Kosten der Vorbildung selbst,[11] noch von der Länge der Zeit ab, welche nach beendigten Studien bis zum Anfange der Besoldung zu verstreichen pflegt. Die Höhe der Verzinsungs- und Tilgungsrente nicht bloß von der mittlern Dauer des Gehaltes, sondern auch von der Gefahr, überhaupt gar keinen Gehalt zu erreichen.[12] — D. Die Versicherungskosten des Beamten für den Fall seiner dereinstigen Amtsunfähigkeit sind im Gehalte seiner productiven Jahre um so gewisser zu vergüten, als er eintretenden

Falls nur selten im Stande sein wird, noch einen andern Beruf zu ergreifen. Sollte er vorzeitig sterben oder invalid werden, so muß auch der Kostenbetrag des Unterhaltes für seine Wittwe und der Erziehung für seine Waisen mitversichert werden. — Nun wird freilich das Angebot der Beamtenarbeit außer diesen Productionskosten noch E. durch die größere oder geringere Annehmlichkeit bedingt, welche die Volksmeinung ihr zuschreibt. In Ländern, wo die Beamtenlaufbahn für besonders ehrenvoll gilt, wo man auf Titel, Uniformen, Orden großen Werth legt, wo die lebenslängliche Sicherheit des Amtes höher geschätzt wird, als die Freiheit und große Gewinnstmöglichkeit der Privatindustrie: wird der Staat nicht selten mit einer Besoldung auskommen, die sogar tief unter den obigen Productionskosten bleibt.[13] Doch wird er in solchem Falle gut thun, den starken Zudrang von Amtsbewerbern nicht zur Verminderung der Gehalte, sondern nur zu besserer Auswahl der Beamten zu nutzen. Sollten gewisse Aemter die Lebenskraft besonders früh aufreiben, so bedürfen sie natürlich eines entsprechend höhern Gehaltes: nicht bloß um das Abschreckende solcher Eigenthümlichkeit aufzuwiegen, sondern auch darum, weil nun die Amortisation des Bildungskapitals innerhalb einer viel kürzern Frist erfolgen muß. Die Sicherheit des Beamten vor unverschuldeter Entlassung trägt übrigens nicht bloß zur Verminderung des Gehaltes bei, sofern sie das Angebot verstärkt und die Tilgungszeit verlängert: sondern sie wirkt andererseits auch auf die Vergrößerung des Gehaltes ein, weil sie durch Unabhängigkeit von Regierungswillkür und Parteistimmung und durch das wohlthätig spornende, zügelnde und hebende Gefühl, einem großen Ganzen als Glied anzugehören, den Gebrauchswerth der Amtsleistungen erhöhet.

Dem gegenüber hängt die Nachfrage nach der Beamtenarbeit A. von deren Gebrauchswerthe ab, verglichen mit dem Bedürfnisse des Staates: beides Verhältnisse, über welche der Staat als Souverän formal selbständig zu entscheiden hat. Namentlich bei der Vertheilung der Gehalte zwischen den verschiedenen Stufen desselben Dienstzweiges kann der Staat um so freier verfahren, als die Einbildungskraft der meisten Menschen durch einen fernen, deßhalb ungewissen, aber sehr großen Gewinn mindestens ebenso stark angeregt wird, als durch einen bescheidenen, aber

nahen und wahrscheinlichen.[14] Kleine Besoldung der unteren, große der oberen Avancementsstufen hält alle Beamten sehr abhängig, da man die letzteren erst spät erreicht, also die ersteren lange Zeit nur in Hoffnungen bezahlt werden, deren Verwirklichung vom Staate abhängt.[15]. Als juristische Regel, wird man wohl nicht umhinkönnen, jede Beamtenleistung desto werthvoller zu nennen, je mehr der Leistende selbst dem Souverän nahe steht.[16] — B. Ist bei jeder Preisbestimmung ein zweites Hauptmoment der Nachfrage die Zahlungsfähigkeit der Käufer, so äußert sich auch hier die Souveränetät des Staates darin, daß, er, natürlich innerhalb der Gränzen des Volksvermögens, seine Zahlungsfähigkeit für jeden einzelnen Fall selbst normiren kann. Je reicher ein Volk, desto mehr kann insofern der Staat zahlen; er muß aber auch in der Regel um so mehr zahlen, weil die durchschnittlichen Ansprüche der Menschen und die Concurrenz der Privaten, die ähnliche Leistungen für sich begehren, mit dem Volksreichthume zugleich wachsen.

Jedes Sinken des Geldwerthes muß unter sonst gleichen Umständen eine entsprechende Steigerung der Beamtengehalte nach sich ziehen, wenn nicht die schweren Folgen zu niedriger Besoldung eintreten sollen. Freilich hat man hierbei, da ein gesunkener Geldwerth nicht alle Waaren gleichmäßig vertheuert, die Grundsätze von Bd. I, §. 127 ff. und Bd. III, §. 53 zu beachten. Es wird jedoch, bei der Complicirtheit der betreffenden Rücksichten immer viel Willkürliches übrig bleiben, und das Ganze darum leicht die Abhängigkeit des Beamtenthums von der Staatsgewalt vermehren.[17]

[1] Vortreffliche Warnung Burke's vor zu niedrigen Amtsgehalten: Works ed. Rogers (1837) I, 247. Ein wahres Monstrum in dieser Hinsicht war das Verfahren des wiederhergestellten Kurfürsten von Hessen, Beamte ohne Gehaltsvermehrung zu befördern, so daß wohl ein General noch immer als Rittmeister besoldet wurde. „Durch diese Begaunerung seiner eigenen Beamten gelangte der Landesvater nach vier Jahren so weit, daß er in jedem Monat über 36000 Thlr. an Gehalten ersparte und in seiner unergründlichen Kammerkasse verschwinden ließ." (v. Treitschke Deutsche Gesch. III, 523.) Freilich war auch Elisabeth von England, so freigebig gegen ihre Günstlinge, sehr knauserig gegen ihre Beamten. Walsingham verarmte als Gesandter, Burleighs Gehalt deckte nicht einmal die Kosten seines Stalles. (Froude History of England, Ch. 60. 61.)

[2] Jenes in gut-, dieses in schlechtgeordneten Staaten. Vortrefflich sagt

L. v. Stein, daß es für jeden Theil des öffentlichen Dienstes einen Punkt giebt, auf welchem durch die Beschränkung der Gehalte der Staat nicht mehr in der Lage ist, Diener zu gewinnen, die ihre Besoldung noch werth sind. (F. W.[5] II, 98.) Die höheren Aemter in den V.Staaten sind so schlecht besoldet, daß, zumal bei der Kürze ihrer Dauer, nicht leicht ein angesehener Advocat für sie zu gewinnen ist. Um so mehr streben danach Advocaten ohne Praxis, Journalisten mit geringem Einkommen 2c. Vgl. Ch. Lyell Second visit to the U.-States I, 97 ff., der von einer „Ostrakisirung des Reichthums" in Amerika redet. Die schlimmen Folgen hiervon sehr draftisch geschildert von H. George Progress and poverty X, Ch. 4. Früher schon von Tocqueville l. c. II, 156 fg. Miss Martineau Society in America I, 145. Vgl. die entsetzlichen Thatsachen bei v. Hock Finanzen der V.St., 40 ff. Auch in Athen war mit der Besoldungskärglichkeit der höheren Aemter eine solche Bestechlichkeit verbunden, daß Thukydides (II, 65) es an Perikles besonders rühmt, er sei χρημάτων διαφανῶς ἀδωρότατος gewesen. Von Themistokles' Bestechungen s. Herodot. VIII, 4 fg. Vgl. Lysias Pro bonis Arist., 52. 57. Wie furchtbar gleichgültig, ja beschönigend man zu Athen darüber dachte, s. Demosth. Phil. III, 120 fg. — Zu den schlimmsten Folgen zu niedriger und dabei unordentlich ausgezahlter Besoldungen gehört es, wenn in Oesterreich früher die Beamten oft anticipando ihren Gehalt durch Wucherer bezogen, mit 8—12 Proc. Disagio pro Quartal und bis 4 Proc. Vermittlergebühr. (Nicolai Reise III, 376. Ueb. den Wucher bei Anticipationen der Besoldungen und Gnadengelder, Wien 1781.)

[3] So in der spätern römischen Republik, wo selbst ein gerechter und mäßiger Mann, wie Cicero, salvis legibus, in der unbedeutenden Provinz Cilicien während eines Jahres um 330000 Mk. reicher wurde. (Cicero ad Fam. V, 20, 9.) Aehnlich in den Landvogteien der früheren schweizerischen Aristokratien, sowohl der patrizischen wie der bäuerlichen.

[4] Napoleon III. gab seinen obersten Beamten sehr hohe Gehalte, nöthigte sie aber auch zu kostspieliger Repräsentation, so daß sie nicht sparen konnten.

[5] Der Gedanke, die Verhältnisse der eigentlichen Staatsbeamten auf alle Privatarbeiter auszudehnen (vgl. Wagner F. W. I, §. 152 ff.), ist ein schöner Traum, würde aber nur im communistischen Staate zu verwirklichen und hier mit den schwersten Verlusten an persönlicher Freiheit erkauft sein.

[6] Weil die Kosten des Unterhaltes einer Familie mit der wachsenden Zahl und Größe der Kinder zunehmen, scheint es angemessen, den Beamten derselben Klasse bei vorrückendem Dienstalter Zulagen zu gewähren, entweder nach Perioden etwa von 5—10 Jahren (Oesterreich, Bayern), oder so, daß für jedes Amt ein Minimal-, Durchschnitts- und Maximalgehalt besteht, zwischen welchen der Beamte aufrückt. (Preußen.) Die preußischen Richter bekommen aus gutem Grunde ihre etatmäßigen Gehalte und Zulagen durchaus nach dem Dienstalter. (G. vom 24. Apr. 1878, V.O. vom 16. Apr. 1879.) So z. B. die Landrichter und Amtsrichter 2400—6000 Mk. u. s. w. (Conrad Jahrbb. 1887, I, 4.)

[7] Ein Staat, der seine Beamten so schlecht bezahlt, daß sie nicht heirathen können, verliert nach Süßmilch „an nicht zur Existenz kommenden Menschen" mehr, als er gespart hat! (Göttliche Ordnung, 1761, I, 223.)

[8] Die Taggelder für amtliche Dienstleistungen außerhalb des Wohnortes oder Amtsbezirkes, sowie die Reisekosten pflegen nach der sonstigen Stellung der Beamten abgestuft zu sein. In Preußen z. B. (nach den G. von 1873 und 75) betragen die Diäten für Minister 30 Mk., für Beamte I. Klasse 24 Mk., II. und III. Klasse 18 Mk., IV. und V. Klasse 12 Mk., Unterbeamte 3 Mk. Auch der Ersatz der Umzugskosten nach Rangklassen abgestuft. Er fällt ganz weg, falls die Versetzung auf Antrag des Beamten selbst erfolgt, oder wenn mit ihr eine Einkommenserhöhung verbunden ist, deren halbjährlicher Betrag den Betrag der Umzugskosten übersteigt. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte. Ad. Wagner F. W. I, §. 167 tadelt hieran manches Willkürliche, namentlich die zu starken Sprünge von einer Stufe zur andern.

[9] Schon 1384 kostete eine cölnische Gesandtschaft nach Rom in 9 Monaten 3786 Ducaten, wovon 2223 für päpstliche Sporteln ꝛc., aber auch 486 für die Verpflegung des Gesandten und seiner 4 Diener. (Ennen Gesch. von Cöln II, 533.) In Frankreich bekamen die wichtigeren Gesandten vor der Revolution 50000 Ecus jährlich; der Herzog von Düras zu Madrid 200000 Livres Gehalt, 100000 Ecus als Gratification, 50000 £ für geheime Ausgaben, ein geliehenes Mobiliar von 4—500000 £ Werth, wovon er die Hälfte behielt. (Taine Ancien Régime II, Ch. 1.) Diese Verschwendung mochte zum Theil auf dem Vorzuge eines Ambassadeur de famille beruhen; wie auch die österreichischen Diplomaten unter Leopold I. zu Madrid 15—20000 Fl., zu London, Brüssel und Versailles nur 2—7000 empfingen, (zu Moskau 10000, Constantinopel 30000). Vgl. Histor. philolog. Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1853, 469. Vernünftigerweise müßte die Scala der Gesandtenbesoldungen nach drei Gründen bestimmt werden: nach der politischen Wichtigkeit des Amtes, nach der Theuerung des Ortes, nach dem Reichthume der obersten Klassen daselbst. England besoldete 1860 seine 2 Botschafter mit zusammen 23000 £ St., die 23 Minister mit 97000, die 23 Legationssecretäre mit 12900, die 29 bezahlten Attachés mit 9110. Preußen zahlte 1875 seinen Gesandten in München 45000 Mark, in Dresden, Stuttgart, Karlsruhe und Hamburg je 30000, in Darmstadt und Oldenburg je 24000, in Weimar 18000 Mk. Das deutsche Reich hat im Etat von 1886 eingesetzt für die Botschafter in Constantinopel, Paris und Wien je 120000 Mk., in London und St. Petersburg je 150000, in Rom 100000, (sämmtlich mit freier Wohnung); für die Gesandten in Madrid und Washington je 63000, in Peking und Yeddo je 60000, in Teheran 50000, in Brüssel, Haag und Rio de Janeiro je 48000, in Bukarest 45000, in Stockholm 40000, in Athen, Bern, Kopenhagen und Lissabon je 36000, in Belgrad 30000; für die Ministerresidenten in Buenos Ayres, Caracas, Guatemala, Lima, Mexico, Sta. Fé und S. Jago je 36000, in Tanger 30000; für die Generalconsuln in Neuyork 48000, in Calcutta und London je 40000, in Alexandrien, Shanghai, Sydney, Warschau je 30000, in Budapest und Odessa je 27000, in Sofia 25000, in Constantinopel und Capstadt je 24000, in Rotterdam 20000, in Genua 15000 Mk. (Auch diese zum Theil mit freier Wohnung oder Miethzuschuß.) — Sehr zweifelhaft ist es mir, ob die Bewilligung von 110000 Mk. zum Ausbau eines Festsaales im Kriegsministerium

zu Berlin in diese Kategorie gehört (24. Jan. 1888). Windthorst bestritt dieß in einer Zeit, wo man über 200 Mill. für Kriegsrüstungen borgen müsse. Der Minister hatte persönlich auch kein Interesse daran, hielt es aber wegen der gesundheitsschädlichen Niedrigkeit des bisherigen Saales im Interesse „seiner Mitmenschen" für nothwendig.

[10] So z. B. in Bayern, wo übrigens für die Richter, um deren Unabhängigkeit noch mehr zu sichern, die ganze Besoldung als Standesgehalt angesehen wird. Württemberg unterscheidet Besoldung, Vergütung des Amtsaufwandes und Emolumente.

[11] Engel (Preuß. statist. Zeitschr. 1874, 95 ff.) theilt die Beamten in drei Klassen: solche, die nur der Elementarschulbildung bedürfen; solche, die auf Realschulen, mittleren Fachschulen oder Gymnasien bis in die oberen Klassen sich eine s. g. mittlere Bildung erworben haben; endlich akademisch Durchgebildete. Die productive Zeit der ersten Klasse beginnt durchschnittlich mit dem Ende des 15. Lebensjahres, die der zweiten mit dem Ende des 20., die der dritten mit dem Ende des 25. In preußischen Verhältnissen berechnet E. das Erziehungskapital der I. Klasse durchschnittlich zu 1170 Thlr., das der II. zu 3480, das der letzten zu 5400. — Freilich wird man von diesem Erziehungskapitale insofern einen Abzug machen müssen, als man den Unterhalt einer Familie zu den standesmäßigen Selbstkosten der Arbeit während der unproductiven Zeit des Arbeiters rechnet. Der Volkswirthschaft wird ja in der Aufzucht der jüngern Generation regelmäßig der Vorschuß ersetzt, welchen die ältere Generation für die jetzt in Kraft stehende gemacht hat.

[12] Hatte Ad. Smith die verunglückten Amtsbewerber mit den Nietenziehern einer Lotterie verglichen (W. of N. I, Ch. 10, 1), so spricht Engel sogar von einer „Ausschußwaare, die zwar wohlfeiler abgelassen werden muß, ohne daß aber die Fabrik darunter leiden darf. Um so viel ihr Preis hinter den Selbstkosten zurückbleibt, um so viel muß der Preis der gelungenen Arbeit erhöhet werden. .... Schärfere Examina haben darum die Tendenz, den Gehalt derjenigen Beamten, welche sie bestanden haben, zu steigern. .... Je schärfer die Sortirung der Waare, desto größer der Ausschuß. Die Waare, welche passirt, ist besser, aber auch theuerer." (a. a. O., 483 fg.)

[13] Ein reicher Adel z. B., wie in Oesterreich oder England, wird oft nach den glänzend repräsentativen Aemtern bei Hofe oder in der Diplomatie streben, auch wenn die Besoldung nicht hinreicht, alle Kosten zu decken. Ein merkwürdiges Beispiel, wie Friedrich M. durch den Glanz seiner Person und den Abglanz derselben in der Person des Gesandten sowohl den hohen Gehalt wie das eigene Vermögen desselben wirksam zu ersetzen wußte, zeigt die Krönungsgeschichte in Goethe's Wahrheit und Dichtung, Buch V. Aehnlich schon bei der Krönung Karls VII. (v. Loen Kl. Schriften II, Brief 17, S. 210 fg.)

[14] Da so viele Menschen, zumal in der Jugend, wo man seinen Beruf wählt, nicht bloß ihr Talent, sondern auch ihr Glück überschätzen, eine schon Ad. Smith (W. of N. I, p. 166 Bas.) wohlbekannte Neigung: so ist der Zudrang von Bewerbern zum Staatsdienste oft da am stärksten, wo die Gehalte zwischen Anfang und Ziel am ungleichsten vertheilt sind; nur muß

natürlich keinem Anfänger die Erreichung des Zieles ganz unmöglich dünken. (Bd. I, §. 168.)

[15] Bei Aemtern, die ein bedeutendes Vorbildungskapital erfordern, kann man sogar behaupten, daß der im Anfang sehr niedrig bezahlte Staatsdiener, dessen Tilgungsrente erst auf den höheren Stufen beginnt, bis dahin eine Art von Caution bestellt, welche der Staat durch unterlassene Beförderung willkürlich einzuziehen berechtigt ist.

[16] Also in Demokratien, je unmittelbarer das Amt vom ganzen Volke besetzt wird. Natürlich giebt es hiervon Ausnahmen, die jedoch immer charakteristisch sind. In Deutschland z. B. war es vielleicht nothwendig, um das Reichskammergericht Wurzel schlagen zu lassen, wenn man 1521 den Assessorgehalt der Grafen und Herren auf 600, den der Ritter und Doctoren auf 400 Fl. festsetzte. In England spricht es für die hohe Stellung der Richter, wenn nach den Vorschlägen eines Parlamentscommittees von 1850 der Lordkanzler 8000 £ St. jährlich bezieht, der Kanzleigerichtsdirector 6000, der Vicekanzler 5000, die 3 Oberrichter je 6—7000, die 12 anderen hohen Richter 5000 £. Dagegen hatten in Spanien vor der französischen Revolution die Erzbischöfe von Toledo, Tarragona, Valencia, Granada, Sevilla 93000, 4000, 24000, 25000 und 33000 £ St., die Bischöfe von Tortosa, Malaga, Oviedo, Leon 4400, 16500, 6600, 3300 £ St. (Townsend Journey I, 311. III, 312. 240. 56. II, 295. III, 306. 12. II, 2. I, 376.) Für den napoleonischen Cäsarismus ist es charakteristisch, daß Berthier über 1200000 Fr. Einkommen besessen haben soll, Davoust beinahe eine Million, Ney gegen 800000. (Aus Metternichs nachgelassenen Papieren I, 71 fg.) Generale, die vom Kriege heimkehrten, bekamen je 1000—3000 Louisdor, um sich in Paris zu vergnügen. (I, 298.)

[17] Vergleicht man in Preußen die durchschnittlichen Besoldungen von 1825 und 1872, so erhielten die Oberpräsidenten (1825 = 6000 Thlr.) 1872 um 16·7 Proc. mehr, die Ministerialdirectoren (4165) 26·5 Proc.; die vortragenden Ministerialräthe (2520) 23·8 Proc., die Chefpräsidenten bei den Provinzialbehörden (3330) 14·1 Proc., die Vicepräsidenten (2500) 32·8 Proc., die Räthe bei den Prov.-Behörden (1300) 47·7 Proc., die Landräthe (1000) 56·4 Proc., Die Oberförster (1000) 51·4 Proc., die Richter erster Instanz (725) 81·2 Proc., die Ministerialbüreaubeamten (1100) 36·4 Proc., die Kanzlisten der Ministerien (705) 48·9 Proc., die Secretäre der Prov.-Behörden (705) 34·7 Proc., die Secretariatsassistenten der Prov.-Behörden (475) 52·6 Proc., die Kanzlisten der Prov.-Behörden (485) 54·7 Proc., die Secretäre bei den Gerichten erster Instanz (530) 62·3 Proc., die Büreauassistenten bei den Gerichten erster Instanz (375) 62·7 Proc. (Engel: Preuß. statist. Ztschr. 1876, 494.)

## §. 115.

Das mittelalterliche System, die Beamten durch Belehnung mit Grundstücken zu besolden, hat so früh und so häufig zur Erblichkeit der Aemter, mithin zur Vernachlässigung des Dienstes,

ja Zersplitterung des Staates geführt, daß seine Vertauschung mit festen oder aliquoten Naturalbesoldungen doch als ein wesentlicher Fortschritt gelten mußte.[1] Indeß leiden auch diese an der großen Schwierigkeit der Aufbewahrung und Transportirung der wichtigsten Naturalien, mehr noch an der Ungleichheit und Schwerbestimmbarkeit ihrer Qualität: was dann leicht zu Streitigkeiten, Betrügereien, Erpressungen führt.[2] Darum haben, sowie überhaupt die Geldwirthschaft vorzuherrschen anfängt, gerade die besten Finanzmänner zuerst auf die Geldbesoldung ihrer Beamten als Regel hingearbeitet.[3] Man darf gleichwohl nicht aus doctrinärer Principienreiterei jedes Ueberbleibsel der Naturalbesoldung abschaffen wollen.[4] So lange die Staaten selbst noch mancherlei Korngefälle 2c. bezogen, lag es nah, einen Theil ihrer Beamtengehalte auch in Korn 2c. zu gewähren. Hierdurch wurden zugleich, so lange die Lebensmittelpreise noch in hohem Grade local waren, die empfindlichsten Sachwerthschwankungen des Gehaltes verhütet.[5] Aber auch nach dem Wegfall dieser Umstände bleibt eine theilweise Besoldung in Naturalien immer noch wünschenswerth unter zwei Bedingungen: daß sich die Leistung des Amtes selbst dadurch verbessert, und daß die Verwaltung der Naturalien keine allzu schwierige ist. Wollte man z. B. die gemeinen Soldaten ganz in Gelde bezahlen, so würden sicher die Gleichförmigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Kleidung, die Gesundheitlichkeit ihrer Nahrung, das Nahebeisammenliegen ihrer Wohnung, lauter militärisch sehr wichtige Dinge, arg darunter leiden; während die Beschaffung dieser einfachen Naturalien durch den Staat nicht bloß allen Vortheilen des Einkaufes im Großen zugänglich, sondern auch gar nicht schwer zu controliren ist.[6] — Sodann aber würden wir es für einen großen Gewinn halten, wenn alle ständigen Beamten mit Dienstwohnung versehen würden.[7] Die „Wohnungsnoth", an der jetzt so viele Großstädte leiden, gehört zu den gefährlichsten Socialkrankheiten. Sie macht durch Enge und Schlechtigkeit des Wohnens die Erhaltung, mehr noch die Anerziehung der Tugenden, welche wir „Häuslichkeit" nennen, fast unmöglich. Sie prägt durch den häufigen Wohnungswechsel mit seinen schweren Kosten der von ihm betroffenen Volksklasse einen fast vagabundischen Stempel auf, bringt sie auch in die drückendste Abhängigkeit von den oft wechselnden, ungebildeten, nicht einmal

immer wohlhabenden Hauseigenthümern. („Wohnungsfeudalismus!") Die Theuerung der Miethen zwingt sehr Viele, in horizontal oder vertical entfernter Gegend zu leben, was dann eine große Kraftvergeudung bewirkt durch die weiten Wege zu und von ihrer Arbeitsstätte. Alle diese Schäden berühren natürlich den Staat am unmittelbarsten, sofern dessen eigene Diener von ihnen betroffen werden: auch abgesehen davon, daß jeder Beamte, der fortwährend bereitstehen muß, bei gleicher Kraft und Mühe viel mehr leistet, wenn er im Amtslocale selbst wohnt.[8] Baare Wohnungszuschüsse (Servis-, Quartiergelder)[9] sind nicht bloß der Gefahr ausgesetzt, entweder zu viel, oder zu wenig zu thun, sondern bewirken auch wegen ihrer Notorietät leicht eine Steigerung der Miethpreise. Dagegen würde ein systematischer Neubau von Beamtenhäusern in der Nähe ihres Amtslocales schon an sich die allgemeine Wohnungsnoth erheblich mildern, und zugleich auf die Dauer die Erhaltung eines würdigen Corpsgeistes unter den Beamten fördern. So könnten auch die etwa zu diesem Zwecke nöthigen Anleihen 2c. durch die nunmehr nicht unbillige Verminderung des Baargehaltes sicher verzinst werden.[10] [11] [12]

Als die Behördensporteln erheblich geworden waren (§. 22 ff.), pflegte man sie lange Zeit entweder ganz oder großentheils denjenigen Beamten, welche die bezahlte Staatshandlung verrichtet hatten, als Theil ihres Gehaltes zu überlassen.[13] Dieß vereinfachte das ganze Kassen- und Rechnungswesen, schien auch dem Verhältnisse zwischen Verdienst und Lohn am genauesten zu entsprechen, am wirksamsten zur Thätigkeit anzuspornen.[14] Freilich verkennt ein solches Stücklohnprincip, das für subalterne Leistungen passen mag, wie die Thätigkeit gerade aller wichtigeren Beamten nicht in lauter einzelnen Handlungen aufgeht. (Bd. I, §. 39.) Es liegt darin auch eine große Versuchung, die sportulirten Arbeiten unnützer, ja schädlicher Weise zu vermehren, was der Achtung vor dem Staate großen Abbruch thut. Eine klare Uebersicht der wirthschaftlichen Verhältnisse seiner Beamten ist dem Staate fast unmöglich, wodurch sich dann z. B. die Beförderungen in der Amtshierarchie oft genöthigt sehen, im Dunkel zu tappen.[15] Auch wird jede Reform des Sportelwesens durch solche Privatinteressen erschwert. Man hat deßhalb in der Regel mit der Ausbildung der Centralisation und Budgetwirthschaft die Gebühren mehr

und mehr zur Staatskasse gezogen und den Beamten dafür einen festen Gehalt ausgeworfen. Zwischen diesen Gegensätzen lag nicht selten die Uebergangsstufe, daß die von sämmtlichen Mitgliedern einer Behörde verdienten Sporteln in einen gemeinsamen Sonderfiscus der Behörde flossen, woraus die Einzelnen dann etwa nach ihrem Dienstalter, jedenfalls nicht nach ihren speciellen Leistungen Zuschüsse erhielten.[16] [17] [18] [19]

[1] Die türkischen Spahis waren im 15. und 16. Jahrhundert den christlichen Lehnsheeren vornehmlich dadurch überlegen, daß ihre Militärlehen nicht erblich waren, obschon der Sohn eines im Kriege gefallenen Spahi auf die Wiederverleihung des väterlichen Gutes rechnen konnte. Man avancirte in diesen Gütern, wenn man im Kriegsdienst aufrückte. Dagegen war das von Themistokles her bekannte altpersische Verfahren, ganze Städte ꝛc. mit ihren Einkünften als Gehalt einzelnen Personen, ja zum Unterhalt beliebter Thiere (Strabo XVI, 737) anzuweisen, gewiß schweren Mißbräuchen ausgesetzt.

[2] In den deutschen Städten des 17. Jahrhunderts viel Unterschleif mit den Naturalbesoldungen: indem man z. B. das Korn unerhoben ließ und erst im Augenblick hoher Kornpreise nachforderte; auch wohl die Naturalgehalte mit Geld ablöste, daneben aber doch bald wieder Naturalien gewährte. Zu großen Mißbräuchen führten die vielen städtischen Mahlzeiten, um deretwillen fast jedes Rathhaus Tafelzeug, Zinngeschirr, Silberpokale hielt; ebenso die vielen städtischen Geschenke. (Schmoller: Zeitschr. f. preußische Geschichte, Juni 1873, 318 ff. Städtewesen I, 12.) In der spätern römischen Republik waren die Naturalrequisitionen der Statthalter ein Hauptanlaß zur Aussaugung der Provinzen. Den schreienden Mißbrauch, Senatoren, die selbst in Privatangelegenheiten durch die Provinz reisten, die Reise auf Staatskosten mit großem Requisitionsrecht ꝛc. zu bewilligen (legatio libera), konnte Cicero nur so weit beschränken, daß solches Recht nicht über ein Jahr dauern sollte. (Mommsen Röm. Staatsrecht II, 653.) Augustus setzte für die Statthalter ꝛc. feste Gehalte aus, z. B. für einen Proconsul jährlich eine Million Sest. (Suet. Aug. 36. Dio Cass. LIII, 15); während früher wohl das Ausrüstungsgeld eines Statthalters von Makedonien auf 2 Jahre 18 Mill. betragen hatte. (Cic. in Pis., 35.) Wenn zur constantinischen Zeit die Staatsämter wieder größtentheils in Naturalrationen besoldet wurden (Mommsen Röm. Staatsrecht I, 249), so ist das eins von den vielen Symptomen tief gesunkenen Greisenalters jener Periode.

[3] In Sachsen Kurfürst August 1563, der auf diese Art namentlich den Unterschleifen seiner Verwalter zu steuern dachte. (J. Falke Gesch. des Kurf. August, 22.) Nach Horn Sächs. Handbibl., 510 fg. bekam ein kursächsischer Kammerrath 1556 jährl. 400 Fl. baar, 60 Klafter Holz, Futter und Geschirr für 7 Pferde, 1 Fuder Landwein, 30 Sch. Roggen, 35 Sch. Malz, 2 Ctr. Karpfen, 1 Ctr. Hechte, 1 Ochsen, 1 Speckschwein, 4 Fäßchen eingepökeltes Wildpret, 10 Ellen Sammet, 17 Ellen Tuch, 17 Ellen Barchent, 7 Ellen Unterfutter: also doch sehr überwiegend Baargeld. Aehnlich unter Christoph

von Württemberg. (Pfister Herzog Christoph I, 518.) Philipp von Hessen zahlte seine Beamten noch größtentheils in Naturalien. (Rommel Hess. Gesch. IV, 371. 427 fg.) Wenn in Thüringen 1576 die Geldbesoldung der Beamten auffällig erhöhet wurde (Hildebrands Jahrbb. 1868, II, 113), so ist das neben der Geldentwerthung jener Zeit gewiß auch dem Systemwechsel von Natural- zu Baargehalt zuzuschreiben. In Hannover ging dieser Wechsel zwischen 1615 und 1645 vor sich (Spittler Gesch. Hannovers II, 240); in Preußen unter dem großen Kurfürsten. (Isaacsohn Gesch. des preuß. Beamtenthums I, 7. II, 338 ff.) In Schweinichens Leben (Büsching II, 274. 312. III, 39) sind die Hofgehalte schon überwiegend baar, aber doch noch mit einer starken Zumischung von Naturalien. Ebenso in Holstein um die Mitte des 17. Jahrhunderts. (Waitz Schleswig-Holst. Gesch. II, 662.) Friedrich Wilhelm I. ein so entschiedener Gegner der Naturalwirthschaft, daß er z. B. die bisherige Cavallerieverpflegung in Geldzahlung verwandelte und die Truppen in die Städte legte. (Ranke Preuß. Gesch. I, 149.) Unter Peter M. erhielt ein Oberst jährlich nur 200 Rubel Geld, daneben jedoch 50 Portionen Naturalien, (à 2 Pfd. Brot, 1 Pfd. Fleisch, 2 Glas Branntwein, 1 Maß Bier täglich, 2 Pfd. Salz und 1 Tschetwert Grütze monatlich); ein Feldmarschall bekam 200, ein Generallieutenant 70, ein Hauptmann 15, ein Fähndrich 5 solcher Portionen, ein Soldat eine. (Herrmann Russ. Gesch. IV, 394.) K. L. v. Haller natürlich wieder sehr für Naturalbesoldung der Beamten! (Roscher Gesch. der der N.-Oe. II, 787.)

[4] Aehnlich wie das Truckſystem in Fabriken mit Recht verboten ist (Bd. III, §. 153), aber doch für die ländlichen Arbeiter einige Reste der Naturallöhnung im Interesse beider Theile wünschenswerth bleiben. (Bd. II, §. 125a.)

[5] Während der grellen Preisschwankungen zwischen 1817 und 1825 wurde auf dem bayerischen Landtage mehrmals der Wunsch ausgesprochen, einen Theil der Besoldungen in Getreide anzusetzen; und dieß bei neuen Anstellungen durch Verordnung vom 16. Februar 1826 verwirklicht. Aber wegen Ablösung der domanialen Korngefälle kehrte man 1850 wieder zur reinen Geldbesoldung für alle nunmehr neuen Anstellungen zurück. Hessen-Darmstadt setzte seit 1821 1/4 der Besoldung in den 4 Hauptgetreidearten nach der Kammertaxe an, und bezahlte sie nach den Marktpreisen des Jahres. Um 1827 verordnet, daß die Bezahlung höchstens 15 Proc. über oder unter dem mittlern Geldanschlage stehen dürfe. (Rau F. W. I, §. 60.) Als die französische Constitution von 1795 die Geldgehalte der Beamten nach dem Preise einer gewissen Menge von Korn normirte, (so bekam jedes Mitglied des Directoriums den Werth von 50000 Myriogramm Weizen, jedes Mitglied der beiden Räthe den von 3000 M.), erklärte sich dieß hinlänglich aus der jüngsten Assignatennoth. (Tit. V, §. 68. Tit. VI, §. 173.)

[6] Die Geldlöhnung der Soldaten darf, sofern man sich auf die wirthschaftliche Tüchtigkeit der Einzelnen nicht verlassen kann, nur für diejenigen Bedürfnisse bestimmt sein, deren Befriedigung nicht mehr absolut nothwendig für die Kriegstüchtigkeit ist. (v. Stein Lehre vom Heerwesen, 237.)

[7] Preußen hatte 1875 für 75839 Beamte im Hauptamte und 1277 im Nebenämte 7486 Dienstwohnungen. (Preuß. statist. Zeitschrift 1876, 418);

Württemberg 1873 unter 10916 Beamten 4222 mit Dienstwohnung oder Miethzinsbeitrag versehene. (Riecke Verfassung ꝛc. des Kgr. Württemberg, 112.)

[8] Hospitalärzte, Directoren von Schulen, Sammlungen, Strafanstalten ꝛc.; aber auch einerseits Minister, andererseits viele Subalterne. Bei den Geistlichen hat man die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit der Amtswohnungen nahe bei der Kirche stets anerkannt.

[9] Preußisches G. vom 12. Mai 1873; Reichs-G. vom 30. Juni 1873; badisches G. vom 9. Jan. 1874. Preußen und das Reich unterscheiden 6 Ortsklassen und in jeder 5, (das Reich 6) Dienstrangklassen. Die preußischen Sätze für Berlin sind 500, 400, 300, 180, 80 Thlr.; für die unterste Ortsklasse 200, 180, 120, 60, 20 Thlr. Nach Ad. Wagner F. W. I, §. 161 sind die Offiziere und höchsten Civilbeamten zu sehr begünstigt.

[10] Für Preußen im Umfange von 1865 berechnet Engel Die moderne Wohnungsnoth (1873), daß zur Beschaffung von Naturalquartieren der Staatsbeamten ein Kapital von 174—180 Mill. Mk. nöthig sein würde, wovon aber 13½ Mill. wegen der schon vorhandenen Amtswohnungen abgingen. Bisher war es üblich, den Beamten mit Dienstwohnung in großen Städten 10, in mittleren und kleinen Städten 5 Proc. ihres Gehaltes abzuziehen. Der Gehalt sämmtlicher Beamten aber umfaßte damals etwa 89 Mill. Mk.

[11] Vgl. meine Abhandlung über unsere Beamtenwohnungen in der Zeitschrift „Im neuen Reich" (1872); Ansichten der Volkswirthschaft, 3. Auflage, I, 363 ff.

[12] Recht zeitgemäß scheinen solche Institute zu sein, wie der 1884 gegründete Offizierverein und der 1889 gegründete Beamtenverein zu Berlin, welche den Mitgliedern sowohl Gebrauchs- wie Verbrauchsgegenstände und nöthigenfalls Darlehen zu billigem Preise verschaffen sollen. Der Offizierverein hat in den 5 ersten Jahren schon über 11 Mill. Mk. an Waaren geliefert. Eine sehr gute Gehaltserhöhung, ohne den Steuerpflichtigen mehr Opfer aufzulegen!

[13] Neben dem fredum, welches dem Könige oder der Gemeinde gezahlt wurde, (schon Tacit. Germ. 12; nach Capit. a. 783 ein Drittel dem Grafen, zwei Drittel dem Staate: Pertz Legg. I, 46), kommen Gebühren für die Schöffen vor (Bodmann Rheing. Alterth., 634. 662), ja in der Lombardei Taxen derselben von 1177. (Walther Deutsche Rechtsgesch., §. 692.) In den ältesten Stadtrechten werden die Consuln meist lehnweise aus den Erträgen der Verkaufshallen, Wagen ꝛc. besoldet: so in Genua, Pistoja, Freiburg. (Hegel Gesch. der ital. Städteverfassung II, 207. Schreiber Urkundenbuch von Freiburg, I, 23.)

[14] Noch Rehberg Staatsverwaltung deutscher Länder (1807), 160 fg. hält eine Mischung von Gehalt und Sporteln für das beste Mittel, die Beamten zum Fleiße anzuspornen. K. S. Zachariä findet Sporteln namentlich für Untersuchungsrichter nothwendig. (Vierzig Bücher vom Staate VII, 252.) Auch K. L. v. Haller Restauration der Staatswissensch. II, 310 ff. sehr für Sporteln, und zwar in der ältern Form.

[15] Wie übel z. B., wenn der auf Sporteln angewiesene Gerichtsvollzieher sich wirthschaftlich besser steht, als der Gerichtsdirector! (Schall bei Schönberg, III, 114.)

[16] Der englische Attorney-General hatte zu Bacons Zeit etwa 6000 £ jährlich, wovon bloß 81⅓ unmittelbar vom Staate kamen; der Lordkanzler 10—15000 £, worunter gar keine feste Besoldung. Die berüchtigte Bestechungsgeschichte Bacons war ein Theil von der Uebergangskrise aus der Besoldung der Richter in fees zu der in salary. (Athenaeum 28. Jan. 1860.) In Frankreich nahmen die unter Ludwig XII. aufkommenden épices trotz des Verbotes von Heinrich II. (Bailly Hist. financière de la Fr. I, 208 ff.) dermaßen zu, daß 1669 die etwa 45000 käuflichen Justiz- und Finanzämter, die zu 419 Mill. Kapitalwerth geschätzt wurden, nur 8346000 £ Gehalt bezogen. (Forbonnais F. de Fr. I, 329.) Man hatte lange Zeit geflissentlich die Gehalte der Richter ꝛc. vermindert und die Lücke durch Sportelerhöhung ausgefüllt. (Steuart Principles IV, Ch. 6.) Von dänischen Richtern im 18. Jahrhundert, die nur 20 Thlr. Besoldung hatten, s. F. C. Schlosser Gesch. des 18. Jahrhunderts III, 101; von schwedischen um 1830 mit 333 Thlr. Gehalt, aber 2700 Thlr. Sporteln: Forsell Schwed. Statistik, 243. Charakteristisch ist die Thatsache, daß in Bayern, wie man die Sporteln zur Staatskasse gezogen hatte, gleich beim nächsten Budget ihr Gesammtertrag um 300000 Fl. niedriger veranschlagt wurde, obschon keine Tarifänderung erfolgt war. In Preußen galt vor 1806, mehr noch vor 1763, eine Compagnie gleich einem mäßigen Rittergute, weil der Hauptmann, wenn dienstthuende Ausländer da waren, die Landeskinder stark beurlauben und deren Sold für sich behalten durfte! (Dohm Denkwürdigkeiten IV, 306 ff.)

[17] J. G. Hoffmann hält das hierdurch genährte Standesinteresse zwar für besser, als das frühere persönliche, meint aber doch, es liege auch dann immer noch eine für die Rechtspflege bedenkliche Pflichtencollision vor. (Steuern, 429.)

[18] Der moderne Sinn Friedrichs II. ließ die Sporteln nicht mehr unter die sicilianischen Richter vertheilen, sondern dem Hofe verrechnen; was dann am fixen Gehalt der Richter fehlte, ward vom Schatze zugeschossen, das etwanige Plus dem Schatze abgeliefert. (Raumer Hohenstaufen III, 512.) In Brandenburg bezog seit Errichtung des Kammergerichts (1516) die (für die Gerechtigkeit gefährlichen!) Strafgelder der Kurfürst allein, während die Sporteln noch den Richtern verblieben. (Stenzel Preuß. Gesch. I, 262.) Dagegen war es 1746 in Cocceji's Reform ein Hauptpunkt, alle Sporteln in eine gemeinsame Kasse zu ziehen. (Stenzel IV, 320.) Colbert verhieß 1669, dahin zu wirken, daß die Justiz bei höherer Besoldung der Richter unentgeltlich verwaltet werden sollte. Als die Reform von 1771 dieß theilweise vollzog, bedurfte der Staat hierzu 34 Mill. £ neuer Steuern. (Sismondi Hist. des Fr. XXIX, 433. 462. Parieu Tr. des Impôts III, 253 ff.) Der „aufgeklärte" Musterfürst Leopold von Toscana hob alle Beamtensporteln auf. (Crome Staatsverwaltung von Toscana I, 306.) In der Schweiz wurden nach dem Bauernkriege von 1654 ff. die Sporteln wenigstens in den städtischen Republiken ermäßigt. (Meyer-Knonau Schw. Gesch. II, 27.) Doch sind sie z. B. in Bern erst seit 1831 dem Staate unmittelbar verrechnet worden. (Rau's Archiv IV, 149.) Aber selbst in Rußland vertauschte Iwan IV. 1556 die Gerichtssporteln wegen der vielen Erpressungen, die sich daran geknüpft hatten, mit Steuern. (Karamsin

Russ. Gesch. VII, 405.) Man hat jedoch neuerdings gegen die Bestechlichkeit der russischen Beamten wohl gerathen, ihnen dasjenige, was sie bisher unrechtmäßigerweise durchschnittlich genommen hätten, als rechtmäßige Gebühr, aber mit streng festgehaltenem Tarif, zuzusprechen.

[19] Auf den deutschen Universitäten dauert ein Rest der Sportelbesoldung noch immer fort in den Collegiengeldern. A. Wagner F. W. I, §. 155 meint, es ließen sich dafür triftige Gründe anführen, aber auch fast ebenso viele dagegen. Wir meinen, abgesehen von der Unmöglichkeit der Privatdocentenschaft ohne Collegiengelder, spricht dafür schon die Auffassung, daß der Professor nicht bloß Staatsbeamter, sondern auch Vertreter der freien Lehre, Priester der supernationalen Wissenschaft sein soll. — Wenn man neuerdings von der Staatsanstellung und festen Besoldung der Rechtsanwälte das Aufhören aller Advocatenkniffe, Verschleppungen, Nachtheile der ärmern Partei 2c. erwartet (A. Stein die Verstaatlichung der Advocatur, 1885), so würde jedenfalls doch eine furchtbare Steigerung der staatlichen Präpotenz darin liegen. Auch möchten die besoldeten Anwälte doch immer noch Honorar von ihren Clienten beziehen. Beim Richter wäre das Bestechung; beim Anwalt, der seiner Partei dienen soll, ebenso wenig, als wenn ein besoldeter Hospitalarzt noch daneben von seinen Patienten beschenkt wird. (Kleinwächter: Oesterreich. Literaturzeitung, 1885, No. 5.)

## §. 116.

Die Pensionirung der Beamten[1] hängt so nah mit dem Gedanken eines Beamtenstandes zusammen, daß die reine Demokratie, die überhaupt keine Standesunterschiede verträgt, auch keine Pensionen gewähren mag.[2] In monarchischen Staaten galt das Pensionswesen lange Zeit als Gnadensache, (Gnadenjahr, Gnadenquartal 2c.);[3] und diese „Gnade" verfuhr bald mit der größten Verschwendung, bald mit ebensolcher Härte.[4] Der nach Weltherrschaft strebende Cäsarismus Napoleons zeigt sich auch auf diesem Gebiete in höchst charakteristischer Weise.[5] Die verfassungsmäßige Monarchie hat das Pensionswesen zur Rechtssache erhoben:[6] so daß jeder Beamte, der nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren ohne seine Schuld entlassen wird, auf eine gewisse Quote seines letzten Gehaltes rechtlichen Anspruch hat. Allerdings muß die Pension nach §. 115 als ein verschobener Theil der Besoldung angesehen werden.[7] Einer abstracten Theorie könnte es gleichgültig scheinen, ob der Staat die Pensionen unmittelbar[8] zahlt, oder seinen Beamten während ihrer Activität einen entsprechenden höhern Gehalt giebt, mit welchem sie dann selbst einer Privatversicherungsanstalt beitreten mögen. Doch spricht gegen das letztere nicht bloß

die Rücksicht auf Leichtsinnige, welche dann etwa jede Versicherung unterlassen würden;[9] sondern mehr noch die Thatsache, daß keine Privatversicherungsanstalt invalide Beamte versorgen wird, falls sie nicht deren Invalidität mitzuconstatiren hat, worauf sich der Staat natürlich aus politischen Gründen kaum einlassen kann. — Ein Pensionsgesetz muß nun außer den Gründen, weßhalb der Staat die Pensionirung zu verfügen, der Beamte sie zu fordern berechtigt ist,[10] namentlich bestimmen: die Zahl der Dienstjahre, welche vergangen sein müssen, ehe überhaupt ein Anspruch auf Pension erhoben werden kann;[11] ferner die Quote des zuletzt bezogenen Gehaltes, welche als Pension gegeben werden soll: eine Quote, die in den ersten Dienstjahren gering zu sein, dann aber mit der Länge der verflossenen Dienstzeit zu wachsen pflegt.[12] Gewöhnlich ist auch ein Maximum vorgeschrieben, welches die Pension nicht übersteigen darf.[13] Jedenfalls würde eine übertriebene Sparsamkeit des Staates, welche die Pensionirung zu spät erlaubte, zu kärglich bemäße, den Staatsdienst mit Altersschwachen und Halbinvaliden füllen, ja selbst ihres nächsten Zweckes verfehlen. Denn in demselben Maße, wie nun die Alten länger im Dienst blieben, würden die Jungen später nachrücken, also das für sie zu tilgende Vorbildungskapital mehr anwachsen.[14]

Die Versorgung ihrer Wittwen und Waisen könnten die Beamten immerhin auf dem Wege der Privatassecuranz bewerkstelligen, weil hier der Eintritt und Schluß des Versicherungsfalles von unwillkürlichen Naturereignissen abhängt, (Tod des Beamten und seiner Wittwe, Altersreife der Waisen), deren Durchschnitt sich berechnen läßt. Doch würde, um die Entstehung eines dem Staate selbst nachtheiligen Beamtenproletariats zu verhüten, eine Zwangsgarantie nöthig bleiben, daß einerseits alle verheiratheten Beamten sich auch wirklich in angemessener Höhe versichern, andererseits die Versicherungsanstalten ihr Versprechen wirklich erfüllen. Da scheint es denn besser, jedenfalls einfacher, wenn der Staat selbst die Versicherung in seine Hand nimmt: wenigstens diejenigen Staaten, deren Beamtenstand groß genug ist, um das Gesetz der großen Zahl anwendbar zu machen.[15] [16] [17]

[1] Ruhegehalt; bei nur zeitweiliger Entlassung, wenn z. B. wegen veränderter Organisation des Staatsdienstes gewisse Stellen überflüssig geworden sind, Wartegeld.

[2] Der Präsident der Vereinigten Staaten hat nach seinem Rücktritte keinen andern Vorzug, als die Postfreiheit (v. Hock Finanzgesch. der V.-St., 34), während es in England 1868 mehrere pensionirte Diplomaten gab mit 1700 £ St. und mehr Pension. (Parieu: Comptes Rendus 1868, II, 337.)

[3] Es war insofern kaum auffällig, wenn die von Ludwig XIV. verliehenen Pensionen 1717 für erloschen erklärt wurden. Der Regent begnügte sich jedoch mit einem progressiven Abzuge von 1/6 bis 2/5 für alle größeren Pensionen. Aehnlich 1759 und 1770. (Stourm II, 125 ff.)

[4] Graf Brühl bezog nach 1763 einen Ruhegehalt von 44000 Thlr. jährlich. (Oeuvres de Frédéric II. Vol. XXVI, 290.) Der jüngere Pitt, der von seinen verschiedenen Aemtern 13—15000 £ St. Einkommen hatte, wünschte auf seinem Sterbelager, daß seinen drei Nichten je 13—1500 £, seinen zwei Neffen je 1000 £ lebenslängliche Pension bewilligt würden. (C. Grey Lifeand opinions of Charles, 2. Earl Grey, 1860.) Das Livre rouge mit seinem großen Skandal wies für die Exminister Pensionen von 30000 bis 91729 Livres auf; daneben für eine vormalige Tänzerin 5000. (Stourm II, 161 ff.) Dagegen erfolgte z. B. die Versorgung der französischen Kriegsinvaliden vor Colbert durch Anweisung auf Klöster, wo sie als s. g. Oblaten oder Laienmönche auf dem Lande lebten und oft heiratheten. (Forbonnais F. de Fr. I, 314.) Für einige Invaliden wurde 1671 das Invalidenhaus errichtet; ebenfalls unter Ludwig XIV. die auf Beiträge der Mitglieder selbst begründete Caisse des invalides de la marine. Aber noch im 19. Jahrhundert hat mancher Staat seine Kriegsinvaliden auf das Betteln angewiesen! Friedrich M. gab seine Pensionen an Offiziere ganz nach Gutdünken: dem General 1000 bis 1500 Thlr., dem Obersten oft nur 300, Hauptleuten 200 Thlr. Völlig invalide Unteroffiziere behielten ihren Sold. (Preuß Gesch. Friedrichs II, 372.) Civilpensionen so gut wie gar nicht. (J. G. Schaffner Selbstbiographie, 1821, I, 160.)

[5] Nach den Feldzügen von 1805/7 ließ Napoleon den Soldaten 12, den Offizieren 6 Mill. Fr. schenken. Die Verwundeten bekamen das Dreifache; die bei den vier großen Schlachten mitgewirkt hatten, ohne verwundet zu sein, das Doppelte. Hierzu kamen permanente Pensionen von 500 Fr. für alle Amputirten, und von 1000 bis 10000 Fr. für diejenigen, die sich besonders ausgezeichnet hatten, vom Unteroffizier bis zum Obersten. Von Generalen empfing eine große Anzahl Dotationen in Land, meist aus abgetretenen polnischen, hannoverschen 2c. Domänen bestehend, und in Gelde. So z. B. Lannes Güter von 328000 Fr. Einkommen und 1 Mill. baar; Davoust 410000 und 300000; Massena 183000 und 200000. (Thiers Consulat et Empire VIII, 139 ff.)

[6] Französisches G. vom 3. Aug. 1790; dann 9. Juni 1853. Preußisches Pensionsreglement vom 30. April 1825, G. vom 27. März 1872, Novelle, vom 31. März 1882. Reichsgesetze vom 27. Juni 1871 für die Militär- vom 31. März 1873 für die Civilpensionen. Oesterreichische V.-O. vom 9. Dec. 1866.

[7] Sehr gut schon erörtert von v. Jakob Staatsfinanzwissensch., §. 149 ff. v. Mangoldt Volkswirthschaftslehre, 340 ff. Besonders eingehend und lebendig bei A. Wagner F. W. I, §. 159. 164 ff.

[8] Da es sich hier um eine Leibrentenschuld handelt, ist es begreiflich, wenn einige Staaten (England 1822, Bayern 1825) das Pensionswesen der Staatsschuldverwaltung übergeben haben. Uns scheint dieß eine nutzlose Complicirung der Geschäfte: zu empfehlen höchstens da, wo eine plötzliche Vergrößerung des Staates oder Verminderung eines großen Heeres ꝛc. die Pensionslast augenblicklich sehr steigern. (Malchus F. W. II, 85 fg.) Auch mit dem Gedanken des Reiches, von der französischen Kriegscontribution das ungeheuere Kapital von 187 Mill. Thalern zur Versorgung der Invaliden auszuscheiden, können wir uns ebenso wenig befreunden, wie Geffcken (Schönberg's Handbuch[2] III, 54) und Wagner (F. W. I, §. 164).

[9] In Frankreich hießen früher die zahlreichen Versicherungsklassen für die einzelnen Dienstzweige caisses de retenue, weil der Staat den zur Versicherung bestimmten Theil des Beamtengehaltes zurückhielt: 5 Proc. des jährlichen Gehaltes und von jeder Zulage, wobei aber freilich ein Staatszuschuß nothwendig blieb. In Rußland 2, in England (für die permanent Angestellten) $2\frac{1}{2}$ Proc. In Preußen (1868) und Sachsen (1872) sind die Beiträge der Beamten aufgehoben, wodurch eine mühsame und für den äußersten Nothfall doch nicht sichernde Separatverwaltung erspart wird.

[10] Preußen verlangte früher, wenn der Beamte pensionirt sein wollte, immer den Nachweis der physischen oder geistigen Dienstunfähigkeit. Seit 1882 für abgehende Staatsminister und für Beamte über 65 Jahre aufgehoben. In Sachsen und Württemberg kann der Beamte nach dem 40. Dienst- oder 65. Lebensjahre Pension fordern, in Bayern und Hessen nach dem 40. Dienst- oder 70. Lebensjahre. In Frankreich sollte (G. von 1790) überhaupt erst nach dem 30. Dienst- und 50. Lebensjahre Pension gegeben werden. Hat sich der Beamte durch seinen Dienst selber die Untauglichkeit zugezogen, so pflegen die Bedingungen für ihn günstiger zu sein. Dieß ein Hauptgrund, weßhalb die Militärpensionen besser stehen, als die civilen, da sich wenigstens die im Kriege entstandene Untauglichkeit leicht als durch den Dienst verursachte nachweisen läßt. (Malchus F. W. II, 82 ff. Wagner F. W. I, §. 159.) Darum wird eine, der Schwere ihrer Verstümmelung entsprechende, Pensionirung der Gemeinsoldaten immer nothwendig bleiben, obschon dieselben, bei der allgemeinen Wehrpflicht und deßhalb Kürze ihrer Dienstzeit, keinem sonst pensionsfähigen Berufe angehört haben. Selbst Demokratien haben ihre allgemeine Abneigung gegen Pensionen oft überwunden, wenn es sich um Kriegsinvaliden handelte: so Athen (Thucyd. II, 46. Plutarch. Sol. 31. Aristot. Polit. II, 5, 4); so nach dem großen Bürgerkriege die V.-Staaten, die 1865/6 gegen 15 Mill. Doll. an Invaliden zahlten. (v. Hock, 524.)

[11] In Preußen beginnt die Pensionsfähigkeit erst vom vollendeten 10. Dienstjahre an, (nach dem Reglement von 1825 sogar erst vom vollendeten 15. Jahre); ebenso im deutschen Reichsdienste, sowohl für Civil wie Militär. Auch in Oesterreich und Sachsen. In Württemberg vom vollendeten 9. Manche deutsche Kleinstaaten geben vom Anfange an Pensionsberechtigung, ähnlich Bayern und Hessen. Wagner räth, daß etwa $\frac{1}{4}$ des Gehaltes schon vom vollendeten 5. Dienstjahre an als Pension beansprucht werden könne. (§. 159.) Nach dem französischen G. von 1853 tritt der volle Pensionsanspruch ein,

wenn der Beamte 60 Lebens- und 30 Dienstjahre hinter sich hat; 55 und 25 J. genügen, wenn er mindestens 15 J. in gewissen, besonders anstrengenden Diensten verlebt hat, wie der Zoll-, Forst-, Postverwaltung. Ist der Beamte in Folge seines Dienstes untauglich geworden, oder ist seine Stelle eingezogen, so genügen schon 5 J. weniger. Von allen Zeitbedingungen wird abgesehen, wenn er in Folge einer aufopfernden Handlung im öffentlichen Interesse, oder um Menschenleben zu retten, ganz dienstunfähig geworden ist, oder in Folge eines schweren Unfalles bei Ausübung seines Berufes. Sehr despotisch klingt die Bestimmung, daß der Beamte alle mittelst der Gehaltsabzüge erlittenen Opfer verliert, wenn er vor Erlangung des Pensionsrechtes abgeht oder stirbt. — Das ungarische G. von 1885 gewährt für 10 Dienstjahre 40 Proc. des Gehaltes als Pension; für jedes weitere Jahr 2 Proc. mehr. Doch soll keine P. über 8000 Fl. betragen Bei Professoren tritt der volle Gehalt als P. bereits nach 30 J. ein. Ministern und Staatssecretären ist schon nach dreijähriger Dienstzeit eine P. von 4000 und 2000 Fl. zugesichert: damit die unsicheren Ministerposten nicht bloß mit Reichen besetzt werden. (Finanzarchiv 1885, 1040 ff.)

[12] In Oesterreich zu Anfang 33⅓ Proc., vom 16. bis 20. Dienstjahre ⅜ des Gehaltes, dann alle 5 Jahre ⅛ mehr, so daß nach 40 Dienstjahren die Pension dem Gehalte gleich wird. In Preußen jährlich 1/60 mehr, in Bayern alle 10 Jahre 10 Proc. mehr. In Sachsen (G. von 1851) zu Anfang 30 Proc., nachher vom 15. bis 25. Jahre jährliche Zunahme um 1 Proc., vom 26. bis 35. Jahre um 1½ Proc., vom 36. bis 45. Jahre um 2½ Proc. Beträgt das Diensteinkommen der 5 letzten Jahre vor der Pensionirung über 2000 Thlr., so ist der überschießende Gehaltstheil nur zur Hälfte in Anschlag zu bringen, und keine Pension darf 2000 Thlr. jährlich übersteigen. Neuerdings hat man für Gehalte bis 500 Thlr. die Pension um 20 Proc. erhöhet, für Gehalte von 500—1000 Thlr. um 15 Proc., für höhere Gehalte um 12½ Proc. (G. v. 1874.) In Baden zu Anfang 56 Proc. In Frankreich beträgt die Pension im 25. Dienstjahre 50 Proc. und steigt dann jährlich um 2 Proc. Mit Recht erklärt Wagner (§. 159) es für besser, den Zuwachs nach Jahren zu normiren, als nach Jahrzehnten.

[13] In Preußen vom 40. Jahre an 75 Proc., ebenso in Frankreich vom 38. Jahre an. In Sachsen und Baden 80 Proc., in Württemberg 92½, bezw. 85 Proc. vom 40. Jahre an. In Bayern 90 Proc. des Standesgehaltes. In Rußland schon nach 30 Dienstjahren der volle Gehalt.

[14] „Die Activgehalte müssen schließlich aus diesem Grunde doch nur um so mehr erhöhet werden, und die greisen Väter die Gehalte beziehen, um ihre unentgeltlich dienenden oder ungenügend bezahlten Söhne zu unterhalten." (Wagner F. W. I, §. 159.)

[15] Wollte man übrigens hier von den Grundsätzen der Privatversicherung gar zu sehr abweichen, im vermeintlichen Interesse der Standessolidarität und der einfachern Verwaltung, so z. B. auch die unverheiratheten Beamten zur Wittwenassecuranz nöthigen, (statt ihnen, wenn sie doch später heirathen, etwa ein Nachschußgeld aufzulegen), die Altersdifferenz der Ehegatten und die Anzahl der Kinder unberücksichtigt lassen: so wäre das nicht bloß eine Ungerechtigkeit, sondern auch eine gemeingefährliche Prämie für übergroße Familien und Ver-

heirathung alter Männer mit jungen Frauen. Vgl. den höchst interessanten Unterschied zwischen der 2. und 3. Auflage der Wagner'schen F. W., a. a. O.: wo ich durchaus der mehr individualistischen Auffassung vor der mehr gemeinwirthschaftlichen den Vorzug geben muß. Sehr charakteristisch für K. L. v. Haller's Reaction sein Widerwille gegen die Pensionirung von Beamtenwittwen und Waisen. (Roscher Gesch. der N.-Oe. II, 787.)

[16] Um 1862 berechnete Rau F. W. I, §. 63 die Pensionen in Baden zu 8·4 Proc. der reinen Staatseinnahme, in Bayern zu 7·3 (der reinen Ausgabe), Frankreich zu 5, Hannover zu 5·6, Hessen-Darmstadt zu 6·6, im Kirchenstaate zu 8·2, in Preußen (nach Abzug der Beiträge von den Angestellten) zu 4·9, Kgr. Sachsen zu 4·6, Sardinien zu 7·1, Weimar zu 5·4, Württemberg zu 4 Proc. Nach Czörnig Das österreich. Budget ꝛc. I, 129 betrugen 1862 die englischen Pensionen für das Civil 1194000 £, für das Heer 2160000, für die Flotte 1453000, während die Civilgehalte = 6504000 waren. In Frankreich damals 26035000 Fr. Civilpensionen auf 261·9 Mill. Gehalte. (I, 280.) Neuerdings kommen nach Wagner F. W. I, §. 164 auf die Pensionen im deutschen Reich (1883/4) etwa 9 Proc. der fortdauernden Ausgaben, in Preußen 3·6 (außer den vom Reich übernommenen P.), in Bayern (1876) 6·4, in Sachsen (1876) 4·3, in Baden (1875) 6·6, in West-Oesterreich (1882) 4·9, in Frankreich (1876) 5, Rußland (1875) 5·1 Proc.

[17] Eine scheinbar gemüthliche, aber technisch sehr unvollkommene Art der Pensionirung bestand namentlich früher bei Pfarrern darin, daß der Emeritus und die Wittwe vom Nachfolger mußten erhalten werden. Oft erfolgte auch die Wiederbesetzung des Amtes erst nach längerer Pause, und die Amtsgeschäfte wurden mittlerweile von den benachbarten Pfarrern versehen.

---

## Zweites Kapitel.

# Hauptzweige der Staatsausgabe im Einzelnen.[1]

### §. 117.

Wenn im Zeitalter des heroisch-patriarchalischen Urkönigthums, sowie auch später noch im blühenden Lehnstaate, die Haus- und Hofausgaben des Herrschers eine für uns auffällig große Quote der gesammten Staatsausgabe darstellen: so hängt dieß zusammen einerseits mit der Geringfügigkeit der sonstigen Staatszwecke in jedem Mittelalter, andererseits mit dem privatwirthschaftlichen Charakter jener Zeit, welcher die meisten, wie wir sagen würden, Staatszwecke als Reallast gewisser Grundstücke behandelte.[2]

Die absolute Monarchie hat ihr L'état c'est moi gerade auf diesem Gebiete oft bis zur tollsten Verschwendung getrieben.[3] Unbeschränkte Herrscher von solcher persönlichen Sparsamkeit, wie Friedrich Wilhelm I., Peter M., Friedrich M., sind eben selten.[4] So lange der Luxus der Großen fast nur in der Haltung zahlreicher Gäste und Diener bestand (Bd. I, §. 225), wäre es staatsgefährlich gewesen, wenn der Herrscher in solchen Ausgaben hinter einzelnen Unterthanen hätte zurückstehen müssen.[5] Auf hoher Kulturstufe genügt es, wenn die Augen des Volkes auf seinem Herrscherhause auch in privatwirthschaftlicher Hinsicht mit Achtung und Freude ruhen können. Also der Herrscher muß im Stande sein, nach Innen wie nach Außen ohne ängstliche Sorge eine würdig vornehme Gastfreiheit[6] und eine christlich weise Mildthätigkeit[7] zu üben. Seine Häuser, Gärten, Mobilien müssen als Vorbilder guten Geschmackes wirken; seine künstlerischen Genüsse in Schauspiel, Concert 2c. das theilnehmende Volk erheben. Und alles dieß in musterhafter ökonomischer Ordnung, so daß Jedermann, der für den Hof arbeitet, solches mit Stolz und Freude thun kann. Wie fast nichts die Liebe des Volkes mehr gefährdet, als einsiedlerische Launen des Herrschers, so fast nichts die Achtung des Volkes mehr, als schuldenmacherische Unordnung.[8] — Daß die so präcisirten Bedürfnisse der Hofhaltung nicht in demselben Verhältniß zunehmen, wie die Größe des Staates, erklärt sich schon aus den allgemeinen Gesetzen des Großbetriebes.[9] Die Verächter der „Kleinstaaterei" dürfen jedoch nicht vergessen, daß wenigstens die altlegitimen Fürstenhäuser ihrem Kleinstaate ein großentheils privatrechtliches Domanium zugebracht haben, dessen Ertrag ihre Civilliste meist reichlich aufwiegt.[10]

[1] Eine ebenso reiche, wie sorgfältige statistische Blumenlese über die Staatsausgaben der neuesten Zeit s. bei Wagner F. W. I, §. 174 ff.

[2] Unter den Merowingern war die Hauptsache der Staatsausgaben der Unterhalt des Königs und seines zahlreichen Hofpersonals. Der Hof damals zugleich eine Art von Erziehungsanstalt für die Kinder der Großen. (Waitz D. Verf.-Gesch. II, 393.) Viel für Geschenke und Almosen, z. B. an Klöster, gegeben. Von Verwendungen für öffentliche Zwecke ist kaum die Rede. Straßen- und Brückenbau wahrscheinlich den Unterthanen als besondere Last auferlegt. Oeffentliche Gebäude außer den Domänen gab es nicht. Die Kriegsrüstung hatte jeder Krieger selbst zu besorgen: weder Kriegsmagazine, noch Flotte. Sold höchstens für einzelne Diener des Königs und der Grafen. Freie, die dem Könige persönlich verbunden waren, anderswie belohnt. (Waitz II, 566 ff.)

Otto M. soll täglich 30 Pfd. Silber für seinen Tisch verbraucht haben; nach einer andern Angabe 1000 Schweine und Schafe, 8 Ochsen, 1000 Malter Korn, 10 Fuder Wein, 10 Fuder Bier ꝛc. Es waren eigene villae indominicatae hierfür bestimmt: später 20 in Sachsen, 12 in Bayern und Ostfranken, 21 in Lothringen und Rheinfranken. (Waitz VIII, 224. 246.) Schilderung eines regale servitium, wozu sie bei Anwesenheit des Königs verbunden waren: Waitz VIII, 231.

[3] Nach Froumanteau Secret des finances hat zwischen 1550 und 1580 die Ausgabe für den Hof und die Garden über 11½ Proc. der Gesammtausgabe betragen. (Clamagéran II, 312.) Heinrich III. wandte bei der Hochzeit seines Günstlings Joyeuse 1200000 écus auf. (Sismondi Hist. des Fr. XX, 7.) Heinrich IV. brauchte jährlich 1200000 écus für Spiel, Mätressen, Jagdhunde, Schlösser; was Sully (Mém. L. XVI, fin.) mit dem Zusatze beseufzt, er hätte 15000 M. Infanterie dafür halten können. Noch 1609 kosteten Heer und Flotte 4583661 Livres; dagegen der Hof 2293692, Pensionen 2056486, Geschenke 1684522, le comptant du roi 2299226. (Clamagéran II, 389.) Ludwigs XIV. Budget von 1662 enthielt 35 Mill. Livres, wovon 11600000 für die verschiedenen Zweige des k. Hauses und Hofes. (Colbert Lettres etc. II, 53 fg.) Selbst in Colberts bester Zeit, 1670, betrug die Staatsausgabe überhaupt 79870000 £: davon aber für den König, dessen Haus, die Garde du Corps und Schweizergarde 8600000, comptant ès mains du roi 1042000, bâtiments 6242000, menus, dons et voyages 586000. (Forbonnais F. de Fr. I, 445 ff.) Der Bau des Versailler Schlosses hat in 5 Friedensjahren 46 Mill. £ gekostet (Ranke Franz. Gesch. III, 540); im Ganzen 165 Mill. = 300 Mill. heutiger Fr. (Wolowski Rapport sur Colbert, 34.) Aber Ludwig XIV. pflegte auch jährlich für 2 Mill. £ Diamanten zu kaufen, und die Montespan erhielt nach ihrer Verabschiedung monatlich 1000 Louisdor Pension. (Mémoires de St. Simon V, Ch. 6. Mém. de Choisy V, 288.) Ein würdiger Luxus war es, wenn Ludwig dem vertriebenen Jacob II. jährlich 600000 £ auszahlen ließ, neben häufigen außerordentlichen Geschenken: so z. B. gleich bei der Ankunft 10000 Louisdor sowohl für den König, wie für die Königin. (Voltaire Siècle, Ch. 15.) Unter Ludwig XV. hatte die Pompadour schon nach 6 Monaten 180000 £ Rente erlangt. (Sismondi Hist. des Fr. XXVIII, 425.) Der Hirschpark, besonders wegen der Aussteuer, welche den entlassenen Mädchen und ihren Kindern gegeben wurde, immer auf acquits du comptant, soll über 100 Mill., nach einigen Libellen sogar 1000 Mill. gekostet haben. (Lacretelle X, 169 fg. Sismondi XXIX, 10.) Der k. Marstall enthielt unter Ludwig XIV. 700 Pferde, unter Ludwig XV. 3800. (Wachsmuth Sittengesch. V, 2, 327.) Der Hof kostete 1751 gegen 68 Mill. (Taine L'ancien régime I, Ch. 4.) Noch 1774 gab Frankreich für Heer, Flotte, Kolonien und auswärtige Angelegenheiten 125·75 Mill. aus, für das k. Haus 42·417 Mill. (Clamagéran III, 458.) In Spanien 1778 Staatsausgabe fast 489 Mill. Realen, wovon 108 Mill. auf den Hof kamen. (Townsend II, 185 fg.) Allein der Park ꝛc. von S. Ildefonso kostete Philipp V. etwa 45 Mill. (Bourgoing I, 132.) Philipp II. hatte bei seiner ersten Reise nach Flandern solche Geschenke gemacht, daß die Gemahlin des Gouverneurs Edelsteine von

5000 Ducaten Werth bekam, dessen Tochter 3000. (Prescott Hist. of Philipp II, Ch. 2.) Philipps III. Hochzeit soll 1 Mill. Duc. gekostet haben. (v. Raumer Gesch. Europas III, 192.) Für das englische Streben nach Absolutismus ist es bezeichnend, wie Karl I. eine Frau einsperren läßt, weil sie 3 £ Steuern nicht bezahlen kann, während er selbst der Wittwe seines Hofjuweliers 2000 £ für Juwelen schuldet, seine Mutter zugleich 1248 £. (J. Bruce Calendar of state-papers of the reign of Charles I, London 1866.) Bei all seiner bittern Finanznoth gab derselbe doch 1638 einer Freundin seiner Gemahlin, die zum Besuche da war, täglich 40 £ St. Tafelgelder und monatlich 200 £ St. für kleine Ausgaben. (Ranke Engl. Gesch. II, 337.)

[4] Der Hofstaat Peters M. erforderte jährlich nur 60000 Rubel, der Katharina's I. 700000 (bei etwa 7 Mill. Staatseinkommen), der Anna's wieder nur 260000. (v. d. Brüggen Wie Rußland europäisch wurde, 277. 347. 435.) Der große Kurfürst gab für seinen Hof 1674 = 150000 Thlr. aus, 1680 = 180000, zuletzt 226000, wovon allerdings mindestens 1/3 für andere öffentliche Zwecke verwandt wurde, aber daneben noch durchschnittlich über 120000 für die persönlichen Bedürfnisse des Herrschers. Staatseinkommen etwa 2½ Mill. (Stenzel Preuß. Gesch. II, 455.) Unter Friedrich I. Hofausgabe seit 1697 = 302000, später 370000, 1711 = 421305, 1712 = 335676. Dazu Baukosten der k. Schlösser, etwa 50000 für die Königin, 70—80000 für den Kronprinzen, 50000 für die anderen Prinzen. (Riedel Brandenb.-preuß. Staatshaushalt, 42.) Friedrich Wilhelm I. gab 1713/14 = 102569 Thlr. für den Hofstaat aus. (Riedel, 61.) Er hielt später nur 4 Kammerherren, die zugleich Generale waren, mit je 2000 Thlr. Gehalt; 4 Kammerjunker mit je 1000. Täglich ward ihm der Küchenzettel vorgelegt, mit dem Preise aller Ingredienzien, bis 9 Octavseiten lang. (Stenzel III, 329.) Friedrich M. hat von den sich selbst vorbehaltenen 1200000 Thlr. nie mehr als 222000 jährlich für sich verbraucht. Sein Privatluxus bestand fast nur in Tabatièren, deren er 130 hinterließ, zu 2000 bis 10000 Thlr. Werth. (Preuß Gesch. Friedrichs I, 409.) Dagegen soll (?) zu Dresden 1719 die Hochzeit der Kurprinzessin 4 Mill. Thlr. gekostet haben. (La Saxe galante, 408.) In Bayern 1777 neben einem Militäretat von 1164509 Fl. und Civiletat für Auswärtiges, Justiz, Polizei und Finanzen = 1343560 Fl. ein Hofetat von 729822; um 1800 bezw. 1249848, 1983217 und 1388509. (Hoffmann Gesch. der directen Steuern, 163. 210 ff.)

[5] Der Graf von Warwick, der im 15. Jahrhundert täglich 30000 Personen bewirthet haben soll, führte bei den Zeitgenossen den schrecklichen Beinamen des Königmachers.

[6] Wir mögen es nicht zur Nachahmung empfehlen, wenn im 16. Jahrhundert die Landesherren ihren Landtag so kostspielig zu bewirthen pflegten, daß z. B. in Weimar 1570 der Herzog fast 3 Wochen lang täglich 200 Tische hielt. (Kius Finanzwesen des Ernest. Hauses, 56.) Aber das bleibt doch eine Regel wahrer Menschenkenntniß, daß Personen, die gut zusammen arbeiten sollen, ab und an auch gut zusammen speisen müssen. Während des Wiener Congresses gab Franz I. für seine Hoftafel 16 Mill. Fl. aus. (v. Treitschke D. Gesch. I, 601.) Nach Herzog Ernst von Coburg (Aus meinem Leben I, 11) täglich 60000 Fl. für die Gäste. Gewiß keine bloße Verschwendung: man

denke nur an die große politische Rolle, welche das an so viel inneren Schwächen leidende Oesterreich in der Metternichschen Zeit gespielt hat. Peters M. Besuch in Holland kostete den Generalstaaten 210000 Fl., der Stadt Amsterdam 300000. (Herrmann Russ. Gesch. IV, 81.) Auch Ad. Smith hält einen gewissen Glanz des Hofes für nothwendig. (W. of N. V, Ch. 1, 4.)

[7] Ein Herrscher kann deßhalb die Regel vom Evang. Matth. 6, 1 ff. nur mit steter Rücksicht auf seine besondere Stellung zum Volke beobachten.

[8] Wenn ein halbmittelalterliches Volk einen ganz modernen Staat haben soll, wie neuerdings Griechenland, so ist es doch bedenklich, ein Residenzschloß für 2 Mill. Doll. zu bauen, während man zur Ausbesserung der elenden Wege kein Geld hat; eine Civilliste von 1 Mill. Drachmen, während man die Staatsschuld nicht verzinst; auf 9000 Soldaten 70 Generale ꝛc. (Taylor R. in Griechenland, 1862, 255 fg.)

[9] Rau F. W. I, §. 48 berechnet für den Anfang der 60er Jahre die Kosten des fürstlichen Hauses in England auf 1·05 Proc. der reinen Staatseinnahme, Frankreich 2·01, Belgien 2·6, Preußen 3·16, Bayern 6·4; in Holland auf 1·1 Proc. der ordentlichen Staatsausgabe, Oesterreich 1·78, Rußland 2·7, Hannover 6·0, Kurhessen 7·0, Württemberg 7·2, Baden 5·57, Mecklenburg-Schwerin 10·8, Weimar 16·9, Griechenland 6. Ad. Wagner für eine ungefähr anderthalb Jahrzehnte spätere Zeit in Preußen auf 2·50 Proc. der Netto-Staatsausgabe, Bayern = 4 Proc., K. Sachsen = 4·75, Württemberg = 3·29, Baden = 3·36, England = 1·04, Italien = 1·33, Rußland = 1·48, Holland = 1·00, Belgien = 2·50, Dänemark = 3·68, Schweden-Norwegen = 3, Portugal = 2·77, Griechenland = 5, Brasilien = 1·90. (F. W. I, §. 175.) Nach dem gothaischen Kalender für 1889 beträgt dieser Posten in Bayern 5647000 Mk., Hessen 1230000, K. Sachsen 3332000, Sachsen-Weimar 930000, Württemberg 2083000, Dänemark 1376000, Griechenland 970000, Italien 12280000 Mk., Niederland 650000 Fl., Oesterreich 4650000 Fl., Ungarn 4650000 Fl., Portugal 2540000 Mk., Rußland 10840000 Rubel, Schweden 1505000 Mk., Norwegen 540000 Mk., Spanien 7480000 Mk. Im Ganzen bildet er eine abnehmende Quote der Staatsausgabe.

[10] So spricht Pfeiffer Staatsausgaben, 55 davon, daß jeder Nassauer durchschnittlich 0·7, ein Bewohner der Großstaaten nur 0·1 bis 0·2 für den Hofhalt des regierenden Hauses „zahle". Was würde man aber von einem Statistiker denken, welcher die Einkünfte aller englischen Peers summiren und als „Kosten des Oberhauses" etwa gegen das Zweikammersystem verwerthen möchte? Selbst der sonst gewöhnlich so um- und einsichtige Geffcken läßt bei Vergleichung des schwarzburgischen und preußischen Hofetats (Schönberg Handbuch[2] III, 52) die nöthige Cautel außer Acht.

## §. 118.

Was nun die Aussonderung der für Haus und Hof des Herrschers erforderlichen Mittel aus der Gesammtheit der Staatseinkünfte betrifft, so kennt das 19. Jahrhundert vornehmlich drei

Systeme derselben. A. Nach dem (ältern) ganz domanialen System erhebt der Landesherr die vollen Einkünfte des Domaniums, deckt hiervon alle demselben obliegenden Staatsbedürfnisse und verfügt über den Rest frei. Doch ist diese Freiheit, wo kräftige Landstände bestehen, eigentlich nur formal: soferne der nothwendige Staatsbedarf rascher zu wachsen pflegt, als der Domänenertrag.[1] — B. Das halbdomaniale System scheidet gesetzlich entweder vom Ertrage des Domaniums eine feste jährliche Geldsumme aus, oder von der Substanz desselben eine Anzahl Güter, deren abgeschätzter Reinertrag die beabsichtigte Summe erreicht.[2] Beide Methoden haben das Gute, die Erinnerung an den domanialen Ursprung des fürstlichen Einkommens zu erhalten, somit dem beiderseits verbitternden Irrthume, als wäre der Monarch ein übermäßig hochbezahlter Staatsbeamter, vorzubeugen. Gegen die zweite Methode spricht aber die Streitigkeit aller für lange Zeit vorausberechneten Ertragsschätzungen, wo sich dann leicht der Gedanke einer Uebervortheilung, bald des Fürstenhauses, bald des Staates, einschleichen kann. — C. Das System der reinen Civilliste, welches dem Herrscher eine jährliche feste Zahlung aus der Staatskasse zuweiset.[3] Man kann diese Zahlung entweder verfassungsmäßig für immer feststellen, wie meistens in Deutschland: was dann freilich bei Vergrößerung oder Verkleinerung des Staates neue Verträge mit den Ständen nöthig macht;[4] oder in jeder neuen Finanzperiode neu vereinbaren, was leicht zu persönlich bitteren Streitigkeiten führt, und der fürstlichen Haushaltung die für jeden guten Haushalt nothwendige Sicherheit raubt.[5] Am besten, wenn bei jedem Thronwechsel für die ganze Regierungsdauer des neuen Herrschers die Civilliste vertragen wird: also zu einer Zeit, wo gewöhnlich alle Parteien sich demselben gefällig zu machen wünschen. Ob man in Staaten der reinen Civilliste, wo die Eisenbahnen und Posten regal sind, dem Herrscher deren Benutzung unentgeltlich verstatten soll, ist zweifelhaft. Dafür spricht, ähnlich wie bei manchen Staatsbeamten, der Wunsch, daß ja nicht aus falscher persönlicher Sparsamkeit gemeinnützige Reisen 2c. unterbleiben. Freilich könnte dieß unter einem schwachen Herrscher von seiner Umgebung sehr gemißbraucht werden, weil hier die Controle sehr schwer sein dürfte.[6]

Seitdem die halbprivatrechtlichen Landesvertheilungen, nach-

mals Paragien[7] dem Gedanken der Staatsuntheilbarkeit gewichen sind, würde bei der Bemessung der Apanagen, (auch der Aussteuern für heirathende Prinzessinnen, sowie der Witthümer),[8] die allzu weit getriebene Sparsamkeit nur zu leicht in Verschwendung umschlagen. Sehr einflußreiche Personen werden die Prinzen des regierenden Hauses doch in der Regel sein. Und es liegt nur zu nahe, wenn ihre Apanage zum standesmäßigen Unterhalte nicht reicht, ihnen dafür einträgliche, d. h. hohe Aemter zu verleihen, denen sie vielleicht gar nicht gewachsen sind. Noch schlimmer, wenn ein nachmals regierender Herr als Prinz Schulden gemacht hat, und dadurch in private Abhängigkeit gerathen ist.[9] Die Größe der Apanagen mag entweder ganz dem Belieben des regierenden Herrn, und zwar aus seiner Civilliste überlassen werden; oder sie wird gesetzlich für jedes Mitglied des Fürstenhauses individuell festgesetzt, etwa nach der Nähe seiner Verwandtschaft mit dem Haupte; oder es werden die Linien dotirt, so daß die jüngeren Söhne des regierenden Herrn ihre Apanagen vererben. Im zweiten Falle ist ein zu starkes Anschwellen des Gesammtbetrages aller Apanagen möglich; im dritten ein zu starkes Herabgehen der Einzelportionen.[10]

In Republiken ist natürlich der Staatsaufwand für die parlamentarische Volksvertretung meist viel bedeutender, als der für die monarchenähnliche Spitze der Regierung, während in Monarchien das umgekehrte Verhältniß die Regel bildet. Und zwar dürfen wir bei der so beliebten Kostenvergleichung zwischen eigentlicher Monarchie und halb- oder ganzrepublikanischen Staaten ja nicht die Größe der Wahlkosten übersehen: sowohl der genau in Gelde berechenbaren,[11] wie der latenten, welche in der Störung so vieler Geschäfte durch die Wahlaufregung besteht.[12] Auch die Parlamentskosten sind, bei gleicher Verfassung, in kleinen Staaten verhältnißmäßig größer, als in großen: schon weil hier die Zahl der Abgeordneten verhältnißmäßig kleiner zu sein pflegt.[13] [14]

[1] In Mecklenburg-Schwerin war dieser Ueberrest 1755 = 166000 Thlr., 1842 = 419000; in Mecklenburg-Strelitz 1847 = 233000 Thlr. (Voll Mecklenb. Gesch. II, 451 ff.)

[2] Jenes in Preußen, wo das G. vom 17. Jan. 1820 aus dem Ertrage der Domänen und Forsten 2½ Mill. Thlr. als Krondotation, wovon auch die Apanagen, Aussteuern 2c. bestritten werden sollen, ausscheidet. Vorher war der König auf keine bestimmte Summe eingeschränkt. Um 1859 wegen des ge-

sunkenen Geldwerthes und gestiegenen Domanialertrages ein Zuschuß von jährlich ½ Mill. aus anderen Staatsmitteln bewilligt, der jedoch später auf die Domänen gelegt werden sollte. Das zweite Verfahren in Hannover: wo nach dem Staatsgrundgesetze von 1833, § 125 fg. ein Domänencomplex von 500000 Thlr. Reinertrag dem Könige zu freier Verwaltung ausgeschieden werden sollte. Unter Georg V. wirklich ein solcher von 600000 Thlr. Reinertrag ausgeschieden, was aber zu lebhaften Streitigkeiten über die Richtigkeit der Abschätzung führte. Vgl. Miquel Die Ausscheidung des Kammerdomanialgutes. (1862.) Dagegen v. Bar Die Ausscheidung von Domänen für den König von Hannover. (1862.) Man war 1848 auf die reale Ausscheidung der Krondotation nicht zurückgekommen. Parcellen, im ganzen Lande zerstreut, eignen sich dazu gewiß nicht. Eher Forsten, deren Ertrag aber in fortwährender Zunahme ist, und deßhalb stetes Dringen der Stände auf neue Ertragschätzung bewirken mußte. Zahlreiche Conflicte zwischen der Staats- und der Krongutsverwaltung. (Lehzen Hannovers Staatshaushalt I, 30 fg.)

[3] Macaulay findet es mit Recht sonderbar, daß so viele fremde Völker das englische Wort civil list, this most unmeaning of all names, recipirt haben. (Hist. of England, Ch. 15: V, 223. Tauchn.) In England wurde von Georg III. das der Krone zustehende erbliche Einkommen großentheils dem Staate überlassen, wogegen das Parlament eine jährliche Civilliste von 800000 £ bewilligte, (zuletzt 1270000), for the support of his household and the honour and dignity of the crown. Also noch immer eine Vermischung des Hofbedarfes mit dem Staatsbedarfe, insofern auch die Gehalte der hohen Richter, Diplomaten ꝛc. aus der Civilliste bestritten wurden. Seitdem ist dieselbe für jeden neuen Herrscher bei seiner Thronbesteigung neu geregelt worden: für Georg IV. 1221000 £, für Wilhelm IV. 510000 £, für Victoria 395000. (Das Budget von 1887/8 enthält für die Civilliste 410470, für Apanagen 158000 £.) Nachdem noch unter Georg III. die Civilliste einerseits wegen ihrer lebenslänglichen Freiheit von parlamentarischer Controle arg zu politischen Bestechungen mißbraucht worden war, (selbst gegen Lord Chatham: Ersk. May Const. History I., 17 fg.), andererseits wegen der natürlichen Zunahme der auf sie angewiesenen staatlichen Bedürfnisse sich oft in demüthigendster Weise verschuldet hatte: fühlte man immer lebhafter die Nothwendigkeit, Hof- und Staatsfinanzen aus einander zu halten. Vgl. Burke's Rede über die ökonomische Reform 1780. Die Bewilligung für Wilhelm IV. specialisirte für König und Königin 110000 £, Hofämter 131000, Pensionen und Gnadenbezeugungen 98000, sonstige Hofausgaben 171000. Vgl. Höfler Gesch. der englischen Civilliste 1834. Erst unter Victoria ist die Sonderung, wie sie dem Geiste des neuern, rein staatlichen Staates und der guten Hofwirthschaft entspricht, ganz durchgeführt. Uebrigens kommen zu dem obigen Betrage noch die Einkünfte des der Krone gehörigen Herzogthums Lancaster: 1837 = 8912 £, 1859 = 31349. (E. May I, 207 fg.) Der Staat hat sich fiscalisch bei der ganzen Entwickelung gut gestanden. Die 1760 abgetretenen Kroneinkünfte betrugen in England während der Regierung Georgs III. zusammen über 75 Mill., die Zahlungen an die C.-L. nur 56975000; unter Georg IV. jene 19732000, diese 8848000; unter Wilhem IV. jene 21913000, diese 3561000. (Porter Progress of the nation III, 342). — In

Frankreich wurde, nach Erklärung der Domänen zum Nationaleigenthum (22. Nov. 1790), eine C.-L. von 25 Mill. Fr. für die Dauer der damaligen Regierung bewilligt. (26. Mai 1791.) Diese Höhe der C.-L. ist dann auch unter beiden Napoleons, sowie den restaurirten Königen geblieben; nur Ludwig Philipp begnügte sich mit 12 Mill. Napoleon I. hatte als Erster Consul bloß 6 Mill. Fr. Später als König von Italien bezog er noch 8 Mill., worunter 2 Mill. für die Garden. Dazu noch 3 Mill. aus Holland, 4 Mill. aus den Kronwäldern und echt cäsarisch 1200 Fr. als Mitglied des Institutes. (Thiers XV, 273 fg.) Er wirthschaftete sehr haushälterisch, so daß er $^1/_3$ bis $^1/_2$ seiner Civilliste jährlich zurücklegte. Seine Ersparnisse von etwa 150 Mill. gab er schließlich dem Staate zu Kriegszwecken, so daß im Januar 1814 nur noch 18 Mill. übrig waren. (Thiers Consulat et Empire XVIII, 59, VIII, 102.) Vgl. Thibaudeau IV, 193. Für 1868 schätzt Kolb den Gesammtaufwand des kaiserlichen Hauses zu 40 Mill. Fr.

[4] Die preußische Civilliste wurde nach der Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau 2c. 1868 um eine Mill. Thlr. jährlich erhöhet, wovon u. A. die Hoftheater zu Hannover und Kassel, die vielen monumentalen Schlösser daselbst 2c. unterhalten werden sollen. Im Februar 1889 abermalige Erhöhung um $3^1/_2$ Mill. Mk.

[5] Als reines Privatvermögen ist in Preußen das königl. Hausfideicommiß und das königliche prinzliche Familienfideicommiß zu betrachten. (H. Schulze Preuß. Staatsrecht, §. 52.) Ebenso in Württemberg das Hofdomänenkammergut. (Württ. Verf., §. 108. v. Mohl, Württ. Staatsrecht, §. 55.)

[6] Vielleicht wäre es überhaupt am besten, den Herrscher nicht bloß die indirecten Abgaben mittragen zu lassen, sondern auch die directen, damit er augenscheinlich von allgemeiner Landesnoth mitberührt würde. Solche Opfer könnten alsdann, nach ihrer Durchschnittsgröße berechnet, durch eine Erhöhung der Civilliste für ihn selbst unbedenklich gemacht werden.

[7] Die französischen Paragien von 989 bis 1223 ohne Clausel des Rückfalles beim Aussterben der Linie verliehen; seitdem bis auf Philipp III. ward dieß zwar festgestellt, aber die Vererbung auf die weibliche Linie gestattet. Philipp IV. verordnete 1314, als er Poitou seinem Sohne gab, es solle beim Aussterben des Mannstammes heimfallen. Karl V. gab überhaupt (1374) nicht mehr ganze Grafschaften, sondern nur einzelne Güter und radicirte Einkünfte an jüngere Prinzen. Ludwig XI. machte hiervon eine Ausnahme, als er 1461 seinem Bruder Berry verlieh; doch erklärten die Stände, als demselben 1467 die Normandie übertragen wurde, solches für nichtig, und forderten, es sollten nur die Einkünfte übertragen werden. Heinrich III. bekam als Herzog von Anjou bloß eine Rente als Apanage. Vgl. Dupin Traité des apanages. (1818.) Warnkönig-Stein Franz. St.- und R.-Gesch. I, 514.

[8] Die Aussteuer von Prinzessinnen begreiflicher Weise viel älter, als die Apanagen. Als Friedrich II. 1235 die englische Isabella heirathete, bekam diese neben sonstiger Ausstattung 30000 Mk. besten Silbers mit. (Raumer Hohenstaufen III, 701.) Eine savoyische Aussteuer von 1297 = 219680 heut. Lire, dazu aumento obnuziale = 87872. Eine von 1309 = 546830 mit sopradote = 110280: zu einer Zeit, wo die ordentlichen Ausgaben des

Grafen selbst 21243 monatlich, die der Gräfin jährl. 12046 betrugen. Bona v. Bourbon 1372 brachte dem savoyischen Grafen 2348260 £ Mitgift zu. (Cibrario Economia polit. del medio evo III, 381 ff.) Die Princess Royal bekam 1857 zur Aussteuer 40000 £ mit einer Leibrente von 8000 jährlich; die Prinzessin Alice 1861 bezw. 30000 und 6000 £. Der Gemahlin Wilhelms IV. wurde 1831 ein Wittwengeld von 100000 £ jährlich bewilligt.

[9] In Frankreich erhielt der Dauphin 1774 = 225922 Livres, die Dauphine = 2462394, der Graf von Provence = 4788522, der Graf von Artois = 3318055, Mesdames 1814710. Dazu kamen noch die Pension des Königs von Polen = 509879, der Prinzen von Geblüt = 686500, der Prinzessin v. Carignan = 173000. (Clamagéran III, 458.) Nach der Reform von 1780 „zur Erleichterung des Staatsschatzes" bezogen die 3 Mesdames jährlich 600000 £ Tafelgelder, die beiden Brüder des Königs 8300000 (außer 2 Mill. Apanagen), die Königin 4 Mill., die Prinzessinnen 3½ Mill. (Taine I, Ch. 4.) Dagegen war die Summe aller preußischen Apanagen 1785/6 nur 102418 Thlr., wovon Prinz Heinrich 16000 hatte. Die Königin erhielt 41800 Thlr. jährlich. (Riedel, 124.) Georg IV. bezog als Prinz von Wales 120000 £, der jetzige Prinz von Wales (1875) 40000 £, dazu 10000 £ für seine Gemahlin, wozu aber noch die Einkünfte des Herzogthums Cornwall kommen (1837 = 15786 £, 1863 = 52712.) Zwei andere Prinzen hatten 1875 = 25000 und 15000 £ Apanage, die Linie Cambridge 24000 £. Nach dem russischen Hausgesetze vom 17. Juli 1887, das überhaupt die glänzende Stellung der nichtregierenden Mitglieder des Herrscherhauses nicht unerheblich einschränkt, soll die Kaiserin statt 600000 Rubel pro Jahr nur 200000 beziehen, der Thronfolger statt 300000 nur 100000.

[10] Das zweite System in Baden und Oldenburg, das dritte in Bayern, K. Sachsen, Württemberg. Gegen das zu starke Anschwellen der Last verfügt das badische G. von 1839, daß die Apanagen und Witthümer zusammen nicht über 400000 Fl. betragen sollen. Schon bei dem Gesammtbetrage von 300000 Fl. wird von jeder neuen A. ⅓ abgezogen, beim Gesammtbetrage von 350000 Fl. die Hälfte. In China sinkt die A. mit jeder neuen Generation einen Grad tiefer, bis der Prinz schließlich nur noch das Recht behält, den gelben Gürtel zu tragen und nothdürftig ernährt zu werden. Mitunter gestattet aber der Kaiser den ersten Grad für mehrere Generationen. (Davis The Chinese I, 404 ff.) Europäische Hausgesetze beugen wohl der zu starken Zersplitterung dadurch vor, daß sie nur den nächsten Verwandten des Hauptes die standesmäßige Vermählung gestatten.

[11] In England schlägt der Economist, 11. Sept. 1887 die Kosten der letzten Parlamentswahl zu 1026153 £ St. an, so daß jedes Volum eines Wählers durchschnittlich 4 Sch. 5 D. kostete, mindestens 2—9, höchstens 6—8.

[12] Der französische Präsident hat, außer der freien Wohnung im Elysee (mit 300000 Fr. Erhaltungskosten des Gebäudes und Mobiliars), 600000 Fr. Gehalt und 300000 Fr. Repräsentations- und Reisekosten; die Senatoren und Deputirten je 9000 Fr. Gesammtausgabe (1881) für den Senat = 4·5 Mill., für die Deputirtenkammer 6·898 Mill. In der Schweiz kostete (1884) der Bundesrath 85500 Fr., der Nationalrath 181504, der Ständerath, dessen

Mitglieder Diäten und Reisegeld von ihren Cantonen erhalten, nur 17633. In Nordamerika 1865 Kosten des Präsidenten und des Vicepräsidenten 41100 Doll., während der Senat 466300, das Repräsentantenhaus 633600 kostete. Dagegen berechnete H. Wagner in den deutschen Staaten 1873 die Kosten der Volksvertretung kaum auf 7 Proc. der Hofausgabe. Der deutsche Reichstag (ohne Diäten) kostete in den Jahren 1875—82 höchstens 556521, mindestens 320422 Mk. Sehr zweckmäßig scheint die nordamerikanische Vorschrift, daß Reisegebühren der Congreßmitglieder während jeder Session nur einmal für Hin- und Rückreise bezahlt werden.

[13] Schaumburg-Lippe müßte, um auch nur einen Landtag von 3 Mitgliedern zu bilden, schon auf wenig über 12000 Einwohner einen Abgeordneten stellen.

## §. 119.

Wenn man die §. 118 erörterten Posten wohl unter dem Namen „Verfassungsausgaben" zusammengefaßt hat, können alle übrigen Ausgaben des Staates, mit Ausnahme der zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld bestimmten, „Verwaltungsausgaben" heißen. Von diesen beziehen sich die finanziell weitaus wichtigsten auf die Landesvertheidigung.

Wo Alles noch wenig entwickelt ist, da mögen die schwächeren Völker durch ihre Abgelegenheit und Unwegsamkeit hinlänglich beschützt werden. Seitdem aber die steigende Kultur durch Zunahme der beweglichen und unbeweglichen Kapitalien die Masse der zu raubenden oder zu vernichtenden Güter so unendlich vergrößert hat: ist nicht allein die schließliche Besiegung im Kriege, die ja ohnehin die höchsten Lebensgüter des Volkes gefährdet, sondern schon die bloße Thatsache, eine Zeitlang als Kriegsschauplatz dienen zu müssen, ein immer größeres nationales Unglück geworden. Ebenso ist, seitdem die wachsende Intensität der Transportmittel, sowie die immer stärkere politische, wirthschaftliche, überhaupt nationale Centralisirung die Kriege immer acuter gemacht haben,[1] die Ueberlegenheit des zuerst Bereiten, also in der Regel des Angreifers, immer mehr gewachsen. Darum giebt es keine falschere Sparsamkeit, als die Versäumniß der zu einem unvermeidlichen Kriege nöthigen Vorbereitungen.[2] [3] Die Vereinigten Staaten, welchen der Bürgerkrieg mindestens drei Milliarden Dollars gekostet, hätten wohl drei Viertel davon sparen können, wenn sie statt bloßer Milizen ein ordentliches Heer gehabt. Es haben ihnen die Zinsen dieses unnöthigen Kapitalverlustes mehr gekostet, als das ganze Friedens-Militärbudget des Deutschen

Reiches 1881/2 betrug.[4] Zwar ist der Grundsatz der meisten Barbaren, den Krieg als eine Art von Räuberei im Großen zu üben, ja selbst der alten Griechen und Römer, die ganze Habe, sogar die persönliche Freiheit der Besiegten als Beute zu betrachten, durch das Christenthum abgeschafft. Man darf indeß noch immer sagen: „ein wehrloses Volk muß dem wehrhaften, wenn das letztere will, schließlich mehr zahlen, als sein eigenes Heer ihm kosten würde".[5]

Das falsche Sparsystem[6] kann sich ebensowohl auf die militärischen Kapital-, wie Arbeitsverwendungen beziehen. Man versäumt z. B. den nöthigen Bau von Kriegsschiffen, Festungswerken 2c.; leichter noch deren Umbau, wenn die neuen Fortschritte der Technik ihn nöthig machen. Aehnliches gilt von den Waffen und sonstigen Zeughausvorräthen. Ein großer Theil des Kriegsbedarfes kann im Kriege selbst gar nicht hergestellt werden. Jedenfalls würde die plötzliche Nachfrage den Preis furchtbar steigern, und doch oft nur zu spät und am falschen Orte befriedigt werden.[7] In Zeiten, wo eine Verbesserung der Waffentechnik die andere drängt, ist es zwar sehr kostspielig, immer an der Spitze der Erfindungen zu bleiben, das Bisherige, sowie es durch Besseres veraltet ist, abzuschaffen, Neues einzuführen, auch wo über seine praktische Bewährung noch nicht völlig sicher geurtheilt werden kann. Aber es ist doch nothwendig und durch die sonstigen Wirkungen der hohen Kultur auch erleichtert.[8] Zu den wichtigsten Mitteln, sich mit geringen Kosten, nur durch Ordnung, also freilich auch durch Bildung und Gesinnung, für den Krieg vorzubereiten, gehört die Pferdeconscription, wonach die Pferdebesitzer verpflichtet sind, im Fall der Mobilisirung ihre Pferde zu Friedenspreisen dem Staate zur Auswahl zu stellen.[9] Die falsche Ersparniß an militärischer Arbeit pflegt namentlich zu bestehen: beim Werbesystem in zu geringer Zahl der geworbenen Mannschaft; bei der allgemeinen Wehrpflicht in zu kurzer Dauer der Dienstzeit,[10] wodurch aus dem Heere eine bloße Miliz wird; überall in zu geringer Zahl der Offiziere und Unteroffiziere, welche doch den Kern des militärischen Berufes bilden. Die rechte Sparsamkeit, welche den nothwendigen Zweck mit den kleinstmöglichen Opfern, größtmöglichen Nebenvortheilen zu erreichen sucht, würde hier vornehmlich darauf halten, daß der im Frieden bereite Rahmen im Kriege

rasch nach Bedarf mit tüchtigen Elementen ausgefüllt werden kann. Auf der heutigen Stufe des Kriegswesens[11] scheint das beste, zugleich das wirksamste und sparsamste, weil dem Organismus des Volkslebens am meisten entsprechende Verfahren die Eintheilung der Mannschaften in stehendes Heer, Reserve und Landwehr (Landsturm) nach den Lebensaltern zu sein: so daß jede frühere Stufe den nothwendigen Durchgang zur spätern bildet. Hiermit wird das Erlernen der Technik und des Berufsgeistes, auch der vielen anderen guten Gewöhnungen, welche den Soldatendienst gerne begleiten, (zur Pünktlichkeit, Sauberkeit, Höflichkeit, Selbstbeherrschung ꝛc.), gerade in die lernfähigsten Jahre verlegt. Das wirthschaftlich productivste, fürs eigene Haus unentbehrlichste Alter bleibt am freiesten von Störungen. Das Institut der „Einjährigfreiwilligen" müßte dazu entwickelt werden, daß alle höheren, besser geschulten Talente, die ja insgemein auch das Militärische am raschesten lernen, mit der kürzesten Dienstzeit abkämen. Die Cadettenanstalten ermöglichen eine bedeutende Ersparniß an Offiziersgehalten, soferne sie einerseits das in letzteren zu tilgende Erziehungskapital, andererseits auch die Versicherungskosten für Offizierswaisen verringern; und sie können zugleich bei guter Leitung sehr dazu beitragen, einen schon vorhandenen tüchtigen Geist des Offiziercorps auf die Nachwelt fortzupflanzen. Bei den Unteroffizieren, diesem hochwichtigen Mittelgliede zwischen Offizieren und Mannschaften, die nothwendig Berufssoldaten, und doch von körperlich frischem Alter sein müssen, ist es ein großes Ersparnißmittel, wenn man ihnen nach wohlbestandener längerer Dienstzeit eine jener subalternen Civilstellen giebt, für die ein tüchtiger Unteroffizier geeignet ist. Dem Cadettencorps entspricht hier die Aufnahme der Söhne von Unteroffizieren in die Unteroffizierschulen.[12]

Die Technik der Land- wie Seerüstungen muß die Finanzwissenschaft den Fachmännern vertrauen. Nur ist ihre Warnung vor falscher, also auch finanzwidriger Sparsamkeit nicht so zu verstehen, als ob die mittelbewilligenden Personen blindlings jede Forderung eines ausgezeichneten Feldherrn genehmigen müßten. Ludwig XIV. hätte oft besser gethan, seinem Colbert zu folgen, als seinem Louvois. Und heutzutage, wo immer sich die allgemeine Wehrpflicht eingewurzelt und bewährt hat, da werden hoffentlich auch sowohl im Parlament, wie in der Presse die Staatsmänner,

die keine Fachmänner zu sein brauchen, genug militärisches Verständniß besitzen, um die Urtheile der Fachmänner kritisiren zu können.[13 14 15 16]

[1] Dieß ist an sich ein Glück. Während die meisten Uebel durch längere Dauer gewohnter, also erträglicher werden, ist's mit dem Kriege umgekehrt, namentlich wegen der immer stärkern Verwilderung der Menschen, die so leicht von ihm ausgeht.

[2] Als im dreißigjährigen Kriege Christian von Braunschweig 1622 im Elsaß gehaust hatte, konnte man zwischen Hagenau und Zabern auf 13 M. weit keinen Landmann sehen. (Londorp Bellum sexennale II, 563.) In Hessen nach dem Kriege nur 1/4 der Bevölkerung übrig, in Böhmen von 3 Mill. nur 780000. (v. Raumer Europ. Gesch. III, 424. 589. 606.) Württemberg verlor zwischen 1628 und 1650 über 58 Mill. Fl. an Kriegscontribution, dazu gegen 60 Mill. durch Plünderung. Die Bevölkerung sank von 1/2 Mill. auf 48000. (Spittler Gesch. Württ.s, 254.) Göttingen büßte vom 29. August 1626 bis 1. Juli 1629 durch Tilly 553472 Thlr. ein. (Spittler Hannov. Gesch. II, Anh. 82.) Der siebenjährige Krieg hat Sachsen fast 73 Mill. Thlr. an Lieferungen und Contributionen gekostet; dazu Vermehrung der Staatsschuld um 38 Mill. In Preußen erhob der Feind 125 Mill. Thlr. Brandschatzungen. (Preuß Gesch. Friedrichs M. II, 351 ff.) Napoleon zog aus Preußen vom Oct. 1806 bis Oct. 1808 über 1000 Mill. Fr.: an baarem Gelde allein 474 Mill. Von da bis 1813 aus dem verkleinerten Staate wieder mindestens 583 Mill. (Duncker: Zeitschr. f. preuß. Gesch. VIII, 218.) Vgl. Bassewitz Die Kurmark in den J. 1806 ff.: II, 647 ff. Schubert Preußische Staatskunde I, 1, 107. Den gesammten Kriegsschaden 1807—15 berechnet Schubert in Ostpreußen auf 150, in Westpreußen auf 120 Mill. Thlr. Ostpreußen verlor 1807 allein 22 Proc. seiner Pferde, 27 Proc. seiner Rinder. (v. Reden Statist. Ztschr. I, 27.) Hamburg mußte 1807 für Aufhebung des Sequesters auf englische Waaren 16 Mill. Fr. zahlen. (Niebuhr Gesch. der franz. Revolution II, 247 ff.) Der nordamerikanische Krieg bewirkte, daß der amtliche Census von 1870 sich zu dem von 1860 verhielt in Virginien wie 480·8 Mill. Doll. zu 657 Mill., in S.-Carolina = 174·4 zu 489·3, Mississippi = 154·6 zu 509·4 Mill. Alle conföderirten Staaten zusammen verloren durch den Krieg 2700 Mill. Doll. (Edinb. Rev., Jul. 1872, 151.) Den Franzosen hat der Krieg von 1870/1 nach amtlicher Berechnung 9287·88 Mill. Fr. gekostet: nämlich an eigentlichen Kriegskosten 2111·57, an Kosten der Anleihen, verlorenen Steuern ꝛc. 995·46, an wiederherzustellendem Material ꝛc. 592·26, an Wiedergutmachung von Kriegsschäden 443·95, an Kriegscontribution mit Zinsen, Unterhalt des Occupationsheeres ꝛc. 5687·41: wozu dann noch die Pariser Contribution von 200 Mill. kommt. (Goth. Jahrb. 1876, 592.) Bodet berechnet einen Verlust von 9829·3 Mill. (Leroy-Beaulieu Science des Finances II, 545 ff.) Der Etat der Staatsschuld im allgemeinen Budget von 1870 mit Pensionen war 490 Mill. Fr. 1885 = 1277 Mill. Von den französischen Steuern sind wohl 8—900 Mill. direct und indirect dem Kriege zuzuschreiben. (Wagner F. W. III, 397.)

[3] Hat ein großer Krieg scheinbar allen kriegerischen Zündstoff im Staatensysteme aufgezehrt, und herrscht nun seit einiger Zeit tiefer Friede, so glauben wohlmeinende Doctrinäre ohne Geschichts- und Menschenkenntniß leicht, daß nunmehr der ewige Friede bevorstehe. So nach dem Tode Ludwigs XIV., nach dem Ende des siebenjährigen Krieges (vgl. Roscher Gesch. der N.-Oe. in Deutschland II, 590), nach Gründung der heiligen Allianz. Dieß giebt dann namentlich auch zu gefährlichen Ersparnißvorschlägen im Heerwesen Anlaß.

[4] Allein aus der Bundeskasse haben die V.Staaten damals gegen 10000 Mill. Mk. aufgewendet. Noch 1885/6 betrugen die Militärpensionen 270 Mill., gegen 22 Mill. im Deutschen Reiche. (Tüb. Ztschr. 1887, 507. 523.)

[5] L. v. Stein Lehre vom Heerwesen, 21. St. fügt hinzu: das wehrlose Volk müsse dann gewöhnlich das Heer des wehrhaften unterhalten, ohne Controle, was so viel kostet, daß man doch zuletzt zum Kriege greift, um ein eigenes Heer zu bekommen. — Dem Perserkönige zahlten die kleinasiatischen Griechen jährlich so viel Tribut, wie früher einmal für den delphischen Tempelbau zusammenzuschießen allen Griechen viel Mühe gekostet hatte. (Duncker Alte Gesch. IV, 617.)

[6] Hauptvertreter dieser falschen Sparsamkeit sind J. B. Say Cours pratique II, 280 ff. v. Rotteck Ueber stehende Heere und Nationalmiliz. (1816.) Bastiat Paix et liberté. (1849.) Schulz-Bodemer Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärherrschaft. (1859.)

[7] Da eine Niederlage leicht das Zehnfache von dem kostet, was die ordentliche Ausrüstung gekostet hätte, räth Stein Heerwesen, 229 ff., man solle im Friedensbudget mindestens alle 5 Jahre auf eine Mobilmachung rechnen.

[8] Man denke nur an Oesterreich, welches 1859 „den gezogenen Kanonen Frankreichs ungezogen antworten" wollte und 1866 die Hinterladegewehre verschmähet hatte! Clausewitz bemerkt gegen das preußische Sparsystem vor 1806, für ein Heer von 230000 M. sei eine Fabrik, die jährlich nur 10000 Gewehre machen kann, so gut wie keine. Da man die Unbrauchbarkeit der alten Gewehre erkannt hatte, würde man die Anschaffung der neuen auf 30 Jahre vertheilt haben, in einer Zeit, wo man nicht auf 30 Tage Friedens sicher rechnen konnte. (Nachrichten über Preußen 2c. in den Kriegsgeschichtl. Einzelschriften des großen Generalstabes [1888], S. 428.) Doch wird hier zwischen der Haupt- und Nebenwaffe zu unterscheiden sein. In Deutschland, wo die Flotte wohl stets nur die linke Hand bleiben wird, mag mit kostspieligen neuen Schiffseinrichtungen so lange gewartet werden, bis ihr Nutzen außer Zweifel steht. England hingegen, dessen ganze auswärtige Sicherheit auf der „Silbersee" und den „hölzernen Mauern" beruhet, muß, ohne Rücksicht auf die Kosten, auch in allen maritimen Neuerungen jedem Gegner gewachsen sein. Das Umgekehrte gilt für die Landmacht der beiden Staaten. Peel's Wort 1841, wie thöricht es sei, daß sich die Staaten durch ihre wechselseitig gesteigerten Rüstungen während des Friedens der halben Segnungen des Friedens berauben und ihre Kriegsenergie für die Zeit, wo sie gebraucht wird, im Voraus erschöpfen (Peto, 308): hat doch selbst für die englischen Verhältnisse nur eine halbe Wahrheit.

[9] Vgl. das deutsche G. vom 13. Juni 1873, das französische vom

1. Aug. 1874. In Frankreich alljährlich während des Januars alle Pferde über 6 und Maulthiere über 4 Jahre gemeindeweise registrirt; im Kriege wird ein Zuschlag von 25 Proc. zu den Friedenspreisen gewährt. Norddeutschland hat 1870/71 bei der Mobilmachung 13·37 Mill. Thlr. bezahlt, nachher während des Krieges noch 9·45. (Wagner F. W. I, §. 190.) Aehnliche Einrichtungen empfehlen sich namentlich den Privateisenbahnen und Handelsschiffen, zumal Dampfschiffen gegenüber.

[10] Die Länge der Friedensdienstzeit wäre am besten für jeden Einzelnen besonders festzusetzen, wenn man dabei nur die Willkürlichkeit ausschließen könnte. Je größer sie ist, um so kostspieliger die wirkliche Einstellung aller Dienstpflichtigen. Uebrigens verfehlt eine zu lange Dienstzeit selbst ihren eigenen Zweck: indem nichts das Lernen wie Lehren widerlicher macht, als eine stete Wiederholung des schon Gelernten. Offiziere wie Mannschaften werden durch richtige Bemessung der Dienstzeit in heilsamer Spannung erhalten.

[11] In der Ritterzeit, wo die schwere Reiterei Alles entschied und von Jugend auf im Gebrauch ihrer Waffen geübt sein mußte (Kinderrüstungen!), war dieß freilich anders. Noch unter Eduard I. erhielt im Kriege ein Ritter oder Knappe täglich 15 Schill. nach heutigem Gelde, ein Bogenschütze 2½ Sch., ein Führer von 100 Schützen 7½. (Hewitt I, 214.) Freilich war es eine Folge der lebenslänglichen Ritterübung, daß die kleinen Lehen und weiterhin die wichtigsten Staatsämter zu erblichen wurden!

[12] Vor Ausbildung der wirklich allgemeinen Wehrpflicht suchte man die Unteroffiziere namentlich dadurch länger bei der Fahne zu halten, daß man sie als Einsteher für die reichen Conscriptionspflichtigen, die sich loskaufen wollten, benutzte. In Frankreich sollen die Einsteher 1805 ⅛, 1836 ⅕, 1842 ¼, 1846 ⅓ des Heeres betragen haben. Ganz besonders liebt der Cäsarismus ihre Vermehrung, weil so eine Art von Werbeheer sich bildet, und die Waffenübung nur einem kleinen Theile des Volkes zugänglich wird. Nach auswärtigen Niederlagen zeigt sich dann freilich die schlimme Kehrseite dieses Zustandes. Auch wurde in Frankreich 1846 von den Einstehern einer auf 350, von den übrigen Soldaten einer auf 1980 zu entehrenden Strafen verurtheilt. (Joffrès Etudes sur le recrutement des armées, 1847.)

[13] England mußte bisher seinen Mangel an solchen militärisch sachverständigen Staatsmännern im Anfange fast jedes großen Krieges auch finanziell sehr theuer bezahlen. In den Kriegen von 1793—1815 hat das englische Landheer bis 1798 nur Mißerfolge aufzuweisen, und dabei enorme Kosten verursacht. Noch 1809 die Expedition nach Walcheren! Die großen Feldherren, die nachher wirkliche Erfolge durchgesetzt haben, mußten regelmäßig ihre Organisirung größerer Truppenkörper, ihren Generalstab, ihr Trainwesen erst schaffen, und hatten meist in der parlamentarischen Opposition, bisweilen sogar in der Beschränktheit der Ministerien fast ebenso viel Hindernisse zu überwinden, wie in den feindlichen Heeren. Ohne die Seeherrschaft Englands wären diese Zustände längst unerträglich gewesen.

[14] Nach Justi († 1771) muß im „heutigen Europa" der Militäretat wenigstens die Hälfte aller Staatseinkünfte verbrauchen; in Staaten mit überlegenen Nachbaren wenigstens ⅔, in Preußen ¾. (Polit. und Finanzschriften II,

356. Staatswirthschaft II, 523.) Er rechnet auf 1000 Infanteristen jährlich 50000 Thlr. Kosten, auf 1000 Reiter 100000. (Staatsw. II, 531.) Der preußische Militäraufwand im Frieden betrug 1797/8 auf 20499382 Thlr. Staatsausgabe überhaupt = 14606325; im Durchschnitt der letzten drei Jahre Friedrichs M.: 12419457 Thlr., d. h. etwa dreimal so viel, wie für alle übrigen Hof- und Staatszwecke. Beim Tode Friedrich Wilhelms I. war der Militäraufwand 5mal, kurz vor 1806 nur $2\frac{1}{2}$mal so groß, wie alle anderen Ausgaben. (Riedel Brand.-preuß. Staatshaush., 134 fg. 184. 188. 71. 235.) Stein F. W.², 34 sieht $\frac{1}{3}$ der Staatsausgaben für das Heer, $\frac{1}{3}$ für die übrige Verwaltung, $\frac{1}{3}$ für das Schuldenwesen als das jetzt Gewöhnliche an. Vor etwa 12 Jahren betrug die jährliche Ausgabe für

| | Landheer Mill. | Flotte Mk. | Zusammen Proc. der Nettoausgabe ohne Staatsschuld | pro Kopf der Bevölkerung |
|---|---|---|---|---|
| in Rußland | 541·3 | 78·3 | 53·3 | 7·7 Mk. |
| „ Großbritannien | 308·26 | 190·86 | 68·0 | 15·6 „ |
| „ Deutschem Reich | 291·0 | 56·2 | 43·7 | 8·5 „ |
| „ Frankreich | 402·4 | 118·56 | 59·5 | 14·4 „ |
| „ Oesterreich | 150·6 | 15·4 | 43·5 | 8·0 „ |
| „ Ungarn | 73·4 | 6·6 | | 5·2 „ |
| „ Italien | 182·03 | 36·8 | 58·0 | 8·2 „ |
| „ Schweiz | 8·59 | | 33·7 | 3·3 „ |
| „ Vereinigten St. | 148·5 | 98.75 | | 6·0 „ |

(H. Wagner: Goth. Jahrb. 1874, 877 ff.) Napoleon rechnete, daß ein Heer von 500000 Mann auf dem Kriegsfuße mit Munition ꝛc. ihm doch höchstens 500 Mill. Fr. kostete. (Dureau de la Malle E. P. des Romains I, 142.)

[15] Im deutschen Heerwesen, das seine praktische Tüchtigkeit so glänzend bewiesen hat und im Ganzen für sparsam gilt, beträgt das Diensteinkommen des Generals oder Generallieutenants 4000 Thlr., (wenn er ein Armeecorps befehligt, mit 6000 Thlr. Zulage); des Generalmajors 3000 Thlr., (für den Divisionscommandeur 1500, den Brigadecommandeur 300 Thlr. Zulage); des Stabsoffiziers, der ein Regiment commandirt, 2600 Thlr., anderer Stabsoffiziere 18—1900 Thlr., der Hauptleute I. Klasse 12—1300 Thlr., Hauptleute II. Klasse 710—840 Thlr., Premierlieutenants 390—420 Thlr., Secondelieutenants 300—360 Thlr. (Hirth Annalen des Deutschen R. 1873, 74 ff.) Die Geldlöhnung, die man auch bei den Gemeinen nie ganz durch Naturallieferung ersetzen kann, sie aber wegen der verschiedenen Abnutzung der Kleider ꝛc. für die verschiedenen Waffengattungen verschieden einrichten muß, beträgt bei den gewöhnlichen Infanterieregimentern für die Gemeinen 126, die Gefreiten 144, Unteroffiziere durchschnittlich 306, Sergeanten durchschnittlich 432, Vicefeldwebel 540, Feldwebel 720 Mk. pro Jahr. Dazu die Brotportion von 750 Gr. täglich und der Verpflegungszuschuß zu den gemeinsamen Kochanstalten. Wird hieran falsch gespart, so verkümmert entweder die Mannschaft, oder sie muß auf Familienzuschuß rechnen, was A. Wagner mit Recht eine schlechte, ungleichmäßige, verhaßte Art von Steuern nennt. (F. W. I, §. 189.) Die

Pferderationen betragen in der Garnison 4750, 4400 oder 4000 Gr. Hafer täglich, dazu für jedes Pferd 2500 Gr. Heu und 3500 Gr. Stroh. Die leichten Rationen erhalten z. B. die Offizierpferde der Infanterie, sowie die Pferde der leichten Liniencavallerie; die mittleren die der Linienulanen; die schweren die der Küraſſiere, sowie die Zugpferde der Artillerie und des Trains. Bei Märschen steigt die Ration auf 5250, 4900, 4500 Gr. Hafer, neben 1500 Gr. Heu und 1750 Gr. Stroh. (Hirth a. a. O., 90.) Die detaschirten Forts durchschnittlich zu 450—700000 Thlr. veranschlagt. Besonders kostspielig ist die Marine. In England wurden die gepanzerten Kriegsdampfer zu 50 £ pro Tonne und ihre Maschinen zu 60 £ pro Pferdekraft gerechnet. (Athenaeum 21. Sept. 1861.) Von den 20zölligen Kanonen, womit die Häfen der V. Staaten bewaffnet sind, kostete jede 50000 Doll., eine Kugel (1080 Pfd.) 165 Doll.; dazu bei jedem Schusse 125 Pfd. Pulver à 40 Cent. (Ausland 26. März 1868.)

[16] Was verschiedene Staaten für denselben Zweig der Militärverwaltung ausgeben, kann um so schwerer verglichen werden, als die Anschaffung des stehenden Materials in so sehr verschiedener Weise erfolgte, bald successiv, allmälich, bald in großen Massen, und das letzte wiederum bald aus Kriegscontributionen (Deutschland 1815, 1871, Frankreich meist unter Napoleon I.), bald aus verzinslichen Anleihen. Vgl. Wagner F. W. I, §. 190. Dagegen ist es bezeichnend für das verschwenderische Gebahren jeder halbcommunistischen Wirthschaft, wenn unter Cambon, das Disagio der Assignaten berücksichtigt, ein französischer Soldat im Jahresdurchschnitt 1440 Fr. kostete, unter Napoleon 12 Jahre später, einschließlich des Materials, der Festungen und Spitäler, nur 1000 Fr. für die Reiterei, 500 Fr. für das Fußvolk. (v. Sybel Gesch. der franz. Revolution III, 8.)

## §. 120.

Die Kosten der eigentlichen Kriegsführung[1] überschreiten den Friedensetat namentlich in folgenden Punkten. Kosten der Mobilmachung und Aufstellung des Heeres auf dem Kriegsschauplatze, die natürlich relativ um so größer sind, je mehr die Kriegsstärke die Friedensstärke überragt, je geringer die bereiten Vorräthe, je kostspieliger der Transport zum Kriegsschauplatze ꝛc.[2] Vermehrte Ausgaben für Gehalte, Löhnungen, Naturalverpflegung ꝛc.: schon wegen der größern Zahl der Soldaten, aber auch individuell nöthig wegen der größern Anstrengung, die ihnen zugemuthet wird, der stärkern Abnutzung aller Kleider, Geräthe ꝛc. Selbst im Feindeslande wird die siegreichste Armee neben den Requisitionen immer noch eigene Magazine, Feldbäckereien ꝛc. brauchen,[3] wenn man sowohl dem Mangel, wie der für die Disciplin so gefährlichen Selbsthülfe (Marodeurs!) vorbeugen will. Ersatz der ver-

brauchten Munitionen, Waffen, Schiffe 2c. Endlich sehr vermehrte Ausgaben für Lazarethe, Transporte aller Art, Kriegsgefangene 2c. Selbst nach dem Kriege dauern die besonderen Kosten noch eine Zeitlang fort: so für die Abrüstung, (Rücktransport der Truppen 2c., Desarmirung der Festungen 2c.), für Wiederherstellung der erschöpften militärischen Vorräthe, für Invalidenversorgung, überhaupt für Entschädigung derjenigen Personen, Bezirke 2c., die für den Krieg überdurchschnittliche Opfer gebracht haben.[4]

An dieser Stelle haben manche Finanzlehrer die Frage nach der Productivität der militärischen Arbeit im Allgemeinen erörtert.[5] Wir müssen hier aber scharf auseinander halten: A. den Standpunkt der Welt- und der Volkswirthschaft; B. die friedliche Vorbereitung zum Kriege und die Kriegsführung selbst. Weltwirthschaftlich ist der Krieg wohl immer ein großartiger Zerstörungsproceß, welcher dem Besiegten viel mehr Schaden bringt, als dem Sieger Nutzen. Deutschland hat durch die Milliarden des so ungewöhnlich kurzen und glücklichen Krieges von 1870/1 kaum 1/6 soviel gewonnen, wie Frankreich verloren hat, auch abgesehen von den schlimmen Uebersspeculationen und Productionskrisen, welche nachträglich dadurch bewirkt worden sind.[5] Weltwirthschaftlich productiv könnte ein Krieg nur insofern heißen, als er beiderseits mancherlei Tugenden mehr Spielraum verschafft,[6] auch manche ungesunde Verhältnisse durch ihn verbessert werden können. So ist mancher kurze Krieg die Grundlage eines langen Friedens gewesen. Auch schlimme Verhältnisse im Innern können durch Kriegsgefahr beseitigt werden.[7] Athen nach den Perserkriegen, Holland nach dem Kriege mit Spanien, England nach der Besiegung Napoleons, haben ihren wirthschaftlichen Gipfel erreicht gewiß nicht trotz, sondern zum Theil gewiß in Folge der vorherigen kriegerischen Anstrengung. Leider können jedoch mindestens ebenso viel entgegengesetzte Beispiele traurigster Art angeführt werden. Die Römer, denen noch in Cicero's Zeit (pro Muraena X, 22) die Kriegsarbeit für die productivste von allen galt, haben gerade durch ihre Eroberung des Orbis Terrarum ihre politische Gesundheit im Innern hauptsächlich zu Grunde gerichtet. Dagegen muß die zweckmäßige und von rechter Sparsamkeit beherrschte Vorbereitung zum Kriege sowohl für die Welt-, als für die Volkswirthschaft eine durchaus productive Arbeit genannt werden. Schon weil sie eine Schule

der körperlichen und geistigen Gewandtheit, der Ordnung und Disciplin ist, wie sie gerade freien, hochkultivirten Völkern besonders Noth thut. Dann aber hauptsächlich, insofern sie den Frieden sichert, „im höchsten volkswirthschaftlichen und Kulturinteresse präventiv die Bedingungen menschlichen Zusammenlebens garantirt". (A. Wagner.)[8]

Auch ein großer Theil des Aufwandes für diplomatische Vertretung muß zu den Opfern gerechnet werden, die man der Vorbereitung, bezw. Verhütung des Krieges bringt.[9] Auch hier ist also ernstlich zu warnen vor falscher Sparsamkeit, die etwa, um weniger Repräsentationskosten zu haben, reiche Hohlköpfe als Gesandten braucht. Wie sehr hat es Deutschland 1870/71 genützt, daß unsere Regierung über das französische Heerwesen so viel besser unterrichtet war, als umgekehrt, ja wahrscheinlich besser, als die Franzosen selbst über ihr eigenes Heer!

[1] Eine gewisse Aehnlichkeit mit den Kosten der Kriegführung hatte es, wenn Ludwig XIV., um England neutral zu erhalten, Karl II. im Gegensatz zu seinem Parlamente 500000 Ld'or. versprach. (1675.) Freilich waren solche schimpfliche Verhandlungen selbst für die höchsten Staatsmänner Geheimniß. (Ranke Engl. Gesch. V, 17. 189.)

[2] Die preußische Mobilmachung von 1866 kostete 13610915 Thlr. (Engel Statist. Jahrb. III, 540); die des norddeutschen Bundes von 1870/1 = 30·8 Mill. Die gesammten Extrakosten des Krieges mit Dänemark werden von Hirth (Annalen 1873, 53) zu 14·7 Mill. Thlr. berechnet, die des Krieges von 1866 zu 89·5 Mill., die des französischen Krieges von Wagner (I, §. 192) einschließlich Süddeutschlands zu 520 Mill. Der norddeutsche Bund hatte bei der Landarmee laufende Kriegsausgaben 1870 = 72·2 Mill., 1871 = 188·55: davon für Gehälter und Löhne 43·79, Naturalverpflegung, Bäckereien ꝛc. 105·77, Bekleidung und Ausrüstung 37·27, Lazarethe 10·35, Waffen und Munition 7·99. Gallina Technik der Armeeleitung (1866), 112 ff. zeigt, daß Oesterreich 1740—1864 auf 80 Friedensjahre 45 Feldzüge gehabt hat. Die Kosten eines ersten Feldzuges oder einer Ausrüstung nach Friedensjahren durchschnittlich dreimal größer, als der Friedensetat. Die reinen Kriegsauslagen des ersten Feldzuges vertheilten sich neuerdings procentlich so: Pioniere und Kriegsbrücken 0·16, Flottille 0·47, Munition 1·4, Spitäler und Arzenei 1·68, Betten 1·3, Fuhrwesen 2·16, Genie 2·95, Zeugsartillerie 7·36, Montur 9·63, Baarverpflegung 24·75, Materialverpflegung 38·8.

[3] Eine genaue Kostenberechnung früherer Kriege ist selten möglich. Den Athenern hat die Belagerung von Potidäa in 27 Monaten 2000 Talente gekostet (Thucyd. II, 70); der perikleische Seezug gegen Samos in 9 Monaten 1200 Talente. (Corn. Nepos Timoth. 1.) Der Krieg von 1542/3 kostete Frankreich 12 Mill. Goldthaler. (Tommaseo Rilaz. Venez.,

Marino Cavalli, 305): was Clamagéran II, 102 nach heutigem Geldwerthe = 680 Mill. Fr. schätzt. Die französische Staatsausgabe im Friedensjahre 1670 betrug 77 Mill. Livres, im Kriegsjahre 1679 = 131 Mill. Daher Colbert nicht bloß zu 7½ Proc. jährlich borgen mußte, sondern auch z. B. das Jahr der Pensionen zu 18 Monaten rechnen. (Ranke Franz. Gesch. III, 538 ff.) Uebrigens erhellt die geringe Kostspieligkeit der damaligen Kriege daraus, wie z. B. 1673 Spanien dem Kaiser 50000, Holland demselben 20000 Thlr. monatlich zu Hülfe gab. (Ranke III, 409.) Englands Kosten während des spanischen Erbfolgekrieges jährlich über 5½ Mill. £. (Lord Mahon Hist. of E., Ch. 1.) Für Frankreich berechnet Lemontey die Kosten der Kriege von 1688 ff. und 1701 ff. auf 3865 Mill. Livres, Montyon die des Krieges von 1672 ff. auf jährlich 110 Mill. Die des siebenjährigen Krieges nach Silhouette jährlich 200—220 Mill. (Clamagéran III, 346). Friedrich M. gab für den bayerischen Erbfolgekrieg 29 Mill. Thlr. aus. (Preuß IV, 115.) Nach Napoleons Budget von 1802 kostete der Militäretat im Kriege nur 40 Mill. Fr. mehr, als im Frieden: weil der Krieg auf Kosten des feindlichen Landes geführt worden war. (Thiers Consulat et Empire III, 517.) Auch das Kriegsjahr 1806 nur etwa 40 Mill. über den Voranschlag, das 1807 höchstens 58 Mill. (VIII, 81.) Gleichwohl war Napoleons Kriegsführung finanziell so behutsam, daß er z. B. 1807 in Mainz und Erfurt große Kriegskassen von etwa 40 Mill. aufhäufte. (VIII, 89 fg.) Die Kosten des englischen Krimkrieges von Sir G. C. Lewis amtlich zu 56·77 Mill. £ St. angegeben. Oesterreich kostete der italienische Krieg von 1859 etwa 210 bis 220 Mill. Fl., d. h. für jeden Tag etwa 3 Mill. über die normalen Ausgaben des Heerwesens. (Tüb. Ztschr. 1863, 402.) Der Krieg von 1848/9 hatte Oesterreich nach amtlicher Schätzung 106 Mill. Fl. über den Friedensbedarf gekostet. Vgl. Journ. des Economistes 1875, IV, 290 ff.

[4] Die auch theoretisch sehr merkwürdigen Eigenthümlichkeiten Englands in Betreff des Kriegskostenwesens beruhen vornehmlich auf drei Punkten: daß England Jahrhunderte lang wegen seiner Seeherrschaft nie selber Kriegsschauplatz gewesen ist; daß es wegen seiner Verfassung nur ein kleines, im Frieden schlecht organisirtes Landheer besitzt, darum seine Angriffe zu Land fast immer nur mit Bundesgenossen, oft nur durch Subsidien macht, (1804—1814 z. B. 30582000 £ St. Subsidien: Porter Progress III, 335 ff.); daß endlich seine Landkriege meist sehr langer Zeit bedürfen, um ihr Ziel zu erreichen. Aus all diesen Gründen hat sich die englische Nationalökonomik am meisten mit dem Einflusse des Krieges auf den Wechselcurs, Discontosatz, Waarenpreis beschäftigt: daß z. B. während der Continentalsperre für manche englische Waaren, die über Salonichi nach Calais gingen, die Fracht so viel kostete, als wenn sie zur See zweimal um die Erde gefahren wären; daß 1809—13 Fracht und Assecuranz von Petersburg nach London für Hanf und Talg 30 und 20 £, 1822 nur 3 und 2 £ betrugen ꝛc. (Tooke Thoughts and details, Part. II.) Fexner mit seinen Folgen für die Production, Vertheilung und Consumtion des Volksvermögens im Allgemeinen. Ein Volk, das über sein Einkommen hinaus Kriegskosten trägt, kann einem Verschwender gleichen, in dessen nächster Umgebung Alles den Schein des Reichthums trägt. Steigen

der Grundrente durch die höheren Kornpreise; Gewinn vieler Kapitalisten durch die Staatsanleihen, was besonders in den Hauptstädten wirkt, die auf die öffentliche Meinung den größten Einfluß üben; Gewinn vieler Luxusfabrikanten, sowie derjenigen, die für die Expeditionen und Subsidien arbeiten. Aber es ist ähnlich, wie bei einem großen Brande, wo auch diejenigen, die nicht mit abbrennen, Vortheil davon haben können. In England betrug der Wochenlohn der Feldarbeiter 1790 = 82 Pinten Weizen, 1800 nur 53; der geschickter Handwerker bezw. 169 und 83. (Porter Progress III, 282 ff.) Während die ganze englische Staatsausgabe 1792 noch nicht 20 Mill. £ St. betragen hatte, wurden für Landheer, Artillerie und Flotte 1801 über 37·2 Mill., 1813 = 71·3, 1814 sogar 71·68 Mill. verausgabt, 1801—14 durchschnittlich 45·25 Mill. (In den nachfolgenden Friedensjahren bis 1836 nur 17·1 Mill., 1836 allein sogar nur 12113000). Das theuerste Kriegsjahr 1755 ff. hatte 13 Mill. gekostet, 1778 ff. = 21¼ Mill. (Edinb. Rev. IV, 76.) Vgl. Porter III, 333. In den letzten Jahren des Krieges wider Napoleon waren durchschnittlich 700 Schiffe mit fast 200000 Tonnen Gehalt im militärischen Transport beschäftigt. (Tooke History of prices I, 106.) Unter Cromwell betrug 1654 die englische Staatseinnahme 2200088 £ St., wovon etwa 500000 auf die Schuld verwandt wurden. Die Regierung kostete 200000, die Seemacht über 900000, das Landheer gegen 1400000. Freilich hatte z. B. das J. 1656 ein Deficit von etwa 800000 £ St. (Ranke Engl. Gesch. III, 519.) Auch ein wichtiger Punkt, um die Unhaltbarkeit des C.schen Cäsarismus zu erklären!

[5] Sehr vorzüglich L. v. Stein Lehre vom Heerwesen, S. 4 ff. und Ad. Wagner F. W. I, §. 182 ff. Doch ist Stein's Ansicht vom Heere als bloß consumirendem Körper (S. 23 ff.) einseitig ausgedrückt; und auch Wagner's Vergleichung der militärischen Arbeit mit dem Deichbau der Holländer (S. 419) kann ich nicht ohne Weiteres zustimmen. W. hat dabei zu ausschließlich an die allerneuesten Kriege mit ihrem für uns überwiegend guten Ergebnisse gedacht. Seine Regel, die Wehrverfassung so zu organisiren, daß sie „mit verheerender, Erfolg versprechender Repressivkraft den Krieg auf feindliches Gebiet spielen und rasch siegreich zu Ende führen kann" (S. 451): würde sich selbst aufheben, sowie sie von beiden kriegführenden Mächten befolgt würde.

[6] Vgl. den geistvollen Brief des Feldmarschalls Moltke an Prof. Bluntschli in der Revue de droit international, Févr. 1881.

[7] Eine unterdrückte Secundärnation, eine gemißhandelte Kirche, Klasse 2c. würden sich vielleicht durch eigene Kraft nicht befreien können, durch Befreiungsversuche den Druck wohl gar verschlimmern. Da mag denn nicht selten schon die Aussicht auf einen möglichen Krieg die Staatsgewalt zur Billigkeit veranlassen. Man denke an Irland 1829!

[8] In großartiger Weise anerkannt von Ad. Smith W. of N. IV, 99. ff. (Bas.), der schon damit beweiset, wie völlig ungerecht ihn das Schimpfwort „Manchestermann" trifft.

[9] Unter Karl II. hatte England nur etwa 20000 £ St. jährlich für seine Diplomatie auszugeben: in Copenhagen, Madrid, Stockholm gar keine Gesandte; der einzige Botschafter in der Türkei, den aber zum Theil die türkische Handelscompagnie besoldete. (Macaulay Hist. of England, Ch. 3, p. 302

Tauchn.) Gewiß im Zusammenhange mit der kläglichen Politik Karls II.! Gegenwärtig kostet die diplomatische Vertretung von Deutschland 7143000 M., (dazu einmalig 388950), Oesterreich 3030700 Fl., (extra 50000), Italien 7449000 Fr., Frankreich 14163900 Fr., Rußland (1883) 4296000 Rub., England 248077 £ St. für Gesandte 2c., 254124 für Consulate. Ob es eine rechte Sparsamkeit war, als England seinen Consul missus in Leipzig mit einem Consul electus vertauschte? Wie ganz anders hat Venedig früher begriffen, daß ein Staat mit so universalen Beziehungen, mit einer acut so geringen Streitkraft vor Allem einer wirksamen Diplomatie bedarf!

## §. 121.

Zur Vergleichung der übrigen Staatsausgaben verschiedener Völker würde es wohl am natürlichsten sein, dieselben je nach den Fachministerien zu gruppiren, wenn nicht die Eintheilung und Abgränzung dieser Ministerien zu verschiedener Zeit und in verschiedenen Staaten eine so sehr verschiedene wäre.[1] [2] — In Preußen (einschließlich der auf Preußen bezogenen Reichsausgaben) haben sich zwischen 1821 und 1883/4 die ordentlichen Kosten der Centralverwaltung, innern Oberverwaltung, sowie der Provinzial- und Bezirksregierungen von 12 Proc. der gesammten Nettoausgabe des Staates auf 8·9 Proc. vermindert; die der diplomatischen Vertretung von 1·4 auf 0·7; die der Militärverwaltung von 53·7 auf 40·5. Dagegen vermehrt die der Justiz (einschl. Gerichtsgefängnisse) von 4·1 auf 12·6 Proc., die des Cultus und Unterrichts (einschl. Medicinalsachen) von 4·7 auf 8·9, die für Landwirthschaft, Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von 4·1 auf 6·8.[3]

Das Wachsen der Justizkosten ist um so auffälliger, als gerade in neuerer Zeit die Theilnahme der unbesoldeten Ehrenämter von Geschwornen, Schöffen 2c. so bedeutend geworden ist. Eine sehr löbliche Mehrausgabe läßt sich auf die humanere Behandlung der Inquisiten und Sträflinge zurückführen.[4]

Noch erfreulicher ist die in so vielen Staaten bemerkbare, absolute wie relative, Steigerung des Unterrichtsaufwandes.[5] Daß sich der Staat ernstlich, zumal finanziell, des Unterrichtswesens annahm, ist doch von ziemlich jungem Datum. Während des Mittelalters war, abgesehen von der Ausbildung vornehmer Jünglinge am Hofe, eigentlich nur die Kirche, und auch diese fast nur für kirchliche Zwecke, mit Unterricht beschäftigt. Wenn man in Deutschland die Reformation und Gegenreformation als Anfang der

Volksschule bezeichnet, darf man nicht vergessen, daß z. B. Luther wohl an Schulzwang gedacht hat, aber täglich für Knaben ein bis zwei Stunden, für Mädchen eine Stunde als hinlänglich betrachtete.[6] Noch Friedrich M. wollte „die Leute auf dem platten Lande nur ein Bißchen lesen und schreiben lernen lassen; wissen sie zu viel, so laufen sie in die Städte und wollen Secretärs und so was werden".[7] Uebrigens hat sich die Staatssorge für den Unterricht fast überall in der umgekehrten Richtung entwickelt, als Ad. Smith für naturgemäß hielt. Den Universitäten und Gymnasien hat sie weit früher sich zugewandt, als den Volksschulen: wie denn ja auch von der Kirche, den milden Stiftungen 2c. jenen weit mehr vorgearbeitet war.[8] Das Mäcenatenthum Ludwigs XIV. richtete sich vorzugsweise an die Koryphäen der Wissenschaft, zumal im Auslande.[9] Aehnlich die nach Außen „aufgeklärte", nach Innen „höfische" Absolutmonarchie Katharina's II.[10] Sonst wurden selbst die eigenen Universitäten in der absolut-monarchischen Zeit, die ja zugleich dem Mercantilsystem huldigte, gern als Einnahmsquellen betrachtet.[11] Welch' ein Unterschied gegen die Zeit, wo Preußen 5 Jahre nach der Schlacht bei Jena die Berliner Universität gründete,[12] oder gegen heute, wo 1883/4 die sämmtlichen preußischen Universitäten einen Etat von 8103000 Mark hatten, darunter 6130000 aus Staatsmitteln! — Für die Volksschulen hat sich die Staatshülfe gewöhnlich zuerst in Gründung und Erhaltung der Lehrerseminarien (seit 1751) geäußert, die gleichzeitig allen Gemeinden zugute kommen. Sonst jedoch beschränkt sich der Staat hier gewöhnlich darauf, daß er die Orts- oder Schulgemeinden anhält, ihre Schulen in der von ihm vorgeschriebenen Größe und Güte, sofern die vorhandenen Stiftungen, Schulgelder 2c. nicht hinreichen, aus Gemeindemitteln zu erhalten: wobei dann nur etwa den hierfür zu armen Gemeinden ein Staatszuschuß gewährt wird. Nach Ad. Wagner's treffender Bemerkung ist ja nicht bloß die allgemeine Schulpflicht, sondern auch das Recht der Zug-, Trauungs- und Gewerbefreiheit durchaus staatsbürgerlicher Natur. Jene Pflicht belastet die einzelnen Familien höchst ungleich; auch dieses Recht hat für die einzelnen Gemeinden höchst ungleiche Lasten zur Folge. Da wird also der heutige Staat nicht umhin können, den Schwächeren zur Tragung der von ihm auferlegten Last die nöthige Hülfe zu leisten. Das Extrem solcher Hülfe, wo man die ganze

Last dem Staate (bezw. der Gemeinde) zuwälzt, durch Abschaffung des Schulgeldes auch für die Zahlungsfähigen,[13] würde freilich von den gewöhnlichen Folgen des Communismus begleitet sein: Verschwendung, Abschwächung des heilsamen Wetteifers, Unterschätzung der Güter, welche man ohne eigene fühlbare Anstrengung erlangt hat. Man ist in der jüngsten französischen Republik diesem Extreme ziemlich nahegekommen, wobei das centralistische Streben nach Staatsallmacht und das demokratische nach Bildungsgleichheit merkwürdig zusammengewirkt haben: ob nicht mit Verkennung der Thatsache, daß die Halbbildung mehr die Begehrlichkeit, als die Kraft zu steigern pflegt, wird die Zukunft lehren. — Uebrigens darf man die andere Thatsache, daß sich die Sonne der Staatsgunst früher den Berghöhen, als den Ebenen der Nationalbildung zuzuwenden pflegt, ja nicht darum tadeln, weil jeder Baumeister von Unten herauf bauen muß. Die eigentliche Wissenschaft bringt eine Menge von geistigen Gemeingütern hervor, die nachmals ebenso „freie" Güter werden, wie die Luft und das Sonnenlicht. Und zwar werden die Erfolge der einzelnen wissenschaftlichen Arbeit, gerade wenn sie recht bedeutend sind, gewöhnlich erst den späteren Generationen völlig klar.[14] — Die Staatssorge für den technischen Unterricht pflegt im Ganzen viel später bedeutend zu werden, als die für die Universitäten; und auch sie hat gewöhnlich begonnen mit denjenigen Zweigen der Technik, welche dem Staate am unmittelbarsten dienen, wie Forst- und Bergschulen, (Bd. II, §. 172. Bd. III, §. 161 fg.). Staats-Lehranstalten für die schönen Künste pflegen zuletzt aufzukommen. Gewöhnlich erst zu einer Zeit, wenn die Kunst selber den Gipfel ihrer Entwickelung bereits überschritten hat, und nun einerseits das öffentliche Interesse für sie am breitesten und lebhaftesten geworden ist, andererseits die nachahmende Bewahrung des Besten heilsamer scheint, als die Auffindung neuer Wege. Das volksthümliche Kunstgewerbe können sie in hohem Grade fördern. Zur Hebung der eigentlichen Kunst aber ist ein viel wirksameres Mittel, als Kunstakademien, die geschickte Bestellung neuer Kunstwerke, Gründung von Kunstmuseen 2c. Die 18 Mill. Fl., welche König Ludwig I. von Bayern allein aus seiner Civilliste für solche Zwecke verwandt haben soll, können als Muster dienen.[15] Auch das Theater, das so mächtig zur Verbesserung wie zur Verschlechterung des Volksgeistes beitragen kann,

sollte vom Staate viel mehr, als jetzt gewöhnlich ist, wie eine Volksschule für die Erwachsenen behandelt werden. Die mittelalterliche Kirche verstand das sehr wohl![16] [17] [18]

[1] So sind z. B. die Geschäfte unserer Justizminister in England zwischen dem Staatssecretär des Innern und dem Lordkanzler vertheilt. Die Strafanstalten bald dem Minister des Innern, bald dem Justizminister zugewiesen. Die Eisenbahnen stehen in Sachsen unter dem Finanzminister, in Württemberg unter dem Minister des Auswärtigen, in Preußen unter einem eigenen Minister. Die Medicinalangelegenheiten in den meisten Ländern unter dem Minister des Innern, während sie in Preußen mit dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtssachen verbunden sind, in Frankreich mit dem Handelsministerium. Die Staatsaufsicht über den Cultus besorgt in den meisten Ländern der Unterrichtsminister, in Frankreich gewöhnlich der Justizminister, in England der erste Lord des Schatzes.

[2] Gerstfeldt in Conrad's Jahrbüchern 1883, II, 1 ff., besonders S. 34. 39. 28. Addiren wir, entsprechend den Bevölkerungsverhältnissen, zur preußischen Staatsausgabe drei Fünftel der Ausgaben des deutschen Reiches, und vergleichen die Summe für den Etat von 1882/3 mit den britischen (Abrechnung für 1881/2) und französischen (Etat für 1883) Staatsausgaben, so erhalten wir folgende Tabelle:

| | Preußen | Großbritannien | Frankreich |
|---|---|---|---|
| Central- u. innere Oberverwaltung | 60·2 Mill. Mk. | 93·9 Mill. | 45·01 Mill. |
| (pro Kopf der Bevölkerung | 215 Pfennige | 268 | 122) |
| Diplomatische Vertretung | 4·553 Mill. | 13·895 | 11·678 |
| | (17 Pfennige | 40 | 31) |
| Handel, Gewerbe, öffentl. Arbeiten | 31·567 Mill. | 26·718 | 204·483 |
| | (113 Pfennige | 76 | 552) |
| Landwirthschaft | 12·70 Mill. | | 18·772 |
| | (46 Pfennige | | 50) |
| Administrative Civilverwaltung | 120·838 Mill. | 124·162 | 75·065 |
| | (432 Pfennige | 355 | 203) |
| Justiz | 82·263 Mill. | 40·73 | 27·356 |
| | (293 Pfennige | 116 | 74) |
| Höherer Unterricht | 21·856 Mill. | 14·255 | 60·596 |
| | (78 Pfennige | 41 | 163) |
| Volksunterricht | 20·439 Mill. | 77·04 | 51·763 |
| | (73 Pfennige | 220 | 140) |
| Pensionen, Wartegelder ꝛc. | 23·103 Mill. | 28·231 | 46·193 |
| | (83 Pfennige | 81 | 125) |
| Militär und Marine | 273·746 Mill. | 542·72 | 796·81 |
| | (978 Pfennige | 1551 | 2153) |
| Schuldverwaltung | 117·847 Mill. | 593·649 | 901·104 |
| | (420 Pfennige | 1697 | 2436) |
| Gesammte Nettoausgabe | 793·897 Mill. | 1553·12 | 2636·6 |
| | (2835 Pfennige | 4438 | 7126). |

Die französische Staatsausgabe seiner Zeit (1784) berechnet Necker Administration des finances de la France II, 387 ff. zu 610 Mill. Livres. Davon kamen 33·7 Mill. auf den Hof des Königs und dessen Familie, 262·5 Mill. auf die Staatsschuld und Pensionen, 150·8 Mill. auf das Heerwesen, (Landarmee 105·6, Flotte 45·2), 8·5 Mill. auf die auswärtigen Angelegenheiten, 62·122 Mill. auf die innere Verwaltung, 66·378 Mill. auf die Finanzverwaltung, 26·9 Mill. auf die Verwaltung der Städte ꝛc.

[3] Das Verhältniß der Militärausgaben zur Summe der ordentlichen Staatsausgaben überhaupt, (einschl. Steuer-, ausschl. Schuldenverwaltung), ist von 1821—51 im Fallen begriffen: von 53·7 auf 38·7 Proc. Nachher steigt es wieder (1861 = 46·8 Proc.), um dann abermals zu fallen. (1883/4 = 40·5 Proc.) S. Gerstfeldt a. a. O., 48. Auch anderswo ähnlich günstige Verhältnisse. So hat sich die württembergische Staatsausgabe zwischen 1820 und 63 von 9·5 auf 15·3 Mill. Fl. vermehrt: die für das Innere von 1· auf 1·7, die für den Krieg von 2· auf 3·5; dagegen die für Justiz von 0·5 auf 1·, die für Cultus und Unterricht sogar von 0·8 auf 2·0. Wiederum zwischen 1864 und 80 die Ausgabe des Innern von 3·2 auf 4·8 Mill. Mark, die der Justiz von 1·9 auf 3·8, die des Cultus ꝛc. sogar von 3·8 auf 8·1 Mill. (Riecke in Schmollers Jahrbuch 1883, 196 ff.)

[4] Freilich steht der Verwandelung der Strafanstalten in Straffabriken, die ihre Kosten selbst völlig decken, die erzieherische Gefahr entgegen, daß solche mit ihrer finanziell einträglichen großen Arbeitstheilung den entlassenen Sträfling gar zu einseitig ausgebildet, also nur für gewisse Stellen brauchbar, dem Leben zurückgeben würde.

[5] Das merkwürdige Kapitel Ad. Smith's über diesen Gegenstand (W. of N. V, Ch. 1, Part. 3, Art. 2. 3) enthält dicht beisammen Urtheile der tiefsten Menschen- und Geschichtskenntniß und Vorurtheile der oberflächlichen Aufklärung seiner Zeit. Als Regel nimmt er an, daß jeder Unterrichtsdienst am besten, zumal am eifrigsten geleistet werde, falls der Lohn dafür auf einem freien Vertrage mit den Schülern beruhet. Ein festbesoldeter Lehrer habe, wenn er seiner Selbstsucht gehorcht, ein Interesse daran, sein Amt so schlecht wie möglich zu verwalten. (p. 62 Bas.) Die Unterrichtszweige, für die es keine öffentlichen Anstalten giebt, werden regelmäßig am besten gelehrt: so der Tanzunterricht. (p. 67.) Darum ist auch der Unterricht der Mädchen im Ganzen besser geeignet, seinen Zweck zu erreichen. Die Mädchen haben im spätern Leben viel mehr Gelegenheit, von ihrem frühern Unterrichte Nutzen zu ziehen, als die Männer. (p. 90.) Was in Schulen und Universitäten gelehrt wird, scheint zum größten Theile durchaus nicht die geeignete Vorbereitung für die Geschäfte des Lebens zu sein. (p. 79.) Eine Ausnahme von diesem reinen Voluntarsysteme findet S. nöthig für die niederen Klassen. Die Einseitigkeiten unserer jetzigen großen Arbeitstheilung würden sicherlich große Volksmassen zu geistiger Stumpfheit, zu politischer, militärischer ꝛc. Unfähigkeit verurtheilen, wenn nicht der Staat dafür sorgte, sie wenigstens in den Anfangsgründen unterrichten zu lassen. S. empfiehlt sogar ein staatliches Examen, das Jeder bestehen müsse, um ein selbständiges Gewerbe ꝛc. treiben zu können. (p. 91 ff. 97.)

[6] Luther An die Rathsherren aller Städte, daß sie christliche Schulen aufrichten sollen. (1524.) Predigt, daß man Kinder zur Schule halten solle. (1530.)

[7] Cabinetsordre vom 7. Sept. 1779 bei Schmidt Encyklopädie des Unterrichts- und Erziehungswesens I, 257. Nach Ad. Smith W. of N. IV, 59 Bas.: through the greater part of Europe the endowment of schools and colleges makes either no charge upon the general revenue, or but a very small one.

[8] Die Universität Alcala hatte nach Ximenez Tode 14000 Ducaten jährlich, um die Mitte des 17. Jahrh. 42000. (Prescott Ferd. and Isab. III, 290.) In Sachsen wurden die ersten Staatsgymnasien, („Landesschulen") aus säcularisirten Klostergütern fundirt; ebenso die Leipziger Universität von Kurfürst Moritz bereichert. Oesterreich hatte vor der Vertreibung der Jesuiten fast nur Gymnasien geistlicher Orden, namentlich 200 jesuitische. Die englischen Universitäten sind eigentlich noch immer Gruppen von protestantischen Klöstern. Oxford hatte 1852 als Ganzes 22000 £ Einkommen, die einzelnen Collegien zusammen 152000; Cambridge insgesammt 133000, Dublin 50000. Das mittlere Einkommen eines Head in Oxford war = 1100, eines Fellow = 234 £ St. (Athenaeum 18. Septbr. 1852.)

[9] Vgl. Comptes Rendus 1869, I, 89 ff. So wurden in der römischen Kaiserzeit die ersten besoldeten Professuren (für griechische und römische Rhetorik) mit je 100000 Sest. Gehalt von Vespasian gegründet. Vgl. Friedländer Sittengeschichte III, 274. Im dritten Jahrhundert bezogen die Consiliarii erster Klasse 200000 Sest. (Mommsen Röm. Staatsrecht II, 927.)

[10] Katharina M. kaufte z. B. Diderot seine Bibliothek ab, ließ ihn jedoch lebenslänglich im Besitze derselben, machte ihn zum Bibliothekar, und ließ ihm den Gehalt dafür auf 50 Jahre vorauszahlen. Ueber den Unterschied der höfischen und aufgeklärten Absolutmonarchie s. Roscher: Tübinger Zeitschrift f. Staatswissenschaft, 1889, S. 56 ff.

[11] Gundling († 1729) stellt in seiner Einleitung zur wahren Staatsklugheit die Lehre von den Universitäten in das Kapitel von der Vermehrung der Staatseinkünfte. „Es giebt Akademien, von denen weder das Land, noch der Herr Nutzen hat; ja, die ihm mehr zu unterhalten kosten, als sie ihm eintragen." (434.) Nach J. J. Moser's Antrittsrede zu Frankfurt (1736) ist eine blühende Universität ein doppeltes Bergwerk, indem die Studenten das Gold und Silber gleich gemünzt, und zwar ohne Bergbau- und Prägungskosten, hereinbringen. In Halle, wo die philosophische Facultät bei 12 ordentlichen Professoren vor Friedrich M. nur 1000 Thlr. jährlichen Gehalt bezogen hatte (Büsching Charakter Friedrichs II., 81), betrug die ganze feste Dotation bis 1786 nur 7000 Thlr. jährlich, während die Accise etwa 12000 Thlr. mehr einbrachte, als vor Stiftung der Universität. (Hoffbauer Geschichte der Universität Halle, 63.)

[12] Ein ähnlich großer Gedanke hat übrigens auch bei Stiftung der Leidener Universität (1575) geherrscht; und die Universitäten Halle und Breslau sind wenigstens inmitten der Kriege mit Ludwig XIV. gegründet worden.

[13] Frankreich hat 1881 mit Einführung des Schulzwanges für die Volksschulen das Schulgeld aufgehoben und den Ausfall auf die Staatskasse ge-

nommen. Die Bestimmung der preußischen Verfassung von 1850: „in der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt" (Art. 25), ist bisher nur zum Theil ausgeführt worden: so in Berlin.

[14] Schäffle System der Wirthschaft[2], 528 gegen Ad. Smith W. of N. V, Ch. I, 3. In Oesterreich ist die Volksschule erst durch Maria Theresia begründet: Schulordnung von 1774. Frankreichs staatliche Fürsorge für die Volksschulen beginnt eigentlich erst mit dem Guizot'schen G. von 1833, worauf bald gegen 20000 neue Schulen gegründet wurden. Kurz vorher war der Staatszuschuß im Ganzen nur 50000 Fr. jährlich gewesen. Unter Napoleon III. sank er von einer Million (1850) auf 700000 Fr. (1859), stieg dann aber allmälich auf 1700000 (1865) und 5800000 (1870). Die Republik brachte ihn 1884 auf 111 Mill., wobei man bis zur Vollendung des Planes bis auf 200 Mill. kommen dürfte: weßhalb das Journal des Economistes (1887, III, 356. 371) von einer Volksschul- und Eisenbahnmanie unserer Zeit spricht. Der ganze öffentliche Unterricht kostete dem französischen Staate 1830 nur 2258000 Fr., 1847 = 18275000, 1869 = 40584000, 1879 = 72400000, 1886 = 131·99 Mill., wozu noch 13·81 Mill. für die schönen Künste. In England kümmerte sich der Staat vor Anfang des 19. Jahrhunderts um den Volksunterricht so gut wie gar nicht. Seit 1803 taucht in den Fabrikkinder-Gesetzen der Gedanke des Schulzwanges auf. Um 1833 beginnt die Staatsunterstützung für Schulbauten mit 20000 £ jährlich, seit 1839 = 30000 £. Bald kam eine Aufsichtsbehörde für die unterstützten Schulen dazu, denen 1858 schon 431000 £ bewilligt wurden. Um 1882 kosteten die Volksschulen insgesammt 5726000 £, wovon 2393000 aus Staatsmitteln, 1586000 vom Schulgelde, 808000 von Localsteuern, 725000 von freiwilligen Beiträgen herrührten. Da sich der Staat um den höhern Unterricht fast gar nicht kümmert, ist er insofern dem Grundsatze Ad. Smith's ziemlich treu geblieben. Um 1884/5 betrug die Staatsausgabe für alle Zweige der Volksbildung 5·135 Mill., darunter 4·42 für öffentlichen Unterricht, 0·39 für Wissenschaft und Kunst, 0·263 für Museen, 0·0547 für Zuschüsse an die kleineren Universitäten.

[15] v. Treitschke D. Gesch. III, 614. Der großartige Aufwand, den Athen unter Perikles (und Pheidias!) für Meisterwerke der Baukunst und Plastik machte (Bd. I, §. 230), von Demetrios Phalereus getadelt, hat selbst wirthschaftlich über zwei Jahrtausende Frucht getragen, Athen mehrmals vor Plünderung geschützt, es viele Jahrhunderte hindurch gleichsam zur Universitätsstadt des Orbis terrarum gemacht und noch im 19. Jahrhundert den Grund gebildet, weßhalb es zur Hauptstadt von Griechenland erwählt wurde. Aehnlich jetzt in Rom! Das alte Rom die größte Meisterin nützlicher Bauten für die Massenbenutzung, wie Griechenland schon wegen seiner kleinstaatlichen Verhältnisse sie gar nicht haben konnte. In jenen aber, mochten es Cloaken oder Aquäducte, Bäder oder Theater sein, hat Rom zugleich eine eigenthümliche Schönheit entwickelt, die keineswegs bloße Nachahmung und für uns wirklich Vorbild ist. Heutzutage würde ein Museum guter Copien alter Meisterwerke der Malerei zu den nützlichsten Ausgaben eines großen Staates gehören: Künstler ausbildend, für die fernste Nachwelt der ganzen Menschheit sorgend, wenig kostspielig. Graf Schack (Meine Gemäldesammlung, 1882, 235 ff.) meint, in

eine Hauptstadt, die ein solches Museum enthielte, würde er gern seinen Wohnsitz verlegen.

[16] Wenn Barbaren nach Rom kamen, führte man sie gern in's Theater: quo magnitudinem populi Romani viserent. (Tacit. Ann. XIII, 54.)

[17] Das Kgr. Sachsen gehört notorisch seit längerer Zeit zu den Staaten, wo, und zwar inmitten einer guten Finanzlage, das Unterrichtswesen besonders geschickt und freigebig verwaltet wird. Nach dem amtlichen Berichte von 1885 empfängt die Universität einen Staatszuschuß von 816286 Mark. (Gesammtaufwand ohne Neubauten 1239846 und 146414 an Stipendien). Das Polytechnicum St.-Zuschuß 257649 (Gesammt-Ausgabe 275555 und 16987 Stip.). Die Bergakademie St.-Z. 78970 (G.-A. 93914); die Forstakademie 91476 (G.-A. 112562). Die Gymnasien 572711 (G.-A. 1749713); die Realgymnasien 161134 (G.-A. 713015); die Realschulen 218642 (G.-A. 723752). Die höheren Mädchenschulen mit 155622 Mark Gesammtaufwand erhalten keinen Staatszuschuß. Die Lehrer- und Lehrerinnenseminare empfangen 1020152 (G.-A. 1427120); die Turnlehreranstalt 9060 (G.-A. 12459). Die Lehranstalten für bildende Kunst und Kunstgewerbe 265400 (G.-A. 287400); die Lehranstalten für Musik und Theater 2000; das stenographische Institut wird mit 29250 Mk. ganz vom Staate erhalten. Für die Thierarzeneischule St.-Z. 95710 (G.-A. 111276), die Hebammenschule 76066 (G.-A. 115535). Die mittleren technischen Lehranstalten 149000 (G.-A. 229325), die Baugewerkenschulen 76400 (G.-A. 86486), die Webe-, Wirke- und Posamentirschulen 24400 (G.-A. 89400), die gewerblichen Schulen für besondere Fächer 40600 (G.-A. 118500), die Schifferschulen 2123 (G.-A. 2336), die Bergschulen 11350 (G.-A. 17200), die gewerblichen Fortbildungsschulen 12600 (G.-A. 64240), die gewerblichen Lehranstalten für Frauen und Mädchen 8350 (G.-A. 59085), die landwirthschaftlichen und Gartenbauschulen 47900 (G.-A. 128330), die Handelsschulen 13000 (G.-A. 320000), die Volksschulen 1834057 (G.-A. 17039352), der Handfertigkeitsunterricht für Schulkinder St.-Z. 17135, (Klöppel-, Schnitz-, Schling-, Strohflecht-, Spinnschulen 2c.), die Taubstummenanstalten 206314 (G.-A. 235602). Ein Student kostete dem Staate durchschnittlich 248 Mk., ein Polytechniker 625, ein Gymnasiast 104, ein Volksschüler etwas über 3 Mk.

[18] Sehr nachahmungswerth das neuere nordamerikanische System, in den jüngst besiedelten Staaten, den Kolonien der Kolonien, einen Theil der vermessenen, aber noch unbebauten Ländereien (meist $^1/_{36}$) für Volksschulen, auch wohl einzelne Bezirke für höhere Unterrichtsanstalten zu reserviren. So z. B. in Ohio 1737000 Acres, in Illinois 1712000, überhaupt bis 1837 etwas über 11 Mill. Vgl. Julius N. A.'s sittliche Zustände I, 237.

# Fünftes Buch.

## Gleichgewicht zwischen Staatseinnahmen und Staatsausgaben.

§. 122.

Bei *außerordentlichen Bedürfnissen* des Staates,[1] die nicht aus seinem ordentlichen Einkommen[2] gedeckt werden können, so namentlich in Kriegsfällen und inneren Unruhen,[3] ist eine plötzliche Erhöhung der Steuern oft ganz unausführbar. Jedenfalls gehen diese Steuern langsam ein und rufen beinahe immer wirthschaftliche Krisen hervor, die gerade dann am schwersten zu ertragen sind. L'impôt variable c'est pis encore, que l'impôt excessif.[4] — Statt dessen hat man auch in neuerer Zeit wohl zu *freiwilligen Geschenken* seine Zuflucht genommen. In der Regel mit sehr geringem Erfolge: da eine solche Collecte den Gebern, also den besten Bürgern, viel mehr kostet, als dem Staate einbringt, dann auch für lange Zeit nicht wiederholt werden kann. Ernstlich rechnen läßt sich darauf ebenso wenig, wie auf eine unorganisirte freiwillige Bewaffnung im Kriege.[5] — Gegen *Domänenverkauf* in Nothfällen sprechen die Gründe von §§. 8. 15: wie ja ohnedieß in bedrängter Zeit eben der Grundbesitz am meisten gefährdet scheint, also am wenigsten Käufer anzieht. Es gilt vom Domänenverkaufe ähnlich, wie von der Ausgabe eines Staatspapiergeldes, daß beide am meisten dann empfohlen werden können, wenn man sie finanziell am besten entbehren kann.[6] Das im Mittelalter für außerordentliche Finanznöthe so beliebte Hülfsmittel, der Verkauf oder die Verpfändung von Hoheitsrechten, wobei viele Städte auf Unkosten der Fürstenthümer so

mächtig gewachsen sind,[7] hängt zu sehr mit den Haupteigenthümlichkeiten des Mittelalters zusammen, als daß es heute noch praktisch sein könnte.

Der natürlichste Ausweg bleibt immer, die Last, welche den Augenblick erdrücken müßte, durch Vertheilung auf mehrere Jahre, vielleicht Generationen, erträglich zu machen: so namentlich die Kriegskosten zum Theil auf die Friedensjahre überzuwälzen.[8] Die lebende Generation ist hierzu berechtigt, wenn sie gewiß sein kann, daß ihre Anstrengung auch der unsterblichen Persönlichkeit des ganzen Volkes in der Vergangenheit und Zukunft Nutzen bringt. Wollte man z. B. den Bau eines guten Festungs-, Deich-, Kanal- oder Eisenbahnsystems nur aus der laufenden Staatseinnahme bestreiten, so hätten die Jetztlebenden wenigstens eine Zeitlang bedeutende Opfer zu tragen ohne Selbstgenuß, die Späteren Selbstgenuß ohne irgendwelches Opfer. Man sollte in dieser Hinsicht einen scharfen Unterschied machen zwischen Ausgaben der Nothwendigkeit und des Luxus. Die letzteren, auch die edelsten ihrer Art, wie z. B. für Kunstwerke, sollten immer von derjenigen Generation bezahlt werden, von der sie beschlossen sind, also durch Steuern.[9]

Eine ganz rohe Zeit gedenkt der Zukunft gar nicht. Auf den mittleren Wirthschaftsstufen sammelt man für den Nothfall im Voraus, auf den höheren borgt man in schlimmer Zeit, um hernach in guter Zeit wieder zu tilgen.[10]

Mit dem Worte: Deficit sollte man übrigens streng genommen bloß denjenigen Zustand bezeichnen, wo die wirkliche Ausgabe des Staates nicht durch seine ordentliche Einnahme gedeckt werden kann.[11] Macht der Staat Ausgaben, die seinen Vermögensstamm vergrößern, etwa für nützliche Bauten oder sonstige Kapitalanlagen, Schuldtilgung 2c., so sind das eben keine wirklichen Ausgaben im obigen Sinne. Ein bloß vorübergehendes Deficit, mag es nun von einer vorübergehenden Verminderung der Einnahme oder Vermehrung der Ausgabe herrühren, läßt sich durch die eine oder andere der eben erwähnten und weiter zu erörternden Maßregeln beseitigen. Ist das Deficit aber ein bleibendes, so zeugt es immer von einem falschen Haushaltsplane des Staates, und die Krankheit muß, wenn das Uebel nicht ärger und ärger werden soll, durch eine gründliche Aenderung, entweder Steuererhöhung oder Ausgabenverminderung, bekämpft werden.[12] Daß die große

französische Revolution so bald in Blutdurst und halben Communismus verfallen ist, hängt ganz wesentlich mit ihrem Deficit zusammen.[13]

[1] Schäffle versteht unter außerordentlichem Staatsbedarfe den „Inbegriff jener Geldbedarfe der finanziellen und nichtfinanziellen Dienstzweige, welche theils für die in unregelmäßiger Periodicität wiederkehrenden Leistungen, theils für die den regelmäßigen Umfang und das regelmäßige Einzelausmaß der Leistungen überschießenden Theile des regelmäßig wiederkehrenden Dienstes anzuerkennen sind". (Tüb. Ztschr. 1883, 293.)

[2] Umpfenbach (F. W.[2], 77) unterscheidet unter den „Finanzanfällen", deren Eintritt für den Staat ganz zufällig ist, die kulturmäßig unerwünschten (Kriegsbeute, Subsidien, Geldstrafen, Schutzzölle), und die kulturmäßig erwünschten (Geschenke, Vermächtnisse).

[3] In Frankreich bewirkte die Revolution von 1848 für 265 Mill. Fr. im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, während die indirecten Steuern vom März bis December um 158 Mill. abnahmen. (Rau F. W. II, §. 463a.) Für die große Revolution ist charakteristisch Mirabeau's Wort (26. Sept. 1789): la banqueroute, la hideuse banqueroute est là; elle menace de consumer vous, vos propriétés, votre honneur: et vous délibérez? Aehnlich am Schlusse der Revolution, wo das Directorium, als es fiel, gerade noch 167000 Fr. in seiner Kasse besaß, die größtentheils denselben Morgen eingegangen waren. (Stourm II, 442.)

[4] Die Schriftsteller, die selbst in solchem Falle nur für erhöhete Steuern sind, wie Postlethwayt Great Britains commercial interest (1759) II, XIII; Pulteney On the present state of public affairs and the means of raising the necessary supplies (1779), p. 31 und A. Young Political arithmetic (1774. 79), II, 44, berufen sich vornehmlich auf das Beispiel der von Spanien abfallenden Niederlande. Dagegen v. Struensee Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft (1800) I, 198.

[5] Burke nennt solche Versuche, wie sie unter Ludwig XV. und wieder 1790 in Frankreich gemacht worden waren, eine große Narrheit. (Betrachtungen über die franz. Revolution, übers. von Gentz II, 80.) In Frankreich kamen 1790 auf diesem Wege keine 7 Mill. Fr. ein, in England 1793 = 45 Mill., in Spanien gleichzeitig 73 Mill. (Schlosser Gesch. des 18. Jahrhunderts VI, 82 nach Foy.) Wenn hiernach das ärmste der drei Völker am meisten aufgebracht hat, so erklärt sich dieß wohl aus der Stellung des Klerus in Spanien, der sich lebhaft für die Sache interessirte und durch seine feste Organisation noch am Ersten etwas dem staatlichen Besteuerungsapparate Aehnliches besaß. Die Franzosen hatten baar 1042170 Fr. geschenkt, dazu noch etwa 6 Mill. in Coupons, Kleinodien ꝛc. Eine Gesellschaft vornehmer Herren schenkten ihre kostbaren Schuhschnallen und trugen fortan Bänderschuhe. Eine Hure schrieb: j'ai gagné quelque chose en aimant: j'en fais hommage à la patrie. (Stourm II, 260 ff.) In Deutschland kamen während des ersten Jahres der Revolutionskriege auf solche Art einige Hunderttausend für das Heer zusammen (K. A. Menzel N. Gesch. der Deutschen XIIb, 121): also ähnlich wenig, wie

1848 und 1861 für die Flotte. Etwas mehr in dem allerdings besonders gerechten, kurzen und glücklichen Kriege von 1870/1, wo bei dem Central-Committee der Vereine zur Pflege verwundeter und kranker Soldaten bis 26. Februar 1871 = 3549720 Thlr. eingingen. In Rom kam es, wie die Ebbe des zweiten punischen Krieges von einer glücklichen Fluth abgelöst wurde, 210 v. Chr., zu großartigen freiwilligen Gaben der Senatoren und Ritter, um das Volk zu drückenden Steuern geneigter zu machen. (Livius XXVI, 36.) Auch in Athen mitunter große freiwillige Beiträge. (Böckh Staatsh. I, 764.)

[6] Alle französischen Domänenveräußerungsgesetze seit 1814, auch das von 1830 ff., wonach für 200 Mill. Fr. Staatswälder verkauft werden sollten, sind nur unvollständig ausgeführt. Stets erfolgten die Verkäufe sehr langsam, in den ersten Jahren zu so niedrigem Preise, daß ein wenig Warten (bis die Noth vorüber!) ganz andern Nutzen gebracht haben würde. Leroy-Beaulieu hätte immer die Anleihe vorgezogen, welche die Hülfe des Auslandes benutzt und die inländischen schlummernden Baarvorräthe weckt. (Sc. des F. I, 71 ff.) Oesterreich hat bis Ende 1859 Eisenbahnen, die 336 Mill. Fl. gekostet, für 168 Mill., meist in längeren Fristen zahlbar, verkauft: zum Theil gerade in dem Momente, wo die Bahnen anfingen, rentabel zu werden! (A. Wagner in Unsere Zeit, 1863.) Vom Verkaufe der auf dem Wege der Revolution erworbenen Domänen gilt natürlich das: „Wie gewonnen, so zerronnen" in ganz besonderem Grade. Vgl. Bd. II, §. 106. Die Güterverkäufe nach den Proscriptionen der römischen Triumvirn trugen sehr wenig ein, weil Alles so unsicher war, daß schon das Zeigen bedeutenden Reichthums Gefahr brachte. Vgl. Appian. B. Civ. IV, 31 fg. Dio Cass. XLVII, 14. 17. Plutarch. Anton. 21. Einen ganz andern Charakter hatte in guter Zeit der Verkauf von D. mit Vorbehalt des Rückkaufes, um die Staatsgläubiger augenblicklich zu befriedigen: Livius XXXI, 13. Im mithridatischen Kriege städtische Bauplätze, die seit uralter Zeit leer geblieben waren, um 9000 Pfd. Gold verkauft: Mommsen R. G. II, 236. I, 35.

[7] Von Basel siehe Schönberg B.'s Finanzverhältnisse im Mittelalter 60 ff.

[8] „Wenn der Kärner 1000 Ctr. fortschaffen soll: ladet er sie auf einen Wagen oder vertheilt in mehrere Fuhren?" (Sinclair.)

[9] Aehnliches gilt natürlich auch für die Gemeinden. Wenn in einer wachsenden Stadt neue Kirchen, einfache Bedarfskirchen erbaut werden müssen, so würde es gewiß höchst unpassend sein, wenn man deren Kosten durch Steuern aufbrächte. Die Gehalte der Geistlichen mögen dagegen aus Steuern bezahlt werden.

[10] Sir J. Steuart Principles IV, 1, Ch. 2. Es ist eine sonderbare Schwäche, wenn Bornitz beides, sowohl das Schatz-, wie das Anleihenwesen des Staates, mißbilligt. (De nummis, 1608, X, 6. Aerarium, 1612, VII, 1.)

[11] Stein unterscheidet das finanzielle D. (Ausfall der wirklichen Einnahmen gegenüber den berechneten), das administrative D. (Steigerung der Ausgaben gegenüber ihrer veranschlagten Ziffer) und das staatswirthschaftliche D. (Ausfall der Gesammtsumme der Einnahmen gegenüber der Gesammtsumme der Ausgaben.) Jede dieser verschiedenen Arten von D. muß auf verschiedene

Weise, je nach Verschiedenheit der Ursachen, geheilt werden. Ist z. B. das finanzielle D. durch gestörte Eingänge, Steuerrückstände, die aber für die Zukunft doch sicher eingehen, entstanden, so mag es durch eine schwebende Schuld gedeckt werden, welche wieder grundsätzlich aus den späteren Eingängen getilgt wird. Liegt ein wirklicher Ausfall der erwarteten Eingänge vor, so muß man, wenn finanzielle Mißwirthschaft bei der Erhebung die Ursache war, die Controle verschärfen; war eine falsche Gesetzgebung die Ursache, bessere Steuer-, Zollgesetze 2c. machen. Ist das finanzielle D. durch Krieg oder Mißwachs entstanden, so ist die Deckung auf außerordentlichem Wege zu suchen. (F. W.[5] I, 243 ff.) A. Wagner unterscheidet außer dem „wahren D." noch das Kassendeficit, wo der Gesammtausgang nicht durch den Gesammteingang der Finanzperiode gedeckt wird, und das D. in der außerordentlichen Gebahrung, wo die Summe der außerordentlichen Ausgabe größer ist, als der Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen über die ordentliche Ausgabe. (F. W. I, §. 77.)

[12] Ein chronisches Deficit, das jeweilig durch Veräußerung von Staatsgütern oder Aufnahme von Anleihen gedeckt wird, muß natürlich bei sonst gleich bleibender Ausgabe in immer stärkerer Progression wachsen. So ist in Oesterreich das jährliche Erforderniß der Staatsschuld zwischen 1848 und 1867 von 37·2 auf 149·3 Mill. Fl. gestiegen, d. h. von 33·3 auf 50·4 Proc. der ordentlichen Staatseinnahme. Das russische Schulderforderniß von 1870 war 25·2 Proc. der Reineinnahme von 1862, das von 1881 sogar 69 Proc. (Wagner F. W. I, §. 67.) „Am deutlichsten zeigt sich die Abschüssigkeit dieses Weges bei der Vermehrung des uneinlösbaren Papiergeldes, wodurch alle Waarenpreise steigen. Die Papierwährung, aus acutem Deficit entsprungen, führt zu chronischem Deficit." (Wagner bei Schönberg[2] III, 537.)

[13] Das französische Deficit von 1792 betrug 220 Mill., auf ein Budget von 640 Mill. Die Staatsschuld war 1789 und 90 um 1430 Mill. gewachsen. (v. Sybel Gesch. I, 198. Leo Universalgeschichte IV, 461.)

---

## Erstes Kapitel.

# Staatsschatz.

### §. 123.

Die Unmöglichkeit, auf niederer Kulturstufe durch Anleihen rasch bedeutende Geldsummen zu erheben, beruhet nicht bloß auf der Geringfügigkeit der Geld- und Kapitalmenge überhaupt, sondern vornehmlich auch darauf, daß hier alle Kapitalien, etwa mit Ausnahme der Prunkgeräthe von Tempeln, Fürsten 2c., in den nothwendigsten Gewerben festgelegt sind, also schwer oder gar nicht

herausgezogen werden können.[1] Auf den höheren Wirthschaftsstufen giebt es dagegen immer viel hin- und herfließendes Kapital, das namentlich auf den Börsen umgetrieben wird, und leicht einer Staatsanleihe zuströmt, wenn andere Verwendungsarten minder vortheilhaft scheinen.[2] Ist doch überhaupt das Vermögen hochkultivirter Völker weit mehr in circulationsfähigen Gütern bestehend. (Bd. I, §. 95.) — Die wenigen Staatsanleihen, die im eigentlichen Mittelalter vorkommen, werden gewöhnlich bei den Kirchen, Klöstern ꝛc. gemacht;[3] allenfalls auch bei mehr oder minder selbständigen Städten: beides also bei denjenigen Organen des Volkskörpers, worin sich die Kennzeichen höherer Kultur zuerst einzustellen pflegen. Sonst aber gilt hier das Wort des Thomas von Aquino: Turpe est et multum regali reverentiae derogat, a suis subditis mutuare pro sumptibus regis vel regni.[4] Um so mehr war es dann Pflicht jedes guten Herrschers, einen Schatz anzusammeln. Der Schatz, (Hort in den alten Liedern) galt bei den Merowingern kaum weniger, als das Reich: thesauros cum regno, regnum cum thesauris kommt bei den Geschichtschreibern jener Zeit häufig vor. Bei Erbtheilungen des Reiches wird auch der Schatz getheilt.[5] Der Luxus des Mittelalters, wenn er sich nicht auf die Vergeudung von Menschenkraft und groben einheimischen Bodenproducten richtet, hängt aufs Engste mit der Schatzbildung zusammen, und kann insoferne wahrhaft gemeinnützlich wirken.[6] Noch im 16. Jahrhundert spielen die französischen Kronjuwelen, die unter Heinrich III. sämmtlich verpfändet waren, eine überaus wichtige Schatzrolle.[7] Das schweizerische Schatzwesen der neuern Zeit rührt großentheils von der Gewohnheit her, durch Kauf, Pfandschaft ꝛc. für die herrschenden Städte Land zu erwerben.[8]

Freilich wird die Beruhigung, die ein solcher Schatz gewährt, mit großen Opfern erkauft. Zwar der Vorwurf, daß der Herrscher dadurch zu Uebermuth und Verschwendung, oder auch umgekehrt zum Geiz verführt werde,[9] könnte ebenso gut wider jedes andere außerordentliche und zugleich wirksame Finanzmittel vorgebracht werden. Allerdings wird die Versuchung, die in jedem bedeutenden Schatze liegt, daß ihn die jeweiligen Machthaber zu früh angreifen, nur durch eine große Weisheit und Selbstbeherrschung der Staatsgewalt sicher bestanden werden. Das blühende Rom hat während des hannibalischen Krieges seinen Schatz

erst im 10. Kriegsjahre angegriffen, das sinkende Rom aber im Bundesgenossenkriege schon nach zwei Feldzügen den Schatz völlig verausgabt.[10] — Erheblicher ist das Bedenken, daß ein Schatz von Dieben, untreuen Beamten 2c. Gefahr läuft, weßhalb ihn die Alten gern in Tempeln aufbewahrten.[11] Sollten jemals innere oder äußere Feinde sich des Schatzes bemächtigen, so ist dieser Schlag um so zerstörender, einen je größern Schatz er trifft. Nichts hat die Usurpation Cäsars mehr gefördert, als die kurzsichtige Uebereilung, womit seine Gegner ihm das sanctius aerarium überließen.[12] Derselbe Fehler hat sich nach Cäsars Tode gegenüber Antonius wiederholt. — Je höher im Mittelalter der Zinsfuß, um so größer der Verlust, welchen die müßige Aufspeicherung von Kapitalien im Schatze herbeiführt.[13] Man hat darum oft gerathen und versucht, diese Einbuße dadurch zu verringern, daß aus dem Schatze an einzelne Bürger, selbst an fremde Staaten 2c. verzinsliche Darlehen gemacht wurden.[14] Oder man überließ auch wohl die ganze Thesaurirung den Unterthanen, indem sie einen Theil ihrer Steuern nicht sofort zu entrichten hatten, aber für den Staat immer bereit halten mußten.[15] Freilich ist in allen diesen Fällen nie mit Sicherheit auf ein rasches Eingehen der nöthigen Summe zu rechnen: der Hauptzweck also des Schatzsystems wird dabei verfehlt! — Außer dem Zinsenverluste ist noch zu erwägen, daß ein bedeutender Schatz auch den Zinsfuß der im Verkehr bleibenden Kapitalien, sowie den Tauschwerth der Umlaufsmittel erhöhet: beides Vorgänge, welche die vorzugsweise productive Volksklasse drücken.[16] Bei normal wachsenden Völkern wird auf solche Art die ärmere Gegenwart zu Gunsten der reichern Zukunft belastet (Umpfenbach.) Andererseits liegt eine wohlthätige Folge des Schatzes darin, daß seine Verausgabung die sonst beim Ausbruche eines Krieges unvermeidliche Absatzkrise bedeutend mildern kann.

[1] Schon Ad. Smith weiß, daß ein Land mit vielen Kaufleuten und Gewerbtreibenden seiner Regierung viel größere Summen darleihen kann, als ein ebenso reiches von lauter Landleuten: weil jene ihr Kapital 2, 3, 4mal so rasch umsetzen, als diese. (W. of N. IV, 309 Bas.) Vgl. Nebenius Oeff. Credit, I. Aufl. 1820, S. 209. Wie durch die moderne Art nationaler Sparsamkeit öffentliche Anleihen viel leichter zu Stande kommen, s. Cancrin Oek. der menschl. Gesellsch., 33.

[2] Einem niedrig kultivirten Staate, wenn er Krieg führen will, ist zu rathen, daß er seinen Gegner möglichst überrumpele. Sein Schatz gewährt ihm

die Möglichkeit; Anleihen (im Auslande!) bekäme er sonst schwerlich, und kann nun sogar in den Ausländern, welche privatim seinen Unterthanen Vorschüsse gewährt haben, eine Art von Geißeln erblicken. Ein hochkultivirter Staat hat natürlich entgegengesetzte Rücksichten zu nehmen: für ihn werden Anleihen gerade erleichtert durch länger dauernde Handelsstockung, Zurückziehung der im Auslande angelegten Kapitalien ꝛc. Vgl. Bd. I, §. 187.

[3] Daß geistliche Fürsten oft den weltlichen in Geldnoth gegen Verpfändung ꝛc. von Domänen aushelfen, s. Hutten Gespräch mit St. Georg. Auch im Alterthum rechnete z. B. das mittelalterlich conservative Sparta für Kriegsanleihen vornehmlich auf die Tempelschätze von Olympia und Delphi. (Thucyd. I, 143: vgl. 80.) Aehnlich selbst die Athener, falls ihr Staatsschatz nicht ausreichte. (Thucyd. II, 13.) Deßhalb wurde z. B. der Zehnte vom ersten Monat der Bundestribute regelmäßig der Athene geweihet. Doch mußten diese Tempelgelder, wenn man sie angegriffen, in guter Zeit restituirt und bis dahin mit 1/10 Proc. monatlich verzinst werden. (Böckh in der Berliner Akademie 1846 und Staatshaushalt der Ath. I, 217. II, 41.) Seit 420 v. Chr. wurden auch die Schätze der anderen Götter zu solchen Zwecken auf die Burg gebracht. Die Anleihen des peloponnesischen Krieges seit 419 heimgezahlt, nachdem wieder 3000 Talente im Staatsschatze vorhanden waren. (Curtius Griech. Gesch. II, 508. 502.) Wie echt national hätten zu Demosthenes' Zeit die delphischen Tempelschätze wirken können, wenn sie nicht von der phokischen Säcularisirung in tyrannischer Weise vergeudet wären! — So scheint auch Rom die gallische Kriegsnoth durch Tempeldarlehen bekämpft zu haben. (Niebuhr R. G. II, 620. 679 ff. Varro bei Nonius III, 45.)

[4] De principum regimine II, 8. Luthers Lob eines großen Schatzes: Werke v. Irmischer LXI, 380 ff. Fr. Patricius De institutione reipublicae VI, 2 zieht für Kriegsfälle den Schatz erhöheten Steuern vor; derselbe könne jedoch, wegen der Gefahren des Geldanhäufens, auch in Korn bestehen. Campanella († 1639) hält es für nothwendig, daß der König immer eine Menge baaren Geldes bereit halte, zumal für Kriegsfälle: hauptsächlich, weil er sonst zinsbare Anleihen machen müßte. (Monarchia di Spagna: Opere II, 139 ff.) Aehnlich Ammirato Discorsi sopra Corn. Tacito, 1598, p. 32 ff. und Boccalini Pietra del paragone politico, p. 137 fg. Noch Obrecht Constitutio von nothwendiger und nützlicher Anstellung eines Aerarii sancti (1610) ist davon durchdrungen, wie viel besser ein Schatz sei, als Borgen. Bornitz Aerarium (1612) VII, 1 so wenig Freund von Staatsanleihen, die er quasivectigalia nennt, daß er sie wenigstens nur insgeheim zu machen räth, durch Mittelspersonen, welche sich selbst als Schuldner ausgeben. Aehnlich ungünstig denken Besold De aerario (1639), 55 und Klock De contributionibus (1632) VIII, 51 ff. über Staatsanleihen. Th. Mun Englands treasure by forraign trade (1664) ist sehr für Staatsschätze; doch soll höchstens so viel thesaurirt werden, als das Volk durch seine Handelsbilanz gewonnen hat. (Ch. 17 fg.) Aehnlich Schröder F. Schatz- und Rentkammer VI, 2; aber auch schon Botero Ragion di stato VII, 84 ff., der im Allgemeinen sehr gegen Staatsanleihen ist, zumal gegen verzinsliche, da ein guter Fürst im äußersten Nothfalle wohl auch ohne Zins von seinen reichen Unterthanen

borgen könne. Noch D. Hume's Essay On public credit zieht das Schatzwesen dem Staatscredite durchaus vor; sowie auch Friedrich Wilhelm I. den größten Widerwillen gegen Schulden hatte, „deren Zinsen mit uns aus der Schüssel essen". (Förster Fr. Wilh. I., 194. 244.) Daß die russischen N.-Oekonomen v. Schlözer (Anfangsgründe, 1805, II, 235) und Cancrin (Oekonomie, 1845, 275 ff.) für Staatsschätze sind, kann nach dem Obigen nur gebilligt werden.

[5] Waitz Deutsche Verf.-Gesch. II, 124 fg. Auch in Portugal wurde es bei der Trauer um einen verstorbenen König als ein Hauptpunkt des Lobes angesehen, wie viel Geld er in den Schatz gelegt. (Schäfer Gesch. von Portugal I, 433 ff.)

[6] Vgl. Bd. I, §. 225. Der Graf von Foix gab 1457 zu Tours ein Bankett, wo 12 Tafeln zu je 7 Services gebraucht wurden, und jedesmal 140 silberne Schüsseln vorkamen. (Roquefort Histoire de la vie privée III, 253. 276 ff.) Von der großartigen Ausstellung an Silbergeschirr ꝛc. im Hofe von Fontainebleau bei der Geburt der Tochter Franz' I. s. Roquefort III, 247.

[7] Während der Unruhen der Fronde abermals Verpfändung der Kronjuwelen, die erst Colbert wieder einlöste. Vgl. G. Bapst Histoire des joyaux de la couronne de France. (1888.)

[8] So wollte Bern noch 1734 dem Kaiser 2 Mill. Fl. vorschießen gegen Verpfändung des Frickthals und der Waldstädte. (Meyer-Knonau Schweiz. Gesch. II, 299.)

[9] In Th. Morus Utopia (ed. Colon. 1555), p. 70 muß der König schwören, niemals über 1000 Pfd. Gold besitzen zu wollen. Vgl. auch die von Theologen oft angeführte Stelle V. Mose 17, 17; ferner Gregor. Tolosanus De republica III, Cap. ult. Bodinus De republ. VI, 2, 675 fg. Ein schreckliches Beispiel, wie ein Schatz verschwendet werden kann, bietet Caligula, welcher die von Tiber gesammelten vicies ac septies millies sestertium (über 400 Mill. Mk.) in einem Jahre vergeudete. (Sueton. Calig. 37.) Umgekehrt ist der makedonische Perseus namentlich dadurch zu Grunde gegangen, daß er pecuniae quam regni melior custos, die rechtzeitige Benutzung seines Schatzes versäumte. (Livius XLIV, 25 ff.) Aehnlich später bei der Eroberung von Cypern. (Mommsen III, 152.)

[10] Mommsen Röm. Gesch. I, 654. II, 249. 368.

[11] Die antike Aufbewahrung in Tempeln (Thucyd. II, 13) oder, wie es die Gallier machten, in einem heiligen Teiche (Strabo IV, 188) sollte wohl auch gegen leichtsinnige Antastung durch den Eigenthümer selbst, zumal durch das souveräne Volk, schützen. Beim athenischen Schatze unterscheidet Böckh Staatsh. I, 580 fg. einen jederzeit angreifbaren und einen durch religiöse Weihung consolidirten Theil.

[12] Schöne Beschreibung des von Cäsar vorgefundenen Schatzes bei Lucan. III, 155 ff. Antonius bemächtigte sich nicht bloß des Privatschatzes von 4000 Talenten, den Cäsar hinterlassen, sondern auch des Staatsschatzes im Tempel der Ops, der nach den Rechnungsbüchern 700 Mill. Sest. enthielt, während Antonius selbst versicherte, er sei leer gewesen. (Drumann Röm. Gesch. I, 85.) Uebrigens hatten schon beide Marius den Schatz angegriffen. (Drumann II, 462. 477. III, 446.) So haben die drei ersten Nachfolger Wilhelms

des Eroberers ihre Usurpation vornehmlich durch Beschlagnahme des Schatzes befestigt. (Sinclair Hist. of the english revenue II, 6.) Karl V. von Frankreich hatte einen Theil seines Schatzes zu Melun einmauern lassen. Die dazu verwandten Arbeiter waren hernach verschwunden; der Schatzmeister hatte geschworen, die Stelle nur dem volljährigen Nachfolger des Königs anzuzeigen. Und doch raubte gleich nach Karls Tode der Herzog von Anjou den Schatz! (Sismondi Hist. des Français XI, 312 fg.) Den Berner Staatsschatz (nach Meyer-Knonau II, 552 zuletzt 20 Mill. Fr.) nahmen 1798 die Franzosen weg; schon vor dem Kriege hatte sich Bonaparte mit bedenklichem Interesse danach erkundigt. (Mathy in Rau's Archiv IV, 64 ff.) Aehnlich ging es dem Freiburger Schatze von 260000 Livres baar und 1200000 £ in Forderungen: die letzteren meist verloren, die ersteren von den Franzosen 1798 geraubt. (Kuenlin Der C. Freiburg, 42.) Appenzell a. Rh., mit nur 19—20000 Fl. Einkommen, hatte einen Schatz von 192000 Fl. gesammelt, der in der helvetischen Zeit verloren ging, worauf man jedoch bis 1835 durch Sparsamkeit und hohe Geldbußen wieder 165000 Fl. thesaurirte. (Rösch Der C. Appenzell, 152 fg.) Von Solothurn s. Strohmeier Der C. Solothurn, 8. Im 17. Jahrh. hatten alle 6 Waldcantone Schätze, die nur zu Kriegszwecken verwandt werden sollten; bei schwerer Strafe jeder Antrag auf andere Verwendung untersagt. In Glarus alle 15 Schatzmeister mit 15 Schlüsseln beeidigt, nur in Kriegs- oder Aufruhrsfällen mit Genehmigung der souveränen Landesgemeinde den Schatz anzugreifen. (Blumer Staats- u. Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien II, 306 ff.)

[13] Malchus Finanzwissenschaft I, 391 wirft dem Schatzsysteme vor, daß es nicht bloß die Zinsen dem Volke koste, sondern die Zinseszinsen, gerade umgekehrt wie ein Tilgungsfonds.

[14] In Rom scheinen Augustus (Sueton. August. 41), Trajan (Plin. Epist. X, 62) und Antoninus Pius (Capitolin. V. Anton 2; vgl. Dio Cass. LXXIII, 8) solche Schatzdarlehen gewährt zu haben. So verlieh Kurf. August I. von Sachsen von seinem Schatze, der (nach Thuanus LXXXIV, p. 77) 7 Mill. Thlr. betrug, die sog. Amtskapitalien an Unterthanen. (Rössig in Weiße's Museum f. sächs. Gesch. II, 2, 107.) K. Murhard Ideen über wichtige Gegenstände der N.-De. (1808), 168 fg. empfiehlt den Staatsschatz vornehmlich zu Vorschußzwecken! Filangieri hatte die Uebel sowohl des Schatz- wie des Anleihesystems dadurch vermeiden wollen, daß die Ueberschüsse des Staates zinsenlos an verdiente Bürger ausgeliehen und von diesen alsdann im Nothfalle sofort zurückgezahlt würden. (Scienza della legislazione, 1781 ff. II, 33.) In Preußen rieth v. Bülow-Cumerow, der Staat solle seine Ersparnisse Grundeigenthümern vorschießen, und im Nothfalle die dafür empfangenen Schuldscheine veräußern. Deren Käufer hätten dann außer der Garantie des Staates noch Klage und Execution gegen den pfandbelasteten Grundeigenthümer. In Kriegszeiten müßte man vorzugsweise die Schuldscheine der Gegenden veräußern, welche dem Kriegsschauplatze fern liegen. — Auch die hannoversche Generalkasse hatte bis 1824 den Grundsatz, statt alte Schulden abzutragen, lieber Activa zu sammeln, die sie dann auslieh. (Ubbelohde Finanzen von Hannover, 346.) Der kurhessische Staatsschatz, der jetzt der Provinz als Fonds überlassen ist, trug zuletzt gegen 500000 Thlr. jährlich. (Rau-Wagner Finanz-

wissenschaft I, 472.) Die Berner machten seit 1710 aus ihrem Schatze Darlehen an England, Oesterreich, Dänemark, Sardinien, Sachsen, Württemberg ꝛc. A. Haller fand eine eigene Berner Agentur zu diesem Zwecke in London. (Tagebücher, 1884, S. 122.) Noch 1835 waren von den Berner Staatskapitalien fast $7\frac{1}{2}$ Mill.-Fr. im Auslande angelegt, durchschnittlich zu $4\frac{7}{11}$ Proc. Gegen den Vorschlag, sie im Inlande gemeinnützlicher zu verwenden, hielt man besonders den alsdann niedrigern Zinsfuß ein. (Mathy a. a. O., 67.) Noch die Eidgenossenschaft besaß 1852 = 5821000 Fr. ausgeliehenes Kapital. (Rau Finanzwissensch. I, 217.)

[15] Die Mendäer ließen ihre Grund- und Häusersteuern bis zur Nothzeit unerhoben und forderten einstweilen nur Hafenzölle ein. (Aristot. Oec. II, 21.) Herzog Julius von Braunschweig († 1589) erstrebte Aehnliches mit seinen Juliuslösern, Münzen von 2—10 Thlr., welche von den Unterthanen mit anderm Gelde eingelöst und dann immer bereit gehalten werden mußten. In Nothfällen behielt sich der Herzog die Wiedereinziehung und Umprägung dieser Münzen vor. (Leipzig. Oekon. Sammlungen XII, S. XLIV ff.) Dieß Verfahren, das Klock nach dem Grundsatze: civium domus aerarium tutissimum rühmt, kann als eine rohe, zinsenlose Vorstufe der Zwangsanleihe gelten.

[16] Vgl. Büsch Geldumlauf V, 14. Krug Staatsökonomie (1808), 216. Wenn A. Young versichert, daß in Modena, bei einem Schatze, größer als die ganze Circulationssumme des Landes, die Waarenpreise doch ebenso gestiegen seien, wie in den benachbarten Staaten (Travels in France II, 255): so war ja Modena auch kein abgeschlossenes Wirthschaftsgebiet!

## §. 124.

Wo der Staat eines Schatzes entbehren kann, wo ihm also für den Nothfall genügende Anleihen zu billigen Bedingungen möglich sind: da ist dieser Weg unstreitig jenem vorzuziehen. Die Staaten des Alterthums scheinen niemals so weit gekommen zu sein. Im eigentlichen Griechenland hatte der höchstkultivirte Staat, Athen, den größten Schatz.[1] Auch der Orient, so lange er irgend selbständig war, hat zu allen Zeiten dem Schatzsysteme gehuldigt.[2] Unter den neueren Staaten scheint Venedig zuerst grundsätzlich demselben entsagt zu haben.[3] — Wenn gleichzeitig so kluge Monarchen, wie Heinrich VII., Gustav Wasa, Sixtus V. und der von Sully berathene Heinrich IV. einen großen Schatz sammelten,[4] so hat das freilich einen besondern Grund. Ein Herrscher, der von seinen Reichsständen unabhängig werden will, der wohl gar zugleich auswärtige Eroberungen plant, wird das Vorhandensein des Schatzes unendlich viel wirksamer benutzen können, als die Möglichkeit von Anleihen, bei denen ja z. B. Ueberraschungen des Gegners so gut wie ausgeschlossen sind.[5] Zur Entwickelung der Größe von

Preußen, mit seinem Toujours en védette, hat der Staatsschatz seit Friedrich Wilhelm I. sicher wesentlich beigetragen.[6] Und noch heute mag für einen Staat, der gar nicht an Eroberung denkt, aber durch seine geographische Lage mehrseitigen plötzlichen Angriffen ausgesetzt ist, der Zinsenverlust eines Schatzes zu den unvermeidlichen Kosten der Kriegsbereitschaft gerechnet werden.[7] Es handelt sich dabei nicht um Summen, welche zur Führung eines großen Krieges hinreichen, sondern nur um die Mittel, sich in kürzester Zeit mit unbedingter Sicherheit schlagfertig zu machen.[8] In diesem Sinne wird der deutsche Reichs-Kriegsschatz wohl noch lange als unentbehrlich gelten müssen. Seit Erfindung des Papiergeldes lassen sich übrigens sowohl der Zinsenverlust, wie die übrigen volkswirthschaftlichen Nachtheile der Thesaurirung von einem creditsichern Staate bedeutend verringern.[9] [10]

[1] Eine theoretische Mißbilligung des Schatzwesens mag in dem Worte des Constantius vorliegen: melius, publicas opes a privatis haberi, quam intra unum claustrum reservari. (Eutrop. Hist. X, 1: ähnlich Julian bei Ammian. Marcell. XXV, fol. 538.) Doch könnte dieß vielleicht nur gemeinplätzliche Bedeutung haben. Der überhaupt ziemlich modern gesinnte Xenophon ist wirklich mehr für Anleihen bei reichen Freunden, als für Schätze. (Cyri discipl. VIII, 2, 15 ff. III, 3, 3.) Der Schatz des Perikles, vor Ausbruch des peloponnesischen Krieges = 6000 Talenten gemünzten Geldes, hatte früher bis 9700 Talente betragen. (Thucyd. II, 13.) Er muß dann im Kriege bald verbraucht sein, da man schon im J. 428 eine Vermögensteuer von 200 Tal. erhob. Nach dem Frieden des Nikias wieder 3000 Tal. thesaurirt (Inschrift bei Böckh II, 51); ja, nach Aeschines De fals. legat., 175 sogar 7000 Tal. Wie relativ groß dieser Schatz war, sieht man aus dem demosthenischen Census des atheniſchen Volksvermögens (oder nach Rodbertus in Hildebrands Jahrbb. 1867, I, 453 ff. Volkseinkommens) = 6000 Tal. (Demosth. De symmor. Polyb. II, 62.) Nach dem peloponnesischen Kriege scheint Athen ohne Schatz, von der Hand in den Mund gewirthschaftet zu haben. (Böckh Staatsh. I, 591.) Von den Schätzen zu Egesta s. Thucyd. VI, 6. 8. Andeutung eines spartanischen Schatzes bei Athen. VI, 233 f., der wohl auf Lysandros zurückzuführen ist. (Plutarch Lys. 17.) In den hellenistischen Reichen kommen sehr große Schätze vor. Alexander M. häufte in Ekbatana 180000 Tal. an. (Strabo XV, 731. Arrian. III, 19.) Schatz des Philipp und Perseus von Makedonien: Livius XLV, 40. Vellej. Pat. I, 9. Plin. H. N. XXXIII, 17. — Den Kern des römischen sanctius aerarium bildete seit 357 v. Chr. eine Steuer vom Werthe freigelassener Sklaven; hernach kamen andere Ersparnisse dazu. Im hannibalischen Kriege 209 v. Chr. nahm man 4000 Pfd. Gold heraus. (Livius XXVII, 10.) Um 157 v. Chr. enthielt der Schatz 16810 Pfd. Gold, 22070 Pfd. Silber, 6285400 Sest. baar; um 91 in Golde 160020829 Sest. Cäsar fand 26000 Barren Gold, 35000 Silber

und 40 Mill. Sest. (Plin. H. N. XXXIII, 17.): was nach Dureau de la Malle Econ. polit. des Romains I, 91 etwa zwei Milliarden Fr. in Golde bedeutet. Von den geringfügigen Anläufen der Römer zu einem Staatscreditsystem siehe unten §. 130. Quintilians Erwähnung des aerarium sanctius (Inst. X, 3, 3) scheint die letzte zu sein. (Marquardt Röm. Staatsverwaltg. II, 293.)

[2] Ernste Warnung Jesus Sirachs, ja keinem Mächtigen zu borgen. (8, 15: vgl. 29, 1—10.) Von der Schatzbildung der Darius Hystaspis siehe Herodot. III, 96. Alexander M. soll zu Persepolis 120000 Tal. gefunden haben, zu Susa über 40000 in Gold- und Silberbarren und 9000 in geprägtem Golde. (Diod. XVII, 66. 71.) Als Omar Persien eroberte, fand er zu Madain so viel, daß jeder von seinen 60000 Kriegern 12000 Drachmen Silber empfing, und doch $^1/_5$ in den arabischen Staatsschatz gelegt werden konnte. (Weil Gesch. der Kalifen I, 74) Die Emirs von Sinde hatten bei nur 300000 £ Einkommen einen Schatz von 20 Mill., darunter 7 Mill. in Juwelen. (Ritter Asien VII, 185.)

[3] Vgl. Besold De aerario, 3. Nach Klock De aerario I, 1, 73 wäre es bei Todesstrafe dort verboten gewesen, einen Schatz zu empfehlen: vitandae omnis contentionis ac simultatis causa. (Cominaeus De bello Nap. II, 807.) Venetianisches Sprüchwort: es schade nichts, wenn der Staat wenig Geld habe, falls nur die Unterthanen reich sind. (Boterus Relatt. universales: de civitate Venett., 79.)

[4] Heinrich VII. hinterließ in geheimen Schränken des Palastes von Richmond 270000 £ nach heutigem Gelde (Anderson O. of C., a. 1509), was Heinrich VIII. bald vergeudete. Gustav Wasa 4 große gewölbte Keller voll Silber nebst mehreren Vorrathshäusern voll kostbarer Waaren. (Geijer Schwed. Gesch. II, 112.) Den Schatz Heinrichs IV. schätzt Forbonnais auf 41074000 (F. de Fr. I, 85), Sismondi auf 40 Mill. Livres (Hist. des Fr. XXII, 158); Andere auf 20—22 Mill., wovon 16—17 Mill. baar, der Rest in Forderungen an Private und Corporationen. (v. Wolff Staatsrentenschuld I, 73.) Nach Sully's Memoiren über 36 Mill. (VIII, 468. IX, 365. XI, 193.)

[5] Sixtus V. brachte durch Aemterverkauf oder eigentliche Anleihen ꝛc. einen großen Schatz zusammen, der für künftige Türken- oder Ketzerkriege in der Engelsburg aufbewahrt wurde. (Ranke Päpste I, 400 ff. 459 ff.) Nach Spittler Gesch. der europ. Staaten II, 106 = 4950000 Scudi. Gregor XIV. wollte den Schatz namentlich zur Bekämpfung Heinrichs IV. angreifen. (Ranke Franz. Gesch. I, 539.) Noch zu Anfang des spanischen Erbfolgekrieges entnahm Clemens XI. daraus $^1/_2$ Mill. Scudi. (Menzel N. deutsche Gesch. IX, 483.) Napoleon I., welchem die Kriegscontributionen der Besiegten eine gute Unterlage des Schatzes boten, erklärte im Decrete zur Wiedereinführung der Tabaksregie (29. Dec. 1810) Staatsanleihen für immoral und funeste, weil sie dem gegenwärtigen Augenblicke das Wohl der Kinder opfern, die jetzige Generation dem Fluche der späteren aussetzen. Er hielt immer eine besondere Kasse, 1813 z. B. in Mainz, die seinen Ministern unbekannt war, auf die er besondere Anweisungen machen konnte. (Thiers Consulat et Empire XV, 386.)

[6] Friedrich M. fand 1740 außer dem Schatze von 8700000 Thlr. noch über eine Million Bestände beider Generalkassen und über $1^1/_2$ Mill. entbehr-

liches Silbergeräth im Schlosse vor. (Riedel, 80.) Das letztere im Dec. 1744 bei Nacht in die Münze geschafft. (Preuß Gesch. Friedrichs I, 210.) In einem armen Lande hielt er den Staatsschatz für unentbehrlich (Oeuvres Posth. V, 129 ff. III, 24): „ein dem Staate gehöriges Gut, das nur dazu dienen soll, die Völker zu vertheidigen oder ihnen zu helfen". (F.s Testament: Oeuvres VI. 216.) Inländische Anleihen konnten 1745 und 1757 nur insoferne gemacht werden, als man von den Rittergütern das Kapital (zu 5 Proc. gerechnet) der Lehnspferdegelder mit je 800 Thlr. einforderte, worauf dieselben ihre jährliche Abgabe so lange nicht zahlten, bis ihnen das Kapital wieder erstattet wurde. (Preuß IV, 419.) Gegen Schluß seiner Regierung rechnete Friedrich bei 21700000 Thlr. Einkommen 5700000 Ueberschuß, wovon 2 Mill. jährlich in den Schatz gelegt, 3700000 zu Festungsbauten, Landesverbesserungen ꝛc. verwandt wurden. Ein Kriegsjahr schätzt er auf 11 Mill. außerordentlicher Kosten; daher aus dem Schatze 5300000 Thlr. dazu genommen werden mußten. Als mögliche Credithülfsmittel nimmt er höchstens 400000 Thlr. von der Bank und 5 Mill. von der Landschaft an. (Oeuvres IX, 184. 189.) Für den zweiten schlesischen Krieg borgte er von der kurmärkischen Landschaft 1356000 Thlr., und hatte auch den Schatz wieder auf 6·2 Mill. gebracht. (Riedel, 80.) Zur Zeit des Hubertsburger Friedens waren für die etwanige Fortsetzung des Krieges 30 Mill. bereit. (Riedel, 95.) Schon 1766 bestand der Schatz wieder aus mehr als 18 Mill. im großen und mehr als 1 Mill. im kleinen Tresor; jenes freilich meist in schlechtem Gelde. Seinem Nachfolger wurden im Ganzen 55 Mill. hinterlassen, wobei die in Fourage angelegten Summen und die Scheidemünze zu voll gerechnet sind. (Riedel, 120 fg.) Nach der Instruction für das Generaldirectorium von 1748, Art. 32 sollten sich die übrigen Minister „gar nicht in Tresorsachen meliren"; weil sich der König mit einem Minister und einem Rathe dieselben allein vorbehielt. Aehnlich in Friedrich Wilhelms I. Instruction von 1722. Der preußische Staatsschatz betrug Ende 1847 beinahe 23½ Mill. Thlr., wovon über 15½ Mill. in Metall. Nach dem März 1848 wurde er fast ganz verausgabt. (Lotz Notenbanken, 50.)

[7] Das Reichsgesetz vom 11. Nov. 1871 gebietet die Bildung eines Kriegsschatzes von 40 Mill. Thlr. gemünzten Geldes, welcher nur für Heeresmobilmachung und nur auf kaiserlichen Befehl unter vorgängiger oder nachträglicher Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages angegriffen werden soll.

[8] Wagner F. W. I, §. 74 fg. bemerkt mit Recht, daß der preußische Staatsschatz 1866—70 etwa 5—6 Mill. Thlr. Zinsen gekostet hat, die aber im Juli und August 1870 wohl schon an besseren Anleihecursen wieder gewonnen sind. Fürst Bismarck meinte, ohne Staatsschatz würde das linke Rheinufer schwerlich vor einer französischen Invasion geschützt worden sein. Auch ist gerade bei einem Heere, das zum Theil aus Reserve und Landwehr besteht, die Mobilisirung besonders kostspielig. Vgl. Wagner in Holtzendorffs Jahrb. III, 65 ff.

[9] Schon Graf Soden räth, den Betrag des im Schatze niedergelegten Metallgeldes durch Ausgabe von Papiergeld zu ersetzen. (Nationalökonomie, 1808, III, 64.) Walcker, der statt der Banknoten für vollgedeckte Münzscheine des Staates schwärmt, will in Kriegszeiten diese Deckung wie einen Schatz angreifen. Nachher ließe sich dann im Frieden die Lücke viel leichter mittelst

einer Anleihe wieder ausfüllen, als in der Panik des Kriegsausbruches zu borgen wäre. (Notenbank- und Währungsfrage, 1876, 101 fg.) L. v. Stein, der überhaupt viele krankhafte Eigenthümlichkeiten der österreichischen Finanzen als selbstverständlich betrachtet, nennt den Staatsschatz veraltet. Wo die Steuern baar gezahlt werden, könne der Staat in Nothfällen Papiergeld darauf fundiren: das wäre dann ein Schatz = der halben Steuersumme. (F. W.[2] 633 fg.) Die Einziehung der Kassenscheine, um sie im Nothfalle wieder auszugeben, sei daher jetzt die normale Art der Schatzbildung. (658 fg.) Aehnlich schon Ad. Müller, der Napoleons Nichtbenutzung entwerthender Papieremissionen, mehr noch Friedrichs M. Schatzsystem gegenüber dem österreichischen Systeme eigentlich für eine Schwäche hält. (Elemente der Staatskunst, 1809, III, 158. 187. 193 ff. II, 311. 363.)

[10] Justi, ein warmer Apologet des Schatzwesens, hält es für genug, wenn ein Staat mit 16 Mill. Einkommen 15 Mill. Schatz und daneben noch ebenso viel Kriegsschatz hat. (Staatswirthschaft II, 632.) L. Krug Staatsökonomie, 216 räth, nur etwa 4—5 Proc. des Staatseinkommens jährlich in den Schatz zu legen. v. Struensee rühmt in seiner Theorie des Staatsschatzes, obschon er auch Staatsanleihen billigt, den in der Thesaurirung und spätern Ausleihung des Schatzes liegenden Ersparnißzwang für das Volk. (Abhandlungen I, 248 ff.) Hermann Staatsw. Untersuchungen[2], 228 fg. erkennt den Nutzen eines Staatsschatzes für acute Nothfälle sehr wohl. — Gegner des Schatzsystems: Rau F. W. II, §. 464. Umpfenbach II, §. 192. Bergius F. W., 415 ff.; aber auch schon Sonnenfels III, 392 ff. Darjes Erste Gründe, 602 ff.; der das lucrum cessans großer Schätze ahnt. Philippi Vergrößerter Staat (1759), 194 vergleicht den Schatz des Fürsten mit der Hauptbörse des Privatmannes: „ist ein großer Theil des Vermögens darin, so muß der Eigenthümer entweder arm, oder ein schlechter Wirth sein". Lebhafte Bekämpfung des preußischen Schatzes, welcher pro Kopf jährlich 9 Sgr. 5 Pf. koste, bei Hansemann Preußen und Frankreich, 182 ff. 257.

---

## Zweites Kapitel.

# Naturlehre der Staatsanleihen im Allgemeinen.

### §. 125.

Wir betrachten gleichsam physiologisch den Lebenslauf einer Staatsanleihe von ihrer Geburt (Negotiirung) an bis zu ihrem natürlichen oder gewaltsamen Tode (Tilgung oder Bankerott). Und zwar zunächst den Lebenslauf einer im Inlande gemachten: weil die meisten und gefährlichsten Irrthümer auf diesem Gebiete von der nicht gehörigen Auseinanderhaltung der

in- und ausländischen Anleihen, sowie der Negotiirung und Verwendung einer Anleihe herrühren.

Die bloße Negotiirung der inländischen Anleihe verändert die Größe des im Lande befindlichen Kapitals nicht: sie bewirkt nur einen Uebertrag aus den Kassen der Gläubiger in die des Staates. Die verkäuflichen Schuldscheine sind keine neuen Kapitalien, sondern nur Belege darüber, daß gewisse Theile des Staatsvermögens und Staatseinkommens den Gläubigern gehören.[1] — Durch die Verwendung der Anleihe sodann werden Kapitalien des Volkes verwandt: durch productive Verwendung nur in eine andere Form gebracht, durch unproductive zerstört. Jenes z. B. wenn die Anleihe zum Bau einer guten Eisenbahn gedient hat; dieses, wenn die Kriegsschiffe, die aus der Anleihe bezahlt sind, in einer Seeniederlage zu Grund gehen.[2] Am grellsten zeigt sich der Unterschied zwischen beiden Verwendungsarten, wenn die productive mit Kapital operirte, das bisher müssig lag, die unproductive mit Kapital, das zuvor aus einer andern, productiven Verwendung herausgezogen werden mußte. — Verzinst man hernach die Anleihe oder tilgt sie schließlich, so ist das wiederum nur eine Uebertragung aus einer Kasse des Volkes in die andere: bei productiv benutzten Anleihen aus dem Ertrage des verwandten Kapitals selbst; bei unproductiven aus dem sonstigen Einkommen des Staates, also gewöhnlich aus den Kassen der Steuerzahler. Eine Veränderung im Gesammtbetrage des Nationalvermögens erfolgt hierbei nur insofern, als die Uebertragung selbst nicht ohne Verwaltungskosten vor sich geht;[3] wogegen andererseits namentlich in den Steuern zur Tilgung der Staatsschuld ein Ersparnißzwang liegen kann.[4]

Nachdem also das Anleihekapital einmal aufgebracht und aufgebraucht ist, was möglicher Weise ein furchtbar tiefer Eingriff in das Volksvermögen sein kann, ist weiterhin kein absoluter Druck der Staatsschuld auf die Gesammtheit dieses Vermögens mehr nachzuweisen. Auch in dem äußersten denkbaren Falle, wo die Zinsen der Schuld zuletzt das ganze noch übrige Volkseinkommen verschlängen, würde sich die wirthschaftliche Macht der Nation hiedurch nicht vermindern, nur eben ganz auf die Staatsgläubiger übertragen werden.[5] Natürlich wären dann auch alle Steuern für sonstige Staatszwecke allein von den Staatsgläubigern zu tragen.[6] In der Wirklichkeit muß freilich die Gränze, bis wohin

diese Entwickelung gehen kann, sehr viel enger sein. Abgesehen von der Unvollkommenheit aller Steuersysteme, die um so härter drückt, je höher die Steuern anschwellen, ist auch an das Gefühl der Menschen zu denken, die von dem, was sie als ihr Eigenthum betrachten, nur bis zu einem gewissen, je nach Volks-, Zeit- und Einzelcharakter sehr verschieden gelegenen, Punkte abgeben wollen. Ueberschreitet man diesen Punkt, so werden viele Steuerpflichtige entweder auswandern, oder sich widersetzen. Und wollte man selbst einen jeden von zwei Gendarmen durchs Leben führen lassen, so würde ihn das Sic vos non vobis mindestens in seiner productiven Thätigkeit völlig entmuthigen und erschlaffen. Je weniger Jemand an jenen positiven Widerstand denkt, um so mehr an diesen negativen! — Von den verschiedenen Graden und Formen des Staatsbankerotts s. §. 133. Eine solche Finanzrevolution gegenüber den inländischen Staatsgläubigern macht das Volk unmittelbar weder reicher, noch ärmer. Sie verändert bloß in gewaltsamer Weise die Vertheilung des Volksvermögens: allerdings mit schwerster Beschädigung des öffentlichen Vertrauens, das ja nicht bloß ein Macht-, sondern auch ein Reichthumselement ist; und mit empfindlichster Störung des Gleichgewichtes zwischen Production und Consumtion, durch welches doch allein Absatzkrisen vermieden werden können.[7]

[1] Dieß meinten irrthümlicher Weise Berkeley Querist, 1735, No. 233 (the public funds a mine of gold); Pinto De la circulation et du crédit, 1771, 161 (Staatsanleihen, sobald sie die Sphäre der Staatsmacht nicht überschreiten, eine alchymie realisée). Aehnlich v. Schröder F. Schatz- und Rentkammer (1686), 238 ff. Mélon Essai politique sur le commerce (1734), Ch. 6. J. Möser P. Ph. II, Nr. 75. (1774.) Büsch Geldumlauf (1780) III, 35. Hamilton Report to the house of representatives 5. Dec. 1791. (Works I, 201.) v. Struensee Abhandlungen (1800) I, 259 fg. Neuerdings wieder St. Chamans Nouvel essai sur la richesse des nations (1824), 83 ff.: der geradezu sagt, jede Cursteigerung der Staatsschuld und jede neue Anleihe, welche den Gesammtpreis der Staatsschuld vermehrt, bereichere das Volk. (229.) Einigermaßen selbst Dietzel System der Staatsanleihen (1855), 200. Vgl. Bd. I, §. 90. Sehr haltbare Ansichten über diesen Gegenstand finden sich bei Montesquieu E. des L. XXII, 17. Cantillon Nature du commerce (1755), 291 ff. Canard Principes d'Économie politique (1802), Ch. 9. Nach der andern Seite hin übertreibt Nebenius, dem die s. g. Activkapitalien der Gläubiger nur traurige Erinnerungen an die vernichteten Werthe sind. (Oeff. Credit[2] I, 669.) Das gilt doch nur von den ganz unproductiv verwandten Anleihen!

[2] Die leider nur zu häufige Zerstörung der geborgten Kapitalien hat Melon völlig übersehen, wenn er die Anleihen schlechthin Ueberträge aus der

rechten Hand in die linke nennt, wobei der Körper unverändert bleibe; allerdings mit dem Zusatze: falls dieser Körper die nöthige Menge Nährstoff besitzt und zu vertheilen weiß. (a. a. O., Ch. 23.) Aehnlich Voltaire in den Observations sur le commerce, Oeuvres Vol. XXIX. Il faut faire du public une compagnie, qui prête au public: c'est la grande méthode de Londres. (Brief an Florian 26. Mai 1759.) Andererseits übertreibt wieder Baudrillart Manuel, 442: die Staatsanleihen seien ein Uebertrag aus der Hand, die arbeitet, in die Hand, die verschwendet.

[3] Von R. Mohl einmal damit verglichen, daß Jemand wiederholentlich Geld aus der linken Tasche in die rechte steckt, wobei jedoch immer einige Geldstücke zur Erde fallen. Am schlimmsten, wenn der Staat die zur Befriedigung der Gläubiger bestimmten Steuern durch diese selbst erheben läßt, wo er die Unterthanen nicht wohl vor der äußersten Härte schützen kann. (v. Struensee Abhandlungen I, 426.)

[4] Nach L. v. Stein F. W.[2], 675. 678 ist die Eingehung einer Staatsschuld keine Verminderung, die Tilgung aber eine Vermehrung des Volksreichthums! Besser zeigt er, daß die Steuern nicht bloß den regelmäßigen, sondern auch den außerordentlichen Bedarf zu decken haben: letztern durch ihre Verzinsungs- und Tilgungsbeträge. (142.) Sehr klares Verständniß, wie die Ausgabe einer neuen Staatsanleihe wirkt, und was die cedirbaren Zinsversprechen dafür bedeuten, bei Ad. Smith W. of N. IV, 334 fg. Bas.

[5] Sehr gut schon von Sir J. Steuart begriffen: nur daß dieser hinzufügt, man könne das vom Staate für die Gläubiger administrirte Volksvermögen ihnen auch unmittelbar übergeben und nun von Neuem zu borgen anfangen. (Principles IV, Ch. 1.)

[6] Denken wir uns den jährl. Reinertrag einer Volkswirthschaft = 1000 Millionen. Die Staatsgläubiger leihen hier lauter neugebildete Kapitalien dar, bis zum Zinsenbetrage von jährlich 50 Mill. Die übrigen Staatsausgaben mögen auch 50 Mill. betragen, und die übrigen Einkünfte der Staatsgläubiger 100 Mill. Werden diese nun gerecht besteuert, so trugen sie vorher zu 50 Mill. Steuern $^1/_{10}$ bei, nachher zu 100 Mill. Steuern (Nationaleinkommen = 1050 Mill.) $^1/_7$. Wachsen Staatsschuld und Steuerlast dann immer fort, so ist bei 150 Mill. Steuern (Nationaleinkommen = 1100 Mill.) ihr Beitrag = $^2/_{11}$, bei 250 Mill. Steuern (N.-E. = 1200 Mill.) = $^1/_4$ u. s. w. Bei 1000 Mill. Steuern (N.-E. = 1950 Mill.) über die Hälfte. Vgl. Nebenius I, 232 fg.

[7] Die Verluste, die eine solche Krisis natürlich mit sich bringt, werden von Steuart doch sehr überschätzt, wenn er den Staatsbankerott als den gänzlichen Untergang der Nation bezeichnet. (Principles IV, Ch. 9.)

## §. 126.

Bei ausländischen Staatsanleihen[1] muß natürlich die Negotiirung, ebenso die etwa folgende productive Anlage das im Lande befindliche Kapital vergrößern. Die unproductive Verwendung läßt das früher vorhandene Volkskapital ungeschmälert.

Dagegen schmälern die Verzinsung und Tilgung dasselbe, während der Bankerott nicht bloß die Vertheilung des Nationalvermögens nicht erschüttert, sondern auch das Volk im Ganzen ungerechter Weise bereichert.[2] „Während der Verzinsungs- und Tilgungsperiode einer inländischen Anleihe arbeitet der Volkshaushalt mit geringerem Kapital und vollem Ueberschusse; bei der ausländischen mit größerem Kapital und geringerem, um das jährlich nach dem Auslande abzugebende Kapital verkürztem Ueberschusse." (Michaelis.)

Die sehr verbreitete Ansicht, als wenn Staatsanleihen gleichsam ein auf die Nachwelt gezogener Wechsel wären, eine Belastung der Zukunft, um die Gegenwart zu entlasten: hat doch nur bei ausländischen Anleihen vollen Grund. Zusammenbringen und verwenden kann man bloß solche Güter, die bereits vorhanden sind. Mit noch ungeborenen Pferden läßt sich keine Cavalerie beritten machen, mit noch ungeerntetem Getreide keine Festung verproviantiren, mit Kugeln, die noch als Erz im Berge liegen, kein Feind tödten! Ein Glück, daß dem so ist: wenn es möglich wäre, künftiges Kapital zu verzehren, so würde es ja auch gar keine Gränze solcher Vorausverzehrung geben.[3] In Wahrheit liegt bei inländischen Anleihen nur eine besondere Art von Besteuerung vor, die sich am besten damit vergleichen läßt, daß ein Schiff, um sich im Sturme flott zu erhalten, die paratesten Güter in's Meer wirft und hernach deren Eigenthümer durch Repartirung des Verlustes auf alle Befrachter entschädigt.[4] Eine Verschiebung der Last auf spätere Zeiten erfolgt hier nur insofern, als zum Tragen nicht bloß die Fähigkeit, sondern auch die Willigkeit gehört. Man bewirkt diese Erleichterung mit Hülfe des Staatscredites; während derselbe Staatscredit bei ausländischen Anleihen die, allerdings schon vorhandenen, aber nicht im Vermögen des Volkes befindlichen Güter des Auslandes gegen das bloße Versprechen des künftigen Gegenwerthes zur Verfügung des Staates bringt.

[1] Wagner F. W. I, §. 70 unterscheidet formell- und reellauswärtige Anleihen: jene werden im Auslande selbst aufgenommen, haben gewöhnlich ihre Zinszahlungsstellen ꝛc. im Auslande, während es bei den letzteren das Entscheidende ist, daß die Schuldscheine Ausländern gehören. Eine ursprünglich inländische Anleihe kann durch Erwerb der Schuldscheine von Seite der Ausländer zur ausländischen werden; und umgekehrt.

[2] Bei gehöriger Entwickelung des internationalen Verkehrs werden die ausländischen Kapitalisten ihr Darlehen am liebsten in Wechseln auf die Plätze

des borgenden Landes einzahlen, also durch Cession ihrer Geldforderungsrechte daselbst. Das Steigen des Wechselcurses befördert im borgenden Lande natürlich die Waareneinfuhr und erschwert die Waarenausfuhr aus demselben. In gleicher Richtung muß es wirken, wenn die Zahlung der ausländischen Anleihe baar geschieht, und nun der sinkende Tauschwerth des Geldes im Schuldnerlande sich mit dem steigenden im Gläubigerlande wieder in's Gleichgewicht zu setzen strebt. Am liebsten werden solche Waaren dem borgenden Lande zugeführt werden, von denen man weiß oder vermuthet, daß die Regierung desselben sie für den Betrag der Anleihe kaufen will. Indeß sind alle diese Vorgänge eben nur unwesentliche Modificationen des im Text Erörterten.

[3] St. Aubin meint: wenn der Staat das benöthigte Kapital im Steuerwege aufbringt, so werden die Kapitale des Volkes, mithin auch dessen jährliches Einkommen, geschmälert. Verlangt er aber nur die jährlichen Zinsen derselben Summe als Steuer, und läßt den Steuerpflichtigen das Kapital, so können diese damit Gewinn machen und die Steuer davon bezahlen. (Opuscules sur les finances, le papier-monnaie, le crédit etc., 1797.) Von ausländischen Anleihen gilt das wirklich, was J. B. Say (Cours pratique VI, 140 fg.) übersehen hat.

[4] Soetbeer in der Berliner Vierteljahrsschrift 1865, X.

## §. 127.

Auch der Staatscredit beruhet auf dem Vertrauen des Gläubigers zur Zahlungsfähigkeit[1] und Redlichkeit des Schuldners. (Bd. I, §. 94.) Vergleichen wir den Credit des Staates mit dem eines Privatschuldners, der ebenso redlich und im Verhältniß zur Größe der Anleihe ebenso zahlungsfähig ist, so hat jener den Vorzug größerer Notorietät seiner creditwürdigen Eigenschaften, was in Verbindung mit der größern, so zu sagen ewigen Lebensdauer des Staates eine größere Umlaufsfähigkeit seiner Schuldscheine bewirkt.[2] Darum kann der Staat insgemein viel leichter im Auslande borgen, und dessen niedrigern Zinsfuß benutzen, als selbst die creditwürdigsten seiner Unterthanen.[3] Freilich steht dem gegenüber, daß es dem Staate wegen seiner Notorietät meist viel schwerer fällt, als einem Privatschuldner, seine etwanigen Verlegenheiten zu maskiren; und daß seine Anleihen viel häufiger zu unproductiven Zwecken verwandt werden, als bei creditwürdigen Privaten der Fall zu sein pflegt. Jedenfalls hat der Staatscredit den Nachtheil, der mit der Souveränetät zusammenhängt, daß man den etwa fehlenden guten Willen des Schuldners nicht gerichtlich erzwingen kann: ein Nachtheil, der freilich insoferne wieder etwas geringer scheint, als die unsterbliche Person des Staates, welche sich niemals flüchten oder verbergen kann, manchen

Versuchungen zur Unredlichkeit minder ausgesetzt ist. — Die Zahlungsfähigkeit des Staates beruhet einerseits auf der Größe des Volksvermögens, andererseits auf der Bereitwilligkeit des Volkes, dem Staate Opfer zu bringen, welche letztere wiederum großentheils von der Güte des Steuersystems abhängt. Die Redlichkeit des Staates ganz auf der Güte der Verfassung und Verwaltung im Allgemeinen. Uebrigens muß, auch wenn alle diese Bedingungen vorhanden sind, das zum inländischen Staatscredite nöthige Vertrauen des Volkes darauf immerhin als eine besondere Bethätigung der Vaterlandsliebe gelten.[4] Die politische Macht eines Staates, für sich allein betrachtet, ist eine sehr zweideutige Creditunterlage.[5]

Hiernach wird ein bereits hochkultivirter, aber noch mächtig weiterblühender Staat creditsicherer sein, als ein noch unkultivirter, roher, oder ein schon überkultivirter, greisenhafter. Vor und nach der Blüthezeit (Bd. I, §. 14. 246 ff. Bd. II, §. 5) sind Staatsbankerotte am leichtesten möglich: vorher wegen mangelnder Einsicht und Gewöhnung, nachher wegen mangelnder sittlicher Kraft. Ein Staat mit großem Zwischenhandel, mit einer für das Ausland arbeitenden Industrie, die gleichwohl nur auf seiner Priorität beruhet; ein Staat mit weit entlegenen, schwer zu deckenden Besitzungen, auf deren Ueberschüsse er finanziell rechnen muß: bietet auch seinen Gläubigern weniger Sicherheit. Aus der bloßen Leichtigkeit, zu niedrigem Zinsfuße geborgt zu erhalten, darf man noch gar nicht auf Creditgesundheit schließen. Das könnte vielleicht nur daher rühren, daß sich die Anlagsplätze des Volkes für seine Kapitalien krankhaft verengert haben. Und umgekehrt. Je mehr sich der Kapitalreichthum in wenigen überreichen Händen concentrirt hat, um so leichter kommen Anleihen zu Stande, aber um so schwerer die Steuern zu deren Verzinsung und Tilgung.

Ohne Zweifel müssen alle nachhaltig wirksamen Schritte zur Hebung des Staatscredites in derselben Richtung gehen, wie die Maßregeln zur Hebung des Volkslebens im Allgemeinen: Vermehrung und gesündere Vertheilung des Nationalreichthums, bessere Verfassung und Verwaltung des Staates, Zunahme der wahren Volksbildung und Vaterlandsliebe. Wegen seiner Bedingungen ist der Staatscredit „einer der zwingendsten Antriebe zur tüchtigen Entwickelung des Staatslebens". (Schäffle.)[6] Alle gegentheiligen Kunstgriffe mögen vorübergehend blenden; auf die

Länge werden sie aber die Nacht der Creditlosigkeit nur noch schwärzer machen. — Gleichwohl sind in neuerer Zeit nicht bloß von leichtsinnigen Schuldenmachern, sondern auch von ernsten Volkswirthen auffällige Zweifel erhoben, ob die schließliche Heimzahlung des Geborgten wirkliches Erforderniß einer guten Creditpolitik sei. Wenn der absolute Betrag der Staatsschuld und ihrer Verzinsung unverändert bleibt, so muß freilich jede Zunahme der Volkszahl und des Volksreichthums den Druck dieser Last minder schwer machen. Ohnehin pflegt das Steigen der wirthschaftlichen Kultur den Zinsfuß zu erniedrigen, also gerechte Zinsreductionen der Staatsschuld zu ermöglichen. (§. 139.) Und zugleich ist wenigstens im neuern Europa auch der Tauschwerth des Geldes seit Jahrhunderten mehr gesunken, als gestiegen. Es wird hiernach begreiflich, wenn Macculloch, an der ordnungsmäßigen Tilgung der britischen Staatsschuld verzagend, das Fortschreiten der Volkswirthschaft den besten Tilgungsfonds nannte.[7] [8] — Freilich übersieht dieser bequeme Optimismus, daß ein solches Wachsthum der Volkswirthschaft, wie es z. B. England seit zwei Jahrhunderten aufweist, im Ganzen der Geschichte eine Ausnahme bildet und auch in England sicher einmal aufhören wird. Für Zeiten des Sinkens aber verkehren sich alle obigen Voraussetzungen in ihr Gegentheil. Und mit der wachsenden Schwere des Druckes einer großen Staatsschuld, die in jeder Nothzeit vergrößert wird, ohne sich in guter Zeit wieder entsprechend zu vermindern, wird die Versuchung zum Bankerott immer stärker; auch abgesehen davon, daß nichts mehr zu leichtsinniger Verschuldung reizt, als der stillschweigend gefaßte Entschluß, niemals zu tilgen. Ist überhaupt der, viel zu oft betonte, specifische Unterschied zwischen Privat- und Regierungswirthschaft in jedem Einzelfalle besonders zu erweisen, und ist vor Allem die Ehrlichkeit für Regierungen keine andere, als für Privaten: so halte ich auch die Regel, daß jedes Menschenalter die von ihm selbst gemachten Schulden wo möglich selbst wieder tilgen soll, für beide fest.[9] [10] Ohne ihre Befolgung mag der Bankerott unter günstigen Umständen lange hinausgeschoben werden; schließlich tritt er gewiß ein, mit all seinen schweren Leiden und Sünden![11] [12]

[1] Forbonnais bekämpft vortrefflich die Meinung, als wenn die sureté réelle, welche der Staat bietet, gleich der Größe des Volksvermögens sei. Sie

sei nur gleich der Möglichkeit, unschädliche Steuern aufzulegen. (Eléments du commerce II, 193.)

[2] Der Staatsgläubiger schätzt die Creditwürdigkeit seines Schuldners heutzutage fast allein nach der Regelmäßigkeit der Zinszahlung (v. Stein F. W., 673); was oft geradezu Verblendung heißen kann. (Nebenius Oe. C. I, 228.)

[3] Gustav Adolf zahlte bei seinen holländischen Anleihen 6¼ Proc.; bei den in Schweden selbst gemachten, obschon dafür Pfänder gegeben waren, 10 bis 20 Proc. (Geijer Schwed. Gesch. III, 53 fg.)

[4] I. Korinth. 13, 7. Jede Selbstsucht neigt zum Mißtrauen! Andererseits ist ein so blindes Vertrauen zur Persönlichkeit eines einzelnen Ministers, wie es in Frankreich z. B. 1788 nach der Rückkehr Neckers die Renten um 30 Proc. steigen ließ, (Wachsmuth Gesch. Frankreichs im Revolutionszeitalter I, 82; ähnlich 1781, als Neckers Compte Rendu erschienen war, um 10 Proc.: Vuhrer Hist. de la dette publique I, 275), wohl nur bei einem höchst sanguinischen Volke möglich.

[5] Daß kleine Staaten oft mehr Credit haben, als große, erklärt Nebenius gerade aus ihrer Schwäche, weßhalb ihre Erhaltung nicht von ihren eigenen Anstrengungen in Zeiten der Gefahr abhängt, sie sich der Theilnahme an politischen Händeln möglichst entziehen, und wo diese unvermeidlich ist, sie weniger zur Ueberspannung ihrer Kräfte hingerissen werden. (Oe. C. I, 281.) Selbst wenn der kleine Staat von einem größern annectirt wurde, haben seine Gläubiger doch in neuerer Zeit gewöhnlich ihr Verhältniß fortsetzen können. Sogar die französische Republik, nachdem sie ⅔ ihrer eigenen Staatsschuld gestrichen hatte, übernahm doch von Belgien, dem linksrheinischen Deutschland, Piemont, Ligurien, Parma ꝛc. über 6 Mill. Fr. Renten.

[6] Als Türgot sein Ministerium antrat, legte er dem Könige drei Verwaltungsgrundsätze vor. (Oeuvres II, 165.) Point de banqueroute, ni avouée, ni masquée par des réductions forcées. Point d'augmentation d'impôts: la raison en est dans la situation de vos peuples. Point d'emprunt: parceque tout emprunt diminue toujours le revenu libre; il nécessite au bout de quelque temps ou l'augmentation des impositions, ou la banqueroute. Il ne faut en temps de paix se permettre d'emprunter que pour liquider les dettes anciennes ou pour rembourser d'autres emprunts faits à un denier plus onereux. Pour remplir ces trois points, il n'y a qu'un moyen: c'est réduire la dépense au-dessous de la recette et assez au-dessous pour pouvoir économiser chaque année une vingtaine de millions, afin de rembourser les dettes anciennes. Sans cela, le premier coup de canon forcerait l'état à la banqueroute!

[7] Macculloch Taxation, 465. Aehnlich Macaulay Hist. of England, Ch. 19, p. 139 ff. Tauchn. Einigermaßen selbst J. St. Mill. (Principles V, Ch. 7, 3.) Wie viel Anklang diese Theorie in England fand, zeigt die spöttische Terminologie, womit diejenigen, die jeden kleinen Ueberschuß zur Steuerminderung verwandt sehen wollten, die Schuldtilgung a purchase of consols at 96 pc. nannten. (Northcote Twenty years of financial policy, 150.) Früher war eine entgegengesetzte Uebertreibung herrschend gewesen: man hatte lange gemeint, wenn die Schuld auf 100 Mill. £ stiege, sei der

Bankerott unvermeidlich. (Morgan Comparative view of the finances from the beginning to the end of the last administration. 1803.) Um 1720 ſtimmten alle Parteien dahin überein, that, till the national debt was discharged, or at least in a fair way of being so, we could not, properly speaking, call ourselves a nation. (L. Mahon Hist. of England, Ch. 11, p. 5 Tauchn.) Sinclair theilt in einem Anhange: An antidote to despondency eine Liſte von Ausſprüchen mit, die ſeit 1680 in kurzen Zwiſchenräumen von bedeutenden Männern gethan ſind, als ob der Staat entweder ſchon im Sinken begriffen ſei, oder doch eine weitere Vermehrung der Schuld nicht ertragen könne. Darunter ſind Auctoritäten wie Archib. Hutcheſon (1720), Lord Lyttleton (1739), Lord Bolingbroke (1749, der die Staatsſchuld von 30 Mill. £ incredible to future generations nennt), David Hume: History of England, Ch. 21: a practice the more likely to become pernicious, the more a nation advances in opulence and credit; the ruinous effects of it threaten the very existence of the nation. Ch. 44, App. 3: the endless increase of national debts the direct road to national ruin. Jetzt (1776) ſeien alle Einkünfte des Staates nördlich vom Trent und weſtlich von Reading für immer vorausverzehrt oder verpfändet; das ſei für den Reſt ſchlimmer, als wenn dieſe Provinzen von einer auswärtigen Macht erobert wären. Schon der Eſſay On public credit ſieht mit Beſtimmtheit voraus, daß „entweder die Nation den Staatscredit oder der Staatscredit die Nation zerſtören werde". (Wie ja auch Niebuhr an der Möglichkeit zweifelte, die engliſche Staatsſchuld zu tilgen: Nichtphilol. Schriften, 428. 434.) Ferner Blackſtone, Price, ſogar Ad. Smith. (They at present oppress and will in the long run probably ruin all the great nations of Europe .... Is it likely, that in Great Britain alone a practice, which has brought either weakness or desolation into every other country, should prove altogether innocent?: W. of N. IV, p. 311. 341. Bas.) Sinclair ſelbſt hat ſeine History of the public revenue of the British. Empire in der Abſicht geſchrieben, dem Volke die Augen zu öffnen über die bedrohliche Tendenz ſeines Finanzweſens. (I, 4 fg.) Und doch war die Nationalſchuld 1815 gegen 900 Mill. £ bei einem Volksvermögen von 2200 Mill., pro Kopf 70 £ auf 170 £. Um 1878 = 850 Mill. Schuld auf 8500 Mill. Volksvermögen, pro Kopf 25 auf 251 £. Um 1815 wurde das Kapitaleinkommen = etwa 90 Mill. zu 1/3 durch die Zinſen der Schuld verſchlungen; jetzt beträgt jenes 445 Mill., ſo daß die Zinſen der Schuld = 21 Mill. nur 1/22 in Anſpruch nehmen. (Statist. Journ. 1878, 21.) Zu den früheſten Vertretern der Macculloch'ſchen Anſicht gehört Lord Stanhope, der ſchon 1716 meinte: however large our debt may be thought, it will undoubtedly increase much more and it will not hereafter cause greater difficulty to the government or uneasiness to the people, than it does at present. (L. Mahon, Ch. 1, p. 20.) Ein wirklich productiv, z. B. zum Bau einer guten Eiſenbahn verwandtes Anleihekapital bedarf der Tilgung allerdings nur inſofern, als ſeine Productivität doch einmal aufhören könnte.

[8] In Frankreich war 1866 Haentjens nur für das amortissement providentiel, das im Sinken des Geldwerthes liege! Merkwürdig, wie ſelbſt

Vielmehr sollte die Staatsschuld als eine Art Invalidenhaus der Kapitalien erhalten bleiben. (Vuhrer Hist. de la dette II, 342. 208 ff.)

[9] Mir wiegt diese psychologisch und ethisch allgemeine Regel doch schwerer, als die rechnerische Erwägung, ob voraussichtlich die Gläubiger, welche das Kapital wieder zur freien Verfügung erhalten, oder ob die Steuerzahler, welche dieß Kapital jetzt beschäftigen und dafür an jene Gläubiger den Zins zahlen, mehr mit dem Kapitale zu leisten wissen. (Wagner im D. Staatswörterbuch X, 21; vgl. denselben in Schönbergs Handbuch[2] III, 524.)

[10] Jeder borgende Staat vermindert seine zukünftigen Kräfte ebenso sehr, wie er seine gegenwärtigen erhöhet. (Lotz Handbuch III, 436.) Freilich gilt dieß nur von unproductiv verwandten Anleihen!

[11] Gemäß dem von Jefferson aufgestellten Grundsatze, daß Staatsschulden innerhalb derselben Generation = 30 bis 34 Jahren getilgt werden müßten (s. dessen merkwürdigen Brief an Madison vom 6. Sept. 1789), war allerdings 30 Jahre nach Jeffersons Regierungsantritte die Schuld der V.-Staaten unter Jackson auf etwa 37000 Doll. gesunken. (Gesetz vom 29. April 1802. v. Hock Finanzgesch. der V.-St., 418.) Auch die kolossale Schuld, welche der Bürgerkrieg veranlaßte, ist zwischen 1865 und 1869 von 2682 Mill. Doll. auf 2453 Mill. gemindert worden. Seitdem bis 1. Juli 1886 auf 1175·168; der Zinsenaufwand (von 1866 = 114 Mill.) auf 41·78 Mill. Für die Union um so ehrenvoller, als der höchste Gerichtshof gegenüber Louisiana 1883 noch anerkannt hat, daß er Staaten, Grafschaften, Städte nicht zwingen könne, zur Befriedigung ihrer Gläubiger Steuern auszuschreiben! Uebrigens hängt Jeffersons Gedanke wesentlich zusammen mit seiner atomistischen Geschichtsauffassung, wonach z. B. auch alle Gesetze nur die jeweilige Generation binden. Charakteristisch, daß in Frankreich Sully und Colbert für möglichst rasche und kräftige Tilgung waren. (Forbonnais F. de Fr. I, 37. 84. 563.) Colbert hatte den Grundsatz, der Staat dürfe nie mit einem höhern Schuldbetrage, als 7—8 Mill. ewiger Renten, beschwert sein. Nach Voltaire Siècle de Louis XIV., Ch. 30 hätte er sogar in einem ungedruckten arrêt denjenigen, welche künftig Geld auf neue Steuern vorschießen würden, Todesstrafe angedrohet. Auch Napoleon I. war in diesem Punkte sehr solid. Er ließ die Staatsschuld im Budget zuerst auftreten. Die Zinsen sollten vor jeder andern Ausgabe erledigt werden, immer einen Monat vor ihrer wirklichen Fälligkeit. (Thiers C. et E. III, 519.)

[12] Nach Wappäus (Gött. gelehrte Anz. 16. Juni 1875) waren damals 21 christliche Staaten bankerott, darunter 2 Monarchien (Griechenland und Spanien), 19 Republiken, wovon 10 nordamerikanische. Unter den Anleihen, welche 48 Staaten zwischen 1820 und 1875 auf der Londoner Börse negotiirt hatten, zum Nominalbetrage von 614·228 Mill. £ St., waren 281·82 Mill. ihren Verpflichtungen ganz treu geblieben, 175·16 Mill. nur theilweise treu, 157·23 Mill. völlig bankerott geworden. (Struck Effectenbörse, 65 fg.) Die „Repudiation" ist aber durchaus nicht bloß eine Folge des ultrademokratischen Grundsatzes, daß keine Generation ihre Nachfolger binden könne (Th. Paine Rights of man, 1791), sondern auch der alte St. Simon behauptet das Recht jedes Königs, die Schulden seiner Vorgänger zu annulliren, aus einer Laffitte, der früher so gediegene Ansichten vertreten hatte (§. 141), nachdem

er eine Zeitlang Minister gewesen war, eigentlich gar keine Tilgung mehr wünschte. Dieselbe liege weder im Interesse des Staates, noch der Gläubiger. Art von successio ex pacto et providentia maiorum (Mémoires XI, Ch. 11); und der Abbé Terray hielt einen Staatsbankerott in jedem Jahrhundert sogar für nothwendig. Der neuere St. Simonismus empfiehlt zur Durchführung seiner Socialreform, neben der Abschaffung des Erbrechtes 2c., auch immerfort gesteigerte, aber niemals getilgte Staatsanleihen: die Tilgung soll ein Griff in die Taschen der Arbeiter sein, um den Müßiggängern das, was sie dargeliehen haben, wieder zu erstatten. (Enfantin Economie politique, 17 ff.) Vgl. E. Pereire in der Revue encyclopédique von 1831. Es sind namentlich Preußen und die meisten deutschen Kleinstaaten, welche durch redliches Tilgungsstreben die Gefahr solchen wirthschaftlichen und sittlichen Schiffbruches fernzuhalten gewußt haben. Ob auch England? das zwischen 1689 und 1813 = 63 Kriegs- und 61 Friedensjahre gehabt, und in jedem Kriegsjahre durchschnittlich 10129040 £ St. geborgt, in jedem Friedensjahre 649087 getilgt hat. (Hamilton, 31.) Alle europäischen Staatsschulden zusammen betrugen vor der französischen Revolution 12 Milliarden Fr., um 1815 fast 37, um 1848 etwa 39, dagegen um 1880 gegen 101 Milliarden. (Levasseur Précis, 379.)

---

## Drittes Kapitel.

# Ethik und Politik der Staatsanleihen im Allgemeinen.

### §. 128.

Um den politischen Unterschied zwischen Steuer und Anleihe recht zu verstehen, müssen wir natürlich alle sonstigen Umstände als gleich voraussetzen. Also die Größe des außerordentlichen Bedarfes, ebenso die Verwendungsart der aufgebrachten Summe soll gegeben sein, und die Staatsgewalt eine thatsächlich ganz freie Wahl zwischen den beiden Arten der Aufbringung haben. Dann ist

A. der Weg der Anleihe derjenige, welcher die augenblickliche Macht der Regierung ohne Zweifel mehr befördert. Bei ausländischen Anleihen muß dieß schon darum einleuchten, weil hier ja das ganze inländische Kapital des Volkes als unberührte Reserve bleibt. Ein Staat wie Rußland, dessen Gläubiger zum großen Theil Ausländer sind, würde in einem durch Krieg veranlaßten Bankerotte ein zwar auf die Dauer gefährliches, für den Augenblick aber zwiefach wirksames Machtmittel besitzen. Aber auch bei inländischen Anleihen ist die Frictions-

schwierigkeit der Erhebung weit geringer, als bei entsprechend hohen Steuern. Die Steuer nimmt das Kapital da, wo sie es zufällig findet, die freiwillige Anleihe da, wo es am leichtesten entbehrt werden kann.[1] Während Steuern, zumal hohe, selbst von den besten Patrioten meist ungern bezahlt werden, sind Darlehen an den Staat vielen Kapitalisten geradezu erwünscht.[2] Die Regierung kann daher den verlangten Betrag mittelst einer Anleihe sowohl im Parlamente wie auf dem Markte gewöhnlich mit viel geringerer Mühsal erhalten, als mittelst einer Steuer. Sogar Zwangsanleihen, weil sie doch immer eine creditliche Seite haben, pflegen weniger zu erbittern, als entsprechend erhöhete Steuern,[3] zu deren Auflage oft nur eine sehr starke Regierung ohne Gefahr schreiten kann.[4] Für den Augenblick ist es darum allerdings richtig, daß eine Regierung mit gutem Credite, wenn sie eine Million in ihrer Kasse hat, womit sie die erstjährigen Zinsen zu 5 Proc. bezahlen will, daraufhin über 20 Mill. verfügen kann, während eine creditlose Regierung auf ihre eine Million beschränkt ist:[5] ein Unterschied, der z. B. im Kriege, wo bei hochkultivirten, stark centralisirten Völkern immer mehr auf den Ausfall der ersten Schläge ankommt, leicht Alles entscheiden kann.[6] [7] — Freilich je wirksamer ein Instrument, um so gefährlicher sein Mißbrauch. Staatsanleihen sind für eine leichtsinnige, gewissenlose Regierung nur zu sehr geeignet, das Volk über den kapitalzerstörenden Einfluß des Krieges, der Verschwendung ꝛc. zu verblenden. Legt man einer tüchtigen Nation 1000 Thlr. Steuern mehr auf, so wird sie, wenn die Steuerlast im Allgemeinen nicht gar zu drückend ist, 1000 Thlr. mehr zu produciren oder zu sparen suchen. Fordert man ihr statt dessen nur 50 Thlr. Zinsen mehr ab, so werden auch jene Anstrengungen bloß auf 50 Thlr. gehen. Wohl sind beim Zinsfuße von 5 Proc. 1000 Thlr. genau so viel werth, wie eine ewige Rente von 50 Thlr. Aber das Urtheil des „gemeinen Menschenverstandes" hält sie für mehr werth![8] — Hätte England gleich in der ersten Hälfte des letzten französischen Krieges (1793—1803) seine Steuern so erhöhet, wie es in der zweiten Hälfte geschah, so würde es ohne neue Anleihen durchgekommen sein, hätte namentlich die glorreichen Nelson'schen See- und Wellington'schen Landfeldzüge, sowie den Krieg mit Nordamerika ohne Vermehrung seiner Schuldenlast bezahlen können.[9] [10] —

Ebenso zweischneidig ist der Vortheil, welchen Ad. Wagner dem Staatscredite nachrühmt, daß er „der große Vorkämpfer der Gemeinwirthschaft auch auf dem Gebiete der materiellen Production" werden könne.[11] Das ist ein Segen für blühende, reife, gesunde Völker, wo das Wachsen der Oeffentlichkeit und Centralisation meist einen Fortschritt bergauf bedeutet; aber ein Fluch für alternde Völker, wo die noch vorhandenen Reste persönlicher Freiheit sorgsam geschont werden müßten, und nun der Credit statt dessen gerade das Herabsinken zu demokratischer oder cäsarischer Staatsallmacht noch mehr begünstigt. (Oben §. 110 fg.) Alle vorhin erörterten Schattenseiten der Staatscreditbenutzung sind natürlich am verführerischsten, wenn der landesübliche Zinsfuß auffällig tief steht. Dann fühlen die Kapitalisten jede Steuervermehrung besonders hart, während sie mit Freuden zu Darlehen bereit sind. Weil das Opfer des Staates, das in seinem Zinsversprechen liegt, nur geringfügig scheint, und die Niedrigkeit des Zinsfußes überhaupt zu Projectenmacherei und Verschwendung reizt, (Bd. I. §. 188), so machen alle Volksklassen, die Beschäftigung wie die Genuß suchenden, die Streber wie die Trägen, jetzt immer steigende Ansprüche an die Staatskasse.[12]

Aber auch die bloße Fortdauer einer bedeutenden Staatsschuld ist in vieler Hinsicht für die Regierungsmacht, zumal ihren Unterthanen gegenüber, günstig. Wo euer Schatz, da ist euer Herz! Die Gläubiger einer Regierung haben natürlich ein starkes Interesse, daß ihr Schuldner in keine Verlegenheit komme, die seinen Credit gefährden kann.[13] Aus solchen Gründen borgte das lange Parlament 1641 von der City, soll später Bischof Burnet, wie die Tories behaupteten, Wilhelm III. zu Anleihen gerathen, und Georg I. die Tilgung unterlassen haben. Diesen Charakter als sheet anchor, Ballast des Staatsschiffes haben vornehmlich die Staatsanleihen, die unter einer großen Menge von kleinen Gläubigern vertheilt sind: weßhalb man z. B. in Frankreich so hohen Werth darauf legte, die Sparkassen mit der Staatsschuld zu verbinden.[14] Selbst Usurpatoren haben wohl in der Größe ihrer Schuldenlast ein Mittel gefunden, zahlreiche Privatinteressen an das Gelingen ihrer Usurpation zu knüpfen.[15] — Uebrigens hat auch das Verhältniß der bestehenden Regierung zu ihren Gläubigern eine bedenkliche Kehrseite. Wo eine große Staatsschuld

und einflußreiche Staatsgläubigerklasse vorhanden sind, da werden nicht bloß leichtsinnige Veränderungen, sondern auch alle nothwendigen, durchgreifenden Heilmaßregeln für den etwa kranken Staat, die aber augenblicklich die Ruhe stören, den Curs drücken ꝛc., erschwert; und umgekehrt alle Palliativen, die auf die Dauer schaden müssen, begünstigt.[16]

[1] Le contribuable se plaint, le capitaliste se présente lui-même. L'impôt prend les capitaux, où ils ne sont pas, l'emprunt les prend où ils sont, dans les grandes villes etc.; l'impôt les prend, où ils coûtent 10, 12 pc., l'emprunt là, où ils coûtent 4, 5 pc. (Laffitte in der franz. Deputirtenkammer, 22. Nov. 1836.) „Wenn wir Steuern erheben, so gehen wir in eines Mannes Haus, bewaffnet mit einem tüchtigen Prügel; wir schlagen ihn, bis er weich wird, wir stellen ihn auf den Kopf und schütteln ihn, bis das Geld aus seinen Taschen fällt: alles dieß zum großen Jammer und Elend des Mannes. Aber wenn wir borgen, so kommt derselbe (?) Mann aus freiem Willen in unser Haus, zieht seinen Hut ab und legt das Geld auf den Tisch. Schreibt es mir gut, ist Alles, was er sagt; und ruhig geht er wieder an sein Geschäft. Das ist der Unterschied zwischen Besteuern und Borgen." (Soetbeer in der Berliner Vierteljahrsschrift f. Volkswirthsch. und Kulturgesch. 1865, II, 14.) Eine plötzlich erhöhete Steuer, die einen großen Theil des Volkskapitals verschlänge, würde ja auch viele Steuerpflichtige zu Privatanleihen zwingen, welche der Staat jedenfalls bequemer macht.

[2] Von den Holländern sagt Temple Works I, 188: wer sein Geld bringen darf, hält dieß für eine große Gunst; wer sein Kapital getilgt erhalten soll, empfängt es mit Thränen, weil er es nirgendwo sonst mit gleicher Sicherheit und Bequemlichkeit zinsbar anzulegen weiß.

[3] Das wußten Rußland und Oesterreich, als jenes 1853/4 in Polen, dieses 1850 in der Lombardei, 1859 in Lombardo-Venetien zu einer Zwangsanleihe schritt, nicht bloß um sich selbst besser zu rüsten, sondern auch um die unzuverlässige Provinz, die voraussichtlich Kriegsschauplatz wurde, finanziell zu binden. Selbst der gezwungene Gläubiger hat immer einiges Interesse daran, daß sein Schuldner zahlungsfähig bleibe!

[4] Wilhelm III. z. B., der Hauptgründer der britischen Nationalschuld, stand hierzu nicht fest genug.

[5] Wie Louvois zu sagen liebte: qu'un million de rentes créées produiront tout d'un coup vingt millions. Darum nennt J. B. Say den Staatscredit une arme nouvelle plus terrible que la poudre à canon, dont toutes les puissances doivent se servir, sous peine d'infériorité manifeste, du moment qu'une d'entre elles est parvenue à l'accommoder à son usage. Sismondi bedauert eigentlich die Erfindung des Staatscredites. Nachdem sie jedoch gemacht ist, würde ein Staat, welcher sie nicht benutzen wollte, seinen Feinden gegenüber stehen, als wenn er im Kriege auf die Artillerie verzichtete. (N. Principes II, 237.)

[6] Obwohl Oesterreichs Herrscher seit Jahrhunderten fast niemals eigent-

liche Verschwender gewesen sind, hat ihr Staat doch z. B. am Ende des siebenjährigen Krieges, aber vor der Entscheidung, das Heer aus Creditnoth stark reduciren müssen. (Conrads Jahrbb. 1888, I. 268.)

[7] Die allgemein gültige Wahrheit: wer hat, dem wird gegeben, daß er die Fülle habe u. s. w., treibt Say zu dem wehmüthigen Satze, daß der öffentliche Credit immer dem stärkern Staate am meisten zugute komme; der stärkere sei aber im Conflicte verschiedener Staaten fast immer derjenige, der Unrecht habe. (Traité III, Ch. 11. Cours pratique VI, Ch. 16). Ob dieß freilich auch auf die Thatsache paßt, daß Elisabeth in Antwerpen zu 5 Proc. borgen konnte, während Philipp II. nichts erhielt? (Froude Hist. of England, Ch. 60.)

[8] Macculloch Taxation, 404 ff. Nach D. Hume it would scarcely be more imprudent to give a prodigal son a credit in every banking shop in London, than to empower a statesman to draw bills in this manner upon posterity. Daß die mäßige Steigerung des Zinsfußes, welche von einer Anleihe herrührt, ebenso sehr zur Sparsamkeit reize, wie eine beträchtliche Steuererhöhung, wird so leicht Niemand glauben.

[9] Ohne die Kosten der 1793—1803 contrahirten Anleihen betrug die gesammte Staatsausgabe zwischen 1803 und 1816 = 891 Mill. £, und ohne die neuen Anleihen die gesammte Staatseinnahme derselben Zeit = 893 Mill. Auch zwischen 1793 und 1802 blieb die Einnahme nur um jährlich 11·6 Mill. hinter der Ausgabe zurück (27·3 und 38·9 Mill.). So daß man, um eine zehnjährige Extrasteuer von 11·6 Mill. zu vermeiden, eine ewige Zinsenlast von jährlich 21 Mill. übernommen hat. (Parnell Financial reform, 272.) Nach Peto Taxation, 241 war die Staatseinnahme von 1793 bis 1816 zusammen = 1081513382 £, die Ausgabe 172593879 £ mehr. Um diesen Fehlbetrag zu decken, sind aber nach Macculloch Taxation, 421 ff., (der zwischen 1793 und 1817, abgesehen von neuen Anleihen, ein Gesammtdeficit von 151·3 Mill. berechnet), über 603 Mill. aufgeborgt worden, zwischen 1794 und 1816 = 584·8 Mill., dazu 33·28 Mill. Schatzkammerscheine; dem Tilgungsfonds zugewandt 188·5 Mill. Also wirkliche Vermehrung der Schuld 429·5 Mill. Inzwischen gewannen die Steuerpflichtigen dadurch, daß ihnen das Deficit nicht in Form von Steuern aufgebürdet wurde, an Zinseszins (zu 5 Proc.) der belassenen Kapitalien; verloren andererseits in den Jahren, die, falls zwischen 1793 und 1816 gar keine Anleihen gemacht worden wären, einen Ueberschuß ergeben hätten (z. B. 1793, 1804, 1807—1811). Der Gewinn betrug fast 378 Mill. mehr, als der Verlust. So daß im Ganzen das System zu borgen, statt höher zu besteuern, England etwa 52 Mill. gekostet hat. (Bei Zugrundelegung eines höhern Zinsfußes würde sich natürlich dieser Verlust niedriger berechnen, ja zum Gewinn werden.) Gegen die Parnell'sche Ansicht hält Newmarch (Statist. Journ. 1855, 104 ff., 242 ff.) besonders ein, daß es in den ersten Jahren des Krieges wegen der vielen Mißernten ganz unmöglich gewesen sei, die Steuern zu erhöhen: wobei jedenfalls der Inhalt von §. 126 zu wenig beachtet ist. Weit stichhaltiger die Erinnerung von Nasse, daß plötzliche Steuervermehrungen viel schädlicher wirken, als allmäliche. (Tüb. Ztschr. 1868, 29.) Vgl. Northcote Twenty years, 258.

[10] Außerordentlich stark im „Discontiren der Zukunft" war Napoleon III. So beruhete z. B. der scheinbare Aufschwung des Nationalreichthums unter ihm gutentheils auf der Verlängerung der Eisenbahnprivilegien, mitunter von 30 auf 99 Jahre. Die Steigerung des Bahnwerthes ging dann auf Kosten der zukünftigen Eisenbahnbenutzer.

[11] Ad. Wagner in Schönbergs Handbuch[2] I, 418. Ein Hauptbeispiel würde hier die Verstaatlichung der Eisenbahnen sein: vgl. mein System Bd. III, §. 85 fg.

[12] Wie sehr die Niedrigkeit des Zinsfußes den „Staatssocialismus" befördert, ist ganz vortrefflich gezeigt von Leroy-Beaulieu Répartition des richesses, 266 ff. Démolir pour reconstruire, dépenser pour dépenser devient inconsciemment une habitude et un programme. C'est aux dépenses qu'elle fait qu'on est tenté de mesurer le mérite d'une administration. La civilisation d'un peuple paraît être proportionelle à la grosseur de son budget.

[13] Als freilich die französischen Staatsgläubiger 1790 einen Staatsbankerott von Seiten der bestehenden Regierung fürchteten, haben sie (kurzsichtig genug!) zu deren Sturze wesentlich beigetragen. (Spittler Politik, 315.)

[14] In Frankreich steigerte 1848 die Vertauschung der Sparkassenbücher mit Rentenscheinen rasch die Anzahl der Staatsgläubiger von 292000 auf 748000. (v. Hock, 539.) Um 1857 = 1028284 Rentenbesitzer: eine Ziffer, deren politische Bedeutung v. Hock (540) allerdings sehr überschätzt hat. Im März 1876 war die französische Rentenschuld = 747 Mill. unter 4472313 Inscriptionen vertheilt, was nach Cauwès II, 622 mindestens eine Million Staatsgläubiger bedeutet. In England gab es 1828 über 276000 Interessenten der Staatsschuld; 1842 = 282349, von denen 85991 je höchstens 5 £, und nur 210 je mindestens 2000 £ jährlich bezogen. Ohnehin sind hier Versicherungsgesellschaften, Banken 2c. als Individuen berechnet, obschon sie doch wirklich aus vielen Einzelnen bestehen. (Macculloch Taxation, 122.) Um 1870 = 231349 Staatsgläubiger, wovon nur 0·91 Proc. mit über 2000 £ Zinsen jährlich. Den Namen Smith führten 5436, John Smith 524, William Smith 519. (Schanz Finanz-Archiv I, 266.)

[15] So borgte Cäsar vor dem Bürgerkriege von seinen Offizieren. (Caes. B. C. I, 39.) Aehnliches von Eumenes berichtet: Plutarch. Eum. 13. Napoleon III. soll vor seinem Staatsstreiche nur die Wahl zwischen Thron und Schuldthurm gehabt haben. Es war sittlich, aber unklug, daß die Pazzi am Tage vor Ausbruch ihrer Verschwörung alle ihre Schulden bezahlten. (Machiavelli Ist. Fior., L. VIII.)

[16] L'économie, une bonne administration forment une garantie tout autrement solide de durée pour les gouvernements, que l'affection vacillante de quelques milliers de rentiers, moins empressés de défendre un gouvernement qui chancelle, que prompts à s'inquiéter et à semer l'alarme. Ce n'est pas en s'endettant que les états se mettent à l'abri des changements de système. (Baudrillart Manuel, 443.)

## §. 129.

B. Zugleich aber ist eine bedeutende Staatsschuld in hohem Grade geeignet, den plutokratischen Charakter des Volkslebens zu verstärken.[1] Schon der Ursprung, wenigstens jeder inländischen Anleihe, liegt in dieser Richtung. Gäbe es keinen Staatscredit, so könnte der Staat seinen außerordentlichen, durch Erhöhung der gewöhnlichen Steuern nicht zu deckenden Bedarf meist nur durch eine Vermögenssteuer derjenigen decken, welche über ihren nothwendigen Privatbedarf einen erheblichen Ueberschuß besitzen: d. h. also namentlich von denen, welche jetzt durch ihr Darlehen die Existenz eines solchen Ueberschusses unzweifelhaft beweisen. Macht er statt dessen Schulden, so zeigt er damit an, daß er aus Rücksicht auf die Aermeren die bestehenden Abgaben nicht erhöhen mag, und neue, hauptsächlich die Reichen treffende Abgaben nicht einführen will.[2] Eine Ueberlastung der ärmern Klasse würde hierbei nur dann vermieden, wenn die späteren, zur Verzinsung und Tilgung, also zur Entschädigung der reichen Vorschießer bestimmten Abgaben in idealster Richtung nach dem freien Einkommen bemessen wären: d. h. also leider in der Regel nicht! — Weiterhin muß jede, in großem Maßstab vorgenommene unproductive Kapitalverzehrung, (und wie leicht verführt der Staatscredit zu solchen!) den Zinsfuß erhöhen; und zwar geschieht dieß, weil das Volkseinkommen im Ganzen dadurch sicher nicht wächst, auf Kosten bald der Grundrente, bald des Arbeitslohnes, oder auch beider zusammen.[3]

Aber auch nachher befördert schon das bloße Bestehen einer großen Staatsschuld die Ungleichheit in der Vertheilung des Volksvermögens. Der Punkt, wo ein wachsendes Privatvermögen wegen seiner die einheitliche Leitung erschwerenden Größe anfängt, relativ minder einträglich zu werden, liegt im Handel mit Staatspapieren ꝛc. ferner, als in irgend einem andern Geschäftszweige. Hier besitzt vielmehr das riesenhafte Vermögen nicht bloß absolut, sondern auch relativ fast ebensolche Vorzüge vor dem großen, wie das große vor dem kleinen. (§. 145.) Staatsanleihen vermehren dasjenige Eigenthum, dessen Werth bedeutenden Schwankungen unterworfen ist.[4] Alle die Erschütterungen, welche von einer Preisänderung der Umlaufsmittel herrühren, werden durch eine große

Staatsschuld weit fühlbarer; auch abgesehen davon, daß so viele Handelskrisen vom Schwanken des Staatspapiercurses ausgehen. Insbesondere wird die Belastung des Staates durch die im Kriege contrahirten Schulden, wenn im Frieden der Tauschwerth der Umlaufsmittel wieder steigt, sehr viel härter; um so mehr, als die neuere Sitte, ein höheres Nominalkapital zu verschreiben (§. 138), die Ausgleichung erschwert. Rechnet man hierzu noch, daß eine schwer drückende Staatsschuld eben der Hauptanlaß zur Entwerthung des Papiergeldes zu sein pflegt, so wird das Schwankende solchen Vermögens noch einleuchtender. Nun liegt aber in den Speculationen, wozu dieß Schwanken reizt, ein neuer Grund zur Steigerung der Plutokratie, weil hierbei der Eine ebenso viel verlieren muß, wie der Andere gewinnt, und weil in solchem Kampfe die Sachkundigsten, finanziell Mächtigsten regelmäßig den Sieg davontragen. Besonders gefährlich ist die Theilnahme der Staatsmänner am Börsenspiele. Durch ihr amtliches Vorauswissen derjenigen Staatshandlungen, die auf den Curs der Papiere einwirken, verletzen sie gegenüber den privaten Mitspielern die vornehmste Regel des ehrlichen Spielers (fair play), und kommen schließlich nur zu leicht dahin, daß sie nicht bloß ihre Speculation nach den Thatsachen richten, sondern auch die Thatsachen nach ihrer Speculation.[5] Die schlimmste Gefahr jeder Plutokratie, nämlich die neidische Verbitterung der Masse gegen die Reichen, wird durch eine bedeutende Staatsschuld leicht besonders gesteigert. Wenn überhaupt der Schuldner ein schlechteres Gedächtniß hat, als der Gläubiger (B. Franklin), so vergißt man bei alten Staatsschulden über dem jetzigen Rentnerleben der Gläubiger nur zu leicht, daß sie in gefährlicher Zeit von ihrem rechtmäßigen Eigenthum Opfer gebracht haben. Man hält sie dann für Tributherren, welchen das Volk frohnpflichtig wäre.[6] [7] Und doch ist das Schimpfwort „Couponsabschneider" für sie nicht besser begründet, als wenn man die höheren Arbeiter, die in größeren Raten bezahlt werden, als „Quittungsschreiber" verhöhnen wollte. Am auffälligsten wird die „Schuldknechtschaft" der großen Volksmasse, wo ausländische Gläubiger vorherrschen.

Auch nach Außen zu kann eine starke Entwickelung des Staatsschuldverkehrs die Vaterlandsliebe gefährden. Kapitalisten, die einen großen Theil ihres Vermögens an fremde Staaten verliehen

haben, werden stark versucht sein, bei Conflicten ihres Staates mit dem Auslande für das letztere Partei zu nehmen, mindestens durch eine vielleicht übermäßige Friedenssehnsucht. So haben mitunter kapitalreiche Kleinstaaten sich dauernd an die Politik derjenigen Großmacht angeschlossen, der ihre Kapitalisten vorzugsweise Darlehen gemacht hatten.[8] Das englische Gesetz von 1730, daß kein Staatsbürger ohne königliche Erlaubniß fremden Mächten Geld leihen darf, sollte sich eigentlich Staaten gegenüber, mit denen wir bald in Feindschaft gerathen können, von selbst verstehen. Und doch mißbilligt selbst ein J. B. Say die französische Vorschrift, daß der Finanzminister die Notirung der Papiere feindlicher Staaten auf der Börse verbieten darf! Freilich werden solche Gesetze bei der Umschweifigkeit des heutigen Weltverkehrs leicht unwirksam gemacht werden.[9] Wie im spätern Mittelalter die Kirche und die Ritterorden über das ganze Abendland ein großes Ganzes bildeten, so jetzt die „goldene Internationale".[10] Ein solcher unpatriotischer, unter Umständen geradezu landesverrätherischer Kosmopolitismus hat aber nicht einmal das Gute, die Kriege seltener zu machen. Im Gegentheil: ohne allen Staatscredit würde mancher leichtsinnige Kriegsmuth durch die Empfindlichkeit der sofort nöthigen Opfer an hohen Steuern ꝛc. bald abgekühlt werden.[11] — Uebrigens vermehrt auch ohne solche Ausartungen eine bedeutende Staatsschuld die Anzahl der müßigen Rentner, die wieder zum Anschwellen der Hauptstädte so gefährlich beitragen.[12] Zugleich wird durch die ausgedehnte Steuererhebung, Zinszahlung ꝛc. die Complication und Kostspieligkeit der Regierungsmaschinerie nebst all den vielen Belästigungen der Individualfreiheit, welche damit zusammenhängen, im höchsten Grade gesteigert. Muß doch z. B. der englische Staat noch jetzt einen großen Theil des siebenjährigen Krieges finanziell verwalten.[13]

Gegenüber diesen schweren Gefahren fällt es nur mäßig ins Gewicht, daß der internationale Verkehr mit Staatspapieren oft den bequemsten Weg darbietet, die Kapitalien an einen einträglichern Ort strömen zu lassen, die Handelsbilanz zu begleichen, die Schwankungen des Wechselcurses zu vermindern ꝛc. So werden überhaupt manche nützlichen Geschäfte, die eines großen und rasch verfügbaren Kapitalvorrathes bedürfen, wie Banken, Versicherungsanstalten ꝛc., durch den Besitz leicht verkäuflicher Staats-

schuldscheine in Stand gesetzt, mit viel geringeren Kosten zu arbeiten. Auch für die gerichtliche Deponirung von Kapitalien, die Oberaufsicht über kapitalverwaltende Vormünder ꝛc. bietet die Unanfechtbarkeit der Anlage zumal in Schuldscheinen des eigenen Staates eine große Bequemlichkeit.[14]

Unser Gesammturtheil über den Nutzen der Staatsanleihen, im Vergleiche mit erhöheten Steuern, wird sich hiernach so gestalten. Bei unzweifelhaft productiver Anlage des geborgten Kapitals, (selbst privatwirthschaftlich productiver!), sind Anleihen viel mehr zu empfehlen, als erhöhete Steuern, zumal wenn sie niedrig verzinste ausländische oder müßig liegende inländische Kapitalien benutzen.[15] Das gilt auch für die von Wagner sog. staatswirthschaftliche Anlage: wo z. B. zweckmäßige Festungen, Schulen, Museen gebaut, schädlich gewordene Rechtsverhältnisse durch Staatszuschuß abgelöst werden: nur daß hier die Productivität minder zweifellos zu sein pflegt. Verwendet man die Anleihe zur Kostendeckung eines unvermeidlichen Krieges, so mag sie als nothwendiges (kleineres!) Uebel gelten. Doch sollte dann immer zugleich durch eine mäßige Erhöhung der Steuern für die Verzinsung und Tilgung gesorgt werden.[16] Dagegen sind Anleihen zur Deckung eines Deficits gegenüber den ordentlichen Staatsausgaben, wohl gar eines chronischen Deficits, unbedingt verwerflich: ein Palliativ, das von allen wirklichen Heilmitteln abhält und die Krankheit selbst noch verschlimmert. — Im Ganzen hat das System der Anleihen die Licht-, aber namentlich auch die Schattenseiten derjenigen Richtung, welche man „Schnelllebigkeit" nennt. Wie verführerisch es für Staatsmänner und Völker ist, zeigt der merkwürdige Gegensatz der schweren Unpopularität bei Hof und Land, worin der große Colbert starb, und des volksthümlichen Glanzes, womit Necker sein erstes Ministerium verließ: jener der Mann strengster Ordnung und Sparsamkeit, der mitten unter Kriegen die Staatsschuld nicht vergrößern mochte; dieser mit seiner geistreichen, aber sehr leichtsinnigen Ausnutzung des Staatscredites recht eigentlich der Mann des après moi le déluge.[17] [18]

[1] Mit welcher empörenden Ungerechtigkeit viele „Conservative" jetzt das Wort „Manchester" mißbrauchen, erhellt besonders klar aus der Thatsache, daß einer der reinsten Typen des Freihandelssystems, J. B. Say, zu den eifrigsten Gegnern der Staatsanleihen gehört, wegen ihres plutokratischen Wesens. Aehnliches gilt von Ricardo in der Encyclopaedia Britannica s. v. Funding system.

[2] Sehr gut schon erkannt von Nebenius De. C. I, 219. England hatte bereits in der ersten Hälfte des Krieges von 1793—1815 seine Verbrauchsteuern so hoch gesteigert, daß eine abermalige Steigerung versagt haben würde. Man mußte deßhalb 1798 zur directen Besteuerung aller größeren Einkommen schreiten, die man gleich nach dem Kriege wieder abschaffte. Dagegen haben jene hohen Verbrauchsteuern, die vorzugsweise auf die Nichtreichen drückten, fast ein volles Menschenalter hindurch fortgedauert, weil man die Kriegsanleihen zu verzinsen hatte. Held Einkommensteuer, 147. 153 ff. fügt hinzu, daß rasch getilgte Anleihen zwischen ewigen Anleihen und erhöheten Steuern in der Mitte stehen. Macht aber ein Staat mit seinen ewigen Anleihen Bankerott, so nimmt er den Besitzenden plötzlich, unregelmäßig und ungerecht, was er ihnen vorher aus Schwäche gelassen hatte. Auch Soetbeer, a. a. O. findet den Hauptunterschied zwischen momentaner Steuererhöhung und Anleihe darin, daß hier die niedere Klasse stärker belastet wird. Chalmers war vornehmlich deßhalb gegen Staatsanleihen.

[3] Schon Swift meinte, die Staatsschuld suche das monied interest gegen das landed interest aufzubieten. (Letter V. to Mr. Pope.) Daß selbst eine Staatsanleihe, die nur zur Bezahlung früherer Consumtionen verwandt wird, also die Kapitalmenge des Landes nicht vermindert, gleichwohl den Discontsatz steigert, s. Nebenius Oeff. Credit 1. Aufl., 34. 192 fg.

[4] Im Mai 1859 konnte man österreichische Nationalanleihe für weniger als 40 Proc. kaufen, 5 Monate später für mehr als 60 Proc. verkaufen. Napoleon I. fand einen Curs der 5proc. Rente zu 12 vor und steigerte ihn auf 60—70; während die Monarchie Louis Philippe's einen Curs von 120 hatte und die Republik 1848 ihn wieder auf 60—70 brachte. (Thiers.) Selbst die britische Nationalschuld sank in dem, für England friedlichen und keineswegs ungünstigen Jahre 1848 binnen 10 Tagen um 9 Proc., (am 18. Februar 3proc. Consols = 90, am 28. Februar = 81): wodurch also die Gesammtheit der Staatsgläubiger eine Vermögensminderung von über 1400 Mill. Mk. erlitt. Der Werth des Grundeigenthums kann zwar auch sehr schwanken; doch sind hier Verkäufe bei weitem nicht so häufig, wie bei Staatspapieren. Nach der englischen Enquête von 1875 hat die Stockbörse wohl in einer Stunde Cursschwankungen um 5, in einem Tage um 20 Proc. erlebt!

[5] Schon Bolingbroke warf der Staatsschuld vor, die Corruptel bei den Parlamentswahlen vermehrt zu haben. (On history, Letter 8.) Eine merkwürdige Skandalchronik, wie selbst in England Staatsanleihen zur Bestechung von Parlamentsmitgliedern ꝛc. mißbraucht worden sind, zumal in der ersten Zeit Georgs III., gibt J. Francis Chronicles and characters of the Stock-Exchange. (1849.) Doch hat nach Spittler Württemberg. Gesch., 169 schon im 16. Jahrhundert der engere Ausschuß durch seine kleinen Handanleihen viele Privatpersonen gewonnen. Wenn man neuerdings so oft findet, daß beim Börsenkampf um eine neue Anleihe der Finanzminister den Bankiers unterliegt, obwohl jener doch eigentlich größere Mittel zu seiner Verfügung hat: so muß dieß entweder daher rühren, daß er so oft wechselt, während das Interesse seiner Gegner constant bleibt; oder gar, daß ihn die letzteren durch Furcht oder Gewinn bestechen. Nach einer angeblichen Aeußerung des Fürsten

Bismarck (Busch Bismarck und seine Leute II, 63 fg.) könnte ein Minister mit Erfolg an der Börse nur dadurch speculiren, daß ihm die auswärtigen Diplomaten seines Landes neben den politischen Nachrichten auch die Curse telegraphiren. Wenn das Telegraphenamt ihm alsdann seine Telegramme vor Anderen zugehen läßt, so gewinnt er 20—30 Minuten Vorsprung, und kann diesen durch einen sehr schnell laufenden Juden auf der Börse dahin ausnutzen, daß täglich 1500 bis 15000 Thlr. profitirt werden.

[6] Gegen ewige Staatsschulden wendet v. Rotteck Lehrbuch des Vernunftrechts IV, 405 ff. ein, daß bei ihrer Contrahirung doch nur die Lebenden mit ihrem Vermögen und deren Rechtsnachfolger, nicht aber die erst später Zuziehenden (?) und die bloßen Personen der Nachkommenschaft 2c. verpflichtet werden konnten.

[7] Ad. Müller (an Gentz, 321 fg.) nennt jede Staatsanleihe einen neuen Schritt, den Staat in zwei feindselige Völker zu spalten, Besitzende und Begehrende; ihn immer mehr zu centralisiren und zu despotisiren.

[8] Während Genua früher zwischen Frankreich und Spanien-Oesterreich geschwankt hatte, schloß es sich regelmäßig, seitdem Karl V. seine großen Anleihen daselbst negotiirt hatte, an das letztere an. Umgekehrt zu Anfang des 18. Jahrhunderts. (Ranke Franz. Gesch. IV, 443.) In neuerer Zeit weiset die Vorliebe der Holländer und Frankfurter für Oesterreich auf einen ähnlichen Grund hin. Um 1873 gehörten von der zur Conversion bestimmten österreichischen Staatsschuld = 2032 Mill. Fl. 1007 Mill. dem Auslande. Und zwar kamen zur Convertirung in Holland 426013970, in Frankfurt a. M. 129941214, in München 25596623, in Darmstadt 24345088, Stuttgart 11662680, Augsburg 7543490, zusammen im südwestlichen Deutschland fast 200 Mill.; in Brüssel und Antwerpen 155547762, Frankreich 109082922, Norddeutschland gegen 93 Mill., (davon in Cöln 51381811, in Berlin nur 18405792, in Hamburg 6397348), in England 17 Mill., Italien 5½ Mill., in der Schweiz 1985000. (Wiener Zeitg., Mai 1873.)

[9] Gesetzt z. B., England führte Krieg mit Rußland, und das letztere wollte eine Anleihe machen: so brauchten englische Kapitalisten nur Staatsschuldscheine der neutralen Mächte zu kaufen, was dann französische, deutsche 2c. Kapitalisten in Stand setzen würde, aus dem Erlöse dieser Verkäufe Rußland Darlehen gewähren.

[10] Der freilich die schwarze und rothe Internationale gegenüber stehen: Aus den Cursschwankungen von 1866 geht doch eine große internationale Solidarität der Staatsgläubiger hervor, die einen völligen Untergang ihrer Forderungsrechte weder bei der Besiegung, noch bei der Annectirung ihres Schuldners fürchten. Daher stiegen z. B. die österreichischen Papiere gerade in Folge der entscheidenden Niederlagen, und die neutralen Staaten mit schlechten Finanzen sahen ihre Papiere stärker schwanken, als die kleindeutschen. Offenbar war die Hauptsache schon lange vor dem Ausbruche des Krieges und Abschlusse des Friedens „escomptirt". (Preuß. statist. Zeitschr. 1866, 143 ff.)

[11] Daher z. B. Louvois um 1672 ff. dafür war, die Kriegskosten durch Anleihen zu decken, während der friedliebende Colbert für höhere Accisen stimmte. (Forbonnais F. de Fr. III, 131 der Octavausgabe.) Auch Gladstone empfahl

die Steuererhöhung als moral check gegen leichtsinnige Kriegslust; mindestens sollten die Anleihen nur auf kurze Zeit gemacht werden. (Northcote Twenty years, 247. 253.) Freilich schon 1860 anders verfahren! (261.) Der Krieg der französischen Revolution gegen England großentheils durch mächtige Agioteurs zum Ausbruch gekommen, wie Maret gegen Malmesbury äußerte (Malmesbury Diary 30. Aug. 1797), und v. Sybel Gesch. der Revolution II, 122 nicht bezweifelt. Schon Ad. Smith hebt hervor, wie verführerisch das Anleihewesen für eine müßiggängerische Kriegslust der Hauptstädter ist: IV, p. 326 Bas. Kant wünschte aus demselben Grunde ein Verbot aller Anleihen zum Zwecke der auswärtigen Politik. (Rechtslehre ed. Hartenstein V, 416.)

[12] D. Hume On public credit. Schon Gregor. Tolosan. De republ. XIII, 7 ff. wirft den päpstlichen monti vor, daß so viele Kapitalisten ihr faules Epikureerleben, selbst plurima scorta ihren Glanz darauf gründeten. (25.)

[13] Nebenius berechnet die Kosten der für die Staatsschuld nöthigen Steuererhebung ꝛc. in Frankreich auf 20—24 Mill. Fr., in England auf mehr als 60 Mill. (679.)

[14] Hume On public credit. In Hannover schätzte man 1845 das Bedürfniß inländischer Staatspapiere, welches die Cautionen, Pupillengelder, Stiftungen, Kapitalfideicommisse ꝛc. rege hielten, auf etwa 14 Mill. Thlr. Für Preußen nahm von Bülow-Cumerow 1840 an, daß $^5/_6$ der Staatsschuld sich in ähnlicher Hand befänden. (Preußen ꝛc., 192 ff.) In Sachsen betrugen April 1867 die gerichtlichen Depositen gegen 51 Mill. Thlr.: am wenigsten im Gerichtsamt Remsa (6862), am meisten im Bezirksgerichte Leipzig (14192903 Thlr.). Uebrigens darf man von der „Depositalfähigkeit" eines Papiers, d. h. der amtlichen Erklärung, es sei sicher, nicht zu viel erwarten. In Preußen hat man z. B. zwischen Pfandbriefen, die depositalfähig waren und die es nicht waren, so gut wie gar keinen Cursunterschied bemerkt. (Enquête über Hypoth.-Banken ꝛc. 1868.) Wenn freilich Malthus in der Staatsschuld ein Hauptmittel sieht, die Consumtion auf gleicher Höhe mit der Production zu erhalten: so hängt dieß mit seiner Angst vor Ueberproduction zusammen. Er will sie deßhalb nicht gerade loben; sie möge ein Uebel sein, aber ein solches, das noch schlimmere Uebel verhüte. (Principles II, Ch. 1, 9.) Gut widerlegt von Nebenius Oeff. Credit I, 686 ff. Eine, wenn auch nicht ganz gleichartige, doch ebenso große Consumtion, wie sie jetzt von den Staatsgläubigern vorgenommen wird, würden ohne Staatsschuld wahrscheinlich die Steuerpflichtigen vornehmen.

[15] Mit Recht spricht Wagner von der kulturgeschichtlichen Mission des internationalen öffentlichen Credits, und daß Nordamerika bei seinen großen Anleihen während des Bürgerkrieges die Zahlungen an das creditirende Europa von der ärmern Gegenwart auf die reichere Zukunft verschoben habe. (F. W. I, §. 70 fg.) Vgl. schon W.'s Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes (1863), 272 ff.

[16] Dann läge nach Stein F. W.[5] I, 256 die Deckung des Deficits eigentlich nicht in der Anleihe, sondern in dieser neuen Einnahmsquelle.

[17] Colbert setzte einen Beschluß des Staatsrathes durch, worin diejenigen mit Todesstrafe bedrohet wurden, die auf neue Steuern Darlehen

machten. Hierdurch sollte die cupidité des gens d'affaires eingeschüchtert werden. Freilich ist dieser Beschluß niemals gedruckt, ebenso wenig ausgeführt worden. (Voltaire Siècle de Louis XIV., Ch. 30.) Die Herrscher von Rußland, Oesterreich, Neapel und Polen sollen Necker die Leitung ihrer Finanzen angeboten, der König von Sardinien sogar gesagt haben: je voudrais que celles de mon royaume fussent dignes, que Mr. Necker voulût bien les administrer. (Vührer Hist. de la dette publique en France I, 276.) Ebenso sprechend ist die Thatsache, daß der britische Staat zwischen 1801 und 1860 von 16 auf 30 Mill. Einwohner stieg, sein Volkseinkommen von 14 £ 7 Schill. auf 20 £ 15 Sch. pro Kopf, seine Steuerlast hingegen von 3 £ 7 Sch. auf 2 £ $2^1/_{12}$ Schill. pro Kopf sank: und doch jede außerordentliche Ausgabe durch Anleihen gedeckt wurde. (L. Levi: Statist. Journ. 1861, 57.)

[18] Der so ganz mittelalterlich fühlende und denkende K. L. v. Haller ist ein Feind der Staatsanleihen. Es sei unschicklich und zur Spaltung des Volkes führend, wenn der Fürst von seinen Unterthanen borgt; geradezu schimpflich, wenn die Schuldscheine des Fürsten unter ihren Nennwerth sinken. Aber seitdem man die fürstlichen Schulden Staatsschulden nennt, glaube sich an der Ehre des Gedankenwesens „Staat" Niemand persönlich interessirt. (Restauration der Staatswissensch. III, 36 ff.) Dagegen nennt K. S. Zachariä die Staatsanleihen von allen Arten der Staatsabgaben die vollkommenste: mit dem geringsten Kostenaufwande zu erheben, auch eine durch das voraussichtliche Wachsen der Volkszahl und des Volksreichthums, dagegen Sinken des Geldwerthes, mit der Zeit von selbst abnehmende Last. Die Staatsschuld verknüpft das Interesse der Regierung, der Kapitalisten und des Volkes zur höchsten Einheit. Die Aengstlichkeit, womit so Viele den Curs der Staatspapiere überwachen, ist ein Surrogat des Gemeingeistes; dieser Curs selbst ein in der Regel untrüglicher Maßstab für die Lage und den Geist der Regierung überhaupt. Sogar den Staatsbankerott hält Z. für keine allzu große Gefahr. Von der Agiotage meint er, die Gesetze sollten diesen „Hang zum Wagen", welcher dem Geistesmuthe verwandt ist, eher begünstigen, als hemmen. (Staatswirthsch. Abhandlungen, 86 ff. Pölitz Jahrbücher der Gesch. u. Staatskunst 1830, II, 223. 291 ff. 317. 320 ff.) Zwischen solchen Extremen hat Nebenius in seiner klassischen Monographie über die Natur und die Ursachen des öffentlichen Credites (I. Aufl. 1820, II. Aufl. 1829) Alles zusammengefaßt, was früher die besten Theoretiker gelehrt hatten, mit einer fast erschöpfenden Gründlichkeit, großer Welt- und Menschenkenntniß, steter Wechselbeziehung zwischen den allgemeinsten Theorien und der besondersten Praxis. Niemand kann vorsichtiger vor jeder Maßregel warnen, die schließlich zum Staatsbankerotte führen muß, vor allem Schwindel- und Scheinwesen, aller Staatsverschwendung ꝛc. Freilich fehlt noch die volle Klarheit über den Unterschied zwischen Aufbringung und Verwendung einer Anleihe, sowie zwischen der inländischen Aufbringung, Verzinsung, Tilgung und der ausländischen. In diesen Punkten stellt J. St. Mill einen nicht unbedeutenden Fortschritt dar, mit seiner kurzen, aber scharfen Unterscheidung der Plätze, woher die Anleihe das Kapital entnimmt. Er billigt sie, wenn sie ausländische Kapitalien verzehrt, oder neue inländische Ersparnisse, die nicht wohl productiv anzulegen sind. Dagegen seien Anleihen, die aus

dem Lohnfonds gemacht werden (Bd. I, §. 166), die allerschlechteste Art, den Bedarf des Staates zu decken. Wenn die Anleihe den inländischen Zinsfuß nicht steigert, so sei anzunehmen, daß sie in eine der beiden ersten Kategorien gehöre. (Principles I, Ch. 5, 8, V, Ch. 7, 1.) C. Dietzel System der Staatsanleihen (1855), der in geistreicher Weise den Staat selbst als ein großes immaterielles Kapital betrachtet, will freilich diejenigen Staatsleistungen, welche innerhalb jeder Wirthschaftsperiode regelmäßig ganz verzehrt werden, aus dem regelmäßigen Einkommen des Volkes, also durch Steuern, bezahlt wissen. Aber die Vergrößerung des stehenden Kapitals, welches im Staate liegt, also nicht bloß die Vermehrung der Straßen, öffentlichen Gebäude 2c., sondern auch die Verbesserung der immateriellen Staatsordnung 2c., geschieht viel zweckmäßiger und billiger durch Anleihen. (Gut kritisirt von v. Mangoldt D. Staatswörterbuch VI, 74 ff.) Die hierin liegende Wahrheit gereinigt und weiter entwickelt von Wagner in dessen oben erwähnten Schriften; auch in dessen Artikel: Staatsschulden im Deutsch. Staatswörterbuche X, 1 ff. L. v. Stein's Lehre, daß der Staatscredit einen organischen Bestandtheil der Staatseinnahme bilde. (F. W.², 142); daß ein Staat ohne Schulden entweder zu viel von seiner Gegenwart fordere, oder zu wenig für seine Zukunft thue (666), und daß bei der eigentlichen Staatsschuld die Rückzahlung ein principiell ausgeschlossenes Moment sei (661): verliert dadurch an Gefährlichkeit, daß Stein zwischen Finanzcredit und eigentlichen Staatsanleihen unterscheidet. Jener zum Zweck einer fälligen Zahlung, diese für eine Verwaltungsaufgabe des Staates; jener Sache der Verwaltung, diese der Gesetzgebung. Jener hat seine Deckung in den Einnahmequellen der Finanzen, diese in denen der Volkswirthschaft. Jener möglichst zu vermeiden, während diese ein organischer, nothwendiger Theil des Staatshaushaltes seien. (618 fg.) Sehr gediegen ist die Lehre Schäffle's: Tüb. Ztschr. 1883. Er will zur nachhaltigen Bilanzirung des Gesammtbedarfes und der Gesammtdeckung zwischen mehreren Finanzperioden in der Richtung dauernden Finanzgleichgewichtes die Steuern auf eine Höhe der Ergiebigkeit gebracht wissen, die genügt, um in mittelgünstigen Finanzjahren die ordentlichen Einkünfte ausreichen zu lassen: a) für den durchschnittlichen Betrag des ordentlichen Bedarfes; b) für die kleineren und mittleren außerordentlichen Bedarfe; c) für die mehr oder minder kräftige Tilgung der in der letzten Generation entstandenen Finanzschulden; d) für den Wiederersatz der Zubußen und für Nachholung der aufgeschobenen außerordentlichen Bedarfe. (646 fg.) Für Kriegsfälle soll dann zunächst ein Schatz zur Mobilisirung bereit gehalten werden, hernach freie Hülfsdeckung auf dem Wege des Credites eintreten; falls diese nicht hinreicht, Papiergeldemission, die aber sobald wie möglich durch eine Baaranleihe zu fundiren ist. (650.) Eine gute kritische Uebersicht der neueren deutschen Theorien über diesen Gegenstand von Nasse s. Tüb. Ztschr. 1868, Heft I.

## Viertes Kapitel.

# Zur Geschichte des Staatscredites.

### §. 130.

Obgleich schon Demosthenes vom eigentlichen Wesen der Staatsanleihen gute Einsicht besaß,[1] hat sich doch in der Praxis der alten Völker der Staatscredit nur wenig entwickelt. Unstreitig eine Folge davon, daß überhaupt in den Volkswirthschaften des Alterthums der Kapitalfactor jeweilig eine relativ geringere Bedeutung gehabt hat, als bei den Neueren. (Bd. I, §. 47.) Noch zu Alexanders M. Zeit konnten die 500 Talente Schulden, welche dessen Vater Philipp hinterlassen, als ein auffallendes Element der Schwäche betrachtet werden.[2] Selbst die höchstentwickelten Staaten des Alterthums haben sich nur ausnahmsweise über die Stufen der Zwangsanleihen, privatwirthschaftlichen Verpfändungen oder kurzfristigen Antecipationen erhoben.[3]

[1] Demosth. Symmor., 185 fin. Leptin., 464.

[2] Arrian. Exp. Alex. VII, 9, 10. Auch die Höhe des antiken Zinsfußes trug hierzu bei.

[3] Schon darum entbehrt es der Wahrscheinlichkeit, wenn W. Wachsmuth Hellen. Alterthumskunde II, 65 in Ilias λ, 686 ff. und Odyss. φ, 17 den Gedanken einer Staatsschuld findet: vgl. Büchsenschütz Besitz und Erwerb, 494. Die dreißig Tyrannen borgten 100 Talente von Sparta (Xenoph. Hell. II, 4, 28), was dann auch nach ihrem Sturze anerkannt und durch eine Vermögenssteuer getilgt wurde: wohl nur als eine durch die Furcht vor Sparta gebotene Ausnahmemaßregel. (Demosth. Lept., 460. Isocr. Areop. 28.) Dionysios I. machte eine Zwangsanleihe, indem er sich alle Waisengelder auszahlen ließ und bis zur Volljährigkeit der Waisen behielt. (Arist. Oecon. II, 21.) Chabrias rieth den Aegyptiern große Zwangsanleihen bei den Tempeln an. (l. c. II, 24.) In Chios, wo alle Schulden registrirt werden mußten, hielt man die Schuldner, welche rückzahlen wollten, an, dem Staate das Kapital zu geben; dieser verzinste es nun den Gläubigern und tilgte es nach Belieben. (l. c. II, 13.) Lampsakos verpfändete seine Burg (Athen. XI, 508 f.), Kyme seine öffentlichen Hallen. (Strabo XIII, 622.) Von Zwangsanleihen, welche an die Ausgabe eines Papiergeldes mit Zwangscurs erinnern, s. Bd. III, §. 50. Von der Verschuldung der Knidier, Tenier, Olbier, Mendäer, s. Plin. H. N. XXXVI, 4, 21; Corp. Inscr. Gr. II, 2335. 2058. Aristot. Oecon. II, 2, 12. — Das römische Tributum vielleicht eine Zwangsanleihe wegen der Kriegskosten, die hernach aus der Beute wieder getilgt wurde. So namentlich im ersten punischen Kriege. (Mommsen Röm. Staatsrecht II, 389; s. dagegen

Marquardt Röm. Staatsverwaltung[2] II, 164.) Sehr merkwürdige Staatscreditgeschäfte im Hannibalischen Kriege, wo es geradezu heißt: nisi fide staret respublica, opibus non staturam. Daher 215 v. Chr. Kriegsvorräthe von Consortien vorgeschossen, welche dafür Militärfreiheit erhielten und die Gefahr durch Sturm, Feinde 2c. vom Staate tragen ließen. (Livius XXIII, 48 fg.) Im folgenden Jahre eine Art Verabredung, daß alle Staatsgläubiger ihre Forderungen erst nach dem Ende des Krieges eintreiben sollten. Auch die Kapitalien der Wittwen und Waisen vom Staate übernommen, wogegen deren Bedürfnisse durch Bons gedeckt wurden. (Liv. XXIV, 18.) Um 204 bekamen die Kapitalisten 1/3 ihres Flottendarlehns zurück; um 200 statt des zweiten Drittels Staatsländereien gegen ein bloß nominelles vectigal, als medium inter aequum et utile; um 196 das letzte Drittel: während den ärmeren Bürgern ihr tributum sehr langsam wiedererstattet wurde. (Livius XXIX, 16, XXXI, 13. XXXIII, 42. XXXIX, 7. Eine Anleihe im heutigen Sinne ward vom Senate während des Krieges mit Numantia beschlossen, doch auch nur mittelst Antecipirung der vectigalia des nächsten Lustrums. (Nitzsch Gracchen, 294.) Im J. 42 v. Chr. erhoben die Triumvirn von Jedem, der über 100000 Sest. besaß, eine Zwangsanleihe gleich dem einjährigen Einkommen neben einer bedeutenden Vermögenssteuer. (Drumann I, 382.) Später Zwangsanleihe Octavians bei den Tempeln, um den Sold seiner Truppen zu zahlen. (Dio Cass. XLVIII, 12. Appian. Bell. Civ. p. 685 fg. 688.) Nach Vespasians Siege finden wir eine Staatsanleihe, von der es zweifelhaft ist, ob sie aus wahrem Bedürfnisse, oder aus dem Wunsche herrührt, den Staat bedürftig erscheinen zu lassen. (Tacit. Hist. IV, 47.) Marc Aurel verkaufte in Kriegsnoth die ornamenta imperialia und löste sie hernach durch Rückzahlung des Preises wieder ein. (Capitolin. 17.)

## §. 131.

Im Mittelalter der neueren Völker haben die Fürsten ihre Anleihen meist in ganz privatrechtlicher Weise behandelt: mit Verpfändung von Mobilien,[1] Grundstücken,[2] ja ihrer persönlichen Freiheit,[3] unter Verbürgung angesehener Unterthanen 2c. Der Credit z. B. der englischen Könige war lange Zeit so durchaus persönlich, daß Eduard I. und wieder Eduard II. die Schulden ihrer Väter nur aus Pietät übernahmen, um die Seele des Vorgängers im Fegfeuer besser zu stellen. Nach dem Tode Eduards III., dem ein minderjähriger Enkel folgte, schritt das Parlament ein, und ersuchte die Krone um Bezahlung der frühern Königsschuld. Auch die Kapitalisten fingen damals an, wenn sie ein Darlehn gewähren sollten, die Verbürgung des Parlamentes zu fordern. Hier also der erste Gedanke einer Staatsschuld![4] welchen das Parlament nachher unter Heinrichs VI. schlechter Wirthschaft eigen-

mächtig so weiter entwickelte, daß Hume die Anleihen upon parliamentary security hier zuerst wahrzunehmen glaubt.[5] — Die reale Sicherheitsbestellung für die Gläubiger hat nach einander ziemlich dieselben drei Stufen durchgemacht, wie die Staatseinkünfte im Allgemeinen. Zuerst eine domaniale: indem es sehr beliebt war, einzelne Domänen, ja ganze Provinzen bis zur Heimzahlung dem Gläubiger zu überlassen. Die Abgaben des Pfandbezirkes durften alsdann nicht erhöhet werden; der Pfandnehmer hatte die nothwendigen Ausgaben fortzuleisten. Rückzahlung, damit also Rücknahme des Pfandes war jederzeit möglich. Oft zahlten sich die Unterthanen selbst frei, worauf sie dann nicht wieder verpfändet werden konnten.[6] Ferner eine regalistische Stufe, die zumal in Frankreich eine große Rolle gespielt hat. Die zahllosen Aemterverkäufe waren Anleihen, deren Verzinsung und Tilgung mittelst einer Leibrente erfolgte, und wobei die sonstigen Amtsvorzüge als ein weiteres Anlockungsmittel der Gläubiger wirkten. Oft waren die Aemter auf Sporteln verwiesen, die von den Gewerbtreibenden gezahlt werden mußten: also Fundirung der Anleihe gleichsam auf eine Gewerbesteuer. Nicht selten Gehaltserhöhungen, deren nach Leibrente berechneter Kapitalwerth dann bei den Beamten mittelst einer Zwangsanleihe erhoben wurde.[7] Auf der dritten Stufe herrscht die steuerliche Begründung der Anleihen mehr und mehr vor. Bald negotiirt man auf gewöhnliche Weise, übergiebt aber den Gläubigern zu ihrer Befriedigung gewisse Steuern.[8] Bald verkauft man die Freiheit von gewissen Steuern auf gewisse Zeit. Ganz besonders aber sind die französischen Generalpächter mit ihren Vorauszahlungen die Organe dessen geworden, was man heute die schwebende Schuld nennt. In England herrschen unter Maria Tudor noch die Domänenverpfändungen vor, unter Elisabeth neben diesen die regalistischen Monopolverleihungen, unter Jacob I. die Verpfändung von Steuern.[9] Bei allen drei Methoden hat sich die schlecht organisirte Staatsverwaltung oft einer wucherischen Ausbeutung, sei es des Fiscus, sei es der Steuerpflichtigen, nicht erwehren können.[10]

Die größeren Städte haben eine Creditwirthschaft im Ganzen weit früher ausgebildet, als die Monarchien; auch die rein privatrechtlichen Formen der Negotiirung von Anleihen weit früher verlassen: obschon die heute beliebteste Form der freiwilligen Anleihe

ohne Versprechen der Rückzahlung auch im städtischen Mittelalter nur als seltene Ausnahme vorkommt.[11]

[1] Der deutsche Heinrich III. verpfändete seine Krone. (Wenck III, 57. Waitz D. Verf.-Gesch. VIII, 238.) Eduard III. von England seine Krone, Heinrich III. den Reliquienkasten St. Eduards; der lateinische Kaiser Balduin die Dornenkrone, das Eisen der Lanze, den Schwamm und ein Stück vom Kreuze der Passion, worauf übrigens Ludwig IX. aus Frömmigkeit den Pfandschilling zurückzahlte. (Raumer Gesch. der Hohenstaufen IV, 144.) K. Karl IV. versetzte, trotz seiner übrigens guten Wirthschaft, Kaisermantel und Krone, versprach auch, im Fall der Nichteinlösung sich zu persönlicher Haft zu stellen. (Stenzel Preuß. Gesch. I, 110.) Maximilian I. versetzte 1508 das berühmteste burgundische Kronjuwel an Heinrich VII. für 50000 Goldkronen. (Rymer Foedera XIII, 234.) Das neuere Oesterreich, mit seinen vielen mittelalterlichen und privatrechtlichen Reminiscenzen, hat noch 1703, ja noch 1813 die Staatskleinodien verpfändet, um ein geringes Darlehn zu erhalten. (Conrad's Jahrbb. 1888, I, 270.)

[2] Die Schenkung von Grundstücken an Kirchen oder Klöster ist im Mittelalter oft nur ein verhülltes Anlehn. In Bayern schafft 1408 der tief verschuldete Herzog alle seine Räthe ab, dient 8 Jahre lang dem preußischen Orden und läßt inzwischen sein Vermögen durch Verwaltung eines Priesters schuldenfrei werden. Aehnlich wieder seine Söhne auf Rath ihres Oheims, K. Albrecht, an dessen Hofe sie Jahre lang blieben. (Aventin. Annal. Bojor., L. VII.) Dem englischen Heinrich VI. schlug sein Geh. Rath vor, sich mit Einnahmen und Ausgaben unter die Curatel des Primas zu stellen.

[3] Eduard III. hätte sich 1340, wenn ihm das Parlament nicht ausgeholfen, persönlich seinen Brabanter Gläubigern zur Haft stellen müssen. Erich von Dänemark borgte 1272 von einigen Lübeckern 2000 Mark gegen das Versprechen, im Falle der Säumigkeit 30 seiner Ritter zum Einlager nach Rostock zu schicken. (Sartorius-Lappenberg Urkundenbuch, No. XXXV.) Balduin II. von Jerusalem verpfändete seinen Bart, um so von seinem reichen Schwiegervater und dessen orientalischer Bartliebe Geld herauszulocken. (Wilken Gesch. der Kreuzzüge II, 418.)

[4] In Brandenburg erste Uebernahme einer landesherrlichen Schuld durch die Stände 1472. Der Kurfürst versichert, die Schuld sei von seinen Vorfahren durch redliche Ursachen gemacht worden. Er giebt 100000 Fl. an; was mehr sei, wolle er selbst tragen. Die Stände versprechen, binnen 4 Jahren in 5 Terminen zu zahlen, fordern aber, daß ihr Geld nur zur Tilgung dieser Schulden verwandt werde, und erhalten dafür Freiheit von der Landbede außer bei großen Unglücksfällen, Kriegen oder Prinzenaussteuern. Um 1549 verspricht der Kurfürst, als die Städte „nicht aus Pflichten, sondern lauter Liebe, Treue und unterthänigen Willen" zur Tilgung seiner Schuld eine 8jährige Biersteuer übernommen hatten, das er fortan keinen Schoß, kein Amt, Kloster oder andere Gefälle ohne der Landschaft Bewilligung verkaufen oder versetzen wolle. (Krug, 5. 7.)

[5] Hume Hist. of England, Ch. 21. Ein Uebergang vom Personal-

credite der Fürsten zum Staatscredite liegt auch darin, daß häufig angesehene Staatsmänner sich den Gläubigern mitverbürgten. So für die Kriegsanleihe (1415) Heinrichs V. dessen Brüder Glouceſter, Bedford und Clarence. Oder es wurde auch wohl die Bürgschaft von London verlangt: so z. B. als Heinrich VIII. 1535, Eduard VI. 1547 von den Fuggers borgten. (Rymer Foedd. XV, 101. 152.) Für 2000 Thlr., die v. Thümen 1538 dem Kurfürsten von Brandenburg darlieh, verbürgten sich die Städte Berlin, Cöln und Brandenburg. (Krug, 13 fg.) Noch Karl VI. mußte seinen holländischen Gläubigern die niederländischen Stände als Bürgen stellen. — Wenn in einer unbeschränkten Monarchie der Minister mehr Credit findet, als der Herrscher, so ist das immer ein Zeichen großer Rohheit oder Ausartung. So als Effiat 1626 in schwerster Finanznoth, wo der König ohne Geld reiste, die Truppen im Felde 8 Monate Soldrückstand hatten ꝛc., auf seinen Personalcredit 9 Mill. zu 10 Proc. borgte. (Clamagéran Hist. de l'Impôt II, 466.)

[6] Kurbrandenburg räumte 1538 einem Flauß für 3000 Thlr. das Amt Neu-Angermünde auf sein und seines Sohnes Leben ein; hernach sollte das Kapital zurückgezahlt werden, bis dahin aber der Gläubiger, wenn er zu Hofe kommt, Futter, Mehl, Jahresfold und Hofkleidung erhalten. Dem Grafen Stolberg waren 1547—1561 vier Aemter für 90000 Thlr. verpfändet. (Krug, 13 fg.) August der Starke trat noch 1707 den sächsischen Theil von Mansfeld auf 8 J. an Hannover ab für ein Darlehn von 600000 Thlr. (Böttiger Gesch. von Sachsen II, 229.)

[7] Also den neueren Arrosirungen entsprechend. Jetzt vermindert ein in Geldnoth befindlicher Staat die Zahl oder Besoldung seiner Beamten; unter Richelieu erhöhete er sie. (Forbonnais F. de Fr. I, 171.) Dieser Creditcharakter der Amtsverkäufe zeigt sich besonders klar, wenn man die Aemter in der Weise verdoppelte, ja verdreifachte, daß die einzelnen Bekleider nur jedes 2. oder 3. Jahr functionirten: receveur alternatif, triennal; vor Ludwig XIV. sogar wohl quatriennal. (Comptes Rendus, Févr. 1883, 398.) Von Sully s. Clamagéran II, 344. Zwischen 1561 und 76 hat der Aemterverkauf jährlich etwa 1250000 £ eingebracht: der Gehalt dafür betrug 1576 = 2300000, 1588 gegen 5 Mill., 1596 = 5607000. (Clamagéran II, 243.) In dem 1678 beendigten Kriege wandte Colbert als außerordentliche Hülfsmittel an: Errichtung neuer Aemter, 2 Mill. Besoldungszulagen gegen 28 Mill. Kapital, Verkauf von Steuerfreiheiten ꝛc. (Forbonnais I, 482 fg.) Die Anleihen von 1758 = 205 Mill. bestanden aus ff. Posten: 80 Mill. für 4procentige ewige Renten, 20 Mill. für eine Million Besoldungszulage, 30 Mill. für eine auf 10 Jahre veräußerte Preiserhöhung des Tabaks, 36 Mill. für 3 Mill. Leibrenten, $9^1/_2$ Mill. Vorschüsse der Generalpächter, 1 Mill. Vorschuß der Postpächter, für neue Aemter 6867000; endlich Abonnements einzelner Städte und Provinzen auf gewisse Steuern, Ablösung von Steuern ꝛc. = 21813000. (Steuart Principles IV, Ch. 6. Clamagéran III, 332.) Uebrigens kommen schon 1415 große Verkäufe von Aemtern vor, die auf die Abgaben von gewissen Verkehrshandlungen angewiesen waren. (l. c. I, 466.) Wer dieß in letzter Instanz tragen mußte, zeigt die Thatsache, daß Law's Aufhebung der über die Häfen, Hallen und Märkte von Paris gesetzten Aemter die Lebens-

mittel- und Holzpreise rasch um 30—40 Proc. drückte. (III, 200.) Wie übel der Fiscus dabei oft fuhr, die Stellen der controleurs des exploits in der Franche Comté, die für 96000 £ verkauft waren, dann aber von den Käufern für jährlich 26000 verpachtet wurden. (III, 103.) Auch in Venedig soll die tiefe Verschuldung durch Aemterverkäufe während der Ligue von Cambray sehr nachtheilig auf den Geist des Staates gewirkt haben. (P. Paruta Hist. Venet. IV, 252. Sismondi Gesch. der ital. Republ. XV, 149 fg.)

[8] In Frankreich beseitigte erst Sully das System, die Staatsgläubiger direct in den Besitz gewisser Steuern 2c. zu setzen, was eine Art finanzieller Landeshoheit zur Folge gehabt hatte. Selbst fremde Mächte, England, Pfalz, Venedig, Florenz hielten ihre Beamten und Pächter mitten unter denen des Königs. (Sully Économies royales, L. X.) Uebrigens haben noch Richelieu und Mazarin gerne den Staatsgläubigern die zu ihrer Befriedigung bestimmten Auflagen überlassen, (Ranke Preuß. Gesch. I, 82.)

[9] In Frankreich war es ein Vorspiel der nachmaligen Generalpachten, als Philipp IV. zwei Florentinern, die beträchtliche Darlehen machten, dafür die Steuern mehrerer Provinzen anwies. (Clamageran I, 296.) Wenn man später es liebte, künftige Staatseinnahmen für mehrere Jahre einem Unternehmer gegen bestimmte Zahlung (finance) zu überlassen, so wurde ihm in der Regel ein Abzug von 1/6 (remise en dedans), oft noch dazu von 1/10 (remise en dehors) gestattet. Die vielen neuen Steuern nach 1689, die man so zu Anleihen benutzte, brachten den Vorschießenden meist 10 Proc. (l. c. III, 25.) Die meist von den Steuerpächtern vorgestreckten Antecipationen betrugen beim Tode Ludwigs XIV. 186 Mill. Livres, 1789 = 225 Mill. (Arnauld Pièces justificat., 52.) In Schweden war es unter Oxenstierna üblich, die Steuern der Bauerschaft in einem gewissen Bezirke an Adelige zu veräußern: wobei es dann leicht vorkam, daß die Bauern zu bloß mittelbaren Staatsunterthanen wurden. (Geijer Schwed. Gesch. III, 388.)

[10] Der Credit Heinrichs IV. von Castilien war so gering, daß der Preis einer Jahresrente wohl nur ebenso viel betrug, wie der einjährige Betrag der Rente selbst. (Prescott Ferdinand and Isabella I, 266) Aber auch in Frankreich kaufte die Geistlichkeit 1709 eine Steuer von 4 Mill. durch einmalige Zahlung von 24 Mill. ab, also Verzinsung zu 16·6 Proc. (Stourm I, 9.)

[11] Venetianische Zwangsanleihe, 1171 im Kampfe gegen K. Manuel nach dem Vermögen der Bürger umgelegt. (Romanin Storia documentata di V., 84.) Aehnlich 1187 (Andr. Dandolo Chron. X, 1), 1382, 1433. Um 1520 ward die ursprüngliche Rente der ersten Anleihe von 4 auf 2 Proc. reducirt, und bald darauf eine Heimzahlung nach dem Preise vorgenommen, welchen die jetzigen Besitzer der Schuldscheine gezahlt hatten. (Daru Hist. de V. I, 179 fg.) Nach dem 1428 beendigten Kriege mit Mailand betrug die Staatsschuld Venedigs 9 Mill. Ducaten. Der Curs auf 57 Proc. gesunken. (P. Morosini Hist. Veneta L. XIX, Daru II, 280. 309.) In Florenz seit 1336 System der prestanze, d. h. Vorschüsse auf die demnächst zu erhebenden Steuern 2c., auch wohl auf Rückzahlungen, welche der Staat von auswärts zu erwarten hatte. Die Pflicht hierzu nach Art einer Vermögenssteuer repartirt. Da man den schnell Zahlenden Ehren erwies, mehr Creditsicherheit und bessere

Zinsen gewährte, den Säumigen umgekehrt, war das Verfahren, das sich in jeder Geldnoth wiederholte, ein Mittelding zwischen freiwilligen und Zwangsanlehen. Vgl. G. Villani XI, 49. Pagnini Della decima I, 10 ff. In Genua ist die St. Georgs-Bank aus einer 1252 errichteten Levante-Compagnie von 28000 luoghi entstanden, welche dem Staate öfters Darlehen machte, und über die zu deren Fundirung bestimmten Zölle eine Mitcontrole durch ihre Beamten erhielt. Allmälich kamen 8 neue Gläubiger-Compagnien dazu, die man 1346 vereinigte. Auch nachher entstanden wieder neue, die sich 1407 mit den alten zu einer großen Gesellschaft, eben der St. Georgs-Bank, zusammenthaten. Diese Corporation hatte fast das ganze Zollwesen in ihrer Hand; alle wohlhabenden Bürger waren ihre Mitglieder, und die höchsten Staatsbeamten mußten schwören, die Rechte der Bank nicht antasten zu wollen. Um die öffentliche Meinung zu versöhnen, trug diese plutokratische Organisation zu allen Werken der publica pietà e magnificenza reichlich bei. (Lobero Memorie storiche, 116.) Uebrigens bemerkt schon Niebuhr Nichtphilolog. Schr., 485 ff. den Unterschied der meisten italienischen Republiken, die trotz der kanonischen Zinsverbote wahre Anleihen machten und sie hernach durch hohe Steuern zu tilgen pflegten, von den spanischen Juros, die ganz dem kanonischen Rechte entsprechend ewige Renten waren, aber wegen ihrer Nichttilgung zum Bankerotte führen mußten. — Die rheinischen Städte beginnen ihr Anleihesystem schon gegen 1250: im Interregnum hört man schon Klagen über das schnelle Wachsen ihrer Schuld. Anfangs borgte man von reichen Bürgern, später auch von Fremden. (Arnold Freistädte II, 257 ff., 272 ff.) Die Patricier hatten, wie früher Krone oder Bischof, gern Aemter oder Rechte verpfändet; der spätere Rath, zumal in der Zunftperiode, hielt sich an Rentenkäufe oder eigentliche Anleihen. (II, 295.) In Frankfurt während des 14. Jahrhunderts fast in jedem Jahre, aus dem noch Rechnungsbücher existiren, Anleihen auf Leibrente, meist zu 10—12 Proc.: eine so schwebende Schuld, daß ihre Zinsen 1377 doppelt so viel betrugen, wie 1376; 1379 wieder fast nur ebenso viel, wie 1376. (Kriegk Fr.'s Bürgerzwiste, 29.) Ulm hatte 1740 ½ Mill. Fl. Schulden, 1787 = 3½ Mill. bei nur 15 Q.-M. Land und 23000 Einwohnern. Nürnbergs Schuld 1794 = 14 Mill. Fl., wovon 4 Mill. den Bürgern selbst gehörten. (Faucher Vierteljahrsschr. 1877, IV, 64. 73.) Basel hatte an Schuldzinsen zu entrichten: 1363 = 42 Pfd., 1365 = 77, 1366 = 178, 1368 = 405, 1374 = 1048, 1377 = 2013, 1381 = 3099, 1392 über 6000, 1400 über 8000, 1426 gegen 12300, 1430 = 14200. Nachher Wiederabnahme: z. B. 1464 = 9677 Pfund. (Ochs Gesch. von B. II, 433 ff. III, 204 fg. V, 108 ff.) Zwischen 1361 und 1483 nur 3 Jahre ohne Anleihe, was zum Theil geradezu auf den Bankiergeschäften der Stadt beruhet, den Darlehen an fremde Fürsten, dem Pfanderwerbe von Landschaften ꝛc. (Schönberg Basels Finanzverhältnisse, 90. 195.) Seit 1380 fast alljährlich Rentenconversionen. (Schönberg, 102.)

## §. 132.

Da die Zwangsanleihen, die ein Mittelglied zwischen Steuern und freiwilligen Anleihen sind, offenbar einer niedern Stufe der Creditentwickelung angehören:[1] so haben viele Länder, nachdem sie den bloß privatrechtlichen Formen des Staatscredites entwachsen waren, sie weit eher benutzt, aber auch eher wieder aufgegeben, als die freiwilligen Staatsanleihen.[2] In Frankreich spielen sie noch unter Mazarin, ja selbst in der sinkenden Zeit Ludwigs XIV., eine bedeutende Rolle: nachdem man früher wohl denjenigen, die kein Geld besaßen, ihr Edelmetallgeräth gegen Staatsschuldscheine weggenommen hatte.[3] In England konnte man unter Jakob I. sagen, daß seit mehreren Jahrhunderten keine Regierung ohne Zwangsanleihen ausgekommen sei. (Hume.) Die Petition of Rights (1628) hat sie dann für alle Zukunft an parlamentarische Bewilligung geknüpft. Es entspricht übrigens dem Gesetze, daß ein gefährlicher Krieg fast in jeder Hinsicht einen Rückfall auf frühere Wirthschaftsstufen bedeutet, wenn zwischen 1805 und 1814 kein Staat des Continents erhebliche Summen durch freiwillige Anleihe hat erheben können.[4]

Ein wirthschaftlich noch wenig entwickeltes Volk, das mit einem andern, hochkultivirten in freundlichem Verhältniß steht, wird seine freiwilligen Anleihen gerne von diesem entnehmen. Erst das Mercantilsystem, das ja so häufig die Symptome hoher Kultur und großen Reichthums für deren Ursache hielt, war grundsätzlich gegen alle ausländischen Anleihen,[5] während die neuere Freihandelslehre immer da zu borgen räth, wo man es am wohlfeilsten findet:[6] ein Grundsatz, welcher doch für schwache Völker gegenüber hochkultivirten, mächtigen politisch sehr gefährlich werden kann. Ueberall muß es für einen wichtigen Kulturfortschritt gelten, wenn der Staat anfängt, bei seinen Anleihen vorzugsweise oder ausschließlich an die inländischen Kapitale zu denken. In England ist diese „Emancipation vom Auslande" unter Elisabeth vornehmlich durch den Gründer der Londoner Börse, Th. Gresham, bewirkt worden.[7] Seitdem es Völkersitte geworden ist, die ausländischen Gläubiger selbst im Falle des Krieges mit ihrem Staate nicht zu beschädigen,[8] erlangt das activ creditirende Volk durch seine Darlehen auch einen politisch wichtigen Einfluß nach Außen.[9]

Jedenfalls haben die kapitalreichen Völker den weitaus größten Theil ihrer Staatsgläubiger im Inlande.[10] Und selbst wenn einmal viele Ausländer sich an ihren Anleihen betheiligt haben: so pflegen dieselben doch mit der Zeit ihre Papiere mehr und mehr nach dem Lande, wo sie ausgestellt sind, zu verkaufen.[11] Immerhin liegt in diesem Vorgange etwas der Schuldtilgung ähnliches: keine fiscalische, aber eine volkswirthschaftliche Tilgung![12] — Ob der Staat berechtigt ist, seinen ausländischen Gläubigern eine Couponsteuer aufzulegen, wird bezweifelt.[13] Ich halte ihn für berechtigt, weil die Ausländer ihr Kapital auf seinem Gebiete fruchtbringend angelegt haben. Eine fortschreitende Verschuldung gegen das Ausland würde sonst auch bald in's Unmögliche führen. (§. 125.) Nur darf natürlich die Steuer, um nicht zu einem partiellen Bankerotte zu werden, nicht höher sein, als die durchschnittliche Besteuerung der eigenen Unterthanen überhaupt. Um so mehr aber ist der Staat des darleihenden Volkes berechtigt, ja verpflichtet, von den Bankiers, welche im Großen die Vermittelung bei solchen Darlehen besorgen, die gehörige Garantie zu fordern.[14]

Wie der Staat selber, so hat auch die Staatsschuld bei gesunder Entwickelung eine starke Tendenz, immer einheitlicher, gleichheitlicher und gesetzlicher zu werden. (Princip der Consolidirung.) Natürlich giebt es auch hier zweierlei Wege nach demselben Ziel: einen revolutionären, wo die Staatsgläubiger sogleich oder später beschädigt werden; einen reformatorischen, wo das Wesen ihres Rechts, also der Anspruch auf einen gewissen Werthbetrag, erhalten bleibt, nur dessen Form gemeinnützlicher wird, auch dieß letztere am besten mit freiwilliger Zustimmung der Gläubiger. Welchem der beiden Wege die jeweilig vorliegende Einzeloperation des Staates angehöre, läßt sich oft erst beurtheilen, wenn die weiteren Folgen eingetreten sind. Als z. B. in England 1787 viele Staatsgläubiger gegen die Gründung des consolidated Fund protestirten, weil ihnen jetzt die speciell verpfändete Steuer entzogen würde; und Pitt dagegen meinte, falls nur das neue Pfand an Werth dem alten völlig gleichkäme, könne der Staat beliebig ändern, weil ja sonst jede Steuerreform unmöglich wäre: so hat der weitere Verlauf eines vollen Jahrhunderts dem Minister Recht gegeben.[15] Anders in Frankreich, wo man ja überhaupt alle

neueren Richtungen am consequentesten, aber auch am rücksichtslosesten verfolgt. Auf Cambon's Antrag (15. August 1793) zur Unification der Staatsschuld das sog. große Buch errichtet: alle Staatsgläubiger, auch diejenigen, die bisher ein Kündigungsrecht besessen oder höhere Zinsen bezogen hatten, sollten ihre Urkunden, bei Strafe der Ungültigkeit, einliefern und erhielten dafür eine 5procentige Rente eingetragen. Hier bekanntlich der Vorläufer des furchtbarsten Bankerottes![16] Von den neuerdings in Preußen (1883) und Kgr. Sachsen (1884) eingerichteten Staatsschuldbüchern, worin jeder Gläubiger auf Antrag sein Folio mit Namen erhält, nachdem er zuvor seine Inhaberobligationen eingeliefert hat, s. unten §. 144. Es werden hierdurch sowohl die Gefahren, als auch die Bequemlichkeiten der Inhaberpapiere vermindert.

Als die kanonischen Zinsgesetze ihre Geltung verloren hatten, wurden die meisten Staatsanleihen, wie private, entweder auf bestimmte Zeit, oder mit beiderseitiger Kündbarkeit geschlossen: ein gefährliches Ding, weil dem Staate dann immer am stärksten gekündigt werden mag, wenn er am wenigsten im Stande ist, zurückzuzahlen.[17] In England erfolgte der Uebergang zu den ewigen Renten unter Wilhelm III. zunächst durch Annuitäten, Leibrenten, Tontinen ꝛc.; dann aber auch durch Anleihen bei privilegirten Gesellschaften, (Bank und ostindischer Compagnie), wo die Schuld erst nach Ablauf des Privilegiums getilgt zu werden brauchte.[18] [19] Wenn in Frankreich schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts ewige Renten an Staatsgläubiger vorkommen,[20] so hängt das mit der bekannten Eigenthümlichkeit der französischen Geschichte zusammen, die meisten allgemeineuropäischen Bewegungen besonders früh (und besonders gewaltsam!) mitzumachen. Uebrigens vertragen sich ewige Renten auch mit dem kanonischen Zinsenverbote eher, als zinsbare Darlehen mit beiderseitiger Kündbarkeit.

[1] Es ist bezeichnend, wie die spätesten und aufgeklärtesten Scholastiker bei Zwangsanleihen des Staates dem Gläubiger das Zinsnehmen gestatten, bei freiwilligen Anleihen nicht. (Bernardin. Opera II, 239 ff. ed. Venet. 1745.) Vgl. Tübinger Ztschr. 1869, 166 fg. Klock, so ungünstig er im Allgemeinen über Staatsanleihen denkt, billigt doch Zwangsanleihen bei den eigenen Unterthanen, wenn man im Nothfalle zu Steuern keine Zeit hat. (De contributionibus VII, 48.)

[2] In England kommen Zwangsanleihen zuerst unter Heinrich II. vor. (Stevens Hist. of taxes, pref. 15.) Eduard III. nahm wohl in Kriegszeiten die

Zinnvorräthe von Devon und Cornwall, die Wollvorräthe anderer Gegenden, sowie die Edelmetallgeräthe der Kirchen weg, machte sie zu Gelde und versprach, die Eigenthümer nach 2 Jahren zu entschädigen. (Anderson O. of C., a. 1338.) Durch 2. Richard II. wurde garantirt, daß Niemand zu Darlehen gezwungen werden sollte, der reasonable excuses hätte; aber die Frage, was reasonable, entschied der König. Nachmals kommen Zwangsanleihen unter den Absetzungsgründen Richards II. vor. Heinrich VIII. zweimal durch Parlamentsacte von allen seinen Zahlungsverbindlichkeiten dispensirt. Der Elisabeth rieth Burleigh ein allgemeines Zwangsanlehn in Form eines subsidy: was dann freilich nur eine parlamentarisch nicht bewilligte Steuer gewesen wäre. (Haynes Collection of state-papers, 518 fg.) Wirklich verfuhr sie damit am liebsten gegen Recusanten, Leute üblen Rufes ꝛc. (Lingard Hist. of England VIII, 369), zahlte jedoch ihre Zwangsanleihen pünktlich zurück. (Hallam Const. Hist., Ch. 5, p. 330.) Jakob I. versprach wenigstens, keine reasonable excuses zurückweisen zu wollen. (Hallam Ch. 6, p. 456.) — Die französischen Reichsstände verboten 1355 alle Zwangsanleihen. Doch hat Ludwig XI. namentlich in den Städten sehr viele gemacht, die offenbar als Steuern gemeint waren. (Journ. des Écon. 1875, I, 223 fg.) Karl VIII. nahm für seinen Zug nach Italien, außer freiwilligen Anleihen bei fremden Bankiers und auf Grund verpfändeter Domänen, auch Zwangsanleihen beim Klerus und in einzelnen Provinzen zu Hülfe. (Clamagéran Hist. de l'Impôt II, 83. Ordonnances XX, 445. 456.) Zahlreiche Zwangsanleihen Franz I., so 1523 bei allen Beamten. Unter Heinrich II. in allen Städten. (Clamagéran II, 140.) Als Mazarin 1644 eine Zwangsanleihe forderte, gewährte das Parlament seine Einregistrirung nur gegen das Versprechen, daß die manouvriers, artisans, ganz besonders aber die Mitglieder der hohen Gerichtshöfe damit verschont blieben. (Vuhrer I, 60.) Die französische Zwangsanleihe von 1708 wurde in der Form erhoben, daß man die meisten Staatsausgaben auf das Jahr 1709 verschob: was der Minister Desmarets mit Thränen verkündigte. Daneben eine Münzverringerung, wonach die neu geprägten Louisdors statt 16½ £ 20 £ gelten sollten. (Stourm I, 5.) In Preußen hat z. B. Friedrich M. fast gar keine auswärtige Anleihe gemacht, wohl aber im Inlande drei Zwangsanleihen. (Krug, 29; vgl. Ranke Preuß. Gesch. XII, 4.) — Das Privaten gehörige amerikanische Geld wurde unter Karl V. und Philipp II. vom Staate gern mit Schuldscheinen vertauscht. Als sich die Eigenthümer dem zu entziehen suchten, betrachtete sie der abgedankte Karl wie Betrüger, und äußerte sich über sie in der grausamsten Weise. (Prescott Hist. of Philip I, Ch. 9.) Von den in Bern sehr häufigen Zwangsanleihen, wozu jeder beeidigte Bürger beitragen mußte, und nur (nach der Ordnung von 1347) die Armen und Gebrechlichen frei blieben (s. Sattler Staats- und Rechtsgesch. von Bern, S. 82).

[3] So im Edict vom 19. Februar 1553: Felibien Hist. de la ville de Paris V, 287. In Oesterreich wurde 1703 vorgeschlagen, alle Depositen bei Kirchen, Gerichten, Zunftladen einzuziehen gegen Rückzahlung im Frieden. Daneben eine Amtstaxe, d. h. Zwangsanleihe bei allen Staatsbeamten im doppelten Betrage ihres Jahrgehaltes, und Einziehung der Hälfte alles Silbergeschirres. (Finanzarchiv 1887, II, 361. 365 ff.)

[4] Niebuhr Gesch. der Revolution II, 398.

[5] Montesquieu E. des L. XXII, 17 und Blackstone Commentaries I, 320 widerrathen das Borgen vom Auslande sehr. Raynal vergleicht es damit, wenn man den Fremden eine Provinz abtreten wollte. (Hist. phil. IV, 663.) Als Frankreich 1678 zum ersten Male (?) anfing, Renten an Ausländer zu verkaufen, hält Forbonnais F. de Fr. I, 491 das für einen schweren Mißgriff. Justi in dieser Hinsicht schwankend: Staatswirthschaft II, 461; Ges. polit. und Finanzschr. II, 347, vgl. mit System des F. W., 563. Friedrich M. borgte 1745 von seinen Ritterschaften, um nicht in's Ausland Zinsen zahlen zu müssen. Seine holländischen Anleihen scheinen hernach ganz in Vergessenheit gerathen zu sein, und wurden erst 1810, als man dort neu borgen wollte, durch Abzug dieser alten Schuld vom Darlehn, wieder in Ordnung gebracht. (Riedel, 80.) Für die erste ausländische Anleihe Preußens gilt die von Friedrich Wilhelm II. 1792 in Frankfurt gemachte von 1 Mill. Fl.; doch wurden alle solche Anleihen damals nur auf wenige Jahre abgeschlossen. (Krug, 32.) Bei der württembergischen Staatsschuld- nahm man früher grundsätzlich gar keine ausländischen Kapitalien an: vererbte ein Staatsschuldschein an einen Ausländer, so ward er gleich gekündigt. (Nicolai Reise XII, 111.)

[6] Macculloch Taxation, 444.

[7] Vorher waren freiwillige Anleihen stets im Auslande gemacht worden; jetzt durch Greshams Vermittelung bei den merchant adventurers. (Hume Ch. 44 App.)

[8] Diesen Grundsatz hat England während des ganzen Krieges von 1793 bis 1815 beobachtet; Rußland hat ihn im Règlement de la commission d'amortissement vom 16. April 1817 feierlich anerkannt. Es war ein etwas roher Uebergang hierzu, wenn die Regierung des activ creditirenden Volkes eine Garantie zu Gunsten ihrer Unterthanen übernahm. So hatte z. B. Oesterreich in dieser Art Schlesien der englischen Regierung verpfändet, welches Onus dann im Breslauer Frieden auf Preußen überging. (Justi System des Finanzwesens, 565.)

[9] Wie schon Cosmus von Medici, als Venedig und Neapel Florenz bekriegen wollen, durch seinen Credit die Gegner so von Geld entblößt, daß sie Frieden halten müssen, s. Machiavelli Istor. Fiorent., L. VII. Wenn jetzt England mit einem Staate, dessen Papiere auf auswärtigen Märkten sehr verbreitet sind, in Streit geräth, so kann es sich auf Credit viele derselben verschaffen, und durch deren Heimsendung und Verkauf den Curs drücken, panischen Schrecken ꝛc. hervorrufen. (Nebenius I. Aufl., 281.) Ueberhaupt sind ausländische Gläubiger weit eher in Schrecken zu versetzen, als inländische. Am 5. Mai 1866 standen die österreichischen 5proc. Metalliques in Wien auf 52·75, in Berlin auf 40.

[10] Von der britischen Staatsschuld gehörte Ausländern um 1762 etwa $^1/_7$, 1778 wohl nur $^1/_8$, 1806 $^1/_{25}$, (Hamilton, 208. v. Struensee Abhandlungen I, 338.) 1870 nur etwa $12^1/_2$ Mill. £ St. (Finanzarchiv 1884, 269.) Aus der Thatsache, daß die englischen Staatsanleihen während des französischen Revolutionskrieges nie mehr als 6·35 Proc., in den letzten Jahren wenig über 5 Proc. trugen, schließt Nebenius, daß sie keine erheblichen Kapitale der Production entzogen, sondern nur die neugebildeten Ueberschüsse verbraucht haben. (De. C., I. Aufl., 11 fg.) In Preußen verhielten sich die ausländischen An-

leihen zur Gesammtschuld 1797 wie 9·5 zu 48·2 Mill.; 1820 wie 35·98 zu 180·09 Mill.; 1832 wie 25·27 zu 163·62 Mill. In Frankreich gehörten 1836 dem Staate und den öffentlichen Anstalten 40·5 Mill. Fr. Renten, Privatpersonen 107·25 Mill., davon 66·73 in Paris, 40·52 in den Departements zahlbar. Von den Parisern waren 20·67 Mill. Eigenthum Fremder. (Nebenius Herabsetzung der Zinsen, 100.) Selbst in Spanien, das zwar durchaus nicht reich war, aber doch im Verhältniß zu seiner Industrie viel Kapitalien mit sehr niedrigem Zinsfuße besaß, gehörten von den 6800 Mill. Realen, welche 1808 die Staatsschuld bildeten, nur 200 Mill. Ausländern. (Borrego, 79.)

[11] Wie die 1871 ff. vom Auslande genommenen französischen Rententitel, (fast 1000 Mill. Fr., neben etwas über 3500 Mill. aus Frankreich: Vuhrer II, 397), doch immer mehr nach Frankreich zurückströmen, so waren auch von den italienischen Consols gleich nach Gründung des Königreichs $^2/_3$ im Auslande placirt, 1882 nur 23·94 Proc., 1883 = 20·64 Proc. (Cauwès II, 623. Finanzarchiv 1886, 140.) Dieß „Heimweh der internationalen Papiere" (Michaelis: Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. 1867, I, 125) erklärt sich leicht aus den mancherlei Vorzügen bei Hebung der Zinsen und Rückzahlungen, Ueberwachung der Kündigungen ꝛc., welche der im Schuldnerlande selbst wohnende Gläubiger genießt.

[12] Ein Mittelding zwischen aus- und inländischer Anleihe war es, wie unter Wilhelm III. die Magistrate, welche dem Staate dargeliehen hatten, ihre Recepissés dafür kaum zur Hälfte des Nominalbetrages weiter verkaufen konnten. Jetzt kauften die Refugiés viele Scheine zu 50, ja 45 Proc. (Ranke Engl. Gesch. VI, 283.)

[13] Man sagt, der inländische Gläubiger ist zugleich Staatsbürger, also verpflichtet, zur Erhaltung des Staates verhältnißmäßig beizutragen; der ausländische steht lediglich auf seinem Scheine. Wenn man dieß anerkennt, so kann entweder das s. g. affidavit angewandt werden (Italien), Vorlegung der Obligationen selbst bei jeder Zinszahlung und Eid ꝛc., daß sie dem Vorlegenden wirklich gehören; oder Constatirung der in- und ausländischen Eigenthümer ein für alle Mal, was dann eine Art von Dekapitalisirung der jenen gehörigen Papiere bewirkt. (Cauwès II, 680.)

[14] Daß nicht solche Skandale vorkommen, wie kurz vor 1875 bei den Eisenbahnanleihen südamerikanischer Staaten in London: wo z. B. die ersten Zinsen aus der Anleihe selbst gezahlt wurden, ebenso die ersten Verloosungen, welche das tief unter Pari eingezahlte Papier zum Nennwerthe tilgten. Jenes machte sicher, dieses reizte sogar die Spielsucht. Und dann wurde nachher nie wieder etwas Versprochenes geleistet, auch die Eisenbahn gar nicht gebaut! Der betrügerische Agent versteckte sich als Gesandter hinter das Völkerrecht, und stand mit Häusern wie Erlanger, Bischofsheim ꝛc. im Bunde. (Cohn: Tübinger Ztschr. 1876.) Cauwès verlangt als Garantie, daß die vermittelnden Bankiers in ihrem Prospectus mindestens folgende Punkte klar vorlegen sollen: die Wichtigkeit des borgenden Staates; die Gesammtgröße seiner Schuld; seine domanialen oder fiscalen Hülfsquellen während der letzten Jahre; die etwa als Specialhypothek angebotenen Güter; die etwa vorgehenden hypothekarischen Forderungsrechte; endlich die Fonds, woraus die Zinsen gleich

nach der Realisirung der Anleihe gedeckt werden. (Cours II, 641.) Dagegen warnt Cancrin mit Recht davor, daß ein Staat gegen fremde Regierungen, die gegenüber seinen Unterthanen bankerott werden, Gewalt brauchen sollte. „Was soll man da nehmen, wo nichts ist? Starke kriegerische Maßregeln wären eine große Ungerechtigkeit gegen die Masse unserer Nation, einiger Thoren wegen." (Oekonomie der menschl. Gesellsch., 299.) Wie das Committee der Londoner Stockbörse durch verweigerte Zulassung einer neuen Anleihe die spanische Regierung zwang, ihre schon suspendirten Zahlungen an die älteren englischen Gläubiger wieder aufzunehmen, s. Struck Effectenbörse, 135 fg.

[15] Schon 1715 der s. g. aggregate fund errichtet, während man früher für jede englische Anleihe eine besondere Deckung begründet hatte.

[16] Schon während des spanischen Erbfolgekrieges hatte Desmarets einen großen Theil der Staatsrenten auf 5-, dann 4procentige unificirt. (Vuhrer Hist. de la dette I, 135 ff.) Nachmals waren die großen Anleihen von 1788 ff. nicht mehr auf bestimmte einzelne Staatseinnahmen fundirt, sondern auf das Staatseinkommen im Ganzen. (I, 314.) Um so charakteristischer neu der Ton, aus welchem Cambon redete. Die Staatsschuld soll „republikanisirt" werden; Niemand die Anleihen des Despotismus künftig mehr von denen der Revolution zu unterscheiden im Stande sein. Späterhin bedrohete er diejenigen, welche die Einlieferung ihrer Urkunden verzögerten, mit der Vogelfreiheit der „Verdächtigen". S'il existe des gens suspects, ce sont certainement ceux qui ont préféré un papier à demi pourri à la juste indemnité de la nation . . . Il faut que tout disparaisse devant la liberté et l'égalité. Selbst die Forderungen der bisherigen Leibrenten, die Ablösungskapitalien für Kaufämter 2c. über denselben Leisten geschlagen; wobei Cambon diejenigen, die bisher eine günstigere Stellung gehabt hatten, als agioteurs, égoistes, usuriers, vampires brandmarkte, welche unter dem letzten Tyrannen die Dummheit der alten Regierung ausgebeutet hätten.

[17] Die hannoversche Kammerkasse hat dieß bis 1824 fortgesetzt; die meisten hannoverschen Landesschulden waren bis zur französischen Usurpation beiderseits kündbar. Um nachher den Gläubigern den Verzicht auf ihr Kündigungsrecht zu erleichtern, gab man ihnen gern Inhaberobligationen, oder gestattete ihnen die Stückelung, bezw. Zusammenlegung ihrer Beträge in gewünschte Größen. (Ubbelohde Finanzen des Kgr. Hannover, 1834, S. 346. 359 ff.) In England erregte es 1672 größtes Aufsehen, als der Fiscus die Rückzahlung verweigerte und nur Zinsen dafür gab. Der Staatscredit ward hierdurch bis unter Wilhelm III. erschüttert.

[18] Erst seit K. Anna fing das Publicum an, vor dem Gedanken einer ewigen Rente nicht mehr zu erschrecken. Sehr gut verstand die Sache Harley Graf von Oxford in seiner Schrift über Credit in Somers Collection of tracts.

[19] Mit Recht meint v. Sybel Gesch. des Revolutionszeitalters II, 454: die Ordnung sei eine vortreffliche Sache; bei Schuldfragen bestehe sie jedoch weniger in tabellarischer Uebersichtlichkeit, als in Sicherheit und Solidität. Auch die österreichische Zusammenziehung so vieler früheren Anleihen, die sehr

verschiedene Nominalzinsfüße und Rückzahlungsnormen gehabt hatten, in eine große Papier- und eine große Silberrentenschuld (G. vom 20. Juni 1868) war mit Zwang verbunden. Wogegen die preußische Consolidirung vom 19. Dec. 1869 der strengen Gerechtigkeit entsprach.

[20] Schon Philipp V. in seiner Ordonnanz vom 28. Aug. 1316 spricht von der schweren Verschuldung seines Schatzes tam ad vitam quam perpetuo. (Ordonn. I, 626.)

## §. 133.

Staatsbankerotte sind leider so oft vorgekommen,[1] daß eine Geschichte, ja selbst eine Theorie des Staatscredites ohne deren Erörterung sehr unvollständig sein würde. Für die französische Staatsschuld bis auf Napoleon I. ist es keine allzu große Uebertreibung, „ihre Geschichte sei die Geschichte ihrer Bankerotte". (Vuhrer.) Das Verbrechen, das in jedem muthwilligen Staatsbankerotte liegt, ist um so ärger, als eben der Staat der oberste Schutz alles Rechtes auf Erden sein will.[2] Nur sollte man nicht immer demjenigen Staatsmanne die Schuld beimessen, welcher den Bankerott erklärt: er kann mitunter bloß der gezwungene Vollstrecker dessen sein, was seine Vorgänger unvermeidlich gemacht haben.[3] Der Staatsbankerott ist auf dem finanziellen Gebiete, was die Revolution auf dem allgemein politischen:[4] immer ein Symptom schwerer Volkskrankheit, immer auch an sich ein großes Unglück für die Wirthschaft, wie für die Seele des Volkes; doch aber unter verzweifelten Umständen zuweilen das kleinere Uebel, der Weg zur Heilung. Ein Doctrinarismus, der lieber den Staat will untergehen, als bankerott werden lassen, kann nicht ernstlich gemeint sein. Gewiß aber ist doch so viel: jeder Staat, der bei großen Ausgaben zu wenig Steuern erhebt und dann zuletzt Bankerott macht, befolgt in ähnlicher Weise ein schlechtes Steuersystem, wie der Orient, wo man die Satrapen sich wie Schwämme despotisch vollsaugen läßt, um sie schließlich ebenso despotisch in den Schatz des Großherrn wieder auszupressen. Wie sehr der Bankerott der Regierung selbst schaden werde, hängt namentlich davon ab, in welchem Grade sie zunächst des öffentlichen Zutrauens zu ihrer Redlichkeit bedarf. So könnte z. B. ein Staatsbankerott zu Anfang eines großen Krieges die betreffende Regierung halb lähmen, während er am Ende solchen Krieges dem Sieger bald verziehen würde.[5] Für eine geistliche Regierung, deren Macht ja fast nur

auf psychischen Unterlagen beruhet, würde ein völlig unmaskirter Bankerott fast tödtlich wirken.[6] Im Ganzen ist, wie schon Hume gesehen hat,[7] die Meinung der Welt in dieser Hinsicht leider viel vergeßlicher, als man im Interesse der Gerechtigkeit wünschen möchte.[8] — Uebrigens giebt es auch vom offen erklärten Staatsbankerott sehr verschiedene Grade. Oft will der Staat nur einen Theil seiner Gläubiger verletzen. Dann stehen leider die Regeln der Klugheit und Billigkeit einander entgegen. Jene gebietet, die jüngsten Darlehen unangetastet zu lassen, damit man sich neue möglichst wenig erschwert; diese würde gerade den ältesten Darlehen am günstigsten sein, die sich meistens noch kein bereits vorhandenes Mißtrauen durch hohes Disagio haben abkaufen lassen. Eine rechtswidrige Couponbesteuerung ist minder schlimm, als eine rechtswidrige Zinsreduction,[9] weil jene in guter Zeit leichter zurückgenommen werden kann. Eine Kürzung des Kapitals[10] findet Rau nicht einträglicher und doch viel drückender, als eine Herabsetzung des Zinsfußes. Oft hat man den Bankerott zu maskiren gesucht, wodurch freilich in der Regel das Uebel nur schlimmer wurde. (Unten §. 135.) Halten ehrliche Privatbankerottirer, die hernach wieder in bessere Umstände kommen, es mit Recht für heilige Pflicht, ihre beschädigten Gläubiger nach Kräften zu entschädigen: so modificirt sich dieß beim Staatsbankerotte doch sehr durch den raschen Eigenthümerwechsel der Staatsschuldscheine. Darum wird es in der Regel zweckmäßiger sein, was der Staat in solchem Falle überhaupt thun will, auf einmal zu thun, als einen scheinbar größern Betrag, nach der scheinbaren Gerechtigkeit des Looses vertheilt, der fernen Zukunft aufzubürden.[11]

[1] Von mittelalterlichen Staatsbankerotten heben wir nur den schleswig-holsteinischen von 1480 hervor, der eine Schuld von 245000 Mk., mit den rückständigen Zinsen sogar 465000, auf 20000 reducirte. Unmittelbar zuvor hatte der König eine Erneuerung des päpstlichen Wucherverbots veranlaßt. (Dahlmann Dänische Gesch. III, 245.) Der florentinische Bankerott von 1490 erniedrigte den Zinsfuß von 3 auf 1½ Proc., woneben die milden Stiftungen großentheils eingezogen wurden, um erst nach 20 Jahren verzinst zu werden. Hauptsächlich veranlaßt durch die unter Lorenzo sehr verlustvollen Geldgeschäfte des Mediceerhauses, in welche der Staat mithereingezogen war. (Sismondi Gesch. der ital. Republ. XI, 370 ff.) — In Spanien, wo Karl V. 35 Mill. Ducaten Schuld hinterließ, Philipp II. 100 Mill., wurde 1575 die Zinszahlung suspendirt, und alle während der letzten 15 Jahre geschlossenen Anleihen bis auf weitere Prüfung für ungültig erklärt. Staatsbankerott Philipps II. 1596.

(Ranke Fürsten und Völker I, 372.) Als Philipp alle Staatsschuldscheine, Pfandrechte der Staatsgläubiger ꝛc. vernichtete, weil er seine Mittel zum Wohle der Kirche und Christenheit erschöpft, die Kaufleute auch übermäßigen Gewinn bezogen hätten, nannte er dieß la plus convenable règle, le plus discret, le plus équitable moyen. Die Klagen der Gläubiger damit beschwichtigt, daß sie auch gegen ihre eigenen Gläubiger geschützt wurden. So schützte der Staat auch bei der neuen Anleihe von 1598 die Darleiher gegen die Forderungen ihrer Gläubiger. (S. die Citate in Raumers Gesch. III, 184.) Zinsherabsetzung 1605, wobei Inquisition, Jesuiten und pia corpora nichts verloren, während die Privaten, klassificirt, 5 bis 75 Proc. ihres Einkommens einbüßten. (Borrego, 35.) Unter Karl II. wurden gleich Anfangs die Juros (Steuerverpfändungen) auf 40 Proc. reducirt, um 1668 auf 25 Proc. Die Cortes von 1820 wollten die frühere Schuld durch Abtretung der s. g. Nationalgüter tilgen und zur Deckung des laufenden Deficits ein großes Buch gründen. Die Restauration erkannte bloß ihre eigenen neuen Anleihen an. — Sehr reich an Staatsbankerotten ist die französische Geschichte. Zwar Sully's strenge Prüfung und Reduction der aus dem Bürgerkriege rückständigen Zahlungen war kein Bankerott, sondern eher eine Vorstufe zu besserem Schuldwesen. Aehnlich die Strenge, womit 1708 der Neffe Colberts die Verschleuderungen seines Vorgängers nicht anerkannte, was zunächst den Credit des Staates sogar hob. (Vuhrer I, 42 ff. 128.) Dagegen wurde 1615 einem großen Theile der Rentengläubiger $^1/_2$, ja $^3/_4$ ihrer Zinsen gekürzt. (53.) Richelieu stellte 1638 die Zahlung der 11 Mill. Livres Renten ein und verbot dem Parlamente, Klagen der betrogenen Gläubiger anzunehmen. (Sismondi Hist. des Fr. XXIII, 337.) Bei den Mazarin'schen Bankerotten war immer der Streit zwischen Regierung und Parlament, ob man die Ansprüche der financiers opfern sollte, oder die Renten und Gehalte: jenes gleichsam die schwebende Schuld, dieses die consolidirte. Mazarin selbst war für beides! (Sismondi XXIV, 288. Clamageran II, 564 fg.) Nach Ludwigs XIV. Tode konnten die Rentengläubiger dem vollen Bankerotte nur dadurch entgehen, daß sie sich eine Zinsreduction auf 4 Proc. gefallen ließen. Eine Menge anderer Schuldscheine wurden mit neuen billets d'état vertauscht, aber dabei in verschiedenen Klassen um $^1/_5$, $^2/_3$, $^3/_5$ oder gar $^4/_5$ gekürzt. Zur Zeit des Law'schen Systems versuchte man die Heimzahlung der Staatsschuld in Papiergeld, welches dann zum Ankauf von Actien einer großen, halbstaatlichen Handelsgesellschaft verwandt werden sollte: das schließliche Ergebniß war eine erzwungene Zinsreduction auf $2^1/_2$ Proc. Vgl. (Paris-Duverney) Examen du livre intitulé: Réflexions politiques sur les finances et le commerce par Dutot. II, 1740. (Ein nicht bloß von Voltaire, sondern auch von Ad. Smith gepriesenes Buch.) Um 1764 ließ man die Rente unberührt, setzte aber, dem landesüblichen Zinsfuße gemäß, das Kapital auf die Hälfte herab. Doch wurde schon 1770 durch den berüchtigten Terray'schen Bankerott der größte Theil auch der nunmehrigen Renten wieder auf die Hälfte reducirt. Zwischen 1776 und 1789 ist die französische Schuld um 1950 Mill. vermehrt: unter Necker um 530, Fleury und Ormesson um 400, Calonne um 700, Fourqueux und Brienne um 320 Mill. (Stourm II, 230.) Die Republik hat dem thatsächlichen Bankerott, welchen die Zahlung der Zinsen

in furchtbar entwertheten Assignaten darstellte, während der Schreckenszeit wenigstens etwas für die Gläubiger gemildert durch das „Maximum", welches den Assignatenbesitzern doch die nöthigsten Lebensmittel zu niedrigem Preise zu verschaffen suchte. Eine Zeitlang erhielten die Staatsrentner, wie die Beamten und Pensionäre, geradezu Brot und Fleisch aus den Staatsmagazinen. Um so größer war dann ihre Noth, als die Schreckenszeit vorübergezogen. Insofern mag dann auch der formelle Bankerott des Directoriums (1797), Reduction der gesammten Staatsschuld auf das tiers consolidé, in gewissem Sinne der Anfang des Besserwerdens heißen. Man gab damals den Gläubigern von 150 Fr. Rente den tiers consolidé von 50 Fr. Rente; dazu noch 2000 Fr. Bons, die zusammen 5 Fr. Rente abwarfen. Alles dieß ein merkwürdiger Commentar zu der Prahlerei Cambons (3. April 1792), daß alle Franzosen, welche die Verfassung beschworen, für die Zahlung der Schuldzinsen verantwortlich seien. La garantie de 25 millions d'hommes libres vaut mieux que la parole d'un ministre. — Von England sagt Macaulay sehr scharf: nicht das System der Staatsschuld ist durch die Revolution eingeführt worden, sondern nur das System sie ehrlich zu bezahlen. (Hist. of England Ch. 3, p. 284 Tauchn.) Beschlagnahme der Depositen auf der k. Münze durch Karl I., shutting of the exchequer durch Karl II. Der Prätendent erklärte 1745, daß die Staatsschuld von einer unrechtmäßigen Regierung contrahirt und eine schwere Last des Volkes sei, er aber das Parlament über sie entscheiden lassen wolle. Neuerdings haben die Chartisten wohl Tilgung der Staatsschuld durch Verkauf der Staatsforsten und Kirchengüter empfohlen, aber nur zu 60 Proc., weil sie durchschnittlich auch nur zu diesem Curse aufgeborgt worden. (Journ. des Econ. XXIV, 213 fg.) — In Holland merkwürdiger Vorschlag eines allmälichen Staatsbankerottes: Adrian van Dam Nieuw project etc. (Dordrecht 1729.) Sogleich sollten 10 Proc., dann wieder alle 20 Jahre 10 Proc. des Schuldkapitals gekürzt werden, aber „zur Entschädigung der Gläubiger" 180 Jahre lang der ganze ursprüngliche Zinsenbetrag fortdauern. — In Oesterreich wurden unter Sinzendorff (1656—1679) die Staatsgläubiger, welche ihr Geld forderten, wohl mit Thätlichkeiten von der Hofkammer zurückgewiesen. (Bidermann Wiener Stadtbank, 8.) Die neuere Zeit hat dann, außer den vielen, ebenso starken wie dauernden Entwerthungen des Papiergeldes, den förmlichen Bankerott von 1811 gebracht, wo nicht bloß die alten Bancozettel zum Curse von 20 für 100 mit neuen Einlösungsscheinen vertauscht, sondern auch die Zinsen der Staatsschuld auf die Hälfte herabgesetzt wurden. Im Vergleich hiermit ist dem preußischen Staatsschuldenwesen nur wenig vorzuwerfen. Doch hat der große Kurfürst 1683 rechtswidrig das Zinsenzahlen für seine Schulden eingestellt, (mit Ausnahme der, Stiftungen gehörigen Schuldkapitalien), worauf dann mit den Zinsen die Tilgung begonnen werden sollte. Auch 1806 ff. ein Zinsenbankerott: Hardenbergs Finanzedict vom 27. Oct. 1809 verhieß, die ausländische Schuld sollte vom 1. Jan. 1811, die inländische vom 1. Jan. 1814 wieder verzinst werden; für die rückständigen Zinsen wollte man Scheine ausgeben, die bei Domänenverkäufen und Anleihen zu $^2/_3$ und $^1/_3$ als voll gölten. Uebrigens haben im preuß. Sachsen große, vom Staate genehmigte Communalbankerotte 1717 stattgefunden, wo z. B. Halle auf 10 Proc. reducirte. (Schmoller Jahrbuch X, 333.)

[2] Dieß hat vielleicht Niemand schöner ausgesprochen, als — Necker in der Rede, womit die constituirende Nationalversammlung eröffnet wurde! So verschieden sind die Worte von den Thaten! Doch muß zu Necker's Ehre gesagt werden, daß er 1790 lieber sein Amt aufgab, als Mirabeau's Vorschlag zustimmte, die Staatsschuld in Papiergeld zu tilgen.

[3] Während Graf Soden meint, ehe die Regierung Bankerott macht, solle sie lieber den Staat für aufgelöst erklären (N.-De. III, 99), äußert sich Hugo über den Staatsbankerott etwas leichtfertig. (Naturrecht, §. 338.) Aber selbst Niebuhr, „wenn kein anderes Mittel mehr möglich ist", beurtheilt ihn auffällig milde. (Revolution I, 134.) Aehnlich Hume gegen Schluß seines Essays On public credit. Bei diesen redlichen Männern gewiß besser, als wenn man, wie die französische Revolution, erst das Wort Nationalbankerott für infam erklärt (17. Juni 1789), und nachher selbst den ärgsten Bankerott macht. Auch die fideicommissarische Bankerottlehre des Herzogs v. St. Simon (§. 127) steht nicht auf dem Boden frivoler Rechtsverachtung, sondern auf dem Wunsche, solche Verschwendungen, unnütze Kriege ꝛc., wie unter Ludwig XIV., für die Zukunft unmöglich zu machen.

[4] So haben ja auch die Staaten der leichtsinnigsten Revolutionen die meisten Bankerotte gemacht. In den Anleihen von Columbia, Ecuador, Liberia, Honduras, Luisiana, Mississippi, Peru, Virginien sollen über 1000 Mill. Mk. nicht verzinst, und der Betrag der rückständigen Zinsen bereits auf 820 Mill. angewachsen sein. (Leipz. Tagbl. 15. März 1889.)

[5] Die Liquidation der französischen Staatsschuld 1808—1810 (vgl. Thibaudeau VIII, 19 ff.), wird von Niebuhr Gesch. der Revolution II, 198 nicht getadelt, obschon dabei 5 Milliarden von Napoleon gestrichen seien.

[6] Es war deßhalb für das Papstthum selbst ein Glück, nachdem es Jahrhunderte lang nur durch ein völliges Stillleben den Bankerott vermieden hatte, durch die Gewaltthaten der französischen Revolution und Napoleons von seiner Schuld loszukommen. Napoleon tilgte 1810 theils in Form einer Aufhebung vieler Klöster, die Gläubiger waren, theils durch Abtretung von 61 Mill. Fr. in Klostergütern. Ob nicht die Gründung des Königreichs Italien dem Papste wieder einen ähnlichen Dienst erwiesen hat, nachdem der Kirchenstaat eingeständiger Maßen von 1828—1846 kein Jahr ohne Deficit und 1865 wohl eine Schuld von gegen 90 Mill. Scudi gehabt hatte?

[7] Hume Hist. of E., Ch. 71 folgert aus der Thatsache, daß Karl II. schon 2 Jahre nach dem Shutting of the exchequer zu demselben Zinsfuß borgen konnte, wie vorher: daß der öffentliche Credit, instead of being of so delicate a nature as we are apt to imagine, is in reality so hardy and robust, that it is very difficult to destroy it.

[8] Wie man ja auch von Privaten oft hört, daß man einem Manne, der Bankerott gemacht hat, lieber creditirt, als einem Andern, welcher im Rufe steht, demnächst Bankerott machen zu müssen. Vgl. Niebuhr Revolution I, 145. Dagegen hatte Pölitz Staatswissenschaften II, 263 gemeint, ein Staatsbankerott vernichte den Credit einer Regierung für immer!

[9] In Wien während des Mai's 1868 oft erörtert.

[10] Eine solche nahm Westphalen 1812 vor. (Rau zu Storch Handb. III, 401.)

[11] Es war doch auch ein Bankerott im Kleinen, als man unter Law zwar einen großen Theil der auswärtigen Gläubiger heimzahlte, aber durch geschärftes Verbot die Ausfuhr edlen Metalles unmöglich machte. (Ranke Franz. Gesch. IV, 443.)

[12] Statt dessen wurde in Holland 1814 die früher auf $^1/_3$ reducirte Staatsschuld wieder in ihrem vollen Betrage hergestellt, aber $^2/_3$ hiervon als „passive Schuld", dette différée fürs Erste unverzinslich gemacht. Nachher sollte jährlich ein durch's Loos bestimmter Theil hiervon, in demselben Maße, wie die verzinsliche active Schuld getilgt würde, in diese letztere einrücken. Aehnlich in Spanien mit der deuda differida oder passiva seit 1831. (L. Maria Pastor Historia de la deuda publica Española, 1863.) Vgl. Rau F. W. II, §. 517. Oesterreichs Entwickelung nach 1815 hätte sich wahrscheinlich günstiger gestaltet, wenn es seine 1811 beschädigten Gläubiger aus der französischen Kriegscontribution und einigen Domänenverkäufen so viel wie möglich schadlos gehalten, sonst aber schuldenfrei weiter gewirthschaftet hätte. Statt daß jetzt, unter dem fortgeschleppten Bleigewichte der alten Schuld, bis 1862, (mit Ausnahme des J. 1817), jedes Jahr mit einem Deficit schloß. (Springer Oest. Gesch. I, 146.)

## §. 134.

Die meisten neueren Staaten, die eine europäische Rolle spielen wollten, haben diesen Glanz nicht bloß mit hohen Steuern, sondern auch mit einer schweren Staatsschuld erkaufen müssen. So im 16. Jahrhundert die erste Macht der damaligen Christenheit, Spanien; aber auch der Kirchenstaat, zu einer Zeit, wo Italien das wirthschaftlich höchstkultivirte Land Europa's war, und wo in den großen Kämpfen der Gegenreformation kaum zu sagen ist, ob die römische Geistlichkeit oder die spanischen Krieger, die päpstlichen Finanzen oder die Bergwerke von Mexico und Peru schwerer gewogen haben.[1] Im 17. Jahrhundert, wo Holland die erste See- und Handelsmacht, der Ausschlag gebende Staat im Systeme des europäischen Gleichgewichts und die Schule der Staatsmänner war, steht auch seine Staatsschuld im Vordergrunde.[2] Absolut viel großartiger ist die Entwickelung der englischen Nationalschuld im 18. Jahrhundert,[3] also in derselben Zeit, wo der englische Staat in den Ruf kam, das constitutionelle Muster für alle Welt zu sein.[4] In Frankreich, wo die Staatsschuld zumal seit der Mitte von Ludwigs XIV. Regierung ebenso verschwenderisch gemehrt, wie späterhin räuberisch gemindert wurde, hat sie einen Haupthebel zum Sturze der alten Monarchie gebildet.[5] Wenn Napoleon I. gar kein Freund von Staatsanleihen war,[6] so mag das zum Theil auf einer sehr natürlichen Reaction beruhen gegen

die furchtbare Ausartung des Staatscredites sowohl unter der absoluten Monarchie, wie in der Republik. Andererseits aber hat auch sein Cäsarismus dazu beigetragen, der nach jedem kurzen glücklichen Kriege den geleerten Schatz mit den Contributionen der Besiegten wieder füllte, nach einem unglücklichen Kriege aber rasch selber zu Grunde ging. Die Vereinigten Staaten haben, um ihre auseinanderklaffende Großmacht wieder zusammenzuschweißen, eine ebenso riesenhafte Unionsschuld auf sich genommen, wie nachher eine unerhört kräftige Tilgung derselben eingeleitet.[7] Zu den raschest und großartigst verschuldeten Gemeinwesen gehören viele englische Kolonien: die alle volkswirthschaftliche Bedürfnisse und Kenntnisse der höchsten Kultur haben, für ihren einstweilen noch geringen Kapitalvorrath einen wirklich sehr großen Anlagespielraum darbieten, und durch ihr in der That auffällig rasches Wachsthum leicht dazu gebracht werden, ihre fernere Wachsthumsmöglichkeit für gränzenlos zu halten. Dem gegenüber steht in dem hochkultivirten Mutterlande, mit seiner Kapitalüberfülle und seinem niedrigen Zinsfuße, seiner gleichen Sprache, seiner ähnlichen Sitte und Gesetzgebung, eine überaus reichlich fließende Quelle von Darlehen.[8] Als die einzige Großmacht, die ohne bedeutende Verschuldung emporgekommen ist, kann Preußen gelten, obschon es in seiner frühern, kleinstaatlichen Zeit auch schon ziemlich stark verschuldet gewesen war.[9] [10] Die Gesammtsumme aller Staatsschulden auf der Erde scheint um 1793 etwa 506 Mill. £ St. betragen zu haben, um 1820 etwa 1530, um 1848 etwa 1730 Mill. (Baxter); während um 1883/5 allein die sieben christlichen Großmächte mit über 4000 Mill. verschuldet waren. Uebrigens hat sich gerade während des letzten Menschenalters in sehr vielen Staaten die Schuld zum großen Theil auf dem productionsfördernden Wege des Eisenbahnbaues vermehrt.[11]

[1] Gegen Schluß des 15. Jahrhunderts zahlte der Kirchenstaat von allen italienischen Staaten die wenigsten Steuern. Der päpstliche Credit war damals vorzugsweise auf die allgemein kirchlichen Einkünfte begründet; schon 1471 gab es an 650 Kaufämter mit 100000 Scudi jährlicher Besoldung: Procuratoren, Schreiber, Notare, selbst Läufer und Thürsteher, die alle auf die Sporteln der Bullen und Breven angewiesen waren. Sixtus IV. trieb dieß zuerst ins Große, errichtete ganze Collegien, bloß um die Stellen zu verkaufen. Als man die allgemeine Christenheit nicht mehr so bereitwillig fand, griff man den Kirchenstaat selbst an. Leo X. gründete auf die Ueberschüsse der Zölle,

Salzwerke ꝛc. verkäufliche Aemter. Clemens VII. borgte 1526 ohne Aemterverkauf: die Zinsen auf die Dogana fundirt, an deren Verwaltung die Gläubiger nun theilnahmen. Gegen Schluß des 16. Jahrhunderts steckten alle Staatsämter voll genuesischer und florentiner Geldleute. Die Einnahme des Staates wuchs fortwährend: unter Julius I. = 350000 Sc., Leo X. = 420000, Clemens VII. = 500000, Paul III. = 706000, 1576 = 1100000. Aber die wirklich verfügbare Summe war trotz hoher Belastung des Volkes nicht gestiegen. Die Schuldzinsen verschlangen 1587 die Hälfte, 1592 fast $^2/_3$, 1599 fast $^3/_4$ der Einnahme. (Ranke Päpste I, 400 ff. 459 ff. III, 10 ff.) Doch stellt noch Klock De aerario I, 3, 78 (1651) den Kirchenstaat nicht bloß politisch als sehr wichtig, sondern auch wirthschaftlich und finanziell eigentlich als den ersten Staat seiner Zeit dar.

[2] Schon um 1643 wird in den Niederlanden bitter geklagt über die Größe der Staatsschuld, und deßhalb zum Frieden gerathen. (Laspeyres Geschichte der volkswirthsch. Anschauungen, 247.) Trotz der großen Tilgungen, welche J. de Wit hoffen ließen, daß in 41 Jahren die ganze Last werde abgetragen sein, finden wir doch in der „aufrichtigen Nachricht von dem jetzigen Etat des Finantz-Wesens der Republicq ꝛc." (1717), wo im Ganzen die Staatsschuld ziemlich optimistisch betrachtet wird, deren Größe zu beinah 800 Mill. Fl. angegeben. Auch in späterer Zeit wieder große Tilgungen, welche z. B. 1766 allein in der Gesammtunion und der Provinz Holland 16 Mill. betrugen. (Richesse de Hollande II, 292.) Gleichwohl fand die französische Invasion 1795 eine Schuldenlast von 787 Mill. vor. Um 1810 hatte der Staat 110 Mill. Einnahme, 155 Mill. Ausgabe, wovon etwa 80 Mill. für Schuldzinsen. Die letzteren 1808/9 unbezahlt geblieben. Napoleon wollte, daß diese Rückstände gezahlt, dann aber eine Reduction der Schuld auf $^1/_3$ vorgenommen würde. Die Streitigkeiten hierüber ein Hauptgrund zu Louis Napoleons Abdankung.

[3] Die englische Nationalschuld betrug

| | an Kapital (fundirt und unfundirt) | an Zinsen und Verwaltungskosten |
|---|---|---|
| 1689 | 664000 £ | 39800 £ |
| 1702 | 16394000 „ | 1310900 „ |
| 1714 | 54145000 „ | 3351300 „ |
| 1727 | 52092000 „ | 2217500 „ |
| 1763 | 138865000 „ | 4852000 „ |
| 1775 | 128583000 „ | 4471500 „ |
| 1786 | 249851000 „ | 9867300 „ |
| 1793 | 244440000 „ | 9624000 „ |
| 1817 | 848282000 „ | 32453700 „ |
| 1844 | 792339000 „ | 29269100 „ |
| 1852 | 765000000 „ | 27500000 „ |
| 1888 = | 707503000 „ | 25322000 „ |

Wilhelm III. hatte während des Bürgerkrieges dem Volke Steuernachlässe versprochen; dazu kam die kostspielige Münzreform und der große Krieg; fast ebenso sehr auch die in allen parteizerrissenen Zeiten übliche Selbstsucht der herrschenden Partei, die Unterschleife der Beamten, welche der König als

Fremder, das Parlament als parteiisch duldete. Die Höhe der Schuld um 1714 rührt vom spanischen Erbfolgekriege her, die um 1763 vom österreichischen Erbfolge- und siebenjährigen Kriege, die um 1786 vom nordamerikanischen Aufstande, die um 1817 vom großen Kriege mit Frankreich. Bis 1817 ist die Zunahme der Schuld unter jeder Regierung (außer der Georgs I.) größer gewesen, als unter der vorhergehenden; in jedem Kriege größer, als im vorhergehenden; in der zweiten Hälfte jedes Krieges größer, als in der ersten; durch jede nationale Anstrengung größer, als das Ministerium vorher behauptete. (Hamilton, 4.) Schon Büsch Geldumlauf VI, 4, 22 sagt voraus, daß England seine Staatsschuld wohl niemals tilgen werde. Uebrigens war Pitt, der das Anleihesystem am großartigsten entwickelt hat, der Erste, welcher einen bedeutenden Theil der Kriegskosten durch erhöhete Steuern zu decken versuchte; wie er auch die neuen Anleihen, zum Unterschiede der permanent funded debt, auf Kriegssteuern fundirte. (Hamilton, 25. 27.)

[4] Merkwürdig, wie gerade an der Wiege der englischen Staatsschuld der bedeutendste Nationalökonom jener Zeit, Davenant, so entschieden gegen Staatsanleihen war. (Works I, 18 ff. 390. II, 283. 294. IV, 434.)

[5] Die französische Staatsschuld erforderte 1545 jährl. 60000 Livres Zinsen. Sie betrug 1562 = 17 Mill., 1589 über 139½ Mill., 1688 über 1301 Mill. Ludwig XIV. hinterließ neben einer Baarkasse von 800000 £ folgende Schulden: 86 Mill. Renten (über 2 Milliarden Kapital), 542 Mill. in Kaufämtern und Gehaltserhöhungen, 596·69 Mill. in billets divers, 137·2 Mill. in Antecipationen, 185 Mill. Schulden, welche noch nicht speciell angewiesen waren. (Levasseur Sur le système de Law, Ch. 1.) Doch sind von den 800—840 Mill. Anleihen zwischen 1695 und 1699 etwa 545 Mill. zu remboursements verwandt worden. (Clamagéran III, 47.) Unter Fleury wurden die ewigen Renten von 30·5 Mill. (1734) auf 27·9 (1742) vermindert, die Leibrenten von 29 auf 26·48 Mill. (Clamagéran II, 279.) Beim Ausbruche der Revolution 4386 Mill. (Journ des Econ., Févr. 1868, 278 ff.) Von 1830 bis 1856 jährlich ein Deficit. (v. Hock, 518.) Die Staatsschuld, die zu Anfang 1870 = 398·956 Mill. Fr. Rente betrug, ist 1886 auf über 937 Mill. gestiegen, (ohne die dette viagère, Pensionen ꝛc.)

[6] Im Jahre IX. wurden die Rückstände aus den J. V.—VIII. auf dem Wege der Rentencreirung beglichen, dann aber im J. X. geradezu als Princip aufgestellt, daß die französische Staatsschuld niemals 50 Mill. Renten übersteigen sollte. Wenn es ja nöthig wäre, mehr zu borgen, so sollte das Plus immer in höchstens 15 J. getilgt werden. (Thiers C. et E. IV, 378.)

[7] Die V.-Staaten, die 1834 ihre frühere Schuld getilgt hatten, kamen in den großen Bürgerkrieg mit einer Schuldenlast von nur 90·8 Mill. Doll., die namentlich von der Erwerbung Californiens, Texas und des russischen Amerika's herrührte. Am 31. August 1865 aber, trotz der großen Steuererhöhungen während des Bürgerkrieges, belief sich die Unionsschuld auf 2756·4 Mill. Die Anleihen waren zum Theil so gemacht, daß man für 100 in Obligationen 50 in Gold erhielt, dieß später im Nominalbetrage zu tilgen und bis dahin mit 12 Proc. zu verzinsen hatte. (Tüb. Ztschr. 1886, 8. 22.) Seit dem 3. März 1863 hatte man sogar die Scheidemünze von Papier gemacht! Neuer-

dings (1. Jul. 1887) hat sich die Unionsschuld auf 1021·6 Mill. verzinslich und 629·7 Mill. Papiergeld vermindert. — Gegenüber der „Repudiation" mehrerer Einzelstaaten in Nordamerika haben gerade viele der jüngsten besondere Sicherungsanstalten getroffen. So z. B. daß nur eine Zweidrittelmajorität beider Häuser eine Anleihe beschließen kann, und daß gleich beim Abschluß ein starker Tilgungsfonds entstehen soll 2c. In 31 Staaten ist jede Anleihe zur Unterstützung of any person, association or corporation, whether municipal or other, verboten. Oft eine Maximalgränze der Verschuldung vorgeschrieben: in Ohio 750000 Doll., Pennsylvanien 1 Mill., Oregon 50000. Vgl. Bryce American Commonwealth II, 140 fg.

[8] Neu-Südwales hatte am 30. Juni 1887 eine Schuld von 41·034 Mill. £ St., 41 £ pro Kopf der 1022000 Einwohner; 1880 nur 14·903000 (Ausland 1887, No. 52.) Alle australischen Kolonien zusammen trugen 1884 eine Schuldenlast von 115·29 Mill., (davon 68·6 Proc. für Eisenbahnen, 5·8 für Wasserwerke, 4 für Einwanderer), 1886 schon von 153·24 Mill.: d. h. pro Kopf 44½ £, in Neuseeland sogar über 63 £. (Export 1888, No. 17.)

[9] Um 1572 hatten die Kur- und Neumark eine Landesschuld von 3689980 Thlr., was nach Krug Gesch. der preußischen Staatsschulden, 22 ff. beim jetzigen Silberwerthe 22 Mill. bedeuten würde. Bevölkerung damals etwa 500000; so daß jene Last damals ähnlich drückte, wie für den preuß. Staat von 1823: 500 Mill. Nach Friedrichs M. Tode war die erste auswärtige Anleihe die von 1793, um den schlechten Curs der preußischen Münzen am Rhein 2c. zu bekämpfen. Sie wurde, wie alle Anleihen Friedrich Wilhelm's II., gleich mit vorausbestimmter Tilgung abgeschlossen; und war bereits 1803 vollständig getilgt. Ebenso die Anleihe von 1794/5. (Krug, 31 ff.) Friedrich Wilhelm III. fand bei seiner Thronbesteigung 48·213 Mill. Thlr. Schulden vor, die sich bis zur Katastrophe von Jena, zumal durch die Ausgabe von 5 Mill. Tresorscheinen, auf 53·494 Mill. erhöheten. Am 17. Jan. 1820 = 180·091 Mill. verzinsliche, 11·242 unverzinsliche Staatsschulden, 25·914 vom Staat garantirte Provinzialschulden: zusammen 217·248 Mill. Am 1. Jan. 1843 fundirte Schuld 138·861 Mill. Die große Vermehrung der Staatsschuld seit Einführung des constitutionellen Systems, die (1868 = 411·633 Mill. Thlr., 1871 = 415·957) bis 1886 zu einem Betrage von 3901·92 Mill. Mk. geführt hat, braucht finanziell durchaus nicht zu beunruhigen, da sie hauptsächlich auf Thatsachen beruhet, welche das Einkommen des Staates mindestens ebenso sehr vergrößert haben, wie seine Ausgaben: Uebernahme der Landesschulden und wirthschaftliche Abfindung der entsetzten Landesherren aus den Annexionen von 1866, (145·391 Mill. Thlr.), Ablösung der Taxis'schen Postrechte (3 Mill. Thlr.) und der bisherigen Grundsteuerfreiheiten in Preußen (30 Mill. Thlr.), Bau neuer Staatseisenbahnen, (1867 = 24 Mill., 1868 = 40 Mill., nachdem 1850—1866 für den Bau und Erwerb von Eisenbahnen über 169 Mill. Thlr. aufgeborgt worden waren), und Verstaatlichung privater (1879—1880 = 842·399 Mill. Mk., wozu noch 999·143 Mill. Prioritätsobligationen kamen; 1882 = 473·681 Mill. Mk. mit 478·756 Mill. Prioritätsobligationen). Auch von den übernommenen Schulden der annectirten Länder war ein großer Theil Eisenbahnschulden: so in Hannover 25·256 Mill. Thlr.,

in Nassau 16·589 Mill. Thlr. Vgl. E. Richter Das preußische Staatsschuldenwesen, 1869. Warschauer Z. Gesch. u. Entwickelung der Staatsanleihen in Preußen (Leipz. Doctorschrift, 1880) und in der Berliner Vierteljahrsschrift 1884.

[10] Aehnlich günstig ist in neuerer Zeit die Schuldgeschichte der wichtigeren deutschen Kleinstaaten verlaufen, die auch früher zum Theil hart verschuldet waren. So hatte Braunschweig-Calenberg 1634 über 20 Mill. Thlr. Schulden. (Spittler Gesch. Hannovers I, 468.) Kursachsen soll gegen Schluß der Brühlschen Verwaltung gegen 100 Mill. Thlr. Schulden gehabt haben. (Böttiger Gesch. von Sachsen II, 313.) Bayern um die Mitte des 16. Jahrhundert wenig über ½ Mill. Fl., kurz vor dem österreichischen Erbfolgekriege 26 Mill. Schulden des Hofes und jährlich fast 340000 Fl. Schuldzinsen der Landschaft. (Hoffmann Gesch. der directen Steuern in B., 128. 143.) In neuerer Zeit ganz überwiegend productive Anleihen. So ist die württembergische Staatsschuld zwar von etwas über 21 Mill. Fl. (1844) auf mehr als 423 Mill. Mk. (1882) gestiegen; aber das Anlagekapital der Staatseisenbahnen belief sich 1880 auf 445 Mill. Mk., das freilich durch den Reinertrag in der nächstfolgenden Zeit nur zu 3·07 bis höchstens 3·5 Proc. verzinst wurde, während die Eisenbahnschuld durchschnittlich 4·11 Proc. erforderte. (v. Riecke im Finanzarchiv 1885, 815.)

[11] Zum Bau der Eisenbahnen 2c. hat der französische Staat 1830—1877 im Ganzen 3636 Mill. verwandt, davon 2500 Mill. aus den Einkünften und 1100 Mill. aus Anleihen. Unter Louis Philipp wurden außerordentlich verausgabt: für ponts et chaussées 178 Mill., für Kanäle 275, Flüsse 93, Häfen 111, Eisenbahnen 360 Mill. Im Ganzen 1080 Mill., wofür 12 Mill. neuer Renten creirt wurden. Napoleon III. hat 1468 Mill. zu solchen Zwecken verwandt, davon 585 Mill. geborgt. So haben diese Arbeiten der Republik 713 Mill. gekostet, mit nur 20 Mill. Anleihe. Erst seit 1878 ein gänzlich anderes System. Bis 1885 hat das budget extraordinaire 3762 Mill. betragen, wovon 2861 auf das Ministerium der öffentlichen Arbeiten kamen. (Journ. des Econom. 1887, III, 13 ff.)

---

## Fünftes Kapitel.

# Verwaltung der Staatsschuld im Einzelnen.

### Negotiirung.

### §. 135.

Die gewöhnlichsten Anlässe zur Negotiirung einer Staatsanleihe sind der Ausbruch oder die kostspielige Fortführung

eines Krieges; auch wohl das Ende eines Krieges, wo man die durch Rückstände 2c. eingerissene Finanzverwirrung gründlich heilen will. Schlimmstenfalls die Contributionen, womit der Besiegte den Frieden erkauft. Die Herstellung der Baarcirculation, um aus der Sintfluth eines entwertheten Papiergeldes wieder aufzutauchen.[1] Die Fundirung einer unerträglich großen schwebenden Schuld. Auch sonst die Anerkennung alter, in Schatten getretener Verbindlichkeiten. Als Preußen am 27. October 1810 die Pflicht des Staates proclamirte, die während des Krieges von Provinzen, Gemeinden 2c. in augenblicklichster Ungleichmäßigkeit gebrachten Opfer durch Gewährung und allmäliche Tilgung von Staatsschuldscheinen auszugleichen,[2] hat es recht eigentlich den Grundgedanken jedes normalen Staatsanleihewesens bethätigt. Im aufsteigenden Glücke ist ein Hauptgrund zu neuen Staatsanleihen die Benutzung des gesunkenen Zinsfußes, um höher verzinsliche alte abzulösen. Neuanlage oder Vergrößerung productiver Staatsgewerbe, sowie Ankauf schon bestehender Privatunternehmungen („Verstaatlichung") sind erst in neuester Zeit der Anlaß zu bedeutenden Anleihen gewesen;[3] etwas früher schon die Maßregeln, wodurch alte, gemeinschädlich gewordene Privatrechte, wie z. B. die Frohndansprüche der Gutsherren, die Zehntansprüche der Kirche, abgelöst werden sollten. Anleihen, um in ruhiger Zeit die laufenden Bedürfnisse damit zu decken, sind immer ein Krankheitssymptom, in der Regel auch eine Ursache zur Steigerung der Krankheit.[4]

[1] Nebenius hält diesen Kapitalaufwand für unfruchtbar (!), giebt aber doch zu, daß die Wirkung einer solchen Nachfrage auf das Miethgeld der Kapitalien leicht durch den Einfluß auf die Assecuranzprämie überwogen werde. (De. C., 295.)

[2] Vgl. Leop. Krug a. a. O., 162 ff.

[3] Noch Nebenius konnte sagen, daß solche Anleihen „wohl nirgends eine bedeutende Stelle in den öffentlichen Schuldbüchern einnehmen". (296.) Er mißbilligte auch in der Regel den staatlichen Betrieb von Privatgewerben.

[4] Nebenius (293) erklärt solche Anleihen „immer mit größeren Gefahren und Nachtheilen verknüpft, als die schmerzlichsten Einschränkungen der Ausgabe oder der Druck vermehrter Auflagen"; obschon beides in dem Augenblicke, da es erfolgt, unvermeidlich „Unzufriedenheit bei Vielen erweckt, deren Ausruf den stillen Dank der Vernünftigen übertönt. Nur die nahe und gewisse Aussicht, nicht nur auf die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben, sondern auch auf einen angemessenen Ueberschuß zur Schuldentilgung, kann die Erhebung solcher Anleihen rechtfertigen."

## §. 135 a.

Unter den Zwangsanleihen[1] sind am ungerechtesten, den Grundsätzen jedes guten Steuersystems am meisten widersprechend diejenigen, welche nur bei gewissen Klassen oder Anstalten erhoben werden. Die zwangsweise Einziehung der Mündelgelder und gerichtlichen Depositen ist doch nicht bloß ein Vertrauensbruch, sondern oft auch eine Grausamkeit.[2] Zwangsanleihen, die bei den Banken ꝛc. gemacht werden, berauben den Verkehr seiner gewohnten Hülfen gerade dann, wenn er ihrer am meisten bedarf.

Zu den scheinbar nächstliegenden und deßhalb ältesten Arten der Zwangsanleihe gehören die Ausgaberückstände. Sie sind aber schlimmer, als selbst die kostspieligsten Creditoperationen. Der Staat begehrt hier ein Opfer, das er für sich, d. h. für das ganze Volk, zu groß findet, von Einzelnen: und zwar vorzugsweise von Solchen, welche dem Staat entweder Dienste geleistet haben (Gläubiger, Pensionäre), oder ihm noch Dienste leisten. (Beamte.)[3] Zahlt er seine Beamten ꝛc. in Bons, so können diese meist nur von Leuten baar eingelöst werden, die reich genug sind, ihr Kapital sehr lange müßig zu lassen. Hier verlieren die Beamten leicht dreimal so viel an Discont, wie der Staat an Zinsen erspart hat.[4] Sind die Beamten ꝛc. durch eine so unzweifelhafte Rechtsverletzung, die gegen sie verübt wurde, demoralisirt, so steht zu fürchten, daß viele von ihnen durch Bestechung der Kassenverwalter zu ihrem, wie sie meinen, Rechte zu gelangen suchen; und diese Bestechungsprämie trägt schließlich der Staat. Sowie er auch gewiß den Schaden trägt, daß Alle, die jetzt mit ihm neue Verträge schließen, die Gefahr eines Zahlungsrückstandes hierbei mitveranschlagen, und zwar, da Privaten meist genauer rechnen, als der Fiscus, über ihrem wahren Werthe. Ist endlich das Uebel zu groß geworden, und denkt man jetzt an eine normale Anleihe, so wird man finden, wie nichts den Credit eines Staates gründlicher verdirbt, als die Klagen seiner unbezahlt gebliebenen Diener. — Wie übrigens ein ehrlich eingestandener Bankerott immer noch besser ist, als ein lügnerisch verhüllter:[5] so scheint es mir, falls der Staat z. B. seine Beamten nur halb bezahlen kann, noch am wenigsten schlimm, wenn er dieß offen thut, und das für jetzt Schuldiggebliebene, sobald seine Lage sich verbessert hat, ihnen

nachzahlt. Dann kommt die Entschädigung wenigstens den Beschädigten und ihren Rechtsnachfolgern selbst zu Gute, nicht aber Wucherern, welche die Bons vielleicht zu Spottpreisen aufgekauft haben, und zu deren Bereicherung schließlich die Bewucherten in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige mitbeitragen müssen. Dieß gilt namentlich von der scheinbaren Vollbefriedigung der Staatsgläubiger durch Auszahlung eines verringerten Metall-[6] oder entwertheten Papiergeldes (Bd. III, §§. 53 ff.): was ohne den mindesten Nutzen des Staates, ja zu seinem eigenen, schließlich größten Schaden, auch den Privatcredit des ganzen Volkes in die Krankheit des Staatscredites mit hereinzieht. Napoleons I. Widerwille gegen Staatsanleihen erstreckte sich auch auf das Papiergeld,[7] mit dem freilich gerade während der französischen Revolution so besonders furchtbarer Mißbrauch getrieben war. Allerdings hat eben das Papiergeld, diese scheinbare Schöpfung aus Nichts, nicht bloß in absichtlich betrügerischer, sondern auch in schwärmerisch bewegter Zeit etwas besonders Gefährliches.[8] Die größten Beispiele solcher maskirten Zwangsanleihe bieten die Anfänge des dreißigjährigen Krieges (Kipper- und Wipperzeit!) und der französischen Revolution: freilich auch Beispiele, wie schnell dergleichen sich selber aufzehrt.[9] Unbedenklich ist in schlimmer Zeit die Ausgabe von Creditgeld nur da, wo man sicher hoffen kann, es werde sich auf seinem Nennwerthe behaupten; und das ist doch nur möglich bei rascher Wiedereinlösung. Also in guter Zeit ein System von Nothsteuern vorbereitet, am liebsten eine außerordentliche Erhöhung der elastischen Einkommensteuer, aus deren Eingängen das Papier dann schnell wieder eingezogen wird![10] [11] — *Allgemeine Zwangsanleihen* hält Thiers für eine Art von Einkommensteuer, welche die in stürmischer Zeit unvermeidliche Gehässigkeit der förmlichen Steuern mildern will. Sie werden aber meist in einer Eile beigetrieben, welche für eine wirklich gerechte Umlage keine Zeit läßt: auch wenn man nicht, wie gerade in stürmischer Zeit so häufig der Fall ist, von vorne herein die Absicht hat, politische Gegner dabei vorzugsweise zu drücken.[12] Und selbst im günstigen Falle treffen sie die Pflichtigen wohl nach der Größe, aber nicht nach der Verfügbarkeit ihres Vermögens. Sie können deßhalb leicht zu einer Ausbeutung derer, die kein flüssiges Kapital besitzen, durch dessen Besitzer führen (Stein), und haben überhaupt

mit großem Odium zu kämpfen.[13] Darum zerstören auch sie fast sicher den freiwilligen Credit des Staates für einige Zeit.

Antecipirte Steuern sind, wenn zwangsweise gefordert, so gewiß als erhöhete Steuern zu betrachten, wie die folgenden Finanzperioden ja doch auch nicht ohne Steuern bestehen können.[14] Werden sie dadurch erhoben, daß man in Anweisungen auf künftige Steuern bezahlt, so gehören sie zu den Anleihen auf Zeit.[15] — Ein Mittelding zwischen freiwilliger und Zwangsanleihe, das zugleich an die regalistischen Aemterverkäufe erinnert, sind die Cautionen der Staatsbeamten.[16]

[1] Die batavische Republik machte in den ersten drei Jahren drei Zwangs-A., von welchen zwei fast 1/16 des Vermögens verschlangen, die dritte sogar 8 Proc. (v. Sybel V, 39.)

[2] Gleichwohl spricht Bornitz von einem „Regal", das Vermögen der Pupillen gegen Verzinsung einstweilen einzuziehen. (Aerarium VII, 1.) Aus der schlimmen Finanzgeschichte Lorenzo's von Medici ist seine Plünderung des Monte delle doti besonders verrufen. (v. Reumont Lorenzo II, 409.)

[3] Im siebenjährigen Kriege besoldete Friedrich M. nur die Civilbeamten (Oesterreich auch die Offiziere) in Coupons, die nach dem Friedensschlusse zinsenlos eingelöst wurden. (v. Struensee Staatsw. Abhh. I, 174.) In Frankreich sollen die Ausgaberückstände am Schlusse des für die Emancipation Nordamerikas geführten Krieges, trotz der vielen Anleihen während desselben, nahe an 400 Mill. Livres betragen haben. (Vuhrer Hist. de la dette I, 283.)

[4] Struensee I, 410 ff. Daher es für die Beamten leicht vortheilhafter gewesen wäre, baar aus einer Anleihe besoldet zu werden, deren Zinsen man immerhin von ihnen selbst abgezogen hätte. Jakob Nationalökonomie (1805), 540; vgl. Struensee a. a. O. II, 581.

[5] Schon Ad. Smith stellt für Staaten wie für Einzelne den Satz auf, wenn man einmal Bankerott machen muß, a fair, open and avowed b. is always the measure, which is both least dishonourable for the debtor and least hurtful to the creditor. (W. of N. V, Ch. 3.)

[6] Ludwig XIV. zog 1703 die Louisdor zu 13 Livres ein, und gab sie zu 15 L. wieder aus. Die feine Mark Silber, die bisher 34 £ galt, zu 38 £ ausgeprägt.

[7] De mon vivant je n'émettrai aucun papier, schrieb Napoleon aus Mailand 18. Mai 1805 an Marbois. (Thiers VI, 24.) Doch wurden 1805 die der Ehrenlegion und dem Senate überwiesenen Domänen mit Renten vertauscht und zu einem bestimmten Preise an fournisseurs gegeben, welche sie dann als Pfand für Anleihen benutzten, um sich das nöthige Geld zu verschaffen. (VI, 30.) Joseph Bonaparte half sich in seiner Finanznoth hauptsächlich durch ein Papiergeld, das zum Ankaufe der eingezogenen Kloster- und Adelsgüter verwandt werden konnte. Doch sank dieses Papier bald auf 30 bis 40 Proc. des Nennwerthes. (Thiers XII, 245.)

[8] Am 9. April 1790 sprach Mirabeau von den Assignaten folgende Erwartung aus: Nous n'aurions rien fait pour la tranquillité et le bonheur

de la nation, si elle pouvait croire, que le regne de la liberté est plus onéreux que celui de la servitude. Wirklich hörte seit Benutzung der Assignaten eigentlich alles Streben nach einem Gleichgewichte zwischen Staats-Einnahmen und -Ausgaben auf. (Stourm II, 411.) Neuerdings bezeichnet das Journal des Economistes (1886, III, 59) sehr treffend als Freunde eines entwertheten Papiergeldes: gens à théories et gens ultrapratiques, propriétaires obérés, fabricants mieux protégés contre la concurrence de l'étranger que contre la banqueroute, débiteurs désireux de voir tomber à rien l'unité monétaire dans laquelle leurs dettes sont payables, patriotes jaloux de prouver que les prétendues vérités de l'occident ne sont que mensonges en Slavie, révolutionnaires attendant l'excès du bien de l'excès du mal, hommes d'état incompris, administrateurs remerciés par leurs commettants. Tout un monde de convoitiser, de folies et d'ignorance s'agite autour de ces millions nés on à naître, se partageant d'avances les dépouilles opimes de la banque.

[9] Die erste Nationalversammlung creirte 1800 Mill. Fr. Assignaten, die zweite in 11 Monaten 900 Mill., der Convent 7278 Mill., das Directorium 35603 Mill. Unter dem letztern war die Presse so thätig, daß die gewöhnlichen 400 Drucker nicht ausreichten, weil überarbeitet. Man mußte noch andere Drucker im Wege einer Staatsfrohnleistung zu Hülfe nehmen. (Stourm II, 308 ff.) Uebrigens gab es unter dem Directorium auch nach dem gänzlichen Falle der Assignaten und ihrer Nachfolger, der Mandaten, mehrere Arten von Staatspapiergeld. Die délégations, welche die Lieferanten von Kriegsbedarf erhielten, waren Anweisungen auf die ersten Geldeinkünfte des Staates. Die bons d'arrèrage für rückständige Beamtengehalte und Staatsschuldzinsen, ferner die bons de réquisition, welche man den Eigenthümern der von Soldaten requirirten Lebensmittel gab, waren nur bei Steuerzahlungen anzubringen. Die réscriptions sur les biens nationaux nur bei Domänenverkäufen. (Thiers C. et E. I, 18.) Die Schreckenszeit bedrohete im April 1793 diejenigen, die in Assignaten einen höhern Preis fordern würden, als in baarem Gelde, mit 6 Jahren Kettenstrafe; im August für Wiederholungsfälle mit 20 J. Im September Tod und Vermögensconfiscation für alle die, welche ein Disagio der Assignaten verlangt oder angerathen hätten. Mit welchem Erfolge, ist bekannt! Im schönsten Gegensatze hierzu haben die V.Staaten das im nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege ausgegebene Papiergeld, das 1780 auf 20 Proc. gesunken war, nach dem Friedensschlusse zum Emissionscurse eingelöst. Davon gilt also weder Calonne's cynisches Wort, das Papiergeld sei un moyen de faire la banqueroute sans la déclarer; noch die Selbsttäuschung von Thiers: un moyen de faire porter la banqueroute sur tout le monde, c'est à dire de la rendre nulle.

[10] Sehr gut erkannt von Forbonnais Eléments du commerce (1754) II, 152. Eine gute Zusammenstellung, wie in den letzten hundert Jahren Staaten der verschiedensten Art jeden Krieg ꝛc. mit uneinlösbarem Papiergelde bestritten haben, bei A. Wagner: Tüb. Ztschr. 1863, 398 fg. Etwas der Art sei auch nur vermeidlich, wenn man schon in Friedenszeiten entweder eine sehr ergiebige Vermögensteuer oder ein richtig vertheiltes Zwangsanlehn

vorbereite. (401.) Sehr schön weiter entwickelt in Wagners F. W.[3] I, §. 76, sowie in Schönbergs Handbuch[2] III, 316. Sonst geräth man in den abscheulichen Satz von Gentz, daß der auf den Curswerth reducirte Betrag des entwertheten Papiers eine Schuld, der durch die Entwerthung verlorene eine Steuer sei. (Werke ed. Schlesier III, 335 ff.) Ad. Müller schwärmt geradezu für die Ausgabe von Papiergeld statt der „schändenden Form der Contracte mit Juden und der tiefen Unsittlichkeit der Lotterieanleihen". (Elemente der Staatskunst II, 311. 363. III, 158. 193 ff. Briefe an Gentz, 321 fg.)

[11] Eine sehr rohe Art von Zwangsanlehen war es, wie im nordamerikanischen Bürgerkriege die Südstaaten ihre Militärbehörden ermächtigten, was sie brauchten, in natura zu requiriren gegen Papiergeld. (v. Hock, 511.) Heinrich II. ließ sich nach der Niederlage von St. Quentin durch jeden der drei Stände 1000 Personen bezeichnen, die ihm zinsenlos je 1000 Kronen leihen sollten. (Max. Faust Consilia, 613.)

[12] Wie furchtbar mißbräuchlich in jener Zeit confessioneller Parteikämpfe! Bei der Zwangsanleihe des Convents hatte Cambon den Grundsatz aufgestellt: tu es riche, tu as une opinion, qui nous occasionne des dépenses; je veux t'enchainer malgré toi à la révolution; je veux que tu prêtes ta fortune à la république. Und diese Anleihe fast einstimmig bewilligt! Auch bei dem Zwangsanlehen des Directoriums von 1799 wurde die Einschätzung der Pflichtigen durch 6—8 Steuerzahler im Arrondissement gemacht, die probité, patriotisme et attachement à la constitution besäßen, aber wegen ihres geringen Vermögens nicht selbst von der Anleihe mitbetroffen wurden. (Stourm II, 369 ff. 376 ff.) Die Umlage sollte in der Regel nach der Grundsteuer, bei Kapitalisten nach dem gewissenhaften Ermessen der Commission erfolgen.

[13] Die Zwangsanleihe des Convents brachte statt 1000 nur 400 Mill. ein, obschon alles Einkommen über je 10000 Fr. ganz weggenommen wurde, alle kleineren, abgesehen von einem frei bleibenden Existenzminimum, progressiv mit einem oder mehreren Zehnten belegt. (Vuhrer I, 348 fg. Cauwès, 632.) Die Zwangsanleihe des Directoriums wurde, bevor sie vollendet war, gleich nach dem 18. Brumaire abgeschafft. Auch sie war progressiv angelegt. Statt der Zinsen sollten die Anleihescheine zur Steuerzahlung benutzt, und die Anleihe dadurch in 10 Jahren getilgt werden. Nur etwa $^1/_6$ der verlangten Summe ging wirklich ein. (Vuhrer I, 385 ff. 425.)

[14] Nach der Schlacht bei Philippi forderte M. Anton von den asiatischen Städten erst die nächsten 10 Steuerjahre im Laufe eines Jahres, dann wenigstens die nächsten 9 in 2 Jahren. (Appian, B. C. V, 7.) Vor dem Kriege von Actium forderte Augustus von allen Freigelassenen mit über 50000 Denare Vermögen $^1/_8$ desselben als Steuer, von den Freien $^1/_4$ ihres Einkommens. Sie brauchten aber nur in Schuldscheinen zu zahlen, die dann nach dem Siege vernichtet und Allen die Rückstände erlassen wurden. (Drumann IV, 282.) Von einer Vorauszahlung der Reichssteuern in Frankfurt 1333 auf 2 J., 1339 auf 4 J. s. Kriegk Fr.s Bürgerzwiste ꝛc., 7 fg. Frankreich soll beim Schlusse des Krieges für Nordamerika gegen 170 Mill. Einnahmen antecipirt haben. (Vuhrer I, 283.)

[15] Anweisungen auf künftige Steuern, womit man die Staatslieferanten bezahlte, schon unter Colbert: so von den Einnahmen des J. 1684 über $16^1/_3$ Mill. antecipirt. (Clamagéran Hist. de l'impôt III, 31.) Im Kriegsjahre 1741 Antecipationen zum Belaufe von beinahe 20·3 Mill. (III, 275.)

[16] In Frankreich verschaffte sich der Staat 1754 (Pompadour!) eine Summe von 40 Mill. durch Einforderung höherer Cautionen der Generaleinnehmer und Vermehrung der Zahl dieser letzteren. (Vuhrer I, 210.) Unter Ludwig Philipp war der Gesammtbetrag der Beamtencautionen 232 Mill. Fr. (1835.) Um 1862 = 260 Mill., wovon 168 Mill. auf Beamte des Finanz-Ministeriums, $65^1/_2$ Mill. auf solche des Justiz-Minist. fielen; Zinsen 1882 = 9600000 Fr. Neuerdings von etwa 56000 Personen gegen 300 Mill.; dazu die Cautionen der Journale fast 100 Mill. (Cauwès, 632. 666.) In Preußen 1860 = 7840000 Thlr. In Baden (1865) nach Rau F. W. II, §. 486 nur gegen 875000 Fl. (1850 nur 477900): ein Postmeister stellte 1000, ein Postverwalter 500, ein Posthalter 3—500, ein Postpacker und Briefträger 300 Fl. Caution.

## §. 136.

Bei Negotiirung einer freiwilligen Anleihe kommt es vor Allem darauf an, den Gläubigern die Ueberzeugung beizubringen, das ihnen Versprochene werde pünktlichst gehalten werden. Die im Mittelalter beliebten privatrechtlichen Garantien sind heutzutage entweder unmöglich oder unwirksam. Ein Staat z. B., der seine Gläubiger betrügen will, findet sicherlich Mittel, seine Gerichte von der Subhastirung der etwa verpfändeten Domänen abzuhalten.[1] In Frankreich hat Sully es abgeschafft, daß manche Gläubiger die zu ihrer Deckung bestimmten Steuern durch eigene Beamten erhoben.[2] Die völkerrechtliche Garantie durch auswärtige Mächte wird in der Regel nur bei Staaten zweifelhafter Souveränetät vorkommen: sie ist entweder unpraktisch, oder für die Unabhängigkeit des borgenden Staates gefährlich.[3] — Viel bessere Garantien giebt es auf dem Gebiete des innern Staatsrechts, die zwar auch keine Zauberformeln sind, ebenso der bewußten Ruchlosigkeit kein absolutes Hinderniß entgegenstellen können, wohl aber die entscheidende Staatsgewalt nöthigen, entweder streng auf dem Wege des Rechts zu bleiben, oder gleich die erste leise Abweichung von diesem Wege mit dem unverhüllten Stempel der bösesten Absicht zu brandmarken. Dieß geschieht insbesondere durch eine von der gewöhnlichen Oberleitung der Finanzen ganz unabhängige Schuldverwaltung, die in constitutionellen Staaten unmittelbar mit den Landständen zu verhandeln hat, in absoluten Monarchien ebenso

unmittelbar unter dem Herrscher steht, ihre eigenen, gesetzlich feststehenden Einkünfte, ihren besondern Diensteid hat, u. dgl. m.[4] Aber auch schon früher konnte das für die Gläubiger etwas Beruhigendes haben, wenn eine hohe kaufmännische Instanz, die vom Finanzminister doch nicht so abhängig ist, wie gewöhnliche Behörden, das Staatsschuldenwesen zu verwalten bekam: wie in Preußen die Seehandlung, in Großbritannien die Bank von England.[5] Daß die französischen Renten des Hôtel de Ville sich von den übrigen Staatsschulden Frankreichs so sehr durch eine Art von Consolidirung und größere Sicherheit auszeichneten, schreibe ich namentlich ihrer Verwaltung durch eine große und angesehene Gemeinde zu, welche den Kapitalisten nahe stand.

[1] Bei der preußischen 5proc. Anleihe von 1818 = 5 Mill. £ St. wurden Domänen dieses Werthes verpfändet; und doch erhielt der Staat nur 71·8 Proc. des Nominalwerthes seiner Schuldscheine. (Krug, 197 fg.) So wenig Gewicht legte die Börse auf die Pfandbestellung! Allenfalls wird jetzt bei augenblicklichen Darlehen großer Geldhäuser die Hinterlegung von Faustpfändern angeboten. (Nebenius, 393.) Oesterreich freilich hat 1703 und 1813, also in schwerer Kriegsgefahr, Staatskleinodien verpfändet, um ein geringes Darlehn zu erhalten. (Conrad's Jahrbb. 1888, I, 270.)

[2] Darunter waren die Königin von England, der Pfalzgraf, der Herzog von Württemberg! (Sully Economies royales III, 21, IX, 344. 351.)

[3] Die Garantie der griechischen Anleihe von 1833 durch England, Frankreich und Rußland ist nur insoferne gefahrlos für die Souveränetät Griechenlands, als die Garanten bisher wenigstens ihrem Schützlinge gegenüber sehr uneinig waren. Das schrecklichste Zerrbild einer solchen Garantie stellte Napoleons Verfahren gegen Preußen dar: vgl. Niebuhrs Denkschrift über seine Negotiationsversuche in Holland 1809. (Gesch. der Revolution II, 376 ff.) Napoleon wurde durch die Hoffnung, hieraus noch von Preußen Geld zu bekommen, abgehalten, diesen Staat völlig zu vernichten. (280.) Er benutzte Holland dazu, durch freiwillige oder Zwangsanleihen die fremden Staaten auferlegten Contributionen zu erheben, und dafür mit Schuldscheinen jener Staaten bezahlt zu werden. (386.) Franzosen ließ Napoleon nur bei Anleihen solcher Staaten zu, denen er wohlwollte, wie z. B. Sachsen. (403.) Uebrigens mußte der holländische Unterhändler für Preußen doch auch eine Art Garantie des französischen Gesandten nachsuchen. (395 fg.)

[4] Schon unter Heinrich IV. dachte man daran, die zur Deckung der Staatsschuld bestimmten Gelder jeder unmittelbaren Verfügung der Krone zu entziehen. (Ranke Franz. Gesch. II, 70.) Unter Ludwig XV. verlangte das Pariser Parlament, die neu zu errichtende Tilgungskasse genau zu beaufsichtigen. (IV, 545.) Um so creditfeindlicher war es, wie die beiden oberen Curien der Generalstände von 1614 vorschlugen, die eine Hälfte der Staatseinkünfte auf die Ausgaben zu verweisen, welche dem Gesammtinteresse zugut

kämen, (Hof, Kriegswesen, Gesandtschaften), die andere Hälfte auf die, welche nur einzelnen Klassen nützten, (Beamtengehalte, öffentliche Bauten, Schuldzinsen). Reichten die Mittel für die erste Klasse nicht, so sollte man durch Ratenabzüge von der zweiten aushelfen. (v. Wolff Staatsrentenschuld in Frankreich I, 76.) In Kursachsen war der Anfang einer bessern Zeit die Gründung der von den Ständen verwalteten Steuercreditkasse 1763, mit einem zinseszinslich wirkenden Tilgungsfonds, was zum Theil auf dem Friedensschlusse mit Preußen beruhete. — In Bayern suchte Montgelas 1810 den Staatscredit dadurch zu heben, daß er die Schuldverwaltung vom übrigen Finanzwesen gänzlich trennte. In Baden pragmatische Sanction Karl Friedrichs vom 18. Nov. 1808, wonach Staatsschulden künftig nur unter zwei Bedingungen gemacht werden sollten: 1) einer rechtfertigenden Ursache, wie z. B. ein wahres, unmittelbares Staatsbedürfniß, bleibende Landesverbesserung, Tilgung rechtmäßiger Schulden, Rettung des Staates, des Fürsten oder seines Nachfolgers aus großer Gefahr oder Beschädigung; 2) gewisser Förmlichkeiten, nämlich Antrag des Finanzministeriums im Staatsrathe, Zustimmung des Justizministeriums hinsichtlich der Rechtsfrage, sodann Stimmenmehrheit. Noch jetzt kann die badische Staatsschuldverwaltung gegen ungesetzlich scheinende Befehle des Ministeriums protestiren, und wird alljährlich von den Landständen geprüft. Bei der preußischen Anleihe von 1808 wurde die zu Grunde liegende Specialpfändung von Domänen (mit Pfandbriefen) dadurch wirksamer gemacht, daß man sich der Vermittelung der Landschaften dafür bediente, und diesen die Domänen zur völligen Verwaltung, ja zum wiederkäuflichen Eigenthum übergab. (G. vom 24. März 1809.) Die Cabinetsordre vom 9. Juni 1821 macht die Staatsschuldverwaltung in allen Schuldsachen zur Oberbehörde der Regierungen, von den Departements-Ministerien ganz unabhängig, unmittelbar unter dem Könige stehend. Die Mitglieder, vom Könige aus Präsentirten des Staatsrathes ernannt, hatten einen besondern Diensteid. Rechnung dem Staatsrathe abgelegt. (V.-O. vom 27. Januar 1820.) Wenn Leroy-Beaulieu meint, das französische Gesetz von 1817, welches für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld die Reinerträge des Stempels und Enregistrements, der Domänen, Posten und Lotterie als Specialkasse bis zum Betrage von 40 Mill. separirt, passe nur für Staaten wie Aegypten oder Türkei (Sc. des F. II, 30. 66): so glaube ich dagegen, daß die französischen Finanzen seit Sully und Colbert niemals wieder so gut verwaltet worden sind, wie unter Ludwig XVIII.

[5] Krug, 107. Schanz Finanz-Archiv I, 265.

## §. 137.

Unter sonst gleichen Umständen wird die Anleihe für den Staat am wohlfeilsten abgeschlossen, wenn der Discont niedrig steht: also bei einer Stockung im Handel oder bei einem für das Inland sehr günstigen Wechselcurse. Aber auch ein ungünstiger Curs mag die Anleihe fördern, wenn eine starke Theilnahme von Ausländern am Darlehn zu erwarten ist. — Ueber die Bedingungen

der Anleihe ist die größtmögliche Publicität wünschenswerth: sowohl um die Concurrenz der Kapitalisten zur Wahrheit zu machen, als auch um die Ehrenhaftigkeit des Finanzministers vorher zu befestigen, nachher gegen Verleumdung zu schützen.[1]

Für die Begebung der Anleihe, d. h. den Austausch zwischen den Kapitalien der Gläubiger und den Versprechungen des Staates, giebt es zwei Hauptmethoden, welche sich am kürzesten als Verkauf der Schuldscheine im Kleinen oder im Großen charakterisiren. Bei dem ältern Verfahren unterhandelt der Staat unmittelbar mit denjenigen, welche ihm schließlich ihr Kapital überlassen wollen. Er setzt die Bedingungen fest und verkauft alsdann entweder die fertigen Schuldscheine im Einzelnen, oder nimmt auch wohl die Subscription der Kapitalisten für größere oder kleinere Beträge an. Ein Wetteifer der Gläubiger, welcher zum Vortheile des Staates den Preis ihrer Leistung erniedrigen könnte, findet hier also nicht statt; aber die oft sehr kostspielige Vermittelung der großen Geldmänner wird beiden Theilen erspart.[2] Leider ist ein solcher Einzelverkauf der Schuldscheine bloß da zweckmäßig, wo man gar keine Eile hat: also z. B. für öffentliche Bauten, die nur allmälicher Zuschüsse bedürfen. Auch bei den Subscriptionsanleihen ist der Erfolg nur dann sicher, wenn in der Hauptstadt selbst zahlreiche Kapitalisten beisammen wohnen. Und auf rasches Eingehen bedeutender Summen wird selbst da nicht immer zu rechnen sein.[3] Jedenfalls bewirkt hier die Concurrenzlosigkeit, daß sich der Staat über den richtigen Preis leicht irrt. Er bietet den Gläubigern leicht entweder zu ungünstige Bedingungen, wo die Anleihe dann scheitert, oder zu günstige, wo er dann mehr verliert, als er durch die vermiedenen Zwischenspesen gewonnen hat.[4] Aus allen diesen Gründen ist in neuerer Zeit[5], (in England namentlich seit dem jüngern Pitt), das andere Verfahren mehr und mehr das vorherrschende geworden: die großen Geldhäuser offen oder in verschlossenen Anerbietungen mit einander concurriren zu lassen. Man fixirt dabei entweder das Kapital und die Nebenpunkte, wo dann um die Höhe der Zinsen concurrirt wird; oder aber den Zinsfuß und die Nebenpunkte, wo die Concurrenz dann nur die Größe des zu verschreibenden Nominalkapitals betrifft. In allen diesen Fällen ist das parlamentarische Bewilligungsrecht schwer geltend zu machen. Hat der

Landtag einen gewissen Zinsfuß genehmigt, können aber die Schuldscheine unter Pari verkauft werden, so ist jene Genehmigung illusorisch. Deßhalb rathsam, der Landtag ernennt vertraute Commissarien, welche mit dem Minister zusammen das Anlehn negotiiren, und behält sich allenfalls die letzte Genehmigung vor. — Der Unternehmer, welchem die Anleihe zugeschlagen wird, meist in Form einer Hauptverschreibung, und der nun den ersten Zahlungstermin aus eigenen Mitteln geleistet hat, sucht alsdann seine Partialobligationen so gut wie möglich zu verkaufen, was ihm für die folgenden Termine das nöthige Geld verschafft. In je mehr Termine das ganze Geschäft zerfällt, um so weniger braucht der gewöhnliche Verkehr von Umlaufsmitteln vorübergehend entblößt zu werden; aber freilich ist dann auch der wirthschaftliche Erfolg der Anleihe für den Staat kein so acuter.[6] [7] Um die Hülfe der ausländischen Kapitalien mitzubenutzen, sind jedenfalls diese Unternehmeranleihen die geeignetste Form:[8] woneben dann freilich die inländischen Subscriptionsanleihen, das suffrage universel des capitaux, als ein Mittel nützen kann, übermäßigen Gewinn der großen Bankhäuser zu verhüten.[9] [10]

[1] Seitdem Pitt bei Anleihen die offene Bewerbung eingeführt, hat er während des nachfolgenden Krieges dadurch jährlich ½ Mill. £ St. erspart. (Rose Observations respecting the public expenditure and the influence of the crown, 1810.) Als in Nordamerika der Finanzminister M'Culloch die monatlichen Ausweise über den Stand der Unionsschuld einführte, ward dieß von der Börse gleich mit einem starken Sinken des Goldagios begrüßt.

[2] So errichteten die Päpste bei ihren Anleihen im 16. u. 17. Jahrhundert immer einen eigenen Monte, der auf irgend eine Staatseinnahme fundirt wurde, und wovon sie alsdann die einzelnen luoghi verkauften. (Ranke Päpste III, 10 ff. 27. 35.) Auch die römischen Adelshäuser ahmten dieß häufig nach. — Wenn der Staat zwar die Vermittelung der Bankiers in Anspruch nimmt, aber gegen feste Provision, so gehört das auch noch zu diesem Systeme, bildet aber meist einen Uebergang zu dem folgenden.

[3] Für das englische loyalty-loan, welches Pitt gegenüber der befürchteten Landung von Hoche durchsetzte, wurden vom 1. bis 5. December 1796 18 Mill. £ St. gezeichnet, zum Theil freilich aus Furcht vor einer sonst bevorstehenden Zwangsanleihe. Wie leicht sich das Publicum durch auffallende Zurückhaltung einiger großen Häuser entmuthigen läßt, erfuhr England 1756. Dufresne St. Leon erlebte eine Anleihe auf Leibrenten, die zwei Jahre lang ohne ernsten Erfolg zur Subscription auflag. Jetzt übernahmen einige Bankiers die Sache und hatten bald einen lebhaften Absatz an die Kapitalisten. (Etudes du crédit public, 88.) Die französische Anleihe von 1831 durch National-

subscription brachte statt 120 Mill. nur 20·4. (Vuhrer II, 173 fg.) Unmittelbar nach der Revolution von 1848 betrugen die offres patriotiques, worauf der Minister so stolz war, nur 441544 Fr., obwohl man 5 Proc. Zinsen versprochen hatte. (Vuhrer II, 245.) Unter Napoleon III. freilich, sowie nach dem letzten deutsch-französischen Kriege hatte die „Demokratisirung der Rente" einen ganz andern Erfolg: zumal seitdem man die kleinsten Subscriptionsbeträge, die selbst im Falle der Ueberzeichnung nicht gekürzt werden sollten, auf 10 Fr., 1868 auf 5, 1870 auf 3 Fr. Rente festgesetzt hatte.

[4] Die etwa zu Rath gezogenen Bankiers rathen meist in der letztern Richtung. (Cauwès, 655 fg.) R. Mohl (Tüb. Ztschr. III, 619 ff.) mißbilligt jede Provision beim Verkaufe der Staatsschuldscheine, außer wenn der Staat an einem bestimmten Tage eine bestimmte Summe braucht. Charakteristisch solide Forderung S. 714.

[5] In Frankreich hatte schon Franz I. 1522 die s. g. Renten auf das Stadthaus an den Prevost und die Schöffen von Paris en gros verkauft, die sie dann en détail wieder absetzten. Ein Verfahren, das später nicht bloß, und zwar sehr häufig, Paris, sondern auch anderen Städten gegenüber wiederholt worden ist. Noch 1761 übernahm Straßburg auf solche Art 30 Mill. Livres (Vuhrer I, 218.) Es hängt dieß mit der französischen Eigenthümlichkeit zusammen, daß die Städte zwar von der Krone bereits sehr früh abhängig waren, im Innern jedoch lange noch einer bedeutenden corporativen Selbständigkeit genossen: wie denn Prevost und Schöffen namentlich auch einige Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten der Rentner und Kassiere übten.

[6] In Frankreich legte früher der Minister sein Minimum versiegelt nieder. Hierauf wurden die Submissionen eingereicht und, falls sie nicht unter dem Minimum blieben, die höchste derselben angenommen. Nebenius räth, alles Uebrige festzusetzen, außer der Höhe der zu zahlenden Summe, weil sonst der Finanzminister in die Verlegenheit kommt, Ungleichartiges mit einander vergleichen zu müssen. (De. C., 399.)

[7] Daß ein Consortium großer Bankhäuser etwanigen Hindernissen der terminlichen Einzahlungen besser abhelfen könne, als zahllose, unter sich unzusammenhängende Einzelne, s. Nebenius, 401. Solche Anleihen, wie die von Pitt, welche wohl binnen 10 Monaten mehr Geld aufnahmen, als die ganze Circulation des Landes betrug, wären ohne Bank wohl kaum möglich gewesen. Die Bank vermehrte während der Einzahlung ihre Noten, so daß z. B. 1815 durchschnittlich 27 Millionen £ derselben circulirten, im Juni 1815 dagegen 31300000. (Nebenius I. Aufl., 298.) Aber auch das Haus Rothschild soll in 12 Jahren 11—1200 Mill. Fl. theils zu Anleihen, theils zu Subsidien für europäische Souveräne gezahlt haben.

[8] Von dem so häufig angewandten Kunstgriffe, daß eine vielleicht zu 70 Proc. übernommene Anleihe gleich nachher von geheimen Agenten des Unternehmers zu 71 Proc. gekauft wird, um das unkundige Publicum zur Hoffnung weitern Steigens zu verlocken, s. Dufresne de St. Léon Etudes, 95. Dieß supporting the issue will Struck (Effectenbörse, 70. 88) mit Recht verboten wissen.

[9] Wie leicht sich ein solcher Unternehmer hinsichtlich der Größe seines Marktes irrt, zeigte das starke Sinken der Actien der kurhessischen Nordbahn im

November 1844, obschon deren Güte im Ernst nicht bezweifelt werden konnte. Der Unternehmer hatte versäumt, gleich Anfangs seinen Markt über ganz Deutschland auszudehnen. Nur in Frankfurt und Kassel war stark gezeichnet worden, zum Theil von Personen, die sofort am Agio zu verdienen hofften, aber gar keine wirkliche Einzahlung vertragen konnten. Das war nun für diesen kleinen Markt zu viel.

[10] Aehnlich, wie es den übermäßigen Gewinn der Speculations-Versicherungsanstalten verhütet, wenn es daneben noch einige Gegenseitigkeitsanstalten giebt.

## §. 138.

Die Gläubiger, neben den unentbehrlichen Zins- und Tilgungsversprechen, noch durch Zusicherung anderer Vortheile, wie z. B. von Amtsgewalten und Titeln, anzulocken, muß in unserer geldwirthschaftlichen und staatsabsolutistischen Zeit als veraltet gelten.[1] Es giebt aber noch jetzt manche Formen der Verzinsung und Tilgung, welche darauf berechnet sind, von den Gläubigern als besonders vortheilhaft angesehen und deßhalb mit besonderen Concessionen ihrerseits vergolten zu werden. So

A. die Jahrrenten, Annuitäten:[2] in Venedig früher allen anderen Anleiheformen vorgezogen, auch in England beliebt, wegen der Amortisirung, welche selbstverständlich mit ihnen verbunden ist.[3] Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß die Gläubiger solche Zeitrenten unter ihrem wahren Werthe schätzen werden, und zwar um so mehr, je kürzer die Zeit des Ablaufes. Beim Zinsfuße von 4 Proc. ist eine hundertjährige Rente mathematisch nur unmerklich weniger werth, als eine ewige; und doch wird sie vom Publicum viel weniger geachtet. Gute Familienväter, ewige Corporationen werden sie wegen ihres allmälich schwindenden Werthes gar nicht gern nehmen. — Anders steht die Sache bei Leibrenten, wo die Versicherung eines lebenslänglichen Unterhaltes für das Gefühl mancher, zumal kinderloser, alleinstehender Menschen weit schwerer wiegen mag, als die Aufzehrung ihres Kapitals.[4] Wenn sich auch Familienglieder von diesem Gefühle beherrschen lassen, so ist das natürlich ein arger Schritt, die Hauptgrundlage des Staates in selbstsüchtige Interessen des Individuums und Augenblickes aufzulösen.[5] In Frankreich waren die Anleihen auf Leibrente früher, zumal seit 1689, so beliebt, daß sie beim Ausbruche der Revolution fast den doppelten Betrag der ewigen Renten erreicht hatten.[6] Für den Staat hatten sie das

Gute, ihn zu einer allmälich fortschreitenden Tilgung zu nöthigen, die sonst schwerlich erfolgt wäre; für die Gläubiger, daß die meisten bankerottartigen Herabsetzungen des Zinsfußes oder Kapitalbetrages vor dieser Anleihe Halt machten. Uebrigens hat man auch hier meistens viel weniger Klassen gemacht, als die mathematische Sicherheit eigentlich verlangt hätte:[7] da mußten dann Viele zu günstig behandelt werden, auch abgesehen davon, daß Staatsgläubiger, die weder Arme, noch Kinder sind, länger zu leben pflegen, als der Durchschnitt des Volkes.[8] Selbst Necker hat alle seine Leibrentenanleihen bloß nach der Anzahl der Köpfe, worauf das Versprechen der Rente ging, aber ohne die geringste Rücksicht auf das Alter der Gläubiger, im Zinsfuße variiren lassen.[9] — Etwas sehr Aehnliches, nur meist in noch höherem Grade, gilt auch von den Tontinen, welche der Leibrentenanleihe zugleich einen lotterieartigen Reiz geben wollen, sofern die Renten der absterbenden Gläubiger ganz oder theilweise den überlebenden zuwachsen.[10]

B. Ungleich wirksamer und deßhalb noch immer beliebt sind die Lotterieanleihen. Ein Theil des Betrages, welchen der Gläubiger empfangen soll, wird hier auf ein Glücksspiel verwendet: entweder ein Theil des Kapitals, oder der Zinsen, oder nur das Interusurium, indem die Zinsen erst mit dem Kapitale zugleich gezahlt werden.[11] Weil diese Anleihen auf die menschliche Spielsucht rechnen, pflegen ihre Loose klein zu sein.[12] Die volkswirthschaftlichen Gefahren der Lotterie (§. 30.) sind hier verhältnißmäßig gering,[13] zumal wenn kein Spieler sein Kapital einbüßt, vielmehr durch Auffummen des Zinses zum Sparen genöthigt wird.[14] Und dabei sind finanziell die Bedingungen, wozu der Staat auf diese Art borgen kann, auffallend günstige.[15]

C. Das in neuerer Zeit[16] gewöhnlichste Mittel ist das System des fingirten Kapitalzuschlags und Zinsenabzugs: wobei der Staat also, wenn er z. B. 1000 haben und dafür jährlich 60 Zins zahlen will, eine 3procent. Schuldverschreibung ausstellt, die auf 2000 lautet. Ursprünglich beruhete dieß Verfahren wohl darauf, daß sich der Staat schämte, seine eigenen Zinswuchergesetze offen zu übertreten.[17] Nachmals hat man für die Beibehaltung vornehmlich geltend gemacht, daß die Verzinsung der Staatsschuld, sowie der Verkehr mit Staatspapieren sehr viel

bequemer sind, wenn es nur wenige, wohl abgerundete Zinsfüße derselben giebt.[18] Freilich muß der Staat bei dieser Methode, wenn er die Schuld kündigt, eine größere Summe heimzahlen, als er empfangen hat: ein Verlust, der um so höher steigt, je tiefer beim Abschluß der Anleihe der nominale Zinsfuß unter dem wirklichen gestanden hatte.[19] Der Staat kann namentlich das im Frieden regelmäßig eintretende Sinken des Zinsfußes nur sehr unvollkommen zur Erleichterung seiner Kriegsanleihen benutzen.[20] Für die Gläubiger andererseits wird solche Gewinnaussicht[21] ein Grund sein, weßhalb sie sich mit einem niedrigern Zinsfuße begnügen können.[22] Beide Theile lassen sich bei der Preisverhandlung von ihren Erwartungen leiten, wann und wie sehr der Zinsfuß sinken werde.[23] Hierbei liegt es aber in der Natur der Sache, daß von den Gläubigern nur selten[24] das volle Risico des Staates vergütet wird. Der Reiz des Glücksspiels wirkt hier wenig, da die Händler und Agioteurs keine feste Kapitalanlage beabsichtigen; die festen Gläubiger hingegen sind während des Krieges ꝛc. sehr geneigt, einen sofortigen hohen Zins mehr zu schätzen, als die Hoffnung eines künftigen Kapitalzuwachses, zumal die Staaten in solcher Zeit weniger Credit haben. Recht vortheilhaft für den Staat wird folglich dieß Verfahren nur da sein, wo man stillschweigend auf die Rückzahlung verzichtet hat.[25] [26] So zeigt dieselbe Seite der neuern Entwickelung des Staatscredites, welche dessen plutokratische Natur besonders deutlich verräth, zugleich die Gefahr des schließlichen Bankerottes im Hintergrunde![27] Es gehört zu den schönsten Eigenthümlichkeiten der nordamerikanischen Staatsschuldgeschichte, daß man hier während des Bürgerkrieges ziemlich al pari geborgt hat: erst zu 4, dann zu 5, 6, schließlich zu 7·3 Proc.; worauf dann aber nach Wiederherstellung des Friedens sehr rasch eine Zinsreduction folgen konnte.[28]

[1] Höchstens wäre hier die Nobilitirung und Titulirung derjenigen Bankiers zu erwähnen, die sich um das Zustandekommen der Anleihe besonderes „Verdienst" erworben haben. Von den Rothschild's zu Theil gewordenen Ehren s. Das Haus R. und seine Geschäfte, II. (Prag 1857.)

[2] Im Gegensatze der von Fulda s. g. Perpetuitäten, ewigen Renten.

[3] England gewährte die erste long annuity 1761: 1 £ St. auf 99 Jahre für je 100 £ Darlehn neben der ewigen Rente von 3 £. (Hamilton, 60 fg.) 48 Geo. III., 10 Geo. IV. u. 3/4 Will. IV. haben die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, gegen Gold oder Stocks nach einer gesetzlichen Taxe Annuitäten aus-

zugeben. Von den englischen Zeitrenten = 3868293 £ liefen am 10. Oct. 1859 = 300000 ab, am 5. Januar 1860 = 266000, am 5. Juli 1860 = 216000; von long annuities am 5. Januar 1860 = 1294000: zusammen 2076000 £. Im Jahre 1867 die deadweight annuities von 585740 £. Auch Stein F. W.,[2] 744 fg. räth, statt ewiger Anleihen stets nur gegen Annuitäten von höchstens 90 J. zu borgen: wie denn auch jeder Zins von mehr als 5 Proc. die stillschweigende Erklärung enthalte, daß der Staat das Plus als Amortisirung betrachten werde! (Stein glaubte, daß ein Zinsfuß von mehr als 5 Proc. naturwidrig sei: 741.)

[4] Von freiwilligen und Zwangsanleihen auf Leibrente der deutschen Städte im 14. Jahrhundert, oft ohne Berücksichtigung des Lebensalters, s. Stobbe Beitr. zur Gesch. des deutschen Rechts (1865), 25 ff. Sehr beliebt waren solche Anleihen in Holland: bei Oldenbarneveld, de Wit, de la Court ꝛc. (Laspeyres Gesch. der volkswirthsch. Anschauungen der Niederländer, 248 ff.); daher es begreiflich ist, wenn hier so früh Schriften über Wahrscheinlichkeitsrechnung und Lebensdauer populär wurden. (Huyghens 1657, Kerssseboom 1735.) In Frankreich eine Leibrentenanleihe schon unter Colbert. (1673.) Leib Von Verbesserung Land und Leuten (1708), IV, 33 ff. hält offenbar diese Art von Anleihen für das beste Mittel in Nothfällen. Unter einer schlechten Regierung können solche doch gefährlich werden: nach Spittler Politik, 319 hätte Robespierre manchen jungen Leibrentengläubiger auf's Schaffot gebracht.

[5] Daher die große Beliebtheit dieser Anleiheform in Voltaires Zeit. Voltaire selbst war ein starker Leibrentengläubiger, womit seine steten Klagen über Kränklichkeit zusammenhängen mochten. (Hettner Literaturgeschichte II, 141.) Genfer Kapitalisten ließen wohl große Renten auf den Namen von Hirtenknaben des Berner Oberlandes eintragen, die mit der äußersten Sorgfalt aus langlebigen Familien gewählt worden waren. (J. G. Hoffmann Kl. Schriften, 79.) Von den Leibrenten sagt Türgot: cette espèce déprave les moeurs, multiplie les célibataires, détruit l'esprit de famille, rend les pères injustes, les enfants peu respectueux (Dupont Mém. sur la vie etc. de Turgot, 17.)

[6] Der Bericht an die Nationalversammlung vom 18. Nov. 1789 giebt die rentes perpétuelles zu 56·796 Mill., die rentes viagères zu 105·253 Mill. an. Um 1758 war das Verhältniß wie 26·452 (einschließlich der Tontinen) zu 39·661 gewesen, um 1775 wie 93·365 zu 47·442 Mill. (Vuhrer I, 214. 256. 336.)

[7] Unter Wilhelm III. gewährten die Anleihen auf Leibrente 14 Proc. für ein Leben, 12 für 2, 10 Proc. für 3 Leben. (Hamilton, 60 fg.) Nach Justi System des F.wesens (1766), 575 erhielten die Gläubiger von 41—50 J. meistens 10 Proc., die von 51—60 J. 12, von 61—70 J. 15 Proc. jährlich. Doch hat z. B. die französische Anleihe von 1758 selbst der ersten ihrer 6 Klassen, den Gläubigern von 0—50 J., 10 Proc. angeboten!

[8] Obgleich die letzte französische Leibrentenanleihe 1786 gemacht wurde, existirten noch am 1. Januar 1885 (Vuhrer I, 272) 10 solche Gläubiger mit zusammen 2745 Fr. Rente. Stourm berechnet, daß die Leibrenten durchschnittlich 40—45 J. dauerten, während eine Tilgung mit jährlich 1 Proc. das Kapital in 37 J. löscht. Da die Leibrenten meist zu 10 Proc. angesetzt wurden, der landesübliche Zinsfuß 6 Proc. betrug, so verlor der Staat 4 Proc.

während einer Zeit von 40—45 J., da er doch mit 1 Proc. hätte auskommen können. (II, 215 ff.)

[9] Desmarets hatte bei seiner Anleihe von 1701 allerdings zwei Klassen von Leibrentnern unterschieden: unter- und übervierzigjährige. Seine späteren Anleihen nahmen aber keine Rücksicht mehr auf das Alter. Dieß um so auffallender, als die erste große Leibrentenanleihe (1693) sechs Klassen gehabt hatte: 1) Unterfünfundzwanzigjährige, die au denier 14 bedacht wurden; 2) von 25—40 J. au denier 12; 3) von 40—50 J. au d. 10; 4) von 50—60 J. au d. 9; 5) von 60—70 J. au d. 8; 6) Uebersiebzigjährige au d. 7. (Vuhrer I, 121. 185. 315.)

[10] Von Tontinen-ähnlichen Anleihen deutscher Städte im 14. Jahrh. s. v. Kostanecki Der öff. Credit im M.Alter (Schmoller's Staats- und socialwissensch. Forschungen, IX), S. 40. In Frankreich die erste Tontinenanleihe 1653. (Forbonnais F. de Fr. I, 262.) In größerem Maße wiederholt 1689. (Sismondi Hist. des Fr. XXVI, 46.) Die Tontine von 1697 durch Terray gebrochen, weil die Last zu lange dauerte! Letzte bedeutende Tontinenanleihe 1759. (Vuhrer I, 201.) England hat dieß System seit 1779 nicht mehr angewandt. Sofern der Staat auch hier meinte, die von Habgier und Spielsucht verblendeten Gläubiger zu übervortheilen, wird ihm das schwerlich gelungen sein. Auf einen jungen Mann dürfte die Aussicht, nach seinem 90. Jahre ein beträchtliches Einkommen zu besitzen, wenig Eindruck machen. Doch gab es in Frankreich bis 1883 noch eine 1786 geborene Theilnehmerin der tontine d'Orléans, welche zuletzt 80000 Fr. Rente bezog. (Vuhrer I, 306.)

[11] Im letzten Fall können große Kapitalisten, die aus jeder Serie ein Loos nehmen, sich sogar eine jährliche Zahlung sichern.

[12] Stein räth bei Staatslotterieanleihen die mittleren Gewinne zu vermeiden: wenige große, viele ganz kleine. (F. W.,[2] 735.)

[13] Wo sich freilich das Promessenspiel eingebürgert hat, d. h. der Verkauf der Spielchance für eine bestimmte Ziehung, da treten alle Uebel der gewöhnlichen Lotterie ein.

[14] In der letzten Zeit des spanischen Erbfolgekrieges hat England wohl Lotterieanlehen gemacht, wobei die Prämien bis $^1/_8$ des Kapitals verschlangen! Aber noch während des amerikanischen Aufstandes waren alle englischen Anleihen mit Lotterien verbunden. (Hamilton, 212.) Französische Staatslotterieanleihen seit 1700, (damals 10 Mill., 1730—45 zusammen 83 Mill., 1745—54 zusammen 50 Mill., 1754—59 zusammen 112 Mill.), meist mit sehr kleinen Loosen: die von 1700 verkaufte das Loos zu 2 Louisdor, die von 1705 zu 20 Sous oder zu 10 Livres. Die Gewinne bestanden in baarem Gelde oder in Leibrenten. (Vuhrer I, 191. 263. Stourm II, 211 ff.)

[15] Bei dem preußischen Lotterieanlehn von 1821 kostete die Unterbringung der 27 Mill.=8164800 Thlr. Dafür übernahmen die Vermittler die Papiere zum Nennwerthe, während der Curs der übrigen Staatsschuldscheine 67 Proc. war. Also ein sehr vortheilhaftes Geschäft des Staates! (Krug, 257 fg.) Die kurhessische Prämienanleihe von 1845, sowie die gleichzeitige badische gaben in Wahrheit nur 2·7 Proc. Zinsen: obwohl z. B. jene so unmäßig viel der fernen Zukunft zuschob, daß von den $6^3/_4$ Mill., die ursprünglich geborgt waren,

zwischen 1886 und 1897 = 6584860 Thlr. zur Auszahlung kommen sollen. (D. Vierteljahrsschr., Juli 1855.)

[16] Doch mußte Kursachsen schon 1620 für ein Darlehn ebenso viel gutes Geld verschreiben, wie es in schlechtem Gelde empfangen hatte. Ludwig XIV. verschrieb in seinen letzten Jahren wohl das Vierfache des Empfangenen. (Dutot Réflexions, 867.) In England drang dieß System unter K. Anna ein bei einem Darlehn der Südsee-Compagnie. Seit Walpole, mehr noch seit 1748 wurde es zur Regel Am meisten befördert durch Pitt, dessen große Charakterstärke nicht bloß seine Wahrheiten, sondern auch seine Irrthümer unwiderstehlich machte.

[17] Ueber die schlimmen Folgen solcher Maskirung s. v. Wolff Staatsrentenschuld in Frankreich I, 116.

[18] Man denke sich, daß in einem Kriegsjahre drei Anleihen nach einander gemacht würden: die erste zum wahren Zinsfuße von $6^1/_8$ Proc., die zweite von $6^9/_{10}$, die dritte von $5^{11}/_{12}$ Proc.! Auch Stein F. W.$^2$, 714 erklärt es für ganz unmöglich, den Emissionscurs mittelst des Zinsfußes genau auf Pari zu halten. Es sind aber noch andere Bequemlichkeitsgründe, welche die Anleihen mit Verschreibung eines höhern Nominalkapitals empfehlen: ein großer Kapitalbetrag ist theilbarer, als ein kleiner, mithin für den Handel bequemer; die Makler ꝛc., meist in Procenten des Nominalkapitals bezahlt, interessiren sich mehr für ein großes; viele Menschen halten sich durch solche Fiction für bereichert. (Spittler Politik, 322 fg.)

[19] Bei den englischen Anleihen betrug der Unterschied zwischen den nominal verschriebenen und real eingezahlten Kapitalien während des amerikanischen Krieges über dreimal so viel, wie im siebenjährigen; in den 7 ersten Jahren des Revolutionskrieges über achtmal so viel, in den drei folgenden über viermal. (Morgan On probabilities, 1838.)

[20] So hätte England schon 1802 alle seine, während der Kriegsjahre wirklich zu $5^1/_2$ bis über 6 Proc. gemachten Anleihen auf 4 Proc. reduciren können. Mit Recht sagt Macculloch, daß man bei einer damals auch nominell zu 6 Proc. abgeschlossenen Anleihe vielleicht $^1/_3$ oder mehr der versprochenen Zinsen als kurzdauernde Annuität hätte betrachten können. (Taxation, 440 ff.) England muß jetzt noch für die Anleihen von 1781 etwa 5 Proc. zahlen, für die von 1782 fast 6 Proc.

[21] Auch wenn ohne eigentliche Kündigung getilgt wird, the creditor is repaid according to the price of the funds at the time of repayment; and as the repayment is in time of peace .... the sum repaid is always much greater, than the sum advanced together with the interest. (Hamilton, 50.)

[22] Der wahre Zinsfuß bei den englischen 5procent. Anleihen während des großen Krieges war durchschnittlich 5 £ 5 S. pro 100 £, d h. 7 S. mehr, als bei den nominell dreiprocentigen. (Hamilton, 205.)

[23] So wäre z. B. für eine 1793 gemachte englische Anleihe diese Methode vielleicht dem Staate nützlich gewesen. Anders kurz vor der Schlacht bei Waterloo, die einen 50jährigen Weltfrieden einleitete. Damals borgte der Staat 27 Mill. £. Wer 100 £ einzahlte, bekam dafür 174 £ in 3proc.

Stocks und 10 £ in 4proc. Der wahre Zinsfuß also war = 5 £ 12 S. 4 D., d. h. etwas über 5½ Proc. Hätte man 6 Proc. geboten, so würde man auch ohne Zuschlagsfictionen Geld bekommen haben, und hätte nach wenig Jahren den Zinsfuß auf 3 Proc. erniedrigen können. England hat lange 6—7 Mill. jährlich mehr an Zinsen gezahlt, als ohne diese Methode nöthig gewesen wäre.

[24] Am ersten wird dieß noch da zu erwarten sein, wo der landesübliche Zinsfuß ohnehin schon im Sinken begriffen ist. Dann liebt natürlich der Kapitalist die nominell niedrig verzinsten Papiere mit großer Kapitalwachsthumsmöglichkeit am meisten. Bei der französischen Anleihe von 1855 wurden nur 89·99 Mill. Fr. in 4½procentigen Papieren begehrt, aber 689·46 Mill. in 3procentigen: jene zum Curse von 88·75, diese von 61·82. (Vuhrer II, 287 ff.)

[25] Gut erörtert von St. Chamans (1824), 272 ff. Macculloch Statist. Acc. II, 423 fg. Coquelin nennt es ein déplacer des rôles, wenn man dem Kapitalisten zumuthet, wegen eines künftigen Gewinnes am Kapital einen Verlust des jetzigen Zinses auf sich zu nehmen: c'est mettre la prévoyance de l'avenir du côté des hommes qui meurent, et ne laisser à l'état, qui doit vivre, que le souci du présent. Genauer für England berechnet in Porter Progress of the nation III, 294. Die entgegengesetzte Ansicht Laffitte's s. bei Rau F. W. II, §. 498.

[26] Aus dem Obigen erklärt es sich leicht, weßhalb in der Regel die niedrigverzinsten Papiere verhältnißmäßig höher bezahlt werden, als die hochverzinsten desselben Staates. Ebenso aber auch, weßhalb dieses Plus in stürmischer Zeit abzunehmen pflegt, weil hier eben die Aussicht auf künftige Tilgung mehr in die Ferne rückt. So betrug der relativ höhere Preis der französischen 3proc. gegen die 4½proc. Staatspapiere 1853 = 16·52 Fr., 1854 = 12·52, 1855 = 8·22 Fr. (Horn Creditwesen in Frankreich, 41.)

[27] Cancrin nennt die Verschreibung höherer Nominalkapitalien „jüdischen Wucher"! (Weltreichthum, 187.) Schäffle möchte sie verfassungsrechtlich untersagt wissen. (Tüb. Ztschr. 1884, 151.)

[28] Necker hat 1776—1781 im Ganzen 530 Mill. geborgt: 85 Mill. durch Lotterien, 215½ auf Leibrente, 97½ durch die pays d'état, 14 durch den Klerus, 11 durch die Stadt Paris, 11 vom Heil.-Geist-Orden, 9 in Genua, 24 durch Zuschüsse zu den Cautionen, 40 durch Antecipationen, 21½ durch Vorschüsse von den Pächtergesellschaften. (Stourm II, 211 ff.)

## Verzinsung.

### §. 139.

Um den Geldumlauf der Volkswirthschaft so wenig wie möglich zu stören, sollte man die Zahlung der Zinsen (§. 144) auf mehrere Termine vertheilen, etwa durch verschiedene Datirung der Staatsschuldscheine. Wenn außer der Central-Schuldenkasse auch viele andere Staatskassen diese Zahlung besorgen,[1] so ist das nicht bloß eine Bequemlichkeit für die Gläubiger, sondern

erspart auch der Volkswirthschaft eine Menge nutzloser Geldtransporte. Läßt man den Gläubigern die Wahl zwischen einem inländischen und ausländischen Zahlungsorte, so werden viele dieß zu Speculationen auf den Wechselcurs benutzen. Man kann deßhalb im Uebrigen günstigere Bedingungen von ihnen erwarten. — Ein Staat mit schlecht fundirter, also schwankender Papierwährung, die natürlich im Auslande noch viel stärker schwankt, als daheim, wird seine ausländischen Anleihen wohl immer am zweckmäßigsten in Metallwährung verzinsen. Aber auch für die inländischen Kapitalisten wird eine solche Zusage viel Ansprechendes haben, zumal für die vorsichtigen, die sonst wahrscheinlich geneigt gewesen wären, sich durch Anlage ihres Kapitals im Auslande gegen das Schwanken der Valuta zu sichern.[2]

Sobald der landesübliche Zinsfuß unter die Höhe des für die Staatsschuld verabredeten gesunken ist, was sich durch einen dauernden Stand des Staatspapiercurses über Pari äußert, wird eine Zinsreduction, wenn keine besondere Verabredung sie ausschließt,[3] ebenso wohl Pflicht wie Recht des Staates. Wollen sie die Gläubiger sich nicht gefallen lassen, so zahlt man ihnen das Kapital zurück, wozu man die Mittel durch eine neue, niedriger verzinste Anleihe gewonnen hat.[4] Die bisherigen Gläubiger haben dann für ihr altes Darlehn ihr volles Recht empfangen, für die neue Anleihe sogar einen Vorzug vor allen übrigen Kapitalisten.[5] Indeß werden bei gehöriger Vorsicht auf Seiten des Staates die meisten Gläubiger keine Heimzahlung verlangen.[6] Natürlich darf man die Ungewißheit, wie viele von ihnen die Reduction annehmen oder kündigen werden, nicht zu lange dauern lassen: also nur eine kurze Frist, zumal in Zeiten, wo plötzliche Friedensstörung zu besorgen ist.[7] Wenn die Rechtmäßigkeit solcher Reductionen so oft bezweifelt worden, und namentlich in Frankreich während der zwei letzten Menschenalter ein Widerwille dagegen fast wie ein Staatsgrundsatz geherrscht hat:[8] so rührt das zum Theil wohl daher, daß sie wirklich den Kapitalisten Schaden thun; selbst mittelbar, weil der allgemeine Zinsfuß wenigstens vorübergehend davon gedrückt wird. Der Staat nämlich kündigt eher, als er zurückzahlt. Es entsteht deßhalb ein starkes Suchen nach Kapitalanlagplätzen, bevor die alten erledigt sind; auch abgesehen davon, daß jede gelingende Reduction in hörbarster Weise proclamirt, der landes-

übliche Zinsfuß sei wirklich gesunken.[9] Indeß gerade bei dem plutokratischen Charakter jeder großen Staatsschuld ist der Staat um so mehr verpflichtet, die Möglichkeit einer Reduction zu Gunsten der Steuerzahler, d. h. also namentlich auch der Lohnarbeiter, wirklich zu benutzen. „Der Kapitalzins muß so heilig gehalten werden, wie jedes rechtmäßige Eigenthum; aber nur, wenn man ihm seinen natürlichen Lauf läßt. Er wird eine Beraubung, wenn der Staat ihn eigenmächtig über der Höhe hält, welche die Umstände bestimmen.“ [10] — Man sollte durch bestimmtes Inaussichtstellen der Reduction das Steigen des Curses hoch über Pari verhüten; zumal die Erfahrung lehrt, daß man sich der Reduction um so heftiger widersetzt, je mehr der Paricurs überschritten worden.[11] Am leichtesten gelingt die Sache, wenn es wenig ausländische Gläubiger giebt, wenn die meisten Gläubiger in der Hauptstadt wohnen, wenn andere Staaten zugleich reduciren, wenn der Discontsatz niedrig, der Wechselcurs günstig steht. Auch das Schonvorhandensein einer niedriger verzinsten Staatsschuld erleichtert die Reduction der übrigen.[12] Oft wird den Gläubigern, um sie von der Annahme der Eventualkündigung abzuhalten, eine kleine Prämie bewilligt, oder auch das Versprechen ertheilt, daß vor Ablauf einer gewissen Frist keine abermalige Reduction stattfinden solle.[13] Uebrigens kann auch durch Gewährung eines höhern Zinsfußes mit entsprechender Verminderung des Nominalkapitals eine Reduction erfolgen: was für den Staat aus ähnlichen Gründen vortheilhaft sein kann, wie die Verschreibung eines höhern Nominalkapitals nachtheilig.[14] — Wenn Price den Zinsreductionen vorwirft, daß sie die Verschwendung der Minister beförderten, das Volk über die wahre Größe seiner Last täuschten und deren wirkliche Abwälzung erschwerten: so wird das leider nur zu sehr durch die Ansicht vieler englischen Praktiker bestätigt, die in der Zinsreduction das Ideal der Schuldtilgung erblickten. Jedenfalls sollte das auf diese Art Ersparte zu desto rascherer Tilgung der Schulden selbst verwandt werden.[15] [16]

[1] Diese schicken die Coupons dann als Quittungen an die Haupt-Staatskasse, die sie wieder der Schuldenkasse anrechnet.

[2] Als Oesterreich seine Papierschuld großentheils in „Metalliques“ verwandelte (G. vom 29. Oct. 1816), wurde nicht bloß die Verzinsung in Conv.-Münze versprochen, sondern es war schon vorher (1. Juni 1816) auf jede

künftige Ausgabe von Papiergeld mit Zwangscurs verzichtet worden. Gehalten freilich sind beide Zusagen nur bis 1848!

[3] Die englischen Consols mußten ein ganzes Jahr voraus gekündigt werden, und bei ihrer ungeheuern Masse schien dieß gefährlich. Darum scheiterte Gladstone's Versuch ihrer Reduction 1853. (Northcote Twenty years of financial policy, 221 ff.)

[4] Als Innocenz XI. 1685 von 4 auf 3 Proc. reducirte, standen seine Schuldscheine vorher auf 122, stiegen aber auch bald hernach wieder auf 112. Der Papst hatte sich für diese Operation einen Baarfonds von 3—4 Mill. Kronen verschafft. (Anderson O. of C., a. 1685.) Bei dem französischen Reductionsversuche von 1824 hatte man dem Consortium, (über 120 in- und ausländischen Bankiers), welche das Gelingen verbürgen sollten, 15 Monate des ersparten Zinses = 35 Mill. Fr. versprochen. (Laffitte Sur la réduction de la rente, 134 ff.)

[5] Baumstark Staatswissensch. Versuche über Staatscredit, 329. Wie eine Reduction selbst unter die natürliche Höhe des Zinsfußes nicht unmöglich, zeigt Nebenius Oe. C. I, 299 ff., der sie aber mißbilligt.

[6] Bei der preußischen Reduction von 1843 sind von 98982900 Thlr. Schuld nur 6825 zurückgezahlt worden. In Frankreich 1883 von etwa 7000 Mill. Fr. nur 95000.

[7] Preußen ließ 1885 seinen Gläubigern eine Frist von einem Monat, Frankreich 1883 nur von 10 Tagen. Vgl. Mithoff im Finanzarchiv 1885, 1085 ff.

[8] Schon Walpole, der 1716 über 25 Mill. £ von 6 auf 5 Proc. reducirt hatte, 1727 auf 4 Proc., hintertrieb 1737 die von der Opposition vorgeschlagene Reducirung auf 3 Proc. unter dem Vorwande, sie würde den armen Stocksinhabern zu sehr schaden. Er hat den Steuerpflichtigen damit in 12 J. 6787000 £ gekostet. (Macculloch Taxation, 449.) Sir J. Bernard (Considerations on the proposal for reducing the interest of the national debt, 1749) bekämpfte die Ansicht der Bank, der ostindischen Compagnie ꝛc., welche die Reduction für einen Wortbruch erklärten. Aehnlich noch das Benthamitische Westminster Review, Oct. 1826, 249 ff. — In Frankreich pochte die reiche Bourgeoisie Ludwig Philipp's vornehmlich auf den Wortlaut „ewige Renten", trotz Code civil, Art. 1911, und obschon z. B. Franz I. sich ausdrücklich den Rückkauf der ewigen Renten vorbehalten hatte (Vuhrer I, 18); wie denn auch selbst Sully, Colbert und Türgot solche ewige Renten heimgezahlt haben. (Forbonnais F. de Fr. I, 489. 545.) Es würde ja wirklich die Bezeichnung eines Nominalkapitals auf den Schuldscheinen ohne das Kündigungsrecht des Staates gar keinen Sinn haben. Colbert ließ den Rentnern die Wahl zwischen Tilgung au denier 15 und einer Reduction von 20 Proc.; die meisten zogen das letztere vor. (Clamagéran II, 614 fg.) Von Türgot s. dessen Oeuvres II, 165 éd. Guillaumin. Nach dem Frieden von 1697 reducirte Ludwig XIV. auf 5 Proc.: indem er Anfang 1698 = 180 Mill. au denier 18, Ende 1698 und 1699 = 360 Mill. au denier 20 borgte. (1696 = 12 Mill. au denier 12, 1697 = 122205000 au denier 14.) Vgl. Clamagéran III, 46. In Law's Systeme war es ein Hauptpunkt, dem

Staate 1719 zur Einlösung von Renten und sinecuren Aemtern 1200 Mill. zu 3 Proc. vorzuschießen. Bei den 1751 creirten ewigen Renten wieder ausdrücklich vorbehalten, sie ein Jahr nach erfolgter Ausloosung rückzahlen zu dürfen. (Clamagéran III, 318. Barbier III, 254.) Die Reduction von 1825 war eine freiwillige; daher nur etwa 1/4 der Gläubiger sich darauf einließ. Die von 1862 eigentlich nur eine großartige Arrosirung, indem die Gläubiger, deren 4 oder 4½procentige Renten in 3procentige zu gleichem Zinsbetrage verwandelt wurden, die bisherige Cursdifferenz zwischen ihrer frühern und der 3procentigen Rente (unten §. 145) herauszahlen sollten. Auch hier freiwillig, aber von den meisten Gläubigern acceptirt. Der Staat gewann hierdurch sofort 157·76 Mill., verzichtete aber thatsächlich auf jede weitere Zinsreduction. (Vuhrer II, 270 ff.) Unter Ludwig Philipp scheiterten die Convertirungspläne für die 5procentige Rente stets an der Pairskammer, wo 1840 sogar der Wunsch laut wurde, daß eine Kündigung dieses Papiers nur mit Genehmigung des Gläubigers eintreten dürfte. (Vuhrer II, 198.) Aber auch die Deputirten hätten bei ihrer Zustimmung gerne gesehen, wenn die établissements publics et religieux von der Reduction der ihnen gehörigen Staatsrenten frei geblieben wären: offenbar eine Concession, die wegen der Willkürlichkeit ihrer Abgränzung die größte Unsicherheit bewirkt haben würde. (Vuhrer II, 190 ff.) Und die Ansicht des Königs zeigte sich wohl schon darin, daß 1836 die erste Anregung der Reduction, (nach Thiers eine harte Maßregel!), bald den Sturz des Finanzministers Humann und die Auflösung des ganzen Ministeriums zur Folge hatte. (II, 183 ff.) Merkwürdig, wie lange auch die III. Republik die „skandalöse Schwäche" (Leroy-Beaulieu) Ludwig Philipp's fortgesetzt hat. Es sind hier aber namentlich die vielen kleinen Staatsgläubiger, die jede Reduction unpopulär machen. Selbst das Journal des Economistes (1888, I, 6) giebt zwar zu, daß seit 1870 die europäischen Staaten durchschnittlich 2½ Milliarden Kapital mit 125 Millionen Zinsen jährlich neu geborgt haben, tadelt aber die Zinsreductionen, welche bei neuen Anleihen regelmäßig von den Kapitalisten nachgeholt würden. (?)

[9] Nebenius De. C. I, 298. Gut betont, aber nicht gut erklärt von Laffitte a. a. O. Aehnlich, wie eine von den Banken proclamirte Erniedrigung des Discontsatzes.

[10] Leroy-Beaulieu De la répartition des richesses, 286. Von einer 1629 in Toscana vorgenommenen gerechten Zinsreduction s. Supino Scienza economica in Italia della seconda metà del secolo XVI (1888), p. 133. Holland reducirte gleich nach 1648 seine meist 6¼procent. Schuld auf 5 Proc., gleich nach 1654 auf 4 Proc. (v. Raumer Gesch. Europas V, 420. 439.) Von ähnlichen Reductionen in Städten des spätern M.Alters s. Schönberg Finanzgeschichte Basels I, 103: v. Kostanecki Der öffentl. Credit im M.A. (Schmoller's staats- und socialwissenschaftliche Forschungen IX, 1), S. 48.

[11] Nebenius Ueb. Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld (1838), 51. 93. Sir W. Temple rechnete es den holländischen Staatsmännern seiner Zeit als hohe Ehre an, daß sie, obschon selbst im Besitze vieler Staatspapiere, doch jede Gelegenheit zur Herabsetzung des Zinsfußes baldmöglichst ergriffen hätten. Vgl. de Wit Intérêt de Hollande, Ch. 6, p. 466. Dagegen Fälle,

wo deutsche Landstände um deßwillen nicht tilgten oder reducirten, weil sie privatim selbst die Gläubiger waren, bei Häberlin D. Staatsrecht II, 74. In Hannover sollen angesehene Ständemitglieder sogar beim Sinken des Zinsfußes zu 3—4 Proc. geborgt und das Geld in Landesschulden zu 5 Proc. angelegt haben! (v. Berlepsch Gesch. des landschaftl. Finanz- und Steuerwesens, 1799, I, 189.) Vgl. Pütter Histor. Entwickelung der teutschen Staatsverfassung II, 203. Das entsprechende Verfahren der französischen Bourgeoisie unter Ludwig Philipp hatte die schlimme Folge, die Kapitalplethora in Paris und die Kapitalarmuth des französischen Landbaues zu vermehren.

[12] Niebuhr Briefe III, 393.

[13] Die Pelham'sche Reduction der englischen Stocks auf 3 Proc. (1749 ff.) bewilligte denen, welche sich ihr unterwarfen, einige Jahre lang noch 4 Proc., dann einige Jahre $3\frac{1}{2}$ Proc. Bei der Reduction von 1822 aus 5- in 4proc. wurde ein Bonus von 5 Proc. gegeben: dieß bewirkte, daß auf 149600000 £ nur 2800000 heimgezahlt zu werden brauchten. Um 1826 über 70 Mill. 4proc. in $3\frac{1}{2}$proc. verwandelt (Heimzahlung 6149000 £); 1830: 151 Mill. 4proc. in $3\frac{1}{2}$proc. verwandelt (Heimzahlung 2649000); 1834: 10600000 4proc. in $3\frac{1}{2}$proc., 1844: 157300000 $3\frac{1}{2}$proc. in $3\frac{1}{4}$proc., beidemal ohne daß Heimzahlungen nöthig gewesen wären. (Macculloch Taxation, 448.) Den Inhabern der englisch-preußischen Anleihe wurde 1830 bei der Reduction von 5 auf 4 Proc. eine 15jährige Freiheit von ferneren Reductionen zugesichert. Die preußische Reduction auf $3\frac{1}{2}$ Proc. durch Cabinetsordre vom 27. März 1843 erfolgte in der Art, daß, wer sich dieselbe gefallen ließ, 1, $1\frac{1}{2}$ oder 2 Proc. Prämie erhielt.

[14] Von Price empfohlen in der Vorrede zur 3. Aufl. seines Treatise on reversionary annuities. Nebenius Ueb. Herabsetzung, 46 ff. Vgl. J. Brickwood A plan for redeeming the new fourpercents. (1830.)

[15] So in der besten Zeit der Holländer; ebenso unter Walpole, so lange dieser noch ernstlich an Tilgung dachte: während im Kirchenstaate meist neue monti auf die Zinsenersparniß begründet wurden.

[16] Daß ein Staat sehr triftige Gründe haben kann, nicht sofort jede mögliche Convertirung vorzunehmen, zeigt sehr gut Ströll: Conrad's Jahrbb. 1886, II, 422 ff.

## Tilgung.

## §. 140.

Ein Staat, der sich über die Nichttilgung seiner Schuld damit beruhigt, daß ja die Zunahme seiner Volkszahl und seines Volksreichthums die Last von selbst leichter mache, wird früher oder später, einmal aber gewiß, da kein irdisches Wachsthum ein unendliches ist, bankerott werden. Als England nach dem Frieden von 1815 seine Einkommensteuer für ein Menschenalter aufhob, lag darin factisch ein Verzicht auf die ernstliche Schuldtilgung: für den Augenblick eine große Erleichterung der wohlhabenderen

Volksklassen, aber mit schwerer Gefährdung ihrer eigenen Zukunft, soferne ja die Einkommensteuer ganz überwiegend von denselben Klassen getragen wurde, welche zu anderer Zeit dem Staate geborgt hatten.[1]

Als die privatwirthschaftliche beiderseitige Kündbarkeit der Staatsschulden aufgehört hatte, blieb noch lange, als Uebergang zu dem heute vorherrschenden Systeme, wonach bloß der Staat kündigen kann, die gleich beim Abschlusse der Anleihe *festgesetzte Tilgungsfrist*. Dieß ist namentlich ein Hauptpunkt bei allen Anleihen auf Jahr- oder Leibrente 2c., sowie bei allen Lotterieanleihen. Immer noch bedenklich, weil kein Staat lange im Voraus seiner Ueberschüsse gewiß sein kann. Auch entbehrt er bei allen Formen dieses Systems der Möglichkeit, rechtmäßige Zinsreductionen vorzunehmen. Daher wird dasselbe gegenwärtig fast nur bei ganz kurzen Antecipationen angewendet, oder etwa nach langem Kriege, um die Finanzen wieder zu ordnen, wo man aber auf dauernde Ruhe fest rechnet.[2] Vom Domänenverkaufe zum Zwecke der Schuldtilgung, s. §. 15. Man kann hier bei rechtzeitigem Vorgehen oft durch Aufopferung einer $2\frac{1}{2}$proc. Grundrente einen 5proc. Schuldzins ablösen: freilich unter dem Bedenken, daß mit der Zeit jene Rente wahrscheinlich gestiegen, dieser Zins gesunken wäre. Außerordentliche Kapitalzuflüsse, welche der Regierung zugehen und sonst von ihr so schwer gut anzulegen wären, wie z. B. die Ablösungsgelder für die grundherrlichen Domanialrechte, Kriegscontributionen 2c., werden sehr passend zur Schuldtilgung benutzt.[3]

Von Theoretikern, welche die Uebelstände einer schweren Staatsschuld besonders lebhaft empfanden, ist nicht selten der Vorschlag gethan, durch *Umlegung auf das Privatvermögen* der Bürger die ganze Last mit Einem Stoße abzuwälzen.[4] Dieß liegt jedoch weder im Interesse der Steuerpflichtigen, noch der Staatsgläubiger. Wo eine so weit gehende Belastung der ersteren möglich ist, da wird man noch viel eher eine sehr starke Tilgung durchführen können: weil die Meisten doch lieber in Raten zahlen, als auf einmal eine sehr große Zahlung übernehmen. Und die Gläubiger werden sich mit ihrem Anspruche doch lieber an den Staat, als an eine vielleicht ferne, unbekannte Privatperson halten. Dazu kommt die Unmöglichkeit, eine solche Steuer, die ja in der

Confiscation einer gewissen Vermögensquote der Pflichtigen bestehen würde, richtig anzulegen: indem hier keine Ueberwälzung, keine gegenseitige Compensirung directer und indirecter Steuern, überhaupt keins von den natürlichen Heilmitteln der gewöhnlichen Besteuerungsfehler anzubringen wäre. Selbst ein sehr hoher Arbeitslohn würde schwer zu treffen sein, fast Alles folglich auf die Grundbesitzer und Kapitalisten fallen; und wie ungleich auf die letzteren! Die Eigenthümer müßten jetzt unmittelbar die ganze frühere Last tragen, während sie mittelbar von den hohen Preisen vieler Waaren, den Folgen der früheren hohen Steuern, nur sehr allmälich befreit würden. Auch darin würde eine große Schwierigkeit liegen, daß eine Fixirung der unter Pari stehenden Staatsschuld nach ihrem augenblicklichen Curswerthe die Gläubiger um ein zweifelloses Recht bringen, die Auszahlung nach dem Nennwerthe ihnen ein unverdientes Geschenk machen würde. Hierzu endlich die unberechenbare Umwälzung in allen Eigenthums- und Creditverhältnissen, welche auf das plötzliche Werthsteigen des Geldes, Fallen der anderen Waaren folgen müßte. Und bei dem Allen ist doch sehr zu bezweifeln, ob die einzelnen, jetzt Privatschuldner ihre nunmehrige Last politisch mit günstigerem Auge betrachten würden, als ihre frühere Steuerlast.[5]

[1] In Großbritannien war in den Jahren 1856, 1866, 1876 und 1886 das Staatseinkommen pro Kopf der Bevölkerung 2 £ 6 Sch., 2—6, 2—7 und 2—11; die Staatsschuld pro Kopf 30 £ 7 S., 27—16, 24—4 und 21. Die Ausgabe für die Staatsschuld, Zins und Tilgung zusammen, machte 43 Procent der Staatseinnahme aus, 38, 36, 26 Proc. Wirklich hat sich die Staatsschuld, die 1815 = 902 Mill. £ St. betrug, 1874 auf 800 Mill., 1886 auf 742 Mill. vermindert. (v. Kaufmann in Conrad's Jahrbb. 1887, II, 133. 138.) Rußland hat ewige Renten, die nicht gekündigt, sondern nur an der Börse zurückgekauft werden können, zum Kapitalwerthe von 289 Mill. Rubel. (Finanzarchiv 1886, 958.) Ein bei weiterer Ausdehnung höchst gefährliches Institut! Auf etwas Aehnliches ging das Verbot Louis Philipp's, keine Staatsschulden zu tilgen, wenn die Schuldscheine über Pari gestiegen wären.

[2] Die Vereinigten Staaten, die auswärtige Schwierigkeiten fast nur dann haben, wenn sie selbst wollen, halten vorausbestimmte Tilgungsfristen in großartiger Weise als Regel fest. Zwischen 1865 und 1887 sind gegen 1800 Mill. Doll. getilgt worden! Man bewundere dieß nicht zu sehr. Es hängt zusammen theils mit dem gänzlichen Fehlen eines kostspieligen Heer- und Flottenwesens im Frieden, andererseits damit, daß die Zölle aus Schutzgründen, also zum Vortheil der Staaten, welche im Bürgerkriege gesiegt haben, festgehalten werden. America has the glorious privilege of youth, the privilege of committing errors

without suffering from their consequences. (Bryce American Commonwealth I, Ch. 7.) Uebrigens hat auch Württemberg noch bei seiner großen Schuldconsolidirung von 1881/2 die Heimzahlung bis zum 1. Juli 1950 versprochen.

[3] So 1817 in mehreren deutschen Staaten die französische Kriegscontribution als Anfang der Schuldtilgung benutzt; 1871 ff. die abermalige französische Contribution zur Tilgung der Anleihen des norddeutschen Bundes. In Frankreich schlug auf dem Reichstage von 1560 der dritte Stand eine Tilgung der Staatsschuld durch secularisirte Kirchengüter vor.

[4] So schon Archibald Hutcheson 1714, nach dessen Plane jedes Stammvermögen 10 Proc. abzutreten hatte. Die Gutsherren sollten von allen Hypothekschulden 10 Proc. abrechnen, auch trotz fideicommissarischer Beschränkung 10 Proc. ihres Bodens verkaufen dürfen. Gut widerlegt von Hume On public credit, 157 ff. und Struensee Staatsw. Abhh. I, 392 ff. Nachher ähnliche Vorschläge von Sinclair und Ricardo (On the funding system, 1820, als Supplement zur Encyclopaedia Britannica). Heathfield A plan for the liquidation of the public debt. (1820.) Mit physiokratischen Ideen vermengt, hat Leopold II. 1788 in Toscana einen solchen Plan durchgeführt. Eine Staatsschuld von 56½ Mill. Lire auf die von den Gemeindevorstehern eingeschätzten Grundstücke repartirt. Wer seine Quote binnen 3 Monaten tilgte, dem wurde seine bisherige Schuldensteuerlast zu 3½ Proc. kapitalisirt; allen Uebrigen zu 2 Proc. Daher wirklich sehr viele schnell tilgten. (Crome Staatsverwaltung Toscanas I, 285.) In Anhalt wurde die während des dreißigjährigen Krieges entstandene Landesschuld auf die einzelnen Stände, Städte, Amtsunterthanen nach ihrer bisherigen Steuerlast repartirt, wo dann beliebig getilgt werden konnte. (Finanzarchiv 1887, 965.) In Preußen dachte man nach dem Frieden von 1815 wohl einmal an Auflösung der Staatsschuld in Gemeindeschulden, was die Berliner gerne verwirklicht gesehen hätten.

[5] Wegen dieser schweren Benachtheiligung der Grundeigenthümer sieht Nebenius De. E., 476 in dem Ricardo'schen Plane das entgegengesetzte Extrem der gleichzeitigen Korngesetze. Cobbett, der schon 1803 gegen die geeifert hatte, welche aus Furcht vor dem Sinken der Staatspapiere einen nothwendigen Krieg scheuen, (Held Sociale Gesch. Englands, 313), betrachtete seit 1805 die Staatsschuld als das größte nationale Unglück, weßhalb Zinsenherabsetzung und schließlich Bankerott empfohlen wurde. Vgl. Paper against gold (1828), aus 29 seit 1810 erschienenen Briefen bestehend. In den Six lectures von 1831 rieth E., neben Abschaffung der Armee, Herabsetzung der Gehalte auf das amerikanische Maß, Aufhebung der Accisen und Zölle, (außer wo die letzteren zur Hebung der Industrie, Schiffahrt ꝛc. dienen), Alleinsteuer vom Grund- und Kapitalvermögen, noch Befriedigung der Staatsgläubiger ausschließlich durch die zu veräußernden Staats- und Kirchengüter.

## §. 141.

Der Gedanke eines selbständigen Tilgungsfonds, dessen feste jährliche Dotation durch die Zinsen und Zinseszinsen der zurückgekauften Schuldscheine, wie ein Privatvermögen, mit pro-

greſſiver Schnelligkeit wachſen ſollte, iſt namentlich von Price angeregt und von Pitt mit Begeiſterung bethätigt worden.[1] Price hatte ſo übertriebene Vorſtellungen von der Macht des Zinſeszinſes, daß er berechnet, ein Penny zur Zeit Chriſti 5procentig ausgeliehen, würde auf einfachen Zins 7 Sch. 6 D. gebracht haben, auf Zinſeszins eine Unzahl goldener Erdkugeln.[2] Jedenfalls, meinte er, wird ein conſequent arbeitender Tilgungsfonds von urſprünglich 1 Proc. der Anleihe beim Zinsfuße von 3, 4, 5 Proc. in 47, 42, 37 Jahren die Schuld tilgen. Je längere Zeit der Tilgungsplan umfaßt, um ſo geringer braucht die anfängliche Anſtrengung zu ſein.[3] — Die neuere Doctrin hat das Illuſoriſche in dieſen Vorſtellungen mehr als hinlänglich erkannt. Es iſt eben ein großer Unterſchied zwiſchen der Kapitalbildung auf dem Papiere und in der Wirklichkeit. Die letztere geſchieht nur durch einen Ueberſchuß der nationalen Güterproduction über die nationale Güterverzehrung; und ſolchen Ueberſchuß kann die bloße Vergrößerung des Tilgungsfonds, d. h. alſo Uebertragung von bereits vorhandenen Gütern aus dem Vermögen der Steuerpflichtigen in die Verfügungsſphäre des Staates, unmittelbar doch gar nicht bewirken, mittelbar höchſtens inſofern, als die heimgezahlten Gläubiger die betreffende Summe productiver anwenden, als ſonſt die Steuerzahler gethan hätten.[4] [5] Hierzu kommt die große Unwahrſcheinlichkeit, daß ein Tilgungsplan wirklich ſeine 37 bis 47 Jahre hindurch conſequent werde feſtgehalten werden. Keine Regierung wird ſich durch die „Grundſätze" ihrer Vorgängerin feſt gebunden achten, wenn ſie nicht rechtlich dazu verpflichtet iſt. Bisher wenigſtens haben die meiſten Regierungen um ihrer Popularität willen mehr an Erleichterung der Steuern, als an Verminderung der Schulden gedacht:[6] zumal in Zeiten ſinkenden Zinsfußes, wo die Staatsgläubiger es ungerne ſehen, wenn ſie heimgezahlt werden. Und wie ſelten wird ein Menſchenalter vorübergehen, ohne daß Krieg, Mißernte, Handelsſtockung ꝛc. den Staat bisweilen genöthigt hätten, ſein ganzes Einkommen für den dringendſten Bedarf des Augenblickes zu verwenden? Sobald aber neben der Tilgung neu geborgt wird, iſt die erſtere vergeblich: man bewegt dann eben nur die Gläubiger, ihre Schuldſcheine zu erneuern, und zwar in der Regel gegen eine Prämie, die man ihnen zahlt.[7] Nach dem Grundſatze Galiani's, daß derjenige Preis-

kämpfer, der vor dem andern eine Waare anbietet oder begehrt, schon durch seine bloße Priorität die Wagschale des Gegners sinken macht, wird ein Staat, der gleichzeitig seine Schuldscheine kauft und verkauft, regelmäßig einen höhern Preis dafür zahlen, als erhalten.[8] England hat mitten unter den gewaltigen Anleihen des Krieges von 1793—1815 seinen Tilgungsfonds auf jährlich etwa 15 Mill. £ St. gesteigert und damit wirklich gegen 188½ Mill. getilgt. Es hat aber z. B. seine 3proc. Papiere 1793—1801 durchschnittlich zu 57 £ 7 S. 6 D. verkauft, während sie an der Börse durchschnittlich 61—17—6 kosteten. Von 1803—1815 war der Verkaufspreis 60—7—6, der Rückkaufpreis 62—17—6. Der ganze Verlust betrug 6638000 £.[9] Nebenius fragt deßhalb: was ist von einem Plane zu halten, welcher die Tilgung auf 30 bis 40 Jahre berechnet, in der nächsten Zukunft wenig leistet und die Wunder seiner Kraft erst in der fernen Zukunft wirken zu lassen verspricht? Ad. Smith ist sogar der Ansicht, der Haupterfolg eines Tilgungsfonds bestehe darin, nicht die alten Anleihen zurückzuzahlen, sondern neue zu erleichtern.[10] Darum haben neuerdings selbst die Engländer ihren selbständigen Tilgungsfonds aufgegeben, und höchstens mit dem wirklichen Ueberschusse des Staatseinkommens über die Ausgabe zu tilgen fortgefahren.[11]

Ich halte dieß für eine bedauerliche Ueberschätzung materieller Rücksichten, wobei hochwichtige Thatsachen politischer Psychologie unbeachtet bleiben. A. In der Selbständigmachung des Tilgungsfonds liegt ein besonders wirksames Mittel, um die Schuldtilgung, die ja immer ein Opfer ist und darum so leicht verschoben wird, fortwährend als eine Hauptaufgabe des Staates in Erinnerung zu halten. Aehnlich, wie die Ausscheidung eines eigenen Marineministeriums aus dem Kriegsministerium, eines eigenen Volkswirthschaftsministeriums aus dem Ministerium des Innern die Interessen der Marine und der Volkswirthschaft stärker betont. — B. Da es politisch kaum möglich ist, sofort nach Beendigung eines großen Krieges dem erschöpften Volke neue Tilgungssteuern aufzulegen, scheint das Pitt'sche Verfahren, gleich bei Negotiirung einer Anleihe durch eine neue Steuer nicht bloß für die Zinsen, sondern auch für die Amortisirung zu sorgen, vielleicht das Einzige, was von vorn herein das Gleichgewicht der Schuldvermehrung in Kriegsjahren mit der Schuldverminderung in Friedensjahren sicher stellt.[12] —

C. Als England seinen Tilgungsfonds auf jährlich über 15 Mill. £ gebracht hatte, besaß es in demselben zugleich einen gewaltigen Kriegsfonds: indem jeder fremde Staat, mit dem es in Streit gerieth, daran denken mußte, wie England, ohne auch nur einen Schilling an neuen Steuern oder Anleihen zu erheben, oder seine sonstigen Ausgaben zu beschränken, jährlich 300 Mill. Mk. für Kriegszwecke verwenden könnte.[13] Hierauf hat England, wie es seinen Tilgungsfonds abschaffte, verzichtet; auch abgesehen davon, daß es bei consequenter Festhaltung desselben längst vollkommen schuldenfrei dastehen würde.[14] Dem Verluste, der aus gleichzeitigem Tilgen und Neuborgen erwächst, ließe sich dadurch abhelfen, daß man, wie in England 1819 geschah, bei einer neuen Anleihe den Tilgungsfonds auf die Summe subscribiren läßt, die sonst für ihn hätte geborgt werden müssen. So würde der Einfluß des Fonds auf die öffentliche Meinung beibehalten.[15] [16] Napoleon I., der neuen Staatsanleihen grundsätzlich entgegen war, hat seine Tilgungskasse nach Art eines Staatsschatzes behandelt.[17]

[1] Price Appeal to the public on the subject of the national debt. (1772.) Auch Gentz erwartete vom Price-Pitt'schen Systeme binnen 50 Jahren die völlige Tilgung der englischen Staatsschuld. (Histor. Journ. 1799, III, 241.) Pitt's Sinkingfund von 1786 war mit einer Mill. £ jährlich dotirt; dazu die Zinsen der getilgten Summen und alle ablaufenden Jahrrenten. Stieg er auf 4 Mill., so sollte der Ueberschuß zur Verfügung des Parlamentes sein. Um 1792 wurde für alle neuen Anleihen ein separater Tilgungsfonds errichtet, aus jährlich einem Procent derselben. Ein theoretischer Vorläufer Price's ist Nathanael Gould Essay on the public debts of the kingdom (1726), dem in der Praxis Walpole entspricht. G. berechnete, daß ein T. F. von jährlich 1 Mill. in 105 Jahren zu 4 Proc. 1575 Mill. tilgen könne. Hübsche Ansichten vom Tilgungsfonds auch bei Justi Staatswirthschaft II, 621.

[2] Price On the importance of the American revolution, 11. „Was würden da wohl gar die 30 Silberlinge des Judas gebracht haben?" (Burke.)

[3] Price stellte das scheinbare Paradoxon auf, daß man bei einem T. F. von ursprünglich 200000 £ 85 Jahre lang jährlich 3 Mill. borgen und doch am Ende schuldenfrei dastehen könne. Hätte Walpole seinen ersten Plan festgehalten, so würde England nicht bloß steuerfrei, sondern auch im Besitze des größten Schatzes sein, welchen die Welt gekannt. Bei seinem Grundgedanken, zinslich zu borgen und zinseszinslich zu tilgen, hält er es für gleichgültig, zu welchem Zinsfuße man geborgt hat!

[4] Wie in Frankreich die Tilgung allerdings viel Kapital in den Gewerbfleiß geführt hat, s. Nebenius De. C. (I. Aufl.), 209.

[5] S. schon die Gegenschrift gegen Price: Considerations on the annual million-bill and on the real and imaginary properties of a Sinkingfund

(1786), die freilich damals fast unbeachtet blieb. Ferner Lauderdale Inquiry (1804), 227 ff., 240: der ja überhaupt Kapitalersparung nur da nützlich findet, wo sie einem wirklichen Zuwachse der Nachfrage nach Arbeit, also nach Waaren, parallel läuft. Durch planmäßige Ausführung des Pitt'schen Tilgungsplanes werde England außer Stand gerathen, seine Kapitalien selbst zu beschäftigen, sie der französischen Industrie leihen müssen ꝛc. Cancrin Weltreichthum, 186 warnt vor der Verwechselung des Kapitals in calculo und in natura. Bei Hamilton ist der Grundgedanke, der einzige wahre T. F. sei der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe. Increase of taxation und saving of expenditure sind Mittel, das Anschwellen der Schuld zu hemmen: wir müssen jenes thun, so weit wir dazu im Stande sind, und dieses, so weit es die Sicherheit gestattet. Bleibt beides unverändert, so ist ein T. F. schädlich. (44 ff. 57.) Guter Vergleich mit einem land-steward (170), der statt eine Uebersicht der wirklichen Einkünfte und Schulden seines Herrn vorzulegen, den Ertrag eines Gutes zur Schuldentilgung verwendet und den Herrn, falls er nun nicht auskommen kann, auf neue Anleihen verweiset.

[6] Schon Walpole hatte 1728 auf die Zinsen getilgter Anleihen neue Anleihen fundirt; bald nachher sogar Steuern erlassen, zumal die Hälfte der Landtaxe und sich dafür am T. F. schadlos gehalten. Um 1733 löste sich dieser ganz auf, unter demselben Minister, der ihn geschaffen hatte; denn nachher tilgte W. nur wenig und unregelmäßig. Zwischen 1786 und 1819 ist der englische Tilgungsplan 8mal verändert. Nach dem Frieden von Amiens war es die erste Handlung des Addington-Ministeriums, die Einkommensteuer abzuschaffen und die 56 Mill. £-Anleihen, die zwischen 1798 und 1800 gemacht waren, ohne Tilgung zu lassen. (Northcote Twenty years, 263.) — In Frankreich war der früheste Gedanke eines ordentlichen Tilgungsfonds der Bourbon'sche Plan von 1725: eine 2proc. Ertragsteuer von allen Landgütern (in Naturalien), allen Häusern und sonstigen Einkünften (in Gelde), welche 12 Jahre lang bloß zur Schuldtilgung verwandt werden sollte, worauf dann die fernere Tilgung von den Zinsen der getilgten Schuld betrieben würde. Leider hat Fleury gleich beim Antritt seines Ministeriums (1727) diesen Plan aufgegeben. Er kam zwar 1735 insoferne darauf zurück, als er für seine neuen Anleihen specielle Tilgungsfonds errichtete, welche dann mittelst der Zinsen der getilgten Schuldscheine wachsen sollten; allein auch das blieb unausgeführt. (Vuhrer I, 181 ff., 188 ff.) Die Machault'sche Steuer von 5 Proc. der Einkünfte de tous les biens de quelque nature qu'ils fussent, worauf 1750 eine caisse d'amortissement begründet wurde, erhielt bald eine solche Verwendung, daß die Staatsschuld nicht ab-, sondern zunahm, und der Urheber des Planes sein Finanzministerium mit dem der Marine vertauschte. Als Bertin 1763 den Plan wieder aufnehmen wollte, wurde er 20 Tage später gestürzt! (Vuhrer I, 205 ff., 226 ff.) Um 1770 war es eine der ersten Maßregeln Terray's, die der Tilgungskasse zugesprochenen Einkünfte für 8 Jahre anderen Zwecken zuzuwenden. (I, 242.) Unter der Restauration bekam der T. F. 1816 ein Kapital von 84 Mill. Fr. aus dem Verkaufe von Staatsforsten, dazu eine jährliche Dotation von 20, 1817 von 40 Mill. Als Villele die Emigrantenmilliarde durchsetzte, verringerte man wenigstens den T. F.

durch Annullirung aller 1825—1830 zu tilgenden Renten. Im Ganzen jedoch hat die Restauration ernstlich an Tilgung der Staatsschuld gearbeitet, wie denn überhaupt die Regierung Ludwig's XVIII. wohl die beste gewesen ist, die Frankreich seit Colbert's Tode gehabt hat. Unter Ludwig Philipp wurden namentlich die Deficits der Jahre 1840—42 aus dem T. F. gedeckt; während der ganzen Juliusmonarchie, in Folge eines Gesetzes von 1833, über 910·7 Mill. Fr., welche dem T. F. gehörten, zu anderen Staatszwecken verwendet. (Vuhrer II, 176. 213 ff.) — Auch in Oesterreich, wo der T. F. seit 1817 consequent gearbeitet hatte, wurde er 1829 der jährlichen festen Zuschüsse aus der Staatskasse beraubt.

[7] Hamilton bemerkt sehr wahr, man könne jederzeit durch neue Anleihen beliebig viel tilgen; aber die wirkliche Veränderung der Finanzlage bestehe nur in der Differenz zwischen der alten und neuen Schuld. Das oft gepriesene Wachsthum der T. F. im Vergleich mit der Schuld (1786 = 1/238, 1803 = 1/77, 1813 = 1/44) habe darum gar nichts zu bedeuten. (190 fg.) In Ungarn sind für 1889 etwa 13 Mill. Fl. gesetzlich zu tilgen. Macht man nun aber sogleich neue Anleihen, so wird die Belastung des Staates schon darum größer, weil die getilgten Papiere großentheils unverzinsliche Staatsloose waren. Deßhalb auch die Tilgungssummen nicht mit in der Staatsausgabe aufgeführt, um die Illusion nicht zu stören! (Allg. Ztg. 1888, Nr. 298.)

[8] Auch der Umstand wirkt hier ein, daß die Tilgungssummen gleichmäßig und allmälich zurückfließen, die Anleihen dagegen auf einmal erhoben werden. (Nebenius, 445.)

[9] Porter Progress III, 293. Macculloch berechnet, daß die 188522350 £, welche zur Tilgung zwischen 1794 und 1816 geborgt werden mußten, 9726090 £ jährlicher Zinsen kosteten, während die zurückgekauften Schuldscheine nur 9168232 £ trugen. (Sammlung der hierher gehörigen Schriften von Lord Overstone, eingeleitet durch M'Culloch, p. XIII.) Frankreich verkaufte zwischen 1816 und 1834 den Fr. Rente durchschnittlich für 15 3/4 Fr., und kaufte ihn zurück für 18 3/4, so daß es in 18 Jahren 105 Mill. verlor. (Gasparin et Reboul De l'amortissement, p. 45.) Vgl. Cauwès II, 685.

[10] Ad. Smith W. of N. IV, 319. 328 Bas. So sagte Chabrol in seinem Berichte an Karl X. vom 15. März 1830: „unter dem Einflusse des vor 1816 bei uns unbekannten T. F. haben wir unbesorgt das System der Anleihen verfolgen können!" Auch Calonne, der leichtsinnigste aller Finanzminister, creirte 1784 einen T. F., mit dem er binnen 25 Jahren eine Milliarde zu tilgen hoffte! (Journ. des Econ. Fèvr. 1868, 282.)

[11] Der englische T. F. 1819 eingezogen, und nur 3 Mill. £ Steuern nebst dem verfügbaren Ueberschusse von 2 Mill. zur Tilgung verwandt. Um 1828 gesetzlich bestimmt, es solle stets nur mit dem wirklichen Ueberschusse des Budgets getilgt werden: jedes Quartal 1/4 des Ueberschusses, welchen die letzten 4 Quartale ergeben haben. Von 1829—48 sind getilgt 25200443 £; am meisten 1845 = 4134482, dagegen 1838—42 jährlich unter 9000 £. (Journ. des Econ., Septbr. 1850, 134.) Gladstone empfahl 1866, die Guthaben der Sparkassen vom Staate, damals 24 Mill., in 20jährige Annuitäten zu verwandeln. Vermuthlich würden alsdann die getilgten Summen wieder beim Staate angelegt,

und so bis 1907 nahe an 50 Mill. getilgt werden. Der Staat hätte während dessen jährlich statt 72000 £ ewiger Zinsen 1725000 £ Jahrrenten gezahlt. Wohl eine pia fraus, um das Volk mehr tilgen zu lassen, als es selbst glaubt. In Frankreich kauft die Altersversorgungskasse aus den eingezahlten Prämien jährlich ewige Staatsrenten (1881 = 1863301 Fr.) und verwandelt sie in Leibrenten, die auf solche Art nach dem Tode der Versicherten getilgt sind. Daher die Verwaltung dieser Anstalt mit der Amortisationskasse verbunden ist.

[12] St. Chamans sieht das Illusorische der Tilgung während neuer Anleihen wohl ein, hält aber den T. F. doch für nöthig, wenn in jedem Frieden ebenso viel getilgt werden soll, wie im Kriege angeliehen worden. Es sei praktisch ganz unmöglich, nach beendigtem Kriege durch neue Steuern zu einer ansehnlichen Tilgung Rath zu schaffen. (Nouvel essai, 249 ff.) Schon 1816 meinte Benoist, daß die Unantastbarkeit des T. F. gerade in schlimmer Zeit nothwendig sei, um den Ministern contre eux mêmes, contre leurs propres besoins einen Halt zu geben. (Vuhrer II, 104.) Laffitte verlangte mehr als 1 Proc. T. F., da bei 5proc. Anleihen das eine Procent erst in 36 J. die Tilgung vollendet, man aber nicht auf 36 Friedensjahre zu rechnen hat. Ohne T. F. tout système de crédit est absurde; vous marchez audacieusement à la banqueroute. (Moniteur 1828, No. 136. Malchus Finanzwissensch. I, 441 ff.) L.s Vorliebe für die Verschreibung eines höhern Nominalkapitals hängt damit zusammen, daß eben die hierdurch bewirkte Zinsenersparniß den T. F. bilden sollte. Dieß wird gänzlich verkannt von Lotz Handbuch III, 478.

[13] Ricardo Encycl. Britann. v. Funding-System. Wenn freilich Vansittart meinte, die im Vermögen des T. F. befindlichen Schuldscheine seien a treasure, as no other country has ever possessed, so ist das verkehrt. Die Wiederausgabe der zurückgekauften Schuldscheine wäre eben nur eine neue Anleihe gewesen. (Hamilton, 185.)

[14] Und mit welcher Inconsequenz hat man doch auch jenen Verzicht durchgeführt! So wurden z. B. 1822 die Staatspensionen, also eine abnehmende Last, dem T. F. zugewiesen, der nun sogleich anfangen sollte zu tilgen. Wenn 5 Mill. Pensionen gleich einer 45jährigen Rente von 2800000 berechnet wurden, so konnte man sofort 2200000 jährlich zur Tilgung benutzen. Das anfängliche Uebergewicht der Pensionen mußte dann natürlich aufgeborgt werden, um es später, wenn die Pensionen unter 2800000 sinken, wieder abzutragen. Was heißt dieß System der deadweight annuity anderes, als ein sehr verwickeltes Borgen in sicherer Zeit und Hinausschieben der Tilgung in die unsichere Zukunft? (Niebuhr erkennt hierin ganz richtig eine eventuelle Kriegsrüstung: Nichtphilol. Schriften, 428. 434.) Wenn man gleichzeitig ewige Renten in Zeitrenten verwandelte, so meint Porter Progress III, 297 mit Recht, daß diese beiden Maßregeln geradezu entgegengesetzte Umstände voraussetzen, also unmöglich zu derselben Zeit passen können.

[15] Macculloch Taxation, 460. Uebrigens kann bei creditschwachen Staaten für das System, unter neuen Anleihen die Tilgung fortzusetzen, angeführt werden, daß man den Gläubigern hiermit die Beruhigung gewährt, früher heimgezahlt zu werden.

[16] Sehr beachtenswerth scheint der Tilgungsplan von Schäffle in seiner schönen Abhandlung „zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes". (Tüb. Ztschr. 1884.) Sch. ist kein Freund eines festen Tilgungsfonds ꝛc., will vielmehr den Tilgungsbedarf als den „seiner ganzen Natur nach beweglichsten außerordentlichen Bedarf" behandeln. (139.) Zugleich aber warnt er vor dem gefährlichen Optimismus, der unter der falschen Voraussetzung endlosen Fortschrittes die Schuldtilgung thatsächlich unterläßt; weiß auch sehr wohl, warum das „parlamentarisch gut vertretene Bank- und Leihkapital" jeder energischen Tilgung entgegen ist. (143.) Deßhalb räth er, verfassungsmäßig auszusprechen, daß nicht bloß alle außerordentlichen Verwaltungseinkünfte, sondern auch gewisse Steuerzuschläge, die hauptsächlich die Reichen treffen, (zu den höheren Klassen der Vermögens- und Einkommensteuern, zu Luxussteuern ꝛc.), so lange die Staatsschuld eine gewisse Größe behält, nur zur Schuldtilgung oder zur Deckung außerordentlicher Bedarfe verwandt werden dürfen: Hiervon sollte nur eine qualificirte Majorität (2/3 oder 3/4) der Vertretungskörper auf Antrag der Regierung dispensiren können. (108 fg. 144.)

[17] Von der eigentlichen Tilgung verschieden sind die Ankäufe von Staatsschuldscheinen, um deren Curs nicht sinken zu lassen. Hierfür hat Napoleon 1808 direct oder indirect 62 Mill. ausgegeben, weil er den Curs von 80 als den normalen betrachtete. (Thiers C. et E. X, 52.)

## §. 142.

Ein wie großer Tilgungsfonds zu wünschen sei, hängt nicht bloß ab von der Größe der Staatsschuld, sondern auch des Volksvermögens; eine wie große Quote desselben jeweilig zu verwenden sei, zugleich von den Zuständen des Kapitalmarktes, so daß z. B. während einer Handelsstockung weniger getilgt wird, als in Zeiten, wo jedes heimgezahlte Kapital sofort wieder gute Anlage findet.[1] Bei sehr geschickter Leitung kann selbst durch einen mäßigen Tilgungsfonds manche Börsenkrisis verhütet oder gemildert werden. So lange der Curs der Staatsschuldscheine nicht oberhalb ihres Nennwerthes steht, kauft der Tilgungsfonds sie am besten auf der Börse zurück, weil sich auf diese Art Angebot und Nachfrage von Kapital am besten begegnen. Ein durch Zahlung des vollen Nennwerthes bewirktes Steigen des Curses würde nicht einmal den Credit des Staates wirklich heben, und wäre nur ein ungerechtfertigtes Geschenk auf Kosten der Steuerpflichtigen an die etwa vom Loose begünstigten Staatsgläubiger: ein Geschenk, dessen Betrag bei Negotiirung der Anleihe tief unterschätzt zu werden pflegt.[2] Steht der Curs über Pari, so muß natürlich gekündigt werden. Ueberhaupt aber sollte für die Aus-

wahl der Gläubiger, um Willkür zu verhüten, in erster Linie der Vortheil des Staates entscheiden: welche Tilgung ihm die größte Zinsenzahlung ersparen wird.[3] Also in der Regel die höchstverzinsten Papiere zuerst. Nur etwa beim Anfange der Friedenszeit ꝛc., wo ein starkes Sinken des Zinsfußes zu erwarten ist, was sich dann natürlich am meisten auf den Preis der niedriger verzinsten Papiere wirft, zuerst diese. Unter sonst gleichen Umständen tilge man die ältesten Schulden zuerst, und lasse erst bei den gleichalten das Loos entscheiden:[4] um nicht immer alle Gläubiger in unerquicklicher Spannung zu erhalten, oder zahlreiche „Restanten", welche die Kündigung übersehen haben, durch Zinsenverlust zu beschädigen.[5] Ist der Tilgungsfonds, wie vormals in Frankreich, streng auf den Börsenrückkauf beschränkt, so werden sich oft, wenn die Papiere über Pari stehen, beträchtliche Summen anhäufen, wo dann mittlerweile das Ausleihen auf Pfänder zweckmäßig ist.[6] Um so verkehrter jedes Gesetz, welches den Tilgungsfonds zwingt, seine Mittel zwischen den verschiedenen Arten der Staatspapiere nach einem festen Quotalverhältnisse zu vertheilen, einerlei ob die Quote dem Kapital-, oder aber dem Zinsenbetrage entspricht. Villele, der ernstlich zu tilgen wünschte, hat sich entschieden gegen solche Gebundenheit der Verwaltung erklärt.[7] [8]

[1] Nebenius Oeff. Credit I, 442 fg.

[2] Es hängt dieß Verfahren mit vielen jetzt veralteten Dingen zusammen: mit den vorausbestimmten Tilgungsterminen, mit der privatlichen Ordnung des Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner, mit der Hoffnung des letztern, bald seine sämmtlichen Schulden los zu werden ꝛc. Sehr charakteristisch war es in Hannover 1846, wo durch eine neue Anleihe der Curs der Staatspapiere auf 94 sank, und man nun „zu billiger Entschädigung der älteren Gläubiger" die Tilgung zum Nennwerthe nach Entscheidung des Looses fortsetzte.

[3] Das französische Verbot, daß der T. F. keine Renten über Pari zurückkaufen darf, ist unter Umständen verkehrt: da es vortheilhafter sein würde, 5procent. zu 118, als 3procent. zu 83 abzulösen. Man legte aber einen übermäßigen Werth darauf, den Staatscredit durch hohen Curs der 3procent. Papiere besser scheinen zu lassen. (Ausland 1845, No. 360.) Daß ein Staat, der stark an Tilgung denkt, besser thue, 4procent. Papiere zu $106\frac{2}{3}$ auszugeben, als $3\frac{1}{2}$procent. unter Pari, sucht v. Kaufmann zu beweisen. (Conrad's Jahrbb. 1887, II, 111.) Leopold's II. Verfahren, 1780 zuerst die auswärtigen Gläubiger abzulösen, beruhete auf der mercantilistischen Angst vor Zinsenzahlung ins Ausland. (Roscher Gesch. der N.-Oe. II, 633.)

[4] Dieß ist nicht allein billiger, sondern hat auch den Vortheil, daß nun Jedermann den Zeitpunkt seiner Heimzahlung lange vorher weiß. Sonst kann,

wer Unglück im Loosen hat, bei über Pari stehenden Papieren leicht den mehrjährigen Zins einbüßen. (R. Mohl in Rau's Archiv I, 43.) Württemberg hielt noch in seinem Staatsschuldenstatute von 1837 den Grundsatz fest, daß zuerst die von den Gläubigern selbst gekündigten Posten heimgezahlt werden sollten, dann die höchst verzinsten, dann die ältesten, dann die kleineren (bis zu 100 Fl.), zuletzt die vom Loose bestimmten. Durch das G. vom 4. Sept. 1853 aufgehoben.

[5] Nach Siegfried soll etwa 1/6 bis 1/5 der Ausloosungen übersehen werden, und den Restanten dadurch bloß in Deutschland, Oesterreich, Rußland und Frankreich ein Zinsenverlust von jährlich 10—15 Mill. Mk. entstehen. (517. 229.) Hauptsächlich trifft der Schaden die kleinen Gläubiger: Denselben wenigstens Depositalzinsen zu vergüten, wie z. B. Bayern thut, ist um so billiger, als ja der Staat von den unerhobenen Zinsen auch für sich Nutzen zieht: vgl. v. Danckelmann Ueb. Kapital- und Vermögensverwaltung (1875), 169. Sehr geklagt, daß die rumänische Regierung ihre verlooften Schuldscheine bereits nach fünfjähriger Fälligkeit verjähren läßt, obschon im Texte der Obligationen davon nichts steht. Die Verloosungen werden zwar bekannt gemacht, jedoch ohne Listen der Restanten. (Leipz. Tagebl. 11. Juli 1888.)

[6] Die badische Tilgungskasse hatte gegen Schluß 1834 über 1600000 Fl. liegen. Natürlich müssen die obigen Pfänder, meist Staatspapiere, bedeutend unter dem augenblicklichen Curse geschätzt werden, und der Schuldner hat beim Sinken des Curses die Deckung entsprechend zu vermehren. Vgl. die badischen Kammerverhandlungen in Rau's Archiv III, 314 ff.

[7] Vuhrer II, 112. Dagegen hatte das G. von 1833, welches die Tilgungsmittel unter die 5-, 4½- und 3procent. Papiere nach der Quote vertheilte, die sie von der gesammten Staatsschuld bildeten, beim Verbote des Börsenkaufes über Pari den wohl nicht unbeabsichtigten Erfolg, einen großen Theil des Tilgungsfonds für anderweitige Staatszwecke zu verwenden.

[8] Das von Laffitte empfohlene System, jeder Anleihe einen für sie specialisirten T. F. zuzuweisen, um so die Tilgung plus inviolable zu machen, den Gläubigern ein specielleres Recht am T. F. zu geben; ähnlicher Weise die französische Vorschrift, jeden Börsentag gleichviel zu kaufen: sind Normen, welche die Verwalter des T. F. hindern, zu ihrem Privatnutzen auf das Steigen oder Fallen des Curses zu speculiren, welche aber eine ideal zweckmäßige Leitung doch auch sehr erschweren.

## Schwebende Schuld.

### §. 143.

Wo die Ausgaben des Staates zwar nicht schlechthin größer, jedoch eher fällig sind, als die Einnahmen, und wo gleichwohl keine Kassenvorräthe aus früherer Zeit die Lücke ausfüllen können: da liegt es nahe, eine vorübergehende Credithülfe in Anspruch zu nehmen. Dieß der Hauptzweck der s. g. schwebenden Schuld, (dette flottante, floating debt, Verlegenheitsschuld nach Umpfen-

bach), welche freilich schlechthin rathsam nur dann ist, wenn es sich um eine kurze Antecipation ganz sicherer Einkünfte handelt, und wenn zugleich der positiv dafür zu entrichtende Zins weniger beträgt, als der Verlust durch die Zinsenlosigkeit der sonst müßig liegenden Kassenvorräthe.[1] Nennt J. B. Say es skandalös, daß ein Staat selbst in guten Ernte- und Handelsjahren solcher Antecipation bedürfe, so ist das doch eine Uebertreibung. Mit Recht wird man nur sagen können, daß das englische und französische System der schwebenden Schuld die Gunst der Umstände gründlicher ausnutzt, als das bisher in Deutschland vorherrschende System der Kassenvorräthe, aber freilich auch in schlimmer Zeit, bei leichtsinniger Behandlung ꝛc. große, dem letztern unbekannte Gefahren birgt. Also ein ähnlicher Gegensatz, wie die Benutzung oder Nichtbenutzung des Credites überhaupt, die Ausgabe oder Nichtausgabe von Papiergeld ꝛc. „Die schwebende Schuld befriedigt die drängenden Gläubiger mit den Fonds derjenigen Gläubiger, welche warten können." (v. Kaufmann.) Eine Hauptgefahr dieser Schuld liegt darin, daß sie der Controle der Oeffentlichkeit entbehrt und den Schuldner leicht zu Illusionen verführt.[2] — Wohl könnte die Antecipation auch von den Steuerpflichtigen selbst, gegen Discont erhoben werden:[3] aber das würde sich zur creditlichen Gewährung des Vorschusses von Seiten der Kapitalisten ähnlich verhalten, wie eine Zwangsanleihe zu einer freiwilligen. Abgesehen von der Ausgabe unverzinslichen, aber zu jeder Zeit einlösbaren Staatspapiergeldes, sind die auf kurze Frist ausgegebenen verzinslichen Schatzanweisungen für einen creditsichern Staat meist zu einem niedrigern Zinsfuße unterzubringen, als seine festen Anleihen:[4] weil es in guter wie schlimmer Zeit doch immer viele Kapitalisten giebt, die sich lieber auf kurze, als auf lange Zeit der Verfügung über ihr Kapital entäußern. Wegen ihrer geringen Cursschwankungen sind diese Papiere vornehmlich bei Solchen beliebt, die von ihren momentan überflüssigen Kassenvorräthen Zins beziehen wollen.[5] Ist die schwebende Schuld in Folge eines wirklichen Deficits entstanden, so wird man sie schwer verwischen können. Man thut alsdann wohl, den Schaden nicht zu bemänteln, und der Vereinfachung wegen die betreffende Summe baldmöglichst durch eine definitive Anleihe zu fundiren, welche den Staat ja selbst in bedrängtester Zeit nur durch die Verzinsung, nicht aber

durch die Heimzahlung des Kapitals in Verlegenheit setzen kann.[6] Besteht doch überhaupt eine der nützlichsten Anwendungen der Schatzkammerscheine darin, daß sie Anleihen, deren Ertrag erst nach und nach verbraucht wird, durch Hinausschiebung auf den bequemsten Zeitpunkt erleichtern.[7] [8]

Man kann die schwebende Schuld als eine Schuld nicht des Staates, sondern seiner Verwaltung charakterisiren, die jeweilig aus den laufenden Mitteln der letztern gedeckt wird.[9] Alsdann gehören zu ihr noch eine Menge anderer Geldansprüche an den Staat, welche nicht eigentlich als Anleihen des letztern gelten können. So die Cautionen der Beamten, Lieferanten 2c.; die gerichtlichen Depositen, Einlagen in staatliche Versicherungsanstalten, Postsparkassen 2c.;[10] auch die im regelmäßigen Betriebe der Staatsgewerbe jeweilig vorhandenen Ausgaberückstände. Für alles dieß wird die Methode, wie eine gute Bank ähnliche Posten verwaltet, auch der Staatskasse in vieler Hinsicht zum Muster dienen können.

[1] Man unterscheidet Einkommensdeficit und Kassendeficit: letzteres nur auf einer zeitlichen Incongruenz der Einnahmen und Ausgaben beruhend, weßhalb künftige, noch mit keiner Ausgabe belastete Einnahmen zu gegenwärtigen Ausgaben verwandt werden. Solches geschieht in Staaten, die mit einer guten Bank in Verbindung stehen, meist wohlfeiler, als beim strengen Kassensysteme. (Philippovich im Finanzarchiv 1884, 583.) Say Cours pratique VI, 147 fg. Das deutsche Reich hat noch 1872 aus der französischen Kriegscontribution einen „Betriebsfonds" von 6270000 Thlr. für die Militärverwaltung, von 3750000 Thlr. für die übrige Reichsverwaltung begründet. Vorher war dem norddeutschen Bunde durch G. vom 9. Novbr. 1867 die Ermächtigung ertheilt worden, verzinsliche, höchstens auf ein Jahr lautende Schatzanweisungen auszugeben, die dann jährlich in den Bundesetat aufgenommen wurden: nach Ad. Wagner „eine richtige Maßregel moderner großstaatlicher Schuldenpolitik". (Das Reichsfinanzwesen 1872, 51: vgl. dessen Ordnung des österreich. Staatshaushaltes, 1863, 76 ff.)

[2] Conrad's Jahrbb. 1887, II, 98. Wie man diese Gefahr durch rechnerische Fictionen nicht auf die Dauer heilen kann, s. Finanzarchiv 1887, 288.

[3] Nach der Nationalzeitung (30. Septbr. 1869) könnte Preußen durch Discontwechsel, auf die Steuerpflichtigen gezogen, mit geringen Kosten sofort 17 Mill. Thlr. flüssig machen. Während des spanischen Erbfolgekrieges hat Oesterreich wohl, um sofort Geld zu bekommen, von einer ausgeschriebenen Steuer denen, welche binnen 8 Tagen zahlten, einen Nachlaß von 10 Proc. bewilligt; denen, die binnen 4 Wochen, 8 Proc. (Finanzarchiv 1887, 940.) Mehr noch bestand die schwebende Schuld damals in persönlichen Creditoperationen des Hofkammer-Präsidenten, wie z. B. Starhemberg wohl 300000 Fl.

jährlich so aufbrachte. Seinem Nachfolger, der über 4 Mill. vermittelte, wurden hierfür Domänen verpfändet. (Finanzarchiv 1887, II, 348. 355. 360.)

[4] Die französische schwebende Schuld, die 1880 gegen 950 Mill. betrug, erforderte nur 30·5 Mill. Zinsen. (Cauwès II, 665.)

[5] Ueber die Ausbildung der schwebenden Schuld im Mittelalter von Basel s. Schönberg Finanzverhältnisse B.s, 95. Wie in Brandenburg die Viergeldkasse ein allgemeines Creditinstitut mit schwebender Schuld, aber schließlichem Bankerott wurde, s. Isaacsohn Die Finanzen Joachim's II. (Ztschr. für preuß. Gesch. XIV, 455.) — In England war es eine Art schwebender Schuld, als Elisabeth Zwangsanleihen bei reichen Kaufleuten mit Gefängniß durchsetzte, während die Bereitwilligen mit der Ritterwürde 2c. belohnt wurden. Zinsen zahlte E. nicht, aber das Kapital bald pünktlich zurück. (Hallam Const. Hist. of England I, 330. 446.) Die heutigen Exchequer-bills, in Appoints von 5—100 £, meist mit täglich 3 D. Zinsen pro 100 £, wurden 1696 zum Betrage von 2700000 £ eingeführt, als während des Krieges mit Frankreich die Münzreform großen Geldmangel bewirkt hatte. Ohne sie wäre die Fortführung der öffentlichen Geschäfte kaum möglich gewesen. (Macaulay Hist. of England VIII, 160 Tauchn.) Neuerdings in Appoints nicht unter 100 £ ausgegeben und oft nur mit 1½ oder 2 D. täglich verzinst, gab es ihrer im Maximaljahre 1813 mit den Ordnance- und Navy-bills von verwandter Bedeutung 54055632 £; dazu irische Schatzkammerscheine 2508940 £. (Hamilton, 126 fg.) Von 1792 bis 1826 wurden insgesammt 1038 Mill. ausgegeben, 1021 Mill. wieder eingelöst. Ende 1882/3 = 14·19 Mill. £ schwebender Schuld neben 713 Mill. consolidirter. — Wozu solche Operationen gut sind, erkennt man recht aus dem Catéchisme des partisans (1649), wonach in Frankreich oft den Geldmännern für ihre Vorschüsse Steuern zur Erhebung überwiesen wurden, und diese hernach sich mit den reichen Steuerpflichtigen abfanden, die ärmeren aber auf's Härteste bedrückten. (Ranke Franz. Gesch. III, 54 fg.) Colbert schuf während seines letzten Krieges 1674 die caisse des emprunts, welche Depositen annahm und trotz ihrer sofortigen Kündbarkeit mit 5 Proc. verzinste: eine damals sehr beliebte schwebende Schuld. Wie sich ohne solche Hülfsmittel der stolze Ludwig XIV. 1708 vor dem Bankier Bernard beugen mußte, s. Mémoires de St. Simon V, Ch. 22. Während des spanischen Erbfolgekrieges waren die bons royaux anfangs in mäßigem Betrage ausgegeben: am 20. Febr. 1708 = 54 Mill. für das laufende Jahr und 14 Mill. für die drei folgenden Aber 1716 mittelst des s. g. Visa 600 Mill. gegen 195 Mill. zinstragender Obligationen umgetauscht! (Forbonnais F. de Fr. II, 177. Sismondi Hist. des Fr. XXVII, 7 fg., 258.) Im 18. Jahrhundert wurden diese bons nicht selten innerhalb desselben Jahres mehrmals erneuert, was dann wohl 8—10 Proc. Zinsen und noch 1½ Proc. Verlust durch Provision ergab. In der letzten Zeit des Directoriums mußte der Staat seine auf die künftigen Steuern ausgestellten Wechsel mit 30—50 Proc. Verlust discontiren. Als man eine Anzahl patriotischer Bankiers bewog, ihre Unterschrift darauf zu setzen, trat der gewöhnliche Discontsatz ein; alsbald aber, wie die Menge dieser Wechsel stieg, doch wieder bis 23 Proc. bei einer Verfallsfrist von 18 Tagen. Oft bezahlte man Lieferanten mit einer Anweisung auf bevorstehende Holzschläge in den Staats-

forsten. Oder, wenn sie auf die nächste Einnahme einer bestimmten Staatskasse verwiesen waren, so durften sie einen Agenten halten, der sofort Beschlag darauf legte. (v. Sybel Geschichte V, 508 fg. 402.) Um 1814 hatte Baron Louis nicht bloß die Staatseinnahmen sehr flüssig gemacht, sondern auch durch seine reconnaissances de liquidation die Möglichkeit bewirkt, 50—60 Mill. derselben zu antecipiren. Zunächst benutzte dieß der rückkehrende Napoleon, in der Voraussicht, nach wenigen Monaten entweder gesiegt zu haben, oder verloren zu sein. (Thiers C. et E. XIX, 300.) Zwischen 1830 und 1836 hat die französische dette flottante immer 225—500 Mill. Fr. betragen; zwischen 1841 und 67 mittlere Höhe 695½ Mill., 1841 = 261 Mill., 1864 = 1037½ Mill. Am 1. Januar 1867 = 889 Mill.: nämlich bons du trésor 183 Mill., avances des receveurs généraux etc. 62½ Mill., effets à payer à divers, fonds en dépôt et comptes courants 643½ Mill. (Journ. des Econ., Fèvr. 1868, 285.) — In Spanien wird der Begriff „schwebende Schuld" auf alle credits against the treasury and money due from it for interest bezogen; daher beim Regierungsantritte Alfonso's XII. = 145 Mill. Doll. (U.-States Consular Reports, March 1888, p. 435.) — Ein interessantes Analogon der Schatzkammerscheine waren die Recepissés der holländisch-ostindischen Compagnie: Antecipationen auf die kommenden Waarenverkäufe, welche auf 6 Monate zu 3 Proc. Zinsen jährlich gestellt wurden und auch schon vorher, wenn 6 Wochen zuvor gekündigt worden, zur Einlösung präsentirt werden konnten. Seit 1746 üblich, mit gutem Credite, bis ein 1781 vom Staate ertheiltes Moratorium denselben zerstörte. (Saalfeld Gesch. der holländ. Kolonien in Ost-Indien II, 183 ff.)

[6] So machte es Napoleon III. 1863. Das beruhigt die Kapitalisten! Will man hernach Krieg, so kann man leicht die eingelösten Bons wieder ausgeben. Eine direct eingestandene Kriegsanleihe hätte den Curs viel mehr gedrückt. — Hiermit ist nicht zu verwechseln der Contractsbruch von 1711, wo die Bons für die nächste Zeit in eine Anleihe verwandelt, und statt der Einlösung Renten verschrieben wurden. (Ranke Franz. Gesch. IV, 358.)

[7] Bei den neueren preußischen Anleihegesetzen immer die vorläufige Ausgabe von Schatzscheinen gestattet. Es ist ein schöner, jedoch nicht immer praktischer Gedanke v. Stein (Lehre vom Heerwesen, 28), daß man die Kriegsbereitschaft durch ein Anlehn decken soll, groß genug, um die vorhandene schwebende Schuld zu consolidiren. Der Krieg selbst wäre dann mit Ausgabe von schwebenden Schuldscheinen zu führen, die man nach dem Friedensschlusse wieder consolidirt. Bis zum Papiergelde soll auch die Möglichkeit des glänzendsten Sieges nicht führen. Ein Papiergeld mit Disagio wird nur durch die äußerste Gefahr entschuldigt.

[8] Wie ein großer Theil der festen Staatsschulden aus der schwebenden Schuld hervorgegangen ist, so sind beide überhaupt vor Entstehung eines eigentlichen Budgets ebenso mit einander verschmolzen, wie Verordnung und Gesetz. (L. v. Stein.)

[9] v. Malchus F. W. I, 421. Aehnlich bei Laband (Hirth's Annalen 1873, 435) Finanz- und Verwaltungsschulden. Auch Stein unterscheidet den Finanzcredit von den eigentlichen Staatsanleihen. Wenn er dann freilich die

Finanzen mit Einschluß des Finanzcredites das Betriebskapital der Staatswirthschaft nennt, die Staatsschuld das Anlagekapital: so ist das eine Uebertreibung des nur für ideal regierte und — ideal glückliche Staaten richtigen Satzes, daß die Erhöhung der Steuerkraft die Erscheinung der Reproductivität der Staatsschuld sei. (F. W.[2], 666 fg.) Sehr gut unterscheidet Wagner (bei Schönberg[2] III, 515) die „Verwaltungsschulden", welche aus der Wirthschaftsführung und der Function der einzelnen Verwaltungszweige, ausgenommen die allgemeine Finanzverwaltung, hervorgehen, und die „Finanzschulden" welche die allgemeine Finanzverwaltung aufnimmt, und die sodann ihrerseits in schwebende und fundirte Schuld zerfallen.

[10] Eine in jeder Hinsicht gefährliche schwebende Schuld sind die etwa 320 Mill. Fr. Sparkassengelder, welche 1882 dem französischen Staate hatten anvertraut werden müssen, ohne doch schon zu festen Ankäufen von Staatsrente verwandt worden zu sein. Jeder in eine Sparkasse gelegte Frank erhöhet diese Schuld, jeder zurückgezogene vermindert sie. Daher die großen Schwankungen: am 1. Sept. 1886 = 1121·23 Mill., am 1. Oct. = 1046·49. (Finanzarchiv 1887, 275.)

---

## Sechstes Kapitel.

# Verkehr mit Staatspapieren.

### §. 144.

Wenn J. B. Say den Umsatz der Staatspapiere für eine ganz unfruchtbare Circulation erklärt, ein Mühlwerk, das leer läuft,[1] so verwechselt er einen wirklichen Handel auf diesem Gebiete mit bloßen Differenzgeschäften. In Wahrheit bewirkt jener Umsatz, daß Staatsgläubiger, die ihr Vermögen productiver nutzen können, ihre Staatspapiere sofort an Solche vertauschen, die es gerade müßig liegen haben. Man hat in dieser Hinsicht eine verkehrsbewegliche Staatsschuld wohl mit einer großen Sparkasse verglichen. Die Unkündbarkeit der Staatsanleihen von Seiten der Gläubiger macht einen leichten Umsatz desto nothwendiger. Man denke ferner an den vielfachen Gebrauch der Staatspapiere zur Ausgleichung der Handelsbilanz und zur Uebersiedelung von Kapitalien in Länder mit höherm Zinsfuße. Gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß die großen Kapitalmassen, die z. B. Frankfurt in fremden Effekten umtreibt, für Deutschland wohl könnten fruchtbarer angelegt werden.

Die Schuldverschreibungen lauten entweder auf den Namen bestimmter Personen, oder auf den Inhaber. Das erste Verfahren im Ganzen das ältere.[2] Man ist dabei sicherer: nicht bloß die Eigenthümer vor Diebstahl und anderweitigen Verlusten, sondern auch die bürgerliche Gesellschaft davor, daß böswillige Schuldner ihr in Staatspapieren bestehendes Eigenthum verstecken, sonstige Betrüger durch geliehene Papiere ein Vermögen fingiren ꝛc. Freilich werden solche Namensobligationen auch viel schwerer verwaltet, mehr noch schwerer umgesetzt.[3] [4] Die große Bequemlichkeit der Zinsscheine (Coupons) und zu deren Erneuerung der Zinsleisten (Talons), statt der jeweiligen Zinsquittungen,[5] ist doch consequenter Weise nur mit den Inhaberobligationen zu verbinden. Andererseits braucht man die fälschende Nachahmung der letzteren nicht sehr zu fürchten, weil sie bei der nächsten Zinszahlung wohl schon entdeckt werden möchte.[6] Manche Staaten befolgen das Inscriptionssystem, wonach der Name und das Forderungsrecht der Gläubiger in einem Stammregister (grand livre) als Beweisurkunde verzeichnet sind, und das Recht im Fall einer Cession hier auf einen andern Namen umgeschrieben werden muß.[7] — Ob nun die größere Sicherheit der Namens-, oder aber die größere Umlaufsfähigkeit der Inhaberpapiere mehr ins Gewicht fallen soll, hängt vornehmlich ab von der größern oder geringern Centralisirung des Kapitalmarktes überhaupt und der Staatsgläubigerkasse insbesondere.[8] In Frankreich, wo sich das ganze Volksleben, in England, wo sich wenigstens der Geldumlauf ꝛc. so gewaltig centralisirt hat, namentlich durch die riesenhafte Bedeutung seiner Hauptbank,[9] wo in beiden eine so große Quote der Staatsgläubiger der riesenhaften Hauptstadt angehört, und wo es so viele mächtige Kapitalisten unter denselben giebt, ist das System des großen Buches ebenso beliebt, wie es den meisten deutschen Staaten mit ihrer dünn zerstreuten, zum Theil ausländischen Menge kleiner Gläubiger unbequem sein würde.[10] Ein Mittelglied dazwischen sind die in Frankreich seit 1864 üblichen Rentes mixtes, die auf Namen lauten, aber mit Inhabercoupons versehen sind. Uebrigens scheint es am besten, weil die Bedürfnisse der Sicherheit und Currenz doch immer neben einander fortbestehen werden, zwischen den beiden Hauptsystemen jedem einzelnen Staatsgläubiger die freie Wahl zu lassen. Dieß geschieht, wenn beim Großbuchsysteme der

Gläubiger das Recht hat, sich für seine Inscription Inhaberpapiere ausstellen zu lassen.[11] Beim Systeme der Inhaberschuldscheine kann zur Sicherung oder wenigstens Beruhigung der Eigenthümer die Außercurssetzung dienen, welche man in jüngster Zeit durch Eröffnung eines Stammregisters, worein die Gläubiger ihre bisherigen Inhaberpapiere mit Namen eintragen lassen dürfen, zu ersetzen strebt. Recht zweckmäßig scheint dieses Buchsystem für solche Papiere, deren Curs tief unter dem Nennwerthe steht, wie z. B. in Sachsen für die dreiprocentigen: weil sonst die Tilgung und die Zinsreduction allzu sehr erschwert würde.[12] Im Ganzen, denke ich, ist das System der Inhaberschuldscheine aus demselben Grunde, weßhalb sich die Inhaberwechsel und Blancoindossamente neuerdings immer mehr verbreitet haben (Bd. III, §. 58), das zeitgemäßere;[13] freilich auch dasjenige, welches die wirthschaftlichen und sittlichen Gefahren des Börsenspiels am meisten begünstigt.

[1] J. B. Say Traité III, Ch. 11. Auch v. Rotteck Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissensch. IV, 373 hält den Handel mit Staatspapieren schlechthin für ein Glücksspiel. Gegen die Ansicht, als ob der Umsatz der Schuldscheine den anderen Zweigen der Volkswirthschaft Kapital entzöge, s. Nebenius Oe. C. I, 681. Aber schon Mirabeau wußte sehr klar das bloße Hasardspiel in Staatspapieren, wo der Eine verliert, was der Andere gewinnt, vom soliden Handel zu unterscheiden: Dénonciation de l'agiotage au roi et à l'assemblée des notables. (1787 mit Fortsetzung 1788.)

[2] Ein au porteur zurückzahlbares Darlehn (à celui ki ces présentes lettres vous délivrera) der Gräfin von Flandern vom J. 1276 bei Warnkönig Flandr. Staats- und Rechtsgeschichte III, 2, Urkunde 93. Bei den sächsischen Steuerscheinen im 17. Jahrhundert findet sich neben dem Namen des Gläubigers wohl noch der Zusatz: „oder den getreuen Inhabern dieses Briefes". (Goldschmidt Zeitschr. für Handelsrecht V, 199 fg.) Aehnliches in Niedersachsen schon während des 14. Jahrh. (v. Kostanecki, S. 89. 92 fg.) Sonderbar, daß Büsch noch 1780 die Inhaberpapiere für unpraktisch hielt. (Geldumlauf VI, 1, 13.) Doch scheinen auch in Frankreich die ersten eigentlichen Inhaberpapiere 1789 vorzukommen; früher waren sie nur bei Anleihen à court terme üblich. (Journ. des Econ. 1886, IV, 9.)

[3] Selbst im kleinen Hannover zeigte sich bei der Rückzahlung der auf Namen lautenden Staatsschuldscheine die Schwierigkeit des Legitimationsnachweises so groß, daß man 1824 verordnete, es brauche in dieser Hinsicht nur bis 1. Jan. 1818 zurückgegangen zu werden. Ein G. von 1836 bestimmt als genügend, wenn der Inhaber nachweiset, daß er oder seine nachweislichen Vorgänger 6 J. lang die Zinsen bezogen haben.

[4] Bis zur Revolution mußten die französischen Staatsgläubiger, um ihre Zinsen zu erheben, in alphabetischer Ordnung den Aufruf ihres Namens an

der Kasse erwarten, dann ihre Quittung in einen Kasten legen, um 8 oder 10 Tage später in Gegenwart des Controleurs, welcher die Quittung vidimirt hatte, die Zahlung zu empfangen. Ein Gläubiger, der nicht persönlich erschien, mußte einen vollständig legitimirten Vertreter senden. Erst das Directorium machte die Rente für den Inhaber zahlbar, hob auch den vorher geforderten Beweis der vom Gläubiger gezahlten Steuern auf. (Vuhrer I, 356. 420.)

[5] Das System der Zinsscheine und Zinsleisten, (auch mit dieser Nomenclatur), scheint zuerst bei den kursächsischen Steuercreditkassenscheinen von 1763 eingeführt zu sein. (Siegfried Die Börse und die Börsengeschäfte, 1884, 207. 555.) Uebrigens haben neuerdings fast alle deutschen Staatsschuldverwaltungen, welche ihren Gläubigern auf Verlangen die Eintragung des Namens auf dem Schuldscheine und in ein Stammregister gewähren, die auf den Inhaber lautenden Coupons und Talons belassen. (Siegfried, 224.)

[6] Dem großen Praktiker Cancrin (Oekonomie der menschl. Gesellsch., 136) ist nur Ein Fall dieser Art vorgekommen.

[7] Hier müssen natürlich beim Verkaufe eines Forderungsrechtes die in Person erscheinenden Verkäufer oder Bevollmächtigten derselben dem übertragenden Beamten bekannt sein oder sonst ihre Identität nachweisen. (England.) Mindestens müssen die Unterschriften der schriftlichen Erklärung von der competenten Behörde beglaubigt sein. (Rußland.) Auch der Käufer hat in England seine Annahme in den Büchern der Verwaltung zu bescheinigen, durch seine eigene Unterschrift oder die seines Bevollmächtigten. Andererseits sind in Frankreich 2c. die eingeschriebenen Renten der gerichtlichen saisie nicht unterworfen. In den meisten Ländern des „großen Buches" existirt neben diesem ein zweites, worin die Partialkäufer der Inscriptionen des ersten, sofern sie nicht Inhaberpapiere erhalten, eingetragen sind.

[8] Nach Stein F. W.[2], 694 ff. paßt das System der Obligationen für Länder, welche vom Auslande borgen müssen, das der grands livres und Consols für kapitalreiche. Consols namentlich da angebracht, wo ein Volk seinen ganzen Staatsschuldbetrag als einen reinen, für Handel und Industrie nicht mehr erforderlichen Ueberschuß anlegt.

[9] Die Bank von England erhält für ihre Verwaltung der Staatsschuld 300 £ St. pro Million. Bei neuen Staatsanleihen zahlt der Kapitalist an die Bank und wird hier im großen Buche eingetragen. Die Zinsen erhebt man in Person oder durch einen Bevollmächtigten bei der Bank, indem man seine Quittung einreicht und dafür einen Warrant erhält, den man sich an der Bankkasse auszahlen läßt. Bei großen Posten muß die Quittung von einem der B. bekannten Recognoscenten mitunterzeichnet sein. Um 1870 gab es unter den Staatsgläubigern 5426 Smiths (524 John S.s, 519 William S.s), 2478 Browns, 2190 Jones. Vgl. Philippovich v. Philippsberg Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. (1885.)

[10] In Frankreich ist das grand livre von Cambon hauptsächlich deßhalb eingeführt, um die alten monarchischen Anleihen mit den neuen republikanischen untrennbar zu vermischen. (Stourm II, 331 fg.) Nachmals hatten sich vor 1819, wo Baron Louis die livres auxiliaires du grand livre errichtete, die Departements fast gar nicht an den Staatsanleihen betheiligt. Bei der ersten

Kriegsanleihe von 1854 kamen dagegen schon 214 Mill. aus der Provinz (neben 253 Mill. aus Paris), bei der zweiten 772 Mill. (398 Mill. aus Paris), bei der von 1871 über 1000 Mill. (2500 Mill. aus Paris.) Vgl. Vuhrer II, 143. 284. 287. 397.

[11] In England haben die Gläubiger 1865 allgemein das Recht erlangt, sich gegen 1/4 Proc. Gebühr aus dem Stockholderbuche eine auf ihren Namen oder auf den Inhaber lautende Obligation geben zu lassen. Es wird aber wenig Gebrauch davon gemacht. (Schanz Finanzarchiv I, 267.) Frankreich verkaufte seit 1831 die titres au porteur nur zu mindestens 50 Fr. Rente, seit 1834 zu mindestens 10 Fr. (Stein F. W.[2], 688 ff.) Obgleich aber jeder eingeschriebene Rentenbesitzer eine Umschreibung zu Inhaberpapieren fordern kann, gab es doch 1856 nur etwa 16 Mill. Fr. Rente, die so behandelt waren. (Gegenüber 284·7 Mill. Renten insgesammt, wovon 55·4 Mill. im Besitze von Instituten waren, die sie nicht veräußern durften, 60·3 Mill. im Besitze von Banken, Assecuranzen ꝛc.: v. Hock, 528. 538.) Neuerdings sind in Frankreich die Inhaberpapiere beliebter geworden. Von den 747·377 Mill. Fr. Renten, die es 1878 gab, lauteten 483·749 auf Namen, 228·543 auf den Inhaber, 35·085 waren mixtes. (v. Kaufmann, 613.) Bei den Anleiheoperationen von 1883 hatten die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine bereits ein Uebergewicht über die namentlichen. (Vuhrer II, 459.)

[12] In Deutschland, wo die Außercurssetzung der Inhaberpapiere häufig vorkam, wurde ein Verbot dieses Actes von zwei Seiten gewünscht: pedantischen Juristen, die um einer etwas glattern Definition willen die Bedürfnisse des praktischen Lebens ignoriren; sodann Geldmännern, die in der Circulation der Papiere nicht ein Interesse der Käufer und Verkäufer, sondern nur eine Gelegenheit zu Gebühren für die Vermittler sehen. Der Staat, die Grundeigenthümer ꝛc. haben gewiß Ursache, auch die Wünsche solider Kapitalisten zu berücksichtigen, die sich vor der Gefahr der reinen Inhaberpapiere fürchten. Und ein unbedingtes Interesse dagegen haben nur die Diebe und Diebesgehülfen, da ja die Kosten der Außer- und Wieder-Incurssetzung immer von dem getragen werden, der eine solche Maßregel wünscht. Die oft beklagte Gefährlichkeit derselben, welche darin liegt, daß die Wiederincurssetzungsvermerke nicht selten von zweifelhafter Gültigkeit sind, könnte leicht beseitigt werden, wenn man dem Antrage der Berner Conferenz der Gesellschaft für Reform des internationalen Rechts (27. August 1880) folgte, und sowohl die Außer- wie die Wiederincurssetzung eines Inhaberpapiers immer nur seitens des Ausstellers selbst oder seines Rechtsnachfolgers und nur auf Antrag des Inhabers gestattete. — Preußisches G. von 1884, welches vom 1. October an den Staatsgläubigern freistellt, ihre Forderungsrechte in ein Staatsschuldbuch eintragen zu lassen. Die Regierung dachte namentlich daran, daß es für Stiftungen ꝛc. ein Bedürfniß sei, ihre Forderungen an den Staat unzerstörbar, unverlierbar, unstehlbar zu machen: was ja am besten durch Eintragung in ein solches Buch geschehe. Wirklich wurden hier bis Anfang 1885 Nennwerthe von 52300000 Mk. auf diese Art consolidirt; im K. Sachsen 5152000 Mk. (Finanzarchiv 1884, 274 fg. 1885, 216.)

[13] Bei creditschwachen Staaten haben die Inhaberobligationen meist einen

etwas niedrigern Zinsfuß, als die Gefahr eigentlich erheischte, weil jeder Inhaber noch vor der etwanigen Katastrophe sein Papier hofft losschlagen zu können. (J. B. Say Traité II, Ch. 8.)

## §. 145.

Der Marktpreis der Staatspapiere hängt zunächst ab einerseits von dem Was, Wie und Wann der vom Schuldner gemachten Zins- und Tilgungsversprechen, andererseits von der Höhe des landesüblichen Zinsfußes. Geringere Schwankungen werden von jedem Schwanken des Wechselcurses, jeder augenblicklichen Ueberfüllung oder Entleerung des Geldmarktes hervorgebracht. Beim Steigen des Disconts fallen die festverzinslichen Staatspapiere, und umgekehrt.[1] Die niedrig verzinsten Papiere desselben Staates pflegen verhältnißmäßig theuerer zu sein, als die hoch verzinsten: weil beim Sinken des landesüblichen Zinsfußes jene ein Steigen ihres Curses zu hoffen, diese hingegen eine Tilgung oder Zinsreduction zu fürchten haben. — Die Erwartung eines Krieges drückt den Curs nicht allein aus Besorgniß wegen der Zahlungsfähigkeit der kriegführenden Mächte, sondern auch schon darum, weil jetzt neue, höher verzinste Anleihen zu erwarten sind. Ganz besonders wirkt natürlich der Credit des Staates auf den Curs seiner Schuldscheine. Man hat bemerkt, daß auswärtige Händel ihn wohl plötzlich, meist aber nur bis zu einem gewissen Punkte drücken, innere Unruhen dagegen langsam, aber leicht ohne alle Gränze.[2] In einem Lande mit viel auswärtigen Gläubigern muß der Krieg den Curs weit stärker drücken, der Friede ihn weit stärker heben. — Dieser Curs wird häufig als ein Barometer des öffentlichen Zutrauens bezeichnet,[3] das nicht bloß für die Finanzmaßregeln des Staates von praktischer Bedeutung ist, sondern überhaupt eine zuverlässige Prognose der Lebensfähigkeit und Kraft der Regierung ermögliche. Nun hat sicher die „Börse der Staatspapiere",[4] also eine große Zahl arbeitstheilig geschickter, oft kluger und wohlunterrichteter, jedenfalls durch ihr Interesse kräftig gespornter Menschen, einen gewissen Scharfblick. Allein vertrauen läßt sich demselben doch höchstens so weit, als eben das Interesse der Börse reicht.[5] Auf den augenblicklichen Curs der Staatspapiere üben aber die Händler viel mehr Einfluß, als diejenigen Kapitalisten, welche ihr Vermögen dauernd in denselben anlegen wollen. Die

Speculanten auf das Steigen und Fallen des Curses (agioteurs)[6] kaufen ja nur, um bald wieder zu verkaufen. Wüßte ein Solcher durch Inspiration, daß am 31. December 1890 England durch ein Erdbeben vom Meer würde verschlungen werden, und hätte er den Alleinbesitz dieser Voraussicht: so würde er bis wenige Wochen vor dem Eintritt der Katastrophe ruhig in englischen Staatspapieren à la hausse speculiren können.[7] Wie oft sind die Papiere eines Staates nach einer Niederlage desselben gestiegen, weil man jetzt den raschen Abschluß eines, noch so verlustvollen, Friedens erwartete! Oder auch nach einer Veränderung im Innern, die für die Zukunft das größte Unglück vorbereitete, für den Augenblick aber mehr Ruhe verhieß.[8] Am Ersten kann noch der Emissionscurs neuer Anleihen als ein Maßstab des öffentlichen Vertrauens gelten, weil er länger überlegt ist und nicht so von augenblicklichen Zufällen abhängt, wie der Tagescurs.

Diejenigen Kapitalisten, welche die Staatspapiere nicht als Handelsgegenstände, sondern als Zinsenträger benutzen wollen, kaufen in der Regel nur dann, wenn sie wenigstens kein Sinken des Curses voraussehen, und verkaufen in der Regel nur, wenn sie kein Steigen erwarten. Die Händler aber mit Staatspapieren können, zumal bei s. g. Zeit- oder Lieferungsgeschäften, ebenso gut auf das Fallen, wie auf das Steigen des Curses speculiren.[9] Wer z. B. gegen einen jetzt festgesetzten Preis künftig gewisse Papiere zu liefern verspricht, der gewinnt natürlich um so mehr, je tiefer dieselben mittlerweile im Curse fallen.[10] Theilten alle Börsenbesucher dieselbe Ansicht von den Ereignissen der Zukunft, welche den Curs drücken oder heben können, so würde solche Speculation unmöglich sein. Nun sind aber nicht bloß die Grade der Furcht oder Hoffnung verschieden, sondern auch die Ansichten selbst oft conträr. Bei jedem solchen Preiskampfe, wo es hauptsächlich darauf ankommt, dem Gegner in Erlangung von Nachrichten über die Curse und diejenigen politischen ꝛc. Thatsachen, welche darauf einwirken müssen,[11] zuvorzueilen, haben die großen Effectenhändler vor den kleinen gewichtige Vortheile.[12] Der große Credit jener, so daß namentlich die meisten Banken nur von ihnen ausgestellte, acceptirte oder indossirte Wechsel discontiren, ihr starker Einfluß auf den Wechselcurs, ihre genaue Kenntniß des Welthandels, die jede Krisis am Ersten bemerkt, zumal durch ihre im

größten Maßstabe geführte Correspondenz, ihre Berührungen mit der Diplomatie[13] und Zeitungspresse: alles dieß, verbunden mit der Einheit und Schnelligkeit ihrer Operationen, gegenüber der Vielköpfigkeit und Langsamkeit der kleinen Kapitalisten, giebt ihnen das größte Uebergewicht. Da die wirklichen Tagesgeschäfte auf der Börse gegenüber den vielen Zeitgeschäften meist nur einen geringen Betrag ausmachen, gleichwohl aber den Curs, zumal den so wichtigen Anfangscurs hauptsächlich bestimmen, so kann ein großes Haus durch Aufopferung einer kleinen Summe in Tagesgeschäften vielleicht das Zehnfache in Lieferungsgeschäften gewinnen.[14] Von der großen Staats- und Volksgefahr, wenn Staatsmänner an solchen Speculationen Theil nehmen, s. §. 129. Im Ganzen sind die kleinen Staaten sowohl dieser Gefahr, als auch überhaupt den Cursschwankungen ihrer Staatsschuld weniger ausgesetzt. Je geringer die Verschuldung eines Landes, je mehr die Staatspapiere in festen Händen, je weniger sie auf auswärtigen Märkten verbreitet sind, je eingeschränkter der Gebrauch der Creditpapiere, desto unbedeutender pflegen die Cursschwankungen zu sein.[15] Uebrigens ist es eine zum Mindesten sehr übertriebene Vorstellung, wenn man die Baissiers im Allgemeinen für schlechtere Bürger hält, als die Haussiers. Nicht selten ist die Baisse eine Wohlthat, ein Mittel, schlechte Speculationen in einem noch möglichst günstigen Augenblicke zur Liquidirung zu nöthigen, überhaupt die gar zu vertrauensseligen Kapitalisten zu warnen. Nur ist zu bedenken, daß, wer z. B. in einer Zeit drohenden Friedensbruches auf das Sinken der Curse speculirt, auch wenn er gar keinen politischen Einfluß besitzt, doch leicht dazu kommt, sich im eigenen Interesse über Vorgänge zu freuen, die ein allgemeines Unglück sind.[16]

[1] Alle Vorzeichen einer Veränderung des Discontsatzes: Zunahme des ungedeckten Notenumlaufes, Zunahme der Wechsel- und Lombardbestände, Abnahme der Depositen in den Banken für die Erhöhung des Disconts, und umgekehrt, sind deßhalb auch für die Speculation mit Staatspapieren von größter Bedeutung: vgl. Siegfried a. a. O., 125.

[2] Duc de Lévis De l'état du crédit en France (1824), 12 ff.

[3] Es erinnert an unsere Börsenmanöver, wenn zu Rom, als die Lex Gabinia durchgegangen war, das Korn plötzlich so wohlfeil wurde, wie man kaum nach der reichsten Ernte im tiefen Frieden hätte erwarten können. (Cicero pro lege Manil. 15. Plutarch. Pomp. 26.)

[4] Horn's Prophezeiung (Creditwesen in Frankreich, 1857, 133 ff.), daß die Papierbörse zum Effectenhandel ähnlich stehen werde, wie die Märkte,

Bazars ꝛc. zum Waarenhandel, also bei weiterer Ausbildung jenes, noch sehr jungen Verkehrszweiges allmälich verschwinden: übersieht, daß neuerdings auch bei den Märkten ꝛc. viel weniger die örtliche, als die zeitliche Aufstauung des Verkehrs abgenommen hat, während andererseits die Concentrirung der Umsätze in großen Fachbörsen, Fachauctionen, Saldirhäusern regelmäßig zunimmt.

[5] Ob dieselbe Nachricht als günstig oder ungünstig angesehen wird, oder gar keine Beachtung findet, hängt mitunter davon ab, ob an dem betreffenden Tage die Hausse- oder Baisseströmung vorherrscht. (Siegfried, 122.)

[6] Das Wort agioteurs kam 1711 bei Gelegenheit der billets de monnaye auf. (Correspondenz der Elisabeth Charlotte von Orleans, 18. Januar 1711.) In Berlin ist der Staatspapierhandel noch 1785 so unbedeutend gewesen, daß er im Curszettel keinen Platz fand. (Struck Effectenbörse, 111.)

[7] Oesterreichs Erklärung 1803, die für 1814 versprochene Tilgung erst 1824 vornehmen zu wollen, drückte den Curs seiner Papiere gar nicht. Wie es aber 1804 die Zinsen in Banknoten zum Curse auszahlte, fielen die Papiere bald um mehr als 10 Proc. (Lotz Handbuch III, 473.)

[8] Der Credit der französischen Restauration, nach den Cursen beurtheilt, stand am höchsten im Januar 1830, wo die 4proc. Rente zu 102·70 emittirt wurde. Die 5procent. war 1818 zu 66·50 und 67, 1823 zu 89·55 emittirt worden. Sie galt im April 1827 (Auflösung der Nationalgarde) = 101, im August 1829 (Antritt des Ministeriums Polignac) = 110·10, noch am 27. Juli 1830 = 99, am 23. Febr. 1848 = 115·90. Also wenig Scharfblick, da sie gleich nach der Julirevolution auf 84, gleich nach der Februarrevolution auf 93, im April 1848 auf 50 herabging! Der Curs war 1797 = 6 bis 8 Proc., mit dem Consulate stieg er auf 44, mit dem Kaiserthume auf 60, weiterhin 83, 1815 nur = 45, nach den hundert Tagen = 52. Um 1848 nach dem Zusammentritte der Nationalversammlung 74, nach der Wahl Napoleons III. 79, nach dessen Staatsstreiche 105. (v. Hock, 540 fg.) Die 3procent. Rente ward im Juli 1855 zu 65·25 ausgegeben, (Krimkrieg Oct. 1853 bis Ende 1855); im Mai 1859 zu 60·50, (Krieg mit Oesterreich 3. Mai bis 11. Juli); im August 1868 zu 69·25, im August 1870 zu 60·60. S. Courtois Tableaux des cours des principales valeurs négociées etc. (1875.)

[9] Die Haussiers heißen in England und Amerika bulls, die Baissiers oder Contremineurs bears. Zeitgeschäfte werden usanzmäßig fast immer nur in großen, runden Beträgen abgeschlossen. Schon Mirabeau a. a. O. hat klar verstanden, daß die Haussiers und Baissiers nicht verschiedene Menschenklassen oder gar feindliche Heere sind, von welchen der Staat das eine begünstigen, das andere bekämpfen müßte. Vom Nutzen der insgemein unpopulären Baisse in Zeiten der Ueberspeculation s. unten Anm. 12. Wenn Napoleon I. die Baissiers für persönliche Feinde seiner Regierung erklärte (Vuhrer II, 20), so war das auch ein Zug seines nur auf den Augenblick bedachten Raubbausystems. Wie dagegen der Minister Mollien eine leichtsinnige Hausse zu mildern strebte, s. dessen Mémoires d'un ministre du trésor public II, 365 ff.

[10] Complicirter durch die s. g. Prämiengeschäfte, wo man sich gegen Entrichtung einer Prämie den Rücktritt vorbehält: also Speculation mit beschränktem

Risico. Report ist die Miethe für die Stundung von Kaufschillingen, Deport die Miethe für die Erlaubniß, versprochene Papiere noch nicht abzuliefern. Außer den Elementen des Discontsatzes wirken hier noch die Ansichten der Haussiers und Baissiers ein. Vgl. hierüber Siegfried a. a. O., 67. 118. Im Herbst 1872 hat die Wiener Börse Reportsätze von über 50 Proc. gehabt. (Neuwirth Speculationskrisis von 1873, 16.)

[11] Ein besonders merkwürdiger Versuch, durch falsche Nachrichten die Curse zu heben, wurde 1814 von einem der tapfersten Männer, die es je gegeben hat, Lord Cochrane, gemacht, der einen Boten einreiten ließ mit der verfrühten Nachricht vom Einzuge der Verbündeten in Paris, dafür aber Geldstrafe und einjähriges Gefängniß erhielt und nur durch Begnadigung den pillory vermied.

[12] Daher die merkwürdige Thatsache, daß hier die großen Speculanten so oft bemühet sind, unerfahrene Personen zum Mitbewerbe zu überreden, während doch sonst die Geschäftsleute keine Vermehrung der Zahl ihrer Concurrenten wünschen. (Struck Effectenbörse, 96.)

[13] Wie Necker durch Vorauswissen von Staatsgeheimnissen über Friedensschluß enorm gewonnen hat, s. Stourm I, 36 ff.

[14] Man wirkt vielleicht in Paris durch Kauf oder Verkauf französischer Papiere auf deren Curs, nachdem man vorher seine Geschäftsfreunde an den übrigen großen Börsen davon benachrichtigt und zu entsprechenden Operationen angewiesen hat. Am leichtesten fallen die kleinen Agioteurs der Nebenplätze dabei zum Opfer.

[15] Die schweren Uebel der Agiotage haben oft zu den verkehrtesten Heilvorschlägen geführt. So räth M. Haubold Die böse Noth der schweren Zeit (1859), daß jeder Ausbieter eines Staatspapiers über dem Nennwerthe als Wucherer, jeder Ausbieter unter dem Nennwerthe als Staatsverbrecher bestraft werden soll! Die französische Schreckenszeit hatte zur Brandmarkung des Effectenhandels das Wort négociantisme erfunden, wie sie denn auch am 27. Juni 1793 die Pariser Börse geradezu schloß und die Wechselagenten, Bankiers ꝛc. in état d'arrestation versetzte. Wirklich wieder eröffnet wurde die Börse erst am 25. April 1795.

[16] Bei Vielen gilt der Baissier als ein Feind, der Haussier als ein Freund des Staates. Ein Bankier, der 30 J. lang à la hausse speculirt hatte, kam zu L. Say mit der bittern Klage, daß er noch keinen Orden erhalten habe. (Journ. des Econ. 1885, IV, 321 ff.) Mirabeau protestirt dagegen, daß man die Haussiers als colonnes de la chose publique, die Baissiers als ennemis de l'état bezeichne. (Dénonciation de l'agiotage. 1787.) Vgl. Struck Effectenbörse, 92. Wird doch selbst der Staat zum Baissier, wenn er seine Kassenbestände aus den Banken zurückzieht, umgekehrtenfalls zum Haussier. Villele als Minister speculirte wohl mit den Mitteln des Tilgungsfonds, während es doch allein passend ist, durch Rückkauf mit denselben im Augenblicke tiefstehender Curse das noch tiefere Sinken zu verhüten. (L. Say.)

## §. 146.

Es gehört zu den Schattenseiten jeder hohen Kultur, mit ihrer starken und freien Concurrenz, ihrer vielseitigen und lebhaften Speculation, daß für handelsbeliebte und im Preise stark schwankende Waaren[1] neben den reellen Käufen und Verkäufen auch s. g. Differenzgeschäfte in großer Menge vorkommen. A kauft von B, und zwar vielleicht in gewaltigen Massen, eine Waare, die weder jener wirklich haben will, noch dieser wirklich besitzt. Steht der Marktpreis am Lieferungstage höher, als am Tage des Vertragsschlusses, so wird die Differenz dem Käufer ausbezahlt, im entgegengesetzten Falle dem Verkäufer. Also ein reines Glücksspiel, eine Wette auf die künftige Höhe des Preises, volkswirthschaftlich durchaus unproductiv! Daher nicht zu verwundern, wenn sowohl der wahre Kaufmann, wie die öffentliche Meinung überhaupt diese „Jobberei"[2] oder „Coulisse" geringschätzen. Daß eine solche Wolke von Schwindelei, welche die reellen Handelsgeschäfte umhüllt,[3] das wahre Verhältniß von Bedarf und Vorrath sehr zu verdunkeln, also die gesunde Preisbildung zu erschweren vermag, ist ebenso zweifellos, wie die ganz unproductive, ja oftmals betrügerische Thätigkeit so vieler klugen Menschen sehr zu bedauern. Den schlechten Ruf, in welchem „die Börse" im Allgemeinen bei so Vielen steht, verdankt sie vornehmlich diesen Differenzgeschäften. Viele Staaten haben dieselben deßhalb durch Unklagbarkeit zu schwächen gesucht, ja nicht selten mit Strafe bedrohet: die französische Schreckenszeit mit Vermögensconfiscation, zweijährigem Gefängniß und Ausstellung am Pranger unter der Aufschrift: agioteur.[4] Bisher leider mit sehr wenig Erfolg! was um so begreiflicher ist, als man gewöhnlich erst in Zeiten der Baisse zu solchen Maßregeln schritt, nachdem man vorher die Hausse nach Kräften begünstigt hatte.[5] Deßwegen haben auch sehr viele neueste Gesetzgebungen angefangen, den Unterschied zwischen Differenzgeschäften und wirklicher Handelsspeculation fallen zu lassen.[6] Will man statt dessen durch eine hohe Börsensteuer und deren Controlapparat die bloß scheinbaren Umsätze unmöglich machen, so steht zu fürchten, daß beim Ausjäten des Unkrautes zugleich der Weizen zertreten wird. (Evang. Matth. 13, 24 ff.) Vielleicht wäre es am wirksamsten, wenn man umgekehrt die Börse durch strenge Klagbarkeit aller auf ihr vorkommenden Geschäfte solider zu machen

suchte: wie schon bisher in manchen Ländern, wo die Differenzgeschäfte verboten waren, gleichwohl die Börsenpraxis notorische Differenzspieler, falls sie wortbrüchig wurden, vom weitern Besuch der Börse ausgeschlossen hat. Das beste Mittel gegen Ausartungen der „Börse" ist eine corporative Verfassung derselben, welche, soweit äußerliche Einrichtungen solches überhaupt vermögen, Unwürdige von der Mitgliedschaft fernehält, bezw. ausstößt, die wirklichen Mitglieder aber durch wechselseitige Aufsicht und das solidarische Gefühl der Standesehre auf guten Wegen erhält.[7] — Wenn übrigens so oft von Differenzgeschäften eine allgemeine Vertheuerung der betreffenden Waare gefürchtet (beim Korn), oder gehofft wird (bei Staatspapieren), so ist das Eine ebenso grundlos wie das Andere. Nur die Preisschwankungen werden auf gemeinschädliche Weise dadurch verstärkt. (Bd. II, §. 154.)[8]

[1] Ueber die starken Differenzspeculationen in Actien der holländisch-ostindischen Gesellschaft schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts s. Koophandel van Amsterdam, Cap. 15. 17. 28. Raynal Histoire philosophique II, 380. Saalfeld Geschichte des holländischen Kolonialwesens in Ostindien II, 38 ff. Aehnlich speculirten die Holländer 1772 in Actien der englisch-ostindischen Compagnie, die unter glänzenden politischen Conjuncturen in Ostindien selbst und nach Auszahlung einer 12procent. Dividende im Januar 1772 auf 226 Proc. gestiegen waren. (Richesse de Hollande I, 275.) Während des dreißigjährigen Krieges lebhafte Jobberei in Tulpenzwiebeln, wo auf der Höhe des Schwindels einmal für eine Zwiebel Semper Augustus 4600 Fl., eine Kutsche und zwei Pferde gegeben wurden. Es sollen damals, wo stark damit gehandelt wurde, nur 2 Exemplare dieser Blume in Holland wirklich existirt haben. Damit auch Aermere an dem Spiel theilnehmen könnten, nahm man wohlfeile und theuere Zwiebeln an, theilte sie ideell in Asse ꝛc. (Beckmann Beiträge z. Gesch. der Erfindd. I, 223 ff.) Wie Zeiten der Korntheuerung oft zu unreellen Schlußzettelspeculationen führen, s. Bd. II, §. 154. Von der Londoner Agiotage in Gemüsen, Makrelen ꝛc., wann sie zuerst am Markte erscheinen würden: Mortimer Every man his own broker. (1761.)

[2] Das englische Wort Jobb bedeutet eine geringe niedrige Arbeit, oft mit einem obscönen Nebensinne.

[3] Wie bedeutend im Staatspapierhandel solche Jobberei geworden ist, mag die Rechnung zeigen, daß bereits vor mehr als 50 Jahren auf der Pariser Börse täglich für etwa 80 Mill. Fr. Geschäfte mit französischer Rente abgeschlossen wurden, also des Jahres über 24000 Mill. Wirkliche Uebertragungen aber kamen z. B. 1830 nur für 1760 Mill. vor. (Revue Encycl., Oct. 1831.) Auf der Londoner Stockbörse schätzt man die bloßen Differenzgeschäfte auf $^5/_6$ des Gesammtbetrages. (Struck Effectenbörse, 29.) Ueber den Ursprung der englischen Stockjobbery s. Büsch Geldumlauf III, 44.

[4] So für Alle, die Waaren verkauften, welche nicht am Orte des Verkaufes ausgestellt wären, sowie für alle diejenigen, welche nicht im Augenblicke des Verkaufes Eigenthümer der betreffenden Waaren. (G. vom 13. Fruct. III.) Schon 1785 hatte Calonne (!) ein ähnliches Gesetz veranlaßt, auch der Code pénal, Art. 421 fg. die Bestrafung der Differenzspiele beibehalten. In Holland wurden 1610 und 1621 ff. die Differenzgeschäfte für nichtig erklärt und mit einer Geldstrafe von 20, später sogar 25 Proc. belegt. Den Maklern ihre Mitwirkung bei Verlust ihres Amtes untersagt. Alle verkauften Actien sollten binnen Monatsfrist in einer Kammer der ostindischen Compagnie übertragen werden. Neue Verbote 1623 und 1677. (Groot Placaet-Boek I, 553. 661 fg. III, 1307.) Englische Nichtigerklärung der Zeitgeschäfte, die auf länger als 3 Tage abgeschlossen wären: 1697. Verbot aller Prämiengeschäfte in Stocks, sowie der Stocksjobberei, bei Strafe nicht bloß der Nichtigkeit, sondern auch einer Geldbuße von 500 £ für jeden Theilnehmer: 7 George II, c. 8. (1860 aufgehoben.) Ein Handelsmann, der zu einer Zeit mehr als 5 £ in solchen Geschäften verloren hatte, ward im Falle des Zahlungsunvermögens der Vortheile des Bankerottgesetzes verlustig. In Frankreich sagt der Code civil: La loi n'accorde aucune action pour une dette de jeu ou pour le payement d'un pari. (Art. 1965.) Die Gerichtspraxis hat dieß 1823 ff. so ausgelegt, daß alle Zeitgeschäfte in Fonds davon getroffen wurden: freilich unter lebhaftem Widerstande der Handelswelt. Lange hat aber die Thatsache, daß der Verkäufer zur Zeit des Vertragsschlusses die Papiere nicht selbst besaß, was ja beim Inscriptionssysteme leicht zu ermitteln ist, eine praesumtio juris et de jure begründet, daß nur ein Differenzgeschäft beabsichtigt gewesen. Etwa seit 1849 prüfte der Richter den einzelnen Fall und schützte die Zeitgeschäfte namentlich unter folgenden Voraussetzungen: 1) wenn der Umfang des Geschäftes in richtigem Verhältnisse zu dem Vermögen der Parteien steht; 2) wenn ein angemessener Theil des Geschäftes durch wirkliche Lieferung erfüllt ist; 3) wenn der Kläger in gutem Glauben gehandelt hat, daß die Operationen des Beklagten reelle seien; 4) wenn der Verkäufer durch das Anerbieten, die Stücke zu liefern, bewiesen hat, daß dieselben am Lieferungstage wirklich zu seiner Verfügung waren; 5) wenn der Beklagte dem Kläger beim Abschlusse des Geschäftes angemessene Deckung gegeben hatte; 6) wenn überhaupt die Parteien die erkennbare Absicht gehabt haben, ihr Geschäft durch wirkliche Lieferung zu erfüllen. (Ehrenberg a. a. O., 36.) Preußen erklärte 1840 alle Zeitgeschäfte in ausländischen Werthpapieren für ungültig und verbot den amtlichen Maklern die Vermittelung solcher Geschäfte bei Strafe der Amtsentsetzung.

[5] Ich erinnere an das französische Verbot aller Zeitgeschäfte (1724), also nach dem Scheitern des Law'schen Systems!

[6] Nach Laband (Berliner Polit. Wochenschrift, April 1882) sind die Differenzgeschäfte nicht zu verbieten, noch im einzelnen Falle zu bestrafen: wie man ja überhaupt den Contrahenten eines Geschäftes nicht wehren kann, mit beiderseitiger Zustimmung von der Ausführung des Verabredeten zurückzutreten. Dagegen soll, wenn ein Differenzspieler contractbrüchig wird, in Concurs geräth 2c., aus der gewohnheitsmäßigen Natur seiner Geschäfte, die ihn ohne

Verlustchancen im günstigen Falle bereichert hätten, ein Strafgrund abgeleitet werden. Aehnlich schon Hecht Creditinstitute auf Actien 2c. (1874) I, 40; ja bereits Nebenius De. C. I, 600 fg. Auch Gareis Die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte (1882) und Ehrenberg gegen die Ungültigkeit derselben. In Oesterreich hat das Börsen-Organisations-Gesetz von 1875 den Zeitgeschäften volle Klagbarkeit beigelegt. Aehnlich das französische G. von 1885. In Preußen sind die Zeitgeschäfte schon seit dem G. vom 1. Juni 1860, da sie nur selten die Anwendung der Vorschriften in Betreff der Wette zulassen, im Allgemeinen klagbar.

[7] Auf der Londoner Stockbörse muß Jeder, welcher als Mitglied dieser privaten Corporation beitreten will, drei schon aufgenommene Mitglieder als Bürgen stellen, die sich verpflichten, falls ihr Mann innerhalb einer gewissen Zeit Bankerott machen sollte, seinen Gläubigern eine gewisse Summe auszuzahlen. Die Corporation verbietet ihren Mitgliedern, Forderungen gegen ein anderes Mitglied oder gegen den Clienten eines andern Mitgliedes gerichtlich einzuklagen, falls nicht dieses Mitglied selbst, oder dessen sämmtliche Gläubiger, oder der Börsenvorstand sich damit einverstanden erklärt haben. (Bd. III, §. 99.) Ehrenberg möchte außerdem noch, daß man nur solche Personen als Mitglieder zulasse, die bereits längere Zeit als Angestellte eines andern Mitgliedes vorwurfsfrei an der Börse thätig gewesen sind, und daß sich der bisherige Principal des Aufnahmebegehrenden unter den Bürgen befinde. (a. a. O., 225 fg.) Er fordert aber auch eine gewisse Staatsaufsicht, um die strenge Beobachtung der festgestellten Regeln zu sichern.

[8] Vgl. noch über den Verkehr mit Staatspapieren Coffinières De la bourse et des spéculations sur les effets publics (1824), übers. von Schmalz. Proudhon Manuel du speculateur de la bourse. (1857.) Siegfried Die Börse und Börsengeschäfte, als Bd. I. von Salings Börsenpapieren (4. Auflage 1884). Struck Die Effectenbörse (1881): in Schmollers Staats- und socialwiss. Forschungen III, 3. Meilsheimer & Laurence The law and customs of the London Stock-Exchange. (1879.) Sehr vorzüglich R. Ehrenberg Die Fondsspeculation und die Gesetzgebung. (1883.) Ein reiches Material in den Minutes of evidence des unter Lord Pensance's Vorsitz 1877/78 tagenden Enquête-Committees.

# Sechstes Buch.

## Finanzverwaltung.

### §. 147.

Was wir über das Materielle der Staatseinnahme und Ausgabe mittheilen wollten, ist in den fünf ersten Büchern enthalten. Hier fügen wir nur einige Betrachtungen über die formale Einrichtung der Staatsfinanzwirthschaft hinzu. Ist jede Wirthschaft eine planmäßige Thätigkeit zur Befriedigung des Bedarfes an äußeren Gütern (Bd. I, §. 2), so wird ihre formale Güte hauptsächlich durch drei Thatsachen bedingt: 1) klare Uebersichtlichkeit des Planes, was wiederum dessen wohlüberlegte Feststellung (Etatwesen) und consequente Festhaltung voraussetzt; 2) Gewißheit, daß die Ausführung (Kassen- und Rechnungswesen) dem Plane genau entspricht (Controle); endlich 3), als gemeinsame Bedingung für Beides, strenge Einheitlichkeit des Willens in der Verwaltung. (Behördenorganisation.) In allen diesen Beziehungen waltet zwischen der Finanzwirthschaft des Staates und den Haushaltungen der Privaten ein specifischer Unterschied nur insofern ob, als der Zweck hier die Vermögenserhaltung und Mehrung eines oder mehrerer Individuen ist, dort hingegen die wirthschaftliche Unterlage des gesammten Staatslebens.[1] Selbst die Controle muß bei sehr großen Privatwirthschaften, die ebenfalls Beamte nöthig haben, zumal wenn sie Güter, Ansprüche und Pflichten verschiedener Personen umfassen, in sehr ähnlicher Weise geübt werden. Doch bleibt immer der wesentliche Unterschied zwischen Staats- und Privathaushaltung, daß für jene die Oeffentlichkeit nicht bloß eine Hauptbedingung des vollentwickelten und gesunden

Volkslebens, sondern auch des guten Etat- und Controleweſens ist.[2] Uebrigens hat sich die Einheitlichkeit in der Staatsfinanzverwaltung meist viel später ausgebildet, als in der vorzugsweise s. g. Politik. So finden wir namentlich, daß die Provinzialstände ihren Einfluß auf die Finanzen viel länger bewahrt haben, als auf die Leitung des Staates im Allgemeinen. Auch wo die Regierung finanziell unbeschränkt war, oder nur mit einem Reichsparlament zu thun hatte, war die allmäliche, anfangs oft vielbestrittene Erweiterung der Staatszwecke Anlaß, für die neuen Zwecke auch neue Zweckkassen zu errichten: bis der organische Gedanke des großen staatlichen Gesammtzweckes, unterstützt von den Hülfsmitteln und Wünschen einer feinern Finanztechnik, auch hier centralisirte. Es war in Frankreich ein epochemachender Fortschritt, als Heinrich IV. befahl, daß in Zukunft keine Steuer anders erhoben werden sollte, als auf königliche Ordonnanz, und daß kein Gouverneur, Commandant 2c. sich die Mittel zur Bezahlung ihrer Gehalte, Amtskosten 2c. anderswo, als vom königlichen Tresor verschaffen sollte.[3] [4]

[1] K. S. Zachariä Vom Staate VII, 147 fg. empfiehlt auch jedem Privatmann, einen Voranschlag seiner sämmtlichen Einkünfte und Ausgaben zu machen. Dagegen tadelt er die Illusion der Unterscheidung eines ordentlichen und außerordentlichen Budgets. Stein F. W.[5] I, 178, der zwischen Wirthschaft (im eigenen Interesse) und Verwaltung unterscheidet, nennt das Finanzwesen „die Verwaltung dessen, was die Gemeinschaft als Bedingung ihrer eigenen Entwickelung dem persönlichen Staate übergiebt und dann als Ergebniß dieser Verwaltung von ihm wieder empfängt." Es ist darum ein wohlfeiler, jedoch grundloser Spott, wenn man einem kleinen Staate, dessen Einnahmen und Ausgaben weniger betragen, als der Umsatz eines großen Bankiers, vorwirft, daß jener viel mehr Finanzbeamte halte, als dieser Commis.

[2] Auf dem französischen Reichstage von 1614 meinte die Krone: Oeffentlichkeit im Finanzwesen sei höchst schädlich. Die Finanzen seien der Nerv des Staates: nun müßten aber im gesunden Körper die Nerven stets von der Haut bedeckt sein. (v. Raumer Gesch. Europa's IV, 23.)

[3] Sully wies nicht bloß die Staatsausgaben in jeder Provinz, wenn irgend möglich, auf die Einnahmekassen derselben Provinz an (Forbonnais F. de Fr. I, 47), sondern es war auch sein, wie Colberts Grundsatz, für jede außerordentliche Ausgabe einen bestimmten außerordentlichen Fonds zu bilden. Ohne dieß, meint noch Forbonnais, sei keine Ordnung möglich. (I, 303.) Wie in England durch 1. Geo. I, c. 7. die Zusammenziehung in drei große Zweckkassen erfolgte, (aggregate-fund für die Haus- und Fenstersteuer, sowie einen Theil der Zölle und Accisen; general-fund für die Landtaxe, die Posteinkünfte und einen andern Theil der Zölle und Accisen; Southsea-fund mit anderen

Einkünften; was dann von diesen drei Zweckkassen über die auf sie angewiesenen Ausgaben übrig blieb, sollte als sinking-fund zur Schuldtilgung dienen), nachher durch 27 Geo. III, c. 13 die weitere Zusammenziehung in den consolidated-fund, dem 56 Geo. III, c. 98 auch die Finanzen von Schottland und Irland einverleibt wurden: s. bei Gneist Englisches Verwaltungsrecht ³II, 685 ff. Vgl. Blackstone Commentaries I, 329 ff., auch Ad. Wagner in Schönbergs Handbuch II, 416 ff. Der consolidirte Fonds war die Bildung eines permanenten Staatsvermögens in der Weise einer juristischen Person: daher ganz entsprechend der schrittweise durchgeführten Erklärung der meisten Steuern zu permanenten Abgaben.

[4] Vgl. für das Folgende v. Seckendorff Teutscher Fürstenstaat (1655) III, Kap. 4. Justi Staatswirthschaft (1755) II, Buch 3. Jakob Staatsfinanzwissenschaft, Buch III, besonders §§. 1293 — 1351. v. Malchus, dessen Finanzwissenschaft im II. Bande sich ganz mit der Finanzverwaltungslehre beschäftigt. Rau F. W. II, §§. 530—569. Umpfenbach F. W. II, 170 ff. Stein F. W. ⁵I, S. 188 ff. v. Czörnig Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich, Belgien. (1866.) Leroy-Beaulieu Sc. des F. Vol. II, Livre 1. A. Wagner F. W. ³I, 183 ff. und in Schönbergs Handbuch ²III, S. 477 ff.

---

## Erstes Kapitel.

# Finanzbehörden.

### §. 148.

Wie überhaupt seit der Völkerwanderung die Macht der germanischen Könige großentheils auf ihrem Patronat über die römischen Provinzialen beruhete, so finden sich auch im Finanzwesen der altfränkischen Monarchie noch viele Ueberreste vom stark centralisirten Staatshaushalte des spätern römischen Kaiserthums.[1] Unter den Merowingern dauerte namentlich vom römischen Fiscusbegriffe noch Manches fort.[2] Aber das gewaltige Vorherrschen des Domaniums und der Naturalwirthschaft, sowie die gänzliche Vermischung des königlichen Privathaushaltes mit dem Staatshaushalte prägten dem Ganzen doch mehr und mehr einen mittelalterlichen Stempel auf.[3] Eigene Finanzbeamte finden sich lange Zeit nur in den Zöllnern, wogegen alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben des Staates von der allgemeinen Beamtenschaft verwaltet wurden. Auch die modernst eingerichteten Staaten des

spätern Mittelalters blieben von der heute üblichen Arbeitstheilung und Centralisation im Finanzwesen noch weit entfernt.[4] Am ersten kam es dazu in den selbständig gewordenen Städten, wo sich ja alle Symptome höherer Kultur am frühesten einzustellen pflegen. So namentlich mit dem entschiedenen Vorherrschen der Geldwirthschaft, der eigentlichen Steuern und Anleihen im öffentlichen Haushalte auch „eigene Finanzorgane unter öffentlicher Controle, die nach gesetzlicher Vorschrift die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinwirthschaft besorgen."[5] Doch bethätigt die Aristokratie ihren grundsätzlichen Widerwillen gegen alle Centralisirung auch auf diesem Gebiete. Der dänische Reichsrath z. B. wollte keinen Reichsschatzmeister; sondern Einkünfte wie Ausgaben waren unter die vielen hohen Reichsbeamten vertheilt, damit der Adel um so leichter im Trüben fischen konnte.[6] — In den älteren, halbaristokratischen Landständeverfassungen, wo die Macht des Landtages hauptsächlich darauf beruhete, daß er die Steuern bewilligte, sie nachmals auch gewöhnlich durch seinen Ausschuß (Landräthe, Oberräthe, Schatzcollegium) selbst vereinnahmte und verausgabte,[7] ist der wichtigste Charakterzug aller Finanzverwaltung der *dualistische* Gegensatz einer landesherrlichen und landständischen Kasse. Jene verwiesen auf die Ueberschüsse der Domänen und Regalien (§§. 6 ff. 18 ff.), meist auch der Zölle, Sporteln, Stempelgefälle, Nachsteuern ꝛc., diese auf die jeweilig bewilligten Steuern im engern Sinne. Jene bestimmt nicht bloß für die Ausgaben des fürstlichen Hauses und Hofes, sondern auch für alle diejenigen Staatsausgaben, die nicht von den Landständen ausdrücklich übernommen waren; diese nur für specielle Zwecke, namentlich für die rasch wachsenden Kosten des stehenden Heeres: daher man die ständische oder Landeskasse auch wohl Kriegskasse nannte.[8] Ungeachtet dieses Dualismus wurde eine gewisse Einheitlichkeit des Finanzwesens dadurch erhalten, daß der Landtag, wenn man ihm eine Steuer abforderte, zuvor die Insufficienz des Kammervermögens nachgewiesen verlangte, allmälich auch zu jeder Substanzverminderung dieses Vermögens um seine Zustimmung befragt werden mußte. Andererseits lag jedoch in der Zersplitterung des Staates unter viele Provinzialstände wieder ein gewaltiges Hinderniß der Finanzeinheit, welche der Landesherr mit seinem Kammerwesen nothdürftig aufrecht halten mußte.[9]

Wie nun allmälich der Finanzbedarf immer größer wurde, im Gefolge namentlich der wachsenden Geldwirthschaft und Militärlast, überhaupt aber der steigenden Kultur, ward das hiermit nothwendig zusammenhängende Bedürfniß größerer Finanzeinheit je nach den Umständen auf zwei entgegengesetzten Wegen befriedigt. In den festländischen Großstaaten durch die absolute Monarchie, die natürlich den zersplitterten Provinzialständen um so mehr überlegen sein mußte, je mehr ein persönlich großer Herrscher oder Minister den Gedanken des neuern Staates, eine Organisation des ganzen Volkes zu sein, durchführte. Besonders früh zeigt sich dieß in Frankreich,[10] besonders musterhaft in Preußen seit Friedrich Wilhelm I., wo die finanzielle Entwickelung zur spätern Größe des Staates wohl ebenso viel beigetragen hat, wie die militärische.[11] Während hier nun das landesherrliche Finanzwesen allmälich das landständische absorbirte, finden wir in England die umgekehrte Entwickelung zur Einheit. Das Reichsparlament, dem keine Provinziallandtage gegenüberstanden, das auch durch keinen tiefgehenden finanziellen Zwiespalt zwischen Ober- und Unterhaus geschwächt war, hatte mit einer Krone zu kämpfen, die nach Elisabeth nur noch einmal von einem persönlich bedeutenden Haupte getragen wurde.[12] So hat sich denn materiell durch die Abtretung der Regalien und fast aller Domänen an den parlamentarischen Staat (1661. 1760), formell durch die Verwandlung des Großschatzmeisteramtes in die Schatzcommission (1714) die Einheit und Parlamentarisirung des englischen Finanzwesens vollendet. In manchen Kleinstaaten, die freilich zum Theil fast zu klein sind, um den Namen wirklicher Staaten zu verdienen, konnte sich der halbmittelalterliche Finanzdualismus noch sehr lange, hier und da sogar bis in die neueste Zeit erhalten: großentheils wegen der Besorgniß der Fürstenhäuser, bei völliger Finanzeinheit künftig ihr Privatvermögen zu verlieren.[13] (§. 8 fg.)

[4] Die römische Republik war in finanziellen Dingen keineswegs zur vollen Centralisation gelangt, vielmehr bei dem Dualismus stehen geblieben, daß die Quästoren das aerarium, also alle Geldforderungen und Geldverpflichtungen des Staates verwalteten, die Censoren ebenso ausschließlich das übrige Staatsgut. (Mommsen Röm. Staatsrecht II, 409.) Etwas den neueren Etats Aehnliches scheint erst Augustus geschaffen zu haben: rationarium, breviarium imperii. (Marquardt Röm. Staatsverwaltung II, 77.) Selbst unter den früheren Kaisern aber, entsprechend dem Januskopfe des Staates im Ganzen

mit einem despotischen, einem republikanischen Antlitze, währte der Dualismus von aerarium und fiscus fort: jenes auf die Einkünfte der senatorischen Provinzen begründet, anfänglich auch formell vom Senate verwaltet; dieser neben den Erträgen der kaiserlichen Provinzen auch mit einzelnen Abgaben der senatorischen dotirt, unter alleiniger Verwaltung des Cäsars und vornehmlich für die wichtigsten Machtmittel des Cäsarismus (Tacit. Ann. I, 2), Heer, Flotte, Verkehrsmittel, öffentliche Bauten, bestimmt. In demselben Maße, wie die politische Bedeutung des Senates vor der reinen Militärdespotie verschwand, absorbirte auch der Fiscus das Aerarium, und das letztere ward im dritten Jahrhundert zur bloßen Stadtkasse. (Marquardt II, 293 ff.) Seit Diocletian nicht einmal mehr zwischen Eigenthum des Staates und des dominus scharf unterschieden. (Mommsen II, 2, 1009.)

[2] Aehnlich, wie der Begriff des Majestätsverbrechens: Waitz D. Verf. Gesch. II, 149.

[3] Unter den sächsischen und salischen Kaisern ist nichts, was dem Doomsdaybook zu vergleichen wäre, oder auch nur die Aufnahmen Karls M. fortgesetzt hätte. (Waitz VIII, 223.)

[4] In Friedrichs II. *sicilianischem* Reiche war allerdings neben den 6 anderen hohen Kronbeamten, (Connetable, Admiral, Großkanzler, Großrichter, Großseneschall, Protonotar), der Großkämmerer eine Art Finanzminister, hatte sogar eine Ober-Rechenkammer (magna curia rationum) sich gegenüber. Allein sowohl die Abgränzung jener 7 Aemter, als ihre Rangordnung unter einander waren sehr unbestimmt. Bald wurden einzelne Aemter unbesetzt gelassen, bald mehrere in derselben Hand vereinigt. Und in der untern Instanz hatten die bajuli die ganze Justiz-, Polizei- und Finanzverwaltung ungesondert; auch in der mittlern Instanz der Landkämmerer eigentlich nur die Criminaljustiz abgegeben. Ueberdieß waren die adeligen und geistlichen Besitzungen von den niederen Staatsbeamten großentheils eximirt; und wenn sich die erblichen Kronvasallen in die höchsten Aemter eindrängten, so mußten auch diese den scheinbar modernen Charakter bald verlieren. (v. Raumer Hohenstaufen VII, 6.) — Im *preußischen* Ordenslande läßt sich unter den 7 Großämtern der Treßler allenfalls unserm Finanzminister vergleichen. Er mußte aber stets mit dem Großcomthur im Einvernehmen handeln. Für die so bedeutenden Handelsgeschäfte des Ordens waren die beiden Großschösser so gut wie selbständig. Ueber die Wohlthätigkeitsanstalten hatte der Oberstspittler, über den Kleidungs- und Mobiliarbedarf aller Ordenshäuser der Oberstrappier eine vom Treßler ganz unabhängige Gewalt. Dazu die echt mittelalterliche Einrichtung, (in der katholischen Kirche noch jetzt herrschend!), daß der Vertreter der höhern Instanz an seinem Wohnorte zugleich die untere Instanz war, der Treßler also drei Kassen zu verwalten hatte: den Ordensschatz, die Kasse des Hochmeisters und die Kasse seines besondern Ordenshauses. Ebenso mittelalterlich klingt es, wie alle diese hohen Aemter zugleich für die persönlichen Bedürfnisse der Ordenscorporationen und für den staatlichen Bedarf des Landes zu sorgen haben. Die localen Comthure aber vereinigten in ihrem Bezirke alle Militär-, Polizei-, Justiz- und Finanzgewalt. (J. Voigt Gesch. Preußens VI, 436 ff.)

[5] Vgl. Arnold Verfass.geschichte der deutschen Freistädte II, 138. Gierke

D. Genossenschaftsrecht II, 698. 742 ff. 754 ff. Schönberg Finanzverhältnisse der St. Basel, 9 ff. In Basel war seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die höchste Finanzbehörde der Rath, aus dem Bürgermeister, 4 Rittern, 8 Bürgern und 15 Zunftdeputirten bestehend; später ward die Zahl der Zünftler verdoppelt. Diese Behörde hatte über die Art und Höhe der Ausgaben wie Einnahmen allein zu entscheiden, ohne eigentliche Controle, ja mit strengster Wahrung des Amtsgeheimnisses. Nur bei neuen Steuern zog man im 15. Jahrh. regelmäßig den großen Rath, „die Gemeinde" zu. Die Ausführung der finanziellen Beschlüsse des Rathes lag seit Mitte des 14. Jahrhunderts einem Ausschusse von Sieben ob. Seit der Mitte des 15. Jahrh. erscheinen noch zwei andere Finanzcollegien, der Dreizehner und der Dreier, beide aus den gewesenen und gegenwärtigen Rathsgliedern erwählt, und die Dreier wahrscheinlich mit Verwaltung der Stadtschuld beschäftigt. (Schönberg a. a. O., 23 ff.) Ueber Nürnbergs Finanzverwaltung s. Hegel Chroniken der Deutschen Städte, Bd. I, Beil. 12.

[6] Spittler Gesch. der dänischen Revolution, 207. Noch kurz vor 1830 war in den schweizerischen Stadtaristokratien die größte Zersplitterung des Finanzwesens Regel. In Basel z. B. neben der Staatskasse eine besondere Montirungskasse, Stadtkasse, Kirchen- und Schulkasse, Universitätskasse, (die wieder in 12 verschiedene fisci zerfiel), u. s. w.: Burckhardt C. Basel I, 166 ff.

[7] Um 1541 brachte es die schlechte Wirthschaft des Erzbischofs Albrecht in Magdeburg dahin, daß die Stände alles Landesschuldenwesen, aber auch alle Steuern selbst zur Verwaltung übernahmen. In Kursachsen besorgte der engere ständische Ausschuß seit 1582, eigentlich schon seit 1576 die Verwaltung und Controle der directen Steuern und der Steuercreditschulden, woraus dann mit der Zeit das 1834 aufgehobene Ober-Steuercollegium wurde. Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde in Oesterreich das Kriegsbudget sehr unabhängig durch die Kassen der Provinzialstände besorgt. Die Stände erhoben auch sonst die Steuern, wenn sie nicht durch Postulate absorbirt waren, ruhig fort. (J. Bidermann Gesch. der Wiener Stadtbank, 5. 70. 62.)

[8] Seckendorff im T. Fürstenstaat nennt als Gründe einer landesherrlichen Steuerforderung, außer Schuldentilgung, Kriegskosten 2c., noch Abgang der eigenen Kammergüter, weitläufige Bestellung des Regiments, nothwendige Gebäude, vorhabende gemeinnützige Anstalten, ansehnliche Heirathen, kostbare Reisen, Legationen 2c. zu des Fürsten und Landes Nothdurft. (III, Kap. 3, Sect. 8.)

[9] Der Landeshauptmann, Vicedom, Großvogt 2c. hatte gegen Schluß des Mittelalters mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit alle landesherrlichen Rechte zu verwalten: die Vertheidigung des Landes mit Hülfe der Ritterschaft oder eines allgemeinen Landesaufgebotes, die Erhaltung der innern Sicherheit, die Aufsicht über die Amtleute, aber auch die Erhebung und Verrechnung der landesherrlichen Einkünfte. (Eichhorn D. St. und R.-Gesch. III, §. 430).

[10] In Frankreich kommt ein Surintendant des finances schon seit dem 14. Jahrhundert vor. Froumenteau's Werk: Le secret des finances de France . . . publié 1581 pour ouvrir les moyens légitimes et nécessaires

de purger les dettes du roy, décharger ses sujets des subsides depuis 31 ans et recouvrer tous les déniers pris à Sa Majesté (III Voll. 1581) zeigt, daß man dort schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts einen état au vray des déniers ordinaires et extraordinaires levés tant du domaine du roy que sur ses sujets et gens des trois états de son royaume (im Jahresdurchschnitte = 15623150 écus) und ein ensemble des charges ou despenses sur ce faites hatte. Ebenso in jeder Provinz einen besoldeten thrésorier général, receveur général und controleur. Vgl. v. Stein F. W.[5] I, 275 ff. Wie absolutistisch der große Finanzreformer Sully dachte, zeigt seine Aeußerung, daß zwar die Herrscherwillkür nicht zu billigen, aber die Unterthanen gegen sie doch nur zu Gott beten und den Herrscher durch Unterwürfigkeit suchen dürfen milder zu stimmen. (Economies royales, L. VIII.) Daneben freilich eine sehr cavaliermäßige Geringschätzung des Bürgerthums. (L. XII.) Uebrigens hat erst Colbert die verschiedenen Hauptzweige der Finanzen, die bis dahin von unabhängigen Chefs geleitet wurden, zu einem conseil royal vereinigt. (Forbonnais F. de Fr. I, 283.) Die Unvollkommenheit der Oberleitung noch kurz vor der Revolution erhellt aus der Thatsache, daß die amtlichen Berechnungen des Deficits um 50 Mill. von einander abweichen. (Spittler Politik, 298.) Napoleon verbesserte das 1791/5 errichtete Finanzministerium durch die Schöpfung der Generaldirectionen für einzelne Hauptzweige, ließ aber den Dualismus zwischen Finanz- und Schatzministerium, (letzteres für die trésorerie und comptabilité), fortbestehen. Die jetzige Einrichtung haben die tüchtigen Minister der Restauration: Villele und Louis geschaffen.

[11] Preußen besaß vor der Mitte des 17. Jahrhunderts ziemlich dieselbe Finanzorganisation, wie die übrigen deutschen Territorien. Doch war in Brandenburg, wo die landständische Kasse 1488 mit einer Bierziese begründet wurde, seit Anfang des 16. Jahrhunderts die landesherrliche Kasse in zwei Abtheilungen getrennt: die Kammerkasse für die Domänen und kleinen Regalien und die Hofrentei für die hauptsächlichsten Regalien. Jene, was die Ausgaben betrifft, vorzugsweise für den persönlichen Bedarf des Kurfürsten, diese für den Hofstaat und die Civilverwaltung bestimmt. Also doch ein gar nicht unbedeutender Fortschritt zur Sonderung des fürstlichen Privathaushaltes vom Regierungshaushalte. Der große Kurfürst bildete 1651/2 bei der Reorganisation des Geheimen Rathes eine eigene, aus 3—4 Staats-Kammerräthen bestehende Abtheilung, die alle Einnahmen wie Ausgaben des Staates leiten sollte. Statt dessen 1675 ein General-Kriegskommissar, 1678 daneben ein Hofkammer-Präsident angestellt, um dem Dualismus von Steuer- und Domänenwesen zu entsprechen. (Riedel Brandenb. preuß. Staatshaushalt, 11 fg.) Eine Generalfeldkriegskasse seit 1676. Doch kam es zu einer allgemeinen Kriegskasse erst unter Friedrich I., während unter dem großen Kurfürsten die Contribution der einzelnen Kreise 2c. an die einzelnen Regimenter verwiesen wurde. (Schmoller Jahrb. 1877, 55.) Friedrich Wilhelm I., einer der größten Finanzmänner, die je gelebt haben, (vgl. Roscher Gesch. der N.-Oe. I, 359 ff.), verbot im Domänenwesen alle Bauten auf Amtsrechnung und übergab das gesammte Bauwesen den Oberbehörden mit Anstellung eigener Baumeister und Bauschreiber (Schmoller a. a. O., 72); sowie auch 1717 die Forstsachen ganz

mit den Amtskammern verbunden wurden. Vorher war es wegen der Rivalität der Behörden unmöglich gewesen, z. B. wüste Domanialplätze mit Wald zu bepflanzen. (Stenzel Preuß. Gesch. III, 332.) Die Chatoullgüter wurden unter die Domänenkammer gestellt, indem sich der König für seinen persönlichen Bedarf mit bestimmten Handgeldern begnügte. Das 1713 für die Hauptzweige der Einnahme geschaffene collegiale General-Finanzdirectorium wurde 1722 mit dem General-Kriegscommissariate zum General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorium verschmolzen, welches nunmehr alle bisherigen Kammereinkünfte und Steuern vereinigte. Seine Instruction dafür nannte der König wohl seine Verfassungsurkunde. Auch in den Provinzen die entsprechende Vereinigung durch die Bildung der Kriegs- und Domänenkammern. Der K. war unerschöpflich in Ausdrücken gegen die „Windmacherei", womit seine eigenen Behörden bisher an einander zu gewinnen und zu sparen gesucht hätten. Nur das Kassenwesen blieb noch dualistisch: im Centrum neben der Generalkriegs- noch die Generaldomänenkasse; ähnlich in der Provinzialverwaltung. Unter Friedrich M. verlor die Finanzleitung sehr von der „Fridhelminischen" Einfachheit, was durch die persönliche Größe des Herrschers nur unvollkommen ersetzt werden konnte. Seine Dispositionskasse, worein alle Ueberschüsse fließen mußten, nahm zuletzt über 5 Mill. Thlr. ein. Die Heimlichkeit, die er für nöthig hielt, bewirkte, daß eine Menge der wichtigsten Kassen von der Ober-Rechenkammer emancipirt wurden. Natürlich Verschlechterung der Beamten! (Schmoller a. a. O., 77.) Friedrich Wilhelm II. vereinigte wieder alle Zweige des Finanzwesens im Generaldirectorium, und zwar dessen Plenarsitzungen: woneben dann, um hier Ueberlastung zu verhüten, die Provinzialbehörden für kleinere Sachen freiern Spielraum erhielten. Sich selbst behielt der König nur vor: die Sanction der grundsätzlichen und gesetzlichen Vorschriften, neuer Verwaltungspläne, der Etats, Geldbewilligungen, die Entscheidung über abweichende Ansichten der Minister, die Anstellung von Räthen und noch höheren Beamten. (Riedel, 136 fg.) Doch gab es noch 1798, obschon die schlesischen Finanzen gar nicht mit unter das Generaldirectorium gehörten, 7 Minister, welche den einzelnen Finanzdepartements hier vorstanden. Friedrich Wilhelm III. hielt sie zu wöchentlich einer collegialen Sitzung an. (Riedel, 204 fg.) Derselbe verband auch schon 1798 die provinzialen Accise- und Zolldirectionen mit den Kriegs- und Domänenkammern: wobei diesen combinirten Behörden viele Details überlassen wurden, die vorher vom Centrum besorgt waren. (Riedel, 215.) Ueber die Reformen nach 1806 s. E. Meier Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg. (1881.)

[12] Wilhelm III. war ohnehin Ausländer und kinderlos!

[13] So in beiden Mecklenburg. In Braunschweig werden der Etat der Kammerkasse und der Staatshaushaltsetat unterschieden. Jener führt als Einnahme auf: den Ertrag der Domänen, Forsten, Berg- und Hüttenwerke, Zinsen; als Ausgabe: die Verwaltungskosten für alles dieß, die Zinsen und Tilgungen der Kammerschuld, die „Zahlung an die Hofkasse" (825000 Mk.); worauf der Ueberschuß als Domänen-Nettoertrag unter den Einnahmen des Staatshaushaltsetats aufgeführt wird. Aehnlich in Coburg-Gotha. In Hannover hörte die

1834 durch das Staatsgrundgesetz bewirkte Vereinigung der beiden Kassen 1841 in Folge des reactionären Landesverfassungsgesetzes wieder auf; doch kam es 1852 wegen des allseitig gefühlten Bedürfnisses zu neuer Vereinigung. Der württembergische Etat zerfällt noch immer als geschichtliche Reminiscenz in die drei Abschnitte: 1) Staatsbedarf; 2) Ertrag des Kammergutes, (Domänen, Verkehrsanstalten 2c.); 3) Steuern.

## §. 149.

Wo dieser centralistische Gang völlig durchgeführt ist, da erscheint das Finanzministerium[1] als „der große Apparat für die Einnahmen des Staates, der zugleich im Staatshaushalte die Zahlung der Ausgaben besorgt, ohne doch mit der Verwendung der letzteren für die einzelnen Verwaltungszwecke zu thun zu haben... Der Finanzminister ist nicht für die Gesetzesvorschläge, die Verordnungen und die verwaltende Thätigkeit der übrigen Regierung verantwortlich, sondern dafür, daß in denselben die finanziellen Gesetze des Staates und die wirthschaftlichen Kräfte des Volkes nicht verletzt werden". (L. v. Stein.) Abgesehen von seiner eigenen Verordnungsgewalt und von seiner collegialen Theilnahme an den allgemeinen Staatsverordnungen, übt der Finanzminister durch seine besonders gewichtige Stimme bei der Entwerfung des Budgets, wie denn auch im constitutionellen Staate jede Ueberschreitung eines Budgetpostens nicht bloß von dem betreffenden Fachminister, sondern auch von ihm vor Thron und Parlament vertreten werden muß, einen controlirenden Einfluß auf die ganze Staatsverwaltung aus.[2] [3] Jedenfalls sollte das dem Reichstage vorzulegende Budget in collegialischer Berathung aller Minister unter energischem Vorsitze des Finanzministers festgestellt werden. Zu einem tüchtigen Finanzminister gehört ungemein viel: außer den Natur-, Bildungs- und Charaktereigenschaften, die jedes hohe Staatsamt erfordert, noch die Vielseitigkeit, mit den verschiedensten anderen Ministerien zu verhandeln, und die bei keinem andern Minister so nöthige Fähigkeit, eine große Verwaltung nicht bloß anzuordnen und zu leiten, sondern auch im Einzelnen zu besorgen. Er muß, um nicht Wilden zu gleichen, welche den Baum fällen, dessen Frucht sie pflücken wollen, den Organismus der Volkswirthschaft ebenso gründlich verstehen, wie der Minister des Handels oder der öffentlichen Arbeiten, und mit der ökonomischen Einsicht in den Staatshaushalt als Ganzes ein lebendiges technisches Verständniß aller

Staatsgewerbe, des Börsenverkehrs ꝛc. verbinden. Am fernsten liegt der Geist des Finanzministeriums wohl der Leitung des Krieges,[4] überhaupt der auswärtigen Politik: daher man nicht selten findet, wie Staatsmänner, die sich auf diesem Gebiete sehr auszeichnen, keine guten Finanziers sind, und umgekehrt. (Richelieu — Friedrich Wilhelm I., Gladstone!) In der auswärtigen, zumal Kriegspolitik beruhen die größten Erfolge meist auf richtiger Beurtheilung der entscheidenden Personen und Augenblicke, sowie auf der Fähigkeit, blitzschnell die geeigneten Entschlüsse zu fassen; während der Finanzminister hauptsächlich mit Durchschnittsgrößen und Nachhaltigkeiten zu thun hat, deßhalb viel weniger acut, viel mehr systematisch arbeitet.[5] Nur in Zeiten friedlichster Entwickelung wird es angezeigt sein, dem Finanzminister auch formal den Vorsitz im Ministerrathe zu übergeben.[6] Als aber die französische Revolution 1790 die Leitung der Finanzen von der Regierung, die viel zu wünschen gelassen hatte, auf die Nationalversammlung übertrug, kam man doch bald sehr entschieden aus dem Regen in die Traufe. — In den größeren Finanzministerien unterscheidet sich gewöhnlich das Cabinet des Ministers, welches seine persönlichsten Amtshandlungen vorbereitet und ausführt, von den Sectionen, die je eine besondere Gruppe von Gegenständen behandeln.[7] Mag übrigens der Wille des Ministers noch so bureaukratisch entscheiden, so wird es doch immerhin wohlthätig sein, wenn seine Räthe ab und an zu collegialischen Plenarsitzungen zusammentreten: sowohl um einen Gesammtgeist des Ministeriums zu bilden, welcher alle einzelnen Mitglieder hebt, spornt und zügelt, als auch um den Minister selbst von der Einseitigkeit seiner Räthe zu emancipiren. Die etwas selbständigeren Generaldirectionen pflegen für solche Dienstzweige zu bestehen, die eine bedeutende technische Eigenthümlichkeit besitzen. Doch hat ihre Selbständigkeit in der Regel nicht den Zweck, den Minister zu beschränken, sondern nur, ihn zu entlasten.[8] Sind neuerdings mitunter die Generaldirectionen gewisser Staatsgewerbe vom Finanzministerium völlig abgetrennt, so hat das gewöhnlich den Sinn, die fiscalische Seite des Betriebes hinter die volkswirthschaftliche zurücktreten zu lassen.[9]

Bei den Mittelbehörden spielt insgemein die sachliche Arbeitstheilung eine geringere, die örtliche und persönliche Bekanntschaft und Auctorität eine größere Rolle (Bd. I, §. 59 fg.):

wie denn z. B. in Preußen die Domänen, Forsten und directen Steuern unter den Finanzabtheilungen der Bezirksregierung stehen,[10] auch die Provinzialdirectionen für indirecte Steuern und Zölle den Regierungen zwar coordinirt sind, aber vom Oberpräsidenten der größern Provinz beaufsichtigt werden. Aehnlich in Oesterreich und Bayern. Umgekehrt haben viele Staaten für die Verwaltung derjenigen Staatsgewerbe, die erschöpfende Regulative zulassen, gar keine Mittelbehörden für nöthig gehalten. — Bei den Elementarstellen, welche einnehmend oder ausgebend unmittelbar mit den Einzelnen des Volkes in Berührung kommen, ist natürlich die Arbeitstheilung noch weniger angebracht: sofern nicht örtliche oder technische Besonderheiten zur Ausnahme zwingen.[11] Directe Steuern durch die Gemeindebehörden erheben zu lassen, empfiehlt sich, wo ein tüchtiges Gemeindeleben vorhanden[12] ist, aus Gründlichkeits- wie Sparsamkeitsrücksichten; kann auch als Förderungsmittel tüchtigen Gemeindelebens empfohlen werden. Nur hat man sich davor zu hüten, daß nicht unpassender Weise Gemeindesteuern mit den Staatsabgaben verschmolzen werden! In England ist es Grundsatz, alle Steuern, die auf Einschätzung beruhen, nicht durch Staatsbeamte, sondern durch unabhängige Organe aus dem Gemeindeverbande zu erheben.[13] Hingegen ist die französische Einrichtung, die Generaleinnehmer der Departements wie Staatsbankiere zu benutzen,[14] schwerlich eine Bethätigung heilsamen Selfgovernments, hängt vielmehr zusammen mit zwei gleich bedenklichen Eigenthümlichkeiten des französischen Finanzwesens: der hier besonders langen Fortdauer der Steuerpachten und dem plutokratischen Charakter des französischen Liberalismus überhaupt.

[1] Das erste, nach heutigen Begriffen streng systematische Finanzministerium wurde in Frankreich durch das G. vom 23. Mai 1791 errichtet. Doch ist schon früher (Enguerrand de Marigny!) der Surintendant des Finances diesem Ideale ziemlich nahe gekommen, oder wie er seit Colbert hieß, der den König beredete, selbst den Surintendant zu spielen, der Controleur général des Finances.

[2] Stein spricht von einem Kampfe zwischen dem Finanzminister und den übrigen Ministern, wo die letzteren die lebhaften Vertreter der größtmöglichen Ausgabe sind, die sie mit den höchsten Interessen des Staates wohl zu motiviren wissen; der F.-M. dagegen der Anwalt der in den gegebenen Einnahmsverhältnissen begränzten Kraft des Staates, jenen Anforderungen zu genügen. (F. W.², 65. 5. Aufl. I, 212.) Das riesige Anschwellen der französischen Staatsausgabe vom Journ. des Econ. 1886, II, 163 ff. hauptsächlich daraus erklärt, wie die Minister bei Entwerfung ihres Budgets zu isolirt unabhängig

sind. Le budget une proie, dont chacun cherche à prendre la plus grosse part. Wegen dieses Kampfes räth Cancrin, den Finanzminister durch eine unabhängige Finanzcommission ad hoc zu stützen, weil Obiges in einem Minister-Conseil nicht möglich sei. (Oekonomie der menschlichen Gesellsch., 279. Nach Stein F. W.[5] I, 399 hätte sie freilich in der russischen Praxis gar keine wirkliche Bedeutung. Ebenso wenig in Frankreich zur Zeit der absoluten Monarchie: St. Simon Mémoires VIII, Ch. 7.) In Preußen hat das F.-M. die gesammte Finanzverwaltung, (abgesehen von den Anm. 9 erwähnten Ausnahmen) des Staates zu leiten, den Staatshaushaltsetat und die Rechnungen darüber aufzustellen und eine fortlaufende Controle über die Staatsausgaben und Einnahmen zu üben. Es bildet den Mittelpunkt für das gesammte Etat- und Kassenwesen des Staates, sofern ihm sämmtliche Etats zur Mitrevision vorzulegen und alle Kassenabschlüsse einzureichen sind. Es hat die Verwaltung der directen und indirecten Steuern und der sonstigen Einnahmezweige des Staates, welche nicht anderen Ministerien oder Reichsbehörden untergeordnet sind, speciell zu führen. Endlich unterliegt die Hauptverwaltung der Staatsschulden seiner obern Leitung. Vgl. den k. Erlaß vom 17. April 1848: v. Rönne Staatsrecht der preuß. Monarchie II, 1, 92.

[3] v. Malchus Handbuch der F. W. II, 6. Eben darum heißt in England der Premierminister First Lord of the Treasury, und war in Frankreich der F.-M. so oft der vorwiegende Staatsmann, (Sully, Colbert, Necker, Villele; auch Vergennes ließ sich neben dem Ministerium des Auswärtigen das Präsidium im Conseil des finances übertragen): wogegen freilich Sully's Nachfolger de Thou in der Finanzleitung nur l'art d'un simple commis erblickte. (Forbonnais F. de Fr. I, 133.) Der Herzog von St. Simon lehnte die Oberleitung der Finanzen ab, weil diese „Wissenschaft" nur ein Zauberbuch sei, pour que l'intelligence en soit cachée à ceux qui n'y sont pas initiés et qui, magistrats et banquiers, out grand intérêt que les autres en demeurent dans l'ignorance. (Mémoires XIV, Ch.) Ein französischer F.-M. sagte kurz vor der Revolution dem spätern preuß. Minister v. d. Horst: On a de la peine à s'imaginer, combien c'est une affaire facile que le maniement des finances. J'ai mon secrétaire; celui-ci a ses commis, c'est bien une centaine. Ils lui font leur rapport; il en fait des extraits et me les présente. C'est alors l'affaire d'une demie heure. (Büsch Welthändel 1796, 496.) Vgl. Montyon Particularités sur les ministres des finances de France les plus célèbres (den Manen W. Pitt's gewidmet, 1812).

[4] Ein merkwürdiger Beleg höherer Kultur und büreaukratischer Arbeitstheilung, wenn Demosthenes so sehr darauf dringt, im Kriege die militärische Führung und die Verwaltung der Gelder ꝛc. in Person und Verantwortlichkeit gesondert zu halten. (Chersonn., 101.)

[5] Es hängt mit dieser natürlichen Verschiedenheit der beiden Berufe zusammen, daß der große Diplomat, wenn er finanziell übergreift, so leicht zu volksunwirthschaftlichen Plusmachereien kommt, welche die Zukunft aufopfern; während der große Finanzmann bei seinen Uebergriffen in's Diplomatische leicht die Gegenwart versäumt. Dieser theoretisirt leicht zu viel, jener zu

wenig: indem er namentlich, in Ueberſchätzung ſeines anderswo bewährten „praktiſchen Blickes", eine von ihm ſelbſt beobachtete Ausnahme gern zur Regel macht. Dieſer vergißt bei ſeinen diplomatiſchen Handlungen nur zu leicht, was im Völkerſtreit doch immer die ultima ratio bildet; jener überträgt nur zu leicht das der auswärtigen Politik gewöhnliche Streben, die Gegner zu entzweien, zu überliſten, zu überraſchen ꝛc., auf das finanzielle Gebiet, wo es doch zwiſchen den Bürgern deſſelben Vaterlandes nur Unheil ſtiften kann. (Vgl. die Beiſpiele von Alba, Richelieu und Napoleon I.: §. 47. 49. 61.)

[6] Ob Sully ſeinem eigenen Ideal eines Finanzminiſters (Economies royales, L. X) ganz entſprochen? Mag er nicht ſo unintereſſirt geweſen ſein, wie Türgot und Necker (vgl. Bongars Lettres latines, p. CXXXIV): ſo hat er ſich doch nur durch unmittelbare und öffentliche Geſchenke des Königs bereichert. (Clamageran II, 349.) Er ſelbſt verlangt, daß jeder neue Finanzminiſter ein genaues Verzeichniß ſeines Privatvermögens bekannt machen ſoll. Auch wird ein Mann, der ſeinem eigenen Hauſe ſo ſchlecht vorſteht, wie der jüngere Pitt, ſchwerlich ein tadelloſer F.-M. ſein. Die Härte, die man Sully oft vorgeworfen hat, war für einen Miniſter, welcher den Augiasſtall nach dreißigjährigem Kriege ſäubern und dazu einen großen Schatz ſammeln ſollte, gewiß nothwendig. Heinrich IV. klagte bei S.'s Amtsantritte de n'avoir presqu'aucun cheval sur lequel il pût combattre, ni un harnois complet qu'il pût endosser. Ses chemises étaient déchirées etc. (Guillaumin Dict. d'Economie politique, v. Sully.) In ſeinen Differenzen mit dem Könige, deſſen Pläne zur Hebung der Luxusgewerbe und zur Koloniſirung von Canada er mißbilligte (L. XVI. XXVI), wogegen er die deux mammelles de la France (labourage und pastourage) betonte, vertritt Heinrich mehr die zukunftahnende Genialität, S. mehr die „immerfort das Nächſte denkende" Solidität. Sein Plan eines ſtatiſtiſchen Büreaus (L. XXVI) zeugt doch auch von Sinn für das Ganze des Volkslebens. Glücklich der König, der einen ſolchen Miniſter, und der Miniſter, der einen ſolchen König hat! Vgl. das Urtheil Heinrichs über S. in L. XXVI. S. iſt in vielen Stücken mit Friedrich Wilhelm I. zu vergleichen. Nur hatte dieſer das Glück, Friedrich M. zum Nachfolger zu bekommen, während zwiſchen S. und Colbert ein halbes Jahrhundert liegt. — Ueber Colbert ſ. außer der von Clement beſorgten Sammlung ſeiner Lettres, instructions et mémoires (1861 ff.) Clément Histoire de la vie et de l'administration de C. (1846) ſowie ſchon Neckers Eloge de C. (1773). Ueber Necker ſelbſt, deſſen extrem ſocialiſtiſche Grundgedanken, verbunden mit einer ſehr ſchwankenden Praxis, ungemein dazu beigetragen haben, ſtatt einer vielleicht noch möglichen Reform, wie Türgot ſie beabſichtigte, die franzöſiſche Revolution herbeizuführen, ſein Compte rendu présenté au roi (1781), De l'administration des finances de la France (III, 1784) und Sur l'administration de Mr. N. par lui-même (1791). Die großen Mängel, aber doch Erfolge des Compte rendu gut erörtert von H. Leo Univerſalgeſchichte, S. 727. Von dem terroriſtiſchen Finanzleiter Cambon deſſen Lettres à ses concitoyens sur les finances (1795). Von dem F.-M. Napoleons, Gaudin (Herzog von Gaeta), deſſen Notice historique sur les finances de France depuis 1800—1814. (1818.)

[7] In Frankreich, das jetzt „den größten Staatshaushalt der Welt besitzt, auch einen der bestgeordneten, namentlich in allen formellen Punkten" (Wagner F. W. I, §. 99), zerfällt das Finanzministerium in 8 Abtheilungen: 1) division du personnel et de l'inspection générale; 2) secrétariat général, (namentlich auch zur Entscheidung der von den Generaldirectionen gestellten Fragen); 3) division du contentieux; 4) direction du mouvement général des fonds; 5) d. de la dette inscrite; 6) d. de la comptabilité générale; 7) service du caissier payeur central; 8) division du controle central. Die meisten dieser Abtheilungen bestehen wieder aus mehreren Büreaus. Das Post- und Telegraphenwesen ist einem besondern Ministerium untergeben; die Forsten stehen unter dem M. des Ackerbaues, das Pulvermonopol unter dem des Krieges. Doch wird auch hier der Einnahmedienst von Beamten versehen, die vom Finanzministerium abhängen. Zum F.-M. gehören noch die Generaldirectionen der directen Steuern (in 2 Abtheilungen), des Enregistrements und der Domänen (in 4 A.), der Zölle und indirecten Steuern (in 6 A.), früher auch der Posten und Wälder. Trotz der sehr gesteigerten Centralisirung im F.-M., wo die Selbständigkeit der Directoren und die bankierähnliche Stellung der Generaleinnehmer weggefallen sind, hat sich doch in der Centralverwaltung die Zahl der Beamten von 4562 mit 13423215 Fr. Gehalt (1814) auf 2435 mit 6055750 Fr. (1854) verringert. (Audiffret Syst. financier III, 58.) Der französischen Einrichtung ist die italienische ähnlich. In Oesterreich hat seit 1867 das Reichs-Finanzministerium die allgemeinen Ausgaben der Gesammtmonarchie zu leiten, während die Einnahmen von den F.-M. der beiden Reichshälften beschafft werden. Das F.-M. der westlichen Reichshälfte zerfällt in 3 Sectionen: für Budget und Creditwesen; für indirecte Abgaben und unbewegliches Staatseigenthum; für Pensionswesen, directe Steuern und die leitenden Finanzbehörden. Dazu kommen noch in etwas selbständigerer Stellung unter dem F.-M. die Directionen der Staatsschuld, der Lottogefälle, der Tabaksregie, der Hof- und Staatsdruckerei, die Centralcommission für die Grundsteuer und das Hauptmünzamt; wogegen dem Ackerbau-M. die Domänen, Forsten und Bergwerke unterstehen, dem Handels-M. die Posten, Staatseisenbahnen und Telegraphen. Das preußische F.-M. hat die drei Abtheilungen für die directen Steuern, die indirecten Steuern (einschließlich der Stempel-, Erbschaftsst., Gerichtskosten 2c.), und für das Etats- und Kassenwesen. (Hierfür 1817—44 eine eigene Centralbehörde, General-controle der Finanzen, später Staatsbuchhalterei genannt.) Unter dem F.-M. stehen noch die General-Staatskasse, General-Lotteriedirection, die Münzanstalten, die Generaldirection der Wittwenkasse, die Seehandlung und, in größerer Selbständigkeit, die Hauptverwaltung der Staatsschulden. In England merkwürdiger Contrast zwischen der ganz modernen, kaufmännischen Einrichtung des Zahlungswesens (durch die Bank) und der zum Theil zopfig historischen des F.-M. Dieß besteht aus den 5 oder 6 Lords commissioners of the treasury, wovon der Premierminister der erste, der Schatzkanzler der zweite ist, (beide Aemter zuweilen in derselben Person vereinigt: Pitt, Peel 1844, Gladstone), von denen aber jener eigentlich niemals, dieser höchst selten an den Sitzungen wirklich theilnimmt. Dazu kommen 3 Unter-Staatssecretäre,

von denen zwei, wie die sämmtlichen Commissioners, mit jedem Ministerium wechseln, der dritte, der eben darum nicht im Parlamente sitzen darf, permanent ist. Diese drei Unter-Staatssecretäre leiten die drei Abtheilungen: für das Staatseinkommen, (eigentlich nur die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für die ziemlich selbständig arbeitenden Generaldirectionen der Zölle, inländischen Einkünfte, Posten, Domänen 2c.); die Staatsausgaben, (thatsächlich die verantwortlichste Abtheilung, daher unter dem permanenten Secretär stehend); das Anstellungswesen. (Die Gehalte, Pensionen und Verwaltungskosten des General-Zollamtes, G.-Postamtes und G.-Amtes der inländ. Einkünfte betrugen 1856 zusammen über 5 Mill. £ St.)

[8] Malchus F. W. II, 19. Die württembergische Einrichtung seit 1849 hat die früheren 4 Kreisfinanzkammern in eine unmittelbar unter dem Minister stehende Oberfinanzkammer centralisirt. Es werden aber hier nur die wichtigsten Gegenstände auf den Vortrag des Referenten, bezw. nach vorgängiger collegialer Berathung durch den Minister selbst entschieden, die übrigen in gleicher Weise unter Leitung des Collegialvorstandes. (Riecke Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt v. W., 162.)

[9] So sind in Preußen die Domänen und Forsten seit 1878 dem landwirthschaftlichen M. übertragen; das Berg-, Hütten-, Salinenwesen, sowie die Staatseisenbahnen dem M. für öffentliche Arbeiten. Rußland hat ein besonderes Domänen-M., und die Eisenbahnen, Posten, Telegraphen sind wieder anderen Ministerien unterstellt. v. Stein F. W.[5] I, 387 läßt die Verwaltungsdirectionen der Staatsgüter unter dem Ackerbau-M., die der Regalien unter dem Handels-M., die der Monopolien unter dem Finanz-M. stehen. Wo die Domänenverwaltung den hohen aber schweren Socialzweck verfolgt, ein zerfallenes Bauernthum wiederherzustellen, etwa durch Vererbpachtung alter oder neu zugekaufter Staatsländereien: da wird man sie am besten auf ein eigenes, vom F.-M. getrenntes Domänen-Ministerium übertragen. Vgl. Bd. II, §. 149 und v. Miaskowski, Agrarpolit. Zeit. und Streitfragen (1889), S. 91.

[10] Nach v. Viebahn Statistik des R.-B. Düsseldorf (1836) hatte die Abtheilung des Innern in ihrer Section für Verfassungs-, ständische, Gränz-, statistische, Hoheitssachen, Anstellung der Regierungs- und Kreisbeamten, Organisationen, Wahl der Kreisstände, Gesetzespublication 7340 schriftliche Vortragsstücke pro Jahr; in der für Gemeinde- und Armenwesen, Sicherheits-, Gewerbe- und landwirthschaftliche Polizei, Aufsicht über Corporationen, Gesellschaften, öffentliche Institute 14124; in der für Handel, Fabriken, Land- und Wasserbau 6143; in der für Militärsachen 1800; in der für Kirchen, Schulen, Medicinalwesen 8305. Dagegen die Abtheilung der Finanzen in ihrer Section für Forstwesen 2290, in der für Domänen 6038, in der für directe Steuern 6505, in der für Etat- und Kassenwesen, einschließlich Geldstrafen und Gerichtskosten, 5315. (I, 221 fg.)

[11] So werden z. B. die Unterbeamten der indirecten Steuern selten für Nebengeschäfte passen, wogegen der Verkauf von regalem Tabak, Salz 2c. gar wohl mit dem Verkaufe der Briefmarken 2c. verbunden werden kann. Cancrin Oekonomie, 307 meint, daß die Zölle und zum Theil auch die Accisen, wenn sie unter provinzialen Mittelbehörden stehen, die nöthige Einheit und Kraft verlieren müßten.

[12] Unter dem großen Kurfürsten hat die ungerechte Vertheilung und Verwaltung der directen Contribution durch die städtischen Behörden sehr dazu beigetragen, daß die Accise beliebt und später auch ganz unter die landesherrlichen Beamten gestellt wurde. (Isaacsohn Gesch. des preuß. Beamtenthums II, 189.) Uebrigens scheint das solidarische Haften der Gemeinde nur da passend zu sein, wo sie die Steuern nicht bloß erhebt, sondern auch vertheilt.

[13] Gneist Englisches Verwaltungsrecht II, 675.

[14] Schon Forbonnais bezeichnet die Stellen der Generaleinnehmer als nutzlos, obwohl sie sich mit 8—10 Proc. des Kaufpreises verzinsten. Man rühmte ihnen nach, daß ihr Credit dem Staate zu Vorschüssen helfe; wogegen Forbonnais zeigt, daß in Wahrheit ihr Credit doch ganz auf dem des Staates selbst beruhete. (F. de Fr. I, 302.) Noch jetzt empfangen die Einnehmer Zinsen, wenn sie die Steuern vor der Fälligkeit einliefern; umgekehrten Falls müssen sie Verzugszinsen bezahlen, stehen überhaupt mit dem Staate wie mit Privaten in mannichfaltiger Bankierverbindung. Vgl. v. Hock, 124 ff. v. Kaufmann, 76. Nach Wagner F. W. I, §. 131 hätte sich bei den neueren Staatsanleihen das Ganze doch nicht übel bewährt. Freilich sollen sie nach einem ministeriellen Berichte von 1887 durchschnittlich gegen 70000 Fr. im Jahr bezogen haben, einige über 100000, ja bis 300000. Man hatte sie übrigens durch bloße Ministerialverordnung auf Antrag der Budgetcommissionen schon 1881 um 183000, 1885 um 475000 Fr. verkürzt. (Journ. des Econ. 1886, III, 199 ff.)

---

## Zweites Kapitel.

## Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Controlewesen.

### §. 150.

Ein ziffermäßiger, durch systematische Anordnung übersichtlicher Voranschlag der in der nächsten Wirthschaftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (Etat, Budget),[1] ist für jeden größern Privat- wie Gesellschaftshaushalt nothwendig,[2] um nicht durch Störungen des Gleichgewichts zwischen Aus- und Eingängen auf's Peinlichste überrascht zu werden, auch um das Verhältniß der einzelnen Theile des Haushaltes unter einander sowie des Haushaltes überhaupt zum Gesammtvermögen planmäßig zu übersehen.[3] Freilich kann von einem irgend ausgebildeten Etatwesen erst im Zeitalter voller Geldwirthschaft die Rede sein. Für die Staatsregierung ist ein solcher Etat besonders nothwendig, schon wegen der besondern Wichtigkeit und Schwerübersehbarkeit der hier vorkommenden Posten, dann aber auch wegen der vielen Rechtsfragen, die sich, zumal in der

parlamentarisch beschränkten Monarchie, daran knüpfen. Rehberg's Warnung vor Ueberschätzung der Etats übersieht das parlamentarische Bewilligungsrecht gänzlich.[4] — Man unterscheidet Brutto- und Netto-Etats: diese bloß die Reinerträge darstellend, jene auch deren Gewinnungskosten mitumfassend. Die Nettoetats sind im Ganzen die älteren. Sie entsprechen einer Zeit, wo noch ein sehr großer Theil der localen Staatsthätigkeiten durch locale, meist naturale Einkünfte gedeckt, und nur der Ueberschuß als den Staat im Allgemeinen interessirend angesehen wurde. Neuerdings herrschen durchaus die Bruttoetats vor: die auch in Betreff der Steuern ein viel klareres Bild der wirklich vom Volke zu tragenden Last, in Betreff der Staatsgewerbe ein viel richtigeres Urtheil über die Güte des Betriebes ermöglichen, in beiderlei Rücksicht also den Einfluß des bewilligenden und controlirenden Parlaments heilsam steigern.[5] — Man unterscheidet ferner den Hauptfinanzetat, welcher für den gesammten Staatshaushalt von den gesetzgebenden Factoren festgestellt wird; die Hauptspecialetats für die Hauptkategorien der Einnahme und die selbständigen Hauptdienstzweige in der Ausgabe; endlich die Specialetats für die einzelnen Behörden.[6] Im Ganzen bringt mit dem Wachsen der Centralisation und Oeffentlichkeit der Grundsatz der Etats- und Kasseneinheit im Finanzwesen mehr und mehr durch. — Die Eintheilung der Etats in ordentliche und außerordentliche wird häufig gemißbraucht, um durch Einstellung außerordentlicher Einnahmen in den ordentlichen, ordentlicher Ausgaben in den außerordentlichen Etat die Lage des Staatshaushaltes günstiger scheinen zu lassen, als sie wirklich ist. Bei richtigem Gebrauche aber ist sie nicht bloß natürlich, sondern auch nothwendig, um die wahre Lage stets im Auge zu behalten: wo denn also die aus Anleihen, Kriegscontributionen, Veräußerung von Theilen des Staatsvermögens herrührenden Einnahmen, deßgleichen die nur einmaligen Ausgaben, wie z. B. die Kriegskosten, auch die Kapitalanlagen des Staates, als außerordentliche gelten müssen.[7]

[1] Etat von status, das im spätern Mittelalter auch reditus, pensio, fiscus regius bedeutet: percipiet 2000 marcas ad statum nostrum. (1245.) Estat um 1373 soviel wie appointement. Vgl. Ducange s. v., §. 8. Littré erklärt eine Bedeutung von Etat = mémoire, détail article par article: daher état de comptes, de dettes, de frais. Budget (bougette) eigentlich ein

Säckchen, speciell die Actentasche, worin dem Parlamente der Finanzvoranschlag übergeben wurde. Campe verdeutscht „Bedarftasche". Jetzt wird in England unter Budget namentlich die Rede des Schatzkanzlers verstanden, welche die Resultate des verflossenen und die Aussichten des bevorstehenden Finanzjahres behandelt. Ueber den Unterschied zwischen Finanzplan und Etat s. Malchus F. W. II, 94.

[2] Aristoteles begreift diese Nothwendigkeit sehr gut. ((Rhet. I, 4.) Aehnlich Xenophon. Memor. Socr. III, 6, 4 ff. Wenn gleichwohl Böckh Staatshaush. der Ath. I, 280 meint, daß schwerlich irgend ein hellenischer Staat solche regelmäßige Voranschläge besessen habe, so möchte das sich aus Bd. I, §. 47 erklären; vgl. Roscher Ansichten der Volkswirthsch. I, 15 ff. Vom Etatwesen des Augustus s. Tacit. Ann. I, 11. Sueton. Oct. 28. 102. Dio Cass. LIII, 30.

[3] Wenn Cancrin Oekonomie, 277 von russischen Verzeichnissen der Jahres-Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit der ersten Romanoffs spricht, so werden das schwerlich Voranschläge gewesen sein. Die Frankfurter Stadtrechnungen im 14. Jahrhundert immer ohne Voranschlag und ohne Bilanz am Jahresschlusse. (Kriegk F.'s Bürgerzwiste, 29.) Der französische Staat kennt états de prévoyance seit Philipp IV. Franz I. ließ sich von jedem Generaleinnehmer am 1. Jan. eine Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres und eine muthmaßliche des bevorstehenden übergeben, woraus dann sein Schatzmeister einen Auszug für's ganze Reich machte. (Bodin. De republ. VI, 2, p. 1051.) Als die Reichsstände von 1614 ein Budget vorgelegt bekamen, geschah dieß unter dem Siegel der Verschwiegenheit: der König sei nicht verpflichtet, dem Volke seine embarras et ressources wissen zu lassen. (Sismondi Hist. des Fr. XXII, 322; ähnlich v. Schröder F. Schatz- und Rentkammer, Vorr. §. 13. I, 9.) Doch war Alles so wenig geordnet, daß nicht bloß Sully (Econ. royales, L. III), sondern auch Necker (Compte rendu, 22. Administr. des finances I, p. CIX fg.) sich das Verdienst zuschreiben konnten, den ganzen Staatshaushalt zuerst etatisirt zu haben. Necker in seinem Bericht an die Generalstände war naiv genug zu glauben, daß sein Budget in Ausgaben wie Einnahmen für alle Zeit gelten würde. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. II, 6.) In Preußen scheint Friedrich I. zuerst ein ziemlich geordnetes Etatwesen eingeführt zu haben. (Riedel, 35.) Aristokratien pflegen der Systematik und Oeffentlichkeit des Budgets grundsätzlich feind zu sein: daher z. B. die Berner sich erst 1830 dazu entschlossen, und noch 1832 die abgetretene Regierung sehr klagte, wie das Finanzwesen und die ganze Staatsverwaltung dadurch erschwert worden sei.

[4] Rehberg's Sämmtliche Schriften IV, 356.

[5] Wer sich mit dem Nettoetat begnügt, der verwechselt offenbar das Bedürfniß der Staatshauptkasse mit dem der Finanzverwaltung. (v. Malchus F. W. II, 106.) Nach Neckers Compte rendu waren in Frankreich 123·5 Mill. Livres, die verausgabt waren, ohne in die Hauptkasse geflossen zu sein, weder als Einnahme-, noch als Ausgabeposten etatisirt. Erst 1818 fingen die Kammern an, auch die Erhebungskosten der Staatseinnahme (damals gegen 100 Mill. Fr.) zu bewilligen. Seit 1817 wurden die non-valeurs (damals = 15700000 Fr.),

die man früher einfach von der Einnahme abgezogen hatte, unter Einnahme und Ausgabe gebucht; seit 1822 die Ausfuhrprämien, die man früher vom Zollertrage abgezogen hatte. Vorher sollen bei der Uncontrolirtheit dieser Posten einzelne Beamte bis 300000 Fr. lucrirt haben. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. II. 116.) Die preußische Verfassung von 1850, Art. 99 bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates auf den Etat gebracht werden sollen, während früher nur der Reinertrag der Staatseinnahme veröffentlicht wurde. So war die wirkliche Staatseinnahme 1847 = 70972000 Thlr., 1848 = 60003000, 1850 schon 125483000 mit einer Ausgabe = 111454000. Die neueren Staats-Eisenbahnen haben die Bruttoeinnahme des Staates viel mehr gesteigert, als die Nettoeinnahme. Der von der preuß. Regierung vorgelegte Etat für 1883/4 war 1089·58 Mill. Mk., der verabschiedete des Vorjahres nur 955·58 Mill. Es hängt mit der relativen Geringfügigkeit der englischen Domänen und Staatsgewerbe zusammen, wenn in Großbritannien (1881/2) die Nettoeinnahme 90·2 Proc. der Bruttoeinnahme betrug; dagegen in Preußen (1882/3) 62·5, im cisleithanischen Oesterreich (1882) 70·5 Proc. Wenn übrigens viele Mittelstaaten Nettobudgets haben, die meisten großen Staaten Bruttobudgets, so wird hierdurch die statistische Vergleichung doch sehr erschwert.

[6] Oft werden unter Specialetats die Nebenetats für einzelne apart gehaltene Verwaltungszweige neben dem Hauptfinanzetat verstanden, wo dann in diesem bloß die Ueberschüsse jener aufgeführt sind; oder auch die Etats für mehr oder minder selbständig gebliebene Provinzen, sowie für Corporationen, welchen der Staat nur Bedarfszuschüsse giebt. (Religionsfonds in Oesterreich.) Siehe Wagner F. W. I, §. 103.

[7] In einem sehr großen Staatshaushalte sind freilich manche Ausgaben, die in einem kleinen außerordentliche heißen können, doch wegen ihrer ziemlich regelmäßigen Wiederholung als ordentliche zu betrachten. Der preußische Hauptfinanzetat sondert die dauernden Ausgaben von den einmaligen und außerordentlichen, und bezeichnet unter jenen die „künftig wegfallenden" noch besonders. (1883/4 1067870 Mk. auf 1045473136 Mk. Ausgabe im Ganzen.) In Holland und Italien giebt es eigene Budgetskapitel für unvorhergesehene Ausgaben.

## §. 151.

Für die parlamentarische Verhandlung der Etats sind namentlich drei Fragen von Wichtigkeit. A. *Auf wie lange Zeit* soll der Etat festgestellt werden?[1] Je länger die Finanzperiode ist, um so mehr Zeit läßt sich freilich auf die Berathung der Etats verwenden. Aber um so unwahrscheinlicher auch, daß die vermutheten Ausgaben und Einnahmen, (zumal diejenigen Einnahmen, die aus Staatsgewerben herrühren), in Wirklichkeit zutreffen. Um so häufiger also bald Ueberschüsse, bald Nachtragscredite: jene ebenso

gefährlich für die Macht des bewilligenden Parlaments,[2] wie diese für die Ordnung im Staatshaushalte. Auch die jährliche Etatsbewilligung wird in dieser Hinsicht mitunter fehlgreifen.[3] Aber mit den vormals in Bayern üblichen sechsjährigen Budgets war es fast unvermeidlich, die Einnahmen zu niedrig, die Ausgaben zu hoch zu veranschlagen und hernach die bekannten „Erübrigungen" mit ihrer Willkür zu machen. — B. Wie lange vor Beginn der Finanzperiode soll die Feststellung erfolgen? Auch hier ist das Richtige um so schwerer zu treffen, je länger im Voraus man vermuthet. Die zahllosen außerordentlichen und supplementären Credite, woran Frankreich seit Ludwig Philipp leidet, jene für Posten, die gar nicht in's Budget aufgenommen waren, diese für zu niedrig veranschlagte Posten:[4] hängt theils damit zusammen, daß die französischen Etats überhaupt viel zu früh ausgearbeitet und vorgelegt wurden,[5] theils damit, daß in Folge mißverstandenen Parlamentarismus jeder Abgeordnete Zusatzausgaben vorschlagen darf, was in England streng der Regierung vorbehalten ist.[6] Auch den in gedeihlicher Zeit regelmäßig zu erwartenden Mehrertrag der Steuern ꝛc. für die Zukunft sollte man im Etat nur mit großer Vorsicht veranschlagen.[7] — C. In welchem Grade soll der Etat specialisirt werden?[8] Je specieller, desto unmittelbarer kann das bewilligende Parlament auf den Gang der Staatsgeschäfte einwirken: wozu ihm freilich die nöthige Detailkenntniß und Verwaltungsroutine oft abgehen werden. Um so werthvoller solche Parlamentsmitglieder, auch wenn sie keine glänzende Beredtsamkeit haben, die mit wirklicher Sachkenntniß und Genauigkeit alle Budgetvorlagen prüfen. Sonst hat eben diese Gebundenheit der Regierung leicht die üble Folge, daß nun für jeden Posten im Zweifel lieber zu viel, als zu wenig verlangt wird, ohne gleichwohl den Ueberschuß des einen zur Auffüllung des andern zu benutzen. Man entgeht dieser Verschwendegefahr durch Eintheilung des Etats in eine passende Zahl von Kapiteln, (groupes de services tellement homogènes, qu'on ne peut les séparer, sans tomber dans l'infiniment petit: Leroy-Beaulieu), wo dann innerhalb desselben Kapitels Ueberträge (virements) von einer Unterabtheilung, die Ersparnisse zuläßt, auf eine andere, die ein unerwartetes Mehrerforderniß bringt, gestattet sind. Kann das Parlament, wie unter der Restauration (bis zum Gesetze vom 29. Januar

1831) und Napoleon III., nur das ganze Budget eines Ministers annehmen oder verwerfen, so ist es „zwischen Ohnmacht und Thorheit gestellt". (Audiffret.)[9] Man sollte mit A. Wagner die Vorlegung des Etats wohl unterscheiden von dessen Votirung. Jene kann nicht leicht zu speciell sein, um Regierung wie Stände zur sorgsamsten Prüfung zu nöthigen und zu befähigen; diese hingegen wird am besten nach dem Grundsatze von Thiers erfolgen: un grand controle après, mais un peu de confiance avant.[10] Namentlich in militärischen Dingen, wo jetzt so viele „Fortschritte" gemacht werden und das Zurückbleiben so gefährlich ist, scheint die Bewilligung von Pauschsummen, selbst für mehrere Jahre, durchaus angezeigt.[11] Eine übrigens würdige Regierung, welche bei ihrem Parlamente nicht das hierzu erforderliche Vertrauen findet, würde entweder beweisen, daß es ihr an aller parlamentarischen Geschicklichkeit fehlt, oder aber, daß ihr Volk noch unreif ist für eine parlamentarische Verfassung. Wo Virements erlaubt sind, da bedarf die Regierung nur in dem Fall einer besondern parlamentarischen Indemnität, wo sie mit ihrer Ausgabe das ganze Kapitel überschritten hat. Die Ersparnisse, die an der Gesammtsumme eines Kapitels gemacht sind, müssen dann im nächsten Etat als Einnahme erscheinen. Doch hat man bei allen Indemnitätsfragen wohl zu unterscheiden zwischen Anordnungen und Voraussetzungen des Etats.[12] Eine gar zu große Erschwerung aller Virements hat leicht die üble Folge, daß der Finanzplan dem bewilligenden Parlamente zu spät vorgelegt wird: natürlich eine Abschwächung des parlamentarischen Bewilligungsrechtes, dem es aber gleichfalls schädlich ist, wenn der Finanzplan gar zu früh vorgelegt werden muß. Medium tenuere beati![13]

Was die Form der parlamentarischen Etatsberathung angeht, so constituirt sich in England das ganze Unterhaus in nichtöffentlicher Sitzung als committee of supply für die Bedarfsfrage und als committee of ways and means für die Deckungsfrage, um über das vom Schatzkanzler vorgelegte Budget zu berathen. Jedes Mitglied kann sich in formloserer Weise an der Verhandlung betheiligen, obschon dieß thatsächlich in der Regel nur wenige wirklich Sachverständige thun. Das ganze Verfahren ist wohl nur darum so praktisch, weil in England ein so großer Theil der Staatseinnahmen wie Ausgaben gesetzlich feststeht.[14] In den con-

tinentalen Staaten pflegt die Plenarberathung des Etats durch Ausschüsse vorbereitet zu werden: wobei es dann freilich von der Billigkeit der Mehrzahl abhängt, ob die finanziell Sachverständigen der Minderzahl gehörig zur Mitgeltung kommen. Geschieht dieß nicht, so wird die Berathung nicht bloß schlechter, sondern nicht einmal kürzer, weil die ausgeschlossene Minderzahl nun im Plenum desto häufiger das Wort ergreifen muß.[15] Unter normalen Verhältnissen pflegen die parlamentarischen Abstriche von dem regierungsseitig vorgelegten Etat nur geringe zu sein.[16] Man darf hieraus aber nicht schließen, daß auch der Einfluß des Parlaments auf die Sparsamkeit des Staates gering wäre. Er ist vielmehr in latenter Weise groß. Die sparsamen Elemente, die in jeder Regierung neben verschwenderischen vorhanden zu sein pflegen, erhalten bei der Vorbereitung des Etats durch die Aussicht auf die parlamentarische Prüfung ein erheblich größeres Gewicht, als sie ohnedieß hätten.[17] — Wenn in Staaten des Zweikammersystems die erste Kammer gewöhnlich einen viel geringern Einfluß auf den Etat übt, als die zweite:[18] so hängt dieß zum Theil mit der vormaligen Steuerfreiheit der höheren Stände zusammen. Hauptsächlich aber ist es eine Folge des allgemeinen Ganges neuerer Zeit, welcher die aristokratischen Elemente hinter den demokratischen zurücktreten läßt. Auch hier, wie bei allem organischen Leben, die Wirkung zugleich eine wechselwirkende Ursache!

[1] In den meisten europäischen Staaten sind die einjährigen Finanzperioden Regel. Im deutschen Reich und Preußen hat die Regierung aber neuerdings zweijährige als wünschenswerth bezeichnet. Bayern und K. Sachsen haben zweijährige, mit gleichen Summen für jedes Jahr; Württemberg (thatsächlich) und Baden ebenfalls zweijährige, doch mit getrennten Summen; Hessen vierjährige Finanzperioden; Braunschweig, Oldenburg, Weimar dreijährige. Nach der niederländischen Verfassung von 1815 (Art. 122) sollten die ordentlichen Friedensausgaben je für 10 Jahre bewilligt werden!

[2] Die früher in Württemberg herrschende Sitte, auffällig große Ueberschüsse aus einer Finanzperiode in die folgende herüber zu nehmen, erklärte mir ein großer Kenner jenes Landes zwar im Allgemeinen für einen Mißbrauch, der aber das Gute gehabt habe, die kleinbürgerliche Volkspartei für feinere Zwecke, (Wissenschaft, Kunst, Wegbauten ꝛc.) weniger bewilligungsspröde zu machen.

[3] Zwischen 1830 und 1874 wichen die englischen Staatseinnahmen der Wirklichkeit von dem Voranschlage durchschnittlich um etwa 2 Mill. £ St. ab. Althorp und Baring als Schatzkanzler waren zu hoffnungsvoll, Peel, Spring Rice, Goulbourn, Wood, Disraeli, Gladstone, Lowe zu ängstlich in ihren Erwartungen. (Statist. Journ. 1874, 158—176.)

[4] Die französischen Nachtragscredite betrugen 1815—29 durchschnittlich 49 Mill. Fr., 1830—48 durchschnittlich 81 Mill., in den letzten sieben Jahren Ludwig Philipps jährlich 150 Mill., 1848—72 durchschnittlich 250 Mill. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. II, 89.) In England hingegen waren zwischen 1849 und 1877 19 Jahre, wo die wirkliche Ausgabe unter dem Voranschlage blieb, und nur 10, wo sie denselben überschritt. (II, 95 ff.)

[5] In Frankreich wurden die Etats für 1866—70 immer im Januar bis spätestens März des vorhergehenden Jahres vorgelegt; und die ministerielle Vorbereitung dazu hatte 7—8 Monate gebraucht. In Belgien genügen 3 Monate; und auch für Frankreich hatte Baron Louis im Ganzen 7—8 Monate hinreichend gehalten. (Leroy-Beaulieu II, 21 fg.) Die englischen Minister schicken dem Treasury im December das Material, woraus das Budget des mit 1. April beginnenden Jahres zurecht gemacht wird. Die preußischen Verwaltungschefs sollen ihre Anträge auf Erhöhung ihres Credits im neuen Etat bis zum 30. Juni des Vorjahres dem Finanzministerium einreichen.

[6] In Frankreich würde die Kammer glauben, nachlässig oder unfähig zu scheinen, wenn sie nicht von den Ausgaben des vorgelegten Etats 25—30 Mill. striche und ebenso viel neu einsetzte. (Leroy-Beaulieu II, 57.) In Preußen läßt die Geschäfts-Ordnung des Abgeordnetenhauses von 1876 Anträge von Mitgliedern, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeiführen wollen, nur dann zur Abstimmung gelangen, wenn eine Commission mit ihrer Vorberathung betraut worden ist und Bericht erstattet hat.

[7] Leroy-Beaulieu räth, aus den Einnahmen und Ausgaben der je 5 letzten Jahre das günstigste und ungünstigste wegzulassen und den Durchschnitt der übrigen als budget de prévision zu benützen. (II, 175 fg.) Früher machte man sich das leichter: so gründete sich das französische Budget für 1827 auf die wirklichen Rechnungen von 1825; das für 1829 auf die Rechnungen von 1827. (Malchus F. W. II, 109.) England hatte 1848—77 nur 5 Jahre, wo die Einnahme unter dem Voranschlage blieb, höchstens 1434509 (1855/6) und 1964326 £ St. (1860/1). Viel bedeutender waren im günstigen Falle die Mehreinnahmen: 1872/3 = 4762770, 1873/4 = 3573647 £.

[8] „Die ängstliche Befolgung der vorgeschriebenen Etats führt zu nichts, als zu Bemühungen, das etatwidrige Verfahren, das die Umstände unvermeidlich erheischen, in die etatmäßige Form hineinzuquälen; sich und den Vorgesetzten etwas vorzulügen, die sich dann auch, wenn sie Verstand haben, gern etwas vorlügen lassen, um nur bessere Zwecke nicht zu verfehlen." (Rehberg Sämmtliche Schriften IV, 356.) Das gilt doch nur von übermäßig specialisirten Etats!

[9] Der preußische Etat für 1862 enthielt 214 Kapitel, innerhalb deren Virements gestattet waren, nicht aber von einem Kapitel zum andern; der Etat für 1883/4 allein bei den dauernden Ausgaben 132 Kapitel und 1460 Titel, jene durchschnittlich zu 7·9 Mill. Mk., diese zu 715000. (Wagner F. W. I, §. 118.) In England specialisirt man viel weniger: gewiß darum, weil hier das Parlament seit langer Zeit gewohnt ist, die jeweilige Regierung als seinen geschäftsführenden Ausschuß zu betrachten.

[10] Rede am 23. Nov. 1830. Royer Collard nannte 1822 die Specialität des Budgets une affaire de probité: die Regierung belegt dadurch ihre Pflichten,

die, wenn sie vom Parlamente anerkannt sind, ihr ein Recht auf die entsprechende Steuer geben. Vgl. Leroy-Beaulieu II, 71 ff. Freilich warnt Vocke, daß eine große Virementsfreiheit die Regierung verlockt, für populäre Zwecke unnöthig viel zu fordern und den Ueberschuß dann auf minder populäre zu verwenden. (Schanz Finanz-Archiv I, 193.) In dieser Hinsicht wird überhaupt vieles verschleiert: so führte Napoleon III. es ein, die s. g. dotations mit den Ausgaben für die Staatsschuld und für die parlamentarischen Körper in dasselbe Hauptkapitel zu stellen.

[11] Die Verfassung des norddeutschen Bundes (Art. 62) stellte dem Bundesfeldherrn zunächst bis Ende 1871 sovielmal 225 Thlr. jährlich zur Verfügung, wie die Kopfzahl der Friedenspräsenzstärke des Heeres betrug. Derselbe Grundsatz ist dann hernach im deutschen Reiche bis Ende 1874 befolgt worden; einigermaßen auch später. Und bei der notorischen Güte unserer Militärverwaltung, sowie bei der leider ebenfalls notorischen Nothwendigkeit, uns immer schlagfertig zu halten, werden pauschale Vorausbewilligungen für diesen Zweck wohl noch lange die Regel bilden müssen.

[12] Duchatels Bericht an die französische Deputirtenkammer (18. April 1834) unterscheidet commandements und évaluations. Zu den letzteren gehören die Ausgaben für Lebensmittel und Futterkauf, für die Strafjustiz, die Zinsen der schwebenden Schuld; zu den ersteren die Beamtengehalte, die geheimen Fonds ꝛc., die nicht überschritten werden dürfen.

[13] In Italien darf die Regierung aus einem Artikel eines Budgetkapitels auf einen andern übertragen, doch nur mit Genehmigung der Ober-Rechnungskammer. (U. States Consular Reports, March 1888, p. 414.) In Oesterreich, wo Virements nicht gestattet sind, ist das Budget zwischen 1877 und 1887 nur einmal rechtzeitig dem Reichstage vorgelegt (29. Dec. 1876); sonst immer im März, April, Mai des betreffenden Jahres, 1887 am 1. Juni, 1881 sogar am 10. Juni. (Menger in Conrad's Jahrbb. 1888, I, 276). Hart getadelt von Laband Staatsrecht des deutschen Reiches III, 2, 344. In Frankreich sind die provisorisch bewilligten Zwölftel 1816—1819 wegen der großen Finanzverwirrung vorher wohl unvermeidlich gewesen; ähnlich 1831—1833 und 1848—1850. In den J. 1833 und 1850 wurden gleichzeitig zwei Jahresbudgets bewilligt. Es gereichte Thiers sehr zur Ehre, daß nach dem Kriege von 1870/1 das Budget für 1873 schon am 20. Nov. 1872 erledigt war. Um so peinlicher, wie 1885 und 1887 wieder douzièmes provisoires nöthig wurden. Das Journ. des Econom. (1887, I, 187 ff.) sieht eine Haupturſache darin, daß die vorläufige Feststellung des Budgets 12 bis 15 Monate vor dem Beginn des betreffenden Jahres erfolgen muß.

[14] Hat in England die Krone dem Parlament ein Steuergesetz vorgelegt, so dürfen keine Petitionen dagegen an's Parlament gerichtet werden. Daher z. B. 1842 Peel's strenge Geheimhaltung seiner Finanzpläne, bevor sie an's Unterhaus kamen. Einem Reichstage, welcher der Regierung gegenüber keine sehr festgewurzelte Macht besitzt, könnte ein solcher Grundsatz allerdings gefährlich sein.

[15] In Frankreich ist die Budgetcommission ein förmlicher Zwischenkörper, welcher die Rechte der einzelnen Deputirten, sowie der Regierung oft sehr be-

schränkt. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. II, 45.) Gambetta war als Vorsteher dieser Commission mächtiger, als irgend ein Minister! In Preußen, wie im deutschen Reiche, pflegen die Budgetcommissionen nach Uebereinkunft der Parteifractionen gewählt zu werden. Dort wird es jetzt immer üblicher, nur gewisse, besonders wichtige oder besonders streitige Theile des Etats in der Commission zu erörtern, die übrigen aber sofort ins Plenum zu bringen.

[16] In England haben die Abstriche 1854—60 nur etwa 25000 £ St. betragen; 1858 wurde nur ein Gehalt von 300 £ gestrichen. (Leroy-Beaulieu II, 57.)

[17] Anders in unbeschränkten Monarchien! Wenn hier der Herrscher für Schmeicheleien zugänglich, so haben die verschwenderischen Minister ein natürliches Uebergewicht: denn die sparsamen verstehen nicht zu schmeicheln.

[18] Juristisch anerkannt hat das englische Oberhaus nur, daß bills of supply zuerst im Unterhause eingebracht werden müssen, nicht aber, daß die Lords keine Amendements dazu machen dürfen. Indeß hat der gute Tact beider Häuser jeden Streit darüber seit 1688 verhütet. (Hallam Const. Hist., Ch. 13.) Viele continentale Verfassungen sprechen der I. Kammer ausdrücklich nur das Recht zu, den Etat unverändert anzunehmen oder zu verwerfen: so die preußische Verfassung Art. 62, die badische §. 60, die württembergische §. 181, die hessische Art. 67.

## §. 152.

Die völlig durchgeführte Einheit der Finanzleitung pflegt auch die Einheit des Kassenwesens zu erstreben, so daß sich zuletzt das System der Einnahme- und Ausgabekassen des Staates ähnlich verhält, wie das System der Venen und Arterien im menschlichen Körper. Es war ein großes Verdienst des jüngern Pitt, als er 1787 das frühere Verfahren, gewisse Einnahmen für ganz bestimmte Ausgaben festzulegen, verließ und statt dessen den consolidated fund errichtete.[1] Auch wo es noch Einnahmekassen giebt, die unter einer mehr oder minder selbständigen Sonderverwaltung stehen, wie z. B. die der technischen Staatsbetriebe (Eisenbahnen, Post, Monopole 2c.), erheischt der Grundsatz der Kasseneinheit wenigstens, daß sie alle periodisch der Centralstelle durch s. g. Kassenextracte eine fortlaufende Uebersicht ihrer Eingänge und Bestände verschaffen, und dann wiederum von dorther die Verfügung über ihre Ueberschüsse getroffen wird.[2] Alle unteren (localen) und mittleren (provinzialen) Staatskassen gelten hiernach als Gliedmaßen der Centralkasse. Und zwar können für die Ausführung dieses Gedankens drei Systeme unterschieden werden. A. Das der einheitlichen Staatskassen, wo jede einzelne Kasse grundsätzlich als Kasse der Gesammtheit der Verwaltungszweige bestellt wird.

Also nur Eine Kasse an jedem Orte des Gebietes, an welcher Geldanweisungen aller Verwaltungsbehörden zum Vollzug kommen. B. Das der Verwaltungszweigkassen, wo jeder Zweig seine eigenen Kassen in erforderlicher Anzahl hat. C. Das der behördlichen Kassen, wo jede Behörde in ihrem Sprengel eine besondere Kasse hat, welche ihre Geldanweisungen vollzieht.[3] Das erste dieser Systeme verwirklicht den Einheitsgedanken unstreitig am consequentesten, läßt aber, wegen der Eigenthümlichkeit der großen technischen Staatsbetriebe, das sonst so wünschenswerthe Bruttoetatwesen nur mit größerer Mühe durchführen. Jedenfalls sollte die Verbindung der Kassen unter einander so eingerichtet sein, daß Baarsendungen möglichst vermieden, auch die müßigen Kassenbestände möglichst klein gehalten werden.[4] Es bleibt immer eine Hauptaufgabe, daß jede Kasse jederzeit einen Geldvorrath halte, welcher allen zu der Zeit und an dem Orte fälligen Geldforderungen an den Staat entspricht; daß aber die sonstigen der Volkswirthschaft entnommenen Gelder sobald wie möglich der Volkswirthschaft wieder zur Verfügung gestellt werden.[5] Eine ganz neue Kasse bedarf natürlich eines ihr vorschußweise gewährten Betriebsfonds.[6]

Wo weder eine plutokratische Ueberselbständigkeit, noch eine büreaukratische Unselbständigkeit der Banken zu fürchten ist, da können die obigen Zwecke oft am besten erreicht werden durch eine passende Verbindung des Staates mit Banken.[7] [8] Die im neuern England allmälich durchgesetzte und von Vielen als Muster empfohlene Uebertragung fast des ganzen Staatskassenwesens auf eine große Bank[9] hat das Gute, daß nun der bisherige Kassenbestand des Staates für den Creditbedarf des Volkes verfügbar wird, also eine bedeutende Zinsenersparniß für das Volk im Ganzen. Freilich aber auch das Ueble, daß nun jede wirklich bedeutende Finanzverlegenheit des Staates fast mit Nothwendigkeit auch den ganzen Privatverkehr bedrohet. An eine unparteiische Beaufsichtigung der Bank, dieser beim Mißbrauche so überaus gefährlichen Anstalt, ist dann kaum zu denken. Es hängt auch die ganze Einrichtung viel zu eng mit den Eigenthümlichkeiten der bisherigen englischen Staats- und Gesellschaftsverfassung (halbrepublikanische Gentlemenherrschaft!) zusammen, als daß man ihre Nachahmung als das überall anzustrebende Ideal einer hohen

wirthschaftlichen Kulturstufe bezeichnen könnte. Bei dem großen Mißtrauen gegen Alles, was man Regierungswillkür nennt, hatten früher die Kassenbeamten zwar Caution zu stellen und Rechnung zu legen, sonst aber nicht nöthig, ihr Privatvermögen von ihrer Kasse zu trennen. Dieß hatte für sie den Nachtheil, daß ihre Haftungspflicht oft viele Jahre nach ihrer Amtsniederlegung, ja nach ihrem Tode fortdauerte;[10] den Vortheil, daß sie von den großen Baarbeständen, welche bis zur Decharge in ihrer Hand blieben, für sich Zinsen beziehen durften.[11]

Uebrigens hat das Streben, die in einer Gegend erhobenen Staatseinnahmen so viel wie möglich in derselben Gegend wieder zu verausgaben, noch eine andere, über die finanztechnische Seite weit hinausragende Bedeutung. Bei der großen Wichtigkeit des „Geldumlaufes" für die gesammte Consumtion und darum auch Production läßt sich hierdurch einer ungesunden Centralisirung der Volkswirthschaft entgegenwirken.[12]

Das Personal einer größern Kasse pflegt zu bestehen aus einem Vorstande, einem Controleur, der mit dem Vorstande gegenzeichnet, einem oder mehreren Buchhaltern, Kassieren für die wirkliche Annahme und Auszahlung von Geldern, endlich Schreibern, Dienern 2c. Die Buchhalter sind in Preußen für Etatsüberschreitungen mitverantwortlich. Die Caution der Beamten, meist in einheimischen Staatspapieren, deren Zinsen natürlich der Beamte selbst genießt, pflegt sich nach der Durchschnittsgröße der in der Kasse befindlichen Baarbestände zu richten.[13] Eine bedeutende Erleichterung der Geschäfte liegt in der französischen Vorschrift, daß Staatsgelder nur gegen juxtirte, (aus einem Buch ausgeschnittene), oder mit Talon versehene Quittungen in Empfang genommen werden sollen. Die periodische Kassenrevision (Kassensturz) muß, um ihren Zweck zu erreichen, durchaus unerwartet eintreten; wo mehrere Kassen an demselben Orte sind, bei allen gleichzeitig.[14] Ein über das Bücherfoll hinausgehender Mehrbestand sollte als zufällige Staatseinnahme gelten; gegen Defecte sofort das weitere Verfahren eingeleitet werden.

Ein Staat, der an unhaltbar gewordener Mischwährung leidet, einerlei ob zwischen Silber und Gold, oder zwischen Metall und Papier (Bd. III, §. 43) kann sich natürlich nicht weigern, die Steuern 2c. für seine Kassen in der überschätzten Geldsorte

anzunehmen: gerade wie er auch seine Verbindlichkeiten in derselben zu erfüllen pflegt. Jenes offenbar eine unbeabsichtigte Erleichterung der Steuern, dieses ein verschleierter Bankerott im Kleinen. Doch bleibt es in complicirten Verhältnissen mitunter nothwendig, einen Theil der Staatszahlungen noch im ursprünglichen Geldwerthe zu leisten, also in der nunmehr unterschätzten Geldsorte. Und zu diesem Zwecke wird dann wohl ein Theil der Steuern, zumal der Zölle, wo thatsächlich die Mischwährung zur Papiervaluta geworden ist, doch in Metall gefordert.[15]

[1] Schon vorher war statt des ganz rohen Specialsystems wenigstens eine Dreiheit größerer Fonds mit weiterem Bereiche ihrer Ausgaben eingeführt, die Pitt nun zusammenzog. Freilich betraf seine Reform nur die Zölle und einen Theil der Accisen. (Gneist Verwaltungsrecht[2] II, 807. 833. 840.) Sehr charakteristisch hingegen, wie Mirabeau (6. Novbr. 1789) die Errichtung einer caisse de l'extraordinaire empfahl, welche die patriotischen Geschenke, die Domänenverkaufsgelder und andere außerordentliche Einkünfte beziehen sollte, namentlich im Interesse der Staatsgläubiger. Ebenso pathologisch-charakteristisch nach einer andern Seite hin während Napoleons I. siegreicher Zeit die Trennung zwischen trésor de l'armée und trésor de l'état: wo der erstere während jedes Krieges dem letztern Vorschüsse machte. (Thiers C. et E. VIII, 102.)

[2] Friedrichs M. G. von 1769. In Frankreich darf Niemand Gelder des Staates verwalten, der nicht vom Finanzminister angestellt, von ihm befehligt, ihm verantwortlich und der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes unterworfen ist. Daher z. B. die unter dem Landwirthschafts-Ministerium stehende General-Forstdirection zwar den Holzverkauf der Staatswälder besorgt; der Käufer muß aber das Holz dem Steuereinnehmer bezahlen, und erhält erst auf Grund von dessen Quittung das gekaufte Holz ausgeliefert. (v. Kaufmann, 46.) Wer das Recht hat, Staatsgelder anzuweisen, darf keine Staatsgelder verwalten. Gelder des Staates dürfen nur ausgezahlt werden, wenn dem Verwalter des hierzu angewiesenen Fonds vom betreffenden Minister oder Dienstchef die Zahlungsanweisung zugekommen, und vom Zahlungsempfänger die seinen Anspruch rechtfertigenden, durch die Reglements nach Art und Form genau bezeichneten Belege vorgezeigt sind. Kein Rechnungsleger kann sich selbst einen Beleg ausstellen, oder mit einem andern, der nicht zu ihm im Verhältniß der Ueber- oder Unterordnung steht, ohne höhern Auftrag in unmittelbare Verbindung treten. Vgl. v. Hock Finanzverwaltung Frankreichs, 85 ff. 116 ff. Audiffret Système financier II. und V. Dieser Einheitlichkeit, die in der Abtheilung des Finanzministeriums für den mouvement général des fonds gipfelt, steht als extremer Gegensatz Nordamerika gegenüber, wo die meisten Staaten außer der Staatskasse eine Unzahl von Specialkassen besitzen: für Kanäle, Volksschulen, Staatsschulden ꝛc. Dieß bewirkt freilich, daß so leicht nichts versäumt wird, aber ist doch auch wohl nur möglich bei der dort so geringen Intensität der Staatsausgaben überhaupt. (M. Chevalier Lettres sur l'Amérique du Nord I, 420.) Früher war das in

den meisten Staaten ähnlich. Von Rußland unter Peter M. s. Herrmann Russ. Gesch. IV, 401. In Oesterreich schon 1671 und wieder 1690 (Graf Jörger Unterschiedliche Motive ꝛc.) vorgeschlagen, über die etwa 20 unzusammenhängenden Staatskassen eine Generalkasse zu stellen, die jedoch erst unter Maria Theresia zu Stande kam. Selbst in Frankreich vor der Revolution große Kassenzersplitterung, so daß z. B. wohl dieselbe Person aus ganz verschiedenen Kassen Pensionen bezog, ohne daß Jemand den Gesammtbetrag ahnte. (Spittler Politik, 289.) Auch für Preußen war es ein Hauptgedanke der Stein'schen Reform von 1807, die 10 Hauptkassen, die es damals in Berlin noch gab, zusammenzuziehen. (Pertz Leben Stein's I, 423. II, 127. 535 ff.)

[3] Schrott Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft (1881), 132 ff. Beim Systeme A. zeigt das Tagebuch der Kasse die Einnahmen und Ausgaben sämmtlicher Verwaltungszweige des Staates vereint und den hiernach bei der Kasse liegenden Gesammtkassenrest an Staatsgeldern. Beim Systeme B. ersieht man aus den Tagebüchern jeder Kasse die Einnahmen, Ausgaben und den Geldstand ihres Verwaltungszweiges. Beim Systeme C. die Einnahmen, Ausgaben und den Geldstand der Gesammtheit aller im Wirkungskreise der Behörde gelegenen Verwaltungszweige vereint.

[4] Friedrich Wilhelm I. hielt darauf, daß spätestens 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres die Gelder in der Generalkasse sein mußten, am 35. Tage Rechnung gelegt wurde. Die Kriegs- und Domänenkammern ꝛc. mußten am Jahresschluß alle Rechnungen ihres Sprengels über königl. Gelder abnehmen und, übersichtlich zusammengestellt, vor Trinitatis einreichen, worauf die Ober-Rechenkammer sie dann bis 4 Wochen nach Trinitatis revidirte, um die königl. Generalquittung vorzubereiten. (Stenzel Preuß. Gesch. III, 339.)

[5] Als Sully antrat, hatten die Kassiere das System eingeführt, die Gläubiger lange hinzuhalten, um sich dann später die Bezahlung als persönliche Gunst anrechnen und mit einer Quote abkaufen zu lassen. (Economies royales, L. X.) Sully suchte ihnen die angeblichen Rückstände ihrer Einnahme dadurch zu verleiden, daß er ihnen ihre eigenen Besoldungen für das nächste Jahr darauf anwies. (L. XIX.) Unter Napoleon I. wurden die Geldsendungen der Elementarstellen an die Generaleinnehmer und dieser an die Staatskasse durch Wechsel bewirkt, deren Disagio dem Staate 1802 gegen 15 Mill. Fr. gekostet haben soll, 1806 = 16 Mill. Der Discont zu Anfang 1806 = $1^1/_{16}$ Proc. monatlich. (Letter on the French government, by an American, 1809, 155 fg.) Dagegen versichert v. Hock, daß die Bankierseite des französischen Einnehmerwesens das Kassenvirement dort sehr wohlfeil mache: kaum 0·08 Proc. der Summe der Einnahmen und Ausgaben, kaum 0·025 Proc. der gesammten Virements. Dieß beruhet auf der von Mollien 1806 bewirkten Reform, welche die General-Einnehmer mit der Einziehung der Steuern auf ihre Rechnung betraute. Seitdem werden bei den directen Steuern die Erheber am Ende jedes Monats für ablieferungspflichtig angesehen. Sie brauchen aber wirklich erst 2—4 Monate nach der Fälligkeit abzuliefern, um ihnen so zugleich etwas Spielraum zur Milde gegen die säumigen Steuerzahler zu lassen, und auch etwas Zinsengewinn, falls die letzteren früher gezahlt haben. (Thiers C. et E. I, 37 ff.)

[6] Bei Gründung des deutschen Reiches wurde der Verwaltung ein Be-

triebsfonds von 18810000 Mk. zur Verfügung gestellt für die Truppenkassen, 5¼ Mill. für die Post und Telegraphie, 6 Mill. für die Centralkasse. Schon 1882/3 vermehrte man dieß auf 39210000 Mk. Für vorübergehenden Bedarf können 70 Mill. Schatzanweisungen ausgegeben werden, deren Umlaufszeit das Etatsjahr höchstens um 6 Monate überschreitet. Philippovich[21] räth dringend, die jetzige Zersplitterung der Kassen durch Nachahmung des englischen Buchcreditwesens bei der Bank zu beseitigen. (Finanzarchiv 1886, 116 fg.)

[7] Die deutsche Reichsbank hat die Pflicht, „ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens zu leisten", (Bank-G. von 1875, §. 22); auch das Recht, dieselben Geschäfte für die Bundesstaaten zu besorgen. Zahlungspflichtige können bei jeder Bankstelle Zahlungen an das Reich leisten, erhalten dafür eine vorläufige, welche die Bank nachher auf Verlangen gegen förmliche Quittung eintauscht; und die empfangende Stelle verfährt damit nach den allgemeinen Vorschriften der Bank. Ausgaben leistet die Bank nur für die Reichs-Hauptkasse, nur solche, durch welche das Reich endgültig von einer Verbindlichkeit befreit wird. Uebrigens ist sie nur das Medium für die Vertheilung an die einzelnen Reichskassen: auswärtige Angelegenheiten, Post und Telegraphie, Heer und Flotte 2c. Vgl. Philippovich Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reiches. (Finanzarchiv 1886, 112 fg.) Der politisch so bedeutsame Kampf zwischen der Vereinigten-Staaten-B. und dem Präsidenten Jackson erklärt sich einerseits wohl aus der Schwäche der Unionsgewalt, andererseits aus dem Gegensatze der mehr kapitalistischen Staaten des Nordens und der mehr agrarischen des Südens.

[8] Die Kassenbestände, welche ohne Verbindung des Staates mit Banken müßig daliegen, berechnet v. Stein (F. W. II, 76) auf durchschnittlich 10 Proc. der gesammten Staatseinnahme. Und zwar können die Anweisungen auf diese Kassenbestände nicht wohl als Verkehrswerkzeuge dienen, Sie sind nicht übertragbar, müssen vom Berechtigten präsentirt, mindestens quittirt werden 2c. Anders, wenn der Staat Checks oder Wechsel ausstellt, die vor dem Einlösungstermin circuliren können, also Baargeld ersparen. (Philippovich: Finanzarchiv 1884, 558 ff.)

[9] Die Verwaltung der Staatsschuld durch die Bank von England bildet, ohne durch ein Gesetz eingeführt zu sein, doch seit 1751 die Regel, vorbereitet wohl durch die Thatsache, daß diese Bank schon bei ihrer Gründung (1674) ihr Actienkapital dem Staate dargeliehen hatte. Weitere Darlehen hat sie nach 1750 dem Staate nicht mehr gemacht, außer einem 1816 beim Anfange der langversicherten Friedenszeit gewährten mäßigen Vorschusse auf drei Jahre. Seit 1819 ist der B. jedes wirkliche Darlehn an den Staat ohne besondere Ermächtigung des Parlaments verboten. Die Vergütung für Negotiation einer Anleihe beträgt seit 1719 meist 805 £ 10 S. 10 D. pro Million £. Die weitere Verwaltung wurde 1781 auf 450 £ pro Million festgesetzt. Seit 24. Vict. c. 3, erhält die Bank für die ersten 600 Mill. der Staatsschuld je 300 £ jährlich, für jede weitere Million 150 £. Außerdem liegen durchschnittlich etwa 7 Mill. Staatsgelder unverzinslich bei der Bank. (Philippovich, 213.) Seit 1834 giebt es keine Centralkasse des Staates außer der Bank:

während z. B. die vielen unter Wilhelm III. eingeführten Steuern jede ihr besonderes Centralamt in London gehabt hatten. Die Führung der Heeres- und Flottenkasse schon 1783 auf die Bank übertragen. Jetzt ist der Exchequer eine bloße Rechnungsbehörde; die Regierungszahlmeister bloße Anweiser. Alle Staatseinnahmen durch Wechsel auf London remittirt, alle Geldumsätze der Centralämter der Staatsverwaltung durch Buchung. Die Bank empfängt den Ueberschuß aller Einnahmekassen. Alle Forderungen der Verwaltungsbehörden werden unter Vermittelung des Paymaster general durch Anweisungen auf die B. realisirt. Es war ein Vorspiel hiervon, wie 1696 den Accise-einnehmern gestattet wurde, statt baaren Geldes gute Wechsel nach London zu schicken. S. Philippovich von Philippsberg, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. (1885.)

[10] Der ältere Pitt, der sein Amt als Heeres-Zahlmeister 1755 niedergelegt hatte, konnte trotz aller Mühe und seines fortwährenden großen Einflusses doch erst nach 13 Jahren seine Decharge erhalten. Vgl. Fox Parlamentsrede 11. Juni 1781.

[11] Um 1780 ergab eine Untersuchung des Kassenwesens, daß die Einnehmer der Landtaxe von $2^1/_2$ Mill. jährlich Bestände von 657000 £ St. in Händen hatten. Auch das Einkommen der Exchequerbeamten, hauptsächlich aus Gebühren bestehend, war bis dahin auffällig groß gewesen: für den Auditor z. B. 19930 £, für jeden Teller 9954 £, für den Clerk of the pells 9543 £. (Philippovich, 107. 128.)

[12] In Frankreich steht der Südwesten und die Mitte in dieser Hinsicht am schlechtesten, der Nordosten am besten. Das Seinedeptmt. zahlte 1850 an den Staat 163 Mill. Fr. und empfing vom Staate 497 Mill. Corsika zahlte 1695000 und empfing über $6^1/_2$ Mill. Das Plus der Dptmts. Maas, Mosel, Meurthe, Niederrhein, Var, Finisterre, Niedercharente erklärt sich namentlich aus den militärischen Anstalten daselbst. Ein Minus hatte 1850 der Südosten = 20 Mill., der Südwesten = $17^1/_2$ Mill., die Mitte = $18^1/_3$ Mill., der Westen beinahe 15 Mill., der Osten 3 Mill. (Journal des Econ. Avril 1853. Juill. 1857.)

[13] Die großen Cautionen der nordamerikanischen Finanzbeamten, (für den Zolleinnehmer von Neuyork 200000 Doll., von Philadelphia 60000), beschränken die Auswahl sehr, und machen oft von Darleihern oder Bürgen bedenklich abhängig. (v. Hock Finanzen der V.-St., 53.) In Frankreich, wo alle verrechnenden Beamten cautionspflichtig sind, beträgt die Caution in der Regel das Sechsfache ihrer sämmtlichen Jahresemolumente, und muß ein erheblicher Theil davon als eigenes Vermögen nachgewiesen werden. Die Localeinnehmer der directen St. haben für die ersten 100000 Fr. ihrer Einnahme eine Caution von 10 Proc. zu stellen, für die folgenden 400000 Fr. $6^1/_2$ Proc., für das Weitere 5 Proc. Die Arrondissementseinnehmer für die ersten 500000 Fr. 6, darüber hinaus 4 Proc. Die Generaleinnehmer für die ersten 2 Millionen 6, darüber hinaus 4 Proc. Die Einnahme der indirecten St. erfordert bei den zwei höheren Instanzen eine viel geringere Caution. (G. von 1847.) In Preußen muß z. B. bei den Regierungs-Hauptkassen der Vorstand (mit 4800 Mk. Gehalt) 18000 Mk. Caution bestellen, der Oberbuchhalter (Gehalt 2850 Mk.) 3600, der Kassier (Geh. 3600 Mk.) 3600, der Kassier-Assistent (Geh. 2100 Mk.) 12—1800. S. Wagner F. W. II, §. 129.

[14] Regelmäßige Revisionen werden in Preußen monatlich vorgenommen, zu bestimmten Stunden, während deren die Kasse für den gewöhnlichen Verkehr geschlossen ist; dazu die außerordentlichen, mindestens einmal im Jahre. Der Revisor haftet für die Richtigkeit der Revision. In Oesterreich ist ihm verboten, die Gastfreundschaft des Kassiers anzunehmen. Wenn ein französischer Localeinnehmer zugleich mehre Dienstzweige verwaltet, so darf er deren Fonds doch nur in Einer Kasse beisammen halten. Wird seine Kasse bestohlen, so ist er auch dafür verantwortlich, wofern er nicht außer den sonst üblichen Vorsichtsmaßregeln einen sichern Mann im Locale hat schlafen und das im Erdgeschoß befindliche Local gut hat vergittern lassen.

[15] Nicht üble Theorien der Staatskassenverwaltung bei Jakob Staats-Finanzwissenschaft, §. 1286 fg. Malchus Finanzwissenschaft II, §. 127 Beide freilich ohne Rücksicht auf das constitutionelle Budgetwesen.

## §. 153.

Es ist die Aufgabe des Rechnungswesens, das natürlich erst auf den höheren Kulturstufen einigermaßen ausgebildet sein kann, Bestand und Bewegung der Geldsummen in der Kasse mittelst der Buchhaltung ziffermäßig in geordneter Weise aufzuzeichnen. Auf Grund des Etats erfolgen die Anweisungen an die Kasse, auf Grund dieser Anweisungen die Annahme und Auszahlung der Gelder von der Kasse selbst. (Ordonnateurs — payeurs.) Deßhalb muß denn auch die Buchführung eine zwiefache sein: eine Anweisungsbuchführung bei den anweisenden Behörden, eine Kassenbuchführung bei den Kassen. Die Sicherheit des ganzen Rechnungswesens hängt ab von der guten, vollständigen Anführung der Belege, die Klarheit von der guten, übersichtlichen Eintheilung der Hauptconti. Zur Vollständigkeit der Kassenbuchführung gehört übrigens eine Trias von Rechnungen: A. Die Sollrechnung, welche nach den Vorschriften des Etats oder auf später noch ergehende Specialanweisung alle von der Kasse zu bewirkenden Einnahmen und Ausgaben verzeichnet; B. die Istrechnung (Hatrechnung), welche auf Grund der Tagebücher die wirklich erfolgten Einnahmen und Ausgaben darstellt, insgemein etwas geringer, als in der Sollrechnung vorausgesetzt war; C. die Restrechnung, welche sich auf die Posten der Sollrechnung bezieht, die bis zum Abschluß der Istrechnung noch nicht verwirklicht sind, (Ausstände der Einnahme, Rückstände der Ausgabe.)[2] Unter den einzelnen Rechnungsbüchern sind am wichtigsten: A. die Tagebücher (Journale), die in chronologischer Ordnung alle Thatsachen der Kassengebahrung

sofort nach ihrem Eintritte aufzeichnen, (Empfang von Anweisungen, von Einzahlungen, Leistung von Auszahlungen ꝛc.); B. die Hauptbücher (Manuale), welche dieselben Thatsachen in systematischer Ordnung eintragen; C. die Kassenbestandsbücher (Tresorbücher) über den Bestand, Ab- und Zugang der Kasse nach Geldsorten ꝛc.[3] Um die Bücher gegen Fälschung und Mißverständniß zu schützen, sind genaue Vorschriften über ihre Paginirung, ihren Einband, die Art der etwa erforderlichen Correcturen ꝛc. nothwendig.[4] — Die Frage, ob die bei den Kaufleuten so beliebte doppelte Buchhaltung, oder aber der, bei den Staatsrechnungen bisher durchaus vorherrschende, „Cameralstil", der jede Veränderung im Kassenbestande nur einmal bucht, vorzuziehen sei:[5] ist bei allen Verwaltern fremden Vermögens, wozu doch unstreitig die Staatsfinanzleute gehören, wegen der schwerern Uebersichtlichkeit der ersten Methode zu Gunsten der letzten zu beantworten. — Obwohl sich die wirkliche Gebahrung jeder Kasse, wie jedes Leben überhaupt, im ununterbrochenen Flusse fortbewegt, müssen doch, um die nöthige Uebersicht zu gewinnen, künstliche Abschnitte gemacht werden, die zwischen Vergangenheit und Zukunft einen fingirten Ruhepunkt bilden. (Finanzjahre!) Mit welchem Termine solches Finanzjahr beginnt, ist auf den höheren Kulturstufen ziemlich gleichgültig. Am natürlichsten fällt es da wohl mit dem Kalenderjahre zusammen, während es in Zeiten, wo die ganze Volkswirthschaft noch agrarisch gefärbt ist, näher liegt, das Vegetationsjahr zu nehmen.[6] Daß die Finanzjahre im Interesse der Vergleichbarkeit keine verschiedene Länge haben dürfen, scheint uns selbstverständlich, obschon man erst spät damit durchgedrungen ist.[7] Jedenfalls aber dürfen, wenn nicht die ärgste Unübersichtlichkeit einreißen soll, die Aus- und Rückstände nicht ins Unendliche fortgebucht werden.[8] [9] (§. 50. 70.)

[1] Karl's M. Capitulare de villis muß auch in seinen Vorschriften über die genaue jährliche Rechnungslegung der Domänen, die sich auf alle wichtigeren Zweige der Wirthschaft erstrecken sollte (c. 28. 31. 44. 55. 62. 66. 69), geradezu schöpferisch, hoch über seiner Zeit stehend genannt werden. Vgl. v. Inama Sternegg D. Wirthsch.-Gesch. I, 393 fg. Unter Philipp IV., der alle 25 Tage mit dem Kassier abrechnete, wurden die französischen Staatsrechnungen auf mit Wachs überzogenen Holztafeln geführt, alle Ausgaben bunt durcheinander, und in römischen Ziffern. (Sismondi H. des Fr. IX. 175. Diese römischen Ziffern haben in den französischen chambres des comptes bis ins 18. Jahrh. fort-

gedauert: Sismondi X, 445!) Sonst machte J. Coeur unter Karl VII. noch Verbesserungen im Rechenwesen, sowie auch die Errichtung der 17 Generaleinnehmereien 1552 einen wichtigen Fortschritt bedeutete. (Sismondi XIII, 416 fg. XVII, 469.) Heinrich VII. galt in England für einen musterhaften Wirth, stellte jedoch in seinen Büchern den Lohn seines Barbiers und große Darlehen an fremde Fürsten dicht neben einander. (Pauli Engl. Gesch. V, 639.) Um so merkwürdiger die beiden finanzrechtlich bedeutsamen Gespräche De scaccario aus der Zeit Heinrich's II. bei Stubbs Select charters, p. 168 ff. In den deutschen Territorien des späteren Mittelalters war die Rechnungsablage meist nur mündlich. („Rechnung hören.") Die große Unregelmäßigkeit der Zeitabschnitte, worin revidirt wurde, und die Ungeschicklichkeit der Revisoren waren große Hindernisse. Um die Mitte des 15. Jahrh. wurde in Sachsen ein Landrentmeister mit seiner Renterei zur Controlbehörde gemacht; 1469 aber dem Landrentmeister zugleich das Amt des Kammermeisters übergeben. (Löbe im Finanzarchiv 1885, 589 ff.)

[2] Die Sollrechnung giebt die Richtung an, worin sich die Aufgabe der Kasse zu bewegen hat; die Istrechnung zeigt, wie weit diese Aufgabe erfüllt ist oder werden konnte. (Wagner F. W. I, §. 132.)

[3] Colbert errichtete drei Register: R. journal, worin chronologisch alle Einnahmen und Ausgaben verzeichnet wurden; R. des dépenses mit allen Ausgaben, sachlich geordnet, und Anzeige der Fonds, worauf sie angewiesen worden; R. des fonds mit allen Einnahmen, sachlich geordnet, und mit Anzeige der auf jeden Artikel angewiesenen Ausgaben. Allmonatlich erfolgte ein Auszug, der mit den Registern und einem Vergleich des laufenden Jahres mit dem vorigen dem König überreicht wurde. (Joubleau Études sur Colbert I, 168.)

[4] In keiner Rechnungsurkunde darf etwas radirt werden; Correcturen sind vom Rechner am Rande zu bestätigen und so zu anzubringen, daß der ursprüngliche Text sichtbar bleibt. Alle wichtigeren Bücher liniirt. Geschieht an einem Tage keine Eintragung, so muß das aufgezeichnet werden; (v. Hock F.-Verwaltg. Frankreichs, 99.) In Preußen hat der Kassenrath, bestehend aus Mitgliedern der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die Paginirung des Hauptjournals und des eigentlichen Kassenbuches speciell zu controliren und auf dem ersten, sowie letzten Blatte die Zahl der Blätter oder Seiten mit Namensunterschrift zu bescheinigen. (Geschäfts-Anweisung von 1857, §. 19.)

[5] Als Mollien 1806 ff. in Frankreich die doppelte Buchhaltung einführte, kamen alsbald über 25 Mill. Fr. unbedeckter Posten zum Vorschein, weßhalb v. Hock, 97 das noch jetzt in Frankreich herrschende System der doppelten Buchhaltung lobt. Ebenso Thiers C. et E. VIII, 105. (Doch ist in Oesterreich der Versuch, sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einzuführen, bald wieder aufgegeben: Malchus F. W. II, 140.) Dagegen ziehen Rau F. W. II, §. 550, Wagner F. W. I, §. 135, Schrott, 350, eigentlich auch Malchus F. W. II, 139 für Staatsrechnungen den Cameralstil vor. Vocke (Finanz-Archiv I, 160) erinnert hierfür namentlich auch daran, daß bei Staatsrechnungen zum Bücherschluß so oft eine Schätzung der Vorräthe erfordert wird. Stein F. W.[5] II, 50 ist der Ansicht, daß die doppelte Buchhaltung für die Controle der Verfassungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben am besten passe, die

einfache Buchhaltung für die Controle der ziffermäßigen Richtigkeit. Deßhalb wird jene für die Mittel- und Finanzkassen, diese für die Einzelkassen empfohlen. Ueber das italienische System einer verbesserten Doppelbuchhaltung s. Schrott Die Logismographie, eine neue Doppelbuchführungsmethode: von Bocke (Finanzarchiv 1886, 455 ff.) nicht als nachahmungswerth bezeichnet.

[6] Im spanischen Amerika begann das Finanzjahr mit dem 1. Mai. (Ulloa N. Americ., 13); in Preußen früher mit dem 1. Junius, seit 1815 mit dem 1. Januar, seit 1877 mit dem 1. April. Das deutsche Reich, Württemberg, Hessen, Großbritannien beginnen ebenfalls mit dem 1. April, Belgien mit dem 1. Januar, die V.-Staaten mit dem 1. Juli, welchen letztern Termin Leroy-Beaulieu (II, 9) auch in Frankreich empfiehlt. Nach Ad. Wagner (I, §. 104) sollte hierbei namentlich auf die passendste Zeit der parlamentarischen Budgetberathung geachtet werden.

[7] Daß die römischen Jahre durch Einschaltungen so unregelmäßig lang wurden, großentheils im Interesse der Steuerpächter eingerissen. (Censorin. 20, 6 bei Mommsen R. Staatsrecht II, 317.) Bei den Neueren hat die Unregelmäßigkeit des Kirchenjahres lange sehr nachtheilig gewirkt. Karl's M. Domänenverwalter sollten das eingenommene Geld am Palmsonntag abliefern und um Weihnachten Rechnung legen. (Cap. de villis, 28. 33. 39. 65.) Das Cölner Finanzjahr begann im spätern M. A. am Mittwoch nach Reminiscere, so daß seine Länge zwischen 11 und 13 Monaten schwankte, (Ennen Gesch. von Cöln II, 527); das Leipziger im 16. Jahrh. mit Invocavit. (Leipz. Tagebl. 1889, No. 70.) In Nürnberg seit dem 15. Jahrhundert immer im März, während vorher das Finanzjahr bald nur 3—4, bald über 12 Monate umfaßt hatte. (Hegel Städte-Chroniken I, 277.) Im ernestinischen Sachsen machten die Rentmeister ihren Abschluß z. B. 1507 am Mittwoch nach Pauli-Bekehrung, Sonntag nach Bartholomäi; seit 1509 fast immer zur Leipziger Oster- und Michaelismesse.

[8] Das französische Budget für 1785 hatte neben einer regelmäßigen Einnahme von 357 Mill. noch 340 Mill. Einnahme und 407 Mill. Ausgabe auf Posten, welche anderen Jahren zwischen 1781 und 87 angehörten! (v. Sybel Gesch. der Revolution I, S. LIV.) So waren die Ausgaben von 1758 erst 1771 definitiv erledigt, die von 1761 erst 1776. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. II, 11.) Daß am letzten Tage des Finanzjahres alle für dasselbe vorausgesetzten Einnahmen wie Ausgaben definitiv erledigt seien, wird kaum bei den Elementarkassen möglich sein; bei den Mittel- und Centralkassen natürlich noch weniger. Man wird dann entweder alle Activ- und Passivreste einfach auf das folgende Jahr übertragen (Baden, Württemberg); oder es ist ein doppelter Abschluß nöthig, ein provisorischer am Ende des Finanzjahres, welcher die augenblickliche Lage des Haushaltes darstellt, und ein definitiver (Finalrechnungsschluß) in einem spätern Zeitpunkte, welcher die Verwaltung des betreffenden Jahres vollständig abschließt. In Bayern wurde 1826 dieser Schlußtermin auf den 15. Sept. des nachfolgenden (mit 1. Oct. anfangenden) Finanzjahres gesetzt. In Frankreich bleibt die Rechnung ein Jahr offen: alle Ausgaben eines exércice müssen liquidirt und angewiesen sein in den 9 Monaten, welche auf das Ende des Exercicejahres folgen, damit sie am 31. Decbr. des nächsten Jahres

erledigt sind. Diejenigen, welche auch dann noch nicht erledigt sind, bedürfen, um nachträglich zu geschehen, einer besondern Ordonnanz des Staatsoberhauptes, welche sie auf das Budget des laufenden Jahres bringt. Vgl. die sehr interessanten Verordnungen vom 14. Sept. 1822, 10. Decbr. 1823 und 9. Juli 1826 (bei Malchus F. W., Beilagen, 21 ff.): nachdem unter Napoleon I. große Verwirrung eingerissen war.

[9] In Preußen sehr zweckmäßig vorgeschrieben, daß die Coupons der Staatsschuld nach 4 Jahren verjährt sind. Ebenso nachahmungswerth scheint es, daß in Italien die Miethzinsen der vom Staate benutzten Häuser mitgebucht werden: ein Theil des von Hermann sog. verdeckten Staatsaufwandes.

## §. 154.

Ohne Controle würde sich jedes Finanzwesen bald in Willkür, Unterschleif, Erpressung, mindestens Unordnung auflösen.[1] J. Mösers Widerwille gegen jede künstliche Controle[2] ist wohl nur in sehr kleinen Gemeinwesen begründet, wo alle Beamten persönlich einander kennen. Ebenso die Abneigung des klassisch geistvollen Praktikers Rehberg gegen die Lehrbücher der Staatsrechnungswissenschaft.[3] Selbst Friedrich M. hat gewiß nicht wohl gethan, aus persönlichem Pflicht- und Machtgefühl[4] einen Rückschritt in der Entwickelung des preußischen Controlewesens anzubahnen. Napoleon I., dessen politische Unbeschränktheit und persönliche Arbeitskraft nicht geringer waren, hat doch im richtigen Gefühl seines wahren Interesses wenigstens einige Mitwirkung einer Ober-Rechenkammer für nothwendig gehalten.[5] Es war der Gipfel demokratischen und revolutionären Unsinns, wenn die beiden französischen Verfassungen von 1791 und 1793 verordneten: tous les citoyens ont le droit de concourir à l'établissement des contributions, d'en surveiller l'emploi et de s'en faire rendre compte.[6] — Eine gewisse allgemeine Controle findet sich nun bereits in der Inspection und Revision,[7] die von jeder Oberbehörde gegen ihre Unterbehörden ausgeübt wird. Eine speciellere in der oft gegebenen Vorschrift, daß für gewisse finanzielle Handlungen zwei von einander unabhängige Beamte zusammenwirken müssen;[8] oder wenn ein unbeschränkter Herrscher Maßregeln trifft, sich gegen Mißbrauch seiner eigenen Freigebigkeit und Nachlässigkeit zu schützen.[9] Wiederum eine sehr verbreitete und nicht unwirksame Controle in der Veröffentlichung der Staatsrechnungen, die freilich von unbeschränkten Herrschern lange Zeit wohl als eine Schmälerung

ihres Ansehns betrachtet wurde,[10] neuerdings aber mit Recht für eine Zuhülfenahme der argusäugigen öffentlichen Meinung und für eine wichtige Stärkung des Staatscredites gilt.[11] Wir handeln im Folgenden nur von der Controle, welche als selbständige Staatsanstalt das gesammte Finanzwesen zu prüfen hat.

[1] Im Alterthum auffallender Gegensatz zwischen der atheniſchen Exactheit aller Ausgaben und Einnahmen, wie noch jetzt eine Menge von Inſchriften bezeugt, (Grote History of Greece, Ch. 77), und dem „theſſaliſchen Verfahren" (Xenoph. Hell. VI, 1, 3), wo Privaten der Staatskaſſe ohne viel Controle vorſchießen und ſich dann wieder ſchadlos halten.

[2] „Ein Fürſt, der Alles ſelbſt ſehen will, iſt in meinen Augen ein Mann, der, um einen Fuchs zu fangen, mit zehntauſend Unterthanen ein Treibjagen anſtellt. Ich dächte, man ließe dem Fuchſe ein Huhn und ſtellte das Treibjagen ein." (Möſer Patr. Ph. II, 68.) Daß dieſer Rath unter Umſtänden begründet ſein kann, zeigt der Fall einer neuwürttembergiſchen Gemeinde, deren Rechnungsfertigung früher 1 Fl. 30 Kr. gekoſtet hatte, und wo nun die aufgezwungene altwürttembergiſche „Schreiberei" 50 Fl. erforderte. Ein Weiler, der vorher wegen Mangels an Revenüen gar keine Rechnung gelegt, mußte jetzt mit 56 Fl. 20 Kr. eine ſolche machen. (Hegel Werke XVI, 329.) Wie ſehr übrigens ſelbſt in Thüringen während des 16. Jahrhunderts z. B. von den ſchlecht controlirten Forſtbeamten geſündigt wurde, ſ. Kius in Hildebrand's Jahrbb. 1868, I, 99.

[3] Rehberg Sämmtliche Schriften IV, 354 fg. meint, daß Syſteme über die Form faſt immer dazu verleiten, der Form einen viel zu hohen Werth beizulegen. Darum ſeien Verbeſſerungen der Form weit eher dann zu erwarten, wenn die Oberen durch praktiſche Kenntniß der Mängel des Beſtehenden darauf geführt werden, als wenn ſie von einer gelernten ſyſtematiſchen Anſicht ausgehen. Gewiß eine Unterſchätzung des für alle großen Haushaltungen unentbehrlichen Syſtems: wogegen ich R.s Warnung vor eigenen akademiſchen Vorleſungen über dieſen Stoff durchaus für begründet halte.

[4] Friedrich M. hat wohl einmal in den Rechnungen von Neufchatel einen Fehler von 3 Sous bemerkt. (Joh. Müller Briefe an Bonſtetten: 14. Jan. 1778.)

[5] Im erſten Jahre ſeines Conſulats entdeckte Napoleon perſönlich in den Rechnungen der Staatseinnahme einen Fehler von 2 Mill. Fr. zum Schaden des Staates. Auch ſpäter einmal 60000 Fr., die beim Solde der Pariſer Garniſon zu viel berechnet waren. (W. Scott Life of N. VI, 82. 71.) Nachmals hat er wohl, um Maſſenas unrechtmäßigen Gewinn theilweiſe dem Staate zukommen zu laſſen, deſſen Bankier aufgefordert, ihm 2—3 Mill. auf M.s Conto gutzuſchreiben, wo man es darauf ankommen laſſen könne, ob M. ſich widerſetzen werde.

[6] Als Pache, deſſen Kriegsminiſterium ſeine Kaſſen zur Verfügung der Jacobiner geſtellt hatte, über 150 Mill. unbelegte Ausgaben gehabt und die nothwendigſten Anſchaffungen verſäumt, meinte Barere: dieſe Rechnungen

sind nicht zu entwirren; man muß mit einem Schwamme darüber wegfahren. (v. Sybel II. 130.)

[7] Wie unentbehrlich von Zeit zu Zeit eine wirkliche, nicht bloß papierne Revision ist, zeigt die Verwirrung der Florentiner Finanzen unter Lorenzo von Medici. Der neu eintretende Kassier mußte immer für die von seinem Vorgänger abzuliefernde Summe einstehen. So wuchs dann, wenn Lorenzo das Geld herausgenommen hatte, durch bloß fingirte Rückzahlungen das Deficit riesig an. (v. Reumont Lorenzo II, 408.) Andererseits darf man die Inspection ja nicht zu weit treiben. Wenn die Amtsvorstände gegenüber der Aufsichtsbehörde viele Dinge bescheinigen müssen, die sie im Ernst gar nicht bezeugen können (z. B., daß ein zerbrochenes Postwagenrad wirklich im Dienste zerbrochen ist), so wird der Beamte zu vielen Sophismen gezwungen, um deretwillen dann stets ein Damoklesschwert über ihm hängt.

[8] Eine warme Lobrede auf den mittelalterlichen Kerbstock s. Möser Patr. Ph. II, Nr. 28. Schon Albrecht Achilles verlangte, daß alle wichtigeren Amtshandlungen in Gegenwart von zwei Beamten erfolgen sollten. (Schmoller Jahrbuch 1872, 44.) Ueber die Zollkiste mit mehreren Schlössern unter Joachim I. s. Isaacsohn I, 74. Friedrich Wilhelm I. steigerte dieß dahin, daß in Kassenfragen alle Mitglieder des Collegiums solidarisch hafteten, und jede Verwahrlosung als Dolus angesehen wurde. (Schmoller: Preuß. Jahrbb. 1870, 39.) Bei den englischen Accisen wird die Erhebung durch einen andern Beamten vollzogen, als der die Schuldigkeit festgestellt hat; der letztere ist jedoch bei der Erhebung zugegen. (Finanzarchiv 1884, 170 fg.) Wie heilsam übrigens eine gute Controle auch für den zu Controlirenden selber ist, zeigt die Erwägung, daß, wenn z. B. ein leichtsinniger Kassencontroleur dem Kassier zuweilen seinen Schlüssel anvertraut, der Kassier alsdann auch für jeden spätern Mißbrauch, der mit diesem Schlüssel getrieben wird, (und wie leicht könnte einem solchen Controleur sein Schlüssel abhanden kommen!), verantwortlich würde.

[9] Französische Gesetze seit Philipp V., um über die Geschenke des Königs genau Buch zu führen. (Bodin. De republ. VI, 2, p. 1054.) Heinrich IV. begriff die Mißbräuchlichkeit der Ordonnances de comptant, worin der König persönlich die Staatskasse anwies, gewisse Summen auszuzahlen, ohne Angabe des Zweckes 2c., sehr wohl, hielt sie aber doch, um Staatsgeheimnisse zu bewahren, für unentbehrlich. (Sully Econ. royales, L. XXIX.) Richelieu wollte statt dessen eine fixe Summe von 1 Mill. jährlich zur beliebigen Verfügung des Königs stellen. (Richelieu Test. polit. II, 143.) Wirklich hat er alsdann auf acquits au comptant, (die neueren geheimen Fonds entsprechen), für die eine einfache Quittung des Königs ohne speciellen Nachweis der Verwendung genügte, bis 30 Mill. in einem Jahre zahlen lassen, Mazarin sogar bis 60 Mill., wobei dann auch die Schatzmeister, die oft zugleich Vorschießende wurden, mit bedenklichster Willkür verfuhren. (Ranke Franz. Gesch. III, 56.) Von Wünschen der Etats généraux 1614 und der Notabeln 1617, daß alle königlichen Geschenke über 1000 £ registrirt, und der Empfänger angehalten werden sollte, in seiner Quittung anzugeben, wieviel er früher schon auf diesem Wege bekommen, s. Forbonnais F. de Fr. I, 153. 158. Montchrêtien

hatte dasselbe gerathen. (Economie politique, 1615, p. 137 des Auszugs von Duval.) Colberts Reform bestand darin, daß im Hauptbuche der Finanzen allmonatlich im Beisein des Königs die Bilanz gezogen wurde, und der König eigenhändig den Ueberschuß der Einnahme oder Ausgabe eintrug. Auch am Schlusse des Jahres, wenn der Etat au vray fertig gemacht wurde, schrieb der K. tous les totaux mit eigener Hand. (Joubleaux: Journ. des E. 1857, 287.) Die acquits au comptant wurden am Jahresschluß dem Könige nochmals vorgelegt, dann verbrannt, und nur ihr Gesammtbetrag erschien in der Rechnung. (Ranke III, 228.) Wie wenig dieß garantirte, zeigt die Klage des Regenten 1715, der von sommes si considérables spricht, qu'à peine peut on en faire la supputation. (Stourm I, 14.)

[10] Im ernestinischen Sachsen während des 16. Jahrhunderts alle Beamte eidlich verpflichtet, über Finanzsachen „bis in die Grube zu schweigen". Selbst dem Landtage die Staatseinnahmen nicht mitgetheilt. (Kius, 43. 57.) Aehnlich unter Kurfürst August: Falke Geschichte des Kurf. August, 21.) Schröder (Vorrede zur F. Schatz- und Rentkammer, §. 13) will, daß Niemand nachrechnen könne, wieviel der Fürst jährlich einnimmt. Freilich nennt er auch die große Masse des Volkes gewöhnlich Pövel! Pombal centralisirte das portugiesische Finanzwesen in Eine Kasse, ließ aber 4 Rechnungskammern fortbestehen, damit außer ihm selbst, dem Könige und 2 hohen Beamten Niemand die Gesammtheit der Finanzen übersehen könnte. (Schäfer Port. Geschichte V, 471.) Necker's Veröffentlichung der Administration des Finances (1784) macht in dieser Hinsicht Epoche. Wie übrigens noch Napoleon I., beim Mangel der parlamentarischen Controle, in seinen Budgetveröffentlichungen die gehässigen Posten (Krieg, Polizei ꝛc.) tief unter dem wahren Betrage anzugeben liebte, s. Edinburgh Rev. XVI, 18.

[11] „Das gebildete Europa ist darüber einig, daß die schlechte Bilanz nur durch die öffentliche Theilnahme des Volkes, in Volksvertretung und Literatur, bewältigt, die gute nur durch dieselbe gesichert werden kann." (v. Stein F. W.[5] I, 240.)

## §. 155.

Hier läßt sich nach dem Zwecke ein Dreifaches unterscheiden. A. Die Rechnungscontrole, mit der Kassenrevision verbunden, aber nicht gegen den Kassier als solchen, sondern gegen den Verrechner der Kasse gerichtet, hat die Uebereinstimmung der Rechnungsposten mit den Belegen, die Richtigkeit der Summen ꝛc. und die Einhaltung der für die Rechnungsablage vorgeschriebenen Formen zu prüfen.[1] — B. Die Verwaltungscontrole, gegen die anweisenden Behörden (ordonnateurs) gerichtet, um sowohl die Rechtmäßigkeit ihrer Anweisungen, (Volleinziehung der Einnahme-, Nichtüberschreitung der Ausgabeetats), als auch deren Zweckmäßigkeit zu untersuchen. Am besten wird sie geübt durch die nächst-

vorgesetzten Verwaltungsbehörden, welche bei großer Ausdehnung des Geschäfts eigene Fachbeamte dafür halten. Die nöthige Superrevision erfolgt dann von einer Centralstelle. Dieß ist minder kostspielig, als wenn der letztern die gesammte Controlarbeit übertragen würde; es sichert die Gründlichkeit mehr, verhütet eine Menge kleinlich unnützer, auf Sachunkenntniß beruhender Monita, und gewährt überhaupt die großen Vortheile des Instanzenzuges. Bei irgend complicirtem Finanzwesen bedarf selbst der unbeschränkteste Monarch, wenn er wirklich Herr seines Staates sein will, einer Ober-Rechnungskammer.[2] Diese muß aber, um sowohl ihn selbst gegen despotische Unredlichkeit der Minister, als auch sein bleibendes Interesse gegen seine augenblickliche Vergeßlichkeit oder Laune schützen zu können, von ähnlichen Garantien ihrer Unabhängigkeit, wie die hohen Gerichtshöfe,[3] umgeben sein. Also namentlich Unabsetzbarkeit der Mitglieder, außer durch Urtheil und Recht; collegialischer Geschäftsgang;[4] Verbot von Nebenämtern; gesetzlich festgestelltes Aufrücken in Rang und Besoldung.[5] Nach Vocke's Rath sollte der Präsident aus den Mitgliedern des höchsten Gerichts oder Präsidenten der Obergerichte vom Justizminister vorgeschlagen werden; und er hätte dann seinerseits die Räthe vorzuschlagen aus den höheren Finanz-, Verwaltungs- und Justizbeamten. Die Mitglieder sollten weder mit den Chefs der höchsten Verwaltungsbehörden, noch unter einander nahe verwandt sein.[6 7] — C. Einer gut eingerichteten Ober-Rechenkammer wird dann auch am besten die in beschränkten Monarchien unentbehrliche Verfassungscontrole anvertraut, welche die Verfassungsmäßigkeit des Staatshaushaltes zu prüfen hat. Parlamentarische Ausschüsse sind hierfür schon wegen ihres häufigen Personenwechsels, auch wegen ihrer gewöhnlichen Parteibeschränktheit wenig geeignet.[8 9] Der Selbsteintritt ins Parlament sollte den Mitgliedern der Ober-Rechenkammer verboten sein, der Sitz der Behörde am liebsten nicht in der Hauptstadt. Aber auch andererseits, um dieser Behörde nicht eine politischen Mißbrauches fähige Positivmacht einzuräumen, sollten die von ihr verfügten Belastungen keine executorische Kraft haben, sondern die Ober-Rechenkammer nur die ermittelten Defecte in Soll-Einnahme stellen; worauf sie dann zwar deren Einziehung überwacht, aber ohne die Haftungspflicht einer bestimmten Person festzusetzen.[10] Die Controle der Anweisungen, ob dieselben

etat- und verfassungsmäßig sind, kann entweder so erfolgen, daß sie vor der Auszahlung und als deren Bedingung das Visum des controlirenden Beamten erhalten, oder nach der Auszahlung der gewöhnlichen Revision unterliegen. Das erste, vorläufige Verfahren hat das Gute, die Mißgriffe, bevor sie vollendet sind, zu verhüten: während das letztere, nachträgliche sie nur zur Kenntniß der höhern Instanz und, so weit möglich, zur Besserung bringt. Freilich erfordert die Visacontrole, wenn sie mehr als bloße Förmlichkeit sein will, einen sehr kostspieligen Apparat. Es muß auch, um die Verwaltung nicht zu sehr zu hemmen, wenn die anweisende Behörde gegen die Ansicht der controlirenden noch immer die Zahlung für nothwendig erklärt, zunächst ein Visum mit Vorbehalt erfolgen, was dann eine specielle Verantwortlichkeit der Anweisungsinstanz begründet.[11] — Uebrigens muß vor Ertheilung des Absolutoriums für den Rechnungsabschluß, mag dieß nun in Form eines eigentlichen Gesetzes oder eines bloßen Landtagsbeschlusses geschehen, womit dann zugleich für die außeretatmäßigen Ausgaben Indemnität ertheilt wird, auch eine Controle der Inventarien angestellt werden, worin alle beweglichen und unbeweglichen Sachgüter des Staates verzeichnet sind. Es könnte ja sonst eine scheinbare Bereicherung in Wahrheit Verarmung sein, etwa beim Eingange ungewöhnlich vieler Ausstände oder unterbliebener Ergänzung von Materialien ꝛc.[12 13 14]

[1] Ueber die Mittel, zu constatiren, ob kein im Rechnungszeitraume wirklich vollzogener Geschäftsfall in der Rechnung verschwiegen ist, s. Schrott Verrechnungswissenschaft, 439 ff.

[2] Die preußische General-Rechnungskammer, 1714 errichtet, bekam 1717 das Recht, alle Mitglieder anderer Finanzbehörden persönlich vorzufordern, und stand unmittelbar unter dem Könige. Anfangs in zwei Abtheilungen (für die Kriegs- und Domänenkammern) gesondert, wurde sie 1725 zu einem Gesammtcollegium. Friedrich M. entzog ihr die Aufsicht über mehrere der wichtigsten Kassen, zumal über die General-Kriegs- und General-Domänenkasse. Friedrich Wilhelm II. unterwarf ihr wieder alle Kassen, „die unter öffentlicher Administration stehen", mit Ausnahme der Hofstaats-, Dispositions- und Legationskasse. (Riedel, 145.) Friedrich Wilhelm III. hob auch diese Ausnahmen auf und machte die Stellung der O.-R.-K. derjenigen des Generaldirectoriums gleich. (Riedel, 202. 212.) — Die sächsische O.-R.-K., 1707 als die erste in Deutschland errichtet, verkümmerte bald im Kampfe mit der Verwaltung. Ihre, 1708 gemachten, Erinnerungen gegen die Kammerrechnung von 1705 wurden erst 1719 beantwortet. (Finanzarchiv 1885, 641. 644.) Nachmals wurde Brühl, der selbst Präsident der Domänenkammer, des Obersteuerkollegiums

und des General-Accisecollegiums war, auch zum Präsidenten der Ober-Rechnungs-Deputation ernannt! Ueber die neueren Verhältnisse in Sachsen vgl. Finanzarchiv 1885, 672 ff. Nach einer Verordnung von 1877 ist die O.-R.-K. dem Gesammt-Ministerium untergeben, steht aber zum Landtage und dessen Controlerecht in keiner unmittelbaren Beziehung. S. Löbe Handbuch des k. sächsischen Etat-, Kassen- und Rechnungswesens (1884), 673 ff. — In Oesterreich hatte die Hofrechnungskammer Anfangs (1760) sehr weitgehende Befugnisse, die aber seit 1802 dem entgegengesetzten Extreme Platz machten, so daß alle Controle factisch den zu controlirenden Landesregierungen und Ministerien selbst überwiesen wurde. (G. Seidler Der Staats-Rechnungshof Oesterreichs, 1884.)

[3] La vérification d'un compte n'est pas une affaire, qui s'arrange à l'amiable; c'est un jugement. (Malouet in der französischen Nationalversammlung 8. Sept. 1791.)

[4] „Wenn die collegiale Verfassung der obersten Revisionsbehörde in unbeschränkten Monarchien vorhanden war und wieder verschwunden ist, so bezeichnet das eine Steigerung nicht des Absolutismus, sondern der Ministergewalt, und einen Rückgang in der Herrscherkraft des Souveräns." (Tüb. Zeitschr. 1876, 501.)

[5] In der französischen cour des comptes haben der Chefpräsident und der Generalprocurator 30000 Fr. Gehalt, die 3 Kammerpräsidenten je 25000, die 18 conseillers maîtres je 18000, die 24 conseillers référendaires I. Kl. je 7000, die 60 II. Kl. je 3000. (v. Kaufmann, 109.) In Preußen hat der Präsident außer einer Amtswohnung 21000 Mk. Gehalt, 2 Directoren je 12000, 11 Räthe je 7500—9900, 60 Revisoren je 3000—5400 Mk. nebst Wohnungsgeld. Die preußische O.-R.-K. kostete = 678832 Mk., die italienische mit ihrem weiterreichenden Geschäftskreise 1424920 (Bocke).

[6] Die französischen chambres des comptes waren von Philipp IV. gegründet, und alle königlichen Baillys mußten, zumal Ostern und Michaelis, vor ihnen Rechnung ablegen. Unter Jaques Coeur wurden sie den Parlements gegenüber für unabhängig erklärt. (Ordonn. XIV, 510.) Dagegen erlaubte sich der König nach der berüchtigten Terray'schen „Liquidation" von 1771, die Beamten selbst zu entlasten, wobei der O.-R.-K. verboten ward, sich damit zu beschäftigen. (Clamagéran III, 448.) Als wenn eine Anstalt, welche der König beliebig suspendiren kann, ihm wahrhaft als Bollwerk hätte dienen können!

[7] Vgl. v. Malchus Politik der innern Staatsverwaltung I, 101 ff. II, 216 ff. Die preußische Instruction von 1824 entspricht den obigen Forderungen sehr gut, wie denn überhaupt die Zwischenzeit zwischen dem Stein'schen Ministerium und dem parlamentarischen Wesen Preußens die eigentliche Blüthezeit des preußischen Beamtenthums bildet. Damals hatte der Präsident die Räthe (aus den Provinzialbehörden) vorzuschlagen, die Revisoren selbst zu ernennen. In seinem Jahresberichte an den König sollten alle erheblichen Mängel der Verwaltung, die er bemerkt hätte, zur Anzeige kommen. Leider sind dann seit 1831 viele Verschlechterungen eingetreten. Die Räthe verschieden titulirt und besoldet, der Präsident nicht immer Chefpräsident. Die Mitglieder unfreiwillig in Gerichte oder Verwaltungsbehörden versetzbar. Materielle An-

stände gelangten nur in einem Geheimberichte an den König und konnten durch bloße Cabinetsordre legalisirt werden. Das collegialische Wesen fast ganz beseitigt: was L. Kühne zu der Aeußerung brachte, die Decharge von Seiten des Landtages sei ein Gaukelspiel. Art. 104 der Verfassung über 20 Jahre unausgeführt! Vgl. die schöne Abhandlung der Tüb. Ztschr. 1876, 485 ff. 521 fg. — Wie langsam Frankreich zu einer guten Controle gekommen ist, s. Audiffret Souvenirs de ma carrière (im Eingange zu seinem Système financier), und de Lucey: Journ. des E., Janv. und Mai 1862. Sehr lange haben die comptabilités occultes fortgedauert: Nebeneinnahmen als besondere Fonds, die sich der allgemeinen Controle entzogen. Ferner die mandats fictifs, die formell unanfechtbar waren, aber z. B. Anweisungen eines Präfecten zum Wegebau mit Quittung ꝛc. enthielten, während das Geld vielleicht zur Anschaffung von Mobiliar verwandt war. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. II, 117 ff.) Die 1807 errichtete cour des comptes, welche formell dem Staatsrathe und Cassationshofe gleich stehen sollte, hat außer ihrer civilrichterlichen Macht über alle Acte der comptables, (doch mit Appell an den Staatsrath!), noch das Recht, als conseil de censure öffentliche Bemerkungen über die ganze Finanzverwaltung zu machen. Aber gar keine Gerichtsbarkeit über die ordonnateurs; auch keinen Einfluß auf die inspecteurs, eine Frankreich eigenthümliche Art von Controlebeamten, die jährlich alle Zweige des Finanzdienstes auf Reisen beaufsichtigen, aber kein Geld anzuweisen, auch dem Publicum gegenüber keine unmittelbare Bedeutung haben. (v. Hock, 8 fg. 57.) Es sind 13 Generalinspectoren (mit je 15000 Fr. Gehalt), 56 Inspectoren (mit je 2500—9000 Fr.) und 12 Adjuncten, die in Gruppen getheilt jährlich eine aus 7—9 Departements bestehende Zone inspiciren und darüber an den Minister berichten. (Block Dictionnaire, Suppl. 2 vom November 1879. v. Kaufmann, 61 fg.) Die Mitglieder der O.-R.-K. zwar lebenslänglich vom Staatsoberhaupte ernannt, aber dadurch abhängig, daß sie meist bei ihrer Emeritirung einen Verwandten als Nachfolger wünschen. (Leroy-Beaulieu II, 129 ff.) Beim Mangel einer gehörigen Verbindung mit den parlamentarischen Körpern war der Einfluß der O.-R.-K. auf den Finanzminister unter Napoleon III. nur ein moralischer. (v. Hock, 6.)

[8] So in den V.-Staaten (v. Hock, 63.) Aber freilich entschließt sich eine Demokratie sehr schwer, Beamtencollegien eine dauernd unabhängige Stellung zu gewähren.

[9] England besaß während der Normannenzeit, die überhaupt eine für mittelalterliche Staaten auffällig starke Centralisation hatte, im königlichen Exchequer nicht bloß eine schon ziemlich entwickelte Kasseneinheit, sondern auch Controle: die letztere zumal durch die Eintheilung der höchsten Finanzbehörde in das scaccarium majus für die Rechnungsseite und das scaccarium de recepta s. inferius für die Einnahmsseite. (Gneist Engl. Verfassungsgeschichte, 177 ff.) Später ist dieß in vieler Hinsicht verkümmert. Die parlamentarische Controle beginnt 1667; 1785 Commissare für die Abnahme der Staatsrechnungen erwählt. Doch blieb Alles sehr zerstückelt, und das Unterhaus, mit wechselseitiger Connivenz der Parteien, überließ dem jeweiligen Ministerium die Verwendung der bewilligten Summen fast ohne Controle. Bis 1806 waren

gegen 534 Mill. £ St. verausgabt, ohne controlirt zu sein; sogar 310 Mill., ohne daß nur einmal die Rechnungen zur Controle vorgelegt wären! Eine wichtige Reform ist nun durch 4/5. Will. IV, c. 15 und 29/30. Vict., c. 39 bewirkt. Hiernach giebt es jetzt drei mutual checks zur Regelung des Finanzwesens. Die Ober-Rechenkammer ist für den ganzen Staatshaushalt competent, freilich nur als administrative Controle des Finanzministeriums. Eine weitere bedeutende Garantie liegt darin, daß die Bank von England alle Einnahmen und Ausgaben des Staates besorgt, immer auf Anweisung des Finanzministeriums, das mithin völlig im Stande ist, alle übrigen Staatsbehörden finanziell zu überwachen. (Schon 5. Will. & Mary, c. 20 und 59. Geo. III., c. 76 ist der Bank verboten, der Krone irgendwelche Gelder vorzuschießen ohne Ermächtigung von Seiten des Parlaments.) Nun bedürfen aber die vom Finanzministerium contrasignirten royal orders, um auf der Bank zahlbar zu werden, noch der Genehmigung des Generalcontroleurs, welcher die Verfassungsmäßigkeit des order zu prüfen hat. Verweigert er die Genehmigung, so kann die Regierung nur durch Klage bei der Kingsbench im Wege des Mandatsprocesses ihre Ansicht zur Geltung bringen. (Gneist Engl. Verwalt.-Recht II, 697 ff.) Was die unmittelbare Rechnungscontrole betrifft, so sendet die Bank täglich eine Rechnung über die geleisteten Zahlungen an die O.-R.-K., deren Chef, von der Krone ernannt, (das übrige Personal vom Treasury angestellt), büreaukratisch allein verantwortlich ist. Er schickt andererseits Revisoren zu den einzelnen Centralbehörden: was viele Arbeit spart, aber keine solche Gleichförmigkeit bewirkt, wie in Preußen. (Vocke: Finanz-Archiv 1884, 197 ff.) Sonst meint Vocke, daß die englische Controle, z. B. der Biersteuer, darum der deutschen an Schärfe überlegen ist, weil die Erhebung dort von einem andern Beamten besorgt wird, als demjenigen, welcher die Steuerschuldigkeit festgestellt hat, aber in Gegenwart des letztern. Dagegen sei das deutsche Rechnungswesen durchsichtiger, als das englische, was mit unserer geringern Centralisation zusammenhängt. In Preußen z. B. haben schon die Mittelbehörden ein bedeutendes Rechnungswesen, in Bayern leisten sogar die elementaren Einnahmekassen oft Zahlung an andere Behörden. (Vocke a. a. O., 170. 181.)

[10] Tübinger Ztschr. 1876, 536. In Belgien, wo die Mitglieder der O.-R.-K. von der II. Landtagskammer auf je 6 J. gewählt werden, zerfällt das Collegium in zwei Abtheilungen, eine für die Controle der Staatseinnahmen und Rechnungen, die andere für die Controle der Anweisungen. Auf keine Anweisung, mit Ausnahme der gesetzlich feststehenden Staatsausgaben, darf Zahlung geleistet werden ohne das Visum der O.-R.-K. Wird dieß verweigert, so bedarf es einer Verordnung des Gesammtministeriums, die nachher vor der Kammer zu vertreten ist, um die O.-R.-K. nun doch zur Genehmigung zu veranlassen. (G. vom 29. Oct. 1846.) In Italien müssen alle Zahlungsbefehle der Ministerien vor der Vollziehung der corte dei conti vorgelegt und von dieser mit visto versehen, und in ihre Bücher eingetragen werden. Im Falle der Nichtanerkennung heißt es: visto mit Vorbehalt, und wird dem Parlamente Bericht davon erstattet. (Finanzarchiv 1887, 474 fg.)

[11] Für die Visacontrole sind Schrott Verrechnungswissenschaft, 477 ff., die Tübinger Ztschr. 1877, 86 ff., v. Czörnig Budget, Staatsrechnung und

Controle (1866), 141. Nach Gneist „würde mit dem Generalcontroleur ohne Zweifel eine Säule des Rechtsstaates fallen; die nachträgliche Controle kann die vorhergehende nicht ersetzen." (Engl. Verw.-Recht II, 851.) Wagner F. W. I, §. 140 findet hierin doch eine Uebertreibung: wie auch viele Engländer wegen der geringen Büreaukräfte des Generalcontroleurs seiner Wirksamkeit praktisch keine große Bedeutung zuschreiben. L. v. Stein (F. W.[5] I, 442. 446), stellt als wünschenswerth Folgendes auf, da es für keine Regierung der Welt möglich sei, das Budget genau einzuhalten, und deßhalb das Princip der Genehmigung das Princip der Bewilligung beständig ersetzen und erfüllen müsse (436). Die oberste Rechenkammer soll, wie jede höchste Stelle in der Regierung, eine eigene Verordnungsgewalt haben, namentlich auch ein Nothverordnungsrecht gegenüber dem Budget. Sie darf aber niemals einem einzelnen Ministerium auf dessen bloße Ministerialverordnung hin eine nicht budgetmäßige Anweisung genehmigen, sondern nur auf eine Reichsverordnung des Gesammt-M. (mit Unterschrift des Staatsoberhauptes) hin. Wie jede Suspension eines Gesetzes, muß dann auch diese nachher dem Parlamente zur Genehmigung vorgelegt werden. Kann der Präsident der O.-R.-K. einer solchen Reichsverordnung, deren Verantwortlichkeit er theilt, seine Zustimmung nicht geben, so muß er, wie jeder Minister in gleichem Falle, demissioniren. (I, 438.)

[12] So müssen, namentlich wo Staatsgewerbe in großem Stil getrieben werden, die Landstände bei der Bewilligung neuer Steuern sehr genau zusehen, ob ihnen nicht ein Deficit bloß vorgespiegelt wird, indem man den Verkauf der Producte verschiebt und damit die Vorräthe, die ja später auch zu Gelde gemacht werden können, vergrößert. Ob freilich Landtage, die auf allgemeinem Wahlrecht beruhen, zumal diätenlose, zu einer solchen Aufsicht geeignet sind? Am ersten wären noch Schatzräthe alten Stils dazu fähig, welche den Staatsgewerben so zu sagen coätan sind. Nachahmungswerth ist die französische Vorschrift, daß kein Beamter zugleich Gelder und Materialien des Staates verwalten darf. (v. Hock, 99.)

[13] An die Strenge der besten neueren Controleordnungen erinnert es, wenn in Athen Vermögensconfiscation demjenigen angedrohet war, der für einen Staatsschuldner, bevor dieser dem Staate bezahlt hatte, eine Fürbitte einlegte. (Demosth. adv. Timocr., 716.)

[14] Vgl. noch Hertel Die preußische O.-R.-K. (1884.) Widenmeyer Das Etats- und Kassenwesen des K. Württemberg. (1884). Ganz besonders G. Herrfurth Das gesammte preußische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. (1887.)

# Anhang.

## Finanzwesen der unter- und überstaatlichen politischen Körper.

### §. 156.

Die kleineren Vereine innerhalb und unterhalb des Staates, die gleichfalls einen mehr oder weniger politischen Charakter, namentlich ein Befehlshaberrecht über ihre Mitglieder besitzen, wie die Gemeinden, Kreise, Provinzen 2c., haben von ihrer mittelalterlichen, halbsouveränen Selbständigkeit so viel an den absolutmonarchischen oder demokratischen Staat abgeben müssen, daß sie bei vielen Völkern nur als Staatsanstalten, ihre Vorstände als Staatsbeamte gelten. Die Licht- und Schattenseiten dieser centralisatorischen Entwickelung haben wir Bd. II, §. 5 fg. erörtert. Wo die früheren Status in Statu nicht einmal „Selbstverwaltungskörper" mehr geblieben sind, da verfügt die Staatsgewalt freilich über alle vorhandenen Kräfte des Volkes in größter, acutester Unbeschränktheit, (was bei schlechter Leitung schon an sich ein Unglück ist!); aber diese Kräfte selbst sind durch den Mangel der organischen Gliederung innerlich viel weniger stark, zumal weniger nachhaltig und productionsfähig. Seinen Höhepunkt erreicht das Volksleben regelmäßig da, wo sich die übrigen juristischen Personen zwar dem Staate unterworfen haben, sonst aber noch lebenskräftig fortdauern. Neuerdings haben deßhalb, zum Theil aus augenblicklicher Finanzbedrängniß,[1] zum Theil einer tiefern theoretischen Einsicht folgend, sehr viele Staaten, zumal constitutionelle Monarchien, einige Schritte zur Decentralisirung versucht, die in Bezug auf die Gemeinden oft wohl gelungen sind, in Bezug auf Provinzen freilich großen praktischen Erfolg meist nur da hatten, wo sie bald durch starke Nationalverschiedenheit, bald durch persönliche Schwäche der Centralregierung etwas Staatsgefährliches enthielten. Denn im Ganzen ist die immer wachsende Nothwendigkeit und Leichtigkeit des Güter- und Nachrichtenverkehrs, das immer häufigere, nicht bloß Reisen, sondern auch Uebersiedeln von einer Gegend zur andern ein mächtiges Hinderniß jenes Gemeinde- und

Provinzialsinnes, worauf alle Selbstverwaltung beruhen muß, wenn ihre (ihnen jetzt doch nur vom Staat delegirte!) Zwangsgewalt zur Wahrheit werden soll. Jedenfalls haben die Gemeinden und Provinzen unserer Zeit viel mehr Verwandtschaft mit der neuern Association, als mit der mittelalterlichen Corporation: nur freilich stets mit der Besonderheit, daß sie nothwendig mit einem gewissen Landesbezirke zusammenhängen. — Wie jede menschliche Anstalt ihre wirthschaftliche Seite hat, so bedürfen auch alle Selbstverwaltungskörper eines eigenen Finanzwesens. Wir werden aber im Folgenden bloß diejenigen Punkte besprechen, wodurch sich das Finanzwesen der Gemeinden, Provinzen ꝛc. von demjenigen des Staates unterscheidet. Die wichtigsten dieser *Unterschiede* lassen sich auf fünf Grundsätze zurückführen: A. Die Selbstverwaltungskörper sind nicht souverän, sondern nur dienende Glieder des souveränen Staates. B. Ihre Aufgaben umfassen deßhalb nicht das ganze öffentliche Leben ihres Bezirkes, sondern nur gewisse, ihnen vom Staat angewiesene oder belassene Seiten desselben. C. Diese Aufgaben sind vorzugsweise wirthschaftlichen Inhaltes. D. Wegen ihres räumlich und sachlich enger begränzten Gebietes haben sie in vieler Hinsicht Aehnlichkeit mit Privatgesellschaften. E. Aus all' diesen Gründen sind manche finanzielle Einrichtungen, welchen der Staat bereits entwachsen ist, für die Selbstverwaltungskörper, zumal die kleineren Gemeinden, noch immer praktisch. Vornehmlich gilt dieß von einer Menge naturalwirthschaftlicher Maßregeln.

Die *Staatsaufsicht* über das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper, wenn sie weder in mittelalterlicher Weise zu wenig centralisiren will, noch in absolutistischer oder cäsaristischer Weise[2] zu viel, hat vornehmlich drei Punkte im Auge zu behalten. A. den Zusammenhang des staatlichen Finanzsystems mit dem örtlichen ꝛc.: daß jenes von diesem nicht durchkreuzt, vielleicht gelähmt werde. Ich denke an Staatsgewerbe, denen von der Gemeinde Concurrenz gemacht wird; an Staatseinkommensteuern, zu denen solche Gemeindezuschläge kommen, daß die Versuchung der Pflichtigen zu falscher Declaration gar zu groß wird; an Staatsaccisen, wo ein Gemeindezuschlag die Consumtion völlig entmuthigt.[3] — B. Den Schutz der Zukunft gegen die Nachlässigkeit oder Selbstsucht der Gegenwart. Also namentlich Erforderniß des Staatsconsenses zur Veräußerung einträglicher Vermögensbestandtheile,

sowie zu dauernder Schuldvermehrung der Gemeinden[4] ꝛc.; aber auch technisch sichernde Controle ihres Rechnungswesens, etwa durch Unterstellung unter die staatliche Ober-Rechenkammer. Alles dieß um so nothwendiger, je mehr sich die Zugfreiheit im Volke, wohl gar mit dem Auslande entwickelt.[5] — C. Den Schutz der Minoritäten gegen die Mehrzahl, sowohl neuen Ausgaben, wie neuen Steuern gegenüber. So dürfen in Frankreich bedeutende Zuschläge der Gemeinden zu den Staatssteuern nur unter Zuziehung der Höchstbesteuerten und mit Genehmigung des Staates beschlossen werden: eine Vorsichtsmaßregel, die in demokratisch, wohl gar socialdemokratisch bewegter Zeit viel Böses verhütet.[6] [7]

[1] Sehr gut zeigt A. Wagner, daß man von der Decentralisirung an sich durchaus nicht immer eine Verminderung der Last erwarten dürfe, sondern nur eine gerechtere Vertheilnng (F. W. I, §. 43); oft auch die Entbindung vorhandener, aber latenter Kräfte für den öffentlichen Dienst.

[2] Für den Absolutismus bezeichnend ist das Wort Richelieu's: es sei allgemein anerkannt, qu'il n'y a point de déniers plus mal dispensés que ceux des communautés. (Test. Polit. II, Ch. 9. 4.) Die Demokratie sündigt in diesem Punkte seltener: wie denn z. B. die französische Revolution, als Burke sein unsterbliches Werk schrieb, den Anschein hatte, das Reich in eine große Menge fast selbständiger Gemeinden aufzulösen.

[3] Preußen hat bis 1849 Gemeindezuschläge zu Staatssteuern höchstens im Betrage von 50 Proc. gestattet. (Kries: Rau-Hanssens Archiv N. F. VIII, 206.) Nach der Städteordnung für die östlichen Provinzen von 1853 ist die Genehmigung des Staates erforderlich für alle Zuschläge zur Einkommensteuer; für die Zuschläge zu den übrigen directen Staatssteuern, wenn sie entweder 50 Proc. der letzteren übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden sollen; für alle Zuschläge zu den indirecten Steuern. (§. 53.) Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Herumziehen darf überhaupt nicht belastet werden. In Frankreich darf keine Aenderung des Tarifs oder Erhebungsregulativs für den Gemeindeoctroi verfügt werden, ohne im Staatsrath discutirt zu sein: die Sectionen für Inneres und Finanzen prüfen die Sache je von ihrem Standpunkte aus, und der gesammte Staatsrath entscheidet. (Parieu IV, 15.) Neumann Progr. Eink.-St., 73 räth: auch bei Gemeindelasten, welche auf der allgemeinen Bürgerpflicht beruhen, z. B. gegen die Armen, sollte der Staat nicht zugeben, daß sie bis an die Gränze der äußersten Leistungsfähigkeit ausgedehnt würden, sondern vorher seinerseits helfen. Ihm scheint es verkehrt, wenn 1869 die rheinischen Kreise pro Kopf 0·05 Thaler Ausgabe hatten, die preußischen 0·8 Thlr., und die Kreisschulden hier 3 Thlr., dort 0·08 Thlr. pro Kopf betrugen.

[4] Schon Colbert hat 1662 jede Verschuldung der Gemeinden, 1667 jede Veräußerung von Gemeindegrundstücken ohne königliche Erlaubniß verboten.

[5] Nach Prof. James werden in Nordamerika die Finanzen der Union am

redlichsten verwaltet, minder schon die der Einzelstaaten, am allerwenigsten die der Gemeinden: obschon doch in derselben Abstufung immer mehr die directen Steuern über die indirecten vorwiegen. (Philadelphia Press, 7. Dec. 1883.) Unsinnig übertriebene Eisenbahnbauten der Gemeinden. Neuyork hat für sein auf 800000 Doll. geschätztes Stadthaus 12 Mill. bezahlt; für seinen Centralpark 15 Mill. Steuerlast pro Kopf 20—25 Doll. (Ratzel V.-Staaten II, 512 fg.) Und das Alles durch Majoritäten beschlossen, die selbst zum großen Theil keine Steuern zahlten!

[6] Vgl. oben §. 48. Im neuern Frankreich hat freilich der Staat wohl gerade umgekehrt seine Aufsicht über die Gemeinden, zumal die größeren, zur Begünstigung von Luxusausgaben im Interesse der reicheren Klassen gemißbraucht. (v. Reitzenstein: Conrads Jahrbb. 1884, II, 235.)

[7] „Man ist heutzutage darüber einverstanden, daß aus der Einführung der s. g. Selbstverwaltung nicht etwa eine Erweiterung der Autonomiebefugniß zu folgern ist; daß vielmehr in demselben Maße, wie die Anwendung des Staatswillens auf den concreten Fall an Vertrauensmänner der communalen Verbände übertragen wird, die Feststellung des Staatswillens nicht gleichfalls zersplittert werden, vielmehr centralisirt werden muß, und nur geübt werden darf durch die Krone im Zusammenwirken mit den zu parlamentarischer Einheit verschmolzenen Denk- und Willenskräften der ganzen Nation." (E. Meier Communalsteuerfrage, 77.)

## Gemeindefinanzen.

## §. 157.

Während sich die städtischen Gemeinden sehr früh schon durch eine scharfe Trennung des öffentlichen und Privatrechts charakterisiren (Bd. III, §. 4): gab es in den ländlichen bis tief in die neuere Zeit herein weder ein Gemeindegebiet, noch ein Gemeindebürgerrecht im strengen Sinne des Wortes, sondern nur ein Gesammtrecht an der Gemeindeflur und ein persönliches Genossenrecht.[1] Dieß ganz überwiegend wirthschaftliche Verhältniß, neben welchem sich dann für Specialzwecke, die schon das Mittelalter werth hielt, eigene Kirchspiele, Deichverbände, später auch Schulgemeinden (Preuß. A. L.-R. II, 12, §. 29) 2c. gebildet hatten, ist nachmals in Folge der veränderten Landwirthschaft durch Zusammenlegung der Parcellen, Auftheilung der Gemeinweiden 2c. (Bd. II, §. 74 ff.) mehr und mehr weggefallen, in gewisser Hinsicht vollkommen ersetzt durch eine Menge freier Genossenschaften für die Zwecke der Entwässerung, Bewässerung, Haltung von Rassethieren, Maschinen 2c.

Gegenwärtig zerfallen die Zwecke, wofür eine Gemeinde Ausgaben macht, in drei Klassen. A. Staatliche Zwecke, die

freilich der Gemeinde nur dann aufgebürdet werden sollten, wenn ihre Durchführung besondere Ortskenntniß, schonende Rücksicht auf örtliche Interessen, sparende Benutzung örtlicher Hülfsmittel 2c. erfordert. Eine übertriebene Abwälzung von Staatslasten auf die Gemeinden, so daß die Budgets der letzteren viel rascher wachsen, als das Staatsbudget, bedeutet regelmäßig Ueberlastung der ärmeren Gegenden, (ähnlich wie bei der Kopfsteuer die ärmeren Klassen überlastet werden!) und verführt den erleichterten Staat nur allzu häufig zur Verschwendung auf anderen Gebieten.[2] Am besten eignen sich für die schließliche oder vorschußweise Besorgung von Staatsausgaben durch die Gemeinde die politischen Wahlen und statistischen Erhebungen, die Einnahme vieler directen Staatssteuern, die Quartierung und Beköstigung vorübergehend anwesender Truppen, die Unterstützung der Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner, die Erhaltung von Staatsgebäuden, welche auch für die Gemeinde besonders wichtig sind, gewisse Zweige der Staatspolizei, die am zweckmäßigsten mit der Gemeindepolizei von denselben Beamten verwaltet werden. Auch die Haftpflicht für Beschädigungen durch Aufruhr, welche viele Staaten der Gemeinde auferlegt haben, gehört hierher: eine Geldstrafe dafür, daß die Gemeinde ihre vom Staat übertragene Staatsaufgabe nicht gehörig erfüllt hat.[3 4] — B. Obligatorisch communale Zwecke, von welchen der Staat annimmt, daß jede normale Gemeinde sich von selbst dazu sittlich verpflichtet halten wird, und die nur für den Fall eines Ueberwiegens der unvernünftigen und gewissenlosen Elemente innerhalb der Gemeinde vom Staate zu Rechtspflichten erhoben werden. Hierher gehört vornehmlich die Armenpflege und die Erhaltung der Volksschulen.[5] Ferner gewisse nothwendige Maßregeln im Interesse der allgemeinen Gesundheit, die Sorge für Friedhöfe, der Wegbau für diejenigen Straßen, die, ohne eigentliche Staatsstraßen zu sein, doch eine über die rein örtliche Communication hinausgehende Bedeutung haben.[6] In jedem gesunden Staate wird man allerdings voraussetzen können, daß die Staatsregierung noch größere Einsicht besitzt, als der Durchschnitt der Gemeindebehörden, also vielfach in der Lage ist, namentlich den kleineren Gemeinden höhere Bedürfnisse anzuerziehen.[7 8] — C. Facultativ communale Zwecke. Dahin gehören zunächst alle Ausgaben für staatliche und obligatorische Zwecke, welche das vom

Staate verlangte Minimum übersteigen. Ferner die Ausgaben für den höhern Unterricht, für Kunst und Wissenschaft, für die Gesundheitsförderung, Bequemlichkeit und Schönheit des Lebens am Orte, wie sie meistens durch das enge Zusammenwohnen vieler Menschen immer wünschenswerther, aber auch erst möglich werden, und dann oft viel wohlfeiler zu stehen kommen, als wenn man sie den Einzelnen überläßt.[9] Also in Städten, zumal großen Städten für die Pflasterung, Cloacirung, Beleuchtung, Reinhaltung der Straßen, oft auch für deren Verbreiterung; für Promenaden 2c.[10] Eine Hauptstelle nimmt hierbei die Anlage von Gasbereitungsanstalten und Wasserleitungen, von Markthallen, Schlachthöfen, Latrinenabfuhren 2c. ein. Und zwar sind viele dieser Anstalten von der Art, daß ihren Benutzern eine Gebühr abverlangt werden kann; ja, die Gebühr mag unter Umständen sogar einen beträchtlichen Ueberschuß für das Gemeindeeinkommen liefern.[11]

Die Gränzlinie zwischen den vorstehenden drei Gruppen ist eine je nach Verschiedenheit der Volks- und Zeitansicht von den Rechten und Pflichten des Staates, sowie von der Ausdehnbarkeit der Gemeinwirthschaft gegenüber der Sonderwirthschaft schwankende.[12] Indeß sollte man jedenfalls nur solche Aufgaben der Gemeinde stellen, die von ihr nachweislich besser, als von der freien Concurrenz der Einzelnen, und doch auch wieder nachweislich besser, als von der Centralregierung, gelöst werden. Die Staatsaufsicht, die sich bei der zweiten Gruppe darauf bezieht, daß die Gemeinde nicht zu wenig thue, muß bei der dritten vornehmlich das im Auge haben, daß jeder Verschwendung vorgebeugt werde, zu der etwa Leichtsinn, mehr noch Gunstbuhlerei (nach Oben wie nach Unten zu!) die Gemeindebehörden so leicht verführt, zum Schaden der vorzugsweise Steuerpflichtigen.[13] Am schönsten, wenn die Anstalten eines edlen Gemeindeluxus durch freie Geschenke oder Vermächtnisse der reichen Bürger zu Stande kommen.[14] — Das englische System, für eine Menge verschiedener Localzwecke besondere Zweckgemeinden zu halten, deren Bezirke einander gar nicht immer decken, scheint der Gerechtigkeit von Leistung und Gegenleistung am besten zu entsprechen, hängt auch mit dem schönen Grundsatze, daß immer für die Freiheit der Bürger präsumirt wird, zusammen, und befördert eben dadurch in vielen Stücken die Sparsamkeit; es leidet aber zugleich an solcher Unübersichtlichkeit und Lückenhaftigkeit, daß

eine Annäherung an die continentalen Gemeindeverhältnisse dort mehr und mehr gewünscht wird.[15] Uebrigens haben die Gemeindeausgaben neuerdings fast allenthalben ebenso auffällig zugenommen, wie die Ausgaben des Staates:[16] obwohl die Kosten des Gottesdienstes, welche in confessionell einheitlicher Gegend früher mindestens zur Gruppe C, oft sogar zur Gruppe B gehörten, da, wo jene Glaubenseinheit verschwunden ist, gewöhnlich nur von der Cultus-Zweckgemeinde aufgebracht werden. In Städten, namentlich den großen Städten, pflegen die Gemeindeausgaben auch pro Kopf der Bevölkerung am größten zu sein.[17] [18]

[1] Gierke D. Genossenschaftsrecht I, 585 ff.

[2] Vgl. E. Meier in den Gutachten des Vereins f. Socialpolitik über die Communalsteuerfrage (1877), 66. 82. Andererseits hat die Localisirung vieler Ausgaben den Vortheil, ihre Fortdauer für solche Zeiten zu sichern, wo eine in augenblicklicher Finanznoth bedrängte Staatsgewalt sie sonst leicht hinter anderen, nicht wichtigeren, aber auffälligeren Bedürfnissen ganz verschwinden lassen könnte.

[3] Mit Recht protestirt v. Hack gegen die Auffassung der Gemeinde als einer bloß wirthschaftlichen Anstalt, wozu die doctrinären Freihändler neigen. Die württembergischen Gemeinden haben mancherlei polizeiliche Aufgaben, in streitigen Civilsachen die Bagatelljustiz, bei unbestrittenen Forderungen die Schuldhülfe. Sie verfolgen daher keine ganz anderen Zwecke, als der Staat, sondern haben dieselbe Aufgabe (?), nur mit örtlichem Charakter und örtlichen Mitteln. Deßhalb sollte auch ihr Steuerwesen kein specifisch anderes sein. (Tüb. Ztschr. 1872, 447 ff.) Sehr stichhaltig die Warnung R. Friedberg's, die Sonderinteressen der Gemeinde nicht sowohl im Gegensatze des Staates, sondern gegenüber anderen Gemeinden zu verstehen. (Die Besteuerung der Gemeinden, 1877, 4.)

[4] Nach dem deutschen Reichs-G. vom 13. Juni 1873 und 13. Febr. 1875 liegen den Gemeinden, Kreisen oder auch besonderen Lieferungsverbänden gewisse naturale Kriegsleistungen ob, welche dann später vom Reiche vergütet werden. Wo ein Staatsbedürfniß zu selten auftritt, um durch eine regelmäßige Staatsanstalt befriedigt zu werden, gleichwohl aber, wenn es auftritt, sehr dringlich ist, da empfiehlt sich ein solcher Gemeindevorschuß sehr. Doch ist selbst in England ein Umschwung der öffentlichen Meinung wahrzunehmen, welcher die Justiz- und Polizeikosten mehr und mehr von den Selbstverwaltungskörpern ab- und dem Staate zuwälzen möchte. (E. Meier in der Communalsteuerfrage, 88.) In Irland wurde vor 1846 die Hälfte der Polizeikosten durch local taxation gedeckt. Man hat sie dann aber (mit Ausnahme von Dublin und Belfast) ganz auf den Staat genommen, während in England und Wales die Selbstverwaltungskörper gegen 1½ Mill. £ dafür aufbringen müssen. Das sollte in Irland eine Entschädigung sein für die Aufhebung der Irland nützlichen Kornzölle (Scott Prize essay on local taxation: Statist. Journ. 1871, 307); hatte jedoch gewiß auch den Zweck, die Polizei in jenem rechtsunsichern Lande mehr zu centralisiren.

[5] Preußens Volksschulen kosteten 1874—81 durchschnittlich 101016000 Mk. Davon kamen aus dem Kirchen- und Schulvermögen 7·70 Proc., aus Mitteln der Gemeinde und sonstiger Verpflichteter 66·27, aus Staatsmitteln 12·24, durch Schulgeld 12·85, aus sonstigen Quellen 0·85 Proc. (Zeitschr. des statist. Bureaus 1883, S. 88.) Das französische Volksschulwesen kostete 1857 = 25614000 Fr., 1878 = 77438000, 1883 = 98118000. Davon durch Schulgeld aufgebracht: 9090000, 18221000, völliger Erlaß. Aus Gemeindemitteln: 1086000, 34907000, 26418000; vom Departement 3363000, 8660000, 5798000; vom Staate 3079000, 15647000 und 65906000 Fr. (Schmollers Jahrb. 1887, 540.)

[6] Das badische Straßen-G. von 1868 unterscheidet Gemeindewege (für den Verkehr innerhalb einer Gemarkung oder vorzugsweise für die nachbarliche Verbindung einer Gemeinde mit einer andern) und Landstraßen, die nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Kreisverbände ins Staatsbudget aufgenommen werden. Für die letzteren werden die Kosten des Neubaues und der Hauptverbesserung zu $^2/_3$ vom Staate getragen, zu $^1/_6$ von den Gemeinden, deren Gemarkung sie durchziehen, zu $^1/_6$ vom Kreisverbande. Die Unterhaltungskosten zur Hälfte vom Staate, je zu $^1/_4$ von der Gemeinde und vom Kreisverbande. Ist das Staatsbudget, worin die Landstraße eingesetzt worden, genehmigt, so können Bau und Unterhaltung auch gegen den Willen der beitragspflichtigen Gemeinden und Kreise durchgeführt werden.

[7] So scheint es in Württemberg sehr praktisch, daß für die ländlichen Fortbildungsschulen die Heizung und Beleuchtung, (Bedürfnisse, die selbst dem Ungebildetsten klar sind!) ganz von der Gemeinde bezahlt werden; hingegen das Lehrhonorar zur Hälfte, die Bücher und Zeitschriften ganz von der landwirthschaftlichen Centralstelle.

[8] Sämmtliche preußischen Landgemeinden (mit 15·723 Mill. Einwohnern) gaben 1883/4 aus: für allgemeine staatliche Zwecke 7·351 Mill. Mk.; für Verkehrsanlagen 18·464 Mill.; für Armenzwecke 12·901 Mill.; für Unterrichtszwecke 22·854 Mill.: auf, abgesehen von Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden, im Ganzen 93·161 Mill. Um dieselbe Zeit betrugen die Ausgaben der sämmtlichen preußischen Stadtgemeinden außer Berlin (mit 8·346 Mill. Einwohnern) für dieselben Zwecke 13·991 Mill. Mk., 24·287 Mill., 27·935 Mill., 52·265 Mill., auf im Ganzen, wieder ohne Verzinsung und Tilgung der Schulden, ungefähr 190 Mill. (Ztschr. des preuß. statist. Bureaus, Ergänzungsheft XVI.) Neueres: Finanzarchiv 1884, 758 ff. Berlin allein verausgabte 1875 im Ganzen 56·157 Mill. Mk.: darunter für staatliche Zwecke 3·742, (militärische 0·639, polizeiliche 2·906); für Verkehrsanlagen 16·048, (für Entwässerung außerordentlich 8·420, Pflasterung 3·552, Beleuchtung 1·171, Reinigung 2·013, Chausseen, Brücken, Schleusen ꝛc. 0·792); für Armenpflege 5·032; Unterricht 8·470, (Volksschulen 4·860, höhere Schulen 3·436); für die Gemeindeverwaltung 4·132; für Schuldzinsen und Tilgung 4·699. Im Winter 1887/8 kostete die Schneeabfuhr allein gegen 500000 Mk., wovon 170000 für Arbeitslohn (Mitth. des Kämmerers in der Magistratssitzung vom 22. März). London gab 1873/4 im Ganzen aus: 7·653 Mill. £ St.; darunter für Armenpflege 1·637, für andere Parochialausgaben von der poors rate 0·137, für Straßen, Kanäle,

Wasser, Beleuchtung 2c. 4·038, für Polizei 1·042, Schulen 0·743, Begräbnißkosten 0·057.

[9] In Baltimore ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, die Straße vor seinem Hause rein zu halten. Das kostet 20mal so viel, wie eine gut organisirte Gemeindeanstalt kosten würde, erscheint aber nicht im Gemeindebudget. (Ely Introduction to political Economy, 1889, 292.)

[10] Paris hat noch 1877 für den Boulevard St. Germain 20¾ Mill. Fr. verausgabt, für die Avenue der Oper 14¼ Mill. (Körösi Bulletin annuel de 1881, 14.) In der Schweiz werden oft Ausgaben zur Verschönerung 2c. von Genossenschaften der Hotel- und Villeneigenthümer gemacht, wenn ein kleiner Ort einen großen Fremdenverkehr hat.

[11] Um 1859 ergaben die Wasserleitungen täglich Gallonen

| pro Kopf der Bevölkerung, pro £ St. der ersten Einrichtungskosten | in London | Paris | Hamburg | Neuyork | Manchester | Glasgow |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 30·3 | 24 | 31·25 | 39·27 | 22 | 39·8 |
| | 11·4 | 33 | 29·50 | 155 | 8·5 | 26 |
| | Liverpool | Leeds | Edinburgh | Aberdeen | | |
| | 22 | 12 | 22·3 | 18·4 | | |
| | 7 | 7 | 10·5 | 24 | | |

(Statist. Journ. 1859, 232 ff.) Wo es sich um Anstalten für großartige Massenbenutzung handelt, sind die späteren Römer, obwohl sie keine Dampfkraft hatten, doch immer noch ein bewundernswerthes Vorbild. Das alte Lyon lag auf der Höhe und war mit gutem Quellwasser reichlich versehen; das neue liegt in der Ebene, wo es von zwei Strömen überschwemmt wird, und hat ungesunde Luft und stinkendes Wasser. (Boissieu Inscr. antiques de Lyon 1854, 446.) Nachdem Nerva und Trajan den Städten das Recht verliehen hatten, Erbschaften fideicommissarisch anzunehmen, was Hadrian dann weiter entwickelte (Ulpian. Fr. 34, 28), entstand der großartige Bauluxus der Provinzialstädte, worin Hadrian und Herodes Atticus hervorglänzen. (Gregorovius K. Hadrian, 468 ff.)

[12] Im Durchschnitt der Jahre 1877—82 wurden von den Einkünften der Stadt Berlin verausgabt: für den Rathhausbau 0·03 Proc., für den Tiefbau 12·30 Proc., Vorarbeiten des Hoch- und Tiefbaues 0·70, Beleuchtung, Reinigung und Besprengung der Straßen 9·14, Gärten 1·65, Polizei-, Nachtwächter-, Feuerlöschwesen 6·87, Gesundheitspflege 5·96, Armenpflege 14·65, Schulen 19·72, Kirchen 0·16, Militärisches 0·10, Besoldungen und Geschäftsbedürfnisse 9·66, Pensionen 0·96, Friedhöfe 0·05, Normaluhren 0·01, Verschönerungen, Denkmäler 2c. 0·13, Repräsentation bei Festlichkeiten 0·41, Schuldenwesen 5·10 Proc.

[13] Wie es in den nordamerikanischen Gemeinden, zumal den sehr corrupt, extravagant und wasteful größeren Städten, hauptsächlich die non-taxpayers sind, welche Steuern und Anleihen bewilligen, s. Contemporary Rev. 1881, II, 725. Manche Staaten dort haben für die Verschuldung eine Maximalgränze vorgeschrieben, für die Besteuerung nicht. Das Extrem der letztern allerdings minder verführerisch!

[14] So in Leipzig bei Errichtung des neuen Stadttheaters und Concerthauses, bei Anlage des Johannaparkes und in vielen ähnlichen Fällen. In

Basel betrug 1881 die gesammte Vermögens- und Einkommensteuer 1568575 Fr.; daneben aber die freiwilligen Geschenke ꝛc. 1564831. (Thun Vereine und Stiftungen von Basel, 1883.) Dagegen war in Florenz die verschwenderische Stadtverschönerung, die man in der, schließlich doch getäuschten Hoffnung trieb, die Hauptstadt von Italien zu bleiben, Ursache der größten communalen Finanznoth. (Stadtschuld 1881 = 165·8 Mill., Zinsenlast 1883 = 1284375 Lire.)

[15] Schon 1843 hatten England und Wales 24 verschiedene locale Zwecksteuern, theils für die einzelnen Kirchspiele (nachmals Unionen derselben), theils für die Grafschaften, Hundreds oder Boroughs angelegt, nach 173 verschiedenen Gesetzen von mindestens 180000, meist unbesoldeten und jährlich wechselnden Beamten verwaltet. Manche von diesen konnten nicht lesen, obschon Einer darunter 175000 £ St. jährlich zu verwalten hatte. (Bailly L'administration générale et locale des finances du Royaume uni, 1837, II, 383.) Zwischen 1843 und 71 sind dann noch 11 locale Zwecksteuern hinzugekommen: burial-board-Rate, public library and museum R., general district R., sewerage R., parish improvement R., animals contagious diseases R., borough lunatic asylum R., borough library and museum R., borough baths and washhouses R., borough improvement R., borough burial board R. Einzelne von diesen Zwecken so speciell, daß z. B. eine besondere Steuer zum Begräbniß der am Meeresufer gefundenen unbekannten Leichen existirt! Nach Statist. Journ. 1871, 141 für dieß Alles 54 verschiedene Kategorien von Beamten! Dem Local-government Board haben allein aus England und Wales jährlich gegen 13000 Behörden zu berichten. Daher Stein's Uebertreibung, der Staat erscheine nur als das Supplement der Selbstverwaltungskörper (F. W.[2], 162), nicht ohne Grund ist. Das Gute freilich hat diese, von parlamentarischen Reports seit 1834 oft beklagte (vgl. R. Mohl Literatur der Staatswissenschaften II, 103 ff.) Zersplitterung gehabt, daß die englischen Gemeindeausgaben lange Zeit weniger gewachsen sind, als die der meisten Continentalstaaten. Die local rates in England-Wales betrugen 1803 = 5348000 £, 1817 = 10107000, 1841 = 8101000, 1851 = 8916000, 1862 = 12207000, 1868 = 16800000. (Palgrave Prize essay on local taxation: Statist. Journ. 1871, 123.) Es kommt aber vor, daß z. B. in London Häuser um mehrere Schillinge pro £ St. des Ertrages höher besteuert sind, als andere, die auf der entgegengesetzten Seite derselben Straße liegen. (p. 301 fg.) In der City wenig über 5 Proc. Gemeindesteuern, in Bethnalgreen über 20 Proc. (331.) Eine große Schattenseite der, mit Frankreich verglichen, vielgerühmten Unabhängigkeit der englischen Gemeinden! (312.) Leider ist übrigens in neuester Zeit auch das englische Localbudget sehr gewachsen, und seine Verschuldung soll zwischen 1874 und 1883 von 87·56 auf 159·14 Mill. £ St. gestiegen sein. S. Wright & Hobhouse Local government and local taxation. (1884.)

[16] In Baden wuchsen die Gemeindesteuern 1860—71 um 81 Proc., die Staatssteuern nur um 41—42; zwischen 1871 und 73 jene wieder um 20, diese um 5 Proc. Württemberg hat zwischen 1830 und 68 die Staatssteuern auf das Anderthalbfache, die Gemeindest. auf das Drei- bis Vierfache erhöhet. In Stuttgart betrugen die directen G.-St. 1868/9 2·67mal so viel, als die St.-St., 1871/2 3·85mal so viel. In Preußen kamen auf den Kopf 1849, 1857 und

1867 an directen St. (nebst Mahl- und Schlachtst.) 43½ Sgr., 49 und 55 Sgr. für den Staat, 29½, 50 und 70½ für die Gemeinden, Kreise und Provinzen. (Neumann Progr. Einkommensteuer, 36 fg.). Besonders nahmen die Gemeindeausgaben zu während der „Gründungs- und Schwindeljahre" nach dem letzten Kriege. So stieg in 40 preußischen Städten über 10000 Einwohner zwischen 1869 und 1876 die Bevölkerung von 2645000 auf 3356000; die jährliche Ausgabe pro Kopf aber für Verzinsung und Tilgung der Stadtschuld von 254 auf 475 Pfennig, für Armenpflege von 228 auf 274, für Volksschulen von 136 auf 263; die Gesammtausgabe von 1182 auf 1992, einschließlich der außerordentlichen Ausgaben sogar von 1516 auf 2750. Am höchsten war die ordentliche Gesammtausgabe 1876 in Berlin (2721 Pf.), Frankfurt a. M. (2675), Stettin (2640); am niedrigsten in Münster (781) und Hannover (879). Die ordentliche und außerordentliche Ausgabe zusammen in denselben Städten = 3943, 6393, 3528, 1253, 1363 Pf. pro Kopf. S. Gerstfeldt Städtefinanzen in Preußen in Schmollers Staats- und socialwissenschaftl. Forschungen IV, 1. Gegen 1876 haben dann von den 170 preußischen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern im Jahr 1883/4 158 wieder eine Steigerung der Gemeindeabgaben erlitten, die sich in 14 Städten auf mehr als 70 Proc. beläuft. Gegen 1869 haben von den Städten mit über 20000 Einw. 28 eine Steigerung von mehr als 140 Proc. gehabt. (Finanzarchiv 1884, 765.) — Nach der Schrift: Das bedrängte Wien, eine politisch-finanzielle Studie (1885) betrugen die ordentlichen Ausgaben der Stadt 1861 = 4371000 Fl., 1883 = 15209000; die außerordentlichen 2190000 und 2575000. Speciell: Gehalte und Pensionen der Centralverwaltung 611000 und 1326000; Kosten der Amtslocale und Amtserfordernisse 87000 und 313000; Verwaltung der Staats-, Landes- und Gemeindesteuern 63000 und 181000; Verwaltung des unbeweglichen Gemeindevermögens 125000 und 272000; Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden 1055000 und 4431000; Beitrag zur staatlichen Sicherheitspolizei 252000 und 597000; Feuerlöschwesen 39000 und 215000; Straßenerhaltung 107000 und 543000; Straßensäuberung 233000 und 798000; Straßenbespritzung 65000 und 193000; Gartenanlagen 120000 und 110000; Beleuchtung 295000 und 356000; Wasserleitung 76000 und 187000; Kanäle 88000 und 197000; Märkte, Schlacht- und Lagerhäuser 115000 und 298000; Sanitätsdienst, Leichenwesen, Bäder, Rettungsanstalten, Anstandsorte 130000 und 333000; Zuschuß zum Armenfonds 398000 und 543000; Dotation aus dem eigenen Vermögen 0 und 543000; Cultus 17000 und 14000; Mittelschulen 50000 und 377000; Volksschulen 251000 und 2488000; Gewerbeschulen 2c. 0 und 630000; Militärsachen 173000 und 197000 Fl. — In Frankreich betrugen die Staatseinnahmen 1836 = 1072 Mill. Fr., 1862 = 2177 Mill., 1868 = 1695 Mill.; die Communaleinnahmen derselben Jahre 175·3 Mill., 652·79 Mill., 694·64 Mill. Das Budget von Paris pro Kopf 1813 = 37 Fr., unter der Restauration = 45 Fr., noch 1850 = 44 Fr., 1869 = 95 Fr., 1879 = 110 Fr. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 720.) Leroy-Beaulieu nennt die Steuerlast der Pariser (mit den Staats- und Departementssteuern 200 Fr. jährlich pro Kopf) écrasant et inoui. (Répartition des richesses, p. 219.) In Neuyork stieg zwischen 1862 und 66 die state-tax auf 168 Proc., die county-tax auf 208, die town-tax auf 350 Proc.

[17] In Oldenburg sind die Gemeindeausgaben pro Kopf am höchsten in den kleinsten und größten Gemeinden: in denen unter 1000 Einwohnern = 8·07 Mk., denen über 5000 E. = 8·39, denen zwischen 1000 und 2000 E. = 7·85, denen zwischen 2000 und 5000 E. = 5·89 Mk. In Bayern haben die unmittelbaren Städte einen Gemeindesteuerbetrag von 5·85 Mk. pro Kopf, die übrigen Gemeinden nur 2·32. In Preußen (1880) die Stadtgemeinden 11·42, die Landgemeinden 5·57; der Unterschied am größten in Hessen-Nassau (14·72 und 3·60), am geringsten in Schleswig-Holstein (13·82 und 12·32). S. Finanzarchiv 1884, 690. 692. 700.

[18] Nach dem neuesten Jahrgange von Körösy Bulletin des finances des grandes villes (1889) betrugen 1884 die Gemeindeausgaben pro Kopf in Paris 130·82 Fr., Amsterdam 76·69, Wien 70·09, Budapest 63·15, Christiania 55·21, Kopenhagen 45·86, Berlin 40·82, Mailand 31·36, St. Petersburg 18·35, Moskau 17·06, Warschau 14·95. Unter den einzelnen Hauptposten der Ausgaben erscheinen, (um nur die grellsten Gegensätze in Europa anzuführen), police 11·80 pro Kopf in Paris, 0·61 in München; nettoyage et arrosage des rues 3·38 in Paris, 0·29 in St. Petersburg, 0·18 in Barmen; éclairage public 3·72 in Paris, 0·15 in Berlin; pompiers 1·70 in Berlin, 0·15 in Barmen; voies de communication 25·02 in Stockholm, 19·36 in Paris, 1·75 in Moskau; entretien des écoles in Frankfurt a. M. 14·42, Dresden 13·35, Barmen 11, Wien 10·15, Berlin 9·33, Paris 9·28, Budapest 6·88, St. Petersburg 1·25, Moskau 1·24, Warschau 0·44; hôpitaux sans frais de construction in Paris 8·48, St. Petersburg 0·85, Wien 0·53, München 0·50, Warschau 0·34.

## §. 158.

Ein beträchtliches Einkommen aus Domänen (Grundstücken, Häusern ꝛc.) ist für die Gemeinde nicht bloß ebenso erwünscht, wie für den Staat, sondern viel unbedenklicher: weil dort Eigenthümer und Benutzer viel dichter neben einander stehen, mithin die Aufsicht jenes über diesen, unterstützt von den Argusaugen der mitinteressirten öffentlichen Meinung, viel wirksamer ist; aus demselben Grunde auch die naturalwirthschaftliche Verwerthung der Immobilien viel länger praktisch bleibt. Es ist sehr zu beklagen, daß der einseitige Individualismus, welcher die späteren Zeiten des vorigen Jahrhunderts beherrschte, den größten Theil des alten Dorfgemeindebesitzes entweder in völliges Privateigenthum, oder doch in lebenslängliche, eigenthumsähnliche Privatnutzung verwandelt hat. Wenn man statt dessen ein gut verwaltetes Kämmereivermögen bewahrt hätte, so wäre eine Unterlage behalten, worauf alle Gemeindebedürfnisse der höhern Kultur, die man Bauern oft so schwer einleuchten macht, ohne Steuer-

erhöhung hätten befriedigt werden können: (Bd. II, §. 81 ff.) um so mehr, als ja dieselbe wachsende Kultur, welche den Bedarf für Kirchen, Schulen, Armenpflege 2c. steigert, auch die Grundrente zu steigern pflegt.[1] In rasch wachsenden Städten, deren Domanium vorzugsweise in Häusern[2] besteht, scheint es sehr empfehlenswerth, daß die Gemeinde solche Grundstücke ihres Umkreises, die nach einiger Zeit voraussichtlich zu Bauplätzen gesucht sein werden, rechtzeitig ankauft. Hierdurch wird nicht bloß der so gefährliche und doch so lockende Baustellenwucher verhütet, sondern auch der natürliche Conjuncturgewinn aus der Vertheuerung der suburbanen Grundstücke in die Kasse derselben gemeinnützigen Collectivperson gebracht, deren Wachsthum ja eigentlich die Ursache der Vertheuerung war.[3] Selbst die Planmäßigkeit der Stadtvergrößerung wird dabei in der Regel besser fahren. Jedenfalls ist die heutzutage sehr übliche Vorschrift, wonach Veräußerung von Gemeindegrundstücken[4] nur mit Genehmigung des Staates erfolgen darf, um so nothwendiger, je näher sonst die Gefahr liegt, daß feste Hülfsquellen der Gemeinde von einer vorübergehenden Majorität, die gar kein bleibendes Interesse am Orte hat, ausgeschöpft werden könnten.[5]

Auch etwas den regalistischen Gewerben Aehnliches haben die Gemeinden, zumal die größeren Städte, nicht selten mit gutem Erfolge versucht:[6] am besten bei solchen Unternehmungen, wo die Vorzüge des einheitlichen Großbetriebes an Güte und Wohlfeilheit der Leistungen ebenso einleuchten wie schwer wiegen; wo eine besonders günstige, vielleicht nur durch Expropriation zu gewinnende Stelle erfordert wird, die zum Theil sogar eine freie Concurrenz nicht einmal gestatten und deren Production sehr vergrößert werden kann ohne entsprechende Mehrkosten. Neuerdings hat eine Menge von Erfindungen dieß Gebiet mächtig ausgedehnt;[7] und wenn man es anfänglich oft Actiengesellschaften 2c. überlassen hat, statt es in amtliche Hand zu nehmen, so war das in der Regel mehr eine Folge der Ungewohnheit, als eines bestimmten Grundsatzes. Ist der Absatz der Unternehmung ein bloß örtlicher, wie bei den Pferdebahn-, Gas- und Wasserleitungsanstalten in großen Städten, auch bei den Markthallen, Fleischbänken, öffentlichen Waagen, den Docks in Häfen 2c.: so liegt es offenbar viel näher, sie der Gemeinde, als der Centralregierung vorzubehalten.

Auch ohne rechtliches Monopol wird jede Gemeinde factisch doch auf ihren Straßen, Plätzen, Anlagen ein Monopol der Gas- und Wasserlieferung ꝛc. üben können. Der Gefahr, daß die amtlich-monopolische Industrie zu persönlicher Willkür und despotischer Politik mißbraucht werden könnte, läßt sich gegenüber der Gemeinde viel leichter und sicherer durch Beschwerde bei der Staatsgewalt vorbeugen, als gegenüber der Staatsgewalt durch Beschwerde bei der öffentlichen Meinung.[8] [9] [10]

[1] Die Untersuchungen über die bäuerlichen Zustände in Deutschland (Schriften des Vereins für Socialpolitik, 1883) schreiben doch zum sehr großen Theile die Verschuldung und Noth der deutschen Bauern dem ungeheuern Wachsen der Gemeindesteuern zu: vgl. II, 253. 263.

[2] Das Domanium der Stadt Paris bringt jährlich 44 Mill. Fr. ein, mehr als dasjenige des französischen Staates. (Cauwès Cours d'E. politique II, 502.) Im Leipziger Budget von 1886 ist der Reinertrag der Landgüter zu 156581 Mk. angenommen; dazu von den Forsten 58052 (aus sehr zu billigenden Promenaderücksichten weniger, als man bei rein forstlicher Behandlung erwarten könnte); von Mühlen, Wehren ꝛc. 6005; von Wiesen, Triften 35668, (auch dieß auffallend wenig einträglich, weil von den städtischen Spaziergängern so viel zertreten wird); von Jagd und Fischerei 3127; aus einem Steinbruche 11949; von vermietheten Plätzen 55967 Mk. Dem gegenüber stand die Steuereinnahme von 4218007 Mk. In Nürnberg war 1883 die Einnahme vom rentabeln Stadtvermögen 151740 Mk. neben 1600353 Mk. Steuern; in München 1882 jene rein 267278 auf 8356492 Mk. Einnahme überhaupt. Sehr unbedeutend ist dieser Posten in Berlin: 1877—82 durchschnittlich nur 529000 Ertrag der Kämmerei und 530000 aus dem Verkaufe von Grundstücken, (1·69 und 1·70 Proc. des Stadteinkommens). Die verpachteten Holz- und Steinplätze Berlins sind zwischen 1861 und 76 von 4·2 auf 35·8 Ha und ihr Ertrag von 18842 auf 108246 Mk. gestiegen.

[3] Wir kennen ein suburbanes Rittergut, das sich neuerdings theilweise von einer Stelle zur andern verschoben hat, indem es nach der Stadt zu Grundstücke verkaufte und an der äußern Peripherie dafür neue erwarb: natürlich mit sehr großem Gewinne. Warum kann nicht auch die Stadtgemeinde solchen Gewinn machen? Um das unproductive Liegenlassen der suburbanen Grundstücke aus wucherischer Absicht zu verhindern, sollte man sie wenigstens nach den Zinsen des dafür gezahlten Kaufpreises besteuern. (Friedberg, 90.)

[4] Hierher gehören auch die Extrahiebe in den Gemeindeforsten, wie ja ohnehin die Staatsaufsicht über deren Bewirthschaftung schon aus allgemeinen Gründen eine sehr weitgehende zu sein pflegt. (Bd. II, §. 194.)

[5] Die französische Revolution hat gegenüber den Gemeindegrundstücken die grellsten Peripetien durchgemacht. Nachdem das G. vom 10. Juni 1792 die Ansprüche der Gutsherren beseitigt hatte, wurde am 14. Aug. 1792 die Theilung unter die Gemeindeglieder befohlen, (mit Ausnahme der Forsten). Diesen Zwang hob man zwar am 10. Juni 1793 auf; aber am 24. Aug. 1794 wurden alle

Gemeindeschulden für Staatsschulden, alle Gemeindegüter für Staatsgüter erklärt. Vous n'aurez plus d'administrations municipales, qui, avec des fonds particuliers, pourraient avoir l'idée de se séparer de la grande communauté. (Cambon.) Glücklicher Weise schlief dieser Plan unter den nachfolgenden Kriegsstürmen ein, wurde auch von Napoleon 20. März 1813 nur theilweise ausgeführt. So daß 1868 noch 4·289 Mill. Hekt. Gemeindegüter vorhanden waren: darunter 1·805 Wald, 0·265 Aecker, Wiesen und Gärten, 2·173 unbestellbares Land. (de Brasch La commune et son système financier en Fr., 1879, 138 ff.)

[6] Welch große Bedeutung für die Städtefinanzen des spätern Mittelalters die Marktbuden, Kaufhäuser, Fleisch-, Fisch-, Brodbänke 2c. hatten, s. G. L. Maurer Gesch. der Städteverfassung II, 64. Eine Menge regalistischer Anstalten, die an §. 21 ff. erinnern (Geldstrafen, Confiscationen, Judenzins, Bürgeraufnahmsgelder 2c.), bei Maurer II, 846 ff. geschildert. In Schlesien besaß gegen Schluß des 14. Jahrhunderts fast jede Stadt einen Keller, worin das Schweidnitzer Bier monopolisch ausgeschenkt wurde. Heftiger Streit, ob innerhalb der Bannmeile auch die Geistlichen Bier ausschenken dürften. (Stenzel Preuß. Gesch. I, 159.) In Zürich war bis zur Revolution eine Haupteinnahme der Stadt von den hohen Abgaben der Kaufleute, bis zu 10 und mehr Promille ihres Vermögens jährlich, wofür sie dann ein Monopol des Großhandels übten. (Meyer-Knonau Schweiz. Gesch. II, 457.) Die sehr unabhängigen Tessiner Gemeinden haben selbst im Zeitalter sonstiger Gewerbefreiheit ihren Bedarf am liebsten durch Verkauf von Back- und Schlachtmonopolen gedeckt; oder auch durch die zu bezahlende Erlaubniß, daß die Bewohner gewisser Orte bis zu einer gewissen Stunde ausschließlich Butter kaufen durften 2c. (Franscini C. Tessin, 311.)

[7] So lange man die Straßen mit Oel beleuchtete, konnte hierbei natürlich nur an einen Ausgabeposten gedacht werden. Aber auch die Gasbeleuchtung wurde z. B. in Berlin bis 1847 einer englischen Gesellschaft überlassen.

[8] In England begünstigt die Tramway-Acte von 1870 die Municipalisirung dieses Betriebes, der seiner Natur nach monopolisch ist, sehr viel Polizei erfordert und mit wenig Kapital reichen Gewinn verheißt. Aehnliches gilt von den Gaswerken, daher England schon 1860 die Concurrenz auf derselben Stelle verboten hat. Es standen hier 1870 den 1228 Gascompagnien mit 24 Mill. £ St. Kapital und 59 öffentlichen Gaswerken im Privatbesitz nur 75 municipale gegenüber. Die Gasgesetze von 1847 und 1860 haben das Publicum gegen die Monopolisten eigentlich nur durch die Vorschrift zu schützen gesucht, daß keine Dividende 10 Proc. jährlich übersteigen darf. Um 1884 gab es 180 öffentliche Gasbetriebe, welche das Gas durchschnittlich zu 8·88 Proc. lieferten, die privaten zu 9·26. In Frankreich fast nur Privatunternehmungen, daher auch so wenige französische Städte Gasbeleuchtung haben. Wassergesellschaften in England 1870 etwa 130 mit 11 Mill. Kapital; daneben 101 municipale. Jenen hat der Staat den Zwang auferlegt, alle Bewohner ihres Bezirkes zu festem Preise nach Bedarf zu versehen. (Quart. Rev. CXXXI, 447 ff.) In Berlin hat sich der Ertrag des städtischen Gaswerkes, der 1876 schon 2·526 Mill. Mk. betrug, zwischen 1877 und 82 auf durchschnittlich 4·040 Mill. und von 10·32 auf

14·73 Proc. des Stadteinkommens gehoben (neben 73·39 Proc. aus Steuern). Breslau hatte 1883/4 von seiner Gasanstalt, nach Abzug der Zinsen, Amortisationsbeträge und Abschreibungen, einen Nettogewinn von 416835 Mk.; von seinem Wasserwerke = 175498. In ganz Preußen hatten die communalen Anstalten 1883/4 eine Ausgabe von 26469000 Mk., eine Einnahme von 36972000 (Edm. James The relation of the modern municipality to the gaz-supply. 1886.) In 40 preußischen Städten mit über 10000 Einwohnern stieg zwischen 1869 und 76 die privatwirthschaftliche Communaleinnahme aus Grundbesitz, Kapitalien und Betriebsanlagen roh von 340 und 1014 Pf. pro Kopf, rein von 34 auf 434. In Leipzig 1886 Ertrag der Gaswerke auf 1027443 Mk. veranschlagt, der Fleischhallen auf 13774, die Buden auf 35762, des Aichamtes auf 11421. München bezog 1882 vom Schlachthofe einen Reinertrag = 82885, von den Schrannen = 88410, von der Wasserleitung = 113183. Auch die Latrinenabfuhr ließe sich wahrscheinlich als Gemeindemonopol verwerthen. (Bd II, §. 42.) In Berlin trug die Kanalisationsabgabe zu 1 Proc. vom Nutzwerthe der Häuser, (also mit Begünstigung der überfüllten Miethkasernen!) 1883/4 = 1160172 Mk. Für Paris empfiehlt Leroy-Beaulieu ein zu verpachtendes Monopol der Gas- und Wasserleitungen: jenes allein könne der Stadt 25 Mill. Fr. jährlich tragen. (Sc. des F. I, 101.) Auch Wagner F. W. II, §. 307 möchte die localen Verkehrsanstalten lieber von der Gemeinde, als von Actiengesellschaften besorgt wissen. Nur theile ich durchaus nicht seine Ansicht, daß der Ueberschuß über die Verwaltungs-, Zins- und Tilgungskosten grundsätzlich bloß zur Erweiterung oder Verbesserung der Anstalt selbst, oder zur Ermäßigung des Tarifs, allenfalls auch zur Verbesserung der allgemeinen Wege benutzt werden solle.

[9] Der Communalbetrieb der Gasanstalten würde zugleich social das Gute haben, Handwerksmeistern ꝛc. die Benutzung von Gasmaschinen zu erleichtern, die ja in so besonderm Grade geeignet sind, auch von kleinen Gewerbtreibenden mit Erfolg angewandt zu werden.

[10] In Frankreich werden jetzt die meisten Geldstrafen zu Gunsten der Gemeinde verwandt, in welcher die Verletzung vorgekommen ist: namentlich seit 1825 1/3 für hülfsbedürftige Kinder, 2/3 für hülfsbedürftige Gemeinden.

## §. 159.

Da die Gemeindewirthschaft in so vielen Punkten eine Art von Mittelstellung zwischen Staats- und Privatwirthschaft einnimmt, so darf man auch bei ihren Steuern nicht vergessen, daß zwar manche ihrer Ausgaben nur decentralisirte Staatsleistungen betreffen oder allen Gemeindegliedern ununterscheidbar gleichmäßig zu Gute kommen, aber manche auch dem Einen viel mehr nützen, als dem Andern, bisweilen sogar dem Andern schaden.[1] Die letzteren können denjenigen Gliedern, welche allein davon profitiren oder sie allein veranlaßt haben, vornehmlich auf drei Wegen allein auferlegt werden: durch Gebühren, wie Schulgeld,

Wasser- und Gaszins 2c.; durch Bildung von Interessegenossenschaften;[2] durch Besteuerung der Grundeigenthümer. Wirklich schlagen z. B. im Dorfe die Ausgaben zur Verbesserung der Feld- und Marktwege, für die Grundbücher, die Bachregulirung, den Dorfhirten, das Faselvieh 2c., in der Stadt die zur Pflasterung, Cloacirung, Promenadenanlage 2c. regelmäßig in einer Werthsteigerung der Grundstücke nieder, welche von deren Pächtern mittelst einer Erhöhung des Pachtschillings vergütet wird; andere wieder bedeuten eine Erleichterung gewisser Betriebe von Gewerben. Jede weitgehende Armenpflege, ebenso die Unentgeltlichkeit der Volksschule können als Zuschuß zum niedern Arbeitslohne betrachtet werden, und gestatten z. B. dem Fabrikherrn oft, seinen Leuten weniger Lohn zu bezahlen, als er sonst thun müßte. Die Errichtung einer großen Fabrik wird regelmäßig bald die Zahl der schulpflichtigen Kinder, auf die Dauer leicht auch die Zahl der Armen am Orte vergrößern. Nun mag sich auch hier kaum jemals haarscharf trennen lassen, was von der Steuer, die man der Gemeinde zahlt, auf die persönliche Bürgerpflicht, was auf die besondere Gegenleistung, die man erhält, oder Entschädigung, die man schuldig ist, zu beziehen sei. Im Ganzen jedoch ist gegenüber der Gemeinde noch viel mehr, als gegenüber dem Staate, eine Combination von subjectiven Personalsteuern, (je nach der Leistungsfähigkeit der Einzelnen), und von objectiven Ertragsteuern der in der Gemeinde liegenden Güter und Geschäftsbetriebe[3], (ohne Rücksicht auf die etwanigen Schulden) nöthig, die ja eben durch die Gemeinde einen großen Theil ihres Ertrages erlangt haben.[4] [5] Eine Kostendeckung der meisten städtischen Anlagen durch Octroi macht den Grundeigenthümern ein Geschenk aus der Tasche der Consumenten; eine Kostendeckung durch Einkommensteuer aus der Tasche der reicheren Nichtgrundeigenthümer.[6] Auch in dieser Hinsicht muß übrigens wohl unterschieden werden zwischen Großstädten, Kleinstädten, agrarischen und industriellen Landgemeinden. Je ländlicher eine Gemeinde, um so mehr wird in der Regel die Aequivalenz- und Kostenprovocationsseite ihres Steuersystems überwiegen. Die Großstädte besitzen auch in dieser Hinsicht die meiste Staatsähnlichkeit.[7] — Uebrigens weiset in Betreff der Steuern selbst ein einzelnes Reich, wie das deutsche, noch die größte Verschiedenheit auf unter Städten von sonst ähnlichem Charakter. So ist z. B. in Berlin

und Leipzig die städtische Besteuerung in neuerer Zeit fast gänzlich direct geworden. In Dresden, München, Nürnberg dagegen spielt die indirecte noch immer eine große Rolle.[8] Wir betrachten diese Verschiedenheit, die Uniformschwärmern Anstoß geben wird, und die auch mitunter den Verkehr belästigen mag, doch überwiegend als ein günstiges Symptom von Gemeindeselbständigkeit.

Die Frage, ob die Gemeindebesteuerung besser durch Zuschläge zu den Staatssteuern erfolgt, oder durch selbständige Communalsteuern, läßt sich unmöglich allgemein beantworten. Je größer die Stadt, um so eher kann sie ein eigenes Steuersystem haben, während kleine Städte oder gar Landgemeinden, abgesehen von speciellen Interessegenossenschaften, weitaus am besten durch Zuschläge besteuert werden. Im Steuersysteme des britischen Staates haben die Gränzzölle und Fabrikaccisen, deren schließliche Träger sich für die einzelnen Orte nicht berechnen lassen, solches Uebergewicht, daß hier eine Verweisung der Gemeinden auf Zuschläge von selbst wegfiel. Um so näher lag es, weil die eigentliche Staatsgrundsteuer in England erst zur Reallast geworden und hernach großentheils abgelöst ist, die Gemeindekosten vorzugsweise den Grundbesitzern aufzubürden. Das französische System, alle Gemeinden zum großen Theil, die kleineren sogar fast ausschließlich auf Zulagscentimen zu den vier directen Staatssteuern zu setzen, hängt mit dem Verschwinden aller Gemeindeselbständigkeit gegenüber der Staatsallmacht zusammen.[9] Technisch haben diese Zuschläge das Gute, daß sie an Erhebungskosten sparen. Aber sie schwächen doch auch sehr das Verantwortlichkeitsgefühl der Behörde, welche sie beschließt und verwendet, da sie eben als Zuschläge nur von Wenigen deutlich erkannt werden.[10]

Die viel umstrittene Frage nach der Steuerpflicht derjenigen, die innerhalb des Steuerbezirkes Grundstücke, Gewerbe, überhaupt Einkommensquellen besitzen, aber draußen wohnhaft sind (Forensen), ist für die Gemeinden ungleich wichtiger, als für den Staat im Ganzen, weil diese Mischung von Hüben und Drüben zwischen den Bürgern desselben Staates viel häufiger auftritt, als zwischen den Bewohnern verschiedener Staaten.[11] Grundsätzlich ist diese Frage leicht zu beantworten. Die auf persönlicher Bürgerpflicht beruhenden Gemeindesteuern gehen die Forensen gar nichts an; die durch oder für ihren Sachbesitz veranlaßten Ausgaben müssen

sie ebenso gut tragen, wie die in der Gemeinde selbst Wohnenden.[1][2] Nur wird praktisch die Gränze dazwischen oft streitig sein. Die Pflicht der Armenversorgung und der Verbreitung guten Volksunterrichtes könnte man ja immerhin als allgemeine Bürger-, ja Menschenpflicht bezeichnen; nur müßte dann auch gefragt werden, ob z. B. ein Gewerbeunternehmer das Recht hat, durch Gründung einer großen Fabrik zu seinem fast ausschließlichen Vortheil diese Pflicht seiner Mitbürger nach Belieben drückender zu machen.[13] [14]

[1] Der Schutz gegen Feuerschaden ist allen Städtern gleich unentbehrlich, der gegen Wasserschaden nicht.

[2] Die „Sociallasten" der einzelnen Interessegruppen innerhalb der Gemeinde sind dem englischen Systeme besonders in Süddeutschland nachgebildet. Vgl. Landgraff Eine badische Gemeindesteuer: Berl. Vierteljahrsschrift 1869, IV.

[3] So schreibt der Entwurf zum preußischen Communalsteuer-G. von 1877 vor, daß Zuschläge zur staatlichen Einkommens- und Klassenst. nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Grund- und Gebäudest., und umgekehrt, erhoben werden sollen. Wenn eine bessere Pflasterung in Berlin, nach Vergleich mit Pariser Vorgängen, jährlich 115—120 Mk. Ersparniß pro Pferd für die Wagenbesitzer möglich macht, so wäre ein Pflastergeld von jährlich 30 Mk. pro Pferd gewiß nicht unbillig. (Wagner F. W. II, §. 306.) Wirklich bestreitet Edinburgh die Kosten seines Straßenpflasters durch zwei Steuern: eine von den Grundstücken, eine von den Pferden, Wagen, Karren ꝛc. Nur wenn man den leichtern Zugang zu einem Grundstücke durch einen Wegzoll deckt, wird das Grundstück selbst nicht entsprechend werthvoller.

[4] Wagner berichtet, wie Jemand ein Berliner Haus für 40000 Thlr. kaufte, dasselbe 8—10 Jahre lang bewohnte, und dann, ohne weiteres Kapital hineingesteckt zu haben, für 120000 Thlr. wieder verkaufte. (Verhh. des Vereins f. Socialpolitik 1877, 19.) Ein so großes und gerade für Stadtbehörden leicht constatirbares Einkommen ist doch gewiß zur communalen Besteuerung sehr geeignet.

[5] Das eine Extrem finden wir in Zürich: dessen Gemeindesteuern nach Köpfen, Haushaltungen und Vermögen so angelegt sind, daß immer 1000 Fr. Vermögen, eine Haushaltung und ein Mann gleich viel zahlen. (Böhmert Schweiz. Arbeiterverhältnisse I, 132.) Das entgegengesetzte in England, wo die Grundbesitzer oft 25 Proc. ihres Einkommens an Localsteuern abgeben müssen. (Armenst. 20 Proc., Wegbaust. 3, Kirchenst. 1, Polizeist. 1 Proc.) Die 8 größten Eisenbahnen zahlten 1851 20 Proc. ihrer Dividende als Armenst., dazu noch Einkommenst. und 5 Proc. von den Personengeldern. (v. Czörnig Das österreich. Budget ꝛc. I, 117.) Vgl. Fisco et v. d. Straeten Sur les taxes locales en Angleterre, 1864. Die schwedischen Gemeinden legen die Schul- und Armenlasten mittelst einer Art von Kopfsteuer um; bei den Ausgaben für besoins territoriaux werden die Grundeinkünfte doppelt so hoch besteuert, wie die übrigen. In den dänischen Landgemeinden 1861

von etwa 2 Mill. Einnahme 1202000 nach Tonnen Hartkorn umgelegt, 341000 nach dem Einkommen. Gleichzeitig in den Aemtern von 17—1800000 Thlr. 1473000 nach T. Hartkorn. (Parieu Tr. des Impôts IV, 449. 440 ff.) In den oldenburgischen G. wird die Armenlast nach der Einkommenst. repartirt, die Ausgaben für Feldkultur und im Interesse des Grundeigenthums nach der Grund- und Häuserst., die übrigen Ausgaben nach den drei directen Staatsst. zusammen. Doch kann die Oberbehörde auch hier für einzelne Ausgaben einen andern Maßstab genehmigen: so z. B. für Viehzuchtszwecke nach dem Viehstande. (Kollmann Communalbelastung in Oldenburg, 26.) Ueberhaupt ist die unbedingte Generalisirung gerade hier besonders gefährlich. Soll man z. B., weil die Ausgaben für Stadtverschönerung gern als Mehrwerth auf die Grundstücke niederschlagen, nun auch in den sinkenden, aus der Mode kommenden Theilen einer Stadt die Hauseigenthümer zur Verschönerung der eleganten Viertel, die jenen die Miether entziehen, beisteuern lassen? (Schmoller Jahrb. 1877, 591.)

[6] Die strenge Freihandelsschule in Deutschland hatte den Grundsatz, die Gemeindesteuern im Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung aufzulegen, also hauptsächlich auf Grundstücke und Häuser. Vgl. die Aufsätze von J. Faucher in der Berliner V.-J.-Schrift 1866. 1867. Al. Meyer in den Preuß. Jahrbb., Dec. 1865. K. Braun's Antrag auf dem volkswirthschaftlichen Congresse zu Hamburg 1867: daß bei den Staatsst. die Leistungsfähigkeit, bei den Gemeindest. die Aequivalenz maßgebend sein müsse. Hessischer Grundsatz, die Gemeindemitglieder nicht nach ihrem Gesammteinkommen zu den Gemeindesteuern heranzuziehen, sondern nach dem Genußprincipe, wofür sich der locale Wohnungsaufwand am besten als Maßstab eignet. (Finanzarchiv 1887, 1084 ff.) Auch v. Stein F. W.[5] I, 59 läßt in der Gemeinde, sofern ihre eigenen Vermögensnutzungen nicht hinreichen, die Gebühren die Basis des Finanzwesens sein. v. Gneist will die indirecten St. dem Reiche zuweisen, die Personalst. dem Einzelstaate, die Realst. der Gemeinde. (Zur Steuerreform in Preußen, 1878.) Der landwirthschaftliche Besitz nach dem Pachtwerthe zu besteuern, die Häuser nach dem Miethwerthe: bei getheiltem Besitze halb vom Eigenthümer, halb vom Miether zu tragen. Grundstücken mit großem Gewerbsbetriebe mag ein Zuschlag auferlegt werden nach der Arbeiterzahl, Maschinenstärke 2c. Eine dörfliche Einkommenst. würde z. B. durch Bankerott des Rittergutsbesitzers die furchtbarsten Schwankungen erleiden. Gneist bemerkt mit Recht, daß es die Staats-Einkommenst. demoralisirt, wenn communale Zuschläge von 2—600 Proc. zu fürchten sind. Er übertreibt aber, daß Gemeinden mit Einkommenst. zu bloßen Mobiliargesellschaften werden. (Die preußische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindest., 1881.) Wenn diese Ansichten zum Theil auf einer nicht unbegründeten Reaction gegen den Aberglauben von der alleinigen Einkommenst. beruhen, so haben sich um die im Text vorgetragene dualistische Lehre besonderes Verdienst erworben: Nasse, Hoffmann und die anderen Begutachter der Communalsteuerfrage in den Schriften des Vereins für Socialpolitik. (1877.) Dazu Neumann in Holtzendorff-Brentano's Jahrbuch 1877, 580 ff. Ad. Wagner Die Communalsteuerfrage (1878) und dazu Held: Conrad's Jahrbb. 1878, II, 256 ff. Gerst-

feldt in Schmoller's Staats- und socialwissensch. Forschungen IV, 1 (1882) möchte die Einkommensteuer der Gemeinde ganz verboten sehen; dagegen sollen ihr die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer überlassen werden. Der Staat, der auch die Volksschule übernehmen soll, ist durch hohe Bier-, Branntwein- und Tabaksteuern zu entschädigen. Ferner v. Reitzenstein in Schönberg's Handbuch II, 559 ff. Reiches Material in Bilinski Die Gemeindebesteuerung und deren Reform. (1878.) Herrfurth in der Preuß. statist. Zeitschrift, 1878, und Ergänzungsheft VI, IX und XVI.

[7] Wie die mittelalterlichen Gemeindesteuern lange nach dem Antheile der Genossen an der gemeinen Mark repartirt wurden, s. Maurer Gesch. der Städteverf. II, 778 fg. III, 133. Die Beisassen, Schutzverwandten 2c. erst allmälich mitbesteuert. (I, 108 fg.)

[8] In Berlin verhielten sich die an den Staat gezahlten directen Abgaben zu den indirecten 1861 = 1 zu 1·31, 1876 = 8·56 zu 1; die an die Stadt gezahlten 1861 = 1 zu 4·73, 1876 = 54·97 zu 1. (Verwaltungsbericht von 1861—76, Heft I, 73.) Während 1815—48 die Stadt eine Haussteuer von 4 Proc. des Ertrages, eine Miethsteuer von 8⅓ Proc. erhob, dazu 50 Proc. Zuschlag zur staatlichen Mahl- und Schlachtst., 25 Proc. zur Braumalzst.: wurde schon 1873 die Mahlsteuer abgeschafft, 1875 die Schlachtst., 1867 die Bürgerrechtsgebühren; dagegen 1869 eine Einkommenst. eingeführt, die zuerst ⅓ der staatlichen Einkommenst. betrug, 1875 schon 80 Proc. derselben. Um 1883/4 bezog die Stadt an Haussteuer (zu 2⅔ Proc.) 3678765 Mk., an Miethsteuer (zu 6⅔ Proc.) 10368319, an Einkommenst. 11052718, an Hundest. 285795 Mk. (Städt. Jahrbuch IX, 315 ff.) Die 39 größten preußischen Städte außer Berlin haben zwischen 1869 und 76 ihre directen Gemeindesteuern um 540 Pfennige pro Kopf erhöhet, die indirecten um 135 erniedrigt. (Gerstfeldt Städtefinanzen, 69.) Die bayerischen Gemeindest. betrugen 1881 = 65·67 Proc. der directen Staatsst. und 2·53 Mk. pro Kopf; die preußischen 1883/4 = 131·9 Proc. und 6·82 Mk. (Finanzarchiv 1887, 299.) In Leipzig war der abergläubische Widerwille gegen indirecte Abgaben schon vor einigen 20 Jahren so groß, daß man dem damaligen Bürgermeister eingeredet hatte, alle indirecte Besteuerung sei von der Wissenschaft einstimmig verurtheilt. Gegenwärtig bestehen die städtischen Steuern nur aus einer Grundst., Einkommenst., Abgaben vom Immobiliarbesitzwechsel und einer Hundest. — Dagegen erhob z. B. Dresden 1884 neben 609504 Mk. Grundst., 791164 Miethst., 132548 Mk. Bürger- und Einwohnersteuer noch 669238 Mk. indirecte Steuern und 40096 Hundest. Nürnberg hatte 1883 neben 934862 Mk. directer noch 665491 Mk. indirecter Steuern; München 1882 neben 2555951 Mk. directer Steuern und 107551 Mk. Bürgerrechtsgeldern noch 2464019 indirecter Steuern (Bierst. 1431202, Mehlst. 256883, Fleischst. 197673, Getreidezoll 77236, Pflastergeld 464932, Hundest. 32963), die zusammen 366647 Mk. Erhebungskosten verursachten.

[9] Die französischen Zulagscentimen 1791 eingeführt, als man die Provinzen ihrer früheren Einkünfte beraubt hatte. Cambon ließ sie 1793 aus jacobinischer Centralisirwuth sämmtlich zur Staatskasse ziehen. Doch stellte man sie 1795 wieder her. Um 1849 hatten von sämmtlichen Gemeinden 17108 Zulagscentimen von 10—50 Proc., 19450 von 50—100 Proc., 2140 von 100 und

mehr Proc. (Journ. des Econ., Juill. 1857, 10.) Um 1883 hatten weniger als 15 Proc. 4530 Gemeinden, 15—30 Proc. 8570, 31—50 Proc. 9506, 51—100 Proc. 9938, über 100 Proc. 3553.

[10] Vgl. Friedberg a. a. O., 30. In Frankreich, wo die Staatsgrundsteuer sogar ermäßigt ist, so daß eine etwanige Ueberlastung nur von den Departements und Gemeinden herrührt, trifft gleichwohl das Odium fast nur den Staat. (de Brasch l. c., 96.) Der Minister Stein sehr gegen die Zulagscentimen: Pertz Leben St.s VI, Beilagen 233 ff. In Preußen deckten 1880/1 die Städte (und Landgemeinden) ihren Bedarf durch Zuschläge zu den directen Staatssteuern pro Kopf mit 6·4 Mk. (2·97); und zwar zur Grundst. mit 0·20 (1·15), zur Gebäudest. mit 0·72 (0·33), zur Klassenst. mit 5·35 (1·41), zur Gewerbest. mit 0·13 (0·08). Durch besondere Gemeinde-Einkommenst. 1·76 (0·13), Wohnungs- und Miethst. 1·20 (0·00), Hundest. 0·13 (0·04), sonstige communale Realsteuern 0·59 (0·35), sonstige communale Personalst. 0·03 (0·20). S. Finanzarchiv 1884, 722. — Die belgischen Gemeinden haben 1860 statt der früheren Thorzölle eine Menge Staatseinahmen überwiesen erhalten. Dieß betrug 1885 zusammen = 29·351 Mill. Fr.: nämlich Kaffeezoll 2·599, Branntweinzoll 0·448 Bier- und Weinzoll 0·308, Weinaccise 1·608, Branntweinaccise 11·796, Bieraccise 4·753, Zuckeraccise 2·146, Post 5·684. (Schmoller's Jahrb. 1887, 158 ff.)

[11] Vgl. Nasse a. a. O., 270. Zu den wichtigsten Forensen für die Gemeindesteuern gehört der Staat selbst mit seinen Domänen, Kasernen, Amtslocalen, gewerblichen Anstalten. Man würde sie von den Gemeindest. nur dann freilassen können, wenn sie in allen Gemeinden gleichmäßig vertheilt wären. (Wagner F. W. II, §. 414.) Sonst aber sollte für den Staat, wie für seine Beamten durchaus die Regel Nasse's (a. a. O., 295 fg.) gelten, daß man die Gemeindesteuerpflicht nach drei Klassen abstuft: solche, die nur persönlich mit der Gemeinde zusammenhängen; solche, die nur sächlich; solche, die persönlich und sächlich. In Preußen waren nach Cabinetsordre vom 11. Juli 1822 die Staatsbeamten den indirecten Steuern der Gemeinde völlig unterworfen. Zu den directen hatten sie bei Gehalten unter 250 Thlr. höchstens 1 Proc. beizutragen, bei Gehalten von 250—500 Thlr. 1½ Proc., bei höheren Gehalten doch niemals über 2 Proc. Merkwürdige Debatte über die Freiheit der Offiziere von Gemeindesteuern im Reichstage 24. April 1884. Für ihr Diensteinkommen wollte auch der Reichstag sie bestehen lassen: wegen ihrer häufigen Versetzungen, ihres fehlenden städtischen Wahlrechts ꝛc. Zugleich ihr Privateinkommen freizulassen, vertheidigte Graf Moltke namentlich mit folgenden Gründen: der kleine Adel sei verarmt, weil er sich dem Militärberufe gewidmet; die Offiziere haben ihr Leben auf dem Schlachtfelde riskirt; sie haben durch ihre Siege 5 Milliarden gewonnen, deren etwanige schlechte Verwendung hernach sie nicht verschuldet. (Die beiden letzten Punkte würden aber doch ebenso gut für die nachmaligen Civilisten sprechen, die früher im Kriege mitgedient.) Dagegen erinnerte E. Richter daran, wie doch ein großer Theil jener Milliarden für militärische Zwecke verausgabt worden sei. Er fragte, warum das Vermögen einer reichen Erbtochter, die einen Offizier heirathet, sofort steuerfrei werden solle?

[12] Denken wir uns zwei gleiche Städte A und B und in diesen wiederum zwei gleiche Privatvermögen des X und Y: nur mit dem Unterschiede, daß X

sein ganzes Vermögen an seinem Wohnorte A besitzt, Y dagegen in B wohnt, aber vom Ertrage eines in A befindlichen Hauses lebt. Sind nun Steuerbedarf und Steuerverfassung in beiden Städten gleich, so wird, wenn jeder unserer beiden Bürger richtig eingeschätzt worden, X sowohl seine Pflicht-, wie seine Interessesteuern an A zahlen müssen, Y dagegen seine Interessesteuern gleichfalls an A, seine Pflichtsteuern dagegen an B. In diesem Sinne bestimmt das norddeutsche Bundes-G. vom 13. Mai 1870, daß ein aus Grundbesitz und Gewerbfleiß herrührendes Einkommen nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden soll, in welchen der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe getrieben wird, und daß folglich ein solches Einkommen bei der Einkommensbesteuerung von Seiten des Wohnstaates in Abzug gebracht werden soll. Aehnlich bereits in der preußischen Städteordnung für die östlichen Provinzen von 1853, während die revidirte Städte-O. von 1831 Jedermann nur an seinem Wohnorte zur communalen Einkommenst. heranziehen ließ, dann aber mit seinem gesammten Einkommen, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dessen Quelle sich befand. Die bayerische Steuer-Instruction von 1554 verbietet wenigstens den Städten, die an Auswärtige zu entrichtenden Zinsen mit mehr als $12^1/_2$ Proc. Steuern zu belegen. (Hoffmann Gesch. der directen Steuern in B., 68.)

[13] Merkwürdige Eigenthümlichkeit des französischen Systems, den Wegebau im höchsten Grade als allgemeine Bürgerpflicht zu betrachten, sogar bis zur Auflegung von Personalfrohnden, während keine Gemeinde sich eine eigentliche Armensteuer auflegen darf! (Vgl. Gutachten des Vereins für Socialpolitik a. a. O., 142.) Freilich haben sich unter dieser Gesetzgebung die französischen Kunststraßen zwischen 1837 u. 61 um 220000 Kilometer vermehrt, mit einem Aufwande von 858 Mill. Fr. in Geld und 859 Mill. Fr. in Naturaldiensten.

[14] Die Gemeindesteuern von Großstädten betrugen 1884 nach Körösy am meisten in Paris 77·68 pro Kopf, Wien 42·10, Frankfurt a. M. 40·87, Stockholm 38·73, Christiania 37·69, Berlin 26·61; am wenigsten in Dresden 19·81, Barmen 16·18, St. Petersburg 14·51, Königsberg 13·76, Moskau 13·52, Warschau 10·61. Die indirecten Steuern waren am höchsten in Paris 65·53, Lyon 28·64, Turin 23·52, Venedig 19·52, Bologna 17·06, Mailand 16·89, Budapest 15·92; am niedrigsten in Berlin 0·71, Barmen 0·17, Moskau 0·97, St. Petersburg 1·48. Die directen am höchsten in Frankfurt a. M. 38·62, Wien 36·11, Christiania 35·36, Berlin 25·90, Kopenhagen 24·72, Amsterdam 21·44 (Paris nur 12·15); am niedrigsten in Turin 4·70, Venedig 5·78, Bologna 6·61, Warschau 6·92, Triest 8·17, Lyon 8·53.

## §. 160.

Eine Einkommensteuer ist für diejenigen Gemeindeausgaben, die auf der allgemeinen Bürgerpflicht beruhen, sehr zweckmäßig. Besteht eine Staats-Einkommensteuer daneben, so würde natürlich eine Einschätzung beider nach verschiedenen Grundsätzen schlimme Verwirrung anrichten; sonst aber das Handinhandgehen der Staats- und Gemeindebeamten die Einschätzung sicherer machen,

weil, zumal in kleinen Gemeinden, die öffentliche Meinung sehr wirksam controliren hülfe.[1] Die Progression paßt für Gemeindesteuern selten, weil hier der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung doch immer wichtig bleibt; auch die umgekehrte Progression, die in manchen indirecten Steuern liegt, und dann freilich ein Gegengewicht erfordert, selten vorhanden ist. An Erbschaftssteuern des Staates auch die Gemeinde theilnehmen zu lassen, scheint wegen der dadurch erleichterten Controle um so rathsamer, als ja ohnehin eben diese Steuer ein Hauptmittel ist, die früheren Einkommensfassionen der Vermögensbesitzer zu controliren. — Die communalen Grund- und Häusersteuern sind in hohem Grade geeignet, alle diejenigen Gemeindeausgaben zu decken, welche den Werth der innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücke ꝛc. vermehren. Es sollten aber selbständige Steuern sein, keine bloßen Zuschläge zu den Staatssteuern: weil die Gemeinde viel besser, als der Staat, durch häufige Revision die jeweilig wirklichen Grundstückserträge zu ermitteln vermag.[2] Das englische Verfahren, die wichtigsten Gemeindesteuern entweder ganz oder zur Hälfte nicht dem Grundeigenthümer, sondern dem occupier aufzulegen, mag auf der Ansicht beruhen, daß schließlich doch Alles auf den Eigenthümer falle; eine Ansicht, die freilich in aufblühenden Orten gewiß nicht zutrifft und bei langjährigen Pachten wenig bedeutet.[3] Eine nichtabgewälzte Miethsteuer ist bei gewerblich benutzten Localen als eine Art von Gewerbesteuer anzusehen; bei Wohnungen als eine, zwar dem Einkommen sehr ungenau angepaßte, Steuer vom persönlichen Aufwande.[4] — Die indirecte Besteuerung (in Form der Thoraccise, hoher Schlachthausgebühren ꝛc.), durch das neuere Streben nach Freiheit des innern Verkehrs im Allgemeinen sehr beschränkt,[5] ist für offene Landgemeinden kaum möglich; für geschlossene, reiche Großstädte zwar dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung ebenso wenig entsprechend, wie dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit, aber höchst bequem.[6] Natürlich muß dieser Binnenzoll sich auf solche Waaren beschränken, die in der Gemeinde selbst verzehrt werden,[7] also mit Entrepots für die bloß durchgehenden. Er sollte auch nur Luxuswaaren treffen, weil sonst die Versorgung außerstädtischer Märkte der städtischen Industrie zu sehr erschwert würde. So müssen auch die in der Stadt selbst hervorgebrachten Producte gleicher Art

ebenso hoch besteuert werden, wie die eingeführten, wenn die Stadt nicht ein, vom Staate schwerlich gewünschtes, Schutzzollgebiet werden soll.[8] Bei dem jetzt leider so starken, oft geradezu krankhaften Andringen der Provinzialbevölkerung in die Großstädte ist es für die letzteren von höchster Wichtigkeit, solche Steuern zu vermeiden, welche die Verhütung und Heilung der „Wohnungsnoth" erschweren.[9] [10] Die unmittelbar erhobenen Aufwandsteuern von Equipagen, Hunden 2c. eignen sich für die Gemeinde besser als für den Staat, weil das Publicum selbst die Controle dort mehr unterstützt. Daher z. B. Frankreich 1855 die Hundesteuer ganz den Gemeinden überließ. Und wo Verkehrsteuern vom Eigenthumswechsel der Immobilien bestehen, da mag die Gemeinde um so billiger einen Antheil daran verlangen, als ja die Werthsteigerung der Immobilien vorzugsweise durch ihre Leistungen befördert ist.

[1] Unbedenklich mag übrigens die Gemeinde aus localen Gründen die Untergränze der Steuerpflichtigkeit auf eine vom Staat abweichende Art festsetzen. Wenn Leroy-Beaulieu die Einkommensteuer von communalen Zuschlägen frei zu halten räth, weil sie zu delicat sei, um ohne Gefahr den Gemeinden überlassen zu werden (Sc. des F. I, 684): so hat das Nahebeisammenwohnen der Gemeindeglieder, zumal in sehr kleinen Gemeinden, neben den Vortheilen der wechselseitigen genauern Kenntniß freilich auch die Nachtheile der Klatscherei, des Neides 2c., die für eine souveräne Gemeinde leicht überwiegen könnten. Gewiß aber ist die Staatsaufsicht im Stande, hiergegen zu schützen. Die preußische Regierung, welche die Progression 1834 ff. billigte, hat sie neuerdings entschieden verworfen. (Gutachten des Vereins f. Socialpolitik, 92 fg.)

[2] Die Zulagscentimen zur Grundsteuer haben das Ueble, die Ungleichheit der Belastung, die mit der Zeit selbst ein anfänglich gutes Kataster ergreift, sehr zu steigern. Wenn z. B. das Grundstück A jetzt mit 4, B mit 2 Proc. des Ertrages besteuert ist, und die Zulagscentimen haben die Last verdoppelt, so ist die Ungleichmäßigkeit = 8 : 4 noch viel drückender geworden. (Levasseur Précis, 353.) In Schottland werden die Steuern der counties und boroughs nach einer jährlich erneuerten Ertragsliste umgelegt. Schäffle (Steuerpolitik, 394) ist kein Freund staatlicher Häusersteuern, die auf dem platten Lande schwer durchzuführen seien, woneben dann eine einseitige Belastung der Städte ungerecht sein würde. Um so mehr empfiehlt er die gemeindliche Häuserbesteuerung. Nach Türgot: la dépense communale devrait être payée par les propriétaires du sol des villes, puisque ce sont eux qui en profitent véritablement. Aehnlich Bright in seiner Eröffnungsrede der Financial-Reform-Association (1. Dec. 1859): die Localsteuern sollten ersetzt werden durch eine Abgabe von 8 Schill. pro 100 £ St. auf die Immobilien.

[3] Sir G. C. Lewis glaubte, daß die local rates, so far as they can be foreseen and calculated upon, are deductions from the landlords

rent. (Statist. Journ. 1871, 319.) Für die Praxis nimmt D. Baxter The taxation of the U. Kingdom (1869) an, daß im Durchschnitt bei Grundstücken 3/4 auf den Eigenthümer fallen, 1/4 auf den Pächter; bei Häusern bezw. 2/3 und 1/3. In Schottland hat man von jeher die Hälfte auf das land. die andere Hälfte auf die inhabitants gelegt, was in England von den Radicalen begehrt wird. Jedenfalls hat es Bedeutung für diese Frage, wenn nach Baxter jetzt das Immobiliareigenthum nur etwa halb so viel Werth besitzt, wie das mobiliare.

[4] Da die Ausgabe für Wohnung in den ärmeren Klassen meist eine größere Quote der Gesammtausgabe darstellt, als in den reicheren, so kann die Miethsteuer als eine umgekehrt progressive getadelt werden. In Berlin z. B. zahlten 1868 die Einkommensteuerpflichtigen mit über 18000 Thlr. nur 7·57 Proc. für Wohnungsmiethe, die mit 1100 Thlr. 27·55 Proc., die unter 1000 Thlr. bis über 50 Proc. (Oben §. 98.) Vgl. die Abhandlungen über das Verhältniß zwischen Miethe und Einkommen von Schwabe (Berliner städt. Jahrbuch II.), Bruch (ebendaselbst IV.), Hasse (sächs. statist. Zeitschr. 1875), Neßmann (Statistik des hamburg. Staates, Heft II und VII). Wenn man den Ertrag der Miethsteuer zu städtischer Verschönerung anwendet, und diese dann wiederum die Miethpreise steigert, so gleicht das einer Schraube ohne Ende. Gleichwohl ist die Miethsteuer enthusiastisch empfohlen von J. Faucher: V. J. Schr. für Volkswirthsch. II, 184 ff. Auch Leroy-Beaulieu möchte den Octroi durch sie ersetzt wissen. (Sc. des F.[2] I, 612 fg.)

[5] Die preußischen Städte brachten 1869 noch 22 Proc. ihrer Gemeindeabgaben indirect auf; 1883 die Städte nur 4 Proc., die Landgemeinden sogar nur 0·7. (Finanzarchiv 1887. 309.)

[6] Die Erhebungskosten der städtischen Octrois in Frankreich etwas höher, als die der indirecten Staatsabgaben. Im Durchschnitt 10 Proc. (Parieu IV, 33), am niedrigsten in Paris = 4 3/4 Proc., in Rouen = 17 Proc. (Foulon Etudes sur l'octroi, 78.)

[7] Ausdrücklich bestimmt vom französischen Staatsrathe 1759. (Burot Les octrois, 1872. 257.) Neuerdings haben die Eisenbahnhöfe diese Begünstigung des Durchgangsverkehrs in hohem Grade erleichtert.

[8] Einzelne italienische Gemeinden haben die in anderen verfertigten Möbeln mit einem förmlichen Schutzzolle von 20 Proc. belegt. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 701.)

[9] So z. B. Eingangszölle vom Baumaterial, die nicht bloß den Preis der neuen, sondern auch aller alten Wohnungen steigern. In Paris bringt der Octroi vom Pferdefutter jährl. gegen 4 Mill. Fr. ein, die Steuer von Omnibussen und Fiakern 4 1/2 Mill. Wie sehr muß hiermit der Gebrauch der öffentlichen Wagen vertheuert werden: also eines Hauptmittels, die unmäßige Zusammenhäufung der Menschen zu mildern! Vgl. Leroy-Beaulieu Répartition des richesses, 220 fg. Dagegen ist Wagner F. W. III, 366 sehr für eine Gemeindeabgabe von Schanklicenzen.

[10] In Frankreich die ersten Octrois (von auctorium, auctoritas) durch königliches Privilegium für einzelne Städte eingeführt (Lyon 1295, Paris 1337), anfänglich meist nur für bestimmte Zeit und specielle Zwecke, gewöhnlich mit

der Verpflichtung, einen Theil des Ertrages dem Staate abzugeben. Mazarin zog 1647 alle O.s für den Staat ein, Colbert gab sie 1663 zur Hälfte an die Gemeinden zurück. Die Revolution hob sie mit fast allen übrigen indirecten Steuern 1791 auf, was die Gemeinden in die größte finanzielle Noth stürzte. (Dauban Paris en 1794 et en 1795, p. 120; vgl. Courcelle Seneuil De l'abolition des octrois, 37 fg.) Doch wurden sie schon im J. VII. wiederhergestellt, zunächst im Interesse von Wohlthätigkeitsanstalten. Seitdem ist Frankreich das klassische Land der Octrois geblieben, deren Codification besonders in den Decreten und Gesetzen vom 17. Mai 1809, 9. Decbr. 1814, 28. April 1816 und 12. Februar 1870 erfolgte. Es hatten 1861 zwar nur 1435 Gemeinden O., 37510 Zuschlagcentimen: aber jene bezogen 150 Mill., diese 76·16 Mill. (Parieu IV, 457.) Da man auch die Vorstadtdörfer in den O. ziehen kann, hat sich die Zahl der dem O. unterworfenen Menschen zwischen 1823 u. 75 von 5997000 auf 10555000 vermehrt, der Reinertrag von 44·6 auf 215·7 Mill. Fr. (1880 = 254·6 Mill.), pro Kopf von 10·32 auf 22·43 Fr.; während die Erhebungskosten von 27·8 auf 8·27 Proc. abnahmen. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 703.) Die Gemeinden im engern Sinne (außer Paris) haben 1871—77 ihre Zulagscentimen von 97·6 auf 116·08 Mill. gesteigert, ihre Octroierträge von 86·3 auf 124·5 Mill.; Paris allein zwischen 1877 u. 1883 jene von 22·17 auf 21·87 Mill. vermindert, diese von 128·5 auf 143·1 Mill. vermehrt. In den größeren Städten wird der O. durch Regie verwaltet, in den kleineren Gemeinden meist durch Pächter. Die neuere Gesetzgebung hat das O.wesen vornehmlich in zwei Richtungen verbessert: durch größere Gleichmäßigkeit der Tarife in den verschiedenen Gemeinden, ferner durch Befreiung der unentbehrlichsten Lebens- und Industriebedürfnisse. Von dem gesammten Rohertrage 1880 = 274·9 Mill. kamen auf Viehfutter (also namentlich Equipagenbesitzer) 14·5, auf Brennmaterialien 29·7, Getränke und Flüssigkeiten 122·3, auf Eßwaaren, namentlich Fleisch 74·8, auf Baumaterialien 30·1 Mill. In Paris bildete der Wein die Hauptquelle der O.einnahme (51·2 Mill. von 141·8 Mill. überhaupt); in den übrigen Gemeinden das Fleisch (45·8 Mill. von 131·4 Mill. überhaupt). Getreide und Mehl überall frei. Vgl. über, gegen und für den O. Horace Say Paris son octroi et ses emprunts. (1847.) F. Passy La question des octrois (1867). M. Chevalier L'industrie et l'octroi de Paris. (1867.) M. Block Dictionnaire de l'administr. Fr., v. Octroi. Sehr eingehend und vorurtheilsfrei v. Reitzenstein in Conrad's Jahrbb. 1884, I. und II. — Belgien, wo vorher die flandrischen Gemeinden lieber direct, die wallonischen lieber indirect besteuert hatten (Parieu IV, 378) schaffte 1860 die Octrois ab, vornehmlich im Interesse der Verkehrsfreiheit. Die Entschädigung der Gemeinden erfolgte durch Zuweisung von Staatseinnahmen. Indeß scheint die damit verbundene Finanzkrise der größeren Städte noch keineswegs völlig überwunden zu sein. (v. Reitzenstein a. a. O. II, 293.) Vgl. Bamberger Die Aufhebung der indirecten Gemeindeabgaben in Belgien, Holland ꝛc. (1871.) Marichal im Journ. des Econ. 1878, I, 204 ff. England besitzt etwas dem O. Aehnliches nur in London für Kohlen, Wein und Getreide (1878 = 456000 £ St., wovon beinahe 424000 für Kohlen). — In Deutschland standen während der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. die magdeburgischen Städte meistens mit der landschaftlichen Accisenverwaltung in Accord, so daß sie die Accise er-

hoben und etwa die Hälfte davon an die Landschaft abführten. (Schmoller Jahrb. VIII, 1011.) Neuerdings hat sich die indirecte Communalbesteuerung vorzugsweise im südwestlichen Deutschland, aber auch in Oesterreich erhalten. In sehr vielen bayerischen Städten trugen 1872 z. B. die Abgaben von Mehl, Fleisch und Bier etwa doppelt so viel, wie die directen Umlagen. In Ingolstadt 26085 und 6732 Fl., Lindau 15783 und 7242, Erlangen 31524 und 13028, Bamberg 84437 und 40000, Bayreuth 49206 und 14617, Regensburg 104734 und 54479, Augsburg 196223 und 107522. Dagegen hatte z. B. Leipzig 1881 pro Kopf nur 0·28 Fr. von indirecter Besteuerung, Berlin 0·72, Königsberg 0·17, Magdeburg 0·20, Düsseldorf 1·25. Andererseits Wien 5·97, Budapest 12, Prag 7·76, Stuttgart 9·47, Bologna 16, Turin 20·10, Genua 29·69, Stockholm 23·42, Paris sogar 71·87. (Körösi, 51.)

## §. 161.

In Betreff ihres Budgetwesens unterscheidet sich die Gemeinde nicht bloß durch den Mangel der Souveränetät, sondern vornehmlich auch dadurch vom Staate, daß bei ihr die bewilligenden und controlirenden Organe der Bürgerschaft 2c. viel häufiger und leichter versammelt werden können, als die Reichs- und Landtage des Staates. Demnach haben die ungefähren Voranschläge mit ihrer großen Bedenklichkeit dort viel weniger Spielraum, als hier. — Die Gemeindeschulden stehen auch insoferne zwischen Staats- und Privatschulden in der Mitte, als der etwanige böse Wille des Schuldners durch Klage des Gläubigers vor den Staatsgerichten, vielleicht noch besser durch eine verständig präventive Staatsaufsicht, unschädlich gemacht werden kann. Die Vortheile, welche der Staatsschuld aus der Notorietät des Schuldners erwachsen, einseitige Kündbarkeit des Verhältnisses, leichte Verkäuflichkeit der Urkunden 2c. stehen der Schuld größerer Stadtgemeinden völlig ebenso sehr zu Gebote. Da bei den Anleihen wohlverwalteter Gemeinden viel häufiger, als bei denen des Staates, die Gründung einträglicher Anstalten, die unmittelbar ihre Verzinsung und Tilgung selbst decken, eine Hauptrolle spielt, ist die für jeden Credit so wichtige Sicherheit der Aussicht, bis wann die Anleihe eines normalen Todes gestorben sein wird, für Gemeindeanleihen viel leichter zu beschaffen, als für Staatsanleihen. Doch wird das Gesetz, eine Gemeinde nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates dauernd[1] zu verschulden, bei verständiger Handhabung im wahren Interesse der Gemeinde selbst liegen.[2]

Ein in vieler Hinsicht interessantes Mittelglied zwischen Staat

und Stadt bildet das Finanzwesen derjenigen Republiken, die fast nur eine erweiterte Stadt sind (Städtestaaten): wie sie namentlich in Deutschland und der Schweiz vorkommen. Ihre Souveränetät erinnert an die größeren Staaten. Zugleich aber hat es eine wesentlich communale Farbe, wenn unter ihren Einnahmen der Zins von unbeweglich fixirten und Leihkapitalien, unter ihren Ausgaben die verschiedenen localen und Baukosten eine verhältnißmäßig so bedeutende Rolle spielen.[3]

[1] Zur Zeit der Minderjährigkeit Ludwig's XIV., wo Alles in Frankreich schlaff und halb aufgelöst war, hatten sich auch die Gemeinden tief verschuldet. Ihre Gläubiger hielten sich besonders an das Vermögen, ja an die Person der reichen Bürger. (Oeuvres de Louis XIV. I, 157.) Nach dem französischen G. vom 18. Juli 1837 bedurfte jede Anleihe einer Gemeinde staatlicher Genehmigung: für die Gemeinden über 100000 Fr. Einkommen durch Gesetz, für die ärmeren durch Decret. Das G. vom 24. Juli 1867 stellt die Gemeinden bei Anleihen, die auf Grund der gewöhnlichen Einkünfte binnen 12 Jahren oder auf Grund von nur 5 Zulagscentimen binnen 5 J. getilgt sein werden, freier; nur bei größeren und längeren Anleihen bedarf es der staatlichen Genehmigung. Uebrigens haben auch die sonst so autonomen englischen Gemeinden seit 1879 für Anleihen sich einige Beschränkung auflegen lassen: vgl. Bull. Statist. 1879, II, 215. Der englische Staat hat im 19. Jahrh. über 106 Mill. £ St. an Gemeindeschulden vermittelt durch treasury-bills ꝛc. Nach Goschen's Budgetrede 1888 waren davon 57200000 bereits getilgt; 11200000 für den Staat verloren, namentlich 7 Mill. wegen der irischen Noth; 37200000 noch ausstehend.

[2] In Frankreich hatten 1862 die Gemeinden außer Paris 341·4 Mill. Fr. Schulden, 1869 = 573·7 Mill., 1878 = 757·4 Mill.; Paris 1870 = 1475·8 Mill., 1876 fast 2 Milliarden. In Marseille wuchs die Stadtschuld zwischen 1847 und 65 von 17 auf 91 Mill., in Lyon zwischen 1854 und 63 von 10 auf 54 Mill. Neuyork machte 1812 seine erste Anlelhe, 1830 betrug die Stadtschuld 774000 Doll., 1840 = 10775000, 1860 = 18·9 Mill., 1870 = 73·37 Mill., 1875 = 116·77 Mill. Im ganzen Unionsgebiete wurde 1876 die Gemeindeschuld zu 10·6 Proc. des steuerpflichtigen Vermögens geschätzt; in Buffalo = 18·62, Brooklyn = 15·55, St. Louis 10·77, Baltimore = 10·50, Chicago = 8, Philadelphia = 10, Cincinnati = 10·42, Boston = 3·58, S. Francisco = 1·32 Proc. (Leroy-Beaulieu Sc. des F. I, 718 fg.) Nach Körösi Bulletin annuel des finances des grandes villes (1883) betrug 1881 die Stadtschuld pro Kopf der Bevölkerung in Florenz 933 Fr., Paris 854, Washington 613, Leipzig 207, Wien 204, Berlin 147, Kopenhagen 135 München 213. (p. 15. 68.)

[3] Von der Baseler Staatseinnahme flossen um 1840 etwa 38 Proc. aus dem Ertrage des Activvermögens, zumal verliehenen Kapitalien; 23 Proc. aus Staatsgewerben ꝛc., nur 21 Proc. aus directen Steuern. Die Ausgabe enthielt 20 Proc. für Bauten, 25½ Proc. für Arme. (Burckhardt Canton

B. I, 179 ff.) Lübeck hatte 1885 unter 2·643 Mill. Mk. Einnahme überhaupt 278235 aus Miethen, 782229 aus Zinsen; Hamburg unter 37·624 Mill. Einnahme 1054400 aus Miethen, 1449700 von Eisenbahnen, 5443400 von Wasser-, Gas- und anderen Betriebsanstalten, 1870000 von der Lotterie. Und von den Ausgaben Hamburgs kamen 4345500 auf das Bauwesen, 662500 auf das Beleuchtungswesen, 520300 auf das Löschwesen, 4256900 auf die öffentliche Wohlthätigkeit. Eine sehr charakteristische Mischung von Staats- und Communalausgaben sehe ich darin, wie in Hamburg (1885) die rechtsgelehrten Senatoren mit 25000, die übrigen mit 12000 Mk. besoldet werden.

## Provinzialfinanzen.

## §. 162.

Die Mittelstufen zwischen Gemeinde und Staat, welche in Preußen Kreise und Provinzen genannt werden,[1] sind neuerdings von sehr vielen Völkern, weil man das öffentliche Leben wieder etwas mehr zu decentralisiren wünschte, aus bloßen Verwaltungsbezirken zu Communalverbänden höherer Ordnung mit juristischer Persönlichkeit und etwas obrigkeitlicher Function erhoben worden. Hierbei wurde regelmäßig eine Verbindung von Staatsbeamtenthum und parlamentarischer Vertretung der Bezirkseinwohner zu Grunde gelegt: natürlich mit Verschiedenheiten, welche den gleichzeitigen Veränderungen der politischen Ansichten und Zustände parallel gingen.[2] Wo man irgendwie ernstlich an die Decentralisirung dachte, da ist den höheren Communalkörpern die anfangs nur auf Verwaltung ihres eigenen Vermögens, Begutachtung von Entwürfen, Stellung von Anträgen und Beschwerdeführung bei der Staatsgewalt beschränkt waren, nachmals eine gewisse obrigkeitliche Gewalt, Gründung und Verwaltung mancher gemeinnützlichen Anstalten des Bezirkes, oft einige Mitwirkung bei den amtlichen Handlungen der Bezirksbehörde, selbst eine beschränkte Macht der Gesetzgebung, Besteuerung und Verschuldung für ihren Bezirk eingeräumt worden. In Preußen gab nach dieser Richtung hin den Hauptanstoß die Vergrößerung von 1866, wo der Staat neue große Provinzen von bedeutender, sorgfältig zu schonender Eigenthümlichkeit erwarb, und man nun doch Bedenken trug, die alten Provinzen hinsichtlich der Selbstverwaltung auffällig zurückstehen zu lassen. Uebrigens haben in den meisten Fällen die Zuschüsse des Staates für neue Aufgaben nicht völlig ausgereicht, und ist deßhalb ein Wachsen der Provinzialsteuern die gewöhnliche Folge gewesen.

Wie die Provinzen Theile des Staates sind, so die Kreise Gruppen benachbarter Gemeinden. Jene stehen also dem Staate im Ganzen, diese der einzelnen Gemeinde näher. Hiermit hängt es zusammen, daß z. B. in Preußen 1877/8 von der Gesammtausgabe der Kreise, (ohne die $7^3/_4$ Mill. Mk. für Schuldverzinsung und Tilgung), = 37·529 Mill., auf Verkehrsanlagen 21·965 Mill. kamen.[3] Dagegen betrifft die Ausgabe der Provinzen hauptsächlich die provinzialen Anstalten für Kunst und Wissenschaft, (Archive, Museen, Bibliotheken; warum nicht auch Universitäten, zwischen denen ja der Wetteifer ungleich fruchtbarer sein müßte, als die Einförmigkeit?); für Wohlthätigkeitszwecke, (Irren-, Blinden-, Taubstummenhäuser, Landeshospitäler, Versorgung der s. g. Landarmen); für Landesmelioration, (Immobiliar-Feuerversicherung 2c., Landescreditkassen); ebenso auch die Bekämpfung eines besondern Nothstandes in einzelnen Gegenden. Seit 1875 ist das Eigenthum und natürlich auch die Verwaltung und Erhaltung der meisten Staatschausseen den Provinzen übertragen.[4] Die Deckung aller dieser Ausgaben, soferne die etwa damit verbundenen Gebühren und die Erträge des Communalvermögens nicht reichen, erfolgt regelmäßig durch Zuschläge zu den directen Staatsabgaben. Ja, in Preußen ist dieselbe Richtung noch viel weiter geführt, indem man aus dem Vermögen oder Einkommen des Staates ansehnliche feste Dotationen den Provinzen gewährt hat: zuerst aus naheliegendem Grunde für Hessen-Kassel und Hannover.[5] Wie sehr dieser Vorgang dem Zeitgeiste entspricht, erkennen wir aus der Thatsache, daß auch in Frankreich und England neuerdings Aehnliches gefunden wird.[6] Die Aufsicht des Staates über die Provinzialfinanzen äußert sich namentlich darin, daß er die Zwecke der Provinzialausgaben durch Gesetz vermehren kann; daß ferner jeder Anbruch[7] und jede Verschuldung des Provinzialvermögens, jede Steigerung der Provinzialsteuern über einen gewissen Punkt hinaus,[8] sowie jede veränderte Repartirung derselben vom Staate genehmigt werden müssen.

[1] In Bayern entsprechen den preußischen Provinzen die Kreise mit ihren Landräthen, den preußischen Kreisen die Districte mit ihren Districtsräthen; im K. Sachsen den Provinziallandtagen 2c. die Kreisausschüsse in jeder Kreishauptmannschaft, den Kreistagen 2c. die Bezirksversammlungen und Bezirksausschüsse in jeder Amtshauptmannschaft; in Hessen-Darmstadt die Provinzial- und Kreistage, beide mit ihren Verwaltungsausschüssen; in Baden die Kreise

und Bezirke. Die kleinen deutschen Staaten, aber auch Württemberg, haben keine Provinzialverbände, sondern bloß ein Analogon der preußischen Kreise. In Oesterreich besitzen die Kronländer, auch abgesehen von Ungarn, seit 1861 eine viel größere Selbständigkeit, als in den meisten anderen Staaten; die zwischen ihnen und den Gemeinden stehenden Bezirke sind aber erst in einigen Provinzen durchgeführt. Die französischen Departements mit ihren Generalräthen können wegen ihrer Kleinheit, meist auch wegen ihrer ungeschichtlichen Abgränzung nicht wohl mit den preußischen Provinzen verglichen werden. Auch die Arrondissements mit ihren Arrondissementsräthen haben sich viel weniger entwickelt, als die preußischen Kreise. In England mögen die Grafschaften einigermaßen den preußischen Kreisen entsprechen. Doch haben sie keine Provinz über sich; haben auch nach Unten zu die Landgemeinden so gut wie völlig absorbirt, selbst den meisten Städten nur einen kümmerlichen Spielraum corporativer Entwickelung übrig gelassen. Bei der neuern Ausbildung der Armenpflege hat übrigens die Formation der Armenverbände auf die Grafschaftsgränzen wenig Rücksicht genommen. Von den 649 Unionen liegen 181 in mehreren Grafschaften, viele sogar in drei verschiedenen. (Aschrott Engl. Armenwesen, 1885, 123.) Die italienische Grundsteuer bringt im Ganzen 252·8 Mill. Lire ein: davon dem Staate 126·44, den Provinzen 50·24, den Gemeinden 76·13. Zwischen 1871 und 81 haben die Gemeindezuschläge um 69 Proc., die Provinzialzuschläge um 49 zugenommen. (Finanzarchiv 1885, 784.)

[2] Während in Frankreich die Mitglieder sowohl der Arrondissements- wie der Departementsräthe von demselben suffrage universel zu wählen sind, wie die souveräne Nationalversammlung, hatte Preußen unter Friedrich Wilhelm III. für seine Kreis- wie Provinziallandtage streng die altständische Gliederung beibehalten: mit Virilstimmen der Magnaten ꝛc., eigenen Vertretern der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden. Vieles davon ist noch in die Reform seit 1872 übergegangen so daß z. B. statt der Ritterschaft die größeren Grundbesitzer eingetreten sind. Der Landrath, der zugleich Staatsbeamter und Vorsitzer der Kreisvertretung ist, früher vom Könige aus Präsentirten der Ritterschaft ernannt, wird noch jetzt vom Könige ernannt; die „Kreisvertretung ist jedoch befugt, aus der Zahl der Grundbesitzer und Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen in Vorschlag zu bringen." (G. von 1872. Das G. von 1881 sagt statt dessen: „geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören.") In England haben die Friedensrichter die Grafschaft zu vertreten: jene ganz eigenthümliche Bildung der Gentry, welche durch Combination von Staatsernennung und Besoldungslosigkeit, von Rechtspflege und Polizei, von Standesgefühl und doch wieder Geneigtheit, die freibewilligten Communallasten hauptsächlich selbst zu tragen, eine vielbewunderte, aber unnachahmliche Grundlage der englischen Verwaltung ja Verfassung ist.

[3] Außerdem für Militär- und Marinezwecke 134155, für andere Staatszwecke 80784, für Wohlthätigkeits- u. Besserungsanstalten 1713300, für Unterrichtszwecke 158196, für das Sanitätswesen 1093615, für land- und forstwirthschaftliche Zwecke 136893, zur Beseitigung von Nothständen 32634, für die allgemeine Kreisverwaltung 5268654, für Leistungen an den provinzial-

oder communalständischen Verband 5077266. (Herrfurth und Studt in der Zeitschr. des preuß. statist. Büreaus, Ergänz.-Heft VII, 77.) Die Localverwaltung in England-Wales verausgabte 1873/4 für Armenpflege 7·691 Mill. £ St., für die hauptstädtischen Straßen, Kanäle, Gesundheitspflege und Polizei 5·080, für dieselben Posten in den Grafschaften 11·691, für Landstraßen 2·247, für Gefängnisse, Irrenhäuser 2c. 2·788, für Schulen 1·957, für Begräbnißwesen 0·399, für Handelshäfen, Leuchtthürme, Lootsenwesen 2c. 3·763: im Ganzen 36·751. Dazu in Schottland 3·158, in Irland 4·616 Mill.

[4] Die preußischen Provinzen fördern den Chausseebau der Kreise, Gemeinden 2c. durch Gewährung von Prämien, und betheiligen sich an der Unterhaltung der Kreis-, Gemeinde- und Actienchausseen. In den österreichischen Kronländern betrugen 1862 die Provinzialausgaben 10351000 Fl.; davon 1900000 für die Landesvertretung und Landesverwaltung, 3625000 für Wohlthätigkeitsanstalten, 302000 für Strafanstalten, 325000 für Schub 2c., 466000 für Gendarmeriequartierung, 2320000 für Militärquartierung und Vorspann, 885000 für Straßen- und Wasserbau, nur 70000 für Unterrichtszwecke. (Czörnig Oesterreich. Budget II, 409.) Dazu noch vorübergehend der große Beitrag, welcher bei Ablösung der bäuerlichen Lasten dem jeweiligen Kronlande auferlegt worden war. (II, 410 ff.) Unter den Ausgabeposten der französischen Departements gehören zu den pflichtgemäßen, die selbst gegen den Willen des Generalrathes vom Präfecten ins Budget gesetzt werden können, die Erhaltung, Möblirung 2c. gewisser Staatsgebäude, wie der Häuser für Präfect und Unterpräfecten, der Gensdarmeriekasernen, gewisser Gerichtsgebäude, Gefängnisse, Irrenhäuser: mit grundsätzlichen Beschränkungen, so daß z. B. die Strafgefangenen nur bis zur Ablieferung an den Zellenwagen vom Departement zu erhalten sind, die Gebäude der höheren Gerichtshöfe dem Staate zur Last fallen, hingegen die Erhaltung der militärischen Wachstuben in den Departementsgebäuden als Sache des Departements gilt. Ferner die Erhaltung der Departementsstraßen und (getheilt mit den Gemeinden) der Vicinalwege; der armen Waisen und Irren; die Erhaltung der Dept.-Archive, nothwendige Maßregeln zur Bekämpfung von Epidemien 2c.; Verzinsung und Tilgung der Departementsschulden. Facultativ kommen dazu die Kosten für Neubauten, vornehmlich neue Straßen, und die Erhaltung von Pensionskassen der Beamten. Endlich noch die vom Gesetz vorgeschriebenen Beiträge zur Erhaltung der Volksschulen.

[5] Der R.-B. Kassel empfing durch Erlaß vom 16. Sept. 1867 den ehemals kurfürstlichen Staatsschatz als Provinzialvermögen; Hannover durch Ges. vom 7. März 1868 eine jährliche Dotation von 500000 Thlr. aus Staatsmitteln; Nassau durch Ges. vom 11. März 1872 jährlich 142000 Thlr. Das Gesetz vom 30. April 1873 bewilligte jährlich 2 Mill. als Fonds zur Selbstverwaltung an die älteren Provinzen, sowie an Schleswig-Holstein, Hohenzollern und Frankfurt; dazu 1 Mill. jährlich zur Durchführung der Kreisordnung. Das G. vom 8. Juli 1875 vermehrte diese Dotation um jährlich 7·44 Mill. Mk. Später sind dann noch Zulagen erfolgt, namentlich 19 Mill. Mk. zur Erhaltung der Chausseen. So hat im Ganzen Preußen jetzt eine jährliche Unterstützung der Provinzen und Kreise von 37·559 Mill. Mk. in seinem Staatshaushaltsetat; dazu noch 745500 Mk. Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung in den

östlichen Provinzen. Der Vertheilungsmaßstab, wo ein solcher in Frage kommt, zur Hälfte der Flächenraum, zur Hälfte die Civilbevölkerung des jeweiligen Bezirkes.

[6] In Frankreich seit 1838 ein fonds commun, auf 7 Zuschlagscentimen gestützt, woraus die Staatsregierung auf Antrag der Präfecten denjenigen Departements einen Zuschuß gewährt, deren ordentliche Ausgaben ihre ordentlichen Einnahmen übersteigen. Seit 1866 rund 4 Mill. jährlich, woraus die ärmsten Departements, deren Zuschlagcentimen das gesetzliche Maximum erreicht haben, subventionirt werden. Ihre Armuth wird danach bemessen, welchen Ertrag eine Zuschlagcentime zu den 4 directen Staatssteuern, dividirt mit der Hektarenzahl der Oberfläche, ergiebt. Der britische Staat gab 1873/4 der gesammten Localverwaltung in England-Wales 1006000 £ St. Zuschuß, in Schottland 161000, in Irland 1238000. Die Steuereinnahme betrug 1867/8 = 16430000 £, 1881/2 = 51400000; die Staatszuschüsse 951000 und 2841000. Für Schulzwecke gab der Staat 1872 = 790000 £, 1883/4 = 981000: wozu dann noch an Schulsteuer 2207000, an Schulgeld 551000, an Anleihen 1416000 kamen. (Schmoller's Jahrbuch 1887, 509. 518.)

[7] Werden nur solche Vermögenstheile verausgabt, die aus Ersparnissen der letzten 5 Jahre herrühren, so ist in Preußen die Staatsgenehmigung nicht erforderlich.

[8] In den alten Provinzen Preußens muß bei Steigerung der Provinzialsteuern über 25 Proc. der directen Staatsabgaben, bei Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile, bei überfünfjährigen Belastungen ohne gesetzliche Verpflichtung der Consens des Ministeriums eingeholt werden. In Oesterreich dürfen die Kronländer autonom bis 10 Proc. Zuschläge zu den directen Staatssteuern ausschreiben; die Bezirke in Böhmen bis 10, in Galizien bis 20, Steiermark bis 27, Tirol bis 50 Proc. (Ulbrich Oesterreich. Staatsrecht, 294.) Die französischen Generalräthe dürfen seit 1871 Anleihen, die binnen 15 J. zurückbezahlt werden, selbständig beschließen; für andere Anleihen, sowie für Zuschlagcentimen, welche das im jährlichen Staatshaushaltungsetat bestimmte Maximum übersteigen, ist ein Specialgesetz nothwendig.

## Finanzen der überstaatlichen Verbände.

### §. 163.

Unter den bleibenden Staatenverbindungen kann der Staatenbund, obgleich wohl zu unterscheiden von der bloßen Allianz, nur eine sehr geringe finanzielle Gemeinschaft haben.[1] Die Eifersucht der souveränen Bundesglieder, zumal wenn sie von sehr verschiedener Macht sind, verbietet nicht bloß jede Erweiterung der Bundeszwecke ohne Einstimmigkeit, sondern macht auch jedes fortwährende und bedeutende Opfer, welches die Glieder für das Ganze bringen sollen, unerträglich. An ein unmittelbares Befehlsrecht des Bundes gegenüber den Unterthanen der Bundesglieder ist gar nicht zu denken.[2]

Im Bundesstaate, wo der Bund als selbständige juristische Person eine eigene, zwar auf gewisse Gegenstände beschränkte, hier aber durchaus souveräne Gewalt besitzt, welche den Unterthanen der einzelnen Bundesglieder unmittelbar gebietet, muß consequenter Weise für die regelmäßigen Bundeszwecke auch ein Bundeshaushalt bestehen. Dieser betrifft namentlich die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen, ferner die Kosten der gemeinsamen politischen Organe (Reichstag, höchstes Gericht 2c.), sowie der dem Bunde überwiesenen Verkehrsanstalten. Mit der Kriegshoheit des Bundes hängt die oft unvermeidliche Aufnahme von Anleihen, also zugleich deren Verzinsung und Tilgung zusammen: wie denn für Bundesstaaten das Vorhandensein einer mäßigen Bundesschuld ein gutes Mittel ist, den Zusammenhang des Ganzen zu befestigen.[3] [4] Auch sonst hat im Bundesstaate die Ausgabe des Bundes selbst regelmäßig die Tendenz, nicht bloß absolut, sondern auch relativ zu wachsen;[5] was sich erklärt aus dem Zusammenwirken von zwei anderen sehr allgemeinen Tendenzen: einmal der überhaupt wachsenden Staatsausgabe, sodann auch der wachsenden Centralisation; zumal im Bundesstaate regelmäßig die Competenz des Ganzen gegenüber den Gliedern von jenem selbständig erweitert werden kann. — Was die Einnahmen der Bundesgewalt betrifft, so bedeutet ihre Verweisung auf Matricularbeiträge der Gliederstaaten offenbar den geringsten Grad von Centralisation. Freilich werden solche um so weniger lange ausreichen, als die Schwierigkeit, einen allseitig anerkannten Vertheilungsmaßstab zu finden und jeweilig umzugestalten, jede bedeutende Höhe der Umlagen verbietet. Als unmittelbare Einnahmen der Bundesgewalt haben sich, außer den meist geringfügigen Sporteln der Bundesbehörden, gewöhnlich am frühesten die Gränzzölle empfohlen. Der auf der Gränze angebrachte Steuerapparat ist für das Binnenland wenig bemerklich, während die Gränzbewohner den Zusammenhang des Ganzen so wie so am lebhaftesten fühlen, zumal wenn die Bundesgewalt ohnedieß bereits die auswärtige Handelspolitik verwaltet. Viel empfindlicher schon, also für eine schwache Bundesgewalt bedenklicher, für eine starke mehr zu Uebergriffen verlockend, sind die im Innern des Gebietes erhobenen Verbrauchs- und Verkehrsteuern. Doch wird auch hier die unmittelbare Berührung der Bundesgewalt mit den einzelnen

Unterthanen auf eine kleine Zahl der letzteren beschränkt.[6] Anders bei directen Steuern, die um so mehr vom bundesstaatlichen zum einheitstaatlichen Wesen überführen, je mehr ihre Einhebung einen inquisitorischen Charakter annehmen muß. Eine unmittelbare Einkommensteuer, als die fühlbarste aller Steuern, würde für den Bundesstaat nur da ungefährlich sein, wo die Centralgewalt sehr fest gewurzelt, die Gliederstaaten sehr schwach organisirt sind.[7] Dagegen ist es im höchsten Grade normal, solche Verkehrsanstalten, die ohnehin aus technischen Gründen eine einheitliche Leitung über ein möglichst großes Gebiet verlangen, wie z. B. das Post-, Telegraphen-, Münz-, Papiergeldwesen, der Bundesgewalt zu überlassen. Wollte man das unter Umständen so heilsame, aber auch so gefährlich verführerische Hülfsmittel des Papiergeldes den Gliederstaaten zur freien Verfügung lassen, so könnten Valutaverschiedenheiten einreißen, die allen Handels- und Creditverkehr im Innern des Bundes aufs Höchste gefährdeten.[8] [9]

Staaten, die nur vorübergehend durch die Person des Herrschers verbunden sind, wie 1714 bis 1837 England und Hannover, haben regelmäßig gar keine finanzielle Gemeinschaft. Ist ihre Personalunion eine bleibende, wie zwischen Norwegen und Schweden, so pflegen doch höchstens einige Ausgaben in der Nähe des Herrschers und in der Diplomatie gemeinsam zu erfolgen. Anders in den realunirten Staaten, die viel Aehnlichkeit mit einem Bundesstaate haben, durch die Einheit des gemeinsamen Herrschers sogar zum Einheitstaate hinneigen, woneben dann freilich in dem gegenwärtig bedeutendsten Beispiele dieses Verhältnisses, Oesterreich-Ungarn, der Zwiespalt der Nationalitäten, wenn nicht ein großer Staatsmann ihn zeitweilig unwirksam macht, die „Gesammtmonarchie" bis zur Aehnlichkeit mit einem Staatenbunde auflockert. Hier ist die Relativbedeutung des Reichshaushaltes nicht bloß ein Hauptkennzeichen, sondern zugleich eine Hauptursache des innern Zusammenhanges.[10] Wenn das vormalige deutsche Reich aus einem mittelalterlichen Einheitstaate nach und nach seit dem 13. Jahrhundert ein Bundesstaat, seit dem westphälischen Frieden ein Staatenbund wurde[11], und sich schließlich ganz auflöste: so hängt das aufs Engste zusammen mit der finanziellen Entwickelung, die erst beinah alle Domänen und Finanzregalien an die Landesherren veräußerte, dann aber den, meist sehr unvollkommen durch-

geführten, Versuch einer directen Reichsbesteuerung (1427—1551) nur elfmal wiederholte, den eines Reichszollsystems (1522) gänzlich scheitern und selbst die Matricularumlagen (Römermonate seit 1521) kläglich verkümmern ließ.[12] [13]

[1] Nebenius' Einsicht, daß Verkehrsfreiheit zwischen souveränen Staaten, die überhaupt Gränzzölle haben, nur durch Zollgemeinschaft erreicht werden kann (Denkschrift von 1818, S. 15 ff.), war noch 1836 einem Leopold Kühne (Ueber den deutschen Zollverein, 9) verschlossen.

[2] Im deutschen Bunde waren die geringen Kosten der Bundeskanzlei ꝛc. auf alle 17 Stimmen des engern Rathes gleichmäßig vertheilt: ein Simplum je 2000 Fl. Alle anderen Ausgaben des Bundes, vornehmlich die etwanigen Kriegskosten, unter die einzelnen Staaten nach der matrikelmäßig festgestellten Größe ihrer Bevölkerung. Zum Glück hat der Bund niemals einen Krieg wirklich zu führen gehabt, wo sich die Unhaltbarkeit dieses Kopfsteuergrundsatzes bald gezeigt hätte. — Im schweizerischen Staatenbunde von 1815 war das Finanzwesen schon etwas bundesstaatlicher: sofern außer den Matricularumlagen der Cantone noch ein Eingangszoll auf nicht nothwendige Bedürfnißartikel für Bundeszwecke, namentlich Kriegskosten projectirt, daneben jedoch im Innern Aus- und Durchfuhrabgaben zwischen den Cantonen, sowie die Errichtung neuer Zölle verboten wurden. Auch eine kleine Bundesschuld aus der frühern helvetischen Republik übernommen. — Die nordamerikanische Conföderation von 1777 gewährte zwar dem Congresse die ausschließliche Entscheidung über Krieg, Frieden, auswärtige Verträge, Indianerangelegenheiten, Münz- und Postwesen, auch den Oberbefehl der Land- und Seemacht, das Recht Anleihen aufzunehmen und Papiergeld auszugeben. Es war aber das Zollwesen ganz den Einzelstaaten überlassen. Auch konnte der Congreß nur durch die Einzelstaaten auf die Bevölkerung einwirken, wie ja schon die Conföderations-Acte selbst die Souveränetät der Einzelstaaten in all den Punkten anerkannte, die nicht ausdrücklich dem Bunde abgetreten seien.

[3] Jefferson, der sehr dafür war, Nordamerika nicht aus einem Staatenbunde zum Bundesstaate werden zu lassen, wollte deßhalb, daß alle etwa nöthigen Anleihen für politische Zwecke lieber von den Einzelstaaten gemacht würden. (Brief an Taylor 26. Nov. 1798.) Das deutsche Reich war 1874 so gut wie schuldenfrei.: am 1. März 1877 betrug seine Schuld 16·3 Mill. Mk., 1878 = 72·3 Mill., 1879 = 138·8 Mill., 1880 = 218·05 Mill., 1881 = 267·78 Mill., 1882 = 319·23 Mill., 1883 = 348·95 Mill., 1884 = 373·12 Mill., 1885 = 410·86 Mill., 1886 = 440 Mill., 1887 = 486·20 Mill., 1888 = 650 Mill.; am 15. Nov. 1888 = 818·78 Mill. Wenn die damals schon bewilligten Credite al pari begeben werden, so würde gegen Schluß 1889 die Reichsschuld 1238·61 Mill. Mk. betragen.

[4] Im jetzigen deutschen Reiche (von dessen Verfassung Art. 4 wörtlich mit Art. 4 der Norddeutschen Bundesverfassung von 1866 übereinstimmt) betrug die Gesammtausgabe nach dem Etat für 1888/9 = 1225·9 Mill. Mk., davon 775·59 Mill. fortdauernd. Und zwar für den Reichstag 383520 Mk., den Reichskanzler und dessen Kanzlei 142560, das auswärtige Amt 8139544,

das Reichsamt des Innern 8064754, das Heer 362819438, die Marine 35900751, die Reichsjustiz 1943568, das Reichsschatzamt 271666326 (davon ein großer Theil wegen der Hinauszahlung von indirecten und Stempelsteuern an die Einzelstaaten: s. unten Anm. 9), das Reichseisenbahnamt 298240, die Reichsschuld 30603000, den Rechnungshof 555948, den allgemeinen Pensionsfonds 28717888, den Reichsinvalidenfonds 26359414. Unter den „einmaligen" Ausgaben sind am wichtigsten die für das Heer (372·47 Mill.), die Flotte (12·775), die Post- und Telegraphenverwaltung (14·943), das Reichsamt des Innern (17·880). — In der Schweiz 1887 die Nettoausgabe des Bundes nach Abrechnung der Verwaltungskosten, der Zölle und Staatsgewerbe = 29·763 Mill. Fr., (die der Cantone 1876 = 44·10 Mill.). Davon kamen auf die allgemeinen Bundesbehörden 788799, auf das Militärwesen 21·157 Mill., (Cantone 2·17 Mill.), die Justiz und Polizei 55041, (Cant. 6·56 Mill.), die Schuldverwaltung 1867943 (Cant. 3·01 Mill.), auf das Polytechnicum 603727, (Unterrichtswesen der Cant. 8·90 Mill.). Für Gefängnisse hatte der Bund nichts, die Cantone 1·08 Mill. ausgegeben; für Cultus jener nichts, diese 3·12 Mill. — In Nordamerika, das 1788 Bundesstaat wurde, hat der Congreß verfassungsmäßig das Recht, zur Bezahlung der Schulden und zur Fürsorge für die Vertheidigung und allgemeine Wohlfahrt der Union Taxen, Zölle, Steuern und Accisen auszuschreiben und zu erheben: nur mit der Beschränkung, daß alle diese Abgaben für alle Unionsstaaten gleich sein müssen. Kein Gliederstaat darf ohne Erlaubniß des Congresses die Aus- und Einfuhr durch Tonnengelder ꝛc. belasten. (Verf., Art. I, §. 8 ff.) Die Ausgaben des Bundes betrugen 1792, 1864/5 (Maximaljahr des Bürgerkrieges) und 1886/7 für

| | Civildienst | auswärt. Angelegenheiten | Flotte | Krieg | Pensionen | Indianer | Schuldzinsen und Tilgung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Doll. | 380900 | 78800 | — | 1100700 | 109300 | 13600 | 7267700 |
| | 10833900 | 1260800 | 122567800 | 1031313400 | 9291600 | 4967000 | 684758900 |
| | 22672000 | 7104000 | 15140000 | 38561000 | 75029000 | 6194000 | 95644000 |

insgesammt 9145600, 1897674200 und 315835000 Doll.

[5] Die deutschen Reichsämter für Inneres und Justiz erforderten 1872 nur 1065000 Mk., 1880/1 = 5277000, 1888/9 nach dem Etat über 10 Mill. Im Ganzen wuchs die Ausgabe des Reiches zwischen 1872 und 1884 von 238·86 Mill. Mk. auf 587·25 Mill.

[6] Der achäische Bund scheint seinen Bedarf mittelst Matricularumlagen gedeckt zu haben: vgl. Polyb. IV, 60. V, 1. 30. 91 mit Freeman Hist. of federal government I, 309. Ebenso der frühere atheniſche Bund während seiner guten Zeit, der nur in großer auswärtiger Noth zur unmittelbaren Erhebung von Verkehrsteuern schritt. (Böckh Staatsh. der Athener I, 440 fg. 520 ff.)

[7] Für Deutschland ist eine Reichs-Einkommensteuer warm empfohlen von Hirth Annalen 1875, 118 ff. und Freisinnige Ansichten der Volkswirthsch., [3] 263 ff. Für die Schweiz, wo die Schwierigkeiten wahrscheinlich geringer sein würden, von Dubs Zur Verständigung über die Bundesrevision. (1871.) Im Ganzen jedoch hat sich die deutsche Doctrin mehr dahin ausgesprochen, daß für das Reich die indirecten Steuern, für die Gliederstaaten die Einkommen-, für die Gemeinden ꝛc. die Ertragsteuern vorherrschen sollten. (§. 159.)

[8] Die Ausgabe von Papiergeld ist den nordamerikanischen Gliederstaaten, die vorher auf diesem Gebiete schwer gesündigt hatten, durch die Verfassung von 1787 untersagt; den deutschen seit 1874.

[9] Die früheren Niederlande, mit ihrer sehr losen Bundesstaatsverfassung, deckten ihren Bundesbedarf zunächst mit den Ueberschüssen der Generalitätslande, einigen Gebühren, Wasserzöllen, der Lotterie 2c.; dann aber durch Matricularbeiträge, über deren Vertheilungsmaßstab sehr häufig neu verhandelt wurde. Die gemeinsame Erhebung von Steuern auf Bier, Wein, Salz 2c., 1575 während des Krieges beschlossen, war bald wieder aufgegeben worden. (Pestel Comment. de republ. Batava, 429 ff. 456 ff.) — Die Vereinigten Staaten errichteten schon 1789 ein sehr mäßiges Gränzzollsystem für die Union, das zunächst einen bloß finanziellen Sinn haben sollte, nachmals aber oft erhöhet und mit schutzzöllnerischen Ideen verquickt worden ist. Die 1791 versuchte Accise von Branntwein, Zucker, Schnupftabak erregte in manchen Staaten bis zum Aufruhr gehenden Widerstand, und wurde bald wieder aufgehoben, spätestens 1802. Während des Krieges von 1813 ff. abermals viele innere Verkehrsteuern, die jedoch schon 1817 sämmtlich wieder beseitigt waren. Der Bürgerkrieg von 1861 ff. hat dem Bunde ein ebenso vielseitiges wie großartiges System von directen und indirecten Steuern, Anleihen und Papiergeldemissionen gebracht, wie solches bisher noch von keinem Einheitstaate erreicht worden ist. Im Maximaljahre 1865 betrugen die ordentlichen Einnahmen 329·567 Mill. Doll.; darunter Zölle 84·928, innere Abgaben 209·464, (Verbrauchsabgaben 104 Mill., Einkommensteuern 23·403, Erbsteuer 0·545, Verkehrsteuern und Gewerbesteuern 30·872 Mill.); von Staatsländereien nur 996000, von der Post nach einem feststehenden Grundsatze gar nichts. Um 1886/7 hatte die Union eine Gesammteinnahme von 371·403 Mill.: darunter Zölle = 217·286, innere Steuern = 118·829 (von geistigen Getränken und Tabak), Banksteuer 2·385, Ertrag der Münze 2c. 8·929, Ertrag von Landverkäufen 10·733. In den nordamerikanischen Einzelstaaten, wo directe Steuern die Haupteinnahmsquelle sind, waren die Ausgaben zeither meist nur geringe. In Neuyork betrug 1882 die Einnahme 769000 Doll., in Pennsylvanien 1886 = 76460000. Um 1882 nur in 6 Staaten über 2 Mill. (Bryce American Commonwealth II, p. 127.) — Von den Einnahmen des deutschen Reiches 1888/9 = 1225·92 Mill. Mk. kamen aus Zöllen und Verbrauchsteuern 493·36, aus Stempelabgaben 27·655, aus Post- und Telegraphenüberschüssen 28·156, Eisenbahnüberschüssen 18·093, Zinsen des Reichsinvalidenfonds 26·359, Matricularbeiträgen 219·375. Das Streben der Reichsregierung, diese letzten durch indirecte Steuern oder Monopole zu ersetzen, beruhet auf der richtigen Ansicht, daß bedeutende Matricularumlagen die Steuerpflichtigen sehr unverhältnißmäßig treffen. Man vergleiche nur 1000 durchschnittliche Einwohner der Hansestädte mit ebenso vielen der thüringischen Kleinstaaten! Nach einer Denkschrift des preußischen Finanzministers von 1867 war der Durchschnittsertrag der Gebäude-, Gewerbe-, Klassen- und Einkommen-, sowie der Mahl- und Schlachtsteuer pro Kopf in den reichsten Regierungsbezirken 55·8 Sgr., in den ärmsten 24·8, in Berlin 141. Andererseits darf man nicht verkennen, wie die statt der Matricularbeiträge vorgeschlagenen Steuern das parlamentarische Be-

willigungsrecht wesentlich abschwächen, auch die noch vorhandene Selbständigkeit der Einzelstaaten abermals einschränken würden. (Wagner Reichsfinanzwesen, 48 nennt die Matricularbeiträge, die er nicht bloß durch indirecte, sondern sogar directe Reichssteuern ersetzt wünscht, „eine Prämie, welche die Kleinstaaten für ihre Halbsouveränetät zahlen".) Mag der Etat gesetzlich festgestellt sein, oder nicht, so fließen die Erträge der Zoll- und Steuergesetze, der Gebührentarife und Reichs-Eisenbahnen ohne Unterbrechung der Reichskasse zu. Für die Erhebung der Matricularbeiträge ist aber ein gesetzlich festgestellter Etat nothwendig, weil der Reichskanzler sie nur bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages ausschreiben darf. (R.-Verf., Art. 70. Laband Finanzrecht des deutschen R. in Hirth's Annalen 1873, 551. Andere Ansichten siehe bei A. Wagner Reichsfinanzwesen, 50; Hirth's Annalen II, 274. 279 ff. Eine Spitze übrigens hat die anerkannte Auslegung dadurch verloren, daß die Einzelstaaten verpflichtet sind, jährlich sovielmal 225 Thlr. fortzuzahlen, als die Kopfzahl der Friedensstärke ihres Heerescontingents nach Art. 60 der R.-V. beträgt.) — Sonst aber hat der (Franckenstein'sche) Reichstagsbeschluß von 1879 den beiden Seiten der obigen Frage dadurch gerecht zu werden versucht, daß der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer nur bis zur Summe von 130 Mill. Mk. in die Reichskasse fließt, alles darüber Hinausgehende aber unter die Einzelstaaten nach ihrer Matricularbevölkerung vertheilt werden soll. (G. vom 15. Juli 1879.) — In der Schweiz war 1884 die Gesammteinnahme des Bundes netto 21·196 Mill. Fr., wovon auf die Zölle 19·808, die Posten und Telegraphen 1·151 Mill. kamen.

[10] Nach dem Ausgleiche von 1867 sind an Ausgaben Oesterreich und Ungarn gemeinsam: die für die auswärtigen Angelegenheiten, Heer und Flotte, (einschließlich der Subvention für den österreichisch-ungarischen Lloyd), sowie für das gemeinsame Finanzministerium und den Rechnungshof. Zusammen nach dem Etat von 1885 = 125·558 Mill. Fl., neben einer Separat-Nettoausgabe Oesterreichs = 430·812, Ungarns = 279·164 Mill. Daß nicht einmal die Civilliste des Herrschers gemeinsam ist, mag von der Besorgniß des Adels und der Hauptstadt Ungarns herrühren, die Residenz könnte sonst gar zu selten im eigenen Lande gehalten werden. Als Deckungsmittel dienen zunächst die Gebühren der gemeinsamen Behörden, sowie die Zoll-Reinerträge. Weiterhin die Matricularbeiträge, wovon, (mit Einrechnung des Zuschusses, den Ungarn für die Abtretung der Militärgränze gibt), immer 68·6 Proc. auf Oesterreich, 31·4 auf Ungarn fallen, obschon sich die Volkszahl der beiden Gebiete wie 58·6 zu 41·4 verhält. Da das gemeinsame unbedeckte Erforderniß jährlich 115 bis 130 und mehr Millionen beträgt, so bedeutet jedes Procent, um welches die eine Reichshälfte belastet oder entlastet wird, für das Jahrzehnt, für welches der Vertrag jeweilig geschlossen wird, 10—13 Mill. Welch ein Zankapfel! In der zweiten Ausgleichsperiode hat Ungarn nach M. Menger (Finanzarchiv 1887, 843 ff.) über 35 Mill. Fl. aus den Zöllen mehr empfangen, als es nach dem Vertrage von 1867 erhalten hätte: nämlich durch die Steuerrückzahlungen und Ausfuhrprämien. Wie die vielen agrarischen Zölle überwiegend im Interesse Ungarns sind, so gewinnt das letztere auch sehr an dem künstlich etwas verunreinigten Steinöl, welches dann in das hochbeschützte reine Steinöl verwandelt wird. (S. 885. 862 fg.) — Von der Staatsschuld ist gemeinsam die

schwebende der s. g. Hypothekaranweisungen des Papiergeldes, zusammen gesetzlich auf 412 Mill. Fl. begränzt. Sonst hat jede Reichshälfte ihre besondere Staatsschuld seit 1867; die früher vorhandene ist Oesterreich allein zugeschrieben, doch zahlt Ungarn für deren Verzinsung jährlich 30·32 Mill. an Oesterreich. Uebrigens hat Ungarn auch wieder eine finanziell abgesonderte Provinz in Croatien-Slavonien, deren directe und indirecte Steuern nur zu 55 Proc. in die ungarische Staatskasse fließen, während 45 Proc. für die „autonome Verwaltung" im Lande selbst verwandt werden. (1873.) — Merkwürdig, wie selbst in dem kleinen Oldenburg, wegen der relativ großen Verschiedenheit der Provinzen vier verschiedene Staatshaushaltungsetats neben einander bestehen: einer für das Herzogthum O., einer für Eutin, einer für Birkenfeld, endlich noch ein s. g. centraler für das ganze Großherzogthum. (Neumann Steuer I, 354.)

[11] Schon Bodinus hielt das deutsche Reich für eine Aristokratie. (De republica 1576, II, 6.) Pufendorff leugnet sogar, daß es ein wirklicher Staat sei, weder ein monarchischer noch ein aristokratischer, sondern nur ein Bündniß, wie das zwischen Rom und Latium vor der Herrschaft des erstern. (Sev. de Monzambano De statu imp. Germanici, 1667, p. 375.)

[12] Zwei Staaten, die sonst in hohem Grade von einander verschieden sind, einer im äußersten Osten, der andere im äußersten Westen, ein altmonarchischer, ein neurepublikanischer, haben gleichwohl das Gemeinsame, daß ihre Verfassung stark an den Bundesstaat erinnert: was namentlich wohl damit zusammenhängt, wie beide für die neueren Communicationsverbesserungen wenig zugänglich sind, der eine mehr aus politischen, der andere mehr aus natürlichen Gründen. Die nordamerikanischen Consular Reports (March 1888, p. 490 ff.) vergleichen das Finanzwesen Chinas mit dem nordamerikanischen vor der Einrichtung des Bundesstaates. Keine Centralkasse, kein Reichsbudget. Jeder Bezirk in den 18 Provinzen des Reiches sendet der Provinzialregierung eine gewisse Summe ein, und diese wiederum dem Reiche, das wohl niemals über 20 Mill. £ St. in einem Jahre empfangen hat. Peru verwendet für die allgemeinen Ausgaben (Staatsregierung, Rechnungshof, Parlament, Heer und Flotte, höchstes Gericht, Kirche, Post, Staatsschuld ꝛc.) die Einnahme von den Zöllen, Eisenbahnen, Posten. Für die Ausgaben der Departements, (Civildienst in der Provinz, Gerichte erster und zweiter Instanz, Erhaltung der Departementalstraßen, Bürgergarde, Volksunterricht, soweit der untere Bezirk ihn nicht zu decken vermag; dazu die freiwilligen Ausgaben für neue Departementalstraßen, Mittelschulen, Wohlthätigkeitsanstalten), die Erträge der Domänen, der Kopfsteuer, Grundsteuer, Salzsteuer, Erbsteuer, Stempelsteuer ꝛc. (a. a. O., 481 fg.)

[13] Um den Gegenstand von §. 163, der früher finanzwissenschaftlich fast gar nicht behandelt war, haben sich großes Verdienst erworben A. Wagner F. W. I, §. 39 ff., Schäffle Steuerpolitik, 559 ff., Geffcken Reform der Reichssteuern. (1879.) Schmoller Deutsche Steuerreform. (Jahrbuch 1881.) Gerstfeldt Beiträge zur Reichssteuerfrage auf Grund einer Vergleichung der Ausgabe- und Einnahmeverhältnisse im deutschen Reich mit denen der größeren Staaten Europas. (1879.) Ueber die Gemeinsamkeit der Finanzen in Bundesstaaten eine gute statistische Uebersicht in der Ungarischen Revue, Juli 1887.

# I. Autorenregister.

Die Ziffern geben den Paragraphen an. Uebrigens kommt in manchem Paragraphen derselbe Autor mehrmals vor.


Aegidi 101.
Albrecht 2.
Ammirato 123.
Aretin 9.
Aristoteles 2. 21. 46. 52. 59. 113. 150.
Arnisäus 90.
Audiffret 61. 80. 151.

Bacon 5.
Baron 76.
Bastiat 45. 113. 119.
Batbie 46.
Baudeau 61.
Baudrillart 45. 48. 125. 128.
Baumstark 139.
Bazard 76.
Becher 20. 26.
Beckmann 30.
Behr 75.
Bentham 21. 35. 67. 69. 76. 107.
Benzenberg 56.
Berch 85.
Bergius 5. 12. 48. 82. 110. 124.
Berkeley 125.
Bernard 139.
Bernardin 132.
Bernhardi 41.
Bernouilli 30.
Besobrasoff 23. 24.
Besold 18. 27. 30. 46. 64. 123.
Bielfeld, v. 7. 36. 44. 109.
Bierfack 22. 80.
Bilinski 159.
Blackstone 132.
Bluntschli 76.
Boccalini 123.
Bodinus 5. 8. 37. 46. 55. 64. 99. 123. 163.
Boisguillebert 5. 56. 61. 92.
Bolingbroke 127. 129.
Bornitz 8. 30. 88. 122. 123.
Botero 58. 123.
Borhorn 46. 67. 85.
Brickwood 139.
Bright 92. 159.
Broggia 37. 53. 62.
Broglie 35. 38.
Bücher 74.
Bülau 8.
Bülow-Cumerow, v. 15. 123.
Burke 5. 8. 114. 122. 141.
Büsch 30. 82. 123. 125. 144.

Cambon 21. 132. 149. 158. 159.
Cameralisten 5.
Campanella 123.
Canard 37. 38. 43. 125.
Cancrin, v. 28. 31. 48. 56. 103. 123. 132. 138 141. 149.
Cantillon 125.
Carli 90.
Cauwès 48. 76. 132.
Chalmers 129.
Chevalier 28. 29. 112. 113. 160.
Cobbett 140.
Cohn 28a. 56. 73.
Colbert 5. 26. 49. 50. 52. 53. 68. 98. 129. 149. 154. 156.
Condorcet 48.
Conrad 82. 95. 96. 100.
Conring 5. 15. 21.
Coquelin 138.
Cossa 5. 37. 110.
Courcelles-Seneuil 97.
Czörnig, v. 155.

Darigrand 61.
Darjes 8. 124.
Davenant 5. 7. 67.
Decker 61. 91. 93.
Demosthenes 130.
Dietzel 125. 129.
Disraeli 61.
Dithmar 5.
Drechsler 13.
Dupont de Nemours 92.

Ehrenberg 128. 146.
Eisdell 22.
Eisenhart 35.
Elisabeth, K. 26. 27.
Emminghaus 75.
Enfantin 76.
Engel 56. 96. 114. 115.
Erasmus 92.

Falck, v. 35. 38. 41.
Faucher 46. 75. 92. 159. 160.
Faust 5. 30.
Fawcett 92.
Fazardo 64.
Fichte 20.
Filangieri 21. 37. 123.
Fischer 101. 102.
Forbonnais 5. 21. 52. 127. 132.
Franklin 24. 55.
Friedberg 108. 157.
Friedrich M. 2. 5. 9. 13. 14. 21. 26. 48. 91. 95. 109. 124. 154.
Friedrich Wilhelm I. 5. 9. 11. 13. 21. 32. 148. 154.
Froumanteau 5.
Fulda 20. 22.

Gareis 146.
Garnier 22. 38. 45. 48. 67.
Garve 41.
Gasser 5. 13. 79.
Geffcken 54. 76. 117. 163.
Genovesi 38.
Gensel 48. 74. 75.
Gentz, v. 8. 141.
George 82. 114.
Gerber, v. 18. 28. 53.
Gerstfeldt 90. 121. 159. 163.
Ginoulhiak 34.
Girardin 74. 75.
Gladstone 61. 62. 92. 148.
Gleichmann 18.
Gneist, v. 48. 54. 116. 155. 159.
Goethe 65.
Gould 141.
Graffenried, v. 35.
Gregor. Tolosanus 123. 129.
Grotius, H. 77.
Gundling 7. 121.

Hack 157.
Haller, K. L v. 2. 3. 8. 9. 55. 110. 115. 116. 129.
Hamilton 34. 125. 138. 141.
Hansemann 124.
Hanssen 80. 93.
Harley 132.
Haubold 145.
Hazzi 39.
Heathfield 140.
Hecht 146.
Hegel 54. 56. 154.
Held 35. 38. 44. 46. 48. 73. 78. 90. 92. 97. 129.
Helferich 35. 41. 48. 64. 72. 87. 90.
Hermann 21. 34. 35. 48. 124.
Hertzberg, v. 13.
Hobbes 45. 54. 92.
Hock, v. 5. 22. 36. 41. 49. 56. 68. 69. 71. 80. 82. 87. 92. 96. 100.
Hoffmann 22. 40. 46. 56. 74. 81. 82. 85. 92. 115.
Hogendorp, v. 82.
Homer 6. 7.
Horn 53. 145.
Hörnigk, v. 5.
Huber 67.
Hugo 53. 133.
Humbert 96.
Humboldt, W. v. 65.
Hume 37. 52. 54. 67. 84. 123. 127. 128. 129. 133. 140.
Hutcheson 127. 140.

Jakob, v. 5. 8. 22. 36. 45. 67. 89. 116.
Jefferson 30. 127. 163.
Jollivet 48.
Joseph II. 45. 63.
Jung 12. 14.
Justi, v. 5. 8. 13. 21. 26. 35. 36. 44. 45. 52. 67. 83. 85. 88. 92. 109. 132. 141.

Kant 8. 129.
Karl M. 11.
Keckermann 37.
Kleinwächter 38.
Klock 5. 8. 21. 30. 64. 123. 132.
Klüber 9.
Knaus 11.
Knies 56.
König 69.

Kraus 73.
Krehl 82.
Kröncke 38. 45. 47. 64. 85.
Krug 14. 39. 58. 123. 124.

Laband 54. 143. 146. 163.
Laferriere 22.
Laffitte 54. 127. 138. 139. 141 fg.
Laspeyres 1. 46.
Laſſalle 82. 92.
Latherus 5. 21. 30. 34.
Lauderdale 141.
Laveleye 14.
Lebaſtier 48.
Leib 138.
Leibnitz 21.
Leroy-Beaulieu 5. 14. 15. 24. 28. 31. 34. 35. 36. 39. 41. 44. 48. 62. 66. 74. 76. 80. 82. 85. 97. 103. 122. 128. 136. 139. 151. 158. 160.
Leslie 5.
Levaſſeur 48. 109. 110. 160.
Lewis 44. 61. 160.
Leyſſer 7.
Liſt 8. 102.
Lith, v. d. 45. 66. 77. 91.
Locke 41. 61. 92.
Lotz 42. 47. 52. 56. 75. 82. 85. 87. 109. 127.
Luther 121. 123.

Maaßen 102.
Macaulay 127.
Macculloch 40. 43. 44. 45. 51. 52. 67. 73. 86. 90. 100. 107. 128. 132. 138. 141.
Madox 5.
Malchus, v. 5. 12. 22. 31. 37. 85. 87. 92. 116. 123. 143. 149. 155.
Malthus 5. 129.
Mangoldt, v. 116. 129.
Marlo 48.
Marquardſen 54.
Mataja 41. 43. 127.
Meier 156. 157.
Melon 95. 125.
Mercantiliſten 5. 34. 109. 121. 132.
Mercier de la Riviere 82.
Meyer 159.
Michaelis 47.
Mill, J. St. 36. 39. 41. 46. 48. 51. 61. 62. 72. 73. 82. 92. 97. 127.
Mirabeau 34. 44. 45. 53. 61. 67. 90.
Mirabeau, Sohn 135. 144. 145.
Mithoff 74.
Mohl, R. 125. 137. 142.
Moltke, v. 85.
Montchrêtien 5. 154.
Montesquieu 1. 8. 45. 48. 49. 53. 67. 84. 91. 109. 125. 132.
Montyon 107.
Morus 123.
Möſer 30. 125. 154.
Moſer 21.
Motz, v. 102.
Müller, Ad. 124. 129.
Mun 34. 123.
Murhard 36. 75. 82. 87. 123.
Myrbach, v. 57. 62.

Napoleon I. 7. 9. 21. 49. 50. 93. 154.
Naſſe 44. 46. 48. 52. 73. 75. 128. 129. 159.
Nebenius 28. 92. 98. 101 fg. 123. 125. 127. 129. 139. 140. 141. 142. 144. 146.
Necker 5. 109. 129. 133. 149. 154.
Neumann 36. 37. 45. 46. 47. 48. 56. 73. 75. 110. 156. 159.
Newmarch 82. 128.
Niebuhr 4. 59. 76. 107. 127. 133. 139. 141.

Obrecht 18. 123.

Parieu, de 22. 37. 40. 41.
Parnell 5. 109. 128.
Paſſy 160.
Patricius 123.
Peſtel 109.
Peto 109. 128.
Petty 46. 56. 61. 67. 92. 97.
Pfeiffer 22. 23. 64. 72. 75. 90. 92. 110. 111. 117.
Pfizer 54. 102.
Phyſiokraten 37. 41. 56. 61.
Philippi 124.
Pinto 125.
Pitt 72. 149.
Platon 60. 73.
Pölitz 109. 133.
Porter 138. 141.
Price 139. 141.
Prittwitz, v. 22. 38. 43. 87. 92.
Proudhon 34. 48. 61.
Pufendorff, v. 45. 92.

Quesnay 61. 80. 92.
Quinet 102.

Rau 5. 13. 22. 23. 31. 36. 37. 47. 67. 75. 82. 87. 88. 92. 124. 133.
Raynal 132.

Rehberg 115. 150. 151. 154.
Reitzenstein, v. 156. 159. 160.
Ricardo 5. 36. 37. 39. 40. 41. 43. 76. 129. 140. 141.
Riehl 112.
Rodbertus 59.
Rogers 74.
Rössig 12.
Rößler 73.
Rothe 98.
Rotteck, v. 9. 23. 35. 46. 92. 102. 119. 129. 144.
Rousseau 8. 48.

Sargant 45. 72.
Sartorius 82.
Say, J. B. 5. 34. 38. 48. 49. 50. 107. 119. 128. 129. 143. 144. 160.
Say, L. 48. 92.
Schäffle 5. 31. 34. 37. 41. 42. 43. 44. 48. 56. 73. 76. 82. 84. 86. 87. 90. 92. 94. 95. 106. 107. 108. 121. 122. 129. 138. 141. 159. 163.
Schall 22. 35. 76. 106.
Schanz 5. 38. 80. 94.
Scheel, v. 76.
Schlözer, v. 8. 20. 45. 48. 123.
Schmalz 8. 9. 46. 76. 109.
Schmoller 5. 36. 45. 46. 52. 55. 58. 92. 163.
Scholastiker 5.
Schön 109.
Schröder, v. 5. 13. 34. 110. 123. 154.
Schulz-Bodemer 119.
Schwerz 15.
Seckendorff, v. 3. 5. 7. 8. 9. 11. 37. 55. 64. 92. 148.
Seeger 46. 76. 85.
Seelig 13.
Senior 39. 45. 100.
Seutter, v. 75.
Sinclair 5. 127. 140.
Sismondi 35. 37. 42. 44. 92. 97. 107. 128.
Smith, Ad. 5. 8. 27. 37. 41. 42. 44. 47. 48. 53. 67. 69. 73. 80. 82. 83. 86. 87. 91. 99. 103. 107. 109. 114. 120. 121. 123. 125. 127. 129. 141. 150.
Soden, Graf 8. 61. 99. 124.
Soetbeer 126. 129.
Sonnenfels, v. 8. 21. 22. 37. 56. 64. 67. 90. 124.
Spittler, v. 5. 82. 90. 92. 109. 129. 138.
St. Aubin 126.
St. Chamans 52. 125. 138. 141.
St. Pierre 82.
St. Simon 127. 133. 149.
St. Simonisten 127.
Stahl 30.
Stein, v. Minister 8. 9. 54.
Stein, L. v. 1. 4. 5. 8. 22. 23. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 48. 54. 68. 70. 71. 74. 76. 80. 82. 85. 86. 87. 88. 90. 91. 92. 95. 97. 99. 100. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 114. 115. 119. 120. 122. 124. 125. 129. 138. 143. 144. 147. 149. 155. 159.
Steuart 5. 34. 41. 61. 66. 122. 125.
Strelin 37. 44. 49. 75.
Struck 145. 146.
Struensee, v. 82. 122. 124. 125. 140.
Sully 5. 32. 49. 50. 67. 149.
Süßmilch 114.
Swift 44. 93. 129.
Sybel, v. 92. 132.

Tacitus 41.
Temple 128. 139.
Thaer 65.
Thiers 45. 46. 47. 48. 61. 62. 68. 92. 106.
Thomasius 53.
Thomas 123.
Thünen, v. 41. 43. 79. 91. 93.
Tocqueville 113.
Treitschke, v. 44. 56. 114.
Troplong 23.
Türgot 5. 37. 41. 48. 51. 61. 64. 66. 84. 90. 91. 109. 127. 138.

Umpfenbach 5. 8. 22. 36. 43. 46. 47. 61. 64. 76. 86. 87. 90. 96. 110. 123. 124.
Ustariz 67.

Vanderlint 61.
Vauban 5. 61. 64. 83.
Verri 34. 38. 44. 49. 61.
Vocke 24. 38. 76. 78. 82. 85. 86. 87. 89. 92. 108. 109. 155.
Vogelsang, v. 56.
Voltaire 3. 21. 67. 125.

Wagner, Ad. 1. 5. 22. 23. 24. 35. 36. 37. 41. 44. 46. 48. 49. 54. 56. 61. 62. 63. 64. 66. 67. 68. 69. 71. 75. 76. 77. 78. 81. 82. 86. 87. 90. 92. 106. 107. 109. 110. 114. 115. 116. 117. 120. 122. 124. 126. 127. 128. 129. 143. 151. 155. 156. 158. 159. 163.

Walker 46. 82.
Weishaupt 34. 110.
Wilson 5.
Wirth 75.
Wit, de 62.
Wolf 93. 94.
Wolff 7.
Wolowski 48.

Xenophon 124. 150.

Young, A. 46. 61. 80. 82. 122. 123.

Zachariä, K. S. 18. 53. 85. 109. 115. 129. 147.
Zasius 21.

# II. Sachregister.

Ablaß 22.
Abschoß 77.
Absentees 63. 72. 92.
Absteigerung 13.
Abwälzung der Steuern 38 ff.
Accisen 58. 94 ff.
Actiensteuer 87 fg.
Agiotage 145.
Agrargesetze 7.
Alcavala 47. 51. 61.
Alleinsteuer 61. 73. 95.
Alte Steuern 43.
Amtliche Nachforschung für Steuern 69.
Aemterkauf 13. 21. 131.
Anlockungsmittel für Staatsanleihen 138.
Anmeldungszwang 69.
Annoncensteuer 108.
Annuitäten 138.
Antecipirte Steuern 135.
Antidosis 71.
Antikes Steuerwesen 59 ff.
Apanagien 3. 7. 118.
Apographe 69.
Aequivalenzsystem der Besteuerung 45. 159.
Assecuranzsystem der Besteuerung 45.
Assecuranzstempel 108.
Athen 59 fg.
Aufschläge 94 ff.
August von Sachsen 11. 13. 14.
Ausfuhrzölle 99.
Ausgaberückstände 135.
Ausländer, Besteuerung der 63. 92.
Auspfändung 70.
Ausreichlichkeit als Steuergrundsatz 44.
Ausschuß, landständischer 53.
Außerordentliche Steuern 55,

Baissiers 145.
Beamtenpensionen 116.
Beamtenvereine 115.
Begebung der Staatsanleihen 137.
Benevolenzen 53. 122.
Bergregal 20.
Bergzehnte 39.
Besoldung der Beamten 59. 68. 113 fg.
Besoldungsteuer 57. 85.
Biersteuer 96.
Binnenzölle 98.
Börse 145. 146.
Börsensteuer 108.
Branntweinregal 29.
Branntweinsteuer 43. 96.
Bruttoetat 150.
Buch, großes der Staatsschuld 144.
Budget 53 fg. 150 fg.
Bundesfinanzen 31. 163.

Caution der Domänenpächter 13; der Steuerbeamten 68; der Beamten überhaupt 135.
Centralisation 4.
Chambres ardentes 21.
Chausseegeld 67.
China 4. 30.
Civilliste 8. 118.
Civilstandsgebühren 23.
Combination d. Hauptsteuerarten 62. 73.
Concessionsgebühren 23.
Concurrenz, freie 28.
Confiscation 21.
Consolidirung der Staatsschuld 132.
Contingentirung 66.
Contrebande 71.
Controle 14. 68. 73. 154 fg.

Convertirung der Staatsschuld 139.
Couponsteuer 41. 63. 87. 132. 133.
Curs der Staatspapiere 145.

Declaration zur Steuer 68. 69. 73. 75.
Deficit 122. 143.
Defraude 71. 73. 91.
Degressivsteuer 48.
Dehnbarkeit des Steuersystems 62. 74. 92.
Dekapitalisation 38. 61. 62.
Denaturirung 32.
Denunciantenlohn 69.
Diamantenregal 26.
Diäten 3. 114. 118.
Dienstwohnung der Beamten 115.
Differenzgeschäfte 146.
Diplomaten 114. 120.
Directe Steuern 37. 90 ff.
Dispense 22 fg.
Domänen 3. Entstehung der D. 6. Bedeutung im Mittelalter 6. D.-veräußerung 7. 8. 15. 122. Unveräußerlichkeit der D. 7. D.usurpation 7. D.reunion 7. D.Haus- oder Staatsgut 9. D.verwaltung, Hauptsysteme derselben 10 ff. D.-bestand, Erhaltung desselben 10. D.besteuerung 64. D.gefälle 12. D.kammern 11. 53.
Donativ 64.
Doppelbesteuerung 41. 61. 63.
Droit de prise 19.
Droit d'aubaine 20. 77.
Düngersalz 32.
Durchfuhrzölle 99.

Eid in Steuersachen 69.
Einfuhrzoll 51. 100.
Einjährigfreiwillige 56,
Einkommen, fundirtes 75.
Einkommensteuer 38. 57. 62. 63. 72 ff. 160.
Einquartierungslast 47. 56.
Eintheilung der Steuern 37.
Enregistrement 24.
Entrepots 105.
Equipagensteuer 97.
Erbpacht der Domänen 14.
Erbschaftsteuer 76. 160.
Ergreifungsantheile 69.
Ertragsteuern 37. 62. 78 ff.
Ertragsanschlag 13.
Etat 150 fg.
Etatberathung 151.
Etatgesetz 54.
Ethik der Steuern 46 ff.
Ethik der Staatsanleihen 128 ff.
Existenzminimum 35. 40. 48. 90.

Fabrikaccise 94.
Fabrikationssteuer 94.
Fabrikatsteuer 94.
Finalrechnung 153.
Finanz 1.
Finanzbehörden 59. 148 ff.
Finanz-Elementarstellen 149.
Finanzjahr 153.
Finanz-Ministerium 149.
Finanz-Mittelbehörden 149.
Finanzperiode 151.
Finanzregalien 18 ff.
Finanzverwaltung 147 ff.
Fisci jura 68.
Fleischsteuer 95.
Flößereiregal 20.
Flurkarten 80.
Forensen 63. 159.
Forstbehörden 17.
Fortwälzung der Steuern 38 ff.
Freiheitlichkeit der Steuern 90.
Freiwillige Staatsanleihen 136.
Functionsgehalt 114.

Gabelle 58.
Garantien der Staatsschuld 136.
Gebühren 22 ff.
Gefällsteuern 83.
Geldsteuern 56.
Geldstrafen 21.
Geleitsrechte 21. 98.
Gemeindeausgaben 157.
Gemeindebudget 161.
Gemeindedomänen 64. 158.
Gemeindeeinnahmen 158 ff.
Gemeindefinanzen 157 ff.
Gemeindegewerbe 158.
Gemeindeschulden 161.
Gemeindesteuern 159 ff.
Gemeinwirthschaft 4.
Generalpachtungen 13. 67. 131.
Genußsystem bei der Besteuerung 45. 159.
Gerechtigkeit bei der Besteuerung 45 fg. 90.
Gesandtenbesoldung 114. 120.
Gesetzliche Bestimmtheit der Steuern 49. 90.
Gesindesteuer 97.
Gewährsverwaltung der Domänen 12.
Gewerbesteuer 57. 88 fg.
Gränzzölle 98 ff.
Gränzzollsystem 98.
Großmachtverschuldung 134.

Grundbonitirung 80.
Grundkartirung 80.
Grundsteuer 46. 57. 79 ff. 160.
Grundsteuerabwälzung 39.
Grundsteuerkataster 79 ff.
Grundsteuerrevision 82.
Gutskataster 81.

Häusersteuer 41. 57. 86. 160.
Haussiers 145.
Heerdsteuer 86.
Heimfallsrecht 19.
Herrenlose Güter 20.
Hofausgaben 117 fg.
Holzhöfe 17.
Hugenotten 53.
Hundesteuer 97. 160.
Hypothekzinsensteuer 41.
Hypotheken beim Grundsteuerkataster 83.

Jagdregal 20.
Jahrrenten 138.
Impôt unique 61.
Indirecte Steuern 37. 53. 58. 60. 62. 90 ff. 160.
Inhaberpapiere 144.
Inscriptionssystem 144.
Interessesystem bei der Besteuerung 45.
Israelitische Steuern 60.
Istrechnung 153.
Judenschutzregal 21. 51.
Justizgebühren 23.
Justizkosten 121.

Kaffeeregal 26.
Kammerschreibereigut 9.
Kapitalfiction bei Anleihen 138.
Kapitalsteuerabwälzung 42. 87.
Kasse, landständische 53.
Kassenpersonal 152.
Kassenwesen 152.
Klassenlotterie 30.
Klassensteuer 57. 85.
Kopfsteuer 57. 75. 84.
Kostenprovocation 22. 45.
Kreisfinanzen 162.
Krieg 3. 119 fg.
Kriegführungskosten 56. 120.
Kriegshoheit 21.

Lacherbengeld 76.
Ledersteuer 95.
Legitimationspapiere 23.
Lehnsgefälle 19.
Leibrenten 138.
Leihkapitalzinsensteuer 41.
Leistungsfähigkeit als Steuerprincip 46.
Licent 58.
Lichtersteuer 95.
Liturgien 59.
Lohnsteuern 40. 84 ff.
Lösegeld 19.
Lotterie 30.
Lotterieanleihen 138.
Lotto 30.
Luftsäule als Staatseigenthum 20.
Luxussteuern 97.

Mare clausum 20.
Marktzölle 21.
Maßzölle 103.
Matricularbeiträge 66. 163.
Mehlsteuer 95.
Meistgebot 13. 14. 17.
Meldangabe 69.
Miethsteuer 160.
Militärkosten 119 fg.
Militärpflicht-Ersatzsteuer 56.
Mittelalter 6. 7.
Mobiliarsteuer 57. 97.
Münzregal 29.
Monopolien 25 ff.

Nachsteuer 77.
Namenspapiere 144.
Naturalbesoldung 115.
Naturalsteuern 51. 56. 59.
Naturlehre der Staatsanleihen 125 ff.
Naturlehre der Steuern 34 ff.
Negotiirung der Staatsanleihen 125. 126. 128. 135 ff.
Nettoetat 150.

Oberrechnungskammer 155.
Octroi 160.
Oeffentlichkeit 5. 13. 69.
Oeffentlichkeit der Tarife 49.
Offiziervereine 115.

Pachtbeamten 13.
Pachtremissionen 13.
Pachtschilling 13.
Packhöfe 105.
Paragien 3.
Parcellarkataster 81.
Parlamentskosten 118.
Partialobligationen 137.
Patentgebühren 23.
Patentsteuer 88. 89.
Patrimonialstaat 2. 8. 52.
Paulette 85.
Pauschalirung 24. 66. 91. 93. 151.
Pensionen 116.
Personalbedarf des Staates 113.

Personalunions-Finanzen 163.
Personensteuern 84 ff.
Plutokratie 129.
Polizeistaat 2. 8. 52.
Postulatenlandtag 53.
Preußischer Orden 11.
Privatrechtliche Staatsidee 2. 55. 98.
Progressivsteuer 48. 76.
Proportionalität der Besteuerung 45 fg.
Provinzialsteuersysteme 61. 98.
Provinzialfinanzen 162.
Prüfungsgebühren 23.
Publicani 67.

Quittungsstempel 108.
Quotitätssteuern 37.

Rangsteuer 85.
Realbedarf des Staates 112.
Reallasten bei der Grundsteuer 83.
Realunions-Finanzen 163
Rechnungsbücher 153.
Rechnungscontrole 155.
Rechnungsstempel 108.
Rechnungswesen 153.
Reclamationen 49. 68.
Regalien 18 ff.
Regie der Domänen 11.
Regie der Steuern 68 ff.
Regressivsteuer 48.
Reimposition 49.
Relief 19.
Remission 90.
Remonstration 68.
Remuneration 69.
Repartitionssteuern 37.
Repartirungssystem 53. 66.
Reservebedeutung der Steuern 74.
Restrechnung 153.
Revision der Steuerdeclaration 69.
Rom 6 fg. 22. 59 fg. 67.
Rückwälzung der Steuern 38 ff. 49.
Rückzoll 105.

Salzconscription 32.
Salzregal 32.
Salzsteuer 32.
Schatullgut 9.
Schätzeregal 20.
Schießpulverregal 28. 29. 32.
Schlachtsteuer 95.
Schoß 58.
Schutzzölle 98.
Schwebende Schuld 131. 143.
Secularisation 7.
Selbstverwaltungskörper 156.
Servissteuer 88.
Silbergeräthsteuer 97.
Solidarische Steuerhaft 49.
Sollrechnung 153.
Spielhäuser 30.
Spielkartenstempel 96.
Sporteln 22. 23. 115.
Staatenbund-Finanzen 163.
Staatsallmacht 4. 128.
Staatsanleihen 123; inländische 125; ausländische 126. 132; ethischer, politischer Charakter 128 fg.
Staatsausgaben 109 ff.
Staatsbankerott 125. 127. 133.
Staatsbedarf, außerordentlicher 122 ff.
Staatscredit, Unterlagen desselben 127.
„ Geschichte „ 130 ff.
Staatseisenbahnen 28.
Staatsforsten 16 ff. Regie derselben 17.
Staatsgewerbe als Seminarien 28.
Staatshandel 25 ff.
Staatshaushalt 1. Unterschied vom Privathaushalt 109.
Staatsindustrie 25 ff.
Staatslotterie 29. 30.
Staatsmonopol 1.
Staatspapierhandel 144 ff.
Staatspost 28.
Staatsrechtliche Ideen 2 fg.
Staatsschatz 123 fg.
Staatsschuldtilgung 8. 15. 140 ff.
Staatsschuldverwaltung 136 ff.
Staatssocialismus 4. 5. 34.
Städtische Schuld 131.
Standesgehalt 114.
Stempelmarken 24.
Stempelpapier 23 fg. 43.
Steuerarten: Eintheilung 37; natürliche Aufeinanderfolge 56 ff.
Steuerausgleichung 61. 92.
Steuerausschuß 68.
Steuerbehörden 68.
Steuerbewilligung 3. 53 fg. 59. 64. 92.
Steuereinfluß auf Sittlichkeit und Wirthschaft 51 fg.
Steuereinheit 33.
Steuererhebung 60 ff. 90.
Steuererhebungskosten 50.
Steuererlaß 70.
Steuerexecution 70.
Steuerfreiheit 38. 47. 53. 57. 64. 65. 86. 92. 159.
Steuerfuß 33.
Steuergeschichte 55 ff.
Steuerkataster 33.
Steuerlisten 33.
Steuermaximum 36.

Steuerobject 33.
Steuerproceß 68.
Steuerquelle 33. 35 ff.
Steuerrollen 33.
Steuerrückstände 70.
Steuersatz 33.
Steuerschuldigkeit 33.
Steuerstrafen 71.
Steuerstundung 50. 70.
Steuersubject 33.
Steuersystem 61 ff.
Steuertarif 33.
Steuertermin 50.
Steuerträger 33.
Steuervergehen 71.
Steuerverjährung 70.
Steuerzahler 33.
Steuerzettel 33.
Steuerzölle 98.
Stockbörse 145 fg.
Strandrecht 20.
Stromzölle 20.
Subcollectationsrecht 66.
Subscriptionsanleihen 137.
Sundzoll 20. 49.

Tabakfabrikatsteuer 31.
Tabakflächensteuer 31.
Tabakgewichtsteuer 31.
Tabakregal 26. 27. 31.
Tabakzoll 31. 96.
Taggelder 3. 114.
Taille 79.
Tariferhöhung 93.
Τέλος 1.
Thoraccise 94.
Thür- und Fenstersteuer 86.
Tilgung der Staatsschuld 125. 126. 140 ff.
Tilgungsfonds 141 fg.
Tontinen 138.
Transportgewerbe des Staates 28.
Tributum 75.
Tutela fructuaria 19.

Ueberlastung mit Steuern 36.
Umzugskosten 114.
Ungelt 58.
Untergrund als Staatseigenthum 20.
Unterrichtskosten 121.

Vereinigte Staaten 6. 21. 31. 69.
Verfassungscontrole 155.
Verfassungsstaat 2. 8. 52.
Verhältnißmäßigkeit der Steuern 45. 90.
Verkauf der Domänen 15.
Verkehrsteuern 106 ff. 160.
Vermögensconfiscation 21.
Vermögensteuer 57. 60. 62. 75.
Vermögenssystem bei der Steuer 46.
Verpachtung von Domänen 11. 13 fg.
Verpachtung von Staatsgewerben 27.
Verpachtung von Steuern 67.
Verschleißaccise 94.
Verwaltungscontrole 155.
Verwaltungsgebühren 23.
Viehsalz 32.
Virements 151.
Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft 5.
Vorschußpflicht der Reichen 66. 92.

Waldnebennutzungen 17.
Wartegeld 116.
Wechselstempel 108.
Wehrgeld 3.
Wehrsteuer 23. 55. 56.
Weinsteuer 96.
Werthzoll 103.
Wittwenpension 116.
Wohnungssteuer 97.

Zahlenlotterie 30.
Zehnte 39. 79.
Ziegelsteuer 95.
Zinsensteuer 87.
Zinsreduction 139.
Zinszahlung der Staatsschuld 125. 126. 139 fg.
Zölle 20. 58. 98 ff.
Zöllner und Sünder 49. 65.
Zollanschluß 101.
Zollerleichterung 105.
Zollgränze 104.
Zollhauspreise 103.
Zollstundung 105.
Zolltarif 103.
Zollverein 101 ff.
Zuckersteuer 96.
Zündhölzchenregal 32.
Zwangsanleihen 128. 132. 135.

ackt
12 - marks

tt binding